KÖNIGLICH-BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT VON OBERBAYERN: 1863

Oberbayern (Regierungsbezirk)

<36623754350019

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Oberbayern.

1863.

München.
Druck von C. R. Schurich.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 1. den 2. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 12,553.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden und Pfarrämter von Oberbayern.

Die Collekte für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 15. Juli 1861 — Kreisamtsblatt Seite 1343 — erhalten sämmtliche Pfarrämter hiemit den Auftrag, am 3. Sonntage im Januar 1863 die allergnädigst bewilligte Kirchen-Collekte bez. Betr. vorzunehmen und das Ergebniß derselben dem einschlägigen Bezirksamte zur Vorlage an die unterfertigte Stelle zu übersenden.

Eine direkte Uebersendung an die k. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt hat von Seite der k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate zur Vermeidung von Postporto-Auslagen zu unterbleiben.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,301.

Die Erledigung der katholischen Pfarr-Curatie Piding, k. Bezirksamts Berchtesgaden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarr-Curatie Piding in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Teisendorf und im Bezirksamte Berchtesgaden, sie zählt bei 9 Stunden im Umfange 606 Seelen, 7 Nebenorte und Weiler, worunter 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrkuraten allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen:

I. an ständigem Gehalte:		
aus der Staatskasse	400 fl. — kr.	
II. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge v. gestifteten Gottesdiensten	64 fl. 12 kr.	
2) an Stolgebühren	79 fl. 15 kr.	
in Summa	543 fl. 27 kr.	
Die Lasten bestehen in	5 fl. 30 kr.	

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 537 fl. 57 kr. ergibt.

Garten und sonstige Grundstücke, sowie auch ein ausschließlich dem Gebrauche des Pfründebesitzers dienendes Wohngebäude sind nicht vorhanden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 12,584.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung zweier Hauptagenten für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft hat in einer Vorstellung dd. Berlin 6. l. M. zur Anzeige gebracht, daß sie

1) den Kaufmann und Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt J. F. Ruederer in Firma Joh. Jos. Pasch's Nachfolger dahier, zu ihrem für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, ausschließlich des Stadtbezirks Nürnberg, dann Schwaben und Neuburg,

2) den Kaufmann Jakob Krauß in Bayreuth, welcher inhaltlich Entschließung vom 11. August 1860 Nr. 7273 als Hauptagent der genannten Lebensversicherungs-Gesellschaft für das Königreich diesseits des Rheins bestätigt worden ist, nunmehr zum Haupt-Agenten für die Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken und den Stadtbezirk Nürnberg — beide vom 1. Jänner k. Js. an — ernannt habe.

Da gegen diese Maßregel eine Erinnerung nicht besteht, so werden rc. Ruederer und rc. Krauß in ihrer Eigenschaft als Hauptagenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft für die obenbezeichneten Gebietstheile hiemit bestätigt und wird dieses hiemit auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. bekannt gemacht.

München, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 12,637.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l/J. vom 10. d. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Anna Maria Märklin aus Lustenau, k. würtembergischen Oberamts Tübingen, wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und gegen dieselbe zugleich auf Landesverweisung nach erstandener Strafe erkannt.

Hievon werden die vorgenannten Behörden Behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 11,497.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Zuchtpolizei-Gerichts Landau in der Pfalz vom 25. Juli 1862 wurde die Dienstmagd Augustine Freudenthal von Thairnbach im Großherzogthum Baden wegen Entwendung mit einmonatlichem Gefängnisse bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Bestraften zur Kenntnißnahme und zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Personalbeschreibung
der Augustine Freudenthal aus Thairnbach
(Großherzogthum Baden).

Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Statur: schlank, Gesicht: länglich, Haare: schwarz, Stirne: hoch, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein mit hervorstehender Oberlippe. Sonstige Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 11,364.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor Kurzem wurde in dem Wirthshause zu Wondreb, k. Bezirksamts Tirschenreuth, in der Oberpfalz, ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Dieses Geldstück besteht aus reinem Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und daher werthlos.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, das Publikum vor Annahme ähnlicher Münzen zu warnen, sowie auch geeignete Nachforschung zu verfügen, und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,703.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. November d. Js. wurde bei einem Geschäfts-Manne in Thurnau, k. Regierungsbezirkes Oberfranken, ein falsches Sechskreuzerstück, österreichischen Gepräges, verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1848 und besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn, in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, geeignete Nachforschung zu verfügen und das etwaige Ergebniß anzuzeigen.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 1638.

Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben der erledigten Pfarrei Holzschwang vom 4. d. Mts. ist der Ertrag aus Rechten sub tit. III mit 349 fl. 8 kr. bekannt gegeben, während derselbe durch den Wegfall eines — nur auf Amtsdauer des vorigen Pfarrers von den Zehentpflichtigen gewährten Reichnisses zu 68 fl. 38¼ kr. künftig auf 280 fl. 29¼ kr. sich reduzirt, so daß der Reinertrag der erledigten Pfarrei Holzschwang sich nur auf

666 fl. 49¼ kr.

berechnet.

Dies wird hiemit berichtigend den allenfallsigen Bewerbern um diese Pfarrstelle bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 11,174.

Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 11. Dezember dß. Js. zur Darnachachtung für die Betheiligten hiemit veröffentlicht.

München, den 25. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 7974.

Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Entschließung vom 23. August 1858 (Kreisamtsblatt von 1858 Seite 1281) sollen bis zur Wiedereröffnung des von Fürstbischof Julius gestifteten adeligen Seminars zu Würzburg aus dem Seminarfonde nur 4 Freiplätze an Söhne deren besonders bedürftiger adeligen Familien aus dem Würzburgischen und zwar je nach der Wahl der Gesuchsteller in einem der beiden Studienseminare zu München oder zu Neuburg a/D. vergeben werden.

Solcher Freiplätze sind zur Zeit drei erledigt und werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Nur Bewerber katholischer Religion von stiftsmäßigem Adel aus dem Würzburgischen können berücksichtiget werden.

2. Jedes Gesuch um einen solchen Freiplatz muß belegt sein:

a) mit dem Taufscheine des Sohnes oder Mündels, für welchen ein Freiplatz nachgesucht wird;

b) mit einem beglaubigten Stammbaum, aus welchem hervorgeht, daß derselbe von 8 adeligen Ahnen (den Urgroßältern) abstamme.

c) Mit einem verschlossenen Zeugnisse pro stipendio von der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt sich befand, oder zur Zeit sich befindet.

3. In dem Gesuche ist anzugeben, in welches der beiden Seminarien die Aufnahme vorzugsweise gewünscht wird und sind die Familien- und Vermögensverhältnisse ausführlich und getreu darzustellen.

4. Die Gesuche, an Seine Majestät den König gerichtet, sind längstens bis 6. Januar 1863 bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg, einzureichen.

Würzburg, den 11. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

---

ad Nrum. 12,342.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Orte und Tage, an denen die k. Landgestütsverwaltung im Regierungsbezirke Oberbayern die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1863 vornehmen läßt, veröffentlicht wird, ergeht an die k. Distriktsverwaltungsbehörden der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Bezirksthierärzte bei diesen Morgens 9 Uhr beginnenden Approbationen anwesend sind.

München, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Verzeichniß

derjenigen Orte und Tage, an welchen die k. Landgestüts-Verwaltung im Regierungsbezirke Oberbayern die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1863 vornehmen läßt.

Lauf. Nr.	Der Approbation Ort	Datum Jahr.	Tag.	Monat.	Bemerkungen.
1	Weilheim	1863	14	Januar.	Die Approbation beginnt jedesmal Morgens 9 Uhr.
2	Schwaiganger	"	15	"	
3	Tölz	"	16	"	
4	Miesbach	"	17	"	
5	Aibling	"	19	"	
6	Traunstein	"	21	"	
7	Stein	"	22	"	
8	Altötting	"	24	"	
9	Neumarkt	"	26	"	
10	Moosburg	"	28	"	
11	München	"	31	"	
	"	"	7	Februar.	
	"	"	14	"	
	"	"	18	"	

München, den 20. Dezember 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	27	Dezember	—	140	140	140	—	19	36	18	56	17	48	97	97	88	88	9	13	31	13	1	12	43
Berchtesgaden	23	"	5 1/2	16	21 1/2	16	5 1/2	—	—	21	36	—	—	7 1/2	22	29 1/2	22	7 1/2	—	—	14	6	—	—
Bruck	24	"	—	92	92	92	—	19	15	18	44	17	19	—	47	47	47	—	12	7	11	44	11	7
Burghausen	23	"	—	7	7	7	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	24	"	—	478	478	470	8	19	9	18	30	18	1	—	73	73	73	—	12	42	12	10	11	54
Freising	24	"	—	252	253	252	—	19	16	18	49	18	14	—	57	57	48	9	13	22	12	45	11	55
Friedberg	24	"	—	5	5	5	—	19	30	18	28	17	27	—	8	8	8	—	13	12	12	21	11	30
Garmisch	17	"	—	23	23	22	1	21	39	20	—	19	30	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	22	"	—	125	125	110	15	18	—	17	—	16	49	—	33	33	30	3	12	23	12	17	11	52
Ingolstadt	27	"	—	247	247	238	9	17	33	16	47	15	53	10	40	50	47	3	12	44	12	24	12	1
Kraiburg	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	27	"	40	207	247	217	30	19	21	18	48	18	21	—	67	67	67	—	13	21	13	9	12	43
Laufen	24	"	—	8 1/2	8 1/2	8 1/2	—	18	—	17	18	17	—	—	8	8	8	—	12	—	11	41	11	30
Moosburg	23	"	—	432 1/2	432 1/2	411 1/2	16	18	31	18	—	17	1	—	11	11	11	—	12	48	12	3	11	46
Mühldorf	23	"	—	6	6	6	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	27	"	782	2830	3612	2500	1112	20	4	19	38	19	2	359	703	1062	745	317	13	23	12	50	12	13
Murnau	27	"	13 1/2	27	40 1/2	24 1/2	16	22	3	21	22	20	—	21 1/2	7	28 1/2	16	12 1/2	15	50	14	48	14	24
Neuötting	24	"	—	28	28	28	—	17	34	17	12	17	—	—	5	5	5	—	11	39	11	8	6	11
Pfaffenhofen	25	"	1	108 1/2	109 1/2	109 1/2	—	18	36	18	16	17	51	2	39	41	41	—	12	19	12	3	11	50
Pöttmes	23	"	2	80 1/2	82 1/2	82 1/2	—	18	37	18	14	17	56	4	55 1/2	59 1/2	59 1/2	—	12	47	12	14	11	53
Rain	20	"	1	27	28	28	—	18	19	18	9	17	42	—	21	21	21	—	13	8	12	54	12	36
Reichenhall	23	"	—	59	59	59	—	19	30	19	—	18	30	—	8	8	8	—	12	30	12	15	12	—
Rosenheim	24	"	300	139	439	214	225	19	28	19	2	18	4	140	48	188	88	100	11	50	11	43	11	37
Schongau	23	"	10	46	56	39	17	20	2	19	3	17	58	15	21	36	23	13	15	26	15	7	14	42
Schrobenhausen	24	"	2	32 1/2	34 1/2	34 1/2	—	19	—	18	32	18	15	27	49 1/2	76 1/2	72 1/2	4	12	34	12	2	11	7
Traunstein	27	"	16	163	179	165	14	19	24	18	36	16	48	17	106	123	117	6	13	—	12	24	11	12
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	24	"	—	45	45	43	2	18	10	17	48	16	41	—	38	38	38	—	11	52	11	36	10	43
Weilheim	24	"	3	61	64	44	20	21	22	20	42	19	12	—	59	59	23	36	14	54	14	20	14	6
Wolnzach	11	"	—	29 1/2	29 1/2	29 1/2	—	17	48	16	51	16	48	—	10	10	10	—	12	44	12	4	11	48

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	167	167	167	—	11	56	11	24	10	48	—	221	221	221	—	6	21	6	6	5	53
Berchtesgaden		—	—	150	150	150	—	—	—	13	—	—	—	13 1/2	31	44 1/2	31	13 1/2	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	261	261	261	—	11	30	11	11	10	51	—	168	168	168	—	6	44	6	31	6	13
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	28	1062	1090	920	170	11	15	10	37	10	3	7	278	285	254	31	6	10	5	53	5	4
Freising		—	—	82	82	82	—	10	52	10	28	9	56	—	203	203	197	6	6	30	6	9	5	38
Friedberg		—	—	12	12	12	—	12	7	11	26	10	48	—	39	39	39	—	6	59	6	16	5	53
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7	6	1	8	18	8	—	—	—
Geisenfeld		—	7	88	95	95	—	10	12	9	33	9	6	3	32	35	35	—	6	53	6	25	6	9
Ingolstadt		—	—	248	248	224	24	10	1	9	37	8	55	10	70	80	73	7	5	54	5	38	5	11
Kraiburg		—	—	19	19	19	—	9	36	9	35	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	218	218	207	11	12	21	11	49	11	23	18	96	114	111	3	6	39	6	24	6	17
Laufen		—	—	34	34	34	—	10	—	10	—	10	—	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	6	—	5	36	5	—
Moosburg		—	6	547 1/2	553 1/2	529 1/2	24	10	54	10	23	9	43	—	43 1/2	43 1/2	41 1/2	2	6	24	5	54	5	18
Mühldorf		—	—	11	11	11	—	—	—	9	—	—	—	—	10	10	10	—	5	—	4	56	4	18
München		—	4363	5744	10067	6019	4048	12	8	11	48	11	39	176	2533	2709	2338	371	7	21	6	52	6	39
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	16	30	21	9	7	30	7	22	7	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	71	71	—	5	11	5	4	4	57
Pfaffenhofen		—	—	1	1	1	—	10	30	10	30	—	—	14 1/2	61	75 1/2	75 1/2	—	5	46	5	28	5	12
Pöttmes		—	—	247	247	233	14	11	17	10	41	10	21	—	—	14	2	16	5	53	5	39	5	19
Rain		—	2	249	251	245	6	10	16	10	4	9	52	—	33	33	31	2	5	55	5	30	5	19
Reichenhall		—	—	71	71	71	—	13	—	12	45	12	30	—	12	12	12	—	6	42	6	30	6	18
Rosenheim		—	175	236	411	261	150	13	31	12	45	11	45	170	193	363	238	125	6	16	5	39	5	26
Schongau		—	5	15	20	13	7	12	40	12	20	12	12	12	24	36	30	6	6	54	6	17	6	—
Schrobenhausen		—	—	9	9	9	—	10	30	—	—	—	—	20	87	107 1/2	107 1/2	—	5	59	5	42	5	26
Traunstein		—	24	300	324	324	—	12	36	12	12	10	12	58	97	155	125	30	6	36	6	12	5	24 25
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	143	143	—	6	2	5	30	4	52
Weilheim		—	—	5	[illegible]	2	3	10	—	—	—	—	—	23	86	109	95	14	7	8	6	44	6	33
Wolnzach		—	—	136 1/2	136 1/2	136 1/2	—	11	13	10	42	10	32	14	66	80	50	30	7	2	6	52	6	42

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 2. den 6. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 12,893.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurden zur Aufstellung als Agenten:

1) für den Landgerichtsbezirk Altötting der Bierwirth und Oekonom Franz Dunst in Altötting, und

2) für den Landgerichtsbezirk Tölz der Thierarzt Georg Bößl in Tölz

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 12,888.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Schifffahrtssperre auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreff von der kk. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns unterm 20. l. Mts. erlassene Kundmachung wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die betreffenden Behörden in Oberbayern den Auftrag, die im Amtsbezirke vorhandenen Schiffer und Flößer, welche die österreichische Donau befahren, von gegenwärtiger Bekanntmachung geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 21,640.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns.

Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel.

Wegen Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel wird nach Eintritt des Donaueises und des erforderlichen Wasserstandes unter dem Nullpunkte des alten Greiner-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola für die Zeit, insolange der Donauwasserstand unter dem bezeichneten Nullpunkte bleibt, vom Montage jeder Woche bis einschlüßig Freitag gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jeden Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Bei einem Wasserstande ober dem Nullpunkte des Greiner-Pegels tritt die vorstehende Verordnung außer Wirksamkeit, und kann daher die Thal- und Bergfahrt in der obigen Donaustrecke ungestört vor sich gehen.

Linz, am 20. Dezember 1862.

Der k. k. Hofrath und Leiter der Statthalterei:
Anton Ferdinand Ritter von Schwabenau m./p.

---

ad Nrum. 13,096.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von zwei Hauptagenten für die Kölnische Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln hat mittels Vorstellung vom 19. Dezember l. Js. zur Anzeige gebracht, daß sie den Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, Albert Rösl dahier, zu ihrem Haupt-Agenten für den Regierungsbezirk Oberbayern ernannt habe.

Nachdem hiergegen eine Erinnerung *nicht besteht*, so wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. l. M. Albert Rösl dahier als Hauptagent der Agrippina bestätiget.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. September 1845, Kreisblatt Seite 1387, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der bisherige Hauptagent obiger Gesellschaft für das ganze Königreich, von Bartels, dieser seiner Funktion enthoben worden ist.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,100.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der erledigten Brandversicherungs-Rechnungs-Kommissärs-Stelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. ds. Mts. wurde die bei der unterfertigten Regierung erledigte Brandversicherungs-Rechnungskommissärs-Stelle dem bisherigen Funktionär im Brandversicherungs-Rechnungs-Commissariate Johann Christian Stoll in München in widerruflicher Weise übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,513.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberbayern.

Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Artikel 3 des Schuldotationsgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 21. Dez. d. Js. erlassenen höchsten Reskripts zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 29. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,886.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. Innern, Folgendes zur Entschließung erwidert.

Durch generalisirte Ministerial-Entschließung vom 17. Februar l. Js. Nro. 439 wurde ausgesprochen, daß nach der Intention des Schuldotations-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 beim Vollzuge des Art. 3 hinsichtlich der Abstufungen der Lehrergehalte die Seelenzahl der politischen Gemeinde, in welcher die betreffende Schule ihren Sitz hat, zu Grunde zu legen sei. Schon die in der gedachten Entschließung hervorgehobenen Gesichtspunkte sprechen dafür, daß an Garnisonsorten auch die Militärbevölkerung der Gesammtseelenzahl beizuzählen sei. Auch die im Artikel 3 gebrauchten Ausdrücke „Seelen" „Einwohnerzahl" schließen eine dem Gesetze fremde Unterscheidung zwischen Civil- und Militärseelen oder Einwohnern aus. Ebenso erhellt aus den Motiven zu Artikel 3 des Gesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) dann aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten hierüber (74. Sitzung am 19. Oktober 1861) daß bei der Abfassung und Feststellung des Artikel 3 jederzeit das einfache Zahlenverhältniß der Bevölkerung festgehalten worden sei, und daß sonach beim Vollzuge dieses Artikels die Gesammtbevölkerung ohne Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern und Inwohnern, Familienhäuptern und ledigen Personen, Civil- und Militär-Inwohnern in Betracht zu kommen habe. Für diese Gesetzesauslegung spricht auch die Billigkeit, nachdem überall, wo besondere Garnisonsschulen nicht bestehen, nicht nur die Kinder der Offiziere und Militärbeamten, sondern auch die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten die Gemeindeschulen besuchen.

Es wird daher verfügt, daß in allen Orten mit ständiger Garnison beim Vollzuge des Art. 3 die Militärbevölkerung der Civilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelenzahl beizuzählen sei, und wird zugleich nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium bestimmt, daß hiebei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werde.

Die Schulbehörden haben sich um die desfalls nothwendigen Aufschlüsse an die einschlägigen Militär-Commandos zu wenden.

München, den 21. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung,
K. d. J.,
von Oberbayern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

ad Nrum. 12,898.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die im bezeichn. Betreffe unterm 25. v. M. an die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberfranken und Niederbayern ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels u. der öffentl. Arbeiten nachstehend veröffentlicht wird, erhalten die obengenannten Behörden in Oberbayern den Auftrag, die geeignete Ausführung der fraglichen Einrichtung in den Amtsbezirken im Benehmen mit betreffenden gewerblichen und technischen Organen in Erwägung zu ziehen und nach Thunlichkeit zu bethätigen.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nrum. 10,177.

Königreich Bayern.

Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Behufs der Verbreitung ausländischer Muster in Württemberg wurden auch in Orten, wo die Leinenweberei in großem Schwung ist, besondere Versammlungen der Leinenweber veranstaltet, und auf denselben zahlreiche, technisch ausgezeichnete Leinenfabrikate aus Irland und Belgien, bei einzelnen auch Baumwollfabrikate, vorgezeigt und erläutert, über neuere Erfindungen und Verbesserungen an den Maschinen, Geräthen und Handwerkszeugen gesprochen, und hiedurch zugleich den einzelnen Meistern Veranlassung gegeben, gegenseitig ihre Erfahrungen auszutauschen.

Das Interesse für die Sache war überall ein reges, die Freude etwas Neues aus dem Gewerbe zu sehen und zu lernen, zumal bei den jüngeren Meistern, eine unverkennbare, und durch das Abschneiden einzelner Muster wurde es strebsamen Meistern möglich gemacht, die fremden Gewerbs-Erzeugnisse vollständig nachzuahmen und theilweise sogar zu übertreffen.

Würden in den bayerischen Weberdistrikten dergleichen Versammlungen abgehalten und durch Lehrer der Webeschulen beschickt, welche die Aufgabe hätten, den Landwebern die Fortschritte in der Industrie zur Belehrung und Aufmunterung mitzutheilen, so könnten auf diesem Wege jene Weber, welche die Schule nicht besuchen können, durch die Vorzeigung und Erläuterung ausgezeichneter fremder Gewerbserzeugnisse &c. in vielfacher Hinsicht unterrichtet werden, die erstorbenen Vereinsversammlungen bekämen wieder Leben und Interesse und würden wieder zu dem gemacht, wozu sie auch in der Jetztzeit noch die Bedingungen enthalten, nämlich zu einem Mittel für die gewerbliche Ausbildung.

Hiernach hat die k. Regierung wegen geeigneter Ausführung dieser mit geringen Kosten verknüpften und voraussichtlich nützlich wirkenden Einrichtung das Weitere zu verfügen.

München, den 25. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrm. 12,786.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schildberg, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Schildberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Aichach; sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 764 Seelen, 3 Nebenorte (wovon 2 ungefähr 1 Stunde vom Pfarrsitze entfernt) und 1 Weiler, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	160 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage an Realitäten:			
1. Anschlag der Wohnung . .	33 fl.	51	kr.
2. Ertrag aus Grundstücken . .	67 fl.	33	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	273 fl.	26	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	56 fl.	54	kr.
2. An Stolgebühren	77 fl.	27	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	13 fl.	$42\frac{1}{8}$	kr.
in Summa	682 fl.	$53\frac{1}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	16 fl.	$51\frac{2}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	5 fl.	$53\frac{4}{8}$	kr.
in Summa	22 fl.	$44\frac{6}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 660 fl. $8\frac{3}{8}$ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum u. Garten	0	Tagw.	18	Dez.
b) Feldgründen	4	„	05	„
c) Wiesen	4	„	60	„
d) Waldungen	16	„	45	„
in Summa	25	Tagw.	28	Dez.

Zur Führung derselben werden 2 Dienstboten erfordert, dann 2 Ochsen oder statt deren 1 Pferd, 2 Kühe und zum Uebernahmskapital beiläufig 600 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,789.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Merching, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Merching in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Bayrmünching, und im Bezirksamte Friedberg, sie zählt 798 Seelen, 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Anschlag der Wohnung . .	45 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	288 fl.	33	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	85 fl.	7	kr.
2) an Stolgebühren	124 fl.	$7\frac{1}{8}$	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	15 fl.	$6\frac{1}{8}$	kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . .	300 fl.	—	kr.

VI. Entschädigung für Abtrennung des Curatie-Sprengels Stainach . . 85 fl. — kr.

in Summa 1542 fl. 54 6/8 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 32 fl. 21 kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes 10 fl. 25 3/8 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 475 fl. 15 kr.

in Summa 518 fl. 1 4/8 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1024 fl. 53 2/8 kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 35 Tagw. 15 Dez. Garten, Aeckern, Wiesen und Gemeindetheilen.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,239.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Windsheim in Mittelfranken vom 15. November ds. Js. wurde der led. Müllergeselle, zuletzt Eisenbahnarbeiter, Johann Gottfried Vogt von Beuerfeld im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha eines Vergehens des Diebstahls in realem Zusammenflusse mit einem als Uebertretung strafbaren Diebstahle in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Vogt zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung des Johann Gottlieb Vogt.

Alter: 25 Jahre; Größe: 5′ 10″; Haare: blond; Stirn: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: länglich; Mund und Lippe aufgeworfen; Gesichtsform: rund und etwas breit; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Grausommerzeugener Rock, graue Sommerhose, gelbe geblümte Weste, grün-, gelb- und blauseidene Halsbinde, baumwollenes Hemd, schwarztuchene Schirmmütze, kalblederne Stiefel.

ad Nrum. 12,174.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Joseph Traber von Utzmemmingen, k. württemb. Oberamtsgerichts Neresheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 29. November ds. Js. wurde der Taglöhner Joseph Traber von Utzmemmingen, k. württemb. Oberamtsgerichts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in Concurrenz mit einer Uebertretung

durch Bettel in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung
des Joseph Traber von Utzmemmingen, k. württemb. Oberamtsgerichts Neresheim.

Alter: 72 Jahre; Statur: schwächlich; Maß: 5' 10"; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: grau; Haare: schwarz; Stirne: flach; Augen: blau; Nase: spitzig; Zähne mangelhaft; Mund: proportionirt; Kinn: spitzig; Sprache: schwäbisch; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet.

---

ad Nrum. 6958.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Oberbayern.

Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der an die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. d. Mts. Nr. 17263 mit dem Auftrage, die im Rentamtsbezirke befindlichen k. Gerichtsschreiber hierauf zur genauen Nachachtung besonders aufmerksam zu machen und bei den monatlichen Abrechnungen die angeordnete Constatirung unter Angabe des beikassirten Stempelbetrags vorzunehmen.

München, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

(Abschrift) Nr. 17,263.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 1. l. M. wird der k. Regierungs-Finanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwidert, daß über die bezüglich der Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf die Verhandlungen in Uebertretungssachen gestellten Anfragen demnächst Entschließung erfolgen werde, und daß zur Erzielung einer Geschäftserleichterung genehmigt werde, daß bezüglich der Abkassirung des Stempelpapiers zu den benannten Verhandlungen das für die Stempelanwendung zu den Hypothekprotokollen und Cessionen durch die Entschließung vom 30. April 1860 vorgeschriebene Verfahren zur analogen Anwendung gebracht werde.

Hienach haben mit dem 1. Januar 1863 beginnend die Gerichtsschreiber die in Uebertretungssachen erlaufenen, im Einzugsregister vorzutragenden Stempelgebühren am Schlusse eines jeden Monats zu summiren, für den Gesammtbetrag das entsprechende Stempelpapier in einer geringstmöglichen Anzahl von Bögen anzuschaffen, den Stempel zu durchschneiden und das Stempelpapier mit der Bezeichnung zu versehen:

„Beikassirt zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen des Monats . . . . 18 . . von dem Gerichtsschreiber des k . . . . Gerichts . . . ."

Das treffende k. Rentamt, mit dem abzurechnen ist, hat dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, den vollen Stempelbetrag ohne Rücksicht auf den Eingang zu ersetzen, den Richtigbefund im Einzugsverzeichniß und auf dem beikassirten Stempelpapier zu konstatiren, und letzteres an die Gerichtsbehörde zur Sammlung und Aufbewahrung bei den Akten über Uebertretungssachen zurückzugeben.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hienach die k. Rentämter und k. Gerichtsschreiber anzuweisen.

München, den 20. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. F.,	der Generalsekretär.
von Niederbayern.	An dessen Statt:
B. w. o.	der geheime Sekretär
	Müller.

---

ad Nrum. 1093.

Die Erledigung der Pfarrei Oberröslau, Dek. Kirchenlamitz, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Oberröslau, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt aus Staatskassen: $8\frac{3}{8}$ Klafter weiches Scheitholz . 31 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien . . 4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung geräumig und im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude . . . . 50 fl. — kr.

b) 24 Tagw. 21 Dez. Aecker, 26 Tagw. 44 Dez. Wiese, 63 Dez. Garten, 71 Dez. Weiher . . . . . . 235 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten, Zinse . 731 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.

Weiderecht . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 212 fl. 48 kr.

Summa 1266 fl. 13 kr.

Lasten 59 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

Reiner Pfarrertrag 1206 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Dem Med. Dr. Johann Poppel aus Mittelfranken wurde, seiner Bitte entsprechend, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 31. Dezember 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
„ 4 „	—	101
„ 4 „ halbjährig	—	$101\frac{3}{8}$
„ $4\frac{1}{2}$ „	—	103
„ $4\frac{1}{2}$ „ halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
„ 5 „	—	$103\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	865	859

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 3. den 9. Januar 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Schutz von Waarenbezeichnungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Produzent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sein.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbezeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den diesrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Konzession oder Lizenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Produzenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 12,509.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienste aspirirenden Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. und 21. l. Mts. werden hiemit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 29. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 1931.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Folge des Aufhörens des gemischten Dienstes wird die in §. 5, Abs. 2 des Ausschreibens vom 5. Mai 1832 (Döllingers V.-S. Band XVII S. 140) angeordnete Gemeinsamkeit der Qualifikationsbücher der k. Appellationsgerichte und der k. Kreisregierungen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz aufgelöst.

Tritt ein geprüfter Rechtspraktikant aus der Justiz- in die Verwaltungspraxis über oder umgekehrt, so hat derselbe der Kreisstelle, aus deren Ressort er scheidet, Anzeige von der erfolgten Bewilligung des Accesses oder der Praxis in einem anderen Ressort zu erstatten, worauf dieselbe einen vollständigen Qualifikations-Auszug der fortan die Respicienz übernehmenden Kreisstelle übersenden wird, welche den Staatsdienstadspiranten sofort in ihrem Qualifikationsbuche als neuen Zugang behandelt.

Nur die bei den k. Advokaten arbeitenden geprüften Rechtspraktikanten bleiben der Respicienz der beiden Kreisstellen untergeben, welche sich jährlich im Monate Oktober die Ergebnisse der Revision der Qualifikationslisten dieser Candidaten gegenseitig mitzutheilen und für angemessenen Uebertrag in die Qualifikationsbücher zu sorgen haben.

Die fortan für die Adspiranten des Verwaltungs-Dienstes geltenden Qualifikations-Normen werden der k. Regierung, Kammer des Innern, demnächst mitgetheilt werden.

München, den 1. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	von Epplen.

(Abschrift.) ad Nrum. 3464.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Folge des Ausfallens des gemischten Dienstes hat gemäß des Ministerial-Ausschreibens vom 1. Dezember d. Js. Nr. 1931, bezüglich der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten, die Gemeinsamkeit zwischen den Kreisstellen des Justiz- und des Verwaltungsbereiches aufgehört.

In die Qualifikationsbücher der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind fortan nur mehr die bei den Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann bei den königl. Advokaten arbeitenden geprüften Rechtspraktikanten aufzunehmen und es ergeben sich hinsichtlich der am 7. Dez. 1841 veröffentlichten Uebersichten der Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten und für die Behandlung der Qualifikationslisten über dieselben folgende Aenderungen:

Zu Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten.

(Fortges. V.-S. Bd. XXXII S. 50.)

Das Gebiet der inneren Verwaltung ist ein äußerst umfassendes und die Durchbildung zum tüchtigen Verwaltungs-Beamten um so schwieriger, als manche der einschlägigen Wissenschaften in rascher Fortbildung und wesentlichen Umgestaltung begriffen sind.

Es liegt daher dem Candidaten des Verwaltungs-Dienstes eifrigste Benützung der Vorbereitungsjahre ob und es ist unbedingt zu fordern, daß er über der praktischen Ausbildung die theoretische nicht vernachlässige. Das Streben nach Vervollkommnung in dieser Beziehung bildet ein wesentliches Moment für die Qualifizirung, welches im Hinblicke auf die Normen vom 5. Mai 1832 stets zu beachten ist.

Feste Begründung in der Geschichte, genaue Vertrautheit mit dem Staatsrechte, im Allgemeinen sowohl als bezüglich des Vaterlandes, Beachtung aller wichtigeren Erscheinungen in Bezug auf Volks- und Staatswirthschaft, dann Statistik, aber auch Umschau in den verschiedenen Fächern der Industrie, der Technologie, der Landwirthschaft ist den Adspiranten besonders zu empfehlen.

Zu Abschnitt II. Besondere Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten.

(Ibidem S. 51.)

1) Die jährliche Erklärung über den Diensteszweig, welchem der Candidat sich zu widmen wünscht — §. 4, Ziff. 1 — fällt hinweg.

2) Ebenso erlischt die Vorschrift, wonach der Rechts-Praktikant bei dem Uebertritte zu einer anderen Behörde

einen Auszug des Qualifikationsbuches zu übergeben hatte. Es ist fortan Sache des Vorstandes der Behörde, bei welcher der Candidat Aufnahme nachsucht, durch Benehmen mit der Behörde, bei welcher er austritt, den erforderlichen Nachweis über dessen bisherige Qualifikation zu erholen.

3) Rechtspraktikanten, welche bei k. Advokaten arbeiten, sind verbunden, jährlich im Laufe des Monats September ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes zu überreichen.

Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1855 und 1. Dezember 1856 Nr. 6748 und 3260.

Dasselbe liegt ihnen und den Notariatsgehilfen ob, soferne sie Praxis oder Acceß in der innern Verwaltung nachsuchen.

4) Der Uebertritt zur inneren Verwaltung ist bei genügendem Nachweise über das seitherige Verhalten gestattet.

Später eingetretene Adspiranten haben jedoch Berücksichtigung erst dann zu gewärtigen, wenn sie volle Tüchtigkeit für den Verwaltungsdienst im Accesse oder in der Praxis bewährt haben.

5) Die Folgen ungeregelter Fortbildung und schuldhaften Verhaltens haben auch fortan nach den Bestimmungen des §. 6 der besonderen Vorschriften einzutreten.

Zu den Normen für die Geschäftsbehandlung. Ibidem S. 41.

Zu Abschnitt I.

1) Ein Folium des Qualifikationsbuches wird nur für geprüfte Rechtspraktikanten eröffnet, welche entweder bei Behörden der inneren Verwaltung oder bei Advokaten in Verwendung sind.

2) Die Zeugnisse über deren früheres Verhalten sind von den betreffenden Behörden und Stellen, erforderlichen Falles durch Vermittlung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erholen.

3) Für Funktionäre an k. Bezirksämtern ist ein Folium anzulegen, soferne ihre Verwendung über drei Monate dauert. Die Amtsvorstände sind jedoch nur bei fünfmonatlicher Dauer der Funktion zur Qualifizirung verpflichtet.

Zu Abschnitt II.

Der Abschluß des Qualifikationsfoliums hat jederzeit bei dem Austritte des Adspiranten sorgfältigst zu erfolgen. Die Ausfertigung findet aber nur auf Requisition der Behörde oder Stelle statt, zu welcher der Candidat übergetreten ist.

Jeder Adspirant kann jedoch auch ein Zeugniß über Brauchbarkeit und Verhalten sich erbitten, welches im vollen Einklange mit dem Qualifikationsbuche auszufertigen ist.

Zu Abschnitt III.

1) Das Qualifikationsbuch ist in Uebereinstimmung mit dem am 24. April 1853 sub Nr. 6615 für die Qualifikationslisten vorgezeichneten Formulare anzulegen.

In den Listen ist am Eingange auch die Heimat des Candidaten vorzutragen.

Bei den Bemerkungen bleibt allenthalben die lit. c über das Dienstfach hinweg.

2) Die Qualifikation, welche Candidaten als Vertretern der Staatsanwaltschaft ertheilt wird, ist in den Listen bei lit. b an der Stelle jener des Appellationsgerichtes vorzutragen und bei der Gesammtnote entsprechend zu berücksichtigen.

3) Die Bruchnoten I/II — II/I u. s. f. sind fortan auch hier bei Candidaten gestattet, deren noch unvollendete Durchbildung oder schwankende Festigkeit nur hierin den richtigen Ausdruck zu finden vermag.

4) Der Jahresabschluß ist von den Behörden im Laufe des Monats Oktober — unter Bemerkung der Veränderungen in Bezug auf Heimat und Familienstand nach den Ausschreiben vom 13. Januar 1855 Nr. 6057 zu vollziehen.

Die am Monatsschlusse noch nicht vorliegenden Qualifikationsbücher sind von den Kreisregierungen in kurzer, streng überwachter Frist einzufordern.

5) Die jährliche Vorlage der Revisions-Ergebnisse durch die Kreisregierungen erfolgt am Beginne des Monates Dezember.

Es ist hiebei die Uebersicht der Candidaten des jüngst vorhergegangenen Conkurses (Formular II des Ausschreibens vom 24. April 1853, erlassen.

Auch sind neue Qualifikationsbogen nur für jeden in der Abtheilung für Zugänge zum Kreisqualifikationsbuche aufgeführten Candidaten beizufügen.

6) Vorfälle und Erfahrungen, welche die Tüchtigkeit oder Würdigkeit eines Adspiranten in Frage stellen, sind nicht erst am Jahresschlusse, sondern jederzeit unverzüglich zu berichten.

München, den 21. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 13,729.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Art. 8 des Gewerbegesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 31. Dezember v. Js. ergangene höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 5. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift) Nrum. 7915.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der dem unterfertigten k. Staats-Ministerium durch den Art. 8 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 eingeräumten Ermächtigung werden die Gewerbe der Beinringler und Nestler, der Gold- und Silberschläger, der Gewürz-, Gyps-, Oel- und Papier-Müller hiemit allgemein der freien Concurrenz überlassen, wonach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 31. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff wie oben.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Näßler.

---

ad Nrum. 13,295.

Die Besetzung der praktischen Arztesstelle in Affing, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Fuchs nach Affing ist die Stelle eines praktischen Arztes in Rottenbuch, k. Bezirksamts Schongau, erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 4. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 12,829.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Karl Erfurth von Lütschena bei Leipzig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 6. März v. Js. wurde der ledige Gärtner Karl Erfurth von Lütschena wegen ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privaturkundenfälschung in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Durch allerhöchste Gnade wurde jedoch die Strafe auf 6 Monate herabgesetzt.

Karl Erfurth hat solche bereits im Oktober v. J. erstanden und ist hierauf seiner Heimatsbehörde überliefert worden.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Karl Erfurth.

Alter: 22 Jahre; Statur: schwach; Maß: 5' 7"; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: blond; Haare: detto; Stirne: hohe; Augen: blau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Sprache: sächsisch.

---

ad Nrum. 12,261.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Landesverweisung des ledigen Müllergesellen Gebhard Stoppel von Langnau, k. württemb. Oberamtsgerichtes Tettnang, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nrum. 8013.

An die kgl. Stadtkommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate.

Die Landesverweisung des ledigen Müllergesellen Gebhard Stoppel von Langnau, k. württ. Oberamtsgerichts Tettnang, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 2. Dezember ds. Js. wurde der unten signalisirte ledige Müllergeselle Gebhard Stoppel von Langnau, k. württ. Oberamtsgerichts Tettnang, wegen Verbrechens des Betrugs zum Zuchthause auf vier Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: 24 Jahre; Statur: untersetzt; Maß: 5′ 8″; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: braun; Haare: braun; Stirne: hohe; Augen: blau; Nase: stumpf; Zähne: gut; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Sprache: schwäbisch.

---

ad Nrum. 12,173.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung der Elisabetha Kübele von Achstetten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 18. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 8364.

An die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Landesverweisung der Elisabetha Kübele von Achstetten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 1. ds. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Elisabetha Kübele von Achstetten, kgl. württemb. Oberamts Laupheim, wegen Verbrechens der Brandstiftung zum Zuchthause auf 10 Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: 17 Jahre; Statur: untersetzt; Maß: 5′ 2″ 3‴; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: braun; Stirne: breit; Augen: blau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Sprache: schwäbisch.

---

ad Nrum. 12,176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 5599.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Stadtmagistrates Passau vom 6. vor. Mts. ist dortselbst ein falscher bayerischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Maximilian I. und der Jahreszahl 1817 in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 1155.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Schrottenstein, Dekanats Michelau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schrottenstein, Dekanats Michelau, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:				
aus Staatskassen baar	35	fl.	—	kr.
5 Schäffel 1 4/8 Metzen Korn . .	47	fl.	14	kr.
3 8/32 Metzen Gerste	3	fl.	41	kr.
Holzsurrogat	25	fl.	—	kr.
aus Stiftungskassen	35	fl.	45	kr.
von Privaten 2 Schffl. 2 3/8 5/8 Mtz. Korn	22	fl.	27	kr.
aus Gemeindekassen	6	fl.	15	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	18	fl.	33¼	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude .	20	fl.	—	kr.
b) Grundstücke 5½ Tgw. Aecker, 2½ Tgw. Wiese, ⅛ Tgw. Grasgarten	141	fl.	44	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	81	fl.	41⅛	kr.
V. Observanzmäßige Gaben . .	5	fl.	20	kr.
Summa	442	fl.	40¾	kr.
Lasten	12	fl.	31¼	kr.
Reiner Pfarrertrag	430	fl.	9½	kr.

Bayreuth, den 29. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

---

ad Nrum. 7185 a.

Die Getreide-Normalpreise pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zusammenstellung der Getreide-Normalpreise für sämmtliche Rentämter des Regierungsbezirkes Oberbayern pro 1862/63 wird nachstehend bekannt gegeben.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

Conspect über die Getreide-Normalpreise im Regierungsbezirke Oberbayern pro 1862/63.

Num. curr.	Rentämter.	Normalpreis für ein Schäffel																Normalpreis für einen Schober											
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Kern.		Veesen.		Erbsen.		Hanfkörner.		Waizen-Stroh.		Roggen-Stroh.		Gersten-Stroh.		Haber-Stroh.		langes Stroh.		kurzes Stroh.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	19	24	12	6	12	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Aichach	18	36	13	6	10	18	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Berchtesgaden	20	36	13	42	13	30	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bruck	18	24	12	48	11	30	6	30	18	24	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Burghausen	17	36	11	6	9	30	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Dachau	19	24	12	54	12	12	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Ebersberg	18	6	12	6	11	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Erding	18	36	12	36	10	54	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Freising	18	42	13	24	11	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Friedberg	19	—	12	42	10	42	6	18	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Ingolstadt	16	36	13	12	9	18	6	—	—	—	—	—	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—
12	Landsberg	17	36	14	6	11	36	6	24	17	36	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Laufen	17	36	11	30	10	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Miesbach	19	24	12	6	12	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Moosburg	18	12	13	18	10	36	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Mühldorf	17	30	11	6	9	12	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	München (Land)	19	24	12	54	12	12	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	München (Stadt)	19	24	12	54	12	12	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Pfaffenhofen	18	36	12	18	10	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—	7	—	8	—	—	—	—	—
20	Rain	18	36	13	36	9	54	5	30	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—
21	Schongau	19	36	15	36	12	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Schrobenhausen	18	12	12	18	10	36	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Starnberg	19	24	12	54	12	12	6	48	18	24	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Tölz	20	6	13	24	12	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Traunstein	18	48	12	12	12	12	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Trostberg	18	48	12	12	12	12	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wasserburg	17	30	11	30	11	30	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Weilheim	20	36	14	48	11	54	6	54	20	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Werdenfels	22	6	15	36	13	48	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Wolfratshausen	19	24	12	54	12	12	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Ad Nr. 20. Die Schied zu 10 Pfund gerechnet. Der Schober mit der Schied zu 25 Pfund kostet: langes Stroh 17 fl. 30 kr., kurzes 12 fl. 30 kr.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer. Metzler.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	3	Januar	—	248	248	234	14	18	58	18	29	17	31
Berchtesgaden	30	Dezember	5⁵/₆	65	73⁵/₆	66⁵/₆	7⁵/₆	—	—	21	—	—	—
Bruck	31	"	—	134	134	134	—	19	17	18	56	17	13
Burghausen	25	"	—	11	11	11	—	17	—	16	49	16	34
Deggendorf	30	"	—	263	263	263	—	18	27	18	6	17	30
Erding	31	"	8	444	452	452	—	19	14	18	51	17	58
Freising	31	"	—	337	337	320	17	19	10	18	39	18	—
Friedberg	21	"	—	21	21	21	—	19	35	18	57	18	19
Garmisch	17	"	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30
Geisenfeld	29	"	15	80	95	94	1	17	30	17	—	16	49
Ingolstadt	3	Januar	9	476	484	452	32	16	25	15	35	14	34
Kraiburg	24	Dezember	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	Januar	30	454	484	459	25	18	25	17	24	16	32
Laufen	31	Dezember	—	3	3	3	—	18	—	18	—	18	—
Moosburg	30	"	21	329	350	350	—	18	36	18	12	17	32
Mühldorf	30	"	—	9	9	9	—	—	—	17	—	—	—
München	3	Januar	1112	3769	4881	2911	1970	19	57	19	19	18	37
Murnau	3	"	16	23	39	29½	9½	22	18	22	1	21	35
Neuötting	31	December	—	12	12	12	—	17	41	17	38	17	12
Pfaffenhofen	30	"	—	115½	115½	115½	—	18	13	18	29	17	57
Pöttmes	30	"	—	62	62	62	—	18	23	17	54	17	14
Rain	27	"	—	11	11	11	—	19	30	19	—	18	25
Reichenhall	30	"	—	56	86	10	76	19	30	19	—	18	41
Rosenheim	31	"	225	146	371	221	150	18	14	18	6	17	17
Schongau	30	"	17	62	79	49	30	20	9	19	15	18	35
Schrobenhausen	31	"	—	79	79½	79½	2	18	43	18	4	17	16
Traunstein	3	Januar	14	305	319	317	2	19	—	18	21	16	—
Wasserburg	31	December	2	57	59	59	—	18	28	18	—	17	30
Weilheim	31	"	20	31	51	49	2	21	41	20	11	19	57
Wolnzach	18	"	—	27½	27½	27½	—	17	30	17	7	16	16

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	9	171	180	169	11	12	37	12	4	11	35
Berchtesgaden	7⁴/₆	16	23⁴/₆	17⁴/₆	6	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	53	53	53	—	12	13	11	55	11	24
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
Deggendorf	—	23	23	23	—	13	42	13	35	13	27
Erding	—	66	66	66	—	12	39	12	11	11	48
Freising	9	79	88	78	10	12	49	12	26	10	44
Friedberg	—	13	13	11	2	13	—	12	55	12	11
Garmisch	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	3	36	39	39	—	12	36	12	6	11	30
Ingolstadt	3	66	69	40	29	12	29	11	56	11	3
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	129	129	129	—	13	15	13	10	12	—
Laufen	—	4	4	4	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	—	19	19	19	—	12	18	12	2	11	57
Mühldorf	—	7	7	7	—	—	—	11	—	—	—
München	317	1079	1387	1096	291	12	58	12	28	11	54
Murnau	12½	10	22½	13½	9	15	11	15	10	14	35
Neuötting	—	3	3	3	—	11	30	11	10	11	—
Pfaffenhofen	—	52½	52½	52½	—	12	29	12	5	11	30
Pöttmes	—	52	52	52	—	12	19	12	7	11	44
Rain	—	3	3	3	—	13	50	13	13	13	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	100	36	136	86	50	12	12	11	59	11	36
Schongau	11	18	31	21	10	15	2	14	55	11	20
Schrobenhausen	4	109½	113½	104½	9	12	19	11	48	11	15
Traunstein	6	244	250	241	9	12	36	12	—	11	—
Wasserburg	—	44	44	44	—	12	6	11	40	11	19
Weilheim	33	30	63	33	21	14	30	14	22	14	4
Wolnzach	—	3½	3½	3½	—	13	—	12	29	11	51

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	367	367	340	27	11	31	10	48	10	4
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	447	447	447	—	11	28	11	14	10	55
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	208	208	208	—	10	18	9	52	9	33
Erding		—	170	1323	1493	1244	249	11	12	10	43	10	3
Freising		—	—	130	130	130	—	11	1	10	48	10	4
Friedberg		—	—	13	13	11	2	11	47	11	14	10	40
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	162	162	162	—	10	—	9	2	8	17
Ingolstadt		—	24	399	403	348	55	9	40	9	14	8	40
Kraiburg		—	—	40	40	41	—	11	—	10	30	10	—
Landsberg		—	11	545	556	521	33	11	56	11	40	11	9
Laufen		—	—	93	93	9	—	11	—	10	15	9	18
Moosburg		—	24	454⅝	478⅝	443⅝	35	10	47	10	21	9	18
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
München		—	4048	8435	12483	10046	2437	12	4	11	42	11	41
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	2½	2½	2½	—	10	—	9	21	9	—
Pöttmes		—	14	297	311	298	13	11	6	10	19	10	17
Rain		—	6	106	111	111	—	10	25	10	10	9	12
Reichenhall		—	—	95	95	95	—	13	—	12	30	12	12
Rosenheim		—	150	46	196	71	125	12	13	11	30	8	7
Schongau		—	7	8	15	14	1	12	24	11	21	8	15
Schrobenhausen		—	—	13	14	8	2	10	10	10	—	—	—
Traunstein		—	—	173	173	167	6	12	—	11	24	10	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	3	12	15	5	10	12	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	155	155	155	—	11	9	10	18	10	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	307	307	307	—	6	29	6	4	5	49
Berchtesgaden	13¾	18	31¾	18	13¾	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	236	236	236	—	6	52	6	31	6	14
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
Deggendorf	—	90	90	90	—	5	55	5	41	5	15
Erding	31	323	354	346	8	6	15	5	55	5	15
Freising	6	195	201	201	—	6	49	6	19	5	52
Friedberg	—	66	66	64	2	6	41	6	19	5	58
Garmisch	2	5	7	6	1	8	18	—	—	—	—
Geisenfeld	—	45	45	41	1	6	24	6	2	5	51
Ingolstadt	7	175	182	177	5	6	4	5	12	5	33
Kraiburg	—	12	12	12	—	—	—	6	30	—	—
Landsberg	3	209	212	212	—	6	36	6	21	6	10
Laufen	—	2	2½	2½	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	2	31	33	32	1	7	53	6	4	6	37
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—
München	371	2689	3060	2493	567	7	11	6	11	6	18
Murnau	9	22	31	29	2	7	30	7	25	7	6
Neuötting	—	86	86	86	—	5	8	5	4	4	58
Pfaffenhofen	—	111	111	111	—	6	25	5	40	5	30
Pöttmes	2	37	39	36	3	5	57	5	47	5	28
Rain	2	6	8	8	—	5	54	5	48	5	27
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	206	331	241	100	6	6	5	18	5	8
Schongau	6	26	32	32	—	6	59	6	30	6	44
Schrobenhausen	—	176½	176½	171	5	6	15	5	59	5	29
Traunstein	30	292	322	292	30	6	30	6	—	5	12
Wasserburg	—	85	85	85	—	5	57	5	17	5	—
Weilheim	30	75	105	87	18	6	56	6	10	6	22
Wolnzach	—	14½	14½	14½	—	6	25	6	15	6	5

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№. 4.** den 13. Januar 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizei-Strafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während der Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 30. Dezember 1862.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 14,260.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden in Oberbayern.

Die Berechnung der Fristen und Termine der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß gemachter Wahrnehmung und in Folge höchster Ermächtigung von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiedurch bekannt gegeben, daß hinsichtlich der Berechnung der Fristen und Termine, welche die Gewerbeordnung vom 21. April v. Js., wie insbesondere für den öffentlichen Anschlag der Konzessionsgesuche, für die Einvernahme der Betheiligten, für das Einbringen der Berufungen, vorschreibt, in gleicher Weise zu verfahren ist, wie solches zum Vollzuge der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. August 1858 (Oberb. Kreisamtsblatt von 1858 S. 1720) angeordnet war.

Demnach sind alle Fristen und Termine, welche die Gewerbeordnung vom 21. April v. Js. enthält, ebenfalls von Tag zu Tag zu berechnen und fängt also jede Frist

erst am nächsten Tage nach der Insinuation des Dekrets, Publikation des Beschlusses, Anheftung des Anschlages ꝛc. zu laufen an, und endigt sich mit der letzten Stunde des letzten Tages.

Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, so wird das Ende derselben auf den nächsten Werktag verschoben.

Hienach haben sich die Gewerbspolizeibehörden in Oberbayern zu achten und die k. Bezirksämter die untergeordneten Lokalbehörden zur genauen Beachtung bei der Instruirung der betreffenden Gesuche angemessen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 7. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,914.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte k. Bezirks-Amtsassessoren von Oberbayern.

Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die vorgenannten Behörden einen Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern unterm 23. d. Mts. erlassenen höchsten Reskripts mit der Weisung, die desfallsige unter Ziffer 6 erwähnte Eintheilung der Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen bis spätestens 31. März l. Js. der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen und hiebei insbesondere nach dem Grundsatze zu verfahren, daß

1) in sämmtlichen magistratischen Gemeinden der Vorstand des Bezirksamtes die Gemeinde- und Kirchen-Wahlen selbst zu leiten und

2) daß derjenige Commissär, welcher die Gemeinde-Wahlen zu leiten, auch die Kirchenverwaltungswahl in derselben Gemeinde vorzunehmen habe.

München, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 3195.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach Art. 38 der Gemeindewahlordnung sollen die ordentlichen Gemeindewahlen am 1. September ihren Anfang nehmen und am letzten September geschlossen sein.

Durch die Amtsorganisation sind inzwischen die Verwaltungsbezirke in der Mehrzahl der Art vergrößert, daß die Zahl der Gemeinden und also der Wahlen nicht überall sich im richtigen Verhältnisse zur Zahl der Beamten und zu der für die Vollendung der Wahlen festgesetzten Zeitdauer befindet.

Um hieraus erwachsenden Anständen zu begegnen, finden sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, für die im Jahre 1863 eintretende Wahlperiode Nachstehendes zu verfügen:

1) wo es nur immer geschehen kann, müssen die Wahlen in dem Zeitraum vom 1. bis letzten September begonnen und vollendet werden.

2) Nur wo dieses nach dem Umfange des Amtes und nach der Zahl der Beamten nicht zu ermöglichen ist, können die Wahlen im Monate August begonnen werden. Bei Anwendung des Art. 67 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung ist jedoch stets als Anfangs-Termin der ordentlichen Wahlen der 1. September zu Grunde zu legen.

3) Um das Wahlgeschäft zu beschleunigen, haben sich die Amtsvorstände, Nebenbeamten und die bei Amt befindlichen Funktionäre und geprüften Rechtspraktikanten in die Vornahme der Wahlen zweckmäßig zu theilen. Die Verwendung von Schreibern zur Leitung von Wahlen bleibt nach Art. 26 der Wahlordnung untersagt.

4) Wo immer die Wahlen in zwei nahegelegenen Gemeinden an Einem Tage vorgenommen werden können, soll dies geschehen.

5) Sollte bei Beobachtung vorstehender Vorschriften und bei zweckmäßiger Eintheilung gleichwohl das Wahl-Geschäft in einem Amtsbezirke in obigem Zeitraume nicht vollzogen werden können, so werden die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse Funktionäre aus der Zahl der Accessisten und geprüften Rechts-Praktikanten auf die Dauer der Wahlperiode abzuordnen.

Die Kosten hiefür sind gleichzeitig mit den übrigen Wahlkosten zu liquidiren.

6) Damit einerseits der rechtzeitige Vollzug der Wahlen gesichert, anderseits jeder nicht vollständig gerechtfertigte Kostenaufwand vermieden werde, hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, von den untergebenen Bezirksämtern die Eintheilung über die Vornahme der Wahlen vorlegen zu lassen und hiernach die sachgemäßen Anordnungen zu treffen.

München, den 23. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 13,965.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberbayern.

Den Antrag des Abgeordneten Hirschberger bezügl. der Feuerversicherung von Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 18. Februar 1861 (Kreisamtsblatt S. 266) folgt nachstehend ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 1. d. Mts. erlassenen höchsten Reskripts zur Nachachtung.

München, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 11,337.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Ministerialentschließung vom 8. Februar 1861 Nr. 1190 wird, wie zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen ist, mehrseitig so gedeutet, als sei die Versicherung der Gebäude des Staates, der Gemeinden und Stiftungen unbedingt im Wege der Offizial-Schätzungs-Revision, mithin auf Kosten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu reguliren, gleichsam als fände auf diese Gebäude der Art. 16 des einschlägigen Gesetzes gar keine Anwendung. Daß auf solche Weise die Amtsthätigkeit der Brandversicherungs-Inspektoren zu Gunsten einer Klasse der Theilnehmer über Gebühr in Anspruch genommen werden würde, ist eben so klar, als daß hierunter die Interessen der gleichberechtigten übrigen Versicherten leiden müßten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, auf das Irrthümliche der erwähnten Auf-

fassung hinzuweisen, und glaubt die Erwartung aussprechen zu dürfen, die zum Vollzuge des Feuer-Versicherungs-Gesetzes berufenen Organe werden, indem sie von dem Art. 35 desselben im Interesse der Anstalt den umsichtigsten Gebrauch machen, vom Curatel-Standpunkte sich jeder direkten Einwirkung auf den Gang der Schätzungs-Revisions-Arbeiten enthalten, vielmehr sich in dieser Beziehung darauf beschränken, die untergebenen Verwaltungen in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Entschließung entsprechend zu überwachen, damit da, wo die Richtigstellung der Versicherungssumme nothwendig und dringlich erscheint, solches allenfalls auf dem durch oben allegirten Artikel 16 vorgezeichneten Wege herbeigeführt wird.

München, den 1. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	Nüßler.

---

ad Nrum. 14,098.

An sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung in Oberbayern.

Die Herausgabe eines Heftes über Bevölkerung und Gewerbe des Königreiches durch das k. statistische Bureau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. statistische Bureau hat so eben Zusammenstellungen „der Bevölkerung und der Gewerbe des Königreiches nach der Aufnahme vom Jahre 1861, die Gewerbe in Vergleichung mit deren Stande im Jahre 1847" erscheinen lassen.

Das Heft kann von der Regierverwaltung des k. statistischen Bureaus für die k. Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten zu 1 fl. 36 kr. das Exemplar bezogen werden.

Sämmtliche k. Behörden der inneren Verwaltung werden in Folge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. hievon in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,510.

An sämmtliche Schulinspektionen und Schulkommissionen von Oberbayern.

Das Gesuch der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen um Aufnahme der in ihrem Verlage erschienenen Häfters'schen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Dezember vor. Js. Nr. 10,838 wurden die von dem Knabenlehrer Albert Häfters in Werden verfaßten, im Verlage der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen zum Preise von 1 fl. 11 kr. in drei Theilen erschienenen Schulbücher auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse der für die Lehrer und Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel nachträglich noch in folgender Weise aufgenommen.

a) die Fibel, 82. Auflage, Preis 9 kr. in das Verzeichniß Nr. IV. sub lit. B. a, Ziff. 8,

b) das Lehr- und Lesebuch für die Mittelklassen in halb Leder gebunden, 23 kr., dann

c) dasselbe für die Oberklassen 39 kr., und zwar

α) Ausgabe für die katholischen Schulen Bayerns in das Verzeichniß II. sub lit. B. b. Ziff. 8,

β) Ausgabe für die protestantischen Schulen Bayerns in das Verzeichniß IV. sub lit. B. b. Ziff. 7 (wonach der dortige Eintrag zu berichtigen ist,) endlich das unter c aufgeführte Lehr- und Lesebuch für die Oberklassen, als für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien begutachtet, auch noch in das Verzeichniß I. sub lit. B. Ziff. 25 und in das Verzeichniß III. sub lit. B. Ziff. 22.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Mai 1861 (Kreisamtsblatt S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 13,054.

An
die k. Schulinspektionen u. Schulcommissionen
von Oberbayern.

Das Gesuch der Herder'schen Verlagshandlung um Aufnahme des von Bumüller und Schuster verfaßten Werkes „Lesebuch für Volksschulen, 9. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Dr. Bumüller und Dr. Schuster verfaßte, im Verlag von Herder in Freiburg 1862 in erster Auflage zum Preise von 12 kr. (roh) und 15 kr. (geb.) erschienene Werk „Lesebuch für Volksschulen", 9. Abtheilung, Naturlehre, mit vielen Abbildungen, wurde gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. a, Ziff. 16, dann ebendaselbst unter Lit. B. b. Ziff. 1 und unter Lit. B. c. Ziff. 3 aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 7. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 14,004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Bezirksamtes München l./J. der Schullehrer Wolfgang Perfler in Gauting in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, am 7. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 7424.

An sämmtliche k. Rentämter, Gerichtsschreiber und Notare von Oberbayern.

Die Stempelung der Hypotheken-Protokolle und der Hypothek-Cessionen betr.

Nachstehend folgt ein Abdruck der an die k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg erlassenen höchsten Entschließung bezeichneten Betreffs des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1862 Nr. 17,106 zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 17,106.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 12. d. Mts. im genannten Betreffe wird hinsichtlich der angeregten Frage: ob die k. Notare für jede von ihnen aufgenommene Hypothekencession die volle Stempelgebühr von 15½ kr. an das Hypothekenamt abzugeben haben, oder ob sie hievon ½ kr. für das von ihnen zur Cession verwendete Papier zurückbehalten können, im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß die k. Notare die volle Stempelgebühr von 15½ kr. an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamtes abzuliefern haben, weil dort gemäß §. 5 der Normativ-Entschließung vom 30. April 1860 in genanntem Betreffe (Geret V.-S. Bd. XXXII., Abth. 1, S. 51) das erforderliche Stempelpapier anzuschaffen ist, die k. Notare aber neben den in der allerhöchsten Verordnung vom 19. Jänner 1862 (Reggs.-Bl. S. 201) festgesetzten Notariatsgebühren für die von ihnen aufgenommenen Urkunden wegen der Schreib-Materialien nicht eine besondere Vergütung aufrechnen und beanspruchen können.

Hienach sind die kgl. Gerichtsschreiber und Notare, sowie die k. Rentämter geeignet zu verständigen.

München, den 28. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., v. Schwaben u. Neuburg. B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär. An dessen Statt der geheime Sekretär Müller.

Bekanntmachung.

die Verloosung der 4 prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Donnerstag den 15. Januar 1863

Vormittags im hiesigen Odeonsgebäude:

a) die XI. Verloosung der zu 4 Prozent, und
b) die VIII. Verloosung der zu 4½ Prozent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen

statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:
   a) bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen
      140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,
      40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern,
   b) bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854
      430,000 fl. der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 43 Endnummern,
      30,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 3 Endnummern.

Das Eisenbahnanlehen zu 4½ Prozent von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons bleibt nach

den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit
dem 1. Mai 1863
außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

3) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitals-Beträge kann in Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember l. Js. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen stattfinden.

München, den 31. Dezember 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des 4½ prozentigen Militär-Anlehens von 1855 betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember l. Js. die

V. Verloosung des 4½ prozentigen Militär-Anlehens von 1855

Donnerstag den 15. Januar 1863, Vormittags 9 Uhr, im Saale I des Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Kapitals-Betrag von 195,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reg.-Blatt von 1856 S. 931) drei Endnummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom
1. Mai 1863
anfangend außer Verzinsung gesetzt, und mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitals-Beträge kann in Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts. bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen — bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 31. Dezember 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. das Benefizium Wasentegernbach, k. Bezirksamts Erding, dem Priester Friedrich Thaller, Expositus in Schöngeising, k. Bezirksamts Bruck, zu übertragen geruht.

Der prakt. Arzt Dr. Anton Fuchs zu Rottenbuch, k. Bezirksamts Schongau, wurde seiner Bitte entsprechend in gleicher Eigenschaft nach Affing, k. Bezirksamts Aichach, versetzt.

Der von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München dem Priester Georg Ernst, Curat im St. Johann von Nepomuk-Priesterhause zu München, auf das Wergl'sche Benefizium bei St. Peter daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 8. Januar d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Weichenried, k. Bezirksamts Schrobenhausen, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Jettenbach, Christian Jetzelsberger, auf Grund der für ihn von dem erblichen Reichsrathe Herrn Maximilian Graf zu Törring und Tengling rc. ausgestellten Präsentation verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 5. den 16. Januar 1863.

ad Nrum. 14,261.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgehabten 369. und 370. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 449 und 323 gezogen worden.

Die Serie 449 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

Nr. 163,105 mit $\frac{1}{8}$ }
Nr. 164,855 „ $\frac{1}{8}$ } der Kapitals-Summe.
Nr. 164,856 „ $\frac{1}{32}$ }

Nr. 165,447—165,953 mit dem Ganzen der Kapitals-Summe, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'171,949 fl.

Die Serie 323 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. B., im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. von Nr. 1163—2500 incl., ferner die nachträglich eingereichten Supplementar-Obligationen des Hauses Goll lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. von Nr. 4526—4569 im Gesammtkapitalsbetrage von 1'043,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 14,027.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang des k. Bezirksamtes Bruck der Silberarbeiter Alois Berchtold in Türkenfeld und der Aufschläger Alois Frietinger in Türkenfeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,750.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des Bezirksamtes Traunstein der Eisenhändler Simon Loiditer in Teisendorf und
2) für den Umfang des Bezirksamtes Bruck der Drechslermeister Johann Wagner in Bruck

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,371.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tödtenried, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Tödtenried in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Friedberg und im Bezirksamte Aichach; sie zählt bei 1¼ Stunden im Umfange in zwei Ortschaften und 9 Einöden 419 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke	428 fl.	27	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	1237 fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestift. Gottesdiensten	58 fl.	18	kr.
2) an Stolgebühren	35 fl.	16	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	20 fl.	30	kr.
in Summa	1779 fl.	31	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	109 fl.	10¼	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	7 fl.	49	kr.
in Summa	116 fl.	59¼	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1662 fl. 31¾ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr:

a) Gebäude, Hofraum u. Garten 4 Tagw. 24 Dez.
b) Feldgründen . . . . . . 55 „ 93 „
c) Wiesen . . . . 20 „ 27 „
d) Waldungen . . . . . . 3 „ 10 „

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten erfordert.

Viehstand: 4 Pferde, 2 Ochsen, 14 Kühe und 6 Stück Jungvieh.

Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,940.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eschelbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Eschelbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Geisenfeld und im Bezirksamte Pfaffenhofen; sie zählt bei 2 Stunden im Umfange im Pfarrdorfe und in drei Einöden 392 Seelen und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke . . . . 169 fl. 1 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte 472 fl. — kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 83 fl. — kr.
2) an Stolgebühren . . . . . 48 fl. 51⅞ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde . . 12 fl. 36 kr.
in Summa . 785 fl. 28⅞ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 55 fl. 17 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 9 fl. 59⅜ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 4 fl. 40⅞ kr.
in Summa . 69 fl. 57¼ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 715 fl. 31⅝ kr ergiebt.

Hauptbaufälle stehen in Folge des Alters der Pfarrgebäude in Aussicht.

In Eschelbach befindet sich unter bisheriger Vorstandschaft des Pfarrers eine Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben, deren fernere sorgsame Leitung und gedeihliche Förderung dringend gefordert werden muß. Es wird deßhalb besonders hierauf aufmerksam gemacht.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten 2 Tagw. 74 Dez.
b) Feldgründen . . . . 65 „ 46 „
c) Wiesen . . . . 16 „ 4 „
d) Holzgrund . . . . 1 „ 33 „

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 12 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,584.

Gesuch des Bezirksthierarztes Karl Königer zu Garmisch um Autorisirung zur Ertheilung praktischen Unterrichts an Veterinär-Candidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Thierarzt Karl Königer zu Garmisch, k. Bezirksamts Werdenfels, wurde auf sein Ansuchen die Bewilligung ertheilt, Veterinär-Candidaten in praktischen Unterricht zu nehmen, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

München, den 12. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 13,244.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Erlbach, k. Bezirksamts Altötting, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 13,596.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 27. November vor. Js. wurde Johann Michael Friedrich Keßler von Mottges, kurfürstl. hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des Keßler erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden hievon Kenntniß behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

München, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement.

Alter: 21 Jahre 6 Monate; Größe: 5' 10"; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbrauen: dunkel; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: klein; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung
(am 30. Oktober 1862).

Schwarzer abgenutzter Tuchrock, gleich stark verrissene Hose, rothgrünfarbige verlumpte Weste, schwarzseidenes Halstuch, schwarztuchene Schildkappe, kalblederne Stiefel.

---

ad Nrum. 15,110.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das vom k. Staatsministerium des Innern unterm 8. ds. Mts. erlassene hohe Rescript bezeichneten Betreffs wird nachstehend mit der Weisung bekannt gemacht, dasselbe alsbald sämmtlichen Bierbräuereibesitzern des Bezirkes durch Circular zu eröffnen.

München, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 4074.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß Doppelbier zu brauen und zu verleitgeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr 1862/63 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe.

München, den 8. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 7973.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter von Oberbayern.

Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radizirte Gewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radizirte Gewerbe ist dermalen den k. Distriktspolizeibehörden nicht mehr möglich, wenn sie nicht von den im Besitze der dinglichen Gewerbsrechte eintretenden Veränderungen regelmäßig in Kenntniß gesetzt werden.

Da seitens der k. Rentämter eine dahin zielende Bekanntgabe auf Grund der ihnen von den k. Notaren nach §. 5 des höchsten Erlasses vom 15 Juni 1862 (Reggsbl. S. 1450) mitzutheilenden Verzeichnisse der Besitzveränderungen ohne besondere Mühe Platz greifen kann, so erhalten dieselben hiemit zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts rubr. Betreffs vom 3. ds. Mts. Nr. 17420 den Auftrag, vom I. Quartale 1862/63 angefangen, alle jene Veränderungen im Besitze realer und radizirter Gewerbe, welche aus den vorerwähnten Verzeichnissen der k. Notare und aus den gerichtlichen Notifikationen über Erbschaften, Vermächtnisse ꝛc. ꝛc. hervorgehen, quartaliter unter Abnotirung des Datums des bezüglichen Notariatsinstrumentes in eine Consignation zu bringen, und diese — mit der amtlichen Fertigung versehen — den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zuzuschließen. In die pro I. Quartal 1862/63 anzufertigende derartige Consignation sind auch die im IV. Quartale 1861/62 vorgekommenen Besitzveränderungen der angedeuteten Art aufzunehmen.

Der genaue Vollzug vorstehender Weisung wird gewärtigt.

München, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

ad Nrum. 7634.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter von Oberbayern.

Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit beauftragt, den im Etatsjahre 1861/62 bestrittenen Aufwand für übrige Ausgaben auf den Polizeidienst (Cap. V. Lit. E §. 1 Tit. 4 der Staatsaufwandsrechnung) mittelst speziellen Verzeichnisses binnen acht Tagen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

München, den 5. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 13,864.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Kreishilfskassa von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich der Kassabestand der Kreishülfskassa von Oberbayern gegen das letzte Quartal wieder nicht unbedeutend vermehrt hat, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern wiederholt auf das Ausschreiben vom 26. Oktober vor. Jahres zur weiteren Verfügung aufmerksam gemacht.

München, am 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Das Justiz-Ministerial-Reskript vom 2. d. Mts. wird nebst den Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht.

München, den 2. Januar 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.
v. Schab.

(Abschrift) Nrum. 4676.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält den Auftrag, anliegende Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheines, welche durch Signat vom 31. vor. Mts. die allerhöchste Genehmigung erhielten, nebst gegenwärtiger Entschließung zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 2. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betr.

Vorschriften
über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins.

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in den Landestheilen diesseits des Rheins hat der Verord-

nung vom 4. August 1854 (Rggsbl. 1854 S. 585) gemäß mittels des Fallschwertes, jedoch dem Art. 15 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 zufolge in einem geschlossenen Raume und nach den näheren Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion zu geschehen.

§. 2.

Zur Vornahme des Vollzuges sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Bezirksgerichte München links der Isar untergeben, und hat die Todesstrafen in den Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen.

Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Bezirksgerichte, und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

§. 3.

Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu; jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Bezirksgerichts, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 4.

Die Fallschwertmaschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Bezirksgerichte München l./J. und Würzburg nach den speziell hierüber ergangenen Anordnungen aufbewahrt.

§. 5.

Den Lokalbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der

Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Bezirksgerichts von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Criminalkosten zu verrechnen.

§. 6.

Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwertmaschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnfeste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Respizienz der Lokalbaubehörde.

§. 7.

Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Art. 218 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an das Bezirksgericht zu stellenden Antrage dem Stadtkommissär an dem Orte des Vollzuges — in der Stadt München der Polizeidirektion — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 8.

Das Direktorium des Bezirksgerichts hat ungesäumt einen Vollzugskommissär zu ernennen, sodann, wenn der für den Regierungsbezirk aufgestellte Nachrichter einem anderen Bezirksgerichte untergeben ist, die Abordnung desselben mit seinen Gehilfen durch Requisition des betreffenden Bezirksgerichts zu veranlassen und in jedem Falle für die rechtzeitige Uebersendung der Fallschwertmaschine Sorge zu tragen.

In dem Ersuchschreiben an das fremde Bezirksgericht ist unter Beachtung der im §. 10 bezüglich des Hinrichtungstages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 9.

Das requirirte Bezirksgericht hat ungesäumt die Fallschwertmaschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokalbaubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben, und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Direktorium des dortigen Bezirks-Gerichts sich zu melden.

Für den gehörigen Transport der Maschine hat der Nachrichter Sorge zu tragen.

§. 10.

Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwertmaschine und mit seinen Gehilfen hat der Commissär des Bezirksgerichts den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheils begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungsakt ist in der Frühe des Morgens, und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheils an einem solchen Tage stattfinden.

§. 11.

Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Bezirksgerichts nebst einem Aktuare in Amtskleidung unter Zuziehung des Staatsanwaltes in das Gefängnißlokal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln, vor dem Richter zu erscheinen.

Der Bezirksgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungsakte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will.

Anderen Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten.

§. 12.

Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein ausdrückliches Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 13.

Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

§. 14.

Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsakte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Art. 382, Abs. 1, Th. II des St.-G.-B. von 1813 genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 15.

Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Commissär des Bezirksgerichts von dem Tage, der Stunde, und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheiles in Kenntniß zu setzen:

1) Das Direktorium des Bezirksgerichtes,
2) den Staatsanwalt,
3) den Vertheidiger,

4) den Bezirksgerichtsarzt,

5) die Lokalbaubehörde, und

6) den Nachrichter.

Gleiche Nachricht hat ferner alsbald das Bezirksgericht zu ertheilen:

1) dem Stadtkommissäre, — in München der Polizei-Direktion — mit der Requisition um die erforderliche polizeiliche Assistenz,

2) der betreffenden Geistlichkeit,

3) dem Vorstande der Ortsgemeinde mit der Aufforderung, im Hinblick auf Art. 15 des Strafgesetzbuches, 24 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Urkundspersonen haben mindestens schon eine halbe Stunde vor dem zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunkte an Ort und Stelle zu erscheinen und sich hiebei durch Vorzeigung der von dem Gemeindevorstande an sie zu erlassenden schriftlichen Ladungen über ihre Berufung auszuweisen. In dem an den Gemeinde-Vorstand ergehenden Schreiben ist derselbe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen, die von ihm zu berufenden Urkundspersonen hievon in Kenntniß zu setzen. Ueber den Empfang dieses Schreibens hat der Gemeindevorstand sofort eine Bescheinigung auszustellen, welche den gerichtlichen Akten beizulegen ist.

Gleichzeitig ist auch für den Druck der nach Art. 383 Th. II des St.-G.-B. vom Jahre 1813 zu veröffentlichenden Darstellung über das oder die von dem Verurtheilten begangenen Verbrechen Sorge zu tragen und sofort die bevorstehende Hinrichtung durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Bezirksgerichts, worin die hinzurichtende Person, das oder die Verbrechen derselben, das Datum des rechtskräftigen Strafurtheils, der Tag, die Stunde und der Ort der Hinrichtung genau anzugeben ist, bekannt zu machen.

§. 16.

Jedes Todesurtheil ist am Morgen zu vollziehen.

Die Hinrichtung hat in der Regel in dem geschlossenen Hofraume der Frohnfeste zu geschehen. Im Falle eines obwaltenden Hindernisses ist von dem Direktorium des Bezirksgerichts im Benehmen mit der Lokalbaubehörde und dem Stadtkommissäre, in München der Polizeidirektion, eine andere geschlossene oder verschließbare Räumlichkeit, wo möglich in der Nähe der Frohnfeste, hiefür auszumitteln.

Während der Vollzugshandlung ist außer den hiezu berufenen oder nach dem Gesetze zur Anwesenheit hiebei berechtigten Personen in der Regel Niemand der Zutritt zum Richtplatze zu gestatten. Ausnahmen sind von dem Vollzugscommissär nur aus besonderen Gründen zuzulassen und jedesmal in dem über die Urtheilsvollstreckung aufzunehmenden Protokolle zu bemerken.

§. 17.

Die Fallschwertmaschine, womit die Enthauptung zu geschehen hat, ist an dem zum Vollzuge bestimmten Morgen von dem Nachrichter auf einem hölzernen Gerüste, für dessen Errichtung die Lokalbaubehörde zu sorgen hat, aufzustellen. Der Nachrichter hat dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und wenn Alles gehörig vorbereitet ist, dieses dem Vollzugscommissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 18.

Der Vollzugscommissär begibt sich alsdann mit dem Aktuar in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher dem Verurtheilten das hintere Haupthaar abzuschneiden hat.

§. 19.

Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurtheilte verhaftet ist, so wird derselbe durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung

der Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurtheilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch die ihn begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, von hinlänglicher Polizeimannschaft begleitet und je nach Umständen mit militärischer Bedeckung, bezüglich welcher erforderlichen Falles vorher vom Bezirksgerichte eine Requisition an die Stadtkommandantschaft zu erlassen ist, zu geschehen.

§. 20.

Der bezirksgerichtliche Vollzugscommissär und dessen Aktuar, dann der betreffende Staatsanwalt haben, sämmtlich in ihrer Amtskleidung, eine halbe Stunde vor der zur Urtheilsvollstreckung anberaumten Zeit auf dem Richtplatze zu erscheinen. Bis zur festgesetzten Zeit hat sich auch der Bezirksgerichtsarzt, gleichfalls in seiner Amtskleidung, sowie der Vertheidiger des Verurtheilten, wenn er der Hinrichtung beiwohnen will, daselbst einzufinden.

Sind die nach §. 15 berufenen Urkundspersonen eine halbe Stunde vor dem zum Beginne der Vollzugshandlung bestimmten Zeitpunkte noch nicht vollständig erschienen, so hat die Gerichtscommission statt der fehlenden eine gleiche Anzahl anderer erwachsener Mannspersonen einzuladen, als Ersatzmänner dem Hinrichtungsakte beizuwohnen, sodann aber — nach dem Eintritte des zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunktes — gleichviel ob dieser Einladung Folge geleistet wurde oder nicht, den Richtplatz absperren zu lassen und, außerordentliche Fälle abgerechnet, Niemanden mehr außer dem vorzuführenden Verurtheilten, den ihn begleitenden Geistlichen und dem Gehilfen des Nachrichters den Zutritt zu gestatten.

§. 21.

Nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat die Vollzugshandlung damit zu beginnen, daß der Vollzugscommissär vor der Versammlung durch den Aktuar eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte des oder der Verbrechen der hinzurichtenden Person nebst dem

Strafurtheile, von letzterem jedoch nur den Tenor mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe, verlesen läßt.

Hierauf wird von dem Vollzugscommissär über den Verurtheilten der Stab gebrochen. Der Geistliche verrichtet dann mit demselben ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein vom Commissäre gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und ihn auf das Schaffot führen, wo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22.

Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23.

Ist die Todesstrafe an mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Anderen sehen kann.

§. 24.

Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publikum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe des Richtplatzes, welches nach der Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurtheilten zu verrichtenden Gebetes (§. 21) zu beginnen und solange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

Jedes Bezirksgericht, an dessen Sitze schwurgerichtliche Verurtheilungen stattfinden, hat deßhalb eine eigene Glocke von angemessener Stärke bereit zu halten. Diese Glocke darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden und ist außer der Zeit, während welcher sie zu einem Hinrichtungsakte gebraucht wird, von dem Gefängnißwärter zu verwahren.

Derselbe hat die Glocke vor jedem Hinrichtungsakte an den Ort der Hinrichtung zu bringen und sie an der Stelle, wo das Läuten stattfinden soll, zu befestigen.

Die Stelle, wo geläutet und zu diesem Zwecke die Glocke befestiget werden soll, hat das Direktorium des Bezirksgerichts im Benehmen mit der Lokalbaubehörde zu bezeichnen. Das Läuten der Glocke hat durch einen Gehilfen des Gefängnißwärters zu geschehen, und der Vollzugscommissär diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf den rechtzeitigen Anfang und die Dauer des Geläutes erforderlich sind.

§. 25.

Unmittelbar nach beendigtem Hinrichtungsakte ist die nach Art. 383 Th. II. des St.-G.-B. v. J. 1813 durch den Druck bekannt zu machende Darstellung des Verbrechens oder der Verbrechen des Verurtheilten (§. 15) zu veröffentlichen und einer jeden Urkundsperson, sowie jedem Ersatzmanne, welcher der Vollzugshandlung bis zum Schlusse beiwohnte, ein Exemplar hievon zu behändigen.

§. 26.

Das über den Eröffnungsakt (§. 11) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage derselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 27.

Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretmäßigen Funktionsbezügen bei Executionen außerhalb seines Wohnortes einschlüssig der Reiseentschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, insolange derselbe mit Genehmigung des Bezirksgerichts im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von 120 fl.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von 10 fl.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Executionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von 12 Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin- und der Zurückreise ein Taggeld von 2 fl.

§. 28.

Die Ausbezahlung der Taggelder und Entschädigungs-Gebühren, sowie der Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine, dann für das Befestigen der Glocke und das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugscommissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speziell durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminaluntersuchungskosten zu behandeln.

Bekanntmachung.

Den Vertreter der Staats-Anwaltschaft am Landgericht Wolfratshausen betr.

Es wird bekannt gegeben, daß durch Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. ds. Mts., vom 16. ds. Mts. anfangend, der Appellionsgerichts-Accessist Clemens Steyrer dahier als Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem k. Landgericht Wolfratshausen aufgestellt wurde.

München, den 10. Januar 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Fahrner.

Bekanntmachung.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Ldg. Reichenhall betr.

Es wird bekannt gegeben, daß durch Justiz-Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. vom 16. d. Mts. anfangend der Appellationsgerichts-Accessist Mathias Kapfhammer zu München als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Reichenhall aufgestellt wurde.

München, den 7. Januar 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schab.

Fahrner.

---

ad Nrum. 619.

Ediktalladung.

Aufräumung älterer Depositen bei dem kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Wer immer an dem sog. Storch'schen Depositum, bestehend in Karl von Storch'schen Geldern nach dem Depositenbuche vom Jahre 1779, eingesendet am 4. Mai 1793; 11. Jänner 1794 und 7. März 1795 von dem Pfleggerichte Oetting, dann am 6. Februar 1796 von dem Hohenschulkastner Bauer in Ingolstadt zum Hofraths-Depositenamte und in einem Restbetrage von 340 fl. 48 kr. nach dem Depositenbuche vom Jahre 1795 als verausgabt nicht verrechnet, gegenwärtig mit Zinsen 693 fl. 21 kr. betragend, rechtliche Ansprüche begründen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen zwei Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese seit mehr als sechzig Jahren unbetrieben hinterliegenden sog. Karl von Storch'schen Gelder dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugewiesen und ausgeantwortet werden.

München, den 10. November 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)3 Bronold.

ad Nrum. 1043.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Langenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protest. Pfarrei Langenau, im Dekanate Ludwigsstadt, wird zum Behufe der Wiederbesetzung mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte, aus Staatskassen baar	25 fl.	—	kr.
10¾ Klaftern hartes Scheitholz . .	32 fl.	15	kr.
aus Gemeinde- u. Stiftungskassen baar	35 fl.	3¾	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl.	—	kr.
b) Grundstücke	124 fl.	19¾	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Geldabgaben	117 fl.	7¼	kr.
2) Gemeinderecht: 6 Klafter weiches Scheitholz und 12 Fuder Streu zur Oekonomie; 30 Stangen und 2 Vorbaubusche für die Wiesen	17 fl.	10	kr.
3) Weiderecht	— fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	193 fl.	32	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	13 fl.	—	kr.
Summa	582 fl.	58	kr.
Lasten	60 fl.	57	kr.
Reiner Pfarrertrag	522 fl.	¼	kr.

Bayreuth, den 29. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

ad Nrm. 1264.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Erledigung der III. protest. Pfarrstelle in Münchberg betr.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene III. protestantische Pfarrstelle in Münchberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen baar	25 fl.	—	kr.
1½ Klaftern hartes Holz, 6½ Klaftern weiches Holz	20 fl.	34½	kr.
1½ Klafter Stöcke	1 fl.	20	kr.
2) Aus Stiftungskassen baar	66 fl.	15	kr.
3) „ Gemeindekassen 3 Klafter Holz	8 fl.	13¼	kr.
4) Von der I. Pfarrstelle baar	30 fl.	—	kr.
1 Schäff. 3½½ Metz. Korn, 1 Schäff. 5/32 Metz. Gerste	19 fl.	54¾	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung	50 fl.	—	kr.
III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	305 fl.	14½	kr.
IV. Observanzmäßige Gaben	65 fl.	24	kr.
Summa	591 fl.	56	kr.
Lasten	7 fl.	9¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	584 fl.	46¾	kr.

Bayreuth, den 3. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

ad Nrum. 1929.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Schwabach betr.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die III. Pfarrstelle in Schwabach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. auf Grund des im vorigen Jahre rektifizirten Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	2 fl.	25	kr.
an Naturalien: 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60 fl.	—	kr.
60 St. Wellen	— fl.	50¼	kr.
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	150 fl.	—	kr.
an Naturalien: 1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 39 kr.	12 fl.	18	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)			
3) Aus Gemeindekassen:			
2 Schffl. 5 Metz. 3¼ Vrtl. Korn à 8 fl. 39 kr.	25 fl.	46½	kr.
(Wird nach dem Normalpreis vergütet)			
	251 fl.	19¾	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Da der III. Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach	44 fl.	—	kr.
aus der Kirchenstiftung daselbst	56 fl.	—	kr.
	100 fl.	—	kr.
III. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	149 fl.	31½	kr.
IV. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, und zwar an sogenannten Kerzenbreiern	21 fl.	—	kr.
Summa	521 fl.	51½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	5 fl.	2¾	kr.
Reinertrag	516 fl.	48¾	kr.

Ansbach, den 6. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

ad Nrum. 1951.

Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dek. Mkt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das unterm 20. Dezember vor. Js. erlassene Ausschreiben wird nachträglich berichtigend bemerkt, daß zu den fassionsmäßigen Einkünften der erledigten Pfarrei Hagenbüchach auch der Anschlag der Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen zu 11 fl. gehört, welcher Betrag in den im gedachten Ausschreiben bekannt gemachten Reinertrag von 519 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. zwar bereits eingerechnet, unter den einzelnen Einnahmstiteln aber nicht speziell aufgeführt worden ist.

Ansbach, den 9. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. die kath. Pfarrei Leibling, k. Bezirksamts Neuburg a./D., dem Priester Bonifaz Niedermayer, Pfarrer in Unterschönbach, kgl. Bezirksamts Aichach, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar ds. Js. wurde der Schul- u. Kirchendienst zu Reichertsheim, k. Bezirksamts Wasserburg, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Rechtmehring, Franz Xaver Holzner,

der Schul- und Kirchendienst Oberbolling, kgl. Bezirksamts Ingolstadt, dem Schullehrer Christ. Eisenrichter zu Ernsgaden, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar ds. Jahres wurde der Schulverweser Johann Maier in Sachrang, k. Bezirksamts Rosenheim, von dem Antritte der ihm mit Entschließung vom 22. November vor. Js. verliehenen Schulstelle zu Steinkirchen auf Ansuchen enthoben, und der hiedurch wieder in Erledigung gekommene Schul- und Kirchendienst in Steinkirchen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Oberbolling, Franz Gehr verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Schrobenhausen am 3. Januar 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Chrysostomus Widmann zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Georg Estermann zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Feldwebel Alois Waldhier zum Unterlieutenant;
4) der bisherige Wehrmann Joseph Hill zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 8. Januar 1863.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	$3\frac{1}{2}$	Prozent	. . . .	—	$98\frac{1}{4}$
"	4	"	. . . .	—	101
"	4	"	halbjährig	—	$101\frac{3}{8}$
"	$4\frac{1}{2}$	"	. . . .	—	103
"	$4\frac{1}{2}$	"	halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
"	5	"	. . . .	—	$103\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				—	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	—	856

---

ad Nrum. 13,515.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Dezember 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl		Roggen-Mehl		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster		ungemästet Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinefleisch ³)	Schaffleisch ⁴)	Bemerkungen.
	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	Loth	Qu.	fr	dl.	fr.	dl.	fr.	fr.	fr	fr.	
Aichach	5	—	3	3	6	3	3	—	5	—	14	2	13	2	12	11	17	—	
Altötting	6	1	4	—	6	1	3	2	5	—	14	2	13	2	—	—	16	10	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	1	14	2	13	2	11	—	18	9	
Bruck	4	3	3	1	—	—	3	—	4	3	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau ¹)	5	—	3	3	7	—	3	—	4	3	14	2	14	—	12	10	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidepreise.
Ebersberg ²)	5	—	4	—	7	—	4	2	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Erding	4	3	3	2	6	2	2	3	—	—	14	2	14	—	13	12	—	—	
Freising	4	2	3	1	6	1	2	3	5	—	14	2	13	2	12	—	16	10	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	—	3	1	4	3	14	2	13	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	5	1	3	2	6	—	3	1	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Landsberg	4	7	3	3	6	4	3	2	4	3	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	4	3	3	1	6	2	2	3	4	3	14	2	11	—	12	12	15	9	
Miesbach	6	—	5	—	8	—	3	3	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	4	3	3	—	6	1	3	—	5	1	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l./J.	7	2	4	—	7	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	11	17	—	
München r./J.	6	2	4	1	8	—	3	—	4	—	14	2	13	2	—	—	17½	10	
Pfaffenhofen	5	—	3	2	—	—	3	—	5	—	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	4	3	3	1	—	—	3	—	5	—	14	2	14	—	12	—	15	10	
Schongau	5	—	4	—	6	3	4	½	4	3	14	2	13	2	12	12	19	—	
Schrobenhausen	5	1	3	3	6	2	2	3	—	—	14	2	14	—	10	9	—	—	
Tölz	6	—	4	3	8	—	3	1	4	—	14	2	13	2	12	—	18	9	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	1	4	3	14	2	12	2	—	—	—	—	
Wasserburg ³)	5	—	4	—	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	12½	18	10	—	3) Mehl- u. Brodpreise nach der [illegible] Schranne.
Weilheim	5	2	4	1	8	1	3	2	4	1	14	2	12	1	12	11½	17½	10	
Werdenfels	5	2	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	1	11½	—	17	9¾	
Freising Stadt	6	—	4	—	6	3½	3	½	4	3	14	2	13	—	11	13	18	11	
Ingolstadt „	5	2	3	2	7	—	3	1	5	1	14	2	13	2	13	12	17	12	
München „	5	—	4	—	7	—	3	—	—	—	15	—	14	2	11¾	11¾	—	—	

München, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	10	Januar	14	185	199	199	—	18	33	18	15	17	40
Berchtesgaden	7	"	7½	51	58½	52½	6½	—	—	20	—	—	—
Bruck	8	"	—	156	155	154	1	18	58	18	16	16	59
Burghausen	6	"	—	10	10	10	—	17	—	16	36	16	—
Deggendorf	30	Dezember	—	263	263	263	—	18	27	18	5	17	30
Erding	8	Januar	—	606	606	561	45	18	52	18	22	17	36
Freising	7	"	17	270	287	287	—	18	57	18	26	17	46
Friedberg	8	"	—	24	24	22	2	19	10	17	41	15	41
Garmisch	17	Dezember	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30
Geisenfeld	5	Januar	1	122	123	84	39	17	6	16	16	16	—
Ingolstadt	16	"	32	434	466	450	16	15	59	15	6	13	58
Kraiburg	31	Dezember	—	9	9	9	—	—	—	17	30	—	—
Landsberg	10	Januar	25	320	345	345	—	19	36	18	58	18	51
Laufen	7	"	—	22	22	22	—	18	—	17	37	16	—
Moosburg	6	"	—	254	254	254	—	18	17	17	42	16	55
Mühldorf	6	"	—	7	7	7	—	17	10	16	57	16	15
München	10	"	1970	3075	5048	3157	1891	19	32	18	59	18	17
Murnau	10	"	9½	23	32½	21½	11	22	18	21	27	20	32
Neuötting	7	"	—	6	6	6	—	18	—	17	55	17	22
Pfaffenhofen	6	"	—	92½	92½	90½	2	19	—	18	32	18	12
Pöttmes	5	"	5	54	54	51	3	18	6	17	43	17	26
Rain	9	"	—	19	19	18	1	18	51	18	41	17	15
Reichenhall	5	"	76	—	76	28	48	19	30	19	—	18	30
Rosenheim	8	"	175	85	260	110	150	19	7	18	50	18	27
Schongau	5	"	30	36	66	46	20	20	2	19	42	19	4
Schrobenhausen	8	"	2	135½	137½	120	17½	18	14	17	22	16	17
Traunstein	12	"	2	296	298	298	—	19	—	18	30	16	30
Wasserburg	7	"	—	63	63	63	—	18	24	17	58	17	24
Weilheim	8	"	2	57	59	49	10	21	10	20	3	19	21
Wolnzach	18	December	—	27½	27½	27½	—	17	30	17	7	16	14

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	11	131	142	142	—	12	6	11	45	11	22
Berchtesgaden	6	34	40	35	5	—	—	11	—	—	—
Bruck	—	37	37	36	1	12	3	11	41	11	6
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	11	36	—	—
Deggendorf	—	23	23	23	—	13	42	12	35	11	27
Erding	—	84	84	80	4	12	36	12	13	11	57
Freising	10	38	48	44	4	12	28	12	3	11	50
Friedberg	2	30	32	30	2	12	23	11	49	11	15
Garmisch	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	—	88	88	83	5	12	40	12	15	11	53
Ingolstadt	29	69	98	92	6	12	12	11	55	11	18
Kraiburg	—	3	3	3	—	—	—	10	30	—	—
Landsberg	—	102	102	102	—	14	42	13	26	13	11
Laufen	—	12	12	12	—	11	30	11	12	11	—
Moosburg	—	11	11	9	2	12	11	11	55	11	—
Mühldorf	—	7	7	7	—	—	—	11	—	—	—
München	291	1240	1531	1219	312	12	37	12	18	11	50
Murnau	9	10	19	12	7	15	14	14	51	14	12
Neuötting	—	4	4	4	—	11	30	11	11	11	—
Pfaffenhofen	—	41	41	40	1	12	21	12	—	11	43
Pöttmes	—	54	54	45	9	11	12	10	47	10	14
Rain	—	21	21	21	—	12	54	12	32	12	22
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	65	33	98	58	40	12	26	11	57	11	18
Schongau	10	29	39	26	13	15	—	14	45	14	11
Schrobenhausen	9	143	152	123½	28½	11	41	11	18	10	11
Traunstein	9	243	252	247	5	12	42	12	—	11	—
Wasserburg	—	38	38	38	—	11	38	11	7	10	31
Weilheim	21	52	73	42	31	14	40	14	15	13	52
Wolnzach	—	3½	3½	3½	—	14	—	12	29	11	51

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	27	180	207	198	9	11	26	10	59	10	20
Berchtesgaden		—	—	70	70	70	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	—	692	692	691	1	11	26	11	17	10	58
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	208	208	208	—	10	18	9	52	10	2
Erding		—	249	1596	1845	1689	156	10	54	10	24	9	41
Freising		—	—	91	91	89	2	11	9	10	51	10	17
Friedberg		—	2	28	30	30	—	11	35	10	54	10	12
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	171	171	167	4	10	18	10	—	9	19
Ingolstadt		—	55	320	375	355	20	9	20	8	58	8	20
Kraiburg		—	—	20	20	20	—	12	—	11	40	11	12
Landsberg		—	33	403	436	380	56	11	53	11	27	10	59
Laufen		—	—	51	51	51	—	11	—	10	12	9	—
Moosburg		—	35	332	367	363	4	10	41	10	20	9	32
Mühldorf		—	—	20	20	20	—	9	24	8	33	8	—
München		—	2437	8951	11388	8006	3382	11	59	11	33	11	22
Murnau		—	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	13	188	201	147	54	10	47	10	15	9	31
Rain		—	—	247	247	242	5	10	18	9	54	9	26
Reichenhall		—	—	28	28	28	—	13	—	12	45	12	30
Rosenheim		—	100	90	190	90	100	13	30	12	30	11	15
Schongau		—	1	14	15	3	12	—	—	12	30	—	—
Schrobenhausen		—	5	12	17	17	—	10	30	10	—	—	—
Traunstein		—	6	289	295	246	49	12	—	11	24	10	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	10	11	21	10	11	11	30	10	36	—	—
Wolnzach		—	—	155	155	155	—	11	9	10	—	10	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	310	310	310	—	6	12	5	59	5	38
Berchtesgaden	13¾	39	52¾	39	13¾	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	278	278	278	—	6	35	6	19	6	2
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	90	90	90	—	5	55	5	43	5	15
Erding	8	296	304	295	9	6	19	5	50	5	1
Freising	—	169	169	166	3	6	28	6	18	5	49
Friedberg	2	51	53	53	—	6	36	8	—	—	—
Garmisch	2	5	7	6	1	8	18	6	14	5	53
Geisenfeld	1	51	52	52	—	6	25	6	11	6	3
Ingolstadt	5	131	136	126	10	6	2	5	54	5	32
Kraiburg	—	1	1	1	—	—	—	5	12	—	—
Landsberg	—	167	167	167	—	6	34	6	20	6	14
Laufen	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	1	28	29	28	1	6	6	6	37	5	14
Mühldorf	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—
München	567	3176	3743	3317	426	7	9	6	35	6	18
Murnau	2	19	21	11	10	7	32	7	21	7	9
Neuötting	—	42	42	42	—	5	1	4	58	4	48
Pfaffenhofen	—	51	51	48	3	6	28	6	2	5	49
Pöttmes	3	24	27	21	6	5	53	5	41	5	31
Rain	—	39	39	39	—	5	42	5	24	5	12
Reichenhall	—	21	21	21	—	6	18	6	9	6	—
Rosenheim	125	153	278	178	100	6	27	5	46	5	20
Schongau	—	33	33	33	—	7	11	7	7	7	—
Schrobenhausen	5	207	212	207	5	6	15	5	44	5	15
Traunstein	30	251	281	245	36	6	24	6	—	6	—
Wasserburg	—	99	99	99	—	6	9	5	45	5	29
Weilheim	18	66	84	75	9	7	3	6	45	6	15
Wolnzach	—	14½	14½	14½	—	6	26	6	15	5	5

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 6. den 20. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 13,991.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannskosten, hier die Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 werden — nachdem im Kreise Oberbayern der Normalpreis des Schäffels Korn die Summe von 12 fl. übersteigt, und durchschnittlich 12 fl. 53¼ kr. beträgt — die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs für das Kalenderjahr 1863 in folgender Weise festgesetzt:

a) für die Verabreichung der vollen Kost . 27 kr.
b) für die Mittagskost . . . . 16 kr.
c) für die Abendkost . . . . 8 kr.
d) für die Morgenkost . . . . 3 kr.
e) dann für verstärkte Mittagskost, wenn nämlich statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann . . . . 24 kr.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

Da ferner der Normalpreis des Habers den Betrag von 6 fl. übersteigt und durchschnittlich 6 fl. 20 kr. beträgt, so werden die Vergütungssätze für Fourage für das genannte Kalenderjahr (1863) nachstehend festgesetzt:

I. Für die schwere Ration (Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens) . . . . 27 kr.
II. Ration für die schwere Cavalerie . . 24 kr.
III. Ration für die leichte Cavalerie . . 20 kr.

München, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 15,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 1, Ziff. 5, 64 und 89 der Gewerbs-Instruktion betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem nachstehend die im bezeichneten Betreffe unterm 8. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst Beilage bekannt gegeben wird, erhalten die betreffenden Polizeibehörden in Oberbayern den Auftrag, sich weiter hienach zu achten.

Was die in derselben in Bezug genommene frühere Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1855 betrifft, so war diese durch ein spezielles Gesuch wegen Landesproduktenhandel veranlaßt und in derselben erörtert, daß dieser Handel ohne Unterschied, ob er im Großen oder Kleinen betrieben wird, zu den freien Erwerbsarten zu zählen sei, und daß alle jene Erzeugnisse, welche ihrem Gattungsbegriffe nach einen Ausfluß der landwirthschaftlichen Thätigkeit in Bayern bilden, unter dem Gesichtspunkte der dem freien Verkehre anheim gegebenen „Landesprodukte" fallen und zwar ohne Unterschied, ob dieselben im In- oder Auslande producirt worden sind.

München, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,770.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 209 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuches ist der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln freigegeben.

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblicke auf die Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1855 hat die Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 den Handel mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, mögen dieselben im In- oder Auslande produzirt worden sein, der freien Betriebsamkeit überlassen.

Ferner ist nach §. 1 Ziff. 5 dieser Instruktion auch der Handel mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen, freigegeben.

Diese Bestimmungen werden durch das nachfolgende Verzeichniß exemplificirt.

Dabei sieht sich jedoch das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verzeichniß bei seiner exemplikativen Natur und nachdem sich Ziff. 3 nur auf Lebensmittel und zwar nur auf jene erstreckt, welche allgemein als Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs betrachtet werden, lediglich zum Anhaltspunkt in Beurtheilung der Sache, nicht aber als bindende Norm dienen soll, und daher aus demselben Beschränkungen des freigegebenen Handels oder des Wochenmarkt-Verkehrs, wie sich derselbe ortsüblich ausgebildet hat oder ausbilden wird, nicht abgeleitet werden können.

Der Handel mit Salz richtet sich gemäß §. 65 der Gewerbs-Instruktion zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832.

In Folge dessen wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß

a) die bisher verliehenen Concessionen sowie der Salzverschleiß der berechtigten Salzstößler, Krämer, Salzkarrer u. s. w. zwar in Kraft bestehen, daß aber

b) specielle Concessionen auf den Salzhandel als eigenes Gewerbe nicht zu ertheilen sind, daß vielmehr

c) an die Stelle solcher Concessionen für die Zukunft einfache polizeiliche Bewilligungen für solche Personen zu treten haben, welche mit dem Salzhandel sich befassen wollen, und die zur Ausübung solchen Geschäfts erforderliche persönliche Befähigung und guten Leumund besitzen, daß

d) diese Bewilligungen von den Gewerbs-Polizeibehörden jederzeit nur nach vorgängiger Rücksprache mit den einschlägigen Salzfaktorien oder Salzämtern zu ertheilen sind, und daß

e) in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich der blos kommissionellen Eigenschaft und der Widerruflichkeit zu erwähnen ist, weil der Salzhandel als ein der exklusiven Ausübung des Staates vorbehaltener Regiezweiganner lediglich die Natur eines Commissions-Geschäftes behaupten kann.

Werden die ebenerwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen mit den Wirkungen der in der jüngsten Zeit erfolgten Freigabe von Gewerben zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Gewerbthätigkeit der Fragner, Hucker, Melber, Früchtenhändler und Salzstößler sich nurmehr auf den Verkauf einiger weniger Artikel erstreckt.

Diese Artikel können aber sehr leicht bezogen werden. Sollte sich diese Voraussetzung nicht bewahrheiten, so wird das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium, wenn nicht die allgemeine Freigabe des Handels mit den betreffenden Artikeln, insbesondere mit den Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten in Folge der veränderten Verhältnisse veranlaßt ist, mittels örtlicher oder distriktiver Freigabe Abhilfe gewähren.

Aus diesen Gründen ist aber die Verleihung neuer Concessionen auch für das Fragner-, Hucker-, Melber-, Früchtenhändler- und Salzstößler-Gewerbe durch ein Interesse des Publikums nicht mehr geboten, und hat daher deren Ertheilung vorbehaltlich der Realrechte zu unterbleiben.

Was den gewerbsmäßigen Betrieb des überhaupt und keineswegs blos auf den Wochenmärkten freigegebenen Handels anlangt, so darf der Handel mit Vieh und Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen weiteren Beschränkungen als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, und worunter besonders jene der Art. 77, 153, 202 und 204 zu verstehen sind, nicht unterworfen werden.

Dehnen die Unternehmer den Handel auf ausländische Bodenerzeugnisse und Rohstoffe, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, aus, so haben sie wie Diejenigen, welche den Handel mit den sub Ziff. 4 des Verzeichnisses aufgeführten Artikeln gewerbsmäßig betreiben wollen, wenn der in Abs. 2 des §. 83 der Gewerbs-Instruktion vorgesehene Fall nicht vorliegt, einen polizeilichen Lizenzschein zu lösen.

Die konzessionirten Krämer, Fragner, Hucker, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, Käskäufler und Priechler dürfen sich alle Artikel des freigegebenen Handels ohne Anzeige oder Lösung eines Lizenz-Scheins beilegen.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. s.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath
Nüßler.

Zum freigegebenen Handel nach Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 1 Ziff. 5 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. gehören:

1) Vieh und Getreide; dann folgende

2) Boden-Erzeugnisse und Rohstoffe, als:
Rohe Steine und Platten, wie Schiefer, Kalkstein, Kreide, Marmor, Alabaster, Sandstein, Serpentin, Granit, Gyps, Tuffstein, Steinöl, Asphalt.

Rohe und gemischte Erden, als: Damm-, Flug-, Kalk-, Thon-, Sand-, Mergel-, Garten-, Walk-, Porzellanerde, gelbe und weiße Erde, Röthel, Lehm, Sand, Graphit, Bergseife und Bergmilch;

Gras, Heu, Viehfutter, Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Moos, Schwamm, Hopfen, Flachs, Hanf, Tabak, Krapp, Oelgewächse, Mandeln, Kastanien, Blumen, Pflanzen, Sämereien, Sträuche, Bäume, Ruthen, Reiser, rohe Wurzel-Gewächse, Karbendistel, Zinnkraut, Schachtelhalm, Flechten.

Brenn-, Bau-, Nutz-, Zimmer- und Schiffsholz, Sägewaaren, wie Bretter, Faß-, Stab-, Boden- und Daubenholz, Sägespäne, Stangen, Pfähle, Kien und Kienöl; Torf, Braun- und Steinkohlen; Federn von Vögeln und Flederwische, Ameiseneier, Bienenstöcke, rohes Wachs, rohes Horn, rohe Häute und Felle, Klauen, Knochen, Thierhaare, Därme, Borsten, Schafwolle, thierische Fette, wie Unschlitt, Schweinefett, Dachs-, Hühner-, Gänsefett, Knochen-, Klauen- und Kammfett; Blut von geschlachteten Thieren, Dünger; Wein vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kleinhandel oder Ausschank von Getränken;

Eis — ferner:

3) Die gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel, als: alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet oder gedörrt), wie Obst, Gemüse, Kartoffel, Kräuter, Knollen, Wurzel, Pilze, Beeren und Hülsenfrüchte;

Milch, Butter, Schmalz, Käse, Eier (gefärbt oder ungefärbt) Honig, Krebse, Schnecken, Fische und Geflügel, sei es lebend oder gerupft, Wildpret a. A., Lämmer, Spanferkel, Kitze, Froschschenkel; endlich

4) Die aus obigen Erzeugnissen verfertigten Fabrikate, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbs ist, nämlich:

Alabaster-Waaren, Asche, Backstein, Beinschwärze, Berlinerblau und roth, Besen aus Reisern, Bettfedern, Bleistift, Bleiweiß, Buchdruckerschwärze, Camphin, Cement, Cichorie, Cigarren, Darmsaiten, Essig, ungefärbter Leinenfaden, Feuerschwamm, Feuersteine, leinenes Garn, Geflechte aus Haar, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh u. dgl., Glanzruß, Griffel, gebrannter und gemahlener Gyps, Gypsfiguren, Hadern, Harz, Hefe, Holzwaaren, als: Schachteln, Wannen, Mulden, Backtröge, Rechen, Schaufeln, Gabeln und andere zum ökonomischen Gebrauche dienende Waaren, Holzteller, Holzdosen, Holzschuhe, Spielwaaren aus Holz, Holzwerkzeuge, Peitschenstiele, Stöcke, Reife, Sattelbäume, Fourniere, Schindel, Späne, Sterbkreuze, Leisten. Goldrahmen, Kacheln, Kaffee-Surrogate, Kalk, Kartoffel-Mehl-Sago und Stärke, Knochenmehl und andere künstliche Dungmittel, Kohlen, Lampendochte mit Ausnahme baumwollener, Lampenruß, Leim, Leinöl, Leinwand, Moosbürsten, Mühlsteine, Nähseide, Papier, Pech, Pottasche, Rauchtabak, Rothstifte, Schiefertafel, Schleifsteine, Schnitzarbeiten aus Holz, Knochen oder Bein, einschlüssig der sog. Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, Schnupftabak, Schreibfedern, Senf, Speise- und Brennöl, geschliffene und geschnittene Steine, Steingutbäcker-Waaren, Theer, Tinte und Tintenpulver, Unschlittlichter, Wagenschmiere, Waschblau, Wetzstein, Wichse, Wurzelbürsten, Ziegel, Zinkweiß, Zunder, Zündhölzchen.

---

ad Nrum. 8294.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Druckschrift „Anleitung zur Erlassung von Ortspolizeibeschlüssen nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Buchhändler Neidhard von Speyer hat die bei ihm erschienene Druckschrift:

„Anleitung zur Erlassung von Ortspolizeibe-„schlüssen nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. „November 1861 von Emil Huber, Accessist bei „der k. Regierung der Pfalz"
mit der Bitte in Vorlage gebracht, die Behörden und Gemeinden darauf aufmerksam zu machen.

Da diese Schrift den oberbayerischen Ortspolizeibehörden zum bessern Verständnisse der gesetzlichen Bestimmungen über Ortspolizei-Vorschriften sehr dienlich ist, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises beauftragt, den Gemeinden die Anschaffung desselben zu empfehlen.

München, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 15,652.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Das Depositenwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, die k. Bezirksämter auf die genauere Beachtung der unterm 26. Juli v. Js. mitgetheilten höchsten Ministerialentschließung vom 24. desf. Mts. (Kr.-A.-Bl. 1862 S. 1976), nach welcher die Urlaub nachsuchenden Beamten aus dem Amtspersonale einen Vertreter bezüglich des Depositenwesens vorzuschlagen haben, hiemit aufmerksam zu machen.

München, den 14. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aufnahme, resp. Verlautbarung der über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge betr.

Nachstehend folgt Abdruck der an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, unterm 11. v. Mts. und Js. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 10,682.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die von der k. Regierung, Kammer des Innern, mittelst Berichtes vom 28. August l. Js. bezeichneten Betreffs angeregte Frage, ob die über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge bei den Bezirksämtern oder bei den Notaren aufzunehmen, beziehungsweise zu verlautbaren seien, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem Verträge über Umwandlung oder Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht ohne Zweifel zu jenen Verträgen gehören, welche „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen" betreffen, nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 die Errichtung, beziehungsweise Verlautbarung derselben bei Vermeidung

der Richtigkeit vor einem Notar zu geschehen habe, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 11. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Bezold.

---

ad Nrum. 15,199.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte ledige Theresia Müller, Müllerstochter von Mailing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des k. Bezirksamts Ingolstadt vom 9. ds. Mts. wird die ledige Müllerstochter Theresia Müller von Mailing, welche schon öfter bestimmungslos umherzog und sich meistens taubstumm stellte, von ihren Angehörigen seit Einem Jahre vermißt.

Hievon werden die Distriktspolizeibehörden unter Mittheilung des Signalements der Therese Müller und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, behufs Ermittlung des Aufenthaltsortes der Genannten geeignete Nachforschung zu verfügen und im Falle ihrer Aufgreifung unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle die direkte Ueberlieferung derselben an das k. Bezirksamt Ingolstadt zu veranlassen.

Da ferner nach Anzeige des k. Bezirksamts Ingolstadt die Obengenannte mit dem Gedanken umging, sich das Leben zu nehmen, und deßhalb die Möglichkeit einer Selbstentleibung bei dem Mangel aller Nachrichten über dieselbe seit ihrem Verschwinden nahe gelegt ist, ergeht an diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Selbstentleibungen von unbekannten Personen vorgekommen sind, der Auftrag, das Signalement solcher Personen mit dem der Therese Müller zu vergleichen und im Falle Ermittlung der Indentität an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Therese Müller, mittlerer Größe, 40 Jahre alt, hager und ganz abgemagert, im Gesichte rothe Flecken wie Muttermale, ungewöhnlich langes Kinn, Blick starr, Mienen düster.

Sie trug ein Kopftuch und einen langen, fast auf den Boden schleifenden Rock von gedrucktem Zeuge und war ohne Fußbekleidung.

---

ad Nrum. 14,874.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffindung eines männlichen Leichnams im Main bei Fechenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Bekanntmachung der churfürstlich hessischen Polizeidirektion Hanau vom 1. l. Mts. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, geeignete Nachforschungen über die Angehörigkeit dieser Leiche einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse derselben der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.)

Bekanntmachung.

Am 16. vor. Mts. wurde im Main bei Fechenheim die Leiche eines etwa 50jährigen Mannes gefunden, die 3 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben konnte, und welche die eines ärmlichen Professionisten, wie aus der Beschaffenheit der Finger geschlossen werden durfte, eines Schneiders zu sein schien.

Bei dem damaligen niedrigen Wasserstande war nicht anzunehmen, daß der Körper von weit oberhalb des Maines nach Fechenheim geflößt worden, eher daß er zwischen Fechenheim und Hanau in das Wasser gekommen sei.

Die diesseits angestellten Nachforschungen über die Person des Todten sind jedoch bis jetzt erfolglos geblieben, weshalb unter Mittheilung eines Signalements um weitere geeignete Ermittelungen ersucht wird.

Hanau, den 1. Januar 1863.

Kurfürstlich hessische Polizei-Direktion.

Signalement der Leiche.

Anscheinendes Alter 50 bis 60 Jahre.

Statur ziemlich groß und stark, Körperlänge 66 Pariser Zoll.

Kopf mit kurzgeschorenen dunkeln grau untermischten Haaren besetzt.

Gesicht im Ganzen etwas groß und länglich.

Stirn etwas niedrig.

Augenbraunen stark und lang, buschig, grau untermischt.

Augen geschlossen.

Nase gerade, ziemlich stark.

Mund geschlossen.

Zähne erhalten, schmutzig von Farbe, der zweite obere linke Schneidezahn schadhaft.

Kinn rund, Bart frisch rasirt, grau untermischt erscheinend.

Ohren blauroth.

Am linken Zeigefinger Spuren von Nadelstichen, wie bei Schneidern.

Bekleidet war die Leiche mit Folgendem: schwarzem, zweireihigem, kurzem wattirtem und mit Orleans gefüttertem Tuchrock, mit einer bräunlich melirten baumwollenen Weste mit schwarzen Hornknöpfen und schwarzem Bande eingefaßt, schwarzer Tuchhose mit ledernen Hosentaschen, an den Knieen etwas schadhaft, blaugrau carrirter seidener Halsbinde, weißleinenem Faltenhemd, gez. C. R. 12., ledernen gut erhaltenen Stiefeln, grauwollenen hohen Strümpfen, Strumpfbändern von braunröthlichem Damast.

---

ad Nrum. 14,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißten Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung des bezeichneten Betreffs vom 11. November v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 2484) wird bekannt gegeben, daß der vermißte Knabe Josef Philipp von Kemnath dem k. Bezirksamte gleichen Namens eingeliefert wurde, weßhalb weitere Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,559.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Vermißte Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten 4 Kinder des Anwesensbesitzers Renner von Weidach, k. Bezirksamts München r./J., haben sich Anfangs November v. Js. von Hause entfernt und werden seit dieser Zeit vermißt.

Die obengenannten Behörden werden hievon Behufs geeigneter Nachforschung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

München, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bezeichnung der Vermißten:

1) Rothburga Renner, 13 Jahre alt, trug einen blauen Rock, blauen Spenser, rothe Schürze, schwarzes Kopftuch;
2) Simon Renner, 9 Jahre alt, trug eine blaugraue Joppe, eine Hose von derselben Farbe und eine Winterhaube;
3) Anton Renner, 8 Jahre alt, trug eine blaugraue Joppe, Hose von derselben Farbe und einen braunen Hut;
4) Johanna Renner, 7 Jahre alt, trug einen weiß und schwarz carirten Rock, grünen Spenser, grüne Schürze und schwarzes Kopftuch.

---

ad Nrum. 13,109.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. vor. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 7215.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Ansbach wurde jüngst im Wirthshause zu Bohrsbach ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1793 verausgabt, welcher aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Solches wird unter der Weisung geeigneter Spähe-verfügung durch die Distriktspolizeibehörden hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 7. den 23. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 16,568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommenen amtlichen Nachrichten hat die Rinderpest in Oesterreich in der letzten Zeit an Ausdehnung verloren, so daß ein allmähliges Erlöschen derselben zu erwarten ist.

Gleichwohl erscheint es im Hinblick auf die leichte Verschleppbarkeit und Gefährlichkeit dieser Seuche noch nicht zuläßig, die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus den österreichischen Landen nach Bayern wieder ganz freizugeben.

Um indeß den Interessen des Handels und der Industrie thunlichst Rechnung zu tragen, wurde von dem k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Verbot der Einbringung von Vieh und von thierischen Rohprodukten aus Oesterreich nach Bayern zwar für alles aus Ungarn, Gallizien und Mähren kommende Vieh aufrecht erhalten, im Uebrigen aber dahin ermäßigt, daß aus den übrigen Theilen Oesterreichs die Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen mittelst der Eisenbahnen und unter amtlichen Gesundheitszeugnissen aus den Abgangsbezirken gestattet ist, und für die Einbringung von Thieren anderer Art auch von letzterer Anforderung Umgang genommen wird.

Rohe Wolle, dann lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern werden hiemit beauftragt, die vorstehenden Anordnungen mit aller Umsicht in Vollzug zu setzen und die etwa einkommenden Gesuche um Gestattung einer Aus-

nahme von dem Einfuhrverbote von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Ungarn, Galizien oder Mähren behufs Erholung der Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern sofort der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

München, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 9837.

An
die Besitzer kirchlicher Pfründen und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Bodenzinsbezüge kirchlicher Pfründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in dem Regierungsausschreiben obigen Betreffs vom 15. Nov. 1861 (Kreisamtsblatt S. 1829) erwähnte generelle Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. August 1854 ist in Folge des Notariats-Gesetzes außer Wirksamkeit getreten. Es mag daher in einzelnen Fällen vorkommen, daß bei der jetzt von den k. Notaren zu bethätigenden Aufnahme von Verträgen über Gutszertrümmerungen oder Parzellenkäufe, die auf dem ursprünglichen Gesammtanwesen ruhenden Reallasten nicht berücksichtigt werden, oder daß die bezeichneten Lasten von den Vertragschließenden in einer Weise auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, die den Berechtigten, welche vielleicht erst nachher davon Kenntniß erlangen, keineswegs entspricht.

Dieses Verfahren könnte bei den Pfründebesitzern eine Besorgniß bezüglich der Interessen ihrer bodenzinsberechtigten Pfründen hervorrufen, welche sich bei näherer Betrachtung der Sachlage keineswegs als begründet darstellt, soferne der Eintrag der fraglichen Lasten in die

Hypothekfolien der betreffenden Anwesen schon unmittelbar nach der Fixation der Grundlasten oder auch erst zufolge des obenbemerkten Ausschreibens bewirkt wurde.

Der Bodenzins lastet in diesem Falle auf dem Gesammtanwesen, zerfällt bei einer Gutszertrümmerung nicht von selbst auf die einzelnen Parzellen und kann ebensowenig ohne Einwilligung der Gefällsberechtigten auf einzelne Bestandtheile des Gutes durch Vertragsbestimmungen zwischen Verkäufern und Käufern der bezüglichen Grundstücke vertheilt werden. Wenn daher bei einem Grundstücksverkaufe die Reallasten nicht berücksichtigt oder ohne Zustimmung der Berechtigten repartirt wurden, so können die letzteren nach ihrer Wahl gegen jeden Besitzer einer Parzelle des zertrümmerten Anwesens den Gesammtbetrag des jährlichen Bodenzinses, wie er auf dem unzertheilten Gutscomplexe lastete, einklagen.

Den Besitzern bodenzinsberechtigter Pfründen bleibt daher in fraglichen Fällen nur noch anheimgegeben, sich Kenntniß darüber zu verschaffen, von wem Bestandtheile des belasteten Anwesens erworben wurden. Nachforschungen hierüber werden aber bei der Ortskundigkeit derartiger Gutsveränderungen besonderen Schwierigkeiten nicht unterliegen.

München, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9007.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, dann Schul-Kommissionen von Oberbayern.

Einführung eines Stufenganges bei dem Unterrichte in den deutschen Werktagsschulen von Oberbayern, hier den Religionsunterricht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. März vor. Js. bez. Betr. (Kreisamtsblatt S.

529) werden bezüglich der Betheiligung der Lehrer bei dem Religionsunterrichte nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Jeder Lehrer hat beim Religionsunterrichte stets gegenwärtig zu sein, theils um die Ruhe der Kinder mit zu überwachen, noch mehr aber um die den Kindern von Seite des Katecheten zugehende Vorerklärung der treffenden nächsten Lektion mitanzuhören und dadurch zur Vorbereitung derselben für die nächste Religionsstunde fruchtbar mitwirken zu können;
2) desgleichen haben die Lehrer die Memorirung der erklärten Fragen mit den Kindern gewissenhaft einzuüben und in legaler Verhinderung des Katecheten die für den Religionsunterricht angesetzte Stunde auch nur zu diesem mit den Kindern selbst zu verwenden;
3) den Unterricht in der biblischen Geschichte haben die Lehrer selbstständig zu übernehmen, denselben aber nach Anweisung des Katecheten in einer die Zwecke des Religionsunterrichtes fördernden Weise zu ertheilen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, für den genauen Vollzug dieser Anordnungen geeignet Sorge zu tragen.

München, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,883.

An
sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden
von Oberbayern.

Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die gegen den Mißstand der sogenannten Halbschulen bereits mehrfach erlassenen speziellen Entschließungen wird den obengenannten Behörden nachstehend Abdruck eines höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. Dezember v. Js. Nr. 10,693 im bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 10,693.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bereits in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 25. Juli 1810 „die für das Schuljahr 1808/9 über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr.“, (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. IX S. 998 ff.) ist sub Ziff. III a das Bestehen der sogenannten Halbschulen auf dem Lande, wonach jede Abtheilung der Schulkinder kaum 2 Stunden täglich Unterricht erhält, als ein Mißstand bezeichnet und dessen baldigste Beseitigung, wo nur immer die Mittel zu entsprechender Aushilfe in überfüllten Schulen beschafft werden könnten, dringend anbefohlen worden. Gleichwohl wurde aus verschiedenen in jüngster Zeit dem unterzeichneten k. Staatsministerium zur Vorlage gebrachten Akten entnommen, daß selbst jetzt, nachdem ungleich ergiebigere Mittel als vor 50 Jahren zur Errichtung der nothwendigen Schulen und Beschaffung eines ausreichenden Lehrerpersonales zu Gebote stehen, an vielen Schulen auf dem Lande noch immer dieses Abtheilungs- oder Halbschul-System herrscht, wodurch die Mehrzahl der Kinder im Unterrichte bedeutend verkürzt wird. Es hat sich hiebei gezeigt, daß selbst bei keineswegs überfüllten Schulen

dieses höchst nachtheilige Verfahren zum Theil blos aus Bequemlichkeit der Schullehrer unter Connivenz der Lokal-Schul-Inspektoren stattfindet.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regierungsbezirkes zum unnachsichtlichen strengsten Einschreiten gegen dieses Halbschulhalten anzuweisen und — wenn dasselbe in einzelnen Fällen durch zu große Ueberfüllung einer Schule entschuldigt werden wollte — nach Maaßgabe des Art. 2 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 durch Beschaffung des nöthigen Lehrerpersonals, Errichtung neuer Schulen oder zweckmäßige Umbildung der Schulsprengel unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Bezold.

---

ad Nrum. 15,257.

An

sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden von Oberbayern.

Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Art. 3 des Schuldotationsgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. wird den obengenannten Behörden im Nachgange zu der unterm 29. Dezember vor. Js. in Nr. 2 des dießjährigen Kreisamtsblattes veröffentlichten generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. desſ. Mts. Nro. 10,886 nachstehend ein Abdruck der vom k. Kriegs-Ministerium unterm 1. ds. Mts. erlassenen Entschließung an die Militärcommandos zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, am 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift) Nrum. 13,729.

Königreich Bayern.

Kriegs-Ministerium.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. vor. Mts. sind die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen worden, in allen Orten mit ständiger Garnison die Militärbevölkerung der Civilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelenzahl beizuzählen, wobei im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium bestimmt wird, daß hiebei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werde. Die Schulbehörden haben sich um die desfalls nothwendigen Aufschlüsse an die einschlägigen Militär-Commandos zu wenden.

Es ergeht nun an die Stadt- und Festungs-Commandantschaften, dann Platzcommandos der Auftrag, den betreffenden Behörden die nöthigen Aufschlüsse zur Ermittlung der durchschnittlichen Militärbevölkerung zu ertheilen. Behufs gleichmäßiger Berechnung wird bestimmt, daß die durch einen zeitweise erhöhten Stand an Mannschaft oder Pferden gebotenen Detachirungen hiebei nicht in Beziehung zu treten haben, sondern ihrer eigentlichen Garnison beizuzählen bleiben.

München, den 1. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Ableben des Kriegsministers:

von Heß.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.	Durch den Minister der Generalsekretär
B. w. o.	von Gönner.

ad Nrum. 14,685.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Oberbayern.

Die Abordnung der Bezirksamtsdiener zur Militär-Aushebung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Militär-Conscriptionsbehörden von Oberbayern wird bekannt gegeben, daß die Abordnung der Bezirksamtsdiener zu den Verhandlungen vor dem obersten Rekrutirungsrathe, sowohl zur Aushebung als, soweit es zur Konstatirung der Identität der Personen erforderlich erscheint, zur Nachstellung, keinem Bedenken unterliegt und die hiedurch, sowie die durch die Aushilfe in der Zwischenzeit bei den k. Bezirksämtern erwachsenden Kosten auf die für Conscriptionskosten bewilligten Fonds zu verrechnen sind.

München, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 15,397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten der Berliner-Feuerversicherungsanstalt und der Berliner-Lebensversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Kaufmann F. J. Rueberer, Firma: Joh. Jos. Pasch's Nachfolger dahier, welcher als Hauptagent der berlinischen Feuerversicherungsanstalt für die diesseitigen Regierungsbezirke und als Hauptagent der berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz rc., Mittelfranken ausschließlich des Stattbezirks Nürnberg, dann für Schwaben und Neuburg, aufgestellt ist, hat in einer Vorstellung vom 20. vor. Mts. zur Anzeige gebracht, daß er für die unter seiner Hauptagentur vereinigten Versicherungszweige in der Person des Friedrich Schultz, Inspektors der berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt dahier, einen Vertreter in widerruflicher Weise aufgestellt und in Folge dessen auch den rc. Schultz bevollmächtigt habe, im Falle seiner Verhinderung — mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung des Bureaupersonals — ihn zu vertreten; zugleich erklärte rc. Rueberer, daß er Alles, was rc. Schultz für ihn im Interesse der genannten Versicherungsanstalten verhandeln und mit dem Beisatze:

„in Vollmacht von J. J. Pasch's Nachfolger"

unterzeichnen werde, als giltig und für ihn bindend erachte.

Nachdem gegen die getroffene Wahl des Stellvertreters eine Erinnerung nicht besteht, so wurde diese Substitution durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. genehmigt und wird dieses hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß durch diese Aufstellung eines Stellvertreters die primäre persönliche Haftungsverbindlichkeit des rc. Rueberer für alle Ansprüche der in Bayern bei der berlinischen Feuerversicherungsanstalt sich Versichernden, welche er inhaltlich Ministerialentschließung vom 17. Oktober 1860 Nr. 9206 übernommen hat, in keiner Weise eine Minderung erfährt.

München, den 16. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 15,848.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt „Germania" in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungs-Anstalt „Germania" in Stettin wurde zur Aufstellung als

Agent für den Umfang des Bezirksamts Schrobenhausen der Unteraufschläger Franz Schnurr in Hohenwart in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 15,595.

Wahl der Landraths-Mitglieder aus der Zahl der großen Grundbesitzer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Bierbrauer Anton Hipper von Weilheim, welcher im Jahre 1858 aus der Klasse der großen Grundbesitzer als Landrathsmitglied für Oberbayern gewählt wurde, gestorben ist, hat sein Ersatzmann der Guts-Besitzer Felix Wieninger von Ramsee, Bezirksamts München l. d. J., in den Landrath auf jene Dienstesdauer einzutreten, welche Anton Hipper noch zu erfüllen gehabt hätte, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 13,568.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Einen in Oberlauterbach aufgegriffenen Taubstummen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rottenburg in Niederbayern wurde am 10. Dezember v. Js. im Wirthshause zu Oberlauterbach ein taubstummer Mann aufgegriffen und genannter Behörde eingeliefert.

Derselbe kann weder lesen noch schreiben und sich über seine Heimatsverhältnisse und dergleichen nicht im Geringsten verständlich machen.

Sein Signalement ist: Alter circa 40 Jahre, Größe 5' 4'', Haare röthlich, Augen grau, Nase spitz, Kinn und Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne.

Besondere Kennzeichen: hat etwas aufgeworfene Lippen.

Derselbe trägt am Leibe: einen blauen Janker, eine braune Sommerhose, ein braun- und rothgestreiftes Halstuch, eine blaue Schürze von Leinenzeug, ein rupfenes Hemd, leinene Socken und alte Schuhe. Sämmtliche Kleidungsstücke sind im schlechtesten Zustande.

Außerdem hatte diese Person eine Baarschaft von 1 fl. 18 kr., bestehend in Groschen, Kreuzern und Pfennigen, ein Schnappmesser und einen Rosenkranz von schwarzen hölzernen Paternostern bei sich.

Indem die k. Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht gleichzeitig an dieselben die Weisung, nach Name, Stand und Herkunft obiger Person sofort geeignete Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rottenburg unmittelbar bekannt zu geben.

München, den 14. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 13,597.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Adam Brohm von Weidengesäß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 27. November vor. Jrs. wurde Adam

Brohm von Weidengesäß, großherzoglich hessischen Land-Gerichts Michelstadt, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit der Uebertretung der Landstreicherei, des Bettels und der Uebertretung des Gebrauches eines fremden Wanderbuches in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden unter Mittheilung des Signalements des Adam Brohm Kenntniß mit dem Auftrage, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴, Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase dick, Unterlippe herabgesenkt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Abgetragener, schwarzsammetner Oberrock, weißer, schmutziger Filzhut mit schwarzem Bande, braungestreifte Hose von englischem Leder, kalblederne Stiefel, Shlips von schwarzer und blauer Wolle, und an beiden Enden Fransen von gleicher Wolle, 2 Westen, eine weiße und eine blaue, leinenes Hemd.

---

ad Nrum. 14,426.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Dienstknechtes Johann Weber von Böhmenkirch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 24. v. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Johann Weber von Böhmenkirch, k. württemberg. Oberamts Geißlingen, wegen Diebstahls zur Zuchthausstrafe von 4½ Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Personalbeschreibung
des Johann Weber, lediger Dienstknecht von Böhmenkirch, k. württemberg. Oberamts Geißlingen.

Alter: 24 Jahre, Religion: katholisch, Statur: untersetzt, Größe: 5′ 7″ 2‴, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: blond, Haare: braun, Stirn: nieder, Augen: grau, Nase: proportionirt, Zähne: gut, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Sprache: schwäbisch.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg am 15. Januar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98½
" 4 "	—	101
" 4 " halbjährig	101¾	101¼
" 4½ "	—	103
" 4½ " halbjährig	—	103¾
" 5 "	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	862	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	17	Januar	—	232	232	220	12	18	50	18	23	17	54
Berchtesgaden	13	"	6 3/4	73	79 1/4	73 1/4	6 3/4	21	—	20	18	20	—
Bruck	15	"	1	130	131	131	—	18	44	18	3	16	53
Burghausen	12	"	—	3	3	3	—	17	—	—	—	—	—
Deggendorf	30	Dezember	—	263	263	263	—	18	27	18	5	17	30
Erding	15	Januar	45	559	604	523	81	18	25	17	47	16	53
Freising	14	"	—	291	291	291	—	18	45	18	25	17	46
Friedberg	15	"	2	3	5	5	—	20	—	19	30	19	—
Garmisch	17	Dezember	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30
Geisenfeld	12	Januar	39	76	115	110	5	17	7	16	6	15	52
Ingolstadt	17	"	16	433	449	446	3	15	44	14	59	13	39
Kraiburg	8	"	—	11	11	11	—	17	30	17	16	17	—
Landsberg	17	"	—	458	458	422	36	18	20	18	23	17	42
Laufen	14	"	—	31	31	31	—	17	30	17	20	17	—
Moosburg	13	"	—	398	398	396	2	18	23	17	43	16	59
Mühldorf	13	"	—	12	12	12	—	17	30	17	27	17	24
München	17	"	1891	3227	5118	3350	1768	19	29	18	51	18	15
Murnau	17	"	11	21	32	27 1/2	4 1/2	22	6	21	17	20	23
Neuötting	14	"	—	20	20	20	—	17	55	17	43	17	30
Pfaffenhofen	13	"	2	199 1/2	201 1/2	177 1/2	24	17	42	17	15	16	42
Pöttmes	13	"	3	101	104	99	5	17	54	17	24	16	41
Rain	10	"	1	33	34	29	5	18	39	18	—	17	16
Reichenhall	13	"	48	57	105	31	74	19	30	19	—	18	30
Rosenheim	15	"	150	388	538	438	100	19	16	18	37	18	3
Schongau	13	"	20	36	56	45	11	20	16	19	46	18	42
Schrobenhausen	15	"	17 1/2	66 1/2	84	83	1	18	19	17	35	17	12
Traunstein	17	"	—	358	358	354	4	19	—	18	30	16	30
Wasserburg	14	"	—	44	44	43	1	17	42	17	2	16	4
Weilheim	10	"	10	53	63	56	7	21	14	20	21	19	16
Wolnzach	2	"	—	41 1/4	41 1/4	41 1/4	—	19	5	18	30	17	51

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	117	117	117	—	12	41	12	15	11	41
Berchtesgaden	5	47	52	47 1/2	4 1/2	—	—	13	—	—	—
Bruck	1	39	40	40	—	12	11	11	56	11	32
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	23	23	23	—	13	42	13	35	11	27
Erding	4	67	71	66	5	12	8	11	54	11	12
Freising	4	93	97	97	—	12	32	12	3	11	41
Friedberg	2	32	34	34	—	12	8	11	35	11	2
Garmisch	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	5	25	30	26	4	12	2	11	50	11	30
Ingolstadt	6	52	58	56	2	12	18	11	29	10	19
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	87	87	87	—	13	40	12	55	12	33
Laufen	—	6	6	6	—	12	—	11	21	10	42
Moosburg	2	9	11	3	8	12	18	11	52	11	—
Mühldorf	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—
München	312	1233	1545	1317	228	12	42	12	15	11	45
Murnau	7	10	17	13 1/2	3 1/2	15	1	14	25	[illegible]	34
Neuötting	—	7	7	7	—	12	—	11	30	11	7
Pfaffenhofen	1	93 1/2	94 1/2	88 1/2	6	11	42	11	1	10	19
Pöttmes	9	16	25	25	—	11	44	11	17	10	53
Rain	—	22	22	19	3	13	50	12	36	12	13
Reichenhall	—	18	18	18	—	12	30	12	18	12	—
Rosenheim	40	180	220	173	47	11	59	11	39	11	22
Schongau	13	21	34	21	13	15	—	14	35	14	10
Schrobenhausen	28 1/2	61	89	88	1	11	35	11	21	10	34
Traunstein	5	277	282	256	26	12	30	12	—	11	—
Wasserburg	—	64	64	60	4	11	31	11	1	10	8
Weilheim	31	34	65	42	23	11	28	14	4	13	42
Wolnzach	—	8	8	8	—	12	45	12	22	12	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	9	208	217	212	5	11	7	10	53	10	13
Berchtesgaden		—	—	55	55	55	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	1	615	616	616	—	11	10	10	49	10	31
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	208	208	208	—	10	18	9	52	10	3
Erding		—	156	1186	1342	1104	238	10	50	10	22	9	27
Freising		—	2	94	96	96	—	11	3	10	39	9	56
Friedberg		—	—	26	26	26	—	10	59	10	33	10	6
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	4	151	155	155	—	10	—	9	31	9	12
Ingolstadt		—	20	280	300	298	2	9	40	9	17	8	51
Kraiburg		—	—	29	29	29	—	10	—	9	19	9	—
Landsberg		—	56	603	659	415	244	11	34	11	15	10	16
Laufen		—	—	50	50	50	—	11	—	10	4	9	30
Moosburg		—	4	379 1/2	383 1/2	383 1/2	—	10	54	10	27	9	45
Mühldorf		—	—	23	23	23	—	9	30	8	42	8	23
München		—	3382	10687	14069	10345	3724	11	52	11	33	11	24
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	6	6	6	—	9	7	8	59	8	18
Pöttmes		—	54	125	179	178	1	11	4	10	30	9	57
Rain		—	5	223	228	223	5	10	25	10	4	9	33
Reichenhall		—	—	120	120	120	—	13	—	12	30	12	—
Rosenheim		—	100	253	353	278	75	13	10	12	—	9	58
Schongau		—	12	7	19	11	8	12	30	12	24	11	16
Schrobenhausen		—	—	36	36	36	—	10	17	10	—	—	—
Traunstein		—	49	1011	1060	1009	51	12	—	11	—	10	30
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	11	28	39	37	2	11	55	11	38	10	16
Wolnzach		—	—	126 1/2	126 1/2	126 1/2	—	11	20	10	43	10	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	324	324	319	5	6	8	5	48	5	10
Berchtesgaden	13 1/2	34	47 1/2	34	13 1/2	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	191	191	191	—	6	32	6	20	6	7
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	90	90	90	—	5	55	5	44	5	15
Erding	9	247	256	245	11	7	6	6	—	5	43
Freising	3	243	246	246	—	6	28	6	9	5	49
Friedberg	—	66	66	66	—	6	34	6	18	6	—
Garmisch	2	5	7	6	1	6	18	6	14	5	53
Geisenfeld	—	22	22	22	—	6	28	6	20	6	—
Ingolstadt	10	125	135	135	—	6	4	5	56	5	45
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	168	168	163	5	6	34	6	17	5	41
Laufen	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	1	33	33	33	1	7	27	6	12	5	29
Mühldorf	—	10	10	10	—	—	—	5	30	—	—
München	426	3129	3555	3098	457	7	3	6	56	6	23
Murnau	10	30	40	26	14	7	30	7	22	7	10
Neuötting	—	40	40	40	—	5	6	4	59	4	43
Pfaffenhofen	3	104	107	101	6	5	50	5	37	5	18
Pöttmes	6	45 1/2	51 1/2	46 1/2	5	5	50	5	29	5	23
Rain	—	36	36	32	4	5	58	5	32	5	22
Reichenhall	—	16	16	16	—	6	30	6	30	6	30
Rosenheim	100	495	595	470	125	6	18	5	53	5	10
Schongau	—	42	42	39	3	7	20	7	3	7	—
Schrobenhausen	5	145	150	148	2	6	19	5	54	5	20
Traunstein	36	279	315	277	38	6	24	6	—	5	—
Wasserburg	—	206	206	192	14	6	6	5	30	5	—
Weilheim	9	63	72	64	8	7	18	7	6	6	50
Wolnzach	—	7	7	7	—	6	45	6	34	6	27

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 8. den 27. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 16,139.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte k. Bezirks-Amtsassessoren von Oberbayern.

Die Beleuchtung der Treppen und Vorplätze in den Amtsgebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Reskript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. wurde ausgesprochen, daß die Beleuchtung der zu den k. Bezirksämtern führenden Stiegen und Gänge während der Bureaustunden aus den Aversen für Kanzleibedürfnisse jener Aemter zu bestreiten sei.

Soferne solche Stiegen und Vorplätze zwischen Landgerichten und Bezirksämtern gemeinsam sind, ist in Benehmen der Vorstände der Kostenpunkt zu regeln, wonach sich zu achten ist.

München, den 22. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,106.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden, sowie an die Rektorate, Subrektorate und Vorstände der Studien- und technischen Unterrichts-Anstalten in Oberbayern.

Verhältniß der Turnvereine zur schulpflichtigen Jugend betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe unterm 30. Dezember vor. Js. ergangene höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den obengenannten Behörden und Vorständen zur Wissenschaft und weiteren Verfügung mitgetheilt.

München, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nrum. 10,983.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anwendung des Art. 28 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., wird der schulpflichtigen Jugend, sowohl den Werktags- als Feiertagsschülern, dann den Schülern der Studien-Anstalten und technischen Unterrichtsanstalten jede Betheiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereins-Mitglieder untersagt.

Hiedurch ist jedoch für die Schüler der genannten Kategorien die Benützung der Turnanstalten, welche diese Vereine zum Gebrauche für Nichtmitglieder eröffnen, wenn sie unter gehöriger Aufsicht stattfinden, nicht ausgeschlossen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.	v. Zwehl.
An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär.
von Oberbayern.	An dessen Statt:
B. w. v.	Der geheime Sekretär
	v. Rupprecht.

---

ad Nrum. 16,616.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der k. Bezirksämter Weilheim und Werdenfels zur Besorgung der Feuer- und Lebensversicherungsgeschäfte der Seilermeister Joseph Pfattisch in Murnau in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiermit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 16,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft: „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft: „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Buchhändler Joseph Prechter in der Stadt Pfaffenhofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 16,859.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Bezirksamts Werdenfels der Apotheker Dr. Joseph Byschl in Garmisch in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,263.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines von dem k. Bezirksamte Eichstätt am 27. vor. Mts. u. Js. an die k. Regierung von Mittelfranken erstatteten Berichts wurden am 2. ejusd. bei Gelegenheit eines Treibjagens im Forstrevier Schernfeld die Knochentheile eines männlichen Leichnams gefunden, der bereits mehrere Jahre am Fundorte gelegen zu sein scheint und dessen Tod, wie die gepflogenen Erhebungen nicht wohl bezweifeln lassen, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Bei der bereits eingetretenen gänzlichen Verwesung des Körpers ist eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich und läßt sich nach dem Ausspruche des Bezirks-Arztes nur annehmen, daß der Verlebte in dem Alter von 20 und 30 Jahren gestanden sein mag.

Die Kleidung bestand — soviel bei ihrer gleichfalls gänzlich verwitterten Beschaffenheit noch erkannt zu werden vermochte — aus einem ziemlich feinen Tuchrocke von tief dunkelblauer Farbe mit umgelegtem niederem Kragen von gleicher Farbe, einer Hose von braunem Tuche, einem Paar einballiger, kalbledener Halbstiefel mit Eisen auf den Absätzen und einem bräunlich grauen Sommerfilzhute.

In den vermoderten Kleiderresten fand man ein Portemonnaie von Leder mit eiserner Schließe und darin ein kleines Schlüsselchen, sowie 26 Münzen aus Groschen, Kreuzern und Pfennigen bestehend.

Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken, vielmehr spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die verlebte Person auf die eingangserwähnte Art sich selbst entleibt habe.

Nachdem die in der Umgegend gepflogenen Nachforschungen über Namen und Heimat der betreffenden Person bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, ergeht hiemit an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Aufforderung, gleichmäßig Nachforschung in ihren Bezirken anzuordnen und über ein etwaiges Ergebniß Bericht zu erstatten. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 19. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,125.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung der Creszenz Reinthaler von Seibertsdorf aus ihrer Heimat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die taubstumme und blödsinnige Häuslerstochter Creszenz Reinthaler von Seibertsdorf, Gemeinde Kirchdorf, k. Bezirksamts Pfarrkirchen in Niederbayern, hat sich schon um Pfingsten v. Js. aus ihrem elterlichen Hause entfernt, ist seither nicht dahin zurückgekehrt, und ihr Aufenthalt gänzlich unbekannt.

Unter Mittheilung des nachstehenden Signalements der Betheiligten ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken nach fraglicher Person Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen bekannt zu geben.

München, den 19. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Statur klein, Alter circa 30 Jahre; sie trug bei ihrer Entfernung vom Hause ein neues grobleinenes Hemd am Leibe, ferner einen blaugedruckten Rock mit schwarzem Leibchen, auf dem Kopfe ein altes schwarzes Kopftuch, war übrigens ohne Spenser, Schuhe und Strümpfe.

Besondere Kennzeichen der Creszenz Reinthaler: Taubstummheit und Blödsinn.

---

ad Nrum. 15,334.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des August Husch von Neuhaldensleben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bayreuth vom 17. Dezember vor. Js. ist der Musikus August Husch aus Neuhaldensleben, Kreisgerichts Magdeburg in Preußen, wegen Vergehens des Diebstahls zu 6-monatlicher Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens eröffnet.

München, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Größe 5' 4", Haare dunkelblond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund desgleichen, Zähne gut, Bart blonder Schnurrbart, Kinn und Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung.

Rock von schwarzem Orleans, darunter braunen Tuchrock, Hose von grauem sogenannten Büffel, Weste von schwarzem Tuche, Shwal schwarz und weiß gewürfelt, Stiefel von Kalbleder, Kappe von braunem Tuche.

---

ad Nrum. 14,081.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 5. Dezember 1862 wurde der Bäckergeselle Valentin Janson von Ladenburg (Baden), 38 Jahre alt, wegen Diebstahls zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was hiemit den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Verurtheilten zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement.

Größe 5' 6", Gesicht rund, Haare blond, Stirn nieder und breit, Augen grau, Nase dick, Mund oval, Kinn rund, Bart keinen, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

---

ad Nrum. 16,054.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. Dezember v. Js. wurde in Hof einem daselbst wegen Bettels arretirten fremden Handwerksgesellen ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahrgange 1858 abgenommen.

Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegossen. Der Guß ist schlecht gelungen, indem das Gepräge, namentlich auf der Kopfseite fast unkenntlich ist, auch fehlt die Randschrift gänzlich. Das Stück ist auch viel dicker als ein ächtes und trägt überhaupt so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne Jemand dasselbe in gutem Glauben für ächt halten.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Nachforschung und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren eröffnet.

München, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 31. Dezember v. Jrs. (Regierungsblatt 1863 S. 11) hat heute die XI. Verloosung der 4procentigen und die VIII. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalbetrages:

I. bei der Eisenbahnanlehensschuld zu 4 Procent:
an porteur 14 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien und Endnummern;

II. bei der Eisenbahnanlehensschuld zu 4½ Procent:
au porteur 43 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 3 Hauptserien und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuld-Gattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahnschuld nur auf die

Eisenbahnanlehensobligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½-procentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungsspecialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei den 4 procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1863 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1010*	3073	4047	5035*	6092	7045	9006	10087	11095	12076	15041	16076	18038	19024
1110*	3173	4147	5135*	6192	7145	9106	10187	11195	12176	15141	16176	18138	19124
1210*	3273	4247	5235*	6292	7245	9206	10287	11295	12276	15241	16276	18238	19224
1310*	3373	4347	5335*	6392	7345	9306	10387	11395	12376	15341	16376	18338	19324
1410*	3473	4447	5435*	6492	7445	9406	10487	11495	12476	15441	16476	18438	19424
1510*	3573	4547	5535*	6592	7545	9506	10587	11595	12576	15541	16576	18538	19524
1610*	3673	4647	5635*	6692	7645	9606	10687	11695	12676	15641	16676	18638	19624
1710*	3773	4747	5735*	6792	7745	9706	10787	11795	12776	15741	16776	18738	19724
1810*	3873	4847	5835*	6892	7845	9806	10887	11895	12876	15841	16876	18838	19824
1910*	3973	4947	5935*	6992	7945	9906	10987	11995	12976	15941	16976	18938	19024

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

35*	335*	635*	935*	2252	2552	2852	3170	3470	3770	5044	5344	5644	5944
135*	435*	735*	2052	2352	2652	2952	3270	3570	3870	5144	5444	5744	
235*	535*	835*	2152	2452	2752	3070	3370	3670	3970	5244	5544	5844	

VIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:												
19	2306	4161	5430	7460	9546	11625	14295	16465	17791	20019	22629	25287
119	2310	4181	5468	7560	9588	11725	14395	16477	17795	20119	22729	25387
219	2406	4261	5530	7660	9646	11825	14495	16565	17891	20219	22829	25487
319	2410	4281	5568	7760	9688	11925	14595	16577	17895	20319	22929	25587
419	2506	4361	5630	7860	9746	12043	14695	16665	17991	20419	23066	25687
519	2510	4381	5668	7960	9788	12143	14795	16677	17995	20519	23166	25787
619	2606	4461	5730	8066	9846	12243	14895	16765	18057	20619	23266	25887
719	2610	4481	5768	8166	9888	12343	14995	16777	18157	20719	23366	25987
819	2706	4561	5830	8266	9946	12443	15006	16865	18257	20819	23466	26084
919	2710	4581	5868	8366	9988	12543	15106	16877	18357	20919	23566	26184
1059*	2806	4661	5930	8466	10055	12643	15206	16965	18457	21053	23666	26284
1159*	2810	4681	5968	8566	10155	12743	15306	16977	18557	21153	23766	26384
1259*	2906	4761	6052*	8666	10255	12843	15406	17091	18657	21253	23866	26484
1359*	2910	4781	6152*	8766	10355	12943	15506	17095	18757	21353	23966	26584
1459*	3014	4861	6252*	8866	10455	13029	15606	17191	18857	21453	24001	26684
1559*	3114	4881	6352*	8966	10555	13129	15706	17195	18957	21553	24101	26784
1659*	3214	4961	6452*	9046	10655	13229	15806	17291	19047	21653	24201	26884
1759*	3314	4981	6552*	9088	10755	13329	15906	17295	19147	21753	24301	26984
1859*	3414	5030	6652*	9146	10855	13429	16065	17391	19247	21853	24401	27059
1959*	3514	5068	6752*	9188	10955	13529	16077	17395	19347	21953	24501	27159
2006	3614	5130	6852*	9246	11025	13629	16165	17491	19447	22029	24601	27259
2010	3714	5168	6952*	9288	11125	13729	16177	17495	19547	22129	24701	27359
2106	3814	5230	7060	9346	11225	13829	16265	17591	19647	22229	24801	27459
2110	3914	5268	7160	9388	11325	13929	16277	17595	19747	22329	24901	27559
2206	4061	5330	7260	9446	11425	14095	16365	17691	19847	22429	25087	27659
2210	4081	5368	7360	9488	11525	14195	16377	17695	19947	22529	25187	27759

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

27859	28527	29229	29929	30329	30681	31073	31773	32442	33118	33818	34574	35280	35980
27959	28627	29329	30029	30381	30729	31173	31873	32542	33218	33918	34674	35380	
28027	28727	29429	30081	30429	30781	31273	31973	32642	33318	34074	34774	35480	
28127	28827	29529	30129	30481	30829	31373	32042	32742	33418	34174	34874	35580	
28227	28927	29629	30181	30529	30881	31473	32142	32842	33518	34274	34974	35680	
28327	29029	29729	30229	30581	30929	31573	32242	32942	33618	34374	35080	35780	
28427	29129	29829	30281	30629	30981	31673	32342	33018	33718	34474	35180	35880	

B. Obligationen auf Namen zu $4^1/_2$ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

97	297	497	697	897	1069	1269	1469	1669	1869	2087	2287	2487	2687	2887
197	397	597	797	997	1169	1369	1569	1769	1969	2187	2387	2587	2787	2987

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 31. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 13), wurde heute die V. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

01. 58. 76.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1863 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich

stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wieder-Anlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit am 15. Januar 1863 stattgehabten V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:													
1	258	476	701	958	1176	1401	1658	1876	2101	2358	2576	2801	3058
58	276	501	758	976	1201	1458	1676	1901	2158	2376	2601	2858	3076
76	301	558	776	1001	1258	1476	1701	1958	2176	2401	2658	2876	3101
101	358	576	801	1058	1276	1501	1758	1976	2201	2458	2676	2901	3158
158	376	601	858	1076	1301	1558	1776	2001	2258	2476	2701	2958	3176
176	401	658	876	1101	1358	1576	1801	2058	2276	2501	2758	2976	3201
201	458	676	901	1158	1376	1601	1858	2076	2301	2558	2776	3001	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:														
1	358	676	1001	1358	1676	2001	2358	2676	3001	3358	3676	4001	4358	4676
58	376	701	1058	1376	1701	2058	2376	2701	3058	3376	3701	4058	4376	4701
76	401	758	1076	1401	1758	2076	2401	2758	3076	3401	3758	4076	4401	4758
101	458	776	1101	1458	1776	2101	2458	2776	3101	3458	3776	4101	4458	4776
158	476	801	1158	1476	1801	2158	2476	2801	3158	3476	3801	4158	4476	4801
176	501	858	1176	1501	1858	2176	2501	2858	3176	3501	3858	4176	4501	4958
201	558	876	1201	1558	1876	2201	2558	2876	3201	3558	3876	4201	4558	4876
258	576	901	1258	1576	1901	2258	2576	2901	3258	3576	3901	4258	4576	4901
276	601	958	1276	1601	1958	2276	2601	2958	3276	3601	3958	4276	4601	4958
301	658	976	1301	1658	1976	2301	2658	2976	3301	3658	3976	4301	4658	4976

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern.

1	576	1158	1701	2276	2858	3401	3976	4558	5101	5676	6258	6801	7376
58	601	1176	1758	2301	2876	3458	4001	4576	5158	5701	6276	6858	7401
76	658	1201	1776	2358	2901	3476	4058	4601	5176	5758	6301	6876	7458
101	676	1258	1801	2376	2958	3501	4076	4658	5201	5776	6358	6901	7476
158	701	1276	1858	2401	2976	3558	4101	4676	5258	5801	6376	6958	
176	758	1301	1876	2458	3001	3576	4158	4701	5276	5858	6401	6976	
201	776	1358	1901	2476	3058	3601	4176	4758	5301	5876	6458	7001	
258	801	1376	1958	2501	3076	3658	4201	4776	5358	5901	6476	7058	
276	858	1401	1976	2558	3101	3676	4258	4801	5376	5958	6501	7076	
301	876	1458	2001	2576	3158	3701	4276	4858	5401	5976	6558	7101	
358	901	1476	2058	2601	3176	3758	4301	4876	5458	6001	6576	7158	
376	958	1501	2076	2658	3201	3776	4358	4901	5476	6058	6601	7176	
401	976	1558	2101	2676	3258	3801	4376	4958	5501	6076	6658	7201	
458	1001	1576	2158	2701	3276	3858	4401	4976	5558	6101	6676	7258	
476	1058	1601	2176	2758	3301	3876	4458	5001	5576	6158	6701	7276	
501	1076	1658	2201	2776	3358	3901	4476	5058	5601	6176	6758	7301	
558	1101	1676	2258	2801	3376	3958	4501	5076	5658	6201	6776	7358	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 9. den 30. Januar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 17,134.

An sämmtliche Magistrate von Oberbayern.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, von den unter Ziffer I des Ausschreibens vom 31. Jänner 1852, Kreisamtsblatt S. 247, erwähnten gedruckten Ergebnissen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in Zukunft im Laufe des Monats Januar nur mehr 2 Exemplare an die unterfertigte Stelle einzusenden, diesen Termin jedoch genau einzuhalten, demnach diese Uebersichten für das Jahr 1861/62 alsbald vorzulegen.

München, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,960.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Februar 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Februar 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,368.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den definitiven Sommerbiersatz für das Sudjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Abschnittes III. §. 29, Nr. III des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 wurden die Biertaxdistrikte des Regierungsbezirkes Oberbayern durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. ds. Mts. in nachstehender Weise festgesetzt und wird hiemit nunmehr die Ausschreibung des definitiven Sommerbiersatzes für das Sudjahr 1862/63 verbunden wie folgt:

I.

Erster Distrikt, umfassend das Bezirksamt Ingolstadt und die Stadt Ingolstadt:

Fünf Kreuzer per Maß vom Ganter.

II.

Zweiter Distrikt, umfassend die Bezirksämter: Aichach, Altötting, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Landsberg, Laufen, Mühldorf, München l./J., Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Traunstein und Wasserburg, den Landgerichtsbezirk München r./J., dann die Städte Freising und München:

Fünf Kreuzer zwei Pfennige per Maß vom Ganter.

III.

Dritter Distrikt, umfassend die Bezirksämter: Berchtesgaden, Miesbach, Schongau, Tölz, Weilheim und Werdenfels, dann den Landgerichtsbezirk Wolfratshausen:

Sechs Kreuzer per Maß vom Ganter.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, ist den betreffenden Brauern gestattet, nach vorgängiger Anzeige bei der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt wird.

Den Schenkwirthen gebührt als Schenkpreis ein beizuschlagender Betrag von zwei Pfennigen.

Gleichen Schenkpreis dürfen auch die Bierbräuer von jenem selbsterzeugten Biere erheben, das sie an die ihre Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Ferner ist gemäß §. 29 Ziffer II des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gestattet.

Den übrigen minutirenden Bierbräuern kömmt der Schenkpreis bei Verleitgabe des Bieres über die Gasse nicht zu.

Im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Regulirung des Biersatzes rc. ist vorgeschrieben, daß die Distrikts- und Lokalpolizeibehörden den Biersatz unmittelbar nach dem Empfange der Regierungsausschreibung an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden haben, welche gesetzliche Vorschrift nunmehr mit pflichtmäßiger Beschleunigung zu vollziehen ist.

Ferner wird angeordnet, daß gegenwärtiger Biersatz mit amtlicher Fertigung in allen Bräuhäusern und Schenken angeschlagen werde.

Die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres ist strengstens zu überwachen.

München, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Uebersicht

der Gerstenpreise auf den bedeutenderen Schrannen von Oberbayern in den Monaten Oktober, November und Dezember 1862 zum Behufe der Regulirung des Sommerbiersatzes 1862/63.

Aichach.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	12	10	11	58
"	11	12	14	11	59
"	18	12	24	12	16
"	25	12	—	11	10
"	31	11	44	11	20
November	8	11	16	10	27
"	15	10	48	10	21
"	22	10	15	10	3
"	29	10	53	10	39
Dezember	6	10	56	10	19
"	13	11	54	11	2
"	20	12	3	11	41
"	27	11	56	11	24
Summa	13)	150	33	144	39
Durchschnitt		11	$34\frac{11}{13}$	11	$7\frac{8}{13}$
		11	$7\frac{8}{13}$		
	2)	22	$42\frac{6}{13}$		
Hauptdurchschnitt		11	$21\frac{3}{13}$		

Bruck.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	2	13	8	12	44
"	9	13	7	12	44
"	16	13	2	12	36
"	23	12	53	12	36
"	30	12	16	11	56
November	6	12	7	11	44
"	13	12	19	12	5
"	20	12	14	11	46
"	27	12	25	12	8
Dezember	4	11	43	11	11
"	11	11	23	10	44
"	18	11	16	10	35
"	24	11	30	11	11
"	31	11	28	11	14
Summa	14)	170	51	165	14
Durchschnitt		12	$12\frac{3}{14}$	11	$48\frac{2}{14}$
		11	$48\frac{2}{14}$		
	2)	24	$\frac{5}{14}$		
Hauptdurchschnitt		12	$\frac{5}{28}$		

Landsberg.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	13	32	12	41
"	11	13	49	13	28
"	18	13	17	12	37
"	25	13	35	12	43
"	31	12	42	12	8
November	8	12	4	11	25
"	15	12	15	11	24
"	22	12	20	11	49
"	29	12	11	11	46
Dezember	6	12	14	11	36
"	13	11	47	11	15
"	20	11	16	10	57
"	27	12	21	11	49
Summa	13)	163	23	155	38
Durchschnitt		12	$34\frac{1}{13}$	11	$58\frac{4}{13}$
		11	$58\frac{4}{13}$		
	2)	24	$32\frac{5}{13}$		
Hauptdurchschnitt		12	$16\frac{5}{26}$		

Freising.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	1	12	43	12	27
"	8	12	42	12	18
"	15	12	42	12	23
"	22	12	22	12	9
"	29	11	38	11	20
November	5	11	54	11	29
"	12	12	15	11	53
"	19	12	5	11	36
"	26	11	18	10	56
Dezember	3	10	56	10	19
"	10	10	50	10	19
"	17	11	13	10	44
"	24	10	52	10	28
"	31	11	1	10	38
Summa	14)	164	31	158	59
Durchschnitt		11	$45\frac{1}{14}$	11	$21\frac{5}{14}$
		11	$21\frac{5}{14}$		
	2)	23	$6\frac{6}{14}$		
Hauptdurchschnitt		11	$33\frac{3}{14}$		

Ingolstadt.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	10	43	10	23
"	11	10	49	10	28
"	18	10	44	10	21
"	25	10	39	10	11
"	31	10	40	10	13
Novbr.	8	10	19	10	—
"	15	10	4	9	41
"	22	9	51	9	16
"	29	9	20	8	50
Dezbr.	6	9	47	9	16
"	13	10	11	9	44
"	20	10	3	9	31
"	27	10	1	9	37
Summa	13)	133	11	127	31
Durchschnitt		10	$14\frac{9}{13}$	9	$48\frac{7}{13}$
		9	$48\frac{7}{13}$		
	2)	20	$3\frac{3}{13}$		
Hauptdurchschnitt		10	$1\frac{8}{13}$		

Moosburg.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	7	12	40	12	6
"	14	12	37	12	9
"	21	12	19	12	—
"	28	11	45	11	6
Novbr.	4	11	48	11	16
"	11	12	11	11	33
"	18	11	31	11	3
"	25	10	59	10	28
Dezbr.	2	10	59	10	22
"	9	10	58	10	22
"	16	10	52	10	24
"	23	10	54	10	23
"	30	10	43	10	21
Summa	13)	150	16	143	33
Durchschnitt		11	$33\frac{7}{13}$	11	$2\frac{7}{13}$
		11	$2\frac{7}{13}$		
	2)	22	$36\frac{1}{13}$		
Hauptdurchschnitt		11	$18\frac{1}{26}$		

Erding.						München.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.		Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	2	12	46	12	22	Oktober	4	13	32	13	7
"	9	12	29	11	59	"	11	13	36	13	16
"	16	12	34	12	4	"	18	13	22	12	56
"	23	12	17	11	50	"	25	13	13	12	37
"	30	12	3	11	25	"	31	13	3	12	34
November	6	11	56	11	20						
"	13	12	1	11	27	November	8	13	5	12	41
"	20	11	47	11	13	"	15	13	7	12	43
"	24	11	24	10	42	"	22	13	2	12	33
"	27	11	44	11	7	"	29	12	47	12	19
Dezember	4	11	15	10	37						
"	11	11	17	10	42	Dezember	6	12	27	11	55
"	18	11	6	10	34	"	13	12	10	11	50
"	24	11	15	10	37	"	20	12	3	11	39
"	31	11	12	10	43	"	27	12	8	11	48
Summa	15)	177	6	168	42	Summa	13)	167	35	161	58
Durchschnitt		11	$48\frac{6}{15}$	11	$14\frac{12}{15}$	Durchschnitt		12	$53\frac{6}{13}$	12	$27\frac{7}{13}$
		11	$14\frac{12}{15}$					12	$27\frac{7}{13}$		
	2)	23	$3\frac{3}{15}$				2)	25	21		
Hauptdurchschnitt		11	$31\frac{3}{5}$			Hauptdurchschnitt		12	$40\frac{1}{2}$		

Uebersicht

der Durchschnittspreise des inländischen Hopfens vorzüglicher Qualität auf den Münchener Hopfenmärkten in den Monaten Oktober, November und December 1862 behufs der Bestimmung des Sommerbiersatzes pro 1863.

Nro.	Datum.		Vorzügliche Qualitäten Landhopfens.																
			Ober- und niederbayerisches Gewächs.								Mittelfränkisches Gewächs.							
			Holledauer Landhopfen.				Wolnzacher und Auer Marktgut.				Kindinger u. Heidegger Hopfen, dann aus der Umgegend von Spalt.				Spalter Stadtgut nebst Weingärten-, Moosbacher u. Stirner-Gut.			
	Monat.	Tag.	höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Oktober	3.	105	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	"	10.	118	16	114	18	125	—	124	16	145	—	141	32	135	—	135	—
III.	"	17.	127	20	122	—	130	—	124	38	140	—	140	—	—	—	—	—
IV.	"	24.	120	—	119	4	125	—	125	—	136	48	130	36	150	—	148	4
V.	"	31.	120	—	120	—	125	—	125	—	138	42	135	22	150	—	149	52
VI.	Novbr.	7.	118	—	114	9	126	—	122	53	134	44	132	46	150	—	150	—
VII.	"	14.	123	53	113	53	125	—	121	48	137	16	134	38	150	—	149	46
VIII.	"	21.	116	36	113	40	120	—	118	48	136	16	133	29	150	—	150	—
IX.	"	28.	110	—	105	36	120	—	112	24	130	—	127	53	150	—	149	15
X.	Dezbr.	5.	110	—	104	30	110	—	94	18	129	24	124	43	150	—	148	52
XI.	"	12.	97	20	86	36	104	42	89	6	127	50	116	26	150	—	149	22
XII.	"	19.	102	38	85	20	—	—	—	—	130	—	127	52	140	—	140	—
XIII.	"	24.	90	—	87	38	—	—	—	—	125	—	121	18	160	—	147	10
	Summa		1459	3	1391	44	1210	42	1158	11	1611	—	1566	35	1635	—	1617	21
			13				10				12				11			
			112	14 $\frac{1}{13}$	107	3 $\frac{5}{13}$	121	4 $\frac{2}{10}$	115	49 $\frac{1}{10}$	134	15	130	32 $\frac{11}{12}$	148	38 $\frac{2}{11}$	147	1 $\frac{10}{11}$
			107	3 $\frac{5}{13}$			115	49 $\frac{1}{10}$			130	32 $\frac{11}{12}$			147	1 $\frac{10}{11}$		
		2	219	17 $\frac{6}{13}$			236	53 $\frac{3}{10}$			264	47 $\frac{11}{12}$			295	40 $\frac{1}{11}$		
			109	38 $\frac{19}{26}$			118	26 $\frac{13}{20}$			132	23 $\frac{23}{24}$			147	50 $\frac{1}{22}$		

508 fl. 19 $\frac{6599}{17160}$ kr.

Hauptdurchschnitt 127 fl. 4 $\frac{58079}{68640}$ kr.

ad Nrum. 16,927.

Die von Kirschbaum'sche allgemeine Stipendienstiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein von dem verlebten k. Staatsrath von Kirschbaum in München gestiftetes Stipendium zum Zwecke der Unterstützung von Söhnen derjenigen in k. bayerischen Civil- oder Militärdiensten aller Branchen stehenden oder früher gestandenen noch lebenden oder bereits verstorbenen Familienväter, deren jährliche Gesammtbesoldung oder Quiescenzgehalt den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, und welche außer diesem Einkommen kein anderes Vermögen besitzen, ist in Erledigung gekommen.

Dieses Stipendium, welches für das laufende Etats-Jahr 270 fl. beträgt, können nur solche Individuen erlangen, welche dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören und sich fortwährend durch religiösen, sittlichen und ehrbaren Lebenswandel würdig zeigen, und dauert der Genuß nur während der Zeit der Erziehung, Lehre oder Ausbildung zu einem Staats- oder öffentlichen Dienste oder bürgerlichen Gewerbe.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, in welchen die obigen Bedingungen vollständig nachgewiesen und documentirt sein müssen, innerhalb drei Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei zu bemerken ist, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters Bewerber unter seinen Verwandten und Nachkommenschaft der von seinem Vater selig abstammenden von Kirschbaum'schen Familie, bei welchen die obigen Bedingungen gegeben sind, den unbedingten Vorzug haben sollen.

München, den 23. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 16,569.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Bau von Rasendachungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Besitzer des Bades Adelholzen, Georg Mayr, welcher schon vor mehreren Jahren Versuche mit der Herstellung von Rasendachungen gemacht und hierüber im Jahre 1859 eine Druckschrift veröffentlicht hat, ließ letztere nunmehr in zweiter Auflage unter dem Titel: „Anleitung zum Bau von Wasendächern" erscheinen und hat den Reinertrag hieraus für ein Armen-Krankenhaus bestimmt.

Da der Inhalt dieser Schrift auf Mayrs Erfahrungen über diesen Gegenstand gegründet ist, und dieselbe in kurzen Sätzen das Erforderliche über die Herstellung von Rasendachungen und über deren Unterhalt klar darlegt, so erscheint diese Schrift als ganz geeignet, Gebäude-Besitzer und Bauführende über die Vortheile dieser Eindeckungsweise aufzuklären und ihnen als Anleitung zu deren Ausführung zu dienen.

In Folge hoher Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden zur weiteren Verfügung, insbesondere zur Mittheilung an die Gemeindeverwaltungen, hierauf aufmerksam gemacht und zugleich diesen die Anschaffung der fraglichen Schrift, die nur 24 kr. kostet, empfohlen.

München, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 16,570.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern über Rotterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des k. Consuls in Rotterdam ist daselbst ein Staats-Nachweisungsbureau für Auswanderer eingerichtet worden, in welchem den Auswanderern alle nothwendigen Aufschlüsse und Rathschläge unentgeltlich ertheilt werden.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die über Rotterdam nach überseeischen Ländern auswandernden bayerischen Unterthanen auf die Existenz und die Bestimmung des dort gegründeten Nachweisungs-Bureaus mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß dieses Bureau Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr und von 6 bis 8 Uhr geöffnet ist.

München, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 16,331.

An sämmtliche Schul-Behörden von Oberbayern.

Michael Weckers Geschichten aus der bayerischen Geschichte für Knaben und Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. l. Mts. wird das im Verlage der

F. J. Lentner'schen Buchhandlung in München erschienene Werk: „Geschichten aus der bayerischen Geschichte, für Knaben erzählt", Preis 48 kr., dann dasselbe „für Mädchen erzählt" den Schulbehörden zur Verwendung als Preisebuch für katholische Schüler und Schülerinen empfohlen.

München, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 16,629.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des Landgerichts Geisenfeld neben dem bisherigen Agenten der Marktschreiber Georg Kemmeter zu Wolnzach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 16,925.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für die Geschäfte der Feuer- und Lebens-Versicherungen im Bezirke der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Commissions-Bureau-Inhaber Adalbert von Reisch in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 16,961.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Bezirk des kgl. Bezirksamts Altötting der Kommissionär Martin Schott in Altötting und der Glasermeister Georg Sporn in Neuötting,
2) für den Bezirk des k. Bezirksamts Mühldorf der Chirurg Anton Schenkl in Kraiburg, und
3) für den Bezirk des k. Bezirksamts Wasserburg der Thierarzt Friederich Reuther in Wasserburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, am 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in Anwendung des Art. 113 Absatz 2 und 3 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, die Anberaumung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung beschlossen und deren Eröffnung auf

Montag den 2. März l. Js.

festgesetzt.

Dieses wird mit Hinweisung auf Absatz 4 der angeführten Gesetzesstelle, wonach in einem solchen Falle der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung (Kreisamtsblatt vom 5. Dezember 1861 Nr. 118 Seite 2582) von Rechtswegen zur Führung des Vorsitzes bei der außerordentlichen Sitzung berufen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 23. Januar 1863.

Präsidium
des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr. Grubmiller.

---

ad Nrum. 2103.

Die Erledigung der Pfarrei Ehringen-Wallerstein, k. Dekanats Nördlingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ehringen-Wallerstein wird zur Bewerbung bis zum 15. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar	300 fl.	—	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar . . .	6 fl.	30	kr.
3) aus Gemeindekassen: baar . . .	1 fl.	30	kr.
4) von der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Standesherrschaft in Naturalien:			
7 Schffl. 2 Vrll. Dinkel à 3 fl. 41 kr.	26 fl.	5	kr.
2 " 5 Mtz. Roggen à 9 fl. 17 kr.	26 fl.	18	kr.
6 Klafter gemischtes Holz à 6 fl. 15 kr.	37 fl.	30	kr.
100 Wellen	2 fl.	30	kr.
	400 fl.	23	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause in Wallerstein, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Gärtchen	25 fl.	—	kr.
aus 2 Tgw. 41 Dez. Aeckern / " 2 " 60 " Wiesen . .	51 fl.	45	kr.
	76 fl.	45	kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	38 fl.	13¼	kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	3 fl.	—	kr.
Summa	518 fl.	21¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit . .	15 fl.	24	kr.
Reinertrag	502 fl.	57¼	kr.

An freiwilligen Geschenken circa 40 fl.

Ansbach, den 24. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Gutsbesitzer Grafen Sigmund von Berchem dem Priester Alois Lachamer, Stadtpfarr-Cooperator in Burghausen, k. Bezirksamts Altötting, auf die katholische Pfarrei Haiming in Neuhofen, des genannten k. Bezirksamts, ausgestellten Präsentation wurde unterm 16. Januar 1863 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der Landw.-Compagnie Kraiburg am 10. Januar 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Johann Riedl zum Hauptmann;

2) der bisherige Unterlieutenant Georg Sinzinger zum Oberlieutenant;

3) der bisherige Korporal Xaver Hardt zum Unter-Lieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 22. Januar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98¼
" 4 "	—	101¼
" 4 " halbjährig	101¾	101½
" 4½ "	—	103⅛
" 4½ " halbjährig	—	103⅞
" 5 "	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅜	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	860

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	24	Januar	12	245	257	257	—	18	52	18	24	17	48	—	181	181	181	—	12	34	12	27	12	4
Berchtesgaden	20	"	6 2/6	32	38 2/6	32 1/6	5 4/6	—	—	20	—	—	—	4 5/6	63	67 5/6	63 1/6	4 4/6	—	—	14	—	—	—
Bruck	22	"	—	164	164	164	—	18	58	18	15	17	23	—	66	66	66	—	12	4	11	40	11	13
Burghausen	19	"	—	11	11	11	—	16	45	16	36	16	30	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
Deggendorf	30	Dezember	—	263	263	263	—	18	27	18	5	17	30	—	23	23	23	—	13	42	13	35	13	27
Erding	22	Januar	84	525	609	561	48	18	16	17	47	17	9	5	71	76	76	—	12	9	11	55	11	2
Freising	21	"	—	252	253	252	1	18	55	18	28	17	43	—	90	90	84	6	12	27	11	56	11	5
Friedberg	22	"	—	9	9	9	—	19	44	19	17	18	50	—	25	25	25	—	12	48	12	13	11	39
Garmisch	17	Dezember	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	19	Januar	5	141	146	121	25	17	35	16	—	15	51	4	58	62	52	10	12	—	11	40	11	12
Ingolstadt	24	"	3	452	455	453	2	16	12	15	13	14	16	2	70	72	72	—	12	34	12	6	11	20
Kraiburg	15	"	—	10	10	10	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	24	"	36	429	465	398	67	18	28	17	47	17	24	—	89	89	89	—	13	39	13	11	11	—
Laufen	21	"	—	39	39	39	—	17	30	17	16	17	—	—	8 1/2	8 1/2	8 1/2	—	11	58	11	48	11	48
Moosburg	20	"	2	334	336	327	9	18	24	17	38	16	49	8	6	14	14	—	12	17	11	53	11	30
Mühldorf	20	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	24	"	1768	2665	4433	3213	1220	19	29	18	48	18	6	228	989	1217	1048	169	12	40	12	14	11	48
Murnau	24	"	4 1/2	23	27 1/2	18 1/2	9	22	—	21	38	20	5	3 1/2	15	18 1/2	11	7 1/2	15	15	14	48	14	30
Neuötting	21	"	—	5	5	5	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	20	"	24	107 1/2	131 1/2	131 1/2	—	17	40	17	11	16	40	6	62	68	68	—	12	6	11	52	11	6
Pöttmes	20	"	5	82	87	78	9	17	41	17	10	16	20	—	38 1/2	38 1/2	38 1/2	—	12	17	11	48	11	27
Rain	17	"	5	18	23	21	2	18	5	17	27	16	24	3	14	17	16	1	12	36	12	13	11	12
Reichenhall	20	"	74	26	100	46	54	19	30	19	—	18	30	—	16	16	16	—	12	30	12	15	12	—
Rosenheim	22	"	100	351	451	326	125	18	48	18	40	18	12	47	112	159	99	60	11	30	11	26	11	7
Schongau	19	"	4	29	40	34	6	20	7	19	36	18	7	13	8	21	16	5	15	—	14	43	14	22
Schrobenhausen	22	"	1	133 1/2	134 1/2	125 1/2	9	17	50	17	3	16	18	1	118	119	113	6	11	46	11	25	10	36
Traunstein	24	"	4	343	347	337	10	18	36	18	—	16	30	26	278	304	228	76	12	36	12	—	11	—
Wasserburg	21	"	1	49	50	49	1	18	18	17	54	16	15	4	24	28	24	4	11	49	11	19	10	51
Weilheim	22	"	7	53	60	52	8	21	21	20	17	19	6	23	21	44	39	5	14	2	13	50	11	28
Wolnzach	15	"	—	26	26	26	—	17	20	16	46	15	51	-	12 1/2	12 1/2	12	—	12	19	11	30	11	28

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	5	192	197	197	—	11	22	10	58	10	9	5	195	200	200	—	6	22	6	5	5	42
Berchtesgaden		—	—	113	113	113	—	—	—	13	—	—	—	13 1/6	21	34 1/6	25	9 1/6	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	449	449	449	—	11	2	10	37	9	58	—	180	180	180	—	6	34	6	17	5	57
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	208	208	208	—	10	18	9	52	10	3	—	90	90	90	—	5	55	5	43	5	43
Erding		—	238	1086	1324	1204	120	10	51	10	27	9	41	11	236	247	241	6	6	16	5	52	5	15
Freising		—	—	80	80	80	—	10	58	10	32	10	18	—	139	139	139	—	6	39	6	10	5	50
Friedberg		—	—	22	22	19	3	11	7	9	48	8	50	—	51	51	51	—	6	39	6	19	5	59
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7	6	1	8	18	6	44	5	53
Geisenfeld		—	—	141	141	134	7	10	6	9	—	8	52	—	40	40	40	—	6	33	6	17	6	3
Ingolstadt		—	2	255	257	251	6	9	49	9	26	8	45	—	166	166	166	—	6	20	6	11	5	53
Kraiburg		—	—	71	71	71	—	11	—	10	18	9	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	244	376	620	467	153	11	17	10	56	10	19	5	173	178	154	24	6	51	6	30	6	25
Laufen		—	—	60	60	60	—	10	—	9	53	9	21	—	9	9	9		5	11	5	14	5	51
Moosburg		—	—	346 1/2	346 1/2	341 1/2	5	10	44	10	24	9	50	1	33 1/2	[illegible]	32 1/2	2	6	14	5	41	5	24
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3721	8359	12083	7358	1725	11	15	11	22	11	12	457	2626	[illegible]	2741	340	7	1	6	56	6	30
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	26	25	1	7	38	7	33	7	15
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	46	—	5	52	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	66	72	72	—	6	15	6	1	5	40
Pöttmes		—	1	203	204	[illegible]	1	[illegible]	58	10	53	10	2	5	[illegible]	13	13	—	6	5	5	[illegible]	5	25
Rain		—	5	214	219	209	10	10	13	10	—	9	19	4	27	31	31	—	5	36	5	26	5	15
Reichenhall		—	—	132	132	132	—	12	30	12	—	11	[illegible]	—	27	27	27	—	6	4	6	30	6	30
Rosenheim		—	75	451	529	354	175	11	—	11	55	10	34	125	336	461	291	170	6	35	6	7	5	26
Schongau		—	8	4	12	2	10	12	—	—	—	—	—	3	39	42	37	5	7	[illegible]	7	[illegible]	6	50
Schrobenhausen		—	—	31	31	31	—	10	38	10	14	10	—	2	157	159	159		6	29	5	13	5	2
Traunstein		—	51	108	151	87	64	12	—	11	—	10	—	38	219	257	221	36	6	24	5	[illegible]	5	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	6	1	5	19	[illegible]	[illegible]
Weilheim		—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	8	40	48	46	2	7	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Wolnzach		—	—	34	34	34	—	11	—	10	16	9	[illegible]	—	[illegible]	7 1/2	7 1/2	—	6	33	6	2	[illegible]	[illegible]

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 10. den 3. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 12,769.

Bekanntmachung.

Prüfung für die Baugewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Dezember 1862 Nr. 10,456 bekannt gegebenen Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker werden hiemit in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Vorschriften

für die Prüfung der Bauhandwerker.

§. 1.

Gemäß §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 21. April 1862 wird bei der k. Regierung, Kammer des Innern, diesseits des Rheins alljährlich eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute abgehalten, welche eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen wollen.

§. 2.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nemlich in die Prüfung

a) über die technische Befähigung, und
b) über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe.

§. 3.

Dieselbe wird von einer Commission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungs-Präsident aus dem Personale der k. Kreisbaubehörde ernennt.

Geeigneten Falles können jedoch auch k. Baubeamte hiezu berufen werden.

Die Commission besteht aus einem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Prüfung über die technische Befähigung (§. 2 lit. a) wird noch ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreis-Baubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beigezogen.

§. 4.

Jedes Commissions-Mitglied ist zur Stellung von Fragen berechtigt.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges, bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Ueber den Gang der Prüfung wird von der Commission ein fortlaufendes Protokoll geführt, in welchem alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habende Beobachtungen und Vorkommnisse vorgetragen werden.

§. 5.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission, einschlüßig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Taggebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für allenfallsige Benützung von Werkplätzen und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen, an der Prüfung Theilnehmenden auch mit Einschluß derjenigen, welche nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfung-Abtheilung zu erheben.

§. 6.

Die Prüfung über die technische Befähigung (§. 2 lit. a) umfaßt die praktische Erprobung in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge, sowie der Befähigung, die dem treffenden Gewerbe zufallenden Arbeiten anzuordnen und selbst auszuführen und hat den Nachweis der Lehr- und Gesellenzeit zu ersetzen.

Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus.

§. 7.

Der Commission ist es überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie sie sich je nach den örtlichen Gelegenheiten mit Benützung vorhandener Werkstätten, Werkplätze oder in Ausführung ergriffener Bauten über die technische Befähigung des zu Prüfenden unterrichten will, um mit Ueberzeugung ihr Urtheil darüber aussprechen zu können.

In dem Prüfungsprotokoll §. 4 Abs. 4 hat jedoch von der Art und Weise der Prüfung Erwähnung zu geschehen.

§. 8.

Nur diejenigen, welche die Prüfungs-Commission als „praktisch befähigt" gefunden hat, dürfen zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden.

§. 9.

Die Prüfung über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe (§. 2 lit. b) ist theils mündlich, theils schriftlich und beginnt am 1. Montag im Monat Mai jeden Jahres, während der Anfang der Prüfung über die technische Befähigung von den k. Regierungen, Kammern des Innern, je nach der Anzahl der Angemeldeten jedesmal so festgesetzt und bekannt gemacht wird, daß dieser Theil der Prüfung bis zu obigem Tage unter allen Umständen beendet ist.

§. 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen drei Gewerben auf folgende Gegenstände:

a) Arithmetik und ihre Anwendung auf das Geschäftsleben,
b) Geometrie, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung,
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes,
d) Construktion und Verband,
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen:

f) die Ausarbeitung eines Bauprogrammes, welche für 9 Fragen zählt,

g) die Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebsplanes, welche für 4 Fragen gerechnet wird,
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlages, für 4 Fragen zählend, und
i) drei Fragen aus dem praktischen Geschäftsbetrieb des betreffenden Gewerbes.

§. 11.

Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünf Viertelstunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginn der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 12.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Commissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungslokale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

§. 13.

Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den k. Commissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokale ohne Erlaubniß des Commissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlages statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Commissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 14.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. Obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreisregierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungs-Commissäre anheimgestellt, jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 15.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 1;
b) für eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3;
c) für eine unvollständige Note 5, und
d) für eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des

Geprüften gefaßt und die treffende Note für jede Disciplin getrennt in das Prüfungs-Protokoll, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen und graphischen Arbeiten werden primitiv von den speciell hiezu beauftragten Commissions-Mitgliedern censirt, sodann aber durch gemeinschaftlichen Commissionsbeschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt und in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt.

§. 17.

Die Hauptnote wird in der Art gebildet, daß die Noten aus den 5 Disciplinen der mündlichen Prüfung und die, aus den für 20 Fragen zählenden schriftlichen und graphischen Arbeiten summirt werden und die Summe durch 25 getheilt wird. Wenn der Quotient die Ziff. 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung bestanden und zwar mit

Note I „vorzüglich",

wenn das Durchschnittsergebniß 1 bis 1,99

Note II „sehr gut",

wenn dasselbe 2 bis 2,99

„Note III „gut",

wenn es 3 bis 4 beträgt.

Berechnet sich der Durchschnitt aus der Prüfung über die Vorkenntnisse auf mehr als 4, so ist die Prüfung ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die technische Befähigung als nicht bestanden zu betrachten.

§. 18.

Die Prüfungszeugnisse werden auf Grund des Commissions-Protokolles von der k. Kreisbaubehörde ausgefertigt und haben zu enthalten:

1) den Gegenstand der Prüfung,

2) die erworbene Note,

3) den vollständigen Namen, dann

4) Heimath und Personalbeschreibung des Geprüften und

5) dessen vollständige Namens-Unterschrift.

München, den 17. December 1862.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Freiherr von Schrenk.

---

ad Nrum. 12,769.

An

sämmtliche k. Bezirksämter des oberbayerischen Regierungsbezirkes, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Prüfung für die Baugewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezugnahme auf die vorstehend veröffentlichten allgemeinen Vorschriften rubr. Betr. wird hinsichtlich der im laufenden Jahre 1863 dahier abzuhaltenden Prüfung der Bauhandwerker Folgendes bestimmt:

Alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei einer der obengenannten Behörden bis längstens zum 1. März l. J. anzumelden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß später einlaufende Gesuche einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht mehr haben.

Ueber die rechtzeitig erfolgte Anmeldung ist von Seiten der betreffenden Behörde jedem Prüfungs-Candidaten ein Certifikat auszustellen, welches den vollständigen Namen, dann Heimath und Personalbeschreibung des zu Prüfenden, sowie dessen vollständige Namens-Unterschrift enthalten muß, und womit sich derselbe seinerzeit bei der Prüfungskommission über seine Person zu legitimiren hat.

Der Beginn der Prüfung über die technische Befähigung wird im Kreisamtsblatte noch eigens bekannt gegeben werden, jener der darauffolgenden Prüfung über die Vorkenntnisse zu dem betr. Gewerbe aber ist auf Montag den 4. Mai 1863 festgesetzt.

Sämmtliche k. Bezirksämter des oberbayerischen Regierungsbezirkes, dann die Stadtmagistrate von München, Ingolstadt und Freising haben für rechtzeitige und mehrfache Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung und der ihr zu Grunde liegenden Vorschriften rubr. Betreffes Sorge zu tragen, die Anmeldungen derjenigen, welche der in Frage stehenden Prüfung sich zu unterziehen gedenken, entgegenzunehmen, und ein Verzeichniß der Angemeldeten bis zum 8. März d. Js. an die unterfertigte Stelle berichtlich einzusenden.

München, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 15,950.

An sämmtliche k. Baubehörden des oberbayrischen Regierungsbezirkes.

Die Schrift von Ludwig Degen über den Bau von Krankenhäusern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 12. l. Mts. ad Nr. 3063 im rubr. Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den obengenannten k. Behörden im nachstehenden Abdruck zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 3063.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anbetracht der verhängnißvollen Folgen ungenügender Einrichtungen für Lufterneuerung in den Räumen von Krankenhäusern, besonders bei dem Eintritt von Epidemien, haben Seine Majestät der König schon früher, in steter Fürsorge für das Wohl Allerhöchstihrer Unterthanen und für Förderung der Wissenschaft, den k. Universitätsprofessor Dr. Pettenkofer mit mehrfachen Untersuchungen über diesen Gegenstand beauftragt, deren Ergebnisse außer in anderen kleineren Abhandlungen, zum großen Theile in der beachtungswerthen Schrift „über den Luftwechsel in Wohngebäuden, München 1858, Cotta'sche Buchhandlung" niedergelegt sind. Später wurde dem Ingenieur der städt. Baukommission zu München, Ludwig Degen, bei Ertheilung eines Reisestipendiums von Seite der kgl. Staatsregierung die Aufgabe gestellt, auf seiner Reise den größeren und besser eingerichteten Krankenhäusern des Auslandes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und einen ausführlichen Bericht über das Ergebniß seiner Untersuchungen zu erstatten. Derselbe hat in Folge dieses Auftrages sich eingehend mit diesem Gegenstande beschäftiget und eine Abhandlung abgefaßt, welche im Drucke unter dem Titel: „der Bau der Krankenhäuser mit besonderer Berücksichtigung der Ventilation und Heizung, München 1862" in der Lindauer'schen Buchhandlung erschienen ist.

Da in dieser Abhandlung die ausführlichen und höchst interessanten Berichte des Dr. Grassi über die Untersuchungen vollständig in Uebersetzung mitgetheilt sind, welche derselbe über die in großem Maßstabe zu Paris in mehreren Spitälern ausgeführten Versuche mit verschiedenen Heizungs- und Ventilationssystemen angestellt hat, da ferner in der Degen'schen Schrift weitere Berichte über die Heiz- und Ventilationseinrichtungen des Civil-Ingenieurs Haag mitgetheilt, über verschiedene andere Krankenhäuser Bemerkenswerthes angeführt, und endlich allgemeine Grundsätze über den Bau von Krankenhäusern überhaupt aufgestellt sind, so ist die genannte Schrift geeignet, die Aufmerksamkeit der Bautechniker und insbesondere der Baubeamten auf die sehr wichtigen seither noch nicht gründlich genug untersuchten Einrichtungen für Ventilation und Heizung in Spitälern, Gefängnissen, Schulen

u. s. w. hinzuleiten, und diejenigen, welche mit dergleichen Bauten zu thun haben, zur weiteren Verfolgung und Studium dieses Gegenstandes zu veranlassen.

Indem daher die k. Regierung, Kammer des Innern, auf die obengenannte Schrift aufmerksam gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, die sämmtlichen Baubehörden des Kreises von gegenwärtigem Ausschreiben behufs allenfallsiger Anschaffung desselben in die Bibliotheken ihrer Bureaus in Kenntniß zu setzen.

München, den 12. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 17,042.

Das Brandunglück in Waldkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Haussammlung für die durch Brandunglück bedrängten Einwohner von Waldkirchen hat im oberbayerischen Regierungsbezirke nachstehendes Ergebniß geliefert:

		fl.	kr.
Bezirksamt	Aichach	347 fl.	59½ kr.
„	Altötting	1085 fl.	15 kr.
„	Berchtesgaden	250 fl.	36½ kr.
„	Bruck	316 fl.	13¾ kr.
„	Dachau	281 fl.	53 kr.
„	Ebersberg	482 fl.	51½ kr.
„	Erding	578 fl.	23¼ kr.
„	Freising	332 fl.	10½ kr.
„	Friedberg	227 fl.	21 kr.
„	Ingolstadt	282 fl.	33 kr.
Bezirksamt	Landsberg	306 fl.	½ kr.
„	Laufen	538 fl.	40¾ kr.
„	Miesbach	312 fl.	54½ kr.
„	Mühldorf	735 fl.	3 kr.
„	München l./J.	253 fl.	52 kr.
„	München r./J.	375 fl.	4½ kr.
„	Pfaffenhofen	207 fl.	41 kr.
„	Rosenheim	1361 fl.	33½ kr.
„	Schongau	157 fl.	1 kr.
„	Schrobenhausen	193 fl.	19 kr.
„	Tölz	417 fl.	— kr.
„	Traunstein	786 fl.	51½ kr.
„	Wasserburg	704 fl.	22½ kr.
„	Weilheim	303 fl.	36½ kr.
„	Werdenfels	126 fl.	17 kr.
Stadtmagistrat	Freising	74 fl.	27½ kr.
„	Ingolstadt	180 fl.	37 kr.
„	München	4386 fl.	34½ kr.
	Summa	15,606 fl.	13 kr.

München, den 28. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Laufen am 25. Januar 1863:

der bisherige Wehrmann Joseph Hirzenhamer zum Bataillons-Quartiermeister mit Oberlieutenantsachtung.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 11. den 5. Februar 1863.

ad Nrum. 18,763.

Die Bildung eines Kreisvereines zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der zufolge Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.", zu bildende Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer des Regierungsbezirkes Oberbayern constituirt ist, so werden nachfolgend:

das Personal des Verwaltungsrathes und dessen Ersatzmänner,

die gewählten Distriktskassiere,

die vom Verwaltungsrathe in Vorschlag gebrachten und von der unterfertigten Stelle auf Grund des §. 31 der Satzungen des Vereins genehmigten Instruktionen für den Hauptkassier und Controleur, dann für die Distriktskassiere zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung von Seite der Betheiligten hiemit bekannt gegeben.

München, den 3. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

I.

Verwaltungsrath.

Vorstand: der k. Kreisschulreferent, Regierungsrath rc. Karl Eggert.

Hauptkassier: Peter Müller, Schullehrer an der Dompfarrschule in München.

Controleur: Xaver Waldherr, Schullehrer an der St. Peters-Pfarrschule in München.

Beisitzer: Michael Oechsner, Schullehrer an der hl. Geist-Pfarrschule in München,

Ludwig Solereder, Schullehrer an der Dompfarrschule in München,

Anton Reichsberger, Schullehrer an der hl. Geist-Pfarrschule in München,

Georg Reis, Schullehrer an der St. Ludwigs-Pfarrschule in München.

Schriftführer: Friedrich Zieglwallner, Schulgehilfe in München.

Ersatzmänner des Verwaltungsrathes: Friedrich Güll, Schullehrer an der protestantischen Pfarrschule in München,

Michael Becker, Schullehrer an der hl. Geist-Pfarrschule in München.

II.

Distriktskassiere.

Haupt- und Residenzstadt München: Stephan Göttfried, Schullehrer an der St. Bonifaz-Pfarr-Schule in München,

Stadt Ingolstadt: Anton Gebhardt, Schullehrer in Ingolstadt,

Stadt Freising: Anton Gantenhammer, Schullehrer in Freising,

Bezirksamt Aichach: Karl Rottmanner, Schullehrer in Aichach,

Bezirksamt Altötting: Emanuel Widmann, Schullehrer in Neuötting,

Bezirksamt Berchtesgaden: Wolfgang Preunsteiner, Schullehrer in Berchtesgaden,

Bezirksamt Bruck: Jakob Scheidl, Schullehrer in Bruck,

Bezirksamt Dachau: Georg Kreutzeder, Schullehrer in Hebertshausen,

Bezirksamt Ebersberg: Franz Xaver Feißt, Schullehrer in Oberndorf,

Bezirksamt Erding: Johann Zaggl, Schullehrer in Erding,

Bezirksamt Freising: Johann Winter, Schullehrer in Bötting,

Bezirksamt Friedberg: Joseph Weiß, Schullehrer in Friedberg,

Bezirksamt Ingolstadt: Mathäus Krempl, Schullehrer in Gaimersheim,

Bezirksamt Landsberg: Joseph Stöckl, Schullehrer in Landsberg,

Bezirksamt Laufen: Franz Gastberger, Schullehrer in Laufen,

Bezirksamt Miesbach: Joseph Hecher, Schullehrer in Miesbach,

Bezirksamt Mühldorf: Ludwig Kirchberger, Schullehrer in Mühldorf,

Bezirksamt München l./J.: Joh. Bapt. Schlaffner, Schullehrer in Pasing,

Bezirksamt München r./J.: Benedikt Hohenleitner, Schullehrer in Bogenhausen,

Bezirksamt Pfaffenhofen: Max Burger, Schullehrer in Pfaffenhofen,

Bezirksamt Rosenheim: Max Rohrmüller, Schullehrer in Rosenheim,

Bezirksamt Schongau: Andreas Schmauz, Schullehrer in Peiting,

Bezirksamt Schrobenhausen: Michael Sommer, Schullehrer in Schrobenhausen,

Bezirksamt Tölz: Franz Sales Hingsammer, Schullehrer in Tölz,

Bezirksamt Traunstein: Michael Stöckl, Schullehrer in Traunstein,

Bezirksamt Wasserburg: Anton Heilingbrunner, Schullehrer in Wasserburg,

Bezirksamt Weilheim: Max May, Schullehrer in Weilheim,

Bezirksamt Werdenfels: Augustin Fröhlich, Schullehrer in Partenkirchen.

III.

Instruktion für den Haupt-Kassier und Controleur.

Dem Hauptkassier des Vereins wird auf Grund der durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1862 „die Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betreffend," festgesetzten Vereinssatzungen §. 19, 23—31 bezüglich seiner Geschäftsführung nachstehende Instruktion ertheilt:

1) Der Hauptkassier hat für die Geschäftsführung folgende Bücher anzulegen:

a) Ein- und Auslaufsjournal;

b) ein Buch über Einnahmen und Ausgaben;

c) ein Kapitalienbuch; und

d) ein Heberegister, welches fortwährend evident zu erhalten ist.

2) Der Hauptkassier hat zu vereinnahmen:

a) die Eintrittsgelder, und

b) die Jahresbeiträge der Mitglieder;

c) die Kapitalszinsen;

d) die Ergänzungszuschüsse aus Central- und Kreisfonds;

e) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schankungen rc.;

3) Derselbe verausgabt:

a) die Unterstützungen für die in Ruhestand versetzten Schullehrer;

b) die Kapitalien zur fructificirlichen Anlage.

Zu jeder Auszahlung jedoch ist die Mitzeichnung des Controleurs, beziehungsweise dessen Stellvertreters erforderlich.

4) Die Kassa steht unter Verschluß des Hauptkassiers und Controleurs.

In derselben sind zu verwahren:

a) die Hypothekbriefe,

b) die Werthpapiere.

Zur Bestreitung der laufenden, kleineren Ausgaben kann der Hauptkassier eine hiefür entsprechende Summe unter Privatverschluß vorräthig halten.

5) Baarschaften des Vereines, welche vorübergehend weder zu Vereinsausgaben nothwendig, noch zu dauernder Kapitalanlage verwendbar sind, sollen bis auf Weiteres bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich angelegt werden.

6) Die Kapitalien des Vereines dürfen mit Zustimmung des Verwaltungsrathes angelegt werden:

a) in bayerischen Staatspapieren, welche, soferne sie auf den Inhaber lauten, zu vinkuliren sind,

b) in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, oder

c) nach erholter Regierungsgenehmigung und unter hypothekarischer Versicherung auf Realitäten.

7) Mit Zuziehung des Verwaltungsrathes ist alljährlich Kassasturz vorzunehmen und der Befund protokollarisch zu konstatiren.

8) Die Jahresrechnung ist gemeinschaftlich von dem Hauptkassier und Kontroleur bis Mitte Oktober zu stellen und dem Verwaltungsrathe zur primitiven Revision vorzulegen.

IV.

Instruktion für die Distrikts-Kassiere.

§. 1.

Die Hauptaufgabe der Distrikts-Kassiere besteht in der rechtzeitigen Einhebung und Ablieferung der von den Schullehrern ihrer Distrikte an die Anstalt zu entrichtenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge.

Zu diesem Zwecke erhält jeder Distrikts-Kassier von der kgl. Regierung ein Verzeichniß über die Schullehrer seines Distriktes und deren fassionsmäßiges Einkommen.

§. 2.

Hienach haben die Distrikts-Kassiere die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu berechnen und in die betr. Rubriken des ihnen von der k. Regierung zugestellten Verzeichnisses einzutragen.

§. 3.

Nach §. 8 der durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1862 festgesetzten Satzungen beträgt das Eintrittsgeld 2%, der Jahresbeitrag 1% vom fassionsmäßigen Einkommen.

§. 4.

Sowohl Eintrittsgeld als Jahresbeitrag werden bis auf 1/10 Hundert des fassionsmäßigen Einkommens berechnet. Die Einheitsziffer der Gulden im Jahreseinkommen kommt nicht in Berechnung, wenn sie unter 5 ist; von 5 an und darüber wird sie als nächsthöherer Zehner angenommen.

So zahlen z. B.

1) 390 fl. — kr. fassionsmäßiges Einkommen:

a. an Gründungsbeitrag: 3mal 2 Gulden und 9mal 2 Sechser	7 fl. 48 kr.
b. an Jahresbeitrag: 3mal 1 Gulden und 9mal 1 Sechser	3 fl. 54 kr.

2) 434 fl. — kr. Einkommen (gleich 430 fl.)

a. an Gründungsbeitrag: 4mal 2 Gulden und 3mal 2 Sechser	8 fl. 36 kr.
b. an Jahresbeitrag: 4mal 1 Gulden und 3mal 1 Sechser	4 fl. 18 kr.

3) 675 fl. — kr. Einkommen (gleich 680 fl.)

a. an Gründungsbeitrag: 6mal 2 Gulden und 8mal 2 Sechser	13 fl. 36 kr.
b. an Jahresbeitrag: 6mal 1 Gulden und 8mal 1 Sechser	6 fl. 48 kr.

§. 5.

Die Jahresbeiträge sind nach §. 9 der Satzungen praenumerando bis 15. Oktober jeden Jahres portofrei an die Distriktskasse einzuzahlen.

§. 6.

Längstens bis Ende Oktober hat der Distriktskassier Rechnung zu stellen und die eingenommenen Beiträge durch die kgl. Post oder andere sichere Gelegenheit unter persönlicher Haftung portofrei an den Hauptkassier einzusenden.

Die Rechnung wird nach besonderen Formularien gestellt, deren Festsetzung sich vorbehalten wird.

§. 7.

Vereinsmitglieder, welche ihren Beitrag zu der in §. 5 bestimmten Zeit nicht eingeliefert haben, werden vom Distriktskassier einmal ermahnt, zu welchem Zwecke jeder derselben authographirte Mahnzettel erhält. Bleibt die Mahnung nach Umfluß von 8 Tagen ohne Erfolg, so hat sich der Distriktskassier unverzüglich an den Verwaltungsrath zur weiteren Verfügung zu wenden.

§. 8.

Abänderungen im Diensteseinkommen eines Schullehrers werden von dem Hauptkassier dem einschlägigen Distriktskassier sofort bekannt gegeben, damit dieser den Gründungs- und Jahresbeitrag hienach regulire.

Der erhöhte Jahresbeitrag ist für das halbe Jahr voll zu entrichten, in welchem die Aufbesserung geschehen.

§. 9.

Neu angestellte Schullehrer haben nach §. 11 der Satzungen die treffende Hälfte eines Jahresbeitrages für das laufende Semester voll einzuzahlen. Ein Gleiches gilt, wenn ein Schullehrer aus einem andern Kreise übertritt.

§. 10.

Das Ableben eines Vereinsmitgliedes ist ungesäumt dem Verwaltungsrath anzuzeigen. Eine pfarramtliche Bestättigung hierüber ist der Anzeige beizulegen.

§. 11.

Jeder Distriktskassier hat sich ein Kassebuch und ein Tagebuch anzulegen. In letzteres ist der Ein- und Auslauf einzutragen. Beide Bücher sind evident zu halten und bei Schulvisitationen dem Kreis-Schulreferenten als Vorstand des Vereines zur Einsicht vorzulegen.

§. 12.

Die Distriktskassiere versehen ihre Funktion unentgeltlich. Die Kosten für sämmtliche Regiebedürfnisse, Postporti 2c. sind vorläufig unter die Vereinsmitglieder eines jeden Distriktes gleichheitlich zu vertheilen. Zu diesem Zwecke hat jeder Distriktskassier nach Umfluß des Etatsjahres hierüber Rechnung zu stellen und den Vereinsmitgliedern Einsicht in dieselbe zu gestatten.

§. 13.

Jeder Distriktskassier hat an den Verwaltungsrath einen Revers einzusenden, daß er sich den gegebenen Verpflichtungen gewissenhaft unterziehe.

§. 14.

Säumige Distriktskassiere werden vom Verwaltungsrath auf §. 29 der Vereinssatzungen hingewiesen.

§. 15.

Vereins-Angelegenheiten betreffende Zuschriften an den Verwaltungsrath sind an dessen Vorstand, Geldsendungen 2c. an den Hauptkassier zu adressiren und portofrei zu übersenden.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 2. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

4(1) Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,103.

An
sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen
von Oberbayern.

Den Bedarf von Preisebüchern pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die obengenannten Schulbehörden ergeht hiemit der Auftrag, die vorgeschriebene Anzeige über den Bedarf von Preisebüchern und Geschichtsthalern für das Schuljahr 1862/63 längstens bis 31. März l. Js. an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

München, den 2. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,654.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden.

Hauptagentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige Hauptagent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins, Kaufmann Johann Carnot dahier, Chef des Handlungshauses Pichlers Erben, hat die bezeichnete Hauptagentur dieser Gesellschaft niedergelegt und sind an dessen Stelle folgende Hauptagenten von der Gesellschafts-Direktion ernannt worden:

1) Kaufmann Albert Rösl in München:
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, sowie für die Bezirksämter Mittelfrankens:

Beilngries, Fürth, Eichstädt, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Schwabach, Gunzenhausen und Weißenburg und für die unmittelbaren Städte Fürth, Eichstädt, Erlangen, Nürnberg und Schwabach.

2) Kaufmann Heinrich Knorsch in Würzburg:

für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann für die Bezirksämter des Regierungsbezirkes Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Neustadt a./A., Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim und die unmittelbaren Städte Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg a./T.

Nachdem ɩc. Rösl und Knorsch schon als Haupt-Agenten der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellt worden sind, und ersterer bis die Gesellschafts-Direktion Realcaution geleistet haben wird, die Haftung als Bürge und Selbstzahler für alle Ansprüche übernommen hat, welche den bei der Cölnischen Gesellschaft gegen Hagel versicherten bayerischen Unterthanen aus den Versicherungs-Verträgen gegen die Gesellschaft erwachsen können, so wurden durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. Rösl und Knorsch in dieser ihrer Eigenschaft als Hauptagenten der genannten Gesellschaft für die bezeichneten Landestheile bestätigt und wird hiemit der von Carnot erfolgte Rücktritt und die Aufstellung der beiden genannten Hauptagenten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,766.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnfesten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Jänner l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 2. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit die Bestimmung des §. 8 der Instruktion zur jährlichen Regulirung der Heiz-Gebühren für die Criminal- und Polizeiarreste vom 17. April 1838 (Geret V. S. Bd. XXIX S. 95) dahin abgeändert, daß die amtlichen Zeugnisse über die Holzpreise, Fuhr-, Hauer- und Tragerlöhne fernerhin nicht von den einschlägigen Gerichten, sondern von den Rentämtern zu erholen und bis zum 1. September jeden Jahres den k. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage zu bringen sind.

München, den 20. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
Pummerer.

ad Nrum. 18,357.

An sämmtliche k. Baubehörden und Bezirks-Aemter in Oberbayern.

Nachweis über die Verwendung der genehmigten Kreisfondsmittel für Wasserbauten pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 10. Februar 1861 Nr. 21,628 (Kreisamtsblatt 1861 S. 251) werden die k. Baubehörden beauftragt, alle Ausgaben für die pro 1861/62 durch den Landrath genehmigten und ausgeführten Kreisfonds-Wasserbauten binnen drei Wochen zuverläßig in Anzeige zu bringen.

Diejenigen Bauten, für welche aus den Vorjahren noch Reste bestehen, sind in einem besonderen Nachweise aufzuführen, und ist über die Verwendungssumme eines jeden Baues ein spezieller Vortrag zu erstatten.

Den treffenden Bezirksämtern sind die etwa noch rückständigen Controlverzeichnisse über die Kreisfondswasserbauten schleunigst zu übersenden.

München, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9561.

An die k. Rentämter, dann an die mit dem Tax- und Stempelwesen betrauten Bezirksgerichts-Sekretäre, sowie an die Gerichtsschreiber der k. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, und Landgerichte von Oberbayern.

Taxirung in Injuriensachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß des höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. Jänner l. Js. Nro. 979, welches im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erlassen worden ist, ergeht hiemit zur gleichmäßigen Nachachtung der Auftrag, Injurien-Sachen, wenn sie als Vergehen erscheinen, nach der Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit, dagegen wenn sie als Uebertretungen behandelt werden, nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 zu taxiren.

München, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 1660.

Aufräumung alter Depositen Karl Graf Bettschart'sches (älteres) Debitwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem (nicht mehr vorfindlichen) Depositenbuche vom Jahre 1810 sind als Massaausbrüche im rubr. Betreffe aufgeführt:

1) für Handelsmann Hofmann 17 fl. 28 kr. 1 hl.,
2) für Jäger Alois Mayr 39 fl. 4 kr.

In Ermangelung näherer aktenmäßiger Aufklärungen werden alle diejenigen, welche auf diese so lange und jedenfalls mehr als 40 Jahre hinterliegenden Gelder rechtliche Ansprüche begründen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen

sechs Monaten a dato

bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese Massaausbrüche sammt Zinsen der neueren Karl Graf v. Bettschart'schen Debitmassa zugewiesen würden.

München, den 28. Januar 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

3(1) v. Wachter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 12. den 6. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 18,723.

Ansämmtliche k. Militärconscriptions-Behörden in Oberbayern.

Die Aufhebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1841 zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 38 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird die Abstellung der zur Altersklasse 1841 gehörigen Conscribirten am Dienstag den 3. März 1863 Vormittags 9 Uhr im großen Sitzungssaale der k. Regierung von Oberbayern beginnen und die darauf folgenden Tage zu derselben Zeit in nachstehender Weise fortgesetzt werden:

I. Dienstag den 3. März 1863

1) vom k. Bezirksamt Altötting,
2) " " " Bruck.

II. Mittwoch den 4. März 1863

3) vom k. Bezirksamt Ingolstadt,
4) vom Stadtmagistrate Ingolstadt,
5) vom k. Bezirksamt Friedberg.

III. Donnerstag den 5. März 1863

6) vom k. Bezirksamt Weilheim,
7) " " " Mühldorf,
8) " " " Werdenfels.

IV. Freitag den 6. März 1863

9) vom k. Bezirksamt Schongau,
10) " " " Landsberg.

V. Samstag den 7. März 1863

11) vom k. Bezirksamt Miesbach,
12) " " " Traunstein.

VI. Montag den 9. März 1863

13) vom k. Bezirksamt München l./J.,
14) " " " Laufen.

VII. Dienstag den 10. März 1863

15) von der Militär-Cnoscript.-Commission München.

VIII. Mittwoch den 11. März 1863

16) vom k. Bezirksamt Aichach,
17) " " " Berchtesgaden.

IX. Donnerstag den 12. März 1863

18) vom k. Bezirksamt Rosenheim,
19) " " " Tölz.

X. Freitag den 13. März 1863

20) vom k. Bezirksamt München r./J.,
21) " " " Wasserburg.

XI. Samstag den 14. März 1863

22) vom k. Bezirksamt Erding,
23) " " " Ebersberg.

XII. Montag den 16. März 1863

24) vom k. Bezirksamt Freising,
25) vom Stadtmagistrate Freising,
26) vom k. Bezirksamt Dachau.

XIII. Dienstag den 17. März 1863

27) vom k. Bezirksamt Pfaffenhofen,
28) " " " Schrobenhausen.

Die ärztliche Untersuchung der Conscribirten durch die Sanitäts-Commission des obersten Rekrutirungsrathes wird jedesmal an dem der Abstellung unmittelbar vorangehenden Tage im Gasthause zum Glasgarten in der Blumenstraße vor dem Angerthore dahier Mittags 12 Uhr vorgenommen.

Die Anzahl der von jedem Conscriptionsbezirke zu stellenden Mannschaft wird jeder Conscriptionsbehörde später bekannt gegeben werden.

München, den 4. Februar 1863.

Der königliche oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 15,817.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Aktiengesellschaft der Getreidekunstmühle in Rosenheim um Abänderung ihrer Statuten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juli v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Aktiengesellschaft „Getreidekunstmühle in Rosenheim" das Aktienkapital von 160,000 fl. statt in 160 Aktien à 1000 fl. im 24½ fl.-Fuße, künftighin in 640 Aktien à 250 fl. im 52½ fl.-Fuße bestehen soll, und demgemäß die Statuten dieser Gesellschaft in den nachbezeichneten einschlägigen Paragraphen dahin abgeändert werden, daß dieselben künftig folgende Fassung erhalten:

a) im ersten Absatze des §. 5:

„„zur Realisirung des obigen Kapitals werden 640 Aktien à 250 fl. im 52½ fl.-Fuße emittirt;""

anstatt:

„zur Realisirung des obigen Kapitals werden 160 Aktien à 1000 fl. im 24½ fl.-Fuße emittirt;"

b) im §. 12 erster Absatz:

„„Die Aktionäre haben für je 20 Aktien oder 5000 fl. immer eine, für 40 Aktien zwei, für 60 Aktien drei Stimmen und so fort in der Generalversammlung;""

anstatt:

„Die Aktionäre haben für je 5 Aktien oder 5000 fl. immer eine, für 10 Aktien zwei, für 15 Aktien drei Stimmen u. s. f. in der Generalversammlung;"

c) ebendaselbst im dritten Absatze:

„„Auch können Besitzer einzelner Aktien mit je 20 Aktien sich zu einer Stimme vereinigen,""

anstatt:

„Auch können Besitzer einzelner Aktien mit je 5 Aktien sich zu einer Stimme vereinigen,"

endlich

d) im zweiten Absatze des §. 18.

„„Jedes Ausschußmitglied muß für die Dauer seiner

Funktion vier Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren —""

anstatt:

„Jedes Ausschußmitglied muß für die Dauer seiner Funktion eine Aktie bei der Gesellschaftskasse deponiren."

Diese allerhöchst genehmigte Statuten-Abänderung wird, nachdem inzwischen Namens der Gesellschaft nach Artikel 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches der Nachweis der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister beigebracht worden ist, nunmehr gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

München, den 2. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,637.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 23 und 54 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. November v. Js. (Kreisamtsblatt 1862 S. 2479) im rubr. Betreffe wird nachstehend eine bezügliche höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

München, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 10,510.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels ꝛc.

Auf die Beschwerde des Kaufmanns Simon Arnstein von Sulzbach vom 14. Oktober v. Js. und nach Einsicht der mit Bericht vom 4. November v. Js. vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Verhandlungen ergeht nachstehende Entschließung.

Die §§. 23 und 54 der neuen Gewerbeordnung enthalten nicht selbstständige neue Vorschriften über den Vorbehalt des Heimatrechtes, sondern ordnen nur auf Grund des §. 2 des Heimatsgesetzes an, daß bei Uebersiedlungen schon ansäßiger Personen die Konzessions-Verleihung ohne Ansäßigmachung auf Antrag des Bewerbers dann zuläßig ist, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere mit der treffenden Heimats-Gemeinde abgeschlossene rechtsgiltige Uebereinkunft vorbehalten wird.

Die Frage, wer eine solche Uebereinkunft Namens der Gemeinde abzuschließen befugt sei, ist weder durch die Gewerbe-Ordnung noch durch das Gesetz über die Heimat entschieden und daher nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts zu beurtheilen.

Nach §. 55 des Gemeinde-Edikts übt der Magistrat als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte aus, nach §. 62 hat der Magistrat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heimatsbewilligungen.

Eine selbstständige Vertretung der Gemeinde ist dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen (§. 81 Ziff. 1, §. 82 Abs. 2 lit. a und §. 84 des Gemeinde-Edikts) eingeräumt, in allen übrigen Fällen erscheint daher der Magistrat als Vertreter der Gemeinde.

Da nun der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalt des Heimatrechtes unter jenen Ausnahmsfällen nicht begriffen ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten die Befähigung mangelt, hierbei die Gemeinde selbstständig und

ohne Mitwirkung des Magistrates zu vertreten und Namens der Gemeinde Verbindlichkeiten einzugehen.

Eine derartige Befähigung kann auch nicht aus den Bestimmungen im §. 82 Abs. 2 lit. a des Gemeinde-Edikts und in §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung abgeleitet werden.

Denn wenn hiernach in Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Vertretung der Gemeinde in Ansäßigmachungssachen gegenüber dem zur Bescheidung solcher Gesuche zuständigen Magistrate den Gemeindebevollmächtigten zukommt, so ist diese Befugniß und Obliegenheit der Gemeindebevollmächtigten lediglich durch das Verhältniß des Magistrates als beschlußfassender polizeilicher Behörde motivirt und eine ausdehnende Anwendung jener Gesetzes-Bestimmungen auf andere Fälle nach den Regeln der Gesetzes-Interpretation in keiner Weise zulässig.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalt des Heimatrechtes dem Magistrate zusteht.

Die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft setzt jedoch die Einvernahme der Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem Grunde voraus, weil ein solcher Vorbehalt die Verpflichtung der Gemeinden involvirt, im Falle der Verarmung des Betheiligten oder dessen Angehörigen, sowie deren Descendenz die Pflege derselben zu übernehmen und sohin jenen wichtigen Gemeindeangelegenheiten beizuzählen ist, bei welchen der Magistrat gemäß §. 82 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts verpflichtet ist, die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rathe zu ziehen.

Eine kuratelamtliche Bestätigung bedarf jedoch eine solche Uebereinkunft nicht.

Die Fälle, in welchen Beschlüsse und Verfügungen der Magistrate in Gemeinde-Angelegenheiten der kuratelamtlichen Bestätigung bedürfen, sind in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgesehen, unter welche der Vorbehalt des Heimatrechtes sich in keiner Weise und umsoweniger subsumiren läßt, als nach dem Geiste des Gemeinde-Edikts die kuratelamtliche Einwirkung auf Gemeinde-Angelegenheiten auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle zu beschränken ist.

Hiernach ist der Beschwerdeführer, Kaufmann Simon Arnstein von Sulzbach, mit dem Anhange bescheiden zu lassen, daß es lediglich ihm überlassen bleibe, bei dem Magistrate der Stadt Sulzbach einen nach Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten gefaßten Beschluß über den Vorbehalt seines Heimatrechtes zu erwirken.

München, am 23. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. von Regensburg.

Das Gesuch des Kaufmanns Simon Arnstein von Sulzbach um Transferirung seiner Handels-Konzession betr.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 16,063.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radizirte Gewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden werden auf die im Kreisamtsblatte vom 16. Jänner l. Js. Nr. 5 S. 78 abgedruckte Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 10. ds. Mts. im rubr. Betreffe zur einschlägigen Nachachtung bei dem Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober v. Js., die Handels- und Gewerbskataster betr. (Kr.-A.-Bl. 1862, Seite 2359), hingewiesen.

Zugleich erhalten die k. Bezirksämter in Oberbayern den Auftrag, aus den betreffenden quartalweisen Mittheilungen der k. Rentämter die auf die magistratischen Ge-

meinden bezüglichen auch immer sofort den betreffenden Magistraten bekannt zu geben.

München, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,606.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. Juni vor. Js., Kreisamtsblatt Seite 1399, wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem k. Landgerichte Laufen der nunmehr dem k. Bezirksamte Laufen beigegebene ständige Funktionär, Rechtspraktikant Hörburger, als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt worden ist.

München, den 1. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 7705.

Erledigung der prakt. Arztenstelle in Pleißkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Dr. Max Windmaissinger nach Rottenbuch, k. Bezirksamts Schongau, ist die Stelle eines praktischen Arztes in Pleißkirchen, k. Bezirksamts Altötting, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 31. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 18,063.

Erledigung des thierärztlichen Distrikts Starnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Xaver Strobel ist der thierärztliche Distrikt Starnberg, mit welchem die amtliche Expertur, dann ein neuerdings ermittelter jährlicher Sustentationsbeitrag von 60 fl. und außerdem Bezüge aus verschiedenen Titeln von beiläufig 200 fl. jährlich verbunden sind, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Bezirksamte München l./J. einzureichen.

München, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt wurde zur Aufstellung

als Agent für den Bezirk des k. Bezirksamts Miesbach und des k. Landgerichts Wolfratshausen der Kaufmann Math. Seidl im Markte Holzkirchen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 17,632.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges, im Ungehorsamsverfahren erlassenes Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J. wurde die ledige Dienstmagd Anna Bichler aus Hall, k. k. Bezirksamts Hall in Tyrol, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer 4monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Ein Signalement kann zur Zeit nicht mitgetheilt werden.

Vorstehendes wird den obengenannten Behörden zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens eröffnet.

München, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 9562.

An
die k. Rentämter, an die Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte, dann an die kgl. Notare von Oberbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Jänner l. Js. Nr. 979, welche im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz an die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassen worden ist, wird hiemit behufs gleichmäßiger Behandlung der Tax- und Stempelvorschriften Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Wenn die Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. w., welche Parthei-Sachen betreffen, d. h. in denen an das Hypothekenamt Tax- oder Stempelgebühren zu entrichten sind, durch das Gerichtsdienerpersonal an die Notare erfolgt, so hat dasselbe hiefür eine Zustellgebühr von je 4 kr. anzusprechen, welche der Notar seinerseits wieder den Partheien in Aufrechnung zu bringen hat, indem dadurch den Partheien gegen früher eine Mehrbelastung nicht erwächst und der ganze Unterschied darin besteht, daß die Zustellung statt unmittelbar an die Partheien nunmehr durch die Vermittlung der Notare an sie erfolgt.

2) Curatelamtliche Beschlüsse, welche Notariats-Urkunden beigesetzt werden, und sich blos auf Genehmigung des Inhalts beschränken, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, da die Curatelbehörde einen Theil der Vormundschaft bildet, die in der Notariatsurkunde als mitwirkend auftritt, und die Curatelbehörde, die in Folge des Geschäftsganges nicht sogleich bei der notariellen Behandlung anwesend sein kann, nur nachträglich ihre Mitwirkung bethätigt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse der Curatelbehörde, welche an einen Notar als Stellvertreter des Curators erlassen worden, so sind hiefür auch Tax- und Stempelgebühren zu entrichten, wenn diese Beschlüsse und Verfügungen an und für sich taxpflichtig sind.

3) Für jede an das Hypothekenamt zum Zwecke einer Einschreibung im Hypothekenbuche gelangende Notariatsurkunde ist nach §. 68 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Vollzuge des Notariatsgesetzes eine Vormerkung in das Hypothekenprotokoll zu machen, für welche nach §. 5 des Hypothekentax-Regulativs vom 26. April 1824 eine einfache Protokollgebühr von 36 kr., und nach §. 13 lit. a eine Stempelgebühr von 3½ kr. zu entrichten ist.

Für die auf die Notariatsurkunden zu setzenden hypothekenamtlichen Beschlüsse ist aber in Gemäßheit des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes eine besondere Tax- und Stempel-Gebühr nicht zu erheben.

4) Besonderte Entschließungen an die Notare darüber, daß ein durch eine Notariatsurkunde beabsichtigter Eintrag im Hypothekenbuche nicht vorgenommen werden könne, werden nicht wohl vorkommen, da auch derartige hypothekenamtliche Beschlüsse, wenn die Sache nicht von kurzer Hand abgemacht werden kann, auf die Notariatsurkunde selbst zu setzen sind.

(Art. 15 des Notariatsgesetzes und §. 71 der Instruktion hiezu.)

Daß diese Beschlüsse, es mag durch dieselben dem beabsichtigten Eintrage in das Hypothekenbuch stattgegeben werden oder nicht, tax- und stempelfrei sind, und nur für die Registratur zum Hypothekenprotokolle die Tax- und Stempelgebühr zu entrichten ist, wurde bereits vorstehend sub Nr. 4 bemerkt und wird hierauf verwiesen.

5) In den nach der Instruktion vom 26. Mai v. Js. bei den Stadt- und Landgerichten zu behandelnden Uebertretungssachen ist nach den unzweifelhaften Bestimmungen des §. 13 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 für jeden Einzelnen in einem Protokolle Aufgeführten, wenn mit ihm eine gesonderte Verhandlung gepflogen wird, die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe besonders zu entrichten.

6) Erkenntnisse in Polizeiuntersuchungen, also auch die im sogenannten Mandatsverfahren erlassenen, unterliegen dem 15½ kr. Klassenstempel. Bezüglich der Abkassirung des Stempelpapiers wird auf die inzwischen erfolgte generalisirte Entschließung vom 20. Dezember 1862 „die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr." verwiesen.

(Kreisamtsblatt vom Jahre 1863 S. 29 u. flg.)

Durch vorstehende Bestimmungen will übrigens dem Rechte der Tax- und Stempelpflichtigen auf genaue Würdigung jedes einzelnen Falles nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen — durchaus nicht präjudizirt werden.

München, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 29. Januar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98¼
„ 4 „	—	101¼
„ 4 „ halbjährig	—	101¼
„ 4½ „	—	103¼
„ 4½ „ halbjährig	—	103⅞
„ 5 „	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅞	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	863	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	31	Januar	—	244	244	240	4	18	42	18	24	17	57
Berchtesgaden	27	"	5 4/6	63	68 4/6	64 4/6	4 1/6	—	—	20	—	—	—
Bruck	29	"	—	159	159	162	3	19	4	18	32	17	37
Burghausen	28	"	—	8	8	8	—	—	—	16	30	—	—
Deggendorf	30	Dezember	—	263	263	263	—	18	27	18	5	17	30
Erding	29	Januar	58	503	561	487	74	18	15	17	40	16	59
Freising	28	"	1	441	442	429	13	18	45	18	8	17	30
Friedberg	29	"	—	36	36	36	—	19	50	19	12	18	34
Garmisch	17	Dezember	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30
Geisenfeld	26	Januar	25	133	158	139	19	16	16	15	30	15	6
Ingolstadt	31	"	2	428	430	426	4	16	28	15	34	14	25
Kraiburg	22	"	—	3	3	3	—	—	—	17	12	—	—
Landsberg	31	"	[illegible]	285	352	334	18	18	39	18	7	17	38
Laufen	28	"	—	3	3	3	—	17	30	17	30	17	30
Moosburg	27	"	9	553	562	550	12	18	34	17	39	16	51
Mühldorf	27	"	—	5	5	5	—	—	—	17	12	—	—
München	31	"	1220	3080	4300	3322	978	19	24	18	46	18	11
Murnau	31	"	9	28	37	31	6	22	4	21	45	20	51
Neuötting	28	"	—	22	22	22	—	17	44	17	14	16	54
Pfaffenhofen	27	"	—	167 1/2	167 1/2	156 1/2	11	17	28	16	54	16	29
Pöttmes	27	"	9	109	118	116	[illegible]	18	13	17	39	17	11
Rain	24	"	[illegible]	30	32	31	1	18	38	18	3	17	15
Reichenhall	27	"	51	33	87	33	54	19	—	18	30	18	—
Rosenheim	29	"	125	357	482	382	100	18	49	18	6	17	36
Schongau	26	"	6	62	68	65	3	19	42	19	18	18	15
Schrobenhausen	29	"	9	104 1/2	113 1/2	113 1/2	—	17	59	17	24	16	15
Traunstein	31	"	10	360	370	370	—	18	36	18	—	16	48
Wasserburg	28	"	1	87	88	87	1	18	—	17	34	17	9
Weilheim	29	"	8	56	64	59	5	21	2	20	2	19	—
Wolnzach	16	"	—	26	26	26	—	17	29	16	46	15	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	185	185	181	4	12	12	11	57	11	25
Berchtesgaden	4 4/6	52	56 4/6	53 4/6	3	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	43	43	43	—	12	7	11	38	11	10
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	23	23	23	—	13	42	13	36	13	27
Erding	1	64	65	65	—	12	7	11	55	11	21
Freising	6	80	86	86	—	12	5	11	43	11	8
Friedberg	—	40	40	40	—	12	53	12	14	11	36
Garmisch	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	10	47	57	51	6	11	36	11	20	10	50
Ingolstadt	—	69	69	69	—	13	5	12	33	11	54
Kraiburg	—	3	3	[illegible]	—	—	—	12	—	—	—
Landsberg	—	93	93	93	—	13	30	13	15	13	9
Laufen	—	20	20	20	—	12	—	11	57	11	48
Moosburg	—	20	20	17	3	12	6	11	36	11	22
Mühldorf	—	[illegible]	2	2	—	—	—	10	15	—	—
München	169	1151	1320	1235	85	12	37	12	9	11	42
Murnau	7 1/2	17	24 1/2	22 1/2	2	14	42	14	34	11	27
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	—	72	72	72	—	11	31	11	28	11	12
Pöttmes	—	36	36	36	—	12	18	11	53	11	37
Rain	1	18	19	19	—	12	25	12	16	11	57
Reichenhall	—	37	37	37	—	12	24	12	12	12	—
Rosenheim	30	125	185	145	40	12	12	11	53	11	33
Schongau	5	38	43	30	13	14	42	14	16	13	45
Schrobenhausen	6	103 1/2	109 1/2	109 1/2	—	11	46	11	26	10	48
Traunstein	76	185	261	243	18	12	48	12	—	11	12
Wasserburg	4	49	53	53	—	11	24	11	4	10	30
Weilheim	5	60	65	55	10	14	25	13	53	13	31
Wolnzach	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	12	19	11	30	10	28

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	163	163	159	4	11	23	10	55	10	27
Berchtesgaden		—	—	86	86	86	—	—	—	11	—	—	—
Bruck		—	—	467	467	467	—	10	50	10	28	10	2
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	208	208	208	—	10	18	9	52	10	3
Erding		—	114	861	975	878	97	10	51	10	7	9	36
Freising		—	—	77	77	69	8	10	27	10	10	9	48
Friedberg		—	3	16	19	19	—	11	6	10	18	9	40
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	7	313	320	311	9	10	—	9	45	9	30
Ingolstadt		—	6	243	249	249	—	9	52	9	31	9	—
Kraiburg		—	—	31	31	31	—	12	—	10	57	10	28
Landsberg		—	153	258	411	378	33	11	37	11	14	10	39
Laufen		—	—	60	60	60	—	10	30	10	4	10	—
Moosburg		—	5	355	360	358	2	10	35	10	14	9	41
Mühldorf		—	—	8	8	8	—	—	—	8	30	—	—
München		—	4725	7908	12633	8980	3653	11	38	11	17	11	9
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	3	3	2	1	8	12	8	12	—	—
Pöttmes		—	11	320 1/2	331 1/2	324 1/2	7	11	6	10	29	10	9
Rain		—	10	168	178	178	—	10	7	9	55	8	50
Reichenhall		—	—	30	30	30	—	13	30	13	15	13	—
Rosenheim		—	175	275	450	300	150	12	57	11	45	10	5
Schongau		—	10	17	27	11	16	12	8	11	12	9	34
Schrobenhausen		—	—	55 1/2	55 1/2	52 1/2	3	10	40	10	26	10	—
Traunstein		—	64	222	286	244	42	12	—	11	—	10	—
Wasserburg		—	—	6	6	6	—	—	—	9	8	—	—
Weilheim		—	2	10	12	12	—	11	52	11	21	10	19
Wolnzach		—	—	34	34	34	—	11	—	10	16	9	58

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	241	241	241	—	6	45	6	7	5	48
Berchtesgaden	9 1/6	28 1/6	38	28	10	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	298	298	298	—	6	49	6	26	6	4
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—
Deggendorf	—	90	90	90	—	5	55	5	43	5	43
Erding	—	240	240	238	2	7	3	6	—	5	36
Freising	—	159	159	157	2	6	33	6	13	5	50
Friedberg	—	71	71	71	—	6	38	6	17	5	56
Garmisch	2	5	7	6	1	8	18	6	14	5	53
Geisenfeld	—	43	43	41	2	6	35	6	20	6	3
Ingolstadt	—	118	118	118	—	6	28	6	22	6	3
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	24	164	188	185	3	6	47	6	41	6	38
Laufen	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	5	36	5	46	5	36
Moosburg	2	45 1/2	47 1/2	43 1/2	4	6	27	5	48	5	25
Mühldorf	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—
München	349	3102	3451	3193	258	7	15	6	43	6	29
Murnau	1	30	31	30 1/2	1/2	7	48	7	35	7	12
Neuötting	—	73	73	73	—	5	27	4	53	4	32
Pfaffenhofen	—	159 1/2	159 1/2	158 1/2	1	6	25	6	2	5	53
Pöttmes	—	32	32	32	—	6	12	5	49	5	34
Rain	—	24	24	24	—	5	36	5	21	5	12
Reichenhall	—	45	45	45	—	7	—	6	45	6	30
Rosenheim	170	518	688	588	100	6	30	6	5	5	35
Schongau	5	37	42	41	1	7	15	7	10	7	3
Schrobenhausen	—	192	192	190	2	6	23	5	56	5	21
Traunstein	36	206	242	217	25	6	36	6	—	5	—
Wasserburg	2	130	132	122	10	5	59	5	23	4	44
Weilheim	2	104	106	104	2	7	21	7	9	6	56
Wolnzach	—	7 1/2	7 1/2	7 1/2	—	6	33	6	20	6	4

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 13. den 10. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 18,566.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte k. Bezirks-Amtsassessoren von Oberbayern.

Die Spedition der Amts- und Wochenblätter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines Ansinnens der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten vom 27. v. praes. 1. d. Mts. werden vorgenannte Behörden aufmerksam gemacht, daß eine portofreie Versendung der Amts- und Wochen-Blätter der einzelnen Amtsbezirke durch die k. Bezirksämter an die Abonnenten und Verwaltungsbehörden mit Benützung der k. Postanstalten nicht stattfinden könne, indem eine Portofreiheit bei der Zeitungs-Spedition nur für das Gesetz- und Regierungsblatt besteht, daher bei Versendung aller übrigen Amtsblätter durch die k. Post-Anstalt die treffende Speditions-Gebühr zu entrichten ist.

München, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 18,120.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Den Ankauf von Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn-Obligationen aus disponiblen Stiftungskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Behörden wird bekannt gegeben, daß nach höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. v. Mts. die Anlegung disponibler Stiftungskapitalien in 4prozentigen Neustadt-Dürkheimer Eisenbahnobligationen unter der Beschränkung keinem Anstande unterliege, daß die Erwerbung dieser Partial-Obligationen nicht über pari geschehe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9711.

An
sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate und Lokal-Schulkommissionen, an die k. Rektorate der technischen Lehranstalten, die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion in Freising und an die Vorstände anderer betreffenden Lehr-Anstalten in Oberbayern.

Anleitung der Zeichenschüler zu selbstständiger Komposition von Ornamenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem das im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Dezember v. Js. nachstehend bekannt gegeben wird, werden die obengenannten Behörden und Schulvorstandschaften aufgefordert, die Ausführung des hierin bezeichneten Vorschlags in gegenseitigem Benehmen und beziehungsweise unter Beiziehung der Gewerbe-Vereine in nähere Würdigung und Beachtung zu nehmen.

München, den 3. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 10,344.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Für den künftigen Gewerbsmann ist es von Wichtigkeit, daß er nicht gedankenlos zeichnen, nicht mechanisch nur copiren lernt.

Soll das Zeichnen einen nachhaltigen Werth haben, so muß dasselbe soviel als thunlich ein Selbstschaffen sein.

In Nr. 39 des Gewerbeblattes aus Württemberg vom 25. September 1859 machte Dr. Aßfahl in Marktgröningen wegen Anleitung der Zeichenschulen zu selbstständiger Composition von Ornamenten den nachstehenden Vorschlag:

„Während meines Aufenthaltes in Paris im letzten Winter besuchte ich häufig den Zeichnungsunterricht in der Ecole Imperiale de Dessin et de Mathématique, rue de l' Ecole de Médecine. Die Methode, welche der Lehrer für das Freihandzeichnen, Mr. Rup. Robert, befolgte, scheint mir bemerkenswerth zu sein. Derselbe gab in den ersten Lektionen eine kurze Beschreibung derjenigen Pflanzentheile, welche hauptsächlich in der Komposition von Ornamenten verwendet werden. Nachher fing er an, in Gegenwart der Schüler ein einfaches Blatt auf einen großen Rahmen mit zwei Tönen, weiß und schwarz, zu zeichnen. Dasselbe blieb solange ausgestellt, bis die Schüler es abgezeichnet haben konnten, dann folgte ein anderes zusammengesetzteres u. s. f.

Von Zeit zu Zeit wurden sogenannte Concours de composition d' ornaments eröffnet. Der Lehrer stellt ein Programm auf, die Schüler arbeiten nach demselben, und nach einer bestimmten Zeit werden die eingelaufenen Arbeiten verglichen und nach Umständen der ausgesetzten Preise für würdig erklärt.

Diese Einrichtung empfiehlt sich als besonders zweckmäßig, um die eigene Erfindungsgabe der Schüler zu wecken. Das Copiren wird zwar stets eine Hauptsache im Zeichnungs-Unterrichte bleiben, aber Fertigkeit im Zeichnen ohne die Fähigkeit selbst Etwas zu komponiren, ist für viele Gewerbsleute ein todtes Kapital. Es fragt sich, ob man bei uns nicht ähnliche Concurs in den Zeichnungsschulen veranstalten könnte?

Die Sache ließe sich vielleicht folgendermaßen zweckmäßig einrichten. Um Weihnachten oder zu einer anderen passenden Zeit wird ein Programm für die Komposition ausgegeben. Mit den Arbeiten für die allgemeine Ausstellung von Zeichnungen laufen auch die Kompositionen ein; die beste erhält einen Preis, und nach Umständen wird ein Abdruck davon veranstaltet und an die Zeichnungsschulen vertheilt.

Die Sache selbst aber sollte von den Gewerbevereinen ausgehen und zwar so, daß jeder Verein, der

irgend einen Preis aussetzen würde, auch das Recht hätte, ein Programm aufzustellen. Es wäre dies zugleich ein Mittel, da und dort das Interesse für das Zeichnen zu beleben oder wach zu erhalten."

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium sieht sich veranlaßt, diesen Vorschlag der k. Regierung zur näheren Würdigung und geeigneten Verfügung bekannt zu geben.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 18,159.

Die Erledigung der praktischen Arztensstelle in Haag betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Haag ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1579.

Erkenntniß.

Aufräumung älterer Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt das k. Appellationsgericht von Oberbayern, nachdem auf die öffentliche Ladung rubr. Betreffs vom 20. Juni v. Js. (vgl. Kr.-A.-Bl. für Oberbayern von 1862 S. 1552, 1986, 2238) — Allgem. Anzeiger zur bayr. Zeitung von 1862 S. 1018, 1499 u. 1278 — Augsb. Allgem. Zeitung Beil. Nr. 177, 207, 241) rechtlich zu begründende Ansprüche an die darin näher bezeichneten Deposita, — das Pfarrer Steffel'sche und das Felix freiherrl. v. Füll'sche — inner der vorgesetzten 6monatlichen Frist bei dem Gerichtshofe nicht angemeldet worden sind, in Verwirklichung des in obiger Ladung gesetzten Präjudizes, daß

1) das Pfarrer Steffel'sche Depositum mit 486 fl. 32 kr. 1 hl.,
2) das Felix freiherrl. v. Füll'sche Depositum für Kath. Bals mit 48 fl. 46 kr.,

sammt weiteren Zinsen für herrenlos erachtet und dem k. b. Fiscus zugewiesen werden.

München, den 27. Jänner 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronold.

---

ad Nrum. 1608.

Berichtigung.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte für Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Ediktalladung rubr. Betreffs vom 10. November v. Js. bezüglich des sog. Storch'schen Depositums wird hiemit berichtiget, daß es darin Anmeldungsfrist, anstatt „zwei" sechs Monate heißen solle.

München, den 26. Januar 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

v. Wachter.

ad Nrum. 2344.

Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. November 1862 wird die Pfarrei Langenerringen, deren Ertrag durch den Kongrual-Ergänzungszuschuß auf die Summe von

600 fl.

erhöht worden ist, nochmals, und zwar bis zum 21. Februar ds. Js., zur Bewerbung ausgeschrieben.

Ansbach, den 27. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 85.

An

die Mitglieder des oberbayerischen Pferdezuchts-Vereins.

Um den von Beschälstationen entfernt wohnenden Besitzern von Vereins-Stuten Gelegenheit zu geben, ihre Stuten rechtzeitig belegen lassen zu können, hat die kgl. Landgestüts-Verwaltung die Anordnung getroffen, daß solche Stuten während der Beschälzeit (1. März bis Ende Juni) Unterkunft in den Stallungen der k. Bezirksgestüts-Inspektion München finden und zwar mit und ohne Füllen.

Für Fourage, sowie für Wart und Pflege werden 42 Kreuzer per Tag berechnet werden.

Anmeldungen sind bis längstens 20. Februar an die k. Bezirksgestüts-Inspektion München zu richten.

München, den 31. Januar 1863.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Landgestüts-Beschäler **„Bobrick."**

Die Pferdezüchter werden in Kenntniß gesetzt, daß während der heurigen Deckzeit der Hengst Bobrick — russischer Abkunft — auf der Beschälstation München aufgestellt und um den Preis von 5 fl. decken wird.

Derselbe hat im Jahre 1861 im Trab-Rennen mit Wagen in Wien unter 12 Pferden den ersten Preis erhalten, indem er 2251 Wiener-Klafter in 8 Minuten und 7 Sekunden zurücklegte.

Stuten aus entfernten Gegenden des Landes, welche zu diesem Hengste gebracht werden wollen, finden Unterkunft in den Stallungen der k. Bezirksgestüts-Inspektion München; dieselbe wird für Fourage sowie Wart und Pflege Sorge tragen und hiefür 42 Kreuzer per Tag berechnen.

München, den 31. Januar 1863.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 31. vor. Mts. die katholische Pfarrei Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach, dem Priester Johann Samuel Spanaus, Expositus in Unterdarching, des genannten Bezirksamts, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Februar l. J. wurde die durch Versetzung des Pfarrers Mißlinger von Eschelbach auf die Pfarrei Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, in Erledigung gekommene Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen II dem k. Pfarrer Joseph Gschwind in Fahlenbach übertragen.

Dr. Max Windmaissinger, prakt. Arzt zu Pleißkirchen, k. Bezirksamts Altötting, wurde seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Rottenbuch, k. Bezirksamts Schongau, versetzt.

Der von dem Herrn erblichen Reichsrathe Grafen von Maldeghem dem Priester Engelbert Beinhofer, Kaplan in Hohenwart, k. Bezirksamts Schrobenhausen, auf das Frühmeßbenefizium in Waidhofen des genannten Bezirksamts ausgestellten Präsentation wurde unterm 4. Februar d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 14. den 12. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 12,995.

Schematismus des ärztlichen Personals in Oberbayern am Schlusse des Jahres 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird der Schematismus sämmtlicher Aerzte, welche sich in Oberbayern mit der ärztlichen Praxis befassen, für das Jahr 1862 nach Verwaltungs-Bezirken und in alphabetischer Ordnung gereiht, amtlich bekannt gemacht; demselben ist ein Schematismus des niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten in Oberbayern, sowie ein Inder der Aerzte in alphabetischer Uebersicht beigegeben.

München, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schematismus sämmtlicher Civil- und Militär-Aerzte

von Oberbayern 1862.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag			od. Schluß-Prüfung.			
1	Haupt- und Residenzstadt **München** mit 148,201 Einwohn. u. 0,88 Q.-M.	München.	Amann, Joseph.	prakt. Arzt und Privatdocent an der Universität.	Helmprechting, k. Bez.-A. Mallersdorf.	1832	März	13	verh.	1859	—	1859	13. Juni 1861.	
2	"	"	Amann, Wilhelm.	prakt. und Zahnarzt.	Straubing.	1811	"	27	verh.	1832	1834	1834	11. Mai 1834.	
3	"	"	Bauriedl, Leopold.	pr. u. k. pens. Regimentsarzt im 1. Inf.-Reg.	Eßlarn i. d. Oberpfalz.	1804	Nov.	15	ledig.	1830	1841	—	4. Juli 1841.	14. Febr. 1832.
4	"	Vorstadt Haidhausen.	Beckers, Max.	prakt. und Armen-Arzt.	München.	1821	Juli	21	verh.	1849	1849	1849	1. Okt. 1854.	
5	"	München.	Berr, Alois.	prkt. u. Unterarzt b. d. Stdtkommand.	"	1835	Febr.	11	ledig.	1860	—	1861	1861.	1861.
6	"	"	Berr, Felix.	k. Rath, pr. u. städt. Spitalarzt.	Tirschenreuth.	1795	"	15	verh.	1819	1819	1820	24. Nov. 1824.	
7	"	"	Berliner, Leopold.	prakt. Arzt.	München.	1823	"	13	ledig.	1847	—	1847	28. Aug. 1848.	
8	"	"	Besnard, Anton.	prakt. u. k. Reg.-Arzt im 1. Art.-Regim.	"	1814	April	12	verh.	1836	1838	1838	7. Febr. 1844.	1838.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag						
9	München.	München.	Bino, Jakob.	prakt. Arzt.	München.	1817	Mai	1	verh.	1841	1843	1844	22. Juni 1846.	
10	"	"	Böck, Mart.	prakt. Arzt u. Baderei-Inhaber.	Lauingen.	1808	Juni	22	verh.	1847	—	1847	21. Nov. 1847.	
11	"	"	Bratsch, Friedr.	prakt. und Unterarzt im k. Cadetten-Corps.	Riedenburg.	1831	Juni	11	ledig.	1855	—	1855	1855.	
12	"	"	Bratsch, Eduard.	prakt. und Bat.-Arzt im 3. Art.-Reg.	Nymphenburg.	1825	Dez.	16	ledig.	1850	—	1850	10. Okt. 1853.	1850.
13	"	"	Brattler, Wilhelm.	prakt. Arzt u. Priv.-Doc.	Augsburg.	1832	Febr.	25	ledig.	1855	—	1855	10. Nov. 1857.	
14	"	"	Braun, Frz. Xav.	prakt. und Armenarzt.	Siegertsbrunn, (Ebersberg.)	1816	Nov.	1	verh.	1840	1842	1844	1. Sept. 1847.	
15	"	"	Braun, Jakob.	prakt. Arzt, Prof. honor. u. Arzt des Josephsp.	Schwarzenfeld. (Oberpfalz.)	1792	Okt.	21	verh.	1814	1816	1816	11. Juni 1819.	1821.
16	"	"	Braun, Max.	prakt. Arzt.	München.	1830	Dez.	1	verh.	1854	—	1854	18. Dez. 1857.	
17	"	"	Brorner, Otto.	prakt. und k. Unterarzt im 1. Inf.-Reg.	Augsburg.	1834	Jän.	22	ledig.	1856	—	1858	1859.	1859.
18	"	"	Buchermann, Ant.	prakt. und k. Bat.-Arzt im 3. Art.-Reg.	Leimersheim. (Pfalz.)	1830	Dez.	1	ledig.	1855	—	1855	4. Nov. 1858.	1855.
19	"	"	Buchner, Ernst.	prakt., k. Hofstabs-Heb-Arzt u. Universit.-Prof. honor.	München.	1812	Nov.	8	verh.	1834	1836	1836	19. April 1838.	1838

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
20	München.	München.	Buchner, Joseph.	prakt. Arzt, Prof. honor. a.d. Universit.	Landshut.	1813	März	2	verh.	1839	1841	1841	2. Febr. 1845.	
21	"	"	Buchner, Otto.	prakt. und Armenarzt.	München.	1816	Juni	28	verh.	1839	1841	1844	1. Febr. 1844.	
22	"	"	Buchner, Xaver.	prakt. und Armenarzt.	Landshut.	1819	Mai	28	verh.	1846	1845	1845	13. Juni 1849.	
23	"	"	Buhl, Ludwig.	prakt. Arzt u. kgl. Universitätsprofessor.	München.	1816	Jan.	4	verh.	1839	1841	1844	25. Jan. 1845.	1847.
24	"	"	Callenbach, Friedrich.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1795	Jan.	5	verh.	1850	—	1850	21. Mai 1849.	
25	"	"	Christlmüller, Max.	prakt. Arzt.	München.	1806	Mai	26	verh.	1829	1831	1831	13. Sept. 1832.	
26	"	"	Dallmayer Max.	prakt. und Armenarzt.	"	1815	Dez.	4	verh.	1838	1840	1840	22. Dez. 1843.	
27	"	"	Darenberger, Math.	pr., Armen- u. städtischer Spitalarzt.	"	1808	Juli	31	Wittwer.	1832	1834	1834	8. Okt. 1834.	
28	"	"	Deiglmaier, Friedr.	prakt. und städtischer Spitalarzt.	"	1804	Sept.	19	Wittwer.	1829	1831	1831	22. Juni 1831.	
29	"	"	Deisch, Carl.	pr. u. k. Bat.-Arzt im 2. Inf.-Reg.	Regensburg.	1823	Mai	22	verh.	1849	—	1849	1859.	1850.
30	"	"	Dering, Anton.	pr. und kgl. Unterarzt b.d. Stadtkomm.	Kettershausen (Schwab.)	1836	Juni	12	ledig.	1860	—	1860	1861.	1861.
31	"	"	Diettrich, Ludwig.	prakt. Arzt u. außerordentl. Univ.-Prof.	Würzburg.	1804	März	8	verh.	1829	1831	1831	15. Jan. 1833.	1851.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
32	München.	München.	Drey, Adolph.	prakt. Arzt.	Heidingsfeld. (Unterfranken.)	1817	Juli	17	verh.	1840	1842	1844	24. Dez. 1848.	
33	"	"	Ebenhöch, Phil.	prakt. und k. Unterarzt im I. Art.-Reg.	Aschaffenburg.	1833	März	2	ledig.	1858	—	1858	1858.	1858.
34	"	"	Ebrl, Wilhelm.	prakt. Arzt.	München.	1831	Febr.	6	verh.	1855	—	1855	2. Juni 1856.	
35	"	"	Ettinger, Joseph.	prakt. und k. Unterarzt im II. Inf.-Reg.	Nürnberg.	1835	März	30	ledig.	1859	—	1859	1859.	1859.
36	"	"	Fahrer, Joh. Nep.	prakt. und k. Hofstabsarzt.	München.	1818	Juli	8	ledig.	1842	1846	1846	21. Dez. 1856.	
37	"	"	Feder, Ludwig.	prakt. und k. Oberstabsarzt, Referent im k. Kriegsministerium.	Ellingen.	1804	Juni	16	verh.	1829	1831	1831	1. August 1831	1847.
38	"	"	Fellerer, Joh. Nep.	prakt. und k. Bataillonsarzt im 6. Jäger-Bat.	Lechhausen.	1820	Sept.	16	ledig.	1847	—	1847	21. Mai 1852.	1848.
39	"	"	Fischer, Heinrich.	prakt. Arzt, k. Hofrath und Privat-Doc.	Landsberg.	1814	Febr.	25	verh.	1834	1836	1836	1. Sept. 1838.	
40	"	"	Fischer, Sebastian.	prakt. Arzt.	München.	1806	Nov.	10	verh.	1830	1836	1836	29. Juli 1853.	
41	"	"	Fleschüz, Thomas.	prakt. Arzt u. pens. Oberstabsarzt.	"	1781	Okt.	21	verh.	1805	disp	disp.	19. Okt. 1805.	1805.
42	"	"	Frank, Martell.	pr., k. Bezirks-Stadt-Ger.-Arzt u. Privatdocent.	Arnstein. (Unterfranken.)	1810	Jan.	11	verh.	1837	1840	1844	31. Dez. 1846.	1853.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
43	München.	München.	Franque, Arnold, v.	prakt. Arzt u. Privatdoc.	Wiesbaden.	1831	Sept	6	ledig.	1855	—	1860	April 1861.	
44	"	"	Franz, Vincenz.	prakt. Arzt.	Murnau, Landger Weilheim	1818	Juli	4	verh.	1854	—	1854	v. 17. Jan. 1856.	
45	"	"	Friedmann, Siegwart.	prakt. Arzt.	Ellingen.	1814	März	3	verh.	1836	1855	1855	19. Okt. 1855.	
46	"	"	Friedrich, Emil.	pr. u. k. Reg.-Arzt bei der I. Sanit.-Comp.	Bamberg.	1822	April	8	verh.	1846	—	1846	23. Juni 1856.	1846.
47	"	"	Fruhmann, Carl.	pr. u. k. Reg.-Arzt im Inf.-Reg. Kronprinz.	Landshut.	1807	März	2	verh.	1833	1836	1836	Juli 1858.	1843 als Praktikant.
48	"	"	Fuchs, Ed.	pr. u. k. Bat.-Arzt im 1. Cuir.-Reg.	Ansbach.	1813	Juni	12	ledig.	1837	1839	1839	Jänner 1853.	1848.
49	"	Vorstadt Au.	Fürst, Carl Aug.	prakt und Armenarzt.	München.	1807	Aug.	2	verh.	1835	1837	1839	15. April 1838.	
50	"	München.	Gerber, Adolph.	prakt. u. Ostbahnarzt.	Augsburg.	1834	Mai	18	ledig.	1861	—	1861	26. Juni 1862.	
51	"	"	Gietl, Xav. von.	prakt. Arzt, k. geh. Rath, k. Universit.-Prof. u. Leibarzt S. M. des Königs Max.	Höchstädt.	1803	Aug.	27	verh.	1827	1829	1829	18. Sept. 1833.	1834.
52	"	"	Gleich, Lorenz.	prakt. u. pens. Bat.-Arzt.	Au.	1798	Aug.	1	ledig.	1824	1826	1826	3. Juni 1835.	1826.
53	"	"	Gombart, Herm.	pr. u. k. Unt.-Arzt im 3. Art.-Reg.	München.	1830	April	4	ledig.	1854	—	1854	1857.	1851.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
54	München.	München.	Graf, Karl von.	prakt. Arzt, k. Medic.-Rath u. ehem. Leibarzt J. M. der Königin Karoline.	München.	1801	Mai	15	verh.	1823	1826	1826	4. Okt. 1856.	1829.
55	"	"	Grandauer, Franz.	prakt. Arzt.	Karlstadt. (Unterfranken.)	1822	März	7	Wittwer.	1846	—	1846	22. April 1850.	
56	"	"	Haas, Jos. Lorenz.	prakt. und Armenarzt.	Bamberg.	1811	Okt.	20	verh.	1835	1837	1837	6. Mai 1837.	
57	"	"	Häberl, Ludwig.	prakt. und Armenarzt.	München.	1812	Juni	11	verh.	1834	1837	1837	27. Jan. 1839.	
58	"	"	Handschuch, Alfr.	prakt. und k. Bat.-Arzt im k. 1. Cuir.-Regiment.	"	1824	Juni	24	ledig.	1848	—	1848	2. Jan 1849.	1848.
59	"	"	Haßreiter, Michael.	pr. Arzt u. k. Med.-Rath, Leibarzt S. K. Hoheit des Prinzen Carl.	Rankam. (Oberpfalz.)	1801	Jän.	31	verh.	1828	1829	1829	13. Mai 1846.	1831.
60	"	"	Hauner, August.	prakt. und Armenarzt, Kinderspitalarzt und Universitäts-Professor honor.	Neumarkt a. Rott.	1811	Okt.	29	verh.	1835	1837	1837	13. Febr. 1844.	
61	"	"	Hecker, Fr. W.	prakt. Arzt, k. Univ.-Prof. u. Direktor d. Gebär-Anst. und Hebammen-Schule	Berlin.	1827	Mai	8	verh.	1849	—	1849	1859.	1859.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
											ob. Schluß-Prüfung.			
62	München.	München	Herold, Hieronim.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1812	Okt.	28	verh.	1836	1838	1838	1838.	
63	"	"	Hirschinger, Johann.	prakt. und k. Reg.-Arzt im k. 3. Artill.-Regim.	München.	1818	Mai	21	verh.	1841	1843	1844	11. Nov. 1845.	1845.
64	"	"	Hofer, Dom. Mart.	prakt. Arzt u. kgl. Professor an der Central-Thier-Arzneischule.	Obersdorf. (Oberfranken.)	1817	Okt.	15	verh.	1844	1845	1845	21. Juni 1848.	1850.
65	"	"	Hofmann Joseph.	prakt. und Bezirks- und Stadt-Ger.-Arzt f. München l/J., Universitäts-Professor.	Würzburg.	1815	Juli	8	verh.	1837	1839	1839	1. Dez. 1846.	1843.
66	"	"	Horlacher, Karl.	prakt. und Bat.-Arzt bei d. k. Commandantschaft.	Ansbach.	1825	Jän.	3	ledig.	1851	—	1853	13. Dez. 1856.	
67	"	"	Horn, Hermann.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1815	Mai	22	ledig.	1837	1838	1838	1843.	
68	"	"	Horner, Frz. Seraph.	prakt. Arzt, k. M.-Rath, Univ.-Prof. und Kranken-Haus-Dir.	Illereichen. (Schwaben.)	1798	Sept.	3	verh.	1823	1825	1826	12. Aug. 1825.	1835.
69	"	"	Jacubezky, Max.	prakt. Arzt.	München.	1814	Nov.	18	verh.	1836	1838	1838	6. Juni 1842.	

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
70	München.	München.	Kaltdorff, Karl.	pr. u. k. Bez.-Arzt für München r. d. I.	Bamberg.	1809	Jän.	9	verh.	1832	1834	1834	6. Mai 1837.	1840.
71	"	"	Kitzing, Gustav.	prakt. und k. Reg.-Arzt bei der Leibgarde d. Hartschiere.	Amberg.	1815	Juli	25	verh.	1839	1842	1842	19. Nov. 1843.	Mai 1840.
72	"	"	Kleindienst, Karl.	prakt. Arzt.	München.	1803	Sept.	30	ledig.	1827	1831	1831	7. Okt. 1831.	
73	"	"	Knorr, Max.	prakt. Arzt.	Berchtesgaden.	1832	Juni	2	verh.	1854	—	1854	19. Okt. 1859.	
74	"	"	Koch, Guido	prakt. Arzt, Hofzahnarzt u. Prof. hon. a. d. Univer.	München.	1815	Sept.	12	verh.	1838	1840	1840	28. Dez. 1856.	
75	"	"	Koch, Karl Ludwig.	pr. Arzt und k. Hofmedic.	München.	1806	März	3	ledig.	1826	1828	1828	26. Nov. 1828.	
76	"	Vorstadt Au.	König, Franz Xav.	pr. u. Armen-Arzt und Badereibesitz.	Pfaffenhofen.	1810	Mai	10	verh.	1834	1835	1836	26. Dez. 1835.	
77	"	München.	Krammer, Martin.	prakt. Arzt.	Landshut.	1804	Okt.	28	ledig.	1829	1831	1831	14. Okt. 1831.	
78	"	"	Kranich, Math.	prakt u. k. Reg.-Arzt im 1 Cuir.-Reg.	Frauensattling. (Niederb.)	1807	Febr.	21	ledig.	1833	1836	1836	8 August 1836.	1833.
79	"	"	Kranz, Anton.	pr. u. k. Bez.-Arzt für Münch. l./I. u. Prof. hon.	Flintsbach. (Rosenheim.)	1799	Sept	14	verh.	1827	1829	1829	7. Juni 1830.	1837.
80	"	"	Kuisel, Heinr. Mart.	prakt. und Armenarzt.	München.	1816	Juli	15	verh.	1840	1842	1844	30. Juni 1847.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon	Tag.	Familienstand	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
81	München.	München.	Kunstmann, Edm.	pr. u. k. Bat.-Arzt im I. Inf.-Reg.	München.	1829	Okt.	21	ledig.	1854	—	1854	1855.	1855.
82	"	"	Lenggrießer, J. N., von.	prakt. Arzt.	Straubing.	1800	Okt.	30	verh.	1822	1824	1824	8. Nov. 1826.	
83	"	"	Leuk, Fr. Xav.	pr. u. k. Reg.-Arzt, Referent im Kriegs-Ministerium.	Landshut	1816	Nov.	24	ledig.	1838	1840	1840	9. Okt. 1854.	1839.
84	"	"	Lindwurm, Joseph.	prakt. Arzt und k. Univ.-Professor.	Würzburg.	1824	April	10	verh.	1849	—	1849	9. Sept. 1853.	1859.
85	"	"	Loë, J. N.	prakt. u. qu. k. Landger.-Arzt.	Eichstädt.	1793	Mai	31	ledig.	1815	1818	1818	1818.	1818. pens. 1858.
86	"	"	Lotzbeck, Carl.	pr. u. k. Bat.-Arzt bei der k. Kommand. München.	Bayreuth.	1832	Okt.	14	ledig.	1857	—	1857	1859.	1859.
87	"	"	Mahir, Oskar.	prakt. und Armenarzt u. Privatdocent.	Salzburg.	1813	Aug.	19	verh.	1835	1836	1836	20. Mai 1847.	
88	"	"	Martin, Alois.	pr. Arzt, Bezirksger.- und Stadtger.-Arzt für München r. J. u. Prof. honor. an d. Univers.	Bamberg.	1818	Nov.	23	verh.	1843	1845	1845	16. Mai 1848.	1857.
89	"	"	Martin, Anselm.	prakt. Arzt, qu. k. Univ.-Professor u. Direktor der Hebammenschule u. Gebäranstalt.	München.	1807	Mai	7	Wittwer.	1830	1832	1832	15. Mai 1852.	1847.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
90	München.	München.	Martius, Georg.	prakt. und Armenarzt	Erlangen.	1830	Juli	27	ledig.	1855	—	1855	April 1860.	
91	"	"	Massarellos de, Leonhard.	prakt. Arzt.	Kopenhagen.	1813	Juni	2	verh.	1843	1846	1846	13. Juni 1849.	
92	"	"	May, Heinrich.	prakt. Arzt.	München.	1832	"	15	ledig.	1856	—	1856	1859.	
93	"	"	Mayer, Mich. Aug.	prakt. und Armenarzt und städt. Spitalarzt.	"	1813	"	30	verh.	1834	1836	1836	4. Juni 1839.	
94	"	"	Mayr, Otto.	prakt. und k. Unterarzt im 3. Art.-Reg.	Altesried, k. Ldg. Grönnenbach.	1833	Aug.	8	ledig.	1858	—	1858	19. März 1861.	14. Mai 1859.
95	"	"	Moser, Peter.	prakt. Arzt.	Leuterschach. (Schwab.)	1822	April	11	ledig.	1849	1849	—	19. Juli 1851.	
96	"	"	Mostbaff, Friedrich.	prakt. Arzt.	Gelchsheim. (Unterfr.)	1802	Febr.	26	verh.	1826	1830	1830	1. Juni 1834.	
97	"	"	Müller, Ludwig.	prakt. Arzt.	München.	1809	Mai	17	verh.	1832	1833	1833	17. Mai 1834.	
98	"	"	Müller, Peter	prakt. und k. Bat.-Arzt im Inf.-Leibreg.	Baierfeld (Pfalz).	1827	April	22	ledig.	1855	—	1855	1855.	1855.
99	"	"	Nar, Gustav.	prakt. Arzt.	Eichstädt.	1811	März	26	verh.	[illegible]	1835	1835	6. Dez. 18[illegible].	
100	"	"	Neuhöfer, Moritz.	pr. u. k. Bat.-Arzt im I. Inf.-Reg.	München.	1821	Okt.	1	verh.	1846	—	1846	1848.	1848.

Nro. c.	Verwalt-ungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
101	München.	München.	Nußbaum, J. N.	prakt. Arzt u. k. Universit.-Professor.	München.	1829	Sept.	2	ledig.	1855	—	1855	29. April 1857.	1860.
102	"	"	Ober-müller, Leopold.	pr. u. pens. k. Regim.-Arzt im Inf.-Leib-Regiment.	Edlmühle Landg. Wolfstein (Nieder-bayern.)	1799	Aug.	7	verh.	1825	1827	1827	1852.	1832.
103	"	"	Pemerl, Alois.	prakt. Arzt.	Rosen-heim.	1813	Mai	16	verh.	1835	1837	1837	6. Febr. 1848.	—
104	"	"	Pfeufer, Karl von.	pr. Arzt, k. Obermedizi-nalrath, Univ.-Prof., Min.-Ref. in Med.-Angel.	Bamberg.	1806	Dez.	22	verh.	1828	1831	1831	1834.	1836.
105	"	"	Quaglio, Max.	prakt. Arzt.	München.	1828	Mai	21	ledig.	1850	1852	1852	22. Juli 1854.	
106	"	"	Ranke, Heinrich.	pr. Arzt und Privatdocent a. d. Univ.	Rückers-dorf. (Mittelfr.)	1830	"	8	verh.	1854	—	1854	17. März 1859.	
107	"	"	Rast, Adam Frhr. von.	prakt. Arzt.	Wien.	1810	Sept.	28	verh.	1834	1836	1836	2. Dez. 1848.	
108	"	"	Reiser, Ferdinand.	prakt. Arzt.	Friedberg.	1812	April	10	verh.	1839	1841	1844	14. März 1846.	
109	"	"	Reiter, Michael.	praktischer u. k. Central-Impfarzt.	Gunter-ing.	1802	"	10	verh.	1825	1827	1827	11. März 1835.	1834.
110	"	"	Reuß, Joseph.	prakt. u. pens. k. Ger.-Arzt.	Aschaffen-burg.	1800	März	3	verh.	1822	1826	1826	Oktober 1829.	Mai 1829.
111	"	"	Rigauer, Valent.	pr. Arzt u. Badereibesitz.	München.	1834	Aug.	2	ledig.	1859	—	1859	Dez. 1859.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
112	München.	München.	Ringseis, J. Nep. von	prakt. Arzt, geh. Rath u. Univ.-Prof., Ministerial-Referent.	Schwarzhofen. (Oberpfalz.)	1785	Mai.	16	verh.	1812	1816	1816	1816.	1817.
113	„	„	Rothmund Fr. Chr. v.	prakt. Arzt u. k. Universitäts-Prof.	Dettelbach. (Unterfranken.)	1801	Dez.	28	„	1823	1825	1826	31. Okt. 1843.	1829.
114	„	„	Rothmund August.	prakt. Arzt u. außerord. Univ.-Prof.	München.	1830	Aug.	1	ledig.	1853	—	1853	13. Febr. 1856.	1859.
115	„	„	Rübenbauer, Erhard.	prakt. Arzt u. p. k. Reg.-Arzt bei der Hartschier-Garde.	Sulzbach.	1787	Nov.	2	verh.	1834	1834	1834	24. Mai 1834.	1809.
116	„	„	Rubenbauer, Jos.	prakt, Arzt u. k. Bat.-Arzt im 3. Artill.-Regim.	München.	1823	Aug.	26	„	1849	—	1849	22. Okt. 1852.	1849.
117	„	„	Rubner, Gustav.	prakt. Arzt.	Kulmbach.	1810	„	10	„	1837	1839	1839	1839.	
118	„	„	Rupprecht, Ludwig.	prakt. Arzt.	München.	1836	Oct.	10	ledig.	1861	—	1861	1862.	
119	„	„	Schanzenbach, Oskar.	prakt. Arzt.	München.	1821	Dez.	4	verh.	1844	1847	1847	26. Mai 1850.	
120	„	„	Schleiß-Löwenfeld, Nep. v.	prakt. Arzt u. Leib-Chirurg Sr. K. Maj. Max II.	Sulzbach.	1809	Juni	7	„	1832	1834	1834	4. Jänner 1837.	1840.
121	„	„	Schmitt, Ignaz.	prakt. Arzt u. Professor an der Hebammen-Schule.	München.	1814	Jän.	1	„	1838	1839	1839	16. Dez. 1846.	1847.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
122	München.	München.	Schneider, Eugen.	prakt. Arzt und qu. kgl. Universitäts-Professor.	Tirschenreuth.	1795	Jän.	26	verh.	1820	1822	1823	4. Nov. 1823.	1823.
123	"	"	Schneider, Max.	prakt. Arzt.	München.	1827	Mai.	5	ledig.	1852	—	1852	23. Okt. 1860.	
124	"	"	Schnitzlein, Eduard.	prakt. Arzt und Universitäts-Prof. honor.	Oettingen.	1810	Febr.	17	verh.	1833	1835	1835	10. März 1838.	
125	"	"	Schrauth, Joh. Bapt.	prakt. Arzt, quiesc. kgl. Bat.-Arzt.	Mitwitz in Oberfranken.	1807	Mai.	25	"	1830	1833	1833	25. Nov. 1856.	1831.
126	"	"	Schreier, Carl.	prakt. Arzt.	München.	1835	März	27	ledig.	1861	—	1861	1862.	
127	"	"	Schröder, Hugo.	prakt. u. k. Reg.-Arzt bei der Commandantsch. München, Leibarzt Sr. K. H. Prinz Adalbert.	Landau a. I.	1819	Febr.	4	verh.	1841	1843	1844	15. März 1854.	1843.
128	"	"	Schwinghammer, Fr. Xaver.	prakt. Arzt, q. k. Professor a. d. Thierarzneischule in Schleißheim.	Linz.	1794	Sept.	18	"	1819	1822	—	1824.	1824.
129	"	"	Seggel, Karl.	prakt. u. k. Unterarzt im 4. Jägerbataillon.	Wassertrüdingen	1837	Jän.	7	ledig.	1859	—	1859	1862.	1869.
130	"	"	Seitz, Franz.	prakt. Arzt, k. Universitäts-Professor und Vorstand d. Polyklinik.	Lichtenau.	1811	Dez.	12	verh.	1834	1836	1836	29. März 1838.	1838.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
131	München.	München.	Senger, Franz.	prakt. Arzt.	München.	1811	Juni.	19	ledig.	1834	1836	1836	4. Sept. 1838.	
132	"	"	v. Sicherer Fr.	prakt. u. kgl. Stabsarzt beim Div.-Commando.	Klosterholzen, Ger. Wertingen.	1808	Okt.	12	verh.	1833	1835	1835	1833.	1832.
133	"	"	Siegritz, Adalbert.	prakt. Arzt, k. Mediz.-Rath u. Hofstabs-Arzt.	Straubing.	1807	—	—	"	1831	1833	—	17. Aug. 1833.	
134	"	"	Solbrig, C. Aug	Vorstand der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern u. k. Univ.-Professor.	Fürth.	1809	Sept.	17	"	1832	1834	1834	18[illegible].	1846.
135	"	"	Stadlmayer, Ernst.	prkt. u. k. Reg.-Arzt im Inf.-Leib-Regim.	München.	1816	Dez.	31	"	1840	1841	—	7. Dez. 18[illegible].	1841.
136	"	"	Stegmaier, Karl von.	prakt. und k. Reg.-Arzt im 1. Inf.-Reg.	"	1811	Okt.	19	"	1840	—	1846	20. Juli 1845	1845.
137	"	"	Steichele, Ludwig.	prakt. und k. Bat.-Arzt im Inf.-Leib-Regiment.	Ursberg. (Schwaben.)	1825	Okt.	25	ledig.	1850	—	1850	30. Nov. 1853.	1850.
138	"	"	Stein, David.	prakt. und Armenarzt.	Bayreuth	1805	Juli	[illegible]	verh.	18[illegible]	18[illegible]	—	27. Aug. 18[illegible].	
139	"	"	Stein, Hermann.	prakt. Arzt.	München.	1836	Aug.	24	ledig.	1860	—	1860	19. März 1861.	
140	"	"	Steinbacher, Jos.	prakt. Arzt.	Augsburg	1819	April	17	verh.	1846	1846	1846	9. August 18[illegible]	
141	"	"	Strauß, Bernhard.	prakt. Arzt.	Eichstädt	1812	Feb.	17	ledig	18[illegible]	1838	1838	27. März 1841.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag			od. Schluß-Prüfung.			
142	München.	München.	Trettenbacher, Math.	prakt. und Armenarzt.	Pöttmes.	1805	Mai.	10	verh.	1832	1834	1836	14. Aug. 1837.	
143	„	„	Tutschek, Lorenz.	prakt. u. Leibarzt S. M. des Königs Ludwig.	Bayreuth	1817	Febr.	8	„	1843	1845	1845	29. Juli 1848.	1848.
144	„	„	Ullersperger, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Neuburg a/D.	1798	März	1	ledig.	1822	1823	1823	8. März 1826.	
145	„	„	Urban, Alois.	prakt. und k. Hofstabsarzt.	Wolfratshausen.	1800	Dez.	3	verh.	1825	1827	1827	20. Jan. 1832.	
146	„	Vorstadt Haidhausen.	Urban, Ignaz.	prakt. Arzt und Baderei-Inhaber.	München.	1807	Jän.	6	„	1850	—	1850	18. April 1854.	
147	„	München.	Vogl, Alfred.	prakt. Arzt u. Privatdocent	„	1829	März	31	ledig.	1852	—	1852	9. April 1856.	
148	„	„	Vogl, Em. Carl.	prakt. und k. Unterarzt im 2. Inf.-Reg.	Immenstadt.	1832	Dez.	6	„	1858	—	1858	1859.	1859.
149	„	Vorstadt Giesing.	Wägner, Joseph.	prakt. u. pns. k. Gerichtsarzt.	Straubing.	1817	Febr.	23	verh.	1833	1835	1835	21. Febr. 1855.	
150	„	München.	Wagner, Carl.	prakt. u. kgl. Unterarzt im 1. Cür.-Reg.	Ingolstadt.	1830	„	22	„	1854	—	1856	1857.	1857.
151	„	„	Walther, Ludwig.	prakt. Arzt.	Bonn in Rheinpreußen.	1820	Aug.	6	„	1843	—	1843	26. Okt. 1846.	
152	„	„	Weißbrod, J. Bapt. v.	prkt. Arzt, q. kgl. Obermedizinalrath u. Univ.-Prof.	Burghausen.	1778	Nov.	14	„	1801	1802	1802	1804.	1804.

Nr.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
											od. Schluß-Prüfung.			
153	München.	München.	Weißbrod, Max.	prakt. und p. k. Unterarzt.	Mühldorf.	1814	Okt.	1	verh.	1837	1839	1852	1850.	1842. pens. 1852.
154	"	"	Wenzel, J. Bapt. v.	prakt. Arzt.	München.	1818	Mai	16	ledig.	1842	1843	1843	25. Juni 1849.	
155	"	"	Wertheimber, Adolph.	" "	"	1832	Dez.	6	verh.	1854	—	1854	31. Okt. 1857.	
156	"	"	Wibmer, Carl.	prakt. Arzt, k. Kreis-Mediz. und Regier.-Rath.	"	1803	Okt.	28	ledig.	1826	1828	1828	11. Dez. 1828.	1840.
157	"	"	Widmann, Carl.	prakt. und p. k. Bat.-Arzt.	"	1803	Sept.	3	"	1826	1828	1828	28. Nov. 1854.	1828.
158	"	"	Wimmer, Anton.	prakt. u. Arzt im k. Blinden-Institute.	Landshut.	1803	Okt.	29	verh.	1827	1829	1829	16. März 1830.	
159	"	"	Wingefelder, Adam.	pr. u. k. Bat.-Arzt im 4. Jägerbat.	Thüngersheim. (Würzburg.)	1829	Febr.	26	ledig.	1854	—	1854	1855.	1855.
160	"	"	Winterhalter, Georg.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1802	April	23	verh.	1829	1830	—	18. Jän. 1833.	
161	"	"	Wirsing, F. M.	pr. u. k. Unterarzt b. Inf.-Leib-Reg.	München.	1834	Mai	3	ledig.	1856	—	1858	1859.	1859.
162	"	"	Wispauer, Otto.	pr. u. k. Unterarzt bei d. Stadtkommandantschaft.	Traunstein.	1833	Dez.	21	"	1858	—	1858	1859.	1859.
163	"	"	Wolf, Dominik.	prakt. Arzt u. Badereibesitz.	München.	1824	Aug.	6	"	1850	—	1850	9. Okt. 1858.	
164	"	"	Wolfring, Max.	pr. Arzt u. k. Regier.-Medizin.-Assess.-, Hausarzt an der Strafanstalt Münch.	Grafenau. (Niederbayern.)	1811	Dez.	22	verh.	1834	1836	1836	14. Okt. 1857.	1847.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
165	München.	München.	Wolfsteiner, Joseph.	pr. Arzt, k. Hofstabsarzt u. Privatdoz. an d. k. Univ.	Holzheim (Oberpfalz.)	1821	März	3	ledig.	1849	—	1849	20. Dez. 1853.	
166	"	"	Wurm, Alois.	prakt. u. pens. k. Stabsarzt.	Trabers, Ldg. Immenstadt	1800	Nov.	29	verh.	1827	1829	1829	1829.	1827.
167	"	"	Zaubzer, Otto	prakt. Arzt.	München.	1834	Okt.	6	ledig.	1859	—	1859	18. März 1860.	
168	"	"	Zechmeister, Joseph.	prakt. u. k. Unterarzt d. 1. Art.-Reg.	"	1833	Juli	1	"	1858	—	1858	1859.	1859.
169	"	"	Zimmer, Georg.	prakt. u. pens. k. Reg.-Arzt.	Württemberg.	1787	April	19	verh.	1836	—	1837	5. Juni 1856.	1836.
170	"	"	Zimmermann, Valentin.	prakt. Arzt.	Frankenthal.	1815	Dez.	10	"	1852	—	1852	April 1860.	
171	"	"	Zink, Balduin.	prakt. und Leibarzt Sr K. H. Prinz Luitpold.	Würzburg.	1813	Nov.	13	"	1834	1836	1836	20. Aug. 1839.	
172	Sadtmagistrat Ingolstadt 15,712 Einwohn. u. 0,7 Qu.-M.	Ingolstadt.	Brach, Rud. Al.	pr. u. k. Unt.-arzt im 10. Inf.-Reg.	Speyer.	1832	April	9	ledig.	1856	—	1856	1857.	1859.
173	"	"	Eckl, Augustin.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. Gen.-Reg.	Pfarrkirchen.	1823	Juni	25	verh.	1849	—	1849	1849.	1849.
174	"	"	Henke, Christ.	prakt. und k. Unterarzt im 7. Inf.-Reg.	Kitzingen.	1831	Dez.	14	ledig.	1855	—	1855	1858.	1855.
175	"	"	Heinich, Hermann.	prakt. und k. Bat.-Arzt im 10. Inf.-Reg.	Burgsalach.	1813	Febr.	8	"	1840	1842	1844	1843.	1848.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
176	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Lautenbacher, Ludwig.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. Gen.-Reg.	Straubing.	1822	Mai	7	Wittwer.	1849	—	1849	1849.	1849.
177	"	"	Meister, Joseph.	prakt., Stadt- u. Kranken-Hausarzt.	Augsburg.	1816	Febr.	14	verh.	1841	1843	1842	1845.	
178	"	"	Pündter, F.	prakt. und k. Bezirksarzt, k. Rath.	Guisheim.	1785	Mai	30	"	1807	1808	1809	1809.	1809.
179	"	"	Schallhammer, Friedrich.	pr. u. k. Reg.-Arzt beim 7. Inf.-Reg.	Neuburg a D.	1811	Febr.	22	"	1831	1833	1835	1833.	1833.
180	"	"	Schneider, Franz.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. 7. Inf.-Reg.	Effelkam.	1817	Okt.	9	ledig	1846	1846	1846	1847.	1847.
181	"	"	Stadler, Franz.	prakt. und k. Unterarzt im 7. Inf.-Reg.	Eiterhofen, k. Landg. Starnberg.	1833	Dez.	1	"	1858	—	1858	1860.	1859.
182	"	"	Völk, Edmund.	pr. u. Unterarzt der k. Kommandantschaft.	Eichstädt.	1830	Okt.	6	"	1858	—	1858	1860.	1859.
183	"	"	Waltl, Johann.	prakt. und k. Unterarzt b. 10. Inf.-Reg.	Niederaschau.	1826	März	7	"	1853	—	1853	1855.	1855.
184	Stadtmagistrat Freising m. 7086 Seelen u 0,582 Qu.-Meilen.	Freising.	Holz, Johann.	prakt. Arzt.	Freising	1803	April	13	verh.	1829	1831	1831	1831.	
185	"	"	Dr. Hug, Aurel.	prakt. und k. Bezirksger.-Arzt.	Lindenberg.	1806	"	26	"	1830	1832	1832	1832.	1840.

Nr. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
186	Freising.	Freising.	Zirngibl, Joseph	prakt. und k. Bat.-Arzt.	Straubing.	1821	Nov.	21	ledig.	1848	—	1848	1849.	1849.
	Bezirksamt Aichach mit 36,260 Seel.													
187	a. Bezirksärztlicher Distrikt Aichach mit 23,546 Seelen und 8,83 Qu.-Meilen.	Kühbach.	Amann, Ulrich.	prakt. Arzt.	Pörnbach.	1830	Juli	6	verh.	1857	—	1857	4. Febr. 1860.	
188	„	Altomünster.	Höß, Joh. Evang.	prakt. Arzt.	Nymphenburg	1813	Nov.	17	„	1837	1839	1839	1845.	
189	„	Aichach.	Knappich, Franz.	prakt. Arzt	Aichach.	1823	Febr.	14	„	1853	—	1853	1858.	
190	„	Schiltberg.	Maier, Fr. Seraph.	prakt. Arzt.	Scheyern.	1827	Juni	12	ledig.	1855	—	1855	Sept. 1858.	
191	„	Aichach.	Miller, Joh Ev.	prakt. und k. Bezirksger. u. Bez. Arzt	Dinkelscherben.	1800	Sept.	29	verh.	1823	1825	1826	1825.	6. Mai 1839.
192	„	Aindling.	Schmid, Georg.	prakt. Arzt.	Aindling.	1807	März	7	„	1832	1834	1834	1834.	
193	b. Bezirksärztlicher Distrikt Rain mit 12,714 Seelen und 5,03 Qu.-M.	Thierhaupten.	Schaller, Anton.	„ „	Gunzenheim.	1822	Jän.	22	„	1852	—	1852	1855.	
194	„	Pöttmes.	Stickl, Joh. Nep.	„ „	Seiboldsdorf.	1826	Mai	11	„	1849	1851	1851	2. Febr. 1852.	
195	„	Rain.	Thaller, Johann.	„ „	Permering (Erding)	1832	Okt.	23	ledig.	1859	—	1859	1861.	

Nr.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
196	b. Bezirks-ärztl. Distrikt Rain.	Rain.	Wolf, Joh. Bapt.	prakt. u. k. Bez.-Arzt.	Geldersheim.	1795	Juni	1	verh.	1820	1823	1823	1823.	1831.
	Bezirksamt Altötting, m. 28,629 S.													
197	a. Bezirksärztlicher Distrikt Altötting mit 18,007 Seelen und 6 Q.-M.	Reischach.	Held, Joh. Bapt.	prakt. Arzt	Schloßberg.	1818	Juni	7	"	1845	1847	1847	1848.	
198	"	Altötting.	Klein, Sim. Rud.	prakt. u. k. Bez.-Arzt.	Furth im Wald.	1805	Dez	23	"	1828	1830	1831	1831.	1840.
199	"	Neuötting.	Ried, Carl.	prakt. Arzt.	Dengling	1813	Dez.	15	"	1841	1843	1844	1844.	
200	"	"	Wimmer, Mart.	" "	Landshut.	1807	Aug.	21	"	1831	1832	1832	1832.	
201	"	Pleiskirchen.	Windmaisinger, Mar	" "	Reiding.	1810	Okt.	26	"	1839	1841	1851	1851.	
202	b. Bezirksärztlicher Distrikt Burghausen, mit 10,622 S. und 3,506 Q.-M.	Burghausen.	Kellner, Fr. Xav.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Murnau	1801	Sept	21	"	1828	1839	1839	1839.	17. April 1858.
203	"	"	Ris, Phil.	pr. u. k. Bat.-Arzt im 2. Jägerbat.	Obernberg in Unterfr.	1822	Juni	26	"	1848	—	1848	1848.	1848.
204	"	"	Schmid, F.	pr. u. k. Unterarzt im 2. Jägerbat.	München.	1831	Dez.	18	ledig	1855	—	1855	1857.	1859.

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag						
	Bezirksamt Berchtesgaden, mit 16,211 S.													
205	a. Bezirksärztl. Distrikt Berchtesgaden, mit 7576 Seelen u. 8 Qu.-M.	Berchtesgaden.	Kimmerle, Eduard.	prakt. Arzt u. Sal.-Arzt.	Schwabmünchen.	1830	Aug.	21	verh.	1855	—	1855	1857.	
206	"	"	Spitzel, Franz von.	pr. u. k. Bez.- u. Sal.-Arzt.	Sulzbach.	1810	Febr.	12	"	1833	1833	1835	1836.	28. März 1854.
207	b. Bezirksärztl. Distrikt Reichenhall, mit 8,635 S. u. 4,25 Qu.-M.	Reichenhall.	Seeböck, Ferd. v.	pr. u. Stadtkrankenhaus-Arzt.	Kaufbeuern.	1808	Aug.	16	"	1834	1836	1836	1836.	
208	"	Anger.	Gutbier, Albin.	prakt. Arzt.	München.	1831	Dez.	31	ledig.	1859	—	1859	1861.	
209	"	Reichenhall.	Heß, Joseph.	" "	Eltmann.	1831	Juni	21	verh.	1854	—	1856	1857.	
210	"	"	Liebig, Gg. Frhr. v.	prakt. und k. Bez.- und Salinenarzt.	Giessen.	1827	Febr.	27	"	1852	1852	1852	1859.	1. Jän. 1859.
211	Bezirksamt Bruck, mit 18,567 Seelen u. 7,15 Qu.-M.	Bruck.	Berger, August.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Wolfratshausen.	1813	April	20	"	1837	1839	1839	17. Mai 1840.	26. April 1841.
212	"	Adelshofen.	Enzensperg, Fr. Xav.	prakt. Arzt.	Sulzscheid L. Oberndorf.	1803	Aug.	24	"	1847	1849	1849	19. Nov. 1856.	
213	"	Bruck.	v. Hinsberg, Heinr.	prakt. u. k. Unterarzt in d. Inv.-Anst.	München.	1822	Febr.	27	ledig.	1845	1847	1847	Februar 1858.	1849.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
214	Bruck.	Bruck.	Loë, Ludw.	prakt. und k. Reg.-Arzt in d. Inv.-Anst.	München.	1817	Aug.	26	verh.	1838	1840	1840	21. März 1853.	
215	"	Egenhofen.	Prinz, Jakob.	prakt. Arzt.	Maierhöfen.	1826	Jän.	21	"	1853	—	1853	1854.	
216	Bezirksamt Dachau, m. 18,573 Seelen und 8,073 Qu.-Meilen.	Dachau.	Engert, Heinr.	" "	München.	1831	Nov.	30	verh.	1855	—	1855	2. Juni 1859.	
217	"	"	Fischer, Hermann.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Landsberg.	1815	April	15	"	1838	1839	1839	18. April 1843.	20. Dez. 1858.
218	"	Petershausen.	Männer, Lorenz.	prakt. Arzt.	Weil, Gerichts Landsberg.	1826	Jän.	27	"	1855	—	1855	19. Juni 1857.	
219	"	Odelzhausen.	Seemüller, Ludw.	" "	Indersdorf.	1826	Jän.	5	"	1857	—	1857	1858.	
220	"	Schwabhausen.	Walser, Fr. Xav.	" "	Dachau.	1811	April	8	"	1837	1839	1839	26. Mai 1841.	
221	"	Indersdorf.	Wensauer, Joseph.	" "	Holzhof, Ldg. Cham.	1809	Aug.	30	"	1833	1835	1835	10. April 1841.	
222	Bezirksamt Ebersberg mit 20,991 Seelen und 12,205 Q.-Meilen.	Hirschbichl.	Antretter, Alois.	" "	Egmating.	1805	Jän.	13	"	1841	1841	—	20. Okt. 1843.	
223	"	Schwaben.	Gattermann, Jak.	" "	Zeindlmühle. (Passau.)	1828	"	20	"	1854	—	1854	23. Jän. 1855.	

Nr.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
224	Ebersberg	Grafing.	Rabl, Albert.	prakt. Arzt.	München.	1830	Juni	15	verh.	1855	—	1855	30. Nov. 1856.	
225	"	Ebersberg.	Schwaiger, Ludw.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Wolfratshausen.	1813	Jän.	10	"	1834	1836	1836	1836.	10. Februar 1855.
226	"	Glon.	Widmann, J. Ev.	prakt. Arzt.	Wolnzach.	1828	Nov.	28	"	1855	—	1855	1856.	
	Bezirksamt Erding, mit 31,026 S.													
227	a. Bezirksärztl. Distrikt Erding, mit 19,536 S. u. 10 Q.-M.	Wartenberg.	Gröber, Ant.	" "	Schwabing bei München.	1835	Jän.	20	ledig.	1861	—	1861	1862.	
228	"	Erding.	Henkel, Nikolaus.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Bamberg.	1811	April	22	verh.	1834	1835	1835	1835.	1845.
229	"	"	Muck, Wilh.	prakt. Arzt.	Furth.	1812	Aug.	9	"	1836	1838	1838	1838.	
230	b. Bezirksärztl. Distrikt Dorfen, m. 11,490 S. u. 4 Q.-M.	Taufkirchen.	Thurmayer, M.	" "	Abelkofen.	1807	Dez.	10	"	1837	1838	1838	1840.	
231	"	Dorfen.	Urban, Carl.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Bamberg	1812	Sept.	13	"	1835	1837	1837	1839.	2. Juli 1855.
232	"	"	Zahler, Alois.	prakt. Arzt.	Ichenhausen. (Schwaben.)	1831	Juni	21	ledig.	1858	—	1858	Dez. 1860.	
	Bezirksamt Freising m. 28,182 S.													
233	a. Bezirksärztl. Distrikt Freising m. 13,662 S. u. 6,5 Q.-M.	Langenbach.	Emmer, Fr.	pr. Arzt auf Grund einer Baderei.	Au bei München.	1810	Nov.	10	verh.	1839	1840	—	1847.	
234	"	Freising. (Neustift)	Geith, Fr. X.	pr. und pens. k. Ger.-Arzt.	Wörth a./Don.	1803	Febr.	13	"	1831	1833	1833	1834.	1850.

Nro. ĉ	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
235	Freising.	Allershausen.	Pfaller, Eduard.	prakt. Arzt.	Wasserburg.	1813	Mai	1	verh.	1837	1839	1839	1839.	
236	b. Bezirksärztl. Distrikt Moosburg m.14,520 S. u. 6 Qu.-M.	Kirchdorf.	Schuster, Otto.	" "	Untergünzburg.	1829	Febr.	9	ledig.	1855	—	1855	16. Mai 1858.	
237	"	Moosburg.	Sonner, Franz.	" "	Eichstädt.	1810	Juli	21	verh.	1835	1837	1837	1838.	
238	"	Randlstadt.	Sparer, Michael.	" "	Tittmoning.	1826	Okt.	1	"	1855	1835	1855	31. Jän. 1856.	
239	"	Moosburg.	Spieß, Johann.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Au.	1811	"	17	"	1834	—	1855	1835.	Dec. 1854.
240	Bezirksamt Friedberg m.19,664 S. u. 6,75 Qu.-Meilen.	Mering.	Holler, Aug.	prakt. Arzt.	Kastl, Oberpfalz.	1835	Sept.	30	ledig.	1859	—	1859	Dec. 1861.	
241	"	Friedberg.	Koch, Karl	" "	Haselbach	1814	Jän.	10	verh.	1837	1839	1841	1839.	
242	"	Lechhausen.	Mühlbauer, Mar.	" "	Augsburg.	1811	Okt.	10	"	1836	1837	1837	1837.	
243	"	Friedberg.	Schäzler, Joh. Georg.	prakt und k. Bez.-Arzt.	"	1809	Nov.	16	"	1835	1837	1837	1837.	16. April 1860.
244	Bezirksamt Ingolstadt m.15,397 S. u. 8,12 Qu.-Meilen.	Pförring.	Gschwändter, Ant.	prakt. Arzt.	Aibling.	[illegible]	Sept.	5	ledig.	1859	—	1859	1860.	
245	"	Gaimersheim.	Schramm, Georg.	" "	Aichach.	1815	Febr.	15	verh.	1840	1842	—	1843.	
246	"	Kösching.	Schweiger Joh. Bapt.	" "	Vorstadt Au.	1813	Juli	[illegible]	"	1837	1839	1839	1840.	

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirksamt Landsberg, mit 24,664 S. u. 1,181 Q.-M.													
247	a. Bezirksärztl. Distrikt Landsberg.	Landsberg.	Hohenleitner, Michael.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1812	Sept.	29	verh.	1840	1842	1845	1845.	
248	"	Schwabhausen.	Mayer, Michael.	" "	Mehring.	1827	Febr.	13	"	1855	1855	1855	26. Jän. 1858.	
249	"	Greifenberg.	Schleiffer, Wendelin.	prakt. und Bad-Arzt.	Weringen (Schwabmünchen.)	1833	Jän.	6	"	1855	—	1855	30. Juli 1860.	
250	"	Landsberg.	Sensburg, Andr. Bened.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Neunkirchen in Oberfr.	1809	April	29	"	1831	1836	1836	1836.	17. Nov. 1838.
251	"	"	Wacker, Friedr.	prakt. Arzt.	Lenggries	1834	"	18	"	1860	—	1860	1862.	
252	b. Bezirksärztl. Distrikt Diessen.	Thaining	Höber, Joseph.	" "	Haag.	1827	Juni	21	ledig.	1854	—	1854	1. Aug. 1856.	
253	"	Bayerdiessen.	Kaufmann Math.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Schaam i. Fürst. Lichtenstein.	1812	Sept.	11	verh.	1837	1837	1840	1840.	1852.
254	"	"	Wieninger, Carl.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1810	Aug.	16	"	1840	1842	1844	18. Okt. 1842.	
	Bezirksamt Laufen, m. 26,739 S.													
255	a. Bezirksärztl. Distrikt Laufen, m. 16,899 S. u. 6,3 Q.-M.	Seehaus.	Berger, Fr. X.	" "	Rosenheim.	1812	März	18	"	1835	1837	1837	1837.	
256	"	Salzburghofen. (Oedhof.)	Krembs, Leonhard.	" "	Nymphenburg.	1830	Aug.	16	ledig.	1855	—	1855	1859.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
257	Laufen	Laufen.	Neudegger Julius.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Burglengenfeld	1813	Juni.	13	Wittwer.	1836	1838	1838	1838	16. April 1856.
258	"	"	Progel, Aug.	prakt. Arzt.	München.	1829	Jän.	2	ledig.	1855	—	1855	1858.	
259	"	Teisendorf.	Sailer, Isidor.	" "	St. Leonhard.	1812	April	4	verh.	1839	1841	1841	21. April 1843.	
260	"	Waging.	Schelle, Bened.	" "	Wolfratshausen.	1828	Sept.	29	"	1854	—	1854	März 1858.	
261	b. Bezirksärztl. Distrikt Tittmoning, mit 9,840 S. u. 4,27 □.-M.	Tittmoning.	Hohenleitner, Sebastian	" "	München.	1809	Febr.	16	"	1840	1842	1843	17. Mai 1842.	
262	"	Tengling	Januel, Paul.	" "	Scheyern, k. L. Pfaffenhofen.	1833	Jän.	13	ledig.	1860	—	1860	1862.	
263	"	Palling.	Pfaffenberger, Mich.	" "	Altenmarkt.	1820	Mai.	22	verh.	1844	1846	1846	1846	
264	"	Tittmoning.	Schönleutner, Eduard.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Schleißheim.	1815	Jän.	21	"	1837	1839	1839	1841.	16. Mai 1858.
	Bezirksamt Miesbach, m. 19,291 S.													
265	a. Bezirksärztl. Distrikt Miesbach, m. 14,439 S. u. 994 □.-M.	Schliersee	Deiraner, H.	prakt. Arzt u. Baderei-Besitzer.	Neuburg a/D.	1830	Juni	29	"	1855	—	1858	19. Juni 1861.	
266		Miesbach	Enzensberger, Jos.	prakt. Arzt.	Freising	1817	Aug.	8	"	1841	1843	1843	[illegible]	
267	"	"	Krembs, Ludwig.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Amberg	1802	Jän.	18	"	1825	1827	1827	2. Jän. 1828.	17. März 1855.
268	"	Holzkirchen.	Steinbrecher, Al.	prakt. Arzt.	Kötzting	1804	Juni	4	"	1830	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag						
269	b. Bezirksärztl. Distrikt Tegernsee, m. 4,852 S. und 5,382 Q.-M.	Tegernsee	Rosner Alois.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Laufen.	1824	Juni.	8	verh.	1850	—	1850	1853.	12. Juli 1859.
270	"	Kreuth.	Stephan, Franz Joseph.	Badarzt in Diensten Sr. K. Hoh. des Prinz Karl.	München.	1799	Mai.	29	"	1822	1824	1824	April 1851.	
	Bezirksamt Mühldorf m. 27,864 S.													
271	a. Bezirksärztl. Distrikt Mühldorf m. 15,474 S. und 5,92 Q.-M.	Mühldorf	Albrecht, Hermann.	prakt. Arzt.	Mitterwald.	1831	Sept.	30	"	1857	—	1857	28. Juni 1861.	
272	"	Peterskirchen.	Gallhauser, Joseph.	" "	Mitterdörfl, Ldg. Mühldorf	1829	März	4	"	1855	—	1855	25. März 1856.	
273	"	Mühldorf	Medicus, Max Ludw.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Landshut.	1812	Mai.	31	"	1834	1837	1837	1838.	14. Jän. 1845.
274	"	Kraiburg.	Steger, Jos. Ferd. Maria.	prakt. Arzt.	München.	1815	Okt.	24	"	1837	1839	1839	9. Febr. 1840.	
275	"	"	Steinlein, Johann.	" "	"	1833	Sept.	24	ledig.	1859	—	1859	16. Mai 1862.	
276	b. Bezirksärztl. Distrikt Neumarkt, mit 12,372 Seelen und 4,9 Q.-M.	Buchbach.	Breitenstein, Carl.	" "	Eichstädt.	1827	Nov.	13	verh.	1853	—	1853	18. Juni 1854.	
277	"	Neumarkt	Brunner, Ludwig.	" "	Passau.	1827	Dez.	25	"	1852	—	1853	2. Juni 1854.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
278	Neumarkt.	Neumarkt	Lang, Joseph.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Reute in Tyrol.	1813	Febr.	14	verh.	1834	1836	1838	1836.	16. April 1860.
279	"	Oberbergkirchen.	Näßl, Fr. X.	prakt. Arzt.	Pframmern, Ebersberg.	1833	März	25	ledig.	1857	—	1859	30. März 1860.	
	Bezirksamt München l. d. J.: mit 25,990 S.													
280	a. Bezirksärztl. Distrikt München l. d. J., mit 14,747 S. u. 6,45 Q.-M.	Planegg.	Dax, Mich.	" "	Unterdietfurt, k. L. Eggenfelden.	1834	Aug.	8	"	1860	—	1860	6. Juni 1861.	
281	"	Solln.	Graf, Max.	" "	Simbach.	1819	Okt.	14	verh.	1850	1850	1850	1851.	
282	"	Nymphenburg.	Hermann, Franz.	" "	Dachau.	1827	Jän.	11	"	1850	1851	1851	1852.	
283	"	Schleißheim.	Hierl, Fr.	" "	Aschaffenburg.	1825	Nov.	1	"	1860	—	1860	1861.	
284	"	Schwabing.	Kern, Phil. von.	" "	München.	1829	Febr.	18	"	1855	—	1855	27. Febr. 1850.	
285	"	Nymphenburg.	Martin, Joseph.	" "	"	1802	Jän.	17	ledig.	1826	1829	1829	1830.	
286	"	Aubing.	Meyer, Rup.	" "	Nymphenburg.	1829	Aug.	31	"	1860	—	1860	25. Okt. 1861.	
287	b. Bezirksärztl. Distrikt Starnberg mit 11,243 Seelen und 7,51 Q.-M.	Andechs.	Heigl, Fr. Steph.	" "	Andechs.	1832	Okt.	4	"	1860	—	1860	26. Mai 1861.	
288	"	Starnberg.	Linprun, Carl Jos. v.	prakt., k. Bez.-arzt u. k. Rath.	Kelheim.	1802	Febr.	3	verh.	1824	1827	1827	1827.	1827.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
289	Starnberg.	Seefeld.	Muschaweckh, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Rohr.	1806	März	17	verh.	1837	1839	1839	1839.	
	Bezirksamt München r/J., mit 27,194 Seel.													
290	a. Bezirksärztlicher District München r/J., m. 10,745 Seelen und 7,6 Qu.-Meilen.	Deisenhofen.	Altmann, Math.	pr. u. pens. k. Bat.-Arzt.	Sillenbach. (Aichach.)	1813	Febr.	13	„	1836	1838	—	1862	1844.
291	„	Ismaning.	Perzl, Max.	prakt. Arzt.	Mehring.	1811	Aug.	21	„	1836	1837	1837	1844.	
292	„	Perlach.	Seelmair, Benno.	„ „	Berghofen (Landshut.)	1824	Juni	15	„	1854	—	1854		
293	b. Bezirksärztlicher District Wolfratshausen mit 16,448 Seelen und 9,25 Qu.-M.	Königsdorf.	Berchtold, Michael.	„ „	Benediktbeuern.	1815	Aug.	8	„	1838	1840	1841	6. April 1841.	
294	„	Wolfratshausen.	Demeler, J. N.	prakt. Arzt.	Dietershofen (Babenhausen.)	1829	April	8	„	1857	—	1857	Mai 1860.	
295	„	„	Heilmaier, Mathias.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Landshut.	1801	Dez.	25	„	1824	1826	1827	1828.	28. Mai 1834.
296	„	Schönegg	Löffler, Georg.	prakt. Arzt.	Kaufbeuren.	1813	Aug.	10	„	1836	1838	1838	Jänner 1841.	
297	„	Deining.	Schöner, Georg.	„ „	Mühldorf	1828	Juli	31	„	1853	—	1853	1855.	

Nro. d.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirksamt Pfaffenhofen, mit 28,287 S.													
298	a. Bezirksärztl. Distrikt Pfaffenhofen, mit 14,397 S.	Pfaffenhofen.	Häuslmayr, Joh. Bapt.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Schambach.	1808	Juni	24	Wittwer.	1831	1833	1833	1834.	1850.
299	"	"	Haislainger, Jos.	prakt. Arzt.	Benediktbeuern.	1816	Juli	20	"	1841	1843	1844	Sept. 1844.	
300	"	Scheyern	Mayer, Franz.	" "	Scheyern.	1834	April	18	ledig.	1861	—	1861	1862.	
301	b. Bezirksärztl. Distrikt Geisenfeld m. 13,908 S.	Geisenfeld.	Brand, F. v. P.	" "	Schwarzbach, k. Ldg. Reichenhall.	1803	"	2	verh.	1829	1831	1833	1831.	
302	"	"	Heßler, Franz.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Krombach in Unterfranken.	1799	Okt.	15	"	1828	1828	1830	1830.	1833.
303	"	Wolnzach.	Meindl, Joseph.	prakt. Arzt.	München	1815	Juli	15	"	1841	1843	1844	1845.	
	Bezirksamt Rosenheim m. 45,233 S.													
304	b. Bezirksärztlicher Distrikt Rosenheim, mit 22,119 S. u. 9,75 Qu.-M.	Prutting.	Bauer, Joseph.	" "	"	1805	Okt.	4	ledig.	1830	1832	1832	1833.	
305	"	Neubeuern.	Fleißner, Max.	" "	Aichach.	1829	Febr.	11	verh.	1853	—	185[illegible]	1854.	
306	"	Söllhuben	Miller, Julius.	" "	München.	18[illegible]	April	20	"	1857		1857	21. Aug. 18[illegible].	
307	"	Oberaudorf.	Reß, Joseph.	" "	Niederaichau.	[illegible]	Jän.	8	"	[illegible]	1837	[illegible]	[illegible]	
308	"	Rosenheim.	Schillinger, Anton.	" "	Wasserburg.	1818	"	15	"	1840	1842	184[illegible]	184[illegible]	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
309	Rosenheim.	Brannenburg.	Wiesend, Otto.	prakt. Arzt.	Kufstein.	1811	Sept.	11	ledig.	1835	1837	1837	1840.	
310	"	Rosenheim.	Zetl, Jos.	prakt. und k. Bez.- und Salinenarzt.	Teisendorf, k. Ldg. Laufen.	1796	Febr.	16	Witt.	1819	1821	1823	1822.	1829.
311	b. Bezirksärztl. Distrikt Prien, mit 8,825 S. u. 5,25 Q.-M.	Prien.	Ramis, Karl.	prakt. und k. Bezirksarzt.	München.	1814	Nov.	23	verh.	1837	1839	1839	1841.	1853.
312	"	Niederaschau.	Schmelcher, Max.	prakt. Arzt.	Beilngries.	1833	Okt.	3	"	1855	—	1857	1859.	
313	c. Bezirksärztl. Distrikt Aibling, m. 14,289 S. u. 6,10 Q.-M.	Aibling.	Beck, Desiderius.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Ebersberg.	1804	Jän.	28	"	1826	1828	1828	1828.	1835.
314	"	Au.	Kuisl, J. N.	prakt. Arzt.	Nonnenhorn.	1826	Febr.	12	Witt.	1854	—	1854	Juli 1858.	
315	"	Vagen.	Spengler, Anton.	" "	Augsburg.	1829	Juni	17	verh.	1858	—	1858	12. Juli 1859.	
316	"	Aibling.	Stransky Hugo von.	" "	Regensburg.	1831	März	31	ledig.	1857	—	1857	6. Okt. 1859.	
317	Bezirksamt Schongau m. 19,738 S. u. 16 Q.-M.	Schongau.	Eisenreich, Florian.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Landshut.	1801	Sept.	24	verh.	1823	1826	1826	1826.	1833.
318	"	"	Fellerer, Richard.	prakt. Arzt.	Lechhausen.	1830	Febr.	5	"	1854	—	1854	1855.	
319	"	Rottenbuch.	Fuchs, Anton.	" "	München.	1831	Mai.	14	"	1855	—	1855	12. Jän. 1856.	

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
320	Bezirksamt Schongau.	Bernbeuern.	Mair, Ign.	prakt. Arzt.	Fultenbach, Dillingen.	1817	Sept.	13	verh.	1840	1841	1843	1842.	
321	"	Steingaden.	Schalk, Alois.	" "	Murnau.	1814	Juli.	26	ledig.	1851	—	1851	1. Sept. 1851.	
322	Bezirksamt Schrobenhausen, mit 17,785 S. u. 6,25 Q.-M.	Schrobenhausen.	Görz, Jos.	" "	Pessiath.	1807	Febr.	17	verh.	1833	1835	1835	1835.	
323	"	"	Götze, Ant.	" "	Oberlenkenreuth.	1814	Aug.	2	"	1836	1838	1839	1841.	
324	"	Hohenwart.	Moser, Alois.	" "	Reichenhall.	1824	"	19	"	1854	—	1854	1854.	
325	"	Schrobenhausen.	Widnmann, Eduard.	prakt. und k. Bezirksarzt.	Eichstädt.	1803	Jan.	22	"	1827	1830	1830	1831.	1840.
326	Bezirksamt Tölz, mit 12,515 S.	Tölz.	Höfler, Gustav.	"	Memmingen.	1809	"	25	"	1832	1833	1833	1834.	1840.
327	"	"	Jungmayer, Max.	prakt. Arzt.	"	1818	März	31	ledig.	1847	—	1847	1851.	
328	"	"	Schöttl, J. P.	prakt. Arzt und Badereibesitzer.	Tölz.	1829	Nov.	4	verh.	1855	—	1855	1859.	
329	"	Bichl.	Vogl, Hermann.	prakt. Arzt.	Bogen.	1827	Mai.	14	"	1853	—	1853	31. März 1856.	
330	"	Lenggries	Weiß, August.	" "	München.	1828	Okt.	17	"	1853	—	1853	27. März 1855.	
	Bezirksamt Traunstein m. 36,098 S.													

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
331	Traunstein.	Sondermoning.	Geßele, Carl.	prakt. Arzt.	München.	1834	Juni.	6	ledig.	1858	—	1858	16. April 1861.	
332	a. Bezirksärztl. Distrikt Traunstein mit 22,602 Seelen und 14,03 Qu.-Meilen.	Alzing. (Adlholzen.)	Geßele, Emil.	" "	"	1831	März	31	verh.	1854	—	1854	22. April 1856.	
333	"	Traunstein.	Hell, Joseph.	prakt., k. Bez.-Ger.- und Bez.-Arzt und Berg- und Hütten-Arzt.	Beilngries.	1795	Juli	27	"	1820	1822	1823	1824.	1824.
334	"	Grassau.	Kaindl, Joh. Evang.	prakt. Arzt.	Freising.	1804	Dez.	26	Wittwer.	1830	1832	1832	1834.	
335	"	Ruhpolding.	Krempl, Xav.	" "	Unterneukirchen	1808	Aug.	28	verh.	1835	1837	1837	1838.	
336	"	Traunstein.	Lober, Joh. Nep.	" "	Trostberg	1816	Okt.	9	"	1841	1843	1843	1846.	
337	"	Inzell.	Pachmayr, Eugen.	" "	München.	1835	"	13	ledig.	1861	—	1861	1862.	
338	"	Traunstein.	Pauer, Joh. Bapt.	" "	Traunstein.	1827	Mai	27	verh.	1852	1852	1852	1853.	1855.
339	b. Bezirksärztl. Distrikt Trostberg, mit 13,496 Seelen und 9,78 Q.-Meilen.	Trostberg.	Auer, Georg.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	München.	1809	Juni	26	"	1833	1833	1835	1836.	
340	"	Eggstadt.	Hacker, Alb.	prakt. Arzt.	Traunstein.	1834	Sept.	6	ledig.	1861	—	1861	1862.	
341	"	Altenmarkt.	Progel, Alb.	" "	München.	1818	Okt.	4	verh.	1843	1845	1845	1846.	

Nro.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirksamt Wasserburg, mit 32,836 S.													
342	a. Bezirksärztl. Distrikt Wasserburg, mit 16,841 S. u. 5,68 Q.-M.	Wasserburg.	Frischmann, Joseph.	prakt. Arzt.	Wasserburg.	1795	Nov.	3	ledig.	1827	1830	1834	8. Dez. 1840.	
343	"	"	Kosak, Ludwig.	pr. Arzt, u. Arzt an der Besser.-Anst.	Mühldorf.	1825	Dez.	3	verh.	1850	—	1850	15. Nov. 1856.	
344	"	"	Martin, Ludwig.	prakt. und k. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	München.	1812	"	31	"	1837	1839	1839	1840.	1843.
345	"	Amerang.	Zierl, Johann.	prakt. Arzt.	Furth.	1821	Jän.	24	"	1847	—	1847	1848.	
346	b. Bezirksärztl. Distrikt Haag, mit 15,995 S. u. 7,266 Q.-M.	Haag.	Galler, Carl.	" "	München.	1829	Nov.	30	"	1857	—	1857	10. April 1859.	
347	"	Isen.	Horn, Max Joseph.	" "	Neunburg v./W.	1814	Dez.	29	"	1838	1840	1840	1841.	
348	"	Haag.	Lang, Leopold.	prakt. und k. Bez.-Arzt.	Passau.	1801	Aug.	15	"	1825	1827	1827	1828.	1838.
349	"	Gars.	Sohler, Georg.	prakt. Arzt.	Gars.	1827	Febr.	27	ledig.	1857	—	1857	15. Nov. 1857.	
350	"	Albaching.	Zintl, Ant.	" "	München.	1830	Jän.	30	verh.	1857	—	1857	5. Sept. 1858.	
351	Bezirksamt Weilheim mit 18,075 Seelen und 16 Q.-M.	Seeshaupt.	Archauer, Anton.	" "	Lamprechten, k. Ldg. Obernberg.	1822	Mai	18	"	1856	—	1856	29. Sept. 1857.	
352	"	Weilheim	Dallarmi, Aug. von.	prakt. und k. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	München.	1806	Sept.	29	"	1836	1836	1836	1836.	1849.

Nro. c.	Verwaltungsbezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation ob. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
353	Weilheim.	Weilheim	Edelmann, Burkhard.	prakt. Arzt.	München.	1833	Nov.	2	ledig.	1859	—	1859	1862	
354	"	Murnau.	Frankl, Jakob.	" "	Oberammergau.	1812	Juli	22	verh.	1839	—	1839	21. Juli 1850.	
355	"	Weilheim	Holzinger, Max. Jos.	" "	München.	1816	Okt.	22	"	1840	1842	1845	22. Okt. 1844.	
356	"	Unterpeißenberg.	Weinzierl, Joh. Bapt.	" "	Neunburg v./W.	1800	Juli	20	"	1837	1845	1844	1845.	
357	Bezirksamt Werdenfels, mit 9515 S. u. 11,01 Qu.-Meilen.	Mittenwald.	Asam, Stephan.	" "	Metzenried (Aichach.)	1829	Dez.	10	"	1857	—	1857	1859.	
358	"	Kainzenbad.	Braun, Joseph.	prakt. und qu. k. Gerichtsarzt.	Stachesried.	1809	März	14	"	1835	1838	1838	1838.	1850.
359	"	Garmisch	Schwarzmaier, Franz. Sim.	prakt. und k. Bezirks-Arzt.	Amberg.	1815	Dez.	14	"	1839	1841	1844	1844.	6. Nov. 1860.
360	"	Unterammergau.	Zantl, Joseph.	prakt. Arzt.	Tölz.	1814	Nov.	24	"	1836	1837	1837	19. Juni 1838.	

Hienach befanden sich am Schlusse des Jahres 1862 in Oberbayern, das auf 309 Quadrat-Meilen 789,991 Seelen (742,423 von Civil und 47,568 von Militär) zählt, 360 die Praxis ausübende Aerzte (um 16 mehr als im Vorjahr) somit ein Arzt auf 2194 Seelen.

Von diesen 360 Aerzten gehören 294 dem Civil- und 66 dem Militärstande an.

Die Hauptstadt München mit 148,201 Seelen zählt allein 171 Aerzte und zwar 123 vom Civil- und 48 vom Militärstande, somit einen auf 866 Einwohner.

Von den 294 Civil-Aerzten sind
73 im aktiven Hof- oder Staatsdienste,
9 pensionirt,
210 einfache praktische Aerzte.
294.

Von den 66 Militärärzten sind
56 im aktiven Dienst,
10 pensionirt,
66.

Zu den 282 zur Praxis berechtigten Civil-Aerzten des Vorjahres sind neu hinzugekommen:

a) durch Aufnahme als praktische Aerzte:

1) Dr. Fr. X. Berger in Seehaus (Laufen),
2) „ Burkh. Edelmann in Weilheim,
3) „ Jos. Enzensberger in Miesbach,
4) „ Ad. Gerber in München,
5) „ Ant. Gröber in Wartenberg (Erding),
6) „ Alb. Hacker in Eggstädt (Trostberg),
7) „ Aug. Holler in Mering (Friedberg),
8) „ Paul Januel in Tengling (Tittmoning),
9) „ Fr. Mayer in Scheyern (Pfaffenhofen),
10) „ Ludw. Rupprecht in München,
11) „ Carl Schreier in München,
12) „ Benno Seelmaier in Perlach (München l./J.),
13) „ Joh. Steinlein in Kraiburg (Mühldorf),
14) „ Fr. Wacker in Landsberg.

b) durch Versetzung aus andern Kreisen:

1) Dr. Kaufmann als Bezirksarzt von Dießen,
2) „ Hensler, als Bezirksarzt von Geisenfeld,
3) „ Joh. Heß, als prakt. Arzt von Reichenhall,
4) „ Ign. Mair, als prakt. Arzt in Bernbeuern.

Hievon sind **abgegangen:**

a) **durch Tod:**

1) Dr. Ign. Höber, prakt. Arzt in München,
2) " Aug. Schmalix, prakt. Arzt in München,
3) " Georg Ferchl, prakt. Arzt in Ruhpolding,
4) " J. B. Forster, prakt. Arzt in Kraiburg;

b) **durch Versetzung in einen anderen Kreis:**

1) Dr. Fr. X. Eberl von Affing als prakt. Arzt nach Baireuth,
2) " Kerschensteiner von Mering als Bezirks-Arzt nach Augsburg.

Zu den 62 Militär-Aerzten des Vorjahres sind **neu hinzugekommen:**

1) Dr. Math. Altmann, pens. Bat.-Arzt als prakt. Arzt in Deisenhofen (München r./J.),
2) " Otto Broxner in München,
3) " Phil. Ebenhöch in München,
4) " Jos. Ettinger in München,
5) " O. Seggel in München,
6) " Fr. v. Sicherer in München,
7) " E. Wagner in München,
8) " Adam Wingefelder in München,
9) " Fr. M. Wirsing in München,
10) " Joh. Zirngibl in Freising;

und sind **abgegangen:**

a) **durch Tod:**

1) Dr. Bernh. v. Harz in München,
2) " Georg Handschuh in München,
3) " Max Schlosser in München;

b) **durch Versetzung in andere Kreise:**

1) Dr. Ant. Vogl in München,
2) " E. Solger in Reichenhall;

c) **durch Uebertritt in den Civilstand:**

Dr. Julius Miller in München.

Das untergeordnete Personal betreffend, so haben sich

die **Landärzte** um 2 (von 15 auf 13), und
die **Hebammen** um 8 (von 535 auf 527) vermindert;
die **Magistri chirurgiae** sind sich mit 4 und
die **Chirurgen** mit 67 gleich geblieben.

Dagegen haben sich

die **Bader älterer Ordnung** um 3 (von 48 auf 51), und
die **Bader neuerer Ordnung** um 10 (von 185 auf 195) vermehrt;
die **Zahnärzte** sind um einen (von 11 auf 12) vermehrt worden.

Die **Apotheken** sind sich mit 76 gleich geblieben, dagegen
die **Dispensir-Anstalten** um 5 (von 151 auf 156) gestiegen.
Die **Distrikts-Krankenhäuser** sind um eines (von 16 zu 17) vermehrt,
die **Lokal-Krankenhäuser** mit 53 um eines vermindert.

München, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Alphabetisches Verzeichniß der Aerzte.

	Nr. curr.		Nr. curr.		Nr. curr.
Albrecht, Hermann	271	Berr, Felix	6	Buchner, Joseph	20
Allmann, Mathias	290	Besnard, Anton	8	Buchner, Otto	21
Amann, Joseph	1	Bino, Jakob	9	Buchner, Xaver	22
Amann, Wilhelm	2	Böck, Martin	10	Buhl, Ludwig	23
Amann, Ulrich	187	Brach, Rudolph Al.	172	Callenbach, Friedrich	24
Antretter, Alois	222	Braud, Franz v. Paula	301	Christlmüller, Max	25
Archauer, Anton	351	Bratsch, Friedrich	11	Dall' Armi, August von	352
Asam, Stephan	357	Bratsch, Eduard	12	Dallmayer, Max	26
Auer, Georg	339	Brattler, Wilhelm	13	Dax, Michael	280
Bauer, Joseph	304	Braun, Frz. Xaver	14	Daxenberger, Mathias	27
Baumriedl, Leopold	3	Braun, Jakob	15	Deiglmayer, Friedrich	28
Beck, Desiderius	313	Braun, Joseph	358	Deisch, Karl	29
Beckers, Max	4	Braun, Max	16	Demeler, J. N.	294
Berchtold, Michael	293	Breitenstein, Karl	276	Dering, Anton	30
Berger, August	211	Broxner, Otto	17	Dessauer, H. von	265
Berger, Fr. X.	255	Brunner, Ludwig	277	Diettrich, Ludwig	31
Berliner, Leopold	7	Buchetmann, Anton	18	Drey, Adolph	32
Berr, Alois	5	Buchner, Ernst	19	Ebenhöch, Philipp	33

	Nr. curr.
Eckl, Augustin	173
Edelmann, Burkhard	353
Ehrl, Wilhelm	34
Eisenreich, Florian	317
Emmer, Franz	233
Engert, Heinrich	216
Enzensberger, Joseph	266
Enzensperg, Fr. Xaver	212
Ettinger, Joseph	35
Fahrer, Joh. Nep.	36
Feder, Ludwig	37
Fellerer, Joh. Nep.	38
Fellerer, Richard	318
Fischer, Heinrich	39
Fischer, Hermann	217
Fischer, Sebastian	40
Fleschütz, Thomas	41
Fleißner, Max	305
Frank, Martell	42
Frankl, Jakob	354
Franque, Arnold von	43
Franz, Vincenz	44
Friedmann, Siegwart	45
Friedrich, Emil	46
Frischmann, Joseph	342
Fruhmann, Karl	47
Fuchs, Anton	319
Fuchs, Eduard	48
Fürst, Karl August	49
Galler, Karl	346
Gallhauser, Joseph	272
Gattermann, Jakob	223
Geeböck, Ferd. von	207
Geith, Fr. Xav.	234
Gerber, Adolph	50
Gessele, Emil	332
Gessele, Karl	331
Gietl, Xaver von	51

	Nr. curr.
Gleich, Lorenz	52
Görz, Joseph	322
Götzl, Anton	323
Gombart, Hermann	53
Graf, Karl von	54
Graf, Max	281
Grandauer, Franz	55
Gröber, Anton	227
Gschwändler, Anton	244
Gutbier, Albin	208
Haas, Joseph Lorenz	56
Hacker, Albert	340
Häberl, Ludwig	57
Häuslmayer, Joh. Bapt.	298
Haislainger, Joseph	299
Handschuh, Alfred	58
Haftreiter, Michael	59
Hauner, August	60
Hecker, Fr. W.	61
Heigl, Fr. Steph.	287
Hellmaier, Mathias	295
Held, Joh. Bapt.	197
Heinich, Hermann	175
Hell, Joseph	333
Henke, Christ.	174
Henkel, Nikolaus	228
Hermann, Franz	282
Herold, Hieronymus	62
Heß, Joseph	209
Heßler, Franz	302
Hierl, Franz	283
Hinsberg, Heinrich von	213
Hirschinger, Johann	63
Höber, Joseph	252
Höfler, Gustav	326
Höß, Johann Evang.	188
Hofer, Dominik. Mart.	64
Hofmann, Joseph	65

	Nr. curr.
Hohenleitner, Michael	247
Hohenleitner, Sebastian	261
Holg, Johann	184
Holler, August	240
Holzinger, Max	355
Horlacher, Karl	66
Horn, Hermann	67
Horn, Max Joseph	347
Horner, Franz Seraph	68
Hug, Aurel	185
Jacubezky, Max	69
Januel, Paul	262
Jungmayer, Max	327
Kaindl, Joh. Evang.	334
Kaltdorff, Karl	70
Kaufmann, Math.	253
Kellner, Franz Xaver	202
Kern, Philipp von	284
Kimmerle, Eduard	205
Kitzing, Gustav	71
Klein, Simon Rudolph	198
Kleindienst, Karl	72
Knappich, Franz	189
Knorr, Max	73
Koch, Guido	74
Koch, Karl	241
Koch, Karl Ludwig	75
König, Franz Xaver	76
Kosak, Ludwig	343
Krammer, Martin	77
Kranich, Mathias	78
Kranz, Anton	79
Krembs, Leonhard	256
Krembs, Ludwig	267
Krempl, Xaver	335
Kuisel, Heinrich Martin	80
Kuisl, J. N.	314
Kunstmann, Edmund	81

	Nr. curr.
Lang, Joseph	278
Lang, Leopold	348
Lautenbacher, Ludwig	176
Lenggrießer, Joh. Nep. von	82
Lenk, Franz Xaver	83
Liebig, Gg. Freiherr von	210
Lindwurm, Joseph	84
Linprun, Karl Jos. von	288
Lober, Joh. Nep.	336
Loë, Joh. Nep.	85
Loë, Ludwig	214
Löffler, Georg	296
Lotzbeck, Karl	86
Männer, Lorenz	218
Mahir, Oskar	87
Mair, Ignaz	320
Maier, Frz. Seraph	190
Martin, Alois	88
Martin, Anselm	89
Martin, Joseph	285
Martin, Ludwig	344
Martius, Georg	90
Massarellos de, Leonhard	91
May, Heinrich	92
Mayer, Michael	248
Mayer, Mich. Aug.	93
Mayer, Franz	300
Mayr, Otto	94
Medicus, Max Ludw.	273
Meindl, Joseph	303
Meister, Joseph	177
Meyer, Rupert	286
Miller, Joh. Evang.	191
Miller, Julius	306
Moser, Alois	324
Moser, Peter	95
Mosthaff, Friedrich	96
Muck, Wilhelm	229
Mühlbauer, Max	242
Müller, Ludwig	97
Müller, Peter	98
Muschaweckh, Joh. Bapt.	289
Näßl, Fr. Xav.	279
Nar, Gustav	99
Neudegger, Julius	257
Neuhöfer, Moriz	100
Nußbaum, Joh. Bapt.	101
Obermüller, Leopold	102
Pachmayr, Eugen	337
Pauer, Johann Baptist	338
Pemerl, Alois	103
Perzl, Max	291
Pfaffenberger, Michael	263
Pfaller, Eduard	235
Pfeufer, Karl von	104
Prinz, Jakob	215
Progel, Albert	341
Progel, August	258
Pündter, Franz	178
Quaglio, Max	105
Rabl, Albert	224
Ramis, Karl	311
Ranke, Heinrich	106
Rast, Adam Frhr. von	107
Reiser, Ferdinand	108
Reiter, Michael	109
Rest, Joseph	307
Ried, Karl	199
Reuß, Joseph	110
Rigauer, Valentin	111
Ringseis, Joh. Nep. von	112
Ris, Philipp	203
Rosner, Alois	269
Rothmund, August	114
Rothmund, Fr. Chr. von	113
Rubenbauer, Erhard	115
Rubenbauer, Joseph	116
Rubner, Gustav	117
Rupprecht, Ludwig	118
Sailer, Isidor	259
Schäzler, Joh. Georg	243
Schalk, Alois	321
Schaller, Anton	193
Schallhammer, Friedrich	179
Schanzenbach, Oskar	119
Schelle, Benedikt	260
Schillinger, Anton	308
Schleiffer, Wendelin	249
Schleiß-Löwenfeld, Nep. von	120
Schmelcher, Max	312
Schmid, F.	204
Schmid, Georg	192
Schmitt, Ignaz	121
Schneider, Eugen	122
Schneider, Franz	180
Schneider, Max	123
Schnitzlein, Eduard	124
Schöner, Georg	297
Schönleutner, Eduard	264
Schöttl, J. P.	328
Schramm, Georg	245
Schrauth, Joh. Bapt.	125
Schreier, Karl	126
Schröder, Hugo	127
Schuster, Otto	236
Schwaiger, Ludwig	225
Schweiger, Joh. Bapt.	246
Schwarzmaier, Franz Sim.	359
Schwinghammer, Franz Xav.	128
Seggel, Karl	129
Seitz, Franz	130
Seelmair, Benno	292
Seemüller, Ludwig	219
Senger, Franz	131

	Nr. curr.
Sensburg, Andr. Bened.	250
Sicherer, Fr. von	132
Siegritz, Adalbert	133
Sohler, Georg	349
Solbrig, C. August	134
Sonner, Franz	237
Sparer, Michael	238
Spengler, Anton	315
Spieß, Johann	239
Spitzel, Franz von	206
Stadler, Franz	181
Stadlmayer, Ernst	135
Steger, Jos. Ferd. Maria	274
Stegmaier, Karl von	136
Steichele, Ludwig	137
Stein, David	138
Stein, Hermann	139
Steinbacher, Joseph	140
Steinbrecher, Alois	268
Steinlein, Johann	275
Stephan, Franz Joseph	270
Stickl, Joh. Nep.	194
Stransky, Hugo von	316
Strauß, Bernhard	141
Thaller, Johann	195
Thurmayer, Michael	230

	Nr. curr.
Trettenbacher, Mathias	142
Tutschek, Lorenz	143
Ullersperger, Joh. Bapt.	144
Urban, Alois	145
Urban, Ignaz	146
Urban, Karl	231
Völk, Edmund	182
Vogl, Alfred	147
Vogl, Emil Karl	148
Vogl, Hermann	329
Wacker, Friedrich	251
Wägner, Joseph	149
Wagner, Karl	150
Walser, Fr. Xav.	220
Walther, Ludwig	151
Waltl, Johann	183
Weinzierl, Joh. Bapt.	356
Weiß, August	330
Weißbrod, Joh. Bapt. von	152
Weißbrod, Max	153
Wensauer, Joseph	221
Wenzel, Joh. Bapt. von	154
Wertheimber, Adolph	155
Wibmer, Karl	156
Widmann, Joh. Evang.	226
Widmann, Karl	157

	Nr. curr.
Widnmann, Eduard	325
Wiesend, Otto	309
Wieninger, Karl	254
Wimmer, Anton	158
Wimmer, Martin	200
Windmaissinger, Max	201
Wingefelder, Adam	159
Winterhalter, Georg	160
Wirsing, F. M.	161
Wispauer, Otto	162
Wolf, Dominikus	163
Wolf, Joh. Bapt.	196
Wolfring, Max	164
Wolfsteiner, Joseph	165
Wurm, Alois	166
Zahler, Alois	232
Zantl, Joseph	360
Zaubzer, Otto	167
Zechmeister, Joseph	168
Zetl, Joseph	310
Zierl, Johann	345
Zimmer, Georg	169
Zimmermann, Valentin	170
Zintl, Anton	350
Zink, Balduin	171
Zirngibl, Joseph	186

Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten von Oberbayern im Jahre 1862.

Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheker.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten Distrikts-	Krankenanstalten lokale.
Haupt- u. Residenzstadt München	4	1	2	3	44	12	57	20	5	2	4
Stadt Ingolstadt	—	—	—	1	2	—	4	2	—	—	1
Stadt Freising	1	—	—	1	1	—	4	2	—	—	1
Bezirksamt Aichach:											
a) Distrikt Aichach	2	—	—	1	7	—	17	2	5	—	1
b) „ Rain	1	—	—	1	4	—	13	2	1	—	2
Bezirksamt Altötting:											
a) Distrikt Altötting . . .	1	—	1	2	4	—	13	2	4	—	3
b) „ Burghausen . .	—	—	—	2	2	—	7	1	1	1	1
Bezirksamt Berchtesgaden:											
a) Distrikt Berchtesgaden . .	—	—	—	2	1	—	8	1	1	2	—
b) „ Reichenhall . .	—	—	—	1	3	—	5	1	2	—	1
Bezirksamt Bruck	2	1	1	3	3	—	14	1	8	—	1
„ Dachau	2	—	1	2	9	—	16	2	7	—	1
„ Ebersberg . . .	1	—	—	1	7	—	16	2	4	—	3
Bezirksamt Erding:											
a) Distrikt Erding	5	—	—	4	4	—	15	1	7	—	2
b) „ Dorfen	—	—	—	1	4	—	6	1	1	—	1
Bezirksamt Freising:											
a) Distrikt Freising	—	—	—	1	5	—	12	—	3	1	—
b) „ Moosburg . . .	1	—	—	3	5	—	12	1	5	1	1
Bezirksamt Friedberg . . .	2	—	—	2	7	—	14	3	1	—	3
„ Ingolstadt . . .	2	1	—	—	4	—	13	—	4	1	—
Bezirksamt Landsberg:											
a) Distrikt Landsberg . . .	1	—	—	2	4	—	15	1	3	1	1
b) „ Diessen	1	—	—	—	1	—	8	1	1	—	1
Bezirksamt Laufen:											
a) Distrikt Laufen	1	—	—	2	2	—	16	2	6	—	3
b) „ Tittmoning . .	—	—	1	2	1	—	6	1	3	—	1
Bezirksamt Miesbach:											
a) Distrikt Miesbach . . .	—	—	2	1	4	—	9	2	2	1	1
b) „ Tegernsee . . .	1	—	1	—	—	—	3	1	2	1	—
Bezirksamt Mühldorf:											
a) Distrikt Mühldorf . . .	1	—	—	2	4	—	12	2	3	1	2
b) „ Neumarkt . . .	3	—	—	—	2	—	11	1	5	—	1

Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheker.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten	
										Distrikts-	lokale
Bezirksamt München l./J.:											
a) Distrikt München l./J.	—	—	—	1	7	—	9	2	5	—	2
b) „ Starnberg	—	—	—	3	3	—	10	2	3	1	—
Bezirksamt München r./J.:											
a) Distrikt München r./J.	2	—	—	2	—	—	7	—	5	—	—
b) „ Wolfratshausen	1	—	—	—	5	—	11	1	4	1	—
Bezirksamt Pfaffenhofen:											
a) Distrikt Pfaffenhofen	1	—	—	1	4	—	10	1	1	—	1
b) „ Geisenfeld	1	—	—	1	6	—	14	1	3	—	2
Bezirksamt Rosenheim:											
a) Distrikt Rosenheim	1	—	—	1	3	—	17	2	4	—	1
b) „ Prien	1	—	—	1	1	—	9	1	2	2	—
c) „ Aibling	2	1	1	—	3	—	10	1	3	—	1
Bezirksamt Schongau											
„ Schrobenhausen	3	—	1	—	5	—	21	2	3	1	—
„ Tölz	1	—	—	1	5	—	7	1	5	—	1
Bezirksamt Traunstein:											
a) Distrikt Traunstein	—	—	—	2	1	—	19	1	7	—	3
b) „ Trostberg	2	—	1	4	3	—	9	1	8	—	1
Bezirksamt Wasserburg:											
a) Distrikt Wasserburg	—	—	—	4	4	—	11	1	4	—	1
b) „ Haag	1	—	1	1	5	—	14	1	6	—	2
Bezirksamt Weilheim	3	—	—	4	3	—	16	2	7	—	2
Bezirksamt Werdenfels	—	—	—	1	3	—	7	1	2	—	—
	51	4	13	67	195	12	527	76	156	17	53

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 15. den 13. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 17,554.

An

die k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising.

Ausstellung von Zeichnungen und Modellir-Arbeiten der gewerblichen Zeichnungsschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den Mitteln zur Vervollkommnung der Industrie nimmt der graphische und plastische Unterricht eine hervorragende Stellung ein.

Zur Förderung dieses Unterrichtszweiges kann aber nichts mächtiger beitragen, als eine Ausstellung von Zeichnungs- und Modellirarbeiten aller gewerblichen Zeichnungs-Schulen des Landes.

Indem eine solche Ausstellung in einem übersichtlichen Bilde den Standpunkt klar legt, auf welchem die gewerblichen Zeichnungs- und Modellirschulen des Königreiches stehen, wird sie außerdem nicht nur eine Quelle reichlicher Vergleichungen, sondern auch den Schülern ein mächtiger Aufmunterungsgrund, den Lehrern die beste Gelegenheit bilden, die relative Stellung ihrer Schulen kennen zu lernen und zugleich Anhaltspunkte liefern, um beurtheilen zu können, ob und welche allgemeine Maßnahmen für das weitere Vorwärtsschreiten bei dem Zeichnungs- und Modellir-Unterrichte geboten sind.

Seine Majestät der König haben daher und weil in diesem Jahre die hiesige Künstlerschaft in Verbindung mit der Akademie der Künste eine Kunstausstellung zu veranstalten gedenkt, Bayerns Industrie aber den schönen Künsten soviel zu verdanken hat, auf Antrag des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Veranstaltung einer Ausstellung der Zeichnungs- und Modellir-Arbeiten in gewerblicher Richtung zu München im Laufe des Jahres 1863 zu genehmigen und als Ausstellungslokal den Glaspalast zu bestimmen geruht.

An dieser Ausstellung haben sich die polytechnischen Schulen zu Augsburg, München und Nürnberg, die 29 Gewerbsschulen des Königreiches und die mit den letzteren in Verbindung stehenden Handwerks-Feiertags-Schulen ohne Ausnahme zu betheiligen.

Es soll jedoch die Ausstellung nicht auf die Arbeiten der obengenannten Schulen beschränkt bleiben, sondern sie soll auch geöffnet sein:

1) den Baugewerksschulen zu München und Würzburg,
2) der Kunstgewerbschule zu Nürnberg, soweit sie gewerbliche Richtung verfolgt,
3) der Zeichnungsschule des Vereins zur Ausbildung der Gewerke in München,
4) der Zeichnungsschule des polytechnischen Vereins zu Würzburg,
5) den Zeichnungs- und Modellirschulen von Berchtesgaden, Bischofsheim, Brückenau, Kothen und Ober-Ammergau, und überhaupt
6) sämmtlichen Privat-Zeichnungsschulen, welche eine gewerbliche Richtung verfolgen.

Da zur Beantwortung der Frage, welche Leistungen von dem Zeichnungs-Unterrichte an den deutschen Volksschulen sowohl an und für sich, als zur Vorbildung für den gewerblichen Zeichnungs-Unterricht an den Feiertags- und Gewerbsschulen erwartet werden können, — die Kenntnißnahme des Unterrichts, welchen die Lehrer im Zeichnen erhalten, das beste Hilfsmittel ist, so werden auch die Schullehrer-Seminarien in den Kreis der Ausstellung gezogen werden.

Gegenstände der Ausstellung sollen die Zeichnungs-, Modellir- und Bossir-Arbeiten sein, welche an den erwähnten Anstalten während der Jahre 1861/63 gefertigt worden sind, dieselben sollen durch die Art und Weise der Ausstellung ein getreues Bild des Unterrichtsganges und der gebrauchten Lehrmittel gewähren.

Die Eröffnung der Ausstellung soll im September stattfinden, die Einsendung der Ausstellungs-Gegenstände muß jedoch auf die ersten zwei Wochen des August verlegt werden.

Die Leitung der Ausstellung wird einem aus Mitgliedern des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern und aus Mitgliedern des Vereins zur Ausbildung der Gewerke bestehenden Comité übertragen.

Mitglieder dieses Comité's, welches auch als Schieds-Gericht zu wirken hat, sind:

1) der k. Obermünzmeister von Haindl,
2) der k. Oberbaudirektor von Pauli,
3) der k. Rektor der polytechnischen Schule in München Dr. Alexander,
4) der k. Professor an der Universität und polytechnischen Schule München Dr. Cajetan Kaiser,
5) Gottfried Neureuther, Baurath und Professor an der polytechnischen Schule München,
6) Ludwig Folz, Professor an der polytechnischen Schule München,
7) Kunstmaler rc. Hermann Dyck, und
8) Anton Ebel, bürgerl. Magistratsrath und Spielwaarenfabrikant in München.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, soferne sich in dem Amts-Bezirke solche unter Ziffer 6 erwähnte Privat-Zeichnungs-Schulen, welche eine gewerbliche Richtung verfolgen, befinden, dieselbe sofort einzuladen, die fragliche Ausstellung zu beschicken, damit den Lehrern und Schülern noch Gelegenheit gegeben ist, für die Ausstellung zu arbeiten.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 8997.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Den Besuch der inländischen Märkte betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anregung eines k. Bezirksamtes wird hiemit bekannt gegeben:

Die in den Ausschreibungen vom 17. September 1840 (Int.-Bl. S. 1296), und 28. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt S. 1421) angeordnete distriktspolizeiliche Ueberwachung des Verfahrens der untergeordneten Magistrate bei Zulassung zum Marktbesuche besteht in unveränderter Giltigkeit fort und ist durch Art. 202 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches keineswegs aufgehoben.

Diese Gesetzesstelle, welche ortspolizeiliche Vorschriften für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten 2c. zuläßt, bezieht sich auf die örtliche **Ausübung** des Markthandels: Zeit, Ort, Art und Weise des Feilhaltens 2c., wofür schon bisher Dultordnungen für einzelne Märkte bestanden.

Auf das **Recht** zum Beziehen der Messen und Märkte, wie solches durch die Verordnung vom 8. Mai 1811 (Regierungsblatt S. 649) und durch die angeführten Regierungs-Ausschreibungen festgesetzt ist, sowie auf die desfallsigen Legitimationsausweise resp. deren Besitz haben die Bestimmungen des Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches keinen Bezug. In dieser Hinsicht ist vielmehr aus Art. 77 und 209 des Polizeistrafgesetzbuches das Fortbestehen der bisherigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, sonach auch der vorerwähnten Regierungs-Ausschreibungen zu entnehmen und Gleiches geht aus §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 im Gegenhalte zu §. 76 ibid. hervor.

Hienach haben sich die obengenannten Behörden zu achten und die ihnen untergeordneten Magistrate gleichmäßig anzuweisen.

München, den 8. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,684.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Januar ds. Js. stattgehabten 371. und 372. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 486 und 242 gezogen worden.

Die Serie 486 enthält ursprünglich 4procentige galizische Natural-Lieferungs-Obligationen vom Jahre 1790 Nr. 1002—11,042 im Capitalsbetrage von 1'220,436 fl.

Serie 242 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 80,220 mit $\frac{1}{10}$ }
Nr. 80,808 mit $\frac{1}{8}$ } der Capitalssumme,
Nr. 81,260 mit $\frac{1}{5}$ }

Nr. 81,261—81,475 mit den ganzen Capitalsbeträgen in der Gesammt-Capitalssumme von 969,757 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 18,824.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Hauptagentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige Hauptagent der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" für das ganze Königreich Bayern, Kaufmann Johann Carnot, Chef des Handlungshauses Pichlers Erben dahier, ist von dieser Funktion zurückgetreten und an dessen Stelle zum Hauptagenten der Großhändler rc. Albert Rösl dahier, von der Gesellschafts-Direktion ernannt worden.

Albert Rösl hat laut Notariats Urkunde vom 27. Januar l. Js. bis zur Erlegung einer Realkaution durch die Gesellschaft selbst — sich bereit erklärt, für alle Ansprüche, welche den bei der genannten Gesellschaft versicherten bayerischen Unterthanen aus den Versicherungs-Verträgen gegen die Gesellschaft erwachsen können, primär als Bürge und Selbstzahler mit seinem ganzen Vermögen haften zu wollen.

Nachdem rc. Rösl bereits Hauptagent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, so wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. derselbe auch in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt und wird hiermit der Rücktritt des Carnot und die Aufstellung des Rösl öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 18,524.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Anlage und den Betrieb von Telegraphen durch Privatpersonen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem das im bezeichneten Betreff unterm 27. vor. Mts. erfolgte höchste Reskript der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben wird, erhalten die Polizeibehörden in Oberbayern den weiteren Auftrag, darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Gesuche rechtzeitig anher in Vorlage kommen.

München, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,750.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphen zu Privatzwecken bereits wiederholt gestellt und von den Polizeibehörden beschieden worden. Da über die Errichtung und den Betrieb von Telegraphen durch Private allgemeine Normen noch nicht aufgestellt sind, bei der Würdigung und Bescheidung hierauf bezüglicher Gesuche aber in vielen Fällen staatswirthschaftliche Interessen und staatspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit beauftragt, bis die Regelung dieses Gegenstandes auf dem Verordnungswege erfolgt sein wird, alle Gesuche, welche behufs der Errichtung und des Betriebes von Telegraphen durch Private oder auch Gemeinden, Korporationen und Associationen gestellt werden, dem mitunterfertigten kgl.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Würdigung und Bescheidung in Vorlage zu bringen.

Die untergebenen k. Polizeibehörden sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 27. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

B. w. o.

---

ad Nrum. 18,835.

Erledigung der Bezirksarztesstelle zu Waldmohr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Bezirksarztes Dr. Ballreich ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Waldmohr in der Pfalz erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

München, den 8. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5 prozentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 5. November vor. Js., die Kündung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betr. (Regierungsblatt von 1862 S. 2411), hat mit dem 31. Januar l. Js. die Verzinsung des gekündigten 5-prozentigen neuen Anlehens von 1855 aufgehört, und mit dem

28. Februar l. Js.

endigt zugleich der Termin für die gestattete Umwandlung der Obligationen obigen Anlehens in 4½ prozentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857.

Die Besitzer von Obligationen des gekündigten 5 prozentigen Anlehens von 1855, welche noch mit ihren Anmeldungen um Heimzahlung oder Umwandlung im Rückstande sind, werden daher auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht.

München, den 3. Februar 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

---

ad Nrum. 18,333.

Besteuerung des sogenannten Hoff'schen Malzextraktes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von der k. General-Zoll-Administration an sämmtliche k. Zollämter erlassene General-Ausschreibung vom 27. v. Mts. im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 987.

Besteuerung des sogenannten Hoff'schen Malzextraktes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. Nr. 153 werden die k. Zollämter hiemit angewiesen, das Hoff'sche Malzextrakt- oder Gesundheits-Bier, welches sich nach einem Gutachten des k. Obermedizinalausschusses bei der chemischen Untersuchung und hallymetrischen Probe als ein sehr malzreiches, sehr wenig gehopftes Bier von einem geringen Alkoholgehalte erwiesen hat, beim Uebergange aus anderen Zollvereinsstaaten nach Bayern im Anschlusse an das im Königreiche Württemberg, im Chur-

fürstenthume und Großherzogthume Hessen stattfindende gleiche Verfahren der Uebergangssteuer für Bier zu unterstellen und bei der Einfuhr aus dem Vereinsauslande nach pos. II. 25, lit. a und d des Vereinszolltarifs als Bier zur Eingangsverzollung zu ziehen.

Zugleich wird bemerkt, daß Sendungen des in Rede stehenden Hoff'schen Malzextraktes aus anderen Vereinsstaaten mit Uebergangsscheinen begleitet sein müssen.

München, den 27. Januar 1863.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Vieringer, Sekr.

---

ad Nrum. 2412.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats zu Roth, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben oder noch zu bestehen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

	Subrektoratsgehalt.
I. An ständigem Gehalte:	
1. Aus Stiftungskassen:	
Von der Städtler'schen Wohlthätigkeits-Stiftung zu Roth an baarem Gelde	50 fl. — kr.
2. Aus Gemeindekassen:	
An Naturalien:	
6 Klafter Holz in natura à 3 fl. 40 kr.	22 fl. — kr.
6 " " nach bisheriger Weise in Geld vergütet	12 fl. — kr.
II. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:	
Schulgeld	46 fl. 30 kr.
Summa	130 fl. 30 kr.

	Pfarr-Adjunkturgehalt.
I. An ständigem Gehalte:	
1. Aus Stiftungskassen:	
a) von der Kirchenstiftung zu Roth an baarem Gelde	60 fl. — kr.
An Naturalien:	
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	25 fl. 27¼ kr.
4 Klftr. Holz à 3 fl. 40 kr. . . .	14 fl. 40 kr.
b) von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen an baarem Gelde	57 fl. — kr.
An Naturalien:	
2 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 40 kr. .	7 fl. 20 kr.
100 St. große u. 200 St. kleine Wellen	1 fl. 20 kr.
c) von der Kirchenstiftung Wallesau an baarem Gelde	40 fl. — kr.
An Naturalien:	
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	12 fl. 43¼ kr.
2. Aus Gemeindekassen:	
a) von der Gemeindekasse in Roth an baarem Gelde	15 fl. — kr.
b) von der Gemeindekasse in Pfaffenhofen an baarem Gelde . . .	5 fl. — kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50 fl. — kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:	
Von Leichenbegleitungen	27 fl. 51 kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	— fl. 24 kr.
Summa .	316 fl. 45¾ kr.
Hiezu die Bezüge des Subrektorats	130 fl. 30 kr.
Summa .	447 fl. 15¾ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit	1 fl. 46 kr.
Reinertrag .	445 fl. 29¾ kr.

Ansbach, den 30. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

---

ad Nrum. 19,223.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Zuchtbullen-Märkten betr.

Der nächste der vom unterfertigten Comité zur Hebung der Rindviehzucht in Oberbayern eingeführten Zuchtbullenmärkte findet

am heurigen Aschermittwoch, den 18. Februar, in Verbindung mit dem Viehmarkt in München statt

und sind für die schönsten, auf diesen Markt gebrachten und dort wirklich verkauften Zuchtbullen der Allgäuer- und Montafuner-, der Miesbacher- und Pinzgauer-, der Ansbacher-, Triesdorfer-, endlich der Schwyzer- und Berner-Race, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 2 Jahre alt sind, wieder

ein Preis zu	33 fl.
drei Preise je zu . . .	20 fl.
drei Preise je zu . . .	15 fl.
drei Preise je zu . . .	10 fl.
Summa	168 fl.

ausgesetzt, welche Preise ein aus Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines zusammengesetztes Preisgericht zuerkennen wird.

Da durch derartige Zuchtbullen-Märkte sowohl zum Absatze, wie zur Erwerbung von Zuchtbullen günstige Gelegenheit geboten wird, erlaubt sich das unterfertigte Comité auf die Abhaltung obigen Zuchtbullen-Marktes mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die bisher vom Comité unmittelbar besorgte Vermittelung von Zuchtbullen in Folge der Einführung der fraglichen Zuchtbullen-Märkte in Zukunft nur in Ausnahmsfällen eintreten wird.

München, den 31. Januar 1863.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrkuratie Piding, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, dem Priester August Remmele, Benefiziaten in Rosenheim, k. Bezirksamts gleichen Namens,

unterm 4. ds. Mts., dem Priester Joh. Nepomuk Lechner, Schulbenefiziat in Kronwinkl, k. Bezirksamts Landshut, die katholische Pfarrei Priel, kgl. Bezirksamts Freising,

und dem Priester Martin Schuster, Kaplaneibenefiziat in Lindenberg, k. Bezirksamt Lindau, die katholische Pfarrei Lubenhausen, k. Bezirksamts Landsberg, übertragen werde.

Dr. Benedikt Haltmayer erhielt seiner Bitte entsprechend, auf Grund der gepachteten Badergerechtsame in Halfing, kgl. Bezirksamts Rosenheim, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis an erstgenanntem Orte.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataill. Dachau am 29. Jänner 1863: der praktische Arzt Dr. Heinrich Engert zum Bataillons-Arzt mit Oberlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 5. Februar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98¼
„ 4 „	—	101¼
„ 4 „ halbjährig	—	101¼
„ 4½ „	—	103¼
„ 4½ „ halbjährig	—	103⅞
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	860

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Waizen: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	7	Februar	4	195	199	199	—	19	—	18	39	18	18
Berchtesgaden	3	"	4 5/6	63	67 5/6	64 5/6	3	20	24	20	18	20	—
Bruck	5	"	3	122	125	125	—	19	2	18	13	16	55
Burghausen	3	"	—	23	23	23	—	—	—	16	30	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	5	"	74	449	523	462	61	18	15	17	36	16	57
Freising	4	"	13	305	318	311	7	18	40	18	4	17	19
Friedberg	5	"	—	15	15	15	—	20	15	19	45	19	12
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	"	19	55	74	70	4	16	27	15	40	15	12
Ingolstadt	7	"	4	462	466	454	12	16	45	15	40	14	9
Kraiburg	29	Januar	—	14	14	14	—	—	—	17	—	—	—
Landsberg	7	Februar	18	329	347	331	16	18	58	18	20	17	39
Lausen	4	"	—	9	9	9	—	18	—	17	18	16	50
Moosburg	3	"	12	203	215	215	—	18	20	17	49	16	36
Mühldorf	3	"	—	8	8	8	—	—	—	17	—	—	—
München	7	"	978	2475	3453	3010	443	19	52	19	13	18	30
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	4	"	—	25	25	25	—	17	34	17	16	17	4
Pfaffenhofen	3	"	11	65 1/2	76 1/2	76 1/2	—	18	11	17	46	17	24
Pöttmes	3	"	2	62	64	61	3	18	6	17	32	17	4
Rain	31	Januar	1	33	34	33	1	18	25	17	18	16	[illegible]
Reichenhall	3	Februar	54	24	78	30	48	19	—	18	30	18	—
Rosenheim	5	"	100	249	349	224	125	19	17	18	44	17	28
Schongau	3	"	3	56	59	59	—	20	7	19	54	18	[illegible]
Schrobenhausen	6	"	—	113	113	113	—	18	—	17	28	16	[illegible]
Traunstein	7	"	—	302	302	302	—	19	—	18	12	17	—
Wasserburg	4	"	1	34	35	35	—	18	1	17	20	16	12
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	29	Januar	—	44 1/2	44 1/2	44 1/2	—	17	[illegible]	17	12	16	[illegible]

Schrannenberechtigte Orte	Korn: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	4	132	136	136	—	12	33	12	9	11	46
Berchtesgaden	3	66 5/6	69 5/6	66 5/6	3	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	20	20	20	—	12	11	11	42	11	24
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	10	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	99	99	95	4	12	9	11	55	11	23
Freising	—	67	67	67	—	12	—	11	32	11	13
Friedberg	—	24	24	24	—	12	43	12	15	11	47
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	38	44	44	—	12	20	12	3	11	47
Ingolstadt	—	51	51	46	5	12	50	12	27	11	56
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	108	108	108	—	13	52	13	32	13	19
Lausen	—	9	9	9	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	3	15	18	18	—	12	—	11	28	10	45
Mühldorf	—	5	5	5	—	—	—	10	24	—	—
München	85	1030	1115	958	157	13	1	12	31	12	9
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	4	4	4	—	11	—	10	37	10	34
Pfaffenhofen	—	50	50	50	—	12	6	11	49	11	21
Pöttmes	—	42	42	42	—	12	11	11	44	11	23
Rain	—	18	18	18	—	12	50	12	33	12	22
Reichenhall	—	6	6	6	—	12	36	—	—	—	—
Rosenheim	40	141	181	111	70	12	22	12	7	11	10
Schongau	13	29	42	39	3	14	57	14	[illegible]	13	—
Schrobenhausen	—	75 1/2	75 1/2	75 1/2	—	12	9	11	41	10	39
Traunstein	18	173	191	169	22	13	—	12	—	11	24
Wasserburg	—	38	38	38	—	11	42	11	10	10	30
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	3 1/2	3 1/2	3 1/2	—	12	24	11	36	11	—

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1862 Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	4	169	173	173	—	11	16	10	38	10	5
Berchtesgaden		—	—	39	39	39	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	420	420	420	—	10	47	10	24	10	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	97	1137	1234	1077	157	10	56	10	7	9	32
Freising		—	8	72	80	80	—	10	44	10	25	10	6
Friedberg		—	—	14	14	14	—	11	20	10	58	10	10
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	9	62	71	65	6	10	—	9	4	8	51
Ingolstadt		—	—	300	300	292	8	9	57	9	31	9	—
Kraiburg		—	—	7	7	7	—	—	—	10	30	—	—
Landsberg		—	33	407	440	377	63	11	58	11	40	11	10
Lausen		—	—	5	5	5	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	2	209	211	205	6	10	18	10	16	9	45
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3653	6540	10193	7125	3068	11	37	11	17	11	7
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	1	2	3	3	—	9	[illegible]	8	52	7	30
Pöttmes		—	7	149	156	138	18	10	15	10	13	9	51
Rain		—	—	184	184	184	—	10	7	10	[illegible]	10	—
Reichenhall		—	—	32	32	32	—	13	—	12	45	12	30
Rosenheim		—	150	190	340	190	150	11	15	11	20	11	[illegible]
Schongau		—	16	2	18	10	8	12	[illegible]	11	[illegible]	10	12
Schrobenhausen		—	3	36	39	39	—	10	34	10	25	10	3
Traunstein		—	42	244	286	252	34	12	—	11	—	10	—
Wasserburg		—	—	14	14	—	14	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	62 1/2	62 1/2	62 1/2	—	10	—	9	47	9	24

Schrannenberechtigte Orte	Haber: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	212	212	212	—	6	41	6	17	6	7
Berchtesgaden	10	30	40	30	10	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	185	185	185	—	6	56	6	12	6	5
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	7	374	376	351	25	6	10	5	41	5	1
Freising	2	141	143	141	2	6	49	6	26	6	1
Friedberg	—	43	43	43	—	6	47	6	24	6	1
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	43	45	45	—	7	—	6	36	6	15
Ingolstadt	—	150	150	150	—	6	35	6	27	6	7
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	140	143	142	1	6	48	6	37	6	27
Lausen	—	4	4	4	—	5	18	5	18	5	18
Moosburg	4	14	18	15	3	7	32	6	6	5	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	258	2700	2958	2765	193	7	11	6	46	6	31
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	36	36	36	—	5	3	4	54	4	45
Pfaffenhofen	1	73 1/2	74 1/2	74 1/2	—	6	26	6	—	5	51
Pöttmes	—	30	30	25	5	6	20	6	8	5	49
Rain	—	15	15	15	—	5	48	5	[illegible]	5	25
Reichenhall	—	9	9	9	—	6	48	6	42	6	36
Rosenheim	100	467	567	442	125	6	13	6	2	5	49
Schongau	1	34	35	35	—	7	23	7	15	7	5
Schrobenhausen	2	141	143	142	1	6	44	6	16	5	52
Traunstein	25	212	237	213	24	6	48	6	12	5	—
Wasserburg	—	127	137	137	—	5	51	[illegible]	30	5	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	1	1	1	—	5	40	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 16. den 17. Februar 1863.

P. P. Nr. 784.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirten k. Bezirksamts-Assessoren, an die kgl. Stadtkommissariate und Stadtmagistrate Freising und Ingolstadt, dann an die kgl. Polizeidirektion und den Stadtmagistrat München.

Die Befähigung der k. Notare zum Geschwornendienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. Mts. Nr. 5189 zur Wissenschaft und entsprechenden Beachtung bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision der Urlisten.

München, den 11. Februar 1863.

Präsidium

der königlichen Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dubois.

(Abdruck.) ad Nrum. 5189.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die von einigen Regierungs-Präsidien gestellte Anfrage über die Befähigung der k. Notare zum Geschwornendienste wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz eröffnet, daß die Notare von der Verrichtung des Geschwornendienstes weder in den diesseits rheinischen Kreisen, noch in der Pfalz gesetzlich ausgeschlossen sind und daß weder die Bestimmung im Art. 76 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848, noch jene im Art. 86 Ziff. 1 und 3 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 auf die Notare Anwendung finde.

München, den 10. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An das königl. Regierungs-Präsidium von Oberbayern.	Durch den Minister der Generalsekretär:
B. w. o.	Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 18,529.

An sämmtliche Polizei- und Baubehörden.

Beschädigung von Bäumen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Polizei- und Baubehörden wird die genaueste Beachtung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1855 (Kreisamtsblatt S. 1164) abermals in Erinnerung gebracht.

München, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,118.

An sämmtliche Bezirksämter und Gemeinde-Verwaltungen von Oberbayern.

Die Concurrenzpflicht der gräfl. von Stadion'schen Standesherrschaft in Thannhausen zu den Distriktsumlagen von ihren Besitzungen in der Gemeinde Thannhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 3. d. und 1. v. Mts. vom k. Staatsministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung zur Wissenschaft.

München, den 9. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 5219.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 1. Oktober 1860 vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Die gräflich von Stadion'sche Standesherrschaft zu Thannhausen erachtet sich durch die Regierungs-Entschließung vom 2. August 1860 beschwert, weil sie durch dieselbe für schuldig erklärt wurde, von ihren sämmtlichen Leistungen in der Steuergemeinde Thannhausen nach Verhältniß der hievon zu entrichtenden direkten Steuern zu den Umlagen der Distriktsgemeinde Krumbach zu concurriren, und den hierauf treffenden Betrag von 129 fl. 42¼ kr. für die Jahre 1854/55 bis 1858/59 nachträglich zu zahlen.

Der deßhalb erhobenen Beschwerde kann jedoch eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden.

Nach Art. 30 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 sind die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse in Ermanglung oder bei Unzureichenheit der dort unter lit. a, b und c aufgeführten Quellen durch Distrikts-Umlagen zu decken und nach Art. 31 des allegirten Gesetzes geschieht die Vertheilung der Distrikts-Umlagen vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer mit Ausnahme der Fälle des Art. 36 nicht zu zählen sind.

Hieraus folgt, daß Jeder, welcher in einem Distrikte eine direkte Steuer entrichtet, in demselben verhältnißmäßig zu den Distrikts-Umlagen beizutragen schuldig ist.

Dieß ist in den Motiven zu Art. 26 und 27 des Gesetzentwurfes über die Distriktsräthe anerkannt und es ist daselbst ausdrücklich noch bemerkt, daß hiernach von einer Befreiung nirgends die Rede sein könne (Verh. der Kammer der Abgeordn. von 1851/52. Bl. Bd. II. Seite 566).

Aus dem Distriktsrathsgesetze kann somit die gräflich Stadion'sche Standesherrschaft ihren Anspruch auf Befreiung von den Distriktsumlagen nicht ableiten.

Der von ihr angerufene §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vermag aber ebensowenig zur Begründung des erhobenen Anspruches zu dienen.

Der allegirte §. 55 hat den Standesherrn lediglich die Befreiung von Gemeinde-Umlagen rücksichtlich ihrer vormals standesherrlichen Besitzungen eingeräumt, insoferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Dieses den Standesherrn hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen eingeräumte Privilegium kann aber nicht auf die Distrikts-Umlagen ausgedehnt werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur Erhebung kommen.

Richtig ist wohl die von der genannten Standesherrschaft aufgestellte Behauptung, daß unter der Herrschaft des Distrikts-Umlagengesetzes vom 11. September 1825 die Concurrenz der Standesherrn zu den Distriktsumlagen nach den Bestimmungen des §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bemessen wurde, dagegen ist die hieraus abgeleitete Folgerung, daß jenes Verhältniß durch das dermal geltende Distriktsrathsgesetz eine Aenderung nicht erlitten habe, durchaus unbegründet.

Das allegirte Gesetz vom 11. September 1825 enthält keine Vorschriften über die Beitragspflicht und den Maßstab bezüglich der Erhebung von Umlagen für die Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse, dasselbe hat vielmehr in dieser Beziehung in §. 2 Ziff. 3, und in §. 8 auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, insbesondere auf die Art. I, II, III, IV und VI, von welchen der Art. III unter Ziff. I mit dem §. 55 der IV. Verfassungsbeilage übereinstimmt, ausdrücklich hingewiesen, was deßhalb nothwendig war, weil nach dem Distrikts-Umlagen-Gesetze vom 11. September 1825 jede Distriktsumlage in Gemeinde-Umlagen sich auflöste.

Die Befreiung der Standesherrn von Distriktsumlagen war sonach in der damaligen Gesetzgebung wohl begründet.

Anders ist dieß nach dem Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852, welches erst die Distriktsgemeinden als mit juristischer Persönlichkeit bekleidete Korporationen ins Leben gerufen und bezüglich der Distrikts-Umlagen im Art. 31 auch Vorschriften über die Beitragspflicht und den Umlagenmaßstab aufgestellt hat, womit die entgegenstehenden Vorschriften des Distriktsumlagengesetzes vom 11. September 1825 und des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 aufgehoben sind.

Das den Standesherrn in §. 55 der IV. Verf.-Beilage hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen zugestandene Privilegium wird durch das Distriktsrathsgesetz in keiner Weise berührt, und da den Standesherrn die Befreiung von Distriktsumlagen im Sinne des eben erwähnten Gesetzes durch kein Verfassungsgesetz eingeräumt ist, so war es nicht nothwendig, daß das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 nach Maßgabe der in Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften erlassen wurde.

Die gräflich von Stadion'sche Standesherrschaft hat sich ferner zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde auch darauf berufen, daß die Befreiung der Standesherrn von Distrikts-Umlagen in verschiedenen Ministerial-Entschließungen bereits anerkannt worden sei; allein wenn auch das Staatsministerium des Innern früher bei der Entscheidung einzelner Fälle von der Annahme ausging, daß hinsichtlich der Concurrenzpflicht der Standesherrn zu den Distriktsumlagen der §. 55 der IV. Verf.-Beilage auch dermal noch als maßgebend zu erachten sei, so wird es hiedurch nicht gehindert, nachdem diese Rechtsfrage gegenwärtig abermals seiner Entscheidung unterliegt, auf Grund einer neuerlichen Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse eine andere Ansicht als die besser begründete anzuerkennen.

Unter diesen Verhältnissen hat es auf eine Würdigung der Frage, ob nicht die gräflich von Stadion'sche Standesherrschaft im Falle der Anwendbarkeit des §. 55 der IV. Verf.-Beilage doch wenigstens bezüglich ihres Schloßgutes Hs.-Nr. 1 wegen des mit demselben früher verbundenen, später aber nebst den ihr zukatastrirten Gemeindetheilen veräußerten Gemeinderechtes zu den Distrikts-

Umlagen im Landgerichtsbezirke Krumbach zu concurriren habe, nicht weiter anzukommen.

Indem aus vorstehenden Gründen die von der gräfl. von Stadion'schen Standesherrschaft Thannhausen gegen die Regierungs-Entschließung vom 2. August 1860 erhobene Beschwerde hiemit abgewiesen wird, bleibt es derselben unbenommen, bezüglich der durch die Veräußerung der Walk- und Schleifmühle etwa veranlaßten Minderung der Ziffer ihrer Distrikts-Umlagen-Schuldigkeit bei der zuständigen Unterbehörde die geeigneten Anträge zu stellen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Schwaben u. Neuburg. B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 17,478.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Vagantenkostenrechnung des k. Bezirksamts Werdenfels pro IV. Quartal 1861/62, hier die Behandlung des Schubwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle bei der Vorlage der Vaganten-Kostenrechnungen für das IV. Quartal 1861/62 eine verschiedenartige Behandlung des Schubwesens wahrgenommen hat, welche sich namentlich dadurch kundgab, daß manche dieser Rechnungen theils nur mit den die Verschubung aussprechenden landgerichtlichen Urtheilen, theils auch ohne alle weitere Beilagen in Vorlage gebracht wurden, so ist zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1862 Nr. 12,856 „das Schubwesen betreff." (mitgetheilt durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 26. Juni 1862 Nr. 42,541) Anlaß gegeben, die sämmtlichen obengenannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der Polizeistrafgesetzgebung bezüglich der über das Schubwesen geltenden Bestimmungen an dem Wirkungskreise der Polizeibehörden keine Aenderung eingetreten und daher namentlich auch dermalen noch dem Ermessen der zuständigen Administrativbehörde anheim gegeben ist, ob ein bestrafter Landstreicher ohne oder mit gebundener Route weiterzureisen habe, oder ob derselbe dem Schube zu übergeben sei. Die zuständige Distriktspolizeibehörde, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft, welchem die Behandlung des Schubwesens übertragen ist, haben daher in diesen Fällen nicht bloß über die Frage der Verschubung selbst, sondern auch bezüglich der hiedurch erwachsenden Kosten förmlichen Beschluß zu fassen, und diese Beschlüsse sind behufs erleichterter revisorischer Prüfung den am Ende des Quartals an die k. Regierungs-Finanzkammer einzusendenden Vagantenkosten-Rechnungen als Belege anzufügen.

Um übrigens prüfen zu können, welche Kosten zur Aufnahme in das durch die höchste Instruktion vom 4. Juni 1862 „die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr." angeordnete Verpflegskosten-Verzeichniß, und welche zur Einstellung in die Vagantenkostenrechnung sich eignen, sind von sämmtlichen mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Organen fortlaufende Protokolle über die vom Amtssitze aus eingeleiteten Verschubungen zu führen, welche namentlich in jenen Fällen in welchen der Vagant vorher einen Strafarrest beim k. Landgerichte zu erstehen hatte, genau den Zeitpunkt ersehen lassen, in welchem der Arrestant der zuständigen Administrativbehörde zur allenfallsigen Verschubung übermittelt wurde.

Zur möglichsten Vereinfachung der Sache wird jedoch gestattet, diese Protokolle mit dem durch das Ministerial-Reskript vom 21. Juni v. Js. Ziff. II 3 angeordneten fortlaufenden Register in der Weise zu verbinden,

daß aus dem letzteren nicht blos das Signalement des Schüblings, sodann die Zeit und Art und Weise der Lieferung, sondern auch der Zeitpunkt seiner Uebergabe durch die Gerichtsbehörde, sowie in einer gesonderten Rubrik die polizeiliche Beschlußfassung hinsichtlich der Frage der Verschubung und des Kostenpunktes mit entsprechender Genauigkeit entnommen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen bei rückfälligen Landstreichern gesonderte Akten geführt werden, haben diese Akten als Beilagen zum fortlaufenden Protokolle zu dienen.

Bezüglich der Durchschüblinge werden die Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung vom 24. Februar 1844 (Kreisamtsblatt 317), welche ein ähnliches Verfahren vorschreiben, neuerlich zur strengsten Nachachtung eingeschärft.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon zum genauen Vollzuge mit dem Auftrage Kenntniß, jene Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche mit den Geschäften des Schubwesens betraut sind, nach Vorstehendem geeignet anzuweisen.

München, den 8. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 18,486.

Den Brand in Raila betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige für die unbemittelten, durch Brand verunglückten Einwohner von Raila allergnädigst bewilligte Sammlung hat im oberbayerischen Regierungsbezirke nachstehendes Ergebniß geliefert:

Bezirksamt	Aichach	325	fl.	30½	kr.
"	Altötting	415	fl.	56	kr.
"	Berchtesgaden	141	fl.	31½	kr.
"	Bruck	249	fl.	38¼	kr.
"	Dachau	182	fl.	—	kr.
"	Ebersberg	284	fl.	40	kr.
"	Erding	383	fl.	36	kr.
"	Freising	85	fl.	42	kr.
"	Friedberg	136	fl.	28	kr.
"	Ingolstadt	175	fl.	29	kr.
"	Landsberg	253	fl.	15	kr.
"	Laufen	544	fl.	16	kr.
"	Miesbach	221	fl.	58¼	kr.
"	Mühldorf	450	fl.	50	kr.
"	München l./J.	217	fl.	36¼	kr.
"	München r./J.	256	fl.	37½	kr.
"	Pfaffenhofen	196	fl.	58¼	kr.
"	Rosenheim	959	fl.	58¼	kr.
"	Schongau	143	fl.	45¼	kr.
"	Schrobenhausen	95	fl.	50	kr.
"	Tölz	271	fl.	12	kr.
"	Traunstein	766	fl.	9	kr.
"	Wasserburg	496	fl.	8	kr.
"	Weilheim	229	fl.	36¾	kr.
"	Werdenfels	81	fl.	43¼	kr.
Stadtmagistrat	Freising	60	fl.	9	kr.
"	Ingolstadt	119	fl.	—	kr.
"	München und verschiedene Effekten.	2271	fl.	47	kr.
	Summa	10,017	fl.	22¼	kr.

München, den 9. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 17,929.

Erledigung der kathol. Pfarrei Unterschönbach, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Unterschönbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Aichach; sie zählt 145 Seelen im Pfarrdorfe und 2 Nebenorten (½ und 1¼ Stunde entfernt), ist ohne Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Ertrag aus Grundstücken	173 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	508 fl.	19	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	10 fl.	18⅜	kr.
2) an Stolgebühren	11 fl.	38	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	6 fl.	40	kr.
in Summa	709 fl.	55⅜	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	38 fl.	53⅜	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	5 fl.	37	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	7 fl.	30	kr.
in Summe	52 fl.	⅜	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 657 fl. 55⅜ kr. ergiebt, worauf Abstifristen zu jährlich 10 fl. und 5 fl. 24 kr. aus zwei Bau-Kapitalien von 120 fl. und 204 fl. nebst 4procentiger Verzinsung des letzteren Kapitals, welches dem Pfründevorfahrer abzulösen ist, lasten.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 55 Tagw. 58 Dezimalen Garten, Aeckern, Wiesen, Waldung und Oedung.

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 2 weibliche Dienstboten nothwendig und sind 2 Pferde, 2 Ochsen, 5 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1800 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,144.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Schongau pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Schongau pro 1861/62 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen.

1) Auf den Bestand der Vorjahre	473 fl.	16⅜	kr.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	— fl.	—	kr.
3) Gesetzliche oder besondere Leistungen	— fl.	—	kr.
4) Freiwillige Zuschüsse und zwar: a) aus Kreisfonds für Straßen 1900 fl.; b) vom Distriktsarmenfonde zum Distriktskrankenhause 1000 fl.			
sonach in Summa	2900 fl.	—	kr.
5) Distriktsumlagen	5342 fl.	12	kr.
Summa	8715 fl.	28⅜	kr.

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	17 fl.	29	kr.
2) Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke .	2707 fl.	59	kr.
worunter 2537 fl. 59 kr. für Straßen.			
3) Für von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Distrikts-ausgaben	5990 fl.	—	kr.
worunter 5965 fl. zur Instandsetzung des Distriktskrankenhauses.			
Summa .	8715 fl.	28	kr.

Abschluß.

Einnahmen .	8715 fl.	28⅜	kr.
Ausgaben .	8715 fl.	28	kr.
Aktivrest . .	— fl.	⅜	kr.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,901.

Die Superrevision der Distriktsfonds-Rechnungen des k. Bezirksamtes Tölz pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Bezirksamtes Tölz pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) An Aktivausständen	22 fl.	30	kr.
2) An Rechnungsdefekten u. Ersatzposten	9 fl.	3	kr.
3) Zinsen von Aktiv-Capitalien . .	592 fl.	48	kr.
4) Vaganten-Transportkosten . .	31 fl.	26¼	kr.
5) An Conkurrenzbeiträgen, dann Hand- und Spanndiensten rc. .	998 fl.	33	kr.
6) Distrikts-Umlagen	1442 fl.	27	kr.
7) Heimbezahlte Kapitalien . . .	200 fl.	—	kr.
8) Zurückerhaltene Vorschüsse . .	126 fl.	45	kr.
Summa .	3423 fl.	32¼	kr.

B. Ausgaben.

1) Passivrest	122 fl.	21¼	kr.
2) Regie	2 fl.	54	kr.
3) Vaganten-Transportkosten . .	51 fl.	12	kr.
4) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen	2513 fl.	—	kr.
5) Dem Thierarzte	120 fl.	—	kr.
6) Auf Beschälwesen	6 fl.	—	kr.
7) Zum Distriktsgetreide-Magazin .	100 fl.	—	kr.
Summa .	2915 fl.	27¼	kr.

C. Abgleichung.

Einnahmen .	3423 fl.	32¼	kr.
Ausgaben .	2915 fl.	27¼	kr.
Aktivrest . .	508 fl.	5	kr.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,281.

An
die k. Schulinspektionen u. Schulkommissionen
von Oberbayern.

Das Gesuch des Regens chori Bernhard Kothe um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „die Musik in der katholischen Kirche" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Regens chori Bernhard Kothe in Oppeln verfaßte, im Verlage von F. E. C. Leuckart

in Breslau 1862 in I. Auflage erschienene Werk „die Musik in der katholischen Kirche" wurde gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. l. Mts. Nr. 32 auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. 1 der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hülfsmittel unter lit. H Ziffer 24 mit dem Bemerken aufgenommen, daß sich dieses Buch zum Gebrauche in katholischen Schullehrerseminarien vorzüglich eigne.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kreisamtsblatt S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 18,304.

Rettung des Tapezierersohnes Hofreiter vom Tode des Ertrinkens durch den Maler Karl Merkel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Maler Karl Merkel zu München hat am 20. Jänner l. Js. Nachmittags den Tapezierersohn Hofreiter, der durch unglücklichen Zufall in der Nähe der Kainzmühle an der Tannenstraße in einen Bach gefallen war, mit Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, wofür dem Maler Karl Merkel hiemit öffentliche Anerkennung ausgedrückt wird.

München, den 5. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,594.

Den Personalstand des Magistrats Wolfratshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm Heutigen wurde der Säcklermeister Heinrich Hirschvogl zu Wolfratshausen als I. Ersatzmann an die Stelle des abtretenden Magistratsrathes Bartholomä Lindl in den Magistrat von dort einberufen, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,205.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, dann der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung rubr. Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirksamtsdistrikt Werdenfels der Apotheker Dr. Byschl in Garmisch in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiermit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,372.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt München und der Landgerichte München links und rechts der Isar der Kaufmann Jakob Buschmann in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,406.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt München der Kaufmann Max Schaumberger dahier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 19,013.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurden zur Aufstellung als Agenten für den Distrikt des k. Bezirksamtes Friedberg der Kaufmann Karl Knöll und der Privatier Julius Dingler in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 18,892.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Distrikt des k. Bezirksamtes Berchtesgaden der Hausbesitzer Joseph Halteis in Berchtesgaden, an die Stelle des zurückgetretenen Agenten, Thier-Arztes Baumgartner von dort,
2) für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg, Bruck und Landsberg der Bader Jakob Kaltenborn in Mering,

3) für den Bezirksamtsdistrikt Tölz der Marktschreiber Franz Russy in Tölz, an die Stelle des zurückgetretenen Rentamtsoberschreibers Netz von dort, und der Uhrmacher Sales Rost in Benediktbeuern, und

4) für den Bezirksamtsdistrikt Traunstein der Schlossermeister Martin Straßberger in Grabenstätt

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 19,760.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Geisenfeld der Kommissionär Peter Mollitor im Markte Geisenfeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, am 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,919.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter von Oberbayern.

Die Staatsaufwandsausgaben pro 1861/62.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter von Oberbayern werden hiemit aufgefordert, binnen längstens 8 Tagen den im Etatsjahre 1861/62 bestrittenen Aufwand unter Angabe der allenfalls bereits eröffneten Credite anher anzuzeigen

1) für Funktionäre zur Vereinigung des Hypothekenwesens;
2) für Hypothekenbuchs-Papier und Einbinden der Hypothekenbücher;
3) für übrige Geschäfts-Aushilfe im vierten Quartale, dann
4) Wohnungsanschläge der bezirksgerichtlichen Eisen- und Hausmeister, ausgeschieden für die ersten 3 Quartale und für das IV. Quartal 1861/62, endlich
5) für Wohnungs-Entschädigung der Landgerichtsdiener für die ersten 3 Quartale des Etatsjahres 1861/62.

München, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur Franz Xaver Weithmann zu München wegen Preßvergehens.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 16. November 1862 wurde unter III. u. IV. erkannt

III. Franz Xaver Weithmann, Redakteur zu München, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Beleidigung an den obersten Gerichtshof des Königreiches durch Mißbrauch der Presse in Concurrenz

mit dem von ihm verübten Vergehen des Mißbrauches der Presse durch Beleidigung eines öffentlichen Beamten bezüglich einer Amtshandlung zu einer in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Monaten, sowie in die ihn treffenden Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

IV. Die Nummer 13 des Schalksnarren vom 30. März 1862 und Nr. 64 des Volksfreundes vom 2. Sept. 1862 werden unterdrückt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 16. Novbr. 1862, wobei zugegen waren:

Stich, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern als Schwurgerichts-Präsident; Gschwendner, Lunglmayr, Seitz, Räthe; Haindl, Assessor am k. Bezirksgerichte München l./J., als Staatsanwalt; Reichert, Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern; v. Ehrne, Appellationsgerichts-Accessist, als Protokollführer.

Stich.

Gschwendner. Lunglmayr. Seitz. Haindl.

v. Ehrne.

München, den 7. Februar 1863.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

---

ad Nrum. 1751.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lonnerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Lonnerstadt, Dekanats Bamberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar aus der Kirchenstiftung	6 fl. 15 kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	122 fl. 42½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung im guten Stande und ziemlich geräumig	30 fl. — kr.
b) Grundstücke: 1 Tagw. 11 Dezim. Aecker, 1 Tagw. Wiese, 6 Dezim. Garten	31 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
a) Zinse	95 fl. 17½ kr.
b) Gemeinderecht	16 fl. 12 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	249 fl. 30 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	42 fl. 40 kr.
Reiner Pfarrertrag	594 fl. 13 kr.

Freiwillige Geschenke 24 fl.

Bayreuth, den 6. Februar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 12. Februar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98¼
" 4 "	101½	101¼
" 4 " halbjährig	101¾	—
" 4½ "	103⅞	—
" 4½ " halbjährig	—	103⅞
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	862	860

ad Nrum. 19,334.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Januar 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	2	[illegible]	3	6	2	3	—	5	—	14	2	13	2	12	11	17	—	
Altötting	6	2	4	2	6	2	3	3	5	1	14	2	13	2	—	—	16	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	2	14	2	13	2	10	—	18	9	
Bruck	4	3	3	1	—	—	3	—	4	3	14	2	—	—	12	—	[illegible]	10	
Dachau[1])	5	3	3	3	7	—	3	—	4	3	14	2	14	—	12	10	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	—	4	—	8	—	[illegible]	2	—	—	14	2	13	—	13	12	—	—	
Erding	4	[illegible]	3	1	6	1	2	3	—	—	14	2	14	—	13	12	—	—	
Freising	4	2	3	1	6	1	2	3	5	1	14	2	13	2	12	—	16	10	2) In Ebersberg wird nur Laibl-brod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	6	3	3	—	4	3	14	2	13	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	4	2	3	1	5	3	3	1	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Landsberg	4	3	3	3	6	2	3	1	4	3	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	4	3	3	1	6	2	3	—	4	3	14	2	11	—	12	11	18	10	
Miesbach	7	—	6	—	6	—	3	2	4	1	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	4	2	5	—	6	—	3	—	5	1	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l./J.	7	[illegible]	3	3	7	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	11	17	—	
München r./J.	6	3	4	1	7	—	[illegible]	2	4	—	14	2	13	2	13½	—	17	10	
Pfaffenhofen	4	[illegible]	3	1	—	—	2	3	5	1	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	—	3	2	7	—	3	—	4	3	14	2	13	2	13	11	18	10	
Schongau	5	—	3	3	7	—	[illegible]	1	4	[illegible]	14	2	13	2	13	12	19	—	
Schrobenhausen	5	—	3	3	[illegible]	—	2	2	—	—	14	2	14	—	11	10	—	—	
Tölz	6	—	4	3	8	—	3	1	4	—	14	2	13	2	12	—	18	9	
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	1	4	3	14	2	13	—	12	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	—	3	3	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	13	—	18	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	½	4	1	8	1	3	3	4	1	14	2	11	3	12½	11	17½	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	[illegible]	[illegible]	4	1	14	2	13	1	11½	—	17	9½	
Freising Stadt	5	3	3	3	6	3	3	—	4	3	14	2	13	—	14	13	18	11	
Ingolstadt „	5	—	3	1	5	3	3	—	5	2	14	2	13	2	13	12	17	12	
München „	5	—	4	—	7	—	3	—	4	2	15	—	14	—	14	12	—	—	

München, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 17. den 20. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 20,102.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Anmeldung des Solnhofer-Aktienvereins zum Handelsregister, hier die Beglaubigung administrativer Aktenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 9. d. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 18. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 1165.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die im Regierungsberichte vom 6. Dezember v. J. vorgebrachte Beschwerde darüber, daß das k. Handelsgericht Nürnberg bei der Anmeldung des Solnhofer-Aktienvereins zum Handelsregister die vom k. Regierungs-Sekretariate vorgenommene amtliche Beglaubigung von Abschriften des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde nicht für giltig anerkannt, sondern eine notarielle Beglaubigung verlangt habe, hat Anlaß gegeben, mit dem k. Staatsministerium der Justiz hierüber in's Benehmen zu treten, da in der Bekanntmachung über die Führung der Handelsregister vom 30. April v. J. §. 9 in fine (Reggsbl. S. 581) eine notarielle Beglaubigung nicht vorgeschrieben ist, die Beglaubigung von Abschriften öffentlicher Urkunden oder amtlicher Aktenstücke nicht zur ausschließlichen Competenz der Notare gehört (§. 11 und 83 des Notariatsgesetzes), sondern nach der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugs-Instruktion vom 1. Juni v. J. §. 98 Abs. 2 (Reggsbl. S. 961) auch der ordentlichen Obrigkeit zusteht, insbesondere den Generalcommissariaten resp. Kreisregierungen die Vidimirung öffentlicher Urkunden schon durch eine allgemeine Verordnung vom 22. Dezember 1810 (Döll. Samml. Bd. 18 S. 168) zugestanden und nach der bei den Kreisstellen bestehenden Geschäftsordnung die Vornahme der Beglaubigung durch das Sekretariat in besonderen Ministerial-

Entschließungen (Döll. Samml. Bd. 32 S. 369—371) genehmigt worden ist.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat hierauf den in Abschrift beiliegenden Bericht des k. Handelsappellationsgerichts in Nürnberg vom 29. v. Mts. anher mitgetheilt, wornach der vorgebrachten Beschwerde bereits die gewünschte Abhilfe verschafft worden ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach das vorgelegte Aktenheft nebst einer Beilage zurück.

München, den 9. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Mittelfranken.	Ministerialrath
B. w. o.	Nüßler.

---

ad Nrum. 17,919.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Verkauf von Kalendern mit Ausspielung von Prämien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein unterm 26. Jänner l. Js. erlassenes höchstes Ministerial-Reskript im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 13. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 4707.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Für das Jahr 1863 sind mehrere Kalender erschienen, mit deren Absatze die Ausspielung von Prämien verbunden ist.

Seine Majestät der König haben den Gebrüdern Benziger zu Einsiedeln in der Schweiz den freien Verschleiß des in ihrem Verlage erschienenen „Einsiedler-Kalenders für 1863“ im Königreiche allerhöchst zu genehmigen und hiedurch die damit verbundene Prämien-Ausspielung zuzulassen geruht.

Ferner ist von dem unterfertigten k. Staatsministerium dem Buchhändler Karl Etlinger zu Würzburg die Bewilligung, mit der Ausgabe des Jahrganges 1863 des in seinem Verlage erscheinenden kathol. Hauskalenders und des illustrirten bayerischen Vaterlands-Kalenders die Ausspielung von Geldprämien zu verbinden, ertheilt, dagegen aber dem Gesuche der Verlagshandlung J. H. Geigerl zu Lahr, den mit der Ausspielung von Geldprämien verbundenen Absatz des in ihrem Verlage erschienenen Kalenders „der Lahrer hinkende Bote für 1863“ zu gestatten, eine Folge nicht gegeben worden.

München, den 26. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung,	Durch den Minister
K. d. J.	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	von Epplen.

---

ad Nrum. 19,935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Apothekers Ferdinand Raith in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe von sogen. Sirop Laroze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 8. l. Mts. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung wird in nachfolgendem Abdruck bekannt gemacht.

München, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 891.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 15. November v. J., dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird dem Apotheker Ferdinand Raith in Augsburg die Bewilligung zur Gründung einer Niederlage von „Sirop Laroze" für den Umfang des Königreiches Bayern auf die Dauer von fünf Jahren mit der Bestimmung ertheilt, daß der Preis einer Flasche zu 10 Unzen den Betrag von 1 fl. 45 kr. nicht überschreiten darf.

München, den 8. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Schwaben u. Neuburg.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Nüßler.

ad Nrum. 11,894.

Die Seminar-Musiklehrerstelle am kathol. Schullehrerseminar zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Seminar-Musiklehrer-Stelle am katholischen Schullehrerseminar zu Bamberg mit einem Funktionsgehalt von 600 fl. und mit der Aussicht auf Einrückung in die Serennalzulage und auf gleiche Behandlung mit den pragmatisch Angestellten bei eintretender Dienstuntauglichkeit, wird hiedurch zur Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Gesuche an die unterfertigte k. Regierung zu richten, aber bei der k. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Bamberg zu übergeben, und sich dabei durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie den Unterricht, wie es in der Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 §. 37 Nr. VII vorgeschrieben ist, nämlich im Gesang, im Klavier- und Orgelspiel, im Generalbaß, im Violinspiel und in anderen Instrumenten gründlich zu ertheilen vermögen, daß sie die Direktionsgabe zur Leitung von Orchesterproduktionen besitzen, daß sie das zum Lehrer in einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt erforderliche ruhige und Achtung und Vertrauen gewinnende Benehmen bethätigt haben und ihnen ein sittliches und tadelloses Verhalten zur Seite steht.

Bayreuth, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. das Incuratbenefizium zu Jenkofen, kgl. Bezirksamts Landshut, dem Priester Max Flunger, Benefiziat in München, zu übertragen geruht.

Der Verweser des thierärztlichen Distrikts Vohburg wurde seiner Bitte vom 27. November v. Js. willfahrend zum Thierarzte daselbst ernannt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	14	Februar	—	172	172	172	—	19	8	18	41	18	5
Berchtesgaden	10	„	3	43	46	42½	3½	—	—	20	24	—	—
Bruck	12	„	—	152	152	152	—	19	55	19	2	17	49
Burghausen	9	„	—	11	11	11	—	16	48	16	33	16	30
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	12	„	61	474	535	529	6	18	44	18	16	17	32
Freising	11	„	7	387	394	394	—	19	5	18	39	18	2
Friedberg	12	„	—	24	24	23	1	20	5	19	32	19	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	9	„	4	100	104	104	—	17	16	16	18	16	3
Ingolstadt	7	„	4	462	466	454	12	16	45	15	40	[illegible]	9
Kraiburg	5	„	—	11	11	11	—	—	—	17	—	—	—
Landsberg	14	„	16	382	398	398	—	18	54	18	26	17	31
Laufen	11	„	—	4	4	4	—	17	—	17	—	17	—
Moosburg	10	„	—	419	419	419	—	18	50	18	13	17	20
Mühldorf	10	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	14	„	443	3414	3857	3217	640	19	57	19	22	18	42
Murnau	7	„	6	27	33	27	6	21	12	21	[illegible]	21	[illegible]
Neuötting	11	„	—	28	28	28	—	17	34	17	25	16	57
Pfaffenhofen	10	„	—	156½	156½	156½	—	18	12	17	[illegible]	17	[illegible]
Pöttmes	10	„	3	99	102	101	1	17	58	17	24	17	[illegible]
Rain	7	„	1	25	26	21	5	18	[illegible]	18	—	16	[illegible]
Reichenhall	10	„	48	67	115	94	21	19	[illegible]	18	30	17	50
Rosenheim	12	„	125	329	454	354	100	19	27	19	13	19	[illegible]
Schongau	10	„	—	90	90	79	11	20	[illegible]	19	[illegible]	18	34
Schrobenhausen	12	„	—	107½	107½	106½	1	18	19	17	43	16	[illegible]
Traunstein	14	„	—	338	338	338	—	19	12	18	24	17	12
Wasserburg	11	„	—	77	77	76	1	17	49	17	24	[illegible]	[illegible]
Weilheim	5	„	5	55	60	55	5	21	21	20	44	20	17
Wolnzach	29	Januar	—	44½	44½	44½	—	17	[illegible]	17	12	16	[illegible]

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	142	142	142	—	12	39	12	22	11	55
Berchtesgaden	3	52	55	51½	3½	—	—	14	12	—	—
Bruck	—	54	54	54	—	12	15	11	52	11	24
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	10	45	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	4	109	113	113	—	12	34	12	10	11	55
Freising	—	92	92	92	—	12	19	11	59	11	12
Friedberg	—	35	35	35	—	12	35	12	5	11	42
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	50	50	43	7	12	—	11	44	11	24
Ingolstadt	—	51	51	46	5	12	50	12	27	11	56
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	109	109	109	—	13	27	13	15	13	2
Laufen	—	8	8	8	—	11	30	11	[illegible]	11	24
Moosburg	—	20	20	16	4	11	39	11	24	11	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	157	1160	1317	1248	69	13	1	12	39	12	7
Murnau	2	18	20	16	4	15	—	14	25	[illegible]	—
Neuötting	—	1	1	1	—	—	—	10	48	—	—
Pfaffenhofen	—	76	76	76	—	11	50	11	[illegible]	11	23
Pöttmes	—	47	47	47	—	12	5	11	44	11	25
Rain	—	20	20	20	—	12	42	11	50	11	55
Reichenhall	—	21	21	21	—	13	—	12	30	12	—
Rosenheim	70	173	243	173	70	12	—	11	54	11	22
Schongau	3	38	41	34	7	15	6	14	33	14	16
Schrobenhausen	—	163	163	151	12	11	46	11	26	[illegible]	[illegible]
Traunstein	22	253	275	271	4	13	—	12	12	11	24
Wasserburg	—	62	62	61	1	11	46	11	[illegible]	[illegible]	17
Weilheim	10	40	50	46	4	14	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Wolnzach	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	12	21	11	56	[illegible]	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	253	253	253	—	11	20	10	47	10	7
Berchtesgaden		—	—	55	55	55	—	—	—	11	—	—	—
Bruck		—	—	339	339	339	—	11	1	10	49	10	29
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	157	1128	1285	1204	81	10	59	10	15	9	44
Freising		—	—	75	75	75	—	10	52	10	33	10	18
Friedberg		—	—	29	29	29	—	11	29	10	59	10	29
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	6	71	77	74	3	10	—	9	55	9	37
Ingolstadt		—	—	300	300	292	8	9	57	9	31	9	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	63	378	441	368	73	11	18	11	18	10	38
Laufen		—	—	111	111	111	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	6	259	265	263	2	10	46	10	25	9	58
Mühldorf		—	—	20	20	20	—	9	3	9	1	9	—
München		—	3068	7028	10096	8360	1736	11	36	11	19	11	5
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	18	131	149	138	11	10	58	10	16	9	57
Rain		—	—	202	202	195	7	10	12	9	45	9	27
Reichenhall		—	—	27	27	27	—	13	30	13	—	12	[illegible]
Rosenheim		—	150	250	400	220	180	11	10	11	[illegible]	9	[illegible]
Schongau		—	8	10	18	13	5	12	[illegible]	11	51	11	17
Schrobenhausen		—	—	16½	16½	16½	—	10	11	10	51	—	—
Traunstein		—	34	316	350	330	20	12	—	11	—	[illegible]	—
Wasserburg		—	14	10	24	10	14	—	—	8	30	—	—
Weilheim		—	—	8	8	8	—	11	—	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Wolnzach		—	—	62½	62½	62½	—	10	—	[illegible]	[illegible]	9	[illegible]

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	192	192	192	—	6	41	[illegible]	22	6	4
Berchtesgaden	10	23	33	23	10	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	226	226	226	—	7	10	6	[illegible]	6	14
Burghausen	—	20	20	20	—	—	—	4	48	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Erding	25	266	291	[illegible]	—	6	21	5	52	4	54
Freising	2	185	187	179	8	6	[illegible]	6	[illegible]	5	42
Friedberg	—	65	65	65	—	6	50	6	30	5	59
Garmisch	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	26	26	22	4	7	21	7	—	6	43
Ingolstadt	—	150	150	150	—	6	45	6	27	6	7
Kraiburg	—	7	7	7	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg	1	158	159	159	—	7	5	6	18	6	10
Laufen	—	21	21	21	—	6	—	[illegible]	[illegible]	5	10
Moosburg	3	29	32	32	—	7	33	6	12	5	—
Mühldorf	—	11½	11½	11½	—	—	—	[illegible]	—	—	—
München	193	3129	3322	2840	482	7	10	6	39	6	24
Murnau	¼	41	41¼	31	10¼	7	57	7	[illegible]	7	24
Neuötting	—	55	55	55	—	5	[illegible]	4	[illegible]	4	42
Pfaffenhofen	—	131	131	131	—	6	15	5	[illegible]	5	10
Pöttmes	5	29	34	34	—	6	25	[illegible]	12	5	54
Rain	—	33	33	33	—	6	5	5	41	5	27
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	125	471	596	426	170	6	6	[illegible]	44	5	17
Schongau	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	22	7	[illegible]	6	39
Schrobenhausen	1	[illegible]	[illegible]	195	6	6	47	[illegible]	15	5	52
Traunstein	24	[illegible]	[illegible]	260	[illegible]	6	30	[illegible]	—	5	—
Wasserburg	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	6	[illegible]	[illegible]	27	4	46
Weilheim	2	101	[illegible]	101	1	7	23	7	12	[illegible]	54
Wolnzach	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 18. den 24. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 20,428.

An sämmtliche k. Bezirksärzte in Oberbayern.

Die Zusendung der k. Kreisamtsblätter für Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da wiederholt Anzeigen eingekommen sind, daß — ungeachtet erhobener Reklamationen das Kreisamtsblatt von 1863 den k. Bezirksärzten unentgeldlich durch die einschlägigen Post-Expeditionen nicht zugekommen ist, so erhalten die genannten k. Aerzte die Weisung, in Zukunft jährlich spätestens bis 1. Dezember bei der einschlägigen Posterpedition das **unentgeldlich** zu beziehende Exemplar des Kreisamtsblattes für das nächste Jahr schriftlich zu bestellen und im Falle des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Nro. 1 eines jeden Jahrganges sogleich der unterfertigten Stelle hierüber Anzeige zu erstatten.

München, den 18. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,890.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Anschaffung des Werkes „Wunders Handbuch für Landgemeinden, 4te Auflage", betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines Gesuches der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg vom 21. Jänner 1863 wurde durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 7. ds. Mts. gestattet, daß das in ihrem Verlage erschienene Werk:

„Wunders Handbuch für Landgemeinden, 4te Auflage, bearbeitet auf Grund der neuesten Gesetzgebung von Wilh. Stadelmann, Bamberg 1863"

von den k. Bezirksämtern, Landgemeinde- und Kirchen-Verwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen angeschafft werde, was den genannten Behörden hiemit eröffnet wird.

München, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,179.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Aibling der Kaminkehrermeister Ludwig Gmeiner in Aibling an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Otto Beutling von dort in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 19,945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Wasserburg der Magistrats-Offiziant Johann Baptist Stocker in der Stadt Wasserburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 17,903.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Trostberg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Trostberg pro 1861/62 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Auf den Bestand der Vorjahre .	3124 fl.	22⅛ kr.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	231 fl.	30 kr.
3) Distriktsumlagen	1601 fl.	38⅜ kr.
Summa .	4957 fl.	30⅝ kr.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath . . .	57 fl.	57 kr.
2) Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke .	3120 fl.	17⅛ kr.
3) Nach Art. 29 des Distriktsrathsgesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben	100 fl.	— kr.
Summa .	3278 fl.	14⅛ kr.

Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen .	4957 fl.	30⅝ kr.
Ausgaben .	3278 fl.	14⅛ kr.
Aktivrest . .	1679 fl.	16½ kr.

München, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 18,535.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verwechslung von Reisepässen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Straubing an die k. Regierung von Niederbayern kam bei demselben im Monate September v. Js. nachstehende Verwechslung von Reiselegitimationen vor:

„Als nämlich Karl Kreitmaier von München, dessen Reisepaß bei genanntem Magistrate von ihm hinterlegt worden war, wegen Abreise um dessen Rückgabe ersuchte, zeigte sich, daß dieser Reisepaß nicht mehr vorhanden war, dagegen lag der Reisepaß des Monteur-Gehilfen Anton Tlapa aus Augsburg noch vor, obwohl dieser bereits von Straubing abgereist war, so daß die Vermuthung nahe liegt, dieser habe sich vor seiner Abreise durch fälschliche Namens-Angabe von der Polizeimannschaft den Reisepaß des Karl Kreitmaier erschlichen und reise seitdem mit dieser Legitimation."

Indem Vorstehendes hiemit zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht wird, ergeht an dieselben gleichzeitig die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte des Anton Tlapa Nachforschung zu pflegen und im Falle seiner Ermittlung ihm die bezügliche Legitimation abzunehmen, und gegen denselben die veranlaßte gesetzliche Einschreitung vorzukehren.

München, den 17. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 18,408.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 15. Jänner l. Js. wurde der untenbeschriebene Andreas Sepp, lediger Taglöhner von Dornbirn, k. k. österreichischen Bezirksamtes gleichen Namens in Tyrol, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Andreas Sepp zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 17. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Personalbeschreibung
des Andreas Sepp aus Dornbirn in Tyrol.

Alter: 35 Jahre.
Größe: 5' 6" 6''', österreichisches Maaß.
Haare: schwarzbraun.
Augen: schwarz.
Nase: spitzig.
Mund: proportionirt.
Bart: schwarzer Vollbart.
Gestalt: schlank.
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung:
ein kleiner grauer Filzhut,
eine grauwollene Jacke,
ein grautuchenes Beinkleid,
ein Paar kalblederne Halbstiefel,
ein braunwollenes Halstuch.

---

ad Nrum. 19,699.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 17. Dezember v. Js. wurde der ledige Architekt Johann Peter Schnyder aus Schübelbach im Kanton Schwyz wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Schnyder zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens eröffnet.

München, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des rc. Schnyder.

Name: Johann Peter Schnyder,
Religion: katholisch,
Geburtsort: Schübelbach,
Stand und Gewerbe: Architekt,
Wohnort: unbestimmt,
Alter: 21 Jahre,
Gestalt: schlank,
Maß: 6',
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: blond,
Haare: braun,
Augen: graublau,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: gewöhnlich,
Sprache: deutsche.
Kleidung: grauer Hut, schwarzbrauner Rock, graue Hose, graue Weste, graue Halsbinde, leinenes Hemd, Halbstiefel.

---

ad Nrum. 18,534.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Velden, k. Bezirksamts Hersbruck, wurde unlängst ein falsches Zweiguldenstück, großherzoglich hessischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1847 vereinnahmt.

Diese falsche Münze besteht aus Rohmetall und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert, wie die noch daran sichtbaren Reste von Versilberung erkennen lassen.

In seinem gegenwärtigen Zustande unterscheidet es sich durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervorgetretene röthliche Metallfarbe auf den ersten Anblick so auffallend von ächten Stücken, daß jede Angabe eines anderen Kennzeichens überflüßig erscheint.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den k. Polizeibehörden Anordnung geeigneter Nachforschung aufgetragen.

München, den 17. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der kgl. Landwehr-Brigade München am 11. Februar 1863:

der pensionirte Stabstrompeter Andreas Hager zum Musik-Direktor mit Unterlieutenants-Achtung.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 19. den 27. Februar 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 22,046.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat März 1863 betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat März 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 21,160.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurden zur Aufstellung als Agenten für den Bezirksamts-Distrikt Altötting der Schullehrer Mathias Huber in Raitenhaslach und für den Distrikt der k. Bezirksämter Bruck, Friedberg, Aichach und Landsberg der Kaufmann Anton Cheverry in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 20,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurden zur Aufstellung als Agenten:

1) Joseph Gruber jun., Handelsmann in Teisendorf, für den Bezirksamtsdistrikt Laufen und die naheliegenden Gemeinden der Bezirksamtsdistrikte Berchtesgaden und Traunstein,

2) Friedrich Zottmayer, Postexpeditionsgehilfe in Mittenwald und

3) Augustin Fröhlich, Schullehrer in Partenkirchen, beide für den Bezirksamtsdistrikt Werdenfels,

4) Karl Joseph Perger, Säckler und Kaufmann in Tegernsee, und

5) Joseph Stecher, Sattlermeister und Kaufmann in Gmund, beide für den Bezirksamtsdistrikt Miesbach,

6) Georg Brunner, Fabrikant in Erding, für den Bezirksamtsdistrikt Erding,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,365.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Schrobenhausen der Schullehrer Franz Paul Gattinger in Schrobenhausen,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Buchbindermeister Franz Frank in Wolnzach, der Kaufmann David Rall in Geisenfeld und der Commissionär Joseph Uhl in Pfaffenhofen,

3) für den Umfang des k. Bezirksamts Traunstein Kaufmann Georg Schneider in Traunstein,

4) für den Umfang des k. Bezirksamts Landsberg der Sailermeister Ignatz Seitz in Landsberg und

5) für den Umfang des k. Bezirksamts Ebersberg der Spänglermeister Egid Bürgerling in Grafing

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 20,397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Buchbindermeister Michael Oettl in Aichach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,469.

Brand in Gremertshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiden Gendarme Nikolaus Wohlfart und Benedikt Kraus werden wegen ihres bei dem Brande in Gremertshausen in der Nacht vom 16. auf den 17. Nov. v. Js. an den Tag gelegten besondern Diensteifers und ihrer erfolgreichen Bemühungen von der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich belobt, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,968.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. Jänner l. Js. wurde der ledige Taglöhner Konrad Gebauer von Eitra, kurfürstl. hessischen Landrathsamtes Hersfeld, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen. Unter Mittheilung des Signalements des Konrad Gebauer erhalten die obengenannten Behörden die Weisung zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

München, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Konrad Gebauer aus Eitra.

Alter: 59 Jahre, Größe: 5' 7", Augen: das linke blind, Nase: proportionirt, Haare: braun, Stirne: hoch, Mund: gewöhnlich, Bart: braun.

---

ad Nrum. 18,528.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Buchloe vom 15. Jänner l. Js. wurde der ledige Maurergeselle Franz

Hosp von Berwang, k. k. Bezirksamtes Reutte, wegen wiederholten Bettels in eine Arreststrafe von 10 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Franz Hosp zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Personalbeschreibung des Franz Hosp, lediger Maurergeselle von Berwang, k. k. Bezirksamts Reutte.

Alter: 50 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5' 10" 6''', Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: braun, Haare: braun, Stirne: hoch und gewölbt, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Nase: klein, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Körperbau: mittler, Sprache: wie in der Gegend von Reutte in Tyrol, besondere Kennzeichen: blatternarbig.

---

ad Nrum. 11,355.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird nachfolgend Abdruck des höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen, rubr. Betr. vom 16. ds. Mts. Nr. 1869, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem besonderen Auftrage bekannt gegeben, die betreffenden Bezirksgeometer durch eigene Zuschrift auf die Bestimmungen dieses höchsten Erlasses, soweit sie auf die Thätigkeit derselben bei Zusammenlegung einzelner Grundstücke sowohl als bei ganzen Flurarrondirungen Bezug haben, hinzuweisen.

Hiebei wird gewärtigt, daß auch die k. Rentämter ihrer Seits nichts versäumen werden, um dem Gesetze vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung von Grundstücken einen möglichst ausgedehnten Vollzug zu sichern, und allen kulturtechnischen Arbeiten und Arrondirungsunternehmungen im allgemeinen land- und volkswirthschaftlichen Interesse Unterstützung und Vorschub zu leisten, so weit dieses mit Rücksicht auf den Amtsdienst geschehen kann.

München, den 21. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 1869.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Entschließung vom 11. Oktober v. Js., die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betreffend, hat das unterfertigte k. Staatsministerium bereits die Absicht zu erkennen gegeben, in Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Interessen die Betheiligung der Bezirksgeometer bei gemeinnützigen Kultur-Unternehmungen, Arrondirungen ꝛc. in thunlichster Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, zu unterstützen, und sind in dieser Richtung weitere Direktiven vorbehalten worden.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

wird nunmehr zum Vollzuge des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, soweit es sich hiebei um die technische Leitung und Ausführung, insbesondere um die Mitwirkung der Kreis-Obergeometer und der Bezirksgeometer handelt, den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, Folgendes eröffnet:

1) Da die Bezirksgeometer und die Obergeometer mit den Boden-, Besitz- und Wirthschafts-Verhältnissen ihrer Bezirke in der Regel genau bekannt und daher auch vorzugsweise berufen sind, den Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu fördern, so ist denselben anzuempfehlen diesem Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei sich darbietenden Gelegenheiten wünschenswerthe und ausführbare Arrondirungen anzuregen.

2) Die Zusammenlegung einzelner Grundstücke wird in der Regel den Bezirksgeometern überlassen bleiben und von denselben neben ihrem gewöhnlichen Dienste leicht behandelt werden können. Um den Bezirksgeometern aber auch die Ausführung größerer Arrondirungen zu ermöglichen, falls sie hiezu von den Betheiligten berufen sind, werden die k. Regierungs-Finanzkammern, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, denselben gestatten, für die Zeit, in welcher sie sich solchen Unternehmungen ausschließlich zu widmen haben, einen Aushilfsgeometer zur Besorgung des gewöhnlichen Dienstes anzunehmen, den sie aus den eingehenden Messungsgebühren zu remuneriren haben.

3) Wenn zur Durchführung größerer Zusammenlegungs-Arbeiten eigene Arrondirungs-Geometer durch die Organe des landwirthschaftlichen Vereins mit Zustimmung der betreffenden k. Regierungs-Finanzkammer aufgestellt werden, so haben die Rentämter und Bezirksgeometer diesen Arrondirungs-Geometern die Einsicht des erforderlichen Planmaterials und sonst nöthiger Behelfe, insbesondere auch der Grundsteuerkataster und Gefällsbücher zu gestatten, damit den Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes Genüge geleistet werden könne.

Diesen Arrondirungs-Geometern kömmt übrigens weder eine amtliche Stellung, noch eine ausschließliche Befugniß für Zusammenlegungsgeschäfte zu, deren Uebertragung an geprüfte und verpflichtete Geometer vielmehr stets dem freien Ermessen der Betheiligten anheimgestellt bleibt.

4) Denjenigen Bezirksgeometern, welche als eigene Arrondirungs-Geometer aufgestellt werden, kann ihr Messungsbezirk vorläufig vorbehalten und für diesen ein Verweser bestellt werden. Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden in den einzelnen Fällen erwägen, ob und für welche Zeitdauer die Rücksicht auf den eigentlichen Katasterdienst eine solche Verwesung gestattet.

Eine gleiche Berücksichtigung soll auch den zu Arrondirungs-Geometern gewählten Obergeometern zu Theil werden, deren vorläufige Ersetzung dem unterfertigten k. Staatsministerium vorbehalten bleibt.

5) Den Bezirksgeometern, welchen außerhalb des ihnen angewiesenen Messungsbezirkes die Durchführung größerer Arrondirungen mit Einschluß der Detailvermessung, Planausarbeitung, Herstellung der Ummessungstabellen 2c. übertragen wird, ist bis auf Weiteres gestattet, neben der Projektirung und Einleitung auch die bezeichneten einschlägigen Katasterarbeiten auszuführen, so daß die Verlautbarung und Kataster-Umschreibung auf Grund der von ihnen gefertigten Elaborate bewirkt werden kann.

In Fällen dieser Art hat der Bezirksgeometer derjenigen k. Regierungs-Finanzkammer, in deren Bezirk die Arrondirung ausgeführt wird, den Beginn der Katasterarbeiten rechtzeitig anzuzeigen, damit die betreffenden Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Gleiche Befugniß wird auch den Obergeometern eingeräumt, soferne sie als eigene Arrondirungsgeometer aufgestellt sind.

Jene geprüften und verpflichteten Geometer, welche nicht als Bezirks- oder Obergeometer angestellt sind, können sich mit der Vermessung zum Zwecke der Katasterumschreibung nur befassen, wenn sie hiezu die specielle Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen erhalten haben.

6) Die Prüfung der bei Arrondirungen angefertigten Messungs-Elaborate, sowie der Kostenverzeichnisse, steht derjenigen k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu, in deren Bezirk das Arrondirungs-Unternehmen ausgeführt wird.

7) Die Kosten für Aenderung und Evidenthaltung der Pläne und Kataster anlangend, so haben die Betheiligten die Kosten der Vermessung und der Planberichtigung, desgleichen die Umschreibgebühren zu entrichten, wogegen die Nachtragung auf den Plansteinen, dann die Ergänzung des Umschreib-Atlasses und Planes durch Beigebung von Abdrücken unentgeltlich erfolgt.

Die Anfertigung gänzlich neuer Kataster bei totalen Arrondirungen wird durch die k. Steuerkataster-Commission auf Grund der ihr mitzutheilenden Elaborate auf Kosten der Betheiligten vollzogen werden.

München, den 16. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betr.

Die im bezeichneten Betreffe am 19. ds. Mts. an den Unterfertigten ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 23. Februar 1863.

v. Schab, k. Ober-Staatsanwalt.

(Abschrift.) ad Nrum. 6614.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

In §. VII und VIII der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Brantwein- oder Malz-Aufschläge betreffend, (Regierungsblatt Seite 1273) ist die Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller und der in den Malzmühlen zum Malzbrechen bestellten Arbeiter angeordnet, und es wurde diese Vorschrift in §. 8 der von dem k. Staatsministerium der Finanzen zum Vollzuge der Bestimmung in Abschnitt III §. 22 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Vorschriften vom 13. März 1862 bei vollständiger Gleichheit des Zweckes der angeordneten Verpflichtung auch auf die sogenannten Brenner ausgedehnt, welche in den mit einer sogenannten Quetschmaschine versehenen Brennereien aufgestellt werden müssen.

Die Vornahme dieses Verpflichtungsaktes ist nach ausdrücklicher Bestimmung im §. VII des citirten Aufschlagsmandats für diejenigen Hauptstädte, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestanden, den letzteren, und außerdem den Landgerichten übertragen, wodurch in der Erwägung, daß bereits im Jahre 1807 die Stadtgerichte auf die Ausübung der Rechtspflege beschränkt waren, der Beweis geliefert ist, daß diese Verpflichtungen

von den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden vorzunehmen waren.

Hieraus ergibt sich, nachdem die fortdauernde Geltung der Bestimmungen in §. VII und VIII des Aufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr., und auf Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuches betr., keinem Zweifel unterliegen kann, die weitere Folge, daß auch nach der durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eingetretenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Gerichte, und zwar die Stadt- und Landgerichte zur Vornahme der vorgeschriebenen Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller u. s. w. zuständig sind, da die Vornahme derartiger Geschäfte wohl mit der sonstigen Geschäftsaufgabe dieser Gerichte, nicht aber mit jener der kollegialen Bezirksgerichte vereinbarlich ist.

Vorstehende im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung ist zum Zwecke der Beseitigung mehrfach über die Zuständigkeit zur Vornahme der fraglichen Verpflichtungen erhobener Bedenken durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der zweiten ordentlichen Schwurgerichtssitzung im Jahre 1863 betr.

Nach Vorschrift des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848, Artikel 114 Absatz 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der zweiten, für den Kreis Oberbayern im Jahre 1863 in München abzuhaltenden ordentlichen Schwurgerichtssitzung auf **Montag** den 4. Mai d. Js. festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. von Langlois und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München links der Isar, Dr. Andreas May, ernannt ist.

München, den 20. Februar 1863.

Präsidium
des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr.

Grubmiller.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 19. Februar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98¼
" 4 "	101¼	101¼
" 4 " halbjährig	101¾	101¼
" 4½ "	103¼	102⅞
" 4½ " halbjährig	—	103⅞
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	862	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	21	Februar	—	231	231	231	—	19	9	18	52	18	15
Berchtesgaden	17	"	3 1/6	79	82 1/6	77 2/6	5 1/6	—	—	20	24	—	—
Bruck	19	"	—	119	119	117	2	19	53	19	—	17	23
Burghausen	16	"	—	28	28	28	—	17	—	16	58	16	45
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	19	"	6	467	473	459	14	18	47	18	9	17	26
Freising	18	"	—	299	299	299	—	19	16	18	44	17	56
Friedberg	19	"	1	20	21	20	1	20	11	19	30	18	50
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	9	"	4	100	104	104	—	17	16	16	18	16	3
Ingolstadt	21	"	12	403	415	415	—	16	46	15	50	14	26
Kraiburg	12	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	21	"	—	352	352	341	11	19	50	19	4	18	36
Laufen	18	"	—	7	7	7	—	18	—	18	—	18	—
Moosburg	17	"	—	412 1/2	412 1/2	401 1/2	11	18	53	18	18	17	19
Mühldorf	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	21	"	640	3287	3927	3071	856	20	9	19	32	18	47
Murnau	14	"	6	34	40	34	6	22	6	21	42	21	36
Neuötting	18	"	—	16	16	16	—	17	35	17	21	17	—
Pfaffenhofen	17	"	—	125 1/2	125 1/2	125 1/2	—	18	14	17	50	17	35
Pöttmes	18	"	1	35	36	36	—	18	7	17	43	17	22
Rain	14	"	5	27	32	32	—	18	13	17	52	17	22
Reichenhall	17	"	48	20	68	38	30	18	30	18	—	17	30
Rosenheim	19	"	100	295	395	320	75	20	30	19	14	18	38
Schongau	17	"	11	51	62	59	3	21	17	20	11	19	50
Schrobenhausen	19	"	1	127	128	127	1	18	29	17	32	16	13
Traunstein	19	"	—	243	243	217	26	19	30	18	[illegible]	17	30
Wasserburg	18	"	1	12	13	13	—	18	—	17	30	16	33
Weilheim	12	"	5	46	51	51	—	21	24	20	32	19	58
Wolnzach	12	Februar	—	21 1/2	21 1/2	21 1/2	—	17	30	17	18	16	25

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	130	130	120	—	12	36	12	21	12	3
Berchtesgaden	3 1/6	56	59 1/6	53 1/6	6	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	36	36	36	—	12	19	12	1	11	45
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	11	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	89	89	89	—	12	29	12	12	11	52
Freising	—	54	54	54	—	12	10	11	56	11	24
Friedberg	—	30	30	28	2	12	37	12	10	11	44
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	50	50	43	7	12	—	11	44	11	24
Ingolstadt	5	45	50	45	5	12	43	12	25	11	47
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	89	89	89	—	13	28	13	13	13	12
Laufen	—	7	7	7	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	4	23 1/2	27 1/2	27 1/2	—	12	—	11	38	11	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	69	1098	1167	1048	119	13	18	12	55	12	29
Murnau	4	18	22	21	1	15	—	14	36	13	24
Neuötting	—	5	5	5	—	—	—	11	15	—	—
Pfaffenhofen	—	64	64	64	—	11	55	11	36	11	17
Pöttmes	—	44	44	41	3	12	2	11	42	11	16
Rain	—	32	32	32	—	12	32	12	25	12	6
Reichenhall	—	26	26	26	—	13	—	12	45	12	30
Rosenheim	70	143	213	163	50	12	15	12	1	11	47
Schongau	7	38	45	31	14	15	15	14	34	14	20
Schrobenhausen	12	67	79	79	—	12	17	11	34	11	4
Traunstein	4	105	109	106	3	12	48	12	—	11	24
Wasserburg	1	38	39	34	—	11	46	11	16	10	14
Weilheim	4	45	49	49	—	14	38	14	11	13	51
Wolnzach	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	12	10	11	57	11	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	181	181	178	3	11	22	10	44	10	22
Berchtesgaden		—	—	105	105	105	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	520	520	520	—	11	2	10	53	10	35
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	81	1331	1412	1341	71	10	48	10	8	9	36
Freising		—	—	103	103	103	—	10	55	10	40	10	19
Friedberg		—	—	9	9	8	1	11	23	11	11	11	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	6	71	77	74	3	10	—	9	55	9	37
Ingolstadt		—	8	276	284	284	—	9	45	9	25	9	—
Kraiburg		—	—	20	20	20	—	10	12	9	54	9	36
Landsberg		—	73	254	327	327	—	11	17	10	57	10	10
Laufen		—	—	48	48	48	—	11	—	10	37	10	—
Moosburg		—	2	384 1/2	386 1/2	319 1/2	67	10	37	10	17	10	—
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	—	—	9	12	—	—
München		—	1736	8514	10250	7910	2340	11	34	11	14	11	5
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	11	100	111	94	17	10	43	10	8	9	47
Rain		—	—	178	178	167	11	10	13	9	33	9	24
Reichenhall		—	—	25	25	25	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim		—	180	140	320	180	140	12	31	11	1	8	42
Schongau		—	5	7	12	8	4	12	30	11	39	10	45
Schrobenhausen		—	—	24	24	24	—	10	38	10	16	10	—
Traunstein		—	22	75	97	89	8	12	—	11	—	10	—
Wasserburg		—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	15	15	12	3	11	19	11	11	10	40
Wolnzach		—	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	163	163	163	—	6	55	6	32	6	20
Berchtesgaden	10	68	78	58	20	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	142	142	142	—	7	7	6	44	6	22
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Erding	—	279	279	273	6	7	26	6	7	5	40
Freising	8	140	148	139	9	6	35	6	13	5	34
Friedberg	—	55	55	55	—	7	2	6	44	6	26
Garmisch	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	26	26	22	4	7	21	7	—	6	43
Ingolstadt	—	150	150	126	24	7	—	6	40	6	22
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	225	225	219	6	7	—	6	42	6	26
Laufen	—	23	23	23	—	6	—	5	53	5	30
Moosburg	—	36	36	29	7	7	21	6	13	5	19
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	482	2225	2707	2382	325	7	23	6	52	6	36
Murnau	10 1/2	43	53 1/2	44	9	7	57	7	42	7	36
Neuötting	—	32	32	32	—	6	5	4	59	4	46
Pfaffenhofen	—	78	78	78	—	6	27	6	15	5	54
Pöttmes	—	28	28	28	—	6	35	6	26	6	11
Rain	7	22	29	29	—	6	15	5	55	5	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	170	523	693	563	130	6	34	5	45	5	1
Schongau	5	24	29	29	—	7	31	7	23	7	6
Schrobenhausen	6	133	139	139	—	6	50	6	28	5	56
Traunstein	36	105	141	117	24	6	30	6	—	5	—
Wasserburg	—	80	80	80	—	5	48	5	28	5	—
Weilheim	1	88	89	88	1	7	39	7	16	6	52
Wolnzach	—	17	17	17	—	7	12	6	33	6	13

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№. 20.** den 3. März 1863

Inhalt.

ad Nrum. 21,441.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des §. 60 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April vor. Js. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke folgt die im bezeichneten Betreffe unterm 19. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 24. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 979.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 15. vor. Mts. haben die Sporer von München gebeten, das Sporer-Gewerbe entweder mit den im §. 60 Ziff. 1 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April v. Js. aufgeführten Gewerben zu vereinigen, oder aus dem Sporer- und dem Geschmeidemachergewerbe eine besondere Gewerbsgruppe zu bilden.

Auf Grund des von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins erholten Gutachtens, und in Kraft des Art. 7 Abs. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und des §. 60 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April vor. Js. wird nunmehr das Sporer- und das Geschmeidemacher-Gewerbe mit den im §. 60 Ziff. 1 der allegirten Gewerbs-Instruktion aufgeführten Gewerben vereinigt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
V. w. o.	Rüßler.

ad Nrum. 20,867.

An
die k. Schulkommissionen und k. Distriktsschul-Inspektionen von Oberbayern.

Das Gesuch des k. Central-Schulbücher-Verlags um Aufnahme der vom Zeichnungslehrer Filser entworfenen Vorlegeblätter zum Elementar-Zeichnen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. l. Mts. wurden die von dem Zeichnungslehrer Filser in München entworfenen, im k. Central-Schulbücherverlage in I. Auflage zum Preise von 12 kr. in einem Hefte erschienenen: „12 Vorlegeblätter für den Anfangs-Unterricht im Elementarzeichnen" — auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. G Ziff. 10, dann in das Verzeichniß Nr. IV. lit. G Ziff. 10 aufgenommen.

Dieß wird den genannten Behörden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kreis-Amtsblatt S. 1153) mit dem Bemerken eröffnet, daß von den in den Verzeichnissen Nr. II lit. G Ziff. 1 und Nr. IV lit. G Ziff. 1 aufgenommenen Vorlegeblättern von Olivier das I. Heft in 2. verbesserter Auflage zum Preise von 12 kr. per Exemplar erschienen ist.

München, den 24. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,096.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Stadtbezirk München und den Umfang der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Kaufmann Michael Eder dahier,
2) für den Stadtbezirk und das Bezirksamt Ingolstadt der Bezirksamtsschreiber Friedrich Patschky in Ingolstadt,
3) für das Bezirksamt Pfaffenhofen der Posterpeditor Max Anthofer von Vohburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,106.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsanstalt „Deutscher Phönix" in Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsanstalt „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Bezirk der Stadt München
   a) der Kaufmann Albert Riederer,
   b) der Tapetenhändler Nathan Rappaport, beide in der Stadt München, und
   c) der Kaufmann Hermann Schnitzer in der Vorstadt Au, dann
2) für denselben Bezirk und für denjenigen des k. Bezirksamtes München l./J. der Privatier Ignaz Schwarz in München,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,639.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verpflichtung des niederen Aufschlagspersonals, hier die Abnahme des Eides auf die Verfassung, dann wegen Eintrittes in unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 16. ds. Mts. an sämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassene höchste Entschließung nachfolgend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 25. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 1938.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Wie der k. Regierungs-Finanzkammer bekannt, ist neuerlich die Frage in Anregung gekommen, ob und inwieferne die Verpflichtung der öffentlich bestellten Unter-Aufschläger und im Aufschlags-Kontroldienste verwendeten Assistenten dann Malz-Aufseher auf die Verfassung, und in Ansehung des Entferntbleibens von geheimen Gesellschaften und unerlaubten Verbindungen rechtlich an sich statthaft und im Interesse des öffentlichen Dienstes räthlich und geboten erscheine?

Diese Frage ist in gedachter doppelter Richtung nach vorausgegangenem Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern unbedingt bejaht, und die gleiche Behandlung dieser Dienstindividuen mit den übrigen Agenten der Staatsgewalt in gedachter Beziehung als angemessen erachtet worden, und zwar zugleich mit Rücksicht auf möglichste Sicherung des, durch oberstrichterliche Erkenntnisse diesen Organen des Aufschlags-Kontroldienstes bereits zuerkannten Schutzes im dienstlichen Wirkungskreise.

Die k. Regierungs-Finanzkammer erhält hiernach den Auftrag, die dienstlich eidliche Verpflichtung der Unteraufschläger, Malzaufseher und im Kontroldienste verwendeten Aufschlags-Praktikanten, insoweit es nicht bereits geschehen, auch erstreckt auf die Verfassung und auf das Gelöbniß wegen Entferntbleibens von geheimen Gesellschaften und unerlaubten Verbindungen anzuordnen, und in legaler Weise derart durchführen zu lassen, daß der Verpflichtungsakt, wenn thunlich, von dem Oberaufschlagamte selbst vorgenommen werde, daß dagegen, insoferne letzteres — zur Vermeidung von Störungen des äußeren Kontroldienstes oder von unverhältnißmäßigem Kostenaufwande der Bediensteten — im Einzelnfalle nicht statthaft erscheint, die Verpflichtung requisitionsweise durch das zuständige Bezirksamt, oder durch den einschlägigen Magistrat vollzogen werde.

Hienach hat die k. Regierungs-Finanzkammer das Weitere zu verfügen.

München, den 16. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins. Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Pummerer.

---

ad Nrum. 21,077.

Erledigung der katholischen Pfarrei Hochdorf, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Hochdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Bayrmünching, und im Bezirksamte Friedberg; sie zählt 322 Seelen im Pfarrdorfe und dem 1 Stunde entfernten Filialorte Hörbach, ist ohne Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte: und zwar Besoldungsholz in Natur, im Anschlage zu	72 fl.	33	kr.
II. Aus dem Ertrage der Grundstücke	282 fl.	12	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	1000 fl.	30	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	25 fl.	49	kr.
2) an Stolgebühren	46 fl.	—	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde . .	21 fl.	49¼	kr.
in Summe .	1448 fl.	53¼	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke .	67 fl.	3⅛	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	9 fl.	8⅛	kr.
in Summe .	76 fl.	11⅛	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1372 fl. 41⅞ kr. ergiebt, worauf noch zwei Fristen zur Tilgung eines Absitz-Kapitals und zwar für 1863 mit 25 fl. und für 1864 mit 21 fl. ausschließlich der treffenden Zinsen haften.

Auf Auspfarrung der Filiale Hörbach ist wiederholter Antrag gestellt.

Für den Fall, daß derselbe genehmigt würde, hat der künftige Pfarrer in Hochdorf diese Maaßregel, sowie jede allenfalls hieraus entstehende Schmälerung seines Einkommens sich unweigerlich gefallen zu lassen.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 27 Tagw. 99 Dez. Aeckern und 16 Tagw. 85 Dezim. Wiesen.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, und zum Uebernahms-Kapitale beiläufig 1000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 25. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Magistrate der Stadt Ingolstadt dem Priester Friedrich Frieß, Stadtpfarrprediger in Ingolstadt, auf das hl. Geist-Spitalbenefizium daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm 27. Februar l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 21. den 6. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 22,744.

An
sämmtliche Pfarrämter und Pfarrvikariate von Oberbayern.

Die Ausfertigung von Todesscheinen von im Königreich Bayern verstorbenen Ausländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. August 1857, Kr.-A.-Bl. S. 1670, sollen fortan von allen im Königreich Bayern verstorbenen Ausländern beglaubigte Auszüge aus den Sterbe-Registern den Distrikts-Polizeibehörden übergeben werden.

Sämmtliche Pfarrämter und Pfarrvikariate von Oberbayern erhalten den Auftrag, dieser Anordnung genau nachzukommen und hiedurch die Distrikts-Polizeibehörden in den Stand zu setzen, die weiter geschäftliche Behandlung solcher Zeugnisse nach Vorschrift vornehmen zu können.

München, den 2. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 22,390.

Die Geschäftsaushilfe bei den Bezirksämtern durch Funktionäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. d. Mts. werden diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, welche im Staatskonkurse die I. Note erhalten haben, dann diejenigen, welche mit II. Note den Staatskonkurs bestanden, aber in der äußern Praxis die Note I sich erworben haben, hiemit aufgefordert, bei der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen für den Fall sich schriftlich zu melden, wenn sie geneigt sind, Funktionärs-Stellen bei einem Bezirksamte zu übernehmen.

München, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Ueber

der Ergebnisse der im Regierungsbezirk Ober

Benennung der Stellen und Behörden. Letztere nach früherer u. gegenwärtiger Organisation.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke	
	für die Cretinen-Heilanstalt zu Ecksberg, auf die Erzdiözese beschränkt.		Für die Kreis-Irren-Anstalt.		Für die Väter am heil. Grabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordinariate:						
München-Freising	—	—	—	—	2769	51¾
Augsburg	—	—	—	—	816	6½
Eichstädt	—	—	—	—	53	20
Passau	—	—	—	—	131	20
Regensburg	—	—	—	—	138	38
II. Distriktspolizeibehörden:						
Bezirksamt Aichach	15	30	—	—	—	—
Landgericht a) Aichach	—	—	92	46¾	—	—
〃 b) Rain	—	—	30	45½	—	—
Bezirksamt Altötting	—	—	—	—	—	—
Landgericht a) Altötting	—	—	41	52	—	—
〃 b) Burghausen	—	—	30	15	—	—
Bezirksamt Berchtesgaden	24	5	—	—	—	—
Landgericht a) Berchtesgaden	—	—	4	51	—	—
〃 b) Reichenhall	—	—	24	48	—	—
Bezirksamt Bruck	61	56½	—	—	—	—
Landgericht Bruck	—	—	61	18¾	—	—
Bezirksamt Dachau	75	14	—	—	—	—
Landgericht Dachau	—	—	75	43	—	—
Bezirksamt Ebersberg	75	4	—	—	—	—
Landgericht Ebersberg	—	—	58	17	—	—
Bezirksamt Erding	129	42½	—	—	—	—
Landgericht a) Erding	—	—	51	56½	—	—
〃 b) Dorfen	—	—	47	7½	—	—
Bezirksamt Freising	118	31	—	—	—	—
Landgericht a) Freising	—	—	43	50	—	—
〃 b) Moosburg	—	—	51	16½	—	—

sicht

bayern vorgenommenen Kirchenkollekten pro 1861/62.

des katholischen Cultus:				c) Für Zwecke des prot. Cultus:				d) Für Zwecke des israel. Cultus:			
Für Erbauung eines Waisenhauses rc. in Oberläutensdorf.		Für den Kirchenbau in Wartenfels.		Für Errichtung des prot. Vikariats zu Immenstadt.		Für das protest. Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach.		Für Erbauung einer Synagoge zu Lutter.		Für Herstellung eines Lokales für den Gottesdienst rc. in Viereth.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	27	86	13	—	—	—	—	—	—	—	—
14	36	16	19	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	13	33	40	—	—	—	—	—	—	—	—
18	24½	28	29	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	47	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—
24	45	31	49	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	9½	57	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	27	58	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	31	52	54	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	37½	25	40	—	—	—	—	—	—	—	—
27	21	38	56	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	35½	40	21	—	—	—	—	—	—	—	—
36	40½	51	½	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Stellen und Behörden. Letztere nach früherer u. gegenwärtiger Organisation.	a) Für allgemeine Zwecke: Für die Cretinen-Heilanstalt zu Ecksberg, auf die Erzdiözese beschränkt.		Für die Kreis-Irren-Anstalt.		b) Für Zwecke Für die Väter am heil. Grabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bezirksamt Friedberg	4	—	—	—	—	—
Landgericht Friedberg	—	—	63	56	—	—
Bezirksamt Ingolstadt	—	—	—	—	—	—
Landgericht Ingolstadt	—	—	53	22	—	—
Bezirksamt Landsberg	19	35¼	—	—	—	—
Landgericht Landsberg	—	—	132	38	—	—
Bezirksamt Laufen	127	4¼	—	—	—	—
Landgericht a) Laufen	—	—	50	2	—	—
" b) Tittmoning	—	—	35	1	—	—
Bezirksamt Miesbach	85	1	—	—	—	—
Landgericht a) Miesbach	—	—	52	53¾	—	—
" b) Tegernsee	—	—	19	31	—	—
Bezirksamt Mühldorf	271	8¼	—	—	—	—
Landgericht a) Mühldorf	—	—	54	13	—	—
" b) Neumarkt	—	—	61	9	—	—
Bezirksamt München links der Isar	48	18	—	—	—	—
Landgericht a) München links der Isar	—	—	32	30	—	—
" b) Starnberg	—	—	31	52	—	—
Bezirksamt München rechts der Isar	72	34	—	—	—	—
Landgericht a) München rechts der Isar	—	—	21	4	—	—
" b) Wolfratshausen	—	—	43	22½	—	—
Bezirksamt Pfaffenhofen	30	29	—	—	—	—
Landgericht Pfaffenhofen	—	—	51	41	—	—
Bezirksamt Rosenheim	228	51½	—	—	—	—
Landgericht a) Rosenheim	—	—	64	58	—	—
" b) Prien	—	—	46	7	—	—
" c) Aibling	—	—	31	42½	—	—
Bezirksamt Schongau	64	29	—	—	—	—
Landgericht Schongau	—	—	74	30¼	—	—
Bezirksamt Schrobenhausen	10	9¼	—	—	—	—
Landgericht Schrobenhausen	—	—	33	54¾	—	—
Bezirksamt Tölz	43	51	—	—	—	—
Landgericht Tölz	—	—	32	46	—	—
Bezirksamt Traunstein	209	9½	—	—	—	—
Landgericht a) Traunstein	—	—	77	2	—	—
" b) Trostberg	—	—	56	17¼	—	—
Bezirksamt Wasserburg	168	29½	—	—	—	—
Landgericht a) Wasserburg	—	—	41	23	—	—
" b) Haag	—	—	67	8¼	—	—

des kathol. Cultus:				c) Für Zwecke des prot. Cultus:				d) Für Zwecke des israel. Cultus:			
Für Erbauung eines Waisenhauses xc. in Oberläutensdorf.		Für den Kirchenbau in Wartenfels.		Für Errichtung des prot. Vikariats zu Immenstadt.		Für das protest. Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach.		Für Erbauung einer Synagoge zu Lutter.		Für Herstellung eines Lokales für den Gottesdienst xc. in Viereth.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	6	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	36	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	14½	20	22	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	44	60	42	—	—	—	—	—	—	—	—
28	43¾	62	27½	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	42½	56	28¾	—	—	—	—	—	—	—	—
10	48	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	30½	69	54¼	—	—	—	—	—	—	—	—
39	48¼	50	43¾	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	24¼	31	53½	—	—	—	—	—	—	—	—
4	15	15	39	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	9	20	34½	—	—	—	—	—	—	—	—
31	25	41	57	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	23	57½	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	37	84	22	—	—	—	—	—	—	—	—
24	39	32	56	—	—	—	—	—	—	—	—
23	6	46	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	28	37	43	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	40	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	34	25	23¾	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	56	120	21	—	—	—	—	—	—	—	—
53	53	77	38¾	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	16½	36	31½	—	—	—	—	—	—	—	—
33	39	68	17	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Stellen und Behörden. Letztere nach früherer u. gegenwärtiger Organisation.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke	
	Für die Cretinen-Heilanstalt zu Ecksberg, auf die Erzdiözese beschränkt.		Für die Kreis-Irren-Anstalt.		Für die Väter am heil. Grabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bezirksamt Weilheim	15	57	—	—	—	—
Landgericht Weilheim	—	—	67	50	—	—
Bezirksamt Werdenfels	15	57½	—	—	—	—
Landgericht Werdenfels	—	—	20	16	—	—
Stadt München	204	52¼	194	8¾	—	—
" Ingolstadt	—	—	5	37¾	—	—
" Freising	16	21	—	—	—	—
III. Protestantisches Dekanat:						
München	—	—	93	45	—	—
Summe	2136	51	2215	29¼	3909	16¼

Zusammen

a) Für allgemeine Zwecke . . . .
b) Für Zwecke des katholischen Cultus . . . . .
c) Für Zwecke des protestantischen Cultus . . . .
d) Für Zwecke des israelitischen Cultus . . . . .

München, am 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr von Zu-Rhein,

des kathol. Cultus:				c) Für Zwecke des prot. Cultus:				d) Für Zwecke des israel. Cultus:			
Für Erbauung eines Waisenhauses rc. in Oberläutensdorf.		Für den Kirchenbau in Wartenfels.		Für Errichtung des prot. Vikariats zu Immenstadt.		Für das protest. Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach.		Für Erbauung einer Synagoge zu Lutter.		Für Herstellung eines Lokales für den Gottesdienst rc. in Viereth.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	9¾	35	53	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	51	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—
157	51	290	41¼	—	—	—	—	50	—	56	48
6	56¼	7	37	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						—	—	—	—	—	—
—	—		—	203	55	191	10	—	—	—	—
1248	50	1872	25	203	55	191	10	50	—	56	48

stellung.

. . . .	4352 fl.	20¼ kr.
. . . .	7030 fl.	31¼ kr.
. . . .	395 fl.	5 kr.
. . . .	106 fl.	48 kr.
Summe .	11,884 fl.	44¼ kr.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 20,604.

An
die k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising.

Die Ausstellung gewerblicher Zeichnungs- und Modellir-Arbeiten im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu dem Regierungsausschreiben vom 4. d. Mts. Nr. 17,554 (Kreisamtsblatt Nr. 15) wird eine unterm Heutigen an die k. Rektorate der polytechnischen Schule und der Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises ꝛc. ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung für den Fall, daß Privat-Zeichnungs-Schulen, welche eine gewerbliche Richtung verfolgen, sich im Amtsbezirke befinden, und auf ergangene Einladung die fragliche Ausstellung zu beschicken beabsichtigen, beifolgend mitgetheilt. Dieselben sind insbesondere von dem Inhalte des bezeichneten Ausschreibens, soweit es auf sie Anwendung findet, sofort zu verständigen und zur Vorlage der gewünschten Notizen ꝛc. zu veranlassen.

München, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 20,604.

Die Ausstellung gewerblicher Zeichnungs- und Modellir-Arbeiten im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. d. Mts. Nr. 17,554 wird der untengenannten Behörde eröffnet, daß das Comité für die Ausstellung gewerblicher Zeichnungen und Modellir-Arbeiten im Jahre 1863 den k. Oberbaudirektor von Pauli als Vorsitzenden, den k. Obermünzmeister von Haindl als dessen Stellvertreter, den Kunstmaler Hermann Dyck als Schriftführer und den k. Baurath Professor G. Neureuther als dessen Stellvertreter gewählt hat, und nunmehr als vollständig konstituirt zu betrachten ist.

Der Zweck der anberaumten Ausstellung ist zunächst darauf gerichtet, den dermaligen Stand des Unterrichts im Zeichnen und Modelliren beziehungsweise Bossiren, sowie die bisher erzielten Erfolge kennen zu lernen.

Die Aufgabe dieses Unterrichts ist eine dreifache:

1) Uebung der mechanischen Gewandtheit im Zeichnen, und Modelliren bis zur Fähigkeit, Vorlagen treu (genau) und schön zu kopiren,
2) Uebung des Darstellungs- und Vorstellungsvermögens
   a) durch graphisches Darstellen plastischer Formen und
   b) durch plastisches Darstellen von Formen nach Zeichnungen, endlich
3) Bildung und Veredlung des Geschmackes zum selbstständigen Erfinden und Schaffen kunstgewerblicher Gegenstände.

Durch die Ausstellung soll jede Schule darlegen, auf welchem Wege und in wie weit sie in stufenweiser Aufeinanderfolge diese Zielpunkte erreicht.

Um das Schiedsgericht in den Stand zu setzen, das Geleistete richtig würdigen zu können, haben alle Schulen, welche die Ausstellung beschicken, über die folgenden Punkte genaue Aufschlüsse zu liefern:

I. Eintheilung des Unterrichts nach Klassen;
II. Zeitaufwand für jede Klasse nach Semestern und Wochenstunden, dann ob die Stunden vereinzelt oder im Zusammenhange gegeben werden?
III. Anzahl und Namen der Lehrer und Vertheilung des Unterrichts auf dieselben;
IV. Durchschnittliche Anzahl der Schüler und jeder Klasse und beziehungsweise bei jedem Lehrer;
V. Werden ausgezeichnete Talente weiter geführt als die Masse der Schüler?
VI. Welche Lehrmittel kommen zur Anwendung?
VII. Jährliches Aversum für Anschaffung und Ergänzung der Lehrmittel.

VIII. Finden bei Ertheilung des Unterrichts die verschiedenen Gewerbe Berücksichtigung?

Selbstredend sind zu den oben unter Ziff. 2 b bezeichneten Uebungen im Uebertragen von Zeichnungen in plastische Formen — Werkstätten nöthig und zwar bei Freihandzeichnungen zum Modelliren in Thon, Gyps und Holz, dann zum Bossiren in Wachs; bei Linearzeichnungen — Tischler-, Schlosser- und Dreher-Werkstätten. Es fragt sich nun

IX. sind solche Werkstätten vorhanden und zu welchem Zwecke?

Sollten weiter

X. Werkstätten zur Anfertigung kunstgewerblicher Gegenstände, (also nicht blos zur Uebung) mit der Anstalt verbunden sein, welche den Uebergang zum Gewerbe unter fortgesetzter Geschmacksbildung (Nr. 3) vermitteln würden, so kommt zu erheben, ob Bestellungen angenommen werden, dann ob die Schüler bei längerem Verweilen ein Honorar für solche Arbeiten erhalten?

Die untengenannte Behörde hat nunmehr die erforderlichen Einleitungen dahin zu treffen, daß diese Notizen mit einer bündigen Darstellung der Gründung der Schulen und ihres allmähligen Entwickelungsganges längstens bis zum 1. Juli d. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle gebracht werden, um sie noch rechtzeitig bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage bringen zu können.

Was die Gegenstände der Ausstellung anlangt, so gehören Werkstätten ähnlichen Charakters wie die sub Ziff. X genannten, soferne sie zur Herstellung von Maschinenmodellen oder kleineren Arbeits-Maschinen bestimmt sind, zwar strenge genommen nicht in die Sphäre der Ausstellung, die aus solchen Werkstätten hervorgegangenen Arbeiten sollen aber gleichwohl nicht von der Ausstellung ausgeschlossen werden, zumal wenn die Entwürfe (Zeichnungen) auch von den Schülern erfunden worden sind.

Da es für die Beurtheilungs-Kommission nur sehr instruktiv sein kann, wenn zu den Ausstellungsgegenständen

aus dem Gebiete Ziff. 2 auch die Vorlagen (Lehrmittel) eingesendet werden, d. i. die Zeichnungen, wornach plastisch gearbeitet wurde, und beziehungsweise die Modelle, welche durch Zeichnungen dargestellt worden sind, so hat die untengenannte Behörde auch in dieser Beziehung das Erforderliche vorzukehren.

Sollten allenfalls noch besondere Instruktionen nöthig werden, so werden solche von dem Ausstellungs-Comité, mit welchem sich die unterfertigte Stelle unmittelbar in Verbindung setzen kann, getroffen werden.

München, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,225.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. Februar d. Js. stattgehabten 373. und 374. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 217 und 221 gezogen worden.

Die Serie 217 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 65985 mit $\frac{1}{10}$,
„ 66951 „ $\frac{1}{8}$,
„ 67088 „ $\frac{1}{8}$, und
„ 67089 bis 68379 incl. mit dem Ganzen

der Kapitals-Summen, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'206,547 fl.; ferner die nachträglich eingereihten kärnthisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. von Nr. 9 bis 27 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 30,963 fl.

Serie 221 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt und zwar:

Nr. 65985 mit $\frac{1}{10}$,
" 67088 " $\frac{1}{2}$ und
" 69322 bis 70736 incl. mit dem Ganzen der Kapitals-Summe im Gesammtkapitals-Betrage von 1,247,480 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 2. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,708.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober vor. Js. geruht, der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia — ihrem Gesuche willfahrend — die allerhöchste Bewilligung zur Ausübung ihres Lebens-, Renten- und Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der §§. II bis V (bezüglich der Transportversicherungsbranche ist jedoch §. V bekanntlich außer Wirksamkeit gesetzt), dann §§. VI bis IX, XI, XV bis XVII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., und unter den ausdrücklichen Bedingungen zu ertheilen, daß die Gesellschaft

1) ohne allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderungen in ihren Statuten vornehmen darf, und
2) verpflichtet sei, auch Schiffskörper aller Gattung in Versicherung zu nehmen, soferne nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den Letzteren speziell zu bezeichnende Gründe motivirt und gerechtfertigt werden kann.

Die Gesellschaftsdirektion hat der Vorschrift des §. VIII der vorangeführten Verordnung durch Stellung einer Real-Kaution von 15,000 fl., welche bei der Münchener Hypotheken- und Wechselbank deponirt ist, Genüge geleistet; und nachdem nunmehr auch der als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für das ganze Königreich Bayern in Vorschlag gebrachte Großhändler Karl Kohn in Nürnberg die Bestätigung erhalten hat, so wird dieses in Folge höchster Reskripte des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. und 21. l. Mts. mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Geschäftseröffnung der Gesellschaft in Bayern stattbaft ist.

München, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 21,705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung im Kreis-Amtsblatte vom 3. l. Mts. wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. bekannt gemacht, daß die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft nunmehr eine Real-Kaution von 15,000 fl. für ihr Versicherungs-Geschäft in den Gebietstheilen diesseits des Rheins bei der hiesigen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt hat, und demzufolge der Hauptagent ꝛc. Rösl dahier von der übernommenen Selbsthaftung entbunden worden ist.

München, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 20,295.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Fälschung eines österreichischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Karlstadt in Unterfranken wurde von einem Einwohner aus Zellingen zu Frankfurt a./M. in einer größeren Geldrolle ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahre 1859 eingenommen, welches nach dem Gutachten des Haupt- Münz- und Stempel-Amtes aus gewöhnlichem Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dasselbe unterscheidet sich von ächten Stücken auffallend dadurch, daß es keinen Klang und keine Randschrift hat, sowie durch sein stumpfes Gepräge und die Weichheit seiner Masse.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat anher zu berichten.

München, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Trostberg, k. Bezirksamts Traunstein, dem Priester Joseph Kronast, Direktor des Priesterhauses bei St. Johann von Nepomuk in München,

und die katholische Pfarrei Schnaitsee, k. Bezirksamts Traunstein, dem Priester Johann Baptist Bachmair, Pfarrer und Dekan in Gaisach, k. Bezirksamts Tölz, zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 26. Februar 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101¼	101⅛
„ 4 „ halbjährig	101½	101¼
„ 4½ „	103⅛	—
„ 4½ „ halbjährig	—	104
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	862	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	28	Februar	—	188	188	188	—	19	55	18	9	18	37
Berchtesgaden	24	"	5½	49	54½	42½	12	—	—	20	24	—	—
Bruck	26	"	2	138	140	140	—	19	56	19	29	18	25
Burghausen	23	"	—	7	7	7	—	17	16	17	6	17	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	26	"	14	573	587	585	2	19	13	18	33	18	9
Freising	25	"	—	358	358	358	—	19	20	18	54	18	9
Friedberg	26	"	1	21	22	22	—	20	29	19	50	19	11
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	"	3	127	130	130	—	17	52	17	—	16	45
Ingolstadt	28	"	—	438	438	436	2	17	5	16	24	15	10
Kraiburg	19	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	"	11	466	477	436	41	19	22	18	51	18	7
Laufen	25	"	—	29½	29½	29½	—	18	—	17	30	17	—
Moosburg	24	"	11	[illegible]	357	352	5	18	41	18	18	17	47
Mühldorf	24	"	—	5	5	5	—	—	—	17	—	—	—
München	28	"	856	3350	4206	3506	700	20	10	19	34	18	56
Murnau	21	"	6	27	33	30	3	22	—	21	43	20	51
Neuötting	25	"	—	5	5	5	—	18	—	17	58	17	54
Pfaffenhofen	24	"	—	138½	138½	138½	—	18	22	18	4	17	46
Pöttmes	24	"	—	49	49	47	2	19	2	18	29	17	56
Rain	21	"	—	24	24	24	—	18	35	18	9	17	45
Reichenhall	24	"	30	52	82	60	22	19	30	18	30	17	40
Rosenheim	26	"	75	[illegible]	390	340	50	19	18	18	39	17	40
Schongau	24	"	3	87	90	72	18	20	31	20	9	[illegible]	[illegible]
Schrobenhausen	26	"	1	139½	140½	140½	—	18	21	17	22	15	46
Traunstein	26	"	26	459	485	349	136	[illegible]	24	18	12	17	24
Wasserburg	25	"	—	28	28	28	—	18	20	18	10	17	49
Weilheim	19	"	—	44	44	44	—	21	36	20	31	19	36
Wolnzach	12	Februar	—	21½	21½	21½	—	17	30	17	18	16	25

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	130	138	138	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	6	75	81	55 4/6	25 2/6	—	—	13	45	—	—
Bruck	—	58	58	58	—	12	40	12	13	11	42
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	11	25	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	79	79	79	—	12	37	12	19	11	57
Freising	—	97	97	97	—	12	40	12	4	11	47
Friedberg	2	26	28	28	—	12	50	12	32	12	15
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	39	42	42	—	12	5	11	57	11	39
Ingolstadt	5	49	54	48	6	12	46	12	19	11	24
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	126	126	126	—	13	33	13	15	13	7
Laufen	—	9	9	9	—	12	—	11	53	11	30
Moosburg	—	24	24	24	—	12	48	12	24	12	—
Mühldorf	—	5	5	5	—	—	—	10	30	—	—
München	119	1336	1455	1209	246	13	16	12	50	12	16
Murnau	1	16	17	13	4	15	—	14	45	14	45
Neuötting	—	1	1	1	—	—	—	10	45	—	—
Pfaffenhofen	—	51½	51½	51½	—	12	6	11	48	11	36
Pöttmes	3	31	34	33	1	12	16	11	54	11	28
Rain	—	22	22	22	—	12	49	12	33	12	17
Reichenhall	—	18	18	18	—	13	—	12	36	12	12
Rosenheim	50	117	167	142	25	12	40	12	17	12	3
Schongau	14	25	39	24	15	15	—	14	14	14	18
Schrobenhausen	—	112	112	100	12	12	8	11	46	11	11
Traunstein	3	174	177	159	18	12	16	12	—	11	12
Wasserburg	—	39	39	39	—	12	12	11	58	11	36
Weilheim	—	54	54	47	7	14	26	14	6	13	59
Wolnzach	—	12½	12½	12½	—	12	10	11	57	11	36

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	1	123	[illegible]	[illegible]	—	11	[illegible]	10	49	10	22
Berchtesgaden		—	—	40	40	40	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	451	451	451	—	11	7	10	50	10	34
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	71	[illegible]	1191	1131	60	10	47	10	7	9	44
Freising		—	—	[illegible]	73	67	6	11	[illegible]	10	10	9	59
Friedberg		—	1	9	10	4	6	11	15	10	57	10	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	2	144	146	141	5	10	—	9	54	9	42
Ingolstadt		—	—	215	275	263	12	9	[illegible]	9	27	8	54
Kraiburg		—	—	[illegible]	[illegible]	47	—	10	50	10	27	10	24
Landsberg		—	—	[illegible]	413	339	74	11	[illegible]	11	7	10	46
Laufen		—	—	31½	31½	31½	—	10	[illegible]	9	57	9	30
Moosburg		—	67	352	419	372	47	10	28	10	5	9	44
Mühldorf		—	—	[illegible]	33	[illegible]	—	8	[illegible]	8	24	7	45
München		—	2340	[illegible]	12148	7962	[illegible]	11	31	11	[illegible]	10	[illegible]
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	3	3	—	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—
Pöttmes		—	17	242	259	235	24	[illegible]	57	10	[illegible]	9	[illegible]
Rain		—	11	130	141	141	—	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Reichenhall		—	—	[illegible]	42	67	—	[illegible]	—	12	[illegible]	[illegible]	—
Rosenheim		—	140	269	[illegible]	[illegible]	100	[illegible]	[illegible]	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Schongau		—	4	7	11	6	5	11	55	10	22	9	10
Schrobenhausen		—	—	2	2	2	—	[illegible]	42	—	—	—	—
Traunstein		—	8	106	114	[illegible]	8	11	—	11	—	10	—
Wasserburg		—	14	3	17	17	—	—	—	9	24	—	—
Weilheim		—	3	12	15	7	8	12	45	11	6	[illegible]	40
Wolnzach		—	—	3	3	[illegible]	—	[illegible]	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	186	186	186	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden	20	25	45	25	20	—	—	7	15	—	—
Bruck	—	118	118	118	—	7	19	6	52	6	31
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	255	261	259	2	7	10	6	2	5	43
Freising	9	87	96	93	3	7	8	6	34	6	17
Friedberg	—	67	67	65	2	7	2	6	45	6	28
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	42	46	46	—	7	6	6	52	6	30
Ingolstadt	24	138	162	162	—	6	56	6	43	6	20
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	204	210	194	16	7	3	6	44	6	27
Laufen	—	10	10	10	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	7	42	49	42	7	7	18	6	55	5	24
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	325	2995	3320	[illegible]	392	7	23	6	49	6	32
Murnau	9	14	23	23	—	8	—	7	48	7	36
Neuötting	—	47	47	47	—	5	17	5	8	5	1
Pfaffenhofen	—	81	81	81	—	6	40	6	16	5	54
Pöttmes	—	22	22	22	—	6	50	6	35	6	19
Rain	—	25	25	25	—	6	21	6	11	5	59
Reichenhall	—	29	29	29	—	6	34	6	24	6	24
Rosenheim	130	[illegible]	[illegible]	[illegible]	100	6	18	5	52	5	14
Schongau	—	46	45	[illegible]	11	7	31	7	26	7	15
Schrobenhausen	—	154	154	154	—	7	6	6	52	6	9
Traunstein	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	6	24	6	—	5	—
Wasserburg	—	106	[illegible]	104	2	6	6	5	56	5	18
Weilheim	1	82	[illegible]	[illegible]	—	7	31	[illegible]	23	7	6
Wolnzach	—	17	17	17	—	7	12	6	33	6	18

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 22. den 10. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 22,753.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Wasserburg und Erding Mathias Hellmaier in Isen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt, und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk München der Kaufmann Benedikt Gautsch in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,703.

Die Gründung einer besonderen Schule für Obstbaumzucht und Gemüsebau bei der Kreisackerbauschule in Schleißheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 14. November 1862 sind die Mittel gewährt worden, um im Hinblick auf §§. 1 und 2 der Satzungen der Kreisackerbauschule Schleißheim vom 18. April 1857 (Kreisamtsblatt S. 810) an dieser Anstalt eine besondere Schule für Obstbaumzucht und Gemüsebau, verbunden mit den nöthigen Einrichtungen und unter Aufstellung eines tüchtigen Gärtners als Lehrer in's Leben zu rufen. Nachdem nunmehr die auf Einrichtung dieser Schule abzielenden Anträge der unterfertigten Stelle die höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Rescripts vom 21. l. Mts. Nr. 1546 erhalten haben, so werden hiemit die Satzungen dieser Schule, aus welchen die Bestimmung der Anstalt, Dauer und Plan des Unterrichts, die Bedingungen der Aufnahme rc. zu entnehmen sind, im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Unterricht wird mit dem kommenden Frühjahre beginnen, und werden hierauf Reflektirende eingeladen, ihre Aufnahmegesuche mit den in §. 4 der Satzungen bezeichneten Belegen längstens binnen vier Wochen bei der k. Staatsgutsverwaltung Schleißheim einzureichen.

Die k. Bezirksämter werden angewiesen, für weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen und im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomités dahin zu wirken, daß dieser neuen Schule die ihrem Zwecke entsprechende Theilnahme nicht ermangle.

München, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Satzungen

für die mit der Kreisackerbauschule in Schleißheim verbundene Gemüse- und Obstbaumschule.

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Gemüse- und Obstbaumschule als integrirender Bestandtheil der Kreisackerbauschule hat zur Aufgabe:

a) vorzugsweise jüngeren, dann auch schon im reiferen Alter stehenden Leuten Gelegenheit zu bieten, sich vollständig zu Baumgärtnern und Wärtern auszubilden, sowie das Nothwendigste im Gemüsebau anzueignen und

b) die Ackerbauschüler im Gemüsebau, Bienen-, Maulbeerbaum- und Obstbaum-Zucht so zu unterrichten, wie dieß die Satzungen und Bestimmungen für die Ackerbauschule vorschreiben.

II. Abschnitt.

Dauer und Plan des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht in der Gemüse- und Obstbaumschule erstreckt sich:

1) für Zöglinge, welche sich ausschließend diesen Geschäften zuwenden, und eine gründliche Bildung und besondere Befähigung erlangen wollen, auf „zwei" Jahre,

2) für solche Zöglinge, welche sich nur einen gewissen Grad von Fertigkeit, und das Nothwendigste aus dem theoretischen Unterrichte aneignen wollen, auf „fünf" Monate, in zwei Zeitperioden, und zwar im Frühjahre von Mitte Februar bis Mitte Mai, und im Sommer von Anfang Juli bis Ende August,

3) für Hospitanten dieser Anstalt auf beliebige Zeit, und

4) für die Ackerbauschüler auf „zwei" Jahre, d. h. auf die innerhalb dieser Zeit für diese Disciplin in dem Unterrichtsplane der Ackerbauschule festgesetzte Stundenzahl.

Der Unterricht umfaßt:

1) das Sammeln und Aufbewahren der verschiedenen Obstarten in Saamen, Herrichten der Saatbeeten, Zeit der Aussaat, Behandlung der Sämlinge;
2) die Veredlungsarten der verschiedenen Obstsorten, Zeit der Veredlung und Behandlung derselben bis zur Abgabe;
3) Herrichten der Baumscheiben, Pfähle, Schnitt der Hoch- und Zwergbäume. Setzen der Bäume und ihre spätere Behandlung;
4) Abnehmen und Aufbewahren der Früchte, ihre manigfaltige Verwendung und Verwerthung, Eintheilung der Obstarten und wie dieselben zu bestimmen sind; ferners die Aufzählung der für unser Klima geeignetsten Sorten;
5) Behandlung und Vermehrung des Beerenobstes, besonders des Weinstockes im Weingarten, der Weinbereitungen;
6) die Anzucht, das Setzen und Behandeln der wildwachsenden Alleebäume, und endlich
7) der Gemüsebau und Einiges aus der Blumenzucht und Gemüsetreiberei.

§. 3.

Sämmtliche Zöglinge der Gemüse- und Obstbaumschule haben gemeinsam mit den Ackerbauschülern wochentlich drei Stunden theoretischen Unterricht, woran auch die Hospitanten der Obstbaumschule Theil nehmen können.

Die praktische Unterweisung erfolgt für die Zöglinge und Hospitanten der Gemüse- und Obstbaumschule ununterbrochen, indem dieselben in dem für diesen Zweck gepachteten Administrationsgarten die ganze Dauer der Unterrichtszeit unter Leitung des betreffenden Lehrers beschäftiget werden; während die praktische Unterweisung für die Schüler und Hospitanten der Ackerbauschule nach dem, bei Beginn jeden Semesters aufzustellenden Unterrichtsplane dieser Anstalt zu geschehen hat.

III. Abschnitt.

Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 4.

Die Aufnahme ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 17. Lebensjahr und ein andererseits nicht allzuweit vorgerücktes Alter;
2) durch den Nachweis mittelst Schulzeugnissen über entsprechende Kenntnisse in den Elementargegenständen der Landschulen, als im Lesen, Schreiben u. Rechnen;
3) durch vollkommen gesunden und kräftigen Körperbau;
4) durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel, dann über Geburts- und Heimathsverhältnisse.

Die Aufnahmsgesuche werden alljährlich im Monate Januar bei dem Vorstande der Kreisackerbauschule eingereicht und von diesem der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, welche über die Bewilligung zur Aufnahme entscheidet, mit gutachtlichem Berichte vorgelegt.

Bei der Aufnahme selbst sind die Söhne bayerischer Landwirthe aus dem Bauernstande vor allen andern Aufnahme Suchenden zu berücksichtigen.

§. 5.

Die jährlichen Verpflegungsbeiträge bestehen:

a) für Stipendiaten in 60 fl.,
b) für Selbstzahlende in 80 fl.,
c) für Ausländer in 150 fl.

Die fünfmonatlichen Verpflegungsbeiträge (conf. § 2 Ziff. 2) betragen für jede dieser 3 Klassen die Hälfte der obigen Beiträge.

Diese Beiträge sind semesterweise voraus zu zahlen, und dafür erhalten die Zöglinge Unterricht, Wohnung mit Bett, die Kost, Beheizung, Licht und ärztliche Behandlung, nebst Verpflegung in Erkrankungsfällen bis zu 8 Tagen.

Bei freiwilligem Austritt oder bei Entlassung findet eine Zurückbezahlung des Unterhaltsbeitrages für das betreffende Semester nicht statt.

Die Hospitanten, nemlich Schüler, welche außer der Anstalt wohnen und sich selbst verpflegen, haben an den Lehrer ein voraus zu entrichtendes Honorar von 10 fl. für den fünfmonatlichen Unterricht zu bezahlen.

§. 6.

Alle Arbeiten, welche der betreffende Fachlehrer den Zöglingen und Hospitanten innerhalb und außerhalb des zum Unterricht bestimmten Gartens anschafft und für ihre praktische Ausbildung für nothwendig erachtet, haben dieselben ohne Vergütung auszuführen.

§. 7.

Betreffs Handhabung der Disciplin, und alles dessen was hierauf Bezug hat, wird auf die Satzungen der Kreisackerbauschule §. 7 verwiesen, indem das dort Gesagte auch hier in analoger Weise Geltung hat.

IV. Abschnitt.

Prüfung, Ferien und Zeugnisse.

§. 8.

Alljährlich findet nach vorgängiger Bekanntmachung unter dem Vorsitze eines von der k. Kreisregierung abzuordnenden Commissärs, in Gegenwart des Vorstandes und Lehrers, dann eines sachverständigen Mitgliedes des Kreiscomités eine öffentliche Prüfung statt. Von der Abhaltung derselben ist sowohl dem Landrathsausschusse als dem Kreiscomité zum Zwecke etwaiger Theilnahme jedesmal Nachricht zu geben.

Die Prüfung, welche bei den zwei Jahre an der Anstalt verweilten Zöglingen mündlich und schriftlich, bei den übrigen aber nur mündlich abgehalten wird, hat sich sowohl auf die Theorie als auch auf die Praxis zu erstrecken.

§. 9.

Bestimmte Ferien finden nicht statt, doch kann der Vorstand der Anstalt den Zöglingen, welche längere Zeit an der Anstalt verweilen, im Bedürfnißfalle Urlaub auf einige Tage während der Ruhezeit der praktischen Beschäftigungen im Garten ertheilen.

§. 10.

Was in §. 10 der Satzungen der Kreisackerbauschule Betreffs der relativen Würdigkeit und Befähigung der Zöglinge der Ackerbauschule gesagt ist, hat auch hier Anwendung.

§. 11.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung, welches zu Protokoll zu constatiren und der k. Regierung mitzutheilen ist, wird jedem abgehenden Zöglinge ein Zeugniß über seine Befähigung und Aufführung mit der Fertigung des Regierungscommissärs und des Vorstandes der Anstalt ausgestellt.

V. Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 12.

Vorläufig ist die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge auf vier bestimmt.

München, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,004.

Den Unterstützungsfond für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen in Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Landrath von Oberbayern hat in seiner Versammlung für das Jahr 1862/63 zum Zwecke der Bildung eines Unterstützungsfondes für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen in Oberbayern im Sinne des Art. 15 des bezüglichen Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt 1852 S. 195) die Summe von 2000 fl. bestimmt.

Nachdem die Einstellung dieser Summe in das Kreisbudget pro 1862/63 bereits im Landrathsabschiede vom 14. November 1862 die allerhöchste Genehmigung in Anerkennung der besonderen Wichtigkeit des Zweckes erhalten hatte, haben Seine Majestät der König gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Januar l. Js. die vom Landrathe für die Verwaltung dieses Fondes entworfenen Satzungen gleichfalls allergnädigst zu genehmigen geruht.

Indem im nachstehenden Abdrucke diese Satzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verwaltung dieses Fondes unterm heutigen ihre Thätigkeit eröffnet hat und von nun an nach Maßgabe der disponiblen Baarmittel Vorschüsse in satzungsmäßiger Weise an Culturgenossenschaften gewährt werden.

Die kgl. Bezirksämter werden angewiesen, im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomité's für weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen und die bereits bestehenden und neu zu gründenden Culturgenossenschaften auf das Vorhandensein dieses Unterstützungsfondes im Bedürfnißfalle aufmerksam zu machen.

Hiebei wird bemerkt, daß für Darlehen an einzelne Culturanten eine eigene Culturantenhilfskasse in Oberbayern besteht, in welcher zur Zeit namhafte Baarvorräthe zur Verwendung nach Maßgabe der durch Regierungsausschreiben vom 28. Februar vor. Js. (Kreisamtsblatt S. 457) bekannt gegebenen Bestimmungen bereit liegen.

München, den 2. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Satzungen

über den Unterstützungsfond für Culturunternehmungen in Oberbayern.

I.

Zur Förderung von Culturunternehmungen im Regierungsbezirke Oberbayern wird im Sinne des Art. 15 des Gesetzes über Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur vom 28. Mai 1852 aus oberbayerischen Kreisfonds ein Unterstützungsfond gebildet, dessen Dotation vorerst aus 2000 fl. besteht.

II.

Dieser Unterstützungsfond ist bestimmt, zur Durchführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen den nach Maßgabe obigen Gesetzes gebildeten Culturgenossenschaften Vorschüsse, welche die Summe von 500 fl. nicht überschreiten sollen, gegen 2—3 prozentige Verzinsung zu gewähren, welche jedoch innerhalb 5 Jahren in zu vereinbarenden Raten, jedenfalls aber mit Ablauf des fünften Jahres zurückbezahlt werden müssen.

III.

Der genannte Unterstützungsfond bildet hienach eine Ergänzung der für den Regierungsbezirk Oberbayern von Seiner Majestät dem Könige Ludwig allergnädigst gestifteten Culturantenkassa.

Die Rendantur der Culturantenkassa hat deßhalb auch obigen Fond zu verwalten und hierüber jährlich gesonderte Rechnung zu stellen, welche in gleicher Weise, wie die Rechnung der Culturantenkassa, der Prüfung des Landrathes unterliegt.

Die Bewilligung von Vorschüssen, sowie die Bestimmung der Größe der Zinsen, der Zahlungsfristen und der neben der bindenden solidarischen Schulderklärung der Genossenschaftsmitglieder allenfalls noch weiter erforderlichen Sicherheit erfolgt durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

ad Nrum. 22,582.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in magistratischen Gemeinden vom Jahre 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. Juni 1855 (Kreisbl. S. 987) erhalten die k. Bezirksämter die Weisung, gegen alle jene Magistrate und Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen, welche mit Vorlage der Rechnungen pro 1861/62 noch im Rückstande sind, wie angeordnet einzuschreiten und den Vollzug binnen 8 Tagen anher anzuzeigen.

München, den 3. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,711.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Sammlung für den Bau der neuen katholischen Pfarrkirche in Haidhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die nach Inhalt der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. April 1851 Nro. 3638 dem Pfarrer Georg Walser von Haidhausen ertheilte Bewilligung, für den Ausbau der kathol. Stadtpfarrkirche dortselbst freiwillige Beiträge bei den Katholiken im Königreiche persönlich oder auf schriftlichem Wege sammeln zu dürfen auf weitere drei Jahre zu erstrecken geruht, wovon die obengenannten Behörden in Folge höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 21. Februar d. J. verständiget werden.

München, den 3. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,389.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Blätter für administrative Praxis im Verlag der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des von der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen gestellten Gesuches werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. auf die im Verlag der genannten Buchhandlung unter der Redaktion des k. Bezirksamts-Assessors Luthardt erscheinenden „Blätter für administrative Praxis“ aufmerksam gemacht.

Bei der Brauchbarkeit dieses Werkes unterliegt dessen Anschaffung auf Regie durch die k. Bezirksämter insoweit keinem Bedenken, als die betreffenden Etats hiefür die Mittel gewähren.

München, den 2. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,664.

Die Erledigung der Prädikatur an der katholischen Pfarrkirche St. Moriz in Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die Prädikatur an der katholischen Pfarrkirche St. Moriz in Ingolstadt, der Diözese Eichstädt, erledigt.

Dasselbe verpflichtet, die angeordneten Predigten zu halten, nebst der Freitagsmesse noch viermal in der Woche die heilige Messe pro fundatoribus et ad eorum intentionem zu appliziren, diese Messen zu einer vom Stadtpfarrer bestimmten Stunde zu lesen, bei feierlichen Gottesdiensten abwechselnd mit den übrigen Benefiziaten zu leviriren, und so oft, als nöthig ist, im Beichtstuhl thätig auszuhelfen.

Die Einkünfte dieser Prädikatur betragen, (einschlüssig des Anschlags des Ertrages eines Pflanzbeetes von 0,18 Dez. zu 1 fl. 42 kr.) an Gehaltsbezügen und Kapitalszinsen

	734	fl. 18	kr.
die Lasten	46	fl. 16¾	kr.
der fassionsmäß. Reinertrag sohin	688	fl. 1¼	kr.

Eine Wohnung befindet sich bei der Prädikatur nicht mehr.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 7. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 21,266.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Einen im Bezirke Hemau aufgegriffenen angeblich taubstummen Jüngling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unterm 11. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 3. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 13,231.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Einen im Sprengel des k. Bezirksamtes Hemau aufgegriffenen angeblich taubstummen Jüngling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. ds. Mts., Abends 5 Uhr, wurde von der Mannschaft des kgl. Gendarmerie-Stations-Commando's Dietfurt zwischen den Ortschaften Dietfurt und Mühlbach eine unbekannte und angeblich taubstumme Mannsperson aufgegriffen und durch Vermittlung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Riedenburg den Tag darauf zum k. Bezirksamte Hemau überliefert.

Gleich nach Einlieferung dieser angeblich taubstummen Mannsperson bei dem kgl. Bezirksamte Hemau wurde

versucht, mit derselben in bestmöglichster Weise in Verkehr zu treten, um ihren Heimaths- und Personalverhältnissen auf die Spur zu kommen.

Durch Mienen und Signale befragt, gab der angeblich Taubstumme auf gleichem Wege zu verstehen, daß er sich in keiner Weise legitimiren könne, weder einen Vorweis, einen Paß, noch sonst etwas Schriftliches besitze, welches Auskunft über seine Heimath- und Personal-Verhältnisse geben könne.

Ferner gab derselbe zu verstehen, daß er zwar die Schule nicht besucht, daß er jedoch das Steinhauerhandwerk erlernt habe und in der katholischen Religion unterrichtet worden sei.

Des Lesens und des Schreibens erklärte sich derselbe unkundig.

Er machte sich ferner dahin verständlich, daß er 27 Jahre alt sei und seit seinem 20sten Jahre Gehör und Sprache verloren habe und daß er in Folge dieses Unglücks selbstverständlich militärfrei geworden sei.

Durch Zeichen ließ derselbe erkennen, daß er im 20sten Lebensjahre mit Stein- und Felsensprengen beschäftigt gewesen und daß er in Folge einer unvermuthet frühen Explosion des Pulvers, mit welchem ein angebohrter Stein geladen war, und der hiebei erlittenen Verwundung taubstumm geworden sei.

Man richtete auch durch Zeichen die Frage an ihn: „wo er wohl zu Hause sei?", worauf er in gleicher Weise zu verstehen gab, daß er von südöstlicher Gegend und daselbst seine Heimath gelegen sei.

Er deutete ferner an und zwar durch Handbewegungen nach Art der Schwimmenden, daß er in einem Orte beheimathet sei, welcher an einem größeren Flusse oder See liege, und durch weitere Zeichen, daß er bereits seit sieben Jahren in seiner Profession als Steinmetzgeselle arbeite, nie in Arrest oder Strafe gewesen, daß er sowohl Vater als Mutter gekannt, daß der Erstere mit Tod abgegangen, als er selbst 17 Jahre alt gewesen, daß seine Mutter gestorben, als er im 20sten Lebensjahre gestanden und daß er das einzige Kind derselben gewesen sei.

Man gab ihm hierauf durch Zeichen zu verstehen, ob er wohl seinen Heimathsort finden würde, wenn man ihn entließe, worauf derselbe durch Zeichen erwiederte, daß er allerdings seinen Heimathsort finden und dorthin sich begeben würde.

Er machte hierauf noch weitere Mienen, aus welchen zu entnehmen war, daß er ungefähr sieben Tagreisen in seine Heimath habe.

Das Signalement dieser unbekannten Mannsperson ist Folgendes:

Haare: röthlich, ziemlich lang und gekraust;
Stirne: niedrig;
Augenbrauen: röthlich blond;
Augenwimpern: dunkelblond;
Augen: blau;
Nase: stumpf, kurz und etwas dick;
Oberlippe: aufgeworfen;
Mund: proportionirt;
Kinn: rund;
Bart: ohne, zeigt nur einen schwachen Flaum an Oberlippe und Kinn;
Gesicht: voll, rund;
Gesichtsfarbe: gesund und gefärbt,
Größe: 5′ 11″;
Körperbau: schlank und kräftig;
Besondere Merkmale: Am rechten Vorderarme trägt er eine Brandnarbe; die Hände sind groß, voll Schwielen und beweisen, daß derselbe seither beschäftigt gewesen sein muß und immerhin schwere Arbeiten verrichtet habe.

Am Leibe trug derselbe: ein gut erhaltenes leinenes Hemd, einen Unterspenser von Pers, einen wollenen Shlips (alt), schwarzgraue Tuchhose (alt), dunkelfarbigen Tuchrock mit beinernen Knöpfen (zweireihig), sommerzeugene Mütze.

Die obenbenannten Behörden erhalten den Auftrag, dießfalls Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Hemau unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle mitzutheilen.

Regensburg, den 11. Februar 1863.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten=Stelle:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr.

Die in obigem Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Februar l. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 2. März 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift) ad Nrum. 6827.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Bei Fakturen von Waaren, welche in die vereinigten Staaten von Nordamerika versendet werden, genügt nach einer von der dortigen Regierung am 20. November v. J. getroffenen Anordnung nicht mehr das einfache Visa eines nordamerikanischen Consuls, es muß vielmehr die Richtigkeit des Inhalts der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eid bekräftiget, dem Akte über die Eidesabnahme ein Zeugniß des Gerichtes beigefügt, und die Unterschrift des Gerichtsbeamten von dem Consul beglaubiget sein.

Nachdem zur Vornahme dieser gerichtlichen Handlungen, welche einen Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege bilden, im Hinblick auf Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., die Stadt= und Landgerichte zuständig sind, ergeht an dieselben hiemit der Auftrag, den an sie in vorbezeichneter Richtung gelangenden Anträgen der in ihrem Bezirke wohnenden Kaufleute, soferne nicht Bedenken entgegenstehen sollten, mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Hiebei wird den Stadt= und Landgerichten in der Anlage die Form des zu leistenden Eides, und des von dem Gerichte beizufügenden Zeugnisses, wie solche vorgeschrieben sind, bekannt gegeben und bemerkt, daß der Beeidigungsakt, wie das Zeugniß entweder der Faktura aufgeschrieben oder derselben vermittelst des Gerichtssiegels in der Art beigeheftet sein muß, daß diese gerichtlichen Akte nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden können.

Für den Fall, daß die Gerichte nicht in der Lage sein sollten, das vorgeschriebene Zeugniß auf dem Grunde der Gerichtsnotorietät auszustellen, haben dieselben sich die nöthigen Anhaltspunkte durch Benehmen mit der Distrikts=Polizeibehörde zu verschaffen.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 27. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister der General=Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Eidesform nebst Zeugniß.

Ich N. N., Inhaber der Firma N. N. in N. schwöre hiemit feierlich und der Wahrheit gemäß, daß die vorstehende Faktura eine genaue und richtige Berechnung der darin verzeichneten Waaren nach ihren wahren Preisen

enthält, mit allen bis jetzt aufgelaufenen Kosten; endlich daß in dieser Faktura keinerlei Sconto, Rabatt oder sonstiger Abzug angesetzt ist, als solcher, welcher wirklich auf dieselbe bewilligt wurde.

So wahr mir Gott helfe!

(Unterschrift des Schwörenden.)

Beschworen und unterzeichnet vor mir N. N., k. Stadt- oder Landrichter in N. am . . ten . . . . 1863, und bescheinige ich hiemit, daß ich überzeugt bin, daß N. N., welcher den vorstehenden Eid geleistet hat, diejenige Person ist, welche er zu sein angibt, daß er eine glaubwürdige Person ist, und daß die auf obigen Eid von ihm gemachten Aussagen wahr sind.

(L. S.)

(Unterschrift des Stadt- oder Landrichters.)

---

ad Nrum. 11,701.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter, dann die Bezirks-Geometer des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Die Organisation der oberbayerischen Messungsbezirke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Anbetracht, daß die bisher in Oberbayern bestellten 12 Bezirksgeometer bei der großen Ausdehnung ihrer Bezirke, dem lebhafteren Güterverkehr und den zunehmenden Kulturunternehmungen den Anforderungen der Aemter und Privaten nicht mehr zu genügen vermögen, wodurch fortwährend Anlaß zu Beschwerden gegeben war, wurde zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 18. l. Mts. Nr. 1873 auf Anregung der unterfertigten Stelle und nach Vernehmung der Steuerkataster-Kommission eine Neuformation der bisher bestandenen Messungsbezirke unter Vermehrung derselben von 12 auf 14 allergnädigst genehmigt.

Den k. Rentämtern und Bezirksgeometern wird im Nachfolgenden die bis auf Weiteres angeordnete neue Eintheilung des oberbayerischen Kreises in 14 Messungs-Bezirke andurch bekannt gegeben:

I. Bezirk

mit dem Sitze des Bezirksgeometers in Ingolstadt, umfaßt die k. Landgerichte Ingolstadt, Pfaffenhofen, Geisenfeld und Schrobenhausen — Bezirksgeometer: Friedrich Neuner.

II. Bezirk

mit dem Sitze in Aichach, umfaßt die k. Landgerichte Aichach, Friedberg und Rain — Bezirksgeometer: Johann Baptist Staudinger.

III. Bezirk

mit dem Sitze in Bruck, begreift die k. Landgerichte Bruck und Dachau — Bezirksgeometer: Joseph von Ankershoffen.

IV. Bezirk

umfaßt die k. Landgerichte: Freising und Moosburg, mit dem Sitze in Freising — Bezirksgeometer: Joseph Wargau.

V. Bezirk

mit dem Sitze in Erding, begreift die k. Landgerichte Erding, Dorfen und Haag — Bezirksgeometer: Wilhelm Schaupp.

VI. Bezirk

die k. Landgerichte Mühldorf, Neumarkt und Altötting umfassend, mit dem Sitze in Mühldorf — Bezirksgeometer: Joseph Pausch.

VII. Bezirk

mit dem Sitze in Trostberg, die k. Landgerichtsbezirke Trostberg, Burghausen und Tittmoning begreifend — Bezirksgeometer: Wilhelm Schott.

VIII. Bezirk

mit dem Sitze in Traunstein, umfaßt die k. Landgerichte Laufen, Traunstein, Reichenhall und Berchtesgaden — Bezirksgeometer: Titus Lanz.

IX. Bezirk

begreift die k. Landgerichte Aibling, Rosenheim, Prien, Miesbach und Tegernsee. Sitz in Aibling — Bezirksgeometer: Max Dubois.

X. Bezirk

hat den Sitz in Wasserburg und erstreckt sich auf die k. Landgerichtsbezirke Ebersberg und Wasserburg — Bezirksgeometer: Anton Schenbeck.

XI. Bezirk

mit dem Sitze in München, umfaßt die k. Landgerichte München links und rechts der Isar, dann den Stadtbezirk München — Bezirksgeometer: Joseph Wenglein.

XII. Bezirk

mit dem Sitze in Wolfratshausen, die k. Landgerichte Starnberg, Wolfratshausen und Tölz begreifend — Bezirksgeometer: Friedrich Moosbauer.

XIII. Bezirk

umfaßt die k. Landgerichte Weilheim und Werdenfels. Sitz in Weilheim. Bezirksgeometer: Joseph Schleifer.

XIV. Bezirk

mit dem Sitze in Landsberg, umfaßt die k. Landgerichte Landsberg, Schongau und Dießen — Bezirksgeometer: August Trapp.

Die neue Bezirkseintheilung tritt vom 1. April l. Js. an in Wirksamkeit.

Weitere besondere Vollzugsbestimmungen bleiben vorbehalten.

München, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Liser.

Metzler, Sekr.

Bekanntmachung.

Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar d. Js. Nr. 2055 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Samstag den 14. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reg.-Bl. 1851 S. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. 1
über einer Stiege

von der unterfertigten Kommission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli dieses Jahres beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent stattfinden könne.

München, den 2. März 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

ad Nrum. 2116.

Die erledigte protestantische Pfarrei Haag betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Haag, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar . . .	12 fl.	30	kr.
2 Schäffel 1$\frac{30}{32}$ Metzen Korn . . .	21 fl.	41$\frac{1}{2}$	kr.
1 " $\frac{21}{32}$ " Gerste . .	8 fl.	38$\frac{1}{4}$	kr.
6$\frac{5}{8}$ Klafter weiches Scheitholz . .	25 fl.	—	kr.
aus Stiftungskassen baar	68 fl.	3$\frac{3}{4}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande u. Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl.	—	kr.
b) Grundstücke:			
24 Tagwerk 85 Dezimalen Aecker .	122 fl.	—	kr.
16 " 41 " Wiesen .	165 fl.	—	kr.
— " 18 " Garten } 4 " 46 " Wald }	11 fl.	57	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse .	43 fl.	5	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	64 fl.	29$\frac{3}{4}$	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	11 fl.	20	kr.
Summa .	578 fl.	45$\frac{1}{4}$	kr.
Lasten .	5 fl.	12	kr.
Reiner Pfarrertrag .	573 fl.	33$\frac{1}{4}$	kr.

5 fl. 30 kr. sind vom künftigen Pfarrer in zwei Jahresfristen an die Kirchenstiftung zu bezahlen.

Bayreuth, den 27. Februar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der k. Landwehr-Division der Vorstadt Giesing am 27. Februar 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Joseph Kuchenbauer zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Karl Schnell zum Hauptmann;
3) der bisherige Unterlieutenant Wilhelm Meier zum Oberlieutenant;
4) der bisherige Feldwebel Andreas Bauer zum Oberlieutenant;
5) der bisherige Wehrmann August Killer zum Unterlieutenant;
6) der bisherige Wehrmann Franz Xaver Beisele zum Unterlieutenant;
7) der bisherige Wehrmann Heinrich Schmied zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 5. März 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3$\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
" 4 "	—	101$\frac{1}{8}$
" 4 " halbjährig	101$\frac{3}{4}$	—
" 4$\frac{1}{2}$ "	103	—
" 4$\frac{1}{2}$ " halbjährig	—	104
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101$\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	862	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 23. den 13. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 23,245.

An

sämmtliche k. Militär-Konskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Zurückstellung der Zöglinge der Schullehrerseminarien nach §. 49 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten k. Militär-Konskriptionsbehörden wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 8. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 6368.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Januar l. Js. wird der k. Regierung nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erwidert, wie gemäß des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 in den Schullehrerseminarien eine Setzung der Zöglinge nach Fortgangsplätzen stattfinde. Demzufolge haben im Hinblicke auf die §§. 60, 61 und 62 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungs-Gesetze jene Zöglinge der Schullehrerseminarien auf Grund des §. 49 des angeführten Gesetzes Anspruch auf Zurückstellung, welche durch alle Kurse des Schullehrer-Seminars einen Fortgangsplatz im ersten Fünftheile sich erworben haben.

Die k. Regierung hat hienach sich zu achten und die Konskriptionsbehörden geeignet zu verständigen.

München, den 4. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J.
B. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Epplen.

ad Nrum. 21,442.

Ordensverleihungen und allerhöchste Auszeichnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, in allergnädigster Würdigung der Verdienste derjenigen Geistlichen, Schullehrer und Gemeinde-Beamten, welche sich einer hervorragenden Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen befleißen, den Nachgenannten die beigefügten Auszeichnungen huldvollst zu verleihen:

I. Allerhöchst kostenfreie Bewilligung des Ranges und Titels eines königlichen geistlichen Rathes:

dem katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor, Priester Christoph Unterauer zu Haag.

II. Die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Schullehrer Johann Baptist Fürg an der St. Ludwigspfarrschule in München.

III. Belobende Anerkennung:

dem vormaligen Stadtpfarrprediger und dermaligen Benefiziaten, Priester Friedrich Warnatis zu Freising.

München, den 8. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Konzessionirung der neuen Transportversicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der „neuen Transportversicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin", ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Konzession zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß

1) die Bestimmungen der §§. II, III, IV, VII, VIII, IX, XI, XV bis XVIII der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., auf sie analog zur Anwendung zu bringen seien;

2) daß die Gesellschaft verpflichtet sei, auf Verlangen der Betheiligten auch Schiffskörper unweigerlich in Versicherung zu nehmen;

3) daß Aenderungen an den Gesellschafts-Statuten und zur Zeit bestehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nur mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden dürfen.

Die Gesellschaft hat durch ihren Bevollmächtigten, k. Advokaten Dr. Henle dahier, die Erklärung abgegeben, daß sie sich den hier gestellten Bedingungen unterwerfe und zur Sicherung der Ansprüche der bayerischen Unterthanen aus ihren Versicherungsverträgen mit der genannten Gesellschaft eine Realkaution von 15,000 fl. bei der Münchener Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt.

Zugleich hat die Gesellschaft den Kaufmann Michael Schwenninger dahier zu ihrem Hauptagenten für den ganzen Umfang des Königreiches ernannt. Nachdem derselbe bereits Hauptagent einer andern Versicherungsgesellschaft ist, so wurde derselbe durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. auch in seiner Eigenschaft als Hauptagent der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin bestätigt, und wird hiemit die ertheilte Konzession an die genannte Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern und die Bestätigung des gewählten Hauptagenten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 23,034.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Altötting an die Stelle des zurückgetretenen Agenten J. Gibb der Kaufmann Johann Hubbauer in Burghausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,229.

Rettung des Soldaten Georg Albert vom Tode des Ertrinkens durch den Gendarm Andreas Hörbinger und den Mühljungen Johann Baringer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Gendarm Andreas Hörbinger in München und der Mühlgeselle Johann Baringer daselbst, welche in der Nacht vom 15. auf den 16. vor. Mts. den Soldaten Georg Albert, der in den Bach an der Kögelmühle gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, wurden wegen der von ihnen hiebei an den Tag gelegten Entschlossenheit von der unterfertigten Stelle belobt und belohnt, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,542.

Das Böll'sche Stipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 20. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 14,075.

Das Böll'sche Stipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zweite Böll'sche Stipendium, welches im Jahre 1733 von dem damaligen Pfarrer zu Neuburg an der Kamlach und Landkapitelsdekan zu Ichenhausen Franz Böll gestiftet worden ist, ist für das Jahr 1862/63 erledigt.

Anspruch auf dasselbe haben zunächst Studierende, welche von den beiden Schwestern des Stifters Maria Hollner und Anna Maria Boßner abstammen, sowie die Descendenten des David Kaspar Fuchs, weiland Kammersekretär zu Neuburg a./D.

Bewerber um dieses Stipendium im Betrage von 70 fl. haben ihre Gesuche, versehen mit legalem Verwandtschaftsnachweise, dann mit Studien- und Sittenzeugnissen binnen zwei Monaten bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 20. Februar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

---

ad Nrum. 21,911.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 23. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 10,036.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach rechtskräftigem Erkenntnisse des kgl. Stadtgerichts Passau vom 20. l. Mts. wurde der Webergeselle Josef Hackl von Julbach, k. k. Bezirksamts Aign, wegen Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches in eine 24tägige, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an je drittem Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden zur Beobachtung des vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmaier, Sekr.

Signalement des Joseph Hackl.

Alter 39 Jahre, Wohnort Julbach, Gewerbe Weber, Größe 5'8", Gestalt schlank, Haare schwarzbraun, Bart röthlicht, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache niederbayerisch. Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 21,970.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Christian Wagner von Egelsdorf, wegen Vergehens der Rückkehr in das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 20. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 15,220.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen Christian Wagner von Egelsdorf, wegen Vergehens der unbefugten Rückkehr in das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Christian Wagner von Egelsdorf, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamtes Königssee, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 12. Februar l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen unbefugten Handels mit Arzneiwaaren in eine 20tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des rc. Wagner Kenntniß zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

Würzburg, den 20. Februar 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement des Christian Wagner.

Alter 44 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, rasirt, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, ohne besondere Kennzeichen.

---

ad Nrum. 12,160.

An
die k. Gerichtsschreiber bei den k. Stadt- und Landgerichten, sowie an die k. Notare von Oberbayern.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Untenstehend folgt ein Abdruck der an die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberpfalz und Regensburg ergangenen höchsten Entschließung bez. Betr. des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. Nr. 2471 zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 4. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
v. Lifer.

Metzler, Sekretär.

(Abschrift.) ad Nrum. 2471.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 27. vor. Mts. im genannten Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen im Einvernehmen und Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß zu dem Schreiben des k. Notars B . . . . an das k. Landgericht S . . . . . . vom 17. November v. Js., womit der Genannte den von einem Hypothekschuldner bei ihm erlegten Kapital- und Zinsenbetrag zum Zwecke der Hinauszahlung an den Gläubiger und Erholung der Löschungsbewilligung an das Hypothekenamt übersendete, der gesetzliche Stempel hätte verwendet werden sollen, weil dieses Schreiben nicht eine von dem genannten Notar innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises fallende Geschäftshandlung betraf, sondern sich derselbe hiebei lediglich als Vertreter des Schuldners einem Geschäfte unterzogen hat, welches auch von einem Anwalt oder anderen Bevollmächtigten hätte besorgt werden können.

Die Stempelfreiheit, welche in Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 für Korrespondenzen der Notare aufgestellt ist, bezieht sich nämlich selbstverständlich nur auf solche, welche von ihnen in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises gepflogen werden, wohin unter andern die nach Art. 27 des Notariatsgesetzes an das einschlägige Gericht zu gebende Nachricht über die geschehene Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung ohne Zweifel gehört; dagegen kann diese Stempelfreiheit auf Anträge und Gesuche, welche von einem Notar in eigener Sache oder als bloßen Partei-Vertreter einkommen, aus dem alleinigen Grunde, weil ein Notar der Exhibent ist, nicht ausgedehnt werden, sondern es müssen in solchen Fällen die stempelgesetzlichen Bestimmungen, wie sonst, zur Anwendung kommen.

Hienach ist das k. Landgericht S . . . . . . auf seine Anfrage zu bescheiden.

München, den 26. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
der Oberpfalz u. von Regensburg.	Ministerialrath
B. w. o.	Pummerer.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember v. Js. die I. Verloosung des

neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent

Montag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Saale Nro. I des k. Odeonsgebäudes dahier statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Kapitalsbetrag von 415,000 fl., zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungs-Planes

a) bei den Obligationen Lit. A à 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern;

b) bei den Obligationen Lit. B à 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern, und

c) bei den Obligationen Lit. C à 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 5 Endnummern

gezogen werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Kapitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalsbeträge kann in Folge höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, am 4. März 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

Verloosungs-Plan

für

das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Prozent vom Jahre 1857.

1.

Zufolge Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Reg.-Bl. 1857 S. 126 bis 131)

besteht das im vorgenannten Jahre emittirte neue allgemeine Anlehen zu 4½ Prozent aus Obligationen auf den Inhaber und auf Namen, in den Kapitalsbeträgen zu 1000 fl. Lit. A, 500 fl. Lit. B und 100 fl. Lit. C, mit den halbjährigen Zinsterminen 1. Februar und 1. August; die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sind sämmtlich bei der Spezialkasse Würzburg, jene auf Namen bei den Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg inkatastrirt.

Beide Obligations-Gattungen haben eine gemeinschaftliche, jedoch für jede Kapitalsgattung sub Lit. A, B und C gesondert fortlaufende rothgeschriebene Kataster-Nummer, die Nominal-Obligationen aber außerdem noch eine schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer.

Auf allen Obligationen sowohl als auf den denselben beigegebenen Zinsabschnitten ist die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen“

beigefügt.

2.

Die Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens erfolgt gesondert für jede Kapitalsgattung Lit. A, B und C — nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Katasternummern und für jede Abtheilung durch Ziehung von Endnummern von 1 bis 100 oder 00, und es werden zu diesem Behufe für jede gezogene Abtheilung so viele Endnummern gehoben, als zur Erfüllung des jedesmaligen Heimzahlungsbetrages erforderlich sind.

3.

Die bei einer Abtheilung gezogenen Endnummern finden, ohne Unterschied zwischen Obligationen auf den Inhaber oder auf Namen, auf alle Obligationen

derselben Kapitalsgattung Anwendung, deren rothgeschriebene Katasternummer bei der betreffenden Abtheilung auf eine der gezogenen Zahlen endigt.

Werden also z. B. bei der Abtheilung der Kataster-Nummern 1001 — 2000 die Endnummern 06 und 35 gezogen, so sind alle Obligationen, welche die rothgeschriebene Katasternummer

1006. 1035. 1106. 1135. 1206. 1235. 1306. 1335. 1406. 1435. 1506. 1535. 1606. 1635. 1706. 1735. 1806. 1835. 1906. und 1935

tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

4.

Im Falle eine bereits gezogene Endnummer einer und derselben Abtheilung bei späteren Verloosungen wiederholt herauskommt, hat die nächstfolgende höhere, noch nicht gezogene Nummer an deren Stelle zu treten, was sogleich bei Vornahme der Verloosung bemerkt werden wird.

5.

Bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. bleiben die Abtheilungen V, VI und VII (die Katasternummern 4001 — 7000 umfassend) von der Verloosung ausgenommen, da die diesen Abtheilungen angehörigen Obligationen nicht zum allgemeinen Verkehr emittirt, sondern nur als Unterpfand für das mit der Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossene Annuitätsanlehen deponirt wurden.

6.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach erfolgter Ziehung unter Beifügung eines vollständigen, alle Katasternummern der heimzuzahlenden Obligationen umfassenden Verzeichnisses bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Dem städtischen Fleischbeschauer, Thierarzt Strobl in München, wurde seiner Bitte vom 5. v. Mts. entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis dahier ertheilt.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. die katholische Pfarrei Schilbberg, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Westenhofer, Curat- und Schul-Benefiziaten in Eurasburg, k. Bezirksamts Friedberg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich durch allerhöchstes Rescript vom 3. März 1863 allergnädigst bewogen gefunden, die eröffnete Stelle eines Professors für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der polytechnischen Schule in München, dem dermaligen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, Otto Beylich, vom 1. April 1863 an in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt am 2. März 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Heinrich Storch zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Joseph Auerbach zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Unterlieutenant Joseph Baumann zum Oberlieutenant;
4) der bisherige Junker Johann Engelhard zum Unterlieutenant;
5) der bisherige Cavalerie-Junker Joseph Erhard zum Unterlieutenant (Cavalerie-Eskadron);
6) der bisherige Wehrmann Johann Luger zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	28	Februar	—	188	188	188	—	19	55	18	9	18	17
Berchtesgaden	3	März	12	51	63	54½	8½	—	—	20	30	—	—
Bruck	5	"	—	172	172	164	8	19	52	19	1	18	11
Burghausen	2	"	—	6	6	6	—	17	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	5	"	2	665	667	557	110	18	57	18	29	17	33
Freising	4	"	—	320	320	313	7	19	38	19	3	18	28
Friedberg	5	"	—	30	30	28	—	20	6	19	23	18	40
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	"	—	132	132	130	2	17	35	17	4	16	52
Ingolstadt	7	"	2	416	418	414	4	17	18	16	31	15	27
Kraiburg	26	Februar	—	14	14	14	—	17	30	17	21	17	16
Landsberg	6	März	41	230	271	249	22	19	44	18	55	18	17
Laufen	4	"	—	30	30	30	—	18	15	17	41	17	10
Moosburg	3	"	5	406½	411½	411½	—	19	4	18	36	17	48
Mühldorf	3	"	—	9	9	9	—	—	—	17	—	—	—
München	7	"	700	3319	4019	2882	1137	20	14	19	36	18	57
Murnau	28	Februar	3	32	35	26	9	22	34	22	—	21	40
Neuötting	4	März	—	20	20	20	—	18	—	17	48	17	20
Pfaffenhofen	3	"	—	141	141	138	3	18	23	18	7	17	45
Pöttmes	3	"	2	115	117	117	—	19	7	18	2	17	24
Rain	28	Februar	—	43	43	43	—	19	21	18	31	17	56
Reichenhall	3	März	22	63	85	85	—	19	—	18	30	18	—
Rosenheim	5	"	50	414	464	389	75	19	3	18	47	18	19
Schongau	3	"	18	74	92	71	21	20	18	20	26	19	49
Schrobenhausen	5	"	—	151½	151½	151½	—	18	37	18	4	17	6
Traunstein	5	"	136	258	394	353	41	19	36	18	36	17	27
Wasserburg	4	"	—	44	44	44	—	18	18	18	1	17	42
Weilheim	26	Februar	—	53	53	46	7	21	44	20	50	20	3
Wolnzach	26	"	—	19½	19½	19½	—	18	20	17	30	15	58

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	130	138	138	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	25²/₈	39	64²/₈	39	25²/₈	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	56	56	52	4	12	20	11	53	11	30
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	11	24	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	130	130	129	1	12	31	12	7	11	45
Freising	—	101	101	101	—	12	36	12	16	11	49
Friedberg	—	44	44	44	—	12	42	12	10	11	38
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	64	64	62	2	12	17	12	10	11	51
Ingolstadt	6	57	63	43	20	12	27	12	3	11	43
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	81	81	81	—	13	15	13	7	12	53
Laufen	—	2	2	2	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	—	31	31	31	—	12	—	11	47	11	31
Mühldorf	—	10	10	10	—	—	—	10	45	—	—
München	246	1326	1572	1170	402	13	10	12	41	12	8
Murnau	4	20	24	19	5	15	17	15	—	14	40
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	—	81½	81½	81½	—	12	6	11	49	11	36
Pöttmes	1	33	34	32	2	12	46	12	10	11	51
Rain	—	10	10	10	—	13	22	13	—	12	1
Reichenhall	—	6	6	6	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	25	155	180	155	25	12	28	12	18	11	58
Schongau	15	33	48	19	29	14	57	14	32	14	10
Schrobenhausen	12	136	148	138½	9½	11	44	11	28	10	46
Traunstein	18	156	174	174	—	12	48	12	12	11	24
Wasserburg	—	66	66	66	—	12	—	11	41	11	22
Weilheim	7	51	58	46	12	14	36	14	21	14	—
Wolnzach	—	8	8	8	—	12	30	12	27	12	24

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	3	123	126	126	—	11	32	10	49	10	22
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	423	423	412	11	10	56	10	29	10	13
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	60	950	1010	934	76	10	16	9	56	9	18
Freising		—	6	90	96	93	3	10	31	10	4	9	51
Friedberg		—	6	10	16	16	—	11	36	11	5	10	41
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	5	144	149	134	15	10	—	9	40	9	32
Ingolstadt		—	12	182	194	170	24	9	36	9	22	8	55
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	74	342	416	276	140	11	21	10	50	10	17
Laufen		—	—	59½	59½	59½	—	10	—	9	55	9	30
Moosburg		—	47	273	320	301	19	10	11	9	53	9	21
Mühldorf		—	—	16	16	16	—	—	—	9	—	—	—
München		—	4186	6411	10597	7470	3127	11	24	10	58	10	47
Murnau		—	—	7	7	3½	3½	11	30	11	15	11	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	24	101	125	125	—	10	51	10	9	9	41
Rain		—	—	157	157	156	1	10	21	10	—	9	46
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	100	447	147	397	150	12	16	11	31	10	45
Schongau		—	5	9	14	11	3	12	7	11	40	11	25
Schrobenhausen		—	—	19	19	19	1	10	40	10	12	—	—
Traunstein		—	8	522	530	520	10	11	48	10	48	10	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	8	7	15	11	4	11	21	10	30	10	6
Wolnzach		—	—	10	10	10	—	10	12	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	186	186	186	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden	20	37	57	37	20	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	190	190	190	—	7	23	6	55	6	38
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	2	249	251	245	6	6	42	6	5	5	42
Freising	3	121	114	114	—	7	32	6	47	6	16
Friedberg	2	103	105	101	4	7	22	6	51	6	20
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	71	71	71	—	7	22	7	1	6	49
Ingolstadt	—	201	201	188	13	7	—	6	51	6	28
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	16	81	97	97	—	7	7	6	44	6	29
Laufen	—	10	10	10	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	7	56	63	57	6	7	27	6	33	5	29
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
München	492	2933	3425	3069	356	7	28	6	57	6	41
Murnau	—	37	37	34	3	8	20	7	54	7	37
Neuötting	—	90	90	90	—	5	8	5	—	4	55
Pfaffenhofen	—	120½	120½	120½	—	6	44	6	21	6	8
Pöttmes	—	50	50	43	7	6	40	6	28	6	5
Rain	—	27	27	27	—	6	30	6	21	6	11
Reichenhall	—	20	20	20	—	6	—	5	42	5	24
Rosenheim	100	362	462	387	75	6	36	6	3	5	30
Schongau	11	73	84	62	22	7	29	7	21	6	50
Schrobenhausen	—	180	180	174	6	6	56	6	37	6	15
Traunstein	2	330	332	314	18	6	18	5	48	5	—
Wasserburg	2	162	164	162	2	6	32	5	49	5	18
Weilheim	—	74	74	74	—	8	1	7	44	7	21
Wolnzach	—	6	6	6	—	6	48	6	42	6	15

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 24. den 16. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 23,251.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Jahresbericht des oberbayerischen Kreisvereines pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem im nachstehenden Abdrucke der Jahresbericht des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern pro 1862 veröffentlicht wird, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Erwartung auszusprechen, daß die untergebenen Verwaltungsbehörden in Behandlung landwirthschaftlicher Fragen die Bestrebungen des Vereins mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern werden.

München, den 8. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Jahresbericht des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern pro 1862.

In Gemäßheit des §. 23 der Satzungen vom 11. November 1862 gibt sich das unterfertigte Kreiscomité die Ehre, über den letztjährigen Stand der oberbayerischen Landwirthschaft und des Kreisvereines nachstehenden Jahresbericht abzulegen.

I. Vereinsorgane und Stand der Vereinsmitglieder.

Die in Folge der Trennung der Justiz von der Verwaltung eingetretene Aenderung der Aemterorganisation hat an der Zahl der Bezirkscomités in Oberbayern Nichts geändert. Es bestehen als Vertreter des oberbayerischen landwirthschaftlichen Vereins neben dem Kreiscomité die früher vorhandenen 41 Bezirkscomités noch fort, in Folge dessen mehrere Verwaltungsbezirke in zwei, sogar in drei Bezirksvereine abgetheilt sind.

Dagegen hat die Zusammensetzung der Bezirkscomités durch den eingetretenen Beamtenwechsel mehrfache Aenderungen erlitten, ohne daß jedoch erhebliche Störungen im Geschäftsgange und der Thätigkeit der hievon betroffenen

Comités bekannt geworden wären. Es verdient vielmehr hervorgehoben zu werden, daß die zum Justizdienste übergetretenen Vorstände der Bezirkscomités sich in keiner Weise den Interessen des Vereines entfremdeten.

Aus dem Kreiscomité sind im Laufe des Jahres ausgeschieden: Privatier Conradi von Schwabing, Privatier Ruederer von München, und Regierungs-Accessist, nun kgl. Bezirksamtsassessor Seel in Freising. An Stelle des letzteren wurde die Funktion eines I. Vereinssecretärs dem Regierungsaccessisten Herrmann interimsweise übertragen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist von 3468 auf 3898 gestiegen und vertheilt sich auf die einzelnen Bezirksvereine, wie aus folgender Uebersicht zu entnehmen ist.

Uebersicht des Standes der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Oberbayern für die Jahre 1861 und 1862.

Laufende Nummer.	Bezirks-Comité.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre		Sohin pro 1862	
		1861.	1862.	mehr.	minder.
1.	Aibling	46	50	4	—
2.	Aichach	122	120	—	2
3.	Altötting	90	120	30	—
4.	Berchtesgaden	25	32	7	—
5.	Bruck	117	124	7	—
6.	Burghausen	60	83	23	—
7.	Dachau	231	230	—	1
8.	Dorfen	70	79	9	—
9.	Ebersberg nördlich	43	45	2	—
10.	Ebersberg südlich	41	39	—	2
11.	Erding	131	122	—	9
12.	Freising	109	108	—	1
13.	Friedberg	60	63	3	—
14.	Haag	56	57	1	—
15.	Ingolstadt	121	119	—	2
16.	Landsberg	186	199	13	—
17.	Laufen	92	116	24	—
18.	Miesbach	70	70	—	—
19.	Moosburg	23	25	2	—
20.	Mühldorf	44	45	1	—
21.	Haupt- und Residenzstadt München	376	375	—	1
22.	Landgerichte München links und rechts der Isar	134	131	—	3
23.	Neumarkt	30	52	22	—
24.	Pfaffenhofen	184	195	11	—
25.	Prien	61	51	—	10
26.	Rain	33	34	1	—
27.	Reichenhall	66	62	—	4
28.	Rosenheim	53	85	32	—
29.	Schongau	120	120	—	—
30.	Schrobenhausen	72	70	—	2
31.	Starnberg	52	45	—	7
32.	Tegernsee	45	49	4	—

Laufende Nummer.	Bezirks-Comité.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre		Sohin pro 1862	
		1861.	1862.	mehr.	minder.
33.	Tittmoning	45	42	—	3
34.	Tölz	49	52	3	—
35.	Traunstein	95	125	30	—
36.	Trostberg	66	66	—	—
37.	Wasserburg	22	253	231	—
38.	Weilheim I.	65	69	4	—
39.	Weilheim II.	60	62	2	—
40.	Werdenfels	34	32	—	2
41.	Wolfratshausen	69	82	13	—
	Summa	3,468	3,898	479	49
				49	
				430	

Die auffallende Mehrung der Vereinsmitglieder im Bezirke Wasserburg — von 22 auf 253 — liefert den Beweis, welch' großer Erfolg von einer entsprechenden Thätigkeit der Vereinsorgane mit Recht für unsre gemeinnützige und wichtige Sache erwartet werden kann.

Was den Geschäftsgang des Kreiscomités betrifft, so hat dasselbe, wie bisher, in monatlich zwei ordentlichen Sitzungen seiner Geschäftsaufgabe zu genügen gesucht. Wenn uns dieß einigermaßen gelungen ist, so fühlen wir uns verbunden, dieß hier ebenso sehr der mitwirkenden Thätigkeit unsrer Bezirkscomités, als dem engsten Einvernehmen mit der k. Kreisregierung und der Unterstützung des Generalcomités zu danken.

II. Stand der Viehzucht.

a) Pferdezucht.

Die Pferdezucht ist in Oberbayern von jeher gegenüber andern Kreisen besonders schwunghaft betrieben worden. Es ist dieß zum Theil Folge der bäuerlichen Sitte, welche das Pferd jedem andern Arbeitsthier vorzieht, theils hervorgerufen durch die Terrainverhältnisse des Bodens und begünstigt durch den vorherrschenden Großgrundbesitz. Obenan steht daher die Züchtung des kräftigen Ackerpferdes; die Ausstellungen am Oktoberfest, die Landgestüts-Preisevertheilungen, die größeren Pferdmärkte geben jedoch Gelegenheit genug, sich zu überzeugen, daß auch die edleren Racen gerne und mit fortschreitendem Erfolg gezüchtet werden. Die Grundursache der Hebung der Pferdezucht ist überall die Verbesserung des Gestütwesens.

Zu den 18 Beschälstationen des allgemeinen Landgestüts, die bisher in Oberbayern, nämlich zu Aichach, Althegnenberg, Bruck, Dachau, Erding, Geisenfeld, Ingolstant, Kreuzstraße, Lenggries, Miesbach, München, Moosburg, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen, Tölz, Wasserburg und Wörnsmühle bestanden, ist im letzten Jahre eine neue in Taufkirchen, Bezirksamts Erding, gekommen.

Daß durch diesen einen Zuwachs dem Bedürfnisse lange nicht genügt ist, beweist ein Blick auf die Karte, wonach ganze Bezirke in ununterbrochener Reihe jeder Beschälstation entbehren, obgleich in denselben die Pferdezucht in nicht minderem Grade betrieben wird.

Wir müssen deßhalb wiederholt constatiren, daß viele und seit Jahren laut gewordene Wünsche in dieser Beziehung noch immer der Befriedigung harren, und daß die Hoffnung, man werde denselben gerecht werden, in Folge der erhöhten Dotation des allgemeinen Landgestüts eine berechtigte geworden ist.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß eine vollständige Deckung des Bedarfs an Zuchthengsten vom

Staate allein nie erwartet werden kann, so ist um so größeres Gewicht auf die definitive Regelung des Privat-Beschälwesens zu legen. Eine deßfallsige Verordnung, wie solche als nothwendige Ergänzung der einschlägigen Bestimmung des Polizei-Strafgesetzbuches sich darstellt, dürfte demnach in baldiger Aussicht stehen. Die Bedeutung dieses Gegenstandes für Oberbayern leuchtet am besten aus dem Umstande hervor, daß im abgelaufenen Jahre Seitens der Landgestüts-Verwaltung 209 Hengste zur Verwendung im Privatbeschälgeschäfte approbirt wurden, welche leider zumeist zum Gauritt verwendet werden.

b) Rindviehzucht.

Die aus den verschiedenen Bezirken uns zugekommenen Berichte bestätigen die stetige Hebung dieses Culturzweiges. Allerwärts wird dahin getrachtet, die einheimische Race durch fremde Zuchtbullen zu veredeln. Die durch die Verordnung vom 4. Mai 1857 hervorgerufene Aufsicht auf die zur Verwendung kommenden Zuchtstiere, sowie die seit Jahren fortgesetzte Vermittlung von Zuchtbullen der Allgäuer, Miesbacher, und Ansbach-Triesdorfer Race Seitens des unterfertigten Comités zeigen bereits ihre wohlthätigen Wirkungen.

In Folge der hiedurch herbeigeführten eigenen besseren Einsicht der Viehzüchter konnte der bisherige Weg direkter Vermittlung von Zuchtbullen in der Hauptsache verlassen werden. Um jedoch Auswahl und Gelegenheit zum Ankauf guter Zuchtbullen zu verschaffen, wurden eigene Zuchtbullenmärkte in's Leben gerufen, und ein vermehrter Besuch derselben durch Prämiirung der besten, zum Verkaufe gekommenen Zuchtbullen zu bewirken gesucht. Solcher Märkte werden vorläufig jährlich zwei dahier abgehalten; die für jeden derselben ausgesetzten Prämien betragen 168 fl. Auf die letztjährigen beiden Märkte wurden 43 Stiere zugeführt, hievon 20 an Viehzüchter verkauft und 14 prämiirt.

Während früherhin jährlich 20 und mehr Gesuche um Vermittlung von Zuchtbullen verschiedener Racen einliefen, hatte die Einführung dieser Märkte zur Folge, daß im vorigen Jahre nur 3 solcher Gesuche in Vorlage kamen, was zur Annahme berechtigt, die Züchter seien mit Erfolg auf ihre eigene Thätigkeit verwiesen worden.

Wie uns von vielen Seiten versichert wird, sind auch die Gemeinden auf die nothwendige Verbesserung ihres Viehschlages bedacht geworden und haben sich zum Ankauf von Zuchtbullen aus dem Pinzgau und Allgäu entschlossen.

Daß mit dieser Verbesserung der Viehzucht in Folge der hohen Fleischpreise die Erweiterung der Viehproduktion Hand in Hand geht, versteht sich von selbst. Wir entnehmen hierüber dem Jahresberichte des Comités Altötting: „Die Stallungen sind allenthalben überfüllt; während der Futterbau überall erweitert wurde, sind die Stallungen dieselben geblieben und stehen in keinem Verhältnisse mehr zu dem Viehstande, der unterhalten werden kann."

c) Die Schafzucht.

Jeder Fortschritt in der Landwirthschaft bringt der Schafzucht einen neuen Feind. Die Vertheilung der Gemeindegründe, die Ablösung der Weiderechte, die Beseitigung der Brache haben die Schafzucht mehr und mehr verdrängt, obwohl auf größeren Oekonomieen oder unter sonstigen besonders günstigen Verhältnissen hierin noch immer Vorzügliches geleistet wird.

Das Kreiscomité hat fortgefahren, den einkommenden Gesuchen um Zuwendung feinwolliger Zuchtwidder aus der kgl. Stammschäferei in Schleißheim möglichst zu entsprechen. Es kamen deren 9 zur Vertheilung, hievon 4 in den Bezirk Landsberg, 2 nach München, je einer nach Dorfen, Rain und Friedberg.

Die Gesuche haben jedoch gegen das Vorjahr erheblich abgenommen, was, wenn nicht der Bedarf anderwärts gedeckt wurde, auf ein Zurückgehen der Schafzucht schließen ließe.

d) Fischzucht.

Einen großen Reichthum liefern in dieser Beziehung noch immer die zahlreichen Seen Oberbayerns, obwohl vielleicht in keinem Gebiete der Landwirthschaft weniger gehegt und geschont wird, wie hier.

Die k. Regierung von Oberbayern hat im letzten Jahre nicht bloß eine, bisher gänzlich mangelnde, allge-

meine Fischereiordnung als oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges erlassen, sondern auch die älteren Seeordnungen in dieser Beziehung einer Revision unterworfen und in zeitgemäßer Fassung neu veröffentlicht. Es ist zu erwarten, daß hiedurch der herrschenden Raubfischerei Einhalt gethan werde.

Die Versuche der hier in's Leben gerufenen künstlichen Fischzucht wurden fortgesetzt und aus unserm Fonds nach Bedarf unterstützt; dieselben haben übrigens auch anderwärts in Oberbayern Nachahmung gefunden. Hervorzuheben ist hier neben den Anstalten des Gutsbesitzers Wieninger in Teisendorf und Kerschbaum in Berchtesgaden, die Anstalt an der Alz bei Marquardstein, welche den Laich der köstlichen Chiemseelachse zur Brütung verwendet.

III. Vermittlung von Sämereien.

Das Samenvermittlungsgeschäft wurde auch im abgelaufenen Jahre zum Gegenstand besonderer Obsorge gemacht. Die in Folge der amerikanischen Wirren vorauszusehende Steigerung der Preise aller Gespinnstarten veranlaßte, umfassendere Bestellungen von Leinsamen zu machen, um der gesteigerten Nachfrage genügen zu können. Nächst dem Rigaer Kron-Säelein wurde zumeist Gras-, Klee-, Esparsettesamen und Samgetreide vermittelt, dann Gartensämereien verschiedener Art unentgeltlich an die Mitglieder abgegeben.

Der Gesammtumsatz berechnet sich auf circa 8000 fl., und wurde mit einem Zuschusse von 1060 fl. 39½ kr. aus unsern Mitteln unterstützt.

IV. Vermittlung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen.

Die erhöhte Theilnahme an den stattgefundenen Verloosungen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen deutet darauf hin, daß die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit verbesserter Geräthe in immer weiteren Kreisen Wurzel faßt. Neben neueren Pflügen jeder Art sind es namentlich die Dresch- und Häckselschneidmaschinen, welche allenthalben Verbreitung finden und auch beim Landvolk einer Empfehlung nicht mehr bedürfen.

Das Bezirkscomité Freising bemerkt hierüber in seinem Jahresberichte: „Die Einführung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen ist auch im heurigen Jahre sehr vorgeschritten. Außer mehreren Lohndreschmaschinen mit Wasserkraft sind viele Handdreschmaschinen und Dreschmaschinen mit Göppel in Thätigkeit. Den Brabanter Pflug, sowie Schäufel- und Häufelpflüge, auch die sehr empfehlenswerthe schottische Putzmühle sieht man bei allen größeren Oekonomiebesitzern.“ Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Erscheinung, daß die Herstellung und der Vertrieb von derlei verbesserten Werkzeugen und Geräthen nicht mehr ausschließend in der Hand größerer Fabrikanten liegt, sondern daß jetzt auch die einschlägigen Gewerbsmeister in den kleineren Städten und auf dem Lande sich mit deren Herstellung und Verbreitung befassen.

Die Ackergeräthefabrik zu Schleißheim hat auch in diesem Jahre durch einen schwunghaften Betrieb sich hervorgethan; der hiemit in Verbindung stehende Unterricht im Bau landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen gewinnt immer größere Bedeutung durch die Nachfrage nach hierin erfahrenen Werkmeistern, welche durch die sich mehrenden Anschaffungen und Reparaturen derartiger Geräthe hervorgerufen wird. Viele Berichte klagen in dieser Beziehung über Mangel, wodurch es komme, daß nicht nur die Anwendung einer neuen Maschine in verkehrter Weise geschehe, sondern auch wegen geringfügiger Reparaturen große Kosten aufgewendet und die Maschinen selbst lange Zeit entbehrt werden müßten. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse leistet der Landrath von Oberbayern zur Unterstützung dieses Unterrichtszweiges einen Zuschuß von 150 fl. jährlich an die Ackergeräthefabrik in Schleißheim.

Wesentliche Dienste gewährt das Unternehmen des früheren Gutsbesitzers Lachermaier in München der Landwirthschaft durch Vermittlung der verschiedenen neuern Geräthschaften aus den bewährtesten Fabriken des In- und Auslandes. Ein neues Etablissement zur Herstellung derartiger Geräthe und Maschinen hat Mechaniker Krumbach in München errichtet.

Von günstigem Erfolge waren die von Seite des Generalcomités veranstalteten Verloosungen, dann eine gleiche Verloosung gelegentlich der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Würzburg. Auch in kleineren Kreisen fanden derartige Verloosungen statt, so bei dem Fest des Oeconomenvereins in Aufkirchen. Die bei den Bezirksfesten vertheilten Preise bestanden meist in verbesserten Ackergeräthen und Werkzeugen.

V. Unterricht.

Die Frequenz der Kreisackerbauschule in Schleißheim ist in keiner Weise gegen die Vorjahre zurückgeblieben. Die letzte Jahresprüfung lieferte ein erfreuliches Zeugniß erhöhter Intelligenz unter den Schülern. Diese Anstalt hat eine zweckmäßige Erweiterung durch Errichtung einer besonderen Schule für Obstbaumzucht und Gemüsebau erhalten, nachdem der Landrath in seiner jüngsten Versammlung die Mittel hiefür bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte. Da ein tüchtiger Lehrer in der Person des Kunstgärtners Wilhelm Bischof von Nymphenburg bereits ermittelt ist, besteht Hoffnung, daß diese Schule schon im kommenden Frühjahre ihre Wirksamkeit beginne.

Die Vereinscassa hat an Stipendien für Kreisackerbauschüler den Betrag von 480 fl. geleistet.

Einen sehr erfreulichen Fortgang hat der landwirthschaftliche Fortbildungsunterricht genommen, und es verspricht wohl keine neuere Einrichtung allseitige bessere Wirkungen hervorzurufen. Einzelne Bezirke gehen hierin in anerkennenswerther Weise voran.

Im Vereinsbezirke Laufen haben sich 7 Lesevereine gebildet, und hierunter die Vereine zu Petting und Kirchanschöring unter der Leitung des Pfarrers Koch von Reichersdorf und des Lehrers Eder von Kirchanschöring sich hervorgethan.

Das Bezirkscomité Altötting hält monatlich öffentliche Versammlungen unter zahlreicher Betheiligung der Bauernschaft, und verbindet mit denselben in den Sommermonaten Excursionen in die entfernteren Gegenden des Bezirkes.

Das Kreiscomité hat diese Vereine durch Zusendung von Druckschriften mit einem Aufwande von 430 fl. unterstützt, und bei Vertheilung der zum Oktoberfeste ausgesetzten 12 Preise vorzüglich auf die Prämiirung solcher Personen Bedacht genommen, welche sich um das landwirthschaftliche Fortbildungswesen verdient gemacht haben.

Neben der Vereinszeitschrift besteht in Oberbayern eine landwirthschaftliche Wochenschrift: „die Schranne", welche mit einem Zuschusse von unsrer Seite ins Leben gerufen wurde. Dieselbe hat im Jahre 1862 ihren ersten Jahrgang vollendet und berechtigt zu der Hoffnung, dieselbe werde aus eigenen Mitteln fortbestehen können. Sie verdient um so mehr Beachtung und Verbreitung, als sie ein bereits längst gefühltes Bedürfniß nach einer neben der Monatschrift des Vereins in kürzeren Zwischenräumen erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitschrift, namentlich durch ihre Produkten- und Handelsberichte in anerkennenswerther Weise befriedigt.

VI. Landwirthschaftliche Feste.

Das Kreisfest und die Kreisversammlung fand wie in den früheren Jahren in Verbindung mit dem Central-Landwirthschaftsfeste in München statt, und es wurden bei demselben für hervorragende Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft 9 Preise, und zwar vier je aus einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthalern, dann fünf aus je 6 Vereinsthalern mit Diplom rc. bestehend, vom Kreiscomité zuerkannt.

Die Zahl der Bezirksfeste hat sich gegen das Vorjahr gerade verdoppelt. Es wurden solche abgehalten

1) in Ingolstadt, verbunden mit einem Königsschießen,
2) in Burghausen,
3) in Friedberg,
4) in Landsberg,
5) in Rain,
6) in Tegernsee,
7) in Teisendorf,
8) in Tittmoning, und
9) in Tüßling.

Das Kreiscomité hat die Abhaltung derselben mit Zuschüssen bis zum Betrage von 100 fl. gefördert.

Unter den verschiedenen Festen zeichnete sich das von Landsberg durch ein sehr reichhaltiges und sorgfältig gewähltes Programm vortheilhaft aus.

Eine besondere Rolle spielte bei all diesen Festen die Ausstellung von Preisvieh, dann die Vertheilung von Prämien für die verschiedenartigsten Leistungen.

Diese Feste geben einen erfreulichen Beweis von der immer reger werdenden Betheiligung der äußeren Vereinsorgane an den Interessen und Bestrebungen des Vereines und verfehlen nicht, auf den Einzelnen den belehrendsten Einfluß zu äußern.

VII. Verwandte Vereine.

Zu diesen können in Oberbayern gezählt werden: der Hauptfrauenverein zur Förderung der Seidenzucht, der Fischerclub, der Gartenbauverein, der oberbayerische Pferdezuchtsverein, die Localviehversicherungsvereine in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald.

Die Verhandlungen über die Gründung eines allgemeinen Viehversicherungsvereines für den Kreis Oberbayern sind noch im Gange.

Zu erwähnen ist noch der Oeconomenverein in Aufkirchen als landwirthschaftlicher Zweigverein.

Der oberbayerische Pferdezuchtsverein, an welchem das Kreiscomité sich mit 20 Aktien betheiligt hat, ist im raschen Aufblühen begriffen und dessen Mitgliederzahl von 556 auf 689 im letzten Jahre gestiegen. Derselbe verlooste bei seiner jüngsten Jahresversammlung, am 6. Oktober 1862, sieben Mutterstuten.

VIII. Culturen und andere Leistungen.

Die landwirthschaftlichen Bodenverbesserungen haben schon seit einer Reihe von Jahren in Oberbayern erhöhte Bedeutung gewonnen. Neben derartigen Leistungen im Kleinen haben die zahlreichen Moore und Filze, dann Versumpfungen von Thälern der Cultur ein großes Gebiet eröffnet. Der Landrath von Oberbayern hat hiefür die umfassendsten Mittel bewilligt, indem derselbe nicht nur durch eine Position von 3000 fl. die Aufstellung zweier Kreisculturtechniker und die Unterstützung einzelner Culturunternehmungen mit unrefundirlichen Zuschüssen ermöglichte, sondern auch in seiner jüngsten Versammlung einen Fond von 2000 fl. für Darlehen an Culturgenossenschaften bestimmte.

Wir haben gleichfalls auf Unterstützung von Culturen, dann auf Belohnung der hiebei sich auszeichnenden Vorarbeiter den Betrag von 800 fl. verwendet.

Eine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der größeren Culturunternehmungen Oberbayerns möge aus folgender Zusammenstellung entnommen werden.

A. Cultur der Wiesenmoore.

I. Das Dachau-Freisinger Moos. 30,000 Tagwerke.

1) Unteres Dachau-Freisinger Moos, Bezirksamts Freising. Daselbst befinden sich in Ausführung:

a) Die Kanalisirung des Giggenhauser Furtbaches durch die anliegenden Grundbesitzer.
b) Die Günzenhauser Mosachcorrection durch die Günzenhauser Culturgenossenschaft.
c) Zur Entwässerung der Massenhauser Moosflur ist die Massenhauser Culturgenossenschaft gebildet.

Die Unterhaltung der in früheren Jahren ausgeführten Glieder des Entwässerungssystems dieses Mooses hat bereits mannigfach die Thätigkeit unseres Culturingenieurs in Anspruch genommen.

2) Mittleres Dachau-Freisinger Moos, Bezirksamts Dachau und München r./I.

Es wurde das 2570 Tagwerke umfassende Unterschleißheimer Culturprojekt ausgearbeitet, dessen Ausführung ist aber zur Zeit durch den der Cultur ungünstigen Sinn der Betheiligten aus Unterschleißheim gehindert.

II. Das Erding-Freisinger Moos. 70,000 Tagwerke.

1) Im unteren Erding-Freisinger Moose, Bezirksamts Freising, setzte die Genossenschaft gleichen Namens ihren Bildungsprozeß im Sinne des Ent- und Bewässerungssystemes fort, gleichzeitig hat dieselbe aber das System der Culturgenossen im laufenden Jahre nicht unerheblich erweitert.

2) Mittleres Erding-Freisinger Moos, Bezirksamts Erding. — Die vorjährig gemeldeten gemeindlichen Projektirungsarbeiten haben im laufenden Jahre bereits folgende Flächen durch Erbauung von Canälen und Culturstraßen zur Cultur gewinnen lassen:

a) 400	Tagw. in der Ortsflur Schwaig	m. 1812	fl. Kosten.
b) 607	" " " Niederding	" 2200	" "
c) 870	" " " Oberding	" 2862	" "
1877	"	6874	" "

In Arbeit befinden sich die Culturabtheilungen von Notzing, Aufkirchen und Moosinning.

3) Oberes Erding-Freisinger Moos, Bezirksamts München r./J. In Folge der vorjährig berichteten Nivellementsarbeiten über 10,224 Tagwerke wurden folgende Culturprojekte ausgearbeitet, und zur Zeit als Resultate erzielt:

a) Das Aschheimer Culturprojekt über 4796 Tagwerke. Es wurde bereits auch die Culturgenossenschaft gebildet und mit den Arbeiten begonnen.

b) Das Kirchheimer Culturprojekt über 1648 Tgw. Dasselbe harrt noch der Adjacentenverhandlungen.

III. Das Innthalwiesenmoos zwischen Rosenheim und Rott im Bezirksamte Rosenheim.

Es wurden auf zwei Stunden des in mehrere Abtheilungen zerfallenden Mooskomplexes die Nivellements vorgenommen, und können als bereits entwässert folgende Abtheilungen angeführt werden:

a) Die Wiesgründe der Ortschaft Schwaig mit 110 Tagwerk Fläche und 300 fl. Kosten.

b) Das Hochstädt-Schächner Moos mit 500 Tagw. Fläche und 700 fl. Kosten.

In Ausführung begriffen ist die Entwässerung der Moosgründe von Marienberg und Mühlstätt.

B. Cultur der Hochmoore oder Filzen.

Als im abgelaufenen Jahre ausgeführt haben wir zu berichten:

1) Die Entwässerung des Niederfilzes in den Bezirksämtern Wasserburg und Ebersberg mit 3048 Tagwerken Fläche und 3776 fl. Kostenaufwand durch die gleichnamige Culturgenossenschaft.*)

2) Die Entwässerung des Halfing-Amerang-Zillhamer Freimooses in den Bezirken Wasserburg und Rosenheim mit 1400 Tagw. Fläche und 1470 fl. Kostenaufwand mittelst Tieferlegung des Zillhamer und des Ameranger Sees.

3) Die Entwässerung der Kaltenbachfilze im Bezirksamt Rosenheim mit 600 Tagw. Fläche und 4556 fl. Kosten, mittelst Austorfung eines neuen Canales.

4) Die Entwässerung des Beihartinger-Maxlrainer-Fuchsmooses zu 250 Tagwerk Fläche und 240 fl. Kosten.

Projektirt ist: Die Entwässerung der Lauterbacher Filze, Bezirksamts Rosenheim; der nördlichen Chiemseemöser, Bezirksamts Traunstein, die des Vogtareuther Heumooses und der Filzen um den Arrisee, Bezirksamt Rosenheim.

C. Cultur der Flußthäler.

1) Das Amperthal zwischen Moosburg und Dachau.

Im Bezirksamt Freising befindet sich

a) die Ampercorrection zwischen Kranzberg und Thurnsberg, worüber die Verhandlungen im Gange sind;

b) das Tüntenhauser Ampermoos, zu dessen

*) Dieses Projekt wurde gleich dem Chiemseeprojekt in den dreißiger Jahren durch die Staatsbehörden aufgegriffen, von den Betheiligten aber fallen gelassen, welche letzteren dasselbe nunmehr ganz aus eigenen Mitteln ohne Unterstützung ausführten. Als in den dreißiger Jahren hieran thätig nennen die Akten den Forstmeister Glaser und den Baukondukteur nunmehrigen Regierungs- und Kreisbaurath Ruland.

Entwässerung eine Culturgenossenschaft sich gebildet hat.

2) Das Mosachthal im Bezirksamte Ebersberg. Für eine 2 Stunden lange Strecke desselben, zwischen Bruck und dem Mühlthale hat sich die Bruckermoos-Culturgenossenschaft gebildet. — Der Genossenschaftsbezirk hält 1856 Tagwerke und befand sich in einem beispiellos versumpften Zustande. — Nach einer einjährigen Anstrengung und mit einem Kostenaufwand von 7750 fl., wovon die 20,000 Fuß lange Kanalisirung des Mosachflusses allein 4400 fl. erforderte, hat diese Genossenschaft ihren bis dato unter dem Wasser gelegenen Genossenschaftsbezirk auf 3′ bis 6′ über dem Wasserspiegel erhoben und jeder Cultur zugänglich gemacht.

3) Das Attelthal im Bezirksamte Ebersberg. — Es wurde die Aßling-Straußdorfer Culturgenossenschaft, deren Bezirk 2 Stunden Thallänge umfaßt, gebildet und von derselben eine Abtheilung des Genossenschaftsbezirkes, nämlich die Boschertwiesen bei Aßling mit 185 Tagw. Fläche und 270 fl. Kosten entwässert.

4) Das Isenthal zwischen Erharding bei Mühldorf und dem Markte Dorfen mit 10 Stunden Länge wurde gleichfalls zur Entwässerung projektirt und das Projekt in 6 Culturgenossenschaftsbezirke abgetheilt, welche insgesammt 4000 Tagw. versumpfte Wiesen und Torflager umfassen.

Auf Grund dieser Projekte erzielten wir noch im abgelaufenen Jahre:

a) Die Entwässerung des Ampfing-Mettenheim-Erhardinger Isenthalgenossenschaftsbezirkes, im Bezirksamte Mühldorf gelegen, mit 2000 Tagw. Fläche und 4300 fl. Kostenaufwand durch die gleichnamige Culturgenossenschaft.

b) Die Bildung einer Culturgenossenschaft zur Entwässerung des Dorfen-Wasentegernbacher Isenthalmooses im Bezirksamte Erding mit 500 Tagw. Fläche und 1000 fl. Kostenaufwand.

Die übrigen Projekte befinden sich im Stadium der Adjacentenverhandlung.

5) Das Paarthal in den Bezirken Schrobenhausen und Aichach ist generell untersucht und befinden sich bei beiden Aemtern Detailprojekte in Verhandlung mit den Adjacenten.

6) Das Sempthal, Bezirksamts Erding, sieht zur Zeit bedeutende Durchstiche bei Langengeisling in Ausführung, sowie das Langenpreisinger Semptmoos von circa 1000 Tagw. der Vornahme der Adjacentenverhandlungen harrt.

7) Das Maisachthal im Bezirksamte Bruck hat zur Bearbeitung des Maisacher-Cultur-Planes Anlaß gegeben. — Bereits ist die Genossenschaft gebildet und die Arbeit in Angriff genommen.

8) Die Correction des Glonflusses im Bezirksamte Rosenheim ist projektirt und sind die Adjacenten-Verhandlungen eingeleitet.

9) Die Entwässerung des Rotthales, im Bezirksamte Mühldorf gelegen, wird projektirt;

10) desgleichen die des Glonthales im Bezirksamte Dachau, und

11) des Windachthales im Bezirksamte Landsberg.

D. Gemischte Culturunternehmungen.

1) Die Tieferlegung des Wagingerseespiegels um 7 Fuß. — Das Unternehmen liegt im Bezirksamte Laufen. — Auf Grund des hierüber ausgearbeiteten Projektes wurde im Laufe des Jahres von den Besitzern niedrig liegender Ufergrundstücke fast einstimmig eine Culturgenossenschaft gebildet, welche zur Zeit mit der Ablösung von Fischerei- und Streurechten und ähnlichen Vorarbeiten beschäftigt ist.

2) Die Tieferlegung des Chiemseespiegels. — Dieses bereits 1821 und 1834 von Seite der Staatsbehörde aufgegriffene, von den betheiligten Grundbesitzern aber aufgegebene Projekt, wurde im laufenden Jahre von den Letzteren selbst wieder aufgegriffen. — Es scheinen sich seit 30 Jahre deren Verhältnisse und Anschauungen zu Gunsten dieses Unternehmens geändert zu haben, und

wir haben daher unseren Culturingenieur mit der Bearbeitung des Projektes und der zur Genossenschaftsbildung nothwendigen Materialien beauftragt.

3) Die alte Genossenschaft „Ingolstädter Baumannschaft" hat über eine Ackerfläche von 800 Tagw. ein Drainageprojekt anfertigen lassen, dessen Durchführung derselben nicht nur außerordentlichen Nutzen, sondern auch den Ruhm, die erste große Genossenschafts-Drainage ausgeführt zu haben, verschaffen wird.

4) Die Drainage des Neusiedenthales im Bezirksamte Berchtesgaden, mit 22 Tagwerken, ist projektirt und sind die Adjacentenverhandlungen hierüber zum günstigen Abschlusse gebracht.

E. Arrondirungen.

Durch den k. Obergeometer Hrn. Erhard wurden

1) ausgeführt:

Die Zusammenlegung der von der früheren Arrondirung noch restirenden Theile der Ortsfluren Aising und Happing im Bezirksamt Rosenheim mit 300 Tagwerken;

2) projektirt:

Die Arrondirung der Gemeinden Pfraundorf und Kirchdorf mit den Ortschaften Raubling und Redenfelden im gleichen Bezirksamte.

Das von dem Generalcomité im vorigen Jahre angeregte Institut der Culturvorarbeiter hat bereits in mehreren Bezirken Eingang gefunden, und es ist nicht zu zweifeln, daß wenn die Nützlichkeit dieses Instituts durch die nunmehr aufgestellten Vorarbeiter praktisch wird, auch die übrigen Bezirke dem gegebenen Beispiele nachfolgen werden. Solche Vorarbeiter sind dermalen vorhanden in den Bezirken Altötting, Laufen, Tegernsee, Wolfratshausen, Schongau, Tölz, Mühldorf und Erding.

In andern Bezirken sind bereits die Mittel bewilligt, und gegenwärtig die Verhandlungen wegen Ermittlung einer geeigneten Persönlichkeit im Gange.

Obstbaumzucht.

Zur Förderung der Obstbaumzucht wurde wie in den Vorjahren neben den vertragsgemäß dem Generalcomité für die Nachzucht von Wildlingen ꝛc. jährlich abzutragende Summe von 500 fl. die Summe von 400 fl. verwendet, und zwar letztere Summe theils zur Unterstützung der neu errichteten Bezirksbaumschulen, theils zur Abordnung von Wandergärtnern.

In Folge dieser unsrer mehrjährigen Bestrebungen hebt sich die Obstbaumzucht in mehreren Bezirken in erfreulicher Weise. Wir beschränken uns in dieser Beziehung den Bezirk Bruck zu erwähnen, wo unter Leitung des Lehrers Lohmüller in Türkenfeld, des Distriktsschulinspektors und Pfarrers Liepert in Dünzelbach, des herrschaftlichen Gärtners Martin Thomann in Egenhofen, des Wirthes Walch in Jesenwang, des Lehrers Scheidl in Bruck und Puch ganz entsprechende Obstbaumschulen entstanden sind und fleißig gepflegt werden.

Versuche.

Solche wurden von Seite des Comités jederzeit aufs bereitwilligste unterstützt.

Hervorzuheben sind die Versuche von Culturen auf Mooren durch Zubringung von Mineralbestandtheilen zur entwässerten und umgebrochenen oberen Moorschichte, dann durch Aufbringung von Alkalien und Phosphaten, welche sich gut bewährt haben und namentlich eine lange Nachwirkung dieser Dünger versprechen. Weitere Versuche wurden mit dem Anbau von Weiden in Moore, und Anlagen von Streuwiesen und Rohrpflanzungen gemacht, worüber wir auf die dießbezüglichen Besprechungen in der Vereinszeitschrift verweisen.

Förster Christoph Peteler, z. Z. in Murnau, legte uns ein neues Rollbahnsystem für Torfmoore und Versumpfungen vor, womit auf unsre Veranlassung zur Zeit Versuche bei Murnau angestellt werden, die ganz befriedigend ausfallen und die Möglichkeit der Fortschaffung von Lasten auf ganz unwegsamem Terrain in Aussicht stellen.

X. Rechnungsergebnisse des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern für das Kalenderjahr 1862.

Cap.	§.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten.			Verfügbare Einnahmen.			Gesammt-Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.									
		Aus dem Bestande der Vorjahre.									
I.		Aktivrest vom Jahre 1861	—	—	—	2,352	15	3	2,352	15	3
II.		Aktiv-Ausstände resp. Nachholungen	—	—	—	2	42	—	2	42	—
		II. Abschnitt.									
		Aus dem laufenden Jahre.									
III.		Satzungsmäßige Mitglieder-Beiträge:									
	1	Von 3,785 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	4,542	—	—	5,677	30	—	10,219	30	—
	2	„ 112 „ „ 1 „ 42 „	59	44	—	130	40	—	190	24	—
IV.		An Staatsbeiträgen:									
	1	Dotation pro 1861/62	—	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
	2	Zur Zuchtwiddervertheilung	—	—	—	130	—	—	130	—	—
V.		An Beiträgen des General-Comités:									
	1	Für landwirthschaftliche Fortbildung	150	—	—	—	—	—	150	—	—
	2	Für Culturtechniker und Vorarbeiter	725	—	—	—	—	—	725	—	—
	3	Preise für Cultivirung und Arrondirung, Drainage, Ent- und Bewässerung ꝛc.	732	34	—	—	—	—	732	34	—
VI.		An Beiträgen aus Kreisfonds:									
	1	Zur Vertheilung von Sämereien	—	—	—	200	—	—	200	—	—
	2	Für Zuchtbullenvermittlung	—	—	—	100	—	—	100	—	—
VII.		Erlöse aus Verkäufen:									
		Aus der Vermittlung von Sämereien	6,715	22	—	—	—		6,715	22	—
VIII.		Capitalszinse	—	—	—	204	10	—	204	10	—
IX.		Uebrige Einnahmen	—	—	—	144	—	—	144	—	—
		Summa der Einnahmen	12,924	40	—	10,441	17	3	23,365	57	3

Cap.	§.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten.			Auf den Zweck verwendet.			Gesammt-Umsatz-Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.									
		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. Abschnitt.									
		Für das laufende Jahr.									
I.		Satzungsmäßige Reichnisse an das General-Comité:									
	1	Von 3,785 Mitgliedern à 42 kr.	2,649	30	—	—	—	—	2,649	30	—
	2	„ 112 „ „ 22 „	41	4	—	—	—	—	41	4	—
II.		Satzungsmäßige Reichnisse an die Bezirks-Comités:									
	1	Von 3,785 Mitgliedern à 30 kr.	1,892	30	—	—	—	—	1,892	30	—
	2	„ 112 „ „ 10 „	18	40	—	—	—	—	18	40	—
III.		Auf die Verwaltung:									
	1	Remunerirung des Sekretärs	—	—	—	400	—	—	400	—	—
	2	Auf commissionelle Abordnungen	—	—	—	300	—	—	300	—	—
	3	Zuschuß an das General-Comité zur gemeinsamen Erigenz	—	—	—	1,100	—	—	1,100	—	—
	4	Auf Beförderung des Centralblattes	—	—	—	726	51	—	726	51	—
	5	Für das Wochenblatt	—	—	—	300	—	—	300	—	—
IV.		Auf allgemeine Culturzwecke:									
	1	Auf Drainage und Wiesenbewässerung, Cultivirung und Arrondirung	1,457	34	—	600	—	—	2,057	34	—
	2	Auf Samenvertheilung zu geminderten Preisen . .	6,715	22	—	1,060	39	2	7,776	1	2
	3	Auf Hebung der Rindviehzucht	—	—	—	700	—	—	700	—	—
	4	Auf Zuchtwiddervertheilung.	—	—	—	144	—	—	144	—	—
	5	Auf Versuche	—	—	—	144	49	2	144	49	2
	6	Auf Beförderung der Obstbaumzucht.	—	—	—	266	45	—	266	45	—
	7	Auf Hebung der Kleinviehzucht	—	—	—	30	—	—	30	—	—
V.		Stipendien an Ackerbauschüler	—	—	—	539	27	—	539	27	—
VI.		Für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht.	150	—	—	317	38	—	467	38	—
VII.		Jahresbeiträge zum oberbayerischen Verein für Pferdezucht	—	—	—	100	—	—	100	—	—
VIII.		Zuschuß an das General-Comité für Verwendung des Vereins-Gartens zu Zwecken der Obstbaumzucht	—	—	—	500	—	—	500	—	—

Cap.	§.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten.			Auf den Zweck verwendet.			Gesammt-Umsatz-Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
IX.		Auf landwirthschaftliche Bezirksfeste und Wanderversammlungen	—	—	—	550	—	—	550	—	—
X.		Auf Prämienvertheilung vom oberbayerischen Kreisvereine beim Oktoberfeste	—	—	—	241	19	—	241	19	—
XI.		Kosten für Kalender	—	—	—	261	20	—	261	20	—
		Kosten für Diplome	—	—	—	96	15	—	96	15	—
XII.		Uebrige Ausgaben	—	—	—	155	11	—	155	11	—
		Summa der Ausgaben	12,924	40	—	8,534	15	—	21,458	55	—

Abschluß.

Gesammt-Einnahmen . . . 23,365 fl. 57 kr. 3 dl.
Gesammt-Ausgaben . . . 21,458 „ 55 „ — „

Aktiv-Rest . . . . 1,907 fl. 2 kr. 3 dl.

Die Rechnung über den Zuchtbullenfond schließt ab mit
einer Einnahme von . . . . 8,738 fl. 11 kr. 3 dl.
einer Ausgabe „ . . . . . 7,815 „ — „ — „

einem Aktivreste von . . . . 923 fl. 11 kr. 3 dl.
und einem Vermögensstande von 7,500 fl.

München, den 8. März 1863.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern.

ad Nrum. 23,647.

Landrathswahlen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Stadt Freising in die Reihe der unmittelbaren Städte eingetreten ist, wurde nach Art. 4 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Ersatzwahl vorgenommen und dabei

1) Dr. Johann Baptist Rieberer, Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule als Landraths-Mitglied der Stadt Freising, dann

2) Georg Suttner, Apotheker daselbst, als Ersatzmann gewählt, was nach Art. 13 des Landraths-Gesetzes bekannt gemacht wird.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seeen und Flüssen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. August vor. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-A.-Bl. S. 2072) werden die betreffenden Distriktspolizeibehörden auf die rechtzeitige periodische Visitation der zum lohnweisen Personaltransport auf Flüssen und Seeen bestimmten Fahrzeuge aufmerksam gemacht.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Kaufmann Karl Fuchsberger in der Stadt Friedberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,908.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Wilhelm Stallmann, Sattlergesellen aus Preußen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 15,134.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Landesverweisung des Wilhelm Stallmann, Sattlergesellen aus Preußen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Oettingen vom 17. Dezember 1862 wurde der ledige Sattlergeselle Wilhelm Stallmann aus Preußen, geboren zu Elberfeld, wegen Bettels und Landstreicherei mit dreitägigem einfach geschärften Polizeiarreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Februar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement
des Wilhelm Stallmann, Sattlergesellen aus Preußen laut Paß:

Alter: 46 Jahre,
Größe: 5′ 4″ preuß.,
Haare: dunkelblond,
Augenbrauen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: stark,
Mund: gewöhnlich,
Bart: (rasirt) blond,
Statur: schlank und kräftig.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blau eingeätztes Herz mit dem Buchstaben F. S. und der Jahreszahl 1838. Auf der Stirne eine Narbe.

---

ad Nrum. 23,318.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 19. vor. Mts. wurde der Bildhauer Oskar Freiert aus Berlin wegen Vergehens der Beschaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung im thatsächlichen Zusammenflusse mit der Uebertretung der Fälschung eines amtlichen Zeugnisses in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Freiert zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Oskar Freiert.

Religion: protestantisch,
Geburtsort: Berlin,
Stand und Gewerbe: Bildhauer,
Alter: 28 Jahre,
Gestalt: untersetzter,
Maaß: 5′ 8″,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: blond,
Haare: blond,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Zähne: mangelhaft,
Mund: gewöhnlich,
Sprache: Berliner Dialekt.
Besondere Eigenschaften: keine.

---

ad Nrum. 21,969.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Valentin Weckesser von Lauda wegen Diebstahls rc., hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 15,167.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen Valentin Weckesser von Lauda wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. Januar l. J. wurde Valentin Weckesser, lediger Metzgergeselle von Lauda, großherzogl. badischen Amtes Gerlachsheim, wegen mehrerer Vergehen des Diebstahls, eines als Uebertretung strafbaren Betrugs, sowie Bettelns in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Unter Mittheilung des Signalements des Valentin Weckesser erhalten deßhalb die obengenannten Behörden die Weisung zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

Würzburg, den 18. Februar 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement des Valentin Weckesser.

Alter 24 Jahre, Größe 6', Haare roth, Stirne hoch, Augenbrauen roth, Augen grau, Nase stark, Mund klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn spitzig, Bart roth, Körperbau schlank.

---

ad Nrum. 2293.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Spielberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Spielberg, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
11½ Klafter weiches Scheitholz . . .	44 fl.	20	kr.
baar aus Gemeindekassa	25 fl.	14	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und Genuß des Stadels	25 fl.	—	kr.
b) 11,48 Tagwerk Grundstücke . .	60 fl.	15	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinse	324 fl.	½	kr.
1½ Klft. weiches Gerechtholz nebst Fetzstreu	6 fl.	39	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	85 fl.	30½	kr.
V. Observanzmäßige Gaben . .	11 fl.	25	kr.
Summa	581 fl.	24	kr.
Lasten	50 fl.	23½	kr.
worunter 49 fl. 10½ kr. jährliche Ausstiftfristen.			
Reiner Pfarr-Ertrag	531 fl.	½	kr.

Bayreuth, den 5. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 25. den 17. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 23,550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Starnberg der Wagnermeister Josef Stadler zu Feldafing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 23,825.

Die Erledigung der katholischen Pfarei Gaißach, k. Bezirksamt Tölz, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Gaißach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tölz und im Bezirksamte Tölz; sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 884 Seelen, 24 Nebenorte mit sehr zerstreut liegenden Häusern, in gebirgiger, die Pastoration sehr erschwerender Gegend, und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Grundstücken (provisorischer Ansatz) . . . . 163 fl. 30 kr.

II. Aus Rechten . . . . . . 137 fl. 40 kr.

III. Von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 94 fl. 21 kr.

2) an Stolgebühren . . . . 328 fl. 31 kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 56 fl. 36 kr.
in Summa 780 fl. 38 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke in .	27 fl. 57¼ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	2 fl. — kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . .	— fl. 34 kr.
in Summe . .	30 fl. 31¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 750 fl. 6¾ kr. ergiebt, worauf noch zwei Abfitzfristen von 40 fl. und 37 fl. 28 kr. für die Jahre 1864 und 1865 lasten.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 78 Tagw. 52 Dez., worunter 23 Tagw. 46 Dezimalen Waldung.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 23,006.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Weihers, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, vom 4. Februar l. Js. wurde Joseph Dehler von Dirlos in Kurhessen, wegen Landstreicherei und Bettels im II. Rückfalle in eine Arreststrafe von 14 Tagen, geschärft mittels Entziehung der warmen Kost am je 3ten Tage verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des rc. Dehler Kenntniß behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

München, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement
des Joseph Dehler von Dirlos.

Alter 6½ Jahre, Größe 3′ 6″, Statur schwächlich, Haare blond, Stirne nieder, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne die untern mangelhaft, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 22,971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg, vom 14. vor. Mts. wurde die Taglöhnersehefrau Magdalena Benzinger von Grulbingen, k. württemb. Oberamts Göppingen wegen des Verbrechens des Meineides zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter 55 Jahre, Statur mittlere, Maaß 5' 5'' 3''', Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare graue, Stirne hohe, Nase spitzig, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache schwäbischer Dialekt.

---

ad Nrum. 22,837.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Jänner l. Js. wurden im Wirthshause zum Waldschlößl bei Gattern in Oesterreich acht falsche Guldenstücke verausgabt.

Hievon waren sechs nassauischen Gepräges mit der Jahreszahl 1839, zwei bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844.

Nach dem Gutachten des k. Haupt- Münz- und Stempelamtes bestehen diese Münzen aus zur Hälfte mit Blei vermischtem Zinne, und wurden dieselben durch Guß in Formen, zu deren Herstellung ein ächtes Münzstück als Modell gedient hat, gefertiget.

Der dieser Münzfälschung geständige Thäter befindet sich beim k. Bezirksgerichte Passau in Haft.

Indem vor Annahme derartiger, etwa noch in Vorschein kommender Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an die obengenannten Behörden, geeignete Nachforschung zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß ungesäumt an den obengenannten Untersuchungsrichter mitzutheilen.

München, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Regimente München am 11. März 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Joseph Winkler zum Hauptmann im 2. Füs.-Bat.;
2) der bisherige Unterlieutenant Joseph Jäger zum Oberlieutenant im 2. Füs.-Bat.;
3) der bisherige Sergeant Georg Stindt zum Unterlieutenant im 2. Füs.-Bat.;
4) der bisherige Korporal Adolph Schenk zum Unterlieutenant im 1. Füs. Bat.;
5) der bisherige Korporal Franz Ruederer zum Unterlieutenant im 1. Füs.-Bat.

Im k. Landwehr-Jäger-Bataillon München:

6) der bisherige Unterlieutenant Franz Xaver Beer zum Oberlieutenant,
7) der bisherige Sekondjäger Joseph Reiß zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 12. März 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	101¼
" 4 " halbjährig	101¼	—
" 4½ "	—	102⅝
" 4½ " halbjährig	—	104
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	860	—

ad Nrum. 23,201.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Februar 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl. fr.	dl.	Roggen-Mehl. fr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet fr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet fr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster fr.	dl.	ungemästet. Geringster fr.	dl.	Kalbfleisch höchster fr.	geringster fr.	Schweinefleisch fr.	Schaffleisch fr.	Bemerkungen.
Aichach	5	—	3	1	6	2	3	2	6	2	14	2	13	—	12	11	17	—	
Altötting	6	—	3	2	6	1	3	1	5	—	14	2	13	2	11	10	17	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	2	14	2	13	2	10	—	18	—	
Bruck	5	—	[illegible]	1	—	—	3	—	4	2	14	2	—	—	12	—	—	—	
Dachau[1])	5	—	3	3	7	—	3	—	4	3	14	2	14	—	12	10	18	—	1)
Ebersberg[2])	5	—	[illegible]	—	7	—	4	2	—	—	14	2	13	—	12½	12½	—	—	
Erding	[illegible]	3	3	1	6	1	2	3	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	4	2	3	—	6	1	2	2	5	—	14	2	13	2	12	—	16	—	2)
Friedberg	5	2	4	—	7	—	3	1	4	2	14	2	13	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	4	2	3	1	5	3	3	—	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Landsberg	5	—	3	2	7	1	3	2	4	3	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	4	3	[illegible]	1	6	2	3	—	4	3	14	2	11	—	12	11	18	10	
Miesbach	8	—	6	—	8	—	3	2	[illegible]	1	14	2	14	—	14	—	18	11	
Mühldorf	4	2	3	—	[illegible]	—	3	—	5	—	14	2	14	—	11	11	18	—	
München l./J.	7	2	3	3	7	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	11	17	—	
München r./J.	6	3	4	—	7	—	3	3	—	—	14	2	13	2	13½	—	17½	9	
Pfaffenhofen	5	—	3	2	—	—	3	—	5	—	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	—	3	3	7	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	11	18	10	
Schongau	5	1	3	1	7	1	3	1	4	2	14	2	13	—	13	12	18	—	
Schrobenhausen	5	—	3	3	6	1	2	3	—	—	14	2	13	—	11	10	—	—	
Tölz	6	—	4	2	8	—	3	2	4	—	14	2	13	2	12	—	19	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	1	4	3	14	2	13	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	—	4	—	—	—	3	2	[illegible]	1	14	2	13	—	13	12	16	10	3)
Weilheim	6	2	4	—	8	1	3	2	4	1	14	2	11	3	12	11	17½	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	3	2	[illegible]	1	14	2	13	—	11½	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	3	3	6	3	2	3	4	3	14	2	13	—	14	13	18	11	
Ingolstadt	5	—	3	1	5	3	3	—	5	1	14	2	13	2	13	12	17	12	
München	5	—	4	—	7	—	3	—	4	2	15	—	14	2	14½	12¼	—	—	

1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.

3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 26. den 20. März 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 23,976.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg und Aichach der Schullehrer J. B. Lanzinger in Aulzhausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,731.

Die Wiederbesetzung der praktischen Arztenstelle in Haag betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der praktische Arzt, Dr. Karl Breitenstein von Buchbach, wurde — seiner Bitte entsprechend — in gleicher Eigenschaft nach Haag, k. Bezirksamts Wasserburg, versetzt.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Buchbach, k. Landgerichts Neumarkt und Bezirksamts Mühldorf, ist daher erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 14 Tagen einzureichen.

München, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 21,875.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnungen des k. Bezirksamts München l./J. pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubr. Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . .	1124 fl.	58 4/8	kr.
2) Aktivausstände	9 fl.	—	kr.
3) Zinsen aus Aktiv-Kapitalien .	78 fl.	41	kr.
4) Distriktsumlagen	1396 fl.	14 6/8	kr.
5) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	800 fl.	—	kr.
Summa	3408 fl.	54 2/8	kr.

II. Ausgaben.

1) Verwaltungskosten	8 fl.	38	kr.
2) Auf Distriktsstraßen und Zwecke .	2089 fl.	43	kr.
3) Ausgeliehene Capitalien . . .	800 fl.	—	kr.
4) Außerordentliche Zwecke . . .	40 fl.	—	kr.
Summa	2938 fl.	21	kr.
Aktivrest	470 fl.	33 2/8	kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 21,863 a.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des kgl. Bezirksamtes München r./J. pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Bezirksamtes München r./J. pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

1) Aktivrest vom Vorjahre	1562 fl.	6	kr.
2) Capitalszinse	54 fl.	—	kr.
3) Freiwillige Zuschüsse	64 fl.	—	kr.
4) Distrikts-Umlagen	5360 fl.	24	kr.
Summa	7040 fl.	30	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf Regie	5 fl.	—	kr.
2) Tantiemen des Rechners . . .	54 fl.	47	kr.
3) Auf Distriktsstraßen	5958 fl.	2	kr.
4) Auf Feuerlöschmaschinen . . .	250 fl.	—	kr.
5) Für eine Hebammenschülerin . .	120 fl.	—	kr.
6) Außerordentliche Ausgaben . .	22 fl.	29	kr.
Summa	6410 fl.	18	kr.

C. Abgleichung.

Einnahmen	7040 fl.	30	kr.
Ausgaben .	6410 fl.	18	kr.
Aktivrest .	630 fl.	12	kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 19714 a.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnungen des k. Bezirksamtes Ebersberg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des kgl. Bezirksamtes Ebersberg pro 1861/62 nachstehend bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	358 fl.	5 2/8	kr.
2) Aktivausstände	— fl.	26 2/8	kr.
3) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	340 fl.	—	kr.

4) Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen	2133 fl.	46[illegible]	kr.
5) Zuschuß des Staates	340 fl.	—	kr.
6) Distriktsumlagen	6601 fl.	2	kr.
Summa	9773 fl.	20$\frac{2}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre	316 fl.	56	kr.
2) Auf die Verwaltung	94 fl.	5	kr.
3) Auf Schuldentilgung	160 fl.	—	kr.
4) Auf Brücken, Straßen u. Kanäle	2519 fl.	36	kr.
5) Auf Grunderwerbung	331 fl.	27	kr.
6) Auf Kiesgruben	470 fl.	15	kr.
7) Auf Ortschaftstafeln u. Straßen-Pfähle	61 fl.	39	kr.
8) Für technische Prüfungen	200 fl.	—	kr.
9) Für Wegmacherlöhne	336 fl.	37$\frac{4}{8}$	kr.
10) Für Baumpflanzungen	8 fl.	48	kr.
11) Für Feuerlöschrequisiten	102 fl.	39	kr.
12) Auf Medizinalanstalten	136 fl.	30	kr.
13) Für Wohlthätigkeit	476 fl.	19	kr.
14) Zum Getreidmagazin aus heimbezahlten und neu angelegten Kapitalien	2500 fl.	—	kr.
15) Auf unvorhergesehene Fälle	134 fl.	13	kr.
Summa	7848 fl.	58$\frac{4}{8}$	kr.

Abgleichung.

Einnahmen	9773 fl.	20$\frac{2}{8}$	kr.
Ausgaben	7848 fl.	58$\frac{4}{8}$	kr.
Aktivrest	1924 fl.	21$\frac{6}{8}$	kr.

München, den 3. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,877.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamtes Werdenfels pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Bezirksamtes Werdenfels pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

1) Aktivrest vom Vorjahre	162 fl.	14$\frac{2}{8}$	kr.
2) Kapitalszinse	29 fl.	59$\frac{4}{8}$	kr.
3) Heimbezahlte Kapitalien	1825 fl.	—	kr.
4) Kreisfonds-Zuschüsse	2000 fl.	—	kr.
5) Distriktsumlagen	500 fl.	—	kr.
Summa	4517 fl.	13$\frac{6}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	20 fl.	—	kr.
2) Ausgeliehene Kapitalien	1825 fl.	—	kr.
3) Auf Distriktsstraßen	1539 fl.	28	kr.
4) Dem Thierarzte	100 fl.	—	kr.
5) Auf Wohlthätigkeit	290 fl.	—	kr.
6) Außerordentliche Ausgaben	36 fl.	—	kr.
Summa	3810 fl.	28	kr.

C. Abgleichung.

Einnahmen	4517 fl.	13$\frac{6}{8}$	kr.
Ausgaben	3810 fl.	28	kr.
Aktivrest	706 fl.	45$\frac{6}{8}$	kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,999.

Die Revisen der Distriktsfonds-Rechnungen von Aichach pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen Aichach pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Distriktsumlagenrechnung.

a) Einnahme:

Aus dem Bestande des Vorjahres .	128	fl.	44 $\frac{4}{8}$	kr.
Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	11	fl.	30	kr.
Distriktsumlagen	1155	fl.	30 $\frac{4}{8}$	kr.
Summa	1295	fl.	45	kr.

b) Ausgabe:

Verwaltungskosten	36	fl.	18 $\frac{4}{8}$	kr.
Auf Distriktsstraßen	456	fl.	57	kr.
Auf die Gesundheit	25	fl.	—	kr.
Auf sonstige Distriktszwecke . . .	154	fl.	58	kr.
Auf hingeliehene Aktiv-Kapitalien .	500	fl.	—	kr.
Summa	1173	fl.	13 $\frac{4}{8}$	kr.

c) Abschluß:

Einnahme	1295	fl.	45	kr.
Ausgabe	1173	fl.	13 $\frac{4}{8}$	kr.
Aktivrest	122	fl.	31 $\frac{4}{8}$	kr.

II. Distriktshilfskassarechnung.

a) Einnahme:

Aus dem Bestande der Vorjahre . .	4	fl.	12	kr.
Zinsen von Aktivkapitalien	44	fl.	36	kr.
Zurückbezahlte Aktivkapitalien . . .	320	fl.	—	kr.
Summa	368	fl.	48	kr.

b) Ausgabe:

Regiekosten	—	fl.	24	kr.
Ausgeliehene Kapitalien	350	fl.	—	kr.
Summa	350	fl.	24	kr.

c) Abschluß:

Einnahme	368	fl.	48	kr.
Ausgabe	350	fl.	24	kr.
Aktivrest	18	fl.	24	kr.

III. Distriktsgetreidemagazinsrechnung.

a) Einnahme:

Aus dem Bestande der Vorjahre . .	10	fl.	11 $\frac{1}{8}$	kr.
Zinsen von Aktivkapitalien	172	fl.	12	kr.
Umlagen	770	fl.	20 $\frac{2}{8}$	kr.
Summa	952	fl.	43 $\frac{3}{8}$	kr.

b) Ausgabe:

Verwaltungskosten	30	fl.	57	kr.
Ausgeliehene Kapitalien	900	fl.	—	kr.
Summa	930	fl.	57	kr.

c) Abschluß:

Einnahme	952	fl.	43 $\frac{3}{8}$	kr.
Ausgabe	930	fl.	57	kr.
Aktivrest	21	fl.	46 $\frac{3}{8}$	kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 21,861.

Die Revision der Distrikts-Gemeinde-Rechnung von Mühldorf pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre . .	2190	fl.	47 $\frac{6}{8}$	kr.
2) Auf Ersatz	3	fl.	13 $\frac{1}{8}$	kr.

3) An Distrikts-Umlagen . . . . 6940 fl. 44⅝ kr.
4) An besonderen Einnahmen . . 59 fl. 24 kr.
in Summa 9194 fl. 10 kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . . . 345 fl. 22 kr.
2) Auf den Zweck . . . . . . 4055 fl. 54 4/8 kr.
3) Besondere Ausgaben . . . . 655 fl. — kr.
4) An die Distriktsarmenpflege . . 640 fl. 25 2/8 kr.
in Summa 5696 fl. 41 6/8 kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen 9194 fl. 10 kr.
Die Ausgaben dagegen . 5696 fl. 41 6/8 kr.
bleibt Aktivrest 3497 fl. 28 2/8 kr.

München, den 3. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 23,100.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung von Bruck pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . . 543 fl. 17 2/8 kr.
2) Kreisfonds-Zuschüsse . . . . 600 fl. — kr.
3) Distrikts-Umlagen . . . . . 2698 fl. 18 6/8 kr.
Summa 3841 fl. 36 kr.

B. Ausgaben.

1) Verwaltungskosten . . . . . 67 fl. 36 kr.

2) Distriktsanstalten und Straßen . 1804 fl. — kr.
3) Sustentationsbeiträge . . . . 1504 fl. — kr.
Summa 3375 fl. 36 kr.
Aktivrest 466 fl. — kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,561.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den im Arresthause zu Düsseldorf detinirten angeblichen Leopold Stern, Leopold Strauß oder Moses Strauß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern, vom 5. l. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachfolgend ein Abdruck der Bekanntmachung der k. preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Düsseldorf vom 4. v. Mts., mit dem Auftrage mitgetheilt, die entsprechenden Nachforschungen anzuordnen und falls dieselben zu Aufschlüssen über die Person des angeblichen Leopold Stern führen sollten, solche binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 6348.

Bekanntmachung.

Am 12. April 1862 hat sich in einem Gasthofe zu Düsseldorf ein junger Mann im Alter von etwa 18 Jahren eingefunden, ein Zimmer verlangt und sich an demselben Tage unter Verübung eines Diebstahls entfernt. Er ist am 14. April in Neuß aufgegriffen und durch Erkenntniß des k. Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Mai 1862 zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die in Rede stehende Person hat sich in dem Fremdenbuche eines Neußer Gasthofes als „Moses Strauß aus Bonn, Seifenfabrikant" eingetragen, bei seinen demnächstigen Vernehmungen aber sich abwechselnd Leopold Stern und Leopold Strauß genannt und angegeben, daß er in Bonn geboren und in London (zuletzt Cambrigde Street Nr. 35 bei dem Maler Grein) wohnhaft sei. In den Geburtsregistern von Bonn ist ein Leopold Stern oder Strauß nicht zu ermitteln gewesen und verweigert der Arrestant über sein früheres Leben irgendwelche nähere Auskunft zu geben; der Versuch, durch seine Mitgefangenen etwas über seine Lebensverhältnisse zu erfahren, ist ohne Erfolg geblieben und macht seine ganze Erscheinung den Eindruck, daß man mit einem sehr verschmitzten Menschen zu thun hat, der wahrscheinlich irgendwo nach Verübung eines Verbrechens entwichen ist.

Signalement:

Alter etwa 18 Jahre, Religion angeblich jüdisch, Größe 5¼ Fuß, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen braun, Stirn frei, Nase und Mund gewöhnlich, Lippen etwas aufgeworfen, Ohren groß, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank und gesetzt. Besondere Kennzeichen: Brandnarben am Halse in der Gegend der Brust, auf dem rechten Arme ein roth und schwarzes Herz mit 2 roth und schwarzen Punkten in der Mitte. Er ist der Englischen Sprache mächtig und spricht das Deutsche mit bayerischem Dialekt. Er behauptet, nur seinen Namen schreiben zu können, hat denselben aber jedesmal mit anderen Schriftzügen und in einer Weise geschrieben, daß ihm eine größere Fertigkeit im Schreiben zugetraut werden muß, auch will ihn ein Mitgefangener auf einer Schreibtafel haben schreiben sehen.

Etwaige Ermittelungen sind an die unterzeichnete Regierung zu richten und kann auf Erfordern eine Photographie des Stern alias Strauß mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lücker.

---

ad Nrum. 19,549.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Zufolge Bekanntgabe der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. ist die im Kreisamtsblatte Nr. 118 unterm 26. November vor. Js. ausgeschriebene taubstumme Mannsperson in der Person des ledigen Joseph Kreis von Untersondersdorf, kgl. Bezirksamts Hemau ermittelt, weßhalb weitere bezügliche Recherchen zu unterbleiben haben.

München, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,433.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Oberhausen, k. Bezirksamts Weilheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 354 fl. 46 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim I in Polling einzureichen.

München, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 24,452.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Echsheim, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Echsheim, k. Bezirksamts Aichach, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 372 fl. 38 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Rain in Thierhaupten einzureichen.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,832.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schöngeising betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Schöngeising, k. Bezirksamts Bruck, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 381 fl. 2 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Bruck I in Unterpfaffenhofen einzureichen.

München, den 16. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 13,002.

An
die Gerichtsschreiber bei den k. Stadt- und Landgerichten von Oberbayern.

Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. d. Mts. Nr. 3101 werden die kgl. Gerichtsschreiber beauftragt, für die gerichtliche Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 441) neben der etwaigen Zustellgebühr für das Gerichtsdienerspersonal eine Protokollgebühr von 36 kr. zu erheben, da sich diese Eidesabnahme ihrer Wesenheit nach als eine protokollarische Verhandlung darstellt.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
v. Liser.

Metzler, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 14. März l. Js. wurde auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit der Schullehrer Anton Sedlmair zu Penzing, k. Bezirksamts Landsberg, in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 14. März l. Js. wurde der Schullehrer Michael Endter zu Igenhausen, k. Bezirksamts Aichach, auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Vorliger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	28	Februar	—	188	188	188	—	19	55	18	9	18	37
Berchtesgaden	10	März	8 5/8	69	77 5/8	73	4 5/8	—	—	20	24	—	—
Bruck	12	"	5	151	159	152	7	19	48	18	53	18	16
Burghausen	9	"	—	16	16	16	—	17	—	16	52	16	42
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	12	"	110	444	554	451	103	18	49	18	17	17	35
Freising	11	"	7	290	297	297	—	19	37	19	9	18	39
Friedberg	12	"	2	22	24	20	4	20	10	19	14	18	18
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	9	"	2	119	121	117	4	17	44	17	—	16	52
Ingolstadt	14	"	4	495	499	491	8	16	36	15	53	15	—
Kraiburg	5	"	—	26	26	26	—	15	—	17	42	17	25
Landsberg	14	"	22	428	450	396	54	19	46	19	—	17	21
Laufen	11	"	—	18 1/2	18 1/2	18 1/2	—	18	45	16	52	16	—
Moosburg	10	"	—	375 1/2	375 1/2	365 1/2	10	18	59	18	23	16	5
Mühldorf	10	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	14	"	1137	2985	4122	2870	1252	20	6	19	28	18	40
Murnau	7	"	9	28	37	33	4	22	44	22	5	21	20
Neuötting	11	"	—	18	18	18	—	18	22	18	12	17	58
Pfaffenhofen	10	"	3	153	156	155	1	18	20	18	2	17	48
Pöttmes	10	"	—	81	81	77	4	19	1	18	31	18	5
Rain	7	"	—	38	38	38	—	18	54	17	48	16	22
Reichenhall	10	"	—	40	40	40	—	19	30	19	—	18	30
Rosenheim	12	"	75	445	520	420	100	19	38	19	7	18	33
Schongau	10	"	21	56	77	62	15	21	4	20	47	20	9
Schrobenhausen	12	"	—	126	126	120	6	18	30	17	56	16	54
Traunstein	12	"	41	358	399	302	97	19	30	18	30	17	18
Wasserburg	11	"	—	39	39	39	—	18	22	18	15	17	31
Weilheim	5	"	7	53	60	48	12	21	49	20	53	20	—
Wolnzach	5	"	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	18	14	17	40	16	35

Orte.	Korn. Vorliger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	138	138	138	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	25 3/8	53	78 3/8	67	11 3/8	—	—	14	—	—	—
Bruck	4	70	74	64	10	12	2	11	35	11	14
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	11	24	11	22
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	1	148	149	132	17	12	30	12	2	11	52
Freising	—	79	79	79	—	12	30	12	5	11	48
Friedberg	—	30	30	23	7	12	43	11	55	11	7
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	52	54	43	11	12	3	11	42	11	30
Ingolstadt	20	63	83	78	5	13	5	12	41	12	6
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	129	129	129	—	13	22	13	14	12	46
Laufen	—	13	13	13	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	—	46 1/2	46 1/2	45 1/2	1	11	48	11	44	11	20
Mühldorf	—	7	7	7	—	—	—	11	—	—	—
München	402	1392	1794	1249	545	13	2	12	29	11	46
Murnau	5	22	27	23 1/2	3 1/2	15	30	15	16	15	7
Neuötting	—	5	5	5	—	11	—	11	51	10	45
Pfaffenhofen	—	97	97	79	18	11	42	11	26	11	12
Pöttmes	2	32	34	23	11	12	17	11	46	11	33
Rain	—	31	31	26	5	12	48	12	32	12	26
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	278	303	228	75	12	8	12	—	11	34
Schongau	29	26	55	34	21	14	42	14	25	14	3
Schrobenhausen	9 1/2	93 1/2	103	93	10	11	43	11	15	10	40
Traunstein	—	259	259	247	12	12	36	12	—	11	12
Wasserburg	—	88	88	75	13	11	3	10	47	10	18
Weilheim	12	66	78	62	16	14	42	14	16	13	57
Wolnzach	—	8	8	8	—	12	23	12	1	11	48

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Vorliger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	3	123	126	126	—	11	32	10	40	10	22
Berchtesgaden		—	—	58	58	58	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	11	375	386	386	—	10	20	10	12	10	2
Burghausen		—	—	15	15	15	—	—	—	5	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	76	894	970	856	114	10	12	9	41	9	15
Freising		—	3	70	73	73	—	10	22	10	7	9	51
Friedberg		—	—	12	12	12	—	11	30	11	16	11	3
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	15	110	125	125	—	10	—	9	31	9	24
Ingolstadt		—	24	126	151	151	—	9	22	9	6	8	47
Kraiburg		—	—	12	12	12	—	—	—	9	36	—	—
Landsberg		—	140	390	530	457	73	11	11	10	56	10	31
Laufen		—	—	20	20	20	—	9	[illegible]	8	45	8	30
Moosburg		—	19	311	330	311	19	10	48	10	11	9	14
Mühldorf		—	—	18	18	18	—	9	—	8	36	7	[illegible]
München		—	3127	6398	9525	7190	2335	11	13	10	51	10	55
Murnau		—	3 1/2	—	3 1/2	2 1/2	1	—	—	11	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	153	153	153	—	10	49	10	11	9	34
Rain		—	—	188	188	188	—	10	43	10	—	9	44
Reichenhall		—	—	51	51	51	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim		—	150	260	410	380	30	13	15	11	8	8	54
Schongau		—	3	9	12	8	4	12	—	11	45	10	—
Schrobenhausen		—	—	15	15	15	—	11	—	—	—	—	—
Traunstein		—	10	99	109	101	8	11	48	10	48	10	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	4	6	10	5	5	12	—	11	—	10	12
Wolnzach		—	—	16	16	16	—	10	—	9	50	9	10

Orte.	Haber. Vorliger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	156	156	156	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden	20	23	43	23	20	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	250	250	250	—	7	34	7	4	6	46
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	367	373	246	—	7	7	6	15	5	46
Freising	—	217	217	212	5	7	47	7	6	6	31
Friedberg	4	116	120	113	7	7	24	6	57	6	30
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	62	62	62	—	7	24	7	—	6	42
Ingolstadt	18	236	254	224	30	7	—	6	41	6	18
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	239	239	207	32	7	2	6	52	6	29
Laufen	—	10	10	10	—	6	36	5	42	5	30
Moosburg	6	106	112	103	9	7	36	6	44	5	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
München	356	3505	3861	3238	623	7	28	6	51	6	29
Murnau	3	28	31	25	6	8	13	8	—	7	54
Neuötting	—	46	46	46	—	5	20	5	6	4	59
Pfaffenhofen	—	136 1/2	136 1/2	135 1/2	1	6	51	6	28	6	18
Pöttmes	7	52	59	55	4	6	40	6	23	6	9
Rain	—	38	38	38	—	6	31	6	18	6	18
Reichenhall	—	12	12	12	—	6	36	6	30	6	24
Rosenheim	75	609	684	584	100	6	42	6	7	5	30
Schongau	22	50	72	67	5	7	51	7	30	7	9
Schrobenhausen	6	218	224	214	10	7	22	6	55	6	32
Traunstein	18	339	357	310	47	6	15	5	48	5	—
Wasserburg	2	222	224	218	6	5	49	5	31	5	—
Weilheim	—	141	141	132	9	8	7	7	50	7	33
Wolnzach	—	7 1/2	7 1/2	7 1/2	—	6	57	6	45	6	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 27. den 24. März 1863.

ad Nrum. 24,945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Ungarn, Mähren und Galizien, mit dem Krakauer Verwaltungsgebiete fortwährend noch neue, wenn auch mehr vereinzelte Ausbrüche der Rinderpest vorkommen, und diese Seuche nach neuerlich eingekommenen Berichten in Niederösterreich, wo man sie bereits erloschen glaubte, nunmehr wiederholt ausgebrochen ist, wurde von dem k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 17. ds. Mts. die Anordnung getroffen, daß das mit Ausschreibung vom 20. Januar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 117) bekannt gegebene Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Ungarn, Galizien und Mähren nach Bayern nicht nur aufrechterhalten, sondern dasselbe nunmehr wieder, wie schon in der Ausschreibung vom 10. Dezember vor. Js. (Kreisamtsblatt S. 2603) verfügt worden war, auf die gleichen Einbringungen aus Niederösterreich ausgedehnt werde.

Den k. Distriktspolizeibehörden und k. Bezirksärzten von Oberbayern wird dieß mit dem Auftrage eröffnet, die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln alsbald in Vollzug zu setzen, beziehungsweise die bereits getroffenen Maßregeln mit aller Strenge und Umsicht durchzuführen.

Den vorgenannten Behörden werden zugleich in nachstehendem Abdrucke jene Verkehrs-Erleichterungen zur Nachachtung bekannt gegeben, welche nach höchster Anordnung mit Rücksicht auf das Erlöschen der Rinderpest in Böhmen für den Grenzverkehr an der bayrisch-böhmischen Gränze nunmehr einzutreten haben.

Diese Verkehrserleichterungen haben jedoch auf die bayrisch-böhmische Gränze strenge beschränkt zu bleiben, und ist im Uebrigen den in der Ausschreibung vom 20. Januar ds. Js. bekannt gegebenen und Obigem zufolge auf Niederösterreich ausgedehnten Verkehrseinschränkungen auch fernerhin der genaueste Vollzug zu sichern.

München, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbruck.) ad Nrum. 6695.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da nach den vorliegenden Anzeigen die Rinderpest in Böhmen nicht weiter aufgetreten ist, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, insbesondere zur Erleichterung des Gränzverkehrs an der bayrisch-böhmischen Gränze genehmigt, daß aus Böhmen auch auf anderem Wege, als mittels der Eisenbahn, jedoch nur unter Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse Vieh nach Bayern eingebracht werde.

Anlangend die Einfuhr der oben näher bezeichneten thierischen Rohprodukte (vgl. Kreisamtsblatt v. J. 1863 S. 117) insbesondere von Wolle und Häuten, so wird mit Rücksicht darauf, daß die Wagen der böhmischen Westbahn nur bis zur Gränzstation Furth a. W. gehen, die Anordnung, wornach solche Waare ohne Umladung durch Bayern oder bis zum Verarbeitungs- oder Verbrauchsorte in Bayern befördert werden soll, zugleich dahin modifizirt, daß die Ein- beziehungsweise Durchfuhr mit Umladung beim Gränzabfertigungsamte zwar gestattet, jedoch bei der Umladung die entsprechende Vorsicht angewendet werde, damit nicht allenfalls am Umladeorte ein Infektionsstoff unter Hornvieh gelangt.

In dieser Beziehung erscheint es insbesondere nothwendig, daß die Umladung solcher Waaren ohne jede Berührung mit anderen Gegenständen und namentlich Thieren stattfinde und der Weitertransport möglichst rasch bewirkt werde, sowie daß die Wagen nach der Benützung sofort und in einer Weise gereinigt werden, welche die Verschleppung von ansteckenden Stoffen verhindert.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. General-Zoll-Administration B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 24,453.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Thurnau für das Jahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend die im bezeichneten Betreffe unterm 3. vor. Mts. an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 4805.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden die mit Bericht vom 19. Januar l. Js. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Zu dem Wirkungskreise des Distriktsrathes gehört zwar nach Art. 11 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Beantragung und Vertheilung der Distriktsumlagen; der Distriktsrath hat aber die zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erforderlichen Umlagen nicht auf die einzelnen zur Entrichtung von Distriktsumlagen pflichtigen Individuen, sondern auf die Gemeinden, beziehungsweise auf die etwa vorhandenen, einer Gemeinde nicht zugetheilten abgesonderten Gemarkungen zu repartiren und es ist im ersteren Falle lediglich den Gemeinden die Aufbringung der Mittel zur Abführung der ihnen zurepartirten Distrikts-Umlagenquote zu überlassen.

Die Gemeinden sind ferner nicht verpflichtet, zur

Tilgung dieser Quote eine Umlage zu erheben, im Falle die Gemeindekasse ausreichende Mittel hiezu bietet; wenn aber eine Gemeinde behufs der Abführung ihrer Schuld an die Distriktskasse eine Umlage erheben muß, hat sie dieselbe nach Maßgabe des Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes auf die einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Steuerpflichtigen zu vertheilen und wenn ein Steuerpflichtiger seine Verbindlichkeit, zu den Distriktsumlagen zu konkurriren, in Abrede stellt, so ist es Sache der betreffenden Gemeinde, bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde die geeigneten Anträge zu stellen, worauf die genannte Behörde in analoger Anwendung des für die Behandlung der Beschwerden über Gemeinde-Umlagen vorgeschriebenen Verfahrens (Art. 14 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819) über die entstandene Differenz unter den Betheiligten zu verhandeln und salvo recursu Beschluß zu fassen hat.

Dem Distriktsrathe hingegen steht eine Entscheidung über streitige Konkurrenzfragen nicht zu; es kann daher dem Beschlusse des Distriktsrathes von Thurnau vom 12. November v. Js. und der denselben bestätigenden Regierungsentschließung vom 3. Dezember v. Js. die Wirkung einer rechtsförmlichen Entscheidung über die Konkurrenzpflicht der gräflich von Giech'schen Standesherrschaft nicht zukommen; die Frage, ob diese Standesherrschaft zu den Distriktsumlagen zu konkurriren hat, kann vielmehr nur auf dem oben angedeuteten Wege endgiltig entschieden werden.

Insoferne aber durch den erwähnten Beschluß des Distriktsrathes, beziehungsweise durch die allegirte Regierungsentschließung lediglich ausgesprochen werden wollte, daß in den Betrag der Steuern, welcher der Vertheilung der Distriktsumlagen auf die Gemeinden zu Grunde zu legen ist, auch die von der gräflich von Giech'schen Standesherrschaft zu entrichtenden direkten Steuern einzurechnen seien, erscheint dieser Ausspruch gerechtfertigt, indem die Vertheilung der Distriktsumlagen nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes unter den dort erwähnten Vorbehalten nach dem Gesammtbetrage der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu geschehen hat.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberfranken.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 23,986.

An sämmtliche Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen von Oberbayern.

Die Concurrenzpflicht der gräflich von Stadion'schen Standesherrschaft in Thanhausen zu den Distriktsumlagen von ihren Besitzungen in der Gemeinde Thanhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. vor. Mts. (Kreisamtsbl. Nr. 16 S. 339) wird nachträglich das dort erwähnte, aber im Drucke hinweggebliebene höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Februar ds. Js. bekannt gegeben.

München, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 5219.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird anruhend ein Abdruck der von dem unterfertigten k. Staatsministerium in vorwürfiger Angelegenheit unterm 1. Jan. 1862 sub Nr. 111 an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die in jener Entschließung ausgesprochene An-

sicht über die Concurrenzpflicht der Standesherren zu den Distriktsumlagen in Folge der von der gräflich von Stadion'schen Standesherrschaft zu Thanhausen an den k. Staatsrath erhobenen Beschwerde durch allerhöchste Entschließung vom 20. Jänner l. Js. als die richtige anerkannt worden ist.

München, den 3. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.	Durch den Minister der Generalsekretär:
B. w. v.	Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 24,691.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Gesuch der C. W. Leske'schen Buchhandlung in Darmstadt wegen Absatzes des Jahrganges 1863 des Gustav-Adolph-Kalenders, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird mit Bezug auf die Ausschreibung vom 13. v. Mts Kr.-Bl. S. 363 zur Nachachtung bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministerium des Innern vom 13. ds. Mts. dem Gesuche der C. W. Leske'schen Buchhandlung zu Darmstadt, den mit der Ausspielung einer Geldprämie verbundenen Absatz des in ihrem Verlage erschienenen Jahrganges 1863 des Gustav-Adolph-Kalenders im Königreiche zu gestatten, eine Folge nicht gegeben wurde.

München, den 19. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,605.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Taching, k. Bezirksamtes Laufen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Taching, k. Bezirksamts Laufen, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a dio inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen in Laufen einzureichen.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,166.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Otting, k. Bezirksamts Laufen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Otting, k. Bezirksamts Laufen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 495 fl. 12 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a dio inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen in Laufen einzureichen.

München, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,745.

Die Wahl eines Landrathsmitgliedes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das aus der Wahl des Jahres 1858 hervorgegangene Landraths-Mitglied „Gastgeber und Posthalter Adam Rieder von Marktl" sein Anwesen verkauft und die Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied verloren hat, und kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, wurde bei der nach Art. 11 Absatz 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 angeordneten Ersatzwahl:

1) der Hausbesitzer und Kafetier Anton Wobak von Altötting als Landrath, und
2) der Bierbrauer und Oekonom Johann Nepomuk Baumgartner von Raitenhaslach, als Ersatzmann auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode gewählt, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,819.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Freising der Seilermeister Martin Gerlspeck in Moosburg,
2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Landsberg der Aufschläger Streibl in Landsberg,
3) für den Bezirksamts-Distrikt Wasserburg der Aufschläger Brunner in Wasserburg,
4) für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein der Porzellainhändler G. Schneider in Traunstein,
5) für den Bezirksamts-Distrikt Rosenheim der Wundarzt J. Mayer in Beyharting und
6) für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Vergolder Karl Blaymeyer in Lechhausen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Bekanntmachung.

ad Nrum. 25,362.

Die Funktion des Aktuars bei dem Zuchthause München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Verwaltung des Zuchthauses München ist die Stelle eines funktionirenden Aktuars mit einem jährlichen Bezuge von 450 fl., welche nach vollständig befriedigender Dienstleistung auf 500 fl. erhöht werden können, erledigt.

Geprüfte Rechtspraktikanten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, die entsprechenden Gesuche unter Beifügung eines Nachweises der bei der praktischen Concursprüfung erlangten Note und eines Qualifikationszeugnisses über ihre dermalige Verwendung bis

längstens zum 9. April 1863

im Einlaufe der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 12,963.

An
die k. Rentämter sowie an die Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte von Oberbayern.

Die Postportofreiheit der k. Notare und die Versendung von Notariats-Urkunden an die k. Gerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz eine Instruktion für die k. Postbehörden hinsichtlich der Postportofreiheit der k. Notare und der Notariatskammern erlassen und von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten unterm 9. d. Mts. in Nr. 4 des Verordnungs- und Anzeigeblattes für die k. b. Verkehrsanstalten abgedruckt.

Da hiernach die einschlägigen Bestimmungen in §. 12 Abs. 5 und 6 der Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. w. betreffend, in mehrfacher Beziehung eine Erweiterung erfahren, so werden die k. Rentämter und Gerichtsschreiber in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nr. 2951 von dieser Instruktion, welche im Abdrucke hiemit folgt, zur geeigneten Nachachtung verständigt.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
v. Liser.
Metzler, Sekretär.

(Abschrift.) ad Nrum. 3510.

Die Postportofreiheit der k. Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die k. Notare, welche als öffentliche Beamte aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der k. Staatsregierung gewisse Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch die k. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der k. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1) Die dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen zwischen k. Notaren einer- dann k. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden andrerseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsweise Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom k. Notar in N. ꝛc. ꝛc., oder, wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom k. Notar N. N. in N.“ ꝛc.) der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung: „N.-S.“ oder „A.-S.“ versehen sind.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einer- dann den k. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren andererseits portofrei zu behandeln.

3) Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariats-

kammersache" oder „staatsanwaltschaftliches" oder „bezirksgerichtliches Umlaufschreiben versehen sind.

4) Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und kgl. Rentämtern oder kgl. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P.-S." zu bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „R.-S." vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5) In Ansehung der Fahrpostsendungen an k. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die Adresse an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten ist, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt ist.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub Nr. 4 Abs. 2 (Verordnungsblatt 1862 S. 116) gemachte Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

6) Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig.

Die k. Postanstalten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten; bei sich ergebenden Anständen, wenn dieselben nicht sofort bei der Aufgabe beseitigt werden können oder erst bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzusenden, sondern gegen Einziehung der Originaladresse oder einer vollständigen Abschrift derselben einstweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adresse beziehungsweise deren Abschrift mit der aufgesetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung sammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgesetzten k. Oberamte zum weiteren Verfahren in Vorlage zu bringen.

München, den 9. Februar 1863.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die bis Anfang vor. Mts. noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Jänner 1862 stattgehabten Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon längst außer Verzinsung gesetzten Kapitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen und aus Verloosungen des Jahres 1859 rückständigen Kapitalien gemäß Bekanntmachung vom 19. April v. Js. (Reg.-Bl. Seite 552—553) bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstwelliges Depositum bei der k. Bank verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Kapitalien, deren Verloosung oder Kündung im Jahre 1860 stattfand, vom 1. Oktober 1863 an verfügt werden wird, insoferne deren Erhebung bis dahin nicht erfolgen sollte; durch vorerwähnte lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung der fraglichen Kapitalien über den in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Zins-Endtermin eingeräumt.

München, den 1. März 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1862 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 Procent mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.											
	roth	175	6,375	8,379	9,275	10,479	11,247	12,151	12,276	13,875	23,335
	schwarz	175	4,587	6,007	359	9,060	9,828	11,700	3,818	12,055	8,299
	„	23,687	29,776	32,276	32,551	33,675	34,287	38,975	39,587	40,651	42,051
		8,581	20,140	9,909	10,104	15,208	23,779	14,344	14,813	7,587	16,134

à 500 fl.

Kataster-Nr.					
	roth	7,175	24,675	27,338	28,376
	schwarz	6,988	7,657	11,249	19,716

à 100 fl.

Kataster-Nr.											
	roth	1,275	1,306	1,306	1,376	1,876	1,887	3,075	3,751	6,551	6,551
	schwarz	642	998	999	1,417	900	472	2,007	1,393	4,744	4,745
	„	6,551	6,976	6,987	12,087	12,451	12,451	12,787	15,551	15,575	15,606
	„	4,746	7,542	7,650	11,132	11,854	11,855	3,896	13,029	5,029	1,384
	„	18,676	19,751	19,776	21,351	22,079	26,775	26,775	26,976	26,979	26,987
	„	14,935	1,339	16,001	16,246	6,950	19,431	19,433	8,340	8,370	8,452
	„	27,551	27,551	32,375	32,376	32,938	33,379	33,387	33,387	33,435	33,475
	„	2,111	2,116	10,294	10,307	14,267	14,678	14,756	14,762	23,222	11,476
	„	33,475	33,476	33,487	34,075	34,076	34,406	35,351	35,351	35,606	37,597
	„	11,480	11,489	2,666	15,838	15,852	23,890	16,334	16,335	6,889	3,522
	„	37,597	37,629	37,651	37,776	37,787	38,387	40,575	41,338		
	„	3,523	21,012	7,201	7,417	22,166	24,699	7,640	15,889		

auf Namen.

à 500 fl.

Kataster-Nr.				
	roth	10,062	11,127	12,570
	schwarz	14,502	16,257	2,660

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
	roth	2,062	7,211	10,465	10,465	10,527	10,965	10,965
	schwarz	2,736	579	13,767	13,775	1,924	1,027	1,028

II. Neue Schuld.

A. Neues Anlehen von 1852 zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	7,537
	schwarz	15,312

à 100 fl.

Kataster-Nr.											
	roth	33	33	93	105	105	138	1,750	1,750	1,752	1,779
	schwarz	322	323	926	1,043	1,044	1,374	3,782	3,783	3,811	4,077
	"	1,813	1,872	1,913	1,970	1,972	2,010	2,010	2,010	2,024	2,054
	"	4,421	5,005	5,416	5,990	6,002	6,382	6,383	6,384	6,528	7,431
	"	2,510	2,553	2,586	2,624	2,624	2,635	2,935	3,050	3,488	3,616
	"	7,483	7,919	8,243	8,623	8,626	8,733	9,299	10,453	10,820	11,132
	"	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896					
	"	11,375	11,376	11,401	16,350	16,387					

B. Neues Anlehen von 1855 zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr.	185.	871.	1,112.	1,121.	1,796.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr.	1,204.	2,176.	2,188.	2,242.	2,477.	2,643.	2,757.	2,798.	3,129.
	3,171.	3,303.	3,309.	3,316.	3,340.	3,357.	3,371.	3,385.	

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr.	20.	357.	416.	643	709.	798.	812.	840.	902.
	903.	1,000.	1,369.	1,469.	1,516.	1,520.	1,521.	1,788.	1,843.
	1,998.	2,085.	2,088.	2,236.	2,240.	2,242.	2,700.	2,720.	2,743.
	2,769.	2,778.	2,779.	2,943.	2,987.	2,988.	3,087.	3,557.	3,634.
	3,643.	3,729.	3,743.	3,806.	3,971.	4,002.	4,342.	4,387.	4,388.
	4,640.	5,052.	5,121.	5,207.	5,479.	5,536.	5,834.	5,885.	5,936.
	6,013.	6,020.	6,316.	6,409,	6,416.	6,702.	6,896.	6,902.	7,529.

7,752.	7,813.	7,820.	8,277.	6,314.	8,334.	8,340.	8,369.	8,577.
8,588.	8,685.	8,704.	8,709.	8,754.	8,767.	8,807.	8,820.	8,843.
8,851.	8,904.	8,920.	8,957.	9,043.	9,069.	9,120.	9,404.	9,652.
9,676.	9,677.	9,702.	9,834.	9,852.	9,936.	9,965.	9,969.	10,006.
10,007.	10,120.	10,167.	10,216.	10,298.	10,314.	10,477.	10,565.	10,569.

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C.					
	roth	11,002	11,003	11,004	11,036
	schwarz	23	24	25	57

C. Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Kat.-Nr. 2,398

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Kat.-Nr. 961. 3,661.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Kat.-Nr. 661. 2,098. 2,861. 4,498. 4,561. 4,898. 5,761. 5,898. 7,261.

III. Eisenbahnschuld.

A. Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	9,288
	schwarz	18,038

à 500 fl.

Kataster-Nr.				
	roth	3,056	3,228	8,748
	schwarz	4,391	4,735	17,256

B. Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar u. 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.					
	roth	325	5,913	17,932	22,465
	schwarz	406	9,871	1,264	30

à 500 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1,213	15,649	29,274	29,620	29,674	34,986
schwarz	1,412	26,926	16,937	18,269	18,378	30,961

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1,313	4,108	5,113	7,409	7,409	9,653	9,653	12,100	15,449	20,839
schwarz	1,756	5,617	7,670	11,791	11,799	17,195	17,198	21,196	26,479	6,723
"	21,665	21,665	22,064	29,120	29,120	29,120	29,140	29,774	29,774	29,974
"	8,888	8,889	10,480	16,344	16,345	16,348	16,547	18,884	18,887	20,085
"	32,108	35,203	35,203	35,503						
"	26,024	31,771	31,772	32,779						

auf Namen.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	
roth	20,79
schwarz	948

C. Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	8,124
schwarz	27,287

à 500 fl.

Kataster-Nr.								
roth	10,132	10,303	10,432	10,432	11,171	13,696	15,532	17,947
schwarz	1,567	2,324	2,557	2,558	5,697	14,237	20,250	37,686

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	4,353	4,953	6,298	8,624	9,015	9,025	10,003	10,103	10,703	10,732
schwarz	15,618	9,322	22,104	28,995	30,280	30,382	853	1,465	3,739	4,027
"	10,803	11,256	12,088	15,832	16,296					
"	4,736	6,368	9,564	21,441	23,240					

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.			
roth	2,372	2,372	3,685
schwarz	902	903	787

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld

à 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni u. 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.									
roth	4,103	4,271	4,603	6,428	6,728	11,293	18,355	22,395	25,607
schwarz	3,791	3,959	4,291	5,436	5,736	15,846	24,603	31,163	36,055
"	26,518	30,248	34,409	56,553	57,615	58,596	59,154	67,544	69,661
"	38,896	42,726	48,667	85,950	87,962	89,693	90,251	105,001	108,718
"	72,699	74,765	88,944	89,074	94,983	98,327	98,535	102,861	108,257
"	113,356	116,647	142,058	142,188	154,022	161,021	161,229	169,215	182,976

à 500 fl.

Kataster-Nr.	
roth	57,015
schwarz	86,436

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	5,721	11,908	11,916	61,031	77,316	78,725	85,879	103,264
schwarz	12,814	16,738	16,812	92,488	120,838	123,930	136,475	171,062

à 25 fl.

Kataster-Nr.									
roth	19,584	48,047	64,090	65,240	76,208	76,208	77,361	77,361	77,616
schwarz	26,604	72,158	99,559	101,566	119,601	119,602	121,302	121,303	122,524
"	83,293	83,293	89,574	112,993	112,993	112,993	114,494		
"	132,691	132,692	143,728	194,578	194,579	194,594	198,539		

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassakataster-Nummer.

München, den 1. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 28. den 27. März 1863.

Bekanntmachung,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Rüßler.

Bekanntmachung,

den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);

Kali chlorsaures;

Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;

Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);

Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;

Phosphor;

Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solar-

51), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;

Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarnabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;

Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer obern Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend“ und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt, oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rhein-Schifffahrtsconvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Nüßler.

ad Nrum. 21,859 a.

Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung von Tittmoning pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden in Gemäßheit des Artikel 21, Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) Aktivbestand aus dem Vorjahre	868	fl.	43$\frac{4}{8}$	kr.
2) Aktivkapitalszinsen	234	fl.	24	kr.
3) Zufällige Einnahmen	25	fl.	—	kr.
4) Umlagen	803	fl.	17$\frac{2}{8}$	kr.
Zusammen	1031	fl.	24$\frac{6}{8}$	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf Perception der Renten . .	—	fl.	50$\frac{2}{8}$	kr.
2) Auf die Verwaltung	155	fl.	39$\frac{2}{8}$	kr.
3) Auf Wege, Straßen, Brücken .	777	fl.	58	kr.
4) Auf Leistungen an andere Kassen	4	fl.	40$\frac{4}{8}$	kr.
5) Auf Porto und Botenlöhne .	—	fl.	12	kr.
6) Auf außerordentliche Leistungen .	450	fl.	—	kr.
Zusammen	1389	fl.	20	kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	1931	fl.	24$\frac{6}{8}$	kr.
Die Ausgaben dagegen .	1389	fl.	20	kr.
bleibt sohin ein Aktivrest von .	542	fl.	4$\frac{6}{8}$	kr.

München, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,993.

Die Revision der Rechnung des Distriktsfonds Freising im Allgemeinen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung Freising pro 1861/62 bekannt gegeben wie folgt:

A. Einnahmen.

	Wirkliche Einnahmen.			
1) Aktivrest voriger Rechnung . .	21	fl.	13$\frac{5}{8}$	kr.
2) Kreisfonds-Zuschüsse	2000	fl.	—	kr.
3) Distriktsumlagen (darunter 6704 fl. 2 kr. Anschlag d. Naturalleistungen)	13694	fl.	37$\frac{1}{8}$	kr.
4) Rückvergütungen	27	fl.	19	kr.
5) Besondere Einnahmen	1	fl.	30	kr.
in Summa	15744	fl.	39$\frac{6}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

	Wirkliche Ausgaben.			
1) Zahlungsrückstände	278	fl.	30	kr.
2) Ersatzposten	17	fl.	30	kr.
3) Transportgebühren	2	fl.	38	kr.
4) Unterhalt der Distriktsstraßen .	13789	fl.	—	kr.
5) Auf Mooskulturen	200	fl.	—	kr.
6) Auf Distrikts-Wasserbauten . .	570	fl.	—	kr.
7) Auf Medizinalanstalten . . .	186	fl.	13	kr.
8) Auf Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder	75	fl.	50	kr.
9) Zur Distriktshilfskassa	50	fl.	—	kr.
10) Zum Distrikts-Getreidemagazin .	250	fl.	—	kr.
11) Besondere Ausgaben	18	fl.	—	kr.
12) Remunerationen	306	fl.	12	kr.
Summa	15743	fl.	53	kr.

	Zahlungsrückstände.			
1) Unterhalt der Distriktsstraßen .	120	fl.	—	kr.
2) Remunerationen	4	fl.	—	kr.
Summa	124	fl.	—	kr.

C. Abschluß.

Einnahmen	15744	fl.	39$\frac{6}{8}$	kr.
Ausgaben	15743	fl.	53	kr.
Aktivrest	—	fl.	46$\frac{6}{8}$	kr.

München den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 23,784.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Bezirks Burghausen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Artikel 21 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung nachstehend bekannt gegeben:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre . .	27	fl.	$15\frac{6}{8}$	kr.
2) Rechnungs-Ersatzposten . . .	—	fl.	$2\frac{2}{8}$	kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien . .	20	fl.	—	kr.
4) Distriktsumlagen	964	fl.	$3\frac{6}{8}$	kr.
Summa	1011	fl.	$21\frac{6}{8}$	kr.

II. Ausgaben.

1) Verwaltungskosten	41	fl.	$21\frac{4}{8}$	kr.
2) Auf Distriktsanstalten u. Straßen	905	fl.	—	kr.
in Summa	946	fl.	$21\frac{4}{8}$	kr.
Aktivrest	65	fl.	$-\frac{2}{8}$	kr.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 23,096.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Reichenhall pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Artikel 21 Abschnitt 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	—	fl.	—	kr.
2) Aktivausstände	—	fl.	$58\frac{4}{8}$	kr.
3) Zinsen aus Aktiv-Kapitalien .	13	fl.	30	kr.
4) Distrikts-Umlagen	320	fl.	$9\frac{6}{8}$	kr.
Summa	334	fl.	$38\frac{2}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	7	fl.	45	kr.
2) Auf den Zweck	170	fl.	—	kr.
3) Auf Sustentationsbeiträge . .	75	fl.	—	kr.
Summa	252	fl.	45	kr.
Aktivrest	81	fl.	$53\frac{2}{8}$	kr.

München, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 25,143.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Unterstützung aus Kreisfonds pro 1863/64 für Distriktsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikte, welche Anspruch auf Unterstützung aus Kreisfonds für Distriktsstraßenarbeiten, welche pro 1863/64 zur Ausführung gebracht werden sollen, machen zu können in der Lage sind, haben binnen längstens 4 Wochen sorgfältig ausgearbeitete, nach Baarauslagen und Hand- und Spanndiensten im Geld-Anschlage ausgeschiedene Kostenanschläge, welche mit einem Conspekt über den Gesammtaufwand für jede einzelne solche Straße und mit dem Gutachten des Distriktsausschusses zu versehen sind, um so gewisser anher einzusenden, als sie außerdem bei der Begutachtung bei der nächsten Landrathsversammlung nicht berücksichtiget werden könnten.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 25,056.

An sämmtliche Bezirksämter, die Magistrate Ingolstadt und Freising und die kgl. Polizei-Direktion München.

Die Beglaubigung von Urkunden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 5978.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum amtlichen Gebrauche in dem pfälzischen Regierungsbezirke ist für die in den diesrheinischen Landestheilen gefertigten Auszüge aus den pfarramtlichen Geburts-, Sterbe- und Trauungsbüchern die Beglaubigung der nächstvorgesetzten Behörde erforderlich.

Da nun die Führung und Evidenthaltung der Civilstandsregister in den diesrheinischen Regierungsbezirken dem administrativen Wirkungskreise angehört, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beglaubigung der Pfarrbuchsauszüge den Distriktspolizeibehörden, sohin den Bezirksämtern, beziehungsweise den Stadtmagistraten obliege.

Die k. Regierung wird daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz beauftragt, hienach die untergeordneten Behörden zu verständigen und dieselben anzuweisen, den zum Gebrauche in der Pfalz dienenden Pfarrbuchs-Auszügen, auf diesfälliges Ansuchen, sei es von Seite einer pfälzischen Justizbehörde oder eines dortigen Civilstandsbeamten oder von Seite der Betheiligten selbst, die amtliche Beglaubigung beizufügen.

München, den 17. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern, B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 24,409.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Postportofreiheit der k. Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorschrift Ziffer 4 des Ausschreibens der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten vom 17. Juni 1862 (Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. Verkehrs-Anstalten Nr. 20), wonach in amtlichen Sendungen der Name des Notars auf der Adresse nicht anzugeben war, ist durch weiteres Ausschreiben über die Portofreiheit der k. Notare vom 9. Februar l. Js. (Verordnungs- und Anzeigeblatt Nr. 4) zurückgenommen worden und steht daher der genauen Angabe des Namens auf den an kgl. Notare gerichteten Zuschriften nichts mehr entgegen, was den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. hiemit eröffnet wird.

München, den 18. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,645.

An sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen Oberbayerns und die k. Lokal-Schulkommissionen München, Ingolstadt und Freising.

Das Buch der Anschauung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Titel „das Buch der Anschauung“ von Ludwig Solereder erscheint im k. Central-Schulbücher-Verlage in München demnächst ein für die deutschen Schulen bestimmtes Lesebuch in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung wird ungebunden, jedoch broschirt, zu 16 kr., die zweite Abtheilung ungebunden, ebenfalls broschirt, zu 21 kr. abgegeben.

Auch kann jede der beiden Abtheilungen von dem genannten Verlage gebunden bezogen werden, und beträgt der Preis der ersten Abtheilung sodann 19 kr., der zweiten Abtheilung 24 kr.

Vermöge seines sorgfältig gewählten Inhaltes, seiner schönen typographischen Ausstattung und der Ausschmückung mit vorzüglichen Holzschnitten eignet sich dieses Buch besonders zu Schulpreisen.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden hierauf aufmerksam gemacht und denselben die Verwendung des gedachten Buches zu der angegebenen Bestimmung empfohlen.

München, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,200.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Friedberg der Kaufmann Heinrich Lotter in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,647.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Haag der Georg Sax von Kirchdorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Bruck der Lehrer Max Achberger in Maisach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,513.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Lebens-Versicherungsgesellschaft Concordia wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk München der Kaufmann Adam Eder in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,672.

Den Austritt des Franz Paul Koch aus dem Magistrats-Collegium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm Heutigen wurde der Eintritt des Ersatzmannes und Kaufmannes, Alois Leibescher von Landsberg, als Magistratsrath in den dortigen Magistrat, genehmigt und hierüber vorstehende Bekanntmachung erlassen.

München, den 18. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rachreiner.

---

ad Nrum. 24,887.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Aub betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Walter ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Aub, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,244.

An
die sämmtlichen taxperzipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten von Oberbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf Ziff. 1 des Regierungsausschreibens vom 30. Jänner l. Js. Nr. 9562 (Kreisamtsblatt S. 220) wird nachstehend eine weitere an die k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. Nr. 3166 zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 16. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck.) ad Nrum. 3166.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiederung des Berichts bez. Betr. vom 31. Jänner l. Js. und unter Rückleitung der Beilagen desselben wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz die k. Regierung, Kammer der Finanzen, bezüglich der gestellten Anfrage:

„ob für die Zustellung hypothekenamtlicher Beschlüsse und Beurkundungen ꝛc., welche in Parteisachen an die k. Notare durch das Gerichtsdienerpersonal bewerkstelligt werden, Zustellgebühren zu bezahlen seien?"

auf Nr. 1 der unterm 24. Jänner l. Js. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, im bezeichneten Betreff erlassenen und den übrigen Regierungsfinanzkammern zur Nachachtung mitgetheilten Entschließung verwiesen, wodurch die Frage dahin entschieden worden ist, daß das Gerichtsdienerpersonal für solche Zustellungen die Zustellgebühren anzusprechen habe.

Bezüglich der zweiten Anfrage:

„ob auch noch für die Verbringung der Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise zur Post behufs der Beförderung an die requirirende Behörde oder den Notar neben der Zustellgebühr für die Insinuation selbst, das Gerichtsdienerpersonal eine weitere Zustellgebühr anzusprechen habe,"

wird erwidert, daß das Gerichtsdienerpersonal hiefür eine besondere Gebühr nicht verlangen könne, da Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise, welche nach den bestehenden Normen nur mittelst Couverts ohne Schreiben an das requirirende Gericht oder den Notar zurückzufertigen sind, nicht wohl als selbstständige richterliche Verfügungen angesehen werden können, und ihr Verbringen zur Post lediglich als der Schlußakt der requirirten Insinuation zu betrachten ist.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat diese Entschließung sämmtlichen taxperzipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten zu ihrer Darnachachtung eröffnen zu lassen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
v. Unterfranken u. Aschaffenburg.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Pummerer.

ad Nrum. 13,364.

An
die sämmtlichen k. Rentämter, sowie an die taxperzipirenden Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte von Oberbayern.

Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 27. Dezember 1862 Nr. 6958 (Kreisamtsblatt von 1863 S. 29 bis 31) folgt nachstehend ein Abdruck der in rubrizirtem Betreffe an die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. d. Mts. Nr. 3181 mit dem Auftrage, sich hienach vom II. Quartal 1862/63 angefangen genau zu achten.

Zugleich werden die k. Gerichtsschreiber angewiesen, zur Ermittlung der monatlichen Papierpreisvergütung bei den Stempelansätzen diese Vergütung schon in den Einzugsverzeichnissen Rubrik 4 gesondert von den reinen Stempelwerthen zu lateriren und zu summiren, und hiernach auch die Einzugsverzeichnisse für die Monate Januar und Februar l. Js., welche von den k. Rentämtern förderlich zu erholen sind, nachträglich zu ergänzen.

An der Summe der Papierpreisvergütung ist sodann der zum Stempelankauf erforderliche Papierpreis noch im Einzugsverzeichniß zu kürzen und der verbleibende Ueberschuß in Rubrik 27 des gerichtlichen Taxregisters überzutragen.

Die k. Rentämter haben den pünktlichen Vollzug geeignet zu überwachen.

München, den 18. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift) ad Nrum. 3181.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die im Berichte bez. Betr. vom 18. vor. Mts. bezüglich der Abkassirung des Stempelpapiers zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen, dann der Verwendung des Papier-Preis-Ueberschusses gestellten Anfragen wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung im bez. Betr. vom 20. Dezember v. Js. Folgendes erwidert:

1) In jedem einzelnen Falle, in dem in Uebertretungssachen Stempelpapier beizukassiren ist, hat der Zahlungspflichtige nicht nur den Stempelbetrag mit 3 kr. oder 15 kr., sondern auch den Papierpreis mit ½ kr. zu bezahlen.

2) Der Papierpreisgeldüberschuß, der sich am Schlusse eines jeden Monats in Folge der in der obenerwähnten Entschließung vom 20. Dezember 1862 gegebenen Anordnung, daß das zu den Uebertretungssachen gehörige Stempelpapier in der geringst möglichen Anzahl von Stempelbögen beizukassiren sei, bildet, hat als theilweiser Ersatz der Auslagen, welche dem Aerar gemäß §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen für die Anschaffung der Druckformulare erwachsen, in die Staatskasse zu fließen, und hat behufs der Verrechnung desselben folgendes Verfahren stattzufinden:

a) Der Gerichtsschreiber hat in seinem Taxregister bei dem summarischen Vortrage der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren aus Uebertretungssachen (§. 8 Nr. 17 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in der Rubrik 27 (Bemerkungen) den in jedem Monat sich ergebenden Stempelpapierpreis-Ueberschuß anzugeben und baar an das Rentamt abzuliefern, beziehungsweise mit demselben hierauf abzurechnen.

b) Das k. Rentamt hat diesen Papierpreisüberschuß in gleicher Weise in seiner Quartals-Hauptübersicht in der Rubrik 17 (Bemerkungen) vorzutragen, und ist auf den Grund dieses Vortrages der in jedem Quartale bei jedem Rentamte sich ergeben habende Gesammtbetrag demselben zur einnahmlichen Verrechnung in seiner Staatsfondsrechnung Cat. VI §. 3 Titl 2 einzuweisen.

c) Für das bereits nahezu abgelaufene II. Quartal 1862/63 ist von dem Gerichtsschreiber der für das ganze Quartal sich ergeben habende Papierpreisüberschuß in der sub lit. a vorgeschriebenen Weise in das Taxregister für den Monat März 1863 einzustellen.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hienach die k. Rentämter und k. Gerichtsschreiber geeignet anzuweisen.

München, den 12. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. F.,	der Generalsekretär,
von Mittelfranken.	Ministerialrath
B. w. v.	Pummerer.

Bekanntmachung.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird nachstehende Entschließung veröffentlicht.

München, den 17. März 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift) ad Nrum. 6227.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Entschließung vom 2. Dezember vor. Js. bezeichneten Betreffs wurde den Stadt- und Landgerichten

die Möglichkeit gegeben, die vom Gerichtssitze auslaufenden Postboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden. Es erscheint indeß wünschenswerth, daß auch die auswärtigen Postboten zu diesem Dienste beigezogen werden.

Nachdem mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zwecke nunmehr ein Einverständniß dahin erzielt worden ist, daß die Aushändigung und beziehungsweise Versendung der von den Postboten zu besorgenden Vorladungen und Zustellungen durch die einschlägigen Posterpeditionen kostenfrei vermittelt werde, so wird im Nachtrage zu der Eingangs erwähnten Entschließung und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hiemit weiter bekannt gegeben und angeordnet, was folgt:

I. Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte haben im Bedürfnißfalle auch solche Landpostboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden, welche von einer vom Gerichtssitze entfernt gelegenen Poststation auslaufen.

Postboten, deren Botengang mehrere Gerichtsbezirke berührt, können von diesen Gerichten gleichzeitig im Botendienste verwendet werden. Wenn dies geschieht, so erfolgt die unter Ziffer 3 der Entschließung vom 2. Dezember v. Js. angeordnete Verpflichtung des betreffenden Postboten durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Poststation liegt, welcher der Postbote zugetheilt ist.

II. Im Falle einer solchen Verwendung der auswärtigen Postboten sind:

1) alle außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmenden Zustellungen und Vorladungen, welche durch die Postboten besorgt werden können, — soferne nicht ausnahmsweise deren Besorgung durch das Gerichtsdiener-Personale selbst im dienstlichen Interesse veranlaßt erscheint — vom Gerichtsdiener der Postanstalt am Gerichtssitze zur weiteren Vertheilung an die Postboten und beziehungsweise zur Zusendung an die betreffenden auswärtigen Postanstalten zu übergeben. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsdiener die Zustellungen und Vorladungen nach den einzelnen Post-

bezirken auszuscheiden und für jeden Postbezirk in einen besonderen Umschlag zu verpacken, welcher mit dem Gerichtssiegel zu verschließen und mit der Adresse derjenigen Postanstalt zu versehen ist, von welcher aus die Behändigung an die Postboten nach Maßgabe der bestehenden Botengänge zu geschehen hat.

2) Jedem solchen Packete, gleichviel ob dasselbe an die Postanstalt des Gerichtssitzes oder an eine auswärtige Postanstalt gerichtet ist, hat der Gerichtsdiener
   a) einen Insinuations-Nachweis über sämmtliche darin enthaltene Zustellungen und Vorladungen — soweit solche nicht ohnedies von besonderen Zustellscheinen oder Vollzugs-Anzeigen begleitet oder, wie bei Vorladungen in Verbrechens- und Vergehens-Fällen, besondere Urkunden hierüber zu errichten sind — nach Formular in Anlage I und
   b) ein Verzeichniß der dafür anfallenden Gebühren nach Formular in Anlage II

beizufügen. Die beiden Formulare sind bis auf die Einträge in Spalte IV vom Gerichtsdiener vor der Uebergabe an die Postanstalt gehörig auszufüllen.

Die von den Postboten allenfalls zu erhebenden Gebühren sind überdies auf der Adresse der bezüglichen Zustellungen und Vorladungen noch besonders vorzumerken.

3) Die Insinuations-Nachweise sind von den Postboten nach geschehener Zustellung und Vorladung in der Spalte IV vorschriftsmäßig auszufüllen und mit den etwaigen besonderen Zustellscheinen, Vollzugsanzeigen und Vorladungsurkunden sowie den unanbringlich gebliebenen Zustellungen der den Postboten unmittelbar vorgesetzten Postanstalt zu übergeben, von welcher diese sämmtlichen Aktenstücke wieder unter Umschlag an den Gerichtsdiener zurückgesendet werden. Der Gerichtsdiener hat die Insinuations-Nachweise nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, um auf Grund derselben die zu den einschlägigen Akten allenfalls nothwendigen Insinuationsbescheinigungen fertigen zu können.

Die Verzeichnisse über die eingehobenen Gebühren und diese selbst verbleiben dagegen bei der Postanstalt zur Abrechnung mit dem Gerichtsdiener.

4) Die Abrechnung zwischen dem Gerichtsdiener und der Postanstalt erfolgt am Sitze der letzteren allmonatlich auf Grund jener Verzeichnisse, und wird von dem Gerichtsdiener je auf dem letzten Verzeichnisse des betreffenden Monats die geschehene Abrechnung und der Empfang der von den Postboten eingehobenen Gebühren unterschriftlich bestätiget.

5) Die Auszahlung des den Postboten zukommenden Antheils an den Zustellgebühren findet, soweit diese Gebühren von den Postboten selbst zur Erhebung gebracht sind, jedesmal bei der Abrechnung, soweit dagegen die Zustellgebühren erst später zur Einhebung gelangen, am Schlusse desjenigen Monats statt, in welchem sie eingehen.

6) Die aus dieser Behandlung der gerichtlichen Zustellungen sich ergebenden Zusendungen zwischen den Postanstalten und den Gerichtsdienern sind portofrei.

7) Der erste Bedarf der unter Ziffer 2 angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten von dem geheimen Expeditionsamte des k. Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten.

Vorstehende im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 14. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Mulzer.

An	Durch den Minister
den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.	der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.
B. w. o.	

Anlage I.

Vom k. . . . . gerichte . . . .

Den . . ten 186

Nachweis

über

die von den Postboten der k. Postexpedition . . . .
im Auftrage des obengenannten Gerichts besorgten Zustellungen und Vorladungen.

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Vorladung zu geschehen hat.		Bescheinigung des Postboten über geschehene Zustellungen und Vorladungen unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Zustellung oder Vorladung behändigt wurde.
	Name:	Wohnort:	
I.	II.	III.	IV.

Anlage II.

Vom k. . . . . . . gerichte

Den . . ten 186

. . . .

Verzeichniß

der von dem Postboten der k. Postexpedition . . . .

in seiner Eigenschaft als Botengehilfe des obengenannten Gerichts

einzuhebenden Geldbeträge.

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Vorladung zu geschehen hat.		Einzuheben sind an				Wirklich eingehoben wurden an			
	Name:	Wohnort:	Zustell-Gebühren.		sonstigen Gebühren.		Zustell-Gebühren.		sonstigen Gebühren.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	II.		III.				IV.			

Bekanntmachung,

die XXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 349 und 351) ist heute die fünfundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Proc. resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats vom 1. Juli dieses Jahres an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Kapitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli dieses Jahres an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 14. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der fünfundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

3083	6976*	13617	21753	23625	30082*	33426	38240	40243	41618	46077	47931
3183	6994	13717	21767*	23632	30182*	33461	38290*	40255	41692	46177	47958*
3283	10077	13817	21853	23725	30282*	33526	38294*	40343	41718	46277	48009
3383	10173	13917	21867*	23732	30382*	33561	38340	40355	41792	46377	48046
3483	10277	18036	21953	23825	30482*	33626	38390*	40443	41818	46477	48109
3583	10377	18136	21967*	23832	30582*	33661	38394*	40455	41892	46577	48146
3683	10477	18236	22068	23925	30682*	33726	38440	40543	41918	46677	48209
3783	10577	18336	22168	23932	30782*	33761	38490*	40555	41992	46777	48246
3883	10677	18436	22268	24070	30882*	33826	38494*	40643	43093	46877	48309
3983	10777	18536	22368	24170	30982*	33861	38540	40655	43193	46977	48346
6076*	10877	18636	22468	24270	31031	33926	38590*	40743	43293	47031	48409
6094	10977	18736	22568	24370	31131	33961	38594*	40755	43393	47058*	48446
6176*	11063	18836	22668	24470	31231	37094	38640	40843	43493	47131	48509
6194	11163	18936	22768	24570	31331	37194	38690*	40855	43593	47158*	48546
6276*	11263	21053	22868	24670	31431	37294	38694*	40943	43693	47231	48609
6294	11363	21067*	22968	24770	31531	37394	38740	40955	43793	47258*	48646
6376*	11463	21153	23025	24870	31631	37494	38790*	41018	43893	47331	48709
6394	11563	21167*	23032	24970	31731	37594	38794*	41092	43993	47358*	48746
6476*	11663	21253	23125	26079	31831	37694	38840	41118	45025	47431	48809
6494	11763	21267*	23132	26179	31931	37794	38890*	41192	45125	47458*	48846
6576*	11863	21353	23225	26279	33026	37894	38894*	41218	45225	47531	48909
6594	11963	21367*	23232	26379	33061	37994	38940	41292	45325	47558*	48946
6676*	13017	21453	23325	26479	33126	38040	38990*	41318	45425	47631	49071
6694	13117	21467*	23332	26579	33161	38090*	38994*	41392	45525	47658*	49171
6776*	13217	21553	23425	26679	33226	38094*	40043	41418	45625	47731	49271
6794	13317	21567*	23432	26779	33261	38140	40055	41492	45725	47758*	49371
6876*	13417	21653	23525	26879	33326	38190*	40143	41518	45825	47831	49471
6894	13517	21667*	23532	26979	33361	38194*	40155	41592	45925	47858*	49571

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

49671	59780	65824	66716	77087*	84089*	87115	90192	92410	99793	101605	110705
49771	59880	65924	66764	77187*	84132	87139	90204	92510	99891	101705	110805
49871	59980	66005	66765	77287*	84189*	87215	90292	92610	99893	101805	110905
49971	61069	66016	66805	77387*	84232	87239	90304	92710	99991	101905	113030
54053	61169	66064	66816	77487*	84289*	87315	90392	92810	99993	107070	113130
54153	61269	60065	66864	77587*	84332	87339	90404	92910	100034	107091	113230
54253	61369	66105	66865	77687*	84389*	87415	90492	96001	100100	107170	113330
54353	61469	66116	66905	77787*	84432	87439	90504	96101	100134	107191	113430
54453	61569	66164	66916	77887*	84489*	87515	90592	96201	100200	107270	113530
54553	61669	66165	66964	77987*	84532	87539	90604	96301	100234	107291	113630
54653	61769	66205	66965	80067	84589*	87615	90692	96401	100300	107370	113730
54753	61869	66216	69055*	80167	84632	87639	90704	96501	100334	107391	113830
54853	61969	66264	69155*	80267	84689*	87715	90792	96601	100400	107470	113930
54953	64009	66265	69255*	80367	84732	87739	90804	96701	100434	107491	116014
56060	64109	66305	69355*	80467	84789*	87815	90892	96801	100500	107570	116114
56160	64209	66316	69455*	80567	84832	87839	90904	96901	100534	107591	116214
56260	64309	66364	69555*	80667	84889*	87915	90992	99091	100600	107670	116314
56360	64409	66365	69655*	80767	84932	87939	91007	99093	100634	107691	116414
56460	64509	66405	69755*	80867	84989*	89015	91107	99191	100700	107770	116514
56560	64609	66416	69855*	80967	85002	89115	91207	99193	100734	107791	116614
56660	64709	66464	69955*	83091	85102	89215	91307	99291	100800	107870	116714
56760	64809	66465	73015*	83191	85202	89315	91407	99293	100834	107891	116814
56860	64909	66505	73115*	83291	85302	89415	91507	99391	100900	107970	116914
56960	65024	66516	73215*	83391	85402	89515	91607	99393	100934	107991	
59080	65124	66564	73315*	83491	85502	89615	91707	99491	101000	110005	
59180	65224	66565	73415*	83591	85602	89715	91807	99493	101005	110105	
59280	65324	66605	73515*	83691	85702	89815	91907	99591	101105	110205	
59380	65424	66616	73615*	83791	85802	89915	92010	99593	101205	110305	
59480	65524	66664	73715*	83891	85902	90004	92110	99691	101305	110405	
59580	65624	66665	73815*	83991	87015	90092	92210	99693	101405	110505	
59680	65724	66705	73915*	84032	87039	90104	92310	99791	101505	110605	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1863 an außer Verzinsung.

München, den 14. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1863 die katholische Pfarrei Merching, k. Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Seybold, Pfarrer in Aindling, k. Bezirksamts Aichach, und

die katholische Pfarrei Moorenweis, k. Bezirksamts Bruck, dem Priester Chrysostomus Gerstmayr in Unterthürheim, k. Bezirksamts Wertingen, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. l. Mts. bewogen gefunden, der Verwaltung der k. Gefangenanstalt Laufen einen Rechnungsführer beizugeben und diese Dienstesstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und funktionirenden Aktuar bei dem Zuchthause München, Otto Braun, allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. März l. Js. wurde der Schullehrer Vitus Sittler zu Pfaffenhofen, k. Bezirksamts Friedberg, seiner Bitte entsprechend wegen vorgerückten Alters und der dadurch herbeigeführten körperlichen Dienstesunfähigkeit vom 20. d. Mts. an unter Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataill. Haag am 16. März 1863:

der k. Notar Nikolaus Hohenadel zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

II. Im k. Landwehr-Bataillon Burghausen:

der k. Notar Anton Eßl zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

III. Im k. Landwehr-Bataillon Rosenheim am 17. März 1863:

der bezirksamtliche Thierarzt Joseph Muser zum Unter-Veterinärarzt mit Unterlieutenants-Achtung in der dortigen Cavalerie-Abtheilung.

IV. In der Landwehr-Compagnie Kraiburg am 20. März 1863:

der praktische Arzt Dr. Johann Steinlein zum Bataillons-Arzt mit Oberlieutenants-Achtung.

V. Im k. Landwehr-Bataillon Laufen am 21. März 1863:

der praktische Arzt Dr. August Progl zum Bataillons-Arzt mit Oberlieutenants-Achtung.

VI. Im k. Landwehr-Bataillon Mühldorf:

der praktische Arzt Dr. Joseph Enzensberger zum Bataillons-Arzt mit Oberlieutenants-Achtung.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	28	Februar	—	188	188	188	—	19	55	18	9	18	37	—	130	138	128	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	17	März	4 4/8	38	42 5/8	38 1/8	4 4/8	—	—	20	24	—	—	11 2/8	42	60 2/8	49 2/8	11	—	—	14	—	—	—
Bruck	18	"	7	120	127	125	2	19	18	18	45	17	48	10	42	52	52	—	11	53	11	22	10	44
Burghausen	16	"	—	17	17	17	—	17	24	17	16	16	48	—	5	5	5	—	—	—	11	18	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	18	"	103	348	451	399	52	18	56	18	11	17	19	17	51	68	58	10	12	4	11	40	11	7
Freising	18	"	—	169	169	169	—	19	41	19	6	18	32	—	47	47	44	3	12	49	12	16	11	56
Friedberg	18	"	4	7	11	7	4	20	10	18	17	17	19	7	14	21	10	11	12	—	11	41	11	22
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	"	4	103	107	99	8	17	20	16	—	15	49	11	50	61	48	13	11	43	11	22	11	6
Ingolstadt	21	"	8	434	442	442	—	17	11	16	30	15	31	5	122	127	124	3	13	3	12	36	11	43
Kraiburg	12	"	—	15	15	15	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	21	"	54	243	297	266	31	20	18	19	50	19	22	—	114	114	114	—	13	20	13	—	12	53
Laufen	18	"	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	17	30	17	30	17	30	—	6	6	6	—	11	48	11	48	11	48
Moosburg	17	"	10	218 1/2	228 1/2	223 1/2	5	19	11	18	32	17	36	1	21	22	22	—	12	12	11	58	11	38
Mühldorf	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	21	"	1252	2307	3559	2785	774	20	7	19	26	18	32	545	1057	1602	1020	582	12	53	12	21	11	45
Murnau	14	"	4	35	39	30	9	22	3	21	27	21	—	3 1/2	24	27 1/2	24 1/2	3	15	30	15	12	15	—
Neuötting	18	"	—	5	5	5	—	17	56	17	43	17	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	17	"	1	120	121	118 1/2	2 1/2	18	16	17	59	17	43	18	60	78	73	5	11	6	10	52	10	37
Pöttmes	17	"	4	67	71	64	7	19	14	18	43	18	4	11	22	33	28	5	12	9	11	40	11	26
Rain	14	"	—	32	32	32	—	18	35	18	17	16	41	5	28	33	29	4	12	22	12	4	12	1
Reichenhall	17	"	—	15	15	15	—	19	30	19	—	18	30	—	8	8	8	—	12	48	12	48	12	48
Rosenheim	18	"	100	123	223	148	75	19	35	19	9	18	5	75	19	94	44	50	12	44	12	31	12	25
Schongau	17	"	15	71	86	64	22	20	24	19	58	18	56	21	25	46	23	23	14	33	14	11	13	53
Schrobenhausen	18	"	6	72 1/2	78 1/2	78 1/2	—	18	47	17	50	16	7	10	47 1/2	57 1/2	51	6 1/2	12	6	11	55	11	15
Traunstein	20	"	92	199	291	267	24	19	36	18	48	17	24	12	141	153	141	12	12	48	12	15	11	38
Wasserburg	18	"	—	34	34	34	—	18	24	17	56	17	6	13	18	31	24	7	10	51	10	21	9	47
Weilheim	12	"	12	42	54	49	5	21	18	20	41	19	45	16	37	53	47	6	14	39	14	21	13	56
Wolnzach	12	"	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	18	9	17	38	16	57	—	6	6	6	—	12	—	11	50	11	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	3	123	126	126	—	11	32	10	49	10	22	—	186	186	186	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	21	—	21	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	238	238	238	—	10	19	10	9	9	57	—	205	205	205	—	7	14	6	47	6	17
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	114	488	602	600	2	10	43	10	1	9	41	27	218	245	229	16	7	51	6	31	6	4
Freising		—	—	41	41	41	—	10	22	10	14	9	27	5	174	179	139	40	7	57	7	8	6	34
Friedberg		—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	7	44	51	46	5	7	20	6	54	6	29
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	55	55	51	4	10	—	9	50	9	12	—	71	71	60	11	7	54	7	13	6	45
Ingolstadt		—	—	90	90	90	—	9	30	9	6	8	16	30	199	229	207	22	6	45	6	27	5	47
Kraiburg		—	—	16	16	16	—	9	—	8	42	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	72	225	298	292	6	11	46	11	21	10	32	32	173	205	164	41	7	21	6	58	6	39
Laufen		—	—	47	47	47	—	10	12	9	43	9	24	—	42	42	42	—	5	36	5	36	5	36
Moosburg		—	19	238 1/2	257 1/2	252 1/2	5	10	32	10	4	9	18	9	102	111	104	7	7	57	7	12	6	12
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2335	5160	7495	6007	1488	11	17	10	59	10	50	623	3162	3785	2966	819	7	48	7	1	6	41
Murnau		—	1	—	1	1	—	—	—	11	12	—	—	6	39	45	40	5	8	48	8	29	8	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	5	—	4	50	4	45
Pfaffenhofen		—	—	3 1/2	3 1/2	3 1/2	—	11	4	10	10	9	30	1	136	137	135 1/2	1 1/2	7	26	6	44	6	28
Pöttmes		—	—	118	118	115	3	11	15	10	44	9	58	4	55	59	56	3	6	55	6	43	6	19
Rain		—	—	180	180	179	1	10	11	9	59	9	49	—	47	47	47	—	6	42	6	26	6	10
Reichenhall		—	—	65	65	65	—	12	30	12	15	12	—	—	13	13	13	—	6	12	6	12	6	12
Rosenheim		—	130	187	317	187	130	12	14	12	4	11	44	100	198	298	198	100	6	35	6	2	5	22
Schongau		—	2	10	12	8	4	12	18	11	52	11	10	5	68	73	48	25	7	53	7	36	7	16
Schrobenhausen		—	—	8	8	8	—	11	—	10	—	—	—	10	105	115	106	9	7	20	7	1	6	21
Traunstein		—	8	126	134	130	4	11	18	11	—	10	—	47	235	282	247	35	6	18	5	48	5	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	100	106	106	—	6	22	5	43	5	24
Weilheim		—	5	17	22	11	11	11	27	10	57	11	14	9	192	201	189	12	8	7	7	44	7	22
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—	—	14	14	14	—	8	21	7	5	6	34

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, | № 29. | den 27. März 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
2c. 2c.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 28. Februar l. Js. beschlossen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 21. April l. Js.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 29. April l. Js.

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 12. Mai d. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahl-Verhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahl-Stimmen vor Einschüchterung oder Bestechung, und pflichtmäßige Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 21. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1861:
4,689,837.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:

Genau: $148\frac{27837}{31500}$

Annähernd: 148.

Regierungs-Bezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	779,991	$24\frac{23991}{31500}$	25
Niederbayern	575,338	$18\frac{8338}{31500}$	18
Pfalz	608,069	$19\frac{9569}{31500}$	19
Oberpfalz	485,895	$15\frac{13395}{31500}$	16
Oberfranken	516,743	$16\frac{12743}{31500}$	16
Mittelfranken	545,285	$17\frac{9785}{31500}$	17
Unterfranken	601,758	$19\frac{3258}{31500}$	19
Schwaben	576,758	$18\frac{9758}{31500}$	18
Summa	4,689,837	$146\frac{90837}{31500}$ $148\frac{27837}{31500}$	148

Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen in sämmtlichen Kreisen.

Oberbayern.

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
I. München.	Stadt München mit Vorstädten	148201	$4\frac{22201}{31500}$	5
II. Bruck.	Bezirks-Aemter. Bruck	18567		
	Landsberg	24664		
	Friedberg	19664		
	Dachau	18573		
	München l. J.	25990		
	München r. J.	27194		
		134652	$4\frac{8652}{31500}$	4

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
III. Schrobenhausen.	Bezirks-Aemter Schrobenhausen	17785		
	Aichach	36260		
	Pfaffenhofen	28287		
	Freising	28182		
	Ingolstadt	15397		
	Stadt Ingolstadt	19398		
	Freising	7086		
		152395	$4\frac{26395}{31500}$	5
IV. Weilheim.	Bezirks-Aemter Weilheim	18075		
	Werdenfels	9515		
	Schongau	19738		
	Tölz	12515		
	Miesbach	19291		
		79134	$2\frac{16134}{31500}$	3
V. Traunstein.	Bezirks-Aemter Traunstein	36098		
	Berchtesgaden	16211		
	Laufen	26739		
	Rosenheim	45233		
		12428.	$3\frac{29781}{31500}$	4
VI. Wasserburg.	Bezirks-Aemter Altötting	28629		
	Mühldorf	27846		
	Wasserburg	32836		
	Erding	31026		
	Ebersberg	20991		
		141328	$4\frac{15328}{31500}$	4

Recapitulation.

		Seelen-Zahl	Genau	Annähernd
München		138201	$4\frac{12201}{31500}$	5
Bruck		134652	$4\frac{8652}{31500}$	4
Schrobenhausen		152395	$4\frac{26395}{31500}$	5
Weilheim		79134	$2\frac{16134}{31500}$	3
Traunstein		124281	$3\frac{29781}{31500}$	4
Wasserburg		141328	$4\frac{15328}{31500}$	4
	Summa	779991	21 [illegible]/31500 $24\frac{23991}{31500}$	25

ad Nrum. 25,940.

1. An die Magistrate der Städte München, Ingolstadt und Freising, 2. dann an sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf vorstehende allerhöchste Bekanntmachung, „die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend" und unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. März d. J. werden die obengenannten Behörden angewiesen, ungesäumt die Urwahlen (die Wahl der Wahlmänner) in ihren Amtsbezirken unter angemessener Veröffentlichung obiger allerhöchster Bekanntmachung auszuschreiben, die gebildeten Urwahldistrikte und die Namen der hiefür bestimmten Wahlkommissäre, sowie den Ort und die Stunde des Beginnens der Wahlhandlungen kund zu geben und nach deren Schluß zu verfahren und beziehungsweise durch die Urwahl-Commissäre verfahren zu lassen, wie in Ziffer III. lit. a Nro. 12 der Wahl-Instruktion näher vorgezeichnet ist.

Dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Distriktspolizeibehörden für die Erholung der fehlenden Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu sorgen und sodann die ergänzten Urwahlakten sammt einem Verzeichnisse der aus der Urwahl hervorgegangenen Wahlmänner an den für den zweiten Wahlakt bestimmten Wahlkommissär abzugeben und zu diesem Zwecke an die Distriktspolizeibehörde des Hauptwahlortes rechtzeitig zu versenden haben. Vor der Aktenversendung sind aber zur Bildung der Geschwornen-Liste jene Notizen zu entnehmen, welche nach Art. 87 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend," nothwendig sind.

Was die Wahl der Abgeordneten betrifft, so sind die Wahlbezirke in der vorgedruckten allerhöchsten Bekanntmachung enthalten.

Als Wahlorte und Wahlkommissäre werden bestimmt:

im I. Wahlbezirke

Wahlort: München,

Wahlkommissär: Regierungsrath von Branca;

im II. Wahlbezirke

Wahlort: Bruck,

Wahlkommissär: Regierungsrath von Mangstl;

im III. Wahlbezirke

Wahlort: Schrobenhausen,

Wahlkommissär: Regierungsrath Fleischmann;

im IV. Wahlbezirke

Wahlort: Weilheim,

Wahlkommissär: Regierungsrath Werle;

im V. Wahlbezirke

Wahlort: Traunstein,

Wahlkommissär: Regierungsrath Kaisenberg;

im VI. Wahlbezirke

Wahlort: Wasserburg,

Wahlkommissär: Regierungsrath Fischer.

Die zur Leitung der Abgeordneten-Wahl bestimmten Regierungs-Kommissäre werden rechtzeitig in den Wahlorten eintreffen, die von den Distriktspolizeibeamten übersichtlich zusammengestellten Urwahlergebnisse und die Wahl-Legitimationen, sowie die Urwahlakten in Empfang nehmen und das Wahllokal bestimmen, zu welchem Behufe die Regierungs-Kommissäre ermächtigt und angewiesen sind, mit den einschlägigen Distriktspolizeibehörden in Benehmen zu treten.

Die k. Wahlkommissäre werden die Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit leiten und jeder Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit sich enthalten.

München, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 24,780.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, den Magistrat München, die Magistrate Ingolstadt und Freising und an die k. Stadtkommissariate Ingolstadt und Freising.

Die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. folgt nachstehend in Abschrift mit der Weisung, strenge darnach sich zu achten.

München, den 16. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 6959.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der durch Ministerialentschließung vom 21. April 1855 mitgetheilten Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., ist im Abschnitte II Ziffer 2 (S. 4) die Berechtigung zur Wahl als Wahlmann, beziehungsweise die Eigenschaft als bayerischer Staatsbürger durch Hinweisung auf §. 4 Absatz 1 und 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung näher erläutert.

Nachdem nun aber Art. VI des angeführten Wahlgesetzes ausschließend auf §. 3 Titl. 4 der Verfassungs-Urkunde Bezug nimmt, diese Verfassungsstelle aber einen theilweise verschiedenen Begriff der Ansäßigmachung von jenem des Gesetzes über Ansäßigmachung normirt, so kann auf das letztere Gesetz keine Rücksicht genommen und muß die Hinweisung auf dasselbe als nicht geschehen betrachtet werden.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, die untergeordneten Behörden hienach unter Rücknahme aller gegentheiligen Anordnungen alsbald mit dem Anhange geeignet anzuweisen, wie die zur Wahl als Wahlmann erforderliche Eigenschaft eines bayerischen Staatsbürgers ausschließend nach §. 3 des Titl. IV der Verfassungsurkunde zu beurtheilen sei.

München, den 15. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 30. den 31. März 1863.

ad Nrum. 26,238.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat April 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat April 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 25,054.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der kgl. Bezirksämter Pfaffenhofen, Schrobenhausen und Ingolstadt der Uhrmacher Joseph Schneider in Reichertshofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 24,273.

An
sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberbayern.

Die Ausstellung der Zeichnungen und Modellir-Arbeiten der gewerblichen Zeichnungsschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 415) Abdruck einer unterm 9. d. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme und Verständigung der Vorstände der im Amtsbezirke allenfalls vorhandenen Privatzeichnungsschulen gewerblicher Richtung.

München, den 24. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 989.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilage des Berichts vom 30. Januar d. Js. folgt unter dem Eröffnen zurück, daß zur diesjährigen Ausstellung der gewerblichen Zeichnungen und Modellir-Arbeiten die Zeichnungen aller Schüler jeder einzelnen Anstalt in Vorlage zu bringen sind, weil dies zur gerechten Würdigung des Standes der Zeichnungsschulen nothwendig ist. Um Vermengungen zu vermeiden, sind die Arbeiten eines jeden Schülers in einen kleinen Umschlag zusammenzulegen.

Außerdem hat jeder Lehrer ein Verzeichniß der Schüler jeder Klasse beizulegen, geordnet nach seinem eigenen Ermessen über deren Fortgang unter Beifügung der Fortgangsnote.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Rüßler.

---

ad Nrum. 25,608.

An
sämmtliche k. Bezirksämter des oberbayerischen Regierungsbezirks, dann an die Stadtmagistrate München, Freising und Ingolstadt.

Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der im Kreisamtsblatte (Nr. 10. S. 188 ff.) veröffentlichten Ausschreibung vom 29. Januar d. Js. wird hiemit bekannt gegeben, daß der Beginn des praktischen Theiles der heurigen Prüfung der Bauhandwerker auf Montag den 13. April l. Js. festgesetzt ist.

An diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, haben sich sämmtliche Prüfungskandidaten, mit ihrer Personal-Legitimation versehen, bei der betreffenden Prüfungskommission in dem Lokale der k. Baugewerksschule (Kaufingergasse Nr. 8 II St.) zu melden, gleichzeitig zur Deckung der in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Prüfungs-Vorschriften vom 17. Dezember 1862 zu bestreitenden Kosten den Betrag von zwölf Gulden — gegen seinerzeitige Abrechnung vorschußweise — dortselbst zu erlegen und die weiteren für die betreffende Prüfung zu gebenden Bestimmungen entgegen zu nehmen.

Für sachgemäße Verbreitung dieser öffentlichen Bekanntmachung haben insbesondere jene der obengenannten

Behörden geeignete Sorge zu tragen, bei welchen sich Kandidaten zu der in Frage stehenden Prüfung gemeldet haben.

München, den 24. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,408.

Die Erledigung des Sixt'schen Frühmeß-Benefiziums in Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Sixt'sche Frühmeß-Benefizium in Rosenheim, desselben Bezirksamts und der Erzdiözese München-Freising, in Erledigung gekommen.

Dasselbe verpflichtet hauptsächlich zur täglichen Abhaltung der Frühmesse in der Pfarrkirche und zwar von Georgi bis Michaelis um halb fünf Uhr und von Michaelis bis Georgi um halb sechs Uhr.

Die Applikationen sind mit Ausnahme zweier Tage in jeder Woche und der Quatember-Mittwoche frei.

Die Einkünfte des Benefiziums betragen, einschlüssig 80 fl. widerruflichen Miethzinsbeitrags und 3 fl. Anschlags des Genusses eines Gärtchens 456 fl. 24 kr., die Lasten 1 fl.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 24. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,335.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Einen im Bezirke Hemau aufgegriffenen angeblich taubstummen Jüngling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffes vom 3. d. Mts. (Kreisamtsblatt S. 438) und unter Bezugnahme auf jenes vom 12. Oktober vor. Js. (Kreisamtsblatt S. 2363) wird nachstehend Abdruck eines weiteren Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 8. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung bekannt gegeben.

München, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 15,728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Einen im Sprengel des k. Bezirksamtes Hemau aufgegriffenen angeblich taubstummen Jüngling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. vor. Mts., ad Nrum. 13,231, wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß der am 4. Febr. l. Js. zwischen den Ortschaften Dietfurt und Mühlbach, k. Bezirksamts Hemau, aufgegriffene angeblich taubstumme Jüngling der nämliche ist, welcher am 18. September v. Js. (vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 26. September 1862, ad Nrum. 39,725) in der Stadt Amberg aufgegriffen worden war.

Dieses Individuum ist nämlich am 2. v. Mts. von Amberg entwichen, und wurde nunmehr dorthin zurückgeliefert.

Die Nachforschungen nach dem Namen, Stand und Heimatsort dieses Menschen sind übrigens sorgfältigst fortzusetzen.

Regensburg, den 8. März 1863.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 25,602.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Landesverweisung des Gustav Steinbach aus Bervillers und des Adam Friedrich aus Siegen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Naila wurden die beiden Ausländer:

1) der Musiker und Marionetten-Theaterspieler Gustav Steinbach aus Bervillers im Mosel-Departement mit 3 Kindern,
2) der Musiker und Schauspieler Adam Friedrich mit Frau, 4 Kindern, Mutter, Bruder, Schwägerin und Dienstknecht aus Siegen, Departement Niederrhein in Frankreich,

wegen Paßirregularitäten, insbesondere aber wegen Landstreicherei, wegen welcher Uebertretung sie durch Urtheil des k. Landgerichts Naila vom 10. d. Mts. mit je 24-stündigem Arrest bestraft worden sind, von dem k. Bezirksamte Naila aus dem Königreiche ausgewiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der beiden Genannten behufs geeigneter Einschreitung im Betretungsfalle in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des ꝛc. Steinbach:

Alter 39 Jahre, Statur mittel, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen hellbraun, Nase proportionirt, Mund klein, Kinn rund, Bart schwarzbraun, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe bräunlich. Besondere Kennzeichen fehlen.

Signalement des ꝛc. Friedrich.

Alter 34 Jahre, Statur schlank, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gebräunt. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

ad Nrm. 22,678.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Doppelthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Mimbach, Regierungsbezirk der Pfalz, wurde kürzlich ein falscher preußischer Doppelthaler mit der Jahreszahl 1856 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Messing besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

An der Oberfläche war derselbe versilbert, jedoch durch die an dem Gepräge durchscheinende Messingfarbe, die rauhe Oberfläche und den Mangel einer Randschrift leicht als falsch zu erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag

zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,447.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim in der Pfalz wurden zwei falsche Halbguldenstücke als Zahlungsmittel vorgelegt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und von ächten Stücken abgegossen sind, weßhalb sie leicht als falsch erkannt werden können.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Nachforschung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 18. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,576.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Unterschreinbach, k. Bezirksamt Bruck, wurden wiederholt falsche 6 kr.-Stücke vereinnahmt.

Dieselben sind mit dem Gepräge des Herzogthums Nassau und mit der Jahreszahl 1840 versehen und bestehen zu zwei Drittheilen aus Kupfer und zu einem Drittheile aus Zink.

Die oben genannten Behörden werden hievon zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,465.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Versicherungsvereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des §. 60 der Allerhöchst genehmigten Statuten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird im nachstehenden Abdrucke eine summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das Kalenderjahr 1862 bekannt gemacht.

München, den 16. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1862.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktiv-Rest	714	53	—	
Aktiv-Ausstände	505	25	3	
Beiträge für den Reservefond	1192	4	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungs-Beiträgen	9803	59	—	
An Beiträgen für den Reservefond	603	44	—	
An Klagkosten	2	24	—	
An Zuschüssen	1532	13	—	
Summa	14354	43	—	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an den Agenten	21	5	—	
Nachlaß und Verlust	115	56	3	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigung pro 1862	5657	12	—	
Entschädigungs-Nachzahlung pro 1861	1734	6	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	2003	18	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	781	40	—	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	237	48	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	342	43	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserations-Gebühren	511	30	—	
Nachlaß und Verlust, dann Gerichtskosten	—	45	—	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungszahlung	1557	47	—	
Sonstige Ausgaben	57	38	—	
Summa	13021	30	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	14354	43	—	
Die Ausgaben betragen	13021	30	3	
Verbleibt Aktiv-Rest	1333	12	1	

München, am 10. März 1863.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

ad Nrum. 24,673.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Weil betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Weil, k. Bezirksamts Landsberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 532 fl. 5¼ kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Landsberg III in Penzing einzureichen.

München, den 23. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,090.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Halsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Halsbach, k. Bezirksamts Altötting, mit einem Einkommen von 396 fl. 44 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Burghausen einzureichen.

München, den 23. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Bekanntmachung.

Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst betr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. März d. Js. Nr. 3569 ist am 17. August l. Js. und an den folgenden Tagen eine Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst am Sitze jeder Kreisregierung, beziehungsweise der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration abzuhalten.

Es werden demnach diejenigen Forstdienst-Adspiranten, welche diese Prüfung bei der unterfertigten Stelle mitzumachen gedenken und sich über die vollständige Erfüllung der für die Admission zu derselben vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermögen, hiemit aufgefordert, ihre dießfallsigen Gesuche längstens bis 20. April l. Js. bei den einschlägigen Forstämtern zu übergeben und wenn sie die Admission erlangt haben werden, sich Montag den 17. August l. Js. früh 7 Uhr im Salinen-Forstbureau dahier einzufinden.

München, den 21. März 1863.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Freiherr von Raesfeldt.

Stupp.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 4. l. Mts. (Reg.-Blatt 1863 S. 333—340) hat heute die I. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857
zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungsspecialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei den 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 16. März 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen ersten Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.												
12.	52.	60.	62.	63.	83.	112.	152.	160.	162.	163.	183.	212.
252.	260.	262.	263.	283.	312.	352.	360.	362.	363.	383.	412.	452.
460.	462.	463.	483.	512.	552.	560.	562.	563.	583.	612.	652.	660.
662.	663.	683.	712.	752.	760.	762.	763.	783.	812.	852.	860.	862.
863.	883.	912.	952.	960.	962.	963.	983.	1019.	1058.	1067.	1074.	1085.
1100.	1119.	1158.	1167.	1174.	1185.	1200.	1219.	1258.	1267.	1274.	1285.	1300.
1319.	1358.	1367.	1374.	1385.	1400.	1419.	1458.	1467.	1474.	1485.	1500.	1519.
1558.	1567.	1574.	1585.	1600.	1619.	1658.	1667.	1674.	1685.	1700.	1719.	1758.
1767.	1774.	1785.	1800.	1819.	1858.	1867.	1874.	1885.	1900.	1919.	1958.	1967.
1974.	1985.	2000.	2038.	2069.	2074.	2082.	2098.	2099.	2138.	2169.	2174.	2182.
2198.	2199.	2238.	2269.	2274.	2282.	2298.	2299.	2338.	2369.	2374.	2382.	2398.
2399.	2438.	2469.	2474.	2482.	2498.	2499.	2538.	2569.	2574.	2582.	2598.	2599.
2638.	2669.	2674.	2682.	2698.	2699.	2738.	2769.	2774.	2782.	2798.	2799.	2838.
2869.	2874.	2882.	2898.	2899.	2938.	2969.	2974.	2982.	2998.	2999.		

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.												
5.	16.	36.	44.	86.	88.	105.	116.	136.	144.	186.	188.	205.
216.	236.	244.	286.	288.	305.	316.	336.	344.	386.	388.	405.	416.
436.	444.	486.	488.	505.	516.	536.	544.	586.	588.	605.	616.	636.
644.	686.	688.	705.	716.	736.	744.	786.	788.	805.	816.	836.	844.
886.	888.	905.	916.	936.	944.	986.	988.	1021.	1053.	1067.	1076.	1094.
1099.	1121.	1153.	1167.	1176.	1194.	1199.	1221.	1253.	1267.	1276.	1294.	1299.
1321.	1353.	1367.	1376.	1394.	1399.	1421.	1453.	1467.	1476.	1494.	1499.	1521.
1553.	1567.	1576.	1594.	1599.	1621.	1653.	1667.	1676.	1694.	1699	1721.	1753.
1767.	1776.	1794.	1799.	1821.	1853.	1867.	1876.	1894.	1899.	1921.	1953.	1967.
1976.	1994.	1999.	2020.	2023.	2043.	2044.	2060.	2094.	2120.	2123.	2143.	2144.
2160.	2194.	2220.	2223.	2243.	2244.	2260.	2294.	2320.	2323.	2343.	2344.	2360.
2394.	2420.	2423.	2443.	2444.	2460.	2494.	2520.	2523.	2543.	2544.	2560.	2594.

Kat.-Nr. 2620. 2623. 2643. 2644. 2660. 2694. 2720. 2723. 2743. 2744. 2760. 2794. 2820.
2823. 2843. 2844. 2860. 2894. 2920. 2923. 2943. 2944. 2960. 2994. 3029. 3036.
3045. 3046. 3054. 3090. 3129. 3136. 3145. 3146. 3154. 3190. 3229. 3236. 3245.
3246. 3254. 3290. 3329. 3336. 3345. 3346. 3354. 3390. 3429. 3436. 3445. 3446.
3454. 3490. 3529. 3536. 3545. 3546. 3554. 3590. 3629. 3636. 3645. 3646. 3654.
3690. 3729. 3736. 3745. 3746. 3754. 3790. 3829. 3836. 3845. 3846. 3854. 3890.
3929. 3936. 3945. 3946. 3954. 3990. 4011. 4026. 4045. 4070. 4080. 4087. 4111.
4126. 4145. 4170. 4180. 4187. 4211. 4226. 4245. 4270. 4280. 4287. 4311. 4326.
4345. 4370. 4380. 4387. 4411. 4426. 4445. 4470. 4480. 4487. 4511. 4526. 4545.
4570. 4580. 4587. 4611. 4626. 4645. 4670. 4680. 4687. 4711. 4726. 4745. 4770.
4780. 4787. 4811. 4826. 4845. 4870. 4880. 4887. 4911. 4926. 4945. 4970. 4980.
4987.

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr. 3. 19. 22. 38. 60. 103. 119. 122. 138. 160. 203.
219. 222. 238. 260. 303. 319. 322. 338. 360. 403. 419.
422. 438. 460. 503. 519. 522. 538. 560. 603. 619. 622.
638. 660. 703. 719. 722. 738. 760. 803. 819. 822. 838.
860. 903. 919. 922. 938. 960. 1013. 1033. 1039. 1089. 1090.
1113. 1133. 1139. 1189. 1190. 1213. 1233. 1239. 1289. 1290. 1313.
1333. 1339. 1389. 1390. 1413. 1433. 1439. 1489. 1490. 1513. 1533.
1539. 1589. 1590. 1613. 1633. 1639. 1689. 1690. 1713. 1733. 1739.
1789. 1790. 1813. 1833. 1839. 1889. 1890. 1913. 1933. 1939. 1989.
1990. 2023. 2038. 2066. 2078. 2085. 2123. 2138. 2166. 2178. 2185.
2223. 2238. 2266. 2278. 2285. 2323. 2338. 2366. 2378. 2385. 2423.
2438. 2466. 2478. 2485. 2523. 2538. 2566. 2578. 2585. 2623. 2638.
2666. 2678. 2685. 2723. 2738. 2766. 2778. 2785. 2823. 2838. 2866.
2878. 2885. 2923. 2938. 2966. 2978. 2985. 3010. 3033. 3048. 3055.
3100. 3110. 3133. 3148. 3155. 3200. 3210. 3233. 3248. 3255. 3300.
3310. 3333. 3348. 3355. 3400. 3410. 3433. 3448. 3455. 3500. 3510.
3533. 3548. 3555. 3600. 3610. 3633. 3648. 3655. 3700. 3710. 3733.
3748. 3755. 3800. 3810. 3833. 3848. 3855. 3900. 3910. 3933. 3948.
3955. 4000. 4042. 4047. 4057. 4064. 4067. 4142. 4147. 4157. 4164.
4167. 4242. 4247. 4257. 4264. 4267. 4342. 4347. 4357. 4364. 4367.
4442. 4447. 4457. 4464. 4467. 4542. 4547. 4557. 4564. 4567. 4642.
4647. 4657. 4664. 4667. 4742. 4747. 4757. 4764. 4767. 4842. 4847.

Kataster-Nr.										
4857.	4864.	4867.	4942.	4947.	4957.	4964.	4967.	5003.	5031.	5057.
5083.	5087.	5103.	5131.	5157.	5183.	5187.	5203.	5231.	5257.	5283.
5287.	5303.	5331.	5357.	5383.	5387.	5403.	5431.	5457.	5483.	5487.
5503.	5531.	5557.	5583.	5587.	5603.	5631.	5657.	5683.	5687.	5703.
5731.	5757.	5783.	5787.	5803.	5831.	5857.	5883.	5887.	5903.	5931.
5957.	5983.	5987.	6023.	6037.	6058.	6061.	6082.	6123.	6137.	6158.
6161.	6182.	6223.	6237.	6258.	6261.	6282.	6323.	6337.	6358.	6361.
6382.	6423.	6437.	6458.	6461.	6482.	6523.	6537.	6558.	6561.	6582.
6623.	6637.	6658.	6661.	6682.	6723.	6737.	6758.	6761.	6782.	6823.
6837.	6858.	6861.	6882.	6923.	6937.	6958.	6961.	6982.	7046.	7050.
7077.	7080.	7096.	7146.	7150.	7177.	7180.	7196.	7246.	7250.	7277.
7280.	7296.	7346.	7350.	7377.	7380.	7396.	7446.	7450.	7477.	7480.
7496.	7546.	7550.	7577.	7580.	7596.	7646.	7650.	7677.	7680.	7696.
7746.	7750.	7777.	7780.	7796.	7846.	7850.	7877.	7880.	7896.	7946.
7950.	7977.	7980.	7996.	8006.	8025.	8027.	8076.	8079.	8106.	8125.
8127.	8176.	8179.	8206.	8225.	8227.	8276.	8279.	8306.	8325.	8327.
8376.	8379.	8406.	8425.	8427.	8476.	8479.	8506.	8525.	8527.	8576.
8579.	8606.	8625.	8627.	8676.	8679.	8706.	8725.	8727.	8776.	8779.
8806.	8825.	8827.	8876.	8879.	8906.	8925.	8927.	8976.	8979.	9038.
9073.	9074.	9092.	9099.	9138.	9173.	9174.	9192.	9199.	9238.	9273.
9274.	9292.	9299.	9338.	9373.	9374.	9392.	9399.	9438.	9473.	9474.
9492.	9499.	9538.	9573.	9574.	9592.	9599.	9638.	9673.	9674.	9692.
9699.	9738.	9773.	9774.	9792.	9799.	9838.	9873.	9874.	9892.	9899.
9938.	9973.	9974.	9992.	9999.	10005.	10021.	10041.	10071.	10100.	10105.
10121.	10141.	10171.	10200.	10205.	10221.	10241.	10271.	10300.	10305.	10321.
10341.	10371.	10400.	10405.	10421.	10441.	10471.	10500.	10505.	10521.	10541.
10571.	10600.	10605.	10621.	10641.	10671.	10700.	10705.	10721.	10741.	10771.
10800.	10805.	10821.	10841.	10871.	10900.	10905.	10921.	10941.	10971.	11000.
11053.	11072.	11077.	11091.	11098.	11153.	11172.	11177.	11191.	11198.	11253.
11272.	11277.	11291.	11298.	11353.	11372.	11377.	11391.	11398.	11453.	11472.
11477.	11491.	11498.	11553.	11572.	11577.	11591.	11598.	11653.	11672.	11677.
11691.	11698.	11753.	11772.	11777.	11791.	11798.	11853.	11872.	11877.	11891.
11898.	11953.	11972.	11977.	11991.	11998.	12005.	12012.	12051.	12086.	12095.
12105.	12112.	12151.	12186.	12195.	12205.	12212.	12251.	12286.	12295.	12305.
12312.	12351.	12386.	12395.	12405.	12412.	12451.	12486.	12495.	12505.	12512.
12551.	12586.	12595.	12605.	12612.	12651.	12686.	12695.	12705.	12712.	12751.
12786.	12795.	12805.	12812.	12851.	12886.	12895.	12905.	12912.	12951.	12986.
12995.	13029.	13030.	13050.	13055.	13065.	13129.	13130.	13150.	13155.	13165.
13229.	13230.	13250.	13255.	13265.	13329.	13330.	13350.	13355.	13365.	13429.

Kataster-Nr. 13430. 13450. 13455. 13465. 13529. 13530. 13550. 13555. 13565. 13629. 13630.
13650. 13655. 13665. 13729. 13730. 13750. 13755. 13765. 13829. 13830. 13850.
13855. 13865. 13929. 13930. 13950. 13955. 13965. 14010. 14028. 14059. 14066.
14068. 14110. 14128. 14159. 14166. 14168. 14210. 14228. 14259. 14266. 14268.
14310. 14328. 14359. 14366. 14368. 14410. 14428. 14459. 14466. 14468. 14510.
14528. 14559. 14566. 14568. 14610. 14628. 14659. 14666. 14668. 14710. 14728.
14759. 14766. 14768. 14810. 14828. 14859. 14866. 14868. 14910. 14928. 14959.
14966. 14968. 15005. 15051. 15065. 15070. 15091. 15105. 15151. 15165. 15170.
15191. 15205. 15251. 15265. 15270. 15291. 15305. 15351. 15365. 15370. 15391.
15405. 15451. 15465. 15470. 15491. 15505. 15551. 15565. 15570. 15591. 15605.
15651. 15665. 15670. 15691. 15705. 15751. 15765. 15770. 15791. 15805. 15851.
15865. 15870. 17891. 15905. 15951. 15965. 15970. 15991. 16040. 16042. 16055.
16084. 16096. 16140. 16142. 16155. 16184. 16196. 16240. 16242. 16255. 16284.
16296. 16340. 16342. 16355. 16384. 16396. 16440. 16442. 16455. 16484. 16496.
16540. 16542. 16555. 16584. 16596. 16640. 16642. 16655. 16684. 16696. 16740.
16742. 16755. 16784. 16796. 16840. 16842. 16855. 16884. 16896. 16940. 16942.
16955. 16984. 16996.

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juli 1863 außer Verzinsung.

München, den 16. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Aus Anlaß der mit der am 1. Juli v. J. in Wirksamkeit getretenen Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden erfolgten Abtrennung von 6 bisher zum vormaligen k. Landgerichte Ingolstadt gehörigen Schulen und der mit Regierungsentschließung vom 1. Juli v. Js. auf Ansuchen erfolgten Enthebung des k. Pfarrers Dr. Joseph Laberer in Pförring von der Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Inspektionsbezirk Ingolstadt II wurden mit Regierungsentschließung vom 25. d. Mts. unter Auflösung der k. Distriktsschulinspektion Ingolstadt II die sämmtlichen zum Verwaltungsbezirke Ingolstadt gehörigen Schulen unter eine Distriktsschulinspektion vereinigt und diese dem seitherigen Distriktsschulinspektor für den Inspektionsbezirk Ingolstadt I, Pfarrer Franz Joseph Ristlbeck in Oetting, übertragen.

Berichtigung.

Kreisamtsblatt Nr. 28 S. 573 Zeile 5 lies statt pag. 349 und 351 „349 bis 351"; dann S. 577 Col. 2 statt 10173 „10177" und S. 579 Col. 3 statt 60065 „66065."

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, **№. 31.** den 3. April 1863.

ad Nrum. 25,586.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Wasserburg Mathias Heilmaier jun. in Isen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,599.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Lebens- und Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Versicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der Stadt München und der Bezirksämter München l./J. und r./J. der Buchhalter Friedrich Loé dahier zur Besorgung der Geschäfte der Lebens- und Feuerversicherungs-Anstalt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, sowie der Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, sowie der Sparkassen-Tontine der bayer. Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt München der Kaufmann J. Ruthmann in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 25,222.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Freising der Marktvorsteher Georg Kraft in Au in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 25,894.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der kgl. Bezirksämter Ingolstadt und Pfaffenhofen zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung der Kaufmann Johann Kröll in Vohburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 25,986.

Die Aufstellung von Stiftungsanwälten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Starnberg in ihren Rechtsangelegenheiten dem k. Advokaten Paur in Weilheim in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden ist.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 25,438.

Baderprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Montag den 27. April l. Js. wird eine Baderprüfung dahier abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche sich derselben zu unterziehen gesonnen sind, haben sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 §. 27, 28 und 30, die Baderprüfung für das Königreich Bayern betr. (Reggsbl. 1843 S. 501) zu achten und schon vorher bei dem Vorstande der Prüfungskommission, dem k. Regierungs- und Kreis-Medicinalrathe Dr. Widmer mit dem vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßscheine, sowie mit dem im Ausschreiben vom 6. November 1859 (Amtsblatt 1859 S. 1867) sub Ziff. 4 bezeichneten Zeugnisse zu melden.

München, den 23. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 25,782.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes Dr. Ruhwandl ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Landshut in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

München, den 29. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 26,042.

Die Wahl eines Bürgermeisters für den Markt Tölz, hier den Ersatz für den verstorbenen Magistratsrath Schoch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte und Rothgerbermeister Joseph Stechl zu Tölz wurde als erster Ersatzmann an die Stelle des verstorbenen Magistrats-Rathes Schneidermeisters Friedrich Schoch in den Magistrat berufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 22,618.

Rettung des Knaben Franz Antreter vom Tode des Ertrinkens durch Wilhelm Dorsch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Wäschergehilfe Wilhelm Dorsch von München, welcher am 2. Februar l. Js. den fünfjährigen Knaben Franz Antreter, der in einen Bach in der Nähe des Geiergartens zu München gefallen war, mit Geistesgegenwart und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens rettete, wird hiemit wegen dieser edlen Handlung von der unterfertigten Stelle öffentlich belobt.

München, den 27. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 24,928.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen in Oberbayern und an die k. Lokal-Schulkommissionen München, Ingolstadt und Freising.

Das Gesuch der Seminarhilfslehrer Höckgeiger und Hartung um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. l. Mts. Nr. 350 wurde das von den Seminarlehrern Höckgeiger und Hartung in Würzburg verfaßte, in Verlag von C. Etlinger in Würzburg in 1. Auflage zum Preise von 28 kr. in einem Theile erschienene Werk „Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. b. Ziffer 5 im Anschlusse an das dortselbst eingetragene Erste Sprach- und Lesebuch derselben Verfasser, aufgenommen.

Hievon werden die genannten Schulbehörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kr.-Amtsbl. S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,081.

Die Erledigung des Dichtl'schen Benefiziums bei U. L. Frau in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Dichtl'sche Benefizium an der Metropolitan-Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München ist in Erledigung gekommen.

Dasselbe verpflichtet, außer zur Applizirung pro fundatoribus von (ursprünglich 6) Wochenmessen, zur Aushilfe in der Seelsorge, namentlich im Beichtstuhle, in der genannten Stadtpfarrkirche.

Die Einkünfte betragen an Stiftungs-, Kapitals-, Kaufschillings- und Grundrenten-Ablösungs-Kapitalszinsen 742 fl. 31⅞ kr.

Die Lasten	39 fl. 58⅜ kr.
Der Pfründe-Reinertrag sohin .	702 fl. 33⅞ kr.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,791.

Die Erledigung des Heiligen Geist-Spital-Benefiziums in Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das heil. Geist-Spitalbenefizium in Freising ist in Erledigung gekommen.

Die Obliegenheiten des jeweiligen Benefiziaten bestehen außer in Persolvirung von 3 Wochenmessen (an Sonn- und Festtagen mit Verkündung des Evangeliums und kurzer Exhortation) dann Vornahme der Wasserweihe und Beten des Rosenkranzes an den Samstagen, weiterem Gebete unter Aussetzung des Ciboriums vom Schauerfreitag bis Bartholomä, und den kirchlichen Verrichtungen am Sft. Blasiustage, am Aschermittwoche, in der Charwoche, am Oster-, am Kreuzerfindungs- und am Kreuz-Erhöhungstage, in Besorgung der geistlichen Krankenpflege im Spitale mit Beichthören, Communiciren und Beistand am Sterbebette.

Die Einkünfte des Benefiziums sind:

1) vom k. Staatsärare	290 fl. — kr.
2) aus dem Spitalfonde für Abhaltung von 135 Messen, 2 Jahrtagen und 68 Rosenkränzen	87 fl. 42 kr.
3) eine Gehaltsaufbesserung zu	100 fl. — kr.
und mit 2 Klaftern Holz im Anschlage zu	20 fl. — kr.
dann freier Wohnung im Spitale im Anschlage zu	30 fl. — kr.
zusammen	527 fl. 42 kr.

ausschließlich der verbleibenden Freimessen und der Gebühren von je 18 kr. für Abhaltung von etwa 100 durch Private weiter veranlaßten Rosenkränzen.

Außer 1 fl. Seminaristikum sind Lasten nicht bekannt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 26,108.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Die Kurkosten der Maria N., hier die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in folgendem Abdrucke eine zur Kenntnißnahme anher mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. August 1862 Nr. 14,899 „die Kurkosten der Maria N. von N. betr." bekannt gegeben.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 14,899.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus den mit Bericht der k. Kreisregierung von N., Kammer des Innern, vom 1. l. Mts. anher eingesendeten Verhandlungen war zu entnehmen, daß die k. Regierung mit Entschließung vom 14. Mai lf. Js. Nr. 14692 die Verfügung des vormaligen k. Landgerichts N. vom 27. Jänner lf. Js., wodurch auf Antrag des prakt. Arztes Dr. N. und Consorten zu N. über die für ärztliche Behandlung und Verpflegung der zu N. heimatsangehörigen Maria N. während ihres Aufenthaltes zu N. erwachsenen Kosten erkannt worden ist, auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Personen betr.", wegen mangelnder Zuständigkeit als nichtig aufgehoben hat.

Nach Ansicht der Art. 3 und 6 des erwähnten Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in jenen Fällen zur Anwendung zu kommen haben, wo Gemeinden als solche mit Ansprüchen und Verpflichtungen aus Hilfeleistungen an erkrankte oder sonst hilfsbedürftige Personen sich gegenüberstehen, da dort ausdrücklich vorausgesetzt ist, daß entweder die Hilfe gegen eine Gemeinde angesprochen, oder für die von einer Gemeinde geleistete Hilfe der Kostenersatz gegen eine andere gesetzlich verpflichtete Gemeinde gefordert wird.

Geht der Anspruch auf Kostenersatz aus dem öffentlichen Rechte gegen eine Gemeinde von Privatpersonen aus, so sind für Beurtheilung der Frage wegen mangelnder thatsächlicher Voraussetzung nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, sondern jene der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 maßgebend.

Gemäß Art. 80 dieser Verordnung ist aber zur Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Armenpflegen gerichteten Beschwerden diejenige Distriktspolizeibehörde zuständig, welcher die in Anspruch genommene Armenpflege untergeordnet ist.

Da nun in dem vorliegenden Falle die von dem praktischen Arzte Dr. N. in N. und Consorten angemeldete Forderung wegen Kur und Verpflegung der Maria N. gegen deren Heimatsgemeinde N., k. Bezirksamtes N., erhoben ist, so kann es keinem Anstande unterzogen werden, daß die Zuständigkeit des vormaligen k. Landgerichts N. als der der Gemeinde N. früher vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, zur Bescheidung dieser Angelegenheit begründet war.

Die k. Regierung wird hiernach aufgefordert, unter Zurücknahme ihrer Entschließung vom 14. Mai l. Js. über die Hauptsache in materieller Beziehung zweitinstanziellen Beschluß zu fassen und hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Akten des k. Bezirksamtes N. folgen zu dem Ende in dem Anschlusse.

München, den 14. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von N.

Kurkosten für Maria N. von N., k. Bezirksamtes N. betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

---

ad Nrum. 25,065.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im Schwabinger Bache, k. Bezirksamts München l. d. Isar, aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Dezember v. Js. wurde im Schwabinger Bache zunächst der Einöde Lappen, k. Bezirksamts München l. d. J., die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher der arbeitenden Klasse anzugehören schien und sich vermuthlich ertränkt hat.

Da alle bisherigen Nachforschungen behufs Ermittlung der persönlichen Verhältnisse ꝛc. des Ertrunkenen vergeblich waren, ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und Aufschluß ertheilende Ergebnisse ungesäumt zur Kenntniß des k. Bezirksamtes München l. d. J. und der unterfertigten Stelle zu bringen.

Beschreibung der Leiche.

Der Ertrunkene stand ungefähr in dem Alter von 33—35 Jahren, war circa 6' groß, hatte rundes Gesicht, blondes Haar und blonden Backenbart, graue Augen und gute Zähne.

An Kleidern trug derselbe

1) einen kurzen braunen Rock von Sommerzeug mit schwarz überzogenen Knöpfen und baumwollenem, schwarz und weiß gestreiftem Futter, eine graue Tuchjoppe mit Kragen von braunem Sammt und Beinknöpfen mit Jagdstücken verziert;
2) eine beinahe noch neue schwarze Burkinhose mit baumwollenen hellen Hosenträgern;
3) eine graue Weste von Sommerzeug, hellblau durchwirkt;
4) ein einfaches, schwarzseidenes Halstuch;

5) ein Hemd von Baumwolle mit einer Chemisette und ein gestricktes Unterbeinkleid von Baumwolle;

6) die Fußbekleidung bestand aus zwei Fußlappen und alten, zerrissenen Stiefeln von Kalbleder.

In den Taschen fanden sich vor:

Drei weiße Baumwoll-Sacktücher, von denen das eine mit B. S. 8, das andere mit T. W., das dritte mit P. gezeichnet war; eine Geldbörse mit einem doppelten und 5 einzelnen französischen Sous, 4 Pfennigen und einem halben Kreuzer; eine Cigarrenbüchse; eine Brieftasche, in welcher sich die Photographie des Ertrunkenen befand; endlich ein Schlüssel, Kamm und Taschenmesser mit Schale von weißem Bein.

München, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 25,937.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entlaufen des Pfleglings Johann Riedlmaier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. d. Mts. Nachmittags entsprang aus der k. Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld der am 21. November vor. Js. dorthin eingebrachte Pflegling Johann Riedlmaier aus Hirnstetten, k. Bezirksamts Eichstädt.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des rc. Riedlmaier hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Johann Riedlmaier im Betretungsfalle nach Maßgabe des im vorjährigen Kreisamtsblatte S. 1687 erschienenen Ausschreibens vom 1. Juli vor. Js. Nr. 42,830 durch einen verläßigen Bediensteten oder eine andere geeignete Person wieder in die k. Staatserziehungs-Anstalt Niederschönenfeld verbringen

zu lassen, sowie über etwaige Resultate der Nachforschungen an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
des Johann Riedlmaier.

Alter 15 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, steif und kurz geschnitten, Stirn nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: hat Narben am linken Auge, am Kopfe und an der untern Lippe.

Johann Riedlmaier trug bei seiner Entfernung ein Hemd, welches um den Hals mit leinenen Bändchen gebunden war, eine weiße leinene Halsbinde, einen Spenser und eine Hose, beide aus dunkelblauem Tuche, baumwollene Hosenträger, eine graue Sommerweste, Strümpfe von Hanfgarn und gut erhaltene Bundschuhe.

---

ad Nrum. 13,772.

An sämmtliche k. Forstämter.

Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. Nr. 3569 wird

am Montag den 17. August dieses Jahres

und die folgenden Tage am Sitze jeder Kreisregierung und beziehungsweise der k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration nach Maßgabe des Normativs vom 29. Mai 1854 (Forstliche Mittheilungen Bd. II Heft 2 S. 8) eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst abgehalten werden.

Die k. Forstämter haben hievon die Forstpraktikanten und Forstschutzbediensteten, welche die Vorbedingungen zur Zulassung zu dieser Prüfung nach §. 1 und 2 der angeführten Verordnung erfüllt haben, unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und die eingehenden Gesuche bis zum 1. Juli laufenden Jahres vorzulegen, binnen 4 Wochen aber anzuzeigen, welche Concurrenten des Amtsbezirkes dermalen gesonnen sind, diese Prüfung mitzumachen.

Diejenigen Forstpraktikanten und Gehilfen, welche die k. Forst-Lehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1861 absolvirt haben, und sofort in die forstliche Praxis oder auf die Universität übergetreten sind, können bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Wegen des Eintreffens und beziehungsweise der Versammlung der Concurrenten zu dieser Prüfung wird später Bestimmung erfolgen.

München, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 1660.

Aufräumung alter Depositen Karl Graf Bettschart'sches (älteres) Debitwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem (nicht mehr vorfindlichen) Depositenbuche vom Jahre 1810 sind als Massaausbrüche im rubr. Betreffe aufgeführt:

1) für Handelsmann Hofmann 17 fl. 28 kr. 1 dl.,
2) für Jäger Alois Mayr 39 fl. 4 kr.

In Ermangelung näherer aktenmäßiger Aufklärungen werden alle diejenigen, welche auf diese so lange und jedenfalls mehr als 40 Jahre hinterliegenden Gelder rechtliche Ansprüche begründen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen

sechs Monaten a dato

bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese Massaausbrüche sammt Zinsen der neueren Karl Graf v. Bettschart'schen Debitmassa zugewiesen würden.

München, den 28. Januar 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Neumayr.

3(2) v. Wachter.

Bekanntmachung.

Die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.

Nachdem die Eröffnung zahlreicher neuer Telegraphen-Stationen bevorsteht, werden im Auftrage des k. Staats-Ministeriums der Justiz die Gerichte und Staatsanwälte auf die in den generalisirten Entschließungen vom 18. April 1853 und 8. Juli 1856 gegebenen Vorschriften über die Benützung der Telegraphen aufmerksam gemacht.

München, den 28. März 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.
v. Schab.

Bekanntmachung.

Die Vertretung der Zollverwaltung bei den gerichtlichen Verhandlungen in Zollstrafsachen betr.

Im Auftrage des k. Staatsministerium der Justiz wird hiemit den Gerichten und Staatsanwälten des Kreises Oberbayern bekannt gegeben, daß an die Stelle des zum Oberzoll-Inspektor in Mittenwald beförderten Hauptzollamts-Verwalters Wilhem Felsa zu Freilassing dessen Dienstnachfolger, der k. Hauptzollamts-Verwalter Michael Andreas Buchbauer als Substitut des k. Oberzoll-Inspektors zu Freilassing zur Vertretung der Zollverwaltung

bei den gerichtlichen Verhandlungen in Zollsachen ausgestellt worden ist.

München, den 21. März 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.
v. Schab.

Fahrner.

Bekanntmachung.

Pfarr- und Predigtamts-Concurs vom 14. bis 18. Juli 1863 betr.

Von dem bischöflichen Ordinariate Augsburg wird hiemit unter Bezugnahme auf die allerhöchste k. Verordnung vom 28. September 1854 (Regierungsblatt Nr. 45 des Jahres 1854) bekannt gegeben, daß für die katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten diesseitiger Diözese am 14. Juli l. Js. und die folgenden Tage eine Concursprüfung dahier am bischöflichen Ordinariate abgehalten werden wird.

Es werden zu diesem Concurse nur solche Priester zugelassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenats sind, vier volle Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichen Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet oder ein öffentliches Amt im unmittelbaren k. Dienste bekleidet haben und auch durch Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion ihre gute politische Haltung und ihren Eifer für die Schule nachweisen können.

Jene Pfarr- und Predigtamts-Candidaten, welche diese Concursprüfung zu erstehen beabsichtigen, werden aufgefordert, ihre mit den vorbemerkten Ausweisen, namentlich den amtlich geschlossenen Zeugnissen der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion belegten Gesuche längstens bis ersten Juni d. Js. unter genauer Bezeichnung des Ortes, wohin ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden könne, bei dem unterfertigten bischöflichen Ordinariate einzureichen und im Falle der erlangten Zulassung am Dienstag den 14. Juli Morgens 8 Uhr im sogenannten goldenen Saale in der Jesuiten-Gasse dahier sich einzufinden, wo ihnen das Weitere bezüglich der Abhaltung der Prüfung eröffnet werden wird.

Wegen nicht rechtzeitig eingelangter oder nicht gehörig belegter Gesuche haben sich die Concursabspiranten die für sie eintretenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

Schließlich wird bemerkt, daß die bischöflichen Ordinariatszeugnisse den einkommenden Admissionsgesuchen hier unmittelbar werden beigefügt werden und daß die Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schul-Inspektion nicht vor dem ersten Mai l. Js. ausgestellt sein dürfen.

Augsburg, den 24. März 1863.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Dr. Gratz, Generalvikar.

Soratroy, Sekr.

---

ad Nrum. 3421.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 21. Juni ds. Js. festgesetzt worden. Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Kandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Aufnahmsjahr 1858, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb

vier Wochen

von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikt sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 23. Jänner 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 — Amtshandbuch II, 198 — hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 30. Mai ds. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 23. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 25,854.

Bekanntmachung.

Abgabe feinwolliger Zuchtwidder pro 1863 betr.

Das unterfertigte Kreiscomité beabsichtigt, wie in den Vorjahren, die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der k. Stammschäferei zu Schleißheim unter nachfolgenden Bedingungen pro 1863 zu vermitteln, und ersucht die verehrlichen Comité's des Regierungsbezirkes, die Schafzüchter hierauf geeignet aufmerksam zu machen, und die einkommenden Gesuche mit den erforderlichen Belegen rechtzeitig in Vorlage zu bringen.

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder an oberbayerische Schaf-Züchter geschieht ausschließlich für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der schon auf einem entsprechenden Veredlungsgrade stehenden Heerden derselben.

2) Es werden daher zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes nur Zuchtwidder von entsprechender Körperstärke, Reichwolligkeit und Feinheit der Wolle mit Rücksicht auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Heerden und die örtlich klimatischen sowie Futterverhältnisse an Schafzüchter vertheilt.

3) Die Vertheilung der Zuchtwidder geschieht auf Ansuchen sowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Schäfereibesitzer und Landwirthe des Kreises, welche wirklich rationelle Schafzucht treiben.

4) Das Bedürfniß der größeren und insbesondere das der gemeindlichen Heerden soll vorzugsweise Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit befriediget werden.

5) Von den Empfängern sind für jedes zugetheilt erhaltene Stück solcher Widder bei Uebernahme sechs Gulden Kaufspreis an die dieselben abgebende Stammschäferei, beziehungsweise an die k. Staatsgutsverwaltung Schleißheim, baar zu zahlen, wogegen die Widder als Eigenthum an die Uebernehmer übergehen.

6) Die bestellten und zugetheilt erhaltenen Widder sind von den betreffenden Schafzüchtern nach geschehener schriftlicher Aufforderung an dem hiezu bestimmten Orte und Tage gegen Erlag noch einen Gulden Stallgeldes abzuholen.

7) Die übernommenen Widder sind lediglich zur Nachzüchtung in eigenen Heerden — insolange sich dieselben hiezu als tauglich erweisen — zu verwenden und hat sich jeder Uebernehmer zur genauen Erfüllung dieser Bedingung verbindlich zu machen.

Entgegenhandelnde werden von weiterer Erlangung solcher Zuchtwidder ausgeschlossen und die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's haben die Einhaltung dieser Bedingung sorgfältig zu überwachen.

8) Die Gesuche um Zutheilung der Zuchtwidder sind alljährlich längstens bis 1. Mai bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung den treffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich zu übergeben und von denselben bis zum 15. Mai mit Gutachten an das Kreis-Comité dahier einzusenden.

9) In den Gesuchen müssen enthalten sein:

a) der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort des Gesuchstellers;

b) eine genaue Bezeichnung der Race und Beschaffenheit der Schafe hinsichtlich Körpergröße, Wollreichthum und durchschnittlichen Verkaufswerth ihrer Wolle, sowie der Stückzahl der zur Züchtung bestimmten Mutterschafe seiner Heerde,

c) die bedürfende und darum nachgesuchte Anzahl der Zuchtwidder; sodann sind auch

d) dem bezüglichen Gesuche Wollmuster beizulegen, die vor der Wasch und Schur von den Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl oder durchschnittlich solche Musterwolle tragen, abgeschnitten — ja nicht ausgerissen — ferner nicht zerzerrt oder verwirrt worden sind.

München, den 18. März 1863.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Herrmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1863 die katholische Pfarrei Eschelbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Mathias Bachmaier, vormaligen Pfarrprovisor in Neuhausen bei Metten, z. Z. Commorant in Ensdorf, k. Bezirksamts Amberg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich Allerhöchsten Reskripts vom 27. März 1863 bewogen gefunden, zum Assessor des Bezirksamts Altötting vom 1. April l. Js. an, den Accessisten der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Julius Freiherrn von Freiberg aus München in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 26. März 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Leonhard Kröner zum Hauptmann;

2) der bisherige Unterlieutenant Georg Goldstein zum Oberlieutenant;

3) der bisherige Feldwebel Franz Klausberg zum Unterlieutenant;

4) der bisherige Korporal Karl Lang zum Unterlieutenant;

5) der bisherige Wehrmann Valentin Wolf zum Unterlieutenant;

6) der bisherige Wehrmann Johann Rosel zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 20. März 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	—	101⅞
„ 4 „ halbjährig	101⅞	—
„ 4½ „	—	102⅝
„ 4½ „ halbjährig	—	103⅜
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	860	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	28	Februar	—	188	188	155	—	19	55	18	9	18	37	—	130	138	126	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	24	März	4 4/6	84	88 4/6	85 2/6	4/6	—	—	20	24	—	—	11	34	45	33 4/6	11 2/6	—	—	14	—	—	—
Bruck	26	"	2	158	160	157	3	19	29	18	57	18	7	—	44	44	44	—	12	11	11	51	11	26
Burghausen	23	"	—	18	18	18	—	7	12	17	—	16	—	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	26	"	52	523	575	515	60	18	48	18	18	17	30	10	83	93	86	7	12	6	11	34	11	14
Freising	26	"	—	270	270	270	—	19	36	19	6	18	25	3	94	97	97	—	12	32	12	9	11	44
Friedberg	26	"	4	38	42	41	1	20	5	19	23	18	42	11	42	53	50	3	12	11	11	36	11	7
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	"	8	102	110	108	2	17	18	16	45	16	19	13	54	67	59	8	11	30	11	2	10	49
Ingolstadt	28	"	—	437	437	435	2	17	12	16	44	16	54	3	216	219	215	4	13	9	12	57	12	32
Kraiburg	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	"	31	299	330	312	18	20	4	19	27	18	19	—	99	99	99	—	13	18	12	54	12	40
Laufen	26	"	—	5	5	5	—	18	—	17	30	17	—	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	12	—	11	48	11	30
Moosburg	24	"	5	365	370	366	4	19	8	18	38	18	6	—	19	19	18	1	12	9	11	51	11	24
Mühldorf	24	"	—	27	27	27	—	17	—	16	50	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	28	"	774	2591	3365	3054	311	20	14	19	34	18	57	582	857	1439	1082	357	12	57	12	26	11	52
Murnau	21	"	9	30	39	34	5	22	—	21	42	20	56	3	22	25	19	6	15	30	15	7	15	—
Neuötting	24	"	—	22	22	22	—	17	57	17	38	17	27	—	12	12	12	—	11	—	10	31	10	29
Pfaffenhofen	24	"	2 1/2	144	146 1/2	143 1/2	3	18	21	18	4	17	51	5	66 1/2	71 1/2	71 1/2	—	11	27	11	8	10	54
Pöttmes	24	"	7	78	85	85	—	19	28	18	51	18	13	5	40	45	41	4	12	4	11	32	11	3
Rain	21	"	—	23	23	23	—	19	3	18	17	16	39	4	12	16	15	1	12	27	12	10	11	42
Reichenhall	24	"	—	45	45	45	—	19	30	19	—	18	30	—	9	9	9	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	26	"	75	425	500	375	125	19	50	19	7	18	33	50	211	261	186	75	12	25	12	8	11	41
Schongau	24	"	22	81	103	87	16	20	50	20	15	19	41	23	30	53	32	21	14	42	14	23	14	2
Schrobenhausen	26	"	—	113 1/2	113 1/2	113 1/2	—	18	50	18	16	17	33	6 1/2	201	207 1/2	162 1/2	45	11	31	11	5	10	40
Traunstein	26	"	24	278	302	292	10	20	—	19	12	18	—	12	225	237	229	8	12	36	12	—	11	24
Wasserburg	24	"	—	43	43	43	—	18	11	17	40	17	17	7	84	91	82	9	10	50	10	16	10	—
Weilheim	18	"	5	51	56	46	10	21	49	20	35	19	26	6	58	64	54	10	14	31	14	4	13	46
Wolnzach	12	"	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	18	9	17	38	16	57	—	6	6	6	—	12	—	11	50	11	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	3	123	126	126	—	11	32	10	49	10	22	—	186	186	186	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden		—	—	70	70	70	—	—	—	11	—	—	—	21	16	37	16	21	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	220	220	220	—	11	10	10	46	10	28	—	252	252	248	4	7	52	7	16	6	37
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	2	897	899	843	56	10	38	10	1	9	48	16	561	577	503	74	7	29	6	36	6	40
Freising		—	—	78	78	78	—	11	3	11	33	10	16	40	246	286	286	—	7	56	7	13	6	30
Friedberg		—	—	30	30	24	6	11	10	10	39	10	9	5	260	265	252	13	7	48	7	14	6	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
Geisenfeld		—	4	201	205	205	—	10	—	9	5	8	51	11	104	115	103	12	7	42	7	12	6	51
Ingolstadt		—	—	91	91	91	—	9	43	9	27	9	—	22	138	160	146	14	7	20	6	57	6	31
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	6	311	317	314	3	11	17	11	6	10	10	41	204	245	238	7	7	28	7	10	7	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	5	328	333	329	4	10	43	10	22	9	59	7	127	134	117	17	8	10	7	3	6	18
Mühldorf		—	—	20	20	20	—	9	—	8	52	8	48	—	15	15	15	—	6	9	4	48	4	39
München		—	1488	5778	7266	6418	848	11	21	10	58	10	16	819	3060	3879	2954	925	7	49	7	12	6	53
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	34	39	28	11	8	42	8	3	8	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	5	42	5	3	4	43
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	164 1/2	166	162 1/2	3 1/2	7	32	6	55	6	48
Pöttmes		—	3	103	106	94	12	10	31	10	6	9	41	3	52	55	48	7	7	2	6	43	6	17
Rain		—	1	119	120	120	—	10	12	9	52	9	29	—	45	45	43	2	6	43	6	24	6	9
Reichenhall		—	—	36	36	36	—	12	30	—	—	—	—	—	9	9	9	—	6	24	—	—	—	—
Rosenheim		—	130	36	166	116	150	11	49	10	44	9	2	100	730	830	650	180	6	54	6	15	5	42
Schongau		—	4	7	11	8	3	12	8	11	7	9	20	25	74	99	69	30	7	32	7	24	7	5
Schrobenhausen		—	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	9	243 1/2	252 1/2	211 1/2	—	7	43	7	2	6	31
Traunstein		—	4	87	91	80	11	11	36	11	—	10	—	35	245	280	264	16	7	—	6	24	5	24
Wasserburg		—	—	6	6	6	—	—	—	10	—	—	—	—	131	131	131	—	6	—	5	44	5	18
Weilheim		—	11	10	21	3	18	10	52	10	43	10	36	12	108	120	103	17	8	7	7	51	7	28
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—	—	14	14	14	—	8	21	7	5	6	34

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 32. den 7. April 1863.

ad Nrum. 26,639.

Die Anzeige der Todesfälle von Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern wird unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 6. Juni 1855, Kreisamtsblatt S. 989 „Anzeige der Todesfälle der aktiven und der quiescirten Staatsdiener betr.", in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. d. Mts. hiemit aufgetragen, solche Anzeigen künftighin unmittelbar an dasjenige k. Staatsministerium abzusenden, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war.

Bezüglich der vor dem 1. Juli v. Js. quiescirten Landgerichtsbeamten, ferner der vormaligen standes- und gutsherrlichen Bediensteten, dann in Fällen, wo über das Dienstes-Ressort des Verlebten nähere Kunde fehlt, oder Zweifel bestehen, ist der Bericht an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

München, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,622.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziff. 1 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das unterm 20. v. Mts. im bez. Betr. erlassene höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Für diejenigen Distrikte, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus den bezüglichen Staatsfonds begründen zu können glauben, sind daher längstens binnen 4 Wochen vollständig ausgearbeitete, nach Baarauslagen und Hand- und Spanndiensten ausgeschiedene Kostenanschläge mit dem Gutachten des Distriktsausschusses versehen, vorzulegen, wobei wiederholt zur Vermeidung jeder unnützen Zeitverschwendung auf die in dem höchsten Reskripte hervorgehobenen gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von derlei Unterstützungen verwiesen wird.

Für diejenigen Distriktsstraßenbauten, für welche bereits ein Zuschuß von 12,000 fl. in den einzelnen Beträgen für bestimmte Distriktsstraßenzwecke bewilligt und

angewiesen worden ist, ist der Nachweis der Verwendung des Zuschusses bis zum 1. Juli l. Js. einzusenden.

München, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 5789.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nachdem nunmehr den Anordnungen zum Vollzuge des §. 4 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 von sämmtlichen Kreisregierungen entsprochen ist, hat das unterfertigte Staatsministerium nach sorgfältiger Würdigung der einzelnen Darstellungen bezüglich des muthmaßlichen Bedarfs für die im genannten Gesetze bezeichneten Zwecke, und unter Berücksichtigung der übrigen zur Erhebung gelangten Faktoren die Hauptvertheilung der gesetzlich bestimmten Summe von 450,000 fl. mit alleiniger Zurückbehaltung einer Reserve von 12,000 fl. nach Regierungs-Bezirken vorgenommen und beschlossen, für Unterstützung der im Kreise Oberbayern betheiligten Distrikte die Maximalsumme von 40,000 fl. (vierzigtausend Gulden) einschließlich der durch Ministerial-Entschließung vom 12. September 1862 ad Nrum. 13,808 angewiesenen 12,000 fl. zur Verfügung zu stellen.

Die weitere Vertheilung und Verwendung dieser Summe wird der freien Erwägung und Beschlußfassung der Kreisregierung anheimgegeben, welche, nachdem nunmehr der auf den Regierungsbezirk treffende Gesammtbetrag festgestellt ist, die einzelnen Gesuche zu prüfen und auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen des Landrathes in eigener Zuständigkeit zu bescheiden hat.

Hiebei ist zur Erzielung eines entsprechenden und gleichmäßigen Vollzuges Folgendes festzuhalten:

1) Nach dem Wortlaute des §. 4 Ziff. 1 des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 ist die fragliche Summe nur für diejenigen Distriktsstraßen bestimmt, welche die Verbindung der Distriktsstraßen mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden; die Zuschußgewährung für andere nicht unter diese Kategorien fallende Straßen oder Wege ist somit gesetzlich ausgeschlossen.

   Zur Anlage neuer Straßen kann insbesondere nur in dem Falle ein Beitrag geleistet werden, wenn deren Ausführung nicht nur gesichert, sondern auch in der Weise in Angriff genommen ist, daß hiedurch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Unterstützung gegeben sind.

2) Ferner haben nach der Vorschrift des Gesetzes die Unterstützungen zunächst für „Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen und anderen Verbesserungen" zu dienen; es sind daher Zuschußleistungen für die regelmäßige Unterhaltung der Fahrbahn, wenn nicht eine wesentliche Verbesserung oder nothwendige Erweiterung derselben in Frage ist, zu vermeiden.

3) Die einzelnen Gesuche sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Bedarf durch technische Belege außer Zweifel gestellt ist.

   Zudem ist die Regierung verpflichtet, allenthalben den Nachweis der geschehenen Verwendung zu erholen und sorgfältig zu prüfen, und im Falle die Verwendung nicht oder nicht entsprechend stattgefunden hat, den bewilligten Zuschuß unnachsichtlich wieder einzuziehen.

4) Um eine zweckwidrige Zersplitterung der verfügbaren Mittel zu verhüten und damit größere Unternehmungen, wie Straßenumlegungen u. s. w., deren Ausführung im gegenwärtigen Zeitpunkte bereits angemessen erscheint, nicht einen unbegründeten Aufschub erleiden, ist die Regierung ermächtigt, soweit es die Rücksicht auf die übrigen zu erfüllenden Zwecke gestattet, sofort größere Beträge anzuweisen und ist demnach eine völlig gleichmäßige Vertheilung der zur Verfügung gestellten Hauptsumme nach den einzelnen

Jahren der Finanzperiode nicht unbedingt geboten. — Es erscheint jedoch räthlich, den treffenden Fond nicht schon in nächster Zeit gänzlich zu erschöpfen, sondern auf spätere unvorhergesehene Fälle geeignet Bedacht zu nehmen.

5) Die gewährten Unterstützungen sind ihrer Natur nach Zuschüsse, welche unmittelbar aus Staatsfonds an die Distrikte geleistet werden, und sind deßhalb nicht als Gegenstände des Kreisbudgets zu behandeln.

Alljährlich im Monate Januar ist eine einfache Uebersicht der bewilligten Zuschüsse unter gleichzeitiger Erwähnung der Verwendungsnachweise hieher vorzulegen.

Da mit der gegenwärtigen Vertheilung die durch das Finanzgesetz bewilligte Maximalsumme im Wesentlichen den einzelnen Regierungen zur Verfügung gestellt wurde, so können selbstverständlich weitere desfallsige an das unterfertigte k. Staatsministerium gerichtete Gesuche zur Zeit keine Berücksichtigung finden.

Zugleich wird weiter bemerkt, daß dem oberbayerischen Regierungsbezirke, — abgesehen davon, daß sich in demselben eine unverhältnißmäßige Anzahl Staatsstraßen befindet, wodurch den im Allgemeinen in günstigen Verhältnissen stehenden Distrikten, eine nicht unwesentliche Erleichterung durch Staatsmittel gewährt ist, — aus dem Grunde ein höherer, als der bewilligte Betrag nicht zugewendet werden konnte, weil einerseits die Rücksicht auf anderweitige dringende Anforderungen dieß nicht gestattete, und andrerseits die gegründete Erwartung besteht, daß die vom Gesetze vorzugsweise beabsichtigte Unterstützung größerer Unternehmungen, bei sorgfältiger Ausscheidung der für bloße Straßen-Unterhaltung und nicht unbedingt gebotene Erweiterungen postulirten Beträge, gleichwohl in ersprießlicher Weise stattfinden könne.

Die Crediteröffnung für die gesammte auf Oberbayern noch treffende Rest-Summe von 28,000 fl., deren Verwaltung der Kreiskassa zu belassen ist, wurde eingeleitet.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und dem Landrathe insbesondere von vorstehender Entschließung ihrem ganzen Inhalte nach Kenntniß zu geben.

München, den 20. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Epplen.

---

ad Nrum. 26,655.

An sämmtliche Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate, dann k. Brandversicherungs-Inspektoren in Oberbayern.

Diäten der k. Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 27. v. M. vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Entschließung rubr. Betreffs wird den obengenannten Behörden und k. Brandversicherungs-Inspektoren nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und beziehungsweise genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 2806.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die den Brandversicherungs-Inspektoren im Art. 92 des Feuer-Versicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 ge-

stellte Aufgabe wird theils durch die nach Art. 31 und 35 vollzogenen, theils durch jene Schätzungs-Revisionen gelöst, deren Reihenfolge die gedachten Inspektoren selbst zu bestimmen haben. Wenn also die Ministerialentschließung vom 8. Januar 1862 Nr. 141, indem sie auch für Dienstverrichtungen der letztbezeichneten Art Diäten bewilligt, für den Zweck des Vollzugs des erwähnten Art. 92 im Ganzen eine Maximalsumme von 300 fl. des Jahres für jeden Brandversicherungs-Inspektor festsetzt, so darf dieß nicht so verstanden werden, als sei neben diesem Maximum noch weiter und zwar in unbestimmter Größe die Verrechnung der Diäten für die gemäß Artikel 31 und 35 vorgenommenen Schätzungs-Revisionen gestattet, vielmehr umfaßt die gezogene Grenze die technischen Schätzungs-Revisionen ohne Unterschied, und sind auch die desfallsigen Diäten sämmtlich unter der gesonderten Position Cap. II, §. 1, Ziff. 2 lit. a des vorgeschriebenen Schemas zu den Rechnungen über die Staatsausgaben auf die allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheines vorzutragen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird dafür sorgen, daß die allegirte Ministerial-Entschließung fortan in dem angedeuteten Sinne aufgefaßt und angewendet wird.

München, den 27. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 26,508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Aichach der Seifensieder Joseph Danzer in Altomünster und der Privatier Georg Faistle in Aichach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,285.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für die Distrikte der Bezirksämter München l./J., Bruck und Landsberg zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung der Aufschläger Joseph Schregle in Seefeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den

Landgerichtsbezirk Dachau der Kaminkehrermeister Vitus Daniel in Dachau und für den Landgerichtsbezirk Altötting der Commissionär Max Bierweib in Tüßling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,278.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Landsberg der Seilermeister Ignaz Seitz in Landsberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,783 a.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung von Tegernsee pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	56 fl.	$44\frac{3}{8}$ kr.
2) Aktivkapitalszinsen	96 fl.	— kr.
3) Distriktsgemeinde-Umlage . . .	301 fl.	$45\frac{4}{8}$ kr.
Zusammen	454 fl.	$28\frac{7}{8}$ kr.

II. Ausgaben.

1) Auf Einheben der Renten . .	15 fl.	55 kr.
2) Auf Passiv-Reichnisse	1 fl.	$45\frac{2}{8}$ kr.
3) Auf die Verwaltung	— fl.	$36\frac{4}{8}$ kr.
4) Auf Distriktsgemeinde-Anstalten .	320 fl.	43 kr.
Zusammen	338 fl.	$59\frac{6}{8}$ kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	454 fl.	$28\frac{7}{8}$ kr.
Die Ausgaben . . .	338 fl.	$59\frac{6}{8}$ kr.
bleibt sohin ein Aktivrest von .	115 fl.	$28\frac{5}{8}$ kr.

München, den 24. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 26,545.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Igenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Igenhausen, k. Bezirksamts Aichach, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach II in Inchenhofen einzureichen.

München, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,016.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Herumziehende Zigeuner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Hof vom 13. d. Mts. wurden nachbenannte Zigeunerfamilien, nämlich:

1) Georg Weiß von Friedrichslohra mit seiner Ehefrau Johanna und seinen Kindern August, Karoline und Rosalie, ferner seiner Schwester Karoline Weiß;
2) Gustav Bamberger von da mit seiner Ehefrau Christiane, geb. Steinbach, und seinen Kindern Karl, Christian und Friedrich;
3) Johann Mettbach von dort mit seinen Geschwistern Christiane, Karl, Christian und Cäcilie,

nachdem sie von dem k. Landgerichte Naila wegen Betteln, Gaukelei und Landstreicherei abgestraft worden, unter Verbot der Rückkehr aus dem Königreiche ausgewiesen und sofort an die Landesgrenze geschafft.

Dieselben führen von der k. Regierung in Erfurt ausgestellte Pässe bei sich und sind im Besitze von zwei zweispännigen und einem einspännigen Wagen nebst einem Fohlen und einer Anzahl Hunde.

Hievon werden die vorgenannten Behörden unter Hinweisung auf Art. 146 des Strafgesetzbuches und die Regierungsausschreibung vom 18. Oktober 1862, „herumziehende Zigeuner betr.," (Kreisamtsblatt S. 2375) zur geeigneten Aufsicht und Einschreitung gegen die bezeichneten Personen im Betretungsfalle in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,385.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die illyrischen Krämer Ogulin, Stuckel und Jakse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München sollen die angeblich im Königreiche Bayern sich aufhaltenden illyrischen Krämer Stephan Ogulin aus Cerone, Jakob Stuckel, vulgo Gergas, aus Pugled und Johann Jakob Gergas, richtig Stuckel aus Kerschdorf, welche außer den auf sie lautenden Pässen auch noch Pässe auf die Namen Martin Papitsch, Mathias Golobitsch und Johann, richtig Petrizh besitzen, ausgeforscht und im Betretungsfalle nach Abnahme ihrer Reiselegitimationen mittels Schubes in ihre Heimat geliefert werden. Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hinsichtlich des Aufenthaltes der genannten Personen sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, falls dieselben ermittelt werden sollten, geeignete Maßregeln zu ergreifen und hierüber ungesäumt an die unterfertigte Stelle zu berichten, oder, falls die Nachforschungen resultatlos bleiben sollten, binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

München, den 1. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,598.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Gottlob Frank, 21 Jahre alt, Kellner von Derdingen, kgl. württemberg. Oberamts Maulbronn,

wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 20. Februar l. Js. wegen Unterschlagung im Vergehensgrade im Zusammenflusse mit zwei Diebstahlsübertretungen zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen denselben ausgesprochen, was den obengenannten Behörden unter Beifügung des Signalements des Verurtheilten zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mitgeheilt wird.

München, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

Signalement.

Größe 5′ 3″ 10‴, Gesicht rund, Haare braun, Stirne nieder, Augen braun, Nase mittelmäßig, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart ohne, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 25,175.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Ausschreiben des k. Bezirksamts Stadtamhof vom 28. Februar l. Js. im Kreisamtsblatte der Oberpfalz und von Regensburg hat der Schneidergeselle Thomas Brunn von Pullenried, k. Bezirksamts Neunburg v./W., sein im Jahre 1861 vom k. Landgerichte Oberviechtach ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Reise von Regenstauf nach Burglengenfeld am 24. Februar l. Js. verloren.

Dies wird hiemit zur Vermeidung eines allenfallsigen Mißbrauches bekannt gemacht.

München, den 1. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 25,591.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde bei Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge zu Gerolzhofen ein falsches bayerisches Guldenstück eingenommen, welches die Jahrzahl 1838 trägt, aus Weißkupfer besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, mittelst einer mechanischen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert ist.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur geeigneten Nachforschung in Kenntniß gesetzt.

München, den 1. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 26,373.

An die der k. Regierung von Oberbayern untergebenen Behörden.

Die Verpackung von Geldsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten war nach einer Mittheilung vom 28. ds. Mts. veranlaßt, sämmtlichen Postanstalten nachdrücklichst einzuschärfen, darauf zu achten, daß die Vorschriften über die Verpackung der Fahrpostsendungen, namentlich der Geldsendungen pünktlichst eingehalten werden, und es wird jeder zur Anzeige gebrachte Fall der Annahme einer vorschriftswidrig verpackten Sendung mit einer Ordnungsstrafe beahndet. Die deßfalls vorgelegten Verzeichnisse über die in mangelhafter Verpackung angenommenen Fahrpostsendungen lassen

eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher entnehmen, die von k. Behörden zur Postaufgabe gelangten.

Aus diesem Grunde werden die der k. Regierung untergebenen Behörden hiemit angewiesen, die Bestimmungen über die Verpackung der Fahrpostsendungen, namentlich der Geldsendungen (Verordnung vom 10. Oktbr. 1823, die Instruktion über das von den k. Aerarialämtern zu beobachtende Verfahren, ferner §. 58—60 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der kgl. Posten (Reggs.-Bl. 1858 Nr. 29) genau einzuhalten.

Um jedoch dem amtlichen Verkehre jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen, wird die k. Generaldirektion die Anordnung treffen, daß amtliche Geldsendungen bis zu dem Betrage von 5 fl. inclus. in gewöhnlichen Schreiben unbeanstandet übernommen werden, wenn das Geld im Innern des Schreibens befestigt und auch die innern Seiten des Schreibens oder Couverts mit einem Abdrucke des Dienstsiegels in Lack geschlossen sind.

München, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3280.

Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Sammenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 125 fl. 45 kr.

An Naturalien: 3 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. ¾ Sz. Korn, à 8 fl. 59 kr., 34 fl. 52¾ kr.; 8 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. ¾ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr., 31 fl. 40¼ kr.; 11 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sz. Haber, à 3 fl. 24 kr., 38 fl. 24½ kr. (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet). 4 Klafter Buchenholz (Alt-Ansbacher Maß), à 6 fl., 24 fl.; 2 Klafter weiches Holz, à 4 fl. 15 kr., 8 fl. 30 kr.; 100 Stück buchene Wellen 2 fl. 48 kr.; 50 Stück fichtene Wellen 1 fl. 2) Aus Stiftungskassen: baar 2 fl.

269 fl. ¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst Oekonomiegebäuden in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, 40 fl.; aus 14 Tagw. 27 Dez. Aeckern 55 fl.; aus 5 Tagw. 31 Dez. Wiesen 41 fl. 15 kr.; aus 33 Dez. Gärten 1 fl. 30 kr.; aus 4 Tagw. 2 Dez. Gemeindetheilen 10 fl. 147 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 279 fl.; aus dem Forstrechte, und zwar: ¾ Klftr. hartes Holz 4 fl. 30 kr.; ¾ Klftr. Fichtenholz 3 fl. 11¼ kr.; 25 Stück harte Wellen 42 kr.; 25 Stück weiche Wellen 30 kr.; 1½ Fuhr Rechstreu 2 fl. 289 fl. 53¼ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 103 fl. 16 kr.

Summa	809 fl. 55 kr.
Hievon die Lasten ab mit	17 fl. 15¾ kr.
Reinertrag	792 fl. 39¼ kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 76 fl. 51 kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 12 fl. 48½ kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 24. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel. Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 33. den 10. April 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distrikts-Polizeibehörde dieses Wohnortes,

2) außerdem die Distrikts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,

3) in allen übrigen Fällen die Distrikts-Polizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Distrikts-Polizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 928 und ff.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 26,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der vaterländischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft „Elberfeld“, welche mit dem 28. Februar l. Js. an der Grenze ihrer Konzessionsdauer angelangt war, wurde von der k. preußischen Regierung die erbetene Verlängerung der Konzession auf weitere zwanzig Jahre vom 28. Febr. l. Js. an, ertheilt.

Bei diesem Anlasse hat die Gesellschaft auch eine durch Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nothwendig gewordene Revision ihrer Statuten vorgenommen und das revidirte Statut zur allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht.

Seine Majestät der König haben diesem revidirten Statute, vorbehaltlich und unbeschadet der in der allerhöchsten Entschließung über die Zulassung der genannten Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern vom 1. September 1853 getroffenen Bestimmungen die königliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. hiemit bekannt gemacht.

München, den 3. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,124.

Fundationen und Fundationszuschüsse bei sämmtlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1862.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Fundationen und Fundationszuschüsse bei sämmtlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1862 werden nach den verschiedenen Zwecken des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit ausgeschieden, in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Uebersicht

der Fundationen und Schankungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1862.

Nr. curr.	Polizeibezirke.	Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.		Andere Zwecke.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach	8454	—	100	—	100	—	—	—	8654	—
2	Altötting	6390	—	—	—	—	—	—	—	6390	—
3	Berchtesgaden	900	—	—	—	100	—	—	—	1000	—
4	Bruck	3015	—	4962	15½	2100	—	—	—	10077	15½
5	Dachau	5095	36	800	—	—	—	—	—	5895	36
6	Ebersberg	2327	—	—	—	—	—	—	—	2327	—
7	Erding	4743	—	200	—	27351	10	—	—	32294	10
8	Freising	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Friedberg	2856	30	25	—	200	—	—	—	3081	30
10	Ingolstadt	3547	45	—	—	—	—	—	—	3547	45
11	Landsberg	8041	—	—	—	4000	—	—	—	12041	—
12	Laufen	—	—	—	—	5018	—	—	—	5018	—
13	Miesbach	4350	—	—	—	—	—	—	—	4350	—
14	Mühldorf	8547	—	—	—	—	—	—	—	8547	—
15	München l. d. I.	3130	—	—	—	50	—	—	—	3180	—
16	München r. d. I.	2100	—	—	—	—	—	—	—	2100	—
17	Pfaffenhofen	4836	—	—	—	1025	—	—	—	5861	—
18	Rosenheim	15260	—	600	—	1125	—	—	—	16985	—
19	Schongau	3335	—	—	—	—	—	—	—	3335	—
20	Schrobenhausen	2625	—	—	—	25	—	—	—	2650	—
21	Tölz	2180	—	—	—	230	—	—	—	2410	—
22	Traunstein	—	—	238	—	862	—	—	—	1100	—
23	Wasserburg	16216	12	—	—	17345	12	—	—	33561	24
24	Weilheim	2894	—	—	—	—	—	—	—	2894	—
25	Werdenfels	825	—	200	—	50	—	—	—	1075	—
26	Freising Stadt	1150	—	1500	—	5589	4½	—	—	8239	4½
27	Ingolstadt „	2440	—	—	—	355	—	—	—	2795	—
28	München „	27769	2½	1900	—	19170	33¾	—	—	48839	36¼
	Summa	143027	5½	10525	15½	84696	¼	—	—	238248	21¼

München, den 3. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung greignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu

geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diessfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

4(2) Bitthum.

---

ad Nrum. 25,177.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen den angeblichen Fritz Ziegler von Bamberg wegen Landstreicherei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Februar l. Js. wurde zu Marktbreit in Unterfranken die unten signalisirte Mannsperson wegen Landstreicherei und Legitimationslosigkeit aufgegriffen, von dem dortigen Landgerichte mit dreitägigem Arreste bestraft, sodann mittelst Schubes an das k. Bezirksamt Kitzingen abgeliefert, wo sie einstweilen detinirt wird, bis über ihre persönlichen und Heimatverhältnisse verlässige Aufschlüsse erlangt werden.

Diese Person nennt sich Fritz Ziegler, und gibt an, er sei in oder bei Bamberg geboren, Sohn einer Näherin oder Wäscherin, er sei in seinem 5. Lebensjahre von Bamberg aus mit einem Menageriebesitzer Namens Renz fortgezogen, sei mit diesem ungefähr 6 Jahre lang in verschiedenen deutschen Staaten herumgezogen, habe sich von ihm in Linz heimlich getrennt und sei seitdem, ohne einen ständigen Dienst und Wohnsitz zu haben, in Oberösterreich bei verschiedenen Viehhändlern als Schwein- und Ochsentreiber verwendet worden.

Vor etwa vier Wochen will derselbe seinen letzten Transport von Linz nach Salzburg besorgt, dort seine Gefährten verlassen haben, über Kaufbeuern nach Günzburg gereist, von dort ins Württembergische gegangen und von Mergentheim über Aub und Ochsenfurt nach Marktbreit gekommen sein.

Derselbe will nicht wissen, ob er getauft sei, welcher Religion er angehöre, will weder lesen noch schreiben können, nie eine Schule besucht und nie eine Legitimation besessen haben.

Da die bisherigen Erhebungen über die persönlichen und Heimatsverhältnisse des angeblichen Ziegler durchaus erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Kitzingen, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, mitzutheilen.

München, den 1. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter: 36—37 Jahre; Größe: 6′; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Augen: blau; Nase und Mund: proportionirt; Bart: rother Backen- und Schnurrbart.

Kleidung: brauner zerrissener Rock, leinene Unterjacke, braune gestreifte Hose, rindslederne Halbstiefel, wollene Socken, schwarzer Filzhut, schwarzseidenes Halstuch, wollenes Hemd.

Sein Dialekt ist mehr fränkisch als österreichisch, das Aussehen etwas stupid mit stierem Blick.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird dessen Entschließung vom 29. vor. Mts. zur Kenntniß der mit Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege betrauten Gerichte, der Staatsanwälte und der Notare gebracht.

München, den 2. April 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) ad Nrum. 8020.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des k. Staatsministeriums der Justiz gelangt, daß Auszüge aus den Handelsregistern von darin eingetragenen Einzelkaufleuten unter Anderem auch zu dem angeblichen Zwecke verlangt werden, um damit den Nachweis der Aktivlegitimation zu Hypothekforderungen, Löschungen u. dgl. bei Hypothekenämtern und Notaren zu führen, und daß solches sogar in einem Falle geschehen sei, in welchem es sich um Löschung einer Forderung handelte, welche auf die betreffende Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche zu einer Zeit eingetragen worden war, wo der jetzt im Handels-Register als Inhaber der Firma eingetragene Einzelkaufmann diese Firma noch nicht geführt hatte.

Da nach Art. 12 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches die Ertheilung von Handelsregister-Auszügen, nach Erlegung der Kosten, nicht verweigert werden darf, während aus einer irrigen Auffassung der Bedeutung solcher Auszüge in einzelnen Fällen Vermögensbeschädigungen der Betheiligten und Haftungen des Staats, namentlich wegen irrthümlicher Löschung von Forderungen in den Hypothekenbüchern, erwachsen könnten, so sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

Vor Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches haben Veräußerungen von Firmen, abgesondert von den Handelsgeschäften, für welche sie zuvor geführt wurden, nicht selten stattgefunden. Auch konnten vor jenem Zeitpunkte mit gewerbspolizeilicher Genehmigung Firmen geführt werden, welche nicht mit dem Namen des Inhabers übereinstimmten, ohne daß ein privatrechtlicher Nachweis der Uebernahme des Geschäftes des früheren Inhabers der Firma mit Aktiven und Passiven in Mitte lag.

Zur Eintragung solcher Firmen in das Handelsregister wurde nach Art. 25 und 26 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nur die Anmeldung des Inhabers der Firma, ohne strengen urkundlichen Nachweis des privatrechtlichen Erwerbes erfordert.

Somit kann aus dieser Eintragung in das Handelsregister allein noch keineswegs die Berechtigung des Eingetragenen zur Verfügung über Forderungen entnommen werden, welche schon vor der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entstanden und auf die fragliche Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche eingetragen waren.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten

Beachtung von Seite der mit Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichte und Notare zu veröffentlichen.

München, den 29. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Die Benützung der Handelsregister-Extrakte als Nachweis der Aktivlegitimation bei Hypothekforderungen betr.

---

ad Nrm. 2480.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Zell, Dekanats Münchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Zell, im Distrikte des Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Diensteserträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen: 17½ Klft. weiches Scheitholz und 5 Klft. Stöcke	80 fl.	15	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	6 fl.	45	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stand, für eine größere Familie ausreichend und Dekonomiegebäude	50 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 22 Tagw. 33 Dez. Aecker; 34 Tagw. 16 Dez. Wiesen; 52 Dez. Garten; 12 Tagw. 33 Dez. Wald, zusammen	364 fl.	21¾	kr.
Fischwasser	2 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	572 fl.	32	kr.
Gemeinderecht	2 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	313 fl.	57	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	31 fl.	—	kr.
Summa	1423 fl.	20¾	kr.
Lasten	64 fl.	50¾	kr.
Reiner Pfarrertrag	1358 fl.	30	kr.

Bayreuth, den 27. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. April ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Niederaschau, k. Bezirksamts Rosenheim, auf Grund gutsherrlicher Präsentation unter Enthebung des Schullehrers Kiste von Surheim von dem Antritte des ihm mit Entschließung vom 7. Dezember v. Js. verliehenen Schul- und Kirchendienstes Niederaschau, dem Schullehrer Max Kistler zu Weichs, k. Bezirksamts Dachau, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. April d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Weichs, k. Bezirksamts Dachau, dem Schullehrer Andreas Annaberger von Kleinberghofen, k. Bezirksamts Aichach,

und vom 4. April d. Js. der Schul- und Kirchendienst Erlbach, k. Bezirksamts Altötting, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen Ludwig Endter in Igenhausen, k. Bezirksamts Aichach, verliehen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	28	Februar	—	188	188	188	—	19	55	18	9	18	37
Berchtesgaden	31	März	1/6	32	32 4/6	27 4/6	4 4/6	—	—	20	30	—	—
Bruck	1	April	3	117	120	120	—	19	41	19	10	18	26
Burghausen	30	März	—	22	22	22	—	17	30	17	20	17	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	1	April	60	321	381	370	11	19	16	18	39	18	10
Freising	1	„	—	300	300	299	1	19	39	19	3	18	30
Friedberg	1	„	1	5	6	6	—	20	—	19	30	19	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	30	März	2	126	128	128	—	17	42	17	—	16	52
Ingolstadt	4	April	2	343	345	340	5	17	39	17	1	16	26
Kraiburg	26	März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	4	April	18	312	330	293	37	19	50	19	28	18	55
Laufen	1	„	—	7	7	7	—	18	24	18	32	18	—
Moosburg	31	März	4	322 1/2	326 1/2	320 1/2	6	19	18	18	53	18	13
Mühldorf	31	„	—	14	14	14	—	17	—	16	49	16	30
München	4	April	311	2951	3262	2634	628	20	17	19	36	19	1
Murnau	28	März	5	45	50	44 1/2	5 1/2	22	30	22	—	21	30
Neuötting	1	April	—	22	22	22	—	18	—	17	56	17	48
Pfaffenhofen	31	März	3	98 1/2	101 1/2	101 1/2	—	18	39	18	18	18	—
Pöttmes	31	„	7	81	88	87	1	19	21	18	45	18	7
Rain	28	„	1	49	49	49	—	18	45	17	42	17	10
Reichenhall	31	„	—	30	30	30	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	1	April	125	293	418	243	175	19	16	19	9	18	36
Schongau	31	März	16	58	74	54	20	21	6	20	43	19	48
Schrobenhausen	1	April	—	34 1/2	34 1/2	32 1/2	2	19	6	18	34	17	42
Traunstein	4	„	10	351	361	311	50	19	18	19	—	18	—
Wasserburg	1	„	—	29	29	29	—	18	30	18	16	17	18
Weilheim	26	März	10	52	62	61	1	21	41	20	32	19	39
Wolnzach	26	„	—	29	29	29	—	17	47	17	21	16	49

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	138	138	138	—	12	43	12	28	12	8
Berchtesgaden	11 5/6	33	44 5/6	33 5/6	10 3/6	—	—	14	6	—	—
Bruck	—	39	39	39	—	12	9	11	49	11	20
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	7	113	120	120	—	11	38	11	21	10	41
Freising	—	123	123	121	2	12	32	12	2	11	16
Friedberg	3	9	12	7	5	11	45	11	15	10	45
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	8	45	53	39	14	11	11	10	52	10	33
Ingolstadt	4	111	115	110	5	13	30	13	1	12	52
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	69	69	64	5	13	56	13	41	13	10
Laufen	—	8	8	8	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	1	17 1/2	18 1/2	18 1/2	—	12	19	12	4	11	8
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	357	925	1282	938	344	12	48	12	13	11	40
Murnau	6	27	33	20 1/2	12 1/2	16	—	15	—	14	54
Neuötting	—	5	5	5	—	11	—	10	59	10	54
Pfaffenhofen	—	47	47	45	2	11	24	11	7	10	52
Pöttmes	5	24	29	28	1	12	13	11	39	11	28
Rain	1	26	27	23	4	12	43	12	26	11	48
Reichenhall	—	7	7	7	—	13	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	7	82	32	50	12	52	12	25	12	16
Schongau	21	28	49	27	22	14	55	14	14	14	—
Schrobenhausen	45	35	80	66 1/2	13 1/2	11	39	10	48	9	46
Traunstein	8	184	192	176	16	12	24	12	—	11	12
Wasserburg	9	30	39	39	—	10	45	10	20	10	—
Weilheim	10	46	56	54	2	14	16	14	5	13	57
Wolnzach	—	9	9	9	—	11	26	11	12	11	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	3	123	126	126	—	11	32	10	49	10	22
Berchtesgaden		—	—	42	42	42	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	—	232	232	232	—	11	25	11	7	10	50
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	56	554	610	582	28	10	39	10	13	9	52
Freising		—	—	60	60	60	—	10	54	10	30	10	—
Friedberg		—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	20	20	20	—	9	52	9	47	9	30
Ingolstadt		—	—	59	59	59	—	10	—	9	43	9	18
Kraiburg		—	—	18	18	18	—	9	—	8	52	8	45
Landsberg		—	3	289	292	267	25	11	48	11	41	11	11
Laufen		—	—	13	13	13	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	4	346	350	320	30	10	43	10	17	9	41
Mühldorf		—	—	5	5	5	—	—	—	7	48	—	—
München		—	848	5446	6294	4990	1304	11	40	11	13	11	6
Murnau		—	—	16	16	9	7	11	20	11	15	10	50
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	9	40	9	4	8	—
Pöttmes		—	3	62	65	65	—	10	47	9	42	9	14
Rain		—	—	89	89	87	2	10	3	9	43	9	5
Reichenhall		—	—	24	24	24	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim		—	150	125	275	175	100	12	24	11	33	10	51
Schongau		—	3	24	27	15	12	12	10	11	26	11	2
Schrobenhausen		—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Traunstein		—	11	432	443	441	2	11	36	11	—	10	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	16	79	95	75	20	10	57	10	43	10	15
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	186	186	186	—	7	18	6	49	6	22
Berchtesgaden	21	32	53	32	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	4	194	198	196	2	7	49	7	20	6	31
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	74	306	380	336	44	7	31	6	35	5	58
Freising	—	221	221	200	21	8	6	7	16	6	34
Friedberg	13	58	71	68	3	7	37	7	8	6	39
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
Geisenfeld	12	64	76	76	—	7	6	6	50	6	42
Ingolstadt	14	197	211	193	18	7	8	6	48	6	28
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	7	217	224	217	7	7	41	7	20	6	59
Laufen	—	7	7	7	—	6	—	5	56	5	36
Moosburg	17	75 1/2	92 1/2	77 1/2	15	8	3	7	—	6	12
Mühldorf	—	5	6	6	—	—	—	4	48	—	—
München	925	3183	4108	3458	650	7	48	7	10	6	52
Murnau	11	50	61	53	8	8	42	8	12	8	—
Neuötting	—	66	66	66	—	5	6	4	54	4	39
Pfaffenhofen	3 1/2	123	126 1/2	119 1/2	7	7	40	6	52	6	36
Pöttmes	3	59	62	41	21	7	17	6	59	6	37
Rain	2	58	60	60	—	7	39	6	47	6	15
Reichenhall	—	31	31	31	—	6	30	—	—	—	—
Rosenheim	180	172	352	202	150	7	1	6	30	5	53
Schongau	30	49	79	63	16	7	56	7	44	7	26
Schrobenhausen	41	40 1/2	81 1/2	74	7 1/2	7	48	7	3	6	38
Traunstein	16	407	423	378	45	7	—	6	12	5	12
Wasserburg	—	284	284	244	—	6	42	6	—	5	31
Weilheim	17	148	165	146	19	8	17	8	3	7	50
Wolnzach	—	21	21	21	—	8	40	7	40	6	50

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 34. den 14. April 1863.

ad Nrum. 27,220.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Verwaltung der Lebens- und Leib-Renten-Versicherungen, der Renten- und Sparkassa-Tontine-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der rubrizirten Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent zur Besorgung obengenannter Geschäfte für den Distrikt des k. Bezirksamtes Altötting der Kaufmann Johann Baptist Hubbauer in Burghausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 22,666.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Licenzirte Privatbeschälhengste pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von der k. Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1862 im Regierungsbezirke Oberbayern licenzirten Privatbeschälhengste veröffentlicht.

München, den 7. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Verzeichniß

der vom k. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1863 für den Regierungsbezirk Oberbayern lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
1	Hingerle Michael	Saebel von Weilheim	Weilheim	Rapp	Stern, die beiden Hinterfüße weiß gefesselt	6	16	2	die Landger. Weilheim u. Starnberg u. die Gemeinde Reisting, des k. Landger. Baierdießen.	1863	Jan.	14
2	"	"	"	dunkel-kast.-br.	Verlängerten Stern und Schnipp, beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	2	"	"	"	"
3	Maier Lorenz	Bauer v. Hausen	Bruck	kastanienbraun	Stern, Schnipp, der vordere linke Fuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße hoch weiß	3	16	2	Landger. Starnberg u. Landsberg, die Gemeinden Türkenfeld, Zankenhausen, Kothgeisering, Mohrenweis, Eisenmannszell, Dinzelbach, Hausen, Geltendorf und Steinbach des k. Landger. Bruck.	"	"	"
4	"	"	"	Apfel-Schimmel	ohne	6	16	2	"	"	"	"
5	Maier Lorenz	Bauer von Pleitmannsschwang	"	dunkel-kast.-br.	Stern	4	16	2	die Landger. Landsberg, Starnberg u Diessen.	"	"	"
6	"	"	"	"	Stern, die beiden Hinterfüße hoch weiß	9	16	2	"	"	"	"
7	Huster Simon	Bauer von Heinrichshofen	"	dunkelbraun	durchgehende Bläße	5	16	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
8	Huster Simon	Bauer von Heinrichshofen.	Bruck.	Apfel-Schimmel	ohne	4	16	2	die Ldg. Landsberg, Starnberg und Diessen	1863	Jan.	14
9	Probst Emilian	Bauer von Betzenhausen	Landsberg	dunkelkastanienbraun	schattirten Stern	6	16	2	die Landger. Schongau, Landsberg u. Diessen	"	"	"
10	"	"	"	"	ohne	4	16	3	"	"	"	"
11	"	"	"	Mohren-Schimmel	ohne	6	16	2	"	"	"	"
12	Rieder Heinrich	Bauer von Unterigling	"	Schweiß-Fuchs	ohne	4	16	2	Bei seiner Behausung	"	"	"
13	Boldner Joseph	Corneli von Weilheim	Weilheim	dunkelkastanienbraun	verlängerten Stern und Schnipp	5	16	2	die Landger Schongau u. Werdenfels und die Gemeinde Ammerhöfen, k. Landger. Weilheim	"	"	"
14	"	"	"	kastanienbraun	breite Bläße, die beiden Vorderfüße weiß gefesselt, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	2	"	"	"	"
15	Feldmaier Johann	Bauer von Rothenbug	Schongau	"	Stern u. Schnipp, die beiden Hinterfüße weiß gefesselt	4	16	2	die Gemeinden Rothenbug, Wildsteig, Böbnig, Reitnig, Steingaden, des k. Landger. Schongau	"	"	"
16	Staltmaier Jos.	Großleiter von Berg	Weilheim	dunkelkastanienbraun	Stern und Schnipp	7	16	1	die Landg. Schongau u. Weilheim	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
17	Staltmaier Jos.	Großleiter von Berg	Weilheim	schwarzbraun	Stern, der rechte Hinterfuß an der Ferse weiß	4	16	2	die Ldg. Schongau und Weilheim.	1863	Jan.	14
18	Erhardt Joseph	Wirth von Peiting	Schongau	hellbraun	Stern, weißen Strich auf dem Nasenrücken	4	16	—	"	"	"	"
19	Bartl Joh.	Stammerbauer von Unterpeissenberg	Weilheim	lichtbraun	Stern u. Schnipp, der rechte Hinterfuß weiß gefesselt	4	16	—	"	"	"	"
20	Löchle Nikol.	Bauer von Meming	Landsberg	kastanienbraun	schattirten Stern	4	16	—	Bei seiner Behaus. und die Gemeinde Reichling des kgl. Ldg. Landsberg	"	"	"
21	Gigl Kaspar	Bauer von Forst	Weilheim	Rapp	Stern	5	16	2	die Ldg. Schongau und Diessen u. die Gemeinde Forst, Ldg. Weilheim	"	"	"
22	Buchner Michael	Saal von Berg	"	dunkelkastanienbraun	ohne	5	15	3	die Landg. Diessen und Weilheim und die Gemeinden Bobing, Birkland und Hohenpeissenberg des k. Ldg. Schongau	"	"	"
23	Kölbl Franz	Sedlmaier von Obersöchering	"	kastanienbraun	Stern, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	6	16	—	Ldg. Weilheim	"	"	"
24	"	"	"	dunkelbraun	schmale Blässe und Schnipp, der rechte Vorder- und linke Hinterfuß über die Krone weiß	5	16	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
25	Baier Joh.	Stoffel von Wildsteig	Schongau	kastanienbraun	breite Bläße	5	16	2	Landg. Schongau und Weilheim	1863	Jan.	14
26	Lohri Andr.	Hallermeier von Scheffau	Weilheim	Apfel-Schimmel	ohne	6	16	—	die k. Ldg. Schongau, Weilheim und Werdenfels	"	"	15
27	Upschneider Paul	Kientzel von Weichs	Werdenfels	dunkelbraun	ohne	4	17	1	die k. Ldg. Werdenfels u. Weilheim	"	"	"
28	Späth Nikolaus	Hauser von Scherenau	"	"	Stern, der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß	5	17	1	die k. Ldg. Werdenfels u. Schongau	"	"	"
29	Schweikofer Joseph	Hausjörger von Altenau	Schongau	"	Blümchen, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	2	"	"	"	"
30	Zach Johann	Wölfel von Ohlstadt	Werdenfels	"	Stern, Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	3	15	3	die Ldg. Werdenfels und Weilheim	"	"	"
31	Lautenbacher Leonh.	Veit von Tafertshofen	Weilheim	Rapp	Blümchen	6	16	3	"	"	"	"
32	Bernwieser Georg	Bauer von Bernwies	Tölz	dunkelbraun	kleinen Stern	7	16	—	die Landg. Wolfratshausen und Weilheim und die Gemeinden Schönrain, Steinbach, Bichl, Laimgrub, Kochl und bei seiner Behaus. die Stuten der Gem. Oberbuchen, k. Ldg. Tölz	"	"	16
33	"	"	"	kastanienbraun	durchgehende Bläße, Schnipp, weiße Unterlippe, der linke Hinterfuß hoch weiß	5	16	—	"	"	"	"
34	"	"	"	hellbraun	beide Hinterfüße am Fessel weiß, an der Krone schwarz getupft	6	16	2	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll		Jahr	Monat	Tag
35	Bernwieser Georg	Bauer von Bernwies	Tölz	dunkelbraun	Spitzstern und Schnipp, der linke Hinterfuß über die Köthe, der rechte innen an der Krone weiß	4	16	2	die Landger. Wolfratshausen und Weilheim und die Gemeinden Schönrain, Steinbach, Bichl, Laimgrub, Kochl und bei seiner Behaus. die Stuten der Gemeinde Oberbuchen des k. Landger. Tölz.	1863	Jan	16
36	Kifisauer Simon	Kochbauer von Buchberg	"	hellbraun	Stern und Schnipp	6	16	2	die Stuten der Gem. Oberfischbach, die der 2 Schneppbauern und die des Georg Walderer belegen zu dürfen	"	"	"
37	Fichtner Johann	Hansenbauer von Rothenrain	"	kastanienbraun	der rechte Hinterfuß an der Fessel weiß	5	16	—	die k. Landgerichte Wolfratshausen und Weilheim, die Gemeinden Schönrain, Steinbach, Bichl, Laimgrub und Kochl des k. Landgerichts Tölz	"	"	"
38	"	"	"	schwarzbraun	durchgehend. Bläße, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	8	16	1	"	"	"	"
39	Schwaiger Sebastian	Bauer von Grafing	Wolfratshausen	Rapp	durchgehend. Bläße und Schnipp, der rechte Vorderfuß einwärts an der Krone weiß, am Schienbein schwarz getupft, der rechte Hinterfuß an Krone und Ferse derselbe linke hoch weiß	8	16	—	königl. Landgerichte Wolfratshausen und Weilheim, die Gemeinden Schönrain, Bichl, Laimgrub, Kochl und Steinbach, Vor- und Hinterenzenau, Vor- u. Hinterstallau, Jachenau und die Gemeinde Hartpenning im k. Landger. Miesbach	"	"	"
40	"	"	"	kastanienbraun	Stern und Schnipp, schmalen Streif über den Nasenrücken	7	17	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
41	Schwaiger Sebastian	Bauer von Grafing	Wolfratshausen	lichtbraun	Stern, durchgehende Bläße, beide Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft	6	16	1	Landger. Wolfratshausen u. Weilheim, die Gemeinden Schönrain, Bichl, Laimgrub, Kochl und Steinbach, Vor- und Hinterenzenau, Vor- und Hinterstallau, Jachenau und die Gemeinde Hartpenning im k. Landger. Tölz	1863	Jan.	16
42	"	"	"	dunkelbraun	weiß eingestoßene Haare am Fessel des hintern rechten Schienbeins	5	17	—	"	"	"	"
43	"	"	"	lichtbraun	breite durchgehende Bläße, alle 4 Füße hoch weiß	3	16	3	"	"	"	"
44	"	"	"	hellbraun	Stern u. Schnipp, weiße Unterlippe, der rechte Hinterfuß hoch weiß, hinten links an der Krone weiß	3	16	3	"	"	"	"
45	Christian Florian	Bergbauer von Fendbach	Miesbach	Honig-Schimmel	Stern	6	16	1	das k. Landgericht Wolfratshausen, die Gemeinden Fiching, Valley u. Hohenzolling des k. Landgerichts Miesbach	"	"	17
46	Staudacher Steph.	Steffelbauer von bayrisch Zell	"	hellkastanienbraun	Stern	5	15	3	bei seiner Behausung die Audorfer Alpen und wöchentlich 2 mal auf dem Neuhaus die Stuten der Gemeinde Schliersee	"	"	"
47	"	"	"	"	schmaler Stern, kleine Schnippe, der linke Vorderfuß über die Köthe, der rechte Hinterfuß hoch weiß	6	16	2	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß: Fäuste	Maaß: Zoll		Jahr	Monat	Tag
48	Bachmaier Johann	Barthelmä von Egern	Tegernsee	kastanienbraun	Bläße u. Schnipp, alle 4 Füße über die Köthe weiß	7	15	3	bei seiner Behausung	1863	Jan.	17
49	Kläxer Balthasar	Tickel von bayrisch Zell	Miesbach	lichtbraun	kleine Bläße und Schnipp	6	15	1	bei seiner Behaus. und wöchentlich 3 mal die Stuten der Gemeinde Fischbachau auf dem Hammer	"	"	"
50	"	"	"	kastanienbraun	Stern	3	16	2	"	"	"	"
51	Maier Johann	Wiedenbauer von Wörnsmühl	"	"	Spitzstern mit Schnipp	4	16	—	Station Marbach, Gemeinde Fischbachau	"	"	"
52	Gögerl Lorenz	Grabl von Abbersdorf	Ebersberg	Rapp	länglichten Stern	5	16	—	Privatbeschälstation Schwaben	"	"	19
53	Springer Philipp	Bauer von Fesendorf	"	"	der rechte Hinterfuß über die Fessel weiß	7	17	—	Privatbeschälstation Jesendorf u. die Gemeinden Feldkirchen, Roth und Rettenbach, Landger. Wasserburg	"	"	"
54	"	"	"	kastanienbraun	Blümchen	4	16	—	"	"	"	"
55	Scheerer Sebastian	Bauer von Reischenhardt	Rosenheim	"	Stern u. Schnipp	9	16	—	Station Reischenhardt	"	"	"
56	Scheerer Wolfgang	Bauer von Altenbeuern	"	Rapp	der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	6	16	—	Station Altenbeuern	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß					
							Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
57	Demmel Joseph	Bäcker von Flinsbach	Rosenheim	Sommer-Rapp	kleinen Stern, der linke Hinterfuß hoch weiß	8	16	2	Station Flinsbach	1863	Jan	19
58	"	"	"	kastanienbraun	Spitzstern	5	16	3	bei seiner Behaus. Gemeinde Audorf u. die Audorfer Alpen	"	"	"
59	Meier Joseph	Bauer von Oberaudorf	"	Rapp	beide Hinterfüße über die Fessel weiß	3	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
60	Oswald Sebastian	Gebhard von Göggenhofen	Aibling	kastanienbraun	Stern	7	16	—	Station Göggenhofen	"	"	"
61	Blindhuber Georg	Bergmeier von Biberg	"	"	durchgehende Bläße und Schnipp	5	16	—	Station Grafing	"	"	"
62	"	"	"	Eisen-Schimmel	ohne	5	16	2	"	"	"	
63	"	"	"	Rapp	Stern u. Schnipp, beide linke Füße über die Fessel weiß	10	16	2	Station Biberg	"	"	"
64	"	"	"	kastanienbraun	Stern, der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	10	16	—	"	"	"	"
65	Andrelang Mathias	Wirth von Au	"	hellbraun	kleinen Stern	10	16	—	Station Au	"	"	"
66	"	"	"	schwarzbraun	Stern u. Schnippe	1	16	—	"	"	"	"
67	"	"	"	kastanienbraun	Stern, der linke Hinterfuß an der Fessel weiß	4	16	1	"	"	"	"
68	Wagenstaller Anian	Weigl von Högling	"	"	länglichten Stern	8	16	—	Station Högling	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
69	Wagenstaller Anian	Weigl von Högling	Aibling	Rapp	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	3	Station Högling	1863	Jan	19
70	Humpel Lorenz	Heiß von Kreithan	Ebersberg	kastanienbraun	Schnippe	5	16	—	Station Glonn	"	"	"
71	Brunnhuber Joseph	Schmied von Staudach	Traunstein	"	Spitzstern	6	17	1	die k. Landg. Prien, Traunstein und Trostberg	"	"	21
72	Berschel Sebastian	Dur von Hierasing	Laufen	"	der rechte Hinterfuß nach innen um die Krone weiß	5	16	2	die Landger. Laufen und Reichenhall	"	"	"
73	"	"	"	"	Blümchen, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	3	die Landger. Traunstein u. Laufen	"	"	"
74	Schroll Joseph	Limmer von Nußdorf	Traunstein	Roth-Schimmel	ohne	4	16	2	bei seiner Behaus.	"	"	"
75	"	"	"	kastanienbraun	Blümchen	4	16	3	die k. Landgerichte Laufen, Prien und Traunstein	"	"	"
76	Lichtmannecker Maria	Wagnerin von Bergen	"	Eisen-Schimmel	Spitzstern	4	16	—	die k. Landgerichte Traunstein und Prien	"	"	"
77	Hübel Andreas	Geier von Rikstetten	Laufen	kastanienbraun	Spitzstern, Schnipp, der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	4	16	—	die k. Landgerichte Laufen, Traunstein und Reichenhall	"	"	"
78	"	"	"	"	durchgehende Bläße, Schnippe, der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	5	16	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz Jahr	Monat	Tag
79	Hilger Joh.	Wolf von Kaßperding	Traunstein	Rapp	Stern, beide Vorderfüße um Krone, der linke Hinterfuß einwärts um die Krone weiß	4	16	2	die k. Landgerichte Traunstein, Prien und Trostberg	1863	Jan.	21
80	Steffel Lorenz	Buffel von Neuwies	"	dunkelbraun	Blümchen, beide Vorder- und der linke Hinterfuß weiß gekrönt	5	16	2	die k. Landgerichte Prien und Traunstein	"	"	"
81	Berger Joseph	Unkner von Wörgelham	"	Rapp	Stern	4	16	3	Landger. Prien u. Traunstein	"	"	"
82	Augustin Franz	Oberhuber von Hohenbergham	Tittmoning	"	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße weiß gefesselt	5	16	1	k. Landgericht Tittmoning	"	"	"
83	Huber Mathias	Haslacher von Haslach	Laufen	kastanienbraun	Stern, Schnipp, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	8	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
84	"	"	"	Rapp	Stern, Schnipp, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	1	"	"	"	"
85	Oberhauser Joseph	Schusterbauer von Gaden	"	kastanienbraun	Spitzstern und Schnipp, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	6	16	—	die k. Landgerichte Laufen und Reichenhall u. die Gemeinde Friedasing, k. Landgerichts Tittmoning	"	"	"
86	Epp Georg	Sägmeister von Zell	Traunstein	"	durchgehende Bläße, der linke Vorder- u. beide Hinterfüße weiß gefesselt	10	16	3	die k. Landgerichte Traunstein und Reichenhall	"	"	"
87	Vordermayer Sim.	Ziel von Roitham	Altötting	"	abgesetzte Bläße, der linke Hinterfuß um die Krone weiß	3	16	—	die Gemeinden Perrach, Endlkirchen, Erlbach, Reischenbach, Gerhardtskirchen und Eggen, k. Landger. Altötting	"	"	22

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
88	Eisenreich Martin	Hinterholzer von Reichersdorf	Miesbach	kastanienbraun	durchgehende schmale Bläße	4	17	—	Privatbeschälstation Rosenheim	1863	Jan.	22
89	Kellner Johann	Hilger von Riedernbug	Tittmoning	dunkelkastanienbraun	Stern, der vordere linke Fuß bis zum Fessel, der linke Hinterfuß hoch weiß	3	16	—	die Landger. Traunstein und Laufen	"	"	"
90	Stadler Joseph	Untermaier von Holzenhilgen	Mühldorf	kastanienbraun	durchgehende Bläße	4	16	—	die k. Landgerichte Trostberg, Laufen und Traunstein	"	"	"
91	Angstle Dominikus	Angstl von Waldhausen	Trostberg	dunkelbraun	Bläße u. Schnipp, der rechte Hinterfuß über die Fessel weiß	4	16	1	die k. Landgerichte Reichenhall und Laufen	"	"	"
92	Högerl Lorenz	Bauernschächer von Abbersdorf	Ebersberg	kastanienbraun	kleinen Stern und Schnipp	4	16	2	Privatbeschälstation Abbersdorf, k. Ldg. Ebersberg	"	"	"
93	"	"	"	dunkelbraun	Stern	5	16	—	"	"	"	"
94	Winnherr Kastulus	Tischler von Erlstädt	Traunstein	Rapp	der linke Hinterfuß bis zur Fessel weiß	4	16	3	die k. Landgerichte Prien und Traunstein	"	"	"
95	Nußrainer Anton	Bauer von Westach	Haag	kastanienbraun	Stern	7	16	2	Privatbeschälstation Westach, k. Ldg. Haag	"	"	"
96	Rieder Christian	Rieder von Zeilling	Mühldorf	"	Bläße, beide linke Füße über die Köthe, der rechte Hinterfuß hoch weiß	4	16	2	das k. Landgericht Traunstein	"	"	"
97	Schimpflingseder Franz	Irrgreiter von Irrgreit	Burghausen	Rapp	Schnipp, beide Vorderfüße bis zur Fessel, die beiden Hinterfüße über die Fessel weiß	3	16	—	bei seiner Behausung.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
98	Ortner Nikolaus	Wirth von Kienberg	Trostberg	Rapp	Abgesetzte Bläße, beide Hinterfüße bis über die Fessel weiß	4	16	3	die k. Landgerichte Trostberg u. Traunstein	1863	Jan.	22
99	Sturm Ant.	Meier von Pfaffing	"	"	Stern u. Schnipp	4	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
100	"	"	"	Roth-Schimmel	beide Hinterfüße hoch weiß	7	16	1	"	"	"	"
101	Oswald Sebastian	Gebhardt von Göggenhof	Aibling	kastanien-braun	beide Hinterfüße an der Krone weiß	4	16	2	Landger. Wolfratshausen und bei seiner Behausung	"	"	"
102	Gießer Michael	Trest von Engelsberg	Mühldorf	"	schmale Bläße	5	16	2	Landgericht Traunstein	"	"	"
103	"	"	"	dunkel braun	der rechte Hinterfuß an der Köthe weiß u. schwarz gedupft	3	16	—	die k. Landgerichte Traunstein und Reichenhall	"	"	"
104	Meier Mathias	Meier von Stadlern	Wasserburg	dunkel-kastanien-braun	Stern, der linke Hinterfuß bis zur Fessel weiß	4	16	—	die k. Landgerichte Trostberg und Traunstein	"	"	"
105	Schönreiter Philipp	Müller von Tiebing	Trostberg	kastanien-braun	schmale Bläße, der rechte Hinterfuß bis zur Fessel weiß	4	16	—	die k. Landgerichte Traunstein und Laufen	"	"	"
106	Mühlthaler Sebastian	Pfarrer von Harpfortsham	Tittmoning	Rapp	schmale Bläße und Schnipp	3	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
107	Huber Franz	Huber von Elug	"	"	durchgehende Bläße und Schnipp	4	16	2	die k. Landgerichte Tittmoning und Laufen	"	"	"
108	Hauser Michael	Huber von Burgstall	Trostberg	Roth-Fuchs	durchgehende Bläße, der linke Hinterfuß an der Krone weiß	3	16	1	die k. Landgerichte Traunstein, Prien und Trostberg	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß					
							Fäuste	Zoll		Jahre	Monat	Tag
109	Winnherr Kastulus	Tischler von Erlstädt	Traunstein	dunkelbraun	Stern, der rechte Hinterfuß bis an die Fessel weiß, am linken Vorderfuß weiß eingestoßene Haare	5	16	2	die k. Landgerichte Traunstein, Trostberg und Prien	1863	Jan.	22
110	Nußrainer Anton	Bauer von Westach	Haag	kastanienbraun	ohne	4	16	—	Station Westach, k. Landger. Haag	"	"	"
111	Knabel Georg	Eppinger von Chiening	Traunstein	"	ohne	4	16	—	die k. Landgerichte Traunstein, Prien und Trostberg	"	"	24
112	Straßer Xaver	Hammerl von Altötting	Altötting	schwarzbraun	Stern, kleine Schnippe	6	16	—	Privatbeschälstation Altötting	"	"	"
113	"	"	"	kastanienbraun	durchgehende Bläße	5	16	2	"	"	"	"
114	"	"	"	"	Stern mit Schnipp	4	16	—	"	"	"	"
115	Bonauer Martin	Spielmann von Burghausen	Burghausen	lichtbraun	der linke Vorder- und beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	—	die k. Landgerichte Traunstein und Burghausen	"	"	"
116	Lippacher Johann	Hackellehner von Grünbach	Mühldorf	dunkelbraun	Stern, kleine Schnippe, der rechte Vorderfuß um die Krone weiß	5	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
117	Beham Jos.	Wirth von Bolling	"	"	kleinen Stern, Schnippe, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	"	"	"	"
118	Werkstätter Philipp	Bauer von Rotthaus	Altötting	"	durchgehende Bläße, der rechte Vor- u. beide Hinterfüße um die Fessel weiß	4	16	—	Landg. Traunstein	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
119	Weinberger Wolfg.	Altenbauer von Reichersdorf	Haag	kastanienbraun	ohne	6	16	—	bei seiner Behaus.	1863	Jan.	24
120	"	"	"	"	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	1	"	"	"	"
121	Lippacher Johann	Brunnhuber von Oberneukirchen	Mühldorf	dunkelbraun	Stern u. Schnipp, der linke Vorderfuß über die Krone weiß	5	16	1	"	"	"	"
122	Schiller Alois	Huber von Berg	Haag	hellbraun	Stern u. Schnipp, der linke Vorderfuß über die Köthe weiß	7	17	—	"	"	"	"
123	"	"	"	"	Stern	4	16	1	"	"	"	"
124	Hartinger Georg	Fischerwirth von Ampfing	Mühldorf	Rapp	durchgehende Blässe, der rechte Vorder- und beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	2	"	"	"	"
125	"	"	"	"	Stern	5	16	2	"	"	"	"
126	"	"	"	"	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße bis über die Köthe weiß	5	16	1	"	"	"	"
127	"	"	"	hellbraun	Stern	5	16	1	"	"	"	"
128	Roßrucker Georg	Bauer von Manschwang	"	Rapp	Stern	7	16	—	"	"	"	"
129	Wimmer Michael	Wimmer zu Arbing	Altötting	dunkelbraun	kleine Blässe, Schnippe, der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	5	16	—	Landg. Traunstein, die Gemeinden Reischenbach, Erlbach, Endikirchen, Gerhartskirchen u. Eggen, k. Landgerichts Altötting	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
130	Burggraf Kaspar	Schmied von Narsling	Trostberg	Rothtieger	ohne	5	16	1	die k. Landgerichte Laufen und Trostberg	1863	Jan.	24
131	Schwanthaler Peter	Zipfer von Altötting	Altötting	schwarzbraun	Stern	5	16	-	Landgericht Laufen und die Gemeinden Reischenbach, Erlbach, Endlkirchen, Gerhartskirchen und Eggen, k Landgerichts Altötting	"	"	"
132	Scher Sebastian	Wirth zu Perrach	"	Rapp	Stern u. Schnipp, der linke Vorderfuß um die Krone weiß	6	16	—	Landg. Traunstein	"	"	"
133	Gießer Michael	Trost von Engelberg	Mühldorf	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	3	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
134	Holzhauser Andreas	Bauer von Engelberg	Altötting	Rapp	Blümchen, der rechte Hinterfuß um die Fessel weiß	3	16	1	Landg. Laufen	"	"	"
135	Fischer Paul	Neumeier von Fritzing	Mühldorf	kastanienbraun	länglichten Stern mit Schnipp	—	—	—	Landg. Reichenhall und bei seiner Behausung	"	"	"
136	Beham Jos.	Wirth von Bolling	"	Rapp	Stern mit Schnipp	—	—	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
137	Holzhauser Andreas	Winkler in Kaindl	Altötting	kastanienbraun	ohne	4	16	1	Landg. Reichenhall, Laufen u. Traunstein	"	"	"
138	Ekereder Thomas	Ekereder von Ekeröd	Neumarkt	hellbraun	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	6	15	2	Privatbeschälstation Neumarkt a./R	"	"	26
139	"	"	"	"	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß	6	17	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß					
							Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
140	Ekereder Thomas	Ekeröder von Ekeröd	Neumarkt	Rapp	ohne	6	16	—	Privatbeschälstation Neumarkt a/R.	1863	Jan.	26
141	"	"	"	kastanienbraun	der linke Hinterfuß um die Fessel weiß	4	15	2	bei seiner Behaus.	"	"	"
142	Breitenaicher Joh.	Hans von Manholding	"	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß	7	17	—	Privatbeschälstation Manholding	"	-	"
143	"	"	"	Rapp	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	—	"	"	"	"
144	"	"	"	kastanienbraun	Stern	4	16	—	"	"	"	"
145	Kirchißner Anton	Erber von Mößling	Mühldorf	"	Stern	6	16	1	Privatbeschälstation Mößling, k. Ldgs. Mühldorf	"	"	"
146	"	"	"	"	Bläße, der linke Hinterfuß hoch weiß	6	16	1	"	"	"	"
147	Liebhardt Anton	Pfaffinger von Pfaffing	Neumarkt	"	Stern, alle 4 Füße über die Fessel weiß	4	15	2	Landg. Tittmoning und Burghausen	"	"	"
148	Bauer Joseph	Bauer von Permering	"	dunkel-br.	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	4	15	1	Privatbeschälstation Permering	"	"	"
149	Beham Joseph	Wirth von Polling	Mühldorf	Rapp	Stern	4	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
150	Engelbrecht Jos.	Unterscheurer von Aspertsham	Neumarkt	kastanienbraun	ohne	5	16	1	die k. Landgerichte Tittmoning und Laufen	"	"	"
151	Empel Peter	Genzeder von Genzöd	Dorfen	dunkel-br.	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	1	die Stuten der Gemeinden Eschelbach und Hofkirchen bei seinem Hause belegen zu dürfen	"	.	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
152	Kollmannsberger Johann	Willhofer von Willhof	Moosburg	Apfel-Schimmel	ohne	4	16	—	bei seiner Behaus.	1863	Jan.	28
153	Ritzel Mathias	Dammerbauer von Waltersberg	Dorfen	Dunkelfuchs	breite Bläße, der rechte Hinterfuß über die Krone weiß	5	16	—	"	"	"	"
154	Hanrieder Joseph	Kegel von Ballhausen	Freising	lichtbraun	ohne	6	16	2	Privatbeschälstation Freising	"	"	"
155	"	"	"	dunkel-br.	Stern	4	15	2	"	"	"	"
156	Model-meier Math.	Menzinger von Groß-eisenbach	"	lichtbraun	Bläße	5	15	2	"	"	"	"
157	Kranzeder Joseph	Klar von Obergeißelbach	Erding	kastanien-braun-	der linke Hinterfuß über die Krone weiß	5	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
158	Weiskopf Mathias	Bachreiter von Bachreit	Dorfen	Schwarz-Schimmel	ohne	5	16	—	"	"	"	"
159	Hasselwarter Simon	Stettner von Grünbach	"	Rappe	der rechte Hinterfuß an der Krone weiß	6	16	2	"	"	"	"
160	Greimel Johann	Fürstbachmeier von Fürstbach	"	Apfel-Schimmel	ohne	6	15	3	"	"	"	"
161	Lachner Xaver	Hackelschwaiger v. Hackelschwaig	Moosburg	schwarz-braun	beide Hinterfüße an der Fessel weiß	6	16	—	"	"	"	"
162	Hanrieder Michael	Denk von Harzhausen	"	"	Stern, Schnipp, der rechte Vorder- u. beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	15	2	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
163	Forster Andreas	Oberdorfer v. Oberdorf	Moosburg	kastanienbraun	ohne	7	15	2	bei seiner Behaus.	1863	Jan.	28
164	Brandlmeier Jos.	Karbaumer v. Dimading	Dorfen	dunkel-br.	Stern	4	16	—	"	"	"	"
165	Kimmer Joseph	Brandlmeyer v. Dimading	"	Rothfuchs	Bläße, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	4	16	2	"	"	"	"
166	Schwaiger Valentin	Deutinger von Niederstraubing	"	Schwarz-Schimmel	Stern	4	16	—	Landg. Reichenhall	"	"	"
167	Angermaier Andreas	Kostmeier von Vorderauerbach	Erding	Rothfuchs	Blume	4	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
168	Huster Simon	Bauer von Heinrichshofen	Bruck	lichtbraun	Blume	4	16	—	die k. Landgerichte Landsberg, Tießen und Starnberg	"	"	"
169	Redel Anton	Ostermeier v. Reichertshofen	Moosburg	Hellfuchs	Bläße, der rechte Vorderfuß u. beide Hinterfüße hoch weiß	5	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
170	Hierl Mathias	Steffelbauer von Bachham	Erding	hellbraun	Stern	4	16	—	"	"	"	"
171	Götz Joh.	Deimer v. Großvicht	Freising	dunkel br.	Blume	5	15	3	Landger. Wolfratshausen	"	"	"
172	Dellel Joseph	Kettel v. Unterberghausen	"	kastanienbraun	Bläße, der rechte Hinterfuß über die Fessel weiß	7	16	—	Privatbeschälstation Freising	"	"	"
173	Thony Joseph	Hofbauer von Niederstraubing	Dorfen	Rapp	Blume	5	16	—	Landg. Reichenhall	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
174	Niedermaier Ant.	Garmeier v. Kemading	Erding	dunkel-br.	Blume	4	16	—	Landger. Weilheim	1863	Jan.	28
175	Nunberger Georg	Steyerbräu v. Wartenberg	"	lichtbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
176	Bauer Georg	Seil von Bottenau	"	Roth fuchs	schmale Bläße	4	16	2	Landg. Reichenhall	"	"	"
177	Voltenleitner Kaspar	Kaiser von Gaden	"	kastanienbraun	Stern	4	16	—	Gemeinde Gaden	"	"	"
178	Rottenwehrer Sebast.	Müller von Grafing	Neumarkt	hellbraun	der rechte Hinterfuß um's Fessel weiß	8	16	—	Landg. Rottenburg und Kelheim, mit Ausnahme der Gemeinden Bachl, Großnuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Unterwendling, Zheuerding, Pullach, Arnhofen, Holzhartlanden, Straubing, Hirnheim, Offenstetten und Baiern	"	"	30
179	Seilsdorfer Ant.	Bauer von Seilsdorf	Dorfen	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, beide Vorderfüße bis an, beide Hinterfüße bis über die Köthe weiß	5	16	—	ist in der Behausung des Bauers Anton Kremmel, Brandmaier zu Kreuz, k. Ldg. Vilsbiburg, aufzustellen	"	"	"
180	"	"	"	dunkel-br.	Stern u. Schnipp	7	16	—	"	"	"	"
181	Bertel Johann	Schwarzenbach	Schongau	kastanienbraun	Stern	3	16	—	Bez.-A. Schongau	"	"	"
182	"	"	"	"	Bläße, das Untermaul, die Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	"	"	"	"

Bemerkung. ad Nr. curr. 181 und 182: wird durch den Knecht Johann Jais geritten.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
183	Echtler Martin	Trauchgau	Schongau	kastanienbraun	Stern u. Schnipp	6	15	3	Bez.-A. Schongau	1863	Jan.	30
184	Pfeiffer Georg	Fronreiten	"	"	Stern	3	15	2	"	"	"	"
185	Pfeiffer Mathias	Rößle	"	hellbraun	unregelmäßige Bläße, das Untermaul weiß	3	15	3	"	"	"	"
186	Fischer Leonhard	Kohlgrub	"	kastanienbraun	Bläße	5	16	—	"	"	"	"
187	"	"	"	"	Bläße, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	"	"	"	"
188	Bornsteiner Mathias	Hohenschwangau	"	hellbraun	Bläße, der hintere rechte Fuß bis an's Sprunggelenk weiß	[illegible]	16	—	"	"	"	"
189	Schmälz Jos. Anton	Burgau	"	kastanienbraun	Stern, hinten rechts einwärts am Ballen, hinten links bis an die Köthe weiß	7	15	2	k. Bezirksamts Schongau und der Gemeinde Ingenried u. ferners Bezirksamts Oberdorf	"	"	"
190	Stadler Joseph	Bauer von Purfing	Ebersberg	schwarzbraun	kleiner Stern	4	16	1	Landger. Wolfratshausen	"	"	[illegible]1
191	Mayer Joseph	Grüllbauer v. Berg	Haag	Rapp	Schnipp, der rechte Hinterfuß einwärts am Ballen weiß	5	16	—	Landger. Traunstein und Prien	"	"	"
192	Dauerer Georg	Bauer von Heckhof	Dachau	hellbraun	Stern, der rechte Hinterfuß über die Krone weiß	[illegible]	[illegible]	2	bei seiner [illegible]	"	"	"

Bemerkung. ad Nr. curr. 186: wird durch den Knecht Martin Würz geritten; ad Nr. curr. 187: wird durch den Sohn Joseph Anton Fischer geritten; ad Nr. curr. 188: wird durch den Knecht Joseph Gischmann geritten.

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
193	Stadler Simon	Müller von Gaden	Erding	dunkelkastanienbraun	Bläße	4	16	—	bei seiner Behaus.	1863	Febr.	5
194	Sewald Georg	Zehetmeier v. Kirchdorf	Moosburg	kastanienbraun	Stern, Schnipp, die beiden Hinterfüße hoch weiß	4	16	2	"	"	"	7
195	Kistler Johann	Wolfibauer von Geberts-hausen	Dachau	Rapp	Blümchen	6	15	3	"	"	"	"
196	Selmeier Georg	Bauer von Bruckbergerau	Moosburg	"	Stern	5	15	3	"	"	"	"
197	Braun Mathias	Bernsdorfer von Bernsdorf	Freising	lichtbraun	Bläße, beide Vorderfüße über die Fessel, der linke Hinterfuß hoch weiß	4	16	—	Privatbeschälstation Bernsdorf	"	"	"
198	Forster Andreas	Oberndorfer von Oberndorf	Moosburg	kastanienbraun	Stern	4	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	12
199	Ruthardt Alois	Holzhausen	Landsberg	"	der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß	5	16	—	"	"	"	"
200	Kreitmeier Jakob	Schärte von Asbach	Dachau	Falbe	Stern und Schnipp	4	15	—	"	"	"	14
201	Tafelmeier Andreas	Schädlkofer von Kirchdorf	Moosburg	hellbraun	schmale durchgehende Bläße	4	15	3	"	"	"	18
202	Gehrer Thadäus	Wirth von Retenfeld	Rosenheim	kastanienbraun	Blümchen	4	16	—	Landg. Traunstein	"	"	"
203	Kranetshauser Jos.	Ostermeier von Geretshausen	Pfaffenhofen	"	Blümchen, der linke Hinterfuß über die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
204	Schrödl Michael	Mandl von Dürrnhaindlfing	Moosburg	kastanienbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	15	2	bei seiner Behausung	1863	Febr.	18
205	Plattenberger Johann	Wirth von Rieding	Erding	„	Stern, der linke Hinterfuß einwärts am Ballen weiß	6	16	—	„	„	„	„
206	Kratz Jos.	Kaspeel von Altenstadt	Schongau	dunkel kastanienbraun	Stern, der linke Vorderfuß um Krone und Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	3	15	2	Landger. Schongau	„	„	„
207	Braun Mathias	Bernstorfer v. Bernstorf	Freising	dunkel-br.	weiß eingeflossene Haare auf der Stirn	4	15	1	Privatbeschälstation Bernstorf	„	„	21
208	Sedlmaier Georg	Sittenauer von Bruckbergerau	Moosburg	hellbraun	Stern, Schnipp, der rechte Hinterfuß einwärts an Krone u. Ballen weiß	9	16	1	Gemeinde Bruck und Bruckbergerau	„	„	„
209	Dellel Joseph	Kettel von Unterberghausen	Freising	Dunkel Fuchs	breite Blässe, der rechte Hinterfuß über die Krone weiß	5	16	—	Privatbeschälstation Unterberghausen	„	„	23
210	Gögerl Lorenz	Grabl von Abersdorf	Ebersberg	Rapp	Stern und Schnipp	4	16	—	Privatbeschälstation Abersdorf	„	„	25
211	Feldmayer Georg	Peiting	Schongau	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	Gem. Biedingen im Bezirksamte Oberdorf, Bez.-Amt Schongau u. die Orte Dienhausen, Denklingen, Leeder, Asch, Unterdießen, Waalhaupten und [illegible], im Landger. Buchloe	„	„	„
212	Finkl Michael	Ottmaring	Friedberg	Rapp	Stern	5	16	2	auf seinem Hofe	„	„	„

München, den 28. Februar 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

ad Nrum. 26,769.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Dienstliche Bewilligung zur Verehelichung der provisorisch angestellten Gemeindebeamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und weiteren Bekanntmachung mitgetheilt.

München, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 7186.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 28. Februar l. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß die Gesuche der provisorisch im Gemeindedienste verwendeten Staatsdienst-Adspiranten um die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung im Hinblicke auf die Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, „die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.", (Regierungsblatt S. 386 ff.) ausschließlich von der treffenden k. Kreisregierung, als der jenen Beamten allein vorgesetzten Stelle, zu würdigen und zu bescheiden seien, und daß ein vorgängiges Benehmen hierüber mit den einschlägigen k. Appellationsgerichten nicht nothwendig erscheine.

Hienach hat die k. Regierung unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München, den 29. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 26,942.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. März d. Js. stattgehabten 375. und 376. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 286 und 146 gezogen worden.

Die Serie 286 enthält Hofkammer-Obligationen, aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen entsprungen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ pCt. und zwar:

Nr. 1 a mit ⅞ und Nr. 2019 bis 3263 incl. mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'097,375 fl. Serie 146 begreift Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. und zwar:

Nr. 54,571 mit ⅛ und 55,054 mit ¼ der Kapitals-Summe, ferner Banko-Lotto-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt., von Nr. 2219 bis 4558 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage in der Gesammtkapitalssumme von 1,250,065 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5 prozentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

München, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,914.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang

1) des k. Bezirksamtes Dachau der k. Posterpeditor Xaver Schmidt in Indersdorf,
2) der k. Bezirksämter Erding und Freising der Kaufmann Joseph Weber in Wartenberg,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird iemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,479.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Distrikt des k. Bezirksamtes Weilheim der Maler und Vergolder Joseph Mangold in Unterpeißenberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,064.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirksamtsdistrikt Laufen der Buchhalter Joseph Eigl in Laufen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Aichach und Schrobenhausen der Privatier Georg Kiser in Pöttmes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Distrikt des k. Bezirksamtes Dachau der k. Postexpeditor Xaver Schmidt in Indersdorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,933.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung bezeichneten Betreffs der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 13,297.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Straubing vom 25. vor. Mts. wurde die ledige Schauspielerin Elisabetha Blach von Puchkirchen, Kreis Wels in Oesterreich, wegen Vergehens des Betrugs-Versuches und real concurrirender Diebstahlsübertretung in eine 44 tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes der Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung:

Alter 21 Jahre, Grösse mittel, Haare schwarz, Augen braun, Nase klein, Mund weit, Zähne die obern mangelhaft, Körperbau schlank, Sprache fremdartig.

Besondere Kennzeichen: im Allgemeinen zigeunerartiges Aussehen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2 prozentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Dez. vor. Js. (Reg.-Bl. von 1862 S. 2645) und zufolge höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. findet

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier die II. Verloosung der zu 2 Prozent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Jänner 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reg.-Bl. von 1862 S. 190—194)

vier Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Kapitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalien werden vom 1. August 1863 an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen, jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl., ist bis auf Weiteres gestattet.

München, den 2. April 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ und arrosirt 4 prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. M. hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XIV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XII. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Die Verloosung erfolgt nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei sowohl für die eine als andere Schuldgattung sechs Endnummern, zusammen im Kapitalsbetrage zu

2,972,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Obligationen der betreffenden Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse an, und die verloosten Kapitalien werden mit 1. August 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

4) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 2. April 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

---

ad Nrum. 2641.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bronn, Dekan. Creußen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit dem Jahre 1851 erledigte Pfarrei Bronn, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar 25 fl., 2) aus Stiftungskassen baar 14 fl. 40 kr.; an Naturalien $4\frac{11}{32}$ Mtz. Dinkel, $3\frac{20}{32}$ Mtz. Weizen, 6 Schffl. $3\frac{10}{32}$ Mtz. Korn, 2 Schffl. $1\frac{3}{32}$ Mtz. Gerste, 7 Schffl. $1\frac{18}{32}$ Mtz. Haber 106 fl. $55\frac{3}{4}$ kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 10 fl.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, neu erbaut und Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl.; b) Grundstücke: 31 Tgw. 81 Dez. Aecker, 3 Tgw. 58 Dez. Wiese und Oedung, 12 Dez. Garten, 15 Tgw. 68 Dez. Wald 89 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinse 242 fl. $52\frac{3}{4}$ kr.; Weiderecht 20 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 65 fl. 39 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 7 fl.

Summa 592 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

Lasten 7 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 584 fl. 39 kr.

Bayreuth, den 1. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 9. April 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
" 4 "	—	$101\frac{1}{4}$
" 4 " halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
" $4\frac{1}{2}$ "	—	$102\frac{3}{4}$
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	855	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 35. den 17. April 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 21,508.

An die k. Bezirksämter in Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Formation der Gewerbvereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezug auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 30. Juli v. Js. Nr. 45,908 und auf das weitere Ausschreiben vom 8. Oktober v. J. (Kr.-A.-Bl. S. 2325) hiedurch beauftragt, über den Vollzug der Bestimmungen der Gewerbordnung vom 21. April v. Js. bezüglich der Gewerbvereine, insbesondere §§. 128, 129, 130 u. 131, Bericht unter Vorlage der betreffenden Verhandlungen zu erstatten.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 27,574.

Prüfung für die Baugewerke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu den im Kreisamtsblatte Nro. 10 vom 3. Februar ds. Js. bekannt gegebenen Vorschriften für die rubricirte Prüfung wird die unterm 3. d. Mts. im gleichen Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abbruck.) ad Nrum. 2688.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, den Schlußsatz des §. 12 der Vorschriften für

die Prüfung der Bauhandwerker vom 17. Dez. 1862 dahin abzuändern, daß bei der schriftlichen Prüfung der Gebrauch von gedruckten und geschriebenen Hilfsquellen fortan gestattet ist, die Benützung auswärts oder von Anderen gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben aber bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung verboten bleibt.

München, den 3. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 27,278.

Den Verwaltungsrath des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf §. 86 der im Jahre 1852 veröffentlichten Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte (Intell.-Bl. S. 2667) wird nachstehend der Personalstand des Verwaltungsrathes dieses Vereins zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mitglieder des Verwaltungsrathes des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte sind zur Zeit:

1) Dr. Karl von Graf, k. Medizinalrath und Leibarzt weiland Ihrer Majestät der Königin Karoline;
2) Dr. Ernst Buchner, k. Hofstabshebarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
3) Dr. Max Jacubezky, praktischer Arzt;
4) Dr. Guido Koch, k. Hofzahnarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
5) Dr. Karl Wibmer, k. Regierungs- und Kreismedicinalrath;
6) Joseph Müller, k. Rechnungskommissär, als rechnungsverständiges Mitglied;
7) Otto Hutter, k. Advokat, als rechtsverständiges Mitglied.

München, den 9. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 26,391.

An die k. Lokal-Schulkommissionen München und Ingolstadt und die k. protestantische Distrikts-Schulinspektion in München.

„Erster Unterricht aus Gotteswort" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. vor. Mts. Nr. 2420 ist das im Verzeichniß der genehmigten Schulbücher für die protestantischen Schüler Nr. IV sub lit. A Ziff. 4 aufgenommene Werkchen:

„Gedenksprüche als erste Unterweisung im Christenthume" in der Raw'schen Buchhandlung zu Nürnberg in neuer Auflage unter dem Titel:

„Erster Unterricht aus Gottes Wort"

erschienen.

Dieß wird den genannten Behörden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach dem Gutachten des k. protestantischen Oberconsistoriums gegen die Benützung des bezeichneten Werkchens in der neuen Auflage eine Erinnerung nicht besteht.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 23,098.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Rain pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 Absatz 2 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

Titl. I. Auf den Bestand der Vorjahre	1054 fl. 35⅞ kr.
Titl. II bis incl. IV	— fl. — kr.
Titl. V. An Distriktsumlagen . . .	2125 fl. 45⅝ kr.
Summa	3180 fl. 21½ kr.

B. Ausgaben.

Titl. I. Für den Distriktsrath incl. der Regiekosten	73 fl. 54 kr.
Titl. II. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	388 fl. 55 kr.
Titl. III. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Distrikts-Ausgaben . (nämlich zur Instandsetzung eines Distriktskrankenhauses)	1500 fl. — kr.
Summa	1962 fl. 49 kr.

Abschluß.

Einnahmen . . .	3180 fl. 21½ kr.
Ausgaben . . .	1962 fl. 49 kr.
Aktivrest	1217 fl. 32½ kr.

München, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,617.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Aichach und Schrobenhausen der Lebzelter Joseph Kieser in Pöttmes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Krämer Mathias Stemmer in Burgheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,652.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Rosenheim der Oekonom Michael Pertel in Höselwang in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,780.

Errettung des Knaben Michael Wolf aus dem Mühlbache in Giesing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Zimmerlehrling Georg Fritz in München, welcher am 6. März d. Js. den 8 jährigen Taglöhnerssohn Michael Wolf, der in den Mühlbach zu Giesing gefallen war, von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat, wird von der unterfertigten Stelle wegen dieser edlen Handlung hiemit öffentlich belobt.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,594.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Tyrlaching, k. Bezirksamts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Tyrlaching, k. Bezirksamts Laufen, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Friedorfing einzureichen.

München, den 13. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,190.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung der Marie Soulier, geb. Pilger, von Lyon betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 9. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 15,307.

Die Landesverweisung der Marie Soulier, geb. Pilger, von Lyon.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 26. Februar 1863 ist die Ehefrau des Handelsmanns August Soulier von Lyon, Namens Maria, geb. Pilger, wegen Vergehens des Diebstahls zu 2 monatlicher Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Dieß unter Anfügung des Signalements behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens.

Bayreuth, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Personalbeschreibung
der Maria Pilger, verheirathete Soulier von Lyon.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 6'', Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: mit dem rechten Auge schielen.

---

ad Nrum. 25,388.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck zweier Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. und 13. März l. Js. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 9. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 13,510.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte zu Feuchtwangen wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1818 übergeben. Diese Münze besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Dieselbe ist werthlos und unterscheidet sich von ächten Stücken durch ihre etwas gelbliche Farbe, die auffallend schlechte Gravirung des Kopfes und das Gewicht, welches bedeutend geringer ist, als das ächter Stücke.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Ansbach, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

(Abdruck.) ad Nrum. 13,872.

Bekanntmachung.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nürnberg wurde jüngst ein falscher Kronenthaler vereinnahmt. Diese falsche Münze ist bayerischen Gepräges und trägt die Jahreszahl 1816. Ihre Fälschung ist in der Weise erfolgt, daß von einem ächten Stücke die Oberfläche und der Rand abgedreht und auf eine Kupferplatte aufgelöthet worden sind.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der

Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Brüderlein.

Bekanntmachung.

Die in rubr. Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 6. d. Mts. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 10. April 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt dienstlich verhindert.
Der k. II. Staatsanwalt:
Mähler.

(Abschrift) ad Nrum. 7680.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Mehrfache Aenderungen an der Zuständigkeit der Gerichte und Polizeibehörden, welche durch die am 1. Juli vor. Js. eingeführten Gesetze veranlaßt wurden, machen eine neue Regelung des Verfahrens bei Auffindung von Leichen nothwendig.

Es werden daher die in dieser Beziehung bestandenen Vorschriften, insbesondere die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858, dann die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1861 außer Wirksamkeit gesetzt, und wird an deren Stelle angeordnet, was folgt:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortreten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte,

2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distriktspolizeibehörde, und

3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Land-Gerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distriktspolizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Richtung die Uebertretung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches oder des Polizeistrafgesetzbuches annehmen zu können, so trifft dieselbe, allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distriktspolizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder er-

achtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrechtliche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter, beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 4 — 11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch §. 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Lokalbesichtigung gegeben sein, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf §. 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zur weiteren zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff. IV als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

Vorgehende Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten durch Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern zum Zwecke der Nachachtung zu veröffentlichen.

München, den 6. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. den Expositus zu Schöngeising, k. Bezirksamts Bruck, Priester Friedrich Thaller, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm in Gnaden zugedachten Benefiziums in Wasentegernbach, k. Bezirksamts Erding, zu entheben, und das hienach wieder erledigte genannte Benefizium dem Priester Philipp Deckl, Cooperator in Flintsbach, k. Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js., die katholische Pfarrei Tödtenried, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Martin Kottler, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Pfaffenhofen a./I., k. Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. April l. Js. wurde der Schullehrer Johann Georg Hafner zu Oberigling, k. Bezirksamts Landsberg,

der Schullehrer Franz Xaver Wallner zu Burgkirchen a./Alz, k. Bezirksamts Altötting,

und der Schullehrer Leopold Geiger zu Schwabbruck, k. Bezirksamts Schongau, auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. April l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Graf zu Ecknach, k. Bezirksamts Aichach, auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit auf die Dauer Eines Jahres in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	7	April	4½	12	16½	1½	15	—	—	20	24	—	—
Bruck	9	"	—	159	159	158	1	19	40	18	49	17	37
Burghausen	7	"	—	5	5	5	—	—	—	17	15	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	9	"	11	469	480	411	69	19	11	18	31	18	9
Freising	8	"	1	171	172	172	—	20	12	19	31	19	1
Friedberg	9	"	—	10	10	10	—	20	6	19	21	18	35
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	"	—	128	128	126	2	17	23	16	20	16	12
Ingolstadt	11	"	5	395	400	391	9	17	43	17	2	16	26
Kraiburg	2	"	—	4	4	4	—	—	—	17	12	—	—
Landsberg	11	"	37	285	322	306	16	20	38	19	49	19	24
Laufen	6	"	—	9	9	9	—	18	6	18	3	18	—
Moosburg	7	"	6	196	202	197	5	19	24	18	43	18	12
Mühldorf	7	"	—	18	18	18	—	—	—	17	—	—	—
München	11	"	628	2610	3238	2976	262	20	23	19	49	19	17
Murnau	4	"	5½	32	37½	30½	7	22	29	22	9	21	50
Neuötting	8	"	—	8	8	8	—	17	54	17	50	17	48
Pfaffenhofen	7	"	—	87	87	87	—	18	48	18	34	18	18
Pöttmes	7	"	1	60	61	60	1	19	17	18	28	18	1
Rain	4	"	—	25	25	24	1	18	12	17	2	16	30
Reichenhall	7	"	—	48	48	48	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	9	"	225	56	281	71	210	19	25	19	7	18	28
Schongau	7	"	20	55	75	58	17	21	3	20	46	19	51
Schrobenhausen	9	"	2	74½	76½	76½	—	19	6	18	15	17	54
Traunstein	11	"	50	318	368	342	26	19	18	18	48	18	—
Wasserburg	8	"	—	11	11	11	—	18	25	18	9	17	53
Weilheim	1	"	1	47	48	48	—	21	56	21	19	20	45
Wolnzach	26	März	—	29	29	29	—	17	47	17	21	16	49

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	10½	8	18½	1½	17	—	—	14	6	—	—
Bruck	—	56	56	54	2	12	6	11	38	10	56
Burghausen	—	14	14	14	—	—	—	11	24	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	52	52	50	2	11	40	11	26	10	46
Freising	2	33	35	35	—	12	31	12	15	11	56
Friedberg	5	11	16	16	—	11	54	11	18	10	42
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	14	43	57	50	7	11	2	10	20	10	9
Ingolstadt	5	71	76	69	7	12	19	11	56	11	22
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	110	115	115	—	13	20	13	7	12	24
Laufen	—	6	6	6	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	—	9	9	9	—	12	6	11	41	11	21
Mühldorf	—	8	8	8	—	—	—	10	30	—	—
München	344	735	1079	862	217	12	45	12	17	11	44
Murnau	12½	15	27½	19½	8	15	14	15	—	14	28
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	2	37½	39½	39½	—	11	18	11	5	10	52
Pöttmes	1	37	38	29	9	12	4	11	30	11	9
Rain	4	8	12	11	1	11	59	11	52	11	24
Reichenhall	—	16	16	16	—	—	—	12	42	—	—
Rosenheim	75	50	125	40	85	12	44	12	20	12	11
Schongau	22	24	46	36	10	14	41	14	15	13	50
Schrobenhausen	13½	83	96½	94½	2	11	8	10	59	11	—
Traunstein	16	157	173	170	3	12		11	48	11	12
Wasserburg	—	20	20	20	—	12	12	11	—	10	36
Weilheim	2	56	58	44	14	14	25	14	3	13	46
Wolnzach	—	9	9	9	—	11	26	11	12	11	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	291	291	291	—	11	52	11	11	10	56
Burghausen		—	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	28	1171	1199	1111	88	10	52	10	7	9	48
Freising		—	—	92	92	86	6	11	28	10	45	10	7
Friedberg		—	—	14	14	8	6	11	51	11	22	10	54
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	26	26	26	—	10	—	9	14	8	52
Ingolstadt		—	—	98	98	98	—	10	12	10	4	9	48
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	25	380	405	340	65	11	30	11	10	10	53
Laufen		—	—	18	18	18	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	30	257½	287½	287½	—	11	—	10	37	9	43
Mühldorf		—	—	19	19	19	—	8	10	8	6	8	—
München		—	1304	6345	7649	6667	982	11	51	11	29	11	18
Murnau		—	7	1	8	1	7	—	—	12	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	12	12	12	—	10	34	10	18	10	4
Pöttmes		—	—	42	42	40	2	10	12	9	47	9	25
Rain		—	2	62	64	64	—	10	15	9	49	9	22
Reichenhall		—	—	18	18	18	—	—	—	12	30	—	—
Rosenheim		—	75	30	105	30	75	11	24	11	19	8	54
Schongau		—	12	22	34	30	4	12	13	11	23	10	22
Schrobenhausen		—	—	10½	10½	10½	—	11	—	10	30	—	—
Traunstein		—	2	64	66	56	10	11	36	11	—	9	30
Wasserburg		—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	20	19	39	21	18	11	25	10	41	10	13
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	10	31	—	31	—	—	—	—	—	—
Bruck	2	244	246	240	6	7	44	7	17	6	32
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	44	335	379	370	9	7	39	6	45	6	7
Freising	21	139	160	149	11	7	51	7	26	6	46
Friedberg	3	85	88	88	—	7	45	7	13	6	42
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	125	125	114	11	7	3	6	58	6	43
Ingolstadt	18	169	187	183	4	7	17	6	19	6	28
Kraiburg	—	9	9	9	—	—	—	5	30	—	—
Landsberg	7	189	196	194	2	7	41	7	29	6	51
Laufen	—	7	7	7	—	6	6	6	6	6	6
Moosburg	15	41½	56½	46½	10	8	—	7	4	6	45
Mühldorf	—	6	5	5	—	5	24	5	19	5	12
München	650	2796	2446	2983	163	8	—	7	21	7	6
Murnau	8	39	47	28	10	8	45	8	42	8	15
Neuötting	—	44	44	44	—	5	11	5	3	4	58
Pfaffenhofen	7	84½	91½	91½	—	7	45	7	19	6	51
Pöttmes	21	47	68	55	13	7	26	6	56	6	31
Rain	—	49	49	45	4	7	15	7	3	6	18
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	180	74	254	84	170	7	10	6	31	5	38
Schongau	16	66	82	76	6	8	25	7	59	7	38
Schrobenhausen	½	192	199½	197	2½	7	45	7	11	6	42
Traunstein	45	320	365	329	36	6	48	6	12	5	12
Wasserburg	—	144	144	144	—	7	—	6	12	5	42
Weilheim	19	75	94	85	9	8	13	7	55	7	37
Wolnzach	—	21	21	21	—	8	40	7	40	6	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 36. den 21. April 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr.

Staatsministerium des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik produzirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.

3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16°R nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittelst Ausbrennens ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugal-Maschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 28,411.

An die k. Bezirksämter München r./J., Miesbach, Tölz, Weilheim und Werdenfels, dann an die k. Forstämter Tölz, Tegernsee und Partenkirchen.

Die Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums ist zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreiches während der Sommermonate die erforderliche Anzahl von Offizieren des topographischen Bureaus beordert worden, um die Operationen in den Bezirksämtern:

München r./J., Miesbach, Tölz, Weilheim und Werdenfels,

und in den Forstämtern:

Tölz, Tegernsee und Partenkirchen

bezüglich der Terrain-Aufnahme zu bewirken.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. Mts. werden vorgenannte Behörden angewiesen, den zu den fraglichen Arbeiten beorderten Offizieren in allen begründeten Anträgen förderlichste Unterstützung zukommen zu lassen und deren Anfragen in bereitwilligster Weise zu entsprechen.

München, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,131.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Den Dienst bei den k. Bezirksämtern, hier die Verwendung der Postboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 8. d. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in Bezug auf die Verpflichtung der Postboten ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 7693.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 3. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß nach der getroffenen Vereinbarung die k. Verkehrsanstalten die Vermittlung der Zustellung bei den k. Bezirksämtern übernommen haben, wonach die Postboten nur in Gemäßheit ihrer Dienstes-Instruktion dabei beschäftigt erscheinen, auf welche sie eidlich verpflichtet sind.

Eine besondere Verpflichtung der Postboten bei den k. Bezirksämtern hat demnach nicht stattzufinden.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
d. Oberpfalz u. v. Regensburg.
B. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Epplen.

ad Nrum. 28,097.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen der Thierarzt Max Leitensdorfer in Jetzendorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,237.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Pfaffenhofen und Schrobenhausen Johann Kraglauer in Thierham in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,238.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) der Organist Joseph Mayr in Burghausen für die Landgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Trostberg,
2) der Amtsgehilfe Patschky in Ingolstadt für die Landgerichtsbezirke Geisenfeld und Ingolstadt und
3) der Kaufmann Weber in Wartenberg, für die Landgerichtsbezirke Dorfen, Erding und Haag

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,616.

Besetzung der katholischen Pfarrei Marktl, Bezirksamts Altötting, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Verhältnisse der im Jahre 1851 errichteten Pfarrei Marktl nunmehr geordnet sind, wird dieselbe in Nachstehendem zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

Die Pfarrei Marktl liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Kirchberg und im Sprengel des k. Bezirks-Amtes Altötting, sie zählt 524 Seelen, hat 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:
aus Stiftungs- und Gemeindekassen . 230 fl. — kr.

II. Aus Zinsen von Kapitalien . . 135 fl. 12 kr.

III. Aus dem Ertrage der Realitäten:
Wohnungsanschlag . . . . 30 fl. — kr.

IV. Aus dem Ertrage der Rechte und zwar:
1) aus Zehenten . . . . 6 fl. 43¼ kr.
2) aus Forstrechten (7 Klftr. weiches Brennholz) . . . . 19 fl. 43 kr.

V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten 84 fl. 58 kr.
2) an Stolgebühren . . . . . 162 fl. 36 kr.

Summa 669 fl. 12¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 2 fl. 43¾ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes 4 fl. — kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 2 fl. — kr.

Summa 8 fl. 43¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 660 fl. 28½ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 9. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,306.

Die Distriktsfondsrechnungen im Bezirke Prien pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung des Bezirkes Prien hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	533 fl.	59	kr.
2) Aktivausstände	92 fl.	52	kr.
3) An Ersatzposten	— fl.	30	kr.
4) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	88 fl.	$28\frac{4}{8}$	kr.
5) Bodenzinsen	49 fl.	$18\frac{4}{8}$	kr.
6) Sustentationsbeiträge	142 fl.	51	kr.
7) Naturalleistungen	2026 fl.	31	kr.
8) Umlagen	2760 fl.	$37\frac{2}{8}$	kr.
9) Außerordentliche Einnahmen . . .	533 fl.	—	kr.
Summa	6228 fl.	$7\frac{2}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	18 fl.	—	kr.
2) Auf Regie	53 fl.	3	kr.
3) Auf Schuldentilgung	600 fl.	—	kr.
4) Zahlungsrückstände	12 fl.	—	kr.
5) Hingeliehene Kapitalien . . .	200 fl.	—	kr.
6) Distriktsanstalten	585 fl.	46	kr.
7) Distriktsstraßen	4340 fl.	—	kr.
8) Distrikts-Feuerlösch-Requisiten .	10 fl.	54	kr.
9) Dem Thierarzte	170 fl.	—	kr.
10) Auf facultative Zwecke . . .	226 fl.	54	kr.
Summa	6216 fl.	37	kr.

Abgleichung.

Einnahmen . . .	6228 fl.	$7\frac{2}{8}$	kr.
Ausgaben . . .	6216 fl.	37	kr.
Aktivrest	11 fl.	$30\frac{2}{8}$	kr.

München, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 27,617.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Dorfen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Dorfen pro 1861/62 in nachstehender Weise hiemit veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1) Auf den Bestand der Vorjahre .	1915 fl.	$15\frac{2}{8}$	kr.
2) Zinsen von Aktivkapitalien . .	1080 fl.	51	kr.
3) Ertrag aus Realitäten . . .	4 fl.	48	kr.
4) An zurückbezahlten Aktivvorschüssen	411 fl.	30	kr.
5) An heimbezahlten Kapitalien .	2120 fl.	—	kr.
6) An Zuschüssen aus Kreisfonds .	350 fl.	—	kr.
7) An Distriktsumlagen	2633 fl.	45	kr.
Summa	8516 fl.	$9\frac{2}{8}$	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf den Distriktsrath incl. Regiekosten	237 fl.	24	kr.
2) Auf Passivreichnisse	42 fl.	$3\frac{6}{8}$	kr.
3) Auf Prozeßkosten	29 fl.	50	kr.
4) Auf die Polizeiverwaltung (Vaganten-Transport)	15 fl.	—	kr.
5) Auf hingeliehene Kapitalien . .	2450 fl.	—	kr.
6) Auf Industrie und Cultur . .	40 fl.	—	kr.
7) Auf Straßen- und Wegmacherlöhne	3269 fl.	8	kr.
8) Auf Ortschaftstafeln	4 fl.	30	kr.
9) Auf Gesundheit	204 fl.	48	kr.
Summa	6292 fl.	$43\frac{6}{8}$	kr.

Abschluß.

Einnahmen . . .	8516 fl.	$9\frac{2}{8}$	kr.
Ausgaben . . .	6292 fl.	$43\frac{6}{8}$	kr.
Aktivrest	2223 fl.	$25\frac{4}{8}$	kr.

München, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 24,429.

Die Distrikts-Gemeindefondsrechnung des Bezirkes Neumarkt pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Bezirkes Neumarkt in Oberbayern pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	268 fl.	19 kr.
2) Distrikts-Umlagen	3892 fl.	48 kr.
3) Naturalleistungen	6716 fl.	32 kr.
Summa	10,877 fl.	39 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	156 fl.	— kr.
2) Auf Distriktsstraßen	7895 fl.	43 kr.
3) Auf das Medicinalwesen	218 fl.	12 kr.
4) Auf Straßenalleen und Wegweiser	292 fl.	— kr.
5) Außerordentliche Ausgaben	17 fl.	10 kr.
Summa	8579 fl.	5 kr.

Abgleichung.

Einnahmen	10,877 fl.	39 kr.
Ausgaben	8,579 fl.	5 kr.
Aktivrest	2,298 fl.	34 kr.

München, den 11. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 25,828.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Bezirks Erding pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß des Art. 21 Abschn. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubr. Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

A. Einnahmen.

1) Aus dem Bestande der Vorjahre	11 fl.	13 kr.
2) Zinsen von Aktivkapitalien	2158 fl.	7 kr.
3) Ertrag aus Realitäten	34 fl.	12 kr.
4) Heimbezahlte Aktivkapitalien	1100 fl.	— kr.
5) Distriktsumlagen	2614 fl.	— kr.
Summa	5917 fl.	32 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	314 fl.	54 kr.
2) Auf Zwecke der Sicherheit und Industrie	35 fl.	45 kr.
3) Unterhalt der Brücken u. Straßen	4012 fl.	55⅝ kr.
4) Auf Gemeindeanstalten	445 fl.	6 kr.
5) Hingeliehene Aktivkapitalien	1100 fl.	— kr.
Summa	5908 fl.	40⅝ kr.
Aktivrest	8 fl.	51⅜ kr.

München, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 27,596.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 4. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 15. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 19,337.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 20. März d. Js. wurde Maria Fischer, ledige Goldschleiferin aus Grumbach in Württemberg, wegen Vergehens der Unterschlagung und des Diebstahls zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. April 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement
der ledigen Maria Fischer aus Grumbach, k. württemb. Oberamtsgerichts Neuenburg.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 4″, Augen grau, Mund proportionirt, Haare blond, Stirne hoch, Nase breit, Gesichtsform breit, Körperbau untersetzt.

---

ad Nrum. 27,609.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 2. v. Mts. wurde der ledige Maurer Joseph Funis von Buos bei Bozo in Oesterreich wegen Verbrechens der Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zur sachgemäßen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 6″ 8‴, Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne hohe, Augen braun, Nase lang und spitzig, Mund klein, Kinn oval mit Grübchen, Gesichtsform länglich.

Besondere Kennzeichen:

Ohne Bart, mit lang und rund geschnittenen Haupthaaren, an dem Daumen der linken Hand eine lange Schnittnarbe.

---

ad Nrum. 27,286.

Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird eine Uebersicht über den Stand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1861/62 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Ueber

über den Bestand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder

Nro.	Name und Sitz der Anstalt.	Polizei-Bezirk.	Zahl der Pfleglinge: kathol. männl.	kathol. weibl.	kathol. Summe	protest. männl.	protest. weibl.	protest. Summe	Vermögen. Rentirende Kapitalien fl.	kr.	Uebriges Vermögen fl.	kr.	Summe fl.	kr.
1	St. Nikolaus-Anstalt für Erziehung verwahrloster und armer Knaben in Andechs	München l. J.	70	—	70	—	—	—	15,840	—	132	27	15,972	27
2	Rettungs-Anstalt St. Joseph in Burghausen zur Heranbildung weiblicher Dienstboten.	Altötting	—	39	39	—	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
3	Das Rettungshaus für verwahrloste Knaben zu Eichlbach	Pfaffenhofen	19	—	19	—	—	—	12,375	—	6,248	55	18,623	55
4	Protestantisches Rettungshaus zu Feldkirchen bei München	München r./J.	—	—	—	22	15	37	1,200	—	21,146	59¼	22,346	59¼
5	Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Freising	Freising	—	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	St. Marien-Armen-Kinderhaus zu Indersdorf, früher Haimhausen	Dachau	47	46	93	—	—	—	14,000	—	12 Tagwerk Ackerland			
7	Rettungshaus zu Moosen	Erding	—	—	47	—	—	—	ein Schlößchen mit Oekonomiegebäude und 25 Tagwerk Acker und Wiesenland					
8	Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Garmisch	Werdenfels	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

München, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr von Zu-Rhein.

ſicht

in Oberbayern nach dem Stande des Jahres 1861/62.

Zuschüsse aus Kreisfonds pro 1861/62		Ergebnisse der Jahresrechnung pro 1861/62				Bemerkungen.
		Einnahmen		Ausgaben		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1,200	—	5,442	57	5,310	30	Gegründet im Jahre 1853 von dem hiesigen kathol. Vereine zur Rettung der verwahrlosten Jugend, von dem sie auch unterhalten wird; steht unter der Leitung des Benediktinerordens.
500	—	1,984	—	1,984	—	Gegründet vom St. Johanniszweigverein Burghausen im Jahre 1855; steht unter der Leitung der englischen Fräulein.
300	—	4,218	42	4,169	46½	Gegründet im Jahre 1854 von dem St. Johannis-Zweigvereine Eschlbach.
300	—	6,771	20½	4,524	21	Gegründet im Jahre 1852 von dem hiesigen prot. Vereine zur Erziehung der verwahrlosten Jugend von Oberbayern.
150	—	—	—	—	—	Gegründet 1855 von dem St. Johannis-Zweigvereine Freising, der auch die Unterhaltungskosten bestreitet; steht unter Leitung der armen Schulschwestern.
600	—	8,091	32	8,497	54	Gegründet im Jahre 1854 von Frau Gräfin v. Butler-Haimhausen; steht unter der Leitung der barmherzigen Ordensschwestern.
500	—	1,970	—	1,900	—	Gegründet im Jahre 1856 von dem Pfarrer und Priesterhaus-Direktor Anton Schmitter in Dorfen.
—	—	—	—	—	—	Gegründet im Jahre 1859/60, wird unterhalten durch Zuschüsse des Distriktsrathes und der Heimatsgemeinden; steht unter der Leitung der armen Schulschwestern.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 27,587.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Friedorfing, k. Bezirksamts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Friedorfing, k. Bezirksamts Laufen, mit einem fassionsmäßigen reinen Einkommen von 506 fl. 37 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Friedorfing einzureichen.

Hiebei werden die Bewerber noch aufmerksam gemacht, daß Verhandlungen wegen Ausschulung eingeleitet sind, und daß, falls letztere eintreten sollte, das Einkommen um circa 36 fl. sich abmindern würde.

München, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,090.

An sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 26. vor. Mts. Nr. 13,772 (Kreisamtsblatt Nr. 31 S. 634) erhalten die k. Forstämter den Auftrag, den k. Forstgehilfen und Forstpraktikanten, welche die dießjährige Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst mitzumachen gedenken, nachträglich zu eröffnen, daß sich dieselben, wenn sie die Admission zu dieser Prüfung erlangt

haben, am Montag den 17. August d. Js. früh 7 Uhr im Salinenforstbureau dahier einzufinden haben.

München, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Wittmann.

---

ad Nrum. 2510.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern, hier das sog. Dechant Kreittmayr'sche Depositum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt das k. Appellationsgericht von Oberbayern zur Aufräumung der sogenannten älteren Depositen bei demselben im Vollzuge der Depositenordnung vom 22. Dezember 1840 §. 2 und vom 28. Mai 1862 §. 34, daß das sogenannte Dechant Kreittmayr'sche Depositum, welches in dem Verzeichnisse der appellationsgerichtlichen Depositen-Commission vom 20. März 1860 Nr. 50 mit 305 fl. Kassaschein und 85 fl. 29 kr. Baarschaft vorgetragen ist und von der Pfarrstiftung Rehling als Eigenthum angesprochen wird; in der Erwägung, daß dieses Depositum, ohne daß dessen Berichtigung erhellt, in denjenigen 200 fl. besteht, auf welche der im Jahre 1819 verstorbene kgl. Pfarrer J. G. Miehling wegen Abschwendung des Widdumsholzes Arrest erlangt hat; daß sämmtliche Erbs-Interessenten des letztern, soweit sie erforscht werden konnten, auf allenfallsige Ansprüche ihrerseits verzichtet haben; unter Vorbehalt der Rechtsverfolgung für die nicht auszumittelnden J. G. Miehling'schen Erbsinteressenten und aller derjenigen, welche sonst aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf obiges Depositum etwa machen zu können vermeinen sollten, gegen die Pfarrstiftung Rehling an die genannte Pfarrstiftung, welche die auf diese Ausschreib-

ung erlaufenen Kosten zu tragen hat, in dem dermaligen Betrage von 407 fl. 44 kr. auszuantworten sei.

München, den 7. April 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

v. Wachter.

Bekanntmachung.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rain betr.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. April l. Js. wird der als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rain aufgestellte Rechtspraktikant Simon Hörger vom 16. d. Mts. anfangend von dieser Stelle enthoben und von bezeichnetem Tage an als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht Rain der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariats-Gehilfe Johann Baptist Schmid zu Aichach aufgestellt.

München, den 8. April 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt gesetzlich verhindert.

Der k. II. Staatsanwalt:

Mähler.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß während der anderweitigen Verwendung des Administrators Johann Baptist Galler die Verwaltung sämmtlicher bischöflicher Stiftungen dem Priester Joseph Postner übertragen, und dieser sohin bevollmächtiget ist, Löschungsbewilligungen zu ertheilen, Gelder in Empfang zu nehmen und rechtsgiltig zu quittiren, die einschlägigen Stiftungen bei Gericht zu vertreten und die auf die Administration bezügliche Correspondenz zu führen.

Regensburg, den 14. April 1863.

Das bischöfliche Ordinariat.

Michael Reger, Generalvikar.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. April l. Js. wurde der praktische Arzt Dr. Jakob Prinz von Egenhofen, k. Bezirksamts Bruck, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Buchbach, k. Bezirksamts Mühldorf, versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. April d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Erharding, kgl. Bezirksamtes Mühldorf, dem Schullehrer Mathäus Zeheter von Pfaffing, k. Bezirksamtes Wasserburg, verliehen.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Dessauer in Schliersee auf seine Stelle daselbst Verzicht geleistet hat, wurde diese dem Med. Dr. Friedrich Hummel aus Augsburg, seinem Ansuchen entsprechend, durch Regierungsentschließung vom 14. April d. Js. verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 16. April 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
„ 4 „	—	$101\frac{1}{8}$
„ 4 „ halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
„ $4\frac{1}{2}$ „	$102\frac{7}{8}$	—
„ $4\frac{1}{2}$ „ halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	855	—

ad Nrum. 27,528.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat März 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl. fr.	dl.	Ein Dreißiger Roggen-Mehl. fr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet fr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet fr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster fr.	dl.	Ochsenfleisch ungemästet. Geringster fr.	dl.	Kalbfleisch höchster fr.	Kalbfleisch geringster fr.	Schweinfleisch fr.	Schaffleisch fr.	Bemerkungen.
Aichach	5	—	3	1	6	2	2	3	5	—	14	2	13	2	11	10	17	—	
Altötting	7	—	3	2	6	—	3	2	4	2	14	2	13	2	—	—	18	11	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	2	14	2	13	2	10	—	18	—	
Bruck	4	3	3	1	—	—	2	3	4	3	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1])	5	1	3	3	7	2	3	—	4	3	14	2	14	—	12	10	18	—	1) Die Brottaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	—	4	—	7	—	4	2	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Erding	[illegible]	3	3	1	6	2	2	3	—	—	14	2	14	[illegible]	12	11	—	—	
Freising	5	—	3	2	6	1	3	—	5	—	14	2	13	2	10	[illegible]	16	—	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	—	3	[illegible]	4	2	14	2	13	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	4	2	3	1	5	3	3	—	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	1	3	2	7	[illegible]	3	4	4	[illegible]	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	4	3	3	1	6	2	3	—	4	3	14	2	11	—	[illegible]	11	18	10	
Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mühldorf	4	2	3	—	6	—	3	—	5	—	14	2	14		11	[illegible]	18	—	
München l./J.	7	2	3	3	7	—	[illegible]	—	4	[illegible]	14	[illegible]	[illegible]		13	11	17	—	
München r./J.	7	[illegible]	4	1	8	—	3	2	[illegible]	—	14	2	13	2	13	[illegible]	17½	10	
Pfaffenhofen	5	—	3	1	—	—	2	3	5	—	14	2	13		12	—	16	[illegible]	
Rosenheim	5	—	3	1	7	—	3	[illegible]	4	2	14	2	14	—	13	11	18	10	
Schongau	5	1	3	2	7	2	3	1	4	2	14	2	13	[illegible]	14	—	18	—	
Schrobenhausen	5	1	3	3	6	2	2	2	—	—	14	[illegible]	14	—	10	9	—	—	
Tölz	6	1	4	3	8	—	3	2	4	—	14	2	13	2	12	[illegible]	19	10	
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	1	4	2	14	2	13	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	—	3	3	—	—	3	[illegible]	4	2	14	2	—	—	1[illegible]	—	1[illegible]	—	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	7	1	4	—	8	2	3	[illegible]	4	1	14	2	12	[illegible]	12	11	17½	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	1	11½	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	3	3	7	—	2	3	4	2	14	2	13	—	11	13	18	11	
Ingolstadt	5	—	3	1	5	3	3	—	5	1	14	2	13	2	13	11	17	12	
München	5	—	3	3	7	—	3		4	2	15	—	14	2	14½	1[illegible]	—	—	

München, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 37. den 24. April 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 28,956.

An sämmtliche Baubehörden des oberbayerischen Regierungsbezirkes.

Die k. Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslokalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den untengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe unterm 11. März d. Js. erlassenen Allerhöchsten Verordnung zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslokalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, hinsichtlich des Verbotes des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851 wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1) in den Amtslokalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;

2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;

3) in den Versammlungssälen und Bureau's des Landtages und des Landrathes;

4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;

5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidenten-Wohnungen;

6) in den dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1) zu den Ziff. I Nr. 2—6 bezeichneten Localitäten;

2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;

3) zu den Amtslocalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher blos getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1) bei allen nicht unter Ziffer I aufgeführten Localitäten;

2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;

3) in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;

4) in Registraturen, deren Wände mit Aktenregalien und Kästen verstellt sind;

5) in Wartzimmern, Versteigerungslocalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München, den 11. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die XIV. und beziehungsweise XII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. ds. Mts. (Regierungsblatt Seite 565 bis 567) ist heute die XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

18. 20. 34. 83. 89. 94.

und bei der

XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

08. 12. 32. 60. 83. 94.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 18. 118. 218. 318. 418. 518. 618. 718. 818. 918. u. s. w.
" 20. 120. 220. 320. 420. 520. 620. 720. 820. 920. u. s. w.
" 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. s. w.
" 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983 u. s. w.
" 89. 189. 289. 389. 489. 589. 689. 789. 889. 989. u. s. w.
" 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 8. 108. 208. 308. 408. 508. 608. 708. 808. 908. u. s. w.
" 12. 112. 212. 312. 412. 512. 612. 712. 812. 912. u. s. w.
" 32. 132. 232. 332. 432. 532. 632. 732. 832. 932. u. s. w.
" 60. 160. 260. 360. 460. 560. 660. 760. 860. 960. u. s. w.
" 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983. u. s. w.
" 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994 u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1863 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungsspecialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1863 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen königlichen Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. April 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. M. (Reg.-Bl. S. 567 und 568) ist heute die II. Verloosung der 2-procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

VI. X. XIII. XXI.

im Capitalsbetrage zu 430,700 fl. gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

569 bis 676 incl.
1050 bis 1128 incl.
1340 bis 1432 incl.
2257 bis 2421 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1863 aus der Verzinsung.

II. Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1863 hinaus, vergütet werden.

III. Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-

gierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

---

ad Nrum. 28,413.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Bitte der Kirchengemeinde Landshausen um Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Landshausen, k. Bezirksamts Dillingen, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen von Seiten der Pfarrämter, welchen die erforderliche Weisung durch die kirchlichen Oberbehörden zugehen wird, zugesendeten Beträge an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter Beigabe einer Münzliste innerhalb sechs Wochen zu übermitteln, und gleichzeitig hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

München, den 15. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 28,729.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Juni 1862, Kreisamtsblatt S. 1399, wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem k. Landgerichte Mühldorf die staatsanwaltschaftliche Vertretung dem nunmehr dem k. Bezirksamte Mühldorf beigegebenen Funktionär Johann Woll übertragen worden sei.

München, den 15. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,390.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Hauptagentur der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft „Fortuna" in Berlin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 451) wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden eröffnet, daß der Kaufmann Michael Schwenninger als Hauptagent „der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" den Ober-Inspektor Gustav Verhuven dahier zu seinem Substituten ernannt und ihn laut einer notariellen Urkunde vom 30. vor. Mts. ermächtigt hat, alle jene Handlungen und Geschäfte ohne Beschränkung und mit den nämlichen Rechten für die genannte Gesellschaft vorzunehmen, wie sie Ersterem in seiner Eigenschaft als Hauptagenten gemäß der ihm von der Gesellschaft ertheilten Vollmacht zustehen.

Zugleich hat sich rc. Schwenninger verpflichtet, alle in den Grenzen seiner Vollmacht von dem Substituten Verhuven vorgenommenen Handlungen stets als die seinigen anzuerkennen und als solche zu vertreten.

Nachdem Verhuven bereits als Substitut des Schwenninger für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft aufgestellt ist, so wurde mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. dessen Ernennung als Substitut des Schwenninger für die neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin in widerruflicher Weise bestätiget und wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,045.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Schongau der Zimmermeister Florian Fichtel in Schongau in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,501.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang des k. Bezirksamtes Laufen der Kommissionär F. Eigl in Laufen und für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein der Thierarzt Frick in Traunstein in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,735.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamtes Ingolstadt die Lehrer Joseph Gruber in Ettensheim und Xaver Kurländer in Stamham in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 28,256.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines Leichnams betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. September vor. Js. wurde in der Isar bei Hirschau, k. Bezirksamts München l./J. ein männlicher Leichnam aufgefunden, über dessen Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keine Anhaltspunkte ergeben haben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung einer Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, geeignete Nachforschung über die Herkunft des Verlebten einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte München l./J. mitzutheilen.

Beschreibung der Leiche.

Der Leichnam war bekleidet mit schwarztuchener Jacke, Sommerhose und Weste von grauem Sommerzeuge, mit einem schwarz- und rothgestreiften Halstuche, kalbledernen Stiefeln, baumwollenen Socken und Hemde, (letzteres mit J. P. roth gemerkt), dann mit einer als Unterhose benützten Militär-Grabhose.

Der Ertrunkene hatte braune Haare und Schnurrbart, blaue Augen und gute Zähne, war 5' 9'' groß, zwischen 40—45 Jahre alt und mag die Leiche schon länger als 10 Tage im Wasser gewesen sein.

Als besonderes Kennzeichen wird eine von der Stirne bis zur Mitte des Kopfes sich ziehende Glatze angegeben.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 28,061.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entlaufen des Pfleglings Johann Riedlmaier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bez. Betr. vom 28. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 633) wird bekannt gegeben, daß der aus der k. Staatserziehungs-Anstalt Niederschönenfeld entsprungene Pflegling Johann Riedlmaier bereits wieder aufgegriffen und in die genannte Anstalt zurückgebracht wurde, weßhalb weitere Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 26,504.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Entfernung des Knaben Anton Göz von Pondorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 23. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 17,182.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Entfernung des Knaben Anton Göz von Pondorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Häuslerssohn Anton Göz von Pondorf, kgl. Bezirksamts Regensburg, war bis vor etwa 14 Tagen bei dem Gemeindehirten zu Krumbach, der Gemeinde Obermiethnach, genannten Amtes, im Dienste, woraus er aber wegen Unbrauchbarkeit entlassen wurde.

Nach einer Anzeige des Vaters ist Anton Göz seit jener Zeit nicht nach Hause gekommen, noch wurde sein Aufenthaltsort troz der gepflogenen Nachfragen bekannt.

Der Knabe ist 15 Jahre alt, etwa 5′ groß, gesund, gut gewachsen, hat hellblonde Haare und blaugraue Augen.

Derselbe soll etwas verstandesschwach sein, hat übrigens keine besonderen Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine aus einem alten Waffenrocke gefertigte Jacke, eine Weste von weißem Sommerzeuge, eine lederne Hose und Schnürschuhe.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Anton Göz Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten an das k. Bezirksamt Regensburg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 23. März 1863.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 27,051.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Würzburg vom 4. März l. Js. wurde Katharina Keser aus Jaxtheim, k. württemb. Oberamts Crailsheim, wegen Verbrechens des Kindsmordes in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Katharina Keser behufs der Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 17. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
der Katharina Keser.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare hellblond, Stirne nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 26,967.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 28. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 17,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unlängst wurde auf der Eisenbahnbauhütte bei Gmündmühle ein falsches Vierundzwanzigkreuzer-Geldstück verausgabt.

Dasselbe trägt das Brustbild der Kaiserin Maria Theresia und die Jahreszahl 1765, und scheint seinem äußeren Ansehen nach schon längere Zeit im Curse gewesen zu sein.

Nach dem Gutachten des königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes München besteht dieses Geldstück aus Glockenmetall und ist gegossen.

Indem vor Annahme solcher etwa noch in Vorschein kommender Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe halten zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß der unterfertigten königl. Stelle mitzutheilen.

Regensburg, den 28. März 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Lindner.

Hessels, Sekr.

---

ad Nrum. 14,038.

An sämmtliche k. Rentämter und Bezirksämter, sowie an das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Die Postportofreiheit der k. Notare und die Versendung von Notariats-Urkunden an die k. Gerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. März l. Js. Nr. 12,963 im Kreisamtsblatt S. 531 erhalten die k. Rentämter, sowie auch die mit der Verrechnung von Postporto gleichfalls beschäftigten k. Bezirksämter, dann das k. Oberaufschlagamt nachstehend den Abdruck einer vom k. Staatsministerium der Justiz an die k. Oberstaatsanwälte zur Bekanntgabe an die Notare, Gerichte und Staatsanwälte am 11. vor. Mts. ergangenen Ausschreibung über diejenigen aus dem Wirkungskreise der Notare hervorgehenden Correspondenzen und Sendungen, welche als postportofrei oder postportopflichtig zu erachten sind, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 15. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Wittmann.

(Abdruck.) ad Nrum. 7435.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt anruhend eine Abschrift der von der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten im bez. Betr. am 9. Februar l. Js. an die k. Postbehörden erlassenen Instruktion zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dieselbe den Gerichten und Staats-Anwälten, dann der Notariatskammer und den Notaren des Appellationsgerichtsbezirkes bekannt zu geben.

Hiebei findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in Betreff der Postfreiheit der dienstlichen Correspondenzen und Postsendungen zwischen den k. Notaren und Notariatskammern, dann den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes zu bemerken:

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., auch auf die Correspondenzen und Postsendungen zwischen den k. Notaren und den Notariatskammern, dann den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anwendung findet, haben sich die Notare und Notariatskammern, dann die mit denselben in Verkehr tretenden Gerichte und Staatsanwälte in Ansehung der formellen und materiellen Voraussetzungen, unter welchen derlei Correspondenzen und Postsendungen Postfreiheit zu genießen haben, genau nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung zu achten.

Hienach können gemäß §. 3 derselben nur solche Sendungen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, und für welche, wenn Postfreiheit nicht bestünde, das Postporto der Staatskasse zur Last fallen würde, nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 zum Zwecke portofreier Behandlung als R. S. bezeichnet werden.

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in welchen dienstliche Correspondenzen und Postsendungen zwischen Notaren und Notariatskammern, dann Gerichten und Staatsanwälten vorkommen können, ist nicht wohl möglich, und es muß die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzung des §. 3 der erwähnten Verordnung gegeben sei, in jedem einzelnen Falle der gewissenhaften Würdigung des betreffenden Beamten anheim gegeben bleiben; — jedoch sind als jene Gegenstände, welche am häufigsten Correspondenzen und Postsendungen veranlassen werden, für welche nach der angeführten Verordnung Postfreiheit in Anspruch genommen werden kann, nachfolgende zu bezeichnen:

1) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Oberaufsicht über die Notare und das Notariatswesen beziehen, z. B. Einberufung und Verpflichtung der Notare, Gesuche um Aufstellung von Verwesern, Vorlage der Geschäftsregister u. dgl.;
2) die Erhebung und Ablieferung der für die Verhandlungen der Notare zu entrichtenden Taxen (Verord. vom 28. Mai 1862 §. 11 Reggsbl. S. 1179);
3) die durch die Notariatsurkunden über Besitzveränderungen veranlaßten Katasterumschreibungen (Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 Rggsbl. S. 1445);
4) Disziplinar-Sachen;
5) Angelegenheiten der Notariatskammern.

Dagegen kann für die Uebersendung von Notariats-Urkunden an die Gerichte, namentlich die Stadt- und Landgerichte, welche in Gemäßheit der Art. 12. 13. 15. 23 des Notariatsgesetzes zum Zwecke der Beschlußfassung, der hypothekenamtlichen Behandlung, der Zustellung stattfindet, und für die Rücksendung der Urkunden oder Zustellungsnachweise an die Notare, ferner für die in Art. 27 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und die Uebersendung letztwilliger Verfügungen nach Art. 28,

dann für die Uebersendung von Notariatsurkunden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages gemäß Art. 51. 52. 19 des Notariatsgesetzes aufgenommen wurden, Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden, denn in all diesen Fällen handelt es sich um Geschäfte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern im Interesse der bei dem Notariatsgeschäfte Betheiligten vorgenommen werden, nicht um eine Dienst-, sondern um eine Parteisache. Aus der Bestimmung des Art. 106 Ziff. 5 des Notariats-Gesetzes, gemäß welcher die Berichte und Correspondenzen der Notare auch in solchen Angelegenheiten Tax- und Stempel-Freiheit genießen, kann die Portofreiheit derselben, bezüglich welcher lediglich die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 maßgebend sind, nicht gefolgert werden, und die Bestimmung in §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., und §. 12 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 bezieht sich blos auf die Correspondenz, Akten- und Geldsendungen zwischen den k. Rentämtern einerseits, und den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtsselretären, Gerichtsschreibern und Notaren andererseits, welche auf die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Taxen, dann die Gebühren-Bewerthung Bezug haben.

Auch die portofreie Uebersendung des zu den Urschriften und Ausfertigungen der Notare benöthigten Stempelpapiers, sowie die Portofreiheit der Geldsendungen für Stempelpapier können die Notare nicht in Anspruch nehmen, da die vorerwähnten §§. 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 und der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 auf derartige Sendungen keine Anwendung finden, und nach der in §. 13 jener allerhöchsten Verordnung in Bezug genommenen Normativ-Entschließung vom 18. April 1826 (Gerets Sammlung Bd. XIV S. 48) Ziff. 11 nur bezüglich der mit dem Verlage des Stempelpapiers betrauten Rentbeamten und der Commissionäre bestimmt ist, daß das an dieselben zu übersendende Stempelpapier und die dafür abzuliefernden Gelder portofrei zu behandeln seien, während nach §. 12 auch die k. Behörden ihren Bedarf an Stempelpapier auf ihre Kosten zu beziehen haben.

Den k. Notaren, sowie den mit denselben in Verkehr tretenden Gerichten und Staatsanwälten wird die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, insbesondere der Vorschrift in §. 8 derselben und die gewissenhafte Würdigung der Frage, ob nach denselben die Voraussetzungen zu portofreier Behandlung einer Sendung gegeben seien, zur besonderen Pflicht gemacht und dieselben werden ausdrücklich dafür verantwortlich erklärt, daß nur solche Sendungen, welche lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen und nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 Anspruch auf Portofreiheit haben, als R. S. bezeichnet werden.

Der k. Oberstaatsanwalt wird beauftragt, die Notare, Gerichte und Staatsanwälte des Appellationsgerichtsbezirkes, sowie die Notariatskammer von gegenwärtiger Entschließung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Dienstes-Nachricht.

Der prakt. und Ostbahnarzt Dr. Adolph Gerber in München, wurde, seiner Bitte entsprechend, mittelst Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg als praktischer Arzt nach Welden, k. Bezirksamts Zusmarshausen, versetzt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	15	April	15	110	125	122½	2½	20	36	20	30	20	24
Bruck	16	"	1	173	174	167	7	19	38	18	52	18	7
Burghausen	13	"	—	7	7	7	—	—	—	17	30	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	16	"	69	531	600	561	39	18	42	18	13	17	35
Freising	15	"	1	336	337	337	—	19	42	19	12	18	32
Friedberg	16	"	—	24	24	24	—	20	6	19	11	18	27
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	"	2	84	86	86	—	17	43	17	8	16	52
Ingolstadt	18	"	9	497	506	496	10	17	15	16	55	16	12
Kraiburg	9	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	"	16	395	411	394	17	19	58	19	11	18	46
Laufen	15	"	—	21	21	21	—	18	15	17	45	17	30
Moosburg	14	"	5	352	357	337	20	19	26	18	55	18	15
Mühldorf	14	"	—	9	9	9	—	—	—	17	—	—	—
München	18	"	262	3180	3442	2992	450	20	19	19	45	19	9
Murnau	11	"	7	31	38	26	—	23	28	22	15	21	—
Neuötting	15	"	—	28	28	28	—	17	44	17	33	17	27
Pfaffenhofen	14	"	—	107	107	107	—	19	—	18	41	18	23
Pöttmes	11	"	1	114	115	111	4	19	29	18	47	18	11
Rain	11	"	2	23	25	25	—	18	51	18	30	18	18
Reichenhall	14	"	—	24	24	24	—	20	—	19	[illegible]	19	—
Rosenheim	16	"	210	368	578	353	225	19	50	19	8	17	50
Schongau	14	"	17	71	88	62	26	21	1	20	8	19	13
Schrobenhausen	16	"	—	93	93	93	—	19	16	18	46	18	—
Traunstein	18	"	26	318	344	287	57	19	58	18	48	17	48
Wasserburg	15	"	—	51	51	51	—	17	19	16	27	14	18
Weilheim	9	"	—	50	50	48	4	21	2	21	1	20	17
Wolnzach	26	März	—	29	29	29	—	17	17	17	21	16	49

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	17	74	91	85½	5½	—	—	14	—	—	—
Bruck	2	77	79	75	4	11	58	11	13	10	39
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	11	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	2	100	102	99	3	11	37	11	14	10	29
Freising	2	98	100	97	3	12	4	11	37	11	4
Friedberg	—	27	27	27	—	11	42	11	26	11	10
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	34	41	41	—	11	2	10	49	10	32
Ingolstadt	7	142	149	140	9	14	24	12	12	11	35
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	92	92	92	—	13	10	12	50	12	31
Laufen	—	14	14	14	—	12	—	11	49	11	30
Moosburg	—	20½	20½	20½	—	12	2	11	34	10	53
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	217	1144	1361	946	415	12	35	12	17	11	43
Murnau	8	18	26	11	—	15	30	15	6	15	—
Neuötting	—	7	7	7	—	11	—	10	55	10	30
Pfaffenhofen	—	54	54	54	—	11	18	11	—	10	41
Pöttmes	9	40	49	44	5	12	26	11	37	11	5
Rain	3	23	26	26	—	12	4	11	18	11	24
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	85	142	227	152	75	12	—	11	46	11	22
Schongau	10	45	55	33	22	14	52	14	[illegible]	13	48
Schrobenhausen	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	11	14	10	[illegible]	10	23
Traunstein	3	247	250	154	[illegible]	12	[illegible]	11	[illegible]	11	—
Wasserburg	—	39	39	39	—	11	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18
Weilheim	14	52	66	49	17	14	[illegible]	11	52	11	21
Wolnzach	—	9	9	9	—	11	29	11	12	11	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	275	275	273	2	11	35	11	18	10	57
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	88	1675	1766	1370	396	10	20	9	49	9	8
Freising		—	—	213	213	178	35	11	6	10	34	10	6
Friedberg		—	6	45	51	51	—	11	11	10	58	10	24
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	44	44	44	—	10	3	9	[illegible]	9	42
Ingolstadt		—	—	118	118	118	—	10	30	10	16	9	32
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	65	332	397	248	149	11	32	11	11	10	17
Laufen		—	—	27	27	27	—	10	—	9	51	9	[illegible]
Moosburg		—	—	316½	316½	303½	13	11	9	10	45	10	23
Mühldorf		—	—	29	29	29	—	8	[illegible]	8	8	8	—
München		—	982	8236	9218	6154	3064	11	46	11	23	11	15
Murnau		—	7	6	13	—	—	13	—	12	5	11	[illegible]
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	17	17	17	—	11	2	10	30	10	[illegible]
Pöttmes		—	2	34	36	35	1	10	26	9	54	9	31
Rain		—	—	93	93	93	—	10	30	10	11	9	50
Reichenhall		—	—	36	36	36	—	—	—	12	30	—	—
Rosenheim		—	75	288	363	273	90	9	50	9	20	9	9
Schongau		—	4	35	39	30	9	11	52	11	19	10	12
Schrobenhausen		—	—	13	13	13	—	11	—	10	20	—	—
Traunstein		—	10	173	183	179	4	11	8	10	18	9	—
Wasserburg		—	2	31	33	33	—	9	58	9	—	7	54
Weilheim		—	18	73	91	70	21	11	19	10	58	10	15
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	31	47	78	57	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	6	177	183	156	27	7	25	[illegible]	[illegible]	6	22
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	[illegible]	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	9	347	356	348	8	7	33	6	59	6	11
Freising	21	196	217	208	9	7	53	7	[illegible]	6	36
Friedberg	—	94	94	94	—	7	41	7	15	6	45
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	11	52	63	63	—	7	46	7	[illegible]	6	[illegible]
Ingolstadt	4	195	199	183	16	7	—	[illegible]	[illegible]	6	6
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	2	306	308	308	—	7	32	7	[illegible]	6	52
Laufen	—	23	23	23	—	6	—	[illegible]	12	[illegible]	30
Moosburg	10	60	70	65	5	7	4	[illegible]	27	[illegible]	57
Mühldorf	—	24½	24½	24½	—	5	18	5	14	5	—
München	463	2713	3176	2820	356	7	49	7	15	6	58
Murnau	19	16	[illegible]	—	—	9	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	45
Neuötting	—	69	69	69	—	5	2	4	54	4	42
Pfaffenhofen	—	98½	98½	98½	—	7	22	[illegible]	[illegible]	6	50
Pöttmes	13	59	72	63	9	7	34	[illegible]	[illegible]	6	34
Rain	4	36	40	40	—	7	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]	37
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	176	475	645	475	170	6	51	6	27	6	5
Schongau	6	102	108	99	9	8	11	[illegible]	12	—	—
Schrobenhausen	2½	203½	206	182	24	7	55	7	21	6	45
Traunstein	36	430	466	327	39	6	48	[illegible]	—	5	—
Wasserburg	—	301	303	303	—	6	18	[illegible]	—	4	42
Weilheim	9	154	163	155	8	8	20	[illegible]	7	7	46
Wolnzach	—	21	21	21	—	8	40	7	10	6	10

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, №. 38. den 28. April 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 30,626.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Mai 1863 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Mai 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München den 28. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,720.

Die Nachstellung zur Heeresergänzung im Jahre 1863 aus den Konscribirten der Altersklasse 1841 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §§. 73 und 74 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist für die Nachstellung zur dießjährigen Heeresergänzung aus den Konscribirten der Altersklasse 1841 des Regierungsbezirkes Oberbayern

Donnerstag der 7. Mai 1863

bestimmt und zwar für sämmtliche Konscriptionsbezirke.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1863.

Der königliche oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 28,392.

An
die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Oberbayern, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Befähigungs-Nachweis bei den Baugewerben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Entschließung vom 11. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

München, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift) ad Nrum. 2775.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf §. 21 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April vor. Js. wird hiemit verfügt, daß jene Bewerber um eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Konzession, welche sich darüber ausweisen können, daß sie den vollständigen dreijährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht, den an der Münchner polytechnischen Schule bestehenden Fachstudien zwei Jahre hindurch mit Erfolg obgelegen und längere Zeit bei Bauten von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Bauführer oder Ingenieure gewirkt haben, von der im §. 15 der allegirten Gewerbs-Instruktion vorgeschriebenen Prüfung befreit sind.

Zugleich wird den vor der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeistern die Befugniß zur Bauführung nach selbstgefertigten Plänen ertheilt.

München, den 11. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 29,216.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des prakt. Arztes Dr. Herbst in Augsburg um Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsams betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in obenbezeichnetem Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 22. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 2874.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichtes vom 26. vor. Mts. und unter Rückleitung seiner Beilagen wird — in jeder Zeit widerruflicher Weise — dem praktischen Arzte Dr. Herbst in Augsburg die erbetene Bewilligung zur Bereitung eines Heilbalsams und zum Verkaufe desselben in

Apotheken ertheilt, wornach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
v. Schwaben u. Neuburg.	Ministerialrath
B. w. o.	Rüßler.

---

ad Nrum. 29,213.

An

die kgl. Bezirksämter Freising, München r./J., Pfaffenhofen, Rosenheim und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Wüstenstein um die Bewilligung einer Collekte für einen Kirchen-Neubau betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Wüstenstein, k. Bezirksamts Ebermannstadt in Oberfranken, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die obengenannten Behörden werden, nachdem der Erhebung dieser Kirchenkollekte nunmehr ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht, hievon unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 9. Mai v. Js. (Kreisamtsblatt S. 873) in Kenntniß gesetzt.

München, den 21. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,782.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Miesbach pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Miesbach pro 1861/62 hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Einnahmen.

1) Auf den Bestand der Vorjahre (Rückstände und Ersätze) . . .	421	fl.	48	kr.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	1015	fl.	—	kr.
3) Zuschüsse und zwar:				
a) aus Kreisfonds	1700	fl.	—	kr.
b) von der Steinkohlen-Gewerkschaft Miesbach	600	fl.	—	kr.
4) Naturalleistungen zum Straßenbau im Geldanschlage zu . .	5995	fl.	42	kr.
5) Mittelst Ablösung von Straßenbau-Naturalleistungen durch Geld-Erlag	1366	fl.	20	kr.
6) An Distriktsumlagen	4913	fl.	9¼	kr.
7) An heimbezahlten Kapitalien . .	500	fl.	—	kr.
Summa	16,511	fl.	59¼	kr.

Ausgaben.

1) An Zahlungs-Rückständen und Ersatzposten aus dem Vorjahre	772	fl.	51¼	kr.
2) Für den Distriktsrath incl. Regiekosten	92	fl.	3⅜	kr.
3) Auf Ergänzung des Stammvermögens	340	fl.	—	kr.
4) Auf Straßenbau und Unterhalt	15239	fl.	41	kr.
5) Auf Gesundheit (Distriktsthierarzt)	66	fl.	—	kr.
6) Auf Wohlthätigkeit (Distrikts-Armenfond)	90	fl.	—	kr.

7) Außerordentl. Ausgaben (Flüssigmachung der Rückstände) . . . 20 fl. 30½ kr.

Summa 16,621 fl. 6⅜ kr.

Abschluß.

Einnahmen . .	16,511 fl. 59½ kr.
Ausgaben . . .	16,621 fl. 6⅜ kr.
Passivrest	109 fl. 6⅞ kr.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 28,015.

Die Revision der Distriktsfondsrechnung Starnberg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Fondsrechnung Starnberg pro 1861/62 veröffentlicht wie folgt:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	626 fl. 55⅞ kr.
2) Aktivausstände	25 fl. 18½ kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien . .	184 fl. 8 kr.
4) Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	1000 fl. — kr.
5) Distriktsumlagen	3225 fl. 50⅜ kr.
6) Sonstige Einnahmen	23 fl. 36 kr.
Summa	5085 fl. 49⅜ kr.

B. Ausgaben.

1) Verwaltungskosten	38 fl. — kr.
2) Vermehrung des Stammvermögens	600 fl. — kr.
3) Dotation eines Getreidemagazins	100 fl. — kr.
4) Unterhaltung der Distriktsstraßen	3912 fl. 28 kr.
5) Medizinalwesen	50 fl. — kr.
6) Zufällige Ausgaben	17 fl. 1 kr.
Summa	4717 fl. 29 kr.

C. Abschluß.

Einnahmen . . .	5085 fl. 49⅜ kr.
Ausgaben . . .	4717 fl. 29 kr.
Aktivrest	368 fl. 20⅜ kr.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,582.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung von Altötting pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

1) Kassabestand aus vorjähriger Rechnung	1746 fl. 28 kr.
2) Zinsen von Aktivkapitalien . .	1824 fl. 8½ kr.
3) Distriktsumlage	466 fl. 47½ kr.
4) Heimbezahlte Aktivkapitalien . .	3800 fl. — kr.
Summa	7837 fl. 24 kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	165 fl. 6 kr.
2) Auf die Sanitätspolizei . . .	477 fl. 12 kr.
3) Auf Straßen, Brücken 2c. . .	1433 fl. 18½ kr.
4) Ausgeliehene Aktivkapitalien . .	5300 fl. — kr.
5) Besondere Ausgaben	65 fl. 31 kr.
Summa	7441 fl. 7½ kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	7837 fl. 24	kr.
Die Ausgaben dagegen	7441 fl. 7½	kr.
bleibt sonach ein Aktivrest von	396 fl. 16½	kr.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,480.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Ingolstadt der Lehrer Thomas Rauscher in Pförring in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten für den Bezirk der Stadt Ingolstadt und das k. Bezirksamt gleichen Namens die Lehrer Xaver Kurländer in Stamham und Joseph Gruber in Eitensheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,722.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Licenzirte Privatbeschälhengste pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 7. v. Mts. (Kr.-Bl. S. 678) wird ein weiteres Verzeichniß der im Regierungsbezirke Oberbayern pro 1863 licenzirten Privatbeschälhengste veröffentlicht.

München, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Verzeichniß

der vom k. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1863 im Regierungsbezirke Oberbayern nachträglich lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
213	Stießberger Joseph	Schermsanger v. Freising	Freising	hell-kast.-braun	kleiner Stern	4	15	3	Privatbeschälstation Freising	1863	Febr.	28
214	"	"	"	Grau-Schimmel	ohne	5	15	3	"	"	"	"
215	Buchner Michael	Saal von Berg	Weilheim	Rapp	Stern	4	16	—	Landgericht Dießen und Weilheim und die Gemeinden Böbing, Birkland und Hohenpeißenberg des k. Landgerichts Schongau	"	März	4
216	Braun Mathias	Bernstorfer v. Bernstorf	Freising	Lehmfuchs	Stern	5	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
217	Maier Eduard	Wirth von Zangberg	Neumarkt a./R.	kastanienbraun	durchgehend. Bläße, der linke Hinterfuß über die Fessel weiß	4	15	2	Landgericht Trostberg u. Tittmoning	"	"	4
218	Stampfl Lorenz	Ruf von Haarland	Moosburg	"	durchgehende Bläße, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	5	16	-	bei seiner Behaus. Gem. Wimpersing	"	"	5
219	Fischer Leonhard	Bauer von Kohlgrub	Schongau	"	Bläße	6	16	—	die Landger. Weilheim, Werdenfels und Schongau	"	"	16
220	"	"	"	"	Bläße, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	5	16	—	"	"	"	"
221	Scheid Sebastian	Riedelbauer von Rubbalzing	Moosburg	"	Stern, der linke Hinterfuß einwärts am Ballen weiß	6	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
222	Sulzenbacher Alois	Wirth in Marbach	Miesbach	kastanienbraun	Blümchen	4	16	—	Privatbeschälstation Marbach, Gem. Fischbachau	1863	März	17
223	Gigl Kaspar	Bauer von Forst	Weilheim	Rapp	Stern	4	15	2	Landger. Schongau und Dießen, dann die Gem. Forst, Landger. Weilheim	"	"	"
224	Schweiger Simon	Häuslbauer von Hörgassing	Mühldorf	kastanienbraun	durchgehende Bläße	4	16	2	Landger. Trostberg, Laufen u. Traunstein	"	"	20
225	Stauer Martin	Hatzmoser von Hatzmoos	Haag	Rapp	schmale Bläße und Schnipp, der rechte Hinterfuß hoch weiß	5	16	—	bei seiner Behausung in der Gemeinde Thonbach	"	"	21
226	Zach Johann	Wölfl von Oblstadt	Werdenfels	Apfel-Schimmel	ohne	6	16	—	Landger. Schongau, Weilheim und Werdenfels	"	"	28
227	Pfeiffer Mathias	Bauer von Resle	Schongau	kastanienbraun	Bläße, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	5	16	—	"	"	"	30
228	Bernwieser Georg	Bauer von Bernwies	Tölz	"	Stern	3	16	1	Landger. Wolfratshausen u. Weilheim, dann die Gem. Schönrain, Steinbach, Bichl, Laimgrub, Kochl und die Stuten der Gem. Oberbuchen auf seinem Hofe	"	April	9
229	Wunsch Joseph	Bayer-Dillingen	Rain	Fuchs	Bläße	7	15	1	auf seinem Hofe	"	Febr.	27

München, den 12. April 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

ad Nrum. 3851.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Verleihung der Pfarrei Herbolzheim an den bisherigen Pfarrer Schaitberger in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Roßstall wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1. Aus Staatskassen baar 41 fl. 40 kr.; 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Sz. Korn à 8 fl. 34 kr., 24 fl. 21¾ kr.; (dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 7 Klftr. weiches Scheitholz, à 5 fl., 35 fl.; 35 Stück weiche Wellen, à 100 St. 2 fl., 42 kr. 2. Von einer anderen Pfarrei 7 fl. 108 fl. 43¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, mit Zugehör 30 fl.; aus dem Gärtchen am Haus 20 kr.; aus 56 Dez. Acker 6 fl.; aus 1 Tagw. 5 Dez. Wiesen 9 fl. 45 fl. 20 kr.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 212 fl. 5 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 311 fl. 34 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 1 fl.

Summa 678 fl. 42¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 6 fl.

Der künftige Pfarrer hat jährlich zur Sustentation des emeritirten Pfarrers Dr. Dambacher eine Abgabe von 144 fl. 22½ kr. zu leisten.

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 4017.

Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dek. Rothenburg a. T. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Neusitz wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1. Aus Staatskassen baar 33 fl.; an Naturalien: 5 Mtz. 3 Sz. Weizen à 10 fl. 31 kr., 9 fl. 5½ kr.; 13 Schffl. 5 Mtz. 1¼ Sz. Korn, à 8 fl. 55 kr., 123 fl. 27¾ kr.; 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr., 11 fl. 23½ kr.; 19 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Haber, à 3 fl. 21 kr., 65 fl. 8¼ kr.; (dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 6 Klftr. hartes Holz, à 6 fl., 36 fl.; 4 Klftr. weiches, à 3 fl. 50 kr., 15 fl. 20 kr.; 300 Stück gemischte Wellen mit Einschluß des von der Staatskasse zu bestreitenden Hauerlohnes 14 fl. 54 kr. 308 fl. 19¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl.; aus 2 Tagw. 71 Dez. Ackern 21 fl.; aus 3 Tagw. 75 Dez. Wiesen 45 fl.; aus 59 Dez. Gärten 5 fl. 96 fl.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 41 fl. 57½ kr.; Gemeinderecht 30 kr. 42 fl. 27½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 113 fl. 18½ kr.

Summa 560 fl. 5¼ kr.

Lasten: keine.

An freiwilligen Geschenken: 20 fl. 36 kr.

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 39. den 1. Mai 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 29,743.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Gesuche um Namensänderungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird nachfolgend im Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 7967.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Namensänderung hatten bisher die Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins unter Mittheilung der durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichten gepflogenen Erhebungen die Aeußerung des betreffenden k. Appellationsgerichtes zu erholen. Diese Praxis entspricht jedoch seit dem 1. Juli v. Js. den durch die neue Gerichtsorganisation eingetretenen Competenz-Aenderungen in so weit nicht mehr, als die k. Appellationsgerichte, welchen in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege die Beaufsichtigung der Gerichte nicht mehr zusteht, auch nicht in der Lage sind, die gutachtlichen Aeußerungen über die Gesuche um Namensänderungen abzugeben.

Das k. Staatsministerium der Justiz wird deßhalb mit Rücksicht auf die dermaligen Competenzverhältnisse die Begutachtung der erwähnten Gesuche den k. Staatsanwälten übertragen.

Demzufolge wird die k. Regierung im Einverständnisse mit dem genannten k. Staatsministerium angewiesen, fortan bei Gesuchen um Namensänderung die Verhandlungen hierüber dem Oberstaatsanwalte am betreffenden k. Appellationsgerichte zur Aeußerung mitzutheilen.

Ferner ist in gleicher Weise auch bei Gesuchen um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen zu verfahren.

München, den 18. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 29,744.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die unmittelbaren Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Verpflichtung der Flurwächter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende, vom k. Staatsministerium des Innern ergangene höchste Entschließung d. d. 19. d. Mts., wird den k. Verwaltungsbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 22. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 7039.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich Anstände ergeben haben, von wem die Flurwächter zu verpflichten seien, — ob von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden — so wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Beseitigung jener Anstände verfügt, daß die Flurwächter von den Verwaltungsbehörden — den Bezirksämtern und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten — in eidliche Verpflichtung zu nehmen seien.

In den Diensteeid ist übrigens die Verpflichtung zur Anzeige von Polizeiübertretungen und Forstfreveln im Allgemeinen ausdrücklich aufzunehmen, wodurch die Nothwendigkeit einer nochmaligen speziellen gerichtlichen Verpflichtung in diesen Beziehungen hinwegfällt.

Hienach sind die untergeordneten Behörden zu verständigen.

München, den 19. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 29,857.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach höchster Entschließung vom 20. ds. Mts. auf Grund des §. 23 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. Js., die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., und im Hinblick auf Art. 193 des letzteren — zur Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen

„Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit"

mit dem Sitze in Ludwigshafen a./Rh. in der Pfalz die Bewilligung und den zu diesem Zwecke von dem Dekonomierathe Höch daselbst vorgelegten „Statuten" d. d. Ludwigshafen a./Rh. 5. Oktober v. Js. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt:

1) daß die Gesellschaft bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern

a) nur solche Immobilien zu versichern berechtigt ist, welche von der Versicherung in der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebietstheile diesseits des Rheins und in der Pfälzischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt ausgeschlossen sind, und

b) den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr., sich unbedingt zu unterwerfen und ihre etwaigen Hauptagenten, dann die Unteragenten der competenten Stelle zur vorschriftsmäßigen Bestätigung zur Anzeige zu bringen habe, sodann

2) daß die Gesellschaft nicht befugt sei, ohne Genehmigung des obengenannten k. Staatsministeriums Abänderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzunehmen.

Nachdem sich nun laut eines Protokolls d. d. Mannheim 15. März ds. Js. die Genossenschaft constituirt und auf Grund des §. 23 u. ff. der Statuten einen Ausschuß gebildet hat, bestehend aus

dem k. Ministerialrathe W. Weber in München als Vorsitzenden,

dem Verwalter der Armenanstalt Ryhiner-Fridrich in Frankenthal als dessen Stellvertreter,

dem Oekonomierathe Höch in Ludwigshafen als Bevollmächtigten,

dem Professor Schröder in Mannheim als dessen Stellvertreter, endlich

dem Advokaten Stockinger in Frankenthal als Rechtsconsulenten der Genossenschaft;

ferner der Nachweis über die geschehene Einzahlung des nach §. 82 festgesetzten Gründungsfonds von 50,000 fl. geliefert ist, und der Ausschuß Namens der Genossenschaft sich den obenerwähnten Bedingungen unterwerfen zu wollen bereit erklärt hat, so steht der Eröffnung der Thätigkeit der „deutschen Versicherung auf Gegenseitigkeit“ ein gesetzliches Hinderniß nicht mehr im Wege und wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,635.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Hauptagentur der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin hat in einer Vorstellung vom 31. vor. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sie an die Stelle ihres verstorbenen bisherigen Insinuationsmandatars, Agenten J. Toussaint in Nürnberg, nunmehr einen Hauptagenten und Insinuationsmandatar in der Person des Kaufmanns und Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt rc. J. F. Rueberer, in Firma J. P. Pasch's Nachfolger aufgestellt und gleichzeitig als dessen Stellvertreter den Oberinspektor der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt rc. Fr. Schultz, beide dahier, ernannt habe.

Hauptagent Rueberer hat sich inhaltlich seiner Vorstellung de praes. 14. l. Mts. zur Uebernahme der Hauptagentur bereit erklärt, und laut einer notariellen Urkunde vom 11. April l. Js. die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte an die genannte Gesellschaft erwachsenden Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger übernommen; zugleich hat er erklärt, alle auf dieses Geschäft bezüglichen Handlungen seines Stellvertreters, des Inspektors Schultz anerkennen zu wollen.

Demgemäß wurde J. F. Rueberer in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin und Inspektor Schultz als dessen

Stellvertreter bestätigt, und wird dieses in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. hiemit bekannt gemacht.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,899.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Berchtesgaden der Stadtschreiber Kammel in Reichenhall, und

2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Schrobenhausen der Zeichnungslehrer M. Engelhard in Schrobenhausen,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,197.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen der Commissionär Joseph Uhl in Pfaffenhofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,900.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt und des k. Bezirksamtes Ingolstadt der Kaufmann Johann Baptist Paur in Ingolstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,661.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Miesbach der Schreibbureau-Inhaber Max Jung in Miesbach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 29,196.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für das Bezirksamt Freising der Kaminkehrermeister Franz in Moosburg;
2) für das Bezirksamt Ebersberg der Bader Karl Spahn in Hohenlinden,
3) für das Bezirksamt Erding der Schullehrer Ewinger in Steinkirchen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 29,833.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherung wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Ebersberg der Sattlermeister Anton Renner in Anzing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrm. 29,566.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Ingolstadt der Lehrer Thomas Rauscher in Pförring,

2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen der Thierarzt Max Leitensdorfer in Jetzendorf, und
3) für den Distrikt des k. Bezirksamtes Schrobenhausen Johann Kraglauer in Thierham,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 28,063.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier auf Franz Müller von Moosbach, Großherzogthums Hessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 2. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 19,601.

An
sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier auf Franz Müller aus Moosbach, Großherzogthums Hessen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. März lf. Js. ist Franz Müller aus Moosbach im Großherzogthume Hessen wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, im Zusammenflusse mit 4 Vergehen des Diebstahls, in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Des Landes war er bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. November 1860 verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des rc. Müller Kenntniß zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens.

Würzburg, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
v. Gresser.

Meck.

Signalement
des Franz Müller von Moosbach, im Großherzogthume Hessen.

25 Jahre alt, 5′ 5″ groß, dunkle Haare, niedere Stirne, graue Augen, dunkle Augenbrauen, spitze Nase, proportionirten Mund mit aufgeworfenen Lippen, gesunde Gesichtsfarbe, rundes Gesicht.

Trug bei seiner Einlieferung nachstehende Kleidungsstücke: grauen Sommerrock, darunter einen schwarzen Tuchspenser, weiß und graugestreifte Weste, brauncarrirte Hose, gestreifte Halsbinde, baumwollenes Hemd, Bundschuhe, weiße wollene Strümpfe und eine schwarze Tuchkappe.

---

ad Nrum. 27,997.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Münzfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Februar wurden in der Gemeinde Kandel in der Pfalz ein falscher Gulden württembergischen

Gepräges und ein falscher Kronenthaler verausgabt. Ersterer war nach der vorgenommenen Untersuchung auf galvano-plastischem Wege hergestellt, indem in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Doppelform Kupfer niedergeschlagen und der Zwischenraum mit Zinn ausgefüllt worden ist; der letztere bestand aus Messing und war mit falschen Stempeln geprägt, überdieß auch noch durch Einschlagen eines Kreuzes als falsch gezeichnet.

Den vorgenannten Behörden wird hievon zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke Kenntniß gegeben.

München, den 20. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 28,579.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 18,218.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor Kurzem wurde zu Schönsee (Bezirksamts Neunburg v. W.) ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1794 verausgabt.

Derselbe besteht aus einer dem Messing ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Durch seine Farbe unterscheidet er sich auffallend von ächten Stücken, so daß er bei einiger näherer Beachtung leicht als unächt zu erkennen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Resultat anher anzuzeigen.

Regensburg den 9. April 1863.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 29,382.

Die Erledigung einer Knabenlehrerstelle in Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Altötting, gleichnamigen k. Bezirksamts, ist eine Knabenlehrerstelle mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 457 fl. 19½ kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3

Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,915.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Verpachtung von Realitäten und Rechten des Staats-Aerares betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche die Resultate der nach Anleitung in dem autographirten Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle in bezeichnetem Betreffe vom 19. November v. Js. ad Num. 4777 zu pflegenden Recherchen bis jetzt noch nicht zur Anzeige gebracht haben, werden hiemit aufgefordert, die deßfallsige Anzeige binnen längstens vier Wochen anher zu erstatten.

München, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Wittmann.

---

ad Nrum. 16,115.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die 25. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Schreibens der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 22. ds. Mts. sind die königl. Grundrenten-Ablösungskassa, dann die sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen unterm 10. ds. Mts. auf Grund der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Oktober v. Js., Nr. 8266 (Kreisamtsblatt S. 2399) angewiesen worden, für die nachgesucht werdende Umschreibung der bei der 25. Verloosung gezogenen, auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lautenden Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 pCt. von der sub Art. V Nr. 4 der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. März l. Js. (Reg.-Bl. S. 415) geforderten curatelamtlichen Ermächtigung Umgang zu nehmen.

Die k. Rentämter haben sich hiernach zu achten.

München, den 26. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Wittmann.

---

ad Nrum. 4018.

Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dek. Augsburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Untermarfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen baar 400 fl.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nur für eine kleine Familie ausreichend ist, mit Oekonomiegebäuden 25 fl.; aus 31 Tgw. 42 Dez. Moosgrundstücken 31 fl. 56 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 9 fl. 49 kr.

Summa 465 fl. 49 kr.

Die Lasten hievon ab mit 2 fl. 59 kr.

Reinertrag 462 fl. 50 kr.

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. April d. Js. wurde die neu errichtete Mädchenlehrerstelle zu Teisendorf, k. Bezirksamtes Laufen, womit auch der II. Cantor- und Organistendienst daselbst vereiniget ist, dem Schullehrer Karl Tiefenböck zu Oberempfenbach in Niederbayern verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. April d. Js. wurde wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit der Schullehrer Andreas Widmann zu Aufkirchen, k. Bezirksamts München l./J., unter Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Leistungen in den erbetenen, wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. April d. Js. wurde wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit der Schullehrer Georg Grünauer zu Grünthal in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. April d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Schöngeising, k. Bezirksamts Bruck, dem Schullehrer Karl Sondermayer von Epfenhausen, k. Bezirksamts Landsberg, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Friedberg am 16. April 1863:

1) der bisherige Unterlieutenant Joseph Ost zum Oberlieutenant,

2) der bisherige Korporal Franz Alberstätter zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Regim. München am 16. April 1863:

der bisherige Bat.-Aktuar Ernst Schönlin zum Bat.-Quartiermeister mit Oberlieutenantsachtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 23. April 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	101¼
" 4 " halbjährig	101½	—
" 4½ "	102⅞	—
" 4½ " halbjährig	—	103¼
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	855	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Vorheriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	April	2 3/8	103	105 3/8	102 1/8	3 1/4	—	—	20	24	—	—
Bruck	23	"	7	154	161	161	—	19	46	19	16	18	17
Burghausen	20	"	—	5	5	5	—	—	—	17	15	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	23	"	39	650	689	542	147	18	51	18	15	17	32
Freising	22	"	—	330	330	329	1	19	36	19	4	18	35
Friedberg	23	"	—	19	19	19	—	20	15	19	18	18	36
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	"	—	91	91	89	2	18	—	17	3	16	51
Ingolstadt	25	"	10	419	429	429	—	17	38	17	9	16	26
Kraiburg	16	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	25	"	17	356	373	337	36	19	44	19	8	17	27
Laufen	22	"	—	9	9	9	—	18	—	17	33	17	—
Moosburg	21	"	20	214 1/2	234 1/2	229 1/2	5	19	34	18	52	18	21
Mühldorf	21	"	—	17	17	17	—	17	—	16	42	16	24
München	25	"	450	3569	4019	3105	914	20	17	19	44	19	9
Murnau	18	"	12	44	56	45	11	22	56	22	47	22	—
Neuötting	22	"	—	11	11	11	—	17	30	17	26	17	4
Pfaffenhofen	21	"	—	80 1/2	80 1/2	78 1/2	2	19	7	18	47	18	22
Pöttmes	21	"	4	58	62	61	1	18	37	17	49	17	21
Rain	18	"	—	37	37	37	—	18	38	18	16	17	51
Reichenhall	21	"	—	14	14	14	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	23	"	225	278	503	303	200	18	20	18	1	17	42
Schongau	21	"	26	66	92	58	34	21	3	20	27	19	41
Schrobenhausen	23	"	—	91	91	90	1	19	7	18	17	18	—
Traunstein	25	"	57	277	334	295	39	19	—	18	9	17	24
Wasserburg	22	"	—	55	55	55	—	18	18	17	54	17	—
Weilheim	16	"	4	51	55	53	2	21	45	21	9	20	40
Wolnzach	9	"	—	15	15	15	—	17	33	17	17	16	35

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Vorheriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	5 4/8	58	63 5/8	60 1/8	3 4/8	—	—	14	—	—	—
Bruck	4	39	43	43	—	11	48	11	26	11	6
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	3	82	85	75	10	11	34	11	13	10	51
Freising	3	106	109	101	8	11	35	11	11	10	43
Friedberg	—	23	23	23	—	11	34	11	12	10	50
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	50	50	50	—	11	—	10	52	10	30
Ingolstadt	9	105	114	103	11	12	37	12	7	11	20
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	106	106	106	—	13	13	12	42	12	21
Laufen	—	19	19	19	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	—	20	20	20	—	11	33	10	56	10	6
Mühldorf	—	3	3	3	—	—	—	10	15	—	—
München	415	794	1209	1009	200	12	41	12	14	11	41
Murnau	15	16	31	21	10	16	—	15	2	14	30
Neuötting	—	14	14	14	—	11	—	10	59	10	48
Pfaffenhofen	—	24 1/2	24 1/2	21 1/2	3	11	14	10	44	10	12
Pöttmes	5	12	17	11	6	11	56	11	8	10	52
Rain	—	28	28	26	2	11	40	11	26	11	6
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	101	176	126	50	12	4	11	32	11	6
Schongau	22	27	49	32	17	15	5	14	8	11	2
Schrobenhausen	22	48 1/2	70 1/2	69 1/2	1	11	—	10	44	10	22
Traunstein	56	107	163	148	15	12	—	11	36	11	—
Wasserburg	—	46	46	46	—	10	36	10	15	10	—
Weilheim	17	38	55	48	7	14	15	13	53	13	22
Wolnzach	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	12	—	11	26	11	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Vorheriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	20	20	20	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	2	187	189	183	6	11	20	10	55	10	32
Burghausen		—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	396	607	1003	909	94	10	20	9	56	9	14
Freising		—	35	115	150	150	—	11	6	10	37	10	11
Friedberg		—	—	45	45	45	—	11	18	10	41	10	7
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	41	41	40	1	10	22	10	2	9	50
Ingolstadt		—	—	129	129	120	9	10	50	10	24	9	45
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	149	278	427	254	173	11	16	10	41	10	10
Laufen		—	—	27	27	27	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	13	261	274	246	28	10	52	10	21	9	50
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3064	7193	10257	6088	4169	11	41	11	11	11	6
Murnau		—	4 1/2	5	9 1/2	7	2 1/2	13	—	12	29	11	12
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	13	13	13	—	10	43	10	19	10	5
Pöttmes		—	1	25	26	25	1	10	43	10	24	9	54
Rain		—	—	103	103	102	1	10	37	10	13	9	48
Reichenhall		—	—	90	90	90	—	12	30	12	15	12	—
Rosenheim		—	90	167	257	187	70	10	52	9	24	9	21
Schongau		—	9	37	46	22	24	13	3	12	3	11	22
Schrobenhausen		—	—	10 1/2	10 1/2	10 1/2	—	11	—	10	30	—	—
Traunstein		—	4	276	280	276	4	10	36	10	24	9	—
Wasserburg		—	—	40	40	40	—	9	12	9	—	8	24
Weilheim		—	21	98	119	88	31	11	6	10	49	10	27
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Vorheriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	32	53	32	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	27	134	161	152	9	7	26	7	[illegible]	6	32
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	8	247	255	246	9	7	7	6	24	5	47
Freising	9	116	125	125	—	7	43	7	10	6	31
Friedberg	—	65	65	65	—	7	30	7	—	6	30
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	70	70	70	—	8	—	7	26	7	6
Ingolstadt	16	116	132	125	7	6	52	6	47	6	18
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	202	202	202	—	7	39	7	24	7	20
Laufen	—	41	41	41	—	6	24	5	45	5	24
Moosburg	5	36	41	32	9	7	28	6	39	6	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	356	2877	3233	2889	344	7	50	7	18	7	4
Murnau	—	22	22	21	1	8	43	8	16	8	15
Neuötting	—	62	62	62	—	5	3	4	56	4	48
Pfaffenhofen	—	49 1/2	49 1/2	49 1/2	—	7	38	7	15	7	—
Pöttmes	9	22	31	31	—	7	31	7	4	6	27
Rain	—	33	33	27	6	7	8	6	38	6	17
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	170	473	643	493	150	6	39	6	22	6	1
Schongau	9	81	90	81	9	8	21	8	16	8	10
Schrobenhausen	24	145 1/2	169 1/2	164 1/2	5	7	37	7	5	6	25
Traunstein	39	200	239	230	9	7	—	6	24	5	12
Wasserburg	—	148	148	141	7	6	9	5	48	5	15
Weilheim	8	125	133	133	—	8	53	8	25	7	51
Wolnzach	—	8 1/2	8 1/2	8 1/2	—	8	13	7	58	7	37

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 40. den 5. Mai 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 27,122.

An sämmtliche k. Militärkonskriptionsbehörden in Oberbayern.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Militärkonskriptionsbehörden in Oberbayern wird auf Grund eines höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Bezugnahme auf §. 7 des Heerergänzungsgesetzes bekannt gegeben, daß die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine für die im ersten Absatze des §. 63 des genannten Gesetzes bezeichneten Conskribirten der Altersklasse 1840 bis auf Weiteres noch auszusetzen ist.

München, den 29. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 29,938.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kais. kgl. privilegirten Azienda Assicuratrice wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Schrobenhausen zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung der Scribent Martin Liebhard in Schrobenhausen an die Stelle des zurückgetretenen J. Meusel daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 30,089.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Controle bei Mobiliar-, Feuer- und anderen Versicherungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 über die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und bei anderen Versicherungen, für welche laut Bekanntmachung obige Verordnung analoge Anwendung findet, genau zu handhaben und allen Uebertretungen mit Nachdruck zu begegnen.

München, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, (Regierungsbl. S. 998) über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften ist das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Hausirens, sowie der Betrieb der Versicherungs-Geschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sogenannte Unteragenten und Zwischenhändler ausdrücklich verboten worden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, den Vollzug dieser Allerhöchsten Anordnung genau überwachen zu lassen und bei vorkommenden Uebertretungen die gerichtliche Strafeinschreitung nach §. XVII l. c. zu veranlassen, wegen der Entziehung der Agentur-Bewilligung aber zugleich berichtlichen Antrag zu stellen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren bei anderen zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften und Anstalten, für welche laut der bezüglichen Bekanntmachung die Anwendbarkeit obiger Vorschriften in analoger Weise ausdrücklich angeordnet worden ist.

München, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,483.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-, dann k. Bau-Behörden von Oberbayern.

Erhaltung alter Thorthürme rc. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 19. praes. 26. d. Mts. anher erlassenen höchsten Reskripts zur genauesten Darnachachtung.

München, den 29. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 7758.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König anläßlich eines speziellen Falles wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen geruht haben, daß auf Erhaltung alter Stadtthürme und ähnlicher Baulichkeiten möglichst Bedacht genommen werde, ehe sie gänzlich in Verfall kommen und reparaturunfähig geworden sind, so wird die k. Regierung mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, soweit als

gesetzlich zulässig Vorsorge zu treffen, daß diesem Allerhöchsten Wunsche entsprochen werde.

München, den 19. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 27,539.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindesonderrechnung von Laufen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden nach Vorschrift des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikträthe betreffend, nachstehend veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1) Aus den Vorjahren	1084 fl.	47⅛	kr.
2) An Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen	27 fl.	41⅛	kr.
3) An Distriktsumlagen	5795 fl.	2⅛	kr.
4) Außerordentliche Einnahmen	55 fl.	6	kr.
in Summa	6962 fl.	37⅛	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Vorjahre	1 fl.	—	kr.
2) Für den Distriktsrath	101 fl.	—	kr.
3) Für die durch Gesetz- u. besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3564 fl.	58⅞	kr.
4) Für nach Art. 29 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Distrikts-Ausgaben	150 fl.	—	kr.
5) Außerordentliche Ausgaben	50 fl.	—	kr.
in Summa	3866 fl.	58⅞	kr.

C. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	6962 fl.	37⅛	kr.
Die Ausgaben dagegen	3866 fl.	58⅞	kr.
bleibt sonach ein Aktivrest von	3095 fl.	38⅛	kr.

München, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 30,006.

An sämmtliche Distriktschul-Inspektionen von Oberbayern, dann die Lokal-Schulkommissionen München, Ingolstadt und Freising.

Das Gesuch des Schullehrers Scherer und Buchhändlers Gummi um Aufnahme der von Gg. Scherer gesammelten 120 Volkslieder in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das vom Schullehrer Georg Scherer verfaßte, im Verlage von E. H. Gummi in München 1863 in I. Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk „120 ein- und zweistimmige Volkslieder für den Elementar-Gesang-Unterricht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II und IV der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H. Ziff. 25 und 13 aufgenommen.

Hievon werden die obengenannten Behörden im Vollzuge der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. April ds. Js. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das mit Ausschreiben vom 29. Mai 1861 veröffentlichte Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

---

ad Nrum. 29,891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung der Regina Köhnlein aus Crailsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf Art. 46 des St.-G.-B. vom 10. November 1861 wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die ledige Dienstmagd Regina Köhnlein aus Crailsheim in Württemberg, geboren 1842, evangelischer Confession, von kräftiger Statur, mit ovalem Gesichte, blonden Haaren, blauen Augen und ohne besondere Kennzeichen, welche wegen Landstreicherei und Diebstahls schon durch gerichtliches Urtheil vom 4. Februar l. Js. mit 36tägigem Arreste bestraft und durch neuerliches Urtheil des k. Stadtgerichts Ansbach vom 16. vor. Mts. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt worden, durch Beschluß des Stadtmagistrats Ansbach vom 24. vor. Mts., nachdem deren Stellung unter Polizeiaufsicht oder Landesverweisung für zulässig erkannt worden war, auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Königreiche ausgewiesen wurde.

München, den 28. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Johann Georg Völker von Fornbach wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 28. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 20,442.

An
die k. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen Johann Georg Völker von Fornbach wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. März l. Js. wurde Johann Georg Völker aus Fornbach, herzoglich sächsischen Amtes Coburg, wegen Vergehens des Diebstahlsversuchs zu einer in einem Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe von 3 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Völker behufs der Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 9. April 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
von Gresser.

Kohlmüller.

Signalement des Georg Völker.

50 Jahre alt, 6' groß, braune Haare, flache Stirne, graue Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlicher Mund, spitziges Kinn. Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 28,991.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Ferdinand Roß von Walldürn wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 28. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

(Abdruck) ad Nr. 20,441.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen Ferdinand Roß von Walldürn wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. März l. Js. wurde Ferdinand Roß von Walldürn im Großherzogthume Baden wegen Diebstahlsverbrechen in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des x. Roß zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 9. April 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
von Gresser.

Kohlmüller.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase spitz, Mund etwas aufgeworfen, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart ohne, Körperbau untersetzt, besonderes Kennzeichen: an der linken Wange Drüsennarbe.

---

ad Nrum. 30,494.

Erledigung der praktischen Arztenstelle in Buchbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der zum praktischen Arzte in Buchbach, k. Bezirksamts Mühldorf, ernannte Arzt Dr. Prinz von dieser Stelle wieder zurückgetreten ist, wird dieselbe wiederholt zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 30,356.

Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des prakt. Arztes Dr. M. Mühlbauer als Bezirksarzt II. Klasse in Herrieden im Regierungsbezirke Mittelfranken ist die Stelle eines praktischen Arztes in Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg,

erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,029.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Penzing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Penzing, k. Bezirksamts Landsberg, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Landsberg III in Penzing einzureichen.

München, den 28. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,688 b.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hofkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Hofkirchen, k. Bezirksamts Erding, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 420 fl. 20 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Dorfen in Oberdorfen einzureichen.

München, den 29. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,226.

Erledigung des katholischen Schul- und Kirchendienstes zu Großkarolinenfeld, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der katholische Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Großkarolinenfeld, k. Bezirksamts Rosenheim, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. wird nunmehr in ständiger Eigenschaft besetzt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aibling in Kirchdorf einzureichen.

München, den 29. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,574.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt und sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern, das k. Hofbräuamt München und die k. Staatsgüteradministration Schleißheim.

Die Beitreibung amtlicher Inseratenkosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung bez. Betreffs vom 14. vor. Mts. Nr. 3214 werden die sämmtlichen k. Finanzbehörden des Regierungsbezirkes von Oberbayern hiedurch beauftragt, die Gebühren für die durch ihre Vermittlung erfolgenden zahlbaren Inserate in Zeitungen, namentlich in der Bayerischen Zeitung jeder Zeit baldthunlichst zu erheben und pünktlich an die betreffenden Zeitungs-Expeditionen abzuliefern.

München, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Wittmann.

Bekanntmachung.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten Ingolstadt und Freising, dann an den Landgerichten Schongau, Prien und Wolfratshausen betr.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. d. Mts. wurde

1) auf die Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht Tegernsee vom 1. Mai d. Js. anfangend der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht Prien, Franz Seraph Schaupp, berufen und sind vom selben Tage an
2) am k. Stadt- und Landgericht Freising der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Lorenz Bablitschki zu Schongau,
3) am Stadt- und Landgerichte Ingolstadt der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten-Concipient Anton Meidinger zu Regensburg,
4) am Landgericht Prien der Appellationsgerichts-Accessist Max Stettner zu München, und
5) am k. Landgericht Wolfratshausen der Appellationsgerichts-Accessist Karl Heidemann zu München

aufgestellt.

München, den 29. April 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

In dessen dienstlicher Verhinderung:
Der k. II. Staatsanwalt:
Mähler.

Fahrner.

---

ad Nrm. 2787.

Das Substitutionsgesuch des k. Advokaten Goppelt zu Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubrizirtem Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. l. Mts. dem k. Advokaten Goppelt zu Wasserburg die nachgesuchte Genehmigung zur Substituirung seines Conzipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Huber, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften vom 1. kommenden Monats Mai an bis 1. Oktober l. Js. jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt worden ist.

München, den 26. April 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Neumayr.

Wachter.

---

ad Nrum. 3011.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Kirchleuß, Dekanats Kulmbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Kirchleuß, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen:				
a) baar	69	fl.	3¾	kr.
b) 8¾ Klafter weiches Holz	40	fl.	17¾	kr.
c) für den Abfall davon	2	fl.	—	kr.
d) 3 Klafter Stöcke	6	fl.	24	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	1	fl.	15	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung im guten Stande und Oekonomiegebäude	20	fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 4 Tagw. 19 Dezim. Aecker, 71 Dez. Wiesen, 1 Tagw. 10 Dez. Garten	46	fl.	51	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	109	fl.	29½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	147	fl.	4½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	26	fl.	7½	kr.
Summa	468	fl.	33¼	kr.
Lasten	8	fl.	4½	kr.
Reiner Pfarrertrag	460	fl.	28¾	kr.

Bayreuth, den 23. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. April d. J. wurde dem k. Distriktsschulinspektor, Dechant Christoph Ziegler in Tegernsee, der aus Gesundheitsrücksichten erbetene Rücktritt von der Stelle eines k. Distriktsschul-Inspektors unter vollster Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens als solcher bewilligt; weiters wurden die Schulen des Bezirkes Tegernsee der Distriktsschul-Inspektion Miesbach in Holzkirchen einverleibt.

Der von dem Schloßgutsbesitzer Johann Peter Rauch in Esting, dem Priester Sebastian Haslauer, Cooperator in Pfaffing, k. Bezirksamts Wasserburg, auf das Hohenthaler'sche Benefizium in Esting, k. Bezirksamts Bruck, ausgestellten Präsentation wurde unter dem 28. April 1863 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 30. April 1863.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent		98	—
"	4	"		—	—
"	4	"	halbjährig	101½	—
"	4½	"		102⅞	—
"	4½	"	halbjährig	104	—
"	5	"		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.				855	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 41. den 8. Mai 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 31,089.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Spezereihändler Gottfried Kaufmann in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 30,749.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Laufen der Commissionär F. Eigl in Laufen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 30,995.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Hauptagentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wurde die von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg unterm 8. l. Mts. vollzogene Aufstellung des Großhändlers Paul Scharrer in Nürnberg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern an der Stelle des bisherigen nun abgetretenen Hauptagenten Julius Gebhardt daselbst bestätigt, was hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. September 1860 (Kreisamtsblatt S. 1549) bekannt gemacht wird.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,949.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Transport von Schüblingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken sind in der neuesten Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Schüblinge, welche in auswärtige Staaten zu befördern waren, nicht auf dem direkten Wege, und zudem ohne Nachweis ihrer Heimat instradirt und deßhalb von den ausländischen Behörden nicht angenommen, sondern zurückgeschubt worden sind.

Die unterfertigte Stelle macht deßhalb die obengenannten Behörden wiederholt auf das höchste Ministerial-Reskript vom 12. Oktober 1826 (Regierungsblatt S. 707) und das Regierungsausschreiben vom 16. April 1850 (Kr.-A.-Bl. S. 799), sowie auf §. 8 des Gothaer-Vertrages vom 15. Juli 1851 (Döllinger Bd. 26 S. 392) mit dem Bemerken aufmerksam, daß Kosten, welche durch Außerachtlaßung der bestehenden Bestimmungen verursacht werden, der Behörde, welche sich eine derartige Vernachläßigung zu Schulden kommen läßt, resp. dem betreffenden Beamten aufgebürdet werden müssen.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,755.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Appertshofen, k. Bezirksamts Ingolstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Appertshofen ist in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pföring und im Verwaltungsbezirke Ingolstadt, sie zählt 672 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.		kr.	
I. Aus Kapitals-Zinsen	. . . . .	9	fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten		162	fl.	18	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte		455	fl.	—	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:					
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten		56	fl.	39½	kr.
2) An Stolgebühren	. . . . .	49	fl.	31	kr.
in Summe		732	fl.	28½	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 42 fl. 58¼ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes 2 fl. 58 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 2 fl. 43 kr.
in Summe 48 fl. 39¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 683 fl. 49¼ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche, zur Zeit und bis zum Jahre 1865 um einen jährlichen Zins von 250 fl. verpachtete Oekonomie besteht in 40 Tagw. 68 Dezim. Grundstücken.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 3 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1200 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 2. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 30,624.

Die Pensionsanstalt für Relikten gutsherrlicher Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die revidirte Rechnung der Pensionsanstalt für Relikten gutsherrlicher Beamten pro 1862 schließt ab mit

3267 fl.	18¼ kr.	Einnahme
2632 fl.	½ kr.	Ausgabe
635 fl.	17¾ kr.	Aktivrest,

was auf Grund des Artikel 27 der Vereinssatzungen vom 29. März 1823 (Regierungsblatt S. 413) zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Anhange gebracht wird, daß unter obigen Ausgaben die Summe von 720 fl. für Pensionszahlungen und die Summe von 1800 fl. auf ausgeliehene Kapitalien verrechnet wurde, und daß das rentirende Vermögen des Vereines 16,720 fl. (sechzehntausend siebenhundert zwanzig Gulden) beträgt.

München, den 2. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 29,475.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Einlieferung einer unbekannten taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 29. vor. Mts. wurde zu Euerdorf in Unterfranken eine angeblich taubstumme Mannsperson aufgegriffen und von dem dortigen Vertreter der k. Staatsanwaltschaft zur Ermittlung der Heimat an das k. Bezirksamt Hammelburg instradirt.

Der Eingelieferte besitzt keinerlei Legitimation und fand sich bei ihm außer den unten beschriebenen Kleidungsstücken nur eine Tabakspfeife vor.

Er will weder lesen noch schreiben können, die Bemühungen um Aufschlüsse über Heimat und sonstige persönliche Verhältnisse gaben kein sachdiensames Resultat, nur ließ sich aus seiner Zeichensprache und seinen Händen schließen, daß derselbe seines Gewerbes ein Zimmermann ist.

In Folge seiner Erkrankung wurde er zur Zeit im Fremdenspitale zu Hammelburg untergebracht.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten deshalb die oben genannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen nach der Heimat und den persönlichen Verhältnissen des Eingelieferten zu pflegen und ein et-

waiges Resultat dem k. Bezirksamte Hammelburg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement:

Alter: muthmaßlich 25 Jahre; Größe 5' 11" 3'''; Haare: blond, gelockt; Augen: graue; Nase: stumpf; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: ohne; Statur: schlank, jedoch Haltung etwas vorwärts gebeugt; Hände groß und mit starken Schwielen, an der innern Seite des linken kleinen Fingers ist eine Narbe, anscheinlich von Hiebwunden, ersichtlich, zwei ähnliche Narben befinden sich am Zeigefinger der rechten Hand.

Kleidung:

ein leinenes Hemd, ein alter, baumwollener, geblümter Shawl, ein kleinkarrirter Spenser dunkler Farbe, eine schwarze Bukskinhose mit blauen Streifen, ein schwarzgrauer Rock, dessen hintere Naht aufgerissen ist, ein Paar alte Bundschuhe, eine Schildkappe von grauem Sommerzeuge.

---

ad Nrum. 29,704.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Februar ds. Js. ist in der Markung der Gemeinde Leider in Unterfranken eine männliche Leiche vom Mainfluße angeschwemmt worden; die sehr weit vorgeschrittene Verwesung läßt vermuthen, daß der Leichnam bereits seit mehreren Monaten im Wasser lag.

Die Leiche war mit einem leinenen Hemde bekleidet, welches am Halse durch ein beinernes Knöpfchen zusammengehalten wurde; um den Hals war ein baumwollenes Tuch geschlungen, an den Füßen befanden sich Halbstiefel mit ledernen Lappen, wie sie die Fischer bei Ausübung ihres Gewerbes tragen.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Person des Verunglückten ohne Erfolg blieben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeignete Bekanntgabe zu verfügen, und allenfallsige Nachrichten, welche über diese Leiche Aufklärung geben, dem k. Bezirksamte Aschaffenburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamtes Bayreuth vom 15. d. Mts. wurde der 59jährige Bartholomäus Startzl aus Sabl im Königreiche Böhmen und dessen 12jähriger Sohn Georg, welche bei dem k. Landgerichte Weidenberg wegen Landstreichens, Bettelns und Abweichung von der Reiseroute mit je 8 Tagen Arrest bestraft worden sind, aus dem Königreiche ausgewiesen und sofort über die Grenze geschafft.

Hievon werden die obengenannten Behörden für den Fall, daß die Genannten anderwärts die Grenze wieder zu überschreiten und in das Königreich einzubringen ver-

suchen sollten, unter Hinweisung auf Art. 146 des Strafgesetzbuches, mit Beifügung des Signalements in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement des Bartholomäus Startzl.

Größe: 5′ 4″; Haare: braun, melirt; Stirne: hoch; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: krumm; Zähne: mangelhaft; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: braun; Statur: schmächtig; besondere Kennzeichen: eine faustgroße von Haaren entblößte Stelle auf dem Kopfe.

Signalement des Georg Startzl:

Größe: 4′; Haare: röthlich; Stirne: breit; Augen: braun; Nase: stumpf und eingebogen; Mund: aufstehend; Zähne: groß; Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: mit Sommersprossen bedeckt; Statur: schmächtig; besondere Kennzeichen: Mangel des rechten Auges.

---

ad Nrum. 29,771.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 11. April 1863 wurde Katharina Reichard, Ehefrau des Marionetten- und Zitherspielers Anton Reichard von Radmersdorf in Oesterreich, wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit zwei Diebstahlsübertretungen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und 15 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Katharina Reichard zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschrieb der Katharina Reichard.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe braun, Sprache gebrochen deutsch.

---

ad Nrum. 15,266.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Erhebung der Grundsteuer von den Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Rückbezug auf das höchste Reskript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. September 1850, ausgesetzten Betreffes, Nr. 14,161, ausgeschrieben durch generalisirten Erlaß vom 11. Februar 1851 Nr. 638 wird den k. Rentämtern nachfolgend ein Abdruck der höchsten Finanzministerialentschließung rubrizirten Betr. vom 9. l. Mts. Nr. 3518 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, die allenfallsigen Aenderungen an der Grund-Steuerverhältnißzahl des Staates, welche sich in Folge des genauen Vollzuges von Ziff. 1 des allegirten höchsten Reskripts ergeben sollten, nach vorgängiger Recherche, unter Einvernehmung der Bezirksgeometer und Zuhilfnahme der Pläne, der unterfertigten Stelle zur Kenntniß zu bringen und die betreffenden Einweisungen zu veranlassen.

Auf Steuerfreiheit abzielende Anträge der Verwaltungen von Privat-Eisenbahnen sind — nach Ausscheidung der grundsteuerfreien Flächen auf Kosten derselben — mit den einschlägigen Belegen gleichfalls behufs weiterer Verbescheidung anher in Vorlage zu bringen.

München, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Wittmann.

(Abdruck.) ad Nrum. 3518.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Von der Verwaltung einer Privat-Eisenbahn ist in jüngster Zeit die Befreiung des Eisenbahnkörpers von der Grundsteuer unter Berufung auf §. 36 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und auf die Behandlung der Staats-Eisenbahnen in Anspruch genommen worden. Das unterfertigte k. Staatsministerium war hiedurch veranlaßt, die Frage der Grundsteuerpflichtigkeit der Eisenbahnen wiederholt einer eingehenden Prüfung zu unterstellen, welche zu der Ueberzeugung führte, daß nur die bereits mittelst Entschließung vom 1. Januar 1851 Nr. 21,487 kundgegebenen, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festgestellten Direktiven mit den Principien des Grundsteuergesetzes vereinbar seien, daß dagegen der seit dem Jahre 1855 angenommene, von mehreren Regierungs-Finanzkammern schon damals bekämpfte Grundsatz der Steuerpflichtigkeit der Eisenbahnkörper nicht aufrecht erhalten werden könne.

Gemäß §. 36 des Grundsteuer-Gesetzes sind Straßen und Wege, ohne Unterschied zwischen damals schon bestandenen oder erst neu entstehenden, einer Bonitätsklassifikation nicht unterworfen, sondern steuerfrei. Die Eisenbahnen sind aber zweifellos den Straßen und Wegen beizuzählen; sie sind in Bayern selbst in Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes als öffentliche Straßen bezeichnet.

Allein nicht bloß die Fassung des Gesetzes, auch die Motive desselben sprechen für eine gleiche grundsteuerliche Behandlung der Eisenbahnen und der gewöhnlichen Straßen. Indem der Gesetzgeber: „Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen, unwiederbringlich überkieste oder verschüttete Plätze und dergleichen“ von der Grundsteuer frei ließ, leitete ihn — wie die einschlägigen Verhandlungen entnehmen lassen, lediglich die Erwägung, daß derartige Flächen vermöge ihrer Natur oder Bestimmung ertragsungiebig sind, und daß deßhalb von Ermittlung eines unmittelbaren Bodenerträgnisses auf dem Wege der Bonitätsklassifikation und von Besteuerung eines solchen Erträgnisses keine Rede sein könne.

Bei solchem Motive konnte das Gesetz auch nicht unterscheiden zwischen unentgeltlich zu benützenden Straßen und zwischen solchen, für deren Benützung z. B. ein Weggeld oder Pflasterzoll erhoben wird, ebensowenig hat das Gesetz unterschieden, ob die Straßen und Wege im allgemeinen Interesse oder im Interesse Einzelner angelegt worden, daher auch bloße Gewannenwege, welche einzelne Grundeigenthümer zur leichteren Bebauung ihrer Felder herstellen, ihrer Sterilität wegen steuerfrei sind. Das Gesetz hat derartige Unterscheidungen nicht zugelassen, weil es lediglich die Beschaffenheit der Grundfläche und deren Ertragsungiebigkeit in Betracht zog und diese Grundfläche bei allen Straßen die nämlichen Merkmale an sich trägt.

Die Eisenbahnen des Staates wie der Privaten werfen zwar einen Ertrag ab, — allein ebensowenig wie die gewöhnlichen Straßen ein Bodenerträgniß, wie es das Grundsteuergesetz im Auge hat, und welches allein Gegenstand der Grundbesteuerung sein kann. Der Ertrag der Eisenbahnen ist der Ertrag aus einem Unternehmen, und hiefür sind die Privat-Eisenbahnen gemäß des Gesetzes vom 1. Juli 1856 mit Gewerbsteuer belegt.

Steht hiernach fest, daß den Eisenbahnen ebenso, wie den gewöhnlichen Straßen, die Ertragsfähigkeit im

Sinne des Grundsteuer-Gesetzes abgeht, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß das Motiv, aus welchem dieses Gesetz die Straßen, Wege ꝛc. und dergleichen grundsteuerfrei läßt, auf die Schienenwege vollständig Anwendung findet.

Zur Begründung der Grundsteuerpflichtigkeit der Eisenbahnen wurde früher besonders geltend gemacht, daß der §. 36 des Grundsteuergesetzes eine Ausnahmsbestimmung enthalte, welche stricte zu interpretiren sei; allein es entspricht den Regeln der Auslegungskunst, jede gesetzliche Bestimmung nach ihrem Geiste und nach den Intentionen des Gesetzgebers anzuwenden, und es ist zuläßig, eine Ausnahme auf solche Gegenstände auszudehnen, welche erst nach Publikation des Gesetzes entstanden sind, sofern nur die ratio, welche der Ausnahme zum Grunde liegt, auf die später entstandenen Gegenstände zutrifft. Es ist dieß im gegebenen Falle um so mehr zuläßig, als der besagte §. 36 mittelst der Worte „und dergleichen" die Steuerfreiheit auch auf andere, als die speziell erwähnten Gegenstände ausdehnt.

In diesen Erwägungen und in Betracht, daß die Gleichheit vor dem Gesetze fordert, die Privat-Eisenbahnen in Ansehung der Grundsteuer grundsätzlich gleich zu behandeln mit den Staats-Eisenbahnen, deren Bahnkörper sammt seinen untrennbaren Bestandtheilen an Böschungen, Gräben ꝛc., ebenfalls der Bonitätsklassifikation nicht unterworfen worden ist;

endlich in Betracht der Unmöglichkeit, die zum Schutze und zur besseren Consistenz der Eisenbahnen vorübergehend bepflanzten Flächen des Bahnkörpers genau auszuscheiden und im Plane evident zu erhalten, daher derartige Flächen als untrennbare Appertinenzien der Bahn, — ebenso wie die gewöhnlichen Straßenböschungen und Straßengräben behandelt werden müssen —

vermag das unterfertigte k. Staatsministerium den Anspruch der reklamirenden Eisenbahn-Verwaltung auf Gleichstellung des Eisenbahnkörpers mit dem gewöhnlichen Straßenkörper in Ansehung der Bestimmung des §. 36 des Grundsteuer-Gesetzes nur als begründet anzuerkennen, und es hat demgemäß für die Eisenbahnen des Staates und der Privaten die nämliche grundsteuerliche Behandlung künftig einzutreten, wie für die gewöhnlichen Straßen. Hiernach ist nun auch Umgang zu nehmen von nachträglicher Ermittlung der Grundsteuer-Verhältnißzahlen für den Staats-Eisenbahnkörper, dessen Böschungen und Gräben zum Zwecke der Beisteuerung zu den Kreis-, Distrikts- und Lokal-Umlagen, womit für das Staatsärar der Entgang an Grundsteuer von den Privat-Eisenbahnen nahezu ausgeglichen wird.

Demgemäß wird bestimmt:

1) daß der Bahnkörper der Staats- wie der Privat-Eisenbahnen mit seinen untrennbaren Bestandtheilen an Gräben, Böschungen, Doppelbahn ꝛc., dann die Seiten- und Längswege der Bahn innerhalb und außerhalb der Stationen und die an den Bahnhöfen befindlichen Plätze und Straßen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, künftig grundsteuerfrei zu behandeln sind;
2) daß dagegen alles übrige Bahneigenthum, wie namentlich die außerhalb des Bahnkörpers gelegenen Gründe, die Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten in und außerhalb der Bahnhöfe auch fernerhin nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Besteuerung unterliegen;
3) daß den Verwaltungen der Privat-Eisenbahnen überlassen bleibe, nach obigen Direktiven die grundsteuerfreien Flächen auf ihre Kosten gehörig ausscheiden und die zur Katasterberichtigung erforderlichen Elaborate herstellen zu lassen.

München, den 9. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. F.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. v.	Pummerer.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Waizen: Voriger Rest (Schffl.)	Neue Zufuhr (Schffl.)	Ganzer Stand (Schffl.)	Verkauf (Schffl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	28	April	3½	25	28½	27½	1	—	—	20	21	—	—
Bruck	30	"	—	166	166	166	—	19	41	18	56	18	19
Burghausen	27	"	—	12	12	12	—	—	—	17	—	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	30	"	147	456	603	530	73	18	55	18	15	17	25
Freising	29	"	1	291	292	292	—	19	19	18	49	18	4
Friedberg	30	"	—	19	19	19	—	20	22	19	35	18	47
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	27	"	2	133	135	127	8	18	—	17	—	16	49
Ingolstadt	2	Mai	—	420	420	416	4	17	38	17	8	16	35
Kraiburg	23	April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	2	Mai	36	369	405	352	53	19	41	19	18	18	11
Laufen	29	April	—	10	10	10	—	18	—	17	48	17	40
Moosburg	28	"	6	391	396	385	11	18	48	18	18	17	48
Mühldorf	28	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	2	Mai	914	2940	3854	2913	941	20	16	19	18	18	58
Murnau	25	April	11	35	46	28	18	22	25	22	51	21	57
Neuötting	29	"	—	11	11	11	—	17	33	17	21	17	—
Pfaffenhofen	28	"	2	126	128	128	—	18	38	18	11	18	[illegible]
Pöttmes	28	"	1	70	71	64	7	18	56	18	34	18	11
Rain	25	"	—	33	33	31	2	18	23	17	57	17	57
Reichenhall	28	"	—	70	70	70	—	20	—	18	39	19	—
Rosenheim	30	"	200	368	568	343	225	19	14	18	50	18	17
Schongau	28	"	34	65	99	86	13	20	41	20	19	19	23
Schrobenhausen	30	"	1	106	107	105	2	19	18	18	42	18	12
Traunstein	2	Mai	39	269	308	292	16	19	12	18	[illegible]	17	54
Wasserburg	29	April	—	12	12	12	—	18	8	17	30	16	54
Weilheim	23	"	2	51	53	45	8	21	15	20	45	19	46
Wolnzach	23	"	—	52	52	52	—	18	18	17	42	17	21

Schrannenberechtigte Orte	Korn: Voriger Rest (Schffl.)	Neue Zufuhr (Schffl.)	Ganzer Stand (Schffl.)	Verkauf (Schffl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	3½	49	52½	50½	2½	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	62	62	62	—	11	34	11	9	10	39
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	10	100	110	104	6	11	46	11	26	10	54
Freising	8	84	92	92	—	11	48	11	22	10	57
Friedberg	—	31	31	31	—	11	26	11	1	10	46
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	34	34	34	—	11	—	10	53	10	36
Ingolstadt	11	79	90	89	1	12	10	11	43	11	6
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	118	118	118	—	13	18	13	6	12	48
Laufen	—	10½	10½	10½	—	11	36	11	36	11	36
Moosburg	—	48	48	46	2	11	21	11	3	10	44
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	200	1175	1375	1115	260	12	50	12	22	11	51
Murnau	10	13	23	19	4	16	—	15	—	14	45
Neuötting	—	5	5	5	—	10	31	10	20	10	—
Pfaffenhofen	3	68	71	71	—	11	—	10	31	10	15
Pöttmes	6	23	29	28	1	11	18	11	4	10	27
Rain	2	13	15	15	—	12	8	11	54	11	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	182	232	182	50	12	3	11	20	10	15
Schongau	17	30	47	36	11	14	18	14	51	13	4
Schrobenhausen	1	58½	59½	59½	—	11	2	10	41	10	18
Traunstein	15	168	183	168	15	12	—	11	24	11	—
Wasserburg	—	35	35	35	—	10	48	10	24	9	54
Weilheim	7	38	45	35	10	14	5	13	46	13	20
Wolnzach	—	11	11	11	—	11	9	10	46	10	7

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest (Schffl.)	Neue Zufuhr (Schffl.)	Ganzer Stand (Schffl.)	Verkauf (Schffl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	6	165	171	171	—	11	2	10	51	10	48
Burghausen		—	—	8	8	8	—	—	—	9	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	94	513	607	600	7	10	17	9	51	9	9
Freising		—	—	36	36	36	—	10	47	10	15	9	41
Friedberg		—	—	14	14	12	2	11	18	10	41	9	45
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	9	10	5	5	9	48	—	—	—	—
Ingolstadt		—	9	87	96	93	6	10	5	9	56	9	32
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	173	112	285	248	37	11	14	10	18	10	15
Laufen		—	—	9	9	9	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	28	219	247	198	49	10	28	10	—	9	18
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	4169	4134	8303	6589	1714	11	25	10	51	10	21
Murnau		—	2½	6	8½	2½	6	—	—	11	24	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	19½	19½	19½	—	10	3	9	[illegible]	9	[illegible]
Pöttmes		—	1	55	56	56	—	10	43	10	27	9	[illegible]
Rain		—	1	122	123	116	7	10	29	10	—	9	[illegible]
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	34	104	34	70	9	42	8	21	7	48
Schongau		—	24	16	40	24	16	12	47	11	46	10	41
Schrobenhausen		—	—	20½	20½	20½	—	11	12	—	—	—	—
Traunstein		—	4	19	23	23	—	11	24	10	—	9	—
Wasserburg		—	—	9	9	9	—	10	—	9	—	8	[illegible]
Weilheim		—	31	90	121	91	30	11	1	10	56	10	—
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte	Haber: Voriger Rest (Schffl.)	Neue Zufuhr (Schffl.)	Ganzer Stand (Schffl.)	Verkauf (Schffl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	23	44	23	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	9	121	130	130	—	7	29	7	3	6	38
Burghausen	—	16	16	16	—	—	—	4	48	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	9	213	222	218	4	7	34	6	42	6	5
Freising	—	159	159	141	18	7	45	7	—	6	21
Friedberg	—	44	44	44	—	7	27	6	56	6	25
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	53	53	51	2	7	40	7	12	6	51
Ingolstadt	7	136	143	143	—	7	1	6	46	6	18
Kraiburg	—	6	6	6	—	—	—	5	18	—	—
Landsberg	—	131	131	123	8	7	59	7	38	7	15
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	9	77	86	81	5	7	18	6	27	5	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	344	3037	3381	2775	606	7	44	7	12	6	55
Murnau	1	36	37	27½	9½	8	49	8	32	8	24
Neuötting	—	37	37	37	—	5	4	4	59	4	39
Pfaffenhofen	—	88½	88½	88½	—	7	28	7	3	6	46
Pöttmes	—	39	39	39	—	7	26	7	11	6	53
Rain	6	21	27	23	4	6	31	6	3	5	12
Reichenhall	—	12	12	12	—	—	—	6	12	—	—
Rosenheim	150	234	384	234	150	6	52	6	15	5	35
Schongau	9	84	93	83	10	8	34	8	22	7	56
Schrobenhausen	5	122½	127½	120½	7	7	33	7	11	6	51
Traunstein	9	257	266	260	6	7	—	6	36	5	12
Wasserburg	7	98	105	99	4	6	—	5	45	5	21
Weilheim	—	120	120	120	—	8	43	8	27	5	4
Wolnzach	—	10	10	10	—	7	30	7	22	7	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 42. den 12. Mai 1863.

ad Nrum. 31,457.

Oberpolizeiliche Vorschriften.

Ueber Fremdenpolizei in Reichenhall, dann den umliegenden Landgemeinden St. Zeno, Gmain und Karlstein werden für die Dauer der jedesmaligen Badezeit nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Gastwirthe und Herberggeber sind verpflichtet, die aufgenommenen Fremden oder beherbergten Personen am Tage nach der Ankunft in den Vormittagsstunden von 7—10 Uhr beim exponirten k. Bezirksamtsassessor in Reichenhall anzuzeigen.

§. 2.

Ebendaselbst ist von den Gastwirthen und Herberggebern auch die Abreise der Fremden oder beherbergten Personen am Tage nach der Abreise in den gleichen Vormittagsstunden anzuzeigen.

§. 3.

Die Anzeige der Ankunft und des Abganges hat mittelst Anmeldezetteln zu geschehen, wozu der exponirte k. Bezirksamtsassessor zu Reichenhall die erforderlichen Formularien vorschreibt.

Allenfallsige Reiselegitimationen sind gleichzeitig mit der Anzeige der Ankunft vorzulegen.

§. 4.

Die Ankunft und Abreise von Personen aus regierenden Fürstenfamilien ist dem exponirten k. Bezirksamts-Assessor in Reichenhall jedesmal sogleich anzuzeigen.

§. 5.

Die Gastwirthe bleiben fortan zur Führung der Fremdenbücher wie bisher verpflichtet.

Den übrigen Herberggebern bleibt die Verpflichtung erlassen.

§. 6.

Auf die Stadt Reichenhall und die Landgemeinden St. Zeno, Gmain und Karlstein findet der §. 6 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Juni v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1116) für die Zukunft keine Anwendung.

§. 7.

Die Uebertretung der vorstehenden §§. 1—5 wird nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

München, den 5. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 31,375.

Bekanntmachung.

Einsendung literarischer Werke ꝛc. an Seine Majestät den König betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Allerhöchster Anordnung gemäß dürfen an Seine Majestät den König Zusendungen literarischer Werke, Manuskripte, Kunstwerke und andere derartige Gegenstände ohne vorher hiezu eingeholte Bewilligung nicht stattfinden, was hiemit neuerlich behufs genauester Darnachachtung mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einsender im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Zurücksendung ihrer nicht vorher Allerhöchst gestatteten Vorlagen auf ihre Kosten zu gewärtigen haben würden.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 31,247.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Landgerichts Geisenfeld der Thierarzt Konrad Bauer in Geisenfeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,750.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach an die Stelle des bisherigen Agenten Mangold der Drechslermeister Georg Gregory in Altomünster,
2) für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Ingolstadt an die Stelle des bisherigen Agenten Görner der Buchhalter Franz Zimmermann in Ingolstadt,
3) für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein an die Stelle des Aufschlägers Denkhardt der Aufschläger Wilhelm Merkel in Traunstein, und
4) für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamtes Freising der Aufschläger Denkhardt in Freising,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 29,072.

Die Distrikts-Gemeinderechnung von Berchtesgaden pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Fondsrechnung von Berchtesgaden pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	177 fl.	5¾	kr.
2) Aktiv-Ausstände	233 fl.	23¾	kr.
3) Zinse von Aktivkapitalien . . .	30 fl.	—	kr.
4) Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	980 fl.	—	kr.
5) Distrikts-Umlagen	907 fl.	37¼	kr.
6) Zurückerhaltene Aktiv-Vorschüsse .	45 fl.	—	kr.
Summa	2373 fl.	6¾	kr.

II. Ausgaben.

1) Zahlungsrückstände	250 fl.	12	kr.
2) Auf die Verwaltung	37 fl.	42	kr.
3) Zuschüsse an Distriktsanstalten .	447 fl.	56	kr.
4) Auf Industrie und Kultur . . .	205 fl.	15	kr.
5) Auf Distriktsstraßen	973 fl.	36	kr.
6) Auf Gesundheit:			
a) Impfkosten	9 fl.	—	kr.
b) für Hebammen	120 fl.	—	kr.
c) für den Wasenmeister	15 fl.	—	kr.
d) für den Thierarzt	25 fl.	—	kr.
7) Auf Militär-Konskription . . .	61 fl.	30	kr.
8) Geleistete Aktiv-Vorschüsse . . .	45 fl.	—	kr.
9) Sonstige Ausgaben	11 fl.	18	kr.
Summa	2201 fl.	29	kr.

Abschluß.

Einnahmen	2373 fl.	6¾	kr.
Ausgaben	2201 fl.	29	kr.
Aktivrest	171 fl.	37¾	kr.

München, den 5. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 31,110.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Peter Weißenbacher um die Bewilligung zur Weißgermsiederei (Fabrikation von Weißhefen) betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 4. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 3883.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des Berichts vom 12. März l. Js. folgen unter dem Eröffnen zurück, daß die im §. 1 Ziff. 6. der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 statuirte Konzessionspflichtigkeit der Germsiedereien auf die Fabrikation des sogenannten Germbieres zu beschränken, nicht aber auch auf die der freien Concurrenz überlassene Germ- oder Hefenbereitung auszudehnen ist.

München, den 29. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 28,841.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Kammerjäger Friedr. Wilhelm Rose aus Rothenburg a./L. in Preußen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kammerjäger Friedrich Wilhelm Rose aus Rothenburg a./L. in Preußen, welcher mit Ehefrau und drei Kindern in der Stadt Hof aufgegriffen wurde, ist durch Beschluß des k. Stadtgerichts Hof vom 17. März ds. Js. wegen Bettels mit 24 ständigem Arreste bestraft und durch Verfügung des Stadtmagistrates daselbst des Landes verwiesen worden.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des ꝛc. Rose für den Fall, daß diese Familie anderwärts die Grenze wieder überschreiten und in das Königreich einzudringen versuchen sollte, unter Hinweisung auf Art. 146 des Strafgesetzbuches, dann die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Oktober 1862 „Herumziehende Zigeuner betr." (Kr.-A.-Bl. S. 2375) zur geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement

des Kammerjägers Friedrich Wilhelm Rose aus Rothenburg a./L. in Preußen, Regierungsbezirks Liegnitz, Landrathsamts Rothenburg a./L.

Alter: 34 Jahre; Statur: mittel; Haare: schwarz; Augen: braun; Augenbrauen: schwarz; Nase und Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Bart: schwarz.

Besondere Kennzeichen:

Ist völlig kontrakt, so daß er kein Glied stille halten kann. Rose ist verheirathet, hat 3 Kinder und seine Frau ist 24 Jahre alt.

---

ad Nrum. 29,703.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Ausweisung des Equilibristen August Weiß von Jessen im Königreiche Preußen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamtes Pegnitz vom 8. v. Mts. wurde der Equilibrist August Weiß von Jessen im Königreiche Preußen mit seinen Kindern Bertha 26 Jahre alt, Christian 24 Jahre alt, Karl 19 Jahre alt, Albert 17 Jahre alt, nachdem er genügende Reisemittel nicht besaß und dessen Tochter Bertha wegen Bettelns durch Urtheil des k. Landgerichts Pegnitz vom 7. v. Mts. bestraft worden war, aus dem Königreiche verwiesen.

August Weiß führte einen von der k. preußischen Regierung zu Merseburg unterm 29. März v. Js. ausgestellten Paß bei sich und war im Besitze eines zweispännigen Wagens nebst einem Fohlen und zwei Hunden.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs entsprechender Einschreitung, falls der Genannte sich wiederholt in Bayern betreten lassen sollte, in Kenntniß gesetzt.

München, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,243.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Germersheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Schultz ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Germersheim in der Pfalz erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 7. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 15,634.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern von Oberbayern wird die generalisirte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 14. l. Mts. Nr. 4326 in dem nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

München, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser.

Wittmann.

(Abdruck.) ad Nrum. 4326.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich über die Form des Geschäftsverkehrs der nach Art. 68 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., mit Besorgung der Regiegeschäfte, sowie der Tax- und Stempel-Sachen beauftragten Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber ergeben könnten, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber haben die von ihnen hergestellten Taxregister, die auf deren Revision und die Abrechnung sich beziehenden Aeußerungen und Korrespondenzen, dann die in Gegenständen des Tax- und Stempelwesens allenfalls veranlaßten Berichterstattungen zu den k. Regierungs-Finanzkammern mit ihrer alleinigen Fertigung zu versehen, und ist der Verkehr der genannten Beamten mit den k. Rentämtern in der koordinirten Korrespondenzform zu pflegen.

2) Die gleiche Form der Ausfertigung ist hinsichtlich der das Regiewesen der Gerichte betreffenden Berichte, Vorlagen und Schreiben einzuhalten, insoweit deren Gegenstand sich auf das Rechnungs- und Kassa-Wesen selbst beschränkt, und die unter eigener Haftung den Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern obliegende Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regieausgaben in Frage steht, welche nicht zufolge der generalisirten beiden Entschließungen des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 Nr. 12,028 über das Regiewesen bei den verschiedenen Gerichten aus den bewilligten Jahresaversen, sondern aus den besonders angewiesenen und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnenden Mitteln zu bestreiten sind.

3) Soweit es sich dagegen um die Aufstellung der Etats, Bewilligung der Regiesummen, Kreditrweiterungen und um die materielle Verfügung über die bewilligten Regiemittel handelt, gehen die treffenden Berichte und Korrespondenzen von den einschlägigen Gerichten selbst aus, deren Vorständen die Verfügung über die Regiemittel und ihre Verwendung sowie die Haftung für Einhaltung der Etats obliegt.

4) Damit indessen die Gerichtsvorstände die ihnen obliegende Haftung zu wahren vermögen, ist denselben auch die von dem Gerichts-Sekretär oder Gerichts-Schreiber hergestellte Regierechnung vor ihrer Einsendung an die k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen, und von ihnen mit dem „vidit“ zu versehen; außerdem sind auch die auf das Regiewesen bezüglichen Entschließungen und Revisionserinnerungen von den Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern, an welche sie ergehen, ihren Gerichtsvorständen zur Einsicht vorzulegen, damit dieselben Gelegenheit finden, über Notate, welche die Art der Verfügung über die Regiemittel und deren Verwendung betreffen, sich zu äußern, und die Vorlage dieser Aeußerung an die Revisionsstelle durch den rechnungsführenden Beamten zu bewirken.

Die Gerichtsvorstände haben vermöge der ihnen obliegenden Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß

durch die ihrerseits vorzunehmende Einsicht und durch die Abgabe ihrer Aeußerungen die Einhaltung der Rechnungstermine, sowie der Fristen zur Beantwortung der Revisions-Protokolle nicht vereitelt werde.

5) Was die Amts-Inventarien betrifft, deren Herstellung und Evidenthaltung den mit der Regierechnungsführung beauftragten Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern obliegt, so ist aus dem Grunde, weil inhaltlich der oben allegirten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 die Sorge für Erhaltung der Inventars-Gegenstände, sohin die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars den Gerichtsvorständen zusteht, das Inventar von ihnen auch zur Anerkennung zu unterzeichnen.

6) Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften die Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber selbstständige Korrespondenzen führen, haben sich dieselben, da zur Zeit die Anschaffung eigener Siegel für diese Beamte nicht als geboten erscheint, des Amtssiegels jenes Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, zu bedienen, und sind, soferne bei einem Gerichte mehrere Sekretäre oder Gerichts-Schreiber aufgestellt sind, die desfallsigen Erlasse und Korrespondenzen ohne Beisetzung eines Familien-Namens mit der Bezeichnung „an den rechnungsführenden Sekretär (Gerichts-Schreiber) des k. . . . . gerichtes N." zu versehen.

Die vorstehenden Anordnungen sind den treffenden Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern, sowie den k. Rentämtern zur geeigneten Darnachachtung bekannt zu geben und ist für deren bemessene Beachtung Sorge zu tragen. Der k. Regierungs-Finanzkammer wird hiebei auf Veranlassung des k. Staatsministeriums der Justiz zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben, daß bei Revisionsnotaten über die Verwendung der Regiemittel, welche durch die Beantwortung des Rechnungsführers und die hierauf bezügliche Aeußerung des Gerichtsvorstandes sich nicht als bereinigt erweisen, sondern einen Vorbehalt zur Folge haben, es wünschenswerth erscheine, daß in jenen Fällen, in welchen der treffende Gerichtsvorstand nicht ohnedieß schon nach der Natur des Vorbehalts zur Berichterstattung an die zuständige Justizstelle, — das ist, soferne es sich um die Regierechnung eines Stadt- oder Landgerichtes handelt, an den einschlägigen Oberstaatsanwalt, soferne es sich um die Regierechnung eines Bezirksgerichtes handelt, an das einschlägige Appellationsgericht, soferne endlich die Regierechnung des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts in Frage steht, an das k. Staatsministerium der Justiz — veranlaßt ist, und dadurch diese Justizstelle von dem beanstandeten Punkte Kenntniß erhält, die Bekanntgabe an dieselbe gleichzeitig mit Erlassung des Revisionsbescheides durch die k. Regierungs-Finanzkammer vorgenommen oder (soweit es die Regierechnung des k. Oberappellationsgerichts betrifft durch die k. Rechnungskammer) berichtlich veranlaßt werde.

München, den 14. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. F.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	Pummerer.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Testamenten durch die Gerichte betr.

Die im obigen Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur Kenntniß gegeben.

München, den 5. Mai 1863.

v. Schab.

(Abschrift) ad Nrum. 10,130.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ist mit dem

1. Juli 1862 die Zuständigkeit der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen auf die Notare übergegangen. In dessen Folge würde eine von einem Gerichte nach dem 30. Juni 1862 zu Protokoll genommene letztwillige Verfügung unheilbar nichtig und eine nach diesem Tage einem Gerichte übergebene, und von demselben in gerichtliche Hinterlegung übernommene letztwillige Verfügung nur insoferne wirksam sein, als in derselben die Formen eines giltigen Privattestamentes beobachtet sein würden.

Nachdem nun dem königl. Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß gekommen ist, daß sich einzelne Gerichte auch nach dem 30. Juni 1862 zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen für zuständig erachten, sieht sich dasselbe veranlaßt, nicht nur auf die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen, sondern es ergeht hiemit an diejenigen Stadt- und Landgerichte, welche nach dem bezeichneten Tage entweder eine letztwillige Verfügung zu Protokoll oder nach Uebergabe in gerichtliche Hinterlegung genommen haben, die Weisung, ungesäumt den betreffenden Disponenten von Amtswegen von der gegenwärtigen Entschließung gegen Empfangsbestätigung zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 2. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

---

ad Nrum. 1660.

Aufräumung alter Depositen Karl Graf Beitschart'sches (älteres) Debitwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem (nicht mehr vorfindlichen) Depositenbuche vom Jahre 1810 sind als Massaausbrüche im rubr. Betreffe aufgeführt:

1) für Handelsmann Hofmann 17 fl. 28 kr. 1 hl.,
2) für Jäger Alois Mayr 39 fl. 4 kr.

In Ermangelung näherer aktenmäßiger Aufklärungen werden alle diejenigen, welche auf diese so lange und jedenfalls mehr als 40 Jahre hinterliegenden Gelder rechtliche Ansprüche begründen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen

sechs Monaten a dato

bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese Massaausbrüche sammt Zinsen der neueren Karl Graf v. Bettschart'schen Debitmassa zugewiesen würden.

München, den 28. Januar 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

3(3) v. Wachter.

---

ad Nrum. 2882.

Bekanntmachung.

Das Substituirungsgesuch des k. Advokaten Baumgartner zu Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubr. Betreffe bekannt gemacht, daß vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. vor. Mts. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern dem k. Advokaten Georg Baumgartner zu Aichach die nachgesuchte Genehmigung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Emil Wimmer, in schriftlichen und persön-

lichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. lauf. Monats beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt worden ist.

München, den 2. Mai 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Helmes.

---

ad Nrum. 3797.

Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dek. Rothenburg a./T. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Adelshofen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem erst jüngst die nöthigen Reparaturen vollzogen worden sind, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl.; aus 44 Dez. Garten 10 fl.; aus 30 Tagw. 64 Dez. Aeckern 209 fl. 49 kr.; aus 13 Tagw. 48 Dez. Wiesen 84 fl. — 353 fl. 49 kr.

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 711 fl. 25¼ kr.; Weiderecht 1 fl. — 712 fl. 25¼ kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 66 fl. 32¼ kr.

Summa	1132 fl.	47	kr.
Die Lasten hievon ab mit	50 fl.	59½	kr.
Reinertrag	1081 fl.	47½	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 24 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 29. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 4136.

Die Erledigung des stabilen Vikariats Ludwigsmoos, Dekanats Augsburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen stabilen Vikars ist das Vikariat Ludwigsmoos, Dekanats Augsburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung binnen 14 Tagen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen 200 fl.; 2) aus Stiftungskassen 200 fl. — 400 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, zur Zeit im Schulhause, bestehend aus einem Zimmer 10 fl.; aus 11,96 Tagw. Moosgründen 12 fl. — 22 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 34 fl. 51¾ kr.

Summa	456 fl.	51¾	kr.
Hievon die Lasten ab mit	3 fl.	49¼	kr.
Reinertrag	453 fl.	2½	kr.

Ansbach, den 1. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 7. Mai 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101½	—
" 4½ "	102⅞	—
" 4½ " halbjährig	104	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	852	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 43. den 15. Mai 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Artikel 158 des Polizei-Strafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Bl. vom Jahre 1805, S. 897 u. ff.);

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1850, Nro. 13,446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181, wornach Staats-, wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von

je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Absatz 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Rüßler.

---

ad Nrum. 31,124.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Herstellung authentischer Markt- und Stellwagenfahrtenverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der diesjährigen Anzeige über die seit dem Monat Mai vor. Js. vorgekommenen Veränderungen bezüglich der Märkte und Stellwagenfahrten noch im Ausstande sich befinden, werden auf die rechtzeitige Erstattung derselben unter Bezug auf die authographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 30. November 1850 Nr. 8421 „die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.“ und vom 5. Mai 1861 Nr. 33,678 „die Stellwagenfahrten diesseits des Rheins betr.“ hiemit aufmerksam gemacht.

Beide Anzeigen sind in einem Berichte zu erstatten.

München, den 7. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 32,353.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Oberbayern.

Die Paßkarten-Convention, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 8. l. Mts. an die unterfertigte Stelle ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Paßkarten-Convention, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer betr.“ wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 8993.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Abänderung der Ziff. 1 Abs. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 14. Januar 1854, die Paßkarten-Convention betr., Nr. 6310 wird bestimmt, daß von nun an auch Ausländern, welche einem der die Paßkarten-Convention bildenden Staate angehören, von der bayerischen Paßpolizei-Behörde, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, Paßkarten ertheilt werden können.

München, den 8. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 31,838.

Bekanntmachung.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Kosten für Aktuare bei auswärtigen Geschäften der Bezirksbeamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern unterm 2. praes. 5. ds. Mts. erlassenen höchsten Rescripts zur Darnachachtung.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 8832.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 23. April l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen bezüglich der Kosten für Aktuare bei auswärtigen Geschäften der Beamten der k. Bezirksämter eröffnet, was folgt:

Es liegt nach §. 12 der Verordnung vom 13. Okt. 1862 (Reggsbl. S. 2306) in Verbindung mit Art. VII der Verordnung vom 23. November 1849 (Reggsbl. S. 1270) dem Beamten unzweifelhaft ob, soferne er sich eines eigenen Fuhrwerkes bedient, in dasselbe den Aktuar aufzunehmen.

Soferne aber der Beamte den Postwagen oder Eisenbahnen benützt, steht der Verrechnung der Fahrkosten für den Aktuar, insoweit die Mitnahme eines solchen gestattet ist, auf jene Fonds kein Bedenken entgegen, aus welchen auch die Diäten desselben bestritten werden.

München, den 2. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

B. w. v.

---

ad Nrum. 31,841.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgehabten 377ten und 378ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 270 und 57 gezogen worden.

Serie 57 enthält Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. von Nr. 47,555 bis 48,617 incl., im Gesammtkapitalsbetrage von 999,556 fl.

Serie 270 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar

Nr. 3178 mit $\frac{1}{13}$tel, Nr. 5484 mit $\frac{1}{10}$tel, Nr. 7140 mit $\frac{1}{4}$tel } der Kapitalsumme,

ferner Nr. 6857 bis 7139 und 7141 bis 7244 incl. } mit dem Ganzen der Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'085,238 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Ministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der Betheiligten, Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 31,803.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Schrobenhausen an die Stelle des verstorbenen Agenten Schnurr der Buchbindermeister Jakob Wiedmann in Hohenwart in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,714.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Traunstein der Säcklermeister Joseph Kirchhofer in Trostberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,088.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt München und des kgl. Bezirksamtes München l./J. der Kaufmann Georg Rummel in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,555.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Ludwig Khann in Geisenfeld der Kommissionär Peter Molitor daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrm. 28,195.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Aindling, Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Aindling in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Friedberg und im Bezirksamtsbezirke Aichach; sie zählt bei 3 Stunden im Umfange, 1555 Seelen, 8 Nebenorte, worunter 2 Filialen, 1 Benefizium und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten:

Ertrag aus Grundstücken	443 fl.	33	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:			
1) aus grundherrlichen Rechten . .	4 fl.	16	kr.
2) aus Zehenten	644 fl.	—	kr.
3) aus Jagdrechten	2 fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	177 fl.	18	kr.
2) an Stolgebühren	186 fl.	40	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	70 fl.	20½	kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:			
fixe Bezüge	300 fl.	—	kr.
in Summa	1828 fl.	7½	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	77 fl.	18½	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	9 fl.	45¼	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	862 fl.	—	kr.
in Summa	949 fl.	3¾	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 879 fl. 3½ kr. ergibt, worauf zur Zeit ein in Jahresfristen von 20 fl. zu tilgendes 4procentiges Absitzkapital von noch 290 fl. lastet.

Wegen der Baulast ist ein Rechtsstreit anhängig.

Die Pfarrgebäude sind in ziemlich gut baulichem Zustande.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Garten	1	Tagw.	42	Dez.
b) Feldgründen	70	„	74	„
c) Wiesen	22	„	82	„
d) Oedung	—	„	39	„
in Summa	95	Tagw.	37	Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 2 Ochsen und weitere 20 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,194.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Thalhausen, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Thalhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg im Dekanate Aichach und im Bezirksamtsbezirke Aichach; sie zählt bei ½ Stunden im Umfang, 223 Seelen, 1 Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrag der Realitäten:

Ertrag aus Grundstücken	156 fl.	42	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:			
1) aus Zehenten	665 fl.	58½	kr.

2) aus Gemeinderechten	8 fl. —	kr.
3) aus Jagdrechten	— fl. 36	kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	34 fl. 47	kr.
2) an Stolgebühren	39 fl. 42	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	9 fl. 52	kr.
in Summa	915 fl. 37½	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	45 fl. 20⅛	kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes	4 fl. 18	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	2 fl. 6⅞	kr.
in Summa	51 fl. 45	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 863 fl. 52½ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Garten	— Tagw.	23 Dez.
b) Feldgründen	27 „	85 „
c) Wiesen	7 „	53 „
in Summa	35 Tagw.	61 Dez.

Die Pfarrgebäude befinden sich in ziemlich gutem baulichen Zustande.

Zur Führung der Oekonomie werden 1 männlicher, 3 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 6 Kühe und 3 Stück Jungvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1000 fl. bis 1200 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 27,193.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Seehausen, Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Seehausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Bezirksamtsbezirke Weilheim, sie zählt bei 4⅝ Stunden im Umfange 543 Seelen, 4 Nebenorte, worunter 1 Filiale, 1 Expositur und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	300 fl. —	kr.
b) an Vergütung für Entgang der Dienstgründe	162 fl. 37⅝	kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden . . .	40 fl. —	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . .	4 fl. 12	kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte:

aus Zehenten	99 fl. 52	kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	59 fl. 5	kr.
2) an Stolgebühren	54 fl. 27	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	29 fl. 22½	kr.
in Summa	749 fl. 36⅛	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	1 fl. 13½	kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	7 fl. 10¼	kr.
in Summa	8 fl. 23¾	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 741 fl. 12½ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,711.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Entweichung zweier Pfleglinge aus der Staats-Erziehungsanstalt Bruckberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. l. Mts. Abends sind laut einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die beiden Zöglinge Daniel Schmidt von St. Johannis, k. Bezirksamts Bayreuth, und Johann Maul von Dalherda, k. Bezirks-Amts Gersfeld, aus der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg entwichen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Entwichenen beauftragt, dieselben im Betretungsfalle nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 1. Juli v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1687) durch einen verlässigen Bediensteten oder eine andere geeignete Person wieder in die k. Staatserziehungsanstalt Bruckberg verbringen zu lassen, und hierüber ungesäumt Anzeige zu erstatten.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Daniel Schmidt.

Alter 16½ Jahre, Statur mittlere Größe, hager, Haare blond, Stirne nieder, Augen grau, Augenbraunen blond, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsform rund, aufgedunsen, Gesichtsfarbe blaß, zur Zeit von den Feldarbeiten etwas gebräunt.

Derselbe trug bei seiner Entweichung ein leinenes Hemd mit leinenen Bindbändern, eine weiße leinene Halsbinde, einen grau melirten Spenser, von Sommerstoff, eine weiße ungebleichte Zwillighose, eine weiße ungebleichte Zwilligweste, grob gestrickte baumwollen-leinene Strümpfe, gut erhaltene Bundschuhe, tuchene, graue Schirmmütze.

Signalement des Johann Maul.

Alter 15½ Jahre, Größe 5′, Statur schwächlich, Haare blond, Stirne nieder, Augen braun, Augenbraunen blond, Nase proportionirt, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Drüsennarben.

Die Kleidung dieselbe wie bei Schmidt, außerdem hatte er seine leinene Arbeitsschürze bei sich.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 8. Mai ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Otting, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Leonhard Ursprung zu Bruck, gleichnamigen k. Bezirksamts,

und unter gleichem Datum der Schul- und Kirchendienst zu Weil, k. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Joseph Forster zu Anger, k. Bezirksamts Berchtesgaden, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im königl. Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt am 2. Mai 1863:

der bisherige Feldwebel Thomas Schnupf zum Unterlieutenant.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	5	Mai	1	46	47	43½	3½	—	—	20	24	—	—	2½	50	52½	49½	2½	—	—	14	—	—	—
Bruck	7	"	—	202	202	202	—	19	35	18	59	17	55	—	93	93	93	—	11	25	10	57	10	15
Burghausen	4	"	—	5	5	5	—	—	—	17	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	7	"	74	490	564	541	23	18	51	18	26	17	37	8	106	114	114	—	12	2	11	33	11	7
Freising	6	"	—	218	218	216	2	19	55	19	19	18	52	—	69	69	69	—	12	1	11	50	11	29
Friedberg	7	"	—	13	13	13	—	20	—	19	17	18	27	—	27	27	27	—	11	4	10	46	10	27
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	"	8	130	138	125	13	17	48	16	20	16	12	—	55	55	55	—	11	3	10	53	10	38
Ingolstadt	9	"	4	480	484	476	8	17	27	17	17	16	16	1	101	102	87	15	12	9	11	47	11	10
Kraiburg	30	April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	9	Mai	53	340	393	367	26	19	21	18	44	17	54	—	115	115	115	—	13	14	13	5	12	39
Laufen	6	"	—	12	12	12	—	18	—	17	30	17	—	—	28	28	28	—	12	—	11	30	11	—
Moosburg	5	"	11	281½	292½	292½	—	18	54	18	31	17	52	2	21	23	22	1	11	21	11	5	10	40
Mühldorf	5	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	10	30	10	19	10	15
München	9	"	941	3145	4086	3061	1025	20	11	19	30	18	55	260	913	1173	1055	118	12	44	12	12	11	47
Murnau	2	"	18	32	50	40	10	22	15	21	18	21	—	4	14	18	17½	½	15	—	14	44	14	—
Neuötting	6	"	—	32	32	32	—	17	22	17	11	17	—	—	14	14	14	—	10	51	10	39	10	27
Pfaffenhofen	5	"	—	136	136	136	—	19	12	18	40	18	13	—	49	49	49	—	11	6	10	54	10	42
Pöttmes	5	"	7	108	115	80	35	18	41	17	55	17	12	1	20	21	20	1	11	28	11	3	10	39
Rain	2	"	2	31	33	33	—	18	32	18	—	17	—	—	22	22	22	—	12	19	12	—	11	40
Reichenhall	5	"	—	47	47	47	—	20	—	19	30	19	—	—	8	8	8	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	7	"	225	296	521	276	245	19	20	18	54	18	26	50	135	185	110	75	12	6	11	50	11	49
Schongau	5	"	13	72	85	74	11	21	2	20	31	19	43	11	19	30	24	6	14	32	14	10	13	49
Schrobenhausen	7	"	2	109	111	111	—	19	10	18	44	18	—	—	65½	65½	65½	—	11	29	11	14	10	55
Traunstein	9	"	16	268	284	284	—	19	—	18	30	17	12	15	229	244	233	11	12	[illegible]	11	1	10	48
Wasserburg	6	"	—	27	27	27	—	17	45	17	21	16	27	—	51	51	48	3	10	24	10	12	9	54
Weilheim	30	April	8	51	59	57	2	21	52	21	21	20	57	10	36	46	39	7	14	11	14	8	13	42
Wolnzach	23	"	—	52	52	52	—	[illegible]	18	17	42	17	21	—	11	11	11	—	11	9	10	46	10	7

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	27	6	21	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	43	43	43	—	11	26	10	52	10	11	—	144	144	144	—	7	14	7	2	6	43
Burghausen		—	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	5	3	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	12	225	237	237	—	10	18	9	45	9	14	4	184	188	180	8	7	36	6	57	6	22
Freising		—	—	17	17	17	—	10	41	10	15	10	—	18	81	99	97	2	7	33	7	1	6	44
Friedberg		—	—	7	7	7	—	10	45	10	31	10	18	—	54	54	54	—	7	33	7	12	6	51
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	5	4	9	8	1	9	18	—	—	—	—	2	51	53	50	3	7	35	7	12	6	42
Ingolstadt		—	6	21	27	27	—	9	53	9	32	9	9	—	162	162	150	12	7	3	[illegible]	41	6	13
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	37	88	125	125	—	11	39	11	15	10	52	8	193	201	201	—	7	39	7	27	7	10
Laufen		—	—	18	18	18	—	10	—	10	—	10	—	—	6½	6½	6½	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	49	21½	70½	70½	—	10	31	10	3	9	21	5	41	46	42	4	7	30	6	28	5	45
Mühldorf		—	—	13½	13½	13½	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3714	2936	6650	4928	1722	11	28	11	5	10	56	606	2301	2907	2639	268	7	48	7	16	7	4
Murnau		—	6	7	13	7½	5½	12	30	11	21	11	7	9½	21	30½	13	17½	8	30	8	22	8	7
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	61	—	5	—	4	52	4	16
Pfaffenhofen		—	—	2½	2½	2½	—	10	30	9	55	9	32	—	129	129	129	—	7	34	7	6	6	45
Pöttmes		—	—	47	47	47	—	10	[illegible]	10	12	9	47	—	29	29	24	[illegible]	7	24	7	9	6	49
Rain		—	7	74	81	81	—	10	36	9	58	9	21	4	31	35	35	—	6	57	6	32	6	12
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	6	24	—	—
Rosenheim		—	70	12	82	12	70	9	—	8	55	8	53	100	332	432	307	125	7	6	6	18	5	8
Schongau		—	16	32	48	39	9	12	14	11	41	11	7	10	55	65	55	10	6	29	6	18	5	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	108	115	113	2	7	35	7	5	6	49
Traunstein		—	—	90	90	84	6	11	24	9	48	9	—	6	376	382	373	9	6	48	6	10	5	—
Wasserburg		—	—	3	3	3	—	9	42	8	12	7	45	4	167	171	164	7	6	12	6	22	5	—
Weilheim		—	40	25	65	63	2	11	3	10	30	10	10	—	83	83	83	—	8	24	8	13	8	—
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	7	30	7	22	7	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 44. den 19. Mai 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 32,543.

An
sämmtliche k. Militär-Conscriptionsbehörden
von Oberbayern.

Die Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1841 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Militär-Conscriptionsbehörden von Oberbayern erhalten den Auftrag, die Entlaßscheine für die als untauglich erklärten Conscribirten der Altersklasse 1841 und jene, welche Ersatzmänner gestellt haben, innerhalb vier Wochen zur Fertigung anher vorzulegen.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,543.

An
sämmtliche k. Militär-Conscriptionsbehörden
von Oberbayern.

Die Conscriptionskosten-Rechnung pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Militär-Conscriptionsbehörden von Oberbayern werden aufgefordert, die Conscriptionskostenrechnung pro 1862/63 innerhalb 14 Tagen zur Revision anher vorzulegen.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,127.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Erhebung des Restausschlages an den Brandversicherungs-Beiträgen für das Rechnungsjahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April ds. Js. (Reggsbl. 1863 Nr. 22 S. 693—696) sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals pro 1861/62 folgende Beiträge zu leisten und zwar:

in der I. Klasse 7 kr. 2 dl.
in der II. Klasse 9 kr. — dl.
in der III. Klasse 12 kr. — dl. und
in der IV. Klasse 13 kr. 2 dl.

Nachdem aber gemäß Ausschreiben vom 6. Oktober 1861 (Krsbl. S. 1662) bereits als Vorausschlag 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen für das Jahr 1861/62 zur Erhebung gekommen sind, so werden die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes von Oberbayern hiemit beauftragt, den Restausschlag an den Brandversicherungsbeiträgen für das genannte Jahr nur mehr mit

1 kr. 2 dl. in der I. Klasse
3 kr. — dl. in der II. Klasse
6 kr. — dl. in der III. Klasse und
7 kr. 2 dl. in der IV. Klasse

vom Hundert der Versicherungs-Summe nach dem Stande pro 1861/62 sofort zu erheben und gehörig zu verrechnen.

Hiezu kommt bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:

bei dem ersten Grade der Feuergefährlichkeit mit $\frac{2}{10}$tel,
bei dem zweiten Grade der Feuergefährlichkeit mit $\frac{5}{10}$tel,
bei dem dritten Grade der Feuergefährlichkeit mit $\frac{10}{10}$tel,
bei dem vierten Grade der Feuergefährlichkeit mit $\frac{15}{10}$tel

derjenigen Summe, aus welcher das treffende Gebäude nach der Versicherungs-Klasse zu bezahlen hat.

Der Berechnung dieser Beiträge ist das festgestellte Soll der Beischlags-Kapitalien pro 1861/62 zu Grunde zu legen.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist längstens bis 1. August ds. Js. Anzeige anher zu erstatten.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,214.

An alle Gemeindeverwaltungen u. Bezirksämter in Oberbayern.

Anschaffung der Druckschrift „die Polizeivorschriften der Ortsbehörden" vom Bezirksamts-Assessor W. Stadelmann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Bezirksamts-Assessors Wilhelm Stadelmann wurde durch höchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums des Innern, vom 5. d. Mts., die Anschaffung der von demselben verfaßten Druckschrift „die Polizei-Vorschriften der Ortsbehörden, Bamberg 1863" von Seite der Gemeindeverwaltungen aus Gemeindemitteln allgemein gestattet; was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 10. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 32,234.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Landgerichtes Mühldorf der Commissionär Max Nagel in Mühldorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,238.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf der Commissionär Max Nagel in Mühldorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,382.

Die Wiederbesetzung des Schöttl'schen, dann St. Georgs- und Leonhards-Benefizium in Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schöttl'sche, dann St. Georgs- und Leonhards-Benefizium in Tölz in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser vereinigten Benefizien betragen

I. An ständigem Gehalte aus Gemeindekassen	37 fl.	—	kr.
II. An Zinsen von den zu denselben gestifteten Kapitalien	318 fl.	47	kr.
III. Aus verpachteten Grundstücken	202 fl.	40	kr.
IV. Aus Rechten	46 fl.	26	kr.
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	70 fl.	32	kr.
in Summa	675 fl.	25	kr.

Die Lasten bestehen:

1) wegen der Staatszwecke	39 fl.	40⅞	kr.
2) wegen des Diözesanverbandes	1 fl.	14	kr.
3) wegen besonderer Zwecke	12 fl.	34⅞	kr.
in Summa	53 fl.	29⅞	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 621 fl. 55⅛ kr. ergibt.

Der jeweilige Besitzer dieser Benefizien ist neben der Persolvirung der gestifteten Messen zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet und hat von nun an auch das Predigtamt bei der Pfarrei Tölz zu übernehmen.

Bewerber um diese Benefizien haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 31,946.

Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Pfaffenhofen und Ankhofen, Bezirksamts Pfaffenhofen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Stadtpfarrei Pfaffenhofen und Ankhofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Hohenwart und im Bezirksamtsbezirke Pfaffenhofen; sie zählt 2253 Seelen, 2 Filialen, 2 Benefizien und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen an baarem Gelde	22 fl.	$56\frac{2}{8}$	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
Ertrag aus Grundstücken	197 fl.	16	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte:			
aus Zehenten	1157 fl.	50	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	383 fl.	12	kr.
2) an Stolgebühren	310 fl.	33	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	49 fl.	45	kr.
in Summe	2121 fl.	$32\frac{2}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	82 fl.	$29\frac{1}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	6 fl.	$53\frac{1}{8}$	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	800 fl.	55	kr.
in Summa	890 fl.	$17\frac{2}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1231 fl. 15 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum u. Garten	1 Tagw.	03 Dez.
b) Feldgründen	63 „	81 „
c) Wiesen	21 „	19 „
d) Waldungen	36 „	8 „
in Summa	122 Tagw.	11 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 5 Pferde, 15 Stück Vieh und zum Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 10. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,181.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Schliersee, Bezirksamts Miesbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kathol. organisirte Pfarrei Schliersee in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Miesbach und im Amtsbezirke gleichen Namens; sie zählt 1204 Seelen, 2 Nebenorte, zugleich Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde	345 fl.	—	kr.
b) an Naturalien	74 fl.	43	kr.
2) Aus Stiftungskassen	81 fl.	11	kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden .	30 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	66 fl. 3 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte .	120 fl. — kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	70 fl. 28 kr.
2) an Stolgebühren	220 fl. — kr.
in Summa	1007 fl. 25 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	10 fl. 30 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	5 fl. 52 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	416 fl. 36 kr.
in Summa	432 fl. 58 kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 574 fl. 27 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 30,911.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 11. v. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, k. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 9. vor. Mts. der ledige Ziegler Jakob Rickert von Thalheim, k. württemberg. Oberamtsgerichts Rottenburg, wegen Vergehens des Diebstahls zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter 21 Jahre, Statur untersetzt, Maß 4′ 6″, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen braun, Nase klein, Zähne gut, Mund klein, Kinn oval, Sprache schwäbisch, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement
des Jakob Rickert, ledigen Zieglers von Thalheim, k. württemb. Oberamtsgerichts Rottenburg.

Alter 30 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglicht, besondere Kennzeichen keine.

---

ad Nrum. 30,195.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 13,010.

An sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden der Pfalz.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Elisabetha Jung, ledige Händlerin von Kempten (Großherzogthum Hessen), wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Polizeigerichts Frankenthal vom 24. März l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 4″, Statur untersetzt, Religion katholisch, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase länglich spitz, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Wange und Drüsengeschwulst am Halse.

Speyer, den 21. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe. Schmidt.

ad Nrum. 32,579.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die illyrischen Krämer Ogulin, Stukel und Jakse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, welche dem Auftrage vom 1. vor. Mts. (Kreisamtsbl. S. 656) noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit an die ungesäumte Erledigung desselben gemahnt.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 31,908.

Bekanntmachung.

Die Wahl eines Bürgermeisters für den Markt Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. d. Mts. wurde der bisherige Magistratsrath, Nagelschmiedmeister und Krämer Georg Baumgartner zu Tölz, zum Bürgermeister daselbst gewählt und unterm Heutigen, ebenso wie sein Ersatzmann, Säcklermeister Anton Würstl, als bürgerlicher Magistratsrath von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 32,086.

Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Werner ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Ludwigshafen, im Regierungsbezirke der Pfalz erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Namensveränderung betr.

Unter Bezug auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. April ds. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 39 S. 813) wird die vom k. Staatsministerium der Justiz am 6. ds. Mts. ergangene Entschließung veröffentlicht.

München, den 8. Mai 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
v. Schab.

(Abschrift.) Nr. 9934.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der am 18. vor. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personennamen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen jedesmal, unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen, die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen:

„ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches „vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken ob„walte";

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlichen Aeußerung der k. Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An	Durch den Minister
den Oberstaatsanwalt am	der Generalsekretär,
k. Appellationsgerichte.	Ministerialrath
V. w. o.	v. Steyrer.

---

ad Nrum. 1986.

Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) Gottfried Meyer, 45 Jahre alt, Redakteur des Nürnberger Anzeigers zu Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Preßvergehens, begangen durch Veröffentlichung eines, den Marien-Kultus der katholischen Kirche verspottenden Artikels in Nr. 25 des von ihm redigirten Blattes freigesprochen;

2) sämmtliche Kosten mit Ausnahme der Vertheidigung werden der k. Staatskassa überbürdet;

3) die sämmtlichen zu Amtshanden gekommenen Exemplare der Nr. 25 des Nürnberger Anzeigers vom 25. Januar l. Js. sind zu vernichten.

rc. rc. rc.

All' dieses in Anwendung der Art. 198, 120 und 204 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 Art. 159 und 35 des Strafgesetzes vom 10. Nov. 1861 und Art. 58 des Einführungsgesetzes.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am achtzehnten März achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren als Richter Dr. Gosner, Rath am Appellations-Gerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, Greiner, Freiherr von Ebner, Räthe, Zernott, Assessor, Bonn, II. Staatsanwalt, und Sekretär Freiherr von Völderndorff, als Protokollführer.

(Unterzeichnet sind:)

Dr. Gosner, Hommel, Greiner, v. Ebner, Zernott.

v. Völderndorff.

---

ad Nrum. 3180.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Schönwald betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Schönwald, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar	. .	33 fl. 30 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	. .	20 fl. — kr.
b) 10 Tagwerk Aecker, ¾ Tagwerk Wiese und 1¾ Tagw. Garten	.	72 fl. 15¾ kr.
III. Ertrag aus Rechten	. . .	248 fl. 18 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	. . .	95 fl. 3 kr.
V. Observanzmäßige Gaben	. .	6 fl. 42 kr.
	Summa	475 fl. 48¾ kr.
	Lasten	48 fl. 36 kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	427 fl. 12¾ kr.

Bayreuth, den 5. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n. Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescriptes vom 4. Mai heur. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. geistliche Rath, Dekan und Pfarrer Ludwig Nißl zu Pang, k. Bezirksamts Rosenheim, seine Pfründe unbedingt resignire.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. Nr. 3840 dem Priester Sebastian Holzmann, Pfarrer in Uffing, Bezirksamts Weilheim, die katholische Pfarrei Unterschönbach, Bezirksamts Aichach,

und vom 9. d. Mts. Nr. 3841 dem Priester Joseph Baur, Pfarrer in Mammendorf, Bezirksamts Bruck, die katholische Pfarrei Hochdorf, k. Bezirksamts Friedberg, zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 15. Mai 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	102½	—
„ 4½ „ halbjährig	—	103½
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	852	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 45. den 22. Mai 1863.

Bekanntmachung.

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizeianordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Artikel 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Oktober l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 32,972.

Die Ernennung eines Rechts-Consulenten bei der bayer. Ostbahn-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der von dem Verwaltungsrathe der bayerischen Ostbahnen beschlossenen Ernennung des geprüften Rechtspraktikanten Alois Erhardt aus Speinshart zum Rechts-Consulenten der Ostbahngesellschaft die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. hiedurch bekannt gegeben.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,774.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Ingolstadt der Maurermeister Melchior Kestler von Köfching in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,920.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein an die Stelle des abgetretenen Agenten Denkhardt der Aufschläger Wilhelm Märkl in Traunstein zur Besorgung der Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäfte in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrm. 32,600.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Freising der Schullehrer Franz Daiser in Nandlstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,533.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Schullehrer Ludwig Koppenstätter in Gosseltshausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk Freising und den Umfang des k. Bezirksamts Freising der Kaufmann Christian Huß von Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,749.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1862 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Todtenweis, Bezirksamts Aichach, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 600 fl. 150 fl.

b) der Gemeinde Oberneuching, Bezirksamts Ebersberg, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 1200 fl. 200 fl.

c) der Gemeinde Allershausen, Bezirksamts Freising, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 600 fl. 150 fl.

d) der Gemeinde Kranzberg, Bezirksamts Freising, zur Anschaffung einer Feuerspritze 150 fl.

e) der Gemeinde Asten, Bezirksamts Laufen, zum Ankaufe einer Feuerspritze à 600 fl. 100 fl.

f) der Gemeinde Warngau, Bezirksamts Miesbach, zur Beschaffung von zwei Feuerspritzen à 850 fl. 200 fl.

g) der Gemeinde Guttenburg, Bezirksamts Mühldorf, zum Ankaufe einer Löschmaschine à 900 fl. 200 fl.

h) der Gemeinde Au, Bezirksamts Rosenheim, für eine Löschmaschine nebst Feuerhaus à 1452 fl. 200 fl.

i) der Gemeinde Aresing, Bezirksamts Schrobenhausen, für eine Löschmaschine à 600 fl. 150 fl.

k) der Gemeinde Landsberg zur Anschaffung von Löschgeräthschaften für die Feuerwehr 400 fl.

l) der Gemeinde Heppberg, Bezirksamts Ingolstadt, zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 10,850 fl. 3000 fl.

m) der Distriktsgemeinde Trostberg zur Herstellung eines Distriktskrankenhauses mit einem Aufwande von 23,000 fl. 1500 fl.

n) der Gemeinde Altomünster, Bezirksamts Aichach, für das Krankenhaus 500 fl.

Summa 6900 fl.

Dieß wird hiermit in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 25,825.

Superrevision der Distriktsfonds-Rechnungen des Landgerichtsbezirkes Haag pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr.", werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirkes Haag bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

1)	Aktivrest des Vorjahres	1183 fl.	26¼	kr.
2)	Aktivausstände	222 fl.	12	kr.
3)	Zinsen von Aktivkapitalien . . .	465 fl.	32	kr.
4)	Zuschüsse der Gemeinden . . .	355 fl.	8	kr.
5)	Distriktsumlagen	987 fl.	6½	kr.
6)	Heimbezahlte Aktivkapitalien . .	400 fl.	—	kr.
	Summa	3613 fl.	24¾	kr.

II. Ausgaben.

1)	Auf die Verwaltung	54 fl.	12	kr.
2)	Auf Unterhaltung der Distrikts-straßen ext.	2137 fl.	26	kr.
3)	Auf das Medizinalwesen . . .	321 fl.	13	kr.
4)	Zur Gründung eines Getreidemagaz.	159 fl.	20	kr.
5)	Hingeliehene Aktivkapitalien . . .	430 fl.	—	kr.
6)	Besondere Ausgaben	35 fl.	18	kr.
	Summa	3137 fl.	29	kr.

Abschluß.

Einnahmen	3613 fl.	24¾	kr.
Ausgaben	3137 fl.	29	kr.
Aktivrest	475 fl.	55¾	kr.

München, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 32,588.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Robert Unbehauen von Oberweisbach, fürstlich schwarzburgischen Landrathsamtes Oberweisbach, nach Inhalt seines Passes Saamenhändler, wurde von dem kgl. Landgerichte Kronach wegen Hausirhandels mit Gift und Arzneistoffen zu einer Geldbuße von 24 fl., welche sofort in 8tägigen Arrest umgewandelt worden ist, verurtheilt, und durch Beschluß des k. Bezirksamts Kronach vom 28. vor. Mts. aus dem Königreiche ausgewiesen, nachdem bei einer Rückkehr desselben der wiederholte Betrieb des verbotenen und Gefahr bringenden Handels mit Gift und Arzneistoffen zu erwarten ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Robert Unbehauen zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Robert Unbehauen.

Alter: 29 Jahre;
Größe: mittel;
Haare: dunkelblond;
Stirn: gewölbt;
Augenbraunen: braun;
Augen: blau;
Nase: proportionirt;
Bart: blond;
Kinn: rund;
Gesicht: voll;
Gesichtsfarbe: gesund;
Besondere Kennzeichen: ohne.

ad Nrum. 33,259.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entweichung eines Gefangenen aus der Gefangenanstalt Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. l. Mts. Nachmittags 4 Uhr ist der Gefängnißsträfling Franz Burgstaller von Surberg, k. Bezirksamts Traunstein, welcher sich zur Erstehung einer zweijährigen Gefängnißstrafe seit 8. Februar l. Js. in der Gefangenanstalt zu Laufen befand, aus dieser Anstalt entwichen.

Die nach demselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt ohne Ergebniß geblieben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Franz Burgstaller den Auftrag, nach diesem dem fremden Eigenthum gefährlichen Individuum ungesäumt Spähe zu verfügen und dasselbe im Falle Betretens an die Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen abzuliefern, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

München, den 18. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Signalement.

Haare: blond; Stirne: breit; Augenbraunen: blond; Augen, grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Bart: blond; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: länglich; Größe: 5' 2"; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung beim Antritt der Flucht:
1 graue halbwollene Schirmmütze; 1 leinenes Halstuch; 1 leinenes Hemd; 1 grau halbwollener Spenser; 1 detto Hose; 1 leinene Weste; 1 paar leinene Socken; 1 paar Lederschuhe; 1 grauen halbwollenen Hosenträger; 1 leinenes Sacktuch.

---

ad Nrum. 32,841.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Entweichung zweier Pfleglinge aus der Staats-Erziehungsanstalt Bruckberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 9. ds. Mts. Nr. 31,711 angeordneten Nachforschungen bezüglich der aus der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg entwichenen Pfleglinge Daniel Schmidt und Johann Maul sind einzustellen, da die Genannten laut Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken bereits aufgegriffen und an die bezeichnete Anstalt zurückgebracht worden sind.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,784.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Pfaffing, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Pfaffing, k. Bezirksamts Wasserburg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 371 fl. 50 kr., ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion in Wasserburg einzureichen.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 4100.

Die erledigte protest. Pfarrstelle zu Kalchreuth, Dek. Erlangen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kalchreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: an Naturalien: 5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr. 29 fl. 25 kr., 5 Mäß weiche Stöcke à 2 fl. 53 kr. 14 fl. 25 kr., 500 Wellen à 2 fl. 10 fl.; 2) Aus Stiftungskassen: baar 140 fl.; an Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn à 9 fl. 1 kr. per Schffl. 26 fl. 12¾ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 3) aus Gemeindekassen: baar 20 fl. 18¼ kr. 240 fl. 21 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten, baulichen Stande befindet, aber nur für eine kleine Familie ausreichend ist, mit Oekonomiegebäuden 20 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 1 fl.

IV. Ertrag aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 142 fl. 42 kr.

Summa 404 fl. 3 kr.

Hievon die Lasten ab 15 fl. — kr.

Reinertrag 389 fl. 3 kr.

An freiwilligen Geschenken 67 fl.

Ansbach, den 15. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Diessen betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. ds. Mts. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht Diessen vom 16. l. Mts. anfangend der Bezirksgerichts-Accessist Georg Stockhammer zu Traunstein aufgestellt.

München, den 16. Mai 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Mai d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Oberornau, k. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Joh. Bapt. Kilger zu Feldheim, k. Bezirksamts Aichach, verliehen.

Der von dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Max Grafen Basselet de La-Rosée dem Priester Jakob Rast, Cooperator in Glonn, auf das Schloßbenefizium in Oehlkofen, Bezirksamts Ebersberg, ausgestellten Präsentation wird unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im kgl. Landwehr-Bataillon Ebersberg am 13. Mai 1863:

der k. Notar Julius Kiesling zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

---

ad Nrum. 32,914.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat April 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl. kr.	dl.	Ein Dreißiger Roggen-Mehl. kr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet kr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet kr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster kr.	dl.	Ochsenfleisch ungemästet. Geringster kr.	dl.	Kalbfleisch höchster kr.	Kalbfleisch geringster kr.	Schweinfleisch kr.	Schaffleisch kr.	Bemerkungen.
Aichach	5	—	3	1	6	2	2	3	5	—	14	2	13	2	12	11	16	—	
Altötting	6	2	4	—	6	1	3	2	4	2	14	2	13	2	11	10	17	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	2	14	2	13	2	10	—	18	—	
Bruck	4	3	3	—	—	—	2	3	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1])	5	1	3	3	7	1	3	—	4	2	14	2	14	—	12	10	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	1	3	3	7	1	4	3	—	—	14	2	13	2	13	—	—	—	
Erding	4	3	3	1	6	1	2	3	—	—	14	2	14	—	12	10	—	—	
Freising	4	3	3	—	6	—	2	2	4	3	14	2	13	2	10	9	16	—	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	1	3	1	4	2	14	2	13	—	11	10	17	—	
Ingolstadt	4	2	3	1	5	3	3	—	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	2	3	2	7	2	3	4	4	2	14	2	13	2	12	10	18	—	
Laufen	4	3	3	1	6	2	3	—	4	3	14	2	11	—	12	11	18	10	
Miesbach	8	2	6	2	8	—	3	2	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	4	2	3	—	6	—	3	—	5	—	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l./J.	7	3	3	3	7	2	3	—	4	2	14	2	13	2	13	12	17	—	
München r./J.	7	—	4	—	7	3	3	3	4	2	14	2	13	2	13½	—	17½	10	
Pfaffenhofen	5	1	3	1	—	—	2	3	5	—	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	—	3	2	—	—	2	3	4	3	14	2	14	—	12	—	18	10	
Schongau	5	1	3	3	7	1	3	—	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tölz	6	1	4	3	8	2	3	1	4	2	14	2	13	2	12	—	19	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	3	4	2	14	2	13	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	1	3	3	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	13	—	18	—	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	—	4	1	8	1	3	3	4	1	14	2	12	—	13	12	17¼	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	1	11½	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	3	3	7	—	2	3	4	2	14	2	13	—	14	13	18	—	
Ingolstadt "	5	2	3	2	5	3	3	—	5	—	14	2	13	2	12	11	17	12	
München "	5	1	3	3	7	2	3	—	4	1	15	—	14	2	14½	12¾	—	—	

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	12	Mai	3½	75	78½	74	4½	—	—	20	15	—	—
Bruck	13	"	—	109	109	109	—	19	33	19	13	18	26
Burghausen	11	"	—	6	6	6	—	—	—	17	—	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	13	"	23	565	588	572	16	18	50	18	11	17	34
Freising	13	"	2	276	278	251	27	19	20	18	52	18	2
Friedberg	13	"	—	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	11	"	13	100	113	102	11	17	21	16	41	16	21
Ingolstadt	16	"	8	392	400	400	—	17	21	16	51	15	56
Kraiburg	7	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	16	"	26	290	316	306	10	19	34	18	32	18	17
Laufen	13	"	—	35	35	35	—	18	—	17	12	17	—
Moosburg	12	"	—	260	260	256	4	19	4	18	27	17	51
Mühldorf	12	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	16	"	1025	2999	4024	2957	1637	20	2	19	22	18	16
Murnau	9	"	10	36	46	38	8	22	13	21	52	21	6
Neuötting	13	"	—	28	28	28	—	17	28	17	20	17	[illegible]
Pfaffenhofen	12	"	—	126	126	126	—	19	—	18	31	18	21
Pöttmes	12	"	35	49	84	71	13	18	34	18	3	17	42
Rain	9	"	—	37	37	37	—	18	20	18	6	17	39
Reichenhall	12	"	—	40	40	40	—	19	30	18	—	18	30
Rosenheim	13	"	200	187	387	237	150	19	26	19	6	18	46
Schongau	12	"	11	61	72	54	18	20	51	20	28	19	20
Schrobenhausen	13	"	—	75½	75½	70	5½	19	9	18	23	17	40
Traunstein	16	"	—	224	224	224	—	19	18	18	48	18	—
Wasserburg	13	"	—	36	36	36	—	18	6	17	48	17	27
Weilheim	7	"	2	51	53	53	—	21	23	20	46	19	51
Wolnzach	30	April	—	37½	37½	37½	—	18	22	17	41	17	50

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	2½	68	70½	66½	4½	—	—	13	51	—	—
Bruck	—	57	57	57	—	11	31	11	—	10	27
Burghausen	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	96	96	96	—	12	—	11	35	11	20
Freising	—	67	67	67	—	11	59	11	34	11	9
Friedberg	—	6	6	6	—	11	10	11	5	11	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	45	45	44	1	11	16	11	2	10	42
Ingolstadt	15	65	80	77	3	12	1	11	42	11	5
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	88	88	88	—	13	23	13	11	12	53
Laufen	—	22	22	22	—	12	—	11	52	11	12
Moosburg	1	20	21	21	—	10	57	10	33	10	18
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	118	1179	1297	1199	98	12	41	12	6	11	42
Murnau	½	19	19½	17	2½	15	—	14	44	14	20
Neuötting	—	2	2	2	—	11	—	10	45	10	30
Pfaffenhofen		58½	58½	58½	—	11		10	52	10	40
Pöttmes	1	17	18	16	2	11	52	11	15	10	56
Rain	—	29	29	29	—	11	45	11	35	11	16
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	79	129	79	50	12	28	11	53	11	40
Schongau	6	34	40	35	5	14	42	14	12	13	41
Schrobenhausen	—	46	46	45	1	11	43	11	23	10	55
Traunstein	11	195	206	201	5	12	—	11	24	11	—
Wasserburg	3	27	30	30	—	10	27	10	21	10	6
Weilheim	7	50	57	51	6	14	3	13	47	13	30
Wolnzach	—	9	9	9	—	10	49	10	21	10	7

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	16	16	16	—	11	—	10	12	10	23
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	327	327	327	—	10	14	9	55	9	23
Freising		—	—	10	10	10	—	10	30	10	27	10	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	34	34	34	—	10	—	9	39	9	24
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	93	92	95	—	12	21	11	33	11	15
Laufen		—	—	12	12	12	—	10	—	10	—	10	—
Moosburg		—	—	62	62	61	1	10	27	10	9	9	21
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1722	3255	4977	3444	[illegible]	11	19	10	48	10	41
Murnau		—	5½	—	5½	3½	2	—	—	9	40	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	16	16	16	—	10	27	10	6	9	50
Rain		—	—	94	94	94	—	10	9	9	56	9	34
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	30	100	15	85	11	15	11	17	[illegible]	15
Schongau		—	9	9	18	10	8	12	[illegible]	11	42	10	55
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	6	124	130	126	4	11	—	9	18	9	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	2	16	18	18	—	11	6	10	34	10	7
Wolnzach		—	—	9	9	9	—	10	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	36	57	36	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	95	95	95	—	7	31	7	17	6	59
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	8	166	174	168	6	7	19	6	45	6	21
Freising	2	104	106	104	2	7	35	7	8	6	44
Friedberg	—	8	8	8	—	8	—	7	16	7	12
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	17	19	19	—	7	40	7	16	6	51
Ingolstadt	12	98	110	110	—	7	8	6	47	6	24
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	182	182	182	—	7	57	7	15	7	32
Laufen	—	24	24	24	—	6	13	6	5	6	—
Moosburg	4	20	24	23	1	7	32	6	51	5	47
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	268	3051	3319	2931	388	7	46	7	17	7	5
Murnau	17½	27	44½	34½	10	9	—	8	28	8	10
Neuötting	—	23	23	23	—	5	11	4	59	4	40
Pfaffenhofen	—	92	92	86	6	7	13	6	57	6	30
Pöttmes	—	27	27	27	—	7	46	7	22	6	57
Rain	—	19	19	19	—	6	54	6	34	6	21
Reichenhall	—	16	16	16	—	6	30	6	24	6	15
Rosenheim	100	211	311	186	125	6	53	6	30	5	59
Schongau	10	61	71	45	26	8	26	8	21	8	6
Schrobenhausen	2	47	49	48	1	7	27	7	10	6	55
Traunstein	9	271	280	267	13	6	36	6	12	5	—
Wasserburg	7	135	142	130	12	6		5	36	5	[illegible]
Weilheim	—	61	61	61	7	8	24	8	3	7	58
Wolnzach	—	20	20	20		7	42	7	16	7	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№. 46.** den 26. Mai 1863.

P. P. Nr. 1194.

An sämmtliche der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter.

Das dem k. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens betr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wurde für das laufende Jahr die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Oberbayern behufs der Inspizirung des Bauwesens dem k. Oberbaurathe Hummel übertragen.

Die sämmtlichen der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter werden demnach angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinen Geschäften entsprechend zu unterstützen.

München, den 21. Mai 1863.

Präsidium
der königlichen Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Riedl.

---

ad Nrum. 32,531.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin wurde zur Aufstellung als Agenten für die k. Haupt- und Residenzstadt München

1) Großhändler Ferdinand Neustätter,
2) Buchhändler Heinrich Gummi,
3) Blumenfabrikant David Heinemann, sämmtliche von München, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 32,902.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der Stadt München und der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Handschuhfabrikant Konrad Gnad in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,532.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Schullehrer Ludwig Kappenstätter von Pfaffenhofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,846.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Direktion der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Moosburg der Sailermeister Martin Gerlspeck in Moosburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,535.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Schuhmachermeister Martin Jehle von Aindling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 32,622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia wurden zur Aufstellung als Agenten für die k. Haupt- und Residenzstadt München:

1) Privatier Ferdinand Maria Schimon,

2) Cementfabrikbesitzer Gabriel Schmidt,

3) Rentenverwalter Martin Prem,

4) Privatier David Aub, sämmtliche in München wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 32,536.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts, dann den Stadtbezirk Freising der Aufschläger Denkhart von Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit in widerruflicher Weise bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrm. 33,378.

An sämmtliche k. Bezirksämter, unmittelbaren Stadtmagistrate und k. Brandversicherungs-Inspektoren von Oberbayern.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 13. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Entschließung rubrizirten Betreffs wird den vorgenannten Behörden, und resp. k. Brandversicherungs-Inspektoren nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt.

München, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 4313.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 20. vor. Mts., bezeichneten Betreffs wird nach Maßgabe des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 verfügt:

daß heizbare Trockenrechen für gewebte Stoffe, wenn direkte Heizung oder Luftheizung dabei in Anwendung kommt, gemäß §. 71 Ziff. III der Instruktion vom 9. Oktober 1852 als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen III. Grades, wenn dagegen nur Dampf- oder Wasserheizung stattfindet, als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen I. Grades zu behandeln sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München, den 13. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Schwaben u. Neuburg.
B. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 33,343.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Hofparfümeurs J. Kron zu München wegen Verkaufes des sog. Fluid-Ozon betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wurde dem Hofparfümeur J. Kron zu München die Bewilligung ertheilt, das in der Fabrik Heufeld bereitete, sogenannte Fluid-Ozon im Umfange des Königreichs verkaufen zu dürfen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,918.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Herumziehende Zigeuner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Schwabach wurde eine Zigeunerbande, bestehend aus:

1) Wilhelm Weiß, Künstler und Musiker von Friedrichslohra, Königreich Preußen, nebst
   a) Ehefrau Elisabetha, geb. Wagner,
   b) Schwester Wilhelmine,
   c) Kindern: August, Justine, Christine, Katharina, Adelheid, Karoline, Johann;
2) dessen Dienstknecht Julius Hermann Hanff von Woltersdorf, Regierungsbez. Frankfurt a./O., Preußen,
3) Jakob Klein, Künstler und Musiker aus Weißenbach, Großherzogthum Hessen, nebst
   a) Ehefrau Sophie,
   b) Kind Genofeva;
4) der Pflegsohn des Jakob Klein, Johann Lacrini aus Bargera, Großherzogthum Baden,

nachdem sie vom k. Stadt- und Landgerichte Schwabach wegen unbefugter Musikproduktion abgestraft worden, aus Bayern ausgewiesen und über die Grenze geschafft.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Aufsicht und Einschreitung gegen die bezeichneten Personen im Betretungsfalle in Kenntniß gesetzt.

München, den 18. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 31,542.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine auf der Wasserburger Innbrücke aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichtes des k. Bezirksamtes Wasserburg vom 1. l. Mts. wurde am 27. Februar l. Js. auf der Wasserburger Innbrücke eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Herkommen und Heimat unbekannt ist.

Diese Person, deren Signalement untenstehend folgt, soll schon in einzelnen Gemeinden der Bezirke Wasserburg und Traunstein gesehen worden sein, die bis jetzt gepflogenen deßfallsigen Recherchen waren jedoch erfolglos. Da deren Schuhe noch ziemlich gut erhalten sind, steht zu vermuthen, daß ihre Heimat nicht sehr weit vom Orte, an dem sie aufgegriffen wurde, entfernt sei.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über die Heimatsverhältnisse des fraglichen Individuums geeignete Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Wasserburg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Alter beiläufig 36 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase groß, Mund breit, mit weißen, hervorragenden Zähnen, Bart blond, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt.

Besondere Kennzeichen: kann nur unartikulirte Laute hervorbringen, scheint jedoch zu hören.

Kleidung.

Alter, halb schwarzer, halb weißer Strohhut, braune wollene Hose, desgleichen Spenser, 1 Paar noch gut erhaltene Schuhe, 1 Paar blaue Strümpfe, ein rupfenes Hemd. Die Kleidung ist total zerrissen und voll Ungezieser.

---

ad Nrum. 32,458.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Münzfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Hirschhausen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, wurde der Versuch gemacht, ein falsches österreichisches Sechskreuzerstück mit der Jahreszahl 1849 zu verausgaben.

Die Münze besteht aus Zinn und ist einem ächten Stücke nachgegossen. Die Unächtheit derselben ist jedoch aus dem äußeren Ansehen erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die vorgenannten Behörden der Auftrag zur Aufsicht auf Verfertigung und Verbreitung derartiger Falsifikate und gegebenenfalls zur Einschreitung nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,578.

Die Curatstelle bei dem Zuchthause München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Curatstelle bei dem Zuchthause München ist nebst dem damit vereinigten Philipp Paulus'schen Benefizium in Erledigung gekommen.

Das Einkommen des Curaten besteht aus einem jährlichen Geldbezuge von fünfhundert Gulden, dann sechs Klaftern harten Holzes und dreißig Pfund Unschlittkerzen, wofür die Vergütung des laufenden Durchschnittspreises verlangt werden kann.

Ferner ist eine Alterszulage von jährlich hundert Gulden nach Umfluß von je fünf Jahren in Aussicht gestellt. Hiezu kommen die Erträgnisse des Paulus'schen Benefizium, bestehend in einhundert vierundzwanzig Gulden, dreißig Kreuzer, Zinsen von den Stiftungskapitalien.

Die Funktionen des Curat bestehen: in der Abhaltung des täglichen Gottesdienstes, an Sonntagen in Verbindung mit Christenlehre, dann in der Haus-Seelsorge der Gefangenen, deren Zahl durchschnittlich 500 beträgt, der Schulaufsicht und Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Schule, sowie im Krankenzimmer-Besuch.

Bewerber um diese Stelle, für welche, einschlüßig des damit verbundenen Benefiziums, das Verleihungsrecht Sr. Majestät dem Könige zusteht, haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Belegen,

binnen längstens drei Wochen von heute an

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,287.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Ascholding, k. Bezirksamts München rechts der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Ascholding, k. Bezirksamts München rechts der Isar, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Wolfratshausen II in Endlhausen einzureichen.

München, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,971.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Gesuche um Namensänderung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. v. Mts., Kreisamtsblatt S. 813 wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden nachfolgend ein Abdruck der an die k. Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins unterm 6. ds. Mts. ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der am 18. vor. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personennamen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen jedesmal, unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen, die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen:

> „ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches „vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken ob- „walte";

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlichen Aeußerung der k. Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird das von der Redaction des „Justiz-Ministerialblattes" erlassene Programm zur Veröffentlichung gebracht.

München, am 22. Mai 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt

v. Schab.

Programm.

Inhaltlich der unterm 15. l. Mts. ergangenen, im Regierungsblatte von 1863 Seite 724 veröffentlichten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz ist von demselben mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern

gegründet worden.

Wie aus der erwähnten Bekanntmachung näher zu entnehmen ist, bildet das „Justizministerialblatt" zunächst das amtliche Organ des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Bekanntgabe sämmtlicher generellen Entschließungen desselben an die Gerichte, Staatsanwälte, Notare, Advokaten 2c. 2c. und dient außerdem noch besonders zur Mittheilung der die Beamten und Bediensteten des Justizressorts betreffenden dienstlichen Personalnachrichten, zur amtlichen Veröffentlichung genereller Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte an denselben, sowie des Generalstaatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz, zur Aufnahme statistischer Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtspflege u. dgl.

Das Justizministerialblatt wird im Bureau und im Verlage des k. Staatsministeriums der Justiz herausgegeben und erscheint vom 1. Juni l. Js. an in unbestimmten Zwischenräumen, je nach sich ergebendem Bedarfe und Stoffe. Nach letzterem bemißt sich auch der Umfang des einzelnen Jahrganges.

An sämmtliche Gerichte, sowie die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft wird das Justizministerialblatt zum dienstlichen Gebrauche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unentgeltlich durch Vermittlung der Post abgegeben. Privatbestellungen auf dasselbe, namentlich auch Seitens der k. Notare und Advokaten, sowie der Staatsdienstadspiranten übernimmt jede Postanstalt des In- und Auslandes.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahre) berechnet sich für die Privatabonnenten in Bayern

und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr., einschlüßig der Postexpeditionsgebühr. Abonnements werden übrigens nur auf ganze Jahrgänge gegen Vorausbezahlung des Preises angenommen.

Als Supplement zu dem ersten Jahrgange 1863 erscheint im Laufe desselben ein besonderer nachträglicher Abdruck aller derjenigen generalisirten Justizministerial-Entschließungen, welche seit dem 1. Juli 1862 oder aus Anlaß der Einführung der neuen Gesetzgebung und Gerichtsorganisation in der jenem Tage nächstvorhergehenden Zeit erlassen worden sind und fortdauernde Bedeutung haben, insoweit diese Erlasse nicht bereits in amtlichem Drucke veröffentlicht wurden.

Im Privatabonnement wird für dieses Supplement ein je nach dem Umfange desselben sich bemessender, möglichst geringer Separatpreis in Berechnung kommen, bei dessen Feststellung namentlich auch zu Gunsten der Privatabnehmer nicht außer billigem Anschlag bleiben wird, daß die erst in dem Supplemente zum Abdrucke gelangenden generalisirten Entschließungen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1863 bis zum Erscheinen des Justizministerialblattes ergangen sind, nicht schon in dem Hauptblatte für den Jahrgang 1863, für welchen gleichwohl der volle Abonnementspreis zur Einzahlung kommt, ihre Stelle fanden.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die allenfallsigen Privatbestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Posterpedition angebracht werden.

Bemerkt wird noch, daß die bisher unter Aufsicht und Mitwirkung des k. Justizministeriums herausgegebene „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern" auch fernerhin unverändert fortbestehen wird.

München, den 19. Mai 1863.

Die Redaktion des Justizministerialblattes.
Dr. Staudinger, k. Ministerialsekretär.

---

ad Nrum. 3176.

Erledigung der protestantischen Pfarrstelle Wilchenreuth mit Püchersreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Wilchenreuth mit Püchersreuth, Dekanats Weiden, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar .	40 fl.	—	kr.
$6\frac{1}{2}$ Klaft. Holz und ein Schleißbaum	30 fl.	—	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und geräumig und Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: Aecker, Wiesen und Weiher	675 fl.	14	kr.
III. Ertrag aus Rechten . . .	232 fl.	$29\frac{1}{4}$	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	44 fl.	$49\frac{1}{2}$	kr.
Summa	1062 fl.	$32\frac{3}{4}$	kr.
Lasten, worunter eine baare Abgabe von 150 fl. begriffen . . .	284 fl.	58	kr.
Reiner Pfarrertrag	777 fl.	$34\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 18. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck, Direktor.
Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. Js. Nr. 3907 dem Schulbenefiziaten, Priester Gabriel Pirngruber in Grünwald, die kath. Pfarrei Gaisach, Bezirksamts Tölz, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Mai d. Js. wurde der k. Pfarrer und Dekan Augustin Saller in Reichling seiner Bitte entsprechend unter Anerkennung seines rastlosen, opferwilligen und ersprießlichen Wirkens der Funktion als Distriktsschulinspektor im Schulbezirke Schongau I enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle dem k. Lokalschulkommissär, Pfarrer Joseph Xaver Schmölz in Schwabsoyen, übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 47. den 29. Mai 1863.

ad Nrum. 35,035.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Juni 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Juni 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München
zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken
zu **15 kr. 2 dl.**
(zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München den 29. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,966.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Laufen an die Stelle des zurückgetretenen Agenten P. Beck in Tittmoning der Glasermeister Franz Lobbichler daselbst zur Führung der Geschäfte für Feuer- und Lebensversicherungen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,609.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Verwaltung der Lebens- und Leib-Renten-Versicherungen, der Renten-Anstalt und Sparkassa-Lantine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung rubrizirter Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Moosburg der Seilermeister Martin Gerlspeck in Moosburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,688.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamtes Freising der Maurermeister Ludwig Biber in Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,687.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland wurde zur Aufstellung als Agent für den Distrikt der Stadt München, dann der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar, Bruck, Dachau und Miesbach der Hausbesitzer Joseph Werner in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,468.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Erziehungsinstitute für arme, krüppelhafte Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der k. Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Knaben in München, welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsbl. S. 201) bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren Folgen durch christliche, religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegenzuwirken, und die Zöglinge zum Betriebe einer freien Erwerbsart oder zum Uebertritt in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen, erledigen sich mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres drei ganze und ein halber Freiplatz aus Kreisfonds, für welche lediglich Bewerber aus dem oberbayer-

schen Kreise concurriren können, ferners vier Freiplätze aus königlichen Fonds zur allgemeinen Bewerbung.

Dieß wird zur Bewerbung mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die Aufnahmsgesuche bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, in München bei der k. Polizei-Direktion, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig zur näheren Instruktion nach Maßgabe der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung anzubringen sind, daß dieselben längstens bis 15. Juli d. Js., vollständig instruirt, anher in Vorlage gebracht werden können.

Die genannten Behörden werden angewiesen, diesen Termin genau einzuhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche erforderliche Beilege, insbesondere ein erschöpfendes bezirksärztliches Zeugniß über die Geistes- und Körperbeschaffenheit des aufzunehmenden Knaben beigebracht werden.

München, den 24. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Entfernung des Knaben Anton Götz von Perdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 16. v. Mts., Kreisblatt S. 787, wird hiemit zurückgenommen, da der Knabe Anton Götz sich wieder eingefunden hat.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,791.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Wiederholtes Entlaufen des Pfleglings Joseph Riedlmaier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der am 15. März d. Js. entsprungene und am 8. April d. Js. in die Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld wieder eingebrachte Pflegling Joseph Riedlmaier ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. wiederholt aus der genannten Anstalt entlaufen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit unter Mittheilung des Signalements des 2c. Riedlmaier auf die in der Ausschreibung v. 28. März ds. Js. Nr. 25,937 angeordneten Maßregeln zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

München, den 27. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement des Joseph Riedlmaier.

Alter: 15 Jahre; Größe: 5′ 3″; Haare: blond, steif und kurz geschnitten; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesichtsform: voll; Gesichtsfarbe: sonnenverbrannt; Körperbau: stark. Besondere Kennzeichen: hat Narben am linken Auge, am Kopfe und an der untern Lippe.

Joseph Riedlmaier trug bei seiner Entfernung ein Hemd, welches um den Hals mit leinenen Bändchen gebunden war, ein weißleinenes Halstuch, einen Spenser und eine Hose, beide aus dunkelblauem Tuche, eine zweite Hose aus Zwilch, baumwollene Hosenträger, eine graue Sommerweste, Strümpfe von Hanfgarn und guterhaltene Bundschuhe.

---

ad Nrum. 32,452.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Entfernung des Austräglers Johann Haselbeck von Schwandorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 70 jährige Austrägler Johann Haselbeck von Schwandorf hat sich am 15. April d. Js. im Zustande von Geistesverwirrung vom Hause entfernt und wird seither vermißt.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine Jacke und schwarze Hose von Tuch, eine schwarze Zipfelhaube und Halbstiefel. Seine Haare sind ganz grau.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und die allenfallsigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Burglengenfeld mitzutheilen, an welches auch der Vermißte im Betretungsfalle abzuliefern ist.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 33,276.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Betreten einer Zigeunerbande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken soll die Musikers-Ehefrau Sophie Klein aus Weisenbach, Großherzogthums Hessen, am 4. d. M. von einer durchziehenden Künstlergesellschaft mißhandelt und von Leerstetten gewaltsam weggeführt worden sein, nachdem der Vorstand dieser Gesellschaft, ein gewisser Johann Delles aus Wolfingen in Frankreich, sich für den Vater der Sophie Klein ausgegeben hatte. Nach Aussage der letzteren soll aber Delles nicht ihr Vater sein, sondern sie in der Absicht mit sich genommen haben, um mit ihr im Concubinat zu leben. Auch soll der Paß des Delles falsch, und er vielmehr Karl Winterstein, gar nicht aus Frankreich, sondern aus Bergzabern und ein Deserteur der bayerischen Armee sein, der sich einen falschen französischen Paß zu verschaffen gewußt habe.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sorgfältige Nachforschungen anzuordnen, gegebenen Falls die persönlichen Verhältnisse aller Mitglieder genau zu untersuchen, je nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen und einen etwaigen Erfolg anzuzeigen.

München, den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 33,108.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 27. April ds. Js. wurde die led. Helena Krems, Geschirrhändlerin und Wachsarbeiterin von Oberalten, k. k. österreichischen Bezirksamts Hallein, wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen dieselbe ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement der rc. Krems:

Alter: 46 Jahre; Größe: 5′ 6″; Haare: schwarz; Stirne: nieder; Augenbrauen: braun; Augen: schwarz; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: breit; Gesichtsform: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Kleidung.

Schwarzseidenes Kopftuch, blau und grau seidenes Halstuch, schwarz und grau gestreiften Shawl, schwarzen Sammetspenser; grün und braun gestreiften wollenzeugenen Rock, rothpersenen Schurz, braunen Kattun-Unterrock, baumwollenes Hemd, ein Paar blaue Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

---

ad Nrum 33,264.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 2. ds. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Jakob Kronberger aus Lohen, k. k. österreichischen Bezirksamts Mattigkofen, wegen Diebstahlsvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Jakob Kronberger zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Jakob Kronberger.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn lang, Bart blond, Gesichtsform hager, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Schwarzer Hut, roth und schwarz persenes Halstuch, braun geblümtes seidenes Gilet, hellgrauer Tuchspenser, braune Buckskinghose, ein Paar Stiefel, ein Hemd.

---

ad Nrum. 32,702.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Das zu Verlust gegangene Dienstbotenbuch der ledigen Barbara Schön von Waldthurn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat die ledige Dienstmagd Barbara Schön von Waldthurn angeblich ihr vom vormaligen k. Landgerichte Vohenstrauß ausgestelltes Dienstbotenbuch auf dem Wege von Regensburg nach Schwandorf, welchen sie auf der Eisenbahn fuhr, verloren, und zwar entweder im Eisenbahnwagen liegen, oder beim Heraussteigen aus demselben in Schwandorf aus der Tasche herausfallen lassen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur Vermeidung allenfallsigen Mißbrauches den dermaligen Inhaber des fraglichen Buches auf Betreten anzuhalten, und je nach Befund das Weitere zu verfügen, das etwaige Ergebniß aber unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Vohenstrauß unmittelbar mitzutheilen.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,822.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Forst, k. Bezirks-Amts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Forst, k. Bezirksamts Weilheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 397 fl. 32 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim I in Polling einzureichen.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,823.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Neufahrn, k. Bezirksamts München rechts der Isar, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Neufahrn, k. Bezirksamts München r./J., mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Wolfratshausen I in Schäftlarn einzureichen.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,825.

Die Besetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Paar, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Paar, k. Bezirksamts Friedberg, mit einem Einkommen von 350 fl. wird demnächst in ständiger Eigenschaft wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a dio inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Friedberg I zu Friedberg einzureichen.

München, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,954 c.

Die Wiederbesetzung des erledigten Reviers Kranzberg im Forstamte Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Freising in Erledigung gekommene Revier Kranzberg den Revierförster Johann Anton Kraft zu Inzell im Salinenforst-

amte Ruhpolding, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamtsaktuar und Funktionär am Regierungs-Forstbureau zu München, Joseph Obermüller, vom 1. künft. Mts. beginnend, zum provisorischen Revierförster nach Inzell zu befördern.

München, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Wittmann.

3059. **Erkenntniß.**

Aufräumung der älteren Depositen, hier das sog. Storch'sche Depositum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt der unterfertigte Gerichtshof im Nachgange zu den öffentlichen Ausschreibungen rubr. Betreffs vom 10. November vor. und Berichtigung vom 26. Jänner l. Js. in Erwägung, daß rechtlich zu begründende Ansprüche innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist nicht angemeldet wurden, im Vollzuge des gesetzten Präjudizes, daß das sog. Storch'sche Depositum in dem Restbetrage von 340 fl. 48 kr. nebst den bisher angefallenen Depositalzinsen dem k. Fiskus als herrenloses Gut nach Abzug der von diesem zu tragenden Kosten auszuantworten sei.

München, den 19. Mai 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Schmelcher, Direktor.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai ds. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Joachim Dax, Cooperator in Waging, k. Bezirksamts Laufen, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kathol. Pfarrei Buchendorf, k. Bezirksamts München l./J., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. ds. Mts. das Prädikaturbenefizium bei der kathol. Stadtpfarrkirche St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Franz Xaver Herb, Dompfarr-Cooperator in Eichstädt zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai ds. Js. das Sixt'sche Beneficium in Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Anton Mayr, Pfarrer in Dasing, Bezirksamts Friedberg, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Mai d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Oberhausen, k. Bezirksamts Weilheim, dem Schullehrer Max Hafner zu Forst, k. Bezirksamts Weilheim,

der Schuldienst Feldafing, kgl. Bezirksamts München l./J., dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle Sebastian Selmair,

der Schul- und Kirchendienst Echsheim, kgl. Bezirksamts Aichach, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulgehilfen in Aichach, Alois Kröß,

der Schul- und Kirchendienst Taching, kgl. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Joh. Bapt. Straßer zu Schwabhausen, k. Bezirksamts Landsberg,

unterm 20. Mai d. Js. der Schul- und Kirchendienst Perach, kgl. Bezirksamts Altötting, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Ludwig Maier,

der Schul- und Kirchendienst Ecknach, kgl. Bezirksamts Aichach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Haag, Karl Thaller,

und unterm 21. Mai ds. Js. der Schul- und Kirchendienst Fridorfing, kgl. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Franz Eder zu Kirchanschöring, k. Bezirksamts Laufen, verliehen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	19	Mai	4½	91	95½	92½	3	—	—	20	30	—	—
Bruck	21	"	—	116	116	116	—	20	3	19	22	18	34
Burghausen	18	"	—	16	16	16	—	17	50	17	27	16	30
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	21	"	16	411	427	427	—	18	59	18	15	17	13
Freising	20	"	27	203	230	225	5	19	22	18	50	18	1
Friedberg	21	"	—	5	5	5	—	20	45	20	22	20	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	18	"	11	77	88	83	5	17	51	17	2	16	18
Ingolstadt	23	"	—	387	387	384	3	17	52	17	20	16	41
Kraiburg	14	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	23	"	10	361	371	357	14	20	12	19	42	19	25
Laufen	20	"	—	7½	7½	7½	—	17	—	16	47	16	30
Moosburg	19	"	4	185	189	189	—	19	7	18	28	17	52
Mühldorf	19	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	22	"	1037	2750	3787	3099	688	20	2	19	21	18	46
Murnau	16	"	8	35	43	24	19	22	22	22	—	21	6
Neuötting	20	"	—	44	44	44	—	17	18	17	12	16	45
Pfaffenhofen	19	"	—	116	116	116	—	19	7	18	39	18	14
Pöttmes	19	"	13	95	108	107	1	18	47	18	16	17	55
Rain	16	"	—	32	32	32	—	18	34	18	26	18	—
Reichenhall	19	"	—	54	54	54	—	19	30	19	—	18	20
Rosenheim	21	"	150	263	413	288	125	19	21	19	5	18	39
Schongau	19	"	18	69	87	54	33	20	54	20	33	19	10
Schrobenhausen	21	"	5½	61½	67	67	—	19	19	19	—	18	17
Traunstein	23	"	—	361	361	330	31	19	36	18	36	17	42
Wasserburg	20	"	—	50	50	50	—	17	44	17	21	16	12
Weilheim	13	"	—	45	45	43	2	21	10	21	3	20	40
Wolnzach	7	"	—	52½	52½	52½	—	18	59	18	20	17	51

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	4½	59½	64	61½	2½	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	57	57	57	—	11	41	11	19	10	43
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	50	50	50	—	12	1	11	47	11	30
Freising	—	96	96	91	5	11	59	11	37	11	17
Friedberg	—	35	35	35	—	11	17	10	49	10	22
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	59	59	59	—	10	58	10	44	10	32
Ingolstadt	3	74	77	63	14	12	12	11	40	10	56
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	120	120	120	—	13	10	12	46	12	7
Laufen	—	14	14	14	—	11	36	11	17	11	—
Moosburg	—	42	42	42	—	11	28	11	10	10	53
Mühldorf	—	14	14	14	—	—	—	10	—	—	—
München	98	1027	1125	1030	95	12	41	12	7	11	38
Murnau	2½	17	19½	17½	2	15	—	14	43	14	—
Neuötting	—	7	7	7	—	10	30	10	21	10	—
Pfaffenhofen	—	78	78	78	—	10	54	10	46	10	27
Pöttmes	2	14	16	15	1	11	41	11	6	10	53
Rain	—	13	13	13	—	12	—	11	33	11	2
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	120	170	140	30	12	—	11	51	11	30
Schongau	5	33	38	32	6	14	14	13	56	12	7
Schrobenhausen	1	66	67	67	—	11	53	11	33	11	15
Traunstein	6	214	219	203	16	11	48	11	24	11	—
Wasserburg	—	48	48	48	—	10	15	10	—	9	21
Weilheim	6	33	39	33	6	14	1	13	48	13	25
Wolnzach	—	4½	4½	4½	—	11	—	10	42	10	27

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	5	5	5	—	10	15	10	12	10	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	260	260	260	—	10	4	9	42	9	8
Freising		—	—	4	4	4	—	10	15	10	3	10	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	102	102	87	15	11	46	11	30	11	16
Laufen		—	—	18	18	18	—	9	—	9	—	9	—
Moosburg		—	1	7	8	8	—	10	32	10	10	9	3
Mühldorf		—	—	8½	8½	8½	—	—	—	8	12	—	—
München		—	1533	3416	4949	3517	1432	10	56	10	31	10	24
Murnau		—	2	—	2	1	1	—	—	10	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	12	12	12	—	10	44	10	11	9	43
Rain		—	—	34	34	34	—	10	6	10	—	9	28
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	85	83	168	98	70	10	56	9	57	9	27
Schongau		—	8	13	21	13	8	12	44	12	15	11	56
Schrobenhausen		—	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—
Traunstein		—	4	11	15	11	4	11	—	9	48	9	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	3	3	3	—	11	30	10	15	10	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	12	33	12	21	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	53	53	53	—	7	45	7	30	7	16
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	153	159	129	30	7	6	6	40	6	13
Freising	2	91	93	93	—	7	14	6	56	6	18
Friedberg	—	26	26	26	—	7	51	7	35	7	18
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	40	42	42	—	7	34	7	9	6	50
Ingolstadt	—	108	108	108	—	7	6	6	47	6	14
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	196	196	196	—	8	10	7	55	7	44
Laufen	—	9½	9½	9½	—	6	—	5	45	5	30
Moosburg	1	32	33	32	1	7	36	6	37	5	52
Mühldorf	—	8	8	8	—	5	—	4	54	4	30
München	388	2042	2430	2136	294	7	46	7	15	6	55
Murnau	10	28	38	10	28	8	30	8	20	8	—
Neuötting	—	35	35	35	—	5	4	4	55	4	42
Pfaffenhofen	6	53½	59½	59½	—	7	13	6	59	6	16
Pöttmes	—	22	22	22	—	7	25	7	13	6	42
Rain	—	24	24	23	1	6	55	6	42	5	58
Reichenhall	—	46	46	46	—	7	30	7	—	6	30
Rosenheim	125	351	476	376	100	6	42	6	18	5	42
Schongau	26	29	55	53	2	8	31	8	27	8	12
Schrobenhausen	1	56	57	52	5	7	32	7	9	6	50
Traunstein	13	207	220	196	24	6	36	6	—	5	—
Wasserburg	12	166	178	151	27	6	54	6	24	4	46
Weilheim	7	50	57	57	—	8	20	8	8	7	55
Wolnzach	—	18½	18½	18½	—	7	21	7	12	7	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 48. den 2. Juni 1863.

Inhalt.

ad Nrm. 34,107.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung in Oberbayern.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1863 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern dahier abgesetzt, wovon die vorgenannten Behörden mit dem weitern Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Anschaffung dieses Buches auf Regie zu geschehen habe.

München, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,502.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt, dann für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten rubricirter Versicherungs-Anstalten wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Freising der Kaufmann J. Faist in Moosburg an die Stelle des zurückgetretenen Agenten M. Gerlspeck in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,503.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes München l./J. der Oekonom Max Großhauser in Pöcking in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,493.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, Magistrate, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen in Oberbayern.

Die Anfertigung der Anlehens-Tabellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen unterm 17. pr. 22. ds. Mts. erlassenen höchsten Reseripts zur Darnachachtung.

München, den 25. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 9231.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, von wem die Anlehens-Tabellen bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln anzufertigen seien, ob von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden, und nachdem überhaupt die bestehenden Vorschriften über Anlehens-Tabellen in Folge der eingetretenen gesetzlichen und organischen Aenderungen vielfach unpassend geworden sind; so finden sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, unter Aufhebung jener Vorschriften über das bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln einzuhaltende Verfahren Nachstehendes zu verfügen:

1) Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Kassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen, und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde insoferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

2) Jedes derartige Gesuch muß belegt sein:
   a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte oder vom Notare aufgenommenen Schätzung,
   b) mit dem Hypothekenbuchs-Auszuge,
   c) mit dem Grundsteuer-Katasterauszuge,
   d) mit dem Auszuge aus dem Brandversicherungs-Kataster, wenn Gebäude verpfändet werden wollen,
   e) mit dem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde des Darlehenssuchers über dessen Wirthschaftlichkeit.

Ist der Darlehenssucher der Verwaltung persönlich bekannt, so genügt es, wenn dieselbe in der Vorlage an die Curatelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft bestimmte Aeußerung und Gutachten abgibt.

Hienach sind die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 17. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. — Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

B. w. v.

---

ad Nrum. 35,452.

An
sämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. l. Mts. wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,092.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24. ds. Mts. wird der k. Regierung erwiedert, daß bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei welchen die Behörden verschiedener Dienstzweige sich einzufinden haben, ihre Reihenstellung durch die Folge der vorgesetzten Staatsministerien bestimmt wird.

Die Behörden desselben Dienstzweiges haben, nacheinander geordnet, den Platz einzunehmen, welcher dem betreffenden Staatsministerium zukömmt, ganz abgesehen von dem persönlichen Rangverhältnisse der Beamten.

Demgemäß wird sich nach Einsicht des Hof- und Staatshandbuches jede Anfrage rasch lösen lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

ad Nrum. 34,696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Cursiren falscher großherzoglich hessischer Fünfgulden-Noten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. bayerischen General-Consuls C. J. Hagedorn in Philadelphia ist es der dortigen Polizeibehörde gelungen, eine Gesellschaft von Industrierittern, welche sich mit der Nachahmung und Verfertigung großherzoglich hessischer Fünfgulden-Noten beschäftigte, aufzugreifen und deren Werkzeuge, sowie eine bedeutende Quantität falscher Fünfguldenscheine zu confisciren.

Da bereits eine große Anzahl dieser falschen Fünfgulden-Noten in Circulation gesetzt und von Philadelphia und Newyork aus nach Deutschland befördert worden sein soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen die Verbreiter derartiger falscher Banknoten nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 33,542.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Teisendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichts des k. Bezirksamts Laufen vom 9. l. Mts. wurde am 6. ejusd. mens. im Markte Teisen-

dorf eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt ist. Dieselbe ist circa 36—40 Jahre alt, 5′ 5″ groß, ziemlich gut genährt, hat dünne, glatt am Kopfe anliegende, dunkelbraune Haare, niedere Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, eine stumpfe proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund mit gut erhaltenen Zähnen, einen kleinen Backen- und Schnurrbart und längliche Gesichtsform.

An Kleidung trug der Aufgegriffene einen grauen, spitz zulaufenden verwitterten Filzhut, ohne Futter, mit einem schmalen dunkelfarbigen Bande, ein grobes leinenes Hemd, vorne mit einem A. eingemerkt, lederne Hosenträger, ein rothes, weißgeblümtes, leinenes Halstuch, einen kurzen rothbraunen, alten, abgetragenen Janker von dickem Wollenstoff, mit schwarzbeinernen gerippten Knöpfen, eine sehr zerlumpte, dunkelbraune, mit hellgrauen länglichen Streifen versehene Hose von Sommerzeug, lange gestrickte Strümpfe von hellblauer Wolle und grobe, dickbesohlte, an den Rändern mit Hackennägeln beschlagene Schuhe. Auch fand sich bei ihm ein altes Dienstbotenbüchl, ausgestellt vom k. k. Pfleggericht Saalfelden unterm 9. Februar 1824, lautend auf einem im Jahre 1800 gebürtigen Georg Eder von Somberg, Pfarrei Alm.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Recherchen nach den Heimathsverhältnissen der in Frage stehenden Person zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Laufen unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 27. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,715.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnungen Dachau, pro 1861/62.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.", werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung von Dachau pro 1861/62 bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

Aktivrest	1189	fl.	7½	kr.
Aktivkapitalszinsen	638	fl.	9	kr.
Distriktsumlagen	5991	fl.	4½	kr.
Heimbezahlte Aktivkapitalien	600	fl.	—	kr.
Besondere Einnahmen	2	fl.	44½	kr.
Summa der Einnahmen	8421	fl.	5½	kr.

II. Ausgaben.

Auf Zahlungsrückstände	208	fl.	30	kr.
Auf die Verwaltung	114	fl.	53½	kr.
Auf Unterhaltung der Distriktsanstalten	4763	fl.	38	kr.
Auf das Medizinalwesen	170	fl.	14	kr.
Auf Bildung eines Getreidmagazins	10	fl.	—	kr.
Auf Gründung einer Distriktskrankenpflege	2000	fl.	—	kr.
Auf Wohlthätigkeit	200	fl.	—	kr.
Auf hingeliehene Aktivkapitalien	300	fl.	—	kr.
Besondere Ausgaben	23	fl.	24	kr.
Summa der Ausgaben	7790	fl.	39½	kr.

Abschluß.

Einnahmen	8421	fl.	5½	kr.
Ausgaben	7790	fl.	39½	kr.
Aktivrest	630	fl.	26	kr.

München, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 34,448.

Die Erledigung der prakt. Arztensstelle zu Neubeuern, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines prakt. Arztes zu Neubeuern, k. Bezirksamts Rosenheim, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 27. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,519.

Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes I. Klasse zu Aschaffenburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des k. Bezirksarztes Dr. Fuchs ist die Stelle eines k. Bezirksarztes I. Classe für das kgl. Bezirksamt Aschaffenburg und zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

München, den 27. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nr. Praes. 88.

Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1863 betr.

Nach Vorschrift des Strafproceßgesetzes vom 10. Nov. 1848 Artikel 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1863 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 22. Juni dieses Jahres festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern Friedrich Arnold und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München l./J. Otto Freiherr von Hermann ernannt ist.

München, den 29. Mai 1863.

Präsidium
des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Schmelcher, Direktor.

Grubmiller.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

hat das königl. Appellationsgericht von Oberbayern gegen Franz Lieb, 25 Jahre alt, ledig, Gütlerssohn und Dienstknecht von Oberwarngau, Gerichts Miesbach, unterm 20. März l. Js.:

1) wegen zwei Verbrechen des Diebstahls, verübt

a. am 6. August v. Js. zum Schaden des Bauern Franz Hagn und mehrerer seiner Hausgenossen zu Brunnbühl,

b. in der Nacht vom 28. auf den 29. Mai v. Js. zum Schaden des Bauern Anton Reiter zu Ostin;

2) wegen fünf Vergehen des Diebstahls, verübt

a. am 23. Juli v. Js. zum Schaden des Bauern Georg Häger und dessen Dienstmagd Katharina Sigl zu Schaftlach,

b. am 28. Juli v. Js. zum Schaden des Bauern Nikolaus Steininger und seines Stiefsohnes Mathias Seidl zu Schäftleithen,

c. am 28. Juli v. Js. zum Schaden des Bauernknechtes Georg Schnitzlbaumer zu Wertach,

d. am 28. Juli v. Js. zum Schaden der Austräglerin Kunigunde Huber zu Aufham,

e. am 28. Juli v. Js. zum Schaden des Dienstknechtes Franz Kohl zu Bercha;

3) wegen zwei Vergehen des Diebstahls-Versuches, verübt am 5. August v. Js.,

a. im Wohnhause des Bauern Joseph Lachner von Grailing,

b. im Wohnhause des Bauern Jakob Fischhaber von Gaisachrain;

4) wegen Vergehens der Befreiung eines Gefangenen verübt in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober v. Js. auf Anklage erkannt und ihn deßhalb vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen.

Da Franz Lieb von hier entflohen und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht hiemit an denselben die Aufforderung binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. zu erscheinen und sich wegen der oben bezeichneten Verbrechen und Vergehen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

München, den 22. Mai 1863.

Dr. von Langlois,

k. Appellationsgerichtsrath, z. Z. Schwurgerichts-Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1863 die katholische Pfarrei Unsernherrn, k. Bezirksamts Ingolstadt, nach dem Vorschlage des nominationsberechtigten Stadtmagistrats und Stadtpfarramts St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Konrad Thumann, Cooperator bei der katholischen Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Christian Oberndorfer in Affalterbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, und Johann Baptist Huber in Edelshausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen, eingeleiteten Pfründetausches dem Ersteren die Pfarrei Edelshausen, dem Letzteren die Pfarrei Affalterbach zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai ds. Js. das Benefizium zur heil. Dreieinigkeit, zum heil. Kreuz und zur heil. Barbara in Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, nach dem Vorschlage des nominationsberechtigten Stadtmagistrats daselbst, dem Priester Rupert Kummer, Stadtkaplan in Landsberg, zu übertragen geruht.

Der von dem Stadtpfarrer Priester Karl Stumpf in München dem Priester Hermann Geiger, Cooperator bei der Stadtpfarrkirche St. Ludwig in München, auf das Rottenkolber'sche Benefizium an der genannten Stadtpfarrkirche ausgestellten Präsentation wurde unterm 20. Mai ds. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Unterm 27. Mai d. J. wurde dem prakt. Arzte Dr. M. Fleißner von Neubeuern die Stelle eines praktischen Arztes zu Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg, seiner Bitte entsprechend, verliehen.

Dem Dr. Heinrich Dessauer wurde seiner Bitte entsprechend auf Grund des Besitzes der Mineralquelle in Kochel, k. Bezirksamts Tölz, die Erlaubniß der ärztlichen Praxis und Kur in seiner Anstalt ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der k. Landwehr-Artillerie-Division München am 14. Mai 1863:

1) der bisherige Unterlieutenant Michael Bleibinhaus zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Unterlieutenant Heinrich Reheis zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Korporal Joseph Zitzler zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Regimente München am 17. Mai 1863:

1) der bisherige Unterlieutenant Dr. Joseph Haller zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Korporal Joseph Schwarzenbach zum Unterlieutenant;
3) der bisherige Korporal Joseph Maillinger zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Bataillon des k. Bezirks-Amtes Ingolstadt (Comp. Kösching) am 23. Mai 1863:

1) der bisherige Unterlieutenant Johann Bauer zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Wehrmann Alois Hierbegen zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 28. Mai 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101¼	—
" 4½ "	102⅞	—
" 4½ " halbjährig	104	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	850	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	28	Mai	3	32	35	28	7	—	—	20	18	—	—	2½	30	32½	16½	16½	—	—	14	—	—	—
Bruck	28	"	—	177	177	167	10	19	23	18	59	17	51	—	52	52	52	—	11	39	11	17	10	57
Burghausen	26	"	—	14	14	14	—	17	—	16	57	16	—	—	7	7	7	—	—	—	10	54	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	28	"	—	590	590	590	—	18	57	18	25	17	14	—	130	130	130	—	12	8	11	52	11	12
Freising	27	"	5	104	109	109	—	19	47	19	6	17	37	5	36	41	41	—	13	—	12	31	12	7
Friedberg	28	"	—	14	14	14	—	20	38	19	55	19	12	—	13	13	13	—	11	55	11	24	10	53
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	26	"	5	34	39	39	—	18	22	17	47	17	33	—	36	36	36	—	11	30	11	14	10	52
Ingolstadt	30	"	3	450	453	453	—	17	50	17	21	16	35	14	78	92	92	—	12	16	11	43	11	1
Kraiburg	21	"	—	18	18	18	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	30	"	14	363	373	377		20	55	20	6	19	24	—	121	121	121	—	13	14	12	54	12	28
Laufen	27	"	—	5½	5½	5½	—	17	30	17	30	17	30	—	8	8	8	—	11	36	11	30	11	30
Moosburg	26	"	—	195½	195½	195½	—	19	3	18	20	17	42	—	13	13	13	—	11	19	10	40	9	36
Mühldorf	26	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	10	12	10	9	10	—
München	20	"	688	2591	3279	2994	285	20	10	19	35	18	53	95	1179	1274	1149	125	12	42	12	9	11	37
Murnau	23	"	19	33	52	35	17	22	—	21	51	20	20	2	22	24	18	6	14	27	14	19	14	12
Neuötting	27	"	—	6	6	6	—	17	45	17	38	17	42	—	1	1	1	—	—	—	10	12	—	—
Pfaffenhofen	26	"	—	83½	83½	83½	—	19	23	19	6	18	42	—	50½	50½	50½	—	4	27	11	22	11	2
Pöttmes	26	"	1	72	73	73	—	19	5	18	31	18	1	—	28	28	28	—	12	7	11	36	11	18
Rain	23	"	—	53	53	52	1	18	35	18	17	18	1	—	25	25	25	—	12	—	11	40	11	15
Reichenhall	26	"	—	30	30	30	—	19	26	19	18	19	—	—	2	2	2	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	28	"	125	467	592	492	100	19	18	18	54	18	18	30	153	183	138	45	11	40	11	14	10	51
Schongau	26	"	33	65	98	75	23	20	49	20	19	19	23	6	49	55	41	14	11	12	13	42	12	34
Schrobenhausen	28	"	—	104	104	104	—	19	9	18	52	18	25	—	115	115	111	4	11	10	11	12	11	5
Traunstein	30	"	31	427	458	371	87	19	12	18	24	17	36	16	285	301	228	73	11	24	11	—	10	24
Wasserburg	27	"	—	20	20	20	—	17	51	17	33	17	6	—	44	44	44	—	10	39	10	27	9	57
Weilheim	21	"	2	49	51	41	7	21	9	20	13	19	7	6	40	46	46	—	14	3	13	50	13	30
Wolnzach	7	"	—	52½	52½	52½	—	18	54	18	20	17	51	—	4½	4½	4½	—	11	—	10	42	10	27

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	54	75	48	27	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	2	2	2	—	10	30	10	30	10	30	—	127	127	127	—	7	58	7	46	7	16
Burghausen		—	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	5	12	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	268	268	268	—	10	6	9	50	9	22	30	172	202	193	9	7	16	6	36	6	10
Freising		—	—	4	4	4	—	10	—	9	22	9	15	—	119	119	98	21	7	50	7	21	7	4
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	7	52	7	18	6	43
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	42	42	35	7	7	40	7	2	6	42
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	113	113	—	7	13	6	57	6	20
Kraiburg		—	—	6	6	6	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	15	57	72	72	—	11	39	11	13	10	39	—	120	120	111	9	8	12	7	49	7	35
Laufen		—	—	12	12	12	—	8	45	8	45	8	45	—	4	4	4	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	—	11	11	11	—	—	—	10	—	—	—	1	35½	36½	36½	—	7	34	6	57	6	16
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	5	30	5	12	5	—
München		—	1432	1545	2977	2247	730	10	50	10	33	10	25	294	1922	2216	1994	222	7	51	7	19	6	59
Murnau		—	1	—	1	1	—	—	—	12	—	—	—	28	13	41	22	19	8	52	8	20	7	59
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	5	12	5	1	4	57
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	43	—	7	30	7	20	7	—
Pöttmes		—	—	14	14	14	—	10	45	10	17	9	34	1	33	34	33	—	7	28	7	19	6	58
Rain		—	—	21	21	21	—	10	12	10	15	10	4	1	18	19	19	—	6	41	6	21	6	1
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	6	21	6	18	6	12
Rosenheim		—	70	17	87	17	70	9	—	8	27	8	25	100	410	510	385	125	6	36	6	10	5	37
Schongau		—	8	3	11	7	4	12	—	11	10	10	33	2	47	49	39	10	8	26	8	24	8	1
Schrobenhausen		—	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	5	94½	99½	99½	—	7	43	7	20	7	—
Traunstein		—	4	109	113	112	1	11	—	9	48	9	—	24	216	240	224	16	6	30	6		4	48
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	107	134	134	—	5	54	5	30	5	3
Weilheim		—	—	4	4	3	1	11	—	10	30	10	—	—	52	52	52	—	8	25	8	15	8	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18½	18½	18½	—	7	21	7	12	7	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 49. den 5. Juni 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 33,255.

Rettung des Kindes des Gastwirths Stiegler vom Tode des Ertrinkens durch Johann Freieisen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Spänglergehilfe Johann Freieisen von Frankfurt a/M., zur Zeit bei dem Spängler Flemmerer in München in Arbeit, wird hiemit von unterfertigter Stelle wegen der von ihm vollzogenen Lebensrettung des in den Kanal an der Reichenbachstraße in München gefallenen Knaben Stiegler daselbst öffentlich belobt.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,795.

Bekanntmachung.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge in der Diözese Regensburg für das Jahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 28 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 (Kreisamtsblatt S. 837) wird die von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, angefertigte Zusammenstellung sämmtlicher aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Kultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 1861/62 an dürftige Stiftungen ꝛc. ꝛc. geleisteten Unterstützungen, nachfolgend veröffentlicht.

München, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Zusammenstellung

sämmtlicher aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 1861/62 an dürftige Stiftungen ꝛc. geleisteten Unterstützungen.

Nr. curr.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	A. Deckungsmittel.			
	Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Dezemb. 1861 Nr. 10477 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Diözese Regensburg pro 1860/61 bis 1862/63 incl. von den Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen 50 pCt. erhoben, und daß hievon 30 pCt. zunächst zur Bestreitung dringender Bedürfnisse unterstützungsbedürftiger Stiftungen, die weiter verfügbaren Restbeträge aber für die erwähnte Zeitdauer zum Ausbau der Thürme des Domes in Regensburg verwendet werden.			
	Nach den revidirten Concurrenzkatastern pro 1861/62 entziffern die etatsmäßigen Rentenüberschüsse der vermöglichen katholischen Kultusstiftungen der Diözese Regensburg			
	1) im Regierungsbezirke Oberbayern . . . . 4,343 fl. 47 kr.			
	2) " " Niederbayern . . . . 33,885 fl. 42 kr.			
	3) " " Oberpfalz und von Regensburg 11,978 fl. 1 kr.			
	4) " " Oberfranken . . . . 91 fl. 41 kr.			
	in Summa 50,299 fl. 11 kr.			
	Hieraus ergiebt sich nach 50 pCt. berechnet, eine Gesammtkonkurrenzsumme von 25,149 fl. 35½ kr.,			
	welche sich auf die vermöglichen katholischen Kultusstiftungen der Diözese Regensburg in nachstehender Weise vertheilt und zwar auf jene im			
	Regierungsbezirke Oberbayern	2,171	53	4
	" Niederbayern	16,942	51	—
	" Oberpfalz und von Regensburg	5,989	—	4
	" Oberfranken	45	50	4
	A. Gesammtsumme der Deckungsmittel	25,149	35	4

Nr. curr.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	B. An Unterstützungen wurden hierauf eingewiesen:			
	I. Im Regierungsbezirke Oberbayern.			
1	Zur Bildung eines Baufondes für den Neubau der Kirche zu Ernsgaden, k. Bezirksamts Ingolstadt, 3te Rate mit	500	—	—
2	Zur Anschaffung einer neuen Orgel und zur Wendung dringender Baureparaturen bei der Pfarrkirche Menning, k. Bezirksamts Ingolstadt	400	—	—
3	Für den Neubau eines Schul- und Meßnerhauses in Wolnzach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, ein Betrag von	250	—	—
	(Zu diesem Baue waren ursprünglich eine Unterstützungssumme von 1000 fl. und ein Vorschuß von 600 fl. bis zum Verkaufe des dortigen Chorregentenhauses bestimmt; bei der Unzulänglichkeit der pro 1861/62 verfügbaren Mittel, sowie auch bei der neuerdings in Frage gekommenen Deckung der restigen Baukosten wurde von Seite der k. Regierung von Oberbayern der Restbetrag von obigen Summen mit 1350 fl. vorläufig auf das Etatsjahr 1862/63 zurückgestellt).			
	II. Im Regierungsbezirke Niederbayern:			
4	Zu den Pfarrhofbauten in Waltendorf, k. Bezirksamts Bogen	300	—	—
5	Rückersatz der von der Filialkirchenstiftung Niederwinkling, k. Bezirksamts Bogen, im vorigen Jahre geleisteten Beiträge in Folge zugestandener Concurrenzbefreiung . .	26	39	—
6	Von dem zum Kirchthurmbau in Kelheim, k. Bezirksamts gleichen Namens, bewilligten Zuschusse zu 10,306 fl. 37 kr. erste Rate mit	3,036	37	—
	(Als erste Rate waren ursprünglich 3436 fl. 37 kr. bestimmt, wegen Unzureichenheit der Deckungsmittel wurden aber von der k. Regierung von Niederbayern 400 fl. auf das Etatsjahr 1862/63 zurückgestellt).			
7	Zum Schul- und Meßnerhausbaue in Furth, k. Bezirksamts Landshut, einen Beitrag von	400	—	—
	(Zu diesem Baue war ursprünglich eine Unterstützung von 600 fl. bestimmt, wegen Unzulänglichkeit der pro 1861/62 verfügbaren Mittel mußte jedoch der Restbetrag von 200 fl. auf das Jahr 1862/63 zurückgestellt werden).			
8	Zum Kirchthurmbau in Holztraubach, k. Bezirksamts Mallersdorf	22	29	—
9	Von dem zum Baue des Pfarrhofes in Volkenschwand, k. Bezirksamts Rottenburg, bewilligten Zuschusse zu 8345 fl. 56½ kr. Rest von der 1ten Rate mit 1200 fl. und 2te Rate mit 3000 fl.	4,200	—	—
10	Zum Kirchenbau in Niederhornbach, k. Bezirksamts Rottenburg	15	6	—
11	Zum Schul- und Meßnerhausbaue in Innkofen, k. Bezirksamts Rottenburg . . .	200	—	—
12	Zum Bau der Kirchthurm-Kuppel in Langquaid, k. Bezirksamts Rottenburg . . .	200	—	—
13	Von dem zu den Stiftungsgebäuden in Aholfing, k. Bezirksamts Straubing, bewilligten Zuschusse zu 2600 fl. 1te Rate mit	900	—	—
14	Zu den Bauten an der Pfarrkirche zu Treidelkofen, k. Bezirksamts Vilsbiburg . .	72	—	—
15	Zum Bau des Benefiziatenhauses Sft. Salvator in Binabiburg, k. Bezirksamts Vilsbiburg	32	—	—
	Seite	10,554	51	—

Nr. curr.	Vortrag.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	10,554	51	—
	III. Im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg:			
16	Zur Ansammlung eines Baufondes für die abgebrannten Pfarrhofgebäude zu Pursruck, k. Bezirksamts Amberg: 1te Rate pro 1860/61 mit	500	—	—
	2te " " 1861/62 "	500	—	—
17	Zu den Baureparaturkosten der Kirchengebäude in Wilshofen, k. Bez.-A. Burglengenfeld	260	2	—
18	Zum Schul- und Meßnerhausbau in Pottenstetten, k. Bezirksamts Burglengenfeld .	350	—	—
19	Zum Schul- und Meßnerhausbau in Tettenwang, k. Bezirksamts Hemau	300	—	—
20	Von dem zum Schul- und Meßnerhausbau in Kemnath bei Fuhrn, k. Bezirksamts Neunburg v./W., bewilligten Zuschusse zu 1500 fl. den aus dem Vorjahre zurückgestellten Rest mit	264	35	4
21	Zum Unterhalt eines Hilfspriesters in Dieterskirchen, k. Bezirksamts Neunburg v./W.	60	—	—
22	Rückersatz der von der Pfarrkirche Oberviechtach, k. Bezirksamts Neunburg v./W., im vorigen Jahre geleisteten Beiträge in Folge zugestandener Konkurrenzbefreiung . .	29	5	—
23	Zur Ansammlung eines Baufondes für die Pfarrkirche in Kemnath bei Fuhrn, k. Bezirksamts Neunburg v./W., 1te Rate	1,821	11	6
	IV. Im Regierungsbezirke Oberfranken.			
24	Zur Aufstellung eines Hilfspriesters bei der Pfarrei Fichtelberg, k. Bez.-A. Bayreuth	100	—	—
25	Behufs Aufstellung eines Priesters zur Pastorirung der kathol. Kirchengemeinde Wunsiedel, k. Bezirksamts gleichen Namens, eine jährliche Unterstützung mit . . .	350	—	—
	V. Zum Ausbau der Domthürme in Regensburg.			
26	Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1861 zwei Fünftheile der gesammten Conkurrenz mit	10,059	50	2
	Nebige 10,059 fl. 50 kr. 2 hl. für den Dombau vertheilen sich im Hinblicke auf Lit. A der Deckungsmittel auf die vermöglichen Kultusstiftungen der Diözese Regensburg:			
	a) im Regierungsbezirke Oberbayern mit . . . . . 868 fl. 45½ kr.			
	b) " " Niederbayern mit . . . . . 6777 fl. 8¼ kr.			
	c) " " Oberpfalz u. von Regensburg mit 2395 fl. 36¼ kr.			
	d) " " Oberfranken . . . . 18 fl. 20¼ kr.			
	Summa 10,059 fl. 50¼ kr.			
	B. Gesammtsumme der Unterstützungen .	25,149	35	4

Abgleichung.

A. Summa der Deckungsmittel . 25,149 fl. 35 kr. 4 hl.
B. Summa der Unterstützungen . 25,149 fl. 35 kr. 4 hl.
Verbleibt . — fl. — kr. — hl.

Regensburg, den 9. Mai 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Lindner. Heffels.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 50. den 9. Juni 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 34,926.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und sämmtliche Bezirksärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München werden für das nächste Schuljahr 1863/64 voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen. Bewerbungen um dieselben sind längstens innerhalb vier Wochen bei den zuständigen k. Bezirksämtern, in München, Ingolstadt und Freising aber bei den dortigen Stadtmagistraten, anzubringen.

Dabei wird bemerkt, daß Gesuche um Verleihung von Freiplätzen, welche in früheren Jahren erfolglos angebracht wurden, gleichfalls nur dann eine weitere Berücksichtigung finden können, wenn sie innerhalb des vorgenannten Bewerbungstermines erneuert werden.

Die obengenannten Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungsausschreibungen vom 10. Juli und 29. November 1852 (Intelligenzblatt S. 1229 und 2699) zu instruiren und mit der angeordneten Uebersicht längstens bis zum

15. Juli l. Js.

gutachtlich anher in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme sich bewerbenden Taubstummen und bezüglich der Ausstellung der betreffenden Befundsatteste wird auf die Regierungsausschreibung vom 11. Mai 1858 (Kreisamtsblatt S. 914) zur Beachtung aufmerksam gemacht.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 34,163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und sämmtliche Bezirksärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1863/64 werden im k. Central-Blinden-Institute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen. Bewerbungen um dieselben sind längstens innerhalb vier Wochen bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden, in München, Ingolstadt und Freising bei den dortigen Stadtmagistraten, anzubringen. Diese Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 19. Oktober 1826 (Intellig.-Bl. S. 932) und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. November 1852 (Int.-Bl. S. 2700) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen bis zum 20. Juli ds. Js. in der durch das Ausschreiben vom 10. Juli 1852 (Intelligenzblatt S. 1233) angeordneten tabellarischen Form mit gutachtlicher Aeußerung anher vorzulegen.

Hiebei werden die k. Bezirksärzte hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme nachsuchenden Blinden, sowie hinsichtlich der Ausstellung der deßfallsigen Befundatteste auf die in der Regierungs-Entschließung vom 29. April 1858 (Kreisamtsblatt S. 862) gegebenen Vorschriften zur Beachtung hingewiesen.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,888.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Landkramhandel und Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. lfd. Mts. wurde die unterfertigte Stelle ermächtigt, die im bezeichneten Betreffe vorliegenden Gesuche und Angelegenheiten bis auf Weiteres nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu bescheiden.

Demzufolge wird bezüglich jener einschlägigen Gesuche, deren Bescheidung der unterfertigten Stelle zusteht, den obengenannten Behörden die Ermächtigung und der Auftrag ertheilt, den Personen, welchen auf Grund der Regierungs-Ausschreibung vom 19. Dezember vor. Js. (Kreisamtsblatt S. 2657) provisorische Legitimationen zur Fortsetzung des Landkramhandels und Gewerbbetriebs im Umherziehen ertheilt wurden, diese Legitimationen, soferne in den einzelnen Fällen nicht besondere Bedenken obwalten und deßhalb Bericht zu erstatten wäre, bis Ende November l. Js. zu verlängern und sodann, falls bis zu diesem Zeitpunkte eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen sein wird, im Laufe des Monats Dezember zur Erneuerung in der den bisherigen Vorschriften entsprechenden Weise anher in Vorlage zu bringen.

Neuangebrachte Gesuche der hier in Frage stehenden Art können nunmehr zur Bescheidung eingesendet werden.

Nachdem übrigens in Folge der seit 1. Juli v. Js. eingetretenen Veränderung der Polizeidistrikte eine neue Eintheilung der bisherigen Bezirke für die herumziehenden Gewerbsleute im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816 (Reggs.-Bl. S. 633) nothwendig geworden ist, so werden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 23. Februar 1843 (Int.-Bl.

S. 249) und vom 26. Dezember 1858 (Kreisamtsblatt S. 2159) hiemit die Ziffern I und II des ersteren Ausschreibens unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen desselben in folgender Weise modificirt:

I.

Der Regierungsbezirk von Oberbayern wird für die in der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816 bezeichneten herumziehenden Gewerbsleute in sechs Distrikte eingetheilt:

Der erste Distrikt begreift in sich

1) das k. Bezirksamt München l./J.,
2) " " " München r./J.,
3) " " " Rosenheim.

Der zweite Distrikt:

1) das k. Bezirksamt Altötting,
2) " " " Mühldorf,
3) " " " Laufen,
4) " " " Traunstein,
5) " " " Berchtesgaden.

Der dritte Distrikt:

1) das k. Bezirksamt Bruck,
2) " " " Dachau,
3) " " " Friedberg,
4) " " " Landsberg.

Der vierte Distrikt:

1) das k. Bezirksamt Ebersberg,
2) " " " Erding,
3) " " " Wasserburg,
4) " " " Freising,
5) die Stadt Freising.

Der fünfte Distrikt:

1) das k. Bezirksamt Aichach,
2) " " " Schrobenhausen,

3) das k. Bezirksamt Pfaffenhofen,
4) " " " Ingolstadt,
5) die Stadt Ingolstadt.

Der sechste Distrikt:

1) das k. Bezirksamt Schongau,
2) " " " Weilheim,
3) " " " Werdenfels,
4) " " " Tölz,
5) " " " Miesbach.

II.

Die Hauptstadt München wird keinem Distrikte zugetheilt.

Die zur Ausübung des Gewerbes in dem ersten Distrikte berechtigten Individuen aus den Gemeinden Bogenhausen, Neuhausen, Nymphenburg, Schwabing und Sendling, welche ihr Gewerbe auch in dem Stadtbezirke München ausüben wollen, haben bei der k. Polizeidirektion ihre Gesuche anzubringen, welche dieselben zu instruiren, und der unterfertigten Stelle mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

Angehörige der Stadtgemeinde München — also auch der Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing — welche ein im Herumziehen zu betreibendes Gewerbe innerhalb des Stadtbezirkes zu betreiben wünschen, haben gleichfalls ihre Gesuche bei der k. Polizeidirektion anzubringen, von welcher dieselben nach vorschriftsmäßiger Instruktion mit Gutachten vorzulegen sind.

München, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 36,109.

Die Concession zum Baue einer Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und an den Peißenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 23. Mai ds. Js. der Stadtgemeinde Weilheim auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die Allerhöchste landesherrliche Bewilligung zum Baue einer Eisenbahn von Starnberg über Tutzing nach Penzberg und von Tutzing über Weilheim an den Peißenberg zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Bauführung und der Betrieb dieser Eisenbahn der k. Staatseisenbahn-Verwaltung in Folge specieller mit der genannten Stadtgemeinde abgeschlossener Verträge übertragen worden ist, und daß daher sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden dem Unternehmen jede gesetzlich mögliche Unterstützung zu leisten haben.

München, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,173.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Freising der Landgerichtsscribent C. Gareiß von Moosburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,219.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Auffinden einer erhängten Mannsperson im k. Forstbezirke Alsberg, Gemeinde Alsberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. April l. Js. wurde im Staatswalde bei Alsberg, k. Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, ein Mann erhängt gefunden, dessen Name und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Recherchen muß sich derselbe am 27. oder 28. vor. Mts. selbst aufgehängt haben.

Derselbe stand in einem Alter von 35—40 Jahren, war kräftiger Statur, 6' lang, hatte schwarze Haare, die jedoch an der Stirne größtentheils defekt waren, schwarzen Backenbart, der bis ans Kinn verlief, Lippe und Kinn rasirt, Mund und Nase proportionirt.

Der Leichnam war bekleidet mit einer ziemlich neuen, blauleinenen Blouse, einem ziemlich neuen blauwollenen gestrickten Wamse, einer russischgrünen Tuchweste, unter welcher sich noch ein älteres gestricktes wollenes Wams von hellblauer Farbe befand, einer Hose von Beidergemeng mit grauem Grunde, einer alten Unterhose, blauwollenen Strümpfen, bis zum Knie reichend, ziemlich neuen Schmierschuhen, nach dem Fuße gearbeitet, mit Eisen an den Ab-

säzen und den Spitzen, gegen die Sohlen verlaufend, dazwischen Schuhnägeln, einer Halsbinde von leichtem, grauschwarzem Zeuge, Hosenträgern, bestehend aus einem gewirkten 2' langen Bande von gelber, grauer, rother, blauer, brauner und grüner Farbe, mit weißer Leinwand gefüttert, Schlingen von Leder und Schnallen, einer Schildmütze von schwarzem Tuche, um den Bund ein Band von schwarzem Moiré aufgenäht, mit schwarzledernem Sturmbändchen, Futter von leichtem rothen Zeuge mit der Etiquette: „alle Muster Pelz-, Plüsch-, Tuch- und Zeugkappen werden verfertigt und verkauft bei Karl Beck, Kappenmacher in Lauderbach, wohnhaft am Marktplatze."

Es fanden sich ferner bei dem Leichname eine alte abgenützte Taschenuhr von Silber mit Messingzeigern, römischen Stunden- und arabischen Minutenaufschriften, von rückwärts aufzuziehen und mit einem Uebergehäuse von Tombak, zwei messingene Uhrschlüssel an einer schwarzwollenen Schnur, ferner 13 fl. 29½ kr. meist in halben Gulden bestehend, in einer Tasche ein Stückchen Rauchtabak (rother Reuter), Feuerstahl, Schwamm, Messer mit brauner Beinschale, enthaltend Brod- und Federmesser; ein blau und weiß gestreiftes leinenes Sacktuch mit rother Einfassung, endlich ein Stückchen Röthel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen über Herkunft und Heimat des Verlebten zu pflegen und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 34,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 29. April 1863 ist die Dienstmagd Rebekka Theresia Schäfer von Rothemann im Churfürstenthume Hessen wegen Uebertretung des Diebstahls zu 21tägiger Arreststrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Schäfer zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Rebekka Schäfer von Rothemann.

Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 2"; Haare: hellblond; Stirne: gewölbt; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: spitzig; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

1 weißer Baumwollen-Biberrock; 1 roth kattunener abgenähter Unterrock; 1 roth kattunenes Halstuch; 1 leinenes Hemd; 1 Paar blaubaumwollene Strümpfe; einige Ellen weiße Kordeln.

ad Nrum. 34,080.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 16. v. Mts. wurde der Kleiderreiniger Jos. Anton Zillig von Mualen, schweizerischen Bezirksammanamtes Toblat, wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des 2c. Zillig zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
des Joseph Anton Zillig von Mualen, Kantons St. Gallen.

Alter: 36 Jahre; Größe: mittel; Haare: schwarz; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: proportionirt; Gesicht: voll.

---

ad Nrum. 33,083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 2. l. Mts. wurde Heinrich Oechsner, lediger Webergeselle von Gamburg, Großherzogthum Baden, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des 2c. Oechsner behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement:

Alter: 45 Jahre: Größe: 5' 5''; Statur: schlank; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: melirt; Stirne: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: schwarz (Backen- und Schnurrbart); Kinn: rund; Zähne: gut.

Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 34,697.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Den österreichischen conscriptionspflichtigen Joseph Maußer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach erhaltener Mittheilung hat der im Jahre 1840 zu Nußbach im Bezirke Neustadtl in Oesterreich geborne Joseph Maußer unterm 13. Januar l. Js. von München aus um die Ausfolgung eines neuen Auslands-Reisepasses gebeten.

Nachdem aber Joseph Maußer militärpflichtig ist und der Assent-Commission vorgeführt werden soll, so hat die k. k. österreichische Regierung das Ansuchen gestellt, denselben im Falle Betretens mittels zwangsweiser Vorschreibung der Reiseroute sofort in seine Heimat weisen zu lassen.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, bezüglich des Aufenthaltes des Joseph Maußer Nachforschungen anzustellen, bei Ermittlung desselben das obenbezeichnete Verfahren zu beobachten und über die allenfalls erfolgte Heimweisung des Genannten Anzeigebericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,074.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Heimat des angeblichen Kaspar Heinrich aus Wohlen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird die vom k. Bezirksamte Kempten im bezeichneten Betreffe unterm 17. April d. J. erlassene Bekanntmachung im nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage mitgetheilt, über die Herkunft und Persönlichkeit des in Frage stehenden Individuums geeignete Nachforschungen einzuleiten und von allenfallsigen Ermittlungen das Eingangs genannte k. Bezirksamt in Kenntniß zu setzen.

München, am 1. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 21,388.

Bekanntmachung.

(Heimat des angeblichen Kaspar Heinrich aus Wohlen betr.)

Am 22. Oktober v. J. wurde in der Ortschaft Kleinweiler ein Individuum aufgegriffen, welches angab, daß es Kaspar Heinrich heiße, kath. Religion, aus Wohlen in der Schweiz und elternlos sei. Es habe überhaupt seine Eltern nie gekannt, sei früherhin theils in Oesterreich, theils in der Schweiz herumgezogen, und habe sich meistens im Sommer auf Alpen als Gehilfe der Sennen, und im Winter bei dem Hilfspersonale wandernder Schauspielertruppen aufgehalten, im September und Oktober v. J. will es sich im Kreise Schwaben und Neuburg befunden haben und über Mindelheim und Grönenbach in das diesseitige Bezirksamt gekommen sein. Man ist nun diesseits der Ansicht, daß alle Angaben dieses Kaspar Heinrich, selbst was seinen Namen betrifft, mehr oder weniger auf Unwahrheiten beruhen, und handelt es sich demnach gegenwärtig zunächst darum, zu erforschen, wer denn eigentlich dieses Individuum sei, und wo es seine Heimath habe.

Um dieses ausfindig zu machen, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden das Ersuchen, in den angedeuteten Richtungen Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Resultat anher baldgefälligst bekannt zu geben.

Dabei folgt zur Gewinnung nöthiger Anhaltspunkte für die angesonnene Recherche unten der Personal- und anderweitige Beschrieb des fraglichen Individuums.

Kempten, am 17. April 1863.

Königliches Bezirksamt.
Henne.

Beschreibung des angeblichen Kaspar Heinrich.

Derselbe ist 19—21 Jahre alt, 4′ 5″ groß, hat braunes Haar, stechende graue Augen, breite Stirne, breite Nase, mittleren Mund, schmale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und fast schwachen Körperbau.

Er trug bei seiner Arretirung eine schwarztuchene Haube mit kleinem Schild, eine schwarzseidene Cravatte, die vorne mit einem gelben Knopf zusammengeheftet ist, und an den Spitzen zwei schieflaufende, schmale, blaue Streifchen hat, eine Weste doppelt zum Ueberschlagen mit 2 Reihen runden Knöpfen von gelblich gesprengeltem Lacke und mit messingener Einfassung, eine sogenannte Panzer-

kette von Messing, eine Joppe von dunkelgrünem Wollenzeug mit einfacher Reihe von Knöpfen mit Messingeinfassung, eine braune Tuchhose mit der Länge nach schmalen blauen Streifen, Halbstiefel, sodann gelblederne Reisetasche mit breitem Messingbeschläg und zum Zuschließen, einen Spazierstock von dünnem braunen Rohr mit großem Griff von grauem Horn.

Der Dialect, den er spricht, scheint der oberfränkische zu sein und dürfte er aus der Gegend von Forchheim stammen.

---

ad Nrum. 35,375.

Erledigung des thierärztlichen Distrikts Flintsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Adolph Weigenthaler nach Starnberg ist der thierärztliche Distrikt Flintsbach, k. Bezirksamtes Rosenheim, mit welchem aus verschiedenen Titeln ein Erträgniß von beiläufig 47 fl. des Jahres verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb vier Wochen beim k. Bezirksamte Rosenheim in Vorlage zu bringen.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3459.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar	8 fl.	45 kr.
1 Schäffel $4\frac{3}{8}$ Metzen Waizen .	19 fl.	21 kr.
$4\frac{3}{4}$ Klafter gemischtes Scheitholz, 211 Stück Wellen	34 fl.	33 kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	78 fl.	45 kr.
3) von Privaten: 10 Schäffel $2\frac{5}{16}$ Metzen Korn, 9 Schäffel $\frac{1}{2}$ Metz. Haber	121 fl.	$46\frac{1}{4}$ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, gut, klein	20 fl.	— kr.
b) 11 Tagw. 14 Dez. Aecker, 1 Tagw. 540 Dez. Wiesen, 279 Dez. Garten	90 fl.	31 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Weiderecht	4 fl.	— kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	8 fl.	$47\frac{1}{2}$ kr.
V. Observanzmäßige Gaben . . .	5 fl.	15 kr.
Summa	391 fl.	$43\frac{3}{4}$ kr.
Lasten	12 fl.	$36\frac{1}{4}$ kr.
Reiner Pfarrertrag	379 fl.	$7\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 29. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.
J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Der thierärztliche Distrikt Starnberg wurde mit der amtlichen Expertur daselbst dem Thierarzte zu Flintsbach Adolph Weizenthaler, z. Z. Verweser des obigen Distriktes, seiner Bitte vom 15. Februar l. J. willfahrend, übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 51. den 12. Juni 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 35,161.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Errichtung von Versicherungs-, Renten- und ähnlichen Anstalten im Sinne des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. lfd. Mts. wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 2376.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr.", ist zur Errichtung von Anstalten, welche unter die Bestimmung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches fallen, die Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums einzuholen. Nach einer Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ist beim Vollzuge dieser Vorschrift ein Zweifel darüber entstanden, ob auch für solche Vereine, welche schon vor dem Eintritte des neuen Polizeistrafgesetzbuches, d. i. vor dem 1. Juli 1862, eine derartige Anstalt errichtet haben und bisher lediglich nach Art. 12 des Gesetzes über Vereine vom 26. Februar 1850 behandelt worden sind, die ministerielle Genehmigung nachträglich noch einzuholen sei; denn während der erwähnte Artikel 193 im ersten Absatze die ohne besondere Genehmigung erfolgende Er-

richtung derartiger Vereine mit Strafe bedrohe und somit auf den Fortbestand bereits früher gebildeter Vereine keine Anwendung finde, scheine anderseits die Anwendbarkeit des zweiten Absatzes jenes Art. 193, wornach mit Strafe bedroht ist, wer für eine „nicht genehmigte" Anstalt dieser Art Theilnehmer wirbt, nicht durch eine rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes bedingt zu sein.

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommen folgende Punkte in Betracht:

Es ist außer Zweifel, daß das Polizeistrafgesetzbuch und insbesondere der Art. 193 desselben keine rückwirkende Kraft hat. Hieraus folgt, daß von den im Art. 193 bezeichneten Anstalten diejenigen, welche vor dem Eintritte des neuen Polizeistrafgesetzbuches mit Beachtung der damals bestandenen Vorschriften errichtet worden sind, keiner besonderen nachträglichen Genehmigung zur Errichtung mehr bedürfen. Wenn nun aber eine solche Anstalt auf Grund der früher bestandenen Vorschriften rite besteht, so wird ihr auch nicht verwehrt werden können, ihren Satzungen gemäß neue Theilnehmer zu werben, ohne daß es einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf, wie denn überhaupt eine obrigkeitliche Genehmigung nur zur Errichtung, nicht aber zum späteren Beitritt neuer Mitglieder erforderlich ist.

Indem das unterfertigte kgl. Staatsministerium die Bestimmung des erwähnten Artikels 193 in diesem Sinne auffaßt, kann es selbstverständlich den Gerichtsbehörden, welchen die Beurtheilung im einzelnen Falle zusteht, in keiner Weise vorgreifen; es bleibt daher den Verwaltungen solcher Anstalten oder Vereine überlassen, eine Genehmigung nachträglich zu beantragen, falls der Mangel einer solchen im einzelnen Falle von einer Gerichtsbehörde beanstandet werden sollte.

München, am 25. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Rüßler.

---

ad Nrum. 35,591.

Die mit dem Schuljahre 1863/64 zur Besetzung kommenden fundirten Civilfreiplätze im k. Max-Joseph-Stifte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. Mts. kommen mit Beginn des Schuljahres 1863/64 in dem k. Max-Joseph-Stifte dahier mehrere fundirte halbe Civil-Freiplätze zur Besetzung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind längstens bis zum 1. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Tauf- und Impfscheine,

b) einem Zeugnisse über körperliche Gesundheit,

c) den Zeugnissen über den bisher genossenen Unterricht,

d) einem amtlichen Vermögensatteste.

Hiebei wird ferner bekannt gegeben, daß sämmtliche Zöglinge bei ihrem Eintritte die nöthigste im §. 25 der Stiftssatzungen näher bezeichnete Leibwäsche mitzubringen, oder zu deren Anschaffung eine Geldentschädigung hiefür von 32 fl. an das Stift zu bezahlen und überdieß alljährlich beim Beginne des Schuljahres ein Trousseaugeld zu erlegen haben, welches für die gegen Bezahlung des halben Kostgeldes aufgenommenen Zöglinge jährlich 50 fl. und für die mit ganzen Freistellen Begnadigten jährlich 40 fl. beträgt.

München, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 35,617.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Lebensversicherungs-Anstalt „Concordia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der rubr. Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt München, dann der k. Landgerichte München l./J. und München r./J. der Privatier Johann Allfeld in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,084.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim der Agent Florian Bader von Feldkirchen,
2) für den des k. Bezirksamts Miesbach der Schullehrer Isidor Führer in Holzkirchen,
3) für den des k. Bezirksamts Ebersberg der Schullehrer Karl Pfeifer in Neufahrn

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,052.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. I. österr. Versicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf der Kaminkehrermeister Max Emmer von Neumarkt a./Rott in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 35,619.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als

Agent für den Umfang der Stadt München, dann der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Commissionsbureau-Inhaber Anton Thaler in München, dann für den Umfang der k. Bezirksämter Dachau, Freising und Pfaffenhofen der Krämer Michael Ritzer in Hohenkammer in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,234.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Laufen zur Besorgung der Geschäfte der Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transport-Versicherungen der Schullehrer Karl Tiefenböck in Teisendorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,925.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß:

1) des k. Stadtgerichts Würzburg vom 5. vor. Mts. wurde Barbara Kuhn, led. Dienstmagd von Walldürn wegen wiederholter Landstreicherei mit 14tägigem, an jedem dritten Tage geschärften Gefängnisse bestraft und des Landes verwiesen,
2) des k. Landgerichts Neustadt a./S. vom 2. v. Mts. wurde der led. Taglöhner Johann Paulus Braun aus Ostheim, Großherz. Sachsen-Weimar'schen Verwaltungsamts Ostheim, wegen Landstreicherei und Bettels im 2. Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und dessen Landesverweisung ausgesprochen,
3) des k. Stadtgerichts Würzburg vom 7. vor. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Katharina Wehner aus Obersinn in Churhessen wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen, je am dritten Tage geschärft, verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der drei oben Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Barbara Kuhn.

Alter: 19 Jahre; Haare: braun; Augen: schwarz; Augenbrauen: braun; Mund: klein; Kinn: rund; Nase: stumpf; Gesicht: voll; Körperbau: klein.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des J. P. Braun.

Alter: 43 Jahre; Größe: 5'7"3'''; Haare: braun; Stirne: nieder; Augenbrauen: hellbraun; Mund: proportionirt; Nase: spitzig und krumm; Bart: blond; Kinn und Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: eine undeutliche stotternde Aussprache.

Signalement der Katharina Wehner.

Alter: 23 Jahre; Haare, Augen und Augenbrauen: schwarz; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Nase: stumpf; Gesicht: länglich; Körperbau: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 35,319.

Lebensrettung eines Kindes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Oberkanonier Vinzenz Bruckmaier in der 5ten Feld-Batterie des 1. Artillerie-Regiments in Freising, hat am 22. April l. Js. ein Kind des Taglöhners Georg Wabenstorfer in Neustift, welches in die Moosach gestürzt war, mit Entschlossenheit und Geistesgegenwart vom Tode des Ertrinkens gerettet, wofür derselbe hiemit von der unterfertigten Stelle öffentlich belobt wird.

München, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 35,553.

Die Erledigung des thierärztlichen Distriktes Oberammergau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Thierarzt Johann Georg Hochenleitner hat wegen vorgerückten Alters nach mehr als 46jähriger Praxis daselbst auf den ihm übertragenen thierärztlichen Bezirk Oberammergau freiwillig Verzicht geleistet, und ist hiedurch der letztere, mit welchem eine jährliche Sustentation von 155 fl. und der jährliche Bezug von 3 Klaftern weichen Scheitholzes nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Belastet ist diese Stelle mit unentgeltlicher Vornahme der Fleischbeschau in Oberammergau, dann mit unentgeltlicher Visitation der Zuchtbullen in dieser Gemeinde; dagegen wird für Vornahme der Fleischbeschau in den Gemeinden Ettal und Unterammergau eine besondere Entschädigung zugesichert.

Bewerber um den obigen thierärztlichen Distrikt haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Werdenfels in Vorlage zu bringen.

München, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 36,034.

Bekanntmachung.

Aufstellung eines staatsanwaltschaftlichen Vertreters bei dem k. Landgerichte Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Bezirksamtmann Frhr. v. Ow in Schongau erhielt auf die Dauer seiner Theilnahme an dem gegen-

wärtig einberufenen Landtage Urlaub; als Amtsverweser wurde der k. Bezirksamtsassessor Scheckenhofer aufgestellt, und für die Zeit dieser Verwesung dem Regierungs-Accessisten und Funktionär Hüther die staatsanwaltschaftliche Vertretung bei dem k. Landgerichte Schongau übertragen.

München, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3328.

Bekanntmachung.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Hertel zu Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

bringt der unterfertigte Gerichtshof zur öffentlichen Kenntniß, daß vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. l. Mts. dem k. Advokaten Hertel zu Pfaffenhofen die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Nepomuk Kober, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten, vom 15. ds. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt worden ist.

München, den 8. Juni 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Bronold.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. der Stadt Ingolstadt am 27. Mai 1863:

der bisherige Rekuent Carl Berchtold zum Bataillons-Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung.

1) Im k. Landwehr-Bat. der Stadt Freising am 29. Mai 1863:

der bisherige Junker Joh. Bapt. Entleutner zum Unterlieutenant.

2) Im k. Landwehr-Bat. Tittmoning am 30. Mai 1863:

der bisherige Feldwebel Johann Zehnter zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 5. Juni 1863.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	98	—
"	4	"	. . . .	—	—
"	4	"	halbjährig	101	100⅞
"	4½	"	. . . .	102⅞	—
"	4½	"	halbjährig	104	—
"	5	"	. . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	850	—

ad Num. 36,110.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Mai 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis.				Brodpreis.						Fleischpreis per Pfund.								Bemerkungen.
	Ein Dreißiger				Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Ochsenfleisch				Kalbfleisch		Schweinefleisch	Schaffleisch	
	Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.								gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		höchster	geringster			
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	—	3	1	6	2	2	3	5	—	14	2	14	—	12	11	18	—	
Altötting	6	—	3	2	6	1	3	1	4	3	14	2	13	—	—	—	17	11	
Berchtesgaden	6	2	4	3	9	—	3	2	4	2	14	2	13	2	12	—	18	—	
Bruck	4	3	3	—	—	—	2	3	—	—	14	2	—	—	12	—	16	10	
Dachau [1])	5	—	3	3	7	—	3	—	4	3	14	2	14	—	12	—	18	10	1) Die Brottaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidepreise.
Ebersberg [2])	5	1	3	3	7	—	4	2	—	—	14	2	13	—	12½	12	—	—	
Erding	4	3	3	1	6	3	2	3	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	5	1	3	—	6	2	2	3	5	—	14	2	13	2	10	9	16	—	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	1	3	—	4	2	14	2	13	—	11	10	17	—	
Ingolstadt	5	—	3	2	6	—	3	—	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	1	3	3	7	2	3	2	4	2	14	2	13	2	13	11	18	—	
Laufen	4	3	3	—	6	2	3	—	4	3	14	2	—	—	12	11	18	10	
Miesbach	8	2	6	—	8	—	3	1	4	2	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	4	2	3	—	6	—	3	—	5	—	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l./I.	7	2	3	3	7	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	11	18	—	
München r./I.	6	2	4	—	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	13	—	17½	9½	
Pfaffenhofen	5	1	3	1	—	—	2	3	5	—	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	4	3	3	1	7	—	2	3	4	3	14	2	14	—	13	12	18	10	
Schongau	5	1	3	3	7	1	3	—	4	2	14	2	13	—	13	12	18	—	
Schrobenhausen	5	1	3	2	6	2	2	2	—	—	14	2	14	—	13	9	—	—	
Tölz	6	—	4	3	8	—	3	—	4	2	14	2	13	2	13	—	19	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	—	4	2	14	2	13	—	12	—	—	—	
Wasserburg [3])	5	—	5	3	—	—	3	2	4	2	14	2	—	—	13	—	18	—	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	—	4	1	8	1	3	3	4	1	14	2	11	3	12¾	12	17¾	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	3	11½	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	3	3	7	—	2	3	4	2	14	2	13	—	14	13	18	—	
Ingolstadt „	5	2	3	2	5	3	3	—	5	—	14	2	13	2	14	13	17	14	
München „	5	—	5	3	7	—	3	—	4	2	15	—	14	2	14¼	12¼	—	—	

München, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.   Vitzthum.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	2	Juni	7	93	100	93½	6½	—	—	20	6	—	—	16½	59	75½	64½	10⅔	—	—	13	42	—	—
Bruck	3	„	10	129	139	139	—	19	49	19	21	18	15	—	60	60	60	—	12	—	11	49	11	23
Burghausen	1	„	—	10	10	10	—	17	30	17	12	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	3	„	—	535	535	535	—	19	14	18	41	17	59	—	155	155	155	—	12	7	11	32	11	4
Freising	3	„	—	226	226	226	—	20	10	19	51	19	23	—	107	107	103	4	12	58	12	30	11	41
Friedberg	3	„	—	7	7	7	—	20	48	20	16	19	55	—	17	17	17	—	12	5	11	46	11	27
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	26	Mai	5	34	39	39	—	18	22	17	47	17	33	—	36	36	36	—	11	30	11	14	10	52
Ingolstadt	6	Juni	—	356	356	356	—	18	13	17	54	17	33	—	112	112	86	26	12	13	11	46	11	7
Kraiburg	28	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	Juni	—	440	440	414	26	20	11	19	33	19	9	—	126	126	126	—	13	31	13	12	12	54
Laufen	8	„	—	9½	9½	9½	—	15	—	17	56	17	—	—	5	5	5	—	11	24	11	19	11	—
Moosburg	2	„	—	205½	205½	208½	—	19	51	19	22	18	12	—	24	24	24	—	12	18	11	51	11	6
Mühldorf	2	„	—	13½	13½	13½	—	17	15	16	54	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	6	„	235	3096	3331	3269	112	20	50	20	14	19	34	125	1255	1380	1261	119	12	52	12	18	11	47
Murnau	30	Mai	17	41	58	43	15	22	6	21	42	21	15	6	21	27	22	5	14	54	14	20	14	—
Neuötting	8	Juni	—	28	28	28	—	17	12	17	22	17	3	—	6	6	6	—	10	24	10	22	10	16
Pfaffenhofen	26	Mai	—	83½	83½	83½	—	19	23	19	6	18	42	—	50½	50½	50½	—	4	27	11	22	11	2
Pöttmes	2	Juni	—	79	79	60	19	19	14	18	53	18	28	—	39	39	39	—	12	14	11	42	11	17
Rain	30	Mai	1	47	48	48	—	19	1	18	33	18	13	—	45	45	45	—	11	49	11	33	10	8
Reichenhall	2	Juni	—	72	72	48	24	19	20	19	15	19	—	—	8	8	8	—	12	18	12	18	12	18
Rosenheim	3	„	100	490	590	465	125	19	25	18	58	18	42	45	227	272	147	25	11	42	11	21	10	50
Schongau	2	„	23	49	72	61	11	21	8	20	33	19	30	14	25	39	28	11	14	19	14	12	13	48
Schrobenhausen	8	„	—	64	64	64	—	19	19	19	11	18	39	4	67	71	71	—	11	56	11	36	11	20
Traunstein	6	„	87	289	376	323	53	19	30	18	48	18	—	73	172	245	227	18	11	30	11	—	10	30
Wasserburg	8	„	—	21	21	21	—	18	—	17	30	16	33	—	55	55	55	—	10	51	10	27	9	36
Weilheim	28	Mai	7	54	61	61	—	21	17	20	31	19	16	—	62	62	54	8	14		13	40	13	16
Weinzach	7	„	—	52½	52½	52½	—	18	59	18	25	17	51	—	4½	4½	4½	—	11	—	10	42	10	27

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	28	55	23	32	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	7	46	7	15	7	21
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	306	306	306	—	10	1	9	38	9	21	9	205	214	177	37	6	42	6	26	5	55
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	115	126	126	—	7	36	7	11	6	44
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	7	57	7	31	7	5
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	42	42	35	7	7	40	7	2	6	42
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	7	36	7	26	7	8
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	97	97	76	21	11	25	10	55	10	35	9	118	127	120	7	8	12	7	49	7	6
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	6	6	6	2	6	—
Moosburg		—	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	25	25	25	—	6	41	7	6	6	6
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	6		—	—
München		—	730	1085	1815	1253	562	10	58	10	36	10	21	222	2321	2543	1871	672	7	45	7	18	6	49
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	10	29	24	5	8	35	8	21	8	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	—	5	30	5	5	5	1
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	43	—	7	30	7	20	7	—
Pöttmes		—	—	12	12	12	—	10	36	10	14	9	54	1	27	28	27	1	7	44	7	20	6	49
Rain		—	—	21	21	21	—	10	25	10	14	9	47	—	17	17	17	—	6	59	6	42	6	25
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	6	76	6	70	9	—	8	26	8	30	125	249	374	274	100	6	43	6	16	5	39
Schongau		—	4	15	19	18	1	12	2	11	5	11	—	10	59	69	29	40	8	29	8	23	8	3
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56½	56½	56½	—	7	42	7	21	6	58
Traunstein		—	1	4	5	5	—	11	—	9	48	9	—	16	396	412	407	5	6	30	6	-	4	48
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	86	86	—	6	12	5	42	5	12
Weilheim		—	1	—	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	56	56	48	8	8	36	8	19	7	59
Weinzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18½	18½	18½	—	7	21	7	12	7	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 52. den 16. Juni 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 u. 2, dann Artikel 83 der Notariatsgebühren-Ordnung)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militär-Einstands-Verträge, beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 Gulden 30 kr.,

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich $\frac{1}{2}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $\frac{1}{4}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $\frac{1}{8}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $\frac{1}{16}$ Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

78

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militär-Einstands-Verträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich 30 kr.,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich 1 Gulden,

bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich ½ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich ¼ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $\frac{1}{10}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $\frac{1}{20}$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf ½ Procent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebühren-Ordnung und beziehungsweise §. 1 Abs. I der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungs-Unternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 mit 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstands-Summe der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 Kreuzer festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung)

1) Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;

2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;

3) für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie

2) Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzern vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Staatsministerium des Innern,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren rc., Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arseniksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über ¹/₆ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch die Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneserede (Grünerde.)

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

---

ad Nrum. 36,270.

Den Hebammenlehrkurs für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hebammenlehrkurs für 1863 beginnt mit dem 1. August l. Js.

Zulassungsgesuche sind längstens bis Ende laufenden Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,659.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Mai ds. Js. stattgehabten 379sten und 380sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 355 und 306 gezogen worden.

Serie 355 enthält:

a) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Mai 1777 im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ pCt. und zwar: Nr. 14,220 mit ⅞tel der Capitalssumme; 14,441—15,012 incl. mit der ganzen Capitalssumme; ferner

b) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 4. August 1767 im ursprünglichen Zinsfuß von 4 pCt. Nr. 17—4832 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 1'373,869 fl.

Serie 306 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. und zwar: lit. G von Nr. 601 — 800; lit. A von Nr. 2882—4291 incl. mit dem Gesammtkapitalsbetrage von 1'246,400 fl.

Für diese auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Inhalt des durch Finanzministerialerlaß veröffentlichten Umgestaltungsmaßstabes 5 procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 36,026.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Werdenfels der Lehrer Aurel Brem in Garmisch in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 35,340.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurden zur Aufstellung als Agenten:

1) der Bauinspektionsaktuar Wermuth in Weilheim an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Mayerwieser für den Umfang des kgl. Bezirksamts Weilheim und

2) der Schullehrer Johann Baptist Dunkes in Glonn an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Greithammer für den Umfang des k. Bezirksamts Ebersberg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 36,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bäckerlehrjunge Michael Scherndl aus Weiterkwank, Gemeindeverbands Gampern, k. k. Bezirksamts Vöcklabruck, wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Ebersberg vom 11. v. Mts. wegen Bettelns, Landstreicherei und wiederholter Abweichung von der Zwangsroute mit 30tägigem doppeltgeschärftem Arreste bestraft und wird nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Scherndl behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 11. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement:

Alter: 18 Jahre; Größe: 5' 9''; Haare: schwarzbraun; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: etwas aufgeworfen; Zähne: gut; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schlank.

---

ad Nrum. 35,763.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 20. v. Mts. wurde Friedrich Hofrichter, led. Tuchmachergeselle aus Kamenz im Königreiche Sachsen, wegen sechs im Zusammenflusse stehender Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt, und gegen denselben die Landesverweisung ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Hofrichter behufs

Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement des rc. Hofrichter.

Vor- und Zuname: Friedrich Hofrichter; Religion: protestantisch; Geburtsort: Kamenz in Sachsen; Stand und Gewerbe: lediger Tuchmacher; Alter: 19 Jahre alt; Gestalt: schlank; Maaß: 5′ 7″; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: ohne; Haare: blond; Augen: grau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Sprache: bayerische Mundart.

---

ad Nrum. 36,376.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Nachforschungen nach dem Zimmermeister August Hoppe aus Bauzen in Böhmen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Zimmermeister August Hoppe aus Bauzen in Böhmen hat den Ort Semil, wo er bisher in einer Fabrik in Arbeit stund, am 18. März l. Js. behufs Ermittlung einer anderen Arbeitsgelegenheit verlassen und hiebei die Absicht kundgegeben, sich nach Bayern zum Eisenbahnbau zu wenden.

Da derselbe seither seiner Familie, um welche er immer besorgt war, von seinem Aufenthalte Nachricht nicht gegeben hat, so hat dessen Ehefrau um Einleitung amtlicher Nachforschung gebeten.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern beauftragt,

Erhebungen über den allenfallsigen Aufenthalt des August Hoppe im Regierungsbezirke zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Zu diesem Endzwecke wird bemerkt, daß August Hoppe mittlerer Statur, 32 Jahre alt ist, blondes Haar, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund hat und einen schwachen, blonden Backenbart trägt.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 36,645.

An sämmtliche k. Bezirksämter, die Polizei-Direktion München und sämmtliche Magistrate von Oberbayern.

Die Verehelichung der Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck von der unterm 7. ds. Mts. vom k. Staatsministerium des Innern erlassenen Entschließung „die Verehelichung der Notare betr." zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) Nr. 9507.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. März ds. Js. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansässigmachung und wird die Ansässigkeit bei definitivem Eintritt in ein Amt des Staates durch die Anstellungsurkunde kraft des Gesetzes erworben.

Das Amt eines Notars ist nun, wenn auch die Notare nicht als Staatsdiener im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betrachtet werden können, mit Rücksicht auf den denselben zugewiesenen Wirkungskreis zweifellos ein öffentliches Amt des Staates; auch ist den Notaren im Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 10. November 1861 die Eigenschaft öffentlicher Beamten ausdrücklich beigelegt.

Ueberdieß ist die Anstellung als Notar eine definitive, indem nach §. 1 Abs. 3 des gedachten Gesetzes das verliehene Notariatsamt nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntniß entzogen werden kann.

Hiernach sind bei den Notaren die Voraussetzungen, unter welchen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit kraft des Gesetzes erworben wird, gegeben; die Notare in den diesrheinischen Regierungsbezirken erwerben daher in Folge ihrer Anstellung die Ansässigkeit am Orte ihres Amtssitzes, ohne hiezu einer Bewilligung der in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörde zu bedürfen.

Was ferner die Verehelichung der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins anlangt, so ist bereits durch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli 1862 im Hinblicke auf §. 8 Ziff. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ausgesprochen worden, daß hierauf die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betreffend, Anwendung zu finden habe.

Gemäß Art. I Abs. 1 u. Art. II dieser allerhöchsten Verordnung bedürfen aber die definitiv angestellten Staatsdiener behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung und ist eine Cognition der Polizeibehörde hierüber ausgeschlossen (Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862 „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr." Ziff. 15 lit. a.)

Da nun die Anstellung der Notare gleichfalls eine definitive ist, und die Ansässigkeit des Notars zur gesetzlichen Folge hat, so sind die erwähnten Verordnungs-Bestimmungen auch für die Behandlung der Verehelichungsgesuche dieser Klasse öffentlicher Beamten als maßgebend zu erachten. Demnach haben die Notare im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung nur die dienstliche Bewilligung hiezu nach Vorschrift der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli v. Js. nachzusuchen.

Gegenwärtige Entschließung ist den untergeordneten Behörden zur Nachachtung mitzutheilen und durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 7. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.	Durch den Minister der Generalsekretär:
B. w. o.	Ministerialrath v. Epplen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Haag am 30. Mai 1863:

der prakt. Arzt Dr. Carl Breitenstein zum Bataillons-Arzt mit Oberlieutenants-Achtung.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 53. den 17. Juni 1863.

Inhalt. Gesuch des Papierfabrikanten Medicus um Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft.

ad Nrum. 33,773.

Gesuch des Papierfabrikanten Medicus um Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. September v. J. geruht:

1) die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Betriebe der Rösl'schen Papierfabriken in der Vorstadt Au und in Dachau unter der Firma: „München-Dachauer Aktiengesellschaft für Maschinenpapier-Fabrikation zu München," allergnädigst zu genehmigen, und die zu diesem Zwecke von dem bisherigen Besitzer dieser Fabriken, Gustav Medicus vorgelegten Gesellschaftsstatuten nebst den Satzungen des Kranken-Unterstützungs-Vereins für das Arbeiterpersonal mit den unter nachstehender Ziffer 4 bezeichneten Grundsätzen zu bestätigen;

2) der gedachten Aktiengesellschaft zum Betriebe dieser Papier-Fabriken die Allerhöchste Conzession auf die Dauer von fünfzig Jahren unter der Bedingung zu ertheilen, daß der bisherige Besitzer dieser Fabriken nach Constituirung der Aktiengesellschaft auf die ihm ertheilte Fabriks-Conzession Verzicht leiste und

3) für den Fall, daß diese Constituirung binnen fünf Monaten nicht erfolgen sollte, die Zurücknahme der gegenwärtigen Conzession vorzubehalten, zugleich

4) allerhöchst zu bestimmen, daß der Eintritt des im §. 6 der Gesellschaftsstatuten angedrohten Verlustes des Anrechtes der zahlungssäumigen Aktionäre von der im Art. 221 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachung abhängig erklärt, zu §. 37 für alle Abänderungen der Statuten die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten werde und die Statuten des Unterstützungsvereines im §. 3 durch Aufnahme der gemäß §. 43 lit. d des Gesellschaftsstatutes zugewiesenen weiteren Einnahms-Quelle zu ergänzen seien.

Diese allerhöchste Genehmigung, dann nachstehend der Gesellschaftsvertrag werden nunmehr gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bekannt gemacht, nachdem inzwischen gemäß Art. 208 und 210 dieses Gesetzbuches der Nachweis über die erfolgte notarielle Beurkundung des Gesellschaftvertrages und über die Eintragung in das Handels-Register des k. Handelsgerichtes München r./J. von dem Fabrikanten Gustav Medicus geliefert worden ist.

München, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Statut
der München-Dachauer Actien-Gesellschaft für Maschinenpapier-Fabrikation zu München.

Tit. I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der „Rösl'schen Papierfabrik" zu München und Dachau wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Bayern unter dem Namen:

„München = Dachauer = Aktien = Gesellschaft für Maschinen = Papier = Fabrikation zu München"

eine Actiengesellschaft mit dem Sitze in München gebildet.

§. 2.

Die Uebernahmsbedingungen der beiden Fabriken, ihrer Einrichtungen, Utensilien, Ausstände und Vorräthe sind in der Anlage I. enthalten und bildet diese Anlage einen Theil dieses Statuts.

§. 3.

Die Gesellschaft tritt erst nach Zeichnung von ¾ des Grundkapitals, vorläufig auf die Dauer von 50 Jahren, in Wirksamkeit.

Tit. II.

Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 500,000 fl. südd. Währung und wird in 1000 Stück Actien à 500 fl. begeben.

§. 5.

Die Zeichnungen erfolgen nach Maßgabe der sub II. diesem Statute angefügten Subscriptionsbedingungen. Die Zeit, sowie die Art und den Umfang der Einzahlungen bestimmt die General-Versammlung.

§. 6.

Unterbleibt in der von der Generalversammlung festgesetzten Frist eine Einzahlung, so verliert der säumige Actionär sein Anrecht aus der Zeichnung der Actien und der etwa geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ueber den ihr darnach heimgefallenen Antheil kann die Gesellschaft anderweitig verfügen.

§. 7.

Die Actien werden auf Namen gestellt.

§. 8.

Dieselben werden nach dem unter III. beigefügten Formulare angefertigt und tragen die Unterschrift des von der General-Versammlung hiezu bestimmten Vorstandsmitgliedes, sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.

§. 9.

Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden in nachfolgenden Zeitungen durch den Vorstand der Gesellschaft veröffentlicht:

1) Augsburger Allgemeine Zeitung,
2) Neue Frankfurter Zeitung,
3) Berliner Börsenzeitung,
4) Isarzeitung,
5) Münchener Neueste Nachrichten.

Wenn eines dieser Blätter zu erscheinen aufhört, so hat der Vorstand ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und durch die übrigen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Tit. III.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 10.

Die regelmäßigen Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand;
b) der Aufsichtsrath;
c) die Generalversammlung.

a) Von dem Vorstande.

§. 11.

Der Vorstand besteht aus höchstens 3 Mitgliedern.

§. 12.

Jedes Vorstandsmitglied muß 30 Actien besitzen und dieselben während der Dauer seiner Funktion nach Vorschrift des Aufsichtsrathes als Caution hinterlegen.

§. 13.

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Generalversammlung bestimmt die Größe seines Gehaltes.

§. 14.

Jedes Vorstands-Mitglied ist berechtiget, allein für die Gesellschaft zu handeln und zu zeichnen.

In welcher Weise sich die Vorstands-Mitglieder in die Geschäftsführung zu theilen, in welcher Form sie ihre Geschäfte zu erledigen und in welcher Weise sie sich gegenseitig zu verhalten haben, bestimmt der Aufsichtsrath.

§. 15.

Jedes Vorstandsmitglied gibt seine Erklärungen für die Gesellschaft in der Weise ab, daß es den Worten: „Der Vorstand der München-Dachauer-Actien-Gesellschaft" seine Unterschrift beisetzt. Gibt der Vorstand insgesammt solche Erklärungen ab, so haben sämmtliche Mitglieder desselben den bezeichneten Worten ihre Unterschriften beizufügen.

§. 16.

Dem Vorstand wird zu seiner Legitimation eine notarielle, auf Grund des seine Aufstellung bestimmenden General-Versammlungs-Beschlusses gefertigte Urkunde behändigt.

§. 17.

Die Annahme und Entlassung von Bevollmächtigten, Beamten und Bediensteten der Actiengesellschaft, die Bestimmung ihres Gehaltes, sowie ihres Wirkungskreises steht dem Vorstande in seiner Gesammtheit zu.

Bei Anstellungen auf die Dauer von länger als 3 Jahren oder mit einem Gehalte von mehr als 1500 fl. pro anno ist jedoch der Vorstand an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden. Die für diese Bevollmächtigten, Beamten und Bediensteten allenfalls erforderlichen Legitimationspapiere werden von dem Vorstande ausgestellt.

§. 18.

Der Vorstand hat wenigstens 4 Wochen vor der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung Jahresrechnung und Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung dem Aufsichtsrathe zu behändigen.

b) Aufsichtsrath.

§. 19.

Es wird ein Aufsichtsrath von 3 Mitgliedern bestellt.

§. 20.

Der Aufsichtsrath kann nur aus Actionären bestehen, welche selbstständig und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsraths-Mitglieder werden 2 Ersatzmänner gewählt.

§. 21.

Die Wahl in den Aufsichtsrath kann nur aus erheblichen Gründen, über welche die Generalversammlung zu beschließen hat, abgelehnt und nur aus gleichen Gründen der Austritt aus dem Aufsichtsrath gefordert werden.

Vorstands-Mitglieder und Gesellschafts-Beamte können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein.

§. 22.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 23.

Jedes Mitglied und jeder Ersatzmann des Aufsichtsrathes hat für die Dauer der Wahlperiode 5 Actien bei der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen.

§. 24.

Der Aufsichtsrath wählt sofort nach seiner Bestellung aus seiner Mitte auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 25.

Der Vorsitzende beruft, so oft nöthig, den Aufsichtsrath, leitet seine Sitzungen und unterzeichnet seine Beschlüsse.

§. 26.

Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Ladung und Anwesenheit aller Aufsichtsraths-Mitglieder erforderlich. — Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist vom Vorsitzenden ein Ersatzmann beizuziehen.

§. 27.

Der Vorsitzende hat auch auf Antrag zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes den Letzteren einzuberufen.

§. 28.

Der Aufsichtsrath hat die ihm zustehenden Befugnisse entweder in seiner Gesammtheit oder durch ein beschlußmäßig dazu committirtes Mitglied auszuüben; jedoch steht es auch jedem einzelnen Mitglied desselben ohnedem frei, sich jederzeit von dem Gang der Geschäfte der Gesellschaft zu unterrichten und die Bücher und Schriften einzusehen.

§. 29.

Außerordentlicher Weise vorkommende Verhinderungen oder Erledigungen im Vorstande werden durch den Aufsichtsrath interimistisch d. i. bis zur nächsten Generalversammlung gehoben.

In diesem Falle stellt der Aufsichtsrath die erforderlichen Legitimations-Papiere aus.

§. 30.

Der Aufsichtsrath regelt die gegenseitige Stellung, die Form der Geschäftsführung und die Eintheilung der Geschäfte des Vorstandes und bestimmt die Banquiers der Gesellschaft.

c. General-Versammlung.

§. 31.

Insoweit nicht nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetze und nach diesem Statute die Wahrnehmung und Vertretung der gesellschaftlichen Interessen anderen Organen der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrath, Beamte) zusteht, bleibt deren Wahrung der General-Versammlung vorbehalten.

In ihren Wirkungskreis gehören insbesondere die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände:

a) die Wahl und regelmäßige Ergänzung, sowie die Bestimmung der Mitgliederzahl (§. 11) des Vorstandes,
b) die Wahl des Aufsichtsrathes und der Ersatzmänner desselben,
c) die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten,
d) die Erhöhung oder Minderung des Grund-Capitals,
e) die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,
f) die Auflösung der Gesellschaft,
g) die Feststellung des Gehaltes des Vorstandes,
h) die Prüfung des Geschäftsberichtes des Aufsichtsrathes,
i) die Prüfung des jährlichen Rechnungs-Abschlusses,
k) die Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen,
l) die Genehmigung der vorgeschlagenen Dividenden-Vertheilung.

Die General-Versammlung kann nach ihrem Ermessen zur Prüfung des jährlichen Rechnungs-Abschlusses aus ihrer Mitte 3 Actionäre ernennen und dieselben zur Justification des Beschlusses und Entlastung des Vorstandes ermächtigen.

§. 32.

Die Generalversammlung muß wenigstens einmal jährlich vom Vorstande berufen werden. Jedoch steht es auch dem Aufsichtsrathe frei, dieselbe, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, einzuberufen.

§. 33.

Längstens innerhalb vier Wochen nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft (§. 3) findet die erste ordentliche General-Versammlung der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 34.

Diese erstmalige Berufung der Generalversammlung geht von dem Gründer der Gesellschaft aus, und wird der Tag des Zusammentrittes wenigstens 14 Tage vorher in den in §. 9. aufgeführten Blättern von ihm zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 35.

Die übrigen Generalversammlungen werden vom Vorstande oder Aufsichtsrathe mindestens 4 Wochen vorher mittelst Ausschreibung in denselben Blättern berufen.

§. 36.

Jede statutengemäß berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Sie faßt in der Regel ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieselbe bei Wahlen vorkommt, das Loos.

§. 37.

Zu Statuten-Abänderungen, zu Beschlüssen über eine Erhöhung oder theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals, sowie über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist die Vertretung von $\frac{2}{3}$ des emittirten Actien-Capitals und die Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Actionäre nothwendig.

In Ermangelung ersterer Voraussetzung ist eine weitere General-Versammlung zu berufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Actien-Capitals beschlußfähig ist.

§. 38.

An der Generalversammlung kann jeder Actionär Theil nehmen und gewährt dabei der Besitz von

5 Actien 1 Stimme,
6—10 „ 2 Stimmen,
11—15 „ 3 „
16—20 Aktien 4 Stimmen,
21—30 „ 5 „

und sofort der Besitz von je 10 Actien mehr eine weitere Stimme. Besitzer von weniger als 5 Actien können für je 5 Actien einen Repräsentanten bestellen und durch diesen eine Stimme ausüben.

Mehr als 10 Stimmen kann kein Aktionär in sich vereinigen.

§. 39.

Die Actionäre können sich in der Generalversammlung durch ihre gesetzlichen oder freiwillig bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Letzteren müssen sich wenigstens durch außergerichtliche Vollmachts-Urkunde legitimiren.

Auch kann ein Bevollmächtigter nie mehr als 10 Stimmen vertreten.

§. 40.

Zur Feststellung der Legitimation der Actionäre und der denselben zukommenden Stimmenzahl hat der Vorstand bei Beginn jeder Generalversammlung eine Liste, welche die Namen der im Actienbuche eingetragenen Actionäre, wie die Zahl der auf sie inscribirten Actien enthält, dem Vorsitzenden der Generalversammlung zuzustellen. —

Bei der ersten Generalversammlung (§. 34) entscheiden über die Legitimation und Stimmzahl der Actionäre die den Zeichnenden behändigten Bescheinigungen des Gründers und der Banquiers. (Beilage II.)

§. 41.

Mit Ausnahme der ersten Generalversammlung, welche nach Eröffnung Seitens des Gründers von dem aus der Mitte der Versammlung zu erwählenden Vorsitzenden geleitet wird, eröffnet und leitet die übrigen Generalversammlungen der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter. Derselbe erstattet entweder selbst oder läßt durch ein Vorstands-Mitglied über den Geschäftsgang der Gesellschaft, den Stand des Gesellschafts-Vermögens, über die Gewinn-Vertheilung und über die sonstigen zur Tages-Ordnung gehörenden Gegenstände Vortrag erstatten.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in Kürze notariell zu constatiren und die letzteren, soweit die Generalversammlung es beschließt, durch den Vorstand öffentlich bekannt zu machen.

Tit. IV.

Bilanz, Reserve-Fond und Dividende.

§. 42.

Am Ende jeden Geschäftsjahres wird von dem Vorstande die Bilanz des Geschäftes nach kaufmännischem Gebrauch gezogen und zu diesem Zwecke eine allgemeine Inventur mit vollständigem Verzeichnisse der Activen und Passiven aufgenommen. Der nach Abrechnung sämmtlicher Passivzinsen, Kosten und Verluste, sowie eines jährlichen Betrages von fl. 10,000 für Abnützung an Gebäuden, Maschinen und Inventar, bleibende Ueberschuß bildet den zur Vertheilung gelangenden Reinertrag der Gesellschaft.

§. 43.

Von diesem Reinertrag werden zunächst 5—10 pCt., je nach Bestimmung des Aufsichtsrathes, zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von ¼ des Grundkapitals bestimmt, vom Reste dann unter die Actionäre eine Dividende bis zu 6 pCt. des Nominalbetrages ihrer Actien und der Ueberschuß folgendermaßen vertheilt:

a) 25 pCt. für die Mitglieder des Vorstandes,
b) 5 „ für die Mitglieder des Aufsichtsrathes,
c) 4 „ als Gratifikation für andere Beamte der Gesellschaft,
d) 1 „ Jahreszuschuß zur Kasse des Arbeiter-Unterstützungs-Vereins der Gesellschaft.

Der hienach verbleibende Rest des Reinertrags hat gleichfalls als Dividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre zur Vertheilung zu kommen.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossene Feststellung der Dividenden, der Art ihrer Auszahlung, sowie die Frist, innerhalb der sie zur Auszahlung kommen, wird vom Vorstande öffentlich bekannt gemacht.

Die Dividende wird gegen Abgabe des Dividendenscheines ausbezahlt.

Anlage IV enthält ein Formular solcher Dividenden-Scheine.

§. 45.

Die Generalversammlung hat zu bestimmen, ob, wenn der Reserve-Fond die Höhe von ¼ des Capitals erreicht hat, mit Ansammlung desselben fortgefahren und wie viele Prozente des jährlich verbleibenden Gewinnes von da an demselben überwiesen werden sollen.

Der Reserve-Fond kann nach Befinden der Generalversammlung im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Geschäftsvermögens gegen 4 procentige Verzinsung angelegt werden. Jedoch ist über denselben besondere Rechnung zu führen.

Tit. V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 46.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation durch den Vorstand, zwei vom Aufsichtsrathe bestellte Mitglieder des letzteren und drei weitere von der General-Versammlung zu benennende Actionäre.

Tit. VI.

Arbeiter-Unterstützungs-Verein.

§. 47.

Der für das Arbeiter-Personal der beiden bisher unter der Firma „Rösl'sche Papier-Fabrik" vereinigten Papierfabriken zu München und Dachau bereits bestehende Kranken-Unterstützungsverein wird von der Actiengesellschaft übernommen.

Der nach diesem Statute dem Arbeiterverein in Aussicht gestellte jährliche Zuschuß (§. 43 d) fällt diesem Vereine zu.

Tit. VII.

Schlußbestimmung.

§. 48.

Für alle in diesem Statute nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse der Actiengesellschaft sind die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

München, im Juni 1862.

Beilage I. der Statuten.

Uebergabs-Bedingungen.

Die Uebergabe und resp. Uebernahme der beiden Fabriken hat nach vorhergängiger Allerhöchster Genehmigung der Statuten und Konstituirung der Gesellschaft von dem bisherigen Besitzer an den Aufsichtsrath und zwar in der Weise stattzufinden, daß Erstens: der Aufsichtsrath entweder in seiner Gesammtheit oder durch eine Vertrauensperson sich von dem Vorhandensein der sämmtlichen in der Anlage A des Programms aufgeführten Gebäulichkeiten und Einrichtungsgegenstände überzeugt, und sodann die beiden Etablissements zu dem im Programm festgesetzten Preise von 520,000 Gulden übernimmt.

Zweitens: Behufs Aufnahme und Werthbestimmung des Inventariums, der Materialvorräthe und Utensilien ernennen der Verkäufer eine und der Aufsichtsrath zwei Vertrauenspersonen, welche sämmtliche Vorräthe a) an unsortirten Lumpen, b) an sortirten Lumpen, c) an geschnittenen und gekochten Lumpen, d) an Halbzeugen, e) an Papierspänen, Akten u. s. w., f) an halbfertigen Papieren, g) an fertigen Papieren, h) an Farbwaaren und Chemikalien aller Art, sowie an Nutz- und Brennholz und sonstigen Baumaterialien, Eisen, Metallen, Oelen, Fetten, Lichtern und sonstigen Schmier- und Beleuchtungs-Materialien, i) an Filzen, Schläuchen, Metalltüchern, Egoutteurs, Deckel- und Treibriemen, Satinirblechen, soweit selbe sich nicht in Aktivität befinden, k) sämmtlichen Utensilien, als da sind: Rollwagen, Brückenwaagen, Papierwaagen, Schneid- und Kratzmesser, Schäffel, Brenten, Kübel, Feuerspritzen mit ihren Schläuchen, die Werkzeuge in den Reparaturwerkstätten u. s. w., l) sämmtlichen Hauseinrichtungs-Gegenständen, als da sind: Comptoir-Einrichtung, Mobiliar, Betten und Bettstellen, sämmtlichen Tischen und Bänken in den Papiersälen, sämmtlichen Lampen- und Beleuchtungsgegenständen u. s. w. u. s. w., m) sämmtlichen Aktivausständen, so wie den Baarständen und Wechseln in der Kasse — genau entweder nach Gewicht, nach Maaß, oder nach der Stückzahl aufnehmen und deren Uebernahmspreis nach folgenden Grundsätzen feststellen:

a) unsortirte Lumpen werden nach dem Durchschnitts-Ankaufspreis der letzten Monate — wie ihn die Fabrikbücher ausweisen — eingeschätzt.

Bei b, c, d, e und f wird der Werth unter Zugrundlage der Fabrik-Calculationen, nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß der 3 Vertrauensmänner festgesetzt.

Bei g werden diejenigen Papiersorten, welche bereits verkauft sind und zur Versendung bereit stehen, so wie diejenigen Vorräthe im Magazin, welche fixe Verkaufspreise haben, zu den Netto-Verkaufspreisen, — Reste und Ausschußparthien aber nach den aus freiem Ermessen und nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß der 3 Vertrauensmänner bestimmten Preisen eingesetzt.

Bei h werden die sämmtlichen verzeichneten Gegenstände nach den Fakturenpreisen unter Zuschlag der etwa darauf erlaufenen Frachten eingesetzt.

Dasselbe ist bei den unter i aufgeführten Gegenständen der Fall, so weit sie noch ungebraucht sind.

Bei gebrauchten, so wie bei den unter k und l genannten Gegenständen wird der Uebernahmspreis durch Schätzung der drei Vertrauensmänner, nöthigenfalls nach Majoritätsbeschluß gefunden.

Die sämmtlichen Aktivausstände, so wie die im Portefeuille befindlichen Wechsel werden zum vollen Betrage unter Abzug der etwa darauf ruhenden Provisionen, Sconto's und Wechselzinsen, jedoch unter Haftung des Verkäufers für den richtigen Eingang, übernommen. Der Aufsichtsrath bestimmt die Kautelen, unter welchen die Ablösung der übernommenen Aktiven vollzogen werden soll.

Die baaren Kassenvorräthe werden zum vollen Betrage übernommen.

Die Summe der sämmtlichen auf vorstehende Weise ermittelten Beträge bildet die Gesammtziffer des sich zu Gunsten des Verkäufers ergebenden Aktivums.

In gleicher Weise wird sodann mit der Aufnahme der Passiva vorgegangen, unter welchen aufzuführen kommen:

1) die von der Gesellschaft mit zu übernehmenden Hypotheken mit den Passivzinsen bis zum Tage der Uebernahme;

2) die Beträge der laut Abschluß des Hauptbuches sich ergebenden sämmtlichen Passiva.

Die Summe dieser beiden Posten wird von der vorstehenden Summe der Aktiva in Abzug gebracht, und ergiebt sich hieraus derjenige Restbetrag, welcher an den Verkäufer, entweder baar, oder nach Maßgabe seiner Zeichnung in Aktien, und zwar unter Beobachtung der oben bezüglich der Ablösung der Aktivausstände erwähnten Kautelen, hinaus zu bezahlen ist.

Die Gesellschaft tritt unter Uebernahme der auf die notarielle Beurkundung des Statuts und des Immobilienvertrags entstehenden Kosten von dem Tage der Schlußrechnung an in den Besitz der beiden Etablissements, der sämmtlichen übernommenen Aktiven, Passiven und Inventargegenstände und endlich auch in den im Programme bereits erwähnten Pachtvertrag mit dem Staatsärar ein.

München, im Juni 1862.

Beilage II der Statuten.

Subscriptions-Bedingungen.

Die Unterzeichnung zur beantragten Gesellschaft für Uebernahme der beiden bisher unter der Firma „Rösl'sche Papierfabrik" bestehenden Maschinen-Papier-Fabriken zu München und Dachau findet auf Grund des ausgegebenen Programms sowie der, der Allerhöchsten Genehmigung unterbreiteten Statuten und unter nachstehenden Bedingungen statt, an welche jeder Subscribent gebunden ist.

§. 1.

Die Zeichnungen werden bei dem Unterzeichneten angenommen, sowie auch bei den

Herren: Jos. v. Hirsch, Hofbanquier in München.
„ Paul v. Stetten, Banquier in Augsburg.
„ J. J. v. Hirsch, Banquier in Würzburg.

§. 2.

Die vorstehend Genannten treten unter sich in Verbindung, um den Schluß der Zeichnung und die etwa nöthigen Reduktionen der gezeichneten Beträge nach Maßgabe des folgenden § vorzunehmen.

§. 3.

Ueberschreiten die Zeichnungen die statutengemäß festgesetzte Ziffer von

fl. 500,000,

so entscheidet bei der Vertheilung der Aktien die Priorität der Zeichnung. Bei gleichzeitigen Zeichnungen wird nach dem Verhältniß der gleichzeitig gezeichneten Beträge reduzirt.

§. 4.

Die genannten Herren Banquiers benachrichtigen den Unterzeichneten von jeder erfolgten Zeichnung, um denselben in den Stand zu setzen, die erste Generalversammlung einzuberufen, sobald die Gesellschaft durch Zeichnung von ⅔ des Gesammtbetrages statutenmäßig konstituirt ist.

Bei dieser ersten Generalversammlung gelten die über die wirklich geschehenen Zeichnungen ausgestellten Bescheinigungen als Legitimation bezüglich des Stimmrechts.

Gustav Medicus.

(Zeichnungs-Schema.)

P. P.

Auf Grund des von Herrn Gustav Medicus in München ausgegebenen Programms und seiner Beilagen, der der Allerhöchsten Genehmigung unterbreiteten Statuten und der Subscriptions-Bedingungen zur Ueberlassung seiner beiden, bisher unter der gemeinschaftlichen Firma: „Rösl'sche Papierfabrik" bestehenden:

Maschinen-Papierfabriken zu **München** und **Dachau**

an eine Aktiengesellschaft, betheilige ich mich bei derselben mit:

fl. . . . . i. e. . . . . Stück Aktien,

worauf ich f. 3. die auszuschreibenden Einzahlungen leisten werde.

(Wohnort) (Datum) (Unterschrift)

Beilage III der Statuten.

München-Dachauer
Aktien-Gesellschaft
für
Maschinen-Papier-Fabrikation
zu München.

Aktie Nro. . . .
über
fünfhundert Gulden süddeutsche Währung.

Herr . . . . . . in . . . . . . hat den Gesammt-Einschluß von fünfhundert Gulden südd. Währung geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unter dem . . . . landesherrlich bestätigten Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

München, den . . . . 18 . .

Der Vorstand.	Der Aufsichtsrath.
(Eigenhändige Unterschrift des von der General-Versammlung hiezu bestimmten Vorstandsmitgliedes.)	(Eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.)

Eingetragen in das Aktienregister sub. No. . . . Fol. . . .

Beilage IV der Statuten.

(Schema zu den Talons- und Dividenden-Scheinen.)

Talon
zur Aktie Nro. . . .
der München-Dachauer Aktien-Gesellschaft für Maschinen-Papier-Fabrikation zu München.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

München, den . . . . 1862.

Der Vorstand.	Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift per Facsimile.)	(Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . .

Fünfter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Dividendenschein
zur Aktie Nro. . . .

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr 18 . . festgesetzte Dividende an dem durch die Generalversammlung zu bestimmenden Tage von der Gesellschaftskasse oder an den sonst bekannt gemachten Zahlstellen ausbezahlt.

München, den . . . . 18 . .

München-Dachauer Aktien-Gesellschaft für Maschinen-Papier-Fabrikation zu München.

Der Vorstand.	Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift per Facsimile.)	(Unterschrift per Facsimile.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 54. den 19. Juni 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 35,653.

Die medizinische Staatsprüfung für 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreff., festgesetzte Termin für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Schlußprüfung für 1863 demnächst herannaht, werden die betheiligten Candidaten der Medizin hiemit auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli l. Js.

bei dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes

und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundzeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Gleichzeitig folgt Behufs der Zulassung zur medicinischen Schlußprüfung nachstehend der Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die betreffenden Candidaten der Medizin.

München, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 14,538.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, mediz. Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben sowie der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fragl. Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Special-Clinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40. der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Specialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitäts-Anstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayer. — v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt: Der Ministerialrath v. Dillis.

---

ad Nrum. 29,551.

Bekanntmachung.

Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich der Erneuerung der nach Art. 7 Ziff. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September

1852, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr. (Reggsbl. 1852 S. 1073) in Oberbayern und zwar zuletzt durch die Regierungsausschreibung vom 27. April 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 841) bestimmten technischen Organe werden hiemit unter Rücksicht auf die inzwischen, namentlich auch durch die gegenwärtige Organisation der Distriktspolizeibehörden und durch die neueste Eintheilung der Baubehördenbezirke in Oberbayern nothwendig gewordenen Aenderungen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisher für den ganzen Regierungsbezirk Oberbayern, mit dem Sitze in München, aufgestellte Commission zur Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe wird auf die Dauer von drei Jahren erneuert und sind hiezu

1) der kgl. Universitätsprofessor und Conservator Dr. Schafhäutl,
2) der kgl. Baurath und Professor Dr. Bauernfeind und
3) der Spiritusfabrikant, Magistratsrath Riemerschmid,

sämmtliche in München, berufen.

In Verhinderungsfällen sind beizuziehen:

1) der k. Professor an der hiesigen polytechnischen Schule Beylich, oder
2) der Lehrer an der hiesigen Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, Harter.

II.

Für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel werden folgende technische Beamte aufgestellt:

1) der kgl. Universitätsprofessor und Conservator Dr. Schafhäutl in München in der Stadt München und im k. Bezirksamte München l./J.;
2) der k. Baubeamte in Aichach für die k. Bezirksämter Aichach und Friedberg;

3) der k. Baubeamte in Bruck für die k. Bezirksämter Bruck und Dachau;
4) der k. Baubeamte in Freising für die k. Bezirksämter Freising und Erding, und für die Stadt Freising.
5) der k. Baubeamte in Ingolstadt für das k. Bezirksamt Ingolstadt und die Stadt Ingolstadt;
6) der k. Baubeamte in Laufen für das k. Bezirksamt Laufen;
7) der k. Baubeamte der k. Baubehörde München III für das k. Bezirksamt München r./J.;
8) der k. Baubeamte in Neuötting für die k. Bezirksämter Altötting und Mühldorf;
9) der k. Baubeamte in Pfaffenhofen für die k. Bezirksämter Pfaffenhofen und Schrobenhausen;
10) der k. Baubeamte in Rosenheim für das k. Bezirksamt Rosenheim;
11) der k. Baubeamte in Tegernsee für die k. Bezirksämter Miesbach und Tölz;
12) der k. Baubeamte in Traunstein für die k. Bezirksämter Traunstein und Berchtesgaden;
13) der k. Baubeamte in Wasserburg für die k. Bezirksämter Wasserburg und Ebersberg;
14) der k. Baubeamte in Weilheim für die k. Bezirksämter Weilheim und Werdenfels.

In Verhinderungsfällen eines der vorstehend sub 1—14 bezeichneten Beamten hat die betreffende Polizeibehörde einen der anderen vorbezeichneten Beamten, mit Rücksicht auf geringere Entfernung, zu requiriren.

III.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 bleibt den technischen Beamten und den Stellvertretern die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo sie es für angemessen finden, überlassen.

Ueberhaupt haben sich dieselben bei Ausübung der einschlägigen Funktionen auf Dienstespflicht genauestens an die allegirte Verordnung und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften zu halten.

IV.

Sämmtliche betreffende Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes haben die bezeichneten Commissionsmitglieder und technischen Beamten von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß zu setzen und benehmlich mit denselben für den pünktlichen Vollzug der über Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln bestehenden Vorschriften pflichtmässige Sorge zu tragen.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,054.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern, die k. Verwaltung des Zuchthauses München, die k. Verwaltungen der Gefangenanstalten Wasserburg und Laufen.

Die Bestimmung der Gefangenanstalt Kaisheim zum Zuchthause für Männer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, die Gefangen-Anstalt Kaisheim vom 1. Juli l. Js. an zum Zuchthause für Männer bestimmt, wornach die Verwaltung dieser Strafanstalt von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni v. Js., Regierungsblatt S. 1387, die Benennung der Verwaltungen der Straf- u. Polizeianstalten betr., die Benennung „Königl. Verwaltung des Zuchthauses Kaisheim" führen wird.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 35,694.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei der Vorstadt Au in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei der Vorstadt Au in München in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising und im Polizeibezirke der Stadt München; sie zählt ungefähr 10,960 Seelen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt.

Im Pfarrsprengel befindet sich die Curatie des Zuchthauses.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	800 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten, und zwar Ertrag aus den Gebäuden	100 fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	289 fl.	25	kr.
2) an Stolgebühren	1195 fl.	48	kr.
IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . .	1550 fl.	—	kr.
in Summa .	3935 fl.	13	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	18 fl.	43	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	—	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1700 fl.	—	kr.
in Summe	1721 fl.	43	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2213 fl. 30 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,646.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pang, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch freie Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Pang in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate und im Bezirksamte Rosenheim, sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 2100 Seelen, 7 Filialen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer, einem Cooperator-Expositus und einem Coadjutor pastorirt.

Der Pfarrhof ist in Westerndorf ¼ Stunde von der Pfarrkirche entfernt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke	440 fl.	40	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	1104 fl.	55	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	242 fl.	30¼	kr.
2) an Stolgebühren	355 fl.	21	kr.
in Summa	2143 fl.	26¼	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	19 fl.	35⅛	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	10 fl.	30⅜	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	608 fl.	11	kr.
in Summa	638 fl.	16⅞	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1505 fl. 9⅜ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tagw.	98 Dez.
b) Feldgründen	58 „	51 „
c) Wiesen	28 „	52 „
d) Waldungen	11 „	81 „
in Summe	101 Tagw.	82 Dez.

Zur Führung derselben werden 4 männliche, 5 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 20 Stück Rindvieh, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 4000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,379.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Bezirkes Weilheim pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abschn. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

I. Einnahmen:

1) Aus dem Bestande der Vorjahre	839	fl.	52⅞	kr.
2) Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	192	fl.	—	kr.
3) Kreisfonds-Zuschüsse	—	fl.	—	kr.
4) Zuschüsse von Privaten	120	fl.	44⅜	kr.
5) Distrikts-Umlagen	9049	fl.	27⅜	kr.
6) Aus verkauften Materialien . .	8	fl.	36	kr.
Summa	10,210	fl.	40⅝	kr.

II. Ausgaben:

1) Auf den Bestand der Vorjahre .	89	fl.	30	kr.
2) Auf den Distriktsrath	252	fl.	34⅝	kr.
3) Auf Passivkapitalszinsen . . .	140	fl.	—	kr.
4) Auf Distriktsstraßen, Brücken ꝛc.	7420	fl.	42⅜	kr.
5) Auf Distriktszwecke und Anstalten	968	fl.	46	kr.
Summa	8871	fl.	33	kr.
Aktivrest	1339	fl.	7⅝	kr.

München, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 30. v. Mts. wurde Mathias Glonning aus Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamts Wildshut, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Mathias Glonning behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des M. Glonning.

Alter: 30 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase: dick; Mund: proportionirt; Kinn: lang; Bart: braun; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schlank. Ueber der linken Hand eine Hiebnarbe.

Kleidung.

Alter Filzhut, weiß und braun gestreiftes Halstuch, Gilet von grauem Zeuge, braun tüchener Spenser, graue Bouksinghose, baumwollenes Hemd, 1 Paar Stiefel, grünwollener Regenschirm.

---

ad Nrum. 5001.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf

den siebenten September ds. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Num. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 1011 rc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 5. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Mühldorf am 7. Juni 1863. Der bisherige Wehrmann Joh. Kobler zum Unterzeugwart mit Unterlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 11. Juni 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	—	100¾
„ 4½ „	102¾	—
„ 4½ „ halbjährig	104	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	850	—

Berichtigung.

Kreisamtsblatt Nr. 53 S. 1049 Zeile 11 von oben lies statt: Einschluß „Einschuß."

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	9	Juni	6 1/2	49	55 1/2	51	4 1/2	—	—	20	30	—	—	10 2/3	50	60 2/3	53 [illegible]	6 5/8	—	—	13	48	—	—
Bruck	11	„	—	202	202	201	1	19	47	19	16	18	28	—	95	95	93	2	11	52	11	38	10	56
Burghausen	8	„	—	13	13	13	—	18	—	17	36	17	17	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	11	„	—	805	805	776	29	19	27	18	57	18	8	—	223	223	198	25	12	2	11	33	11	13
Freising	10	„	—	180	180	180	—	20	18	20	21	19	46	4	120	124	120	4	13	—	12	33	12	10
Friedberg	11	„	—	25	25	25	—	20	52	19	51	18	51	—	26	26	26	—	12	51	12	18	11	45
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	26	Mai	5	34	39	39	—	18	22	17	47	17	33	—	36	36	36	—	11	30	11	14	10	52
Ingolstadt	13	Juni	—	404	404	404	—	19	16	18	51	18	15	26	85	111	85	26	12	49	12	9	11	32
Kraiburg	8	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	13	„	26	283	309	297	12	20	58	20	26	19	59	—	86	86	86	—	13	56	13	40	13	19
Laufen	10	„	—	10	10	10	—	18	—	17	51	17	30	—	4	4	4	—	11	12	11	6	11	—
Moosburg	9	„	—	280	280	280	—	20	34	19	47	18	52	—	44	44	44	—	11	24	10	14	10	—
Mühldorf	8	„	—	22	22	22	—	17	18	17	12	17	6	—	8	8	8	—	—	—	10	—	—	—
München	13	„	112	3818	3930	3919	11	22	10	21	33	20	51	119	1328	1447	1317	130	12	53	12	29	11	59
Murnau	6	„	15	34	49	31 1/2	17 1/2	22	22	22	—	21	38	5	26	31	23	8	15	30	15	—	14	30
Neuötting	10	„	—	42	42	42	—	18	—	17	54	17	53	—	9	9	9	—	10	26	10	6	9	55
Pfaffenhofen	9	„	—	108 1/2	108 1/2	108 1/2	—	20	18	19	52	19	24	—	71 1/2	71 1/2	71 1/2	—	12	15	11	54	11	36
Pöttmes	9	„	19	70	89	88	1	19	34	18	57	18	41	—	37	37	37	—	12	35	12	6	11	52
Rain	8	„	—	31	31	31	—	19	34	19	3	18	50	—	29	29	29	—	12	35	12	11	10	49
Reichenhall	9	„	24	30	54	30	24	19	30	19	—	18	30	—	7	7	7	—	12	—	12	—	12	—
Rosenheim	11	„	125	383	508	408	100	19	33	19	8	18	17	25	161	186	136	50	12	11	11	44	11	28
Schongau	9	„	11	60	71	57	14	21	15	20	31	19	—	11	38	49	32	17	14	53	14	6	13	34
Schrobenhausen	11	„	—	82	82	81	1	19	38	19	16	18	37	—	133	133	132	1	12	4	11	42	11	17
Traunstein	13	„	53	239	292	258	34	20	12	19	30	18	30	18	158	176	161	15	12	12	11	36	11	12
Wasserburg	10	„	—	29	29	29	—	18	30	18	—	17	24	—	83	83	83	—	10	48	10	30	10	9
Weilheim	3	„	—	49	49	48	1	21	40	20	40	19	16	8	39	47	36	11	14	10	13	56	13	33
Wolnzach	21	Mai	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	18	15	17	53	18	54	—	7 1/2	7 1/2	7 1/2	—	11	5	10	48	10	18

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	41	73	41	32	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	145	136	9	7	32	7	22	7	8
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	—	—	5	12	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	184	184	184	—	10	10	9	53	9	24	37	185	222	186	36	7	32	6	37	6	24
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	100	100	—	7	41	7	23	6	54
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	7	45	7	29	7	11
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	42	42	35	7	7	40	7	2	6	42
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	168	168	—	7	36	7	2	6	57
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	21	53	74	70	4	11	39	11	21	11	7	7	81	88	87	1	8	17	7	57	7	14
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	5	24	5	24	5	24
Moosburg		—	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	45	45	45	—	7	36	6	59	6	18
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	15	6	4	5	—
München		—	562	966	1528	1167	361	11	3	10	44	10	31	672	2174	2846	2009	837	7	52	7	22	6	58
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	28	33	21	12	9	6	8	31	8	26
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	5	33	5	27	5	12
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	52	—	7	54	7	36	7	24
Pöttmes		—	—	6	6	6	—	10	12	10	3	10	—	1	24	25	24	1	7	42	7	17	6	48
Rain		—	—	12	12	12	—	10	15	9	38	9	20	—	17	17	17	—	7	4	6	56	6	37
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	7	—	7	—	7	—
Rosenheim		—	70	4	74	4	70	8	37	8	15	8	—	100	255	355	305	50	6	36	6	14	5	42
Schongau		—	1	5	6	5	1	12	10	11	42	11	—	40	34	74	54	20	8	26	8	13	7	57
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	94	93	1	7	46	7	19	6	56
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	225	237	222	15	6	36	6	—	5	12
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	148	148	—	6	—	5	36	4	54
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	51	59	47	12	8	41	8	29	8	3
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	7	54	7	36	7	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 55. den 23. Juni 1863.

Inhalt.

P. P. Nr. 1862.

An sämmtliche der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter.

Das dem k. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Landbauwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juni l. Js. wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises zur Inspizirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Herrmann übertragen.

Die sämmtlichen der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter werden demnach angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

München, den 17. Juni 1863.

Präsidium der k. Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Riedl.

---

ad Nrum. 35,584.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Handhabung der Feuerpolizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Ziffer 8 der Regierungs-Ausschreibung vom 4. November 1851, Kr.-Bl. S. 1560, ist angeordnet, daß die Vorschriften über Feuerpolizei jährlich im Herbste bekannt gemacht werden sollen.

An die Stelle der älteren Bestimmungen über Feuerpolizei sind die Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1862, Reggs.-Bl. S. 1573 — 1582 „die Verhütung von Feuersgefahren betreffend", getreten, und ergeht nun die Weisung, statt jener älteren Bestimmungen künftig die ebenerwähnte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach jährlich im Herbste bekannt zu machen.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 5. l. Mts. auf eine von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, gestellte bezügliche Anfrage Folgendes erwiedert:

Gemäß §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, ist die gänzliche oder theilweise Versicherung der in den Haupt- und Nebengebäuden eines und desselben Anwesens befindlichen Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften untersagt und eine theilweise Versicherung dieser Art ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die betreffende Gesellschaft die Gefahr der Gesammtversicherung nicht übernehmen zu können erklärt.

Uebertretungen dieser, sowie der hierauf bezüglichen Bestimmung §. 3 lit. d der obigen allerhöchsten Verordnung sind nach §. 18 gegen die Mobilienbesitzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. zu ahnden.

In dem Polizeistrafgesetzbuche ist diese Strafbestimmung unberücksichtigt geblieben und im Artikel 179 lediglich die eigentliche Doppelversicherung, d. h. diejenige Versicherung untersagt, und mit einer Strafe bis zu 300 fl. bedroht, vermöge welcher der bei einer Gesellschaft bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft versichert wird.

Nachdem nun gemäß Artikel 2 des Einführungsgesetzes vom 28. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 323) vom 1. Juli 1862 an alle bis dahin bestandenen polizeilichen Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit verloren haben, soweit sie nicht durch den Inhalt des neuen Polizeistraf-Gesetzbuches oder des Einführungsgesetzes als fortbestehend bezeichnet sind, nachdem ferner namentlich auch das letztere Gesetz des Verbotes der in Frage stehenden Versicherungsweise nirgends erwähnt, so müssen die Bestimmungen der §§. 3 lit. d und 4 der eingangserwähnten allerhöchsten Verordnung unzweifelhaft kraft des Gesetzes als erloschen betrachtet werden.

Gegen die eine Doppel- oder Ueberversicherung im Sinne des Artikels 179 des Polizeistraf-Gesetzbuches nicht involvirende gleichzeitige Versicherung der Mobilien eines und desselben Besitzers bei mehreren Versicherungsgesellschaften kann daher fernerhin nicht mehr mit Strafe eingeschritten und überhaupt diese Versicherungsweise nicht mehr beanstandet werden.

Dagegen erscheint es zur rechtzeitigen Verhinderung von Doppel- und Ueberversicherungen unbedingt nothwendig, daß der Versicherungsantrag wie bisher auch fernerhin die ausdrückliche Erklärung enthalte, ob die zur Versicherung beantragten Mobilien theilweise oder ganz bereits bei andern Gesellschaften, dann bei welchen und mit welcher Summe versichert sind.

Im höchsten Auftrage des bezeichneten k. Staatsministeriums werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern hievon mit der Weisung verständigt, die im Bezirke domizilirenden Agenten der einschlägigen Gesellschaften auf die letztgedachte Bestimmung mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich mit Entziehung der Agenturbewilligung eingeschritten werden würde.

Gleichzeitig werden die Distriktspolizeibehörden aufgefordert, den Vollzug der fraglichen Bestimmung bei der nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 ihnen obliegenden Prüfung der Versicherungsanträge strenge zu überwachen und gegebenen Falls nach §. 23 Abs. 1 zu verfahren.

München, den 15. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 36,808.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Musikalienhändler August Maillinger in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,195.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Kaminkehrermeister Joseph Ost in Friedberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,684 b.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt, dann für die preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt, dann für die preußische Renten-Versicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk und Bezirksamtsdistrikt Ingolstadt der Commissionär J. A. Weber von Ingolstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,539.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et comp. in Bremen nach eingekommener Anzeige mit dem 15. Juni l. Js. das bisher von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben hat und daß deßhalb vom genannten k. Staatsministerium die diesem Hause verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern von jenem Tage an als erloschen erklärt wurde.

Auf Grund dessen werden hiemit die für jenes Haus im Regierungsbezirke Oberbayern errichteten Auswanderungsagenturen eingezogen.

München, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 36,037.

Die Erledigung des katholischen Schulbenefiziums in Grünwald, k. Bezirksamts München r./J., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schulbenefizium Grünwald in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Oberföhring und im Bezirksamte München rechts der Isar.

Die Obliegenheiten sind: Haltung der Schule und Lesung der gestifteten Messen.

Die Einkünfte betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse:			
a) an baarem Gelde einschlüssig der Vergütung der Getreidbezüge . .	296 fl.	50⅞	kr.
b) Anschlag von 21 Klaftern weichen Holzes	129 fl.	9	kr.
II. Zinsen von gestifteten Kapitalien	11 fl.	3⅞	kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Ertrag aus den Gebäuden . . .	29 fl.	45	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . .	36 fl.	24	kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	1 fl.	18	kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	59 fl.	3	kr.
VI. Schulgeld	93 fl.	2⅞	kr.
in Summa .	656 fl.	35⅞	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	10 fl.	43⅛	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	59	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Stelle	56 fl.	18	kr.
in Summa .	71 fl.	⅛	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 585 fl. 35¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfründe befindliche Oekonomie besteht in 2 Tagwerk 90 Dezimalen Garten und 14 Tagwerk 30 Dezimalen Waldung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig, insbesondere mit dem Nachweise der entsprechenden Befähigung für den Schuldienst belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 15. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 31,278.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindesondsrechnung von Moosburg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden hiemit nach Vorschrift des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) An Aktivbeständen aus dem Vorjahre	1852 fl.	2¼	kr.
2) An Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	2547 fl.	41	kr.
3) An Umlagen	1655 fl.	8⅞	kr.
4) Besondere Einnahmen	62 fl.	1	kr.
Summa	6116 fl.	52⅞	kr.

II. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	263 fl.	38⅛	kr.
2) Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke nach Art. 25, 27 und 28 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852	5681 fl.	38⅛	kr.
Summa	5945 fl.	16⅛	kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	6116 fl.	52⅛	kr.
Die Ausgaben dagegen	5945 fl.	16⅛	kr.
Bleibt sohin ein Aktivrest von	171 fl.	35⅞	kr.

München, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 36,757.

Die Superrevision der Distriktsfonds-Rechnungen Pfaffenhofen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefondsrechnung Pfaffenhofen pro 1861/62 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	1374 fl.	34	kr.
2) Aktivausstände	38 fl.	24	kr.
3) Kapitalszinsen	426 fl.	28	kr.
4) Heimbezahlte Kapitalien	890 fl.	—	kr.
5) Kreisfondszuschüsse	600 fl.	—	kr.
6) Distrikts-Umlagen	2942 fl.	59	kr.
Summa	6272 fl.	25	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf Distriktswahlen	— fl.	57	kr.
2) Auf Regie	19 fl.	34½	kr.
3) Dem Rechner	90 fl.	—	kr.
4) Ergänzung des Stammvermögens	600 fl.	—	kr.
5) Unterhalt der Distriktsanstalten	3697 fl.	42	kr.
6) Zum Getreidemagazin	300 fl.	—	kr.
7) Zur Hilfs- und Leihkassa	100 fl.	—	kr.
Summa	4808 fl.	13½	kr.

Abgleichung.

Einnahmen	6272 fl.	25	kr.
Ausgaben	4808 fl.	13½	kr.
Aktivrest	1464 fl.	11½	kr.

München, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,546.

Gesuch des Thierarztes Joseph Hartlmaier von Schwaben um Autorisirung zur praktischen Unterweisung von Veterinär-Candidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Thierarzte Joseph Hartlmaier von Schwaben, k. Bezirksamts Ebersberg, die Bewilligung ertheilt worden sei, thierärztliche Candidaten in praktischen Unterricht nehmen zu dürfen.

München, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 33,654.

An die Rektorate der sämmtlichen k. Studien-Anstalten Oberbayerns.

Das Werk: Pflanzenblätter im Naturdruck von Dr. Reuß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. v. Mts. wird das von Dr. Chr. Reuß in Ulm herausgegebene Werk: „Pflanzenblätter im Naturdruck mit der botanischen Kunstsprache für die Blattform" als ein zweckmäßiges Hilfsmittel beim Unterrichte im Zeichnen und beim Studium in der Botanik mit dem Beifügen empfohlen, daß die Rektorate zum Ankaufe dieses Werkes für die Lyzeal- und Gymnasial-Bibliotheken nach Maßgabe der vorhandenen Mittel hiemit ermächtiget werden.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,412.

Rettung des 7jährigen Mädchens Maria Schönberger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Todtengräber Martin Parzinger von München wird wegen der am 30. April l. J. mit Entschlossenheit und Nichtachtung eigener Gefahr ausgeführten Rettung des 7jährigen Mädchens Maria Schönberger aus einem Bache zu München von der unterfertigten Stelle öffentlich belobt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,262.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Wiederholtes Entlaufen des Pfleglings Joseph Riedlmair betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Pflegling Joseph Riedlmair, welcher am 18. v. Mts. aus der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld entsprungen war, am 19. d. Mts. wieder in diese Anstalt zurückgebracht worden ist, so wird die Regierungsausschreibung vom 27. Mai d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 950) hiemit zurückgezogen.

München, den 21. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,181.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 2. Mai l. Js. wurde gegen die ledige Dienstmagd Barbara Feuerstein von Schönau im Großherzogthum Baden wegen Vergehens des Diebstahls eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten ausgesprochen und dieselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 36 Jahre; Größe: 5' 6''; Statur: untersetzt; Haare: dunkelblond; Stirne: gewölbt; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 37,603.

Erledigung einer Bezirksarztesstelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes, Mediz.-Raths Dr. Reichel ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Naila im Regierungsbezirke von Oberfranken erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,394.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes im Markte Schwaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst im Markte Schwaben, k. Bezirksamts Ebersberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 474 fl. 40 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen a die inser. bei der Distriktsschulinspektion Ebersberg I in Anzing einzureichen.

München, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,036.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Verpachtung von Realitäten und Rechten des Staats-Aerars betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung in der Entschließung der unterfertigten k. Regierungs-Finanzkammer in bezeichnetem Betreffe vom 24. April d. Js. ad Nr. 15,915 (Kreis-Amtsblatt S. 827) sind noch mehrere k. Rentämter mit den bezügigen Anzeigen im Rückstande.

Diese k. Rentämter werden hiemit erinnert, besagter Aufforderung nunmehr binnen längstens vierzehn Tagen zu entsprechen.

München, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Netzler, Sekr.

---

ad Nrum. 3623.

Die erledigte Pfarrstelle Kaltenbrunn-Freyhung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reinel ist die Pfarrei Kaltenbrunn-Freyhung, Dekanats Weiden, in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung in gesetzlicher Frist mit nachstehenden Bezügen hiermit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: 6 Klaft. weiches Holz	36 fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen baar	14 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Baustande, für eine kleine Familie, und Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl. — kr.
b) Grundstücke: 7 Dez. Garten . .	— fl. 30 kr.
37 Tagw. 15 Dezim. Wiese, 32 Tagw. 13 Dez. Aecker . . .	132 fl. 30 kr.
aus 49 Tagw. 94 Dezim. Wald 6 Klaftern Holz	18 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinse	514 fl. 51 kr.
Weiderecht	5 fl. — kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 66 fl. 15¼ kr.

Summa	822 fl. 36¼ kr.
Lasten	59 fl. 20 kr.
Reiner Pfarrertrag	763 fl. 16¼ kr.

Bayreuth, den 16. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. das Dichtl'sche Benefizium an der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München dem Priester Franz Xaver Brigl, quieszirten k. Gymnasialprofessor und freiresignirten Benefiziaten zu Immenstadt, zur Zeit in München, zu übertragen geruht.

Der von dem Pfarrer in Schnaitsee, k. Bezirksamts Traunstein, Priester Johann Baptist Bachmair, dem Priester Corbinian Thalhammer, zur Zeit Pfarrvicar in Schliersee, k. Bezirksamts Miesbach, auf das Beneficium in Schnaitsee ausgestellten Präsentation wurde unterm 14. Juni ds. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juni d. Js. wurde der Schullehrer Thomas Müller von Pürgen, k. Bezirksamts Landsberg, wegen körperlicher Dienstesunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Oetting am 10. Juni 1863 Der bisherige Unterlieutenant Martin Hillebrand zum Bat.-Quartiermeister mit Oberlieutenantsachtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 18. Juni 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101⅛	100⅞
„ 4½ „	102¾	—
„ 4½ „ halbjährig	104	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	844

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 56. den 26. Juni 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizei-Strafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publicum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen, und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Hopfenschwefeldörren;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearin-Fabriken;

Darmsaitenfabriken;

Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Gerbereien;

Färbereien;

Zeugdruckereien;

Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;

dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg; ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern in II. Instanz;

2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;

3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzuläßigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publicationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4. vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär:
Ministerialrath Nüßler.

ad Nrum. 37,537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Verlautbarung der Grundlasten-Ablösungsverträge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 12. l. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern folgt ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 10,533.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. Jänner d. Js. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Art. 19 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist die Fixirung der Grundlasten von den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern zu vollziehen und tax- und stempelfrei zu behandeln. Deßgleichen erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der durch oberstrichterliche Erkenntnisse festgestellten Praxis auch auf die Ablösung von Grundrenten und die Umwandlung derselben in Bodenzinskapitale. In Art. 35 des erwähnten Gesetzes ist überdieß ausgesprochen, daß die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Die hiernach feststehende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Fixirung, Ablösung und Umwandlung von Grundlasten hat weder durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über das Notariat vom 10. November 1861 eine Abänderung erlitten, noch läßt sich eine solche aus Art. 14 des gedachten Gesetzes ableiten.

Dieser Art. ordnet nämlich die Errichtung von Notariatsurkunden bei Strafe der Nichtigkeit nur für Verträge über unbewegliche Sachen und diesen gleich geachtete Rechte an, allein die nach Maßgabe des Grundentlastungsgesetzes zu bewirkenden Fixirungen, Ablösungen und Umwandlungen von Grundrenten bilden gar keinen Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung, da die Modalitäten derselben, wie z. B. die Ablösungssumme, die Natur und Größe des Surrogates bei der Gefällsumwandlung, ja sogar das Recht die Ablösung oder Umwandlung zu verlangen, und die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung durch das Gesetz selbst (Art. 21, 23, 24, 29 a. a. O.) festgesetzt und hienach der Vereinbarung der Betheiligten entrückt sind. Die fraglichen im Vollzuge des Grundentlastungsgesetzes zu pflegenden Verhandlungen, sowie die auf Grund derselben tax- und stempelfrei auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden lassen sich demnach unter Art. 14 des Notariatsgesetzes in keiner Weise subsumiren.

Es kann daher im vorliegenden Falle keinem Zweifel unterliegen, daß das k. Bezirksamt Amberg befugt und verpflichtet ist, dem Antrage des Stadtmagistrats Amberg wegen Umwandlung von Grundrenten in Bodenzinskapitale stattzugeben und alle jene Handlungen vorzunehmen, wodurch die Eintragung der betreffenden Bodenzinskapitale in das Hypothekenbuch bedingt ist.

Die k. Regierung hat hiernach unter Zurücknahme der Berichtsbeilagen das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

ad Nrum. 37,678.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Appretiren von Webereiwaaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 5281.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 10. April l. Js., dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird mit Beziehung auf Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 21. April vor. Js. das Appretiren von Weberei-Waaren als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbungsart erklärt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 37,837.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die bauliche Restauration und die innere Einrichtung von Kirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist neuerlich die Wahrnehmung gemacht worden, daß von Seiten einzelner Kirchenverwaltungen nicht immer jene Vorschriften gehörig beobachtet werden, welche über die an Kirchen und kirchlichen Bauwerken überhaupt vorzunehmenden baulichen Restaurationen, sowie die damit in nächster Verbindung stehenden Erneuerungen von Gegenständen innerer Einrichtung bestehen, weßwegen hiemit die Ausschreibung vom 24. Novbr. 1852 Nr. 9075, die Stiftungsbauten, insbesondere deren innere Einrichtung und Ausschmückung betreffend, (Intellig.-Blatt von Oberbayern 1852 pag. 2615) zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht wird.

München, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 34,979.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Technische Betriebsleitung in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden, um vorgekommene Anstände künftighin zu vermeiden, angewiesen, die erfolgte Bestätigung eines Betriebstechnikers jedesmal dem einschlägigen k. Forstamte mitzutheilen.

München, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 37,483.

Rettung des 3jährigen Joseph Huber vom Tode des Ertrinkens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Lokomotivheizer Clement Ebert in Rosenheim hat am 31. v. Mts. den in den Inn gestürzten dreijährigen Taglöhnerssohn Joseph Huber mit Muth, Entschlossenheit und Nichtachtung eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, wofür demselben hiemit die verdiente Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgedrückt wird.

München, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,727.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Teisendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich neuerlichen Berichts des k. Bezirksamts Laufen vom 29. v. Mts. die im Betreffe genannte Person nach Alm, k. k. Bezirksamts Saalfelden, zuständig ist, wird das unterm 27. v. Mts. im Kreisamtsblatte pag. 966. erlassene Ausschreiben hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 36,989.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Bauernsohn Georg Zankl von Aicha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der taubstumme Bauernsohn Georg Zankl von Aicha, Gemeinde Rindlbach, k. Bezirksamts Griesbach, hat sich am Pfingstsonntag den 24. vor. Mts. von Hause entfernt, um seine Schwester, die Bauersehefrau Gertraud Huber zu Aich bei Simbach am Inn zu besuchen. Derselbe ist jedoch gar nicht nach Aich gelangt, sondern wurde am 26. v. Mts. zu Pleinting gesehen, wie er an der dortigen Eisenbahnstation ein Fahrbillet in der Richtung nach Geiselhöring löste, und wird seitdem vermißt. Derselbe kann sich weder durch allgemein verständliche Zeichen mittheilen, noch ist er des Schreibens kundig.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach dem dermaligen Aufenthalte des taubstummen Georg Zankl Nachforschung zu pflegen, und denselben im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle zum k. Bezirksamte Griesbach bringen zu lassen.

Signalement des Georg Zankl:

Alter: 55 Jahre; Statur: untersetzt; Größe: 5' 6''; Haare: blond; Augen: grau; Nase: stumpf; Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: einen etwas gekrümmten Rücken.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: eine schwarzlederne Hose, eine grünseidene sammtne Weste mit rother Bordur, einen dunkelblauen Janker mit silbernen oval geformten Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, einen runden Hut von bräunlicher Farbe, ein Unterbeinkleid von rupfener, ein Hemd von harbener Leinwand, eine silberne Sackuhr mit 2 Gehäusen, das äußere von Schildkrothorn

mit Silber beschlagen, eine stählerne Uhrkette mit ordinärem Uhrschlüssel von Messing, einen baumwollenen Regenschirm von grüner Farbe mit rothen Streifen versehen.

München, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,532.

An sämmtliche Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren in Tegernsee und Reichenhall, dann an die k. Polizei-Direktion und Baukommission München und die Magistrate Freising und Ingolstadt.

Den Vollzug der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an die Vertreter der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten ergangene höchste Entschließung vom 25. vor. Mts. wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und weiteren geeigneten Verfügung bekannt gemacht.

München, den 22. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 10,655.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Während durch Art. 186 des Polizeistrafgesetzbuches dem Polizeirichter die Verpflichtung auferlegt ist, in allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung auf Grund der in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Bestimmungen erfolgte, auch auf die hierin bezeichnete Straffolge zu erkennen, ist es wiederholt vorgekommen, daß der Polizeirichter unterlassen hat, diese Straffolge im Urtheile auszusprechen, und daß sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft hiebei beruhigte. Da aus einem solchen Verfahren für die Baupolizei der große Nachtheil erwächst, daß eigenmächtig oder planwidrig geführte Bauten nicht beseitigt werden können, selbst wenn sie mit den Bestimmungen in Artikel 180 des Polizeistrafgesetzbuches im Widerspruche stehen, und den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, weil der Art. 186 die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes ausdrücklich von dem deßfallsigen richterlichen Ausspruche im Strafurtheile abhängig macht, so ergeht hiemit an sämmtliche Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten der Auftrag, in allen Fällen, in welchen es sich um die Verfolgung baupolizeilicher Reate handelt, den Antrag auf Erlassung des im Artikel 186 des Polizeistrafgesetzbuches vorgezeichneten Ausspruches zu stellen, und wenn bei stattfindender Verurtheilung die Straffolge nicht ausgesprochen werden sollte, deßhalb das Rechtsmittel der Berufung einzuwenden.

München, den 25. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Mulzer.

Den Vollzug der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	16	Juni	4 1/2	105	109 1/2	105 2/3	3 5/6	—	—	20	33	—	—
Bruck	18	„	1	124	125	125	—	23	—	22	18	21	32
Burghausen	1	„	—	13	13	13	—	18	—	17	36	17	17
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	18	„	29	634	663	663	—	22	36	21	58	19	28
Freising	4	„	—	124	124	124	—	23	34	22	41	21	18
Friedberg	18	„	—	9	9	9	—	22	—	20	52	19	15
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	25	„	2	122	124	124	—	21	8	20	—	19	13
Ingolstadt	20	„	—	323	323	323	—	22	32	21	59	20	16
Kraiburg	3	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	20	„	12	254	266	265	1	22	30	21	36	20	31
Laufen	17	„	—	6	6	6	—	18	—	18	—	18	—
Moosburg	15	„	—	116 1/2	116 1/2	98 1/2	18	22	5	20	30	18	15
Mühldorf	16	„	—	11	11	11	—	17	18	17	9	17	—
München	20	„	11	4393	4404	3500	904	25	16	24	22	23	15
Murnau	18	„	17 1/2	31	48 1/2	31 1/2	17	22	18	21	7	20	10
Neuötting	17	„	—	19	19	19	—	20	18	18	20	17	18
Pfaffenhofen	16	„	—	105 1/2	105 1/2	105 1/2	—	22	5	21	36	21	19
Pöttmes	16	„	1	55	56	49	7	21	7	20	16	19	12
Rain	13	„	—	36	36	36	—	20	3	19	37	19	8
Reichenhall	23	„	—	24	24	24	—	24	—	23	—	22	—
Rosenheim	18	„	100	250	350	275	75	21	11	20	35	19	36
Schongau	16	„	14	56	70	65	5	21	51	21	16	20	11
Schrobenhausen	18	„	1	85	86	86	—	21	56	21	23	20	16
Traunstein	20	„	34	247	281	269	12	21	—	22	36	19	15
Wasserburg	17	„	—	17	17	17	—	21	9	20	6	19	
Weilheim	11	„	1	45	49	45	4	22	15	20	59	19	11
Wolnzach	21	Mai	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	18	16	17	53	18	51

Schrannenberechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	6 5/6	60	66 5/6	60 1/3	6 1/2	—	—	13	30	—	—
Bruck	2	49	51	51	—	13	57	13	29	12	50
Burghausen	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	25	81	106	106	—	13	2	12	41	12	14
Freising	4	50	54	53	1	13	37	13	2	12	57
Friedberg	—	30	30	30	—	13	37	13	11	12	56
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	52	52	52	—	12	35	12	9	11	50
Ingolstadt	26	115	141	141	—	14	25	13	41	12	42
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	94	94	94	—	15	52	15	31	14	7
Laufen	—	5	5	5	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	—	48	48	46	2	12	42	11	12	9	12
Mühldorf	—	10 1/2	10 1/2	10 1/2	—	—	—	10	—	—	—
München	130	1004	1134	1122	12	14	53	14	19	13	42
Murnau	8	20	28	16	12	15	—	14	32	14	—
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	—	65 1/2	65 1/2	65 1/2	—	12	54	12	40	12	24
Pöttmes	—	40	40	38	2	13	28	12	56	12	26
Rain	—	33	33	33	—	13	—	12	29	11	57
Reichenhall	—	15	15	15	—	13	30	13	—	12	30
Rosenheim	50	91	141	116	25	12	55	12	20	11	56
Schongau	17	27	44	39	5	14	31	13	55	12	56
Schrobenhausen	1	64 1/2	65 1/2	65 1/2	—	13	44	13	21	12	54
Traunstein	15	149	164	153	11	13	48	13	12	12	—
Wasserburg	—	59	59	59	—	11	50	11	12	10	40
Weilheim	11	45	56	40	16	14	9	13	56	13	11
Wolnzach	—	7 1/2	7 1/2	7 1/2	—	12	5	10	45	10	18

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	169	169	169	—	10	36	10	8	9	54
Freising		—	—	17	17	17	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	4	30	34	33	1	12	13	11	40	11	18
Laufen		—	—	20	20	20	—	8	40	8	40	8	30
Moosburg		—	—	21	21	21	—	10	4	9	12	8	4
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	361	1267	1628	1264	364	12	10	11	39	11	23
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	[illegible]	9	9	—	10	—	9	43	9	10
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	12	82	12	70	9	—	8	34	7	33
Schongau		—	1	5	6	4	2	12	—	11	30	11	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	32	23	55	23	32	—	—	7	48	—	—
Bruck	9	85	94	91	—	7	49	7	15	7	28
Burghausen	—	12	12	12	—	—	—	5	12	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	36	132	168	160	8	7	11	6	39	6	23
Freising	—	56	56	56	—	8	1	7	52	7	31
Friedberg	—	39	39	33	6	7	45	7	41	7	18
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	36	36	36	—	8	6	7	51	7	35
Ingolstadt	—	145	145	138	7	7	42	7	24	6	54
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	1	119	120	118	2	8	27	8	17	8	15
Laufen	—	16	16	16	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	—	19	19	11	8	6	50	6	10	4	20
Mühldorf	—	[illegible]	8	8	—	5	30	5	7	5	—
München	337	1777	2114	1762	352	8	10	7	43	7	22
Murnau	12	10	22	22	—	8	45	8	27	8	—
Neuötting	—	27	27	27	—	8	7	[illegible]	49	6	9
Pfaffenhofen	—	38 1/2	38 1/2	38 1/2	—	8	4	7	47	7	22
Pöttmes	1	26	27	26	[illegible]	8	5	7	40	7	14
Rain	—	17	17	17	—	7	10	6	59	6	42
Reichenhall	—	25	25	25	—	6	36	6	24	6	12
Rosenheim	50	180	230	205	25	6	42	6	26	6	54
Schongau	20	56	76	40	36	8	32	8	17	8	8
Schrobenhausen	4	40 1/2	42 1/2	42 1/2	—	8	34	8	14	7	46
Traunstein	12	159	171	161	10	7	24	6	48	6	—
Wasserburg	·	62	62	62	—	6	21	5	40	4	54
Weilheim	12	59	71	58	13	8	44	8	35	8	23
Wolnzach	—	6	6	6	—	7	51	7	36	7	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 57. den 30. Juni 1863.

ad Nrum. 37,616.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberbayern.

Das Programm zum diesjährigen Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem im nachstehenden Abdrucke das Allerhöchst genehmigte Programm für das diesjährige, am Sonntag den 4. Oktober d. J. und den folgenden Tagen in München stattfindende Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche k. Distrikts-Verwaltungsbehörden unter Hinweisung auf die §§. 7 und 5 des Programmes der Auftrag, für die möglichste Verbreitung der über den Vorlagetermin der Preisbewerbungen, sowie über die Erfordernisse der Bewerbungszeugnisse bestehenden Vorschriften in den Gemeinden des Amtsbezirkes Sorge zu tragen.

München, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreis-Feste für Oberbayern, in München 1863.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreis-Fest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 4. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen) und Dienstag den 6. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung), sowie eine Ausstellung von Kulturplänen im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k.

Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomité's empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben**, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomité's entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise angesetzt:

Drei goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie:

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hin-

gewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preiskonkurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiskomité's wird auch hier empfohlen wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen, und von den Bezirks-Comité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1863 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I

benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Garten-Produkte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke rc.)

II. Für Gartenbau-Produkte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Alle diese Produkte sind spätestens Freitag 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

---

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V. Abtheilung I und II.

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Ueber die Maschinen und Geräthe wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise auch Namen und Wohnort des Ausstellers enthält. Darin finden sämmtliche Gegenstände Aufnahme, von denen wenigstens 14 Tage vor dem Oktoberfestsonntage ein entsprechendes Verzeichniß eingereicht wird. — Die Form des Verzeichnisses erhellt aus Beilage V. Abth. III. — Jeder Aussteller muß seine sämmtlichen Geräthe — wo möglich an einem und demselben Platze — bis längstens Donnerstag den 1. Oktober aufstellen und dafür Sorge tragen, daß die ihm eingehändigten Katalog-Nummern am Ausstellungsgegenstande gut leserlich angebracht werden. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 12. Oktober zur Verloosung gelangen.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.*)

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom u. Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Racever-edlung;
3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;
4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage I. pag. 1123 (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstag nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

---

*) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis: fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

---

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   - Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
   - Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.*)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   - Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
   - Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
   - Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
   - Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).
   - Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   - Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
   - Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
   - Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
   - Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).
   - Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   - Erster Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
   - Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
   - Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
   - Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
   „ „ „ Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.

2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
   „ „ Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.

---

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

für Schweinsmütter, Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.
   Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
   Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 2. Oktober Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 2. Oktober Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 3. Oktober früh 8 Uhr, die **übrigen**

Viehgattungen Samstags den 3. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut wie Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX., X. und XI. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erforderniſſen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorge-

führten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 4. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preiseverthellung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 5. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten,

durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1863.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath **v. Niethammer.**

Der I. Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend.*)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 1111.)

Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß=Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß=Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft: hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklich-

keit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V., Abtheilung I. und II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V. Abtheilung I. und II., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte.

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte aufgeführt.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte von demselben selbst gezogen wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V., Abtheilung III.

Formular für Anmeldung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zur Oktoberfest-Ausstellung im Glaspalaste zu München.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

wird gelegentlich des Oktoberfestes im Glaspalaste zu München nachstehende landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ausstellen:

(hier werden dieselben genau und deutlich aufgeführt und jedem der Preis beigefügt.)

Aussteller wird vorbezeichnete Gegenstände zwischen Montag den 28. September und Donnerstag den 1. Oktober in den Glaspalast abliefern, die ihm dortselbst eingehändigten Katalog-Nummern an seinem Gegenstande gut leserlich befestigen und bezüglich der Ausstellung seiner Geräthe sich der Anordnung der Ausstellungs-Commission unterwerfen.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste in München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 1114 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirks N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . , sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1862 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolge zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke).

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1862 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen

Schafheerde seit . . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preiskonkurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirksvorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV, Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären
b) Schweinsmütter } Anzahl der Stücke.

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1862 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preiskonkurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen. (Mastschwein).

Bezeichnung

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage XI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

---

ad Nrum. 37,637.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte k. Bezirksamts-Assessoren, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, dann Armenpflegschaftsräthe in Oberbayern.

Die Gemeinde-, Kirchen-Verwaltungs-, dann Armenpflegschaftsraths-Ergänzungswahlen für 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Sept. d. Js. haben — insoferne nicht in Folge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember v. Js. (im Kreisamtsblatte von 1863 Nr. IV Seite 57) durch die unterfertigte

Stelle ein früherer Termin gestattet worden ist — die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen, dann jene der Armenpflegschaftsräthe ihren Anfang zu nehmen und sind ununterbrochen in der Art fortzuführen, daß dieselben mit dem letzten September beendet sein werden.

Indem sämmtliche Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, sich bei Vornahme dieser Wahl nach den dießseitigen Ausschreiben:

a) vom 31. Juli 1848 Intelligenzblatt Seite 1178,

b) „ 20. „ 1845 „ „ „ 1099,

c) „ 31. „ 1839 Extra Beilage Nr. 32 und lithog. Ausschreibung vom 29. August 1839 Nr. 24,738,

d) vom 15. Dez. 1852 Nr. 11,922 (lithogr.) zu achten,

e) die unter Ziff. 9 des Ausschreibens vom 20. Juli 1845 bezeichneten Uebersichten nach vollendeten Wahlen alsbald anzufertigen und vorzulegen,

f) in die Uebersichten über den Personalstand der mittelbaren Magistrate auch die Stadt- und Marktschreiber unter Angabe der Zeit ihrer Ernennung und des Betrages ihrer Besoldung aufzunehmen, endlich

g) Sorge zu tragen, daß **bei allen Wahlverhandlungen die Stunde des Anfangs und des Schlusses im Haupt-Protokolle bezeichnet werde.**

Wegen ungesäumter Mittheilung der Steuerlisten durch die k. Rentämter an die Distriktspolizeibehörden und Magistrate wurde bereits Einleitung getroffen.

München, den 23. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 38,124.

An sämmtliche k. Militär-Conskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Einreihung der zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse im Strafverhafte oder in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Conskribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Militär-Conskriptionsbehörden in Oberbayern wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 23. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) Nr. 10,819.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1846 hat bei jenen durch das Loos zur Einreihung in das k. Heer berufenen Conskribirten, welche zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklassen in strafrechtlicher Untersuchung oder im Strafhafte sich befinden, im Falle diese Conskribirten der Ehre der Waffen nicht unwürdig geworden sind, die Einreihung derselben erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendigt oder die Entlassung aus dem Straforte erfolgt ist.

Nicht selten wird aber auch erst nach der Einreihung eines Conskribirten ermittelt, daß derselbe noch in einer schon vor der Aushebung seiner Altersklasse begonnenen strafrechtlichen Untersuchung befangen ist.

In den vorbezeichneten Fällen sind die betreffenden Conskribirten einer Heeresabtheilung provisorisch zutheilen, beziehungsweise aus derselben bis zum Ausgange der gegen sie eingeleiteten Untersuchung aus dem Heere wieder zu entlassen. Die Conskriptionsbehörden haben jedoch Sorge

zu tragen, daß die definitive Einreihung, beziehungsweise die erneuerte Abstellung der bezeichneten Conskribirten ohne Verzug stattfinde, sobald die dem Eintritte oder der Wiedereinreihung derselben in die Armee entgegengestandenen gesetzlichen Hindernisse beseitigt erscheinen.

In neuester Zeit sind dem unterfertigten k. Staatsministerium wiederholt Fälle zur Kenntniß gekommen, in welchen die Einberufung und Abstellung von Conskribirten der mehr erwähnten Kategorien unterblieben ist, wonach die ganze Dauer ihrer gesetzlichen Armee-Dienstzeit verlief, ohne daß sie zur Abdienung derselben von irgend einer Seite angehalten wurden und erst bei ihrer vorhablichen Ansässigmachung und Verehelichung, bei der Nachfrage über die Erfüllung der Militärpflicht, die stattgehabte Unterlassung zu Tage kam.

Da nun hiedurch mehrfache Nachtheile und Mißstände herbeigeführt werden, so ergeht an die k. Regierung der Auftrag, den Conskriptionsbehörden die rechtzeitige Einreihung, beziehungsweise wiederholte Abstellung der fraglichen Conskribirten bei Meidung der im §. 88 des Heeresergänzungsgesetzes ausgesprochenen Haftung, nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

München, den 15. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
V. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 38,898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Amtsgrenztafeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die am 13. November v. Js. im Kreisamtsblatte S. 2480 bekannt gemachte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. November vorigen Js. Ziff. 4, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Folge Entschließung obengenannter höchster Stelle vom 22. l. Mts. den Auftrag, soweit die Herstellung von neuen Amtsgränztafeln noch nicht erfolgt oder bereits im Werke ist, mit der wirklichen Herstellung Instand zu halten und für die noch nicht hergestellten oder begonnenen Tafeln die Kostenvoranschläge herzustellen.

München, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,450.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. l. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. eröffnet, daß unter den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Agenten nicht nur die Unteragenten, sondern auch die Hauptagenten zu verstehen, demnach letztere von den in jener Entschließung getroffenen Verfügungen ebenso wie erstere zu verständigen und zu deren pünktlicher Beachtung aufzufordern sind.

München, den 24. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 38,141.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Mühldorf und Altötting der Kaufmann Bernhard Lechner in Neumarkt a./Rott, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,624.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Laufen und Traunstein der Maurermeister Mathias Harbinger in Waging, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 38,207.

Benennung des Anwesens des Fabrikbesitzers Schulthes bei Gmund mit dem Namen „Luisenthal" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Fabrikanwesen des Arnold Schulthes bei Gmund, königl. Bezirksamts Miesbach, „Luisenthal" benannt, und dieser Name öffentlich gebraucht werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 22. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,214.

Die Revision der Rechnungen der Distrikts-Gemeinde Aibling pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde- und Getreidemagazinsfonds-Rechnungen Aibling pro 1861/62 wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Distriktsgemeindefondsrechnung.

I. Einnahmen.

1) Aktivausstände	53 fl.	50½	kr.
2) Aktivkapitalszinsen	60 fl.	17	kr.
3) Umlagen	2253 fl.	59	kr.
4) Zuschüsse	528 fl.	15½	kr.
5) Zurückbezahlte Aktivkapitalien	150 fl.	—	kr.
Summa	3046 fl.	22¼	kr.

II. Ausgaben.

1) Passivrest vom Vorjahre	. . .	9	fl.	31½	kr.
2) Verwaltungskosten	. . . . .	29	fl.	33	kr.
3) Auf Distriktsstraßen	. . . .	2853	fl.	43	kr.
4) Ausgeliehene Capitalien	. . .	50	fl.	—	kr.
	Summa	2942	fl.	47½	kr.

III. Abschluß.

Einnahme	3046	fl.	22½	kr.
Ausgabe	2942	fl.	47½	kr.
Aktivrest	103	fl.	35	kr.

B. Distriktsgetreidemagazinsrechnung.

I. Einnahme.

1) Aktivkassenbestand	. . . . . .	533	fl.	36	kr.
2) Aktivausstände	. . . .	12	fl.	—	kr.
3) Kapitalszinsen	. . . . . .	72	fl.	—	kr.
4) Umlagen	. . . .	479	fl.	29½	kr.
	Summa	1097	fl.	5½	kr.

II. Ausgabe.

1) Verwaltungskosten	. . . . . .	11	fl.	16	kr.
2) Ausgeliehene Kapitalien	. . .	500	fl.	—	kr.
	Summa	511	fl.	16	kr.

III. Abschluß.

Einnahme . . .	1097	fl.	5½	kr.
Ausgabe . . .	511	fl.	16	kr.
Aktivrest . . .	585	fl.	49½	kr.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 35,535.

Die Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung von Traunstein pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung hiemit bekannt gegeben.

I. Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	. .	4898	fl.	34⅝	kr.
2) Ausstände	. . . .	1048	fl.	41⅛	kr.
3) Kapitals-Zinsen	. . . . . .	368	fl.	8	kr.
4) Umlagen	. . . .	4132	fl.	40⅝	kr.
5) Heimbezahlte Aktivkapitalien	. .	300	fl.	—	kr.
	Summa	10,747	fl.	28	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	. . . .	218	fl.	49	kr.
2) Auf Gemeindeanstalten	. . .	891	fl.	54	kr.
3) Auf Unterhaltung der Brücken, Straßen ꝛc.	. . . .	4667	fl.	1⅛	kr.
4) Auf hingeliehene Aktivkapitalien	.	800	fl.	—	kr.
5) Sonstige Ausgaben	. . . .	138	fl.	51	kr.
	Summa	6716	fl.	35⅛	kr.

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	10,747	fl.	28	kr.
Die Ausgaben . . .	6,716	fl.	35⅛	kr.
Bleibt sohin ein Aktivrest von	4,030	fl.	52⅞	kr.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 36,515.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. Mai 1863 wurde Franz Quaiser, lediger Webergeselle von Zwickau, beheimathet zu Oschitz in Böhmen, wegen Verbrechens des Raubes, im Zusammenfluße mit zwei Vergehen des Diebstahls, zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Franz Quaiser.

Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 10''; Haare: blond; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: propotionirt; Zähne: gut; Bart: blond; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 37,952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 16. Mai l. Js. wurden Katharina und Adelheid Bachmaier, ledige Griesarbeiterstöchter von Hallein in Oesterreich, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen im Zusammenflusse mit einer Polizeiübertretung des Bettels in eine 16tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der Katharina und Adelheid Bachmaier behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 22. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Katharina Bachmaier:

Alter: 17 Jahre; Größe: mittlere; Religion: katholisch; Haare: braun; Stirne: nieder; Augen: graublau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Signalement der Adelheid Bachmaier.

Alter: 16 Jahre; Größe: mittlere; Religion: katholisch; Haare: blond; Stirne: nieder; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

---

ad Nrum. 36,809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Runzenried, k. Bezirksamts Neunburg v./W., wurde ein halber Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1797 verausgabt. Derselbe besteht aus Messing und ist weder gegossen, noch mit eigens gravirten Stempeln geprägt, sondern in der Weise hergestellt, daß durch Abdrücken eines ächten Stückes zwischen dicken erhitzten Metallblechen von Kupfer, Eisen oder Messing eine Metallform gebildet, in diese eine runde ausgeglühte

Messingplatte eingelegt, und auf sie das Gepräge durch Ueberhämmern der Form übertragen worden.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falschen Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und vorkommenden Falls unter Anzeige des betreffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

München, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 39,250.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Juli 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Juli 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 37,886.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine Bekanntmachung der k. b. Landgestüts-Verwaltung von Oberbayern vom 14. d. Mts. über die im heurigen Jahre stattfindenden Preisevertheilungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ergeht zugleich an die k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die untergebenen Gemeinden, insbesondere der betreffenden Beschälstationen rechtzeitig von den stattfindenden Preisevertheilungen zu verständigen und eine zahlreiche Betheiligung herbeizuführen.

München, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 37,886.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die kgl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an nachbenannten 17 Orten Preisevertheilungen ab, als:

Datum Tag	Datum Monat	Orte	Regierungsbezirk	Hiezu concurrirende Beschälstationen.
25	August	Pfaffenhofen	Oberbayern	Schrobenhausen, Aichach, Geisenfeld, Dachau, Althegnenberg und Bruck.
27	"	Neuburg a./D.	Schwaben	Eichstädt, Ingolstadt, Rain und Rohrenfeld.
29	"	Donauwörth	"	Rain, Günzburg, Lauingen, Wertingen, Augsburg und Bergstetten.
31	"	Bayreuth	Oberfranken	Neustadt W./N.
2	September	Burgebrach	"	Unterneuses, Breitengüßbach, Neustadt a./A., Höchstadt und Erlangen.
3	"	Kitzingen	Unterfranken	Aschaffenburg, Mönchberg, Würzburg, Schweinfurt, Hilders, Uffenheim und Marktbreit.
4	"	Rothenburg a/T.	Mittelfranken	Uffenheim und Feuchtwangen.
5	"	Windsbach	"	Kadolzburg, Ansbach und Schwabach.
7	"	Ellingen	"	Gunzenhausen, Pappenheim, Wassertrüdingen u. Heidenheim.
9	"	Beilngries	"	Neumarkt, Riedenburg, Eichstädt und Schwandorf.
12	"	Abensberg	Niederbayern	— — —
14	"	Geiselhöring	"	Regensburg, Pfatter, Straubing und Münchshöfen.
16	"	Plattling	"	Landau, Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Vilshofen und Mariakirchen.
18 19	"	Karpfham	"	Galgenholzham, Berg, Fürstenzell, Altersbach, Malching, Kirchham, Pocking, Weihmörting und Egolfing.
21	"	Erding	Oberbayern	München, Taufkirchen, Wasserburg, Dorfen, Moosburg und Landshut.
24	"	Tölz	"	Lenggries, Kreutzstraße, Miesbach, Wörnsmühl und Schwaiganger.
28	"	Mindelheim	Schwaben	Sonthofen, Petersthal, Bertoldshofen, Memmingen und Zollhaus.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preis-Bewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden k. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestütsverwaltung während der letzten Beschäl-Zeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Gauritt) vom Preis-Bewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen k. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stutenbesitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das 3. Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschlüßig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preis-Bewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreisamts-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 13. Juni 1863.

Die kgl. bayer. Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Rgtsqstr.

---

ad Nrum. 39,109.

Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. d. Mts. im bezeichneten Betreffe (Krs.-A.-Bl. S. 1056) wird für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkesseln in den k. Bezirksämtern Landsberg und Schongau der k. Baubeamte in Landsberg hiedurch als technischer Beamte aufgestellt und dies zur einschlägigen weiteren Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wißthum.

---

ad Nrum. 3851.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 18. April d. Js. wird unter Verlängerung des Termins zur Bewerbung um die erledigte II. Pfarrstelle zu Roßstall bis zum 15. Juli l. J. den bis jetzt aufgetretenen Bewerbern,

sowie denjenigen, welche sich etwa noch bewerben wollen, bekannt gegeben, daß gemäß Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 10. d. Mts. aus dem Staatszuschusse zur Kongrualergänzung der Pfarreien an die II. Pfarrstelle zu Roßstall für die Dauer der laufenden Finanzperiode ein jährlicher Betrag von 65 fl. 39¾ kr. ausbezahlt wird.

Der Fortbezug dieser Zahlung erscheint durch die Wiederbewilligung in den folgenden Finanzperioden bedingt und hat selbstverständlich mit dem Tage aufzuhören, von welchem an der an den emeritirten Pfarrer zu leistende Abtrag nicht mehr zu zahlen ist.

Hiebei wird weiter noch bemerkt, daß der künftige II. Pfarrer zu Roßstall die auf Anschaffung einer Pfarrstiftungskasse erwachsene Ausgabe mit 6 fl. zu ersetzen hat.

Ansbach, den 20. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 5111.

Die Erledigung der Pfarrstelle Oestheim, Dekanats Insingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Oestheim, Dekanats Insingen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August curr. mit folgenden Bezügen, theils auf Grund der bisherigen Fassion vom Jahre 1837, theils nach einem vorliegenden neueren Fassionsentwurfe ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: 20 Schffl. 3 Vrtl. 1⅓ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr., 81 fl. 57½ kr.; 8 Schffl. 2 My. Haber, à 3 fl. 21 kr., 27 fl. 55 kr.; 2 Schober Dinkel- und Haberstroh, à 2 fl. 45 kr., 5 fl. 30 kr.; 2 Säcke Süd 12 kr. . . . . 115 fl. 34½ kr.

(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

2) Aus Stiftungskassen: baar . . 10 fl. 56¼ kr.

126 fl. 30¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden . . 40 fl. — kr.

38 Tagw. 49 Dez. Aecker, 17 Tgw. 38 Dez. Wiesen, 2 Tagw. 46 Dez. Oedungen, 2 Tagw. 27 Dez. Gemeindetheile an Aeckern und Wiesen, 52 Dez. Baum- und Wurzgarten . 519 fl. 45 kr.

554 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

An fixirten grund- und zehntherrlichen Rechten . . . . 46 fl. 43¼ kr.

Aus einem Forstrecht in der Gemeinde-Waldung . . . . 2 fl. 34½ kr.

49 fl. 17¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 73 fl. 53 kr.

809 fl. 26½ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . 30 fl. — kr.

für Haltung des Faselviehes, worüber übrigens gegenwärtig ein Rechtsstreit geführt wird.

Reinertrag 779 fl. 26½ kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein behufs der Anlegung des Pfarrgartens aufgenommenes Passivkapital zu 75 fl. in jährlichen Abstzfristen zu 5 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 23. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 25. Juni 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	100⅞
" 4 " halbjährig	101¼	101
" 4½ "	102¾	—
" 4½ " halbjährig	104	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	846

Berichtigung.

Kreisamtsbl. Nr. 51 S. 1010 Zeile 14 v. o. lies statt: dann mit unentgeltlicher Visitation der Zuchtbullen in dieser Gemeinde — „dann die unentgeltliche Behandlung der Zuchtbullen in dieser Gemeinde."

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 58. den 30. Juni 1863.

Inhalt.

Protokoll

über die

Eröffnung des Landrathes von Oberbayern

für das Jahr 1863/64,

aufgenommen den 15. Juni 1863.

Gegenwärtig:

der k. Kämmerer und Regierungs-Präsident

Freiherr von Zu-Rhein,

der k. Regierungs-Sekretär

Brügel

und

die nachstehend unterzeichneten 32 Landraths-Mitglieder.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. haben Seine Majestät der König die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1863/64 auf den heutigen Tag allergnädigst festzusetzen geruht.

Nachdem nun die Mitglieder des Landrathes von Oberbayern in beschlußfähiger Anzahl sich eingefunden und durch eine Deputation den k. Regierungs-Präsidenten hievon in Kenntniß gesetzt hatten, eröffnete derselbe die Versammlung in feierlicher Weise, beeidete hierauf die erschienenen neueintretenden Landrathsmitglieder:

Joh. Nep. Baumgartner von Raitenhaslach,

Jakob Fink von Aufkirchen,

Anton Seidl in München und

Johann Baptist Rieberer von Freising

und übergab sodann dem Landrathe die bezüglichen Berathungsgegenstände.

Zur Bestätigung dessen unterzeichnen:

J. v. Maffei. Badhauser. Dr. Kaiser. Würzburger. C. M. Rosipal. Seidl. Th. Fürmann. Ig. Dallmayr. Dr. Niederer. Lenz. B. Huber. G. Hanslmair. Reck. Jakob Fink. Max Frhr. v. Boutteville. Bauer. Außerbauer. Heigl. Anton Kollerer. F. N. Baumgartner. Ortner. Staudinger. Nikolaus Graßl. Jos. Pointner. Hubert Soyer. Zell, Bürgermeister. Angerpoitner. Baustädter. Fenneberg. Weinzierl. Carl Graf von Leyden auf Marxrhain, k. b. Kämmerer. Dr. Zaubzer.

Der Königliche Regierungs-Präsident:

Freiherr von Zu-Rhein.

Brügel.

Protokoll

der

I. öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 15. Juni 1863.

Gegenwärtig:
32 Landraths-Mitglieder.

Nach dem vorbezeichneten Akte der Eröffnung des Landrathes ließ gemäß Art. 24 des Landraths-Gesetzes das an Lebensjahren älteste Mitglied von Maffei die Versammlung zur Wahl des Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung schreiten.

Mit Acclamation wurden wiederholt das Landraths-Mitglied Badhauser zum Präsidenten und Dr. Zaubzer zum Sekretär erwählt.

Dieselben traten sogleich, nachdem sie für das wiederholt ausgesprochene ehrende Vertrauen ihren Dank ausgedrückt hatten, ihre Funktionen an.

Diesem folgte dann die Wahl der Ausschüsse gleich den frühern Bestimmungen, nemlich einen Ausschuß zu bilden zur Berathung der dem Landrathe vorliegenden Finanzgegenstände und einen zweiten Ausschuß zur Berathung von Gegenständen, welche die innere Verwaltung des Regierungsbezirkes betreffen.

Für den ersten Ausschuß wurden gewählt:

Dr. Kaiser, Fenneberg, Lenz, Weinzierl, von Maffei, Baustädter, Frhr. von Boutteville, Graf von Leyden, Würzburger.

Für den 2. Ausschuß:

Hanslmair, Angerpoitner, Huber, Bachmaier, Fürmann, Lesche, Rosipal, Reck, Dr. Niederer.

Für das Komité, welches nach dem Gesetze vom 28. März 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt betr., die

Rechnungen und Grundbücher der Brand-Assecuranzkassa zu prüfen hat, wurden auch dießmal bestimmt die Landraths-Mitglieder:

Hanslmair, Weinzierl und Halter.

Hierauf machte der Präsident den bereits an den Landrath gelangten Einlauf bekannt:

1) Ein Schreiben der k. Regierung „die für das Jahr 1863/64 an den Landrath zu bringenden Gegenstände betr."
2) Ein Schreiben ebendaher, „die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl."
3) Ein weiteres Schreiben der k. Regierung „den Zuschuß aus Kreisfonds für Distriktsstraßen des Distrikts Mühldorf betr."
4) Ein Schreiben ebendaher „die Brücke bei Lechbruck betr."
5) Ein weiteres Schreiben, „die Correktion des Leches unterhalb Gersthofen betr."
6) Ein Schreiben der k. Regierung, „Verwendungsnachweise der Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen betr."
7) Ein Schreiben ebendaher „Schutzwaldungen und Holzabgabe aus den Staatswaldungen betr."
8) Ein Schreiben der k. Regierung „die von dem Landrathe herzustellenden Uebersichten des Kreis-Etats betr."
9) Ein weiteres Schreiben „den Sft. Johannis-Verein betr."
10) Ein Schreiben der k. Regierung „die Kreis-Irren-Anstalt betr."
11) Ein Schreiben vom k. Regierungs-Präsidium „die Ergänzung der Geschwornenliste betr."
12) Ein Schreiben der k. Regierung, „die Zutheilung der Gemeinde Ramersdorf zu München betr."
13) Antrag des Landraths-Mitgliedes Keck, „den Eisenbahnbau von Pasing nach Buchloe betr."
14) Antrag des Landraths-Mitgliedes Angerpoitner „bauliche Unterhaltung der Aerarial-Gebäude betr."
15) Antrag desselben Mitgliedes, „die Werk- und Feiertagsschulpflichtigkeit betr."
16) Antrag des Landraths-Mitgliedes Weinzierl, „den Mangel an landwirthschaftlichen Dienstboten und Taglöhnern betr."
17) Antrag von Demselben, „Wahrnehmungen über die neue Gerichtsorganisation betr."

Vorstehende Schreiben und Anträge wurden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

18) Ein Schreiben der k. Regierung, worin das Gesuch des Landraths-Mitgliedes Lesche, ihm einen Urlaub von drei Tagen zu bewilligen, mitgetheilt wird.

Derselbe wurde sofort genehmigt.

19) Ein Schreiben der k. Regierung, „die Einsichtnahme von Distrikts-Verhandlungen betr."
20) Ein Schreiben des Vorstandes des germanischen Museums in Nürnberg „die Vorlage des Jahresberichts betr."
21) Schreiben des Vorstandes des Instituts für krüppelhafte Kinder „Einladung zur Besichtigung des Instituts."

Diese letztbenannten Schreiben hatten zur Kenntnißnahme des Landraths gedient.

Der Präsident beraumte hierauf die 2. Sitzung auf Donnerstag den 18. dieß Monats Vormittags 10 Uhr an.

Somit vorstehendes Protokoll geschlossen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

II. öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 18. Juni 1863.

Gegenwärtig:

35 Landrathsmitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren gegenwärtig die kgl. Regierungsräthe von Branca, Graf von Rambaldi, von Mangstl.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der ersten Sitzung verlesen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Hierauf gab der Präsident der Versammlung den seit der letzten Sitzung an den Landrath gelangten Einlauf bekannt.

a) Ein Schreiben der k. Regierung, den Verwendungs-Nachweis der Kreisfonds-Zuschüsse für Distriktsstraßen pro 1861/62 betreffend.

b) Ein Schreiben ebendaher, Ergänzung der Geschwornenliste betreffend.

c) Ein weiteres Schreiben, Zuschuß aus Kreisfonds für die Bobinger Straße betreffend.

d) Ein weiteres Schreiben, Zuschuß zu Distriktsstraßen betreffend.

e) Ein Schreiben der k. Regierung, die Bitte des Ackerbaulehrers Anselm um Gehaltserhöhung betreffend.

f) Ein Schreiben der k. Regierung, den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer betreffend.

g) Antrag des Landrathsmitgliedes Fenneberg, den Bau einer Eisenbahn von München über Erding, Velden, Neumarkt, Eggenfelden und Pfarrkirchen nach Schärding betreffend.

h) Antrag des Landrathsmitgliedes Fürmann, den praktischen Unterricht für Schäfer an der Ackerbauschule zu Schleißheim betreffend.

i) Antrag des Landrathsmitgliedes Hanslmair, die Errichtung einer vollständigen Lateinschule in Ingolstadt betreffend.

k) Antrag des Landrathsmitgliedes Staudinger, Unterhalt der Distriktsstraßen im Bezirke Mühldorf betreffend.

Alle diese Einläufe wurden den Ausschüssen zugewiesen.

Der Präsident gab hierauf bekannt, daß der eingebrachte Antrag, „die Werk- und Feiertagsschulpflichtigkeit" wieder zurückgezogen wurde.

Hierauf erstattete der Tagesordnung gemäß der Referent des ersten Ausschusses Vortrag über Kap. IV des Voranschlags der Kreisausgaben für Industrie und Kultur pro 1863/64.

§. 1.

Für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München wird postulirt . . . . . . 12,183 fl.
mehr gegen das Vorjahr um . . . . . . 601 fl.

Diese Erhöhung rechtfertiget sich durch Mehrung der Ausgaben um . . . . 1337 fl.
nämlich:

1) für Gehaltserhöhungen 175 fl. (nämlich für den Lehrer Harder ein Gehaltsratum von 91 fl. 40 kr. und für den Lehrer Mozet ein solches mit 83 fl. 20 kr.)

2) für den Musikunterricht . . . . . 40 fl.

3) für die Sustentation des Lehrers Johannes 1000 fl.

4) für die Realexigenz . . . . 122 fl.

Die Einnahmen haben sich dagegen bei dieser Position um 736 fl. vermehrt, nämlich:

1) für Zinsen von Aktivkapitalien . . . . 226 fl.
2) Pachtgeld für den im Damenstifte befindlichen Weinstock . . . . 10 fl.
3) an Schul- und Inscriptionsgeldern . . 300 fl.
4) endlich durch Minderung der Reserve von 400 fl. auf . . . . 200 fl.

Es entziffert sich also obige effektive Ausgabsmehrung von 601 fl.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung dieses Postulats.

Der versammelte Landrath gibt diesem Antrage die Zustimmung.

§. 2.

Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Freising . . . . . 7729 fl. 35 kr.

Im vorigen Jahre betrug diese Position 7315 fl. und besteht daher eine Mehrung von . 414 fl. 35 kr. Diese Mehrung ergibt sich:

a) wegen Gehaltserhöhungen zu 114 fl. 35 kr., welche dem Lehrer Hofmann als Besoldungsrate wegen Vorrückung in ein weiteres Serennium zugelegt werden soll;

b) für den Unterricht in der französischen Sprache 100 fl., da der bisherige Lehrer der französischen Sprache bis jetzt nur die geringe Remuneration von 200 fl. hatte, welche nun auf 300 fl. erhöht werden soll;

c) für den Turn- und Schwimmunterricht 100 fl., welcher bekanntlich in Folge eines Beschlusses des frühern Landtags in sämmtlichen Unterrichtsanstalten eingeführt werden soll; endlich

d) für den Vorbereitungskursus 100 fl., da derselbe bisher mit 200 fl. zu gering dotirt war.

b) In Ingolstadt . . . . 2390 fl.

Im Vorjahre 1810 fl., also eine Mehrung von 580 fl., welche dadurch entstanden ist, daß:

a) für die Zeichnungs-Utensilien eine Position von 30 fl. und

b) für den versuchsweise zu errichtenden Vorbereitungscurs 550 fl. nothwendig geworden sind.

Der Ausschuß kann übrigens hierbei zu bemerken nicht unterlassen, daß die als unumgänglich nothwendig dargestellte Errichtung von Vorschulen zur Vermittlung des Uebergangs aus den Elementarschulen in die Gewerbsschulen ein immer fühlbarer werdendes Gebrechen der letztgenannten Lehranstalten aufdeckt.

Dieses Gebrechen besteht in der grosen Anzahl der Lehrgegenstände und in dem noch ausgedehnteren Betriebe derselben durch die Fachlehrer, welche ohne gegenseitige Beachtung und ohne Rücksicht auf das Alter und auf die geistigen Kräfte ihrer Schüler, sowie ohne vorgeschriebenen Lehrbezirk den Unterricht in unbemessener Steigerung betreiben.

Die Zahl der Lehrgegenstände beträgt dermalen

im I. Curse 9.
„ II. „ 12.
„ III. „ 14.

Diesen in Allem zu folgen, ist den begabtesten und fleißigsten Schülern kaum möglich. Sie haben keine Zeit zur Selbstthätigkeit, zur geistigen Verarbeitung des Erlernten und die Klage sorgsamer Eltern wird bereits vielfach laut, daß ihren Söhnen die Anstrengung, die ein so gehäufter und hochbetriebener Schulunterricht fordert, in geistiger und körperlicher Beziehung schädlich werde.

Im Jahre 1833/34, mit welchem die Gewerbsschulen in's Leben getreten sind, und in den nachfolgenden 20 Jahren waren diese Vorschulen nicht nothwendig — erst in den letzten 10 Jahren stellen sich dieselben als unumgänglich nothwendig dar, weil der immer höher betriebene Unterricht und mit diesem die unteren technischen Lehranstalten sich von den Elementarschulen so weit entfernt haben, daß die Kluft zwischen Beiden anstatt durch ein Herabstimmen des Real-Unterrichts nunmehr allenthalben mit einem Vorkurse ausgefüllt werden muß.

Der kgl. Regierungskommissär Graf von Rambaldi bemerkte entgegen:

„Er erkenne die Nothwendigkeit solcher Vorschulen

an, weil die Schüler, insbesondere diejenigen, welche aus den Landschulen kommen, allzugeringe Vorbildung mitbringen, um dem Unterrichte an der Gewerbsschule folgen zu können. Leider sei es eine Thatsache, daß die Elementarschüler oft ohne alle Vorkenntnisse zu den Anstalten kommen. Man verwendet eben zu viele Zeit auf die sogenannten nützlichen Kenntnisse, während man auf Lesen, Schreiben und Rechnen in den Elementarschulen vorzugsweise sehen sollte. Er rufe deshalb den Herrn Rektor Dr. Riederer als Fachmann auf, sich darüber zu äußern."

Derselbe erklärte sofort: Die Vorbereitungskurse an den Gewerbsschulen sind bei den Anforderungen, welche an die letzteren gestellt werden, für jede Schule eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

Die deutschen Volksschulen, besonders auf dem Lande, sind nicht in der Lage, die Schüler so vorzubereiten, daß sie der vorgeschriebenen Aufnahms-Prüfung an einer technischen Schule genügen können. Die letzteren sind daher genöthigt, wenn sie die ihnen gestellte, ohnehin allgemein als übermäßig anerkannte Aufgabe nur einigermaßen lösen wollen, die Errichtung solcher Vorbereitungskurse zu beantragen, um die zwischen ihnen und den deutschen Schulen bestehende Kluft auszufüllen und sich die Schüler für den technischen Unterricht selbst zweckmäßig vorzubereiten. Seit dem Jahre 1852 erwarteten die technischen Schulen eine neue Organisation und mit derselben eine zweckmäßige Vertheilung ihrer Aufgabe auf vier Jahreskurse, wenn sie wie bisher zugleich die Vorschulen für die polytechnischen Schulen und für den praktischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieb bleiben sollen, und als diese Organisation sich von Jahr zu Jahr verzögerte, suchten sie durch die Errichtung obenerwähnter Vorbereitungskurse der künftigen Organisation dadurch vorzuarbeiten. Als endlich diese so sehnsüchtig erwartete Organisation vor den Landtag gebracht und dort angenommen wurde, sahen die Vorstände und Lehrer der technischen Schulen zu ihrem großen Erstaunen, daß es hierbei sich um eine Abänderung der Mißstände an den Gewerbsschulen hinsichtlich ihrer Ueberbürdung mit Lehrgegenständen nicht handle, sondern die Errichtung neuer gesonderter technischer Lehranstalten (Real-Gymnasien) beabsichtigt sei. Ohne hier weiter auf die Nothwendigkeit solcher Anstalten näher einzugehen, zeigte sich bald genug die praktische Unausführbarkeit dieser Organisation, und so blieb bis zu dieser Stunde auch der Standpunkt der Gewerbsschulen der alte.

Diejenigen dieser Anstalten, welche nun Vorbereitungskurse bisher noch nicht haben, streben daher mit Recht, solche zu erhalten, umsomehr, als sie neuerdings immer stärker, einerseits von den hohen Anforderungen der Prüfungskommissäre, anderseits von den Eltern hinsichtlich der mehr praktischen Ausbildung ihrer Kinder gedrängt werden. Er stimme daher mit voller Ueberzeugung für die Errichtung eines solchen Vorbereitungskursus an der Gewerbsschule zu Ingolstadt.

Hierauf nahm Prof. Dr. Kaiser das Wort:

Nicht besser hätte die von dem Ausschusse vorgetragene Bemerkung über die Vorschulen und den Zustand der Gewerbsschulen commentirt werden können, als durch die faktischen Mittheilungen des Herrn Rektors Dr. Riederer, die er vollkommen bestätige.

Herr Rektor Dr. Riederer sei auch derjenige, welcher an seiner Anstalt die angeregten Gebrechen, wenn auch nicht beseitigt, — denn die gänzliche Beseitigung dieser Gebrechen sei unmöglich, weil sie schon zu tief gewurzelt sind — doch wesentlich gemindert habe dadurch, daß er drei Abtheilungen — eine landwirthschaftliche, gewerbliche und Handels-Abtheilung — bildete und damit die vielen Lehrgegenstände nach den künftigen Berufsarten der Schüler nützlich und praktisch vertheilte.

Was die Prüfungskommissäre betrifft, so müsse er bemerken, daß er auch dazu zähle und gegenwärtig der älteste unter denselben sei. Im vorigen Jahre habe er zum 25. Male als solcher fungirt. Er habe bereits mit Ausnahme von Ober- und Mittelfranken alle Kreise diesseits und jenseits des Rheins kennen gelernt. Er habe aber auch an allen Schulen die nemlichen Gebrechen — zu viele und zu hoch betriebene Lehrgegenstände, der geistigen Reife der Schüler und ihrem zukünftigen Berufe

nicht entsprechend — wahrgenommen, aber er habe dieselben offen und getreu in seinen Berichten der höchsten Stelle vorgetragen und zwar nicht minder entschieden wie hier.

Er, ein Freund des Bürgerwohles und des Vaterlandes, habe leider erkannt, daß die Anforderungen, welche an die Schüler gestellt werden, übertrieben und ebendeßhalb deren Leistungen verhältnißmäßig sehr gering seien.

Es sei ihm zugekommen, daß solche Schüler, die in Mineralogie, Chemie, Physik, Landwirthschaft u. s. w. unterrichtet waren, am Ende in der Handelslehre keinen Brief schreiben und in der Handwerkslehre keinen Conto anlegen konnten. Das sind die beklagenswerthen Folgen eines übertriebenen unbemessenen Unterrichtes.

Auf die deutschen Schulen wolle er keinen Stein werfen. Er nehme sie vielmehr in Schutz; denn wenn diese sich auch so weit versteigen würden, wie die Gewerbsschulen, Lateinschulen und Gymnasien, dann müßte er unser Vaterland bedauern, — denn wir bekämen so in Zukunft ein sieches Geschlecht.

Die von dem Ausschusse angeregte Bemerkung der so fühlbaren Gebrechen der Gewerbsschulen fand auch allseitig bei den Mitgliedern des Landrathes ihre Bestätigung.

Der versammelte Landrath beschloß daher, dieselbe sowie die hierauf erfolgte Erklärung der beiden Fachmänner im Protokolle niederzulegen und zugleich an die kgl. Regierung die Bitte zu richten, sich Allerhöchsten Orts wegen dringender Abhilfe dieser allgemein beklagten Gebrechen zu verwenden.

§. 3.

Kreisackerbauschule zu Schleißheim 5500 fl.

Hiernach würde eigentlich eine Erhöhung gegen das Vorjahr nicht eintreten; nachdem jedoch der Ackerbaulehrer Joseph Anselm, welcher bisher eine Besoldung von 700 fl. bezogen hat, nach dem vorliegenden Schreiben der kgl. Regierung in eine solche von 950 fl. des Jahres vom 1. Oktober 1863 an vorzurücken hat, so dürfte sich diese Position um 250 fl., sohin auf 5750 fl. erhöhen.

Der Landrath gibt der Erhöhung dieser Position auf 5750 fl. aus erwähnten Gründen die Zustimmung.

§. 4.

Baugewerksschule in München . . . . 1700 fl. wie im Vorjahre.

§. 5.

Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 200 fl.

§. 6.

Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen:

a) an der polytechnischen Schule in München 600 fl.
b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München, Freising und Ingolstadt 750 fl.

Hier besteht eine Mehrung von 150 fl., welche für Stipendien an Zöglinge der Gewerbsschule zu Ingolstadt einzustellen wäre.

c) an der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan . . . . 250 fl.
d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim 420 fl.

§. 7.

Personal- und Realerigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer . . . . 300 fl.

§. 8.

Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für Saamenvertheilung . . . . . 200 fl.
b) für Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungsprämien . . . . 500 fl.
c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 3000 fl.
d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau 250 fl.
e) Berchtesgaden und für die dortige Holzwaarenindustrie . . . . 800 fl.
f) für den Unterricht im Baue landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe . . . . 150 fl.

Die sub g) in dem Voranschlage aufgeführte Position von 300 fl. als Beitrag zur Unterhaltung der Kanäle und Gräben im Donaumoose wird vom Ausschusse abzulehnen beantragt, da schon im vorigen Jahre diese Position vom Landrathe als letzter Beitrag eingestellt war, und überhaupt dieselbe nicht hieher ressortirt.

Der Landrath stimmt diesem Antrage bei.

Zusammenstellung.

§. 1	12,183 fl.	—	kr.
§. 2 a)	7,729 „	35	„
§. 2 b)	2,390 „	—	„
§. 3	5,750 „	—	„
§. 4	1,700 „	—	„
§. 5	200 „	—	„
§. 6 a)	600 „	—	„
§. 6 b)	750 „	—	„
§. 6 c)	250 „	—	„
§. 6 d)	420 „	—	„
§. 7	300 „	—	„
§. 8 a)	200 „	—	„
§. 8 b)	500 „	—	„
§. 8 c)	3,000 „	—	„
§. 8 d)	250 „	—	„
§. 8 e)	800 „	—	„
§. 8 f)	150 „	—	„
	37,172 fl.	35	kr.

In heutiger Sitzung hat das Landrathsmitglied Fürmann den Antrag eingebracht, bei der Ackerbauschule in Schleißheim für den praktischen Unterricht für Schäfer 150 fl. einzustellen.

Der Ausschuß erkennt vollkommen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Antrages, kann aber gleichwohl denselben dem Landrathe zur Annahme nicht empfehlen, da es vorauszusehen ist, daß Schafzüchter, welchen daran liegt, junge Leute an diese Anstalt zur Ausbildung zu schicken, denselben auch die Mittel gewähren werden, den Oberschäfer der Anstalt für den praktischen Unterricht zu honoriren.

Es folgte der Vortrag des Referenten des ersten Ausschusses über die Vorstellung und Bitte der politischen Gemeinden Urspring, Prem, Lauterbach ꝛc. „die zwischen Lechbruck und Gründel über den Lech führende Brücke betreffend“, welche Bitte von dem k. Bezirksamte Schongau in einem ausführlichen Berichte an die k. Regierung begutachtet und von derselben dem Landrathe mittelst Schreiben vom 13. d. M. mitgetheilt wurde.

Von der Ortschaft Gründel in Oberbayern, k. Bezirksamts Schongau, wurde nach Lechbruck im Kreise Schwaben und Neuburg und k. Bezirksamtes Füssen im Jahre 1834 über den Lech durch den damaligen Bräuereibesitzer Schmid von Steingaden mit Bewilligung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. August 1834 eine Brücke erbaut, welche als Eigenthum desselben erklärt, und ihm hiefür auf die Dauer von 99 Jahren die Bewilligung zur Erhebung eines Brückenzolles ertheilt wurde.

Für diese Zölle nimmt der Eigenthümer einen jährlichen Pacht von 1200 fl. ein.

Der Brückenbau kostete, da die Natur als Widerlager und Pfeiler Felsen hinsetzte, im Ganzen circa 8000 fl. — und es wird daher nach Abzug der mäßigen Reparaturkosten eine Verzinsung von 30,000 fl. Kapital erzielt.

In dem beim k. Bezirksamte Füssen befindlichen Akte „den Brückenbau bei Lechbruck betr.“ heißt es §. 5 der Bestimmungen, daß dem Staate das Recht zusteht, das Privilegium auch vor Ablauf der 99 Jahre zurückzunehmen, vorbehaltlich der Ansprüche des Eigenthümers auf Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken.

Wie drückend die Erhebung des sehr hohen Brückenzolltarifs auf den Verkehr der ganzen Gegend wirkt, läßt sich bemessen, wenn man bedenkt, daß manches landwirthschaftliche, oder bei dem großartigen Lechbrucker Holzhandel mit 4 Zugthieren bespanntes Fuhrwerk des Tages öfters diese Brücke passiren muß, und jedesmal 16 kr. Brückenzoll zu entrichten hat, und wohl kaum im ganzen Königreiche zur jetzigen Zeit, wo dem Verkehre alle möglichen Erleichterungen gewährt werden, eine ähnliche Belastung besteht.

Die Bitte der politischen Gemeinden Urspring, Prem, Lauterbach ꝛc. geht nun dahin, der oberbayerische Landrath wolle an die k. Regierung das Ansuchen stellen, Allerhöchsten Orts sich dahin zu verwenden, daß die Bewilligung des Brückenzolles zu Lechbruck vor Ablauf des Privilegiums von 99 Jahren, sohin jetzt schon eingezogen werde und die Besitzer dieses Monopols, nemlich die Schmid'schen Relikten aber nach den gesetzlichen Bestim-

mungen über die Abtretung des Eigenthumes zu öffentlichen Zwecken entschädiget werden.

Der Ausschuß hält vorstehende Bitte für vollkommen gerechtfertiget und beantragt die Zustimmung derselben.

Da vom Kreise Schwaben und Neuburg die politischen Gemeinden Lechbruck, Roßhaupt, Oberdorf, Sulzschneid, Stetten, Jettenbach und Ingenried zunächst betheiliget sind, so dürfte gleich Oberbayern auch der Kreis Schwaben und Neuburg mit seinen Kreismitteln in Mitleidenschaft gezogen werden, an welche Kreisbeiträge sich die Distriktsbeiträge der Bezirke Schongau und Füssen, sowie vorbenannte Gemeinden beider Kreise als betheiligt anzuschließen hätten.

Die Summe der Expropriation, sowie die Zahlungsquoten auszumitteln, dürfte dann nach geschehener Vorarbeit durch die äußern, mit diesen Verhältnissen vertrauten k. Behörden, auf Veranlassung der k. Regierung, nach Genehmigung Seitens des k. hohen Staatsministeriums festzustellen sein.

Jedenfalls müßte nach Ansicht des Ausschusses die Allerhöchste Genehmigung dieser vorstehenden Bitte abgewartet werden, ehe der Landrath selbst über die Größe der Beitragsquote aus Kreismitteln Beschluß fassen würde.

Der versammelte Landrath ist vollkommen mit diesem Antrage des Ausschusses einverstanden, und erlaubt sich, diese vorstehende Vorstellung und Bitte, welche in der Anlage mit den Belegen anliegt, der k. Regierung mit der Bitte zu übermachen, sich Allerhöchsten Orts dahin zu verwenden, daß der bis jetzt bestehende, den Verkehr der ganzen Umgegend so sehr belästigende Brückenzoll bei Lechbruck aufgehoben und die Besitzer der Bewilligung der Erhebung dieses Zolles dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen entschädiget werden.

Nach diesem erstattete der Ausschuß, welcher die Jahres-Rechnung und Grundbücher der Brandassekuranzkasse pro 1861/62 zu prüfen hatte, Vortrag.

Die Rechnung entziffert:

An Einnahmen	512,210 fl. 38 kr. 6 hl.
„ Ausgaben	439,036 „ 50 „ — „

und sohin einen

Kassabestand von	73,173 fl. 48 kr. 6 hl.

welcher zur Deckung der Brand-Entschädigungen für die Abgebrannten in Grabenstadt in der Brandassecuranzkassa des k. Bezirksamts Traunstein zur sofortigen Zahlungsleistung parat gehalten werden mußte, daher im Monate Oktober 1862 Gelder nicht mehr angelegt waren.

Der Ausschuß hat wiederholt die Ueberzeugung gewonnen, daß von der k. Kreisregierung die auf Entschädigung nothwendigen Arbeiten rechtzeitig und rasch vorgenommen wurden, und hiedurch die Beschädigten rechtzeitig und möglichst schnell zu ihren Entschädigungsansprüchen gelangen konnten; er erlaubt sich deshalb an den Landrath den Antrag zu bringen, es sei der k. Kreisregierung hiefür der Dank auszusprechen.

Da sohin diese Rechnung erinnerungslos befunden wurde, erkennt der versammelte Landrath dieselbe als vollkommen richtig gestellt an und fühlt sich verpflichtet, entsprechend dem Antrage des Ausschusses der k. Regierung seinen Dank auszudrücken.

Schließlich wurde von dem Referenten des ersten Ausschusses Vortrag über

1) die Rechnung der Kreis-Hilfskassa pro 1861/62,

2) die Rechnung der Culturanten-Hilfskassa pro 1861/62 und

3) die Rechnung des Maximilians-Fondes zum Getreideankaufe in Nothjahren pro 1861/62 erstattet.

I.

Rechnung der Kreishilfskassa. (vid. Beilage I.)

Einnahmen.

1) Aktivrest aus der vorjährigen Rechnung . . .	802 fl. 37 kr. $3\frac{1}{2}$ hl.
2) Aktivausstände . . .	148 fl. 43 kr. — hl.
3) Auf Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	— fl. 30 kr. — hl.
4) Annuitätenzahlung . .	4493 fl. 25 kr. $\frac{1}{2}$ hl.
Summa der Einnahmen	5445 fl. 16 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Regiekosten	23 fl. 15 kr.

2) Darlehen an stiftungsmäßige Individuen . . . . 4335 fl. — kr.
3) Deponirte Kapitalien, welche bei der Hypotheken- und Wechsel-Bank liegen . . . . 600 fl. — kr.

Summa der Ausgaben 4958 fl. 15 kr.

Abschluß.

Einnahmen	5445 fl. 16 kr.
Ausgaben	4958 fl. 15 kr.
verbleibt ein Aktivrest von	487 fl. 1 kr.

Vermögensausweis.

Vermögen.

1) Aktivkapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen . . .	18,374 fl. 15 kr.
2) Aktivausstände	177 fl. 24 kr.
3) Aktivrest	487 fl. 1 kr.
4) Depositenscheine	600 fl. — kr.
5) Inventarwerth	86 fl. 18 kr.
Summa	19,724 fl. 58 kr.

Schulden bestehen keine, sohin verbleibt obige Summe als reines Vermögen und ergibt sich gegen das Vorjahr eine Mehrung von . . . . . 431 fl. 6 kr. 2½ hl.

II.

Rechnung der Culturanten-Hilfs-Kassa pro 1861/62. (vid. Beilage II.)

Einnahmen.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung . . .	161 fl. 49 kr. 3 hl.
2) Annuitätenzahlungen .	519 fl. 38 kr. 3½ hl.
3) Zinsen von Staatsobligationen und Depositen	330 fl. 45 kr. — hl.
4) Zurückgenommene Depositen	3750 fl. — kr. — hl.
Summa der Einnahmen	4762 fl. 13 kr. 2½ hl.

Ausgaben.

1) Regiekosten	9 fl. 18 kr.
2) Dargeliehene Annuitätenkapitalien	650 fl. — kr.
3) Deponirte Kapitalien	4030 fl. — kr.
Summa der Ausgaben	4689 fl. 18 kr.

Abschluß.

Einnahmen	4762 fl. 18 kr. 2½ hl.
Ausgaben	4689 fl. 18 kr. — hl.
verbleibt Aktivrest	72 fl. 55 kr. 2½ hl.

Vermögensausweis.

Vermögen.

1) Kapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen .	2831 fl. 15 kr. — hl.
2) Staatsobligationen u. Depositenscheine . . .	9830 fl. — kr. — hl.
3) Aktivrest	72 fl. 55 kr. ⅝ hl.
Summa	12,734 fl. 10 kr. ⅝ hl.

Schulden bestehen keine, es bildet diese Summe den reinen Vermögensstand, und hat sich gegen das Vorjahr eine Mehrung von . . . . . 381 fl. 55 kr. 3½ hl. ergeben.

Diese beiden Rechnungen geben dem Ausschusse keine Veranlassung zu einer Erinnerung und derselbe beantragt die Zustimmung des Landrathes, sowie auch die Anerkennung der uneigennützigen Leistungen des Rendanten dieser Anstalt, des k. Rechnungskommissärs Illing.

Der Landrath gibt beiden Anträgen seine Zustimmung.

III.

Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreideankauf in Noth-Jahren pro 1861/62.

Einnahmen.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	51,250 fl. 48 kr.
2) Zuschuß aus Kreisfonds . .	2,000 fl. — kr.
3) Zinsen von angelegten Kapitalien	1,881 fl. 18 kr.
Summa der Einnahmen	55,132 fl. 6 kr.

Ausgaben.

1) Auf den Zweck haben sich Ausgaben nicht ergeben.

2) Auf Zinsenvergütung und Agio in Folge des Ankaufes von Staatsobligationen 30 fl. 16 kr.

Summa der Ausgaben 30 fl. 16 kr.

Abschluß.

Einnahmen	55,132 fl. 6 kr.
Ausgaben	30 fl. 16 kr.
Aktivrest	55,101 fl. 50 kr.

Dieser Aktivrest bildet zugleich den Vermögensbestand und besteht

I. in Werthpapieren und zwar:

1) in Staatsobligationen zu 4½ %	500 fl. — kr.
zu 4 %	50,600 fl. — kr.
2) in Obligationen des Stadt-Münchener-Anlehens zu 4 %	4000 fl. — kr.
in Summa	55,100 fl. — kr.
II. in Baargeld	1 fl. 50 kr.
Summa wie oben	55,101 fl. 50 kr.

sohin zeigt sich gegen das Vorjahr eine Mehrung von 3851 fl. 2 kr.

Auch bei dieser Rechnung fand sich der Ausschuß nicht veranlaßt, irgend eine Erinnerung zu machen und empfiehlt selbe der Zustimmung des Landrathes.

Da der Ausschuß gegen diese Rechnung nichts zu erinnern hat, so erkennt der Landrath dieselbe als vollkommen richtig gestellt an.

Der Präsident beraumte die nächste öffentliche Sitzung auf Samstag den 20. dieses Monats Vormittags 10 Uhr an.

Somit vorstehendes Protokoll geschlossen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

III. öffentlichen Sitzung des Landraths von Oberbayern

den 20. Juni 1863.

Gegenwärtig:

35 Landrathsmitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren anwesend die k. Regierungsräthe von Branca, Fischer, Oblagger, Graf von Rambaldi, von Mangstl, Kaisenberg, der k. Kreisbaurath Ruland, der k. Kreisbaubeamte Kärner.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der zweiten Sitzung verlesen. Dasselbe wurde nicht beanstandet.

Der Präsident machte hierauf folgende Einläufe bekannt:

1) Ein Schreiben der k. Regierung, Visitation der deutschen Schulen, insbesondere die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Visitationen betreffend.

2) Ein Schreiben ebendaher, die Absolutorial- und Schlußprüfungen an der Gewerbsschule zu Freising pro 1861/62 und die Umwandlung des Dr. Riederer'schen Erziehungsinstituts in eine Kreisanstalt.

3) Ein weiteres Schreiben der k. Regierung, den historischen Verein für Oberbayern betreffend.

4) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Weinzierl, die Grundsteuerkataster betreffend.

5) und 6) Zwei Anträge des Landrathsmitgliedes Ortner, die Dampfschiffahrt auf dem Chiemsee und Aufstellung eines exponirten Assessors in Trostberg betreffend.

7) Antrag des Landrathsmitgliedes Dr. Riederer, die Alluvion im Gemeindebezirk Freising betreffend.

8) und 9) Zwei Anträge des Landrathsmitgliedes Ortner, Aufstellung von Wegmachern in Distriktsstraßen und Zahlung derselben aus Centralfonds und die Erhöhung der Mannsnahrung der Bäcker von 5 fl. auf 6 fl. per Schäffel; eventuell die Freigebung der Brodtaxe betreffend.

10) Antrag des Landrathsmitgliedes Baumgartner, Unterstützungsbeitrag zu der Brücke und Straße von Neuötting nach Marktl betreffend.

11) Antrag des Landrathsmitgliedes Baustädter, Unterstützungsbeitrag aus Kreisfonds zum Krankenhause des Marktes Altomünster betreffend.

12) Antrag des Landrathsmitgliedes Lesche, die Reorganisation des Schulwesens im Markte Haag betreffend.

13) und 14) Zwei Anträge des Landrathsmitgliedes Pachmayer, Zurücklieferung der entlaufenen Dienstboten und Vermehrung der Untersuchungsrichter betreffend.

15) Antrag des Landrathsmitgliedes Soyer, Wiederbesetzung der Advokatenstelle in Rosenheim betreffend.

Der Tagesordnung gemäß erstatteten dann die Referenten des ersten Ausschusses Vorträge, welche den versammelten Landrath zu nachstehenden Beschlüssen veranlaßten.

a) Verwendungs-Nachweis der aus Cap. VII. §. 1 des Kreisbudgets pro 1861/62 genehmigten Beträge für Distriktsstraßen.

Beim Distrikte Berchtesgaden erscheinen im Verrechnungsnachweise 800 fl. als unverwendet, und wird bis zur nächsten Landrathsversammlung die Nachweisung gewärtiget.

Gleiches bezieht sich auf Werdenfels mit 460 fl. 32 kr. und Wolfratshausen mit 1088 fl.; die übrigen Nachweise über Verwendung der angewiesenen Beiträge werden vom Landrathe als richtig anerkannt.

b) Der Voranschlag der Beiträge aus Kreismitteln zu Distriktsstraßenbauten pro 1863/64 beträgt 30,000 fl.

Indem der Landrath wie früher unter Zugrundlage:

1) der Tabelle über die Kreisfondszuschüsse seit 5 Jahren,
2) der Nachweise über Verwendung dieser Zuschüsse mit Uebersicht;
3) der Tabelle über Seelen- und Armenzahl, der direkten Steuern der Distrikte, ihres Vermögens und der Umlage für Distriktszwecke,
4) der Kostenvoranschläge über Distriktsstraßenbauten pro 1863/64 nebst Verzeichniß,

diese eingestellte Etatsposition mit 30,000 fl. genehmigt, vertheilt er dieselben in Beobachtung seines früheren Verfahrens, berücksichtigend, daß der Bedarf an Baarauslagen die enorme Summe von 130,745 fl. und an veranschlagten Naturalleistungen 104,840 fl. beträgt, im Einklange mit der k. Regierungsvorlage, wornach alle jene Distrikte, welche mit ihren Distriktsumlagen unter 6 kr. erscheinen, und zwar die Bezirke:

Altötting,
Aichach,
Burghausen,
Bruck,
Erding,
Friedberg,
Haag,
Moosburg,
München links der Isar,
Pfaffenhofen,
Tittmoning,
Tölz,
Mühldorf,
Rain.

Reichenhall und

Tegernsee

außer Ansatz bleiben, da sie gegenüber den übrigen ihre Bedürfnisse ohne besondere Belästigung der Steuerkräfte zu decken vermögen, und die geringen Beiträge, die sie erhalten würden, ihnen nicht nützen, wohl aber den bedürftigeren zugeschlagen, eine wesentliche Aushilfe gewähren, in folgender Weise:

Distrikt Aibling, Bezirksamt

Rosenheim . . . . 1100 fl.

Berchtesgaden . . . . . 400 fl.

Dachau . . . . 200 fl.

Ebersberg . . . . 1900 fl.

Freising . . . . 1700 fl.

Ingolstadt . . . . 250 fl.

Für die Köschinger Straße werden Mittel aus der Reserve beansprucht mit 300 fl. Sollte die Reserve von 1862/63 noch einen weiteren Zuschuß ermöglichen, so genehmigt solches der Landrath.

Landsberg . . . . 900 fl.

Die von Rott nach Bayerdiessen im Baue begriffene Straße wird zur Unterstützung auf die Reserve empfohlen.

Laufen . . . . 550 fl.

Miesbach . . . . 1800 fl.

München r./J. . . . . . . 700 fl.

Mühldorf.

Kam innerhalb des gegebenen Termins kein Gesuch um Unterstützung zur Vorlage. Der erst [illegible] Tage vorgelegte Antrag des Landrathsmitgliedes Standinger auf Unterstützung für die Distriktsstraßen des Bezirksamtes Mühldorf kann nur der k. Regierung zur Unterstützung aus dem Reservefond empfohlen werden.

Neumarkt . . . . 1600 fl.

Prien . . . . 700 fl.

Rosenheim . . . . 500 fl.

Schongau . . . . 1700 fl.

wovon 300 fl. als Grundablösung für die sehr überbürdete Gemeinde Böbing gehören, damit die zur Eisenbahn führende Straße über Osterwald vollendet werden kann.

Schrobenhausen . . . . . 2100 fl.

Hievon sind 300 fl. für die durch das Donaumoos ziehenden Distriktsstraßen, welche zum oberbayerischen Kreise gehören.

Starnberg . . . . 1900 fl.

Traunstein . . . . 1400 fl.

Trostberg . . . . 1800 fl.

Wasserburg . . . . 1400 fl.

Weilheim.

Nachdem der Eisenbahnbau von Starnberg nach Unterpeissenberg gesichert ist, der Bezirk Weilheim aber zur Herstellung der Brücke über die Ammer an der nach Böbing führenden Distriktsstraße mit einem Aufwande von 13757 fl. an Baarauslagen und 6647 fl. an Naturalleistungen betheiligt ist, der Landrath schon seit 3 Jahren zu je 1500 fl. die Summe von 4500 fl., welche bis jetzt verzinslich angelegt waren, bewilligte, so werden für 1863/64 angewiesen . . . . 2000 fl.

unter der Bedingung, daß bis zum Schlusse des nächsten Jahres die Distriktsstraße von Böbing bis Unterpeissenberg, sowie der Brückenbau über die Ammer vollendet wird.

Werdenfels . . . . 2000 fl.

Wolfratshausen . . . . 1400 fl.

Hienach ist eine Gesammtsumme der Unterstützungen ausgewiesen mit . . . . 27900 fl.

und der Reservefond in . . . . . . 2100 fl.

auf welchen für den Bezirk Mühldorf 400 fl. angewiesen werden, sohin die Reserve noch in 1700 fl. besteht.

Hiemit ist die Etatsposition von 30,000 fl. ausgewiesen.

c) Verwendungs-Nachweise der für die Uferschutzbauten pro 1861/62 genehmigten Beträge Cap. VII. §. 2.

Der bei den Bauten erzielte Restbetrag von 11 fl. 20 kr. ist dem allgemeinen Reservefonde zugewiesen.

§. 3.

Die Verwendung des für in Angriff genommene Wasserbauten bestehenden Geldrestes von 11283 fl. 30½ kr. wird im nächsten Jahre nachgewiesen werden, da die Vollendung dieser Bauten bis jetzt noch nicht erfolgen konnte.

d) Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl. betreffend.

Nach Allerhöchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. März 1863 wurde aus obenstehender Summe von 450,000 fl. für den Regierungsbezirk Oberbayern 40,000 fl. zur Verwendung für Distriktsstraßen, welche sich nach dem Gesetze vom Jahre 1861 hiezu eignen, angewiesen.

Die k. Kreisregierung, welche im vorigen Jahre dem versammelten Landrathe aus diesen Centralfonds eine repartirte Summe von 75,000 fl. vorlegte, bedauert lebhaft die Abminderung dieser Summe durch das höchste Staatsministerium.

Der Kreis Oberbayern ist durch den bei der Vertheilung vom höchsten Staatsministerium angewendeten Maaßstabe auf das Empfindlichste benachtheiligt. Der Landrath kann es nicht unterlassen, der allgemeinen Stimme hierüber Ausdruck zu geben, und darf nicht verhehlen, daß er bei seiner Opferwilligkeit, in der er namentlich für Straßen- und Wasserbau gegen keinen der übrigen Kreise nachsteht, sich von der stiefmütterlichen Bedachtnahme aus dem Central-Zuschusse schmerzlich betroffen fühlt.

Es verbleiben, nachdem die k. Regierung nach den vorjährigen Landrathsbeschlüssen 12,000 fl. bereits verwendete, und zwar

für das Bezirksamt	Laufen . . .	2000 fl.
	Rosenheim . .	250 fl.
	Ebersberg . .	1500 fl.
	Traunstein . .	5350 fl.
	Miesbach . .	1100 fl.
und endlich	Aichach . . .	1800 fl.
	Summa obige	12,000 fl.

noch 28,000 fl. fürs Jahr 1863/64 zur Verwendung. Hiemit wurden diejenigen Straßenstrecken, welche zunächst einer Hülfe bedürfen, und wofür die Mittel aus dem Kreisetat nicht ausreichen, bedacht.

Die k. Regierung glaubte die Verwendung dieser Summe auf 2 Jahre ausdehnen zu müssen, so daß im heurigen Jahre 16,900 fl. treffen, die Reserve von 11,100 fl. aber fürs nächste Jahr zur Anweisung käme.

Der Landrath dagegen ist der Ansicht, daß bei der ohnehin schon außerordentlich großen Minderung von 75,000 fl. auf 40,000 fl. die Restsumme von 28,000 fl. im Jahre 1863/64 verwendet werde, da sonst die Beiträge sich derart zersplittern, daß nirgends Ergiebiges geleistet werden kann.

Diese Summe soll nun auf nachfolgende Objekte verwendet werden:

Tölz, Sachsenkam, Holzkirchen . . .	100 fl.
Au, Mainburg, Abensberg	2,000 fl.
Ebersberg, Grafing, Aibling . . .	1,500 fl.
Waldhausen, Frabertsham, Endorf . .	800 fl.
Erlstätt, Uebersee, Reitimwinkel . .	4,500 fl.
Mauern, Grafendorf nach Mainburg .	800 fl.
Altenmarkt, Seeon nach Stetten u. Endorf	1,000 fl.
Landsberg, Bruck	2,000 fl.
Aibling, Mintraching, Dintenhausen .	2,000 fl.
Hausham, Agatharied, Miesbach . .	5,600 fl.
Böbing, Ammerleiten, Unterpeissenberg .	5,300 fl.
Summa	25,600 fl.
so daß die Reserve in	2,400 fl.

besteht. Auf diese Reserve werden aber nach Beibringung einiger technischer Berechnungen für die Straße von Adelholzen nach Bergen 700 fl. angewiesen, so daß sich eine Reserve von 1,700 fl. ergibt, und hiemit die Verwendung der dem Kreise Oberbayern aus Centralfonds noch verbleibenden 28,000 fl. ausgewiesen ist.

e) Kreisfondsbeiträge für Wasserbauten pro 1863/64.

Zur Kostenbestreitung jener Wasserbauten, welche nach Cap. VII. §. 2. den Gemeinden obliegen, sind pro 1863/64 — 7000 fl. in dem Etat aufgenommen, und diese Höherung rechtfertigt sich durch den theuereren Preis der Baumaterialien sowie der Löhnungen.

Nach dem Antrage des Ausschusses genehmiget hiefür der Landrath nachfolgende Positionen:

Bezirksamt Werdenfels.

Fortsetzung der Bahncorrektion bei Garmisch 2000 fl.

Fortsetzung der Correktion der Eselslahn bei Oberammergau . . . . 600 fl.

Bezirksamt Rosenheim.

Correktion des Kirchbaches bei Brannenburg 700 fl.

Priencorrektion bei Niederaschau . . . 650 fl.

Mangfall-Uferschutzbau zunächst Schwaig, Gemeinde Pang . . . . 500 fl.

Bezirksamt Pfaffenhofen.

Dammbau an der Donau bei Irsching . 1000 fl.

Bezirksamt Traunstein.

Uferschutzbau an der Alz bei der Muffelmühle 600 fl.

Summa 6050 fl.

und sohin eine Reserve von 950 fl. besteht, worauf jedoch für den Dammbau bei Großmehring 350 fl. angewiesen werden und sich die Reserve auf 600 fl. mindert.

Cap. VII. §. 3.

Nach Ausscheidung der Flüsse werden nach dem Ausschuß-Antrage von dem Landrathe folgende Kreisfondsbeiträge genehmigt:

I. Donau.

Nichts.

II. Inn.

Bezirksamt Rosenheim.

Uferschutz am rechten Innufer in der Thansau, Gemeinde Rohrdorf . . . . 1385 fl.

Bezirksamt Wasserburg.

Rinnenabschlüsse am Sinkenrother-Graben in der Gemeinde Griesstätt . . . . 174 fl.

Uferschutz bei der Leitermühle zunächst Warnbach, Gemeinde Griesstätt . . . . 1010 fl.

Uferschutz am Inn bei Gschwend oberhalb Zell 1100 fl.

Uferschutz bei Thall, Gemeinde Schlicht . 1215 fl.

Bezirksamt Mühldorf.

Wasserbau am rechten Innufer oberhalb Kraiburg, Gemeinde Maximilian . . . . 1200 fl.

Versicherung der recht- und linkseitigen Uferbauten bei der Maximiliansbrücke in Mühldorf . . . 300 fl.

Bezirksamt Altötting.

Concurrenzbau am rechten Inn-Ufer bei Unterreschlbach nächst Urfahrn . . . . 1000 fl.

Concurrenzbau am linken Inn-Ufer bei Hofschall, Gemeinde Stammham . . . . 268 fl.

detto am linken Ufer nächst dem Katzhuber 336 fl.

detto am rechten Ufer nächst Bergham . 784 fl.

Summa für den Inn . . . . 8772 fl.

III. Lech.

Bezirksamt Schongau.

Schutzbau am rechten Ufer des Lechs unterhalb der Schongauer Brücke . . . . 128 fl.

Fortsetzung des Schutzbaues am linken Ufer des Lechs bei Kinsau . . . . 799 fl.

Fortsetzung des Uferschutz-Baues an der Mühle zu Epfach . . . . 371 fl.

Fortsetzung des Uferschutzbaues in Aufeld bei Epfach 300 fl.

Bezirksamt Landsberg.

Schutzbau am rechten Ufer des Lechs zunächst der Mühle in Pitzling . . . . 342 fl.

Schutzbau am rechten Ufer des Lechs bei Kaufering 629 fl.

Fortsetzung der Uferschutzbauten am rechten Ufer bei Prittriching . . . . 1600 fl.

Bezirksamt Friedberg.

Fortsetzung der Uferschutzbauten am rechten Lechufer oberhalb der Lechhauser Brücke . . . . . 1800 fl.

Erhaltung der Uferschutzbauten am rechten Lechufer unterhalb der Lechhauser-Brücke . . . . . 600 fl.

Bezirksamt Aichach.

Fortsetzung der Lechcorrektion von der Gersthofer Brücke abwärts . . . . 4600 fl.

Summa für den Lech . . . . 11,169 fl.

IV. Isar.

Bezirksamt Werdenfels.

Fortsetzung des Leitwerkes an der Neuner'schen Fourniersäge in Mittenwald . . . . . . 1725 fl.

Bezirksamt Tölz.

Uferschutzbau am Alpenbache . . . . . 600 fl.

Uferschutzbau bei Schlögeldorf . . . . 1000 fl.

Uferbauten am obern Gries in der Gemeinde Gaißach . . . . 800 fl.

Uferschutz und Flügelmauer an der Isarbrücke zu Tölz . . . . 1000 fl.

Uferversicherung an der Roßwies, Gemeinde Kirchbichl . . . . 400 fl.

Bezirksamt München rechts d. Isar.

Isarbauten im Eschenthale bei Ascholding . 390 fl.

Uferschutzbauten bei Puppling . . . . 1200 fl.

Reparatur des Auermühlsenkbaumes . . 1460 fl.

Uferschutzbau an der Isar bei Mühlthal . 330 fl.

Sicherung des rechtseitigen Ufers gegenüber Schwanegg 267 fl.

Bezirksamt München links der Isar.

Verbauung der linkseitigen Flußrinne bei Maria-Einsiedel . . . . 380 fl.

Sicherung des linkseitigen Isar-Ufers zum Schutze des Auer-Senkbaumes . . . . 1000 fl.

Sicherung des linkseitigen Ufers am sogenannten Taret bei Garching . . . . 1034 fl.

Bezirksamt Freising.

Uferschutzbauten am Fuchswinkel . . . . 350 fl.

detto am Heckenstaller Anger . . . . . 200 fl.

detto unterhalb der Moosburger Isarbrücke 930 fl.

Uferschutzbau in der Vollmannsdorfer-Au . 298 fl.

Summa IV. für die Isar . . . . . 13,364 fl.

V. Loisach.

Bezirksamt Werdenfels.

Uferschutzbau am rechten Loisachufer bei Garmisch 289 fl.

Leitwerk oberhalb der Brücke in Oberau 788 fl.

Verlängerung des Leitwerkes beim Dorfe Oberau 514 fl.

Uferschutzbau zunächst der Bartlmämühle . . 1300 fl.

Bezirksamt Weilheim.

Schutzbauten am linken Loisachufer bei Markron 720 fl.

Summa V. Loisach . . . . 3611 fl.

VI. Salzach.

Bezirksamt Laufen.

Uferschutzbauten an der Salzach bei Triebenbach 900 fl.

Summa VI. Salzach . . . . 900 fl.

VII. Amper.

Bezirksamt Weilheim.

Uferschutz zunächst der Kirche in Oberding 1000 fl.

Summa VII. Amper . . . . 1000 fl.

Die Zusammenstellung der bewilligten Beiträge beträgt eine Summe von . . . . 38,816 fl. wozu eine Reserve von 5184 fl. kömmt und sohin die Summe des Cap. VII. §. 3 mit 44,000 fl. ausgewiesen ist.

Schlüßlich bemerkt der Landrath, daß künftighin bei Verakkordirung sowohl von Wasser- als Straßenbauten die im Dienste beschäftigten Distriktswegmeister oder sonstige Baubedienstete, welchen die Bauaufsicht übertragen ist, am Akkorde sich nicht betheiligen dürfen.

f) Antrag des Landrathsmitgliedes Ortner, worin die Bitte gestellt wird, der Landrath wolle dahin wirken, daß zur Aufstellung von Wegmachern an den frequentesten Distriktsstraßen und zur Reinigung des Bekiesungsmaterials aus dem Centralfonde Mittel beigeschafft, beziehungsweise die auf den Staatsstraßen entbehrlich gewordenen Wegmacher auf frequente Distriktsstraßen versetzt werden.

Der versammelte Landrath glaubt diesen Antrag, indem er denselben dem Protokolle anlegt, der Berücksichtigung der k. Regierung empfehlen zu müssen.

g) Ein Schreiben der k. Regierung vom 15. ds. Mts., die Correktion des Leches unterhalb Gersthofen betreffend.

Dem Antrage der k. Regierung entsprechend genehmiget der Landrath von Oberbayern, daß den an die Lechufer anliegenden Gemeinden Rehling und Aindling, die die Uferbauten abgrenzenden Schutzstreifen eigenthümlich überlassen werden, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche der Artikel 25 des Gesetzes über die Benützung

des Wassers vom 20. Mai 1852 den Bauunternehmern einräumt.

h) Antrag des Landrathsmitgliedes Baumgartner für einen Unterstützungsbeitrag zur Brücke und Straße von Neuötting nach Marktl.

Der Landrath hat von diesem Antrage Kenntniß genommen, kann aber bei den beschränkten Mitteln und der bereits geschehenen Repartition sowohl der aus Centralfonds herrührenden Gelder, als auch der im Etat eingestellten Summe keinen Zuschuß gewähren.

i) Gesuch des Kupferschmiedes Feßler von München, welches Gesuch sich das Landrathsmitglied Ortner als Antrag angeeignet hatte, um Unterstützung Behufs des Fortbetriebes der Dampfschifffahrt auf dem Chiemsee.

Wenn es auch wünschenswerth wäre, daß der Fortbetrieb der Dampfschifffahrt auf dem Chiemsee erhalten werde, indem dieselbe nicht nur eine Zierde des Kreises ist, sondern auch auf der Wasserstraße den allgemeinen Verkehr vermittelt, so glaubte doch der Ausschuß an den Landrath den Antrag stellen zu müssen, bei den beschränkten Mitteln des Kreises diesem Gesuche nicht zu entsprechen, sondern einfach der k. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Nachdem aber dieses Gesuch auf's Wärmste von dem k. Kreisbaurathe Ruland, sowie von dem k. Regierungsrathe von Branca zur Berücksichtigung empfohlen wurde, so beschloß der versammelte Landrath, diesem Gesuche in der Art zu entsprechen, vorläufig hiefür auf ein Jahr 500 fl. aus dem Reservefonde für Wasserbauten unter der Bedingung zu bewilligen, daß eine entsprechende Summe auch aus Centralfonds geleistet werde.

k) Die Kreisfonds-Rechnung und die Kreisfonds-Darlehens-Rechnung pro 1861/62.

a) Kreisfondsrechnung pro 1861/62.

Die Ergebnisse dieser Kreisfondsrechnung sind in der Beilage III. aufgeführt.

Hienach ergibt sich folgender Abschluß:

Einnahmen	335,442 fl. — kr. 1 dl.
Ausgaben	308,605 fl. 15 kr. 1 dl.
Aktivrest	26,836 fl. 45 kr. — dl.

Werden nun die eben vorgetragenen Rechnungsergebnisse mit dem durch Allerhöchsten Landrathsabschied vom 20. Januar 1862 genehmigten Etat verglichen, so ergeben sich folgende Abweichungen.

A. bei den Einnahmen:

Gesammteinnahme nach Verrechnung	335,442 fl. — kr. 1 dl.
Nach dem Etat (excl. des in den Etat eingesetzten Aktivrestes des Jahres 1859/60 mit 6854 fl. 10 kr. 1 dl., welche in dem Aktivreste der Rechnung pro 1860/61 begriffen ist, und daher außer Ansatz gelassen wurde)	276,703 fl. 41 kr. 2 dl.
Daher Mehreinnahme	58,738 fl. 18 kr. 3 dl.

Die Mehreinnahmen entziffern sich:

a) aus den nicht etatirten Einnahmspositionen Abtheilung I.

Bestand der Vorjahre	24,236 fl. 29 kr. 2 dl.

b) aus den Einnahmen des laufenden Jahres Abtheilung II.

1) Zuschüsse aus der Staatskassa für Distriktsstraßen	12,000 fl. — kr. — dl.
2) Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	226 fl. 32 kr. 1 dl.
	36,463 fl. 1 kr. 3 dl.
3) Mehreinnahme aus der Kreisumlage	23,301 fl. — kr. — dl.
Von diesen	59,764 fl. 1 kr. 3 dl.
sind in Abrechnung zu bringen	1,025 fl. 43 kr. — dl.

welche die „Zuschüsse aus sonstigen Einnahmen" weniger als vorgesehen betrugen.

Summa der Mehreinnahmen wie oben	58,738 fl. 18 kr. 3 dl.

B. bei den Ausgaben.

Ueberschreitungen.

Die Ausgaben nach der Rechnung betrugen	308,605 fl. 15 kr. 1 dl.

Nach Allerhöchst genehmigtem Etat	283,557 fl. 51 kr. 3 hl.
sohin die Mehrausgaben . .	25,047 fl. 23 kr. 2 hl.

Dieselben sind vorgekommen bei folgenden Positionen:

1) Auf Erhebung der Einnahmen	99 fl. 57 kr. 2 hl.
2) Auf Wohlthätigkeit . . (wovon jedoch pro 1862/63 2,309 fl. 9 kr. wieder in Rückeinnahme kommen).	2,334 fl. 9 kr. — hl.
3) Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	59 fl. 18 kr. 2 hl.
4) Auf Erziehung und Bildung (wobei 12,000 fl. für den Kreis-Unterstützungsverein der Schullehrer).	12,168 fl. 21 kr. — hl.
5) Auf Straßen- und Wasserbau	11,988 fl. 40 kr. — hl.
	26,650 fl. 26 kr. — hl.

Diese Mehrausgaben fanden ihre Deckung

Ziffer 4. Aus dem Aktivreste pro 1860/61, dann der Etatsreserve, den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise, endlich

Ziffer 5. durch den in Einnahme verrechneten Zuschuß aus der Staatskasse per 12,000 fl. — kr. — hl.

An Wenigerausgaben weist die Rechnung nach

Bedarf des Landrathes weniger	672 fl. 48 kr. — hl.
Auf Industrie und Kultur . .	142 fl. 44 kr. 2 hl.
Aus Reservefond	787 fl. 30 kr. — hl.
Summa Wenigerausgaben	1,603 fl. 2 kr. 2 hl.

Werden von den neben angeführten Mehrausgaben von	26,650 fl. 26 kr. — hl.
die Wenigerausgaben de . .	1,603 fl. 2 kr. 2 hl.
abgerechnet, so verbleibt die Summe der Mehrausgaben wie oben mit	25,047 fl. 23 kr. 2 hl.

Sämmtliche Abweichungen vom Etat sind gehörig begründet, die Deckungen dafür ausgewiesen und die ganze Rechnung in untadelhaftester Weise durchgeführt befunden worden.

b) **Rechnung über das Kreis-Fonds-Darlehen zum Baue der Kreis-Irrenanstalt für Oberbayern pro 1861/62.**

Diese Rechnung gibt folgende Resultate:

Einnahmen.

a) Aktivrest von der Vorgangsrechnung	222 fl. 56 kr.
b) Einnahmen des laufenden Jahres: Dotation zur Tilgung der Passivkapitalien und ihrer Zinsen .	15,066 fl. 40 kr.
Summa aller Einnahmen . .	15,289 fl. 36 kr.

Ausgaben.

Zahlungsrückstände an Zinsen	68 fl.
Kapitals-Heimzahlungen an dem Kreisanlehen (von 250,000 fl. II. Quote) . . .	5,200 fl.
Passivzinsen	9,740 fl.
Verwaltungskosten: Tantièmen des Kreis-Kassa-Personals und Regieausgaben	203 fl.
Summa aller Ausgaben . .	15,211 fl.

Rechnungsabschluß.

Diese Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, bleibt ein Aktivrest von . . . . . . 78 fl. 36 kr.

Auch diese Rechnung wurde in vollster Ordnung befunden.

Da der Ausschuß gegen diese beiden Rechnungen nichts zu erinnern gefunden hatte, so erkennt der versammelte Landrath dieselben als richtig gestellt an und sieht sich auch heuer wieder verpflichtet, der k. Regierung seinen Dank für die Ordnung und Pünktlichkeit im Kreishaushalte und Beachtung der Landrathsbeschlüsse auszudrücken.

Nach diesem erstatteten die Referenten des zweiten Ausschusses Vortrag:

1) Ueber den Antrag, „die Erbauung einer Eisenbahn von Pasing über Landsberg nach Buchloe."

Es wird in diesem Antrage die Bitte gestellt, der Landrath wolle dieses Eisenbahnprojekt befürworten.

Die Stadt Landsberg, deren frühere Frequenz durch die Eisenbahnen sehr gelitten hat, hat nun die Allerhöchste Genehmigung zur Projektirung einer Bahn von Pasing über Landsberg nach Buchloe erhalten, und bereits hiefür 7786 fl. — Projektirungskosten verausgabt.

Da nun die Verhältnisse der Einwohner dieser sonst wohlhabenden Stadt sich mehr und mehr trauriger gestalten, der frühere großartige Verkehr derselben gänzlich zu schwinden scheint, so beantragt der Ausschuß, der Landrath wolle die Ausführung des Anschlusses der Bahn von Pasing über Landsberg nach Buchloe bei der Staatsregierung bestens bevorworten, welchem Antrage auch der versammelte Landrath die volle Zustimmung ertheilt.

2) Ueber den Antrag der Erbauung einer Eisenbahn über Erding nach Schärding.

In Erwägung, daß die in diesem Gesuche aufgeführten Motive kräftigst für diesen projektirten Bahnzug durch Ober- und Niederbayern sprechen, diese Bahn selbst für beide Kreise, ja für das ganze Vaterland noch wichtiger und nützlicher sein werde, wenn es den Bemühungen der hohen Staatsregierung gelingt, die Zollschranken fallen zu machen, die uns zur Zeit noch den Verkehr mit dem benachbarten Oesterreich erschweren, glaubt der Ausschuß diesen Antrag der Begutachtung des Landrathes empfehlen zu müssen.

Diesem entsprechend erlaubt sich auch der Landrath diesen Antrag dem Protokolle anzulegen, und stellt zugleich an die k. Regierung die Bitte, denselben Allerhöchsten Orts bestens zu bevorworten.

3) Ueber die Zutheilung der Gemeinde Rammersdorf an die Stadt München.

Die politische Gemeinde Rammersdorf ist mit der Gemeinde München übereingekommen, sich mit letzterer zu vereinigen.

Da nun nach dem Landrathsgesetze Art. 15 lit. k vom 24. Mai 1852 dem Landrathe die Begutachtung in allen Fällen zusteht, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemter-Organisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungs-Bezirkes vorgenommen werden soll, so wurde der Landrath durch Schreiben der k. Regierung vom 15. ds. Mts. aufgefordert, sein Gutachten hierüber abzugeben.

Der Landrath sieht sich hiedurch zu der Erklärung veranlaßt, daß er gegen die Vereinigung der Gemeinde Rammersdorf mit der Stadtgemeinde München Nichts zu erinnern habe.

4) Ueber die Wahl eines Landraths-Mitgliedes für die Stadt Freising und die Distrikte Altötting und Burghausen.

Nach Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hat der Landrath über die Giltigkeit jeder Landrathswahl Beschluß zu fassen.

Der Ausschuß hat die einschlägigen Wahlakten geprüft und keine Veranlassung gefunden, gegen dieselben eine Erinnerung zu machen.

Der Landrath erklärte sohin diese Wahlen als unbeanstandet.

Da die Zeit schon zu weit vorgerückt war, so schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste vierte öffentliche Sitzung auf Dienstag den 23. dieses Monats Vormittags 9 Uhr an.

Vorstehendes Protokoll geschlossen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

Dr. Zaubzer, Sekr.

Protokoll

der

IV. öffentlichen Sitzung des Landraths von Oberbayern

den 23. Juni 1863.

Gegenwärtig 33 Landraths-Mitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren anwesend die k. Regierungsräthe von Branca, von Mangstl, Eggert, der k. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Wibmer, der k. Regierungs-Assessor Westheimer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der 3ten Sitzung verlesen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Hierauf wurden von dem Präsidenten nachstehende Einläufe bekannt gegeben:

1) Antrag des Landrathsmitgliedes Ortner, Bau einer Eisenbahn von München über Neuötting nach Braunau, dann von Traunstein über Trostberg nach Landshut.
2) Antrag des Landrathsmitgliedes Aufferbauer, „Vermehrung der Bezirksgeometer betreffend."
3) Antrag des Landrathsmitgliedes Baumgartner, „Uferschutz der Salzach bei Burghausen" betr.
4) Antrag des Landrathsmitgliedes Fink, „Freigabe der Fleischtaxe" betreffend.

Nach diesem erstatteten die Referenten des ersten Ausschusses Vortrag:

1) über Cap. III. des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1863/64 für Erziehung und Bildung, und
2) über Cap. V. des Voranschlages für Gesundheit.

Der versammelte Landrath beschloß hierauf nach dem Antrage die einzelnen Positionen in nachstehender Weise festzustellen:

Cap. III. des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1863/64 für Erziehung und Bildung.

§. 1.

Deutsche Schulen.

a) Die ständigen Bezüge der sämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen im Kreise Oberbayern erfordern

49300 fl. 10 kr. 1 dl.

Darunter sind begriffen:

α) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars . . . . . 2769 fl. 29 kr.

β) Durchlaufende Aufschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . 136 fl. — kr.

γ) Ständige Bezüge des Lehrpersonals und Zuschüsse an deutsche Schulen mit Einschluß von 500 fl. zur Aufbesserung des Schulwesens im Markte Haag . . . 46,374 fl. 41 kr. 1 dl.

49,300 fl. 10 kr. 1 dl.

b) Bezüge des Hilfspersonales 5945 fl. 53 kr. — dl.

c) Bedarf zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schulgesetze vom 10. November 1861.

18,377 fl. 9 kr. — dl.

d) Funktions-Remunerationen des Lehrpersonales incl. 2500 fl. für die Präparandenschule und die Präparandenlehrer in den Distrikten 6500 fl. — kr. — dl.

e) Besondere Unterstützungen hilfsbedürftiger Lehr-Individuen . . . . 5000 fl. — kr. — dl.

f) Unterstützungen der Schullehrlinge außerhalb des Seminars . . . . 1500 fl. — kr. — dl.

g) Alimentationen des dienstunfähigen Lehrpersonales

5720 fl. — kr. — dl.

h) Unterhaltsbeiträge für Lehrers-Wittwen und Waisen
3000 fl. — kr. — dl.

i) Beiträge zur Deckung der Real-Exigenz der Schulen
2434 fl. 14 kr. — dl.

k) Beiträge in die besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen . . . . 2700 fl. — kr. — dl.

l) Diäten der Distrikts-Inspektoren für die Visitationen der Schulen . . . 2500 fl. — kr. — dl.

ad l) Das von der k. Regierung beantragte Regie-Aversum für die 56 Distrikts-Schulinspektoren à 10 fl., in Summa 560 fl. per Jahr wird allerdings als billig anerkannt; jedoch da die Schulvisitation eine Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes ist, so erwartet der Landrath von Oberbayern, daß die benannte Summe aus Centralfonds gewährt werde.

m) Diäten für außerordentliche Schulvisitationen.
1000 fl. — kr. — dl.

n) Kosten der Anstellungsprüfungen für Schuldienstabspiranten . . . . 80 fl. — kr. — dl.

o) Beiträge zu den Umzugskosten des Lehrerpersonales
200 fl. — kr. — dl.

p) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern zu Obergriesbach, Gammelsdorf, Fahlenbach, Rottenegg und Waldhausen mit 4800 fl. und dann für die bereits vollendeten Schulhausbauten zu Oberbernbach, Aufkirchen, Lechhausen, Stoffen, Kreuth, Forstenried, Birkland, Obernau und Wielenbach mit 5123 fl. 17 kr. im Gesammtbetrage von . . . . . 9923 fl. 17 kr. — dl.

q) Dem Stadtmagistrate München für die Feiertagsschule . . . . 250 fl. — kr. — dl.

r) Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt . . 1200 fl. — kr. — dl.

s) Unterstützung armer Schulkinder
12 fl. — kr. — dl.

t) Ständige Bauausgaben . 44 fl. — kr. — dl.

Summa zu §. 1 . 115,686 fl. 48 kr. 1 dl.

§. 2.

Isolirte Lateinschulen.

Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz der Lateinschule zu Burghausen 1927 fl. 51 kr.

Hierbei wird bemerkt, daß die in dieser Position enthaltenen und aus Kreisfonds gereichten 425 fl. ausdrücklich nur für das Etatsjahr 1863/64 unter Erneuerung der in der vorjährigen Landraths-Versammlung niedergelegten Bemerkung (Kreisamtsblatt pag. 1230) von dem oberbayerischen Landrathe aus dem Reservefonde für Erziehung und Bildung bewilliget werden.

Dagegen wird das Bedürfniß zur Errichtung einer Lateinschule in Ingolstadt bei der dortigen Civil- und Militärbevölkerung von 19,600 Einwohnern anerkannt und vorläufig zur Begründung derselben aus Kreisfonds die Summe von . . . . 2000 fl. — kr. genehmiget.

Summa zu §. 2 . . . . 3927 fl. 51 kr.

§. 3.

Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

a) Taubstummenschule in München . . . 800 fl.

b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend

α) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
1544 fl.

β) Beiträge aus der Kreisschuldotation 3498 fl.

Summa zu §. 3 . . . . 5842 fl.

§. 4.

Freiplätze für Zöglinge.

a) In dem Erziehungsinstitute für Studirende in München . . . . 1200 fl.

b) In dem Central-Taubstummen-Institute 750 fl.

c) Im Blinden-Institute . . . . . . 750 fl.

d) In der Anstalt für krüppelhafte Kinder 670 fl.

Summa zu §. 4 . . . . . 3370 fl.

Diese Positionen werden wie alljährlich mit dem Vorbehalte eingesetzt, daß sie von der k. Regierung nur für die gedachten Zwecke und an Kreisangehörige verwendet werden.

§. 5.

Für die Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Alterthümern . . . . 300 fl. — kr.

Summa zu §. 5 300 fl. — kr.

§. 6.

Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern.

Der Landrath von Oberbayern bewilligt dem historischen Vereine in Anerkennung seines überaus nützlichen Wirkens wie alljährlich die Summe von 300 fl. — kr. und zur Herausgabe des II. Bandes von dem Urkunden-Buche des Klosters Indersdorf einen ausserordentlichen Zuschuß von . . . . 200 fl. — kr.

Summa zu §. 6 500 fl. — kr.

§. 7.

Für das germanische Museum in Nürnberg.

Auf die gestellte Bitte der Vorstände des germanischen Museums in Nürnberg vom 27. Mai ds. Js. bewilliget der Landrath von Oberbayern für die Zwecke dieses Nationalinstitutes gleichwie im Vorjahre 200 fl. — kr.

Summa zu §. 7 200 fl. — kr.

§. 8.

Zuschuß für den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer

a) als Beitrag zum Fundations-Kapital 4000 fl. — kr.

b) als Beitrag für die laufenden Bedürfnisse . . . . 1000 fl. — kr.

Summa zu §. 8 5000 fl. — kr.

Nach §. 32 der durch allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1862 für den genannten oberbayerischen Kreisverein festgesetzten Satzungen hat die k. Kreisregierung dem versammelten Landrathe ausführliche Nachweise gegeben.

Dieselben zeigen von der besten Ordnung und Deutlichkeit in der Geschäftsführung.

Das Vermögen des Vereins bildete sich:

a) aus dem Zuschuße vom Kreis-Fonde per . . . . 12,000 fl. — kr.

b) durch die Ingreßgelder von 1862/63 per . . . . 6193 fl. 40 kr.

c) durch die Schankung von . . . . 200 fl. — kr.

d) durch die Jahresbeiträge von 1862/63 zu . . . . 3088 fl. — kr.

e) durch Zinsen zu . . . . 277 „ 9 „

in Summa 21,758 fl. 49 kr.

Da hievon auf Unterstützung bereits pensionirter Schullehrer und andere Ausgaben die Summe von 980 fl. 20½ kr. ausgegeben wurde, so ist gegenwärtig der Vermögensstand . . . . 20,778 fl. 28½ kr.

In Beziehung der Würdigung der Pensionirung dienstuntauglich gewordener Schullehrer hat der Landrath aus diesen Nachweisen die Ueberzeugung gewonnen, daß mit aller Vorsicht und Strenge bei dem Ausspruche der Unterstützung verfahren worden ist. Es wurden vom 1. Oktober 1862 bis jetzt 10 Schullehrer pensionirt, und zwar 9 auf Lebenszeit und 1 auf ein Jahr. Allenthalben stimmten die Gutachten des k. Bezirksarztes, zweier benachbarter Lehrer, des k. Bezirksamtes, der k. Distrikts- und Lokalschulinspection und des Verwaltungsrathes über die volle Dienstuntauglichkeit überein, bis durch eine k. Regierungsentschließung die Quiescirung erfolgte.

Geistige und körperliche Schwäche, sei es in Folge hohen Alters oder schwerer Krankheit, liegen der Unfähigkeit und somit der Dienstenthebung zu Grunde, wobei die übrige Würdigkeit, d. h. das Nichtverschulden des traurigen Zustandes nicht vergessen wurde.

Man darf sich daher nicht der Besorgniß hingeben, daß die Pensionirung leichthin ausgesprochen und die Vereinslast unnöthig vermehrt werde, wenn nur mit gleichem Ernste fortgefahren wird. Daß jetzt mehrere Pensionirungen erfolgten, ist einleuchtend, weil man aus Mangel an Mitteln bisher dem Nothstande nicht abhelfen konnte.

Um aber dem so wohlthätigen Vereine Bestand und Leben zu sichern, ist ihm eine Nachhilfe um so mehr nöthig, da schon wieder fünf neue Anmeldungen zur Pensionirung vorhanden sind, und bei einer größeren

Steigerung der Pensionistenzahl der nach einem genauen Voranschlage berechnete Aktivrest von 521 fl. 36 kr. bis 1. Oktober 1863 nicht ausreicht.

Darum wurde auch der Verein in dem Anschreiben der k. Kreisregierung der wohlwollenden Berücksichtigung des versammelten Landrathes dringendst empfohlen.

Nachdem nun der vorjährige Beschluß des Landrathes eines Zuschusses von 12,000 fl. — kr. aus Kreisfonds zu diesem Vereine gemäß Landrathsabschiedes vom 12. November 1862 Seiner Majestät dem Könige zur besonderen Befriedigung gereicht hatte, und gerne hiezu die Allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, auch diesem Beschlusse die allgemeine Theilnahme und Anerkennung der Kreisangehörigen zu Theil wurde, so liefert dieses wohl den besten Beweis, welcher äußerst nothwendigen und wohlthätigst wirkenden Sache der Landrath seine Theilnahme gewidmet hat.

Durch Förderung dieses Kreisvereins für unverschuldet dienstuntaugliche Schullehrer begegnet man aber nicht blos dem Nothstande gebrechlicher und alter Schullehrer, sondern es werden auch wieder mehr und befähigte Individuen dem Lehrerstande, in dem bereits schon Mangel eingetreten ist, um so bereitwilliger sich zuwenden, wenn sie ihre Zukunft vor Elend geschützt sehen.

Aus diesem Grunde hat daher auch der Landrath pro 1863/64 4000 fl. als Zuschuß zum Fundations-Kapitale des Vereins und 1000 fl. zur Sicherung der Pensionszahlungen einzustellen sich veranlaßt gesehen.

In den nächsten Jahren werden dann wohl der angeführte Vermögensstand mit seinen Zinsen, die Ingreßgelder mit den Jahres-Beiträgen und die gesetzliche Ergänzung von jährlich 100 fl. aus der Centralstaatskassa für einen Pensionisten hinreichen, den Bedarf zu decken und weiterer Nachhilfe entbehrlich zu machen.

Es übriget nur mehr, die besondere Anerkennung der k. Regierung für die vorzügliche Bemühung auszusprechen, mit der sie die Förderung dieses Vereines thätigst behandelt.

§. 9.

Reserve für Erziehung und Bildung	3000 fl. — kr.
Summa zu §. 9	3000 fl. — kr.

Sohin beträgt die Gesammtsumme des Cap. III. des Voranschlages pro 1863/64 für Erziehung und Bildung die Summe von 137,826 fl. 34¼ kr.

Cap. V. des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1863/64 für Gesundheit.

§. 1.

Kreis-Irren-Anstalt.

I.

Der Landrath hat auch in diesem Jahre durch die Mehrzahl seiner Mitglieder von dieser Anstalt und ihren Einrichtungen Einsicht genommen und sich überzeugt, daß den Beschlüssen des Landrathes vom 12. Juni 1862 in beinahe allen Beziehungen vollste Rechnung getragen worden ist, und daß nur in Bezug auf die von Seite der k. Universität für psychiatrische Clinik zu leistende Entschädigung bisher ein wünschenswerthes Ergebniß nicht erzielt werden konnte.

Die kgl. Regierung von Oberbayern hat dem Landrathe auf deßfallsiges Ansinnen um Aufklärung — von dem unterm 6. März 1863 durch das kgl. Staatsministerium des Innern erlassenen höchsten Rescripte Mittheilung gemacht, der Landrath aber in den dort entwickelten Motiven durchaus keinen genügenden Anlaß finden können, auf die Rechte der Kreisanstalt der k. Universität gegenüber zu verzichten und hat deßhalb beschlossen, den Antrag vom 12. Juni v. Js. unter Aufrechthaltung des vorjährigen Beschlusses in der Art zu wiederholen, daß von Seite der höchsten Stelle die kgl. Universität veranlaßt werden möge, für die Benützung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der für die psychiatrische Klinik zu verwendenden Lokalitäten der Anstalt — insolange die dermaligen Verhältnisse der letzteren nicht eine Aenderung erfordern — eine Aversalentschädigung von jährlich 50 fl. zu gewähren, welche den Collectenfonds für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung ihrer Geisteskranken in die Anstalt zuzuwenden seien.

Der Landrath glaubt in dieser Weise den Gefühlen der Billigkeit und den Interessen der Anstalt gleichmäßig Rechnung getragen zu haben.

II.

Was die Aufnahme und fernere Verpflegung fremder Kreisangehörigen in die Anstalt anbelangt, so hat der Landrath sich zwar aus den vorgelegten Verzeichnissen und gegebenen actenmäßigen Aufschlüssen überzeugt, daß zur Zeit nur mehr 21 Pfleglinge in der Anstalt sich befinden, welche anderen Regierungsbezirken oder dem Auslande angehören, und daß seit dem Landrathsbeschlusse vom 12. Juni v. Js. nur in Ausnahmsfällen derlei Pfleglinge Aufnahme in die Anstalt fanden, muß jedoch wiederholt darauf bestehen, daß in allen jenen Abtheilungen, welche bereits überfüllt oder der Ueberfüllung nahe sind, nicht nur keine derlei Pfleglinge mehr aufgenommen werden, sondern daß die bereits aufgenommenen Pfleglinge dieser Categorien aus der Anstalt entlassen werden, da gerade die Abtheilung G. und H. der Anstalt eine Ueberfüllung nachweisen und deßhalb die Entfernung aller derjenigen Pfleglinge nöthig erscheinen lassen, welche nur eine bedingte Aufnahme fanden.

Dagegen findet der Landrath nichts zu erinnern, wenn solche Pfleglinge Aufnahme finden, welche zwar in einem anderen Regierungsbezirke heimathberechtigt sind, aber seit einer mehr oder minder langen Reihe von Jahren in Oberbayern mit ihren Familien wohnen und deren Zurückweisung insbesonders für ihre Angehörigen mit großen Mißständen verbunden wäre.

III.

Der Landrath hat durch seinen Ausschuß die von der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern bereits revidirte und beschiedene Betriebsrechnung nebst Neben-Rechnungen der Anstalt von 1861/62 einer genauen Durchsicht unterzogen und sich überzeugt, daß dieselbe mit

einer	Einnahme von	95,555 fl. 9¾ kr.
	Ausgabe von	92,643 fl. 20 kr.
sohin mit einem	Activreste von	2,911 fl. 49¾ kr.

schließt, welcher zur Aufbesserung und Nachschaffung des Inventars der Anstalt um so mehr verwendet werden muß, als der in fortwährender Zunahme begriffene Stand der Pfleglinge eine bedeutende Nachschaffung von Mobiliar aller Art bedingt, endlich auch der dem Landrathe vorgelegte, von der k. Kreisbaubehörde festgestellte Kostenvoranschlag über die bauliche Unterhaltung der Gebäulichkeiten der Kreisirrenanstalt eine Summe von 6700 fl. entziffert, welche theils aus obigem Activreste, theils aus den Etatsmitteln von 1862/63 und 1863/64 bestritten werden muß, indem diese Voranschläge theils dringende, theils minder dringende Reparaturen enthalten und zum Theile durch den Hausmaurer und Hauszimmermann der Anstalt selbst ausgeführt, jedenfalls aber auch auf die nächsten Jahre vertheilt werden können.

Der Landrath erkennt die Betriebsrechnung pro 1861/62 nebst Nebenrechnungen an und gewärtiget, daß mit den gegebenen Mitteln das Inventar der Anstalt in dem bestmöglichsten Zustande erhalten und deßhalb die nöthigen Nachschaffungen stets rechtzeitig bewerkstelliget werden.

IV.

Die revidirten Rechnungen über den Fond der Kirchenkollekten für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt weisen pro 1861/62 einen Bestand:

a) des Fonds für katholische Pfleglinge von . . . . 11,000 fl. 10¼ kr.
b) des Fonds für protestant. Pfleglinge von . . . . 592 fl. 1¼ kr.

nach.

Die Renten aus diesen Fonds wurden satzungsgemäß verwendet und incl. des Zuschusses aus Kreisfonds von 1600 fl. mit 2364 fl. 25 kr. 3 dl. armen Gemeinden für die auf deren und der Distriktsgemeinde-Kosten in der Anstalt untergebrachten Pfleglinge verausgabt.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat die im Januar 1863

in sämmtlichen Kirchen des Regierungsbezirks vorgenommene Kollekte

a) für Katholiken . . . . . . 2,216 fl. 35¾ kr.

b) für Protestanten . . . . . . 102 fl. 20¾ kr.

ertragen, welche Summen bereits verzinslich angelegt sind.

Der Landrath hat auch gegen diese Rechnungen eine Erinnerung nicht zu erheben.

V.

Der Landrath hat Kenntniß von dem Jahresberichte des Vorstandes der Kreis-Irrenanstalt für das Verwaltungsjahr 1861/62 genommen und daraus die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß diese Anstalt nicht nur von Jahr zu Jahr im Publikum an Vertrauen gewinnt, sondern daß dieselbe auch, — wie aus den ehrenden Zeugnissen im Fremdenbuche der Anstalt ersehen wurde, — von den berühmtesten Aerzten des fernen Auslandes als ein in allen seinen Theilen vorzügliches Institut anerkannt wurde.

Im Jahre 1861/62 wurden in der Anstalt 288 Pfleglinge verpflegt, 47 entlassen, 12 starben, so daß am Jahresschlusse ein Krankenstand von 229 in Verpflegung und Behandlung sich befand, welcher nach den neuesten Erhebungen bereits auf 250 sich vermehrt hat, sodaß die dermaligen Räumlichkeiten der Anstalt, welche ursprünglich für 225 Pfleglinge berechnet waren, in einzelnen Abtheilungen nicht mehr ausreichen, und ein Erweiterungsbau bereits in Antrag gebracht werden mußte.

VI.

Die k. Regierung hat nämlich in Folge Reseripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. März und 17. April d. Js. und auf Antrag des k. Oberarztes Dr. Solbrig vom 22. November v. Js. die bauliche Erweiterung der Abtheilungen G und H auf den Abtheilungen für Männer und Weiber beantragt und Kostenvoranschläge nebst Plänen dem Landrathe vorgelegt, sowie diese Anträge auch auf Erbauung eines Leichenhauses ausgedehnt.

Die Motive zu diesen Anträgen liegen zunächst in der konstanten Zunahme der Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge, sowie in dem Mangel an Raum auf den Abtheilungen der Unreinlichen, Epileptischen, dann der Tobsüchtigen. Während nämlich:

a) drei Monate nach Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern, d. i. am 1. Febr. 1860, die Zahl der Pfleglinge 115,

b) am 1. November 1860, d. i. am Schlusse des ersten Jahres nach Eröffnung der Anstalt, 168,

c) am 1. November 1861 — 204,

d) am 1. November 1862 — 223 entziffert, ist dieselbe

e) dermalen schon auf 254 gestiegen und keine Aussicht vorhanden, daß der Abgang größer als der Zugang würde.

Der Landrath hat unter Zuziehung der Aerzte der Anstalt sich selbst von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, der Ueberfüllung der obenbezeichneten Abtheilungen durch eine bauliche Erweiterung vorzubeugen, die Pläne und Kostenvoranschläge einer genaueren Prüfung unterzogen, und da dieselben den vorliegenden Verhältnissen nachhaltig entsprechen dürften, auch in architektonischer Beziehung, insbesondere was die Façaden betrifft, mit möglichster Einfachheit entworfen sind, in der Hauptsache selbst nichts zu erinnern gefunden, indem durch die Vornahme dieses Erweiterungsbaues auch die Herstellung eines eigenen Leichenhauses nebst Secirlokales dringend nothwendig wird und dieses am füglichsten an die Ostseite der Mauer des Oekonomiegartens situirt werden dürfte und zwar in der Art, daß die Entfernung der Leiche aus der Anstalt, ohne von den Pfleglingen wahrgenommen zu werden, geschehen kann, so hat der Landrath zwar beschlossen, die mit 77,000 fl. für die Erweiterungsbauten von der k. Regierung postulirte Summe zu genehmigen.

Da der Landrath jedoch aus den ihm auf Verlangen vorgelegten Akten ersehen hat, daß die k. Kreisregierung die Baukosten auf 3 Jahre vertheilt wissen wollte, daß jedoch von Seite des k. Ministeriums des Innern eine Vertheilung dieser Kosten auf 2 Jahre angeordnet worden ist, indem ein Verweisen der Kosten auf erst zu

hoffende Aktivreste unzulässig und schon vor Beginn des Baues die Kostendeckung festzustellen sei, so erklärt der Landrath, daß nach seiner Ansicht der Antrag der k. Kreisregierung durchaus nichts Bedenkliches enthalte, indem die Existenz von und zwar namhaften Aktivresten außer Zweifel liege, und sohin kein Bedenken bestehe, auf diese Aktivreste hin den Bau zu beginnen.

Der Landrath beschließt daher,

1) daß der Bau sogleich begonnen und hiezu für heuer aus dem Aktivreste des Vorjahres die Summe von 20,000 fl. entnommen werden solle, und er verwahrt sich hiebei gegen jede Verzögerung des absolut nöthigen Baues, indem eine solche Verzögerung bei den vom Landrathe ausgewiesenen Mitteln nicht zu rechtfertigen und kaum zu verantworten wäre.

2) Die weiter erforderliche Summe aber aus den Aktivresten pro 1862/63 und 1863/64 entnommen und nur das etwa im letzten Jahre an der ganzen Summe noch Fehlende in den Kreisfondsetat von 1864/65 eingestellt und sonach durch Erhöhung der Kreisumlage gedeckt werde.

Demnach sollen

3) aus dem Aktivreste pro 1861/62 die erwähnten 20,000 fl. sogleich der k. Regierung zur Verfügung gestellt werden, damit die projektirte Erweiterung der Anstalt auf der Abtheilung für Männer und Weiber schleunigst im Laufe der diesjährigen Bauzeit in Angriff genommen und noch unter Dach gebracht, die Vollendung des ganzen Baues selbst aber im Laufe des Jahres 1864 durchgeführt werden könne, und zu diesem Behufe

4) auch der Aktivrest der Kreisfondshauptrechnung von 1862/63, sobald derselbe nur immer re- und superrevisorisch festgestellt ist, hiezu eingewiesen und verwendet werden, während

5) die k. Regierung zu ermächtigen sei, die im Baujahre 1863/64 noch weiters nothwendig werdende Summe vorschußweise entweder aus Centralfonds oder aus den für den Betrieb und die Nachschaffungen für innere Einrichtungen bestimmten Aktivreste der Vorjahre oder gegen — aus Stiftungskassen mit Curatelgenehmigung zu entnehmende — unverzinsliche oder landesüblich zu verzinsende Vorschüsse aufzubringen, sowie

6) am Schlusse eines jeden der 2 Etatsjahre 1862/63 und 1863/64 die etwa noch verfügbaren Mittel des Kreisreservefondes, welcher dadurch nur dem Aktivreste des treffenden Jahrganges der Kreisfonds-Hauptrechnung entzogen, sohin nur rechtzeitiger zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden.

Der Landrath glaubt diesen Beschluß zur Allerhöchsten Genehmigung um so mehr beantragen zu dürfen, als die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52 (conf. Beilage Bd. II. S. 568 und Bd. III. S. 174 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, sowie Bd. III der stenographischen Berichte S. 139) wohl zur Genüge entnehmen lassen, daß die Bestimmung des Art. 15 lit. f des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Art. 9 des Entwurfes) nach Inhalt der Motive zum Gesetzentwurfe nur deshalb gegeben, und vom Landtage unbeanstandet angenommen worden ist, um die Kreisgemeinde zu verhindern, Verpflichtungen der Gegenwart auf die Zukunft zu übertragen, im vorliegenden Falle aber doch gewiß nicht behauptet werden kann, daß der Landrath eine von ihm anerkannte und übernommene Verpflichtung von irgend einem erheblichen Betrage auf die ferne Zukunft übertragen will, wenn derselbe das Postulat auf 3, anstatt auf 2 Jahre vertheilt, zumal das erste Drittel der Deckungsmittel bereits baar in der Kassa liegt, das zweite Drittel bereits pro 1862/63 von den Rentämtern percipirt ist, sohin in sicherer Aussicht und nur in der Ziffer nicht feststeht, während für Beschaffung des letzten Drittel vom Landrathe pro 1863/64 so eben die Kreisumlage berathen und genehmiget wird, sohin im ungünstigsten Falle nur die Differenz des Aktivrestes der Kreisfonds-Rechnung von 1863/64 an der Bausumme noch ergeben würde, in den Kreisfondsetat von 1864/65 einzustellen wäre.

Eine Vertheilung des Postulates von 77,000 fl. auf nur 2 Jahre, wie von höchster Stelle angeordnet wurde, konnte der Landrath Angesichts der bereits in Aussicht stehenden hohen Kreisumlage, welche sich um beinahe 1% noch erhöhen würde, nicht rechtfertigen, da — wie gezeigt — dem wirklichen Bedarfe eben so schnell und nachhaltig auch in einer für die Steuerpflichtigen minder lästigen Weise abgeholfen, und die nöthigen Mittel beschafft werden können.

7) Die Zinsen des etwa vorschußweise auf circa 1 — 2 Jahre aufzunehmenden Kapitales wären, wenn nicht etwa aus Centralfonds unverzinsliche Vorschüsse erlangt werden könnten, aus den Erübrigungen der Betriebsrechnung der Kreisirrenanstalt zu decken, nachdem derselben durch die Kreisfondszuschüsse genügende Mittel gegeben sind, um den etwaigen Bedarf von circa 400 fl. zu bestreiten.

8) Der Landrath glaubt sich übrigens der Erwartung hingeben zu dürfen, daß der ganze Erweiterungsbau auf allen Abtheilungen zu gleicher Zeit in Angriff genommen, mit möglichster Umsicht, Sparsamkeit und Beschleunigung gefördert und noch im Jahre 1863 unter Dach gebracht, sonach im Herbste 1864 dem Betriebe übergeben, sowie daß von Seite der Kreisregierung eine möglichst genaue Bauaufsicht angeordnet und ein Bau hergestellt werde, welcher allen Anforderungen vollständig entspreche und zu Nachgenehmigungen keinen Anlaß biete.

VII.

Für den Betrieb der Kreisirrenanstalt ist pro 1863/64 die Summe von 19,750 fl. beantragt.

Wenn schon diese Summe gegen das Vor-, resp. laufende Etatsjahr sich höher stellt, so will doch der Landrath in Anbetracht des nachgewiesenen bedeutenden Bedarfes auf bauliche Reparaturen in allen Theilen der Anstalt, dann der nothwendigen Ergänzungen und Nachschaffungen, endlich des in Aussicht stehenden Erweiterungsbaues und der ebenfalls hiedurch bedingt werdenden vermehrten Ausgaben auf den Betrieb dieselbe einem Abstriche nicht unterstellen, vertraut jedoch mit Zuversicht, daß der Verpflegung der Geisteskranken und der Instandhaltung des Inventars alle nur mögliche Sorgfalt zugewendet werde.

VIII.

Gegen die Einstellung der für Tilgung der Kreisschuld postulirten 15,150 fl. in den Etat besteht, als dem Schuldentilgungsplan entsprechend, keine Erinnerung.

IX.

Die k. Regierung hat ferner auch einen neuerlichen Antrag der k. Verwaltung der Kreisirrenanstalt vom 13. d. Mts. mitgetheilt, inhaltlich dessen die Bitte gestellt wird, zur entsprechenden Bestellung des Musikchores in der Kirche den jährlichen Betrag von 200 fl. verwenden zu dürfen, da der Lehrer der Anstalt wegen seiner Brustschwäche nicht singen kann.

Der Landrath hat nach näherer Erhebung der obwaltenden Verhältnisse beschlossen, an die k. Regierung das Ansinnen zu stellen, mit den für Aufstellung eines Lehrers gegebenen Mitteln, welcher als solcher in der Anstalt entbehrlich scheint, für entsprechende Bestellung des Musikchores Sorge zu tragen, deßhalb die geeignete Personaländerung eintreten zu lassen und einen tüchtigen Organisten, der zugleich Sänger ist, aufzustellen, und demselben sodann die nöthigen Mittel zu gewähren, um an Sonn- und Feiertagen den Musik-Chor genügend zu bestellen.

Was die weiters beantragte Nachschaffung von Paramenten ꝛc. für die Kirche betrifft, sowie die Aufbesserung der Verpflegung für den Maschinisten und Heizer um 1 Maaß Bier täglich und mit Abendkost II. Klasse, so findet der Landrath nichts zu erinnern, insoferne die etatsmäßigen Mittel hiezu ausreichen sollten.

Nach Feststellung der Ausgaben für die Kreisirrenanstalt ergriff der k. Regierungsrath v. Branca das Wort und dankte dem Landrathe für die während seiner Wahlperiode der Kreisirrenanstalt zugewendete Unterstützung, wobei er die verschiedenen, bisher genehmigten Summen im Gesammtbelaufe von 869,747 fl. aufzählte.

Er schilderte in ergreifender Weise den Zustand der unglücklichen Irren und glaubte, daß der Landrath in dem Bewußtsein, für diese Unglücklichen nach besten Kräften gesorgt zu haben, wohl seinen schönsten Lohn finden werde. Der Landraths-Präsident bemerkte hierauf, daß die vom Herrn Regierungsrathe von Branca gemachte Schilderung des traurigen Zustandes der Irren seine Hingebung und seinen Eifer für das ihm übertragene Referat über die Kreisirren-Anstalt in ein um so schöneres Licht stelle, daß der Landrath wohl große Summen für die Irrenanstalt genehmigt, daß er aber die richtige Verwendung dieser Summen hauptsächlich der Umsicht und der rastlosen Thätigkeit des Herrn Regierungsrathes zu verdanken habe, und forderte den Landrath auf, demselben seine Anerkennung und Dank durch Aufstehen kundzugeben und fügte noch den Wunsch bei, daß der Herr Regierungsrath auch ferner noch dieses Referat führen möge, wobei er sicher auch bei dem künftigen Landrathe das gleiche Vertrauen genießen werde.

Dieser Aufforderung entsprechend erhob sich einhellig die Versammlung.

§. 2.

Für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirren-Anstalt sind, gleichwie im Vorjahre, 2000 fl. postulirt.

§. 3.

Für die Gebäranstalt in München werden 7000 fl.

§. 4.

Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München 600 fl.

§. 5.

Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken mit 600 fl.
und dieses Jahr wegen außerordentlicher Bedürfnisse mit einem Zuschusse von . . . . 200 fl.
daher in Summa . . . . 800 fl.
genehmiget.

Die Marktsgemeinde Altomünster hat um einen Zuschuß zur Erbauung eines Krankenhauses gebeten; nachdem aber diese Gemeinde hiefür von Seiner Majestät dem Könige Ludwig 2000 fl. erhielt, und derselben auch zu diesem Zwecke durch die Gnade Seiner Majestät des Königs von dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt 500 fl. jüngst zugewiesen wurden, der Kreis-Fond in diesem Jahre schon bedeutend in Anspruch genommen ist, so kann diesem Ansinnen nicht entsprochen werden.

Sohin beträgt die Gesammtsumme für Cap. V. „Gesundheit“ . . . . 65,300 fl.

Es erstatteten dann die Referenten des zweiten Ausschusses Vorträge über nachstehende eingebrachte Anträge:

1) Antrag „den Mangel an landwirthschaftlichen Dienstboten und Taglöhnern betr.“, mit welchem auch ein weiterer Antrag „Mangel und Gebrechen der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte betreffend“ übereinstimmt.

Der Ausschuß erkennt die in beiden Anträgen angeregten Uebelstände als vollkommen wahrheitsgetreu. Schon in früheren Landrathsversammlungen und auch in öffentlichen Blättern haben sich vielfache Stimmen über diese angeführten Verhältnisse erhoben und Mittel zur Abhilfe derselben gesucht.

Eine durchgreifende Abhilfe zu erzielen ist aber leider bis jetzt noch nicht gelungen.

Der Ausschuß ist auch der Ansicht, daß dieselbe bei der gegenwärtigen großartigen Entwickelung industrieller Unternehmungen aller Art nicht möglich sei, ohne nicht gleichzeitig andere für das allgemeine Wohl ebenso nothwendige Beschäftigungen zu beeinträchtigen, glaubt aber doch dem Landrathe einige Hilfsmittel, wodurch wenigst einigermaßen diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte, zur Würdigung in Antrag bringen zu müssen.

a) Erleichterung der Ansässigmachung von ländlichen Taglöhnern.

Insbesondere dürfte hiebei der Standpunkt festgehalten werden, daß jenen Dienstboten, welche 10—15 Jahre in einer Gemeinde treu und fleißig gedient haben, ein Anspruchsrecht auf solche Ansässigmachung zugesichert werden soll.

b) Abkürzung der jährlichen militärischen Uebungen oder wenigstens deren Verlegung auf eine Zeit, wo die dringendsten landwirthschaftlichen Arbeiten vollendet sind.

Der versammelte Landrath, indem er vollkommen die Ansichten des Ausschusses theilte und dessen Anträgen beistimmte, beschloß hierauf beide Anträge, indem er dieselben sich dem Protokolle beizulegen erlaubt, der k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung zu übergeben.

2) Die bauliche Unterhaltung der ärarialischen Gebäude.

Es wird nemlich beantragt, der Landrath wolle sich bei der kgl. Staatsregierung dahin verwenden, daß die jährlichen Etats über den Bedarf zur Wendung der Baugebrechen an den ärarialischen Gebäuden jedesmal im Beisein der Vorstände der Cultusgebäude und Pfründebesitzer aufgenommen und diese beauftragt werden, in den Berichten über Veränderungen in den Fassionen, die sie mit Beginn des Jahres ohnehin an die weltliche und geistliche Behörde zu erstatten haben, genau anzugeben, ob die etatisirten Baugebrechen an ihren Gebäuden gewendet wurden oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchen Gründen die Wendung unterblieb.

Der Ausschuß hat hierüber auch bei competenter Stelle die Aufklärung erhalten, daß den Baugebrechen der ärarialischen Cultusgebäude nicht immer zur rechten Zeit und meistens auch nicht im Verhältniß zur Nothwendigkeit abgeholfen werde, daher die Klagen hierüber nicht unbegründet seien, ja seit vielleicht 30 Jahren stets wiederkehren, und auch in der Kammer der Abgeordneten schon Anträge auf Abhilfe dieser Mißstände eingekommen, aber wie die Erfahrung lehrt, leider ohne Erfolg geblieben seien.

Der Ausschuß ist daher auch der Ansicht, daß dieser eingebrachte Antrag von dem Landrathe der kgl. Kreis-Regierung zur Würdigung übergeben werden wolle.

Indem sich der Landrath damit einverstanden erklärt, empfiehlt er denselben der k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung und legt denselben dem Protokolle an.

3) Die Wiederbesetzung der Advokatenstelle in Rosenheim betreffend.

Dieser Antrag geht dahin, daß dem allseitigen Wunsche der Bewohner Rosenheim's gemäß die seit dem 1. Juli v. Js. erledigte Advokaten-Stelle daselbst bald wieder besetzt werden wolle.

Der Landrath erlaubt sich diesen Antrag der kgl. Regierung in Vorlage zu bringen und der Bevorwortung derselben zu unterstellen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste auf Donnerstag den 25. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr an.

Somit vorstehendes Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

V. öffentlichen Sitzung des Landraths von Oberbayern

den 25. Juni 1863.

Gegenwärtig 33 Mitglieder. Von Seite der k. Regierung, die k. Regierungs-Räthe: von Branca, von Mangstl, Graf von Rambaldi, Yblagger und der k. Regierungs-Assessor Westheimer.

Anfangs der Sitzung wurde das Protocoll der letzten Sitzung verlesen und erhielt die Genehmigung der Versammlung.

Der Präsident machte den Einlauf bekannt, nemlich Gesuch des L. H. Krieger, Vorstandes des orthopädischen Institutes dahier, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Seidl, um eine Unterstützung von 300 fl. für Behandlung und Pflege armer Kreisangehöriger.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Referent des ersten Ausschusses Vortrag über die Umwandlung des Dr. Riederer'schen Instituts zu Freising in eine Kreisanstalt.

Die k. Regierung von Oberbayern hat in Folge eines Ministerialrescripts vom 14. d. Mts. über das Anerbieten des Rektors Dr. Riederer in Freising, seine Privaterziehungsanstalt als eine Kreisanstalt zu überlassen, unterm 18. d. Mts. dem versammelten Landrathe ein Schreiben übergeben, um über die fragliche Angelegenheit sich auszusprechen.

Bekanntlich verbindet Rektor Dr. Riederer mit der in Freising bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine Privaterziehungsanstalt, die er nach richtiger Erkenntniß des Bedürfnisses aus eigenem Antriebe und aus eigenen Mitteln vor mehr als 20 Jahren errichtet hat. Diese Anstalt ist mit mehr als 100 Zöglingen besetzt, während die anderen Schüler der Freisinger-Landwirthschafts- und Gewerbsschule nur ungefähr 40 zählen, sonach gründet sich die Frequenz der Schule hauptsächlich auf den Bestand des Erziehungsinstitutes. Daß andererseits die Freisinger-Schule unter die besten, wahrhaft auf's praktische Leben hinzielenden Schulen gehört, ist eine anerkannte Sache. Um so beklagenswerther wäre es daher, wenn das Erziehungsinstitut sich auflöste und damit die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Freising selbst gefährdet würde. Wird die Leitung der Schule und der Anstalt nicht mehr Dr. Riederer führen, dessen Name eine große Anziehungskraft und weithin einen guten Klang hat, so ist nur zu wünschen, daß beide ihren guten Ruf bewahren.

Rektor Dr. Riederer, gegen 30 Jahre Vorstand der Schule und gegen 20 Jahre Vorstand der Erziehungsanstalt, sieht sich wegen vorgerückten Alters und eines immer mehr sich äußernden örtlichen Uebels genöthigt, zunächst wenigstens von der Erziehungsanstalt zurückzutreten, und darum diese dem Kreise abzutreten. Seine Uebergabsbedingungen sind die Ablösung des sämmtlichen Inventars in dem Schätzungswerthe von 6007 fl. 36 kr. und eine weitere Entschädigung für seine langjährigen Mühen gegen 6000 fl., so daß seine ganze Forderung sich auf 12,000 fl. steigert. Als Zahlung wünscht er 2000 fl. im ersten Jahre und die übrigen 10,000 fl. in jährlichen Abfitzfristen zu 1000 fl. und 4 procentige Verzinsung des Restes.

Durch einen vorgelegten Etatsentwurf und zwei Institutsrechnungen weist er nach, daß die jährlichen Ueberschüsse beim Haushalte der Anstalt weit über 1000 fl. gehen, somit die Erübrigungen der Anstalt selbst die volle

Summe mehr als hinreichend zur Deckung der Schuld bieten.

Die Stadt Freising, von welcher gegen jährlichen Miethzins den größten Theil der Localitäten Rektor Dr. Riederer für die Erziehungsanstalt zur Benützung hatte, will die revisorisch auf 24,000 fl. festgesetzte Bausumme für Erweiterung und Ausbau unter der Bedingung übernehmen, daß der Kreis die Anstalt zur Kreiserziehungsanstalt erhebe, und 1500 fl. jährlicher Miethzins an die Stadtcommune bezahlen werde.

Nach den dargestellten Anträgen sieht sich der versammelte Landrath im Hinblicke auf das k. Regierungs-Schreiben vom 18. ds. Mts. veranlaßt, vorschlagsweise nachstehende Erklärung in's Protocoll niederzulegen, ohne jedoch einem künftigen Landrathe im Mindesten vorgreifen zu wollen.

1) An Rektor Dr. Riederer sollen für seine unverkennbaren Verdienste um das Erziehungswesen in seiner Erziehungsanstalt als Uebergabskapital 4000 fl. zuerkannt werden.

2) Das Inventar, vorläufig auf 6007 fl. 36 kr. geschätzt, wird bei der Uebergabe commissionaliter geprüft und dann sein Werth als Kapitalschuld betrachtet.

3) Diese vorbezeichneten Summen sind nun in der Art abzutragen, daß Rektor Dr. Riederer im ersten und in den folgenden Jahren 1000 fl. baar erhält, und das Uebrige zu 4 Prozent verzinst wird.

4) Der Magistrat Freising soll, da denn doch der Hauptvortheil vom Dasein des vielköpfigen Erziehungs-Institutes der Bürgerschaft von Freising zukömmt, sich mit 1000 fl. anstatt 1500 fl. jährlicher Miethe begnügen.

5) Da sowohl die vorgenannten Punkte noch Zustimmung und Verständigung von mancher Seite erheischen, als auch in der Zuschrift der k. Kreisregierung am Ende noch die Beseitigung einiger technischer Bedenken gegen die vorgelegten Baupläne vorausgehen muß, so ist fragliche Uebernahme nicht sogleich in der Art für den Kreis anzurathen, daß mit dem neuen Schuljahre im Herbste die Umwandlung schon versucht werde, zumal Alles noch der Allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden wird.

Auf diese Weise glaubt der versammelte Landrath den Bedingungen für das fortdauernde Gedeihen der Anstalt in Freising, dann der Anerkennung der vielen Verdienste des Herrn Rektors Dr. Riederer und endlich auch den Interessen des jetzt viel in Anspruch genommenen Kreises Rechnung zu tragen.

Hierauf folgte der Vortrag über Cap. VI des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1863/64 für Wohlthätigkeit.

§. 1.

Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren.

Da die Verwilligungen für dringende Kreiszwecke eine Abminderung nicht gestatteten, so kann der Landrath diesem Postulate eine höhere Summe, als im Vorjahre nicht gewähren, und wird solche eingesetzt mit 500 fl.

§. 2.

Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Für die bisher bestandenen Institute werden auch dieses Jahr die Voranschläge hoher Regierung genehmiget, und auf das Kreisbudget gebracht:

a) für das Knabenrettungshaus in Andechs mit 1200 fl.
b) für das Rettungshaus in Feldkirchen . . 300 fl.
c) für das Knabenrettungshaus in Eschlbach, die zweite und letzte Rate des im Vorjahre gewährten außerordentlichen Zuschusses jetzt noch . . . 500 fl.
Derselben Anstalt den üblichen Jahresbeitrag 300 fl.
d) Mädchenrettungshaus in Burghausen . . 500 fl.
e) Rettungshaus in Freising . . . . . 150 fl.
f) Rettungshaus in Indersdorf . . . . 600 fl.
g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen . . 300 fl.
h) Hier erscheint eine neue Position für ein Rettungshaus in Aigasing.

Der Landrath kann diese Institute freiwilliger Armenpflege zwar nicht als Kreis-Anstalten betrachten, hat aber gleichwohl, die ersprießliche Wirksamkeit und Nothwendig-

keit würdigend, den bisher bestandenen Rettungshäusern durch namhafte Zuschüsse eine Lebensfähigkeit zu sichern, gleichsam die moralische Verbindlichkeit eingegangen.

Ob aber die Vermehrung solcher Anstalten wirklich dringend geboten, und namentlich die Frage, ob die Zahl derer, die in menschenfreundlicher Absicht solche Institute gründen, auch fortan dadurch vergrößert und ermuntert werden darf, daß der Landrath mit gleicher Willfährigkeit jedes Unternehmen begrüßt und so zu sagen den ständigen Kreislasten zuweist, dürfte einer eingehenden Prüfung bedürfen. Die Verantwortlichkeit hiefür vermag der gegenwärtige Landrath am Schlusse seiner sechsjährigen Wirksamkeit nicht auf sich zu nehmen, und bedauert daher, dem gestellten Antrage der k. Regierung, der neu im Entstehen begriffenen Anstalt in Algasing einen Zuschuß von 500 fl. zu gewähren, nicht zustimmen zu können.

i) Für das Rettungshaus in Garmisch werden, aber ausdrücklich ohne Consequenz für die Zukunft eingesetzt . . . . 100 fl.

§. 3.

Für die Heilanstalt blödsinniger Kinder in Eggsberg.

Auch hiefür wird wie früher zugestimmt mit der vollen Summe von . . . . 1000 fl.

§. 4.

Beitrag zum Distriktsarmenfonde Wolfratshausen.

Der Landrath kann nicht umhin zu wiederholen, daß er erwarte, diese seit vielen Jahren ständige Position werde sich allmählig vermindern, will aber für dieses Jahr dem eingesetzten Zuschusse beistimmen mit . . 400 fl.

§. 5.

Unterstützung der Colonie Marlried, Bezirksamts Weilheim, zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern.

Auch dieser Zuschuß wird als ein vorübergehender betrachtet und nur als solcher genehmigt mit . 200 fl.

§. 6.

Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre werden auch dieses Jahr verwilliget . 300 fl.

§. 7.

Für Erweiterung des Gemeinde-Armenhauses in Hallbergmoos ist ein Beitrag aus Kreismitteln von hoher Regierung befürwortet. Der Landrath hat sich von der Gründlichkeit der Motive überzeugt, und genehmigt daher das Postulat mit . . . . 403 fl.

Zu diesem Kapitel für Wohlthätigkeit eignet sich auch der erst heute eingebrachte Antrag des Landrathsmitgliedes Seidl um einen Zuschuß von 300 fl. aus den Kreisfonds für Behandlung und Pflege armer Kreisangehöriger im orthopädischen Institute dahier.

Nachdem der Präsident die Eingabe verlesen hatte, ergriff das Landrathsmitglied Dr. Riederer das Wort und schilderte nicht allein die vorzüglichen Leistungen dieses Institutes, sondern auch die rastlose Thätigkeit und Uneigennützigkeit des Institutsvorstandes, wodurch nicht selten es auch Unbemittelten möglich wurde, für sich oder ihre Angehörigen in diesem Institute Hilfe zu finden.

Dieses Urtheil über dieses Institut erhielt auch von einem andern Landrathsmitgliede seine volle Bestätigung. Der Landrath sah sich daher veranlaßt

§. 8.

für das orthopädische Institut des H. Krieger dahier, jedoch ohne alle Consequenz für die Folge einzustellen 300 fl.

Die Gesammtsumme der im Cap. VI. verwilligten Zuschüsse entziffert sonach . . . . 7253 fl.

Nach diesen erstattete der Referent des zweiten Ausschusses Vortrag über die beiden Anträge „Wahrnehmungen bezüglich der neuen Gerichtsorganisation und Vermehrung der Untersuchungsrichter betr.“

In diesen Anträgen wird die Frage erörtert, welche praktische Folgen sich durch die neue Organisation — Trennung der Administration von der Justiz mit dem Notariatsinstitute — die nun seit beinahe einem Jahre in's Leben getreten ist, ergeben haben und es werden darin verschiedene Mängel und Gebrechen, die bisher beobachtet wurden, dargestellt, und darin die Bitte gestellt, die k. Regierung zu veranlassen, daß entweder im Wege

der Instruktion oder im legislativen Wege Abhilfe gewährt werde.

Nach dem Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 gehört zum Wirkungskreise des Landrathes:

Artikel 15. Abs. k.

die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen wird.

Absatz l.

Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes, über etwa wahrgenommene Gebrechen in der Verwaltung, sowie Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung. Von diesem Rechte haben die Antragsteller Gebrauch gemacht, um die Mängel und Gebrechen, die bei Durchführung der neuen Gerichtsorganisation wahrgenommen wurden, und die sich bei jedem neuen Gesetze erst im Vollzuge zeigen, aufzudecken und darzustellen.

Wenn schon in dem ersten Antrage die Zustände gar zu grell geschildert wurden, so dürfte doch darin manches als unverkennbar wahr und zweckmäßig anerkannt werden. Sicher dienen daher diese beiden Anträge als Material zur Abhilfe der angeregten Uebelstände. Dieselben werden auch nicht vereinzelt stehen, und gewiß eine kräftige Unterstützung in Vorstellungen von den Landräthen der übrigen Kreise, die eine gleiche Anstrebung zum Zwecke haben, finden.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Landrathe, diese Anträge der k. Regierung zur Würdigung vorzulegen.

Hierauf ergriff der k. Regierungsrath v. Mangstl das Wort, und bemerkte, daß er sich, nachdem bezüglich der Aemterorganisation einige Schattenseiten sehr grell hervorgehoben worden seien, zu einigen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Zuständigkeit der Kreisregierung beziehen, veranlaßt sehe.

Der Kreisregierung sei schon vor Monaten bekannt geworden, daß einige Bezirksämter Personalvermehrung, daß die auswärtigen Amtstage einer verbesserten Einrichtung bedürfen, weshalb die erforderlichen Regierungsanträge am 11. April ds. Js. hierüber an die höchste Stelle gebracht wurden.

Wenn behauptet werden wolle, die Verbrechen hätten sich seit 1. Juli v. J. vermehrt, und die Landstreicher und Bettler seien auf dem platten Lande in belästigender Zunahme begriffen, so müsse hierüber bemerkt werden, daß sich die Sicherheitsstörungen im Verbrechens- und Vergehens-Grade, wie aus den der Kreisregierung hierüber vorliegenden monatlichen Berichten der Unterbehörden hervorgehe, nicht vermehrt haben, daß aber die Belästigung des platten Landes durch Bettler und Landstreicher zugegeben werden müsse.

Die Zahl der Arretirungen habe in letzterer Beziehung abgenommen, was wohl theilweise davon herrühre, daß die Gendarmerie, welche übrigens ihrer Dienstespflicht vollständig nachgekommen sei, dermalen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Einführungsgesetzes über Verhaftungen und die darauf gegründete provisorische Dienstesinstruktion der Gendarmerie im Einschreiten mit Verhaftung vorsichtiger verfahren mußte, um ungerechtfertigte Aufgriffe zu vermeiden.

Besonders seien die Handwerksbursche, die sich durch Arbeitsbücher legitimiren, dem Landvolke häufig durch Bettel lästig.

Es werde wohl Anlaß genommen werden müssen, weitere Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher zu ergreifen, jedenfalls dürfe aber dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß hiezu auch kräftige Mitwirkung der Gemeindebehörden, deren Entwickelung zeitgemäß sei, und zu deren Pflichten ohnedies nach dem revidirten Gemeinde-Edikte die Entfernung der Bettler und Landstreicher ebenfalls zähle, erfordert werde.

Diese Aeußerungen veranlaßten dann den Landrath um so mehr zu dem Beschluße, diese beiden Anträge der k. Regierung mit der Bitte vorzulegen, dieselben zu würdigen und dann der Allerhöchsten Stelle zu unterbreiten.

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nachfolgende auf Freitag den 26. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr an.

Somit gegenwärtiges Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

VI. öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 26. Juni 1863.

Gegenwärtig:

33 Mitglieder.

Von Seite der k. Regierung die k. Regierungs-Räthe

v. Branca,
v. Mangstl,
Oblagger.

Beim Beginne der Sitzung wurde das Protokoll der letzten verlesen und genehmigt.

Es erstattete sodann der Referent des ersten Ausschusses Vortrag über die Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen des Kreises pro 1863/64.

Beilage IV.

Ausgaben.

Kap. I. Erhebung u. Verwaltung der Kreisfonds mit 2% von den Kreisumlagen	4135 fl.	30 kr.	— dl.
Kap. II. Bedarf des Landrathes	2147 fl.	— kr.	— dl.
Kap. III. Erziehung u. Bildung	137,826 fl.	34 kr.	1 dl.
Kap. IV. Industrie u. Kultur	37,172 fl.	35 kr.	— dl.
Kap. V. Gesundheit	65,300 fl.	— kr.	— dl.
Kap. VI. Wohlthätigkeit	7,253 fl.	— kr.	— dl.
Kap. VII. Straßen- u. Wasserbau	81,000 fl.	— kr.	— dl.
Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond	5,434 fl.	20 kr.	— dl.
Gesammts. der Kreisausgaben	340,268 fl.	59 kr.	1 dl.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind nachfolgende Kreiseinnahmen erforderlich und werden daher in das Kreisbudget pro 1863/64 eingestellt.

Einnahmen.

Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskassa	65,697 fl.	49 kr.	— dl.
Kap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.	— dl.
Kap. III. Sonstige Einnahmsquellen: Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe incl. des Betrages von 10,000 fl. aus dem Aktivreste von 1861/62	40,959 fl.	33 kr.	1 dl.

Kap. IV. Aktivrest der Kreisfonds-
rechnung pro 1861/62 . . 26,836 fl. 45 kr. — dl.
Kap. V. Kreisumlage zu $11^{3}/_{4}$
Prozent der Steuerprincipal-
summe nach Abzug von 2 Pro-
zenten für Rückstände u. Nach-
lässe . . . . 206,774 fl. 52 kr. — dl.
Gesammtsumme der Kreis-
Einnahmen . . . 340,268 fl. 59 kr. 1 dl.

Abgleichung.

Summa aller Einnahmen . 340,268 fl. 59 kr. 1 dl.
Summa aller Ausgaben . . 340,268 fl. 59 kr. 1 dl.

Hierauf erstatteten die Referenten des zweiten Ausschusses Vorträge über nachstehende Anträge:

1) Den Bau einer Eisenbahn von München nach Braunau, dann von Traunstein über Trostberg nach Landshut betr.

Der Landrath empfiehlt nach Antrag des Ausschusses diesen Antrag der Würdigung der k. Regierung und erlaubt sich denselben anzulegen.

2) Die Errichtung eines Bezirksamtes in Trostberg.

Auch diesen Antrag sieht sich der Landrath veranlaßt, der Würdigung und Bevorwortung der k. Regierung zu empfehlen, unter Anlage desselben.

3) Die Maßregeln gegen die entlaufenen Dienstboten.

Dieser Antrag geht dahin, daß der Landrath bei der k. Regierung veranlassen wolle, daß auf Anzeige von Dienstherren die entlaufenen Dienstboten durch die k. Gendarmerie nach erfolgter Anrufung des einschlägigen Gemeindevorstehers oder Magistrats zurückgeliefert werden.

Der Ausschuß würdiget die Wichtigkeit dieses Antrages bei dem jetzt allgemein beklagten lockeren Dienstverhältnissen zwischen Diensteherren und Dienstboten.

Wenn auch im Polizeistrafgesetzbuche Art. 214 für Zurechtweisung solcher widerspenstiger Dienstboten Vorsorge getroffen ist, so sei dabei nur zu beklagen, daß die Durchführung dieser Zurechtweisung, wie sie jetzt geübt wird, durch das k. Bezirksamt oft spät erst in Vollzug gesetzt werden kann.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Landrath wolle an die k. Regierung die Bitte richten, sich Allerhöchsten Orts dahin zu verwenden, daß nach Art. 214 des Polizeistrafgesetzbuches nicht blos als Polizeibehörde das k. Bezirksamt, sondern auch die Magistrate, insbesondere III. Klasse und die Gemeindevorsteher befugt sein sollen, auf Anrufen des Dienstherrn die Gendarmerie zu requiriren, oder die Gemeindediener zu beauftragen, daß die Vorführung des widerspenstigen Dienstboten vollzogen werde.

Diesem Antrage gibt der Landrath die volle Zustimmung.

4) Die Behandlung der Grundsteuer-Kataster.

Das Gesetz vom 15. August 1828 „die allgemeine Grundsteuer betr.“ bestimmt, daß eine allgemeine Katastirung der Grundstücke stattfinden sollte.

Die Kataster sollten nebst dem Flächeninhalte auch alle und jede auf dem Grundbesitze liegenden Dominical- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihrem Namen und Betrage nach, nach vorheriger Anerkennung der Berechtigten und Pflichtigen eingetragen werden.

Der Art. 95 dieses Gesetzes sagt weiter, daß diese Steuerkataster nach Ablauf des gegebenen Reclamationstermines als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten haben sollte.

In Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 aber, welches die Dominicalsteuer aufhebt und die Entrichtung derselben auf den Grund-Besitz hinüberwälzte, ist die so wohlthätige und nützliche Katastrirung sowohl für die Berechtigten, als Pflichtigen werthlos geworden, indem sich dieses Gesetz dahin ausspricht, daß von nun an der Inhalt der Grund-Kataster nur mehr in dem Eintrage des Flächeninhaltes der Grundstücke, Bonitäts-Verhältniß-Zahl, Steuersimplum, und Besitztitel bestehen sollte.

Diese bereits in Vollzug gesetzte Aenderung ist sowohl für den Berechtigten als Pflichtigen von einer Tragweite, daß sie die reiflichste Würdigung verdient.

Wenn in Zukunft der Grundbesitzer, der im Besitze eines solchen neuen Katasters ist, Aufschluß bedarf, mit welchen Abgaben sein einzelnes Grundstück belastet ist, wo soll er sich hinwenden?

Wenn die Grundsteuerkataster, die vor dem Jahre 1852 gefertigt wurden, auch für die Zukunft bei der Regierung liegen bleiben, und die vermöge des Gesetzes vom 15. August 1828 ihnen zugesprochene Eigenschaft als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft behalten sollen, wie ist es aber dann, wenn durch gewaltsame Ereignisse z. B. Feuersbrunst, Revolution, Kriegszeiten solche Gebäude zerstört werden?

Welche Mittel sind dann geboten, sowohl den Pflichtigen als Berechtigten vor namenlosen Schaden als endlosen Streitigkeiten zu schützen?

Der Antragsteller glaubt, daß diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen wäre, wenn in jeder Gemeinde alle den Bezirk betreffenden Grundkataster älterer Fassung als Saal- und Lagerbuch angelegt und evident erhalten würden.

Der Ausschuß beantragte in dieser Beziehung, daß die Kataster, wie bisher, bei den Rentämtern verwahrt, dagegen aber die Extrakte der früheren Kataster deren Besitzern abverlangt, und bei den Gemeindeverwaltungen hinterlegt werden sollen.

Der versammelte Landrath erachtete weder den Antrag des Landrathsmitgliedes Weinzierl, noch den Antrag des Ausschusses als praktisch durchführbar, beschloß übrigens, den eingebrachten Antrag der k. Regierung zur Würdigung und Erwägung hinüber zu geben, welche zweckdienliche Einrichtung getroffen werden könnte.

5) Erhöhung der Mannsnahrung der Bäcker.

Es wird darin beantragt, zu erwirken, daß die Mannsnahrung der Bäcker von 5 auf 6 fl. per Schäffel erhöht, eventuell, daß die Brodtaxe freigegeben werde.

Die in dem Antrage gestellte Bitte wurde bereits früher von einer Versammlung von Abgeordneten der Bäcker-Innung von Oberbayern der Allerhöchsten Stelle übergeben.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die angeführten Gründe für eine Erhöhung der Mannsnahrung der Bäcker, insbesondere jener der kleineren Provinzial-Städte und Märkte sehr viel für sich haben, wenn diesen Gründen auch mit einigem Rechte entgegengestellt werden könnte, daß das Bäckergewerbe, besonders auf dem Flachlande, selbst so stationär geblieben ist wie die Mühlen.

Ferner ist auch nicht zu übersehen, daß die bestehende Brodtaxe nur mehr für Semmeln und sogenannte Laibel besteht, während das sogenannte Riemische sowie alle sogenannten Feingebäcke tariffrei sind.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1829 wurde die Brodtaxe frei gegeben, auf die in diesem Bezug aber eingekommenen zahlreichen Beschwerden und Bitten wurde dieselbe als in ihren Erfolgen den gesetzten Erwartungen nicht entsprechend bereits unterm 23. September 1830 wieder aufgehoben.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß eine Freigabe der Taxe ebenso kurz dauern würde, als jene vom Jahre 1829 und eine solche bei den jetzigen Verhältnissen auch sehr bedenklich erscheinen dürfte.

Um übrigens in dieser Hinsicht eine entsprechende Entschließung herbeizuführen, und den Klagen und Bitten der Bäcker ein Ende zu setzen, glaubt derselbe den Antrag stellen zu müssen, der Landrath wolle an die k. Regierung die Bitte richten, eine eigene Commission sachverständiger Techniker niederzusetzen, welche genaue Untersuchungen über die Angaben der Bäcker im Betreffe der Minderung des Getreidegewichtes, sowie der geringen Ausgiebigkeit desselben, über Wasseraufnahme u. Gährungs-Fähigkeit des heutigen Getreides anzustellen und hierüber umfassenden Bericht zu erstatten hätte.

Ferner durch die Bezirksämter unter Zuziehung tüchtiger Techniker die Mühlen hinsichtlich ihrer Einrichtung, Leistungsfähigkeit, sowie der gebräuchlichen Mahlkosten per Schäffel untersuchen und hierüber ebenfalls Bericht erstatten zu lassen, sowie auch nach diesen Erhebungen eine Revision des Lory'schen Tarifs vornehmen, um denselben den nunmehrigen Verhältnissen anpassen zu lassen,

und für die Erlassung eines entsprechenden Mahlgesetzes die nöthigen Anträge an die Allerhöchste Stelle vorzubereiten.

Der Landrath beschloß hierauf nach allseitiger Erörterung dieses Antrages, auf Bevorwortung der Aufhebung der Brodtaxe nicht einzugehen, den weiteren Anträgen des Ausschusses aber die Zustimmung zu geben.

6) Vermehrung der Bezirksgeometer betreffend.

Der Antrag enthält die Bitte an die k. Regierung, das Ansuchen zu stellen, in den Bezirken eines Geometers, welche zur nöthigen Inachtnahme der Interessen der Landwirthschaft zu groß sind, noch einen zweiten Geometer aufzustellen, oder überhaupt die Bezirke der Geometer zu verkleineren, wo es die Landwirthschaft erheischt, jedoch ohne die bereits angestellten Geometer in ihrem Einkommen zu verkürzen, resp. die bisherigen Gebühren derselben von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen.

Der Ausschuß ist vollkommen mit der Begründung dieses Antrages einverstanden, sowie auch die darin aufgeführte Behauptung allseitig als wahr anerkannt werden muß, daß die Landwirthschaft an den raschen Schwingungen der Zeit Theil genommen habe und nicht blos in dem rationellen Betriebe, sondern auch in ihrem Wechsel und ihren Veränderungen — ja daß es sogar in manchen Gegenden den Anschein habe, als seien die liegenden Güter nur Waaren.

Hiedurch allein schon ist in neuester Zeit die Thätigkeit der Bezirksgeometer in solchem Grade in Anspruch genommen, daß sie in mehreren Bezirken ihre Aufgabe zu lösen nicht im Stande sind, und begründete Klagen über Geschäftsstockung und der hieraus resultirenden Nachtheile für das Publikum laut werden.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Ausschuß zu beantragen, der Landrath wolle an die k. Kreisregierung die Bitte richten, daß in möglichster Bälde entweder durch Vermehrung der Messungsbezirke und Besetzung derselben durch neue Bezirksgeometer und durch Aufstellung von Aushilfsgeometern dem Drange der Geschäfte begegnet und ein Tarif festgesetzt werde, der den Bezirksgeometern und dem Publikum gerecht wird.

Mit diesem Antrage des Ausschusses übereinstimmend legt der Landrath den Antrag des Landrathsmitgliedes Ausserbauer bei und verbindet damit die vorstehende Bitte.

7) Ein Schreiben der k. Regierung vom 15. ds. Mts. „die Schutzwaldungen und Holzabgabe aus den Staatswaldungen betr."

Durch Landraths-Abschied vom 14. Novbr. v. Js. wurde dem Landrathe von Oberbayern auf seine Anträge bezüglich der Schutzwaldungen und Holzabgabe aus Staatswaldungen zugesichert, daß demselben hierüber besondere Eröffnung zugehen werde.

Durch vorstehendes Schreiben der k. Regierung wird nun dem Landrathe der deshalb erfolgte Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember v. Js. mitgetheilt.

Wenn nun auch hiedurch ausgesprochen ist, daß die bereits als Schutzwaldungen declarirten Privatwaldungen diese Eigenschaft nur vorläufig haben sollen, und es jedem Eigenthümer freisteht, bei dem betreffenden Forstamte Einsicht zu nehmen, ob seine Waldungen in diese Categorie gehören und bei allenfallsigem beabsichtigten Abtriebe oder Rodungen gegen eine derartige Declaration zu reclamiren, so sind die Bestimmungen der Instruktion zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852, durch welche die Abwälzung einer solchen Last ermöglicht werden kann, für den Waldbesitzer so drückend und mit großen Kosten verbunden, daß, wenn es sich um eine kleine Waldparzelle handelt, selbe nur als illusorisch zu betrachten ist, daher sieht sich der Landrath veranlaßt, den im vorigen Jahre gestellten Antrag einer k. Staatsregierung wiederholt zur Würdigung zu unterbreiten und die k. Kreisregierung, K. d. Finanzen, zu bitten, die k. Forstämter anzuweisen, daß die als Schutzwaldungen anerkannten Waldtheile durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

8) Den Uferschutz an der Salzach resp. die käufliche Ueberlassung des ärarialischen Gartens, Wiese und Weide

vor dem Griesthore in Burghausen an den Polizeidiener Nailer betr.

Da aus der Begründung des Antrages augenscheinlich hervorgeht, daß durch den Verkauf vorstehender Grundparzellen wegen des Uferschutzes die Interessen der Kreisgemeinde sehr gefährdet werden; so erlaubt sich der Landrath diesen Antrag der k. Regierung zu übergeben mit der Bitte, sich Allerhöchsten Orts dahin zu verwenden, daß im Interesse des Kreises diese Grundparzellen nicht veräußert werden. Jedenfalls sieht sich der Landrath aber jetzt schon veranlaßt, sich gegen seinerzeitige Ueberbürdung des Uferschutzes an dieser Stelle auf den Kreis oder Distriktsgemeinde Verwahrung einzulegen.

9) Antrag auf Freigebung der Fleischtare.

Der Antragsteller ist nemlich der Ansicht, den lauten Klagen, daß die bessere Qualität des Schlachtviehes für's Ausland gekauft werde, und daß derjenige, der eben nicht große Stücke Fleisch für seinen Bedarf nothwendig hat, nur für hohe Preise sich eine geringe Qualität desselben verschaffen kann, könne einzig allein nur durch die Aufhebung der Fleischtare abgeholfen werden.

Nach näherer Würdigung und Prüfung dieses Antrages konnte sich die Majorität des Landraths mit demselben nicht einverstanden erklären, glaubt aber, sollten unter den gegenwärtigen Verhältnissen weitere Erhebungen bezüglich einer Revision der Fleischtare als nothwendig erachtet werden, dieses der k. Regierung anheimstellen zu müssen.

Somit war die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung erschöpft.

Der Präsident beraumte sodann die nächste und letzte auf Samstag den 27. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr an.

In der hierauf folgenden geheimen Sitzung stellte der Landrath die Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste pro 1864, sowie die Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste für den Staatsgerichtshof fest.

Somit vorstehendes Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

Dr. Zandzer, Sekretär.

Protokoll

der

VII. öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 27. Juni 1863.

Gegenwärtig:
31 Mitglieder.

Die Sitzung begann mit dem Verlesen des Protokolls der sechsten Sitzung.

Dasselbe wurde nicht beanstandet und unterzeichnet.

Der Präsident eröffnete dann der Versammlung, daß, nachdem sowohl alle Erlasse der k. Regierung, sowie auch die eingebrachten Anträge ihre Erledigung gefunden haben, sohin auch die Thätigkeit des Landrathes selbst beendiget sei, und richtete hierauf noch einige Worte des Abschiedes an die Versammlung.

Der versammelte Landrath fühlt sich auch heuer wieder am Schlusse der diesjährigen Versammlung, sowie am Ende seiner sechsjährigen Wahlperiode verpflichtet, die

wärmste Anerkennung des eifrigen Strebens der k. Regierung, die Interessen des Kreises nach Kräften zu fördern, sowie seine unbegränzte Ehrfurcht und Liebe zu Sr. Majestät dem Könige in's Protokoll niederzulegen.

Sodann wurde eine Deputation an den k. Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Schließung des Landrathes nach §. 21 des Landrathsgesetzes abgeordnet.

Somit das letzte Protokoll des Landrathes geschlossen.

Badhauser, Landrathspräsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

über die

Schließung der Versammlung des Landrathes von Oberbayern.

München, den 27. Juni 1863.

Gegenwärtig:

der königliche Kämmerer und Regierungs-Präsident Freiherr von Zu-Rhein,

der k. Regierungs-Sekretär Metzler

und die nachstehend unterzeichneten Landraths-Mitglieder.

Die Versammlung des Landrathes von Oberbayern hat ihre Geschäfte für das Jahr 1863/64 heute beendet und wurde von dem hievon in Kenntniß gesetzten königlichen Regierungs-Präsidenten nach Art. 21 des Landrathsgesetzes geschlossen, worauf ein dreimaliges „Hoch" auf Seine Majestät den König ausgebracht, und gegenwärtiges Protokoll zur Bestätigung dieses feierlichen Aktes unterzeichnet worden ist.

Badhauser.
Max Frhr. v. Boutteville.
Dr. Kaiser.
Keck.
J. B. Huber.
Baustädter.
Angerpoitner.
Carl Graf Leyden auf Maxlrhain, k. Kämmerer.
E. Feneberg.
C. M. Rosipal.
Soyer.
F. Pachmayr.
Fink.
Jetl.
Heinr. Lesche.

Ortner.
Pointner.
Ausserbauer.
Weinzierl.
Dallmayr.
Baumgartner.
Staudinger.
Graßl.
G. Hanslmair.
Dr. Rieberer.
M. Obermayer.
Ant. Köllerer.
J. v. Maffei.
Heigl.
Dr. Zaubzer.

Das Präsidium der königl. Regierung von Oberbayern.

(L. S.) **Frhr. v. Zu-Rhein.**

Metzler.

Beilage I.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Kreishilfs-Cassa
pro 1861/62.

Vortrag.	Betrag fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
1. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	802	37	3½
2. Aktiv-Ausstände	148	43	—
3. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	30	—
4. Annuitäten-Zahlungen	4,493	25	½
Summa der Einnahmen	5,445	16	—
Ausgaben.			
1. Regiekosten	23	15	—
2. Darlehen an stiftungsmäßige Individuen	4,335	—	—
3. Deponirte Kapitalien	600	—	—
Summa der Ausgaben	4,958	15	—
Abschluß.			
Einnahmen	5,445	16	—
Ausgaben	4,958	15	—
Aktivrest	487	1	—
Vermögens-Ausweis.			
A. Vermögen:			
1. Aktivkapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen	18,374	15	—
2. Aktiv-Ausstände	177	24	—
3. Aktivrest	487	1	—
4. Depositenschein	600	—	—
5. Inventarwerth	86	18	—
Summa	19,724	58	—
B. Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	19,724	58	—

Beilage II.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Culturanten-Hilfs-Cassa
pro 1861/62.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
1. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	161	49	3
2. Aktiv-Ausstände	—	—	—
3. Annuitäten-Zahlungen	519	38	3½
4. Zinsen von Staatsobligationen und Depositen	330	45	—
5. Zurückgenommene Depositen	3,750	—	—
Summa der Einnahmen	4,762	13	2½
Ausgaben.			
1. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—
2. Regiekosten	9	18	—
3. Dargeliehene Annuitäten-Kapitalien	650	—	—
4. Deponirte Kapitalien	4,030	—	—
Summa der Ausgaben	4,689	18	—
Abschluß.			
Einnahmen	4,762	13	2½
Ausgaben	4,689	18	—
Aktivrest	72	55	2½
Vermögens-Ausweis.			
A. Vermögen:			
1. Kapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen	2,831	15	—
2. Staatsobligationen und Depositenscheine	9,830	—	—
3. Aktiv-Ausstände	—	—	—
4. Aktivrest	72	55	2½
Summa	12,734	10	2½
B. Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	12,734	10	2½

Beilage III.

Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1861/62.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschiede vom 20. Januar 1862. fl.	kr.	dl.	der Rechnung fl.	kr.	dl.
		Einnahmen.						
		I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.						
		Aus der VII. Finanzperiode und zurück.						
I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	23,192	51	—
II.		Nachträgliche Einnahmen:						
	1	An ruhenden Gefällen und Ausständen	—	—	—	118	59	2
	2	„ Einnahms-Nachholungen	—	—	—	631	41	1
III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	292	57	3
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	24,236	29	2
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse:						
	1	Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	6,595	29	—	6,595	29	—
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	136	—	—	136	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	44	—	—	44	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen	45,301	20	—	45,301	20	—
	5	Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer	9,121	4	3	9,121	4	3
	6	Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	2,000	—	—	2,000	—	—
	7	Für Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1,000	—	—	1,000	—	—
	8	Für Industrie und Kultur	1,500	—	—	1,500	—	—
	9	Für Distriktsstraßen	—	—	—	12,000	—	—
	10	Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	—	—	—	226	32	1
II.		Fundations-Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmsquelle:						
	1	Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern	30,639	55	3	30,639	55	3
	2	Rückersätze der früher bewilligten, aber nicht verwendeten Beiträge zu Uferschutzbauten	1,035	—	—	—	—	—
	3	Uebrige Einnahmen	—	—	—	9	17	—
IV.		Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1859/60	6,854	10	1	—	—	—
V.		Kreisumlage zu 11⅛ Prozent der Steuerprinzipalsumme	179,330	52	—	202,631	52	—
		Summa der II. Abtheilung	283,557	51	3	311,205	30	3
		Hiezu „ „ I. „	—	—	—	24,236	29	2
		Gesammtsumma der Einnahmen	283,557	51	3	335,442	—	1

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 20. Januar 1862. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
		Ausgaben.						
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.						
		Auf die VII. Finanzperiode und zurück.						
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:						
	1	Erhebungskosten	—	—	—	5	49	1
	2	Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	94	8	1
III.		Auf Wohlthätigkeit (Heimathlose)	—	—	—	2,334	9	—
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	2,434	6	2
		II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.						
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen:						
	1	Besoldungen resp. Tantiemen und Hebegebühren	3,586	37	—	3,545	56	2
	2	Allgemeine Regiekosten				99	59	—
		Summa Cap. I.	3,586	37	—	3,645	55	2
II.		Bedarf des Landrathes:						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,561	—	—	1,238	—	—
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—	—	250	12	—
	3	Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses	100	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	2,161	—	—	1,488	12	—
III.		Auf Erziehung und Bildung:						
	1	Deutsche Schulen incl. 12,000 fl. für den Kreis-Unterstützungs-verein der Schullehrer	107,341	42	3	120,839	33	2
	2	Isolirte Lateinschulen	1,502	51	—	1,502	51	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
		a) Taubstummenschule in München	800	—	—	800	—	—
		b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend	7,460	8	1	7,460	8	1
	4	Freiplätze für Zöglinge:						
		a) im Erziehungsinstitute für Studirende in München	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) in dem Taubstummeninstitute daselbst	750	—	—	750	—	—
		c) „ „ Blindeninstitute daselbst	750	—	—	750	—	—
		d) „ der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	520	—	—	520	—	—
	5	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—	300	—	—
	6	Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern	500	—	—	500	—	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung	1,329	29	3	—	—	—
		Summa Cap. III.	122,454	6	3	134,622	27	3

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 20. Januar 1863. fl.	kr.	dl.	Betrag nach der Rechnung fl.	kr.	dl.
IV.		Auf Industrie und Kultur:						
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München	9,892	46	—	9,892	46	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:						
		a) in Freising	6,415	—	—	6,415	—	—
		b) in Ingolstadt	1,410	—	—	1,410	—	—
	3	Kreisackerbauschule in Schleißheim	5,200	—	—	5,200	—	—
	4	Baugewerksschule in München	1,700	—	—	1,700	—	—
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	172	17	—
	6	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:						
		a) an der polytechnischen Schule in München	600	—	—	600	—	—
		b) „ den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising	600	—	—	600	—	—
		c) an der landwirthschaftlichen Schule in Weihenstephan	250	—	—	250	—	—
		d) „ „ Kreisackerbauschule in Schleißheim	420	—	—	420	—	—
	7	Personal- und Realexigenz der Kreisgewerbs- und Handelskammer	300	—	—	184	58	2
	8	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:						
		a) für Saamenvertheilung	200	—	—	200	—	—
		b) „ den Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungsprämien	500	—	—	500	—	—
		c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	3,000	—	—	3,000	—	—
		d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	250	—	—	250	—	—
		e) „ „ „ „ Berchtesgaden und für die dortige Holzwaarenindustrie	750	—	—	750	—	—
		f) für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	150	—	—	150	—	—
		Summa Cap. IV	31,837	46	—	31,695	1	2
V.		Auf Gesundheit:						
	1	Kreisirrenanstalt:						
		a) für den Betrieb der Anstalt	20,614	12	—	20,614	12	—
		b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld	15,066	40	—	15,066	40	—
	2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt	1,600	—	—	1,600	—	—
	3	Gebäranstalt in München	7,000	—	—	7,000	—	—
	4	Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	600	—	—	600	—	—
	5	Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	600	—	—	600	—	—
		Summa Cap. V.	45,480	52	—	45,480	52	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit:						
	1	Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfonde für Getreideankauf in Nothjahren	2,000	—	—	2,000	—	—
	2	Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:						
		a) Knabenrettungshaus in Andechs	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—	300	—	—
		c) Knabenrettungshaus in Eschelbach	300	—	—	300	—	—
		Seite	3,800	—	—	3,800	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 20. Januar 1862.			der Rechnung.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	3,800	—	—	3,800	—	—
		d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500	—	—	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—	150	—	—
		f) Rettungshaus in Indersdorf	600	—	—	600	—	—
		g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen	500	—	—	500	—	—
	3	Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1,000	—	—	1,000	—	—
	4	Beitrag zum Distriktsarmenfonde in Wolfratshausen	400	—	—	400	—	—
	5	Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	300	—	—	300	—	—
	6	Für Gründung von Suppenanstalten für die armen Schulkinder im Landgerichte Berchtesgaden	1,000	—	—	1,000	—	—
		Summa Cap. VI.	8,250	—	—	8,250	—	—
VII.		Auf Strassen- und Wasserbau:						
	1	Beiträge zu Distriktsstrassen	30,000	—	—	42,000	—	—
	2	Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	5,000	—	—	4,988	40	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:						
		a) für bestimmte Bauten	28,547	—	—	34,000	—	—
		b) Reserve	5,453	—	—			
		Summa Cap VII.	69,000	—	—	80,988	40	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond	787	30	—	—	—	—
		Summa Cap. VIII	787	30	—	—	—	—
		Hiezu " " VII	69,000	—	—	80,988	40	—
		" " " VI	8,250	—	—	8,250	—	—
		" " " V	45,480	52	—	45,480	52	—
		" " " IV	31,837	46	—	31,695	1	2
		" " " III	122,454	6	3	134,622	27	3
		" " " II	2,161	—	—	1,488	12	—
		" " " I	3,586	37	—	3,645	55	2
		Summa der II. Abtheilung	283,557	51	3	306,171	8	3
		Hiezu " " I. "	—	—	—	2,434	6	2
		Gesammtsumme der Ausgaben	283,557	51	3	308,605	15	1
		Abschluß.						
		Die Einnahmen betragen	283,557	51	3	335,442	—	1
		" Ausgaben betragen	283,557	51	3	308,605	15	1
		Es besteht sohin ein Aktivrest von	—	—	—	26,836	45	—

Beilage IV.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke Oberbayern für das Jahr 1863/64
nach §. 27 Absatz 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staatsregierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung ꝛc. mehr.			weniger.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen zu 2 Prozent vom Nettobetrage der Kreisumlage	5,132	43	—	4,135	30	—	—	—	—	997	13	—
		Cap. I. Summa	5,132	43	—	4,135	30	—	—	—	—	997	13	—
II.		Bedarf des Landrathes.												
	1	Taggebühren und Reisekosten d. Landrathsmitglieder	1,547	—	—	1,547	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Taggebühren und Reisekosten d. Landrathsausschusses	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Regiekosten der Landrathsversammlung .	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. II. Summa	2,147	—	—	2,147	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen:												
		a) Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen aus fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars, dann aus sonstigen Kreisfonds, einschließlich des Anschlages der ärarialischen Dienstgründe und Dienstwohnungen .	48,800	10	1	49,300	10	1	500	—	—	—	—	—
		b) Ständige Bezüge des Hilfspersonals .	5,945	53	—	5,945	53	—	—	—	—	—	—	—
		c) Zur Erhöhung der Congrua, resp. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schulgesetze vom 10. November 1861	18,377	9	—	18,377	9	—	—	—	—	—	—	—
		d) Funktions-Remunerationen des Lehrpersonals	6,500	—	—	6,500	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) Besondere Unterstützung desselben . .	5,000	—	—	5,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) Unterstützung der Schullehrlinge . .	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Alimentationen des dienstunfähigen Lehrpersonals	5,720	—	—	5,720	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Unterhaltsbeiträge für Lehrerswittwen und Waisen	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		i) Beiträge zur Deckung der Real-Exigenz der Schulen	2,434	14	—	2,434	14	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	97,277	26	1	97,777	26	1	500	—	—	—	—	—

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staatsregierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr.			weniger.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	97,277	26	1	97,777	26	1	500	—	—	—	—	—
		k) Beiträge in die besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen . . .	2,700	—	—	2,700	—	—	—	—	—	—	—	—
		l) Diäten der Distriktsinspektoren für die Visitationen der Schulen	2,500	—	—	2,500	—	—	—	—	—	—	—	—
		m) Kosten für außerordentliche Schulvisitationen	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		n) Kosten der Anstellungsprüfungen für Schuldienstadspiranten	80	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
		o) Umzugskosten des Lehrerpersonals . .	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		p) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten an Schulhäusern	9,923	17	—	9,923	17	—	—	—	—	—	—	—
		q) Dem Stadtmagistrate München für die Feiertagsschule	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		r) Entschädigung der Feiertagsschule für die lithographische Anstalt	1,200	—	—	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—
		s) Unterstützungen armer Schulkinder . .	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		t) Ständige Bauausgaben	44	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 1.	115,186	43	1	115,686	43	1	500	—	—	—	—	—
	2	Isolirte Lateinschulen a) in Burghausen .	1,927	51	—	1,927	51	—	—	—	—	—	—	—
		b) in Ingolstadt .	—	—	—	2,000	—	—	2000	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Anstalten f. Erziehung u. Bildung:												
		a) Taubstummenschule in München . .	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:												
		aa) Fundations- u. dotationsmäßige Reichnisse des Staates . . .	1,544	—	—	1,544	—	—	—	—	—	—	—	—
		bb) Beiträge aus d. Kreisschuldotation	3,498	—	—	3,498	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Freiplätze für Zöglinge:												
		a) im Erzieh.-Institute f. Stud. in München	1,200	—	—	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) im Centraltaubstummeninst. „ „	750	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) im Blindeninstitute „ „	750	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) in d. Anstalt für krüppelhafte Kinder das.	670	—	—	670	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Unterstützung d. hist. Vereins f. Oberbayern	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Für das germanische Museum in Nürnberg	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Beiträge zum Kreisunterstützungsverein für dienstuntauglich gewordene Schullehrer:												
		a) zum Fundationskapitale	—	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—	—	—	—
		b) zur Deckung der laufenden Bedürfnisse	—	—	—	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—
	9	Reserve für Erziehung und Bildung . .	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. III. Summa	130,326	34	1	137,826	34	1	7,500	—	—	—	—	—

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staatsregierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr. fl.	kr.	dl.	weniger. fl.	kr.	dl.
IV.		Industrie und Kultur.												
	1	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München	12,183	—	—	12,183	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:												
		a) in Freising	7,729	35	—	7,729	35	—	—	—	—	—	—	—
		b) in Ingolstadt	2,390	—	—	2,390	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Kreisackerbauschule in Schleißheim	5,500	—	—	5,750	—	—	250	—	—	—	—	—
	4	Baugewerksschule in München	1,700	—	—	1,700	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:												
		a) an der polytechnischen Schule in München	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München, Freising und Ingolstadt	750	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	420	—	—	420	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Sonstige Ausgaben auf Industrie u. Cultur:												
		a) für Saamenvertheilung	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für den Ankauf von Zuchtstieren und Ermunterungsprämien	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und für die dortige Holzwaarenindustrie	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) für den Unterricht im Baue landwirthwirthschaftlicher Maschinen u. Geräthe	150	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Beiträge zur Unterhaltung der Gräben und Kanäle im Donaumoose	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		Cap. IV. Summa	37,222	35	—	37,172	35	—	250	—	—	300	—	—
									weniger	.	.	250	—	—
												50	—	—

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staatsregierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr.			weniger.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
V.		Gesundheit.												
	1	Kreisirrenanstalt.												
		a) für den Betrieb der Anstalt . . .	19,750	—	—	19,750	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld	15,150	—	—	15,150	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) für Erweiterungsbauten I. Rate der Gesammtkosten von 77,000 fl. . .	38,500	—	—	20,000	—	—	—	—	—	18,500	—	—
	2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt	2,000	—	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Gebäranstalt in München	7,000	—	—	7,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. V. Summa	83,800	—	—	65,300	—	—	—	—	—	18,500	—	—
		Wohlthätigkeit.												
VI.	1	Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren	2,000	—	—	500	—	—	—	—	—	1,500	—	—
	2	Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:												
		a) Knaben-Rettungshaus in Andechs . .	1,200	—	—	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen . . .	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Knaben-Rettungshaus in Eichelbach incl. 500 fl. als zweite Rate eines außerordentlichen Betrages von 1000 fl.	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) Rettungshaus in Indersdorf . . .	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Rettungshaus in Algasing	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
		i) Rettungshaus in Garmisch	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Beitrag zum Distriktsarmenfond Wolfratshausen	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	8,250	—	—	6,250	—	—	—	—	—	2,000	—	—

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staatsregierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr. fl.	kr.	dl.	weniger. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	8,250	—	—	6,250	—	—	—	—	—	2,000	—	—
	6	Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Für Erweiterung des Gemeinde-Armenhauses in Hallbergmoos	403	—	—	403	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
		Cap. VI. Summa	8,953	—	—	7,253	—	—	300	—	—	2,000	—	—
												300	—	—
VII.		Straßen- und Wasserbau.							weniger	.	.	1,700	—	—
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	30,000	—	—	30,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	7,000	—	—	7,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	44,000	—	—	44,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. VII. Summa	81,000	—	—	81,000	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	4,711	18	—	5,434	20	—	723	2	—	—	—	—
		Cap. VIII. Summa	4,711	18	—	5,434	20	—	723	2	—	—	—	—
		Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.												
		Cap. I. . . .	5,132	43	—	4,135	30	—	—	—	—	997	13	—
		" II. . . .	2,147	—	—	2,147	—	—	—	—	—	—	—	—
		" III. . . .	130,326	34	1	137,826	34	1	7,500	—	—	—	—	—
		" IV. . . .	37,222	35	—	37,172	35	—	—	—	—	50	—	—
		" V. . . .	83,800	—	—	65,300	—	—	—	—	—	18,500	—	—
		" VI. . . .	8,953	—	—	7,253	—	—	—	—	—	1,700	—	—
		" VII. . .	81,000	—	—	81,000	—	—	—	—	—	—	—	—
		" VIII. . .	4,711	18	—	5,434	20	—	723	2	—	—	—	—
		Gesammtsumma der Kreisausgaben	353,293	10	1	340,268	59	1	8,223	2	—	21,247	13	—
												8,223	2	—
		weniger . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13,024	11	—

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr.			weniger.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	6,595	29	—	6,595	29	—	—	—	—	—	—	—
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe .	136	—	—	136	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben . .	44	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation f. die deutschen Schulen u. die isolirten Lateinschulen	45,301	20	—	45,301	20	—	—	—	—	—	—	—
	5	Zur Erhöhung der Congrua resp. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861	9,121	—	—	9,121	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2,000	—	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Für außerordentliche Schulvisitationen . .	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Für Industrie und Kultur	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. I. Summa	65,697	49	—	65,697	49	—	—	—	—	—	—	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. II. Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmsquellen.												
	1	Die Renten des allgem. deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände u. Nachlässe	30,959	33	1	30,959	33	1						
	2	Von dem Aktivreste der Rechnung dieses Fonds pro 1861/62	—	—	—	10,000	—	—	10,000	—	—	—	—	—
		Cap. III. Summa	30,959	33	1	40,959	33	1	10,000	—	—	—	—	—
IV.		Aktivrest d. Kreisfondrechnung d. J. 1861/62	—	—	—	26,836	45	—	26,836	45	—	—	—	—
		Cap. IV. Summa	—	—	—	26,836	45	—	26,836	45	—	—	—	—
V.		Kreisumlage zu $14^{7}/_{12}$ Prozent . . .	256,635	48	—	—	—	—	} —	—	—	49,860	56	—
		Kreisumlage „ $11^{3}/_{4}$ „ . . . der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Prozenten für Rückstände und Nachlässe.	—	—	—	206,774	52	—						
		Cap. V. Summa	256,635	48	—	206,774	52	—	—	—	—	49,860	56	—
		Zusammenstellung der Kreiseinnahmen. Cap. I.	65,697	49	—	65,697	49	—	—	—	—	—	—	—
		„ II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ III.	30,959	33	1	40,959	33	1	10,000	—	—	—	—	—
		„ IV.	—	—	—	26,836	45	—	26,836	45	—	—	—	—
		„ V.	256,635	48	—	206,774	52	—	—	—	—	49,860	56	—
		Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	353,293	10	1	340,268	59	1	36,836	45	—	49,860	56	—
												36,836	45	—
		weniger . . .										13,024	11	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 59. den 3. Juli 1863.

Bekanntmachung,

Die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die herzoglich nassauische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni l. Js. bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staats-Angehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Straf-Gesetz-Buches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch die Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 38,647.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Landgerichts Tittmoning J. Hubbauer in Burghausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle

und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,745.

An sämmtliche k. Distriktspolizei- und Baubehörden von Oberbayern.

Unterstützung aus Kreisfonds für Uferschutzbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind nicht selten Fälle vorgekommen, daß Uferschutzbauten, für welche Mittel des Kreises nachgesucht und bewilligt worden sind, in der Folge entweder gar nicht zur Ausführung gelangten oder selbst im Laufe derselben abgebrochen wurden, weil die Betheiligten willkührlich von ihrem Vorhaben abstanden und in Ermanglung der nothwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu den versprochenen Leistungen auch nicht angehalten werden konnten. Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht sich die unterfertigte Stelle im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 4 und 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig alle Gesuche um Zuschüsse aus Kreisfonds die gesetzlichen Stadien der Instruktion durchlaufen haben und insbesondere bei Gesuchen der Gemeinden die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes und des rev. Gemeindedikts, sowie des Umlagengesetzes eingehalten worden sein müssen, und daß keinesfalls ein solcher Zuschuß angegriffen werden darf, ohne daß das Unternehmen durch einen rechtskräftigen polizeilichen Beschluß im Sinne obigen Artikels 20 sicher gestellt ist.

München, den 28 Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,795.

Freiplätze aus oberbayerischen Kreisfonds im Erziehungsinstitute für Studirende in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Erziehungsinstitute für Studirende dahier kommen mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres

1862/63 von den aus oberbayerischen Kreisfonds dotirten Freiplätzen eine ganze und eine halbe Freistelle in Erledigung, welche im Hinblicke auf Abschnitt V Nr. 2 des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 11. April 1851 (Reg.-Bl. S. 349) mit dem Bemerken zur allgemeinen Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben werden, daß

a) der aufzunehmende Knabe das 10. Lebensjahr bereits erreicht oder doch demselben sehr nahe stehen muß, und auf Kenntnisse in der Musik, namentlich auf Brauchbarkeit im Gesange, besondere Rücksicht genommen wird;

b) die Gesuche um diese Freiplätze, in welchen auch anzuführen ist, ob der Bewerber gesonnen und im Stande ist, nöthigenfalls die Hälfte der jährlichen Pension mit 125 fl. zu bestreiten, mit dem Geburts- und Impfscheine, dann einem Gesundheits- und Vermögenszeugnisse, sowie mit den Schul- und bezw. Studienzeugnissen des betreffenden Knaben zu belegen und bis zum 1. September l. Js. bei dem Direktorate des genannten Erziehungsinstituts einzureichen sind.

München, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 36,750.

An sämmtliche Schulbehörden Oberbayerns.

Vaterländisches Lesebuch von Ludwig Solereder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Titel: „Vaterländisches Lesebuch, I. Abth. von Ludwig Solereder" — erscheint demnächst im k. Centralschulbücherverlage in München ein für die oberen Kurse der deutschen Schulen bestimmtes Buch. Dasselbe wird ungebunden, jedoch brochirt, den Preis von 24 kr. nicht überschreiten.

Vermöge seines sorgfältig gewählten Inhalts, seiner hübschen Ausstattung und der Ausschmückung mit vorzüglichen Holzschnitten erscheint die Einführung dieses Buches in den deutschen Schulen wünschenswerth.

Zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. l. Mts. werden die obengenannten Behörden hierauf aufmerksam gemacht und denselben dieses Buch bei der Wahl der Schulbücher für das nächste Schuljahr anempfohlen.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,444.

Superrevision der Distriktsfondsrechnungen im k. Bezirksamte Friedberg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., nachstehend öffentlich bekannt gegeben:

I. Einnahmen.

1)	Aktivkassabestand des Vorjahres .	4	fl.	33	kr.
2)	Distriktsumlage	634	fl.	33½	kr.
	zusammen	639	fl.	6½	kr.

II. Ausgaben.

1)	für den Distriktsrath	83	fl.	30	kr.
2)	für die durch das Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	180	fl.	—	kr.
3)	auf nach Art. 29 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben	400	fl.	—	kr.
4)	besondere Leistungen	50	fl.	—	kr.
	zusammen	713	fl.	30	kr.

III. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	639 fl.	6⅛ kr.
Die Ausgaben dagegen	713 fl. 30	kr.
sohin das Defizit	74 fl. 23⅞	kr.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,159.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Aschaffenburg vom 19. Mai l. Js. wurde der ledige Taglöhner Michael Franz von Neuses, churfürstlich hess. Landrathsamtes Gelnhausen, wegen Uebertretung des Diebstahls im Zusammenflusse mit drei weiteren solchen Uebertretungen und einer Uebertretung der Fälschung seines Arbeitsbuches in eine dreiwöchentliche Arreststrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe des Landes verwiesen werde.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Franz behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des ledigen Dienstknechts Michael Franz von Neuses in Churhessen, geb. i. J. 1841.

22 Jahre alt; 5' 8" groß; blonde Haare; hohe Stirne; kleine, graue Augen; blonde Augenbrauen; stumpfe Nase; spitzes Kinn; rundes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; mittler Statur.

Kleidung, welche derselbe dermalen trägt:

Einen neuen, schwarzen Rock, detto weiß und schwarz karrirte Weste, detto grau seidene Halsbinde; detto graue Hose von Baumwollenbieber; detto baumwollenes Hemd; detto schwarze Kappe.

---

ad Nrum. 37,621.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg vom 26. Mai l. Js. wurde Dorothea Schwarz, ledige Dienstmagd von Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden, wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbots im Zusammenflusse mit der Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die oben genannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der rc. Schwarz behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Alter: 21 Jahre; Größe: klein; Stirne: hoch; Haare: schwarz; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: groß; Mund: groß; Kinn: rund; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 37,326.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entlaufen der 12jährigen Barbara Roschlau von Unterschlauersbach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist die 12jährige elternlose Barbara Roschlau von Unterschlauersbach, k. Bezirksamts Fürth, aus dem Hause ihres Pflegvaters, des Bauern Johann Simon Ensner von dort, entlaufen und waren alle Bemühungen, deren Aufenthalt zu erforschen, bis jetzt erfolglos.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten unter Mittheilung eines Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und etwaige Ergebnisse alsbald unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement

der Barb. Roschlau von Unterschlauersbach, insoweit dasselbe angegeben werden kann.

Alter: 12 Jahre; Größe: mittlere; Haare: blond; Miene: trotzig.

Kleidung bei der Entweichung: ein alter, blaugestreifter Rock, eine Schürze von ungebleichtem Zeug, ein altes, rothgegittertes Kopftuch, ein baumwollenes Hemd.

---

ad Nrum. 38,771.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. März l. Js. wurde unter der Baarschaft des verlebten Lebzeltergesellen Ignaz Weissinger von Tittmoning ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1797 aufgefunden.

Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, durch Gießen in Formen, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, hergestellt, und wahrscheinlich durch Abreiben mit Quecksilber versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,576.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Vorführung widerspenstiger Dienstboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Landrath von Oberbayern hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. den Antrag gestellt, es möge die nach Art. 214 zulässige Vorführung widerspenstiger Dienstboten nicht blos, wie bisher üblich, durch die Distrikts-Polizeibehörden vollzogen, sondern der Vollzug auch den Ortspolizeibehörden übertragen werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, auf die dermalen geltenden Bestimmungen über Vorführung von Dienstboten aufmerksam zu machen:

1) Im Art. 214 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes ist bestimmt, daß der Polizeibehörde die Befugniß zusteht, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

2) Nach Verordnung vom 24. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1425, steht diese Befugniß des Vorführers nicht blos den Distrikts-, sondern auch den Ortspolizeibehörden zu.

3) Es ist also ein Irrthum, wenn bisher von einigen Polizeibehörden angenommen wurde, die Befugniß zum Vorführen von Dienstboten der erwähnten Art komme nur den Bezirksämtern oder Distriktspolizeibehörden zu.

Auch die Magistrate aller Klassen, sowie die Gemeindevorsteher sind befugt und verpflichtet, die Vorführung der Dienstboten zu verfügen.

4) Für die Bezirksämter besteht die Vorschrift, daß sie zur Vorführung der Dienstboten die k. Gendarmerie requiriren können.

Regierungs-Ausschr. vom 12. November 1862, Kreisamts-Blatt S. 2482 ꝛc.

Hiebei bleibt es ihrer von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängenden Erwägung überlassen, ob es angemessener sei, die Gendarmerie zur Begleitung des Dienstboten bis in das Haus der Dienstherrschaft, oder nur bis zum einschlägigen Magistratsbeamten oder Gemeindevorsteher zu requiriren, der dann das Weitere zu besorgen hat.

5) Wenn ein Magistrat oder ein Gemeindevorsteher von einer Dienstherrschaft oder ihrem Stellvertreter ersucht wird, einem Dienstboten, welcher widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigert, vorzuführen, so frägt es sich, ob der vorzuführende Dienstbote sich in der nämlichen Gemeinde wie die antragstellende Dienstherrschaft befindet.

In diesem Falle ordnet die Ortspolizeibehörde ihren Gemeindediener zur Vorführung des Dienstboten ab.

Ist der Dienstbote in einer auswärtigen, also in einer andern Gemeinde als die Dienstherrschaft, so bleibt der Letzteren überlassen, entweder durch ihre Ortspolizeibehörde eine schriftliche oder mündliche Requisition an die auswärtige Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Dienstboten wegen dessen Vorführung zu veranlassen, oder sich persönlich zur auswärtigen Ortspolizeibehörde zu begeben, und dort den Antrag auf Vorführung zu stellen.

6) Es ist sowohl den untergeordneten Polizeibehörden, als auch den Dienstherrschaften unbenommen, in den einzelnen Fällen die Hilfe des einschlägigen Bezirksamtes anzurufen.

7) Im Falle der Besorgniß besonderer Widersetzlichkeit der Dienstboten ist es räthlich, die den Gemeindedienern aufgegebene Vorführung derselben durch Assistenz der k. Gendarmerie zu sichern.

8) Allen Polizeibehörden wird nachdrücklichst eingeschärft, sich die größte Beschleunigung der Verfügungen über Vorführung von Dienstboten angelegen sein zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung ist in den Lokalamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 1. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3805.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Dienstesertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Stiftungskassen: baar . .	130 fl.	—	kr.
2 Schäffel 5 1/4 Metz. Korn . .	26 fl.	22 3/4	kr.
2) aus Gemeindekassen: baar	3 fl.	—	kr.
1 Schäff. 11/16 Metzen Korn . .	9 fl.	31 1/2	kr.
5,446 Klaft. weiches Scheitholz .	21 fl.	52 1/4	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	1 fl.	21	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung für eine kleine Familie	20 fl.	—	kr.
b) 2 Tagw. 63 Dez. Aecker, 85 Dez. Wiese und 26 Dez. Garten . .	46 fl.	45	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
5 [illegible] Klaftern weiches Scheitholz und Stöcke	22 fl.	34 3/4	kr.
Waldstreu und Weiderecht	3 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	58 fl.	3	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	26 fl.	46	kr.
Summa	369 fl.	16 1/4	kr.
Lasten . .	15 fl.	38	kr.
Reiner Pfarrertrag	353 fl.	16 1/4	kr.

Bayreuth, den 25. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

I. Abw. d. Dir.
Schumann.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Frühmeß-Benefiziat Joseph Lacher in Hohenwart, k. Bezirksamt Schrobenhausen, seine Pfründe resignire.

Der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Grafen von Malbeghem dem Priester Joseph Anton Straßmayr, Pfarrer in Großhausen, k. Bezirksamts Aichach, auf das Benefizium Haslangkreit, des genannten Bezirksamtes, ausgestellten Präsentation wurde unterm Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Regiment München am 15. Juni 1863:

der bisherige Wehrmann Franz Penzl zum Unterarzt mit Unterlieutenants-Achtung.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 60. den 4. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 30,996.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staats-Straßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen werden auf Grund des Art. 158 des P.-St.-G. folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den Besitzern von Gebäuden an Staatsstraßen ist verboten, das Regenwasser von ihren Dächern auf die Straße oder die dazu gehörigen Fußbänke abfallen zu lassen.

§. 2.

Neue Düngerstätten dürfen nicht näher als 3′ vom äussern Rande des Straßengrabens entfernt angelegt werden.

§. 3.

Es ist verboten, Bau- und Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger, Schnee, Eis auf Brücken abzuladen oder zu lagern, soweit nicht Nothfälle vorliegen oder von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Baubehörde Ausnahmen gestattet werden.

§. 4.

Das Tragen von offenen Lichtern, Anbrennen von Zündhölzchen oder Zündlichtern auf hölzernen Brücken, die nicht bekiest sind, ist verboten.

§. 5.

Die Besudelung von Straßeneintheilungs-Zeichen, Straßentafeln, Wegweisern, dann von Straßen- und Brückengeländern ist untersagt.

§. 6.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 158 des P.-St.-G. bestraft.

§. 7.

Die Regierungsausschreibungen vom 8. Juli 1812, das Verbot des Tabakrauchens auf hölzernen Brücken betr. Döll. Bd. 13. S. 813, dann vom 24. Febr. 1846, die Handhabung der Polizei auf öffentlichen Straßen betr., Kreisbl. S. 318, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 30,996.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um sowohl den einschlägigen Behörden und Aufsichtsorganen, als auch dem Publikum eine Uebersicht von den Bestimmungen zu verschaffen, welche für Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben maßgebend sind, wird hier nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht:

I. Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Art. 342.

Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;
5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Art. 344.

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 346 Abs. 2.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

II. Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Art. 144.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;
7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;
8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;
9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;
10) wer schene oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. 146.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen

96*

von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft:

1) rc. rc.

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind.

Art. 150.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1 — 3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 153.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154.

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforder-

lichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 155.

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziffer 2 — 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot der Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159.

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Art. 162.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasser-

leitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163.

Die nach Maßgabe der Art. 160 — 162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

III. Verordnungen, Bekanntmachungen und oberpolizeiliche Vorschriften.

Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni 1862 über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. Regsbl. S. 1465—1469.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1. Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1. findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Auszug aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862. Regsbl. S. 928—930.

„Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an, soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten anzubringen (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6 des P.-St.-G.)"

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862. Regsbl. S. 1437—1438 „die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-St.-G.-B."

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Jahres an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und

2) Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Auszug aus der Verordnung vom 24. Juni 1862 Reg.-Bl. S. 1418—1425. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches.

„Wir finden uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen was folgt:

a) Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinandergehängten Wägen zu fahren, Art. 145 Ziff. 5, sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

b) In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

c) Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären (Art. 156 Ziff. 1) steht bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde bezw. der einschlägigen Baubehörde zu."

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. April 1863, über die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. Regsbl. S. 691 — 693.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen,

sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Artikel 158 des Polizeistrafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Bl. vom Jahre 1805, S. 897 u. ff.);
2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1850. Nr. 13446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181), wonach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;
3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Rüßler.

Die in dieser Bekanntmachung allegirten Verordnungen 2c. sind folgende:

Verordnung vom 16. August 1805. „Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr." Reg.-Bl. S. 897—904.

(Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern 2c. 2c.

Die unterm 16. dieses Monats erlassene höchste Entschließung, in Betreff der Verbesserung der Straßen, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 24. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreiherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen sein lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Straßenpolizeigesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahrs das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamte haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird. Der ganz polizeiwidrige, und Vernachlässigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigeren Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.*)

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo

*) Gemäß Minist.-Reskr. vom 28. März 1863 ist das Verbot, die angrenzenden Felder näher als in einem Abstande von 3′ an den Straßengräben zu pflügen, dahin erläutert worden, daß hiedurch das Behacken des in Frage stehenden Feldgrundes nicht ausgeschlossen ist.

dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 Fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf

dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember laufenden Jahrs überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft sein.

X.

Damit die Straßenbau-Beamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbau-Personal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzugs dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Commissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbau-Directoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Straßenbaubeamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizei zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Commissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbau-Beamten über die abzustellenden Straßenbaupolizei-Gebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das Thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolls, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Commissariate von Baiern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München, den 16. August 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl:

v. Geiger.

Verordnung vom 13. Februar 1809. Die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. Döll. Verordnungs-Samml. Bd. 16 S. 717.

Nr. Pr. 6504.

(Die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr.)

M. J. K.

Wir haben aus der berichtlichen Anzeige der General-Forstadministration vom 24. v. M. ersehen, daß die wegen Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen unterm 16. August 1805 erlassene Verordnung mit Ausschluße einer kleinen im Forstamte Gunzenhausen gelegenen Strecke in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs in Vollzug gesetzt worden ist.

Da aber durch die zu breite Auslichtung im Durchschnitte eine große Strecke Landes verloren geht, welche weder zur Forst-, noch zur Landcultur benützt werden kann, und da diese Verordnung bei den Gemeinde- und Privatwaldungen mit in Anwendung gekommen ist, auch die Absicht der Chausseeaustrocknung hinlänglich erreicht wird, wenn auf beiden Seiten der Chausseegräben zehn Schritte frei gelassen werden, so hat die Generaladministration die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie den Schlag die Reihe trifft, der die Normalbreite von zehn Schritten übersteigende abgeholzte Raum Hege gelegt und wieder zu Wald nachgezogen werde. Zugleich auch hat dieselbe das Forstamt Gunzenhausen anzuweisen, sich bei der noch zu bewirkenden Auslichtung der auf der Schwaninger Straße gelegenen Domainenforste nach dieser Bestimmung zu achten.

München, den 13. Februar 1809.

An
die Königliche General-Forstadministration also ergangen.

Ministerialreskript vom 7. Dezember 1850. Nr. 13446. Die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortgesetzte Verord. Sammlung Bd. 31 S. 181.)

Nr. 13,446.

(Die Breite der Wald-Auslichtung an den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß eine hinreichend breite Auslichtung der Waldungen an den Staatsstraßen für deren Austrocknung und Erhaltung in entsprechendem Zustande unerläßliches Bedürfniß ist, daß ferner die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1840 ausgeschriebene allerhöchste Bestimmung einer Lichtungsbreite von acht Schritten sich nach der Erfahrung als ungenügend erwiesen hat, haben Seine Majestät der König unterm 21. v. Mts. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die eben erwähnte Bestimmung von acht Schritten Lichtungsbreite außer Wirksamkeit treten, und statt dessen für die Zukunft wieder die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1809, wornach diese Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder zwanzig und fünf Fuß vorzunehmen ist, Geltung haben soll.

Dieses wird der k. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, für den genauesten Vollzug der allerhöchsten Bestimmung Sorge zu tragen und die Erhaltung der vorschriftsmäßigen Auslichtung strenge zu überwachen.

München, den 7. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, dann an die General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

Verordnung vom 3. Juli 1812. Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben abgetretenen Gründe. Reg.-Bl. v. 1812. S. 1353—1355.

(Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25. Oktober 1802 festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. 1.

So lange Aerarial-Gründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

§. 2.

Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Straßenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeinde-Gründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privat-Eigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädigt.

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unparteiische von Seite der Straßenbau-Behörde, des Grund-Eigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privat-Eigenthümer zu ersetzende Kapital-Werth durch Annahme des mittlern Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und Uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

§. 3.

Wenn auf dem zum Straßenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelassen sein.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbau-Fonde entrichtet, oder es hat sich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4.

Die Abschätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Straßenbau-Etat bezahlt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Oktober l. J. an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreis-Kommissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach anzuweisen.

München, den 3. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Oberpolizeiliche Vorschrift der Kreisregierung vom 29. Juni 1862 über das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen. Krs.-A.-Bl. Seite 1656 und 1657.

Oberpolizeiliche Vorschriften

über das

Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen.

In Gemäßheit der Art. 157 und 158 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Es ist verboten, auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder theilweise zu schleifen.

§. 2.

Das Schleifen von landwirthschaftlichen Geräthschaften auf dem Wege zum oder vom Felde ist in vorstehendem Verbote nicht begriffen.

§. 3.

Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf einem getheilten Wagen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrwerke auf Staatsstraßen eine eigene Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

§. 4.

Die Uebertretungen der §§. 1 und 2 werden nach Art. 157, die Uebertretungen des §. 3 nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München, den 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Hiezu kommen endlich die oberpolizeilichen Vorschriften über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen rc., wie sie auf der ersten und zweiten Seite (1277—1279) gegenwärtigen Kreisamtsblattes abgedruckt sind.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 61. den 7. Juli 1863.

ad Nrum. 39,091.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte Bezirksamts-Assessoren in Oberbayern.

Die Visitation der Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen unterm 23. d. Mts. erlassenen höchsten Rescripts zur genauesten Darnachachtung.

München, den 29. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 10,664.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

In Folge der eingetretenen Aenderungen in Bildung der Verwaltungsämter und mit Rücksicht auf die gutachtlichen Anträge der Kreisregierungen sind die über die Visitation der Gemeinden bestehenden Vorschriften einer Revision unterworfen worden, auf Grund deren nunmehr Nachstehendes verfügt wird:

1) Nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js., die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend, obliegt den Bezirksamtmännern, sich in stetem unmittelbarem Verkehr mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen zu erhalten, von deren Zuständen und Bedürfnissen, sowie von dem Vollzuge amtlicher Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

In Erfüllung dieser Pflicht haben die Bezirksamtmänner keinen Anlaß zu versäumen, an Ort und Stelle ihre Thätigkeit zu entwickeln, — in persönlichem Benehmen mit den Gemeinde-Organen Belehrung und Aufklärung zu ertheilen, Anordnungen zu treffen oder vorzubereiten und deren Vollzug zu leiten und zu sichern.

2) Neben dieser allgemeinen Verpflichtung sind sämmtliche einem Bezirksamte untergeordnete Gemeinden periodisch durch alle Zweige der örtlichen Verwalt-

ung von dem Bezirksamtmanne förmlich zu visitiren, der Art, daß je in dem Zeitraume von drei Jahren jede Gemeinde des Amtsbezirkes einer solchen genauen Visitation unterworfen sein muß; daß also jährlich wenigstens ein Drittheil der Gemeinden visitirt wird.

3) Die Visitation umfaßt den gesammten Zustand der örtlichen Verwaltung, namentlich das Kasse- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, einschlüßig der Kirchenverwaltungen, den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsanstalten, als Spitäler, Pfründeanstalten, Armenhäuser u. dgl.; den Zustand und die Verhältnisse der Schulen in Absicht auf Lokalitäten, Schulbesuch, Abhaltung der Schul-Sitzungen, Einschreitung gegen Schulversäumnisse u. s. w.; den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, der Brunnen- und Wasserleitungen, der Straßen, Wege und Brücken; die Löschgeräthschaften; die Orts- und Feldpolizei, ortspolizeiliche Vorschriften, das Armenwesen.

4) Zu den Visitationen sind die Vorstände der Gemeindeverwaltungen, die betreffenden Pfleger und Verwalter; die Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder aber insoweit beizuziehen, als sie bei einzelnen Verwaltungszweigen besonders betheiligt sind.

5) Ueber den Visitationsbefund hat der Bezirksamtmann ein einfaches Tagebuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten soll:

a) Name der Gemeinde und Zeit der Visitation;
b) Visitationsbefund;
c) Verfügung hierauf;
d) Vollzugsnachweis.

In dem Visitationsbefund sind nur jene Wahrnehmungen aufzunehmen, die zu einer Verfügung Anlaß geben oder besondere Nachhilfe in Anspruch nehmen oder besonders löbliche Leistungen oder Einrichtungen betreffen.

Bezüglich des Kasse- und Rechnungs-Wesens dagegen hat das Tagebuch den vollständigen Bücher- und Kasse-Abschluß jeder einzelnen visitirten Kasse zu enthalten, welcher Abschluß von dem betreffenden Pfleger oder Verwalter zu unterzeichnen ist.

Außerdem ist das Tagebuch von dem beigezogenen Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und bezüglich der die Kirchenverwaltung berührenden Visitationsergebnisse von dem Kirchenverwaltungsvorstande zu unterzeichnen.

6) Die Tagebücher müssen an Ort und Stelle geführt und abgeschlossen werden.

7) Dieselben sind bis zum 15. Oktober jeden Jahres der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselbe sofort prüfen und bis zum 15. Dez. zurückgelangen lassen wird.

8) Geben die Visitationen zu besonderen Verhandlungen, Erhebungen oder Untersuchungen Anlaß, so sind die deßfallsigen Einleitungen sofort nach Zuständigkeit zu treffen; in dem Tagebuch aber ist unter der Rubrik: „Vollzugsnachweis" der Stand der Sache zur Zeit der Einsendung des Tagebuches anzugeben.

9) Gründlich vollzogene Gemeinde-Visitationen werden den Verwaltungsbeamten mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeinde-Verwaltungen völlig vertraut machen; auf dem kürzesten Wege zur Beseitigung von Mißverständnissen, Unregelmäßigkeiten oder Uebelständen führen; die Gemeinde und ihre Organe in geordneten Zuständen erhalten oder zu solchen erheben.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien geben sich daher dem Vertrauen hin, daß sämmtliche Verwaltungsbeamte die Gemeinde-Visitationen mit jenem lebhaften Interesse und mit jener Umsicht vollziehen werden, wie solches der Wichtigkeit der Sache und dem Berufe der Verwaltungsbeamten entspricht.

Sollte der nicht erwartete Fall eintreten, daß die Vornahme der Visitationen ganz oder theilweise unter-

bliebe oder mit auffallender Nachlässigkeit vollzogen würde, so sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, neben der dienstlichen Einschreitung das Reise-Aversum für das betreffende Jahr verhältnißmäßig zu kürzen.

München, den 23. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

P. P. Nr. 1342.

Die Herausgabe eines neuen Beamten-Verzeichnisses für die Pfalz betr.

Mit Ermächtigung des kgl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz hat der Regierungs-Praktikant Adalbert Geib in Speier, welchem zu diesem Zwecke alle amtlichen Hilfsquellen zur Verfügung gestellt worden sind, folgendes Werkchen herausgegeben:

„Beamtenverzeichniß und Statistik des k. bayer. „Regierungsbezirkes der Pfalz. Eine Zusammenstell- „ung der Beamten und Angestellten im Staats-, „Kirchen- und Gemeindedienste, des ärztlichen Perso- „nals, der Militärbehörden, der Eisenbahnbeamten, der „Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, der „Vereine, Assekuranzen u. s. w. Ein Handbuch zum „Bureau- und Privat-Gebrauche."

Dieses Werkchen wird hiemit jenen Behörden, welchen es dienlich sein kann, als sehr zweckmäßig und brauchbar mit dem Bemerken zur Anschaffung empfohlen, daß solches um den Preis von 1 fl. 15 kr. für das brochirte und 1 fl. 24 kr. für das gebundene im Selbstverlage des Verfassers zu beziehen ist, der Ladenpreis aber 1 fl. 36 kr. beträgt.

München, den 1. Juli 1863.

Präsidium der k. Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Riedl.

---

ad Nrum. 39,573.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Ueberhandnahme der Bettler und Landstreicher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit geraumer Zeit kommen der unterfertigten Stelle darüber Klagen zu, daß die Bewohner des platten Landes durch Bettler und Landstreicher belästigt werden, daß die Zahl derselben in Zunahme, die Zahl der Arretirungen dagegen in merklicher Abnahme begriffen ist. Auch der jüngst versammelte Landrath von Oberbayern hat in seiner Sitzung vom 25. v. Mts. eine gleiche Wahrnehmung ausgesprochen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, nachdrückliche Mahnungen an die k. Bezirksämter und durch diese an die untergeordneten Ortspolizeibehörden und an die Sicherheitsorgane zu erlassen, daß diesem Uebelstande mit allen zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln begegnet werde.

Zwar ist auch die k. Gendarmerie zur Ergreifung der Bettler und Landstreicher verpflichtet und sind deßhalb am 9. Mai d. Js. die erforderlichen Weisungen an dieselben ergangen.

Allein es darf nicht übersehen werden, daß der wichtigste Theil des Dienstes der Gendarmerie in Verfolgung der Verbrecher und den Nachforschungen bei vorgefallenen Sicherheitsstörungen besteht.

Darum ist es völlig irrig, wenn behauptet werden will, durch kräftiges Einschreiten der k. Gendarmerie lasse sich der bestehende Unfug vollständig abstellen.

Es muß hier wiederholt auf den gesetzlichen Standpunkt verwiesen werden, welcher die Pflicht der Entfernung der Bettler und Vagabunden, sowie die Verhaftung verdächtiger und gefährlicher Personen vorzugsweise den Ortspolizeibehörden auferlegt. §. 108 des rev. Gem.-Ed. und Art. 44 des Einf.-Gesetzes vom 10. Nov. 1861.

Die Kreisregierung muß daher mit allem Nachdrucke darauf bestehen, daß dieser gesetzlichen Pflicht von Seite der Ortspolizeibehörden vollständig und weit besser, als bisher, nachgekommen werde.

Diesem gemäß haben die k. Bezirksämter den untergebenen Magistraten und Gemeindevorstehern ungesäumt Belehrung und sachgemäße Weisung zugehen zu lassen.

Das Hauptorgan zur Erzielung ersprießlicher Leistungen in dieser Beziehung ist der Gemeindediener.

Es ist kein Geheimniß, daß hierin in den meisten Gemeinden Oberbayerns Mißstände der grellsten Art bestehen.

Statt rühriger, kräftiger, ordentlich bezahlter Leute ist der Gemeindediener gewöhnlich der abhängigste und schwächste unter den Gemeindeeinwohnern; statt, wie es sein Dienst erfordert, überall zu erscheinen, wo ihn die Pflicht ruft, ist derselbe meistens unsichtbar und verrichtet seine häuslichen Geschäfte.

Demgemäß sind sofort von den k. Bezirksämtern Erhebungen über die bezüglichen Einrichtungen in jeder Gemeinde zu pflegen und ist da, wo Abhilfe noththut, was voraussichtlich in sehr vielen Gemeinden der Fall sein wird, die Aufstellung besserer Gemeindediener ungesäumt anzuordnen und im Ungehorsamsfalle mit Disciplinareinschreitung gegen die einschlägigen Gemeindeverwaltungen vorzugehen, bezüglich der Magistrate III. Klasse Bericht an die k. Kreisregierung zu erstatten.

Ferner hat sich jedes k. Bezirksamt von nun an bis auf Weiteres monatlich Kenntniß von der Zahl der durch die k. Gendarmerie und der durch Gemeindediener aufgegriffenen oder angezeigten Bettler und Landstreicher zu verschaffen und ist über diese Zahlen in den monatlichen Berichten über den Zustand der öffentlichen Sicherheit spezielle Anzeige zum Präsidium der k. Kreisregierung zu erstatten.

Die unterfertigte Stelle wird bei Gelegenheit der Amtsinspektionen und Visitationen diesen Zustand speziell überwachen.

München, den 1. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,738.

Die Abhaltung der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Freising pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Freising pro 1863/64 wird dortselbst am 1. August l. Js. und an den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge des Regierungsbezirkes, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungsunterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder bei einem von der k. Regierung gebilligten Separatvorbereitungslehrer zugebracht haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Morgens 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Freising sich einzufinden.

Bei der dortselbst stattfindenden Inskription hat jeder sich meldende Schullehrling über die im §. 15 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distriktsschulinspektion über bisherigen Fleiß und religiös-sittliches Betragen zu übergeben. Zur Vorlage eines solchen Zeugnisses sind auch jene Schullehrlinge

verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre der Aufnahms-prüfung sich unterzogen haben, aber wegen ungenügender Befähigung die Aufnahme im k. Schullehrerseminar nicht erlangen konnten, beziehungsweise zurückgestellt wurden.

Schullehrlinge, welche sich über völlige Zurücklegung einer dreijährigen Vorbereitungszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur fraglichen Prüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Regierungsentschließung die Bewilligung hiezu erlangt haben und sich hierüber gehörig legitimiren.

Sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen haben die in ihren Bezirken befindlichen Schullehrlinge, welche die Vorbedingungen zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, von gegenwärtiger Ausschreibung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, nicht minder haben die k. Distriktsverwaltungsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe in die Lokalblätter aufgenommen werde.

München, den 30. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,970.

Die zum Dienste der innern Verwaltung abspirirenden Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Zeit mehrere Funktionen bei Bezirksämtern eröffnet sind, so werden in Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. lf. Mts. alle Candidaten der I. und II. Notenklasse vom Concurse 1862, da die Mittheilung der Concursnoten demnächst erfolgen wird, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sie sich im Falle der Bewerbung um Verwendung bei einem k. Bezirksamte unverzüglich bei der unterfertigten Stelle schriftlich zu melden haben.

München, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,083.

An sämmtliche Bezirksämter, Magistrate und Gemeindeverwaltungen von Oberbayern.

Das von dem Regierungsfunktionär G. M. Sinsek in Ansbach zusammengestellte alphabetische Ortsverzeichniß von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. Dezember 1862 Kr.-Bl. Seite 2620 wird bekannt gegeben, daß das obenerwähnte Ortsverzeichniß bereits erschienen und um 2 fl. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

München, den 29. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Riedl.

---

ad Nrum. 39,467.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgehabten 381. u. 382. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 3 und 132 gezogen worden.

Serie 3 enthält:

a) Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. und zwar von Nr. 1952 bis 3098 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 1'000,369 fl.

b) Die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. von Nr. 1122 bis 1132 im Gesammtkapitalsbetrage von 47,000 fl.

Serie 132 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4pCt. und zwar von Nr. 37,832—41,915 inclus. im Gesammtbetrage von 1'255,689 fl., ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4pCt. von Nr. 1163—1341 im Capitalsbetrage von 140,833 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 2. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,879.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen bei Sulzbach, k. Bezirksamts Regensburg, in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. April d. Js. wurde in der Donau bei Sulzbach, k. Bezirksamts Regensburg, die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher der arbeitenden Klasse, vielleicht der österreichischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft angehört haben dürfte.

Da alle bisher gepflogenen Erhebungen über die Persönlichkeit des Ertrunkenen erfolglos waren, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung einer Beschreibung der Leiche beauftragt, nach dem Namen, Stande und Wohnort des fraglichen Individuums Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Regensburg bekannt zu geben.

München, den 2. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beschreibung der Leiche.

Der Ertrunkene war ein Mann in den 30er Jahren, circa 6' groß, hatte rundes Gesicht, grauliche Haare, graulichen starken Bart, am oberen Kiefer fehlen mehrere Zähne.

Die Kleider bestanden aus einem Spenser von schwarzem Buckskin, Beinkleid und Weste von grauem Buckskin, schwarzseidenem Halstuche, einer gestrickten Unterhose, einem Hemde von Binger- (Linzer-) Leinwand, nebst Chemisette mit 2 gläsernen gelöcherten Knöpfchen, rindsledernen Halbstiefeln, nach österreichischer Art gemacht,

mit neuen Sohlen, einer Kappe von schwarzgewürfeltem Zeuge.

Sonst fanden sich vor: ein Taschenmesser (Brodmesser) mit Schale von weißgrauem Bein, und dem Fabrikzeichen „Weiß“ auf der Klinge, ein Kamm und ein Uhrschlüssel.

---

ad Nrum. 38,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten taubstummen Bauernsohn Georg Zankl von Kicha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern vom 16. d. Mts. ist der vermißte taubstumme Bauernsohn Georg Zankl am 10. d. Mts. wieder nach Hause zurückgekehrt, weßhalb die durch Ausschreibung vom 19. d. Mts. Nr. 36,989 Kr.-A.-Bl. S. 1096 angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

München, den 30. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,943.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Gemeinde-, Kirchen-, Verwaltungs-, dann Armenpflegschaftsraths-Ergänzungswahlen für 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden unter Hinweisung auf Art. 25 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 beauftragt, behufs der Vornahme der Mitte August d. Js. beginnenden Gemeinde-Ersatzwahlen den k. Bezirksämtern und Magistraten die Steuerlisten rechtzeitig mitzutheilen.

München, den 27. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 19,804.

An die k. Rentämter, Bezirksämter, die mit dem Tax- und Stempelwesen betrauten Sekretäre und Gerichtsschreiber bei den k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichten, dann an die k. Notare u. das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 19. d. Mts. Nr. 7460 erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen im ausgesetzten Betreff wird nachstehend zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer. Metzler, Sekr.

(Abschrift.) Nr. 7,460.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die Förmlichkeiten, welche die Verwendung unrichtiger Stempel zu Notariatsurkunden und die in solchen

Fällen nach Art. 105 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 der Finanzbehörde zustehende Nacherhebung und Rückersatzleistung zu Folge hat, möglichst zu erleichtern, sowie zur Regelung einiger damit in Verbindung stehender Verhältnisse namentlich hinsichtlich der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers werden nach Vernehmung des Gutachtens der k. Regierungs-Finanzkammern für die Folge nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Verfahren bei Stempelnachholungen.

1) Ist eine Notariatsurkunde auf Stempelpapier von zu geringem Betrage aufgenommen, und die Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrags in Folge der Revision der Taxregister oder sonst veranlaßt oder angeordnet worden, so ist der fehlende in das Nachholungs-Verzeichniß einzustellende Stempelbetrag durch jenes Rentamt, welchem nach §. 21 der Vollzugs-Instruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens die Nachholung obliegt, zur Stempeladkassirung zu verwenden, und hat letztere unter amtlicher Fertigung auf dem beikassirten Stempelbogen unter genauer Angabe des ausfertigenden Notars, des Geschäftsregister-Num. und des Datums der Urkunde stattzufinden.

Der auf diese Weise überschriebene Stempelbogen ist als Vollzugs-Nachweis der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen und nach geschehener Rückleitung entweder der Partei, oder, wenn das stempelpflichtige Aktenstück beim Notar verwahrt ist, diesem zur Anheftung an die Urkunde zu übermitteln.

Letzteres hat auch zu geschehen, und ist der adkassirte Stempel bei der Urschrift zu verwahren, wenn der Besitzer der Ausfertigung sich nicht sofort ermitteln läßt.

2) Das gleiche Verfahren hat stattzufinden, wenn die treffenden Schriftstücke, für welche eine Nachkassirung stattzufinden hat, wie z. B. Inventare und eröffnete Testamente, zur Aufbewahrung bei den Gerichten bestimmt sind, an welche sodann die vom treffenden Rentamte beikassirten Stempelbogen behufs der Anheftung übersendet werden.

II. Stempelminderungen und uneinbringliche Stempelbeträge.

3) Wird in Folge der Revision der Taxregister oder aus irgend einem anderen Anlasse befunden, daß eine Urkunde auf zu großem Stempel errichtet oder ausgefertigt worden ist, und ist die Rückvergütung der treffenden Stempelgebühr durch die k. Regierungs-Finanzkammer angeordnet worden, so kann von einer Umschreibung der Urkunde auf verordnungsmäßigen Stempel Umgang genommen werden, und ist der treffende Rückersatz durch das Rentamt in Baarem zu leisten.

4) Die Baarvergütung hat gegen gesonderte stempelfreie Quittung des Empfangsberechtigten und nur dann zu erfolgen, wenn dem Rentamte das in zu großem Betrag verwendete Stempelpapier zur Herabsetzung vorgelegt wird, und hat letztere in der Weise stattzufinden, daß neben dem Stempeldrucke unter amtlicher Fertigung vom Rentamte die Worte beigesetzt werden:

„Nur noch für einen Stempel von . . . fl. giltig.
. . . . am . . . .
K. Rentamt.

Bei Urschriften der Notare, für welche der Betrag des hiezu verwendeten Stempelpapiers zum Theil rückzuersetzen ist, hat der treffende k. Notar die Herabsetzung vorzunehmen, und obigen Worten noch beizusetzen:

„Aus Auftrag des k. Rentamts N.
. . . . am . . . .
N. k. Notar."

Das Gleiche hat mit Urkunden, welche bei den Gerichten verwahrt werden, zu geschehen, und hat die

Bestätigung der Herabsetzung mit den nämlichen Worten durch den Gerichtsschreiber stattzufinden.

Der Notar und der Gerichtsschreiber haben auf der ihnen von dem k. Rentamte mitzutheilenden Quittung über die Stempelrückvergütung zu bestätigen, daß sie die Herabsetzung auf der treffenden Urschrift, beziehungsweise Urkunde vorgenommen haben.

5) Eine Vergütung des Papierpreises für die in zu hohem Betrage verwendeten Stempelbogen findet nicht statt, und wird bei Rückvergütungsbeträgen von 10 fl. und darüber der für Abnahme von Stempelpapier bei den Rentämtern gewährte Rabatt von 1 pCt. ohne Rücksicht darauf, wer ihn bezogen hat, demjenigen in Abzug gebracht, welcher den rückzuvergütenden Stempelbetrag in Empfang zu nehmen hat.

Die Rentämter leisten die Rückvergütungen aus den Stempelgefällen, und wenn ein Rentamt keinen eigenen Stempelverlag zu besorgen hat, aus den allgemeinen Rentgefällen. Die bewerkstelligten Rückvergütungen werden von denselben in der Art verzeichnet, daß in das Rückvergütungsverzeichniß sowie in ein eigenes für das Kreisstempelverlagsamt zu führendes Verzeichniß lediglich der nach Abzug des ersetzten Rabattes erübrigende Betrag eingestellt wird.

Das letztere Verzeichniß hat überdieß Datum, Gattung und Art der treffenden Urkunde, dann Datum, Paragraph und übrige Bezeichnung der treffenden Revisionserinnerung oder des sonstigen Bescheides über die Rückersatzleistung zu enthalten, und ist mit den Empfangsbescheinigungen der Geldempfänger quartalsweise an das Kreisstempelverlagsamt zu übersenden, welches seinerseits nach Anfertigung einer Zusammenstellung über diese rentamtlichen Quartalsausweise unter Vorlage der letzten, sowie der Belege die Einweisung zur Vergütung an das Rentamt und zur Verrechnung erwirkt, und letztere in der bezüglichen Nebenrechnung

„auf Entgang durch Abschreibungen und Rückvergütungen indebite erhobener Beträge"

vornimmt.

7) Die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai v. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., wird dahin erweitert, daß dieselbe auch auf uneinbringliche Stempelbeträge von 15 kr. und darüber in Anwendung zu bringen ist.

III. Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers.

8) Auswechslung oder Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers gegen Abgabe von neuem findet unter dem Stempelsatze von 15 kr. für den umzuwechselnden Bogen nicht Statt, und ist überhaupt nur dann zulässig, wenn der Stempel des umzutauschenden Papieres weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen ist, auch sonst nicht Spuren darauf hindeuten, daß der Stempelbogen schon als Beilage gedient habe.

9) Wird von einer Behörde oder einem Notar die Auswechslung nachgesucht, so muß von demselben auf der auszuwechselnden Urkunde nach Dienstpflicht bestätigt sein, daß diese Urkunde durch einen Zufall oder durch Irrung im Kopiren unbrauchbar geworden, und statt derselben eine Urkunde auf gleich großem Stempel wirklich ausgefertigt worden ist, nebstdem aber binnen der präclusiven Frist eines Monates, vom Tag des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums an, die Umwechslung nachgesucht werden.

10) Private haben die Umwechslung binnen der gleichen präclusiven Frist durch eine Vormerkung auf der auszuwechselnden Urkunde selbst nachzusuchen, und mit dem verdorbenen Stempel gleichzeitig die auf dem gesetzlichen Stempel geschehene neue Ausfertigung oder davon eine kostenfrei zu beglaubigende mit der Bestätigung der Stempelverwendung versehene Abschrift vorzulegen.

11) Die Auswechslung erfolgt durch Abgabe neuen Stempelpapiers, wobei für letzteres kein weiterer Rabatt gewährt wird und der Papierpreis von dem Auswechselnden baar erlegt werden muß. Der Papierpreis des verdorbenen Stempelpapiers kann nur bei Auswechslungen durch solche Stellen und Behörden in Abzug gebracht werden, deren Regie nicht aus einem dem Vorstand bewilligten Regieaversum zu bestreiten ist.

12) Die Umwechslung, deren Vermittlung bei dem treffenden Rentamte nachgesucht werden kann, erfolgt bei dem Kreisstempelverlagsamte, welches jeden ausgewechselten Stempelbogen neben dem Stempeldrucke mit der Vormerkung der Auswechslung unter Angabe des Datums derselben zu versehen hat. Das letztgenannte Amt vereinnahmt den Geldbetrag für das neu hinausgegebene Stempelpapier einschließlich des Papierpreises, und verausgabt dagegen die Geldbeträge für die zurückgenommenen Stempelbogen, unter Beachtung der in Ziff. 11 hinsichtlich des Papierpreises gegebenen Bestimmungen, als niedergeschlagen.

13) Diese Verausgabung muß durch die zurückgenommenen Stempelbogen und die Ziff. 9—10 bezeichneten Ausweise belegt werden, und ist dem Kreisstempelverlagsamte bezüglich jener Stempelbogen, welche von der Revision nicht als nach den gegebenen Bestimmungen zur Auswechslung geeignet befunden werden, der Regreß an den Umwechsler und nach Gestalt der Sache an das vermittelnde Rentamt vorbehalten.

14) Eine Auswechslung des in §. 90 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 für Einstandsverträge vorgeschriebenen besonderen Conskriptionsstempels von 12 fl. findet in dem Falle, wenn Einstandsmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, und der Vertrag deßhalb unvollzogen bleibt, nicht statt.

Jedoch wird für diesen Fall gestattet, daß die baare Rückvergütung des Conskriptionsstempels mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises auf gelieferten Nachweis der bezeichneten Verhältnisse durch die Regierungs-Finanzkammern den Kreisstempelverlagämtern zur Zahlung angewiesen werde.

Vorstehende Bestimmungen sind durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Ueberwachung des Vollzugs durch probeweise Constatirungen den sowohl zur allgemeinen finanziellen Visitationen, als zu Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare abzuordnenden Commissären zur besonderen Aufgabe zu machen.

München, den 19. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
Pummerer.

Nr. Praes. 109.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung betr.

Das Königliche Appellations-Gericht von Oberbayern hat heute in Anwendung des Art 113 Abs. 2 mit 3 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung beschlossen und deren Eröffnung auf

Mittwoch, den 9. September 1863

festgesetzt.

Dieß wird hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß in diesem Falle gemäß Abs. 4 der erwähnten Gesetzesstelle der Präsident der gegenwärtigen letzten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der königliche Appel-

lationsgerichtsrath Friedrich Arnold, von Rechtswegen berufen ist, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

München, den 3. Juli 1863.

Präsidium des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

v. Schmelcher, Direktor.

Grubmiller.

Bekanntmachung.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Herrmann zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

bringt der unterfertigte Gerichtshof zur allgemeinen Kenntniß, daß vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom heutigen Tage für den k. Advokaten Dr. Georg Herrmann zu München die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten des geprüften Rechtspraktikanten Isak Horwitz in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten vom 1. Juli l. Js. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt worden ist.

München, den 30. Juni 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Mayer.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Ebersberg am 18. Juni 1863:

der bisherige Wehrmann Hubert Soyer zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 2. Juli 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	100⅞
" 4 " halbjährig	—	101⅛
" 4½ "	102¾	—
" 4½ " halbjährig	103¼	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	850

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	23	Juni	3½	48	51½	48½	3½	—	—	24	54	—	—
Bruck	25	"	—	158	158	153	5	24	11	23	54	22	30
Burghausen	22	"	—	20	20	20	—	21	—	20	36	20	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	26	"	—	913	913	765	148	22	13	21	41	21	6
Freising	26	"	—	203	203	194	9	25	7	24	26	23	15
Friedberg	26	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	22	"	—	162	162	147	15	22	47	22	—	21	42
Ingolstadt	27	"	—	374	374	356	18	21	52	21	4	20	32
Kraiburg	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	27	"	1	253	254	229	25	2[illegible]	—	22	45	22	45
Laufen	25	"	—	3½	3½	3½	—	23	12	23	12	23	12
Moosburg	23	"	18	418	436	406	30	23	38	23	21	22	15
Mühldorf	23	"	—	14	14	14	—	20	30	20	19	20	—
München	27	"	904	4853	5757	3081	2676	22	44	21	59	20	55
Murnau	20	"	17	29	46	36½	9½	26	29	23	—	21	—
Neuötting	23	"	—	9	9	9	—	21	37	20	42	20	—
Pfaffenhofen	23	"	—	99½	99½	99½	—	24	23	23	45	22	44
Pöttmes	23	"	7	49	56	56	—	23	55	23	2	22	17
Rain	20	"	—	39	39	39	—	22	47	22	17	21	38
Reichenhall	23	"	—	24	24	24	—	24	—	23	—	22	—
Rosenheim	25	"	75	408	483	308	175	24	40	23	19	20	5
Schongau	23	"	5	70	75	74	1	24	3	23	12	23	4
Schrobenhausen	25	"	—	66½	66½	66½	—	24	41	24	10	23	35
Traunstein	27	"	12	533	545	473	72	22	30	22	—	19	—
Wasserburg	28	"	—	49	49	45	4	22	35	21	18	19	—
Weilheim	18	"	4	49	53	53	—	23	40	22	26	21	—
Wolnzach	21	Mai	—	37½	37½	37½	—	1[illegible]	15	17	53	16	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	6½	35	41½	30½	10½	—	—	14	42	—	—
Bruck	—	75	75	73	2	14	53	14	32	14	13
Burghausen	—	20	20	20	—	—	—	12	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	84	84	84	—	13	34	13	9	12	51
Freising	1	66	67	67	—	15	4	14	34	13	54
Friedberg	—	5	5	5	—	15	—	14	30	14	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	61	61	61	—	14	38	14	23	14	6
Ingolstadt	—	155	155	122	33	14	9	13	48	13	9
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	97	97	97	—	16	6	15	54	15	32
Laufen	—	1½	1½	1½	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	2	46	48	46	2	14	1	13	45	13	27
Mühldorf	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
München	12	1562	1574	1236	338	13	53	13	10	12	30
Murnau	12	15	27	26	3	15	27	15	6	15	—
Neuötting	—	12	12	12	—	11	48	11	8	11	—
Pfaffenhofen	—	74	74	71	3	14	37	14	15	13	12
Pöttmes	2	32	34	32	2	14	55	14	25	13	47
Rain	—	29	29	29	—	14	31	13	38	11	45
Reichenhall	—	15	15	15	—	13	30	13	—	12	30
Rosenheim	25	241	266	216	50	14	2	13	18	12	25
Schongau	5	28	33	29	4	16	10	15	35	15	2
Schrobenhausen	—	101	101	88	16	14	57	14	18	13	51
Traunstein	11	179	190	175	15	13	30	12	45	11	24
Wasserburg	—	123	123	113	10	12	45	12	21	11	45
Weilheim	16	29	45	43	2	14	50	14	26	13	52
Wolnzach	—	7½	7½	7½	—	11	5	10	[illegible]	10	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	199	199	199	—	11	22	10	33	10	11
Freising		—	—	7	7	7	—	10	30	9	57	9	15
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	1	30	31	31	—	12	49	12	35	12	15
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	11½	11½	11½	—	—	—	11	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	364	1344	1708	1344	364	12	17	11	51	11	36
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	4	4	4	—	10	30	9	45	9	15
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	6	76	6	70	9	30	9	24	9	—
Schongau		—	2	—	2	2	—	12	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	3	3	3	—	12	—	11	30	11	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	32	18	50	18	32	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	42	42	42	—	8	34	8	15	7	52
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	8	109	117	117	—	7	39	7	16	6	55
Freising	—	89	89	87	2	8	4	7	40	7	5
Friedberg	6	2	8	2	6	—	—	—	—	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	40	40	40	—	7	51	7	42	7	30
Ingolstadt	7	155	162	162	—	7	45	7	35	7	20
Kraiburg	—	6	6	6	—	—	—	6	18	—	—
Landsberg	2	78	80	75	5	8	54	8	31	8	19
Laufen	—	10	10	10	—	6	6	6	6	6	6
Moosburg	8	23½	31½	31½	—	8	12	7	25	7	3
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	352	1362	1714	1552	162	8	27	7	51	7	22
Murnau	—	33	33	18	15	8	36	8	28	8	6
Neuötting	—	58	58	58	—	6	33	6	15	6	—
Pfaffenhofen	—	42	42	42	—	8	45	8	10	7	42
Pöttmes	2	14	16	13	3	8	13	7	45	7	25
Rain	—	19	19	12	7	7	39	7	4	6	48
Reichenhall	—	25	25	25	—	6	36	6	24	6	12
Rosenheim	25	191	216	136	80	7	1	6	46	6	13
Schongau	36	33	69	49	20	8	39	6	28	8	18
Schrobenhausen	—	28½	28½	26½	2	9	11	8	55	8	4
Traunstein	10	214	224	173	51	7	24	6	36	5	36
Wasserburg	—	119	119	119	—	6	12	5	54	5	—
Weilheim	13	41	54	54	—	8	47	8	38	8	26
Wolnzach	—	5	5	5	—	7	51	7	36	7	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 62. den 10. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 38,984.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und k. Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Verrichtungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die ehemaligen thierärztlichen Laiengehilfen in verschiedenen Polizeibezirken noch immer fortbestehen, ja daß sogar von Seite einzelner Bezirksämter und Bezirksärzte die Meinung getheilt wird, daß jenes Institut nach wie vor fortbestehen könne. Diese Auffassung widerspricht aber der ausdrücklichen Bestimmung des §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, (Regs.-Bl. Seite 445) wonach die §§. 12 bis 15 der Verordnung vom 1. September 1858 (Regs.-Bl. S. 1153) vollständig außer Wirksamkeit gesetzt sind, und daher die sogenannten thierärztlichen Gehilfen zu existiren aufgehört haben.

Um diese Angelegenheit für den ganzen Regierungsbezirk definitiv zu regeln, ergeht an das k. Bezirksamt hiemit der Auftrag, durch Ausschreibung im amtlichen Wochenblatte oder sonstige Veröffentlichung die Aufhebung des Instituts der thierärztlichen Laiengehilfen unter Einziehung der denselben ausgestellten Lizenzen öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntlich haben an die Stelle des früheren Instituts der thierärztlichen Laiengehilfen, thierärztliche Lizenzen zu treten, welche, wo ein wirkliches und nachweisbares Bedürfniß besteht, und zwar in widerruflicher Weise gemäß §. 6 und 7 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 auf genügend motivirte Anträge der einschlägigen Distriktsräthe und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte, unabhängig von den Thierärzten auszuübende thierärztliche Verrichtungen von den k. Kreisregierungen ertheilt werden.

Die seitherige Erfahrung hat aber auch hier dargethan, daß die Auffassungen, nach welchen die für die Landwirthschaft und für die Thierärzte höchst wichtige Angelegenheit von den äußern Behörden seither behandelt worden

ist, äußerst verschieden und größtentheils irrthümlich sind. Viele derartige Gesuche waren nur mit Zeugnissen oder Anträgen von Gemeinden oder Privaten belegt, obschon ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß solche Anträge von den Distriktsräthen und den Bezirks-Comités der landwirthschaftlichen Vereine auszugehen haben.

Andere Anträge gingen zwar von diesen letzteren aus, waren aber in ihren Anforderungen so unbemessen, daß sie nicht genehmigt werden konnten.

Man verlangte selbst für Orte, wo Thierärzte wohnen, oder in deren nächsten Umgebung die Ertheilung von Lizenzen, wobei offenbar weder die Bedürfnißfrage, noch die Frage für die Subsistenz der Thierärzte in's Auge gefaßt wurde, welch' letztere noch immer nach den Schlußbestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Sept. 1858 im Auge behalten werden muß.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß dem für die Forderung der Viehzucht und der Landwirthschaft sowie der Sanität überhaupt so wichtigen Institute der Thierärzte ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes gesichert bleiben solle. (Regsbl. S. 1160.)

In weiteren Gesuchen wurde die Bitte gestellt, Lizenzirte mit der Befugniß der vollständigen thierärztlichen Praxis, selbst bei ansteckenden Krankheiten oder Seuchen aufzustellen, was im Hinblicke auf die §§. 3 und 6 der mehrfach allegirten Verordnung natürlich nicht genehmigt werden konnte.

In einzelnen Eingaben wurde die Ernennung eines und desselben Lizenzirten für 2 und mehrere Polizeibezirke, ohne daß genügende Gründe für die dringende Nothwendigkeit der Ausdehnung der Lizenz auf mehr als einen Polizeibezirk geltend gemacht werden konnten, erbeten, wogegen die Bestimmung des §. 6 ausdrücklich sich ausspricht.

Endlich sind Anträge eingekommen, in welchen man sich nicht begnügte, blos Einen oder den Andern zur Lizenzertheilung in Vorschlag zu bringen, sondern in welchen die offenbar zu große Zahl von 10, 12 und 14 Kandidaten zugleich vorgeschlagen worden ist, ohne vorschriftsmässig die Befähigung der Einzelnen für besondere Verrichtungen und das gegebene Bedürfniß nachzuweisen, was nach §. 2 und 6 zu beachten gewesen wäre.

Da die unterfertigte Kreisregierung im strikten Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. gerne bereit ist, mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende wirkliche (nicht blos scheinbare) Bedürfniß verordnungsmässigen Anträgen jederzeit die Genehmigung zu ertheilen, da aber bei der in bisheriger Weise fortgesetzten Art, die Sache zu behandeln, eine zustimmende Entscheidung nicht erlassen werden kann, so ist es vor Allem Aufgabe der k. Bezirksämter, die mit dem Vorschlagsrechte betrauten Distriktsräthe und landwirthschaftlichen Bezirks-Comités darüber aufzuklären, in welcher Weise in dieser Sache mit Erfolg vorgegangen werden könne.

Hienach ist unter Bekanntgabe gegenwärtiger Entschließung denselben zu eröffnen, daß jedem von dem Distriktsrathe und zugleich von dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité vorgeschlagenen Candidaten in widerruflicher Weise die Bewilligung ertheilt werden wird,

1) für solche Orte, welche vom Sitze eines Thierarztes so entlegen sind, daß dieser nachweislich keine entsprechende und ausreichende Hilfe leisten kann, wobei übrigens, da nach §. 8 die Nothhilfe allenthalben erlaubt ist, der Rayon mit Rücksicht auf die Subsistenz der Thierärzte nicht zu klein für die letzteren gezogen werden darf,
2) in Fällen, wo für die vorgeschlagenen Kandidaten außerdem die Befähigung hinlänglich nach[illegible]en ist,
3) in Fällen, wo überdieß die einzelnen [illegible]lichen Verrichtungen ausdrücklich genannt sind, [illegible] für in der Gegend ein Bedürfniß der außerordentlichen Aushilfe besteht und wozu dieselben lizenzirt werden sollen; endlich,
4) wenn die Orte, welche einem Lizenzirten zugewiesen werden sollen, innerhalb eines und desselben Polizeibezirkes liegen.

Jedenfalls kann die Lizenzertheilung nur für einen im Voraus bestimmten Bezirk mit Angabe der sämmtlichen

Ortsnamen, welche ihn constituiren, erfolgen, und wird nur in äußersten Ausnahmsfällen bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnisse gestattet werden, daß die Bestandtheile eines solchen Bezirkes 2 Polizeidistrikten angehören.

Dabei versieht sich die unterfertigte Kreisregierung zur Gewissenhaftigkeit der mit dem Vorschlagsrechte Betrauten, daß sie im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebes nur Männer von anerkannter Rechtschaffenheit wählen, welchen nach §. 4 der fraglichen Verordnung mit den, den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß eingeräumt werden kann, ihre nach Maßgabe der zu ertheilenden Lizenz anzuwendenden Medikamente selbst zu bereiten und gegen billige Taxen abzugeben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,700.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Bitte der Kirchengemeinde Landshausen um Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter, welche mit Einsendung der Ergebnisse der rubr. Sammlung noch im Rückstande sind, werden beauftragt, die Entschliessung vom 15. April d. Js. (K.-A.-Bl. p. 781) innerhalb vierzehn Tagen zu befolgen.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,673.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Form der Berichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Verordnung vom 19. November 1809 (Regs.-Bl. 1809 S. 1859) ist die Bestimmung getroffen, daß auf den Berichten der k. Landgerichte der Name des jeweiligen Concipienten ersichtlich sein soll. Diese bisher öfters unbeachtet gebliebene Vorschrift, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar v. Js. „die Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden betr." in Bezug auf die innere Verwaltung eine Aenderung nicht erlitten hat, wird den obengenannten Behörden hiemit in Erinnerung gebracht.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,481.

Den Vollzug des §. 16 der königlichen Verordnung vom 24. Febr. 1862, die Errichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Regierung hat sich in ihrer Bekanntmachung vom 22. April vor. Js., Kreisamts-Blatt Seite 777, die Festsetzung der durch die Bezirksämter abzuhaltenden auswärtigen Amtstage betreffend, vorbehalten, bezüglich dieser Amtstage je nach dem sich zeigenden Bedürfnisse entsprechende Aenderungen eintreten zu lassen. In Ausführung dieses Vorbehaltes wird nun unter weiterer Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 11. April 1862, Kreisamts-Blatt S. 753, verfügt und bekannt gemacht:

a) daß am Sitz der Landgerichte Rain, Burghausen, Dorfen, Moosburg, Neumarkt, Wolfratshausen, Geisenfeld, Prien, Aibling und Haag

nur alle 14 Tage von dem einschlägigen Bezirksamte ein Amtstag abgehalten, der allwochentliche Amtstag in Tittmoning, Trostberg und Diessen aber unverändert belassen werde und in Starnberg vom 1. Oktober bis 1. Mai, der Amtstag alle 14 Tage, und vom 1. Mai bis letzten September alle 8 Tage zu halten sei;

b) daß in

Indersdorf,	Bezirksamts	Dachau,
Fischbach,	"	Rosenheim,
Marquartstein,	"	Traunstein und
Wolnzach,	"	Pfaffenhofen,

alle 4 Wochen ein Amtstag genüge und dagegen die Amtstage in

Pöttmes,	Bezirksamts	Aichach,
Schwaben	"	Ebersberg,
Teisendorf,	"	Laufen,
Holzkirchen,	"	Miesbach,
Buchbach,	"	Mühldorf,
Steingaden,	"	Schongau,
Hohenwart,	"	Schrobenhausen,
Benediktbeuern,	"	Tölz,
Murnau,	"	Weilheim,
Mittenwald,	"	Werdenfels,

unverändert wie bisher alle 14 Tage fortbestehen.

München, den 29. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Schuhmachermeister Martin Jehle in Aindling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,209.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Schrobenhausen der Schuhmachermeister Mathias Erlewein in Schrobenhausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 39,288.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten für die k. Haupt- und Residenzstadt München und den Umfang des k. Bezirksamts München l./Js.

1) Kaufmann J. Schäfler und

2) Schreibbureauinhaber J. Ziegler, beide von München, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 40,056.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Ottobeuern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. med. Johann Nepomuk Forster nach Landshut ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Ottobeuern im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 39,711.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kohlgrub, k. Bezirksamts Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die organisirte katholische Pfarrei Kohlgrub in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Raitenbuch und im Bezirksamte Schongau; sie zählt bei 8 Stunden im Umfange 1131 Seelen, 19 Nebenorte, worunter 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus der Staatskassa	612 fl.	— kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	11 fl.	9 kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Ertrag aus den Gebäuden	45 fl.	— kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	114 fl.	36 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	47 fl.	9 kr.
2) an Stolgebühren	72 fl.	44 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	20 fl.	32 kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl.	— kr.
in Summe	1223 fl.	10 kr.

Die Lasten bestehen:

	fl.	kr.
I. Wegen der Staatszwecke	13 fl.	40 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	4 fl.	48 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	300 fl.	27 kr.
in Summa	318 fl.	55 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 904 fl. 15 kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum u. Garten	0	Tagw.	89	Dez.
b) Feldgründen	10	„	66	„
c) Wiesen	13	„	52	„
d) Waldungen	18	„	57	„
in Summa	43	Tagw.	64	Dez.

Zur Führung derselben sind 2 weibliche Dienstboten erforderlich und können 8 Stück Vieh gehalten werden.

Uebernahmskapital beiläufig 800 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 5. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,319.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dasing, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Dasing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Bezirksamte Friedberg; sie zählt bei 4 Stunden im Umfange, 662 Seelen, 4 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer zur Zeit ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke	513	fl.	57	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	1068	fl.	46⅞	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	88	fl.	39⅜	kr.
2) an Stolgebühren	56	fl.	6	kr.
in Summa	1727	fl.	29⅞	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	94	fl.	21⅛	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	13	fl.	5⅛	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . .	483	fl.	—	kr.
in Summa	590	fl.	26⅛	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1137 fl. 2⅝ kr. ergiebt, worauf noch ein in ungefähr 90 fl. bestehender Abstitzkapitalsrest ruht, welcher zu 4 pCt. zu verzinsen und mit jährlich 30 fl. zu reluiren ist.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	1	Tagw.	99	Dez.
b) Feldgründen	68	„	58	„
c) Wiesen	28	„	10	„
d) Krautgarten	0	„	03	„
e) Waldungen	11	„	04	„
f) Oedung	0	„	50	„
in Summa	110	Tagw.	24	Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten erfordert.

Viehstand: 4 Pferde und 20 Stück Hornvieh.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,168.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Uffing, k. Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Uffing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Bezirksamte Weilheim; sie zählt 713 Seelen, 14 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An Gehalt aus der Staatskasse:		
an Naturalien nach dem Normalpreise	93 fl.	1¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Ertrag aus den Gebäuden . .	30 fl.	— kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . .	75 fl.	3½ kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte:	217 fl.	28½ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	43 fl.	57 kr.
2) an Stolgebühren	57 fl.	39 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	40 fl.	24 kr.
in Summa	557 fl.	33¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	4 fl.	31½ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	7 fl.	10¼ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	— fl.	59¼ kr.
in Summa	12 fl.	41 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 544 fl. 52¾ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum u. Garten	— Tagw.	21 Dez.
b) Feldgründen	39 „	13 „
c) Wiesen	65 „	35 „
d) Holzwiesen	17 „	74 „
in Summa	122 Tagw.	43 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten erfordert; bisheriger Viehstand: 10 Stück.

Uebernahmskapital beiläufig 1200 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 5. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor. Bitthum.

ad Nrum. 38,995.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Fürth vom 18. v. Mts. wurde der Schuhmachergeselle Andreas Offhaus aus Erfurt wegen zweier Diebstahlsvergehen in eine dreimonatliche, in einer Gefangenanstalt zu erstehende Gefängnißstrafe verurtheilt und die Landesverweisung desselben nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ic. Offhaus behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 2. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Personalbeschreibung

des Schuhmachergesellen Andreas Offhaus von Erfurt.

Alter: 19 Jahre 10 Monate; Größe: 5′ 6″; Haare: braun; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Zähne: vollkommen; Kinn: rund; Bart: Schnurrbart, schwärzlich und kurz; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: mittelkräftig; besondere Kennzeichen: ein wenig roth um die Augen.

Kleidung:

Ein leinenes Hemd, ein weißbaumwollenes Chemisett mit rothen Streifen, eine schwarzbaumwollene Weste mit blauen, weißen und rothen Streifen, eine graue Sommerhose, ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze Halsbinde, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar Socken und ein Paar Stiefel.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	30	Juni	3 1/3	103	106 1/3	103 1/2	2 5/6	—	—	24	—	—	—
Bruck	2	Juli	5	79	84	84	—	23	49	23	11	22	5
Burghausen	30	Juni	—	20	20	20	—	21	30	—	—	—	—
Deggendorf	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	2	Juli	160	255	415	338	77	21	46	21	5	20	22
Freising	1	„	9	136	145	126	19	22	19	21	54	21	1
Friedberg	2	„	—	44	44	44	—	23	56	23	28	22	40
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	30	Juni	15	24	39	39	—	20	13	20	—	19	52
Ingolstadt	4	Juli	18	414	432	425	7	20	17	19	40	18	49
Kraiburg	25	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	Juli	25	160	185	169	16	25	33	23	36	22	52
Laufen	1	„	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	21	—	20	45	20	30
Moosburg	30	Juni	30	84	114	90	24	21	37	20	13	18	39
Mühldorf	30	„	—	6	6	6	—	—	—	19	—	—	—
München	4	Juli	2676	2074	4750	3368	1382	22	58	22	27	21	45
Murnau	27	Juni	9 1/2	13	22 1/2	16	6 1/2	27	—	25	20	24	9
Neuötting	1	Juli	—	14	14	14	—	21	7	20	28	19	34
Pfaffenhofen	30	Juni	—	111 1/2	111 1/2	76 1/2	35	21	38	21	8	20	41
Pöttmes	30	„	—	32	32	32	—	22	53	22	8	21	48
Rain	27	„	—	52	52	43	9	23	40	22	21	20	7
Reichenhall	30	„	—	74	74	64	10	25	48	25	30	25	12
Rosenheim	2	Juli	175	308	483	333	150	22	22	22	2	21	30
Schongau	30	Juni	1	77	78	62	16	25	11	24	33	22	19
Schrobenhausen	2	Juli	—	69	69	63	6	22	22	21	21	20	40
Traunstein	4	„	72	191	263	254	9	24	—	23	—	20	—
Wasserburg	1	„	4	12	16	16	—	21	30	21		20	33
Weilheim	25	Juni	—	31	31	19	12	26	22	25	45	23	58
Wolnzach	21	Mai	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	18	15	17	53	16	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn.					Preise.					
	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	10 1/3	52	62 2/3	58 1/2	6 1/3	—	—	14	24	—	—
Bruck	2	65	67	67	—	14	23	14	3	13	40
Burghausen	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	66	66	66	—	13	7	12	36	11	47
Freising	—	126	126	105	21	13	52	13	18	12	49
Friedberg	—	57	57	56	1	14	42	14	2	13	21
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	65	65	54	11	13	27	13	7	12	49
Ingolstadt	33	116	149	107	42	13	43	12	35	11	35
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	55	55	55	—	16	26	15	44	15	—
Laufen	—	4	4	4	—	11	36	11	36	11	36
Moosburg	2	15	17	15	2	12	52	12	25	11	11
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	338	888	1226	1077	149	13	48	13	11	12	40
Murnau	3	10	13	11	2	18	—	17	50	17	18
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	11	36	—	—
Pfaffenhofen	3	85 1/2	88 1/2	84 1/2	4	12	46	12	30	12	12
Pöttmes	2	63	65	57	8	13	36	12	49	12	12
Rain	—	25	25	25	—	15	—	14	18	13	8
Reichenhall	—	6	6	6	—	14	30	—	—	—	—
Rosenheim	50	95	145	120	25	13	30	12	49	12	16
Schongau	4	38	42	34	8	16	46	16	—	14	51
Schrobenhausen	15	153 1/2	168 1/2	133 1/2	35	12	15	11	53	11	29
Traunstein	15	174	189	165	24	13	36	13	—	12	—
Wasserburg	10	66	76	55	21	11	50	11	15	10	48
Weilheim	2	37	39	17	22	16	43	16	15	15	57
Wolnzach	—	7 1/2	7 1/2	7 1/2	—	11	5	10	48	10	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Gerste.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	205	205	190	15	11	12	10	56	10	25
Freising		—	—	8	8	8	—	11	—	10	—	9	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	1	1	1	—	9	15	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	5	5	3	2	—	—	—	—	—	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	364	1270	1634	1143	491	12	8	11	33	11	18
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	9	79	9	70	9	14	8	56	8	48
Schongau		—	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber.					Preise.					
	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	32	27	59	21	38	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	84	84	84	—	8	46	8	29	8	—
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	109	109	109	—	7	39	7	22	6	39
Freising	2	85	87	85	2	8	2	7	38	6	22
Friedberg	6	53	59	59	—	8	29	8	10	7	52
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
Geisenfeld	—	7	7	7	—	8	1	—	—	—	—
Ingolstadt	—	87	87	87	—	7	57	7	40	7	20
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	27	32	32	—	9	37	9	7	8	42
Laufen	—	5	5	5	—	6	12	6	12	6	12
Moosburg	—	18 1/2	18 1/2	16 1/2	2	7	37	7	6	6	47
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	162	1882	2044	1861	183	8	27	7	55	7	28
Murnau	15	10	25	25	—	9	7	8	45	8	6
Neuötting	—	55	55	58	—	6	27	6	19	6	14
Pfaffenhofen	—	51 1/2	51 1/2	51 1/2	—	8	36	8	12	7	48
Pöttmes	3	22	25	19	6	8	5	7	43	7	19
Rain	7	13	20	16	4	7	41	7	15	6	19
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	80	291	371	321	50	7	24	6	38	6	7
Schongau	20	30	50	33	17	8	50	8	38	8	21
Schrobenhausen	2	72 1/2	74 1/2	66 1/2	8	8	49	8	20	8	—
Traunstein	51	243	294	270	24	7	24	6	36	6	38
Wasserburg	—	155	155	155	—	7	6	6	15	5	42
Weilheim	—	18	18	13	5	8	59	8	51	8	27
Wolnzach	—	6	6	6	—	7	51	7	36	7	24

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 63. den 14. Juli 1863.

ad Nrum. 40,151.

Die Erledigung von Freiplätzen im k. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg kommen mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres 2 Civil-Freiplätze in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freistellen sind mit dem Geburts- und Taufscheine, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeugnissen für die betreffenden Mädchen, welche das 10. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben müssen, bis 15. August l. Js. bei der Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Mangelhaft belegte oder verspätet eingekommene Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,080.

Die Erledigung von Freiplätzen im Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Berg am Laim pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Berg am Laim kommen von den zu Gunsten armer verwaister Mädchen gestifteten Freiplätzen aus dem Röhrl-Graf v. Spaur'schen Fonde mit Ablauf gegenwärtigen Schuljahres 2 Plätze in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freistellen sind mit den Geburts- und Tauf-, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Armuths-Zeugnissen für die betreffenden Mädchen versehen bis 15. August d. Js. bei der Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Verspätet eingekommene, oder nicht gehörig belegte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,740.

Superrevision der Distriktsfonds-Rechnungen des k. Landgerichtsbezirkes Rosenheim pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Rosenheim pro 1861/62 bekannt gegeben, wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . .	6864 fl.	31½	kr.
2) Aktivausstände	7 fl.	24½	kr.
3) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	9 fl.	18	kr.
4) Kreisfonds-Zuschüsse	500 fl.	—	kr.
5) Außerordentliche Einnahmen . .	1 fl.	30	kr.
Summa der Einnahmen	7382 fl.	43⅝	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	66 fl.	30	kr.
2) Auf Distriktsstraßen	4025 fl.	17	kr.
3) Auf die Sanitätspolizei . . .	264 fl.	24	kr.
4) Auf Feuerlöschmaschinen . . .	50 fl.	—	kr.
5) Außerordentliche Ausgaben . .	1 fl.	16	kr.
Summa der Ausgaben	4,407 fl.	27	kr.

Abschluß.

Einnahmen . . .	7382 fl.	43⅛	kr.
Ausgaben	4407 fl.	27	kr.
Aktivrest	2975 fl.	⅛	kr.

München, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,147.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landgestütspreisevertheilungen pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatte Nr. 57 enthaltene Ausschreiben vom 20. v. Mts. in rubr. Betreff ad Nr. 37,886 wird den Distriktspolizeibehörden hiemit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung bezüglich der Abhaltung der Preisevertheilungen zu Karpsham und Erding eine Abänderung in der Art eingetreten ist, daß jene zu Karpsham am 19. und 20. September und die zu Erding am 22. September d. Js. stattfinden wird.

Hiernach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 8. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,469.

An die Studienrektorate, Subrektorate, Schullehrer-Seminare und Distrikts-Schulinspektionen Oberbayerns.

Das Gesuch des Direktors Dr. Kloß in Dresden um Empfehlung des von demselben kürzlich herausgegebenen Turnunterrichtsbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. Mts. werden die obengenannten Behörden auf die von Dr. Kloß in Dresden herausgege-

benen, in Commission von Schönfeld's Buchhandlung daselbst erscheinenden Neuen Jahrbücher für die Turnkunst aufmerksam gemacht, und ihnen dieselben, wenigstens vom laufenden neunten Jahrgange an, zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

München, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,803.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder-Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Dachau, Maler Michael Huber in Dachau,
2) für den Stadtbezirk München und den Umfang der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Kaufmann Johann Wall und der Vorstadtkrämer Joseph Käsbohrer, beide von München,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,908.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für die Feuer- und Lebensversicherungsbranche im Sprengel des k. Bezirksamts Landsberg der Zimmermeister Joseph Eichner von Diessen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,320.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar, Kaufmann Georg Baßler in München,
2) für den Stadtbezirk und Bezirksamtssprengel Ingolstadt, Vitus Riedl, Bader von Wichering,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,783.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Schuhmachermeister Martin Zehle in Aindling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,434.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung

als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der k. Unteraufschläger Max Hibler in Wolnzach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,940.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Neustadt a./S. vom 3. v. Mts. wurde Elisabetha Maurer von Ostheim im Großherzogthume Sachsen wegen Vergehens des Diebstahls im Rückfalle, dann der Uebertretung des Bettels im Rückfalle, zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate und acht Tagen verurtheilt und als Ausländerin des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Maurer, behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement
der Elisabetha Maurer von Ostheim.

Alter: 18 Jahre; Größe: 4′ 6″; Statur: untersetzt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Haare: hellbraun; Augen: blau; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 40,334.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Laufen vom 14. Mai l. Js. wurde Rupert Kroiß, lediger Schopper von der Altach, k. k. Bezirksamts Oberndorf, wegen Bettels in wiederholtem Rückfalle mit 8 Tagen Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 31. Mai l. Js. Josepha Hinterberger, ledige Schifferstochter von der Altach, k. k. österreichischen Bezirksamts Oberndorf, wegen Bettels in wiederholtem Rückfalle mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der beiden Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement des Rupert Kroiß.

Rupert Kroiß ist 60 Jahre alt, von kleiner Statur, hat graue Haare, niedere Stirne, dunkle Augen, grauen Bart, stumpfe Nase, eingefallene Wangen, spitzes Kinn.

Besondere Kennzeichen: es fehlen ihm die Vorderzähne.

Signalement der Josepha Hinterberger.

Alter: 57 Jahre; Statur: mittlere; Haare: dunkel; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: klein; Zähne: mangelhaft; Gesichtszüge: eingefallen; Kinn: spitz.

Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 38,799.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Heimath des in Mammendorf aufgegriffenen angeblichen Joseph Sailer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. v. Mts. wurde in Mammendorf, k. Bezirksamts Bruck, ein Mann aufgegriffen und dem k. Landgerichte Bruck eingeliefert, der sowohl jedes Nachweises über seine Persönlichkeit als auch aller Reisemittel entbehrt.

Derselbe gibt an, Joseph Sailer zu heißen, weiß aber weder die Zeit noch den Ort seiner Geburt.

Er glaubt in München geboren worden zu sein, ohne jedoch hiefür nähere Anhaltspunkte geben zu können, und ist der Sohn herumziehender Geschirrhändler, welche vor ungefähr 30 Jahren, um welche Zeit er 4 bis 6 Jahre alt gewesen sein will, nach Nordamerika auswanderten, und daselbst, und zwar in Newyork verstarben. Sein Vater hieß gleichfalls Joseph Sailer, seine Mutter Katharina Loos, ob dieselben verheirathet gewesen, weiß er nicht. Nach seinen weiteren Angaben wäre er die letzten 7 Jahre auf dem sogenannten Pfälzerhof, 1 halbe Stunde von Newyork entfernt, beschäftigt gewesen, und sei vor drei

Monaten auf einem Kaufmannsschiffe nach dem Continent gereist. Er habe zwar Reisemittel gehabt, die jedoch bereits aufgezehrt seien, sei durch Speier, Stuttgart und Ulm gekommen, auch in einer württembergischen Stadt in trunkenem Zustand aufgegriffen, jedoch wieder entlassen worden.

Seine Sprache ist die eines Rheinpfälzers aus dem sogenannten Westrich, auch glaubt ein Gendarmerie-Brigadier in Bruck ihn im Jahre 1849 oder 1850 von Augsburg nach Nördlingen transportirt zu haben, wo er zur Weiterlieferung in die Rheinpfalz abgesetzt worden sei.

Das genauere Signalement der fraglichen Persönlichkeit folgt unten.

Die bis jetzt gepflogenen Recherchen über die Heimat dieses Joseph Sailer haben Resultate noch nicht geliefert, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem k. Bezirksamte Bruck unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement
des angeblichen Joseph Sailer.

Größe: 5' 7"; Haare: braun; Augen: grau; Nase: stark; Mund: proportionirt; Gesichtsfarbe: braun (gebräunt); Körperbau: mittelmäßig stark; trägt schwachen Schnur- und Backenbart.

Kleidung:

Trägt am Leibe als Kopfbedeckung einen runden, schwarzen Hut, eine blaue leinene Blouse, die oben in Form eines Herzes mit schwarzen Stahlknöpfen besetzt ist, schwarzes baumwollenes Halstuch, braune wollene Weste, blaue, mit schwarzen Streifen durchzogene tuchene Hose, lederne Halbschuhe.

---

ad Nrum. 39,939.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nachforschungen über den Aufenthalt der Maria Anna Achinger von Oberhöchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 30. v. Mts. wurde die 15jährige Maria Anna Achinger von Oberhöchberg, k. Bezirksamts Gunzenhausen, von der ledigen Walburga Geßlein von Neuses bei Ansbach verleitet, ihren Dienst zu verlassen und mit letzterer weiter zu ziehen.

Nach den Angaben der Mutter der Achinger sollen sich dieselben nach Würzburg begeben haben.

Nachdem jedoch alle bisherigen Nachforschungen erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen über den Aufenthalt der genannten Achinger, deren Signalement nachstehend folgt, zu pflegen und im Aufgreifungsfalle deren Heimlieferung zu veranlassen.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement.

Geburtszeit: 24. Oktober 1847; Größe: mittlere; Körperbau: klein; Haare: braun; Stirne: nieder; Augen-

braunen: schwarz; Nase und Mund: proportionirt; Kinn: oval; Angesicht: rund; Aussprache: gut; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 40,136.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entwendung des Gemeindesiegels in Feldgeding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Dachau vom 12. v. Mts. ist das Gemeindesiegel von Feldgeding entwendet worden.

Dasselbe enthielt die Worte:

„Verwaltung der Landgemeinde Feldgeding"

und war ein Schwarzdrucksiegel mit einer Messingplatte und einem Griffe von gelbem Holze.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, falls der Besitzer des entwendeten Siegels ermittelt werden sollte, hierüber sofort der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten, ferner alle Ausfertigungen, welchen das Siegel der Gemeinde Feldgeding beigedrückt sein wird, mit besonderer Umsicht zu prüfen, und im Falle entstehenden Verdachtes das geeignete Benehmen mit dem k. Bezirksamte Dachau einzuleiten.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Anfertigung eines neuen Gemeindesiegels von Feldgeding in etwas veränderter Form verfügt worden ist.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 39,956.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Metzgerknecht Georg König von Geisenfeld hat angeblich am 1. d. Mts., zwei Stunden von Friedberg entfernt, wahrscheinlich bei Rinnenthal, sein ihm im Jahre 1849 vom damaligen k. Landgerichte Pfaffenhofen ausgestelltes Wanderbuch verloren.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur vorschriftsmäßigen Vormerkung in Kenntniß gesetzt.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die k. Pfarrei Ingenried, k. Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Johann Paul Sedlmair, Frühmeß- und Schul-Benefiziat in Pfaffenhofen a./Ilm, k. Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. das Spitalbenefizium in Freising dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Maximilian Sasser zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Kreuth, k. Bezirksamts Miesbach, dem derzeitigen Schulverweser in Kreuth, Joseph Bauer, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juli d. Js. wurde der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Maximilian Graf zu Törring auf Seefeld für den Schulverweser Joseph Zink in Weßling, k. Bezirksamts München l./J., auf den dortigen Schul- und Kirchendienst ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Pfaffing, kgl. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Hermann Joseph Bauriedl von Langenpettenbach, k. Bezirksamts Dachau, verliehen.

Der von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München dem Priester Nikolaus Reisch, bisherigen Cooperator in Aibling, k. Bezirksamts Rosenheim, auf das Schulbenefizium in Pullach, k. Bezirksamts München l./J., ausgestellten Präsentation wurde unterm 6. Juli c. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Unterm 8. d. Mts. wurde dem approbirten Zahnarzt Max Rauch, seiner Bitte entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung zahnärztlicher Praxis in Ingolstadt ertheilt.

Der von dem Gutsbesitzer Karl Frhr. von Beck, dem Priester Joseph Rahm, Cooperator in Au, k. Bez.-Amts Rottenburg, auf das Benefizium Haag, k. Bezirks-Amts Freising, ausgestellten Präsentation, wurde unterm 2. Juli d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 9. Juli 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	100⅞
" 4 " halbjährig	101⅜	—
" 4½ "	102¼	—
" 4½ " halbjährig	103⅝	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	865

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 64. den 17. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 41,090.

Den Bau einer Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und Peissenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. v. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 991) wird hiedurch bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. in Anwendung des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1861, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betr. — Reggsbl. 1861 S. 793 — behufs der Ausführung der Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und an den Peißenberg, die Errichtung einer Eisenbahnbausektion mit der Bezeichnung „K. Eisenbahnbau-Sektion für die Starnberg-Penzberg-Peissenberger-Bahn" und mit dem Sitze in München und zugleich ferner genehmigt wurde, daß die Vorstandschaft dieser Behörde dem k. Bezirksingenieur Baurath Johann Thenn übertragen und demselben für die Bahnhof-Erweiterung in Starnberg der k. Bezirksingenieur Karl Popp und für die Strecke Tutzing-Peissenberg der k. Abtheilungs-Ingenieur Karl Schnorr von Karolsfeld zugetheilt werden.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,987.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberbayern.

Die unberechtigten Bauführungen der Maurer- und Zimmergesellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ausschreiben vom 2. Mai 1852 rubrizirten Betreffs (Kr.-Bl. 1852 S. 710) wurden für die Maurer- und Zimmergesellen, wenn und insolange sie nicht an dem Wohnorte ihres Meisters sich aufhalten und nicht von diesem unter seiner unmittelbaren Aufsicht fortwährend beschäftigt werden, Arbeitsvorweise vorgeschrieben und Uebertretungen der Meister oder Gesellen mit Strafen bedroht.

Diese Bestimmungen sind durch jene des §. 120 der Gewerbeordnung vom 21. April v. Js. und des Artikels 78 des Polizeistrafgesetzbuches wegen Führung der Arbeitsbücher, dann des Artikels 85 dieses Gesetzbuches und der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1862 (Regs.-Bl. S. 1864. Kr.-A.-Bl. S. 1931) über Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen und Gesellen etc. und durch die Bestimmungen der Artikeln 208 und 210 des Polizeistrafgesetzbuches über unbefugte Gewerbsausübung und Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, etc. namentlich wegen Arbeiten der Gehilfen und Gesellen für eigene Rechnung, im Zusammenhalte mit Artikel 2 des bezüglichen Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 seit dem 1. Juli v. Js. außer Kraft getreten und ersetzt worden, was aus Anlaß einer bezirksamtlichen Anfrage hiedurch bemerkt wird.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 39,773.

An sämmtliche Polizei- und Baubehörden in Oberbayern.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat erst kürzlich bei Gelegenheit der Erneuerung der technischen Organe für Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe, dann der feststehenden Dampfkessel in Oberbayern durch die Ausschreiben vom 13. und 28. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1056 und 1158) den genauesten Vollzug der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Sept. 1852 — Regierungsbl. S. 1073 — und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften neuerdings angeordnet.

Inzwischen ist derselben auch nähere Kenntniß von einem Unglücksfalle zugekommen, wobei in einer Fabrik in Oberbayern der dortige Dampfkessel an einer durch Einwirken des Feuers defekt gewordenen Stelle durchgebrochen ist und durch den ausgeströmten heißen Wasserdampf zwei Fabrikarbeiter der Art beschädigt wurden, daß sie hiedurch das Leben einbüßten.

Dieser traurige Unglücksfall wäre jedoch nach dem näheren Sachverhalte sicherlich unterblieben, wenn nicht in der Nacht, wo sich dieses Unglück ereignete, die über dem Dampfkessel befindliche Räumlichkeit von jenen beiden Arbeitern als Schlafstelle wäre benützt worden.

Ferner ist namentlich die genaue Handhabung der größtmöglichsten Vorsicht und Aufmerksamkeit, welche insbesondere durch Artikel 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 bei der ganzen Behandlung der Dampfkessel überhaupt, namentlich bei jeder sich wie immer kundgebenden Beschädigung eines Kessels den Eigenthümern oder auch nach Umständen den Werkführern zur Verbindlichkeit gemacht ist, geeignet, Vorkommnissen, wie das bezeichnete Durchbrechen des Kessels, rechtzeitig mit Erfolg entgegen zu treten.

Unter Bezug auf die Eingangs erwähnten Weisungen werden die betreffenden Behörden in Oberbayern beauftragt, die Eigenthümer von Dampfkesseln in den Amtsbezirken auf den bezeichneten Unglücksfall und auf die genaue Beachtung der Vorschriften der erwähnten Allerhöchsten Verordnung, insbesondere auch auf Artikel 26 derselben, und auf die möglichen strafrechtlichen und civilrechtlichen Strafen und Haftungen, sowie auf die Bestimmungen des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches wegen Uebertretungen in Bezug auf Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampfmaschinen aufmerksam zu machen, nicht minder aber auch den Vollzug nach Titl. VII. (Art. 35) und VIII. der Verordnung vom 9. September 1852 zu überwachen

und gegebenen Falls auf die sachgemäßen Einschreitungen Bedacht zu nehmen.

München, den 11. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 40,243.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Heimathsvorbehalt für Joseph Hartl von Falsching betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 31. Jänner d. Js. (K.-A.-Bl. S. 213) wird sämmtlichen obengenannten Behörden nachstehend die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 10,833.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7. v. Mts. wird der k. Regierung über die hiemit vorgelegte Beschwerde des Gemeinde-Ausschusses von Fürstenstein Nachstehendes eröffnet:

In vorwürfiger Sache handelt es sich um die Fragen,

a) ob die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat zulässige Uebereinkunft, wodurch dem Bauerssohne Joseph Hartl von Falsching in der Gemeinde Fürstenstein, welcher sich in der Gemeinde Kirchberg ansässig machen will, das Heimatrecht in der Landgemeinde Fürstenstein vorbehalten werden will, von dem Gemeinde-Ausschusse rechtsgiltig abgeschlossen werden kann, oder ob hiezu ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich ist, und

b) ob die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft durch die curatelamtliche Bestätigung bedingt erscheine.

Die erste Frage anlangend lassen nun die hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht wohl einen Zweifel darüber zu, daß der Abschluß eines Uebereinkommens über den Vorbehalt der Heimat in der Zuständigkeit des Gemeindeausschusses liege. Denn gemäß der §§. 93, 101 und 102 des revidirten Gemeinde-Ediktes steht die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten in Landgemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu, und von demselben wird insbesondere gemäß §. 101 Ziff. 1 des gedachten Ediktes und §. 9 Ziff. 1 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht in Sachen der Ansässigmachung und Verehelichung ausgeübt. Nur in den §. 104 des revidirten Gemeinde-Ediktes vorgesehenen Fällen ist ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich. In diesem §. geschieht aber des Vorbehaltes des Heimatrechtes keine Erwähnung, es haben daher hierauf die Bestimmungen der erwähnten §§. 93, 101 und 102 Anwendung zu finden.

Die weitere Frage, ob das Heimatsrecht nur mit curatelamtlicher Genehmigung rechtsgiltig vorbehalten werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§. 103 und 131 im Zusammenhalte mit den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Ediktes zu beurtheilen.

Nach §. 103 und 131 dieses Ediktes bedürfen nun die Beschlüsse und Verfügungen der Ausschüsse der Landgemeinden einer curatelamtlichen Bestätigung nur in den in den §§. 123 und 128 desselben Ediktes vorgesehenen, also nur

in jenen Fällen, in welchen auch die Magistrate die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen haben.

Da nun, wie bereits in der gemeinschaftlichen Entschließung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Jänner d. Js., das Gesuch des Kaufmanns Simon Arnstein von Sulzbach um Transferirung seiner Handels-Concession betreffend, ausgesprochen worden ist, der Vorbehalt des Heimatrechtes unter den in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Ediktes der curatelamtlichen Genehmigung vorbehaltenen Fällen nicht begriffen ist, und nach dem Geiste des Gemeinde-Ediktes die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeinde-Angelegenheiten sich innerhalb der durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen zu bewegen hat, so kann die Rechtsgiltigkeit des Vorbehaltes des Heimatrechtes als durch die curatelamtliche Genehmigung bedingt nicht erachtet werden.

München, den 1. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 40,327.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Apothekers J. Roth in Würzburg um die Bewilligung zum Verkaufe von Brustzelten — pâtes pectorales — betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreff unterm 3. l. Mts. gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die hierin in Bezug genommene höchste Ministerial-Entschließung im Kreisamtsblatte vom Jahre 1860 S. 1492 abgedruckt ist.

München, den 10. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 5777.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Julius Roth, Apotheker zum Einhorn, wird hiemit seiner Bitte entsprechend der unterm 5. Juli 1860 bewilligte Verkauf der von Apotheker George's Nachfolger, der Zeit zu Paris, verfertigten Brustbonbons — pâtes pectorales — im Umfange des Königreiches Bayern auf weitere fünf Jahre unter der Bedingung gestattet, daß die Ankündigung nur in der durch Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1860 Nr. 6887 festgestellten Weise erfolgt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.	v. Neumayr.
An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 36,520.

Die Besetzung einer Knabenlehrerstelle in Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 25. April l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 39 S. 826) wird hiemit bekannt gegeben, daß in den fassionsmäßigen Erträgnissen der Knabenlehrerstelle in Altötting, gleichnamigen k. Bezirksamts, eine Aenderung in der Art eingetreten ist, daß dieselbe nunmehr ein reines Einkommen von 517 fl. 19 kr. des Jahres gewährt.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,081.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schönberg, k. Bezirksamts Mühldorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Schönberg, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 432 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Neumarkt in Buchbach einzureichen.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,271.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Anger, k. Bezirksamts Berchtesgaden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Anger, k. Bezirksamts Berchtesgaden, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 466 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Reichenhall in St. Zeno einzureichen.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,866.

Lebensrettung durch Johann Keck aus Dillingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bäckergeselle Johann Keck aus Dillingen, zur Zeit in Bruck, hat am 8. Mai d. Js. die Kindsmagd Anna Kaindl und am 6. v. Mts. die Schneidermeisterstochter Rosina Bernböck, welche beide in die Amper gestürzt waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für dieses muthvolle und aufopfernde Benehmen wurde der Genannte von der unterfertigten Stelle belobt und demselben eine Geldbelohnung von fünfzig Gulden zuerkannt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Nachreiner.

ad Nrum. 41,219.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entweichung eines Gefangenen aus der Gefangen-Anstalt Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht der k. Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen vom 10. d. Mts. in bez. Betreff ist der Gefängnißsträfling Joseph Sailer, lediger Bäcker und Conditorgehilfe von Münsterthal, großherzogl. badischen Amtes Ettenheim, nachdem er sich einiger Kleidungsstücke und der Dienstmütze eines Aufsehers zu bemächtigen gewußt, unter dem Schutze dieser Verkleidung aus der genannten Anstalt entsprungen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung eines Signalements des Entsprungenen beauftragt, sorgfältige Spähe nach demselben anzuordnen und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und in die Gefangenanstalt Laufen abliefern zu lassen.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement des Joseph Sailer.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 8″; Statur: schlank; Haare: braun; Augen: grau; Nase: groß; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; besondere Kennzeichen: hat zwischen den beiden Augen eine Brandnarbe.

Kleidung:

1 schwarzer Tuchrock, 1 braune Bukskinweste, 1 schwarzseidene Halsbinde mit rothgestreiften Enden, 1 schwarze Tuchhose, 1 Hemd, 1 Paar Halbstiefel, 1 Aufseherdienstmütze, hat einen Heimathschein des Aufsehers Hämmerle.

---

ad Nrum. 40,674.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 18. v. Mts. wurde der ledige Tapezierergeselle Leonhard Kipfer von Bern in der Schweiz wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Kipfer behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement.

Alter: 27 Jahre; Größe: 5′ 8″; Haare und Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: braun; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Eine grautuchene Haube, ein grauer Ueberzieher mit Sammtkragen, eine graue Hose und Gilet, ein Paar Halbstiefel, ein baumwollenes Hemd, eine schwarzseidene Cravatte.

ad Nrum. 40,135.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juni 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	Loth	Qu.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	3	3	3	7	2	3	—	4	1	15	2	14	2	11	10	18	—	
Altötting	6	2	3	2	6	1	3	2	4	2	15	2	14	—	11	10	18	—	
Berchtesgaden	8	2	4	3	9	—	3	1	4	—	15	2	14	2	12	—	18	10	
Bruck	5	2	3	1	—	—	3	—	4	1	15	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1])	5	2	3	3	7	1	3	—	4	1	15	2	14	2	12	—	18	10	1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	1	4	—	8	1	—	—	—	—	15	2	14	—	—	12	—	—	
Erding	5	2	3	1	7	1	3	—	—	—	15	2	15	—	11	10	—	—	
Freising	5	—	2	3	6	3	2	1	4	3	15	2	14	2	11	10	18	11	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	3	[illegible]	—	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	5	2	3	2	7	1	[illegible]	1	—	—	15	2	—	—	12	—	—	—	
Landsberg	5	3	3	2	7	2	[illegible]	2	4	1	15	2	14	2	13	11	18	—	
Laufen	5	—	3	1	7	—	3	—	4	2	15	2	—	—	12	11	18	10	
Miesbach	8	2	6	2	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	4	3	3	—	6	—	3	—	4	3	15	2	13	2	—	—	18	11	
München l./J.	8	1	3	3	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	14	12	18	—	
München r./J.	8	—	4	3	9	—	3	2	4	—	15	2	14	2	13½	—	18½	9	
Pfaffenhofen	5	3	3	3	—	—	3	1	4	2	15	2	14	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	—	3	2	—	—	2	3	4	3	15	2	15	—	13	12	18	10	
Schongau	5	2	4	—	7	2	3	1	4	1	15	2	14	—	14	12	18	—	
Schrobenhausen	6	3	4	1	7	1	3	—	—	—	15	2	14	—	11	10	—	—	
Tölz	6	2	4	3	8	2	3	1	4	—	15	2	14	2	13	—	19	10	
Traunstein	7	1	5	—	—	—	3	—	4	1	15	2	14	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3])	6	1	4	1	—	—	3	3	4	1	15	2	—	—	13½	—	18	—	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	—	4	1	8	1	3	3	4	1	15	2	12	1	13	12	17½	10	
Werdenfels	6	—	4	2	8	1	4	1	4	—	15	2	13	3	13	—	17	10	
Freising Stadt	6	3	4	—	8	—	3	1	[illegible]	2	15	2	14	2	14	13	18	11	
Ingolstadt "	6	1	[illegible]	1	7	—	3	1	4	2	15	2	14	—	14	13	17	14	
München "	5	3	4	—	8	—	3	1	4	1	16	—	15	—	14½	13½	—	—	

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Vorr. Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Vorr. Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	7	Juli	[illegible]	37	[illegible]	31	[illegible]	—	—	23	35	—	—	6½	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	14	24	—	—
Bruck	9	„	—	165	165	145	20	22	17	22	19	21	16	—	119	119	103	16	13	43	13	15	12	49
Burghausen	6	„	—	21	21	21	—	21	[illegible]	21	17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	9	„	77	874	951	854	97	22	[illegible]	21	36	21	4	—	168	168	142	26	13	1	12	31	12	17
Freising	8	„	19	135	154	147	7	22	[illegible]	21	56	21	[illegible]	21	148	169	159	10	12	49	12	21	11	49
Friedberg	9	„	—	14	14	14	—	24	2	23	21	23	—	1	38	39	34	5	12	53	12	37	12	8
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	„	—	99	99	99	—	20	—	19	—	18	53	11	80	91	74	17	12	29	12	10	11	52
Ingolstadt	11	„	7	452	459	459	—	20	19	19	16	18	12	42	84	126	86	40	12	34	11	56	11	1
Kraiburg	2	„	—	14	14	14	—	20	—	19	41	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	11	„	16	584	600	476	124	21	58	21	25	21	4	—	132	132	132	—	14	53	14	26	13	10
Laufen	5	„	—	4	4	4	—	19	30	19	20	19	[illegible]	—	12	12	12	—	12	30	12	2	11	45
Moosburg	7	„	24	116	140	140	—	22	18	21	8	19	21	2	57½	59½	59½	—	13	48	12	44	12	7
Mühldorf	7	„	—	10	10	10	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	11	„	1352	3208	4560	[illegible]	[illegible]	23	13	22	40	22	1	149	1466	1615	1314	301	13	18	13	17	12	35
Murnau	3	„	6½	27	33½	21	12½	24	[illegible]	24	29	23	57	2	22	24	19	5	16	12	16	2	15	—
Neuötting	8	„	—	30	30	30	—	20	30	20	12	19	[illegible]	—	11	11	11	—	11	24	11	4	11	—
Pfaffenhofen	7	„	35	71½	106½	106½	—	22	9	21	40	20	[illegible]	4	114	118	114	4	12	53	12	26	12	1
Pöttmes	7	„	—	59	59	57	2	22	18	22	39	21	42	8	58	64	56	6	13	38	12	51	12	20
Rain	3	„	9	19	28	27	1	22	19	22	21	21	52	—	20	20	20	—	14	41	14	17	13	46
Reichenhall	7	„	10	31	41	31	10	24	—	24	30	23	—	—	4	4	4	—	13	—	—	—	—	—
Rosenheim	9	„	150	431	581	406	175	24	57	23	11	19	[illegible]	25	263	288	238	50	12	40	12	15	11	55
Schongau	7	„	16	60	76	62	14	25	21	24	30	23	[illegible]	8	27	35	31	4	16	12	16	10	15	32
Schrobenhausen	9	„	6	105½	111½	111½	—	21	23	21	—	20	5	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	11	[illegible]	11	[illegible]	10	52
Traunstein	11	„	9	304	313	304	9	23	—	22	21	22	[illegible]	24	279	303	[illegible]	[illegible]	12	[illegible]	12	—	11	24
Wasserburg	8	„	—	35	35	35	—	22	6	21	31	19	50	21	117	138	125	13	11	—	10	56	10	15
Weilheim	2	„	12	32	44	44	—	24	10	21	44	22	28	22	53	75	65	10	16	5	15	41	15	14
Wolnzach	21	Mai	—	37½	37½	37½	—	17	[illegible]	17	54	16	50	—	7½	7½	7½	—	11	5	10	48	10	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Vorr. Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Vorr. Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	12	50	12	38	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	126	122	4	8	40	[illegible]	26	8	10
Burghausen		—	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	26	26	26	—	6	12	5	45	5	42
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	15	209	224	149	75	10	40	10	25	9	58	—	211	211	209	2	7	37	7	17	6	49
Freising		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	143	145	135	10	8	—	7	14	7	12
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	25	2	8	54	8	39	8	4
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	45	—	8	31	8	16	7	54
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	145	[illegible]	42	7	44	7	30	7	15
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	38	40	16	24	11	32	11	9	10	42	—	237	237	167	70	8	37	8	24	7	41
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	14	14	14	—	11	[illegible]	11	8	10	25	2	11½	[illegible]	11½	—	8	10	7	26	6	13
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15½	15½	15½	—	—	—	[illegible]	9	—	—
München		—	491	1041	1532	719	813	11	[illegible]	11	19	11	8	184	1911	[illegible]	[illegible]	142	8	25	7	57	7	24
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	5	7	9	7	8	55	8	26
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	6	29	6	51	6	12
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	68½	—	8	39	8	17	7	51
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	19	25	25	—	8	6	7	34	7	5
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	10	8	2	7	50	6	41	6	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	56	—	7	30	7	15	7	—
Rosenheim		—	70	15	85	15	70	12	—	9	48	9	18	50	366	416	341	75	7	8	[illegible]	37	6	8
Schongau		—	—	11	13	11	2	11	15	11	8	10	24	17	18	35	33	2	9	—	8	53	8	26
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	98	106½	[illegible]	6	8	25	7	46	7	27
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	178	202	178	24	7	12	6	24	6	24
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	222	222	—	6	45	6	33	6	24
Weilheim		—	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—	5	64	69	68	1	9	—	8	49	8	39
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	7	51	7	36	7	24

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 65. den 21. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 40,702.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

3(1)

---

ad Nrum. 41,610.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1862 vollzogene praktische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den beiden Kreisstellen in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. ausgefertigten Prüfungszeugnisse derjenigen Rechtskandidaten, welche sich der praktischen Staatskonkurs-Prüfung im Dezember 1862 unterzogen haben, hinterliegen bei dem Taxamte der unterfertigten Stelle, und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren nebst der Uebersicht der allgemeinen und besonderen Vorschriften für geprüfte Staatsdienst-Aspiranten in Empfang genommen werden.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,883.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern, die Polizei-Direktion München und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bezeichneten Betreffs vom 1. Juli v. Js. Krsbl. S. 1685 werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen nachstehende weitere Bestimmungen erlassen:

1) Nach Nr. I der Regierungsausschreibung vom 1. Juli v. Js. sind die mit der Besorgung des Schubwesens beauftragten Distrikts-Polizeibehörden mit der Unterbringung der jugendlichen Personen in den Erziehungsanstalten beauftragt.

   Ist die Vollzugsbehörde nicht zugleich Distrikts-Polizeibehörde der Heimat der untergebrachten Person, so hat sie die Heimatsbehörde von der ergangenen richterlichen Anordnung und von deren Vollzuge in Kenntniß zu setzen.

2) Der mit der Unterbringungs-Maßregel beabsichtigte Endzweck der Erziehung erheischt, daß die Organe der Erziehungsanstalten über die Charakteristik einer jeden untergebrachten Person möglichst genaue und vollständige Mittheilungen erhalten.

   Dieselben sind von der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat der untergebrachten jugendlichen Person zu machen, insoferne nicht etwa der die Unterbringung bethätigenden Distrikts-Polizeibehörde die erforderlichen Behelfe zu der zu machenden Mittheilung aus irgend einem Grunde ohnehin vorliegen.

   In dem Falle der Ziffer 1 Abs. 2 hat daher die Vollzugsbehörde an die Distrikts-Polizeibehörde der

Heimat nach Umständen zugleich das Ersuchen wegen Mittheilung der erforderlichen Aufschlüsse an die betreffende Erziehungsanstalt zu richten und letztere hievon zu verständigen.

3) Die Mittheilungen an die Organe der Erziehungsanstalten sind möglichst zu beschleunigen und daher, wenn sie nicht gleichzeitig mit der stattfindenden Einlieferung der Person in die Anstalt gemacht werden können, doch in thunlichster Bälde nach dieser zu bewerkstelligen.

Dieselben dürfen sich nicht blos auf die bloße Mittheilung des ergangenen richterlichen Erkenntnisses oder, in den Fällen des Art. 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, des gefaßten distriktspolizeilichen Beschlusses beschränken, sondern haben sich auf die Familienverhältnisse, den genossenen Schul- und sonstigen Unterricht des Pfleglings, dessen bisher etwa stattgehabte Unterbringung in Lehre oder Dienst, dessen Aufführung, die gegen ihn erfolgten Einschreitungen u. s. w., mithin auf alle Momente zu erstrecken, welche den Organen der Erziehungsanstalten zur richtigen Beurtheilung des Charakters eines eintretenden Pfleglings nothwendig und dienlich sind.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,020.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verfertigung von Frauenkleidern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Nachachtung, sowie zur Verständigung der Lokalbehörden bekannt gegeben.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 5515.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 11. vor. Mts. wird der kgl. Regierung mit Beziehung auf Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April vor. Js. erwidert, daß die Verfertigung von Frauenkleidern als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart zu behandeln ist und daher das Geschlecht nach §. 84 der Vollzugsinstruktion in Beziehung auf die Zulassung zum Betriebe dieser freien Erwerbsart einen Unterschied nicht begründet.

München, den 8. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

ad Nrum. 39,681.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Baubehörden von Oberbayern, dann die unmittelbaren Magistrate, München, Ingolstadt und Freising.

Die Verpflichtung der Wegmacher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende, vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangene höchste Entschließung vom 30. Juni 1863 Nr. 5308 wird den Verwaltungs- und Baubehörden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 22. April l. Js. Nr. 29,744 Kreisamtsblatt S. 815, die Verpflichtung der Flurwächter betr., zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 5,308.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten und von diesem anher mitgetheilten Anfragebericht vom 29. v. Mts wird bemerkt, daß die vom genannten Staatsministerium unterm 19. April l. Js. über die Verpflichtung der Flurwächter erlassene generalisirte Entschließung auch auf die Wegmacher analoge Anwendung findet, wobei auf die Dienstesobliegenheiten derselben nach §. 27 der Wegmacherinstruktion vom 15. Sept. 1811 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Th. I. S. 154) Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 41,278.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand im Markte Mainburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Markte Mainburg, k. Bezirksamts Rottenburg, haben am 29. v. und am 4. l. Mts. bedeutende Brände stattgefunden.

Bei beiden Bränden sind 47 Haupt- und Nebengebäude mit einer Entschädigungssumme von 87,510 fl. total beschädiget und 19 Haupt- u. Nebengebäude, mit einer approximativen Entschädigungssumme von 2 bis 3000 fl. betheiliget.

Der Brandschaden an den ganz eingeäscherten Gebäuden wird ohne Einrechnung der Kirche mit Thurm, der Thürme der St. Salvatorskirche und des Rathhauses auf 274,700 fl. angegeben. Auch die Beschädigung an Mobilien und Vorräthen ist eine sehr bedeutende und nur wenige der vermöglichern Bürger befinden sich in einer Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft.

In Berücksichtigung dieses sehr bedeutenden Brandunglücks haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß für die zunächst bedürftigen, durch Brand beschädigten Einwohner von Mainburg eine Sammlung milder Gaben in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg veranstaltet werde.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, die genehmigte Sammlung sofort zu eröffnen, und das Ergebniß innerhalb vier Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden und gleichzeitig Bericht anher zu erstatten.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

ad Nrum. 40,929.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamtes Freising der Seilermeister Johann Höchtl in Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk München und den Sprengel des k. Bezirksamts München I./J., Kaufmann Otto Bretzfeld in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,767.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes München I./J. der Handelsmann Johann Ostermaier in Frieding in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,344.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifen des angeblichen Wolfang Strohmaier in Hengersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. v. Mts. wurde im Landgerichtsbezirke Hengersberg ein Bursche, dessen Signalement unten beigefügt ist, aufgegriffen.

Derselbe ist dem Ansehen nach geistesschwach und gibt auf Befragen abweichende Antworten über seinen Namen, Stand und Herkommen.

Anfangs nannte er sich Wolfgang Strohmaier, später Franz Blöchinger, er will von Rabenstein, Althütten bei Klauzenbach, auch von Viechtenegg oder Tabernöd bei Oberzwieselau, k. Bezirksamts Regen, sein.

Auch spricht er davon, daß er ein Binder seines Gewerbes, auch der Schreinerei kundig sei, und bei Regensburg das Handwerk erlernt habe.

Nachdem die ersten Recherchen des k. Bezirksamts Regen zu keinem Erfolge geführt haben, so ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, nach der Herkunft obigen Individuums geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

München, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

Signalement
des angeblichen Wolfgang Strohmaier.

Größe: 5' 5"; Statur: schlank; Gesicht: länglicht, mager; Augen: grau; Nase: groß; Mund: proportionirt; Haare: dunkelbraun; Bart: dunkel.

Am Leibe trägt er einen schwarztuchenen abgetragenen Janker, ein Gilet von schwarzem Orleans, dunkelgraue Tuchhose, einen bunten Wollenschlips, eine dunkelbraune Tuchkappe.

Aussehen läßt auf Geistesschwäche schließen.

---

ad Nrum. 40,343.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entlaufen der zwölfjährigen Barbara Roschlau von Unterschlauersbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. v. Mts. Nr. 37,326 im bezeichneten Betreffe (Kr.-Bl. S. 1271) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die 12jährige Barbara Roschlau von Unterschlauersbach sich wieder zu Hause eingefunden hat, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 40,932.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Irren Joseph Wallner von Riebling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 54jährige Irre Joseph Wallner hat sich am 23. v. Mts. aus seiner Heimatsgemeinde Riebling entfernt.

Er ist von mittlerer Größe, hat graue Haare (gekraust) und trägt am Leibe nur ein Hemd und eine alte lederne Hose.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Genannten Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, an seine Heimatsbehörde — k. Bezirksamt Straubing — abliefern zu lassen.

München, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 39,734.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau vom 17. v. Mts. wurde der Webergeselle Joseph Hall von Wilzmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. österreichischen Bezirksamtes Aign, wegen drei im Zusammenfluße stehender Diebstahlsvergehen, zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Hall behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 39 Jahre; Wohnort: Julbach in Oesterreich; Gewerbe: Weber; Größe: 5′ 9″; Gestalt: untersetzt; Haare: schwarz; Bart: röthlich; Augen: braun; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: oval; Sprache: bayerisch; besondere Kennzeichen: ohne; Kleider abgetragen.

---

ad Nrum. 20,532.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Vereinnahmung militärgerichtlich zuerkannter Geldstrafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im ausgesetzten Betreffe unterm 30. v. Mts. Nr. 7897 erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird in nachstehendem Abdruck den k. Rentämtern, in deren Bezirk sich Militärbehörden befinden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß das in der gedachten höchsten Entschließung angezogene Verzeichniß die Rubriken:

a) Nr. curr.
b) Bezeichnung der Untersuchung, in der die Geldstrafen angefallen,
c) in Vergehenssachen,
d) in Uebertretungssachen, letztere beide mit Geldrubriken für fl. und kr., endlich
e) Bemerkungen

enthält.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 7897.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Da die von den Militärgerichten auf Grund des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches zuerkannt werdenden Geldstrafen, insoweit sie nicht durch das Gesetz besonderen Fonds zugewiesen sind, der Staatskasse zuzufließen haben, so wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium bezüglich ihrer Vereinnahmung und Verrechnung Folgendes verfügt:

1) Die Militärbehörden haben die bei ihnen im Laufe eines Quartals anfallenden, der Staatskasse zu verrechnenden Geldstrafen in das nach dem hier anliegenden Formulare zu führende Verzeichniß einzustellen.
2) Dieses Verzeichniß ist nach Ablauf eines jeden Quartals abzuschließen und innerhalb der ersten zehn

Tage nach Ablauf des Quartals mit den angefallenen Geldstrafen demjenigen k. Rentamte, in dessen Bezirk sich die treffende k. Militärbehörde befindet, gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.

3) Sind in einem Quartale bei einer Militärbehörde keine Geldstrafen angefallen, so ist dem k. Rentamte eine Fehlanzeige zu übersenden.

4) Das k. Rentamt hat auf den Grund der übersendeten Verzeichnisse diese Geldstrafen in seine nach Vorschrift des §. 18 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862 anzufertigende Hauptübersicht unter namentlicher Aufführung der abliefernden k. Militärbehörde summarisch einzustellen, und die Verzeichnisse und beziehungsweise Fehlanzeigen mit der Hauptübersicht an die k. Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung einzusenden.

5) Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat dann diese Geldstrafen mit den übrigen anfallenden Strafgeldern und Taxen dem k. Rentamte zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. F.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. v.	Pummerer.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Magistrate der Stadt Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Schmid, Benefiziumsvikar in Landsberg, auf das Benefizium in Kottgeisering, k. Bezirksamts Bruck, ausgestellten Präsentation, wurde unterm 8. Juli l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Aibling, am 13. Juli 1863, der k. Notar Franz Frhr. von Gobin zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

Im k. Landwehr-Bat. Rain, am 11. Juli 1863, der k. Notar Ferdinand von Delling zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

Im k. Landwehr-Bat. Oetting, am 9. Juli 1863, der bisherige Junker Michael Engelmann zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 16. Juli 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	100⅞
" 4 " halbjährig	101⅜	—
" 4½ "	102⅝	—
" 4½ " halbjährig	103⅝	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 66. den 24. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 41,521.

An sämmtliche k. Pfarrämter von Oberbayern.

Die Pfarrmatrikelformulare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird Abdruck der von den k. Staats-Ministerien beider Abtheilungen unterm 11. ds. Mts. erfolgten höchsten Entschließung zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 5753.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach den für die Pfarrmatrikel vorgeschriebenen Formularien, wie solche durch die Verordnung vom 31. Jan. 1803 (churpfalzb. Reg.-Bl. 1803 S. 73) festgestellt worden sind, soll bei den Taufregistern (sub Nr. 5, 8 und 10) den Trauregistern (sub Nr. 3 und 10) und dem Sterberegister (sub Nr. 3) stets das einschlägige Landgericht mit angegeben werden.

In Folge der neuen Aemter-Organisation ist nun die Frage angeregt worden, ob es auch ferner bei dieser Anordnung das Bewenden haben, oder neben dem Landgerichte zugleich das Bezirksamt oder endlich nur das letztere vorgetragen werden solle.

Hierauf wird bemerkt, wie es der neuen Aemter-Organisation und dem Zwecke jener Formulare entspreche,

daß in den Tauf-, Trau- und Sterberegistern künftig bei der einschlägigen Rubrik neben dem Landgerichte, auch das betreffende Bezirksamt, als die einschlägige Administrativ-Behörde, angegeben und bezeichnet werde.

Die k. Pfarrämter sind hiernach geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 11. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.	v. Neumayr.
An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Bezold.

---

ad Nrum. 42,134.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Oberbayern.

Sendung von Geld- und Werthpapieren an das k. Staatsministerium des Innern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. erhalten die vorgenannten Behörden die Weisung, zu allen an die unterfertigte Stelle gelangenden Sendungen an Geld und Werthpapieren nur kassamäßige Münzsorten und gangbare Papiere zu verwenden und nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn die hierauf bezüglichen Einzahlungen als freiwillige Gaben geschehen.

München, den 20. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,673.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die k. Polizei-Direktion München und die Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising.

Die Reinigung der Schüblinge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines höchsten Rescriptes der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 10. ds. Mts. im bezeichneten Betreff zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 11,727.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Durch Ausschreiben des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1852 sind über die Reinigung der Schüblinge allgemeine Normen erlassen worden.

Nach denselben ist die Verpflichtung zu dieser Reinigung dem betreffenden Gefängnißwärter auferlegt, welchem auch die in Folge der Vernachlässigung dieser Verpflichtung auf einer andern Schubstation erwachsenden Kosten zur Last zu fallen haben.

Nachdem aus Anlaß der seit dem 1. Juli vor. Js. eingetretenen Aenderungen die Frage angeregt worden ist, wer gegenwärtig über die Ueberbürdung der bezeichneten Kosten zu entscheiden habe, so wird hierüber vorläufig und

bis zur erfolgten Revision der bezüglich des Schubwesens dermalen bestehenden Normen Nachstehendes bestimmt:

1) Ueber die Frage, ob einem Gefängnißwärter in Folge der Vernachlässigung seiner instruktionsmäßigen Verpflichtung die Kosten für die auf einer andern Schubstation vorgenommene Reinigung und die hiedurch etwa veranlaßte längere Detention eines in unreinem Zustande eingelieferten Schüblings zur Last fallen, hat der Vorstand desjenigen Gerichts oder desjenigen Bezirksamtes oder Stadtmagistrates zu entscheiden, welchem die Disciplinar-Gewalt über den Gefängnißwärter zusteht, aus dessen Gefängniß der unreine Schübling zunächst abgeliefert wurde.

2) Gegen den von diesem Vorstande gefaßten Beschluß steht den betheiligten Gefängnißwärtern das Recht der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten höheren Dienstesstelle, sohin gegen den Beschluß eines Stadt- oder Landgerichts-Vorstandes an das Bezirksgericht, gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts-Direktors an das Appellationsgericht und gegen den Beschluß eines Bezirksamtmannes oder Magistrats-Vorstandes an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Die k. Appellationsgerichte und die k. Regierungen, Kammer des Innern, haben hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 36,680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Berchtesgaden und Traunstein der durch Regierungsentschließung vom 31. v. Mts. für den Bezirksamts-Distrikt Laufen bestätigte Agent, Schullehrer Karl Tiefenböck in Teisendorf, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Hermann, k. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,463.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten:

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Bruck, Dachau und Friedberg der Chirurg Joseph Deschinsky in Sulzemoos,

2) für den Umfang der Stadt Ingolstadt und der Bezirksämter Ingolstadt und Pfaffenhofen der Oekonom Then Bergh zu Au und

3) weiters für den Umfang des k. Bezirksamtes Dachau der Lehrer Ev. Bacher in Pellheim

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,818.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Weilheim und Schongau der Wagnermeister Leonhard Rohrmoser in Peiting in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,409.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Erding der Schullehrer J. B. Ewinger von Steinkirchen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,960.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Weber Andreas Hiesinger von Thierhaupten in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 41,372.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk München der Revisor Heinrich Weidlich in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,670.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der Stadt und des k. Bezirksamtes Freising, Kaufmann Karl J. Mittermayer in Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,010.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Tölz der Schullehrer Georg Kainz in Kochel in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,408.

An sämmtliche Distriktspolizei=Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes München r./J. der Schullehrer Xaver Krazer in Beuerberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 36,684a.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes München r./J. der Krämer Alois Bauer von Erling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 41,146.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reichenkirchen, k. Bezirksamts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Reichenkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate und im Bezirksamte Erding, sie zählt bei 1¼ Stunden im Umfange 693 Seelen, 3 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten . . . . 1075 fl. 15 kr.

II. Aus dem Ertrage der Rechte 1448 fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 76 fl. 39⅞ kr.

2) an Stolgebühren . . . . . 183 fl. 22⅞ kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde. 41 fl. 30 kr.

in Summa 2824 fl. 47⅛ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . 415 fl. 34⅝ kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes. 4 fl. 33 kr.

in Summa. 420 fl. 7⅝ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2404 fl. 39⅜ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum u. Garten 1 Tagw. 30 Dez.
b) Feldgründen . . . . 115 „ 55 „
c) Wiesen . . . . 40 „ 01 „

Zur Führung derselben werden 4 männliche, 4 weibliche Dienstboten erfordert. Viehstand: 8 Pferde, 24 Stück Rindvieh; Uebernahmskapital beiläufig 6000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 41,004.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großhausen, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die kathol. Pfarrei Großhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Bezirksamte Aichach; sie zählt bei ½ Stunde im Umfange 111 Seelen in zwei Ortschaften und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Der Schulunterricht wurde bisher freiwillig vom Pfarrer im Pfarrhause ertheilt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	180	fl.	21	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	515	fl.	40	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	65	fl.	22	kr.
2) an Stolgebühren	15	fl.	$59\frac{4}{8}$	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	8	fl.	$50\frac{5}{8}$	kr.
in Summa	786	fl.	$13\frac{1}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	40	fl.	$13\frac{7}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	6	fl.	$26\frac{4}{8}$	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	36	fl.	—	kr.
in Summa	82	fl.	$40\frac{3}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 703 fl. $32\frac{7}{8}$ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	1	Tagw.	80	Dez.
b) Feldgründen	32	"	18	"
c) Wiesen	5	"	42	"
d) Waldungen	20	"	45	"

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 2 weibliche Dienstboten erfordert; Viehstand: 3 Pferde, 8 Stück Rindvieh; Uebernahmskapital beiläufig 1500 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Num. 41,271.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kreut, k. Bezirksamts Miesbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kathol. organisirte Pfarrei Kreut in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tegernsee und im Bezirksamte Miesbach; sie zählt bei $4\frac{1}{2}$ Stunden im Umfange 359 Seelen.

Außer der Pfarrschule im Dorfe Kreut besteht auch eine Winterschule in der Glashütte, welche von dem dortigen Schul-Benefiziaten gehalten wird.

Letzterer wohnt während der Sommermonate im Bade Kreut zur Aushilfe in der Seelsorge; abgesehen hievon wird die Pfarrei vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskassa	600	fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:				
1) Anschlag der Wohnung	50	fl.	—	kr.
2) für Entgang an Dienstgründen .	36	fl.	48	kr.
3) Ertrag aus 7 Tagw. 73 Dezim. Grundstücken	23	fl.	12	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	15	fl.	12	kr.
2) an Stolgebühren	106	fl.	27	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	4	fl.	—	kr.
in Summa .	835	fl.	39	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	5	fl.	37	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	3	fl.	30	kr.
in Summa	9	fl.	7	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 826 fl. 32 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie von 7 Tagw. 73 Dez. Wiesgrund ist seit vielen Jahren verpachtet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,596.

Brand in Surheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem am 5. März l. Js. in Surheim, k. Bezirksamts Laufen, ausgebrochenen Brande haben sich die Stationsführer Joh. Bapt. Heng und Thomas Stanggaßinger, ferner die Aufseher Michael Gaßner, Peter Jungbaeubl und Egidius Ott von den Grenzstationen Surheim und Heining durch besondere, erfolgreiche Thätigkeit ausgezeichnet.

Den Obengenannten wird deshalb von der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich die wohlverdiente Anerkennung ausgedrückt.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,486.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. November 1859 Nro. 5684 — Kreisblatt S. 1935 — wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 13. Juni l. Js. dem Handlungsreisenden Richard Paull aus Hochstadt in Churhessen die durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 28. September 1859 gegen denselben verhängte Landesverweisung allergnädigst zu erlassen geruht haben.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,660.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache zu Freymann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. Juni l. Js. wurde im Mühlbache bei Freymann, k. Bezirksamtes München l./J., ein männlicher Leichnam aufgefunden, bekleidet mit einer Bukskinhose von röthlicher Farbe, gestrickten Unterbeinkleidern, welche am Bunde mit F R gemerkt waren, einem Hemde mit eingesetztem färbigen Brustſtücke, einem schwarzseidenen Halstuche und Halbstiefeln.

Der Verlebte war ungefähr 30—40 Jahre alt, 5' 8" groß, von kräftiger Statur, hatte schwarze Haare, graue Augen und gute Zähne.

In einer Hosentasche befand sich ein Schlüssel mit einem herzförmigen Bleche aus Messing, welches die Nr. 12 trug.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München l./J. mitzutheilen.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 41,517.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verschollensein des Schauspielers Krause aus Böhmen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München zufolge ist der aus Trautenau in Böhmen gebürtige Schauspieler Johann Krause oder richtiger Kransitschin, seit 1859, in welchem Jahre er zu Sillein in Ungarn bei dem Theaterdirektor Prosznitz in Engagement stand, verschollen.

Derselbe ist 50 Jahre alt, katholisch, verheirathet, von mittlerer Statur, hat bräunliche, gekrauste Haare, ein längliches mageres Gesicht, lichtbraune Augen und an der Stirne eine von einem Schnitte herrührende Narbe.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Joh. Krause, dessen Gattin Katharina dermalen zu Bamberg domizilirt, ermittelt werden soll, ergeht aus Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, hierüber geeignete Nachforschungen zu veranlassen und ein sachdiensames Ergebniß längstens binnen 3 Wochen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 21,550.

An die k. Rentämter, die taxirenden Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte, dann an die k. Notare von Oberbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekſachen bei den Gerichten und Notaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. ds. Mts. Nr. 7701, welche wegen verschiedenartiger Auslegung und Anwendung der höchsten Entschließung vom 24. Januar l. Js. Nr. 979, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betreffend (Kr.-A.-Bl. S. 220—223), im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise und Geschäftsvereinfachung erlassen worden ist, wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr und eine Protokoll-Stempelgebühr ist bei den Hypothekenämtern im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 9 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 nicht zu erheben für die Registrirung jener Notariatsurkunden, welche ein mit einer proportionellen Hypothekentaxe belegtes Rechtsgeschäft, also ein Hypothekdarlehen,

die Constituirung einer hypothekarischen Caution, oder eine Hypothekencession zum Gegenstand haben.

2) Dagegen ist die Protokoll- Tax- und Stempelgebühr zu erheben:

a) im Hinblicke auf die §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Hypothekentax-Regulativs für die Registrirung jener Verhandlungen, deren Aufnahme nach Art. 18 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in den Wirkungskreis des Hypothekenamts gehört, welche aber nach Art. 11 des Notariatsgesetzes auch vom Notar aufgenommen werden können, z. B. Löschungserklärungen u. s. w.;

b) im Hinblicke auf den §. 5 des erwähnten Regulativs für die hypothekenamtliche Registrirung jener bereits taxirten Notariatsurkunden, die nicht ein Hypothekengeschäft, sondern ein anderes Rechtsgeschäft, in Folge dessen Einträge in das Hypothekenbuch zu machen sind; z. B. in Folge von Eheverträgen, Uebergabsverträgen, Kauf-, Tausch-Verträgen u. s. w. Einträge einer Besitztitelberichtigung, einer Hypothek u. s. w. zum Hauptgegenstand haben.

Für jede solche unter 2 a und b erwähnte Registratur ist aber immer nur Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr, diese nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Regulativs von 1824 zu erheben, wenn auch auf Grund Einer oder mehrerer unter sich und mit dem Hauptgegenstande im connexen Zusammenhange stehender Notariatsurkunden verschiedene Einträge als z. B. Besitztiteleinschreibungen, Löschungen verschiedener Hypotheken u. s. w. in dem Hypothekenbuche zu machen sind.

3) Für die Errichtung einer Notariatsurkunde über die Constituirung einer hypothekarischen Caution ist, da sie, wie ein Hypothekdarlehensvertrag den Titel zu einem dinglichen Rechte gewährt, sich sohin im Wesentlichen von einem solchen nicht unterscheidet, die nämliche proportionelle Hypothekentax- und die Gradationsstempelgebühr wie für einen Hypotheken-Darlehensvertrag zu erheben.

4) Die bei Hypothekdarlehen und Cautionen häufig vorkommenden Zinsen- und Kostencautionen sind, wenn sie in ein und derselben Urkunde gleichzeitig mit der Haupthypothek constituirt worden, als Accessorien des Hauptvertrages bei der Berechnung der Tax- und Stempelgebühren nicht mit in Computation zu ziehen.

Werden aber solche Zinsen- und Kostenkautionen in besonderen Urkunden konstituirt, dann erscheinen sie als selbstständige Rechtsgeschäfte und sind bezüglich der Tax- und Stempelanwendung wie die oben unter Ziffer 3 angeführten Hypothek-Cautionen zu behandeln.

5) In der Erwägung, daß seit Einführung des Notariates es wegen mangelnden Raumes in den meisten Fällen unmöglich ist, die Hypothekcessionen auf die Schuldurkunden selbst zu setzen, dann zur Erzielung einer Geschäftserleichterung wird die Bestimmung des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Aemtern und Notaren vom 2. Juni 1862 abgeändert und bestimmt, daß künftighin der 15½ kr. Classenstempelbogen zur Ausfertigung der notariellen Cessionsurkunde zu verwenden ist, und demnach die Einsendung der Stempelgebühr von 15½ kr. für einen Hypothek-Cessionsvertrag an das Hypothekenamt zu unterbleiben habe.

München, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

ad Nrum. 19,705.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Wahrung der Rechte der Gefällberechtigten bei Besitzveränderungen gefällpflichtiger Liegenschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni l. Js. Nr. 7274 soll den Grundgefäll-Berechtigten zur thunlichen Wahrung ihrer Interessen bei den k. Rentämtern die Einsichtnahme der von den k. Notaren nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 über den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen und der Steuer-Umschreibprotokolle derjenigen Steuerdistrikte, denen die gefällpflichtigen Liegenschaften angehören, gestattet werden.

Diese Einsichtsnahme hat nach vorgängiger Anmeldung und unter gehöriger Ueberwachung in der Regel in der ersten Hälfte des Monats November eines jeden Jahres zu geschehen.

Die k. Rentämter werden andurch beauftragt, den Gefäll-Berechtigten bei ihren deßfallsigen Gesuchen stets förderlich an die Hand zu gehen.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

Nr. 3754.

Bekanntmachung.

Das Unterstützungswesen bezüglich der Staatsdiener und deren Hinterlassenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubr. Betreff aus Auftrag des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. lf. Mts. bekannt gegeben, daß künftig die Gesuche um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von Hilfsbedürftigen aus der Klasse der im Justizressorte mit pragmatischen Rechten angestellten Staatsdiener und deren Hinterlassenen, zu welcher Dienerschaft der einzelnen Kreise

a) die hilfsbedürftigen Beamten des k. Appellationsgerichtes, der Bezirksgerichte, der neu organisirten Stadt- und Landgerichte, der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften;

b) die hilfsbedürftigen Quiescenten dieser Beamten-Categorien,

c) die hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten derselben Categorien

gehören, mit den gehörigen Belegen versehen, an die betreffenden k. Appellationsgerichte, statt wie bisher, an die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, daher jener aus dem Kreise Oberbayern an das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern zu München zu richten sind.

München, den 16. Juli 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Wachter.

Waizen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	14	Juli	5½	76	81½	75½	6½	—	—	23		—	—
Bruck	16	"	20	176	196	181	15	22	—	21	39	21	3
Burghausen	13	"	—	8	8	8	—	21	24	21	15	21	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	16	"	97	884	981	773	208	21	34	20	59	19	30
Freising	15	"	7	196	203	193	10	22	41	22	11	21	29
Friedberg	16	"	—	24	24	21	—	24	49	21	57	21	5
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	"	—	76	78	76	—	21	29	20	—	19	52
Ingolstadt	18	"	—	410	410	410	—	20	14	19	45	18	47
Kraiburg	9	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	"	124	472	596	448	148	21	11	20	56	20	20
Laufen	15	"	—	3	3	3	—	22	—	21	—	20	10
Moosburg	14	"	—	318½	333½	318½	15	21	52	21	24	20	31
Mühldorf	14	"	—	6	6	6	—	—	—	20	—	—	—
München	18	"	1357	3398	4755	3062	1693	22	49	22	6	21	21
Murnau	11	"	12½	29	41½	40½	1	23	30	21	38	21	38
Neuötting	15	"	—	33	33	33	—	20	32	20	28	20	—
Pfaffenhofen	14	"	—	91½	91½	89½	2	22	30	22	3	21	35
Pöttmes	14	"	2	31	33	33	—	22	51	22	19	21	46
Rain	11	"	1	44	45	44	1	21	21	20	42	20	22
Reichenhall	14	"	10	57	67	67	—	23	—	22	30	22	—
Rosenheim	16	"	175	455	630	280	350	23	3	22	30	21	20
Schongau	14	"	14	74	88	63	25	24	2	23	4	21	33
Schrobenhausen	16	"	—	122½	122½	116½	6	22	14	21	20	20	33
Traunstein	18	"	9	355	364	312	52	24	30	23	—	20	34
Wasserburg	15	"	—	23	23	23	—	21	—	20	12	19	—
Weilheim	9	"	—	49	49	47	2	24	30	23	25	22	9
Wolnzach	2	"	—	9	9	9	—	21	14	21	17	20	52

Korn.

Schrannen-berechtigte Orte.	Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	14	Juli	6½	33	39½	36½	2½	—	—	11	24	—	—
Bruck	16	"	16	121	139	109	30	12	41	12	14	11	41
Burghausen	13	"	—	4	4	4	—	—	—	11	30	—	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	16	"	26	144	170	158	12	12	17	11	52	11	7
Freising	15	"	10	93	103	98	5	12	42	12	20	11	48
Friedberg	16	"	5	50	55	50	5	12	19	11	13	11	7
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	"	17	34	51	51	—	12	8	11	48	11	35
Ingolstadt	18	"	40	74	114	54	30	12	12	11	43	11	4
Kraiburg	9	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	"	—	179	179	179	—	11	31	11	12	12	51
Laufen	15	"	—	11	11	11	—	11	36	11	18	11	12
Moosburg	14	"	—	71	71	67	4	12	15	11	50	11	12
Mühldorf	14	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	18	"	391	1655	2046	1640	406	12	5	12	18	11	22
Murnau	11	"	5	22	27	26	1	12	28	12	8	12	—
Neuötting	15	"	—	3	3	3	—	11	36	11	24	11	—
Pfaffenhofen	14	"	4	61	65	62	3	12	12	11	51	11	20
Pöttmes	14	"	5	45	50	31	19	11	49	11	22	11	6
Rain	11	"	—	49	49	38	11	12	54	11	18	11	—
Reichenhall	14	"	—	5	5	5	—	13	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	"	50	175	225	125	100	12	54	12	12	11	3
Schongau	14	"	4	45	49	33	16	16	—	15	41	15	14
Schrobenhausen	16	"	2	62½	64½	53½	11	11	26	11	7	10	47
Traunstein	18	"	136	238	374	277	97	12	24	12	—	11	—
Wasserburg	15	"	13	77	90	87	3	11	—	10	30	10	9
Weilheim	9	"	19	36	46	44	2	12	21	11	52	11	8
Wolnzach	2	"	—	8½	8½	8½	—	12	42	12	30	12	12

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	75	36	111	64	47	9	32	9	4	8	45
Freising		—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	24	22	46	37	9	11	11	10	51	10	24
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	813	389	1202	629	573	11	35	10	50	10	27
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	115	185	45	140	11	57	10	31	8	20
Schongau		—	2	12	14	5	9	13	4	12	50	12	15
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	38	17	55	12	43	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	4	144	148	107	41	8	30	8	—	7	22
Burghausen		—	—	2	2	2	—	—	—	6	24	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	2	292	294	232	62	7	34	7	8	6	50
Freising		—	10	89	99	99	—	8	9	7	10	7	27
Friedberg		—	2	48	50	43	7	8	44	8	15	7	46
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	25	25	25	—	8	22	8	10	7	54
Ingolstadt		—	42	107	149	104	45	7	51	7	34	7	20
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	70	137	207	141	66	8	21	8	7	7	47
Laufen		—	—	10	10	10	—	6	—	6	18	6	48
Moosburg		—	—	66½	66½	40	26	—	—	7	[illegible]	6	21
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	142	2321	2466	2172	293	7	58	7	45	7	10
Murnau		—	7	37	44	32	12	9	9	9	6	5	48
Neuötting		—	—	20	20	20	—	6	44	6	37	6	33
Pfaffenhofen		—	—	57	57	51½	5½	8	29	8	21	7	51
Pöttmes		—	—	20	20	11	9	8	17	7	54	7	41
Rain		—	2	21	23	23	—	7	44	7	30	7	15
Reichenhall		—	—	11	11	11	—	6	48	6	12	6	36
Rosenheim		—	75	309	384	234	150	6	56	6	25	6	28
Schongau		—	1	30	31	29	2	9	14	9	2	8	30
Schrobenhausen		—	6	76	82	72	10	8	31	8	9	7	50
Traunstein		—	24	226	250	237	23	7	—	6	24	5	12
Wasserburg		—	—	234	234	234	—	6	42	6	30	6	15
Weilheim		—	1	45	46	45	1	9	26	9	10	8	50
Wolnzach		—	—	6½	6½	6½	—	8	56	8	43	3	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 67. den 28. Juli 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 42,016.

Oberpolizeiliche Vorschriften

aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit der Eisenbahnbauten im Regierungsbezirke Oberbayern.

Auf Grund des Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk Oberbayern zu Art. 76 des Pol.-St.-G.-B. aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl wie Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftigen Kleidung, sowie mit der den bestehenden Paßverordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation, insbesondere Paß, Heimatsschein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Urlaubs-Paß, versehen ist, wird als Arbeiter bei dem Bahnbaue zu Arbeiten zugelassen. — Für solche Individuen, welche in dem nämlichen Distriktspolizeibezirke arbeiten, in welchem sie heimatsberechtigt sind, genügt ein Vorweis der Ortspolizei.

§. 2.

Ausgeschlossen jedoch werden Leute, welche in Folge richterlichen Urtheils von der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimat unter Polizei-Aufsicht mit den in Art. 38 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ausgesprochenen Folgen gestellt sind.

§. 3.

Die werktagsschulpflichtige Jugend ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Baubeamten, Akkordanten, oder mit der Aufnahme von Arbeitern betrauten Baubediensteten zu melden, und demselben seine polizeiliche Legitimation vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine, jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonn- oder Feiertag dazwischen fällt, auf die zwei folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher er sich an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage bei dem k. Bezirksarzte, oder dessen hiezu bestimmten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf die Rückseite der Aufnahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu melden, hier die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben, und seine Herberge zu benennen. Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er eine mit dem Stempel der einschlägigen Eisenbahnbau-Section versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegelung und Fertigung der Distriktspolizeibehörde. — Bis zur wirklichen Behändigung der eigentlichen Aufenthaltskarte dient die mit Vormerk versehene Aufnahmskarte als Legitimation.

§. 5.

Mit der Aufenthaltskarte hat sich der Arbeiter längstens am darauffolgenden Tage bei dem Akkordanten und beziehungsweise dem k. Bauführer zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt. Der Eintrag ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken. Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkungen nicht an sich tragen, sind als ungiltig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

So wie kein Bau-Unternehmer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen, und solche jedem Eisenbahnbaubediensteten sowohl, sowie jedem Polizei-Bediensteten, — Gerichtsdiener, Polizei-Soldaten, der k. Gendarmerie — dann den Gemeinde-Vorstehern auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 7.

Durch Forderung und Empfang einer Aufnahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier Wochen bei dem Akkordanten oder dem k. Bauführer in Arbeit zu bleiben, der ihn als Arbeiter aufgenommen hatte. Dem k. Bauführer oder Akkordanten steht es jedoch frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen. Ebenso kann der Arbeiter auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden, oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut.

§. 8.

Die Arbeitszeit für alle im Tagelohn beschäftigten Arbeiter wird für die einzelnen Monate von der k. Bauverwaltung resp. vom Bau-Unternehmer festgesetzt, und ist für die Mittagsruhe die Stunde von 11—12 Uhr, oder von 12—1 Uhr bestimmt. Eine etwaige weitere Zwischenzeit richtet sich nach örtlicher Uebung. — Sowie die Akkordarbeiter ihre Arbeiten früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohnarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§. 9.

Die Taglohnsarbeiter müssen, wenn es verlangt wird, eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenzeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

§. 10.

Unentschuldigte Entfernung von Eisenbahnarbeitern, während der Arbeitszeit von den Arbeitsplätzen überhaupt, oder Wegbleiben derselben von der Arbeit ist verboten.

§. 11.

Den Herberggebern ist untersagt, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in Einem Lokal in Herberge zu nehmen, mit Ausnahme ganzer Familien.

§. 12.

Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Aufenthaltskarte bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Arbeitsgeber zur Vormerkung vorzuzeigen, und dieser solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

§. 13.

Jeder Arbeiter, er mag im Taglohne oder Unterakkorde arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht, hat sich von seinem Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern gefallen zu lassen. Gegen Errichtung dieses Beitrages wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, in die betreffende Heilanstalt aufgenommen und erforderlichen Falles transportirt werden: jedenfalls aber in derselben die nothwendige Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis die Entlassung nach Maßgabe des mit der betreffenden Heilanstalt getroffenen Uebereinkommens gerechtfertigt ist. Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern in der Woche muß von jedem Arbeiter bezahlt werden, auch wenn er nur einen, zwei oder mehrere Tage in der Woche gearbeitet hat. Nur beim Arbeits-Eintritt oder Austritt gilt die Bestimmung, daß für einen oder zwei Tage 1 kr., für drei Tage 2 kr., für vier oder fünf Tage 3 kr. vom Arbeiter zu bezahlen sind.

§. 14.

Die Akkordanten sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Polizeibehörden im Benehmen mit der einschlägigen Eisenbahnbau-Section oder von der Bauverwaltung allein zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört. Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung, den deßfallsigen Befehlen des k. Baupersonals sowohl, als der Bau-Unternehmer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktlichste Folge zu leisten. — Insbesondere ist die Unterminirung der Erdwände zur Gewinnung des Füllmaterials und zum Behufe von Abträgen verboten, und sind beim Sprengen von Felsen ausschließend kupferne Zündnadeln oder Sicherheitszünder anzuwenden. Die Akkordanten sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich.

§. 15.

Alle Arbeiter sind gehalten, den Anordnungen der Akkordanten und ihrer Aufseher, beziehungsweise der kgl. Bauführer, pünktlichen Gehorsam zu leisten, und sich sowohl gegen diese und das sonstige k. Baupersonal als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Das s. g. Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

§. 16.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Eßwaaren und Getränken auf den Bauplätzen ohne Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde ist verboten. Marketendereien werden mit Bewilligung der Gewerbs-Polizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der k. Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf, und nur auf solchen Bauplätzen gestattet, von welchen die dem Bedürfnisse entsprechenden Schenken zu weit entfernt sind. Das mit Fertigung der k. Ortspolizeibehörde versehene Preis-Verzeichniß muß in jeder Markedenterei angeheftet sein. — Den Arbeitern ist gestattet, ihren täglichen Viktualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, wie es ihnen auch erlaubt ist, sich zur Erlangung einer guten Mittagskost größere Menagen zu bilden. Die Bauunternehmer selbst sind aber gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Arbeiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

§. 17.

Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dieß am Feierabend des vorletzten Werktages der Arbeitswoche gebührenden Orts anzuzeigen, und sich gleichzeitig darüber auszuweisen, daß er dem Marketender nichts mehr schulde, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen die Entlassung erhält.

Die erfolgte Entlassung und (diese mag vom Arbeiter genommen werden oder ihm gegen seinen Willen gegeben sein) deren Grund ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich zu bezeichnen, und der Arbeiter anzuweisen, sich längstens am darauffolgenden Tage bei der einschlägigen Polizeibehörde zu melden, und derselben neben der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an seinen Quatiergeber nichts mehr schulde, welches gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann. Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so erhält derselbe von der betreffenden Polizeibehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine deponirte Legitimation mit Bestätigung der Arbeit versehen, und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

II. Besondere Vorschriften für die Regiearbeiter.

Außer vorstehender auch auf die Regiearbeiter anwendbarer Vorschriften werden für letztere noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

§. 18.

Wer beim Beginne der Arbeiten nicht gegenwärtig ist, hat nach Umständen einen Lohnabzug im Betrage eines viertels, halben oder ganzen Taglohnes zu gewärtigen.

§. 19.

Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für dieselben zu haften, Verluste müssen daher sogleich betreffenden Orts angezeigt werden, damit deren Veranlassung erhoben und festgestellt werden kann, außerdem der Abgang vom Arbeiter unbedingt ersetzt werden muß. Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen eines Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohnsabzug zum Ersatze angehalten.

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 20.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, die denselben in den §§. 4, 12 und 17 übertragenen Geschäfte den einschlägigen Ortspolizeibehörden — vorbehaltlich der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften — zu überlassen.

§. 21.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der §§. 4, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 vorstehender Vorschriften zieht die in Art. 76 des Pol.-St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 vorgeschriebenen Strafen nach sich.

§. 22.

Die Regierungsausschreibung vom 2. Dez. 1852 Nro. 7254 Beil. zu Nro. 70 des Kreisintelligenzblattes vom Jahre 1852 wird hiemit aufgehoben.

München, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,016.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Eisenbahnbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken aus Anlaß von Eisenbahnbauten größere Arbeiter-Ver-

sammlungen stattfinden, haben die vorstehenden oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen über Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Eisenbahnbauten ungesäumt in allen Gemeinden ihres Bezirks verkünden zu lassen, dieselben auch im Lokal=Wochen= oder Amtsblatte zu veröffentlichen, und zum Vollzuge sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs=Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,848.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Furth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des am 29. Juni ds. Js. in der Stadt Furth, k. Bezirksamt Cham, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ausgebrochenen Brandes, wurden, da das Feuer mit verheerender Schnelligkeit weit um sich griff, nach den neuest gepflogenen amtlichen Erhebungen 187 Wohn= und Nebengebäude gänzlich in Asche gelegt, weitere 20 Gebäude aber theilweise beschädigt.

Der bisherige Werth aller dieser Gebäude berechnet sich auf beiläufig 210,600 fl., während die Versicherungssumme gegen Brandschaden nur in 70,920 fl. besteht.

Der feuerordnungsmäßige Wiederaufbau nach dem früheren Umfange wird einen Kostenaufwand von beiläufig 356,000 fl. beanspruchen.

Der Schaden an Mobilien mag sich auf etwa 75,000 fl. belaufen, während die hiefür ausbezahlten Versicherungssummen nur 8620 fl. betragen.

Obdachlos wurden durch diesen Brand 129 Familien, im Ganzen 503 Personen. — Die Verunglückten gehören, mit wenigen Ausnahmen, so ziemlich zu den ärmsten Einwohnern des Bezirksamtssprengels Cham.

Zudem haben Viele der Verunglückten vor wenigen Wochen eine gänzliche Vernichtung ihrer Feldfrüchte durch Hagelschlag erfahren. Seine Majestät der König haben daher, gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts., in Allerhuldvollster Berücksichtigung der im höchsten Grade hilfsbedürftigen Lage der Abgebrannten in Furth die Erlaubniß für eine Sammlung milder Gaben an Geld und Naturalien im Königreiche zur Unterstützung der Verunglückten Allergnädigst zu ertheilen geruht, welche Collecte gemäß weiterer höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. auf dem Wege einer Sammlung von Haus zu Haus zu vollziehen ist.

Die obengenannten Behörden haben hienach das Weitere sofort zu verfügen, und die gespendeten Gelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle in möglichster Bälde einzusenden, die verabreichten Naturalien aber unmittelbar an das Hülfskomite in Furth unter der Bezeichnung „Unterstützung für die Abbrändler in Furth" zu übermitteln.

Ueber das Ergebniß der Sammlung ist anher Anzeige zu erstatten.

Inhaltlich des Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 11. ds. Mts. im Kreisamtsblatte hat die Direktion der k. priv. Aktiengesellschaft der bayer. Ostbahnen bereits die taxfreie Beförderung aller dieser milden Gaben auf den Ostbahnen angeordnet.

In gleicher Weise sind die k. Post= und Eisenbahn=Anstalten zum taxfreien Transport der für die Abgebrannten in Furth bestimmten Frachtstücke auf den königl. Staatseisenbahnen ermächtigt, wobei freigestellt ist, die bezüglichen Sendungen an die k. Bahnhofinspektion in

Furth, an den Magistrat oder an das Hilfs-Comitée daselbst zu adressiren.

München, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,012.

Bekanntmachung.

Die Verleihung der Stipendien aus der J. M. Schretter'schen Stipendienstiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem verlebten Handelsmanne Johann Michael Schretter zu Cadix zur Erziehung und Ausbildung von Knaben in dem an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freising bestehenden Privatinstitute gestifteten zwei Freiplätze kommen für das Schuljahr 1863/64 in Erledigung.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 31. Oktbr. 1850 können die fraglichen Freiplätze nur an solche Knaben verliehen werden, welche bereits das 12. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber noch nicht überschritten haben, sittlichen Charakters sind und hinreichende, in der Elementarschule erprobte geistige Fähigkeiten, dann einen gesunden, kräftigen Körper besitzen.

Unter den Bewerbern haben sodann diejenigen, welche ihre Verwandtschaft mit dem aus Eschenlohe, k. Landgerichts Werdenfels, gebürtigen Stifter nachzuweisen vermögen, den Vorzug vor allen übrigen Mitbewerbern; ein Unterschied, ob sich diese Verwandtschaft vom Vater des Stifters, dem Franz Anton Schretter von Eschenlohe, oder von der Mutter des Stifters, Katharina Schretter, geborne Daisenberger von Schwaigen, gleichfalls k. Landgerichts Werdenfels, ableite, wurde in der Stiftungsurkunde nicht gemacht.

Bei dem Mangel solcher Verwandte des Stifters sind Bewerber aus der Gemeinde Eschenlohe und Schwaigen, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, die ihre Heimat in Oberbayern haben, allen übrigen Mitbewerbern vorzuziehen.

Bei gleichen Verhältnissen hat in jeder Kategorie der Arme vor dem Vermöglichen den Vorzug.

Indem noch bemerkt wird, daß der Genuß obiger Freiplätze drei Jahre lang dauert, und daß nach Ablauf dieses Zeitraums denjenigen Zöglingen, welche sich dem Kaufmannsstande widmen, behufs ihrer merkantilen Ausbildung auf die Dauer von zwei Jahren ein weiteres Stipendium von jährlich zweihundert Gulden gewährt wird, werden diejenigen, welche sich um einen dieser Freiplätze zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen amtlichen Belege über Verwandtschafts-, Geburts- und Vermögensverhältnisse, über ihre Gesittung und genossene Vorbildung bei der unterfertigten Stelle bis zum 15. September d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,117.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für

den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg der Magistratsoffiziant Johann Baptist Stocker in Wasserburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,196.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg und Landsberg Kaufmann D. Koch von Kriegshaber in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,148.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Landesverweisung der Maria Eckold von Meiningen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg v. 29. Juni l. Js. wurde die ledige Dienstmagd Maria Eckolb von Meiningen wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 12 Tagen, geschärft mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an jedem dritten Tage verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Eckold behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement der Maria Eckold.

Alter: 18 Jahre; Größe: mittlere; Haare: schwarzbraun; Stirn: hoch; Augen: blau; Nase: groß; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: voll; Gesicht: proportionirt; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 41,147.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nachforschungen über den Aufenthalt der Maria Anna Achinger von Oberhöchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wegen erfolgter Einbringung der Maria Anna

Achinger wird die Ausschreibung vom 9. ds. Mts., Kreisamtsbl. S. 1360, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,995.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Nachforschungen nach dem Zimmermeister August Hoppe aus Bautzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Vollzug des Ausschreibens v. 13. v. Mts., bez. Betreffs (Kreisamtsblatt Seite 1029) eingeleiteten Recherchen ist, falls es nicht bereits geschehen sein sollte, binnen drei Tagen zur Anzeige zu bringen.

München, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der vierten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung für Oberbayern im Jahre 1863 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Artikel 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. ds. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der vierten ordentlichen für den Kreis Oberbayern im Jahre 1863 in München abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 19. Oktober ds. Js.

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern,

Moriz Koch,

und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München l./J.,

Franz v. Heinleth,

ernannt ist.

München, den 17. Juli 1863.

Präsidium des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr.

Grubmiller.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 23. Juli 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅞	—
" 4½ "	102⅝	—
" 4½ " halbjährig	103⅝	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 68. den 31. Juli 1863.

ad Nrum. 42,441.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. Nr. 11,848 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 23. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 11,848.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es hat sich bei einigen Distriktspolizeibehörden die Ansicht gebildet, daß bei Errichtung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten der Art. 135 des Polizeistrafgesetzbuches und die dazu gehörende Ergänzungsbestimmung des §. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., in Anwendung zu kommen habe und daher derartige Anlagen an die Bewilligung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde gebunden seien.

Diese Anschauung widerspricht der Bestimmung des §. 105 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 die Formation der Ministerien betreffend, welche die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen, Waffenplätze, Militärgebäude und der dahin einschlägigen Anstalten, (worunter unzweifelhaft auch die zur militär-

ischen Ausbildung der Truppen unentbehrlichen Militärschießplätze gehören), dem Wirkungskreise des k. Kriegsministeriums, beziehungsweise der in dessen Auftrage handelnden Militärstellen zuweist, denn sie stellt die letzteren auf den mit ihrer Stellung als Organe der Staatsgewalt unverträglichen Standpunkt der Privatparteien.

Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß in allen Fällen, in welchen die militärischen Interessen mit jenen der Privaten oder des Publikums collidiren, wie dieses bei Anlegung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießplätze der Fall ist, ein vorgängiges Benehmen der Militärstellen mit den betreffenden Organen der Polizeigewalt einzutreten habe, um denselben Gelegenheit zu geben, diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums für nothwendig oder angemessen erachten.

Um diese Mitwirkung der Polizei bei der Anlegung oder Abänderung von militärischen Schießstätten sachgemäß zu regeln, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt.

Die Würdigung des sicherheitspolizeilichen Interesse bei der Anlegung neuer oder der Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten steht von nun an der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Nachdem derselben durch die einschlägige Militärstelle von dem Projekte eines solchen Unternehmens unter Mittheilung der nöthigen Pläne Kenntniß gegeben worden ist, hat sie durch die betreffende Distriktspolizeibehörde über die sich hiebei ergebenden sicherheitspolizeilichen Fragen die erforderliche Sachinstruktion pflegen zu lassen und hierauf der Militärstelle mitzutheilen, ob und unter welchen näheren Modalitäten der beabsichtigten Anlage von Polizeiwegen zugestimmt werden könne.

Die Ausgleichung der hiernach allenfalls noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten bleibt dem Benehmen des k. Kriegsministeriums mit dem unterfertigten k. Staatsministerium vorbehalten.

Die k. Regierungen, Kammer des Innern, haben hiernach die ihnen untergebenen Distriktspolizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 17. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 42,864.

Das Unterstützungswesen bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend werden die höchsten Entschließungen:

1) Die Normativentschließung vom 30. Juni d. Js., das staatsdienerliche Unterstützungswesen überhaupt betr.";
2) die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts., das Unterstützungswesen der Kreis-Staatsdiener und ihrer Relikten, endlich
3) die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 19. Juli d. Js., das Unterstützungswesen der Funktionäre und der Hinterlassenen derselben betr.,

bekannt gemacht.

München, den 23. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 1225.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen einer Revision unterworfen worden ist und die Ergebnisse die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, werden die Grundsätze, welche für die Einrichtung und Behandlung des staatsdienerschaftlichen Unterstützungswesens fortan maßgebend sind, in Nachstehendem bekannt gegeben:

§. I.

Die Mittel zur Unterstützung der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen theilen sich

a) in jene für Unterstützung von Staatsdienern, d. h. von pragmatisch angestellten Beamten, dann von Quiescenten dieser Beamten-Kategorie und von Hinterlassenen derselben;

b) in jene für Unterstützung von nicht pragmatisch angestellten Personen, von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterlassenen solcher Bediensteten.

§. II.

Der Unterstützung von den unter §. I. lit. a aufgeführten Personen sind gewidmet:

1) Der durch Allerhöchste Entschließung vom 18. Dez. 1843 (Fortgesetzte Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XXXII. S. 94 x.) eröffnete Allgemeine Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten und

2) der besondere Unterstützungsfond.

Zur Unterstützung der unter §. I. lit. b bezeichneten Personen ist bestimmt der Funktionärsfond.

§. III.

Von dem Allgemeinen Unterstützungsfonde sind nur die jährlichen Renten zu Unterstützungen zu verwenden; der budgetmäßige Zuschuß von 10,000 fl. und der Betrag der Kreisamtsblätter im Anschlage von 16,080 fl. ist hingegen auch ferner und zwar vorläufig für die Dauer der laufenden Finanzperiode zu admassiren.

Aus den Renten sind zunächst wie bisher jährlich zu verwenden:

a) 10,000 fl. zu fortlaufenden Unterstützungen im Betrage von je 50 und je 100 fl. nach den Bestimmungen der obenangeführten Allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1843, jedoch vorbehaltlich der Vorschrift unter §. IV;

b) 3,900 fl. zur Dotirung von 18 in weiblichen Erziehungsinstituten für Töchter von Staatsdienern gegründeten Freiplätzen und

c) 3,000 fl. als Beitrag an das Maximilians-Waisenstift.

Zur Vermehrung der fortlaufenden Unterstützungen sind vom Jahre 1862/63 angefangen in jedem Jahre der laufenden Finanzperiode 1000 fl. mehr zu verwenden, so daß am Schlusse dieser Periode jährlich 15,000 fl. für den bezeichneten Zweck zu verausgaben sind.

Zur Vermehrung der in weiblichen Erziehungsanstalten gegründeten 18 Freiplätze auf 25 sind 1200 fl. bestimmt, so daß für diesen Zweck vom Jahre 1862/63 an jährlich im Ganzen 5,100 fl. verwendet werden.

Der hiernach noch verbleibende Betrag der Renten des Allgemeinen Unterstützungsfondes und jener Betrag des Besonderen Unterstützungsfondes, welcher nach Abzug der hierauf eingewiesenen fortlaufenden oder augenblicklichen Unterstützungen verfügbar bleibt, ist zu vorübergehenden Unterstützungen zu verwenden.

§. IV.

Die Antheile der Staatsministerien

a) an den fortlaufenden Unterstützungen,

b) an den in weiblichen Erziehungsinstituten gegründeten Freiplätzen,

c) an der zu vorübergehenden Unterstützungen verfügbaren Summe

bemessen sich nach der Zahl der im Ressort eines jeden Staatsministeriums pragmatisch angestellten Staatsdiener, beziehungsweise nach der unter den Staatsministerien hierüber getroffenen Vereinbarung.

Das durch §. II. der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1843 festgesetzte Verhältniß der fortlaufenden Unterstützungen im Betrage von 100 fl. zu jenen im Betrage von 50 fl. ist aufgehoben; der Erwägung eines jeden Staatsministeriums bleibt überlassen, wie viele Unterstützungen zu 100 fl. und zu 50 fl. aus der ihm zugetheilten Summe zu beantragen seien.

§. V.

Die Antheile der Staatsministerien an dem Funktionärsfonde bemessen sich nach der Anzahl der im Geschäftskreise eines jeden Staatsministeriums nicht pragmatisch angestellten Staatsdiener und verwendeten Funktionäre, beziehungsweise nach dem unter den Staatsministerien hierüber getroffenen Uebereinkommen.

§. VI.

Die Bewilligung fortlaufender Unterstützungen und die Verleihung der in weiblichen Erziehungs-Instituten gegründeten Freiplätze ist von der Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

§. VII.

Was die Bewilligung vorübergehender Unterstützungen an pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene betrifft, so hat jedes Staatsministerium den ihm zukommenden Antheil an den zur Gewährung solcher Unterstützungen verfügbaren Mitteln auf die zu seinem Ressort gehörige Central- und Kreis-Staatsdienerschaft abzutheilen und die auf letztere treffende Summa auf die einzelnen Regierungsbezirke nach der Zahl der Beamten der betreffenden Kreis-Staatsdienerschaft zu repartiren.

Jedes Staatsministerium kann an die zu seinem Ressort gehörigen aktiven und quiescirten Beamten der Central-Staatsdienerschaft, dann an Hinterlassene solcher Beamten Unterstützungen bewilligen.

Die Gewährung von Unterstützungen an Angehörige der Kreis-Staatsdienerschaft wird den Kreisstellen, jedoch unbeschadet der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungsweise durch die Regierungs-Finanzkammern übertragen; zu diesem Behufe wird jedes Staatsministerium den auf die Kreis-Staatsdienerschaft seines Ressorts treffenden Antheil den ihm untergebenen Kreisstellen zur Verwendung überweisen.

§. VIII.

Bezüglich der Würdigung der Unterstützungsgesuche von Angehörigen der Kreis-Staatsdienerschaft wird Folgendes bestimmt:

1) Diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung demjenigen Kreise an, in welchem sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter zuletzt angestellt waren.
2) Die Vertheilung der Unterstützungs-Mittel hat periodisch und zwar am Schlusse eines jeden Semesters stattzufinden; außerdem sind Unterstützungen nur in höchst dringenden Fällen zu bewilligen.
3) In der Regel soll der Betrag einer Unterstützung nicht unter 10 fl. bleiben und die Summe von 30 fl. nicht übersteigen. Ein Bittsteller darf zwar innerhalb eines Jahres öfter als einmal bedacht werden, jedoch nicht in einer Weise, daß der Gesammt-Jahresbetrag seiner Unterstützung das Maximum von 30 fl. übersteigen würde.

Sollten ganz besondere und außerordentliche Gründe für eine höhere Unterstützung vorhanden sein, so ist die Genehmigung des vorgesetzten k. Staatsministeriums zu erwirken.

Jedem Staatsministerium bleibt übrigens überlassen, bezüglich der formellen Behandlung der hier in Frage stehenden Unterstützungsgesuche, sowie behufs der Herstellung einer Controle über die Verwendung der Unterstützungs-Fonds den ihm untergeordneten Kreisstellen weitere Direktiven zu ertheilen.

§. IX.

Jedem Staatsministerium bleibt anheim gegeben, die Verwendung des ihm zukommenden Antheils vom Funktionärs-Fonde sich selbst vorzubehalten oder jenen Betrag, welcher hievon auf die bei den Kreisstellen und Behörden seines Ressorts befindlichen Angestellten und Funktionäre trifft, den ihm untergebenen Kreisstellen zu überweisen und in diesem Falle hinsichtlich des Vollzuges weitere Vorschriften zu erlassen.

§. X.

Was die Verleihung von Unterstützungen an solche Personen betrifft, welche zu einer Unterstützung aus einem der oben bezeichneten Fonds im Bedürfnißfalle geeignet sind, zum Ressort eines bestimmten Staatsministeriums aber nicht gehören, so werden

1. von dem Staatsministerium des Innern die Unterstützungsgesuche

a) von Beamten und Funktionären des Staatsrathes;

b) von vormals standes- oder gutsherrlichen, vom Staate mit Pension oder Wartgeld übernommenen Beamten und Dienern und

c) von Hinterlassenen der unter lit. a und b bezeichneten Personen;

2. von dem Staatsministerium der Finanzen die Unterstützungsgesuche

a) der von der Krone Bayern mit den neu erworbenen Gebietstheilen übernommenen, in Bayern nicht wieder verwendeten Hof- und Staatsdiener;

b) von bayerischen, vor dem 1. Oktober 1831 pensionirten Hofbediensteten und

c) von Hinterlassenen der unter lit. a und b bezeichneten Bediensteten

verbeschieden.

§. XI.

Vorstehende Bestimmungen, durch welche die Ministerial-Entschließung vom 27. April 1854 (Fortgesetzte Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XXXII. S. 96 ꝛc.) aufgehoben wird, treten, insoweit sie auf die fortlaufenden Unterstützungen und die in weiblichen Erziehungs-Instituten gegründeten Freiplätze sich beziehen, mit dem Etatsjahre 1862/63, in allen übrigen Punkten mit dem II. Semester des Jahres 1862/63 in Wirksamkeit.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 12,511.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Würdigung der Unterstützungsgesuche der zum Ressort des k. Staatsministeriums des Innern gehörigen aktiven und quiescirten Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen wird unter Bezugnahme auf §. VIII. der Normativ-Entschließung vom 30. Juni l. Js. Nr. 11,225 hiemit Nachstehendes verfügt:

I.

Die Mittel, welche von dem unterfertigten Staatsministerium behufs der Unterstützung der Kreis-Staatsdienerschaft zur Verfügung gestellt werden, sind vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. III und IV nur zur Unterstützung jener aktiven und quieszirten Staatsdiener und von Hinterlassenen solcher Beamten zu verwenden, welche bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder bei einer dieser Stelle untergebenen, zum Ressort des Staatsministeriums des Innern gehörigen Behörde angestellt sind oder waren und ihren Gehalt oder ihre Pension aus der Staatskassa beziehen, nämlich der Beamten der k. Polizeidirektion München, der k. Stadtkommissariate, der k. Bezirks-

ämter, der Zuchthäuser, der Gefangen- und Polizeianstalten, dann der k. Bezirksgerichts- und k. Bezirksärzte.

II.

Die Unterstützungsgesuche der den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Sekretäre und Kanzlisten sind von der Kammer des Innern zu würdigen.

III.

Die unter Ziff. I erwähnten Mittel sind auch zur Unterstützung der vor dem 1. Juli 1862 quieszirten Landgerichtsbeamten und Landgerichtsdiener, dann der Hinterlassenen von solchen Bediensteten bestimmt; die Unterstützungsbedürftigen dieser Kategorie haben sich sohin mit ihren desfallsigen Gesuchen an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, zu wenden.

IV.

Den aktiven und quieszirten Beamten und Dienern der Kreis-Irrenanstalten und den Hinterlassenen solcher Bediensteten dürfen, insoferne nicht in den Etats jener Anstalten hiefür Vorsorge getroffen ist, aus den unter Ziff. I bezeichneten Mitteln im Bedürfnißfalle gleichfalls Unterstützungen bewilligt werden.

V.

Nach Ablauf eines jeden Semesters ist unter Beibehaltung des bisher hiefür vorgeschriebenen Formulars ein Verzeichniß der im Verlaufe und am Schlusse desselben bewilligten Unterstützungen anher vorzulegen; zugleich sind jene Bittsteller namentlich aufzuführen, welche etwa wegen Unzureichenheit der Mittel nicht berücksichtigt werden konnten.

München, den 19. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. v.	Epplen.

---

ad Nrum. 12,512.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. IX der Normativentschließung vom 30. Juni l. Js. Nr. 11,225 wird hinsichtlich der Unterstützung der zum Ressort des k. Staatsministeriums des Innern gehörigen Funktionäre und von Hinterlassenen derselben verfügt, was folgt:

I.

Das unterfertigte Staatsministerium wird den ihm zukommenden Antheil an dem Funktionärsfonde von 25,000 fl. auch ferner, wie bisher, mit Rücksicht auf die Zahl der bei Central-Stellen und Behörden und bei Kreis-Stellen und Behörden verwendeten Funktionäre abtheilen, die Würdigung der Unterstützungsgesuche der bei Centralstellen und Behörden beschäftigten Funktionäre sich selbst vorbehalten, die Bescheidung der Unterstützungsgesuche der bei Kreisstellen und Behörden verwendeten Funktionäre hingegen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, überlassen.

Zu diesem Behufe wird jeder Regierung, Kammer des Innern, der Betrag, welcher nach Obigem auf sie trifft, zur Verfügung überwiesen werden.

II.

Diese den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Gewährung von Unterstützungen an die nicht pragmatisch angestellten Staatsdiener und Funktionäre bei den genannten Kreisstellen, der k. Polizeidirektion München, den k. Stadtkommissariaten, den k. Bezirksämtern, bei den Zuchthäusern, den Gefangen- und Polizeianstalten, sowie bei den Redaktionen der Kreis-Amtsblätter, insoferne hier die Verwendung nicht eine bloße Nebenfunktion ist, dann an die Hinterlassenen solcher Bediensteten zu verwenden.

III.

Die Unterstützungsgesuche der den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Funktionäre sind von der Kammer des Innern zu würdigen.

Jene Bezirksamtsdiener, welche in ihrer früheren Eigenschaft als Landgerichtsdiener bereits pragmatische Rechte

erworben haben, sind nebst ihren Hinterlassenen im Bedürfnißfalle nicht aus dem Funktionärsfonde, sondern aus den für die Unterstützung der pragmatisch angestellten Staatsdiener bestimmten Fonds zu unterstützen.

Den Funktionären an den Kreis-Irrenanstalten und den Hinterlassenen solcher Bediensteten dürfen, insolange nicht in den Etats jener Anstalten hiefür Vorsorge getroffen ist, aus dem Funktionärsfonde Unterstützungen bewilligt werden.

Ausnahmsweise dürfen in besonders berücksichtigungswerthen Fällen auch nicht mehr in Verwendung stehende Funktionäre der erwähnten Stellen und Behörden, sowie würdige und dürftige Hinterlassene von Funktionären dieser Stellen und Behörden, welche bei ihrem Ableben sich nicht mehr in Verwendung befanden, aus den hier in Frage stehenden Mitteln unterstützt werden.

IV.

Die Unterstützungen sollen in der Regel nicht unter 10 fl. und nicht über 20 fl. betragen. Sollten Gründe für die Bewilligung einer höhern Unterstützung vorliegen, so ist die Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums zu erholen.

V.

Am Schlusse eines jeden Semesters ist ein Verzeichniß der bewilligten Unterstützungen anher vorzulegen; zugleich sind jene Bittsteller namentlich aufzuführen, welche etwa wegen Unzureichenheit der Mittel nicht berücksichtigt werden konnten.

München, den 19. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Das Unterstützungswesen bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen, hier die Unterstützung von Funktionären und von Hinterlassenen derselben betr.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 41,519.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern, die k. Polizei-Direktion München und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, hier insbesondere die Revision und neue Verkündung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 45 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches sind die dermalen bestehenden Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Da gegenwärtig viele dieser Vorschriften noch nicht revidirt und aufs Neue verkündet sind, so werden die genannten Behörden auf den herannahenden Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes und die gegebenen Falls eintretende gesetzliche Folge im Interesse der Erhaltung geordneter Zustände hiemit aufmerksam gemacht.

Die k. Bezirksämter werden beauftragt, sämmtliche Ortspolizeibehörden in gleicher Weise zu belehren.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,022.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 6. l. Mts. Nr. 5901 verfügt, daß die allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1854 „die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr." (Regierungsbl. S. 385) auch auf das im Staatsbaudienste, sowie überhaupt im Geschäftsbereiche dieses Ministeriums verwendete Personal der hier in Frage stehenden Kategorien, soweit dieses nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles thunlich erscheint, gleichmäßige Anwendung zu finden habe, was hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle v. 3. August 1854 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1854 Seite 1219) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 23. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 43,031.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Gewerbskonzessionsgesuche von bereits ansässigen Bewerbern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zu der hiedurch an sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Oberbayern ergehenden Aufforderung veranlaßt, bei Gewerbskonzessions-Gesuchen von Bewerbern, welche in der Gemeinde des beabsichtigten Gewerbssitzes bereits ansässig sind, auch die Akten über diese Ansässigmachung vor der Beschlußfassung zu adhibiren und in Berufungsfällen, oder wenn die erstinstanzielle Bescheidung des Konzessionsgesuchs der unterfertigten Stelle zusteht, mitvorzulegen.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 42,860.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Zeit der Vornahme der Gemeinderersatzwahlen herannaht, so erscheint es von Wichtigkeit, die Landgemeinden auf die durch die neue Organisation ihrer Verwaltungsbehörden, den Gemeindeausschüssen zugewiesenen erweiterten Befugnisse und demnach auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, nur solche Gemeindemitglieder in die Gemeinde-Ausschüsse zu berufen, welche im Stande sind, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen und nicht nur den festen Willen, sondern auch genügende Kraft und Umsicht besitzen, um in ihren Gemeinden, sei es durch den Erlaß geeigneter ortspolizeilicher Vorschriften in allen Zweigen der Feld-, Flur-, Dorfs-, Straßen-, Bau- u. Wasserpolizei u. s. w., sei es durch Verständniß des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, durch Einführung und Förderung von Viehassekuranz-Vereinen, durch Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen das Wohl ihrer Mitbürger in jeder möglichen Weise zu fördern und kräft-

igst beizutragen, daß die neuen Gesetze auch wirklich in's Leben übergehen.

Sämmtliche Bezirksämter erhalten daher die Weisung, hiernach die Gemeinden, übrigens ohne alle Beschränkung der Wahlfreiheit, wohlwollend zu belehren.

München, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,789.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Verlust des Siegels der Gemeindeverwaltung Ried betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen Freitag den 10. und Montag den 13. ds. Mts. ist dem Gemeindevorsteher von Ried, k. Bezirksamts Dachau, das Gemeindesiegel abhanden gekommen. Dasselbe ist von Eisen, zum Schwarzdruck bestimmt und führt die Inschrift:

„Verwaltung der Landgemeinde Ried" in lateinischen Buchstaben.

Es besteht dringender Verdacht, daß dasselbe von einem Handwerksburschen, welcher am Montag den 13. d. Mts. das Haus des Gemeindevorstehers zu Ried besuchte, entwendet worden sei. Derselbe soll am Ende der 30ger oder Anfange der 40ger Jahre stehen, mittlerer Größe und von untersetztem Körperbaue, mit einem grautuchenen Rocke und einem Filzhut bekleidet, jedoch ohne Gepäck gewesen sein, altbayerisch gesprochen und sich, ohne über seine Heimat irgend welchen Aufschluß zu geben, für einen Bräuknecht ausgegeben haben.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, sofort die geeigneten Nachforschungen zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse unter Mittheilung an das k. Bezirksamt Dachau, anher zu berichten.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 42,348.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Das Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für Deutsche in Paris betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Ausschreiben vom 20. Dezember v. Js. (Kr.-Amtsbl. S. 2685) ist den obengenannten Behörden von der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung einer Sammlung in den Städten Bayerns auf die Dauer von 6 Monaten für die Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy, zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris Nachricht gegeben worden.

Nachdem die mit der Einsammlung beschäftigt gewesenen Schwestern Hildegard und Sophie allerunterthänigst vorgestellt haben, daß sie wegen längeren Unwohlseins zur Einheischung der Gaben nur etwa 3½ Monate hätten verwenden und kaum die Hälfte der bayerischen Städte hätten besuchen können, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die genannten Schwestern die ihnen bewilligte Sammlung vom 1. September an wieder aufnehmen und bis zum 15. Oktober l. Js. fortsetzen dürfen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. werden die oben-

genannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zu überwachen, daß der für fragliche Collekte bewilligte Termin eingehalten und die Sammlung selbst auf Städte beschränkt werde, in welchen für den vorliegenden Zweck noch nicht gesammelt worden ist.

München, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,455.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Altötting und Mühldorf, der Schullehrer Albert Weber in Mörmoosen,
2) für den Umfang der k. Bezirksämter Mühldorf und Wasserburg, der Handelsmann Anton Raner in Gars,
3) für den Umfang der k. Bezirksämter Mühldorf, Wasserburg und Erding, der Posterpeditor Joseph Schneid in Buchbach

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,569.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Trostberg, Kaufmann Heinrich Harlem zu Trostberg, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Rachreiner.

---

ad Nrum. 41,770.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für das Expedientenhaus Mühlenbrock, Meyer et Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer et Comp. in Bremen, wurde zur Aufstellung als Unteragent der Weinhändler J. G. Bornberger von Ingolstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 42,705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer weiblichen Leiche im Innflusse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. ds. Mts. wurde bei Neuötting am linken Innufer eine vom Flusse ausgespülte weibliche Leiche aufgefunden, deren Verwesung bereits soweit vorgeschritten war, daß nähere Kennzeichen, als daß die Leiche 5 Fuß lang und ohne äußerliche Leibesgebrechen ist, sowie daß eine kleine Stelle am Kopfe dunkelbraune Haare zeigt, nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich blaue Strümpfe, ganz gut erhaltene Bundschuhe, eine Jacke von blauem, ein Kittel von braunrothem, eine Schürze von gelbblauem Perse und eine schwarze Haube von Wolltüllspitzen vor. Am Halse der Leiche hing ein Kreuzchen mit einem Ablaßpfennig und in der Rocktasche wurde ein Nadelbüchschen mit Nadel- und Schnürstiften gefunden.

Der Kleidung nach dürfte die Person der Bevölkerung einer Stadt oder eines Marktes angehört haben.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und deren allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem k. Bezirksamt Altötting mitzutheilen.

München, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,585.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat August 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat August 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 17. ds. Mts. geruht, den katholischen Pfarrer Joseph Baur in Mammendorf, k. Bezirksamts Bruck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Hochdorf, k. Bezirksamts Friedberg, zu entheben, und die hienach wieder eröffnete Pfarrei Hochdorf dem Priester Benedikt Frey, Pfarrer in Mindelaltheim, k. Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	21	Juli	6 2/3	55	61 1/3	51 1/6	10 1/6	23	26	23	9	23	26	2 1/2	62	64 1/2	60 5/6	3 2/3	—	—	14	6	—	—
Bruck	23	„	15	107	122	120	2	21	59	21	25	20	29	30	39	69	67	2	12	21	11	49	11	26
Burghausen	20	„	—	21	21	21	—	21	30	21	20	21	—	—	22	22	22	—	—	—	11	15	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	23	„	208	335	543	460	83	21	51	21	4	20	23	12	52	64	62	2	12	8	11	41	11	2
Freising	22	„	10	186	196	165	31	22	27	22	3	21	46	5	41	46	46	—	13	—	12	30	11	57
Friedberg	23	„	—	9	9	9	—	23	5	22	37	22	10	5	4	9	9	—	13	2	12	38	12	15
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	20	„	—	125	125	118	7	20	—	19	24	18	52	—	18	18	18	—	12	3	11	15	11	—
Ingolstadt	25	„	—	353	353	346	7	20	20	19	44	19	—	30	80	110	80	30	12	27	11	50	10	59
Kraiburg	16	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	25	„	148	349	497	389	108	21	49	21	11	20	37	—	106	106	106	—	13	53	13	5	12	32
Laufen	22	„	—	5	5	5	—	21	—	20	36	20	—	—	8	8	8	—	12	—	11	40	11	20
Moosburg	21	„	15	148	163	163	—	21	30	21	8	20	46	4	20	24	21	3	12	7	11	35	10	59
Mühldorf	21	„	—	7	7	7	—	20	30	20	21	20	—	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—
München	25	„	1693	2717	4410	3325	1085	22	40	22	4	21	31	406	1118	1524	1164	360	13	19	12	44	12	12
Murnau	18	„	1	45	46	39 1/2	6 1/2	25	25	24	54	23	5	1	23	24	19 1/2	4 1/2	16	9	16	—	15	15
Neuötting	22	„	—	21	21	21	—	20	—	19	33	18	40	—	27	27	27	—	10	58	10	34	10	25
Pfaffenhofen	21	„	2	98 1/2	100 1/2	97 1/2	3	21	50	21	30	20	52	3	76	79	78	1	11	46	11	8	10	33
Pöttmes	21	„	—	111	111	111	—	22	5	21	24	21	2	19	12	31	31	—	12	14	11	49	11	32
Rain	18	„	1	36	37	37	—	21	41	21	5	20	40	11	10	21	20	1	12	33	12	11	12	—
Reichenhall	21	„	—	34	34	34	—	23	30	23	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	23	„	250	246	496	271	225	22	2	21	4	19	24	100	169	296	144	125	12	31	11	40	10	45
Schongau	21	„	25	62	87	65	22	22	15	21	59	20	22	16	39	55	40	15	15	2	14	46	14	25
Schrobenhausen	23	„	6	113 1/2	119 1/2	115 1/2	4	21	24	20	49	19	54	11	78 1/2	89 1/2	89 1/2	—	13	—	12	22	11	49
Traunstein	25	„	52	375	427	325	102	23	—	22	—	20	—	97	151	248	171	77	12	—	11	30	10	48
Wasserburg	22	„	—	28	28	28	—	20	30	20	—	18	57	3	69	72	71	1	10	30	10	12	9	54
Weilheim	16	„	2	43	45	45	—	24	15	23	10	22	2	2	59	61	52	8	15	17	14	59	14	19
Wolnzach	9	„	—	26 1/2	26 1/2	26 1/2	—	21	18	21	1	20	29	—	16 1/2	16 1/2	16 1/2	—	12	49	12	16	12	3

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	14	57	24	33	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	61	102	102	—	8	24	8	5	7	50
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	47	43	90	90	—	10	13	9	54	9	30	62	101	163	117	46	7	35	7	27	6	56
Freising		—	—	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	93	93	84	9	8	1	7	13	7	17
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13	20	20	—	8	59	8	16	8	12
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	8	14	7	56	7	32
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	60	105	85	20	7	42	7	16	6	46
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	9	20	29	18	11	11	18	10	49	10	24	66	116	182	108	74	8	41	8	25	8	6
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	30	6	36	6	30
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	52 1/2	78 1/2	59 1/2	19	7	16	6	53	6	22
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	573	356	929	305	624	11	58	11	19	10	48	293	1840	2133	1815	318	8	31	7	56	7	20
Murnau		—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	12	20	32	25	7	9	38	9	15	9	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	6	29	6	15	6	[illegible]
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 1/2	45 1/2	51	44	7	9	12	8	36	8	27
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	27	36	27	9	7	58	7	40	7	23
Rain		—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	26	26	17	9	7	42	7	31	7	30
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	7	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	140	18	158	18	140	9	29	9	7	9	3	150	289	439	339	100	7	20	6	59	6	22
Schongau		—	9	5	14	8	6	12	34	12	9	11	46	2	41	43	36	7	9	—	8	41	8	20
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	79 1/2	89 1/2	69	20 1/2	8	8	7	47	7	20
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	262	285	252	33	7	12	6	36	5	24
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	168	168	—	6	51	6	30	6	—
Weilheim		—	—	3	3	3	—	11	52	11	20	10	40	1	46	47	40	7	9	30	9	20	8	59
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	44	—	9	1	8	59	8	30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 69. den 4. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 42,960.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Abänderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai d. Js. rubrizirten Betreffes (Regsbl. 1863 S. 993 und Kr.A.-Bl. S. 1085) wird den betreffenden Behörden in Oberbayern nachstehend ein höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. zur einschlägigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 6382.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Landbaumeister und technische Hilfsarbeiter bei der k. Regierung zu Köln, Robert Cremer, hat eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen herausgegeben, welche sich auf die Concessionirung derjenigen gewerblichen Anlagen beziehen, die in den k. preußischen Staaten in Gemäßheit des §. 27 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jänner 1845 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Haben diese Gesetze, Verordnungen und Instruktionen den zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai l. Js., „Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.", berufenen Behörden auch nicht als bindende Entscheidungsnormen zu dienen, so werden sie

denselben doch in mancher Beziehung eine willkommene Erleichterung gewähren.

Ebendeshalb glaubt das unterfertigte k. Staatsministerium die k. Regierung, Kammer des Innern, auf die bezeichnete Schrift, welche im Jahre 1859 zu Braunschweig bei C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) erschienen ist, aufmerksam machen zu sollen, unter der Ermächtigung, solche zum eigenen Gebrauche sowohl, als auch für die betreffenden Nebenbehörden, insoweit die verfügbaren Mittel hiezu ohne Etatsüberschreitung ausreichen, anzuschaffen.

München, den 20. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Nüßler.

---

ad Nrum. 42,780.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. wird den obengenannten Behörden nachstehend ein Abdruck der von dem k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 7. Juli l. Js. an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten erlassenen und in Nr. 7 (S. 53 und ff.) des Justizministerialblattes vom 13. d. Mts. veröffentlichten Entschließung, „die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend", mit dem Auftrage bekannt gegeben, hienach die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Gemeindediener, Flurwächter u. s. w.) geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck) ad Nrum. 13,406.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

In Bezug auf die Vornahme auswärtiger Geschäfte in jenen Uebertretungsfällen, in welchen zur Ermittelung des Sachverhaltes örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen, wird im Nachtrage zu §. 9 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai v. Js. — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten sind nicht befugt, zum Zwecke von Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen Geschäftsreisen zu unternehmen und hiefür die verordnungsmäßigen Gebühren an Taggeldern und Reisekosten in Anrechnung zu bringen.

Ergibt sich in Uebertretungssachen die Nothwendigkeit solcher örtlicher Erhebungen, so sind diese Erhebungen in erster Linie und der Regel nach durch die betreffende Ortspolizeibehörde sowie durch die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Flurwächter, Gemeindediener u. dgl.), vorzunehmen, und es ist den letzteren Personen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft — unter genauer Bezeichnung

derjenigen Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben — jedesmal die entsprechende Anleitung hiezu zu ertheilen.

Sollte sich jedoch ausnahmsweise wegen Wichtigkeit der Sache die Vornahme dieser Erhebungen durch die vorbezeichneten Organe als ungenügend erweisen, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vornahme des auswärtigen Geschäftes zu ersuchen, und es sind alsdann, je nachdem das Ersuchen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte ausgegangen ist, die durch die fraglichen Geschäftsreisen erwachsenen Kosten in Gemäßheit des §. 74 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht selbst zur Zahlung anzuweisen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn in Uebertretungssachen die Vernehmung eines Zeugen nothwendig wird, der bei Gericht zu erscheinen verhindert ist. In einem solchen Falle genügt es im Vorbereitungsverfahren, wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft den betreffenden Zeugen durch dritte Personen, insbesondere den Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, über seine Wissenschaft in der Sache vorläufig befragen läßt und hierauf — soferne die auf diese Weise erlangten Aufschlüsse nicht schon die Beruhenderklärung der Anzeige rechtfertigen sollten — die sofortige Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung beantragt. Wird sodann vom Gerichte die Vernehmung des abwesenden Zeugen auf Handgelübde für nothwendig erachtet, so ist in der öffentlichen Sitzung unter Vertagung der Sache Beschluß dahin zu fassen, daß die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vernehmung des Zeugen zu ersuchen sei.

Daß die Stadt- und Landgerichte selbst zur Vornahme von auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen eben so wenig befugt sind, als die Vertreter der Staatsanwaltschaft, ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861, sowie aus den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, aus welchen hervorgeht, daß die Befugniß zu derartigen Erhebungen in Uebertretungssachen nur den Polizeibehörden eingeräumt werden wollte.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

B. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

---

ad Nrum. 42,982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Mittheilung authentischer Sterbe-Scheine von in bayerischen Spitälern und Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen französischen Kindern, Irren und Armen an Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. hat die kaiserlich französische Regierung im Interesse der betheiligten Familien Anordnung getroffen, daß kostenfreie Auszüge aus den Civilstands-Registern, welche das Ableben von ausländischen in französischen Wohlthätigkeits-Anstalten gestorbenen verlassenen Kindern, Geisteskranken und Armen bestätigen, an die betreffenden Regierungen ausgehändigt werden, und hat den Wunsch eines reziproken Verfahrens von Seite der fremden Regierungen geäußert.

Im höchsten Auftrage werden daher die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die k. Pfarrämter ihres Bezirks zur Einsendung kostenfreier Auszüge aus den Sterberegistern über das in Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten erfolgte Ableben französischer Staatsangehöriger der erwähnten Categorien zu veranlassen, und diese Auszüge der unter-

fertigten Stelle behufs weiterer Verfügung in Vorlage zu bringen.

München, den 28. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,446.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch der Kaufleute Joh. Philipp Mühlenbrock und Karl Gustav Samuel Meyer in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme.

München, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 29,796.

Das Gesuch der Kaufleute Joh. Philipp Mühlenbrock und Karl Gustav Samuel Meyer in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expedienten-Haus F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen mit dem 15. v. Mts. das von ihm bisher betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben und an dessen Stelle die Firma Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. v. Mts. erhalten und den Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg als ihren Hauptagenten mit der Bitte in Vorschlag gebracht hat, die bisher für das Haus Wichelhausen im diesseitigen Regierungsbezirke aufgestellt gewesenen Unteragenten beibehalten zu dürfen: so wird dem Buchhändler Krebs, für welchen die vorgeschriebene Kaution bereits aufrecht gemacht wurde, die nachgesuchte Bestätigung als General-Agent der neuen Firma Mühlenbrock, Meyer u. Comp. für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt und zugleich genehmigt, daß die von demselben bisher im diesseitigen Regierungsbezirke aufgestellten Unteragenten auch Ueberfahrtsverträge für die obengenannte Firma abzuschließen befugt seien.

Vorstehendes wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 10. Juli 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mers.

---

ad Nrum. 38,347.

Bekanntmachung.

Die Wiederbelebung Scheintodter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden werden nach genauen amtlichen Erhebungen zwei Fälle gelungener Wiederbelebung, welche neuerdings beweisen, wie selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen zweckmäßige und lange anhaltende Rettungsversuche zum erwünschten Ziele führen können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Monate Juni v. Js. verunglückte der 7jährige Knabe des Sattlermeisters Keilhofer von Reichenhall im Hammerbache daselbst, in welchem er über 40 Minuten völlig unter Wasser gelegen hatte, bis er endlich aufgefunden werden konnte. Anscheinend todt und vollkommen erstarrt, so daß die Kleider vom Leibe geschnitten werden mußten, gelang es dem inzwischen herbeigerufenen prakt. Arzte Dr. v. Geeböck unter Beihilfe des Badergesellen Hermann Bruckner, nachdem eine volle Stunde lang alle Rettungs-Versuche vergeblich angestellt worden waren, endlich durch fortgesetzte Reibungen, wovon Arm und Brust ganz wund geworden waren, so daß Blut aus der Haut aussickerte, den Knaben in's Leben zurückzurufen.

Tags darauf war der Verunglückte frisch und munter.

Ein zweiter Fall ereignete sich im Monat März v. Js. zu Landsberg, woselbst das 4½jährige Mädchen des Roman Rocker um 3 Uhr Nachmittags vermißt und um 4 Uhr aus dem Wasser gezogen wurde. Eine viertel Stunde nach 4 Uhr gelangte der prakt. Arzt Dr. Hohenleitner daselbst in die Wohnung, wo das verunglückte Mädchen lag. Derselbe fand das Kind vollkommen scheintodt, es war weder Puls- noch Herzschlag wahrnehmbar; der ganze Körper war eisig kalt, das Gesicht blau und schwärzlich, Hände und Füße waren bläulich, die Lippen tiefbraun und cyanotisch gefärbt. Nach Lagerung auf die rechte Seite, nach Reinigung der Mund- und Nasenhöhle, Lufteinblasen, Kneten des Brustkastens, Kitzeln mit einer Feder im hintern Rachen, nach einem warmen Wasserbade und nach sehr energischen Frottirungen, welche die Haut ausgedehnt aufrieben, so daß Blut hervordrang, gelang es endlich nach einer vollen Stunde die ersten Lebenszeichen, und nach 3stündiger Anstrengung das volle Leben hervorzurufen. 14tägige ärztliche Behandlung war erforderlich, um die Folgen dieser Einwirkungen zu beseitigen, und das Kind zeigte sich hierauf vollkommen gesund.

Diese beiden Fälle werden eine dringende Mahnung sein, in vorkommenden Fällen des Scheintodes von den Wiederbelebungs-Versuchen, selbst unter den anscheinend ungünstigsten Verhältnissen, nicht abzulassen, sondern dieselben energisch und lange anhaltend fortzusetzen. Lagerung auf die rechte Seite, Erwärmung des Körpers, Reinigen der Mund- und Nasenhöhlen, Kitzeln des Schlundes, starkes Hervorziehen der Zunge, Lufteinblasen, anhaltendes selbst bis zur Verletzung der Haut fortgesetztes Reiben des ganzen Körpers sind wohl unstreitig die besten Wiederbelebungsmittel, vor Allem aber ist es nöthig, daß sie methodisch und eine lange anhaltende Zeit hindurch fortgesetzt werden.

Indem Obiges im öffentlichen Interesse bekannt gemacht wird, ergreift die unterfertigte k. Kreisregierung zugleich diese Gelegenheit, den beiden praktischen Aerzten Dr. v. Geeböck zu Reichenhall, und Dr. Hohenleitner zu Landsberg, sowie dem Badergehilfen Hermann Bruckner zu Reichenhall für die umsichtige, mühevolle und erfolgreiche Behandlung der oben geschilderten Fälle des vollkommenen Scheintodes lobende Anerkennung öffentlich hiemit auszusprechen.

München, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,893.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. vor. Mts. wurde am sogenannten Schmidwörth in der Au, nächst Kiefenholz, k. Bezirksamts Regensburg, ein männlicher Leichnam von der Donau ausgeworfen, dessen Signalement hier unten beigefügt ist.

Anhaltspunkte zur Ermittlung des Namens, Standes und Heimatsortes des Verunglückten haben sich bis-

her nicht ergeben, weßhalb die obengenannten Behörden hiemit beauftragt werden, in diesen Beziehungen Nachforschungen pflegen zu lassen und deren etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, unmittelbar dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

München, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement.

Der Verunglückte war in den 30ger Jahren, 5½' groß und von robustem Körperbau. Das Haupthaar ist dicht und schwarz und circa 3'' lang; die Zähne sind vollständig. Die Kleidung bestand aus einem baumwollenen Hemde, einer sammetnen Weste mit weißen Knöpfen, einem brauntuchenen Spenser mit weißen Knöpfen, einer schwarzledernen Hose, langen, braunledernen Stiefeln.

Außerdem wurde ein Sacktuch mit Blumen bei ihm gefunden. An Baarschaft hatte derselbe 3 fl. 1 kr. bei sich.

Der Leichnam mag wenigstens 8 Tage im Wasser gelegen haben.

---

ad Nrum. 42,713.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen blödsinnigen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehentem Abdruck wird das im bezeichneten Betreff unterm 18. lfd. Mts. ergangene Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zur

Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 22,438.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen blödsinnigen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 12. dieß wurde im Bezirke des k. Bezirksamtes Griesbach eine taubstumme blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Personalbeschreibung hier unten folgt, und über deren Herkunft zur Zeit verläßige Anhaltspunkte mangeln.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, geeignete Nachforschungen dießfalls zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe: 5' 1''; Augen grau; Nase stumpf und stark eingedrückt; Haare: blond; Stirne: nieder; Lippen: die Oberlippen aufgeworfen; Zähne: im Oberkiefer ein hervorstehender Schneidezahn; im Unterkiefer: kleine, größtentheils schadhafte Zähne.

Besondere Kennzeichen: unterm Kinn eine Brand- oder Wundnarbe, ebenso zeigt derselbe am rechten Fuße unterhalb des Knies eine Brandnarbe vor.

Derselbe machte den Eindruck eines blödsinnigen Menschen.

Am Leibe trägt er ein leinernes, rupfernes Hemd, eine hellgraue, schwarz eingefaßte Tuchjacke mit schwarzen Aufschlägen an den Aermeln und drei weißmetallenen Knöpfen, kalblederne Halbstiefel mit Gummizügen, eine stark abgetragene geflickte Hose und einen schwarzen zerrissenen Strohhut; führt außer einem Stückchen Seife nichts mit sich.

---

ad Nrum. 42,197.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine im Orte Pfäfflingen aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck des im bezeichneten Betreff unterm 11. l. Mts. ergangenen Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 28,485.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Eine im Orte Pfäfflingen aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Bezirksamte Nördlingen ist unterm 2. ds. Mts. eine unbekannte Weibsperson überliefert worden, welche am 1. l. Mts. in Pfäfflingen, wo sie sich schon seit einigen Tagen bettelnd umhergetrieben hatte, aufgegriffen worden ist. Diese Person scheint völlig blödsinnig zu sein und beantwortet alle Fragen nur mit Kopfschütteln oder einem einsilbigen „ja" und „nein".

Dieselbe trug ganz zerlumpte Kleider, nämlich einen braunen Leibrock, einen blautuchenen Spenser, 4 baumwollene Halstücher von verschiedener Farbe, einen blauwerchenen Schurz und ein altes zerrissenes Mannshemd. Sie ist ungefähr 18 Jahre alt, circa 4' hoch, hat röthliche Haare, rundes Kinn, stumpfe Nase, grünliche Augen, untersetzten Wuchs und lacht häufig.

Besondere Kennzeichen wurden nicht wahrgenommen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die geeigneten Recherchen zur Constatirung der Identität fraglicher unbekannter Person zu veranlassen und allenfallsige sachdienliche Ermittlungen direct an das k. Bezirksamt Nördlingen unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Augsburg, den 11. Juli 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

ad Nrum. 42,397.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entfernung des Irren Joseph Wallner von Riedling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Ausschreibung vom 14. ds. Mts., Kr.-Bl. S. 1392, angeordneten Recherchen haben wegen erfolgter Einlieferung des Rubrikaten zu unterbleiben.

München, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 22,132.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Vereinnahmung militärgerichtlich zuerkannter Geldstrafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. d. Mts. Nr. 20,532, (Kr.-A.-Bl. S. 1393) wird den k. Rentämtern eröffnet, daß die Militärbehörden durch höchste Entschließung des Kriegsministeriums vom 15. d. Mts. angewiesen wurden:

1) Die Verzeichnisse über die im Laufe eines Quartals zur Erhebung gekommenen Geldstrafen, welche mit dem „Vidit" des Kommandanten zu versehen sind, dem betreffenden Rentamte in duplo zu übersenden, damit das Rentamt das Duplikat sofort der abliefernden Militärbehörde quittirt wieder zurücksende,

2) die Fehlanzeigen dem einschlägigen Rentamte lediglich unter Couvert zuzusenden und

3) die bei ihnen seither schon auf Grund des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahr 1861 angefallenen und noch nicht an das Rentamt abgelieferten Geldstrafen in das für das IV. Quartal 1862/63 aufzustellende Verzeichniß aufzunehmen und mit den Geldstrafbeträgen für dieses Quartal dem Rentamte zu übermachen.

München, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

ad Nrum. 22,110.

An sämmtliche Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte von Oberbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Juli l. Js. Nr. 8767 wurde der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, auf den Bericht vom 7. dieß erwiedert, daß die Bestimmung in Art. 11 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, wonach der Wirkungskreis der Notare die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege umfaßt, nicht zur Folge habe, daß die nach Art. 18 und 52 des allegirten Gesetzes den Notaren durch die Prozeßgerichte noch weiter zu übertragenden Zwangsversteigerungen von Immobilien sammt den diese vorbereitenden, im Prozeß-Verfahren bedingten Schätzungen aufhören, Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu bilden.

Behufs richtiger Anwendung der taxgesetzlichen Bestimmungen werden die sämmtlichen Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte von Oberbayern daher angewiesen, fragliche Verhandlungen fortan wie bisher nach der Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit zu bewerthen.

München, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 70. den 7. August 1863.

ad Nrum. 40,702.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, und

wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

3(2)

---

ad Nrum. 43,232.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli ds. Js. stattgehabten 383. und 384. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 328 und 34 gezogen worden.

Die Serie 34 enthält:

a) Bankobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. von Nr. 25,064 bis 25,389 incl. im Kapitalsbetrage von 991,450 fl. und

b) der nachträglich eingereihten obderensisch-ständischen Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. von Nr. 523—643 mit dem Kapitalsbetrage von 43,900 fl.

Die Serie 328 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. C. C. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. und zwar

a) die ursprünglich eingereihten von Nr. 2102 bis 3450 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 995,200 fl;

b) die nachträglich eingereihten von Nr. 2265 bis 3384 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 12,800 fl; ferner

c) die Supplementar-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. von Nr. 4714—4746 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 33,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 pCtge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 pCtge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 43,053.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Eröffnung der Feldjagd betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 5 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 „polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr." wird bezüglich der Eröffnung der Feldjagd für das laufende Jahr verfügt, wie folgt:

I. Die Hühnerjagd beginnt für sämmtliche Distrikte von Oberbayern mit Ausnahme der nachgenannten Bezirke für das gegenwärtige Jahr

mit dem 15. August.

Für die Bezirke

Berchtesgaden, Miesbach, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Werdenfels

mit dem 1. September.

II. Die Eröffnung der Hasenjagd wird für sämmtliche Bezirke von Oberbayern gleichheitlich

auf den 1. September

festgesetzt.

Hierüber sind sofort in allen Gemeinden und Lokalwochenblättern die Bekanntmachungen zu erlassen.

München, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,013.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Verlust von Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen Legitimationspapieren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften, welche im bezeichneten Betreffe bezüglich der Anzeigen und der Ausschreibungen über den Verlust von Legitimationspapieren den obengenannten Behörden durch lithographirte Entschließung vom 19. April 1855 Nr. 36,511 bekannt gegeben wurden, mehrfach außer Acht gelassen werden, und sieht sich daher veranlaßt, dieselben nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

München, den 31. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,359.

An die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Bildung der Gewerbsvereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aufforderung vom 11. April ds. Js. im rubrizirten Betreffe (Kr.-A.-Bl. S. 733) wird für diejenigen von den obenbezeichneten Behörden, welche zur Zeit noch mit der betreffenden Vorlage im Ausstande sind, hiedurch erneuert.

München, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,581.

An sämmtliche Bezirksämter, Magistrate und Gemeindeverwaltungen von Oberbayern.

Die Erstattung der vierteljährigen Besitzveränderungsanzeigen von Seiten der Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staats-

ministerium des Innern unterm 26. v. Mts. erlassenen höchsten Restripts zur Nachachtung.

München, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck) ad Nrum. 12,792.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. ds. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß allerdings die in §. 133 Ziff. 1 des Gemeinde-Edikts vorgeschriebene vierteljährige Anzeige der Gemeinde-Vorsteher über die vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe ihre gesetzliche Voraussetzung verloren habe und daher auch nicht weiter zu fordern sei, zumal bereits durch Finanzministerial-Entschliessung vom 24. August 1858 (Geret Bd. 31 S. 129) den Gemeindevorstehern die Führung von Güterwechselbüchern erlassen wurde und nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf der Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden kann.

München, den 26. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

ad Nrum. 43,106.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Baubehörden von Oberbayern, dann die unmittelbaren Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Verpflichtung der Wegmacher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangene höchste Entschliessung vom 21. Juli l. Js. Nr. 6338 wird den Verwaltungs- und Baubehörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 14. Juli 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1387) „die Verpflichtung der Wegmacher betr." zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 6338.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachträglich zur generalisirten Ministerialentschließung vom 30. v. Mts. im rubrizirten Betreffe wird auch auf §. 38 der Wegmacher-Instruktion vom 26. August 1819 (Döll. Verord.-Sammlung Bd. XVI. Thl. I. S. 157 ff.) mit dem Beifügen hingewiesen, daß sich die Verpflichtung der Wegmacher auch hierauf zu erstrecken hat.

München, den 21. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath v. Nüßler.

ad Nrum. 42,961.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten; hier das Talgschmelzen ohne Geruch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mitgetheilt.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 5751.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai l. Js. werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, auf einen Artikel der gemeinnützigen Wochenschrift des polytechnischen und landwirthschaftlichen Vereines zu Würzburg (VII. Jahrgang Nr. 1 und 2) über das Talgschmelzen ohne Geruch unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß mit demselben auf Grund der vorgenommenen und beschriebenen Versuche, die Abführung der Dämpfe und Riechstoffe, welche sich sowohl beim nassen als trockenen Schmelzen des Talgs mit Dampf oder über freiem Feuer entwickeln, mittels eines Rohrs nach dem Schornstein einer im Gang befindlichen Feuerung als das sicherste und bequemste aller bis jetzt bekannten Mittel empfohlen wird.

Wo trocken geschmolzen wird, muß der Deckel von starkem Eisenblech und mit einem Einschnitt für das Rührscheit versehen sein.

Wegen des Ausschöpfens des geschmolzenen Talges muß der Deckel ferner aus zwei durch ein Charnier miteinander verbundenen Theilen bestehen.

Einer Verlegung der Fettschmelzereien im eignen Gebäude außerhalb der Städte soll mit der vorstehenden Mittheilung in keiner Weise entgegengewirkt werden, die Anregung selbst bleibt der k. Regierung, Kammer des Innern, überlassen, wenn und wo sie eine solche veranlaßt erachtet.

München, den 20. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Nüßler.

ad Nrum. 43,406.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Ordnung der Boten und Stellwagenführer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die im bezeichneten Betreffe unterm 22. ds. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben wird, erhalten zugleich die betreffenden Gewerbspolizeibehörden in Oberbayern den weiteren Auftrag, für die seit dem 1. Juli v. Js. etwa ohne Cautionsstellung konzessionirten Boten- und Stellwagen-Unternehmungen nachträglich nach §. 9 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 (Regierungsbl. S. 1131) und beziehungsweise nach §. 10 der Allerhöchsten Verordnung über das Institut der Stell-

wagen vom 20. Dezember 1842 (Regierungsbl. S. 1397) die Cautionsstellung zu bereinigen, und in gleicher Weise bei künftigen Konzessionsertheilungen zu verfahren, sowie nicht minder solche Cautionen, welche für noch bestehende Boten- und Stellwagen-Unternehmungen etwa unter Anwendung der Ordnung vom 25 Juni v. Jahres (Regierungsbl. 1862 S. 1434) gänzlich freigegeben worden sein sollten, alsbald zur Erneuerung zu bringen.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 3751.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichts vom 20. April l. Js. wird die k. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß mit der unterm 25. Juni 1862 erlassenen Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagen-Unternehmer nur der Gewerbsbetrieb der konzessionirten Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagen-Unternehmer geregelt worden ist, die Konzessions-Verleihung selbst aber nach wie vor im Interesse des Publikums durch Stellung einer entsprechenden Caution von Seite der Boten und Stellwagenführer bedingt bleibt, womit auch die weitere Frage, ob die dermalen bestellten Cautionen weiter aufrecht erhalten werden sollen, von selbst ihre Bescheidung findet.

München, den 22. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 43,771.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Die Versendung von Spielkarten nach Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die in bezeichnetem Betreffe an die k. Generalzolladministration ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. nachstehend bekannt gegeben wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, hienach die betheiligten Fabrikanten, Kaufleute und Spediteure in den Amtsbezirken geeignet zu verständigen.

München, den 2. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) Nr. 6701.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Am 11. April d. Js. hat die französische Behörde in Havre eine Kiste mit Spielkarten, welche der Kaufmann Leonhard Tauber in Fürth behufs Weiterbeförderung nach einem außerfranzösischen Handelsplatze nach Havre versandt hatte, nach Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 mit Beschlag belegt. Als Grund wurde angegeben, daß diese aus Deutschland kommenden Karten auf den Enveloppes als „Cartes françaises" bezeichnet seien und daß daher der Versuch einer Täuschung des Publikums über den Ursprung derselben vorliege.

Nachdem alle Bemühungen des genannten Kaufmanns durch geeignete Vorstellungen die Freigebung seiner Kiste zu erwirken, erfolglos geblieben sind und nachdem hier offenbar ein Mißverständniß der französischen Zollbehörde vorliegt, indem dieselbe die Bezeichnung „Cartes françaises,“ welche nach dem Sprachgebrauche aus der im Handel üblichen Ausdrucksweise nicht den Ursprung der Karten, sondern ihre Art und nähere Bestimmung (für sogenannte französische Spiele) bezeichnet, auf den Ursprung der Karten bezogen hat, erschien es angezeigt, auf diplomatischem Wege den fraglichen Vorfall unter entsprechender Aufklärung zur Kenntniß der kaiserl. französischen Regierung zu bringen und die Freigabe der mit Beschlag belegten Kiste zu beantragen, zugleich aber auch an die kaiserl. Regierung das Ersuchen zu richten, die Zollbehörden mit entsprechenden Instruktionen versehen zu wollen, um der Wiederkehr jenes die bayer. Kartenfabrikation mit Nachtheilen bedrohenden Mißverständnisses vorzubeugen.

Die hierauf erfolgte Erklärung der kaiserl. französischen Regierung lehnt jedoch jede Vermittelung zu Gunsten des Kaufmanns Tauber ab, da dieser Gegenstand — weil die Beschlagnahme der Kiste auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgt sei, — zur Competenz der Gerichte gehöre; dieselbe benimmt somit für weitere diplomatische Reklamationen jede Aussicht auf Erfolg.

Bei dieser Sachlage und nachdem übrigens der vorliegende Fall nach der eigenen Angabe der französischen Regierung keineswegs ein vereinzelter ist, erscheint es im Interesse der einheimischen Kartenfabrikation angemessen, den Handelsstand vor derartigen mißverständlichen Auffassungen der französischen Gerichtsbehörden zu warnen.

Die k. Kreisregierungen sind deßhalb veranlaßt worden, den betheiligten Fabrikanten, Kaufleuten und Spediteuren auf geeignetem Wege hierüber die erforderliche Mittheilung zu machen.

Indem die k. General-Zoll-Administration hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, auch die Zollbehörden — soweit nothwendig — mit entsprechender Anweisung zu versehen, daß bei der Abfertigung ungestempelter französischer Spielkarten nach Frankreich die Versender gegebenen Falls geeignet belehrt werden.

München, den 26. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schrenk.

An die k. General-Zoll-Administration.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath
v. Rüßler.

---

ad Nrum. 43,792.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Schrobenhausen der Aufschläger Karl Primus in Hohenwart an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Jakob Widmann in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,422.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar, der Cigarrenhändler Johann Beutling in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,549.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Ebersberg der Hausbesitzer Max Redler von Schwaben in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,691.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Wasserburg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abschnitt 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben, wie folgt:

I. Einnahmen.

		fl.	kr.
1)	Aktivrest des Vorjahrs	2103	32¼
2)	Zinsen von Aktivkapitalien	1153	53¾
3)	Zuschüsse aus Kreisfonds und von Privaten	1656	—
4)	Distriktsumlagen	2866	34¼
5)	Heimbezahlte Aktivkapitalien	600	—
6)	Zufällige Einnahmen	2	55
	Summa:	8382	55¼

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1)	Auf den Distriktsrath	306	15
2)	Ausgeliehene Aktivkapitalien	1103	17
3)	Unterhaltung der Distriktsstraßen	5524	42
4)	„ „ Distriktsanstalten	883	56
5)	für das Getreidemagazin	406	43
	Summa:	8224	53
	Aktivrest:	158	2¼

München, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 42,396.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 29,413.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Landesverweisung der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, k. württ. Oberamts Neresheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 11. April l. Js. ist die ledige Josepha Schmotzer von Dunstelkingen wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt, und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Schmotzer zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 16. Juli 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: 21 Jahre; Haare: schwarz, Augenbraunen: schwarz; Stirne: schmal; Augen: schwarzbraun; Nase: breit; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: oval; Größe: 5'; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 42,903.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Bäckergesellen Karl Schütze aus Fritzlar in Kurhessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 25,135.

An die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Bäckergesellen Karl Schütze aus Fritzlar in Kurhessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 10. Juli 1863 ist der ledige Bäckergeselle Karl Schütze von Fritzlar in Kurhessen wegen Verbrechens des Diebstahls zu 4jähriger Zuchthaus-Strafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Anfügung des Signalements behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 20. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle:
Frey, Direktor.

Graf.

Signalement
des Karl Schütze, ledigen Bäckergesellen aus Fritzlar.

Alter: 19 Jahre; Größe: 5' 5''; Körperbau: untersetzt; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Haupthaare: dunkel; Bart: ohne; Stirne: hoch; Nase: etwas breit; Augen: grau; Augenbraunen: dunkel; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: rund; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 43,052.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Abwesenheit der geisteskranken Franziska Wagenhäuser von Buch, k. Bezirksamts Haßfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 30,320.

An die k. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Abwesenheit der geisteskranken Franziska Wagenhäuser von Buch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige seit mehreren Jahren geisteskranke Franziska Wagenhäuser von Buch, k. Bezirksamts Haßfurt, ging am 27. Juni l. Js. mit einer von Buch ausgehenden Prozession nach Vierzehnheiligen, trennte sich aber auf dem Heimwege unterhalb Staffelstein von der Prozession und ist seitdem in ihre Heimath noch nicht zurückgekehrt; Nachforschungen nach ihrem Aufenthaltsorte waren bisher erfolglos.

Franziska Wagenhäuser ist eine Person von mittlerer Statur, hat röthliche Haare und steht ungefähr im 46. Lebensjahre. Sie trug ein halbwollenes braunes Kleid mit farbigen Streifen, eine röthliche Schürze und auf dem Kopfe ein rothes Tuch.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über den Aufenthalt der genannten Wagenhäuser zu pflegen und dieselbe im Aufgreifungsfalle an das k. Bezirksamt Haßfurt liefern zu lassen.

Würzburg, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
von Gresser.

Berres.

---

ad Nrum. 22,156.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Quittirung der Bezüge der k. Bezirksamtmänner und Landrichter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung des wahrgenommenen verschiedenar-

tigen Verfahrens bezüglich der Abquittirung der Bezüge der k. Bezirksamtmänner und Landrichter wird auf Grund der Bestimmung des §. 34 der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 12. August 1860 Nr. 10,278 verfügt, daß vom Etatsjahre 1863/64 beginnend, die sämmtlichen verschiedenartigen ständigen, in Monatsraten zahlbaren Bezüge der gedachten k. Beamten an Gehalt, dann an Aversen für die Kanzleibedürfnisse, Aushilfe im Kanzleidienste, Beheizung der Amtslokalitäten und Reisekosten, auf einer dem Gesammtratenbetrage nach gestempelten Quittung ausgeschieden monatlich zu bescheinigen sind und in gleicher Weise der letzten Ratenquittung die Hauptquittung über die deßfallsigen verschiedenen Bezüge beizusetzen ist.

München, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Der durch Verzichtleistung des Thierarztes J. G. Hochenleitter erledigte thierärztliche Distrikt Oberammergau, k. Bezirksamts Werdenfels, wurde dem Thierarzte Karl Goßmann zu Pöttmes seiner Bitte willfahrend übertragen.

Unterm 24. vor. Mts. wurde Dr. Emil Glasser aus Erlangen seiner Bitte entsprechend zum prakt. Arzt zu Neubeuern, k. Bezirksamts Rosenheim, ernannt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. der Stadt Freising, am 16. Juli 1863, der bisherige Junker Xaver Oberfrank zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Bataillon Miesbach am 23. Juli 1863:

a) bei der Gebirgschützen-Compagnie Fischbachau der bisherige Unterjäger Joseph Zäh zum Oberlieutenant,
b) bei der Gebirgsschützen-Compagnie Parsberg der bisherige Unterlieutenant Joseph Gschwendner zum Oberlieutenant und der bisherige Oberjäger Alois Hacklinger zum Unterlieutenant,
c) bei der Gebirgsschützen-Compagnie Niclasreuth der bisherige Oberjäger Anian Zehetmayer zum Oberlieutenant,
d) bei der Gebirgsschützen-Compagnie Hundham der Gebirgschütze Johann Maier zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 30. Juli 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅞	—
" 4½ "	102⅝	—
" 4½ " halbjährig	103⅝	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	3 2/3	53	56 2/3	47 1/2	9 1/6	—	—	14	—	—	—
Berchtesgaden	28	Juli	10 1/2	56	66 1/2	58 1/2	8	22	44	22	9	21	50	2	43	45	45	—	12	5	11	54	11	21
Bruck	30	„	2	78	80	80	—	22	—	21	37	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen	27	„	—	8	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	61	63	63	—	12	43	12	16	11	34
Erding	30	„	83	438	521	484	37	22	25	21	36	20	40	—	67	67	67	—	12	34	12	18	11	45
Freising	29	„	31	104	135	135	—	22	51	22	26	21	34	—	16	16	16	—	13	10	12	59	12	49
Friedberg	30	„	—	8	8	8	—	23	—	22	30	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	12	3	11	15	11	—
Geisenfeld	26	„	—	125	125	118	7	20	—	19	24	18	52	30	68	98	66	32	12	59	12	20	11	10
Ingolstadt	1	August	7	278	285	270	15	21	5	19	59	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	23	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	84	84	—	13	55	13	16	12	40
Landsberg	1	August	108	186	294	266	28	21	50	21	35	20	57	—	22	22	22	—	12	—	11	54	11	48
Laufen	29	Juli	—	26	26	26	—	23	—	22	15	21	30	3	21	24	24	—	12	4	11	49	11	27
Moosburg	28	„	—	168	168	164	4	21	55	21	39	20	13	—	9	9	9	—	11	—	10	53	10	30
Mühldorf	28	„	—	5	5	5	—	—	—	19	12	—	—	360	1152	1512	1183	329	13	1	12	19	11	34
München	1	August	1085	2691	3776	2777	999	22	56	22	11	21	11	4 1/2	22	26 1/2	19 1/2	7	16	—	15	31	15	12
Murnau	25	Juli	6 1/2	41	47 1/2	36 1/2	13	24	45	24	8	22	15	—	7	7	7	—	11	—	10	56	10	46
Neuötting	29	„	—	33	33	33	—	20	26	19	56	19	40	1	96 1/2	97 1/2	97 1/2	—	11	20	10	48	10	14
Pfaffenhofen	28	„	3	81 1/2	84 1/2	84 1/2	—	22	7	21	34	21	4	—	30	30	27	3	12	36	11	57	11	28
Pöttmes	28	„	—	70	70	55	15	22	14	21	28	21	3	1	19	20	20	—	13	—	12	42	12	6
Rain	25	„	—	47	47	47	—	21	38	21	9	21	20	—	8	8	8	—	13	—	—	—	—	—
Reichenhall	28	„	—	98	98	50	48	23	—	22	48	22	36	125	85	210	110	100	12	8	11	51	11	24
Rosenheim	30	„	225	230	455	305	150	22	30	21	51	20	52	15	37	52	33	19	14	46	11	11	13	51
Schongau	28	„	22	55	77	62	15	22	38	22	1	21	18	—	133	133	118	15	12	47	12	24	11	56
Schrobenhausen	30	„	1	78	79	77 1/2	1 1/2	21	22	20	51	20	19	77	136	213	116	95	12	—	11	24	10	12
Traunstein	1	August	102	235	337	280	57	23	—	22	—	19	48	1	35	36	35	1	10	33	10	24	10	—
Wasserburg	29	Juli	—	19	19	19	—	20	57	20	15	19	15	8	41	49	42	7	14	56	14	22	13	49
Weilheim	23	„	—	46	46	44	2	23	49	22	38	21	5	—	2	2	2	—	11	48	—	—	—	—
Wolnzach	23	„	—	21 1/2	21 1/2	21 1/2	—	22	32	21	18	20	51											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	19	52	15	37	—	—	7	48	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	42	—	8	42	8	31	8	25
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	100	146	133	13	7	39	7	28	6	42
Erding		—	—	32	32	25	7	10	—	9	53	9	36	9	89	98	95	3	8	5	7	53	7	31
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	8	48	8	34	8	20
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	8	14	7	56	7	32
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	67	87	87	—	8	3	7	52	7	31
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	48	122	106	16	8	42	8	24	8	17
Landsberg		—	11	3	14	[illegible]	10	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	7	—	[illegible]	—	7	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	41 1/2	60 1/2	60 1/2	—	7	29	6	52	6	21
Moosburg		—	—	14	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	6	15	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	318	2252	2570	2268	302	8	31	7	55	7	29
München		—	624	255	879	253	626	12	[illegible]	11	53	11	7	7	25	32	17	15	9	6	8	14	8	6
Murnau		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	6	44	6	26	6	18
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	35	42	42	—	8	6	8	36	8	14
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	18	16	2	7	54	7	29	7	8
Pöttmes		—	—	1	1	1	—	10	[illegible]	10	[illegible]	10	6	9	12	21	19	2	7	51	7	39	7	21
Rain		—	1	—	1	1	—	9	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	7	24	7	12	7	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	414	[illegible]	[illegible]	7	12	[illegible]	[illegible]	6	33
Rosenheim		—	140	13	153	13	140	9	31	9	15	9	—	[illegible]	[illegible]	33	27	6	9	9	8	[illegible]	8	43
Schongau		—	6	2	8	3	5	[illegible]	2	11	44	10	11	[illegible]	[illegible]	56	51	5	8	3	7	[illegible]	7	23
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	7	24	6	[illegible]	5	24
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	6	54	6	[illegible]	6	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	[illegible]	[illegible]	67	9	9	29	9	[illegible]	8	10
Weilheim		—	—	3	—	3	—	12	—	11	30	11	—	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 71. den 11. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 44,441.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beim bevorstehenden Schlusse gegenwärtigen Studienjahres an der Universität findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, wiederholt die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgesetzten Betreffes im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Betheiligten zu veröffentlichen.

München, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, 1. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 8909.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medizin betr." bestimmt in Titel IV. §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums den Kandidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Kandidaten nur die während

des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer spätern Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige umsoweniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten Allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.	v. Neumayr.
An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 42,153.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Die Behandlung des Distriktsarmenwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 27. September v. Js. Krbl. S. 2307 die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. v. Mts. nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 3. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 12,385.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Durch die Ministerialentschließung vom 21. September v. Js. Nr. 16,399 wurde angeordnet, daß der Bezirk der Distriktsarmenpflege sich allenthalben nach dem Umfange der Distriktsgemeinde zu richten habe, wie sich dieser im Vollzuge der Ministerial-Ausschreibung vom 22. März 1862 Nr. 7637, die Amtsorganisation, hier den Bestand der Distriktsgemeinden betr., gebildet hat.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich mit Beziehung auf diese Anordnung zu verfügen veranlaßt, daß die Versammlungen der Distriktsarmenpflegschaftsräthe von den Bezirksamtmännern stets an einem geeigneten Orte innerhalb des besonderen Distrikts-Armenpflegeverbandes abzuhalten sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, die k. Bezirksämter hienach entsprechend anzuweisen.

München, den 16. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 44,021.

An die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Die Abänderung des §. 122 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachfolgend die in rubr. Betreff ergangene höchste Entschließung vom 30. v.

Mts. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, für deren weitere Veröffentlichung Sorge zu tragen und den genauen Vollzug derselben geeignet zu überwachen.

München, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 6361.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Arbeitslöhne veranlaßt, auf Grund des Art. 97 des Gesetzes über die Feuerversicherung vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung des §. 122 der Vollzugsvorschriften vom 9. Oktober 1852 zu verfügen, wie folgt:

I. Jeder zur Vornahme einer Schätzung verwendete Sachverständige hat bei Schätzungen in Orten, welche mehr als zwei geometrische Stunden von seinem Wohnsitze entfernt sind, eine Reiseentschädigung von 9 kr. für die geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise anzusprechen, insoferne die Schätzung nicht bei Gelegenheit eines andern Geschäftes in demselben Orte vorgenommen wird.

II. Die Schätzungsgebühr wird

1) für die im Art. 23 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneten Sachverständigen
   a) bei umfangreicheren Gebäuden, z. B. größeren Schlössern, Fabriken, Brauereien auf 3 fl.,
   b) bei gewöhnlichen Wohnhäusern auf 1 fl. 30 kr.,
   c) bei Oekonomiegebäuden, welche mit den Wohnhäusern nicht unter einem Dache sich befinden, auf 30 kr. und
   d) bei kleinen Nebengebäuden, als Backhäusern, Waschhäusern, Holzlegen rc., zusammen auf 12 kr.;

2) für die in den Artikeln 25 und 32 des obigen Gesetzes bezeichneten Sachverständigen auf 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. je nach der Bedeutung des Falles und der Stellung des Sachverständigen festgesetzt.

III. Werden von den Sachverständigen während ihres Aufenthaltes in einem auswärtigen Orte mehrere Schätzungen vorgenommen, so sind die nur einmal in Ansatz kommenden Kosten der Reiseentschädigung von den betheiligten Gebäudebesitzern gemeinschaftlich zu tragen.

IV. Die Schätzer sind verpflichtet, ihren Schätzungen bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung den Betrag der angesprochenen Reiseentschädigung und der Schätzungsgebühren beizusetzen.

V. Die Distriktspolizeibehörden haben die Ansätze bei der Vorlage der Schätzungen zu prüfen und gegen allenfallsige Exzesse durch entsprechende Moderirung der Ansätze und beziehungsweise durch Verfügung des Rückersatzes des zu viel Erhobenen einzuschreiten.

Vorstehende Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Beilagen des Berichts vom 29. April l. Js. folgen hieneben wieder zurück.

München, den 30. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 44,320.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verbot der unerlaubten Verehelichungen im Auslande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die von der unterfertigten Stelle am 15 August v. Js.

im Kreisamtsblatte Seite 2094 erlassene Bekanntmachung wieder zu veröffentlichen.

München, den 5. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,916.

Die Distriktsgemeindefonds-Rechnungen des k. Bezirksamts Landsberg pro 1861/62.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnungen des Bezirkes Landsberg pro 1861/62 wie folgt bekannt gegeben:

I. Distriktsgemeindefonds-Rechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	247	$32\frac{7}{8}$
2) Aktivausstände vom Vorjahre	3	$39\frac{6}{8}$
3) Zinsen von Aktivkapitalien	176	—
4) Distriktsumlagen	5607	$41\frac{3}{8}$
5) Kreisfondszuschuß	1500	—
Summa der Einnahmen	7534	$53\frac{7}{8}$

Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	16	—
2) Verwaltungskosten	129	46
3) Gemeinsame Zwecke des Distriktes	4860	$39\frac{1}{8}$
4) Besondere Leistungen an andere Kassen	1300	—
5) Unterstützungen	1042	$39\frac{3}{8}$
Summa der Ausgaben	7349	$4\frac{6}{8}$

Abschluß:

	fl.	kr.
Einnahmen	7534	$53\frac{7}{8}$
Ausgaben	7349	$4\frac{6}{8}$
Aktivrest	185	$49\frac{1}{8}$

II. Distriktshilfskasse- und Distriktsgetreidemagazinsfonds-Rechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	132	14
2) Zinsen von Aktivkapitalien	144	—
3) Fundationszuschüsse	500	—
Summa der Einnahmen	776	14

Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Auf hingeliehene Kapitalien	550	—

Summa per se!

Abschluß:

	fl.	kr.
Einnahmen	776	14
Ausgaben	550	—
Aktivrest	226	14

III. Distriktskrankenhaus-Rechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	1698	$16\frac{6}{8}$
2) Aktivausstände von Vorjahren	210	24
3) Ersatzposten	21	28
4) Zinsen von Aktivkapitalien	163	9
5) Sustentationsbeiträge	2649	26
6) Zufällige Einnahmen	5	12
7) Zurückbezahlte Aktivvorschüsse	3	—
8) Legate	325	—
Summa der Einnahmen	5075	$55\frac{6}{8}$

Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Zahlungsrückstände vom Vorjahre	52	—
2) Verwaltungskosten	100	$9\frac{7}{8}$

3) Auf den Zweck	3587 fl.	$46\frac{5}{8}$	kr.
4) Passivkapitalszinsen	52 fl.	—	kr.
5) Sustentationsbeiträge	45 fl.	—	kr.
6) Geleistete Aktivvorschüsse . . .	6 fl.	—	kr.
Summa der Ausgaben	3842 fl.	$56\frac{5}{8}$	kr.

Abschluß:

Einnahmen	5075 fl.	$55\frac{5}{8}$	kr.
Ausgaben	3842 fl.	$56\frac{5}{8}$	kr.
Aktivrest	1232 fl.	$59\frac{1}{8}$	kr.

München, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,057.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Altötting der Aufschläger Michael Arzbeck in Marktl in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Untersuchung gegen Barbara Kuhn von Walldürn wegen Rückkehr nach Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 30. Juni d. Js. wurde Barbara Kuhn von Walldürn, Großherzogthums Baden, wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Barbara Kuhn behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement der Barbara Kuhn.

Alter: 19 Jahre; Größe: 5' 5"; Haare: braun; Stirne: breit; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: breit; Körperbau: stark; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 43,050.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Landesverweisung der Margaretha Distel aus Dörzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg v. 27. Juni d. Js. wurde die ledige Dienstmagd Marga-

retha Distel aus Dörzbach, k. württembergischen Oberamts Künzelsau, wegen Landstreicherei und Bruches eines polizeilichen Aufenthalts-Verbotes in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der rc. Distel erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement
der Margaretha Distel aus Dörzbach.

Alter: 20 Jahre; Gestalt: klein; Haare: braun; Stirne: nieder; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: braun; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 43,055.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Hausirhandel der Eisenhändler aus Ungarn, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Ingolstadt vom 28. Mai l. Js. wurde der durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt wegen Bettels und Hausirhandels abgestrafte Eisendrahtbinder Joseph Tabacsek aus Nekluse im Trentschiner Comitat in Ungarn des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschreibung des Betheiligten, werden die obengenannten Behörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon in Kenntniß gesetzt.

München, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement
des Drahtbinders Joseph Tabacsek von Nekluse in Ungarn.

Alter: 19 bis 20 Jahre; Haare: hellblond; Augen: grau; Gesichtsfarbe: braunlicht; Gesicht: länglicht; Größe: 5' 8''; Nase: länglicht; Mund: proportionirt; Kinn: spitzig; Augenbrauen: hellblond; Bart: Anflug, scheint schwärzlich.

Seine Kleidung besteht aus einem blauen Staubhemd, grauen Spenser, grauweißlichter Hose, schwarzem Filzhut mit breiter Krämpe und Bundschuhe.

---

ad Nrum. 43,172.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche bei Hofwirthsmühle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern vom 21. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 2. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 22,686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche bei Hofwirthsmühle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Anzeige des k. Bezirksamts Griesbach vom 14. d. Mts. wurde am Sonntag den 12. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Gemeindebezirke Aign bei Hofwirthsmühle im Innflusse ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat sich kein Umstand ergeben, welcher auf ein schuldhaftes Verhalten eines Dritten schließen läßt, und erfolgte, da kein Grund gefunden werden konnte, an der Annahme der Selbstentleibung oder eines Unglücksfalls zu zweifeln, am 13. dieß die Beerdigung der aufgefundenen Leiche.

Nach den ortspolizeilichen Erhebungen und dem ärztlichen Gutachten stund der Ertrunkene in den 30er Jahren, war etwas über 5′ groß, hatte ein längliches Gesicht, eine kleine stumpfe Nase, war kahlköpfig und schien die am Hintertheile des Kopfes noch befindlichen braunen langen Haare über den Kopf gestrichen zu tragen, trug keinen Bart, und hatte noch alle Zähne im guten Zustande.

Der Körperbau ist untersetzt, und aus dem Zustande der Hände zu schließen, daß der Ertrunkene der arbeitenden Klasse nicht angehörte.

Nach dem Grade der Verwesung muß die Leiche wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen sein.

Bekleidet war die Leiche mit einem schwarztuchenen, feinen, kurzen, sehr gut erhaltenen Rocke, mit Knöpfen von Seide übersponnen, einem gut erhaltenen Beinkleide aus grünem Bouksking mit schwarzen Streifen, befestigt mit einem Riemen, einer grau gestreiften Weste aus Wollenzeug, einem Unterbeinkleide aus Barchent, einem Hemde von schlesischer Leinwand mit Chemisette, Socken aus Baumwolle, kalbledernen Halbstiefeln mit hohen Absätzen und eingeschlagenen Stiften.

Bei der Leiche fanden sich weder Papiere noch sonstige Gegenstände vor und ist auch keines der Bekleidungsstücke mit einem Merkzeichen versehen.

Nachdem hienach über die Persönlichkeit des Verunglückten keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken dießbezügliche Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

---

ad Nrum. 43,049.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Juni ds. Js. wurde in der Gemeindekasse zu Hausen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges aufgefunden, welcher die Jahrzahl 1793 trägt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts aus niederhaltigem Silber und ist hergestellt durch Gießen in Formen, zu deren Darstellung ein ächtes Stück als Model gedient hat.

Der Werth desselben mag ungefähr 30 kr. betragen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe

zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,899.

An sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Die für die forstliche Vorlehre bestimmten Reviere betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 16. August 1858 Nr. 24,988 Punkt 3, Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 Seite 1646, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß gemäß höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts. Nr. 9437 die forstliche Vorlehre für den Kreis Oberbayern excl. Salinenforstbezirk außer den in obenbezeichneter Ausschreibung angeführten Revieren auch noch auf den Revieren Peißenberg, k. Forstamts Schongau, Forstenried, k. Forstamts München, und Geisenfeld, k. Forstamtes Ingolstadt, ausgeübt werden kann.

München, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

Nr. curr. 3947.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt der unterfertigte Gerichtshof im Betreffe der Aufräumung der bei demselben vorhandenen älteren Depositen im Vollzuge des in der öffentlichen Ausschreibung rubr. Betreffs vom 28. Jänner l. Js. gesetzten Präjudizes, daß, nachdem sich ein sonst Berechtigter zu den in dieser Ausschreibung näher bezeichneten älteren Depositen inner der sechsmonatlichen Frist nicht gemeldet hat, die diese Depositen bildende Summe nach Abzug der desfalls erwachsenen Kosten an das k. Bezirksgericht München l./J. zur Debitmasse des Karl Bettschart auszufolgen sei.

München, den 29. Juli 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Wachter.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 6. August 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101⅜	—
„ 4½ „	102⅝	—
„ 4½ „ halbjährig	103⅝	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 72. den 14. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 46,716.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Landsberg der Maler und Magistratsrath Karl Kober in Schwabmünchen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,413.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung des thierärztlichen Distrikts Pöttmes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Goßmann ist der thierärztliche Distrikt Pöttmes, mit welchem 125 fl. ständige Bezüge aus verschiedenen Titeln verbunden sind, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Bezirksamt Aichach in Vorlage zu bringen.

München, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,498.

Baderprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Montag den 28. September l. Js. wird eine Approbations-Prüfung für Bader dahier abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche sich derselben zu unterziehen gesonnen sind, haben sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 „die Baderordnung für das Königreich Bayern betr." (Regierungsblatt 1843 S. 505 u. ff.) §. 27, 29 und 30, sowie nach dem Ausschreiben v. 26. November 1859 (Amtsblatt 1859 S. 1865) Ziffer 4 zu richten, und schon vorher bei dem Vorstand der Prüfungskommission, dem k. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Dr. Wibmer, mit den vorschriftsmäßigen polizeilichen Zulaßscheinen und den erforderlichen Zeugnissen versehen, zu melden.

München, den 7. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,691.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen die Bauernfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. wird nachstehend ein Abdruck des vom obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen der Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung am 24. v. Mts. erlassenen Urtheils zur Beachtung veröffentlicht.

München, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 13,121.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung zu Recht:

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtes verwiesen und die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Die Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, k. Landgerichts Haßfurt, wurde am 24. Januar l. Js. polizeilich beanzeigt, an diesem Tage auf dem Markte zu Schweinfurt fünf Stücke Butter angeblich zu je ½ Pfund feilgehalten zu haben, von denen sich bei der in Gegenwart der Kneuer vorgenommenen Abwägung herausgestellt, daß sie um 5½ Loth zusammen zu leicht waren.

Auf Betreiben des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Schweinfurt wurde die Beanzeigte vor dieses Gericht in dessen öffentliche Sitzung vom 5. Februar vorgeladen unter der Anschuldigung, der Marktordnung der Stadt Schweinfurt vom 22. März 1859 und dem Art. 202 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zuwidergehandelt zu haben. Nach gepflogener Verhandlung erkannte das k.

Stadtgericht auf Freisprechung der Beschuldigten, indem es annahm, daß die derselben zur Last gelegte Handlung unter kein Strafgesetz falle.

Die hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni als unbegründet verworfen, worauf am nemlichen Tage der k. Staatsanwalt am letzterwähnten Gerichte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Art. 39, 44, 196 und 202 des Polizeistrafgesetzbuches anmeldete.

Von der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde die Beschuldigte am 17. Juni förmlich benachrichtigt.

In der zur Verhandlung hierüber anberaumten heutigen Sitzung hat zunächst der k. Ober-Appellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Durch den Artikel 202 des P.-St.-G. wurde es der Ortspolizei überlassen, für alle Gattungen von Märkten, namentlich auch für die Viktualienmärkte „Ordnungen" festzusetzen, welche bei Vermeidung von Geldstrafe zu befolgen sind. Das Gesetz befaßt sich nicht mit einer Angabe dessen, was in diesen Marktordnungen enthalten sein soll und darf, es setzt (Art. cit. Absch. 4) nur fest, was dieselben nicht enthalten dürfen. Begriffsgemäß soll durch Marktordnungen der Marktverkehr geregelt, gefördert und erleichtert werden und sie erscheinen denn auch vom Gesetze cit. verbis „Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf ꝛc." durch Hinweisung auf jenen Zweck ihrem sachgebräuchlichen Begriffe entsprechend charakterisirt.

Unverkennbar dient es zur Regelung, Förderung und Erleichterung des Marktverkehrs, wenn eine Marktordnung bei Lösung ihrer naturgemäßen Aufgabe, die beiderseitige Bequemlichkeit von Käufern und Verkäufern unter Berücksichtigung und mit möglichster Schonung von herkömmlichen Gebräuchen zu vermitteln, vorsorgliche Maßregeln trifft, um zu verhüten, daß aus der örtlichen Modalität der auf dem Markte zu Stande kommenden Käufe und Verkäufe Unterschleife oder Uebervortheilungen sich ergeben.

Ist mithin eine dahin zielende Maßregel unter denjenigen nicht aufgezählt oder begriffen, die das Gesetz für schlechthin unzulässig erklärt, so bedingt die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Verfügung Strafe, gleichviel ob die Marktordnung, in welcher sie enthalten ist, der neuen Gesetzgebung vorgängig schon in Geltung gewesen war oder seitdem erst ins Leben trat, es müssen nur immerhin anstatt der in der Marktordnung angedrohten Strafe bei der Aburtheilung die generellen und speciellen Strafbestimmungen des dermaligen Polizei-Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht werden. (Art. 45 des Polizei-Strafgesetzes.)

Wie im angefochtenen Urtheile anerkannt ist, enthält eine am 22. März 1859 für die Stadt Schweinfurt vom dortigen Magistrat erlassene Marktordnung die Verfügung: „Unrichtiges Maaß und Gewicht unterliegt außer geeigneter Freiheitsstrafe der Confiskation, deßgleichen jene Waaren, welche schon nach Maß und Gewicht zugerichtet zu Markt gebracht, jedoch zu leicht oder zu klein befunden werden."

Nach demselben Urtheile wurde der Bauersfrau Barbara Kneuer die oben bezeichnete Handlung zur Last gelegt.

Es hat hienach die Kneuer, sofern anders das ihr zu Last Gelegte sich thatsächlich in Wahrheit verhält, der erwähnten Verfügung der Schweinfurter Marktordnung zuwidergehandelt und erscheint dieselbe hierwegen dem citirten Art. 202 des Polizei-Strafgesetzes gemäß unter der Voraussetzung strafbar, daß jene Verfügung zu den gesetzlich unzuläßigen nicht gehört.

Nirgends besteht nun im Gesetze ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß und wieferne die fragliche zur Erreichung von Zwecken, die dem Gesagten zufolge Marktordnungen charakterisiren, erlassene Verfügung eine unzulässige sei, wie denn derselben oder einer gleichartigen namentlich dort keine Erwähnung geschieht, wo die Fälle sich zusammengestellt finden, in welchen durch ortspolizeiliche Marktordnungen keinerlei die Freiheit des Verkehrs beschränkendes Gebot oder Verbot Platz greifen darf. (Art. 202 Abs. 4 cit.)

Wenn gleichwohl das k. Bezirksgericht zu einem gegentheiligen Schlusse gelangt ist, nämlich die Annahme, daß die der Kneuer zur Last liegende Handlung unter kein Strafgesetz falle, auf die Betrachtung gestützt hat, daß die mehr erwähnte Verfügung die Bestimmungen des Art. 196 des Polizei-Strafgesetzes alterire und solchergestalt gegen die Art. 39 und 44 ibid. verstoße, so stellen sich die bezüglichen Ausführungen als unhaltbar bar. Aus dem Art. 196 cit. geht allerdings hervor, daß vom Gesetzgeber eine allgemein giltige Vorschrift nur für die taxirten Viktualien und ausnahmsweise für Brodwaaren im Interesse des Publikums für nothwendig erachtet wurde.

Hieraus allein und selbstständig läßt sich jedoch keineswegs die Folgerung ableiten, daß es der Polizeibehörde absolut untersagt sei, nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses innerhalb der gesetzlichen Sphäre ihrer Zuständigkeit und zwar speciell in Marktordnungen-Verfügungen, die sich auf den Verkehr mit anderen als taxirten Viktualien beziehungsweise Brodwaaren beziehen, zu erlassen. Eine derartige Folgerung hätte in Relation zum vorliegenden Falle nur dann eine Berechtigung, wenn einestheils das Gesetz das Statthafte des Inhalts von Marktverordnungen im Allgemeinen unabänderlich fixirt, d. h. sich nicht, wie es gethan, darauf beschränkt hätte, ausnahmsweise die Richtungen zu bezeichnen, in welchen keine polizeilichen Verkehrsmaßregeln eintreten dürfen und anderntheils die angeblich gegen das Gesetz verstoßende Maßregel der Schweinfurter Marktordnung unter den ausgenommenen begriffen wäre, wie sie es dem Gesagten zufolge nicht ist; oder wenn sonst irgendwo und irgendwie was, wie gleichfalls bereits angedeutet wurde, unmöglich ist, — eine gesetzliche Vorschrift oder Analogie sich aufweisen ließe, wonach rücksichtlich aller nicht taxirten Viktualien, gleichviel wo und wie dieselben einen Gegenstand des Verkehrs bilden mögen, jedem Gebote oder Verbote, das nicht schon das Gesetz in sich aufgenommen hat, die Wirksamkeit versagt erschiene.

Daß übrigens die im angefochtenen Urtheile niedergelegte Ansicht eine irrige ist, daß nämlich nach dem Systeme des Polizei-Strafgesetzes

a) das Verkaufen beziehungsweise Feilbieten von minderwichtigen taxirten Viktualien und Brodwaaren unbedingt, d. h. gleichviel wo das Feilbieten erfolgt sein mag, dem Art. 196 verfällt;

b) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien anderswo als auf Märkten nur etwa zu einem Einschreiten wegen Betrugs Anlaß geben kann;

c) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien auf dem Markte dagegen, sofern es durch Marktordnungen für strafbar erklärt wurde, nach Art. 202 bestraft werden soll und daß mithin

d) der Art. 39 im gegebenen Falle nicht einschlägt, erhellt zum Ueberflusse auch aus den betreffenden Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61, indem hiernach die Vertreter der Staatsregierung sich mit dem betr. Referenten und den anderen Ausschußmitgliedern darüber unzweideutig geeinigt haben, daß, wenn auch im Art. 196 (ursprünglich 233) das Polizei-Strafgesetz keine Strafbestimmung wegen falsch gewogener Butter u. dgl. auf dem Markte enthalten sei, dieß füglich den Marktordnungen überlassen bleiben könne. (Vgl. Beil. Bd. II. S. 88, 249, 250, 445, Beil. Bd. III. S. 176).

Dem Gesagten zufolge dürfte das k. Bezirksgericht Schweinfurt die der Barbara Kneuer zu Last liegende Handlung als eine unter kein Strafgesetz fallende nicht

bezeichnen und soferne es dieß that, nämlich ohne sich auf eine Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes und der eventuellen Frage, welche Strafe zu verhängen sei, einzulassen, ein freisprechendes Urtheil erließ, hat es die Art. 39, 44 und 196 des Polizei-Strafgesetzbuches, sowie den Art. 324 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 irrig ausgelegt, beziehungsweise irrig angewendet und gleichzeitig den Art. 202 des citirten Polizei-Strafgesetzbuches verletzt, weßhalb nach Vorschrift des Art. 139 des Einführungsgesetzes, sowie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor v. Zink; Räthe: Gresbeck, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Schebler; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani u. Sekretär Mayer.

---

ad Nrum. 44,338.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter, dann die Gerichtsschreiber an den k. Stadt- und Landgerichten in Oberbayern.

Den Vollzug des Artikels 220 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. vor. Mts. folgt ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 9. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 6479.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, Staats-Ministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Artikel 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind die wegen unberechtigter Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zuerkannten Geldstrafen zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal zu verwenden. Im Vollzuge dessen wird bezüglich der Einsendung und Vertheilung fraglicher Strafgelder im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Die Geldstrafen wegen Uebertretung des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind von den betr. Gerichtsschreibern unter namentlicher Bezeichnung des Anzeigers direkt an die k. Regierung, Kammer des Innern, zur Asservirung einzusenden, etwaige Fehlanzeigen aber hiebei zu unterlassen.

2) Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat darüber zu wachen, daß die eingesendeten Strafgelder von ihren Rechnern gehörig in Einnahme gestellt werden.

3) Dieselbe hat am Schlusse jedes Etatsjahres die so eingegangenen Summen auf die einzelnen Kategorien des zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellten Unterpersonals nach Verhältniß der Zahl der aus jeder dieser Kategorie eingekommenen Bestrafungen auszuschlagen und unter Bekanntgabe der thätig gewesenen Individuen

a) die auf die Gendarmerie treffenden Antheile an das Gendarmerie-Compagnie-Commando,

b) die Antheile der Beschälwärter an die k. Landgestüts-Verwaltung zur weiteren Verfügung zu übersenden, die übrigen Beträge aber unter die betreffenden Kategorien des niederen Aufsichtspersonals, einschließlich der Gerichtsdiener, selbst zu vertheilen.

4) Hiebei sind stets jene Individuen vor Allem zu berücksichtigen, welche in Bezug auf Diensteifer den gehörigen Grad der Würdigkeit besitzen und sich außerdem speziell und wiederholt in der Aufgabe der Ueberwachung des Privatbeschälwesens und durch Anzeige von Straffällen in dieser Richtung hervorgethan haben.

5) Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat über den Anfall, dann über die Art der Vertheilung von Strafgeldern alljährlich am Schlusse des Etatsjahres der k. Landgestütsverwaltung Mittheilung zu machen, wogegen den Distrikts-Verwaltungsbehörden die seitherigen Anzeigen über derartige Uebertretungen erlassen sind.

München, den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayer. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath v. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisation Seitens der nordamerikanischen Consulate betr.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. Juni ds. Js. in oben bezeichnetem Betreffe wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 5. August 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schab.

(Abdruck.) Nr. 11,696.

An

die sämmtlichen Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an den Gerichten im ganzen Königreiche, dann an sämmtliche Handelsgerichte und die protestantischen Ehegerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika Karl Obermayer in Augsburg, welcher bisher ausschließend die zum Gebrauche von Urkunden in Nordamerika benöthigte consularische Beglaubigung derselben unentgeltlich vollzog, kürzlich außer Funktion getreten ist, kann diese Beglaubigung zur Zeit anderweitig nur mehr gegen sofortige Entrichtung einer Taxe von fünf Gulden, wie solche für alle Arten von Certifikaten nordamerikanischer Consuln gilt, erwirkt werden. Von dieser Taxe, welche für die Beglaubigung jeder einzelnen Urkunde Seitens der nordamerikanischen Consulate in Anspruch genommen wird, ist eine Befreiung nur im Falle nachgewiesener Armuth desjenigen, welcher das Certifikat wünscht, zugestanden.

Demzufolge ist künftig bis auf weiteres jedesmal, wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung Seitens eines nordamerikanischen Consuls an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördert werden, sofort auch die betreffende, von den Betheiligten einzuhebende Consulatstaxe in kassamäßigen Münzsorten miteinzusenden oder ein amtliches Zeugniß über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und dem Generalstaatspro-

kurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

B. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Steyrer.

---

ad Nrum. 22,933.

An die k. Rentämter, die taxirenden Gerichtsschreiber der k. Stadt- und Landgerichte, dann an die k. Notare von Oberbayern.

Die Verwendung von Stempeln zu Notariatsurkunden in Hypotheksachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. Nr. 8997 wird unter Bezugnahme auf Ziffer 5 des Regierungsausschreibens vom 18. Juli l. Js. Nr. 21550 (Kreisamtsblatt S. 1416) darauf hingewiesen, daß, abgesehen von gesetzlichen Stempelbefreiungsgründen die Notare nur Urschriften von Urkunden, für deren förmliche Ausfertigung die Stempelverwendung erfolgt, auf ungestempeltem Papier zu fertigen haben, wogegen alle auf das Hypothekenwesen bezüglichen bei Notaren aufgenommene Erklärungen einschlüßig der Löschungsbewilligungen und Rangausweichungen für sich nach §. 13 lit. a des Hypothekenregulativs vom 26. April 1824 dem beim Notar zu verwendenden Klassenstempel unterliegen. Außerdem aber ist zufolge Ziff. 2 lit. a der allegirten Normativ-Entschließung vom 12. Juli l. Js. die über eine solche Erklärung beim Hypothekenamt aufzunehmende Registratur neben der Taxe dem Klassenstempel zu unterstellen, dessen Betrag durch den Gerichtsschreiber zu erheben und in vorgeschriebener Weise zu verrechnen ist.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. die katholische Pfarrei Ering, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Steininger, Dechant und Pfarrer in Stammham, k. Bezirksamts Altötting, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 5. August ds. Js. die Curatie bei dem Zuchthause München dem Priester Anton Kißmann, Kaplan an der Stadtpfarrei St. Peter und Paul in Würzburg, zu übertragen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	4	August	8	64	62	64 1/3	7 2/3	—	—	23	—	—	—	9 1/6	39	48 1/6	41 1/2	7	—	—	14	—	—	—
Bruck	6	„	—	145	145	145	—	22	42	21	45	20	3	—	30	30	30	—	11	54	11	21	10	19
Burghausen	27	Juli	—	8	8	8	—	22	—	21	37	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	August	37	469	506	473	33	22	16	21	48	20	55	—	66	66	66	—	12	44	12	14	11	24
Freising	5	„	—	163	163	141	22	22	28	21	57	20	26	—	86	86	84	3	12	25	11	46	10	46
Friedberg	6	„	—	10	10	10	—	22	46	22	23	22	—	—	23	23	23	—	13	8	12	56	12	45
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	„	9	76	79	79	—	20	—	19	—	18	51	—	47	47	46	7	11	13	10	—	9	49
Ingolstadt	8	„	15	640	655	577	78	17	17	16	28	15	30	32	50	82	60	22	12	3	11	34	10	48
Kraiburg	30	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	August	28	558	586	501	85	20	21	19	14	18	49	—	105	105	92	13	13	25	12	56	12	18
Laufen	5	„	—	11	11	11	—	21	12	20	39	20	—	—	9	9	9	—	12	6	11	57	11	12
Moosburg	4	„	4	102 1/2	106 1/2	98 1/2	8	21	13	20	59	19	9	—	24 1/2	24 1/2	24 1/2	—	12	15	11	30	11	—
Mühldorf	4	„	—	8	8	8	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	„	999	2625	3624	3069	555	22	40	22	4	21	26	329	882	1211	977	234	12	48	12	5	11	25
Murnau	1	„	13	25	38	34	4	24	55	26	—	22	—	7	22	29	17	12	16	—	15	25	15	—
Neuötting	6	„	—	27	27	27	—	21	—	20	36	20	13	—	18	18	18	—	11	—	10	41	10	18
Pfaffenhofen	4	„	—	62	62	62	—	21	25	20	18	19	24	—	68	68	68	—	11	46	11	—	10	30
Pöttmes	4	„	16	51	67	51	16	21	52	21	11	20	19	3	18	21	21	—	12	47	12	24	11	56
Rain	1	„	—	30	30	30	—	21	57	21	19	20	20	—	16	16	16	—	13	34	13	30	13	9
Reichenhall	4	„	48	38	86	68	18	22	30	22	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	6	„	150	297	447	247	200	22	24	21	59	20	19	100	101	201	126	75	12	10	11	41	11	12
Schongau	28	Juli	22	55	77	62	15	22	18	22	1	21	18	15	37	52	33	19	14	46	11	11	11	51
Schrobenhausen	6	August	1/2	124	124 1/2	124 1/2	—	20	34	19	35	19	15	15	134	149	137	12	11	47	11	12	10	44
Traunstein	8	„	57	309	366	304	62	22	40	21	30	19	18	95	174	269	219	50	11	48	11	—	10	12
Wasserburg	5	„	—	62	62	58	4	20	9	19	15	17	36	1	90	91	91	3	10	15	9	36	9	—
Weilheim	30	Juli	2	46	48	46	2	24	12	23	5	21	20	7	35	42	36	6	15	4	14	25	14	6
Wolnzach	30	„	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	21	2	20	11	19	14	—	9 1/2	9 1/2	9 1/2	—	11	—	10	52	10	26

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	39	76	49	27	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	93	93	—	8	22	8	3	7	45
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	7	15	22	20	2	10	—	9	57	9	—	13	189	202	198	4	7	35	7	9	6	24
Freising		—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	3	55	58	58	—	8	20	8	—	7	29
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	8	54	8	27	8	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	8	31	8	15	8	8
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68	68	—	7	48	7	29	6	54
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	10	5	15	4	11	—	—	—	—	—	—	16	123	139	116	23	9	—	8	37	8	11
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	—	6	6	6	—	—	—	9	6	—	—	—	46	46	46	—	8	12	7	24	6	57
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	626	320	946	272	674	11	24	10	33	10	23	302	1800	2102	2061	41	8	49	8	6	7	47
Murnau		—	1	1	2	1	1	—	—	10	—	—	—	15	28	43	27	16	9	30	9	8	9	8
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	6	42	6	29	6	3
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	8	41	8	26	7	39
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	73	75	75	—	8	5	7	14	7	27
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	8	8	—	7	48	7	46	7	42
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	140	40	180	60	120	11	57	11	13	9	33	50	351	401	351	50	7	53	7	9	6	41
Schongau		—	6	2	8	5	3	12	2	11	34	10	54	7	26	33	27	6	9	9	8	59	8	43
Schrobenhausen		—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	5	68	73	77	—	7	49	7	27	6	47
Traunstein		—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	15	222	237	225	12	7	30	7	—	6	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	229	229	—	6	54	6	33	5	48
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	50	59	54	5	9	16	9	4	8	43
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	8	58	8	37	8	9

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 73. den 15. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 45,151.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neueren Berichte, welche über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, beziehen sich auf den Stand der Seuche in Galizien, Mähren, Ungarn und Niederösterreich und weisen nach, daß in Mähren seit längerer Zeit neue Seuchenfälle nicht vorgekommen sind, und daß dieselben auch in Galizien außer in zwei Ortschaften des Czortkower- und einer Ortschaft des Zloczowerkreises aufgehört haben.

In Ungarn aber herrschte die Seuche im April l. Js. noch in 23 Orten, und in Niederösterreich sind neuerlich wieder in den drei Bezirken Schwechat, Wazen und Zistersdorf vereinzelte Ausbrüche der Seuche, die in letzterem Kronlande seit ihrem Auftreten bereits in 29 Orten Verheerungen anrichtete, vorgekommen.

Unter diesen Verhältnissen kann auch gegenwärtig noch von dem in der Ausschreibung vom 20. Januar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 117) bekannt gegebenen Erfordernisse der Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse bei der Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten, und von dem dort gemachten Vorbehalt der Beibringung specieller Erlaubniß zur Einbringung von Vieh oder thierischen Rohprodukten aus Galizien, Mähren und Ungarn, sowie von der mit Ausschreibung vom 9. März l. Js. (Kreisamtsblatt S. 521) bekannt gegebenen Ausdehnung dieser Beschränkung auf die gleichen Einbringungen aus Niederösterreich nicht Umgang genommen werden.

Um jedoch den ziemlich lebhaften Handel mit Rindvieh, Schweinen und Schafen aus Ungarn nach Bayern, Frankreich, Württemberg rc. nicht zu sehr zu hemmen, wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. genehmigt, daß diejenigen Kreisregierungen, K. d. J., in deren Bezirke die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Ungarn, Galizien, Mähren und Niederösterreich nach Bayern beabsichtigt ist, die Erlaubniß hiefür in eigener Zuständigkeit unter den zur Verhütung der Einschleppung einer Seuche nothwendigen Bedingungen ertheilen.

Für die Einbringung anderer Thiere als der obenbezeichneten Art genügt, auch wenn dieselben aus Galizien, Mähren, Ungarn oder Niederösterreich stammen, die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse, und rohe Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr durch Bayern ohne Umladung, dann auch zum direkten Abgang von der Bahnstation an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Indem die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag zur genauen und umsichtigen Nachachtung und zur beschleunigten Vorlage der bei den erstgenannten Behörden einkommenden Gesuche um Ertheilung der zu thierischen Einbringungen aus Ungarn, Galizien, Mähren und Niederösterreich erforderlichen speziellen Erlaubniß.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,204.

Das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarreien und Benefizien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit kommt auffallend häufig vor, daß katholische Priester, welche sich um Pfarreien oder Benefizien des Allerhöchst landesherrlichen Patronats beworben und solche durch königliche Verleihung erhalten haben, unter den verschiedenartigsten Gründen um Enthebung von dem Antritte derselben bitten. Es konnte dabei die Wahrnehmung gemacht werden, daß über die hier einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nicht selten Unkenntniß oder unrichtige Auffassung vorherrscht.

In Folge Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sieht sich die unterfertigte Stelle daher veranlaßt, auf die Unstatthaftigkeit derartiger Gesuche überhaupt hinzuweisen und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß

a) die allenfallsigen Enthebungsgesuche von bereits bepfründeten Priestern nur in den in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1810 bezeichneten Betreffs (Reggs.-Bl. S. 840), von welcher nachstehend ein Auszug im Abdrucke folgt — als zuläßig erklärten Fällen Berücksichtigung finden, und die Betreffenden von der dort gesetzten Auflage, daß sie drei Jahre lang auf weitere Beförderung keinen Anspruch machen dürfen, nicht entbunden werden können, und daß

b) von den nicht bepfründeten Priestern nach §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, „die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betr." (Reggs.-Bl. S. 833 etc.) nur den in der I. und II. Klasse eingereihten Kandidaten gestattet ist, sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten, daß aber für die einer tieferen Klasse angehörigen Kandidaten ein verordnungsmäßiger Grund, wornach sie eine nach der Konkursreihe ihnen übertragene Pfarrei ablehnen könnten, überhaupt gar nicht besteht.

München, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarrstellen betr.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Mehrere auf katholische Pfarreien von Uns ernannte und präsentirte Geistliche haben sich seit einiger Zeit erlaubt, dergleichen Stellen, um die sie bei Unsern General-Kreis-Kommissariaten oder bei Uns unmittelbar gebeten hatten, nach erhaltener Präsentation sich wieder zu verbitten, und ihre Entlassung hievon nachzusuchen.

Da einer Seits ein Jeder, der ein solches Gesuch stellt, nach den Gesetzen gehalten ist, sich von dem Gegenstande seiner Bitte genau zu unterrichten, oder die Folgen einer vermeidlichen Unwissenheit zu übernehmen, und da anderer Seits das moralische Wohl der Gemeinden, und der ökonomische Bestand der Pfarreien durch dieses zum Theil pflichtwidrige Benehmen der Pfarrei-Bewerber sehr gefährdet wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrei oder ähnliche Seelsorge-Pfründe gebeten, und hierauf seine Ernennung dahin von Uns bewirkt hat, ist verbunden, diese alsobald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzutreten, sofort bei dem Ordinariate das Erforderliche nachzusuchen.

2) Würde er sich weigern, diese Verbindlichkeit zu erfüllen und auf seiner bis daher versehenen Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anspruch zu machen habe.

3) Die Wiederbesetzung einer solchen nicht angetretenen Pfarrei soll alsogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst Ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungsblatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurs-Kandidaten Uns zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.

4) Einer Ausnahme von dieser Verordnung und von dem im 2. Absatze bestimmten Präjudiz darf nur dann stattgegeben werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches, und vor dem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder sonst beschädiget worden wäre. Unter die Zufälle ersterer Art gehören z. B. Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche rc., unter jene der zweiten Gattung Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc.

5) Uebrigens werden die Bewerber um katholische Pfarreien hiermit wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der Pfarr-Erledigungen durch das Regierungsblatt noch zur Zeit keine gänzlich zuverlässigen Ertrags-Angaben liefern mögen, bis vorerst die neuen Fassionen nach richtigen Grundsätzen hergestellt sind, und daß diese Anzeigen nie Ansprüche auf Gewährschaft begründen mögen.

Unsere General-Kreis-Kommissariate und Landgerichte werden dagegen angewiesen, die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen soviel es schon jetzt möglich ist, genau und vollständig zu fertigen, vorzüglich aber unter den Pfarrlasten die Zahl der nothwendigen Hilfs-Priester, das Bauschillingskapital, dessen Zinsen und Fristen, richtig anzugeben, und den Pfarrnachfolgern die Erlangung der erfoderlichen Notizen, soviel an ihnen ist, zu erleichtern.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München den 23. September 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.
F. Kobell.

ad Nrum. 21,943.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Verichtigung der ständigen Bauausgaben für die Bezirksamts- und Landgerichtsgebäude betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung bez. Betreffs v. 16. v. Mts. Nr. 8214 wird im nachfolgenden Abdrucke den k. Rentämtern des Regierungsbezirkes zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung vom laufenden Etatsjahre an mitgetheilt.

München den 9. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath, v. n.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 8214.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der ständigen Bauausgaben für die den Bezirksämtern und Landgerichten zur gemeinschaftlichen Benützung zugewiesenen Gebäude, wird von Seite der unterfertigten königl. Staatsministerien Nachstehendes angeordnet:

1) Die sämmtlichen ständigen Bauausgaben für jedes gemeinschaftliche Amtsgebäude eines Bezirksamtes und Landgerichts sind in dem treffenden rentamtlichen Verzeichnisse zu summiren und die Summen nach den treffenden Antheilen auf die Etats der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern behufs der Verrechnungseinweisung für das treffende Etatsjahr auszuscheiden.

2) Die Ausscheidung dieses Gesammt-Jahres-Anfalles hat stattzufinden:

   a) wenn nur die Amtslokalitäten der beiden Behörden sich in dem Gebäude befinden, oder
   wenn das Gebäude auch die Dienstwohnungen der beiderseitigen Amtsvorstände enthält,
   auf die Etats der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern zu gleichen Hälften,

   b) wenn das Gebäude neben den beiderseitigen Amtslokalitäten auch die Dienstwohnung des Bezirksamtmannes in sich begreift, mit einem Drittheil auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz und
   mit zwei Drittheilen auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern.

3) Für den Etat des k. Staatsministeriums des Innern hat die Verrechnung auf die mit dem Spezialetat kreditirte Etatssumme stattzufinden; für den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz aber ist der Betrag mit dem Gesammtanfalle an ständigen Bauausgaben am Schlusse des Etatsjahres dem k. Staatsministerium der Finanzen Behufs der Creditassignation zur Anzeige zu bringen.

Hiernach ist die entsprechende Behandlung mit dem Etatsjahre 1862/63 beginnend, anzuordnen.

München, den 16. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayer. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Pummerer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 74. den 18. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 45,092.

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-)Fest betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bez. Betreffs vom 27. Juni d. Js. folgt ein Abdruck des — das Pferderennen, dann das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen umfassenden Theiles des Oktoberfestprogrammes zur Kenntnißnahme.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Programm
für das
Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese
am 4. Oktober 1863.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 4. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renn-

gerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt ⅞ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
„ 2. „ „ „ 40 „
„ 3. „ „ „ 30 „
„ 4. „ „ „ 20 „
„ 5. „ „ „ 30 Zweiguldenstücken,
„ 6. „ „ „ 25 „
„ 7. „ „ „ 24 „
„ 8. „ „ „ 21 „
„ 9. „ „ „ 19 „
„ 10. „ „ „ 17 „
„ 11. „ „ „ 15 „
„ 12. „ „ „ 12 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 3. Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthore die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 4. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begiebt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferde-Rennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichtes Joseph Köll eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8) Am Sonntag den 11. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 1—5 Uhr im Gasthause zur blauen Taube, und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht

überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 5. Oktober 1863 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.
5) Sollte am Donnerstag den 8. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 9. Oktober auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste	30	fl.	—	kr.
„ II. „	15	„	—	„
„ III. „	7	„	30	„

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste	18	fl.	—	kr.
Das II. „	9	„	—	„
„ III. „	4	„	30	„

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein

allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
Das II. Beste 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 9. Oktober Abends.
7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 11. Oktober vor dem 2ten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgebe der Polleten zu bezahlen.
9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebens-Alter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 9. Oktober seine Schieß-

Pollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Zoll-Pfund wiegen.

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 5. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 5. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes: Federl. Waldmann.

Von Seite der Stadt: Schmid. Biehl Lor. jun.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Niederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

---

ad Nrum. 44,728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Mechanikers Benedikt Sandbichler dahier um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haar-Färbemittels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. wurde dem Benedikt Sandbichler von München die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstverfertigten Haarfärbemittels unter der Bedingung ertheilt, daß der Preis eines Fläschchens von 1 Unze Inhalt den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen darf.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

München, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 44,731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Bitte des Karl Zink von Cadolzburg um die Bewilligung zum Verkaufe kosmetischer Mittel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. wird nachstehend unter Bezugnahme auf die authographirte Regierungs-Entschließung vom 22. Juli 1858 ejusd. rubr. Nr. 46,835 bekannt gegeben.

München, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 6559.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Karl Zink von Cadolzburg, z. Z. in Nürnberg, wird die unterm 16. Juli 1858 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbstverfertigten kosmetischen Mittel für den Umfang des Königreichs Bayern mit der Beschränkung auf die in der Beilage der Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1858 Nr. 6677 verzeichneten Mittel, und unter den in dieser Entschließung festgesetzten Bedingungen auf weitere fünf Jahre verlängert, wornach die k. Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
Messerschmidt.

---

ad Nrum. 45,076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung des Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg zum Hauptagenten des Schiffs-Expedienten August Bolten in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 6. l. Mts. an den Stadtmagistrat Aschaffenburg erlassene Entschließung wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) Nr. 32,330.

An den Stadtmagistrat Aschaffenburg.

Die Aufstellung des Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg zum Hauptagenten des Schiffs-Expedienten August Bolten in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Generalbevollmächtigte für die Hamburg-Amerikanische Packet-Schifffahrts-Aktien-Gesellschaft

in Hamburg, Schiffs-Rheder August Bolten, W. Millers Nachfolger dortselbst in einer Vorstellung vom 23. Juni l. Js. und zufolge der ihm ertheilten Ermächtigung zur Aufstellung von Auswanderungsagenten im Königreiche Bayern den Kaufmann Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg, an Stelle des bisherigen, durch Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. 10. Juni 1857 bestätigten, Hauptagenten August Leipert, Kaufmann in Kempten, als Hauptagenten der genannten Gesellschaft, welche in Bayern zur Beförderung von Auswanderungen nach Brasilien und Australien concessionirt ist, benannt hat und besagter Franz Joseph Bothof unterm 30. Juli l. Js. die vorgeschriebene Caution von 5000 fl. errichtet hat, auch gegen dessen Qualifikation sonst kein Bedenken obwaltet, so wird der Aufstellung desselben als Hauptagenten hiemit die Bestätigung in widerruflicher Weise und in der Voraussetzung ertheilt, daß er seine Agentiegeschäfte mit genauer Beachtung der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni v. Js. (Regier.-Bl. S. 1191) und der oberpolizeilichen Vorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni v. Js. (Regier.-Bl. S. 1194) führe.

Hievon ist Franz Joseph Bothof geeignet zu verständigen und demselben zugleich zu eröffnen, daß unterm Heutigen das deßfalls erforderliche Ausschreiben im Kreisamtsblatte verfügt worden sei.

Würzburg, den 6. August 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

---

ad Nrum. 44,750.

Erledigung von Freiplätzen k. Collation im Knabenseminar zu Freising für das Studienjahr 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Knabenseminar zu Freising sind für das Studienjahr 1863/64 zwei halbe Freiplätze k. Collation in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche sammt Tauf-, Impf-, Armuths- und Schul- oder Studien-Zeugnissen binnen 3 Wochen a die insor. bei der Inspektion des genannten Seminars einzureichen.

München, den 14. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,701.

Erledigung der Stelle eines Bezirks-Thierarztes in Ebersberg durch den Tod des Thierarztes Augustin Kordler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch plötzlich erfolgtes Ableben des Thierarztes Augustin Kordler ist der thierärztliche Distrikt Ebersberg in Erledigung gekommen, womit nach mehrjähriger Durchschnittsberechnung ein ständiges Einkommen von jährlich circa 600 fl. aus verschiedenen Titeln verbunden ist. Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche mit Zeugnissen belegt innerhalb 4 Wochen beim k. Bezirksamte Ebersberg in Vorlage zu bringen.

München, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,638.

Die Aufstellung des Controleur Konrad Böhm bei der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Controleur Konrad Böhm bei der k. Unterrichts-Stiftungs-Admini-

stration mittelst förmlicher Extradition in seinen Geschäftskreis eingewiesen wurde.

München, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,392.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Johann Weinhold von Mottgers wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Würzburg vom 6. Juli ds. Js. wurde Johann Weinhold von Mottgers in Churhessen wegen Vergehens des Diebstahls, Vergehens der Widersetzung, dann wegen der Uebertretungen der Rückkehr aus der Landesverweisung, der Landstreicherei und des Bettels zu einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Weinhold behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement
des Johann Weinhold von Mottgers.

Alter: 26 Jahre; Größe: 5′ 2″; Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augen: braun; Nase: breit; Mund: groß; Kinn: oval; Bart: brauner Schnurbart; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 44,365.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Brand in Mainburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat die Direktion der k. priv. Ostbahnen den Transport der für die Abgebrannten in Mainburg bestimmten Gaben freigegeben.

Die Eingangsbenannten Behörden werden nachträglich zu der Ausschreibung vom 18. v. Mts. mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß diese milden Gaben mit der Bezeichnung „milde Gaben für die Abgebrannten in Mainburg" zu versehen sind.

München, den 17. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 75. den 21. August 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 45,094.

An sämmtliche Bezirksämter, Magistrate, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen von Oberbayern.

Die Erhaltung und Förderung kirchlicher Musiken und Choräle von den Thürmen in Städten und Märkten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 7. d. Mts. an sämmtliche Kreisregierungen erlassenen höchsten Reskripts zur Nachachtung.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 6846.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist schon mehrfach und von verschiedenen Seiten auf die Wirksamkeit und den Einfluß aufmerksam gemacht worden, welchen gute kirchliche Musiken und Choräle von den Thürmen in Städten und Märkten oder kleineren Orten überhaupt auf die religiöse und ästhetische Stimmung der Einwohner ausüben oder auszuüben vermögen.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche ein Freund solcher löblicher Gebräuche sind, haben im Hinblicke auf die oben angedeutete Wahrnehmung die Allerhöchste Willensmeinung und den Wunsch auszudrücken geruht, daß diese schöne Sitte, soweit irgend möglich, erhalten und gefördert werde.

Wie aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, hat sich die aus früheren Zeiten herstammende Sitte einer feierlichen Thurmmusik, wenn auch in sehr verschiedener Weise,

noch an vielen Orten mit vorzugsweise protestantischer Bevölkerung, namentlich aber in kleineren Städten und Märkten bis auf den heutigen Tag erhalten. Es bestehen nämlich solche Thurmmusiken in dem Consistorialbezirke Ansbach an 33, und im Consistorialbezirke Bayreuth noch an 55 Orten.

Die hiefür verwendeten Organe sind die Thürmer, welche in der Regel aus Musikern gewählt und meistens durch die Magistrate in Städten und Märkten, beziehungsweise durch die gemeindlichen Organe hier und dort unter Mitwirkung der geistlichen Behörden bestellt, und von der vorgesetzten Curatelstelle bestätiget werden.

Was nun die Frage betrifft, in welcher Weise und durch welche Mittel die Pflege und Förderung dieser schönen Sitte bewirkt werden könne, so wird hiebei auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

1) Vor Allem ist zu bemerken, daß bei der Aufforderung und den Vorschlägen für die Verbesserung jener Thurmmusiken eine Zwangsverpflichtung weder gegen die politischen, noch gegen die kirchlichen Gemeinden geltend gemacht werden könne und solle, und daß es sich zunächst darum handelt, das Interesse dieser Corporationen für die bessere Pflege jener Einrichtungen in freier Weise anzuregen und zu wecken.

   Es ist nicht zu zweifeln, daß die politischen und kirchlichen Organe, — wenn dieselben über die Allerhöchsten Intentionen und Wünsche Seiner Königlichen Majestät und über die Bedeutung und den Werth jener löblichen Sitte angemessen verständigt sein werden, — von selbst gerne und bereitwillig nach Maaßgabe ihrer Kräfte für die Erhaltung und Ausbildung der Thurmchoräle mitwirken werden.

2) Die Erhaltung der bestehenden Thurmmusiken wird da keinem Anstande unterliegen, wo die Mittel hiefür auch ferner gegeben erscheinen, bei Besetzung der Thürmerstellen auf Gewinnung tüchtiger Musiker Bedacht genommen und dieselben gehörig instruirt werden, und die Magistrate und Pfarrämter ihre Mitwirkung nicht versagen.

   Die Wiederaufnahme oder neue Einführung solcher Thurmmusiken muß zunächst der Zeit und der Geneigtheit der betreffenden Gemeinden überlassen bleiben, welche unter gegebenen Voraussetzungen dann um so eher hiezu bereit sein werden, wenn die Pflege und Wirksamkeit dieser Sitte an andern Orten deutlich vor Augen tritt.

3) Was die Art und Weise, in welcher diese Thurm-Musiken bisher abgehalten worden sind, anbelangt, so werden dermalen schon an den meisten Orten blos Choräle, und zwar größtentheils ohne Gesang abgeblasen.

   An anderen Orten wechseln Choräle und weltliche Musik; hier und dort werden bei Taufen und Hochzeiten blos lustige Stücke und sogar Tänze abgeblasen; daß letztere, als der bestehenden Vorschrift und Sitte widersprechend theilweise abgeschafft worden, wird hier und dort ausdrücklich angegeben und bemerkt, daß solche weltliche Musikstücke von der Gemeinde nicht beifällig aufgenommen werden, vielmehr häufig schon zu Unfug auf den Straßen Anlaß geboten hätten. Nach dem Zwecke der Sitte stellt sich als Mißbrauch das Abblasen von Tänzen von den Thürmen bei Taufen oder Hochzeiten dar, es wird daher keinem Anstande unterliegen, auf die Abstellung dieses Mißbrauches, wo derselbe noch bestehen sollte, hinzuwirken.

   Dagegen scheint es mit Rücksicht auf die lange Gewohnheit in einzelnen Gemeinden nicht rathsam zu sein, sofort jede weltliche Musik von den Thürmen, wo sie hergebracht war, zu untersagen, vielmehr dürfte nur darauf geeignet Bedacht zu nehmen sein, daß solche Musikstücke überhaupt einen ernsteren Charakter an sich tragen, und daß jene Sitte nicht dazu diene, anstatt einer gehobenen Stimmung nur Unfug oder Spott der Bevölkerung zu erregen.

   Zweckmäßig wird dabei sein, für eine passende Auswahl guter und leicht ausführbarer Choräle zu sorgen, zu welchem Zwecke die Prüfung bewährter

Musiker und die Empfehlung der k. Consistorien in Anspruch genommen werden kann.

4) Eine wesentliche Verbesserung der Thurmmusiken wird, theils wie bereits oben angedeutet, durch die Gewinnung tüchtiger Musiker für solche Thürmerstellen, theils und vorzugsweise durch eine angemessene und bessere Remunerirung der Leistungen bedingt sein.

Die erforderlichen Fonde hiefür könnten nur in den örtlichen Gemeinde- und Stiftungsmitteln und in freiwilligen Schenkungen einzelner Bürger für besagten Zweck gesucht und gefunden werden, und in dieser Hinsicht wird es vor Allem darauf ankommen, das Interesse der Gemeinden nach dem ad 1 berührten Grundsatze für den Gegenstand in freier Weise anzuregen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird die k. Regierung, Kammer des Innern, nunmehr aufgefordert, nach vorgängigem Benehmen mit dem einschlägigen k. protestantischen Consistorium das Geeignete zu verfügen und die betreffenden politischen Gemeinden, wie Kirchenverwaltungen angemessen zu verständigen.

München, den 7. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Bezold.

---

ad Nrum. 40,702.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

3(3)

---

ad Nrum. 43,689.

An sämmtliche k. Baubehörden des oberbayerischen Regierungsbezirkes.

Die Anwendung von Steingut- und Asphalt-Röhren in Staatsgebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer unterm 28. v. Mts. von kgl. oberster Baubehörde an die unterfertigte Stelle ergangenen Entschließung rubr. Betreffs wird den k. Baubeamten des Regierungsbezirkes hiemit bekannt gegeben, daß die Steingutröhrenfabriken des Fr. Chr. Fikenscher in Zwickau, dann des Winkler und Comp. in Hamburg, sowie die Asphaltröhrenfabrik von Seeger und Müller in Stuttgart als vorzügliche Bezugsquellen für die zu Abtritten, Küchenausgüssen rc. in Staatsgebäuden häufig angewendeten Röhren zu betrachten sind.

München den 15. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,810.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die Armenpflegschaftsräthe München, Ingolstadt und Freising.

Ansprüche der Lokalarmenpflegen auf die Zinsen von herrenlosen Kapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 60 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen (Reggs-Bl. S. 771 ff.) und §. 24 Ziff. 4 lit. e der Vollzugsvorschriften hiezu vom 24. Dezember 1833 (Dölling. Verordn.-Samml. Bd. XII. S. 303 ff.) sollen Zinsen von Kapitalien, wovon die berechtigten Eigenthümer nicht mehr auszuforschen sind, mit den Armenstiftungen vereinigt werden.

Auf diese Bestimmung sind die sämmtlichen Lokalarmenpflegen und Verwaltungen von Wohlthätigkeitsstiftungen mit der Weisung aufmerksam zu machen, bei den von den k. Appellationsgerichten jeweilig in den Kreisamtsblättern ergehenden Ediktalladungen bezüglich der bei denselben befindlichen älteren Depositen innerhalb des vorgesetzten Termins ihre etwaigen Ansprüche auf die allenfalls bis zum Zeitpunkte der Herrenloserklärung fließenden Zinsen geltend zu machen.

München, den 14. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,162.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft „Ultrajectum“ in Bayern zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäftes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde der allgemeinen Feuer- und

Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst, Provinz Utrecht in den Niederlanden, die Bewilligung zur Ausübung des Transport-Versicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in den §§. II, IV, VI, IX, XI, XV — XVII der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr., und den weitern ausdrücklichen Bedingungen ertheilt, daß sie

1) ohne Allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderungen an ihren Statuten vornehmen dürfe, und

2) verpflichtet sei, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen, soferne nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den letzteren speziell zu bezeichnende Gründe motivirt und gerechtfertigt werden kann.

Die genannte Versicherungsgesellschaft hat bereits eine Realkaution von 15 Tausend Gulden aufrecht gemacht und als Hauptagenten den Kaufmann Wilhelm Floßmann dahier aufgestellt, welcher bei dem Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften als solcher in widerruflicher Weise bereits bestätigt wurde.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. wird diese Conzessionirung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Wasserburg, Mühldorf, Erding und Ebersberg der Aufschläger Joseph Diem in Haag, und

2) weiters für den Umfang der k. Bezirksämter Ebersberg und Erding, dann Freising und München r./J. der Aufschläger Heider in Schwaben

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,482.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts München r./J., der Schullehrer Georg Menauer in Oberföhring,

2) für den des k. Bezirksamts Erding, der Geschäftsbureauinhaber Joh. Bapt. Peter in Erding,

3) für den Stadtbezirk München und den Bezirksamts-Sprengel München l./J., der Vorstadt-Krämer Ludwig Ulsamer von München,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,519.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent an die Stelle des abtretenden Agenten Bierling für den Umfang des Bezirksamtes Schongau der Wagnermeister Joseph Postenrieder in Bayersoyen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,757.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Distriktsrathswahlen pro 1863/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 27. August 1860 (Kreisamtsbl. S. 1531) werden die k. Bezirksämter beauftragt, die Wahlen der Distriktsräthe für die Periode 1863/64 bis incl. 1865/66 nach den Bestimmungen der Instruktion vom 10. Juni 1852 (Döll. Bd. XXVI. S. 329) sofort nach Vollendung der Gemeindewahlen vorzunehmen.

Das tabellarische Verzeichniß der Gewählten ist längstens bis zum 15. Oktober l. Js. vorzulegen.

München, den 17. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,454.

Gesuch des Joseph Heigenmaier zu Froschham um Zutheilung zur Gemeinde Oberbernbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wurde die Trennung der Einöde und des Flurbezirkes Froschham von der politischen Gemeinde Walchshofen und die Zutheilung zur politischen Gemeinde Oberbernbach, k. Bezirksamts Aichach, genehmigt.

München, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,022.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mauern, k. Bezirksamts Freising, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Mauern, k. Bezirksamts Freising, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 534 fl. 55 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a dieinser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Moosburg einzureichen.

München, den 18. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 44,619.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Juni d. Js. wurde in der Gemeinde Mittelbach in der Pfalz ein falscher preußischer Thaler verausgabt, welcher die Jahreszahl 1813 trägt.

Derselbe besteht nach dem Resultate der vorgenommenen Untersuchung aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. August d. Js. wurde die durch Ableben des bisherigen Distriktsschulinspektors, Pfarrers Anton Delagera in Erledigung gekommene Distrikts-Schul-Inspektion Erding II. dem Pfarrer Wolfgang Stemmer in Langengeisling übertragen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 13. August 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	$101\frac{3}{8}$	—
" $4\frac{1}{2}$ "	$102\frac{5}{8}$	—
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	$103\frac{1}{8}$	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$100\frac{7}{8}$
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Schrannen-Anzeigen.

Waizen. Preise.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	11	August	7 2/3	57	64 2/3	58 2/3	6	—	—	22	48	—	—
Bruck	13	„	—	173	173	173	—	21	35	20	42	19	46
Burghausen	10	„	—	25	25	25	—	22	—	21	33	20	21
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	13	„	33	767	800	501	299	21	16	20	13	19	18
Freising	12	„	22	312	334	312	22	20	56	19	51	18	59
Friedberg	13	„	—	18	18	18	—	20	36	19	23	18	10
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	10	„	—	148	148	141	7	19	—	17	20	16	42
Ingolstadt	14	„	78	331	409	382	27	17	4	16	25	15	47
Kraiburg	6	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	14	„	85	294	379	349	30	19	53	18	47	17	15
Laufen	12	„	—	7	7	7	—	21	—	21	—	21	—
Moosburg	12	„	8	164 1/2	167 1/2	157 1/2	10	21	8	20	16	18	50
Mühldorf	11	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	14	„	655	3317	3972	2419	1453	22	—	21	14	20	19
Murnau	8	„	4	33	37	30 1/2	6 1/2	25	30	25	9	24	36
Neuötting	14	„	—	51	51	51	—	20	18	20	—	19	14
Pfaffenhofen	11	„	—	194 1/2	194 1/2	164 1/2	30	18	12	18	7	17	39
Pöttmes	11	„	16	77	93	82	11	20	51	20	32	19	56
Rain	8	„	—	64	64	63	1	19	8	18	50	18	—
Reichenhall	11	„	26	79	105	105	—	22	30	22	—	21	30
Rosenheim	13	„	200	295	495	345	150	22	9	21	38	20	54
Schongau	11	„	16	76	92	77	15	22	9	21	34	20	53
Schrobenhausen	13	„	—	163	163	153	10	19	15	17	55	16	50
Traunstein	14	„	62	155	217	202	15	22	30	21	48	20	—
Wasserburg	12	„	4	32	36	36	—	20	42	20	15	19	36
Weilheim	6	„	2	46	48	40	8	24	9	22	54	21	44
Wolnzach	30	Juli	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	21	2	20	11	19	14

Korn. Preise.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	7	42	49	45 1/2	3 1/2	—	—	14	—	—	—
Bruck	—	41	41	39	2	11	11	10	40	9	52
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	11	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	114	114	101	13	11	41	11	12	10	49
Freising	3	105	108	100	8	11	30	10	56	9	45
Friedberg	—	41	41	36	5	12	16	11	39	11	2
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	25	32	32	—	10	43	10	21	10	3
Ingolstadt	32	35	67	67	—	11	22	10	36	9	12
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	13	38	51	46	6	13	27	13	8	12	14
Laufen	—	22	22	22	—	11	30	11	20	11	—
Moosburg	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	11	7	10	32	9	51
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	10	—	—	—
München	234	835	1069	945	124	12	32	11	55	11	9
Murnau	12	21	33	16	17	15	36	15	6	15	—
Neuötting	—	20	20	20	—	10	30	10	25	10	—
Pfaffenhofen	—	78	78	78	—	10	20	9	48	9	15
Pöttmes	—	27	27	27	—	12	3	11	36	11	13
Rain	—	24	24	21	3	12	53	12	33	12	9
Reichenhall	—	6	6	6	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	75	156	231	181	50	12	3	11	33	11	9
Schongau	18	34	52	37	15	14	55	14	17	13	30
Schrobenhausen	—	123	123	117	6	11	15	10	49	10	17
Traunstein	50	106	156	111	45	13	—	11	21	11	—
Wasserburg	3	38	41	41	—	9	57	9	42	9	18
Weilheim	6	37	43	39	4	14	45	14	27	14	12
Wolnzach	—	9 1/2	9 1/2	9 1/2	—	11	—	10	53	10	26

Gerste. Preise.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	5	5	5	—	10	7	9	43	8	6
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	2	68	70	42	27	9	49	9	21	8	48
Freising		—	—	27	27	27	—	10	9	9	14	9	20
Friedberg		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	8	8	6	2	8	5	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	118	118	115	5	9	—	8	33	8	18
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	11	19	30	15	15	10	48	10	36	10	26
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	5	5	5	—	9	59	9	35	8	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	674	220	894	228	666	10	47	10	12	9	52
Murnau		—	1	1	2	1	1	—	—	13	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	7	30	7	24	7	—
Pöttmes		—	—	2	2	2	—	10	—	9	45	9	30
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	120	9	129	9	120	10	42	9	12	8	12
Schongau		—	1	2	3	2	1	[illegible]	—	12	45	12	[illegible]
Schrobenhausen		—	—	9 1/2	9 1/2	8	1 1/2	10	20	9	52	9	30
Traunstein		—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Haber. Preise.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	27	41	68	31	37	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	97	97	97	—	8	23	8	5	7	48
Burghausen	—	22	22	22	—	—	—	6	30	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	4	148	152	149	3	7	35	7	8	6	38
Freising	—	83	83	83	—	8	4	7	42	7	18
Friedberg	—	46	46	46	—	8	37	8	2	7	27
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	20	20	20	—	8	42	8	13	7	51
Ingolstadt	—	80	80	80	—	7	10	6	52	6	18
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	23	46	69	61	8	8	35	8	23	7	51
Laufen	—	10	10	10	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	—	21 1/2	21 1/2	21 1/2	—	6	57	6	42	6	10
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	6	30	—	—
München	41	2133	2174	1960	214	8	50	8	14	7	49
Murnau	16	25 1/2	41 1/2	35	6 1/2	10	6	9	20	9	30
Neuötting	—	37	37	37	—	7	2	6	53	6	45
Pfaffenhofen	—	50	50	50	—	7	32	7	25	6	56
Pöttmes	—	15	15	13	2	7	35	7	9	6	47
Rain	—	6	6	6	—	8	4	8	—	7	54
Reichenhall	—	9	9	9	—	7	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	322	372	297	75	7	18	6	49	6	25
Schongau	—	33	33	33	—	9	31	9	13	9	5
Schrobenhausen	—	58	58	58	—	7	57	7	4	6	35
Traunstein	12	135	147	147	—	7	48	7	12	6	—
Wasserburg	—	233	233	233	—	7	—	6	54	6	36
Weilheim	5	63	68	58	10	9	2	8	45	8	19
Wolnzach	—	7	7	7	—	8	58	8	37	8	9

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 76. den 25. August 1863.

Inhalt. Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863. — Gesuch der Wittwe des praktischen Arztes Dr. Herbst zu Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsams. — Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Ausgezeichnetes Wirken des Thierarztes Georg Hohenleitter zu Oberammergau. — Aerztlicher Dienst in Murnau. — Auffinden eines männlichen Leichnams bei Niederaudorf. — Eine im Amtsbezirke Altötting aufgegriffene unbekannte Weibsperson. — Verfahren bei der Kataster-Umschreibung. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Schöndrunn. — Erledigung des stabilen Vikariats Warmensteinach, des Vikariats Donauwörth, Dekanats Ebermergen, des stabilen Vikariats Jesserndorf, Dekanats Memmelsdorf. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beilage Nr. 35.

ad Nrum. 45,477.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. Nr. 7277 wird nachstehende Bekanntmachung im ausgesetzten Betreffe hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 17. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift) ad Nrum. 7277.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montags den 19. Oktober l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 21. September d. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probe-Arbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 10. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

B. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Messerschmidt.

ad Nrum. 45,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Gesuch der Wittwe des praktischen Arztes Dr. Herbst zu Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsams betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 21. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

(Abschrift.) Nr. 7,271.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 22. v. Mts. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die unterm 15. April d. Js. dem praktischen Arzte Dr. Herbst in Augsburg ertheilte Bewilligung zur Bereitung eines Heilbalsams und zum Verkaufe desselben in Apotheken, nach dessen Ableben auf seine Wittwe Friederike Herbst in Augsburg übertragen, wornach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 12. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
v. Schwaben u. Neuburg.	Ministerialrath
B. w. o.	Messerschmidt.

ad Nrum. 45,960.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für die Landgerichtsbezirke Dießen und Weilheim der Landgerichtsthierarzt Jakob Bach von Dießen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Kobell, Direktor.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,896.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Weilheim der Essigfabrikant, Johann Gattinger von Weilheim, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,673.

Ausgezeichnetes Wirken des Thierarztes Georg Hohenleitter zu Oberammergau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Thierarzte Georg Hohenleitter zu Oberammergau in Allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Berufserfüllung das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone zu verleihen.

München, den 20. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,545.

Bekanntmachung.

Den ärztlichen Dienst in Murnau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Murnau, k. Bezirksamts Weilheim, soll ein zweiter praktischer Arzt aufgestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 19. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams bei Niederaudorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Juli d. Js. wurde bei Niederaudorf, k. Bezirksamts Rosenheim, der Leichnam einer unbekannten Mannsperson von einem Nebenarme des Innflusses ausgeworfen.

Der Verunglückte war von untersetzter Gestalt mit auffallend starkem Knochenbaue, etwas über 6′ Fuß groß und ungefähr 30 Jahre alt. Die Kopfhaare sind braun, die Augen grau, Nase proportionirt, Stirne, Mund und Kinn breit.

Die Zähne sind sämmtlich vorhanden und, obwohl schwärzlich, im guten Zustande. An Kleidung wurden lediglich ein schwarzseidenes, weiß und blau gestreiftes Tuch, durch einen Knopf am Halse befestigt, und an den Knöcheln Ueberreste einer Unterhose von Grabel, mit leinenen Bändchen gebunden, vorgefunden.

Am linken Ohr des Leichnams befindet sich ein goldenes, mit einer Schraube befestigtes Sternchen.

Spuren einer Gewaltthat sind nicht wahrzunehmen. Die Leiche ist mindestens zwei Monate im Wasser gelegen.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Nachforschungen über die Person des Verunglückten anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 21. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 45,021.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im Amtsbezirke Altötting aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. v. Mts. wurde im Amtsbezirke Altötting eine legitimationslose, unbekannte, geisteszerrüttete Weibsperson aufgegriffen, welche verschiedene Angaben über ihre Person macht.

Sie legt sich die Namen „Maria Hermannseder" oder „Heumannseder", „Lamseder" und „Rosina Dullinger" bei, gibt bald an, in der Nähe von Erding beheimatet zu sein, wo ihr „Ehemann Gabriel" vor 3 Jahren gestorben sei, bald will sie aus Tirol sein; sie nennt die Orte: „Berchtesgaden, Pfaffenhofen, Vierstätt, Rosenheim, Aibling, Attl, Griesstätt und Bergham." In den beiden letztgenannten Ortschaften soll ihre Mutter: „Magdalena Vollner," Bäuerin gewesen sein. Auch gibt sie an, früher in Ebersberg gewesen zu sein, ihr Vater habe „Vitus Linderer" geheißen, sei bayerischer Soldat gewesen und habe zuletzt im Bezirke Erding als Knecht gedient.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Herkunft dieser Person erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über Herkunft und Heimat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Altötting bekannt zu geben.

Das Signalement der fraglichen Person folgt hier unten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Signalement.

Alter: Circa 50 Jahre; Augen: blau; Nase: stumpf; Haare: grau; Mund: oval; Statur: untersetzt; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: roth.

Kleidung.

Einen graugestreiften persenen Spenser, einen roth und schwarz klein gestreiften wollenen Rock, eine leinene blaugefärbte Schürze, ein braun und blaugestreiftes Halstuch, deto deto Kopftuch, ein paar Schuhe.

---

ad Nrum. 23,575.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird nachfolgend ein Abdruck des höchsten Finanzministerial-Reskripts rubr. Betreffs vom 9. l. Mts. Nr. 8801 mit dem Auftrage mitgetheilt:

1) das sub Ziff. 3 Abs. 2 angeordnete Verzeichniß über beanstandete und vorderhand zur Umschreibung nicht geeignete Besitzveränderungsfälle sofort anzulegen, gewissenhaft evident zu halten, und nach Ablauf des präfigirten Termins (Januar 1864) anher in Vorlage zu bringen. Für die mittlerweile zur Bereinigung gebrachten Anstände ist eine eigene Bemerkungs-Rubrik zu eröffnen, um hierin — wie vorgeschrieben — das Geeignete über die nachträglich erfolgte Berichtigung der bezüglichen Notariatsurkunden vormerken zu können.

2) In ähnlicher Weise sind die sub Ziffer 5 des höchsten Reskripts angeordneten und gesondert in der Form von Conspekten zu führenden Vormerkungen im Laufe des Monats Januar 1864 zuverlässig an die unterfertigte Stelle einzusenden.

In die betreffenden Vorlageberichte sind allenfallsige aus der Praxis geschöpfte Erfahrungen und Bemerkungen unter geeigneter Motivirung niederzulegen.

München, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath, v. n.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 8801.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Absicht, nach Aufhebung der §§. 71 — 75 des Grundsteuergesetzes wieder eine sichere Grundlage für die Fortführung des Katasters zu erlangen, hat das unterfertigte k. Staatsministerium mittelst Entschließung vom 29. August v. Js. instruktive Anordnungen erlassen, durch welche die Notare in die Lage gesetzt werden sollten, ihre Urkunden über unbewegliches Eigenthum mit möglichster Sicherheit unter genauer Bezeichnung der Liegenschaften nach den Merkmalen des Katasters fertigen zu können. Zu diesem Behufe wurde bestimmt, daß die Kataster-Auszüge der Grundbesitzer, welche den nächsten Behelf bei Verträgen über Liegenschaften bilden, thunlichst auf dem Stande der Gegenwart erhalten und auf jedesmaliges Verlangen der Notare oder Partheien sofort evident gestellt werden sollen; die Rentämter wurden überdieß verpflichtet, den Notaren die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse stets ohne Verzug mittelst vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in der Form der früheren unentgeltlichen Anmeldcertifikate zu ertheilen.

Wenn nun auch von diesem Anerbieten im Interesse der Partheien und zur Sicherstellung des Katasters vielfach entsprechender Gebrauch gemacht wird, so ist dieß doch nicht allenthalben der Fall. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß Verträge über unbewegliches Eigenthum nicht selten ohne Erholung der bemerkten Certifikate und selbst ohne Benützung der Kataster-Auszüge aufgenommen werden, und daß deshalb die Bezeichnung der Liegenschaften in den Notariatsurkunden und in den monatlichen Auszügen aus denselben öfter so unvollständig und unbestimmt ist, daß eine verlässige Umschreibung der Güter auf den Namen des neuen Erwerbers nicht möglich ist, ohne weitere Verhandlungen mit den Partheien zur Ermittlung der Identität der Vertragsgegenstände. Nachdem aber auch diese Verhandlungen in der bisher geführten Weise nicht immer zur Vereinigung der Anstände führen konnten und sich deßhalb immer mehr Umschreib-Rückstände ergeben, so sind zur Evidenthaltung des so werthvollen Grundsteuerkatasters weiter gehende Vorkehrungen geboten.

Indem gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes über Verträge, welche unbewegliches Eigenthum betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden errichtet werden müssen, unterliegt es den erheblichsten Bedenken, die Aufnahme solcher Urkunden zu erschweren und sie von vorgängigen Verhandlungen mit den Finanzbehörden, dann von vorgängigen Vermessungen der Bezirksgeometer unbedingt abhängig zu machen; eine derartige Bestimmung würde voraussichtlich nicht selten zu Verzögerungen in der Aufnahme der Notariats-Urkunden Anlaß geben und für die auf die Mitwirkung der Notare gesetzlich angewiesenen Partheien oft die größten Nachtheile zur Folge haben.

Es erscheint daher geboten, die zur Evidenthaltung des Katasters erforderlichen Verhandlungen, soweit sie nicht schon vor der Aufnahme des Aktes stattfanden, der Vertragsaufnahme nachfolgen zu lassen, und hiefür ein Verfahren vorzuzeichnen, welches unter Mitwirkung der Betheiligten und sonstiger Aufschlußgeber die Vereinigung der Umschreib-Anstände und die Richtigstellung der Güterwechsel mehr wie bisher ermöglicht.

Für dieses Verfahren werden folgende Direktiven gegeben:

1) Wenn bei Verträgen über unbewegliches Eigenthum die Liegenschaften nach den Merkmalen des Katasters beschrieben sind, und diese Beschreibung mit dem betreffenden Katastervortrage übereinstimmt, so kann die Umschreibung dieser Liegenschaften ohne weitere Verhandlungen mit den Betheiligten auf Grund der monatlichen Verzeichnisse der Notare vollzogen werden.

Steht dagegen die Beschreibung der Liegenschaften in den Notariatsverzeichnissen nicht in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Katastervortrage, so daß Zweifel in Betreff der Identität der Objekte obwalten, so muß die Umschreibung bis zur Bereinigung der Anstände in der nachbezeichneten Weise ausgesetzt bleiben.

2) Die Bereinigung der Umschreibanstände soll zunächst auf dem in §. 9 der Instruktion vom 15. Juni 1862 (Regierungsbl. S. 1452) vorgezeichneten Wege herbeigeführt werden, daher die Rentämter in angemessenen Zeitabschnitten die betreffenden Partheien vorzuladen haben, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die, die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen.

Bei dieser Verhandlung, welche soweit thunlich, mit sämmtlichen in derselben Gemeinde wohnenden Partheien am nämlichen Tage vorzunehmen ist, liegt dem Rentamte ob, die beanstandeten Güterwechsel mit den anwesenden Betheiligten genau zu durchgehen, etwaige Mängel in der Bezeichnung in dem Umschreibverzeichnisse zu ergänzen, überhaupt die volle Richtigkeit der Besitzveränderungsfälle nöthigenfalls mit Benützung des Steuerplanes festzustellen.

Falls einzelne Betheiligte nicht erscheinen, ist der sie betreffende Güterwechsel nach den Aufschlüssen der übrigen bei der Verhandlung Anwesenden oder im Correspondenzwege mit dem Notar, wenn thunlich, richtig zu stellen.

Die Rentämter werden ermächtigt, zu dieser Besitzrevision, soweit sie es für nothwendig erachten, den betreffenden Gemeindevorsteher, Steuervorgeher oder einen sonstigen der Ortsmarkung ganz kundigen Aufschlußgeber beizuziehen und demselben eine angemessene Vergütung, gleich den Mitgliedern der Steuerausschüsse, à Conto der Regiekosten für Grundsteuer, zu liquidiren.

3) Ergiebt sich bei den vorbemerkten Verhandlungen, daß der Gegenstand der Besitzveränderung in dem Verzeichnisse des Notars und in der Erwerbsurkunde unrichtig oder nicht bestimmt genug bezeichnet ist, um dessen Identität zu ermitteln, so hat das Rentamt die Umschreibung zu suspendiren und den Betheiligten anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

Derartige, den Partheien neue Kosten veranlassende Fälle sind von den Rentämtern in ein besonderes Verzeichniß mit Bezeichnung des Notars, der Urkunde und des Anstandes einzutragen und es sind diese Verzeichnisse bis auf Weiteres halbjährlich, zum erstenmale im Monate Januar nächsten Jahres, anher in Vorlage zu bringen, nachdem die inzwischen etwa erfolgte Berichtigung der Notariatsurkunde am Rande des Verzeichnisses vorgemerkt ist.

4) Die Rentämter werden sich angelegen sein lassen, bei obigen Verhandlungen die Partheien stets darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem eigenen Interesse liege, daß vor der Aufnahme der Notariatsurkunden Besitz- und Belastungs-Certifikate erholt werden, worin die in die Notariatsurkunden aufzunehmenden Objekte mit deren Belastung genau bezeichnet sind. Die Partheien sind insbesondere darüber aufzuklären, daß diese Certifikate dazu dienen, die so wichtigen Verträge über unbewegliches Eigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten und späteren, mit weiteren Kosten verbundenen Nachträgen zu den Notariatsurkunden vorzubeugen.

Den Partheien ist überdieß anzuempfehlen, in jenen Fällen, in welchen wegen Dringlichkeit die Er-

holung von Certifikaten nicht thunlich ist, den Notaren jedenfalls stets ihre Kataster-Auszüge vorzulegen, damit die Liegenschaften in den Notariatsurkunden wenigstens auf Grund der Kataster-Auszüge bezeichnet werden.

5) Was jene Besitzveränderungsfälle anlangt, welche wegen des Nichterscheinens der Betheiligten, ohnerachtet wiederholter Vorladung, in der unter Ziffer 2 bemerkten Weise nicht richtig gestellt werden können, so haben die Rentämter hierüber eine besondere Vormerkung mit Anführung des der Umschreibung noch entgegenstehenden Anstandes zu führen und es sind diese Vormerkungen in angemessenen Zeitabschnitten, zum erstenmale im Monate Januar nächsten Jahres, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen, welche dieselben anher in Vorlage bringen und die zur Vereinigung dieser rückständigen Umschreibfälle weiter nöthigen Vorkehrungen begutachten wird, wobei insbesondere auch die Abordnung des Rentbeamten oder dessen Stellvertreters an den Sitz der Gemeindebehörde zum Zwecke der näheren Recherchen zu würdigen ist.

6) Nach gegenwärtigen Direktiven sind bereits die in den Monatsanzeigen der Notare für den laufenden Monat August enthaltenen Güterwechsel, dann auch jene früheren Besitzveränderungsfälle zu behandeln, bezüglich welcher die obwaltenden Anstände bis jetzt noch nicht bereinigt werden konnten.

München, den 9. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Pummerer.

---

ad Nrum. 4507.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Schönbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehender fassionsmäßiger Bewerbung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) vom k. Aerar 9¾ Klafter weiches Scheitholz	31 fl.	53	kr.
2) von der Kirchenstiftung baar . .	9 fl.	45	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	218 fl.	7½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, sehr beschränkt, und Genuß der Oekonomiegebäude . .	35 fl.	—	kr.
b) 11 Tagw. 65 Dez. Grundstücke, davon sind 4 — 5 Tagw. außer Ansatz gelassen, weil ein zu deren Cultivirung zu verwendendes Capital von 400 fl. in jährlichen Abschfristen zu 20 fl. neben den Zinsen abzutragen ist.	66 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinse	82 fl.	39½	kr.
¾ Klaft. Scheitholz, ¾ Klaft. Stöcke	3 fl.	42	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	275 fl.	49½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	26 fl.	23	kr.
Summa	749 fl.	49½	kr.
Lasten	14 fl.	40	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	735 fl.	9½	kr.

Bayreuth, den 15. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

ad Nrum. 4,508.

Erledigung des stabilen Vikariats Warmensteinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit der Schulstelle verbundene stabile Vikariat Warmensteinach, Dekanats Bayreuth, ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 4 Wochen a dato mit einem Ertrag von 406 fl. 12¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth den 15. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. Abw. d. D.

Dr. Kraußold v. n. Biedermann.

---

ad Nrum. 6,305.

Die Erledigung des Vikariats Donauwörth, Dekanats Ebermergen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat zu Donauwörth, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 414 fl. 47 kr. und ein Aversalbeitrag von 25 fl. für die Gewährung der kirchlichen Wohlthaten an die protestantischen Angehörigen der Kreisackerbauschule zu Namhof verbunden ist, wird mit dem Schlusse des Monats Oktober erledigt.

Diejenigen Candidaten, welche sich um dasselbe bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen drei Wochen an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 13. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

---

ad Nrum. 4,509.

Die Erledigung des stabilen Vikariats Jesserndorf, Dekanats Memmelsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das stabile Vikariat mit der damit verbundenen Schulstelle in Jesserndorf in Erledigung gekommen und wird hiemit behufs der Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit einem Ertrag von 430 fl. 28¼ kr. unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß Bewerber um dasselbe nicht blos des Gesangs, sondern auch des Orgelspiels kundig sein müssen.

Bayreuth den 15. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. Abw. d. Dir.

Dr. Kraußold v. n. Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 19. August ds. Js. wurde der Schullehrer Georg Huber von Söchtenau wegen körperlicher Dienstunfähigkeit in den erbetenen definitiven Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 19. August ds. Js. wurde der Schullehrer Sebastian Strebler von Irschenberg, k. Bezirksamts Miesbach, auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 19. August ds. Js. wurde der Schullehrer Bartholomäus Winter von Waal, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, wegen nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit für immer in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Der von dem Stadtmagistrate Moosburg dem Priester Andreas Kleidorfer in Moosburg auf das Hackl'sche Benefizium in Moosburg durch Beschluß vom 4. Dezember vor. Js. ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 20. August 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅛	—
" 4½ "	102⅛	—
" 4½ " halbjährig	103⅛	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¼
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 77. den 28. August 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Justiz, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die k. Bayerische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, vom 1. August l. Js. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch die Minister:
der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrath
Messerschmidt.

---

ad Nrum. 47,228.

Die Erledigung von Schullehrerstellen in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An den Stadtpfarrschulen zu München, beziehungsweise an den Vorstadtschulen sind einige Lehrerstellen mit einem Antrittsgehalte von je 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche bis 12. September ds. Js. bei der k. Lokalschul-Commission München einzureichen.

München, den 27. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 47,165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat September 1863 betr.

Für den Monat September 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken

zu **15 kr. 2 dl.**

(zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 23,440.

Bekanntmachung.

Den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Unteraufschläger und Malzaufseher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs haben aus Anlaß eines bezüglichen Antrages des Ausschusses für den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Unteraufschläger und Malzaufseher im Betreff der periodisch wiederkehrenden Versammlungen die ersten drei Sätze des §. 28 der Satzungen des bezeichneten Vereins vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten:

„Außerdem sollen sämmtliche Vereinsmitglieder befugt sein, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sieben „Mitgliedern zu wählen, welche in jedem dritten Jahre „am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Berufung sich „versammeln, um ihre Erinnerungen abzugeben und ihre „etwaigen Wünsche und Anträge zu Protokoll zu äußern.

„Uebrigens ist der Verwaltungsrath ermächtigt, den „Ausschuß bei gegebenem besonderen Erfordernisse auch „früher zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen.

„Zu diesem Ausschusse hat jeder Oberaufschlagamtsbezirk Ein Mitglied abzuordnen.

„Der Ausschuß unterliegt alle sechs Jahre einer neuen „Wahl."

Vorstehende Bestimmung wird anmit im höchsten Auftrage des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. August l. Js. Nr. 9185 zur geeigneten Kenntnißnahme für sämmtliche bei fraglichem Vereine Betheiligten bekannt gegeben.

München, den 23. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

ad Nrum. 45,872.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juli 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	6	—	3	2	7	2	3	—	4	1	15	2	14	2	11	10	18	12	
Altötting	7	1	4	—	6	3	3	—	4	1	15	2	14	—	11	10	18	—	
Berchtesgaden	8	2	4	3	9	—	3	1	4	—	15	2	14	2	14	—	18	10	
Bruck	5	2	3	1	—	—	2	3	4	—	15	2	—	—	12	—	15	10	
Dachau[1])	5	3	4	—	7	2	3	—	4	1	15	2	14	—	12	—	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	6	—	4	3	8	—	5	—	—	—	15	2	13	—	12	—	—	—	
Erding	5	2	3	1	7	2	3	—	—	—	15	2	15	—	12	11	—	—	
Freising	5	1	3	1	7	—	2	3	4	1	15	2	14	2	11	10	17	11	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	3	4	4	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	11	10	17	10	
Ingolstadt	5	2	3	1	7	1	3	—	—	—	15	2	—	—	12	—	—	—	
Landsberg	5	3	3	2	7	3	3	2	4	—	15	2	14	2	11	—	18	—	
Laufen	5	3	3	1	8	—	3	—	4	—	15	2	11	—	12	11	18	10	
Miesbach	8	2	6	2	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	1	3	—	6	2	3	1	4	2	15	2	13	2	—	—	18	12	
München l./J.	8	1	4	—	8	—	3	—	4	—	15	2	14	2	14	13	18	—	
München r./J.	7	2	4	1	8	—	3	3	4	—	15	2	14	2	15	13	18	10	
Pfaffenhofen	6	—	3	1	—	—	2	3	4	1	15	2	14	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	2	3	2	8	—	3	—	4	1	15	2	14	—	13	11	18	10	
Schongau	5	3	4	—	8	—	3	1	4	—	15	2	14	—	13	12	18	11	
Schrobenhausen	6	—	3	3	7	1	2	3	—	—	15	2	14	—	11	10	—	—	
Tölz	6	3	5	3	9	—	3	3	4	—	15	2	14	2	13	—	19	10	
Traunstein	7	2	6	—	—	—	3	1	4	—	16	2	14	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	[illegible]	3	3	—	—	[illegible]	2	4	—	15	2	—	—	13	—	18	—	
Weilheim	6	3	4	1	8	2	3	2	4	—	15	2	14	—	13½	12½	17½	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Werdenfels	7	2	4	3	8	2	4	2	4	1	15	2	[illegible]	3	13½	—	17	10	
Freising Stadt	6	3	3	[illegible]	8	—	3	—	4	—	15	[illegible]	14	2	14	13	18	11	
Ingolstadt	6	—	3	1	7	1	3	—	4	1	15	2	14	2	14	13	17	13	
München	5	3	4	—	8	—	3	2	4	1	16	—	15	2	14	12	—	—	

München, den 21. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Director.

Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	18	August	6	50	56	50	6	—	—	22	48	—	—
Bruck	20	"	—	210	210	163	47	19	34	18	11	16	53
Burghausen	25	"	—	17	17	17	—	19	45	18	49	15	—
Deggendorf	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	20	"	315	426	741	610	131	19	45	18	7	16	4
Freising	19	"	22	291	313	295	18	19	59	19	9	15	10
Friedberg	20	"	—	24	24	24	—	20	4	19	33	19	2
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	17	"	7	80	87	83	4	18	12	17	14	16	48
Ingolstadt	22	"	27	548	575	571	4	16	20	15	54	15	2
Kraiburg	12	"	—	5	5	5	—	—	—	20	—	—	—
Landsberg	22	"	30	679	709	549	160	17	42	17	9	16	15
Laufen	19	"	—	6	6	6	—	21	—	21	—	21	—
Moosburg	18	"	10	249½	259½	259½	—	20	9	18	55	17	19
Mühldorf	18	"	—	3	3	3	—	—	—	16	—	—	—
München	22	"	1453	3836	5289	3719	1570	20	47	19	51	19	1
Murnau	14	"	6½	25	31½	28½	3	21	28	24	3	21	—
Neuötting	19	"	—	46	46	46	—	19	[illegible]	19	27	18	53
Pfaffenhofen	18	"	30	112½	142½	136½	6	17	—	17	14	16	36
Pöttmes	18	"	11	61	72	62	10	19	56	19	17	18	17
Rain	14	"	—	22	22	22	—	19	40	19	6	18	[illegible]
Reichenhall	18	"	—	16	16	16	—	22	[illegible]	22	—	21	30
Rosenheim	20	"	150	174	324	149	175	21	[illegible]	21	27	20	44
Schongau	18	"	15	72	87	56	31	21	16	20	18	19	7
Schrobenhausen	20	"	10	82	92	92	—	18	33	18	25	17	22
Traunstein	22	"	15	276	291	222	69	21	48	21	—	19	—
Wasserburg	19	"	—	28	28	28	—	20	41	19	21	17	57
Weilheim	13	"	8	46	54	41	13	24	2	23	13	22	10
Wolnzach	6	"	—	34	34	34	—	18	8	17	30	14	52

Schrannen-berechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	3½	25	28½	25	3½	—	—	14	—	—	—
Bruck	2	50	52	49	3	11	3	10	27	9	51
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	10	45	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	13	81	[illegible]	79	15	11	7	10	34	10	17
Freising	8	88	96	96	—	11	18	10	38	10	4
Friedberg	5	43	48	46	2	11	55	10	50	10	22
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	23	23	20	3	11	4	10	22	10	6
Ingolstadt	—	77	77	75	2	11	15	10	52	10	2
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	105	110	84	26	13	20	13	11	13	7
Laufen	—	11	11	11	—	11	16	11	8	11	—
Moosburg	—	19	19	19	—	11	6	10	47	10	14
Mühldorf	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—
München	124	1455	1579	1407	172	12	2	11	20	10	41
Murnau	17	11	28	15	13	15	12	14	53	14	6
Neuötting	—	31	31	31	—	10	51	10	30	10	24
Pfaffenhofen	—	42	42	42	—	10	28	10	4	9	16
Pöttmes	—	52	52	49	3	11	59	11	29	11	4
Rain	—	18	18	17	1	12	23	12	10	11	30
Reichenhall	—	4	4	4	—	13	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	60	110	60	50	12	7	11	16	10	43
Schongau	15	39	44	32	12	14	35	14	6	13	34
Schrobenhausen	6	103	109	109	—	11	32	11	5	10	51
Traunstein	45	188	233	161	72	13	30	12	—	11	—
Wasserburg	—	24	24	24	—	10	21	10	—	9	27
Weilheim	4	39	43	31	12	14	30	14	20	13	40
Wolnzach	—	7	7	7	—	10	9	9	42	9	8

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—
Bruck		—	—	36	36	36	—	10	35	10	22	10	8
Burghausen		—	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	37	73	110	101	9	10	17	9	56	9	7
Freising		—	—	62	62	62	—	10	5	9	46	9	14
Friedberg		—	—	19	19	19	—	10	30	9	47	9	5
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	2	32	34	30	4	9	—	8	11	8	3
Ingolstadt		—	3	506	509	501	8	8	39	8	23	8	2
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	15	106	121	121	—	10	29	9	54	9	15
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	88½	88½	81½	7	10	4	9	48	9	16
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	666	736	1402	849	553	11	7	10	3	9	41
Murnau		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	6	6	6	—	9	6	8	24	8	3
Pöttmes		—	—	47	47	47	—	10	32	10	18	10	2
Rain		—	—	7	7	5	2	10	30	10	6	9	57
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	120	10	130	10	120	9	26	8	55	8	12
Schongau		—	1	3	4	3	1	12	15	11	55	11	15
Schrobenhausen		—	1½	19	20½	20½	—	9	41	9	25	9	3
Traunstein		—	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	3	3	3	—	12	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	37	24	61	24	37	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	325	325	322	3	7	16	6	49	6	20
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	3	283	286	245	41	6	57	6	28	5	48
Freising	—	129	129	125	4	7	33	7	2	6	43
Friedberg	—	46	46	46	—	8	37	8	2	7	27
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	14
Geisenfeld	—	44	44	44	—	7	—	6	24	6	6
Ingolstadt	—	283	283	283	—	6	11	5	48	5	23
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	182	190	187	3	8	29	7	55	7	39
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	—	40	40	40	—	6	23	5	48	5	19
Mühldorf	—	3½	3½	3½	—	—	—	6	27	—	—
München	214	2606	2820	2433	387	8	12	7	30	7	3
Murnau	6½	14	20½	13	7½	9	—	8	54	8	31
Neuötting	—	67	67	67	—	7	3	6	49	6	42
Pfaffenhofen	—	23	23	23	—	7	30	7	15	6	41
Pöttmes	2	6	8	8	—	7	31	7	17	6	49
Rain	—	3	3	3	—	9	7	8	49	8	12
Reichenhall	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	256	331	281	50	7	12	6	57	6	55
Schongau	—	19	19	19	—	9	23	9	9	9	1
Schrobenhausen	—	90½	90½	87½	3	7	18	6	52	6	20
Traunstein	—	238	238	233	5	8	—	7	24	6	—
Wasserburg	—	383	383	383	—	7	—	6	36	6	21
Weilheim	10	26	36	35	1	9	6	8	52	8	39
Wolnzach	—	5½	5½	5½	—	8	20	8	14	8	[illegible]

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 78. den 1. September 1863.

Inhalt. Bekanntmachung, Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. — Bekanntmachung, Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. — Zulassung der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in sämmtlichen Regierungsbezirken. — Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia", und für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Superrevision der Distrikts-Gemeindefondsrechnung Schrobenhausen pro 1861/62. — Distrikts-Gemeindefondsrechnung Ingolstadt pro 1861/62. Knappich'sches Familienstipendium. — Landesverweisung des Ferdinand Dablander von Nassenreuth in Tyrol und des Franz Wünsch von Gablanz in Böhmen. — Brandversicherungs-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungs-Jahr 1861/62. — Erledigung der Pfarrei Altstadt Erlangen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beilage Nr. 36.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die königlich sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen vom 1. August l. Js. an bis auf Weiteres einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 18. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Mulzer.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt:
B. w. o. Ministerialrath Suttner.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die k. bayerische und die k. württembergische Regierung unter sich überein gekommen sind, vom 1. Sept. l. Js. an bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. Js., den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt:
B. w. o. Ministerialrath Messerschmidt.

ad Nrum. 46,101.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Zulassung der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in sämmtlichen Regierungsbezirken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. Nr. 7459 allergnädigst bewogen gefunden, der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, unter Wiedereinziehung der derselben in widerruflicher Weise verliehen gewesenen Conzession zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes in der Pfalz, nunmehr die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe der Mobiliar-Feuer-Versicherung im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliarfeuer-Versicherungen betreffend, und unter der weitern Bedingung in widerruflicher Weise zu ertheilen, daß sie ohne allerhöchste Genehmigung keine Aenderung ihrer Statuten und Versicherungs-Bedingungen vornehme, und endlich, daß die ihr ertheilte Conzession von dem Augenblicke an als erloschen zu betrachten sei, in welchem die Magdeburger-Hagelversicherungsgesellschaft die Einstellung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern beschließen wird.

Diesen Bedingungen hat sich die Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft inhaltlich ihrer Eingabe vom 16. v. Mts. praes. 7. laufenden Monats unterworfen, und sie hat als Hauptagenten für die sieben diesrheinischen Provinzen den k. Advokaten Rosmann dahier, für die Pfalz aber den Spediteur Karl Huß in Ludwigshafen in Vorschlag gebracht.

Da dieselben die nach §. III der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 erforderlichen Eigenschaften besitzen, so wurde ihnen inhaltlich obiger höchster Entschließung die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt und die von dem k. Advokaten Rosmann zur Anzeige gebrachte zeitweise Substitution des Inspektors der genannten Gesellschaft, Gustav Verhuven dahier, übrigens unter Aufrechthaltung der Haftung des Generalagenten, gleichfalls in widerruflicher Weise genehmigt.

Diese allerhöchste Conzessionsbewilligung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Gesellschaft für ihre Geschäfte in Bayern eine Caution im Betrage von 53,750 fl. errichtet hat und daß sich übrigens von höchster Stelle die allenfallsige Erhöhung dieser Caution, wenn die Verhältnisse dieß erfordern sollten, ausdrücklich vorbehalten wurde.

München, den 22. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,879.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Ebersberg, Rosenheim und Wasserburg der Schullehrer Ludwig Zangerl von Tuntenhausen, und

2) für den Umfang der k. Bezirksämter Traunstein und Laufen der Förster Max Häckl in Stein

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 46,378.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde zur Aufstellung als Agent für die Stadt und den Umfang des k. Bezirksamts Ingolstadt, der Priechler Johann Engelhardt von da, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,356.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefondsrechnung Schrobenhausen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die

Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung Schrobenhausen pro 1861/62 bekannt gegeben, wie folgt:

I. Einnahmen.

		fl.	kr.
1) Bestand der Vorjahre	. . . .	862 fl.	3¼ kr.
2) Aktivkapitalszinsen	. . . . .	6 fl.	— kr.
3) Präzipualleistungen	. . . . .	510 fl.	— kr.
4) Distriktsumlagen	. . . . .	3998 fl.	47¾ kr.
	Summa der Einnahmen	5376 fl.	51 kr.

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1) Verwaltungskosten	. . . . . .	90 fl.	59¾ kr.
2) Distriktsanstalten	. . . . . .	560 fl.	— kr.
3) Unterhaltung der Distriktsstraßen		3235 fl.	23 kr.
4) Auf das Medizinalwesen	. . .	25 fl.	— kr.
5) Besondere Leistungen	. . . .	504 fl.	9 kr.
	Summa der Ausgaben	4415 fl.	31¾ kr.

Abgleichung.

Einnahmen	5376 fl.	51 kr.
Ausgaben	4415 fl.	31¾ kr.
Aktivrest	961 fl.	19¼ kr.

München, den 25. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,818.

Die Distrikts-Gemeindefondsrechnung Ingolstadt pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefondsrechnung Ingolstadt nachstehend bekannt gegeben.

A. Einnahmen:

a) Aktivrest	284 fl.	38½	kr.
b) Umlagen	5778 fl.	45¼	kr.
c) Kreisfondszuschüsse	950 fl.	—	kr.
Summa A	7013 fl.	23¾	kr.

B. Ausgaben:

a) auf Regie	19 fl.	26	kr.
b) auf Besoldungen	650 fl.	—	kr
c) auf die Baumschule	247 fl.	24	kr.
d) auf Distriktsstraßen	2303 fl.	58	kr.
e) auf Brücken und Durchlässe	642 fl.	20	kr.
f) auf Dammbauten	662 fl.	30	kr.
g) auf Entwässerung	260 fl.	33	kr.
h) auf Medicinal-Anstalten	716 fl.	—	kr.
i) auf den Fond für Nothjahre	500 fl.	—	kr.
k) zur Hilfskasse	300 fl.	—	kr.
l) auf besondere Festlichkeiten	600 fl.	—	kr.
Summa B	6902 fl.	11	kr.

C. Abgleichung:

Einnahmen	7013 fl.	23¾	kr.
Ausgaben	6902 fl.	11	kr.
Aktivrest	111 fl.	12¾	kr.

München, den 25. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 45,113.

(Das Knappich'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 27. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

ad Nrum. 29,234.

(Das Knappich'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem fürstbischöflich Augsburgischen Hofkammerrath und Pflegsverwalter zu Buchloe Georg Knappich im Jahre 1738 gestiftete Familienstipendium im jährlichen Betrage von 56 fl. ist in Erledigung gekommen.

Stiftungsgemäß sollen die Verwandten des Stifters von männlicher Seite denen von weiblicher Seite vorgehen, auch soll sich der Stipendiat nach absolvirter Logik zum geistlichen Stande resolviren, und die Verleihung des Stipendiums an einen Studirenden eines anderen Faches nur dann stattfinden, wenn kein der Theologie sich widmender Bewerber aus der Verwandtschaft des Stifters vorhanden ist.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Verwandtschaft, Fortgang in den Studien und sittliches Wohlverhalten binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. August 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, k. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

ad Nrum. 45,996.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Ferdinand Dablander von Nassenreuth in Tyrol betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 6. ds. Mts. wurde der ledige Maurergeselle Ferd. Dablander von Nassenreuth in Tyrol wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung eines Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Bitzthum.

Signalement
des Ferdinand Dablander von Nassenreuth.

Alter: 20 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: hellbraun; Augen: grau; Nase: groß; Mund: proportionirt; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

---

ad Nrum. 45,621.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Franz Wünsch von Gablanz in Böhmen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. v. Mts. wurde der verheirathete Holzmacher Franz Wünsch von Gablanz in Böhmen wegen Verbrechens der Fälschung von Metallgeld zum Zuchthause auf 4 Jahre 6 Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

Signalement des Franz Wünsch.

42 Jahre alt, schlanker Statur, 5′, 10″, 10‴ groß, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Bart, braune Haare, niedere Stirn, graue Haare, gute Zähne, rundes Kinn, österreichischer Dialekt.

---

ad Nrum. 45,229.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Brandversicherungs-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 115 der Instruktion zum Brandversicherungsgesetz vom 9. Oktober 1852 werden die Ergebnisse der Brandversicherungs-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1861/62 und das Verzeichniß der geleisteten Brandentschädigungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate haben wegen Bekanntmachung dieser Ergebnisse in den Gemeinden unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Extrakt
aus der Brandassekuranz-Hauptrechnung über Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs-Jahre 1861/62.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
86,464	23	—	Cap. I. Kassebestand voriger Rechnung .	86,464	23	—	—	—		
9	44	1	Cap. II. Defekte ex monit.	9	44	1	—	—		
1,151	18	—	Cap. III. Beitragsausstände der Vorjahre	1,035	53	2	115	24	6	
183,158	18	3	Cap. IV. Brandassekuranzbeiträge vom Jahre 1861/62	180,916	56	6	2,241	21	5	
6,065	10	—	Cap. V. Vorschußfondsbeiträge . . .	5,915	6	3	150	3	5	
102,735	7	2	Cap. VI. Zuschüsse der Brandversicherungskassen unter sich im Kreise Oberbayern	102,735	7	2	—	—	—	
156,000	—	—	Cap. VII. Zuschüsse von anderen Regierungsbezirken	133,000	—	—	23,000	—	—	
2,133	28	—	Cap. VIII. Sonstige Einnahmen, bestehend in Bankzinsen 1324 fl. 21 kr., zurückersetzte Entschädigungen 806 fl. 7 kr., Geldstrafen 3 fl.	2,133	28	—	—	—	—	
537,717	28	6	Summa der Einnahmen .	512,210	38	6	25,506	50	—	

Soll-Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
161,189	21	3	Cap. I. Zahlungsrückstände vom Vorjahre	124,023	30	7	37,165	50	4	
263,874	48	—	Cap. II. Geleistete Brandentschädigungen im heurigen Jahre	153,793	37	—	110,081	11	—	
—	—	—	Cap. III. Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—	
102,735	7	2	Cap. IV. Zuschüsse der oberbayerischen Kassen unter sich	102,735	7	2	—	—	—	
1,576	36	—	Cap. V. Perceptionsgebühren	1,493	54	6	82	41	2	
115	48	—	Cap. VI. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	115	48	—	—	—	—	
63,874	52	1	Cap. VII. Besondere Ausgaben, worunter die Aversalvergütung der Verwaltungskosten der Brandversicherungs-Anstalt für's Königreich Bayern diesseits des Rheins mit 60,000 fl. an die k. Staatskasse und eine Brandentschädigungsvorschußleistung gegen s. z. Rückersatz, mit 1500 fl. begriffen sind, das Uebrige aber auf Regiebedürfnisse fällt . . .	56,874	52	1	7,000	—	—	Rest pro 1861/62
593,366	32	6	Summa aller Ausgaben	439,036	50	—	154,329	42	6	an die Staatskasse

Abschluß.

Einnahmen	512,210 fl.	38 kr.	6 hl.
Ausgaben	439,036 fl.	50 kr.	— hl.
Kassebestand	73,173 fl.	48 kr.	6 hl.

welcher behufs sofortiger Zahlung der Entschädigungen an die Abbrändler in Grabenstatt bei der Brandversicherungskasse des k. Bezirksamts Traunstein bereit gehalten werden mußte, daher am Schlusse des Etatsjahres Brandassekuranz-Gelder bei der k. Bank nicht mehr verzinslich angelegt waren.

München, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Uebersicht

der eingewiesenen Entschädigungen von Brandschaden im Jahre 1861/62 im Regierungsbezirke von Oberbayern.

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
		I. Vorjahre.		
		Bezirksämter.		
Aichach.	Griesbeckerzell.	Böck, Xaver	16	20
	Klingen.	Obermayer, Pfarrer	8	40
	Oberwittelsbach.	Stuhlreiter, Joseph	437	30
		Summa	462	30
Altötting.	Garching.	Sebelmayer, Joseph	2400	—
		Summa	2400	—
Dachau.	Hirtelbach.	Elfinger, Joseph	16	56
		Summa	16	56
Freising.	Langenbach.	Kolm, Blasius	1000	—
		Summa	1000	—
Ingolstadt.	Irgertsheim.	Liepold, Mathias	950	—
		Summa	950	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Landsberg.	Rott.	Rott, Schulgemeinde	7	29
		Summa	7	29
München l./J.	Gilching.	Stürzer, Joseph	2227	30
		Summa	2227	30
Pfaffenhofen.	Wolnzach.	Scheller, Joseph	3000	—
	Oberstetten.	Fuchs, Andreas	950	—
		Summa	3950	—
Rosenheim.	Westerndorf.	Höhensteiger, Kaspar	400	—
	"	Kloo, Joseph	400	—
	"	Zeller, Korbinian	561	6
		Summa	1361	6
Wasserburg.	Mittbach.	Widder, Lorenz	700	—
	Feldkirchen.	Wahlbacher, Jakob	100	—
	Amerang.	Langl, Balthasar	200	—
		Summa	1000	—
München, Mag.	München.	Stuhlberger, Max	385	24
		Summa	385	24

Zusammentrag.

	fl.	kr.
Aichach	462	30
Altötting	2400	—
Dachau	16	56
Freising	1000	—
Ingolstadt	950	—
Landsberg	7	29
München, l./J.	2227	30
Pfaffenhofen	3950	—
Rosenheim	1361	6
Wasserburg	1000	—
München, Magistrat	385	24
Summa I. Vorjahre	13,760	55

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung.	
			fl.	kr.
		II. Verwaltungsjahr 1861/62.		
		A. Magistrate.		
München, Mag.	München.	Delcroix, Karl	475	—
	"	Pschorr, Mathias	3400	—
	"	Staats-Eisenbahnärar	8400	—
	"	Telegraphenamt	518	32
	"	Rosipal, Karl	90	—
	"	Gabelsberger, Georg	20	40
	Vorstadt Au.	Kamerloher, Franz	85	36
	"	Jakob, Felix	90	36
	"	Gollinger, Paul	53	9
	"	Zehetmayr, Philipp	77	43
	München.	Plettel, Joseph	1245	30
	"	Neumann, Heinrich	1138	—
	"	Kistler, Joseph	121	52
	"	Seybold, Franz von	20	48
		Summa	15,737	26
Ingolstadt, Mag.	Ingolstadt.	Schöberl, Joseph	480	—
	"	Mayer, Georg	40	—
		Summa	520	—
		B. Bezirks-Aemter.		
Aichach.	Hilgertshausen.	Effner, Joseph	25	—
	Altomünster.	Weichenberger, Ulrich	400	—
	Etting.	Karrmann, M. Anna	800	—
	Affing.	Faeller, Jakob	500	—
		Summa	1725	—
Altötting.	Wald.	Reindel, Simon	1500	—
		Summa per se		
Berchtesgaden.	Ramsau.	Graßl, Jakob	50	—
	Bischofswies.	Rasp, Joseph	300	—
	"	Schwaiger, Michael	50	—
		Summa	400	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Bruck.	Olching	Schwab, Max	700	—
	"	Groismayr, Johann	1650	—
	Alling.	Bergmayr, Nikolaus	720	—
	Emmering.	Schreiner, Valentin	490	—
	"	Fischer, Quirin	62	13
	Adelshofen.	Metsch, Joseph	400	—
	Hattenhofen.	Haspelmoor, k. Torfgewinnungsanstalt	73	48
		Summa	4096	1
Dachau.	Vierkirchen.	Vierkirchen, Pfarrhof	2500	—
	Indersdorf.	Mandel, Jakob	1000	—
	Einsbach.	Weber, Franz	600	—
	"	Gruber, Anton	500	—
	"	Heigl, Lorenz	1000	—
		Summa	5600	—
Ebersberg.	Aßling.	Brunschmid, Ludwig	150	—
	Pliening.	Gillhuber, Max	655	—
	"	Königer, Franz	565	4
	"	Wiesgigl, Anton	376	—
	Ebersberg.	Maierbacher, Georg	1500	—
	"	Andres, Thomas	537	45
	"	Hohenleitner, Johann	1600	—
	"	Stummbeck, Joseph	3000	—
	"	Strauß, Johann	9642	14
	"	Zischgl, Xaver	800	—
	"	Sanktjohanser, Ursula	129	12
	"	Heimbuchner, Bartholomäus	1204	6
	"	Wölkhammer, Sebastian	1212	41
	"	Maierbacher, Joseph	110	24
	"	Hofbauer, Georg	102	26
	"	Ebersberg, Gemeinde	1982	17
	"	Hauser, Wolfgang	30	40
	"	Seidel, Joseph	17	55
	"	Müller, Joseph	3110	35
	Grafing.	Schmid, Egid	200	—
	"	Sedlmayr, Balthasar	714	40
	"	Kainz, Kaspar	79	48
	"	Huber, Kaspar	7	52
		Summa	27,728	42

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Erding.	Bockhorn.	Kreßirer, Sebastian	1300	—
	Langenpreising.	Senftel, Johann	800	—
	Sallmannskirchen.	Mayer, Mathias	3000	—
	Oberding.	Ullrich, Xaver	800	—
	Eitting.	Kratzer, Sebastian	1600	—
	"	Abelberger, Franz	2000	—
	"	Straßer, Balthasar	4048	54
	"	Hilger, Anton	1400	—
	"	Kratzer, Martin	50	—
	"	Winklmayr, Michael	1800	—
	"	Maiberger, Georg	600	—
		Summa	17,398	54
Freising.	Mintraching.	Lüderitz, Viktor von	2483	32
	Kranzberg.	Westermayr, Peter	498	57
	"	Huber, Philipp	1597	21
	Freysing.	Stettner, Joseph	25	40
	Wolfersdorf.	Wolfersdorf, Pfarrei	2632	4
	Eching.	Kink, Simon	640	—
	Palzing.	Obenberger, Anton	54	22
	Sillertshausen.	Graf, Simon	1521	7
	Figelsdorf.	Baumann, Johann	1400	—
		Summa	10,853	3
Friedberg.	Mering.	Häring, Lorenz	1840	—
		Summa per se		
Ingolstadt.	Unsernherrn.	Zeller, Blasius	920	—
	Irsching.	Hölzl, Erhard	875	—
	Vohburg.	Fahn, Mathias	25	20
		Summa	1820	20
Landsberg.	Eresing.	Siebenländer, Thomas	2130	—
	"	Egwolf, Dismas	500	—
	"	Karl, Katharina	600	—
	"	Riedermayr, Leonhard	1800	—
	"	Eberle, Sebastian	300	—
	Erpfting.	Bauer, Wendelin	1270	—
	"	Mägele, Xaver	700	—
	"	Dietrich, Simon	19	31
	"	Rauch, Michael	14	28
	Stoffen.	Stoffen, Kirchenverwaltung	342	19
	Sct. Georgen.	Karlstetter, Joseph	4197	37
		Summa	11,873	55

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung fl.	kr.
Laufen.	Petting.	Steinmaßl, Mathias	40	—
	"	Aicher, Joseph	88	23
	"	Mayer, Nikolaus	139	39
	Roßdorf.	Pastetter, Joseph	390	—
	Kirchheim.	Kraller, Johann	100	—
	Törring.	Helmberger, Joseph	490	—
		Summa	1248	2
Miesbach.	Ostin.	Taubenberger, Johann	2900	—
	"	Fichtner, Gregor	8986	52
		Summa	11,886	52
Mühldorf.	Weidenbach.	Lindmayr, Thomas	501	59
	Oberneukirchen.	Lenzfeuchtner, Johann	466	22
	Grünbach.	Mayerhofer, Johann	2764	42
	Forsting.	Maisl, Anna	900	—
	Eggelkofen.	Montgelas, Graf von	8881	24
		Summa	13,514	27
München l./J.	Ludwigsfeld.	Maier, Michael	200	—
	Solln.	Thalmayr, Johann	16	56
	Oberpfaffenhofen.	Schmitt, Johann	900	—
	"	Schlagenhauser, Georg	100	—
	Gilching.	Penzel, Leonhard	600	—
	"	Kempfel, Joseph	2330	30
	Machtlfing.	Glockner, Martin	3900	—
	"	Böchinger, Pfarrer	5	4
	Leutstetten.	Drentwett, Georg	5810	—
		Summa	13,862	30
München r./J.	Hofolding.	Kronester, Martin	550	—
	Ismanning.	Steyrer, Katharina	410	—
	"	Walter, Balthasar	720	—
	"	Högel, Johann	1540	—
	Oberhaching.	Frimmer, Simon	600	—
	"	Schittler, Johann	300	—
	"	Held, Georg	100	—
	"	Kastner, Emeran	1426	21
	"	Manhard, Sebastian	1495	12
	"	Stadler, Wilhelm	390	—
	"	Pauli, Johann	27	—
	Oberföhring.	Schreiber, Wolfgang	600	—
	Grünwald.	Schlund, Edmund	708	6
	Höhenrain.	Killer, Joseph	230	—
	Ascholding.	Kainhuber, Johann	410	—
	Gelting.	Sappel, Joseph	70	—
		Summa	9576	39

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Pfaffenhofen.	Triefing.	Kemoden, Ortschaft	200	—
	Langwald.	Pilz, Friedrich	1100	—
		Summa	1300	—
Rosenheim.	Bernau.	Rupp, Kaspar	374	55
	Fraßdorf.	Lindner, Simon	362	—
	Tuntenhausen.	Hoiß, Joseph	1100	—
	Beyharting.	Leyden, Graf von	411	12
	Rohrdorf.	Wiesböck, Mathias	937	54
	Degerndorf.	Wiedmann, Johann	25	47
	Stephanskirchen.	Hartel, Michael	200	—
	Rimsting.	Jell, Maria	600	—
	"	Wöhrer, Sebastian	5	42
	Au.	Buchner, Mathias	836	57
		Summa	4854	27
Schongau.	Burggen.	Melchelböck, Johann	2352	36
		Summa per se		
Schrobenhausen	Steingriff.	Vogel, Xaver	500	—
	Weilenbach.	Finkenzeller, Joseph	700	—
	Volkersdorf.	Rauderer, Joseph	600	—
		Summa	1800	—
Tölz.	Gaißach.	Leismüller, Joseph	800	—
		Summa per se		
Traunstein.	Schleching.	Moritz, Kaspar	400	—
	Grabenstadt.	Bäck, Joseph	700	—
	"	Fernbichler, Ferdinand	1200	—
	"	Diener, Georg	1000	—
	"	Franz, Max	300	—
	"	Auer, Max	300	—
	"	Heitauer, Max	600	—
	"	Förg, Xaver	200	—
	"	Heitauer, Mathias	200	—
	"	Roichl, Georg	300	—
	"	Schwaiger, Barbara	5000	—
	"	Egelseer, Anna	300	—
	"	Achatz, Joseph	200	—
	"	Berger, Johann	500	—
	"	Kastner, Mathias	100	—
	"	Rimsl, Georg	1500	—
	"	Ambs, Andreas	1000	—
		Seite	13,800	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
		Uebertrag	13,800	—
Traunstein.	Grabenstadt.	Schönherr, Franz	1600	—
	"	Obacher, Joseph	1200	—
	"	Seehuber, Joseph	500	—
	"	Obermayr, Peter	200	—
	"	Misgang, Bartlmä	200	—
	"	Brechler, Johann	250	—
	"	Huber, Johann	400	—
	"	Stadler, Joseph	500	—
	"	Kollmayr, Andreas	1500	—
	"	Brunschmid, Joseph	300	—
	"	Seibel, Anton	600	—
	"	Winreiter, Maria	2300	—
	"	Oberauer, Elise	400	—
	"	Ballauf, Georg	400	—
	"	Stadelmann, Jakob	600	—
	"	Heilingbrunner,	300	—
	"	Aicher, Maria	200	—
	"	Gaßner, Mathias	200	—
	"	Franz, Georg	600	—
	"	Karl, Johann	400	—
	"	Fuchs, Martin	550	—
	"	Straßberger, Martin	800	—
	"	Wolfertinger, Lorenz	700	—
	"	Wührer, Florian	1700	—
	"	Wolfertinger, Max	400	—
	"	Kreuz, Maria	200	—
	"	Schulgemeinde	2450	—
	"	Stecher, Jakob	5550	—
	"	Heitauer, Joseph	900	—
	"	Lackerbauer, Ignatz	600	—
	"	Heller und Emmer	1700	—
	"	Wieser, Joachim	2515	17
	"	Sedlmayer, Max	186	58
	"	Pfitzner, Johann	1424	—
	"	Kirchenverwaltung	257	16
	"	Grab, Simon	841	46
	"	Baier, Alois	31675	34
	"	Winreiter, Maria	700	—
	Unterwössen.	Münch, Anton	3300	—
	Trostberg.	Graßl, Maria	1945	—
	"	Bremböck, Michael	37	30
	"	Fraunberger, Anton	22	13
		Summa	84,905	34

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Wasserburg.	Weiden.	Kirchenverwaltung	188	38
	"	Eberharter, Johann	400	—
	Westach.	Metzger, Georg	272	20
	Haag.	Greißl, Ludwig	1200	—
	"	Binder, Joseph	17	2
	Kling.	Zaunbaß, Andreas	100	—
	"	Doff, Franz	100	—
	Lappach.	Obermayr, Andreas	476	14
	Stadel.	Scher, Xaver	150	—
		Summa	2904	14
Weilheim.	Frauenrain.	Stückl, Johann	15	11
		Summa per se		

Zusammenstellung.

A. Magistrate:

München	15,737 fl.	26 kr.
Ingolstadt	520 fl.	— kr.

B. Bezirksämter:

Aichach	1,725 fl.	— kr.
Altötting	1,500 fl.	— kr.
Berchtesgaden	400 fl.	— kr.
Bruck	4,096 fl.	1 kr.
Dachau	5,600 fl.	— kr.
Ebersberg	27,728 fl.	42 kr.
Erding	17,398 fl.	54 kr.
Freising	10,853 fl.	3 kr.
Friedberg	1,840 fl.	— kr.
Ingolstadt	1,820 fl.	20 kr.
Landsberg	11,873 fl.	55 kr.
Laufen	1,248 fl.	2 kr.
Miesbach	11,886 fl.	52 kr.
Mühldorf	13,514 fl.	27 kr.
München l./J.	13,862 fl.	30 kr.
München r./J.	9,576 fl.	39 kr.
Pfaffenhofen	1,300 fl.	— kr.
Rosenheim	4,854 fl.	27 kr.
Schongau	2,352 fl.	36 kr.
Schrobenhausen	1,800 fl.	— kr.
Tölz	800 fl.	— kr.
Traunstein	84,905 fl.	34 kr.
Wasserburg	2,904 fl.	14 kr.
Weilheim	15 fl.	11 kr.
Summa II des laufenden Jahres	250,113 fl.	53 kr.

Haupt-Zusammenstellung.

Summa I vom Vorjahre	13,760 fl.	55 kr.
Summa II vom laufenden Jahre	250,113 fl.	53 kr.
Gesammt-Summa	263,874 fl.	48 kr.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 6,511.

Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für die Pfarrei Altstadt-Erlangen ein besonderes Stadtvikariat errichtet worden ist und in Folge dessen das bisherige fassionsmäßige Einkommen der genannten bereits unterm 15. Oktober vor. Js. ausgeschriebenen Pfarrstelle eine Abminderung erlitten hat, so wird letztere wiederholt zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Oktober ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 26 fl. 15 kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 70 fl. 37½ kr.; 3) aus Gemeindekassen: an Naturalien 13½ Klftr. weiches Brennholz, à 4 fl. 30 kr., 60 fl. 45 kr. 157 fl. 37½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 70 fl.; aus 0,17 Tagw. Gemüsgarten 4 fl.; aus 1,84 Tagw. Aeckern und 1,26 Tagw. Wiesen 39 fl.; Entschädigung für den abgebrannten Pfarrstadel 34 fl. 30 kr.

147 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Werthpapieren rc. rc. 378 fl. 28 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 544 fl. 59 kr.

Dabei wird bemerkt, daß der Stadtpfarrer mit dem Stadtvikar in der Vornahme der kirchlichen Funktionen als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen wochenweise alternirt, der Gebührenanfall aber zusammenzuwerfen und gleichheitlich zu vertheilen ist, wogegen alle anderen Bezüge für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen ausschließlich dem Stadtpfarrer verbleiben, auch das, was für die Konfirmanden entrichtet wird.

Der dem Stadtvikar gebührende Antheil an den Stolgebühren ist an obiger Summe zu 544 fl. 59 kr. mit 187 fl. bereits in Abzug gebracht.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 13 fl. 33 kr.

Summa 1242 fl. 7½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 24 fl. 12¾ kr.

Reinertrag 1217 fl. 54¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 44 fl. 30 kr.

Ansbach, den 22. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Zufolge allerhöchster Entschließung dd. Nymphenburg den 14. August d. Js. haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, den temporär quiescirten Studienlehrer am Ludwigs-Gymnasium in München, Karl Ludwig Graul, wegen nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit in den Ruhestand für immer allergnädigst treten zu lassen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 27. August 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅞	—
" 4½ "	102⅝	—
" 4½ " halbjährig	103⅜	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100⅞
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 79. den 4. September 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 47,702.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Marzoll, k. Bezirksamts Berchtesgaden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Marzoll, k. Bezirksamts Berchtesgaden, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 359 fl. 34 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Reichenhall in St. Zeno einzureichen.

München, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 44,032.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Wildsteig, k. Bezirksamts Schongau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Wildsteig, k. Bezirksamts Schongau, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 385 fl. 42 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Schongau II. in Peiting einzureichen.

München, den 31. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,691.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Oberammergau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuldienst zu Oberammergau, k. Bezirksamts Werdenfels, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 456 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Werdenfels in Garmisch einzureichen.

München, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 47,396.

Trennung der Orte Aiblingerau, Kolbermoor und Pullach von der Gemeinde Mietraching betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. August d. Js. wurde die Trennung der Orte Aiblingerau, Pullach und Kolbermoor von der politischen Gemeinde Mietraching und deren Vereinigung in eine besondere politische Gemeinde unter der Benennung: „Gemeinde Kolbermoor" genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 47,405.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Laufen der Kürschnermeister Franz Xaver Scheyerer zu Tittmoning in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 47,218.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim der Krämer Philipp Reindl in Rosenheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Bitthum.

ad Nrum. 45,894.

Die Aufstellung des Franz Joseph S. Gothof zu Aschaffenburg zum Hauptagenten des Schiffsexpedienten August Bolten in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Notifikation der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 12. d. Mts. wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle von demselben Tage, bezeichneten Betreffs, bekannt gemacht, daß die Bestätigung des seitherigen Hauptagenten, Kaufmann Leipert in Kempten, mit der Bestimmung wieder eingezogen wurde, daß er sich des Abschließens von Ueberfahrtsverträgen für den Generalbevollmächtigten der Hamburg amerikanischen Packetschiffahrts=Aktiengesellschaft in Hamburg, August Bolten, zu enthalten habe.

München, den 29. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor. Bitthum.

ad Nrum. 4,258.

Bekanntmachung.

Substitutionsgesuch des k. Advokaten Geisenhof zu Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im rubr. Betreffe bekannt gemacht, daß durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. l. Mts. dem k. Advokaten Georg Geisenhof zu Freising die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Schwab, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Wochen vom 1. kommenden Monats beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt worden ist.

München, den 27. August 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor. Mayer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. dem Priester Johann Joseph Bauer, Cooperator in Attenkirchen, das Schulbenefizium Grünwald, k. Bezirksamts München r./J., zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. dem Priester Lorenz Krazer, Cooperator in Tölz, die vereinigten Schöttl'schen, dann St Georgs- und St. Leonhards=Benefizien daselbst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. ds. Mts. dem Priester Georg Oeberbeck, Expositus in Dornwang, die Pfarrei Appertshofen, k. Bezirksamts Ingolstadt, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 26. August ds. Js. wurde der Schullehrer Anton Widl an der St. Peterpfarr-Knabenschule am Kreuz dahier auf Grund nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit unter wohlgefälliger Anerkennung seines fortwährend bethätigten Pflichteifers und seiner vieljährigen verdienstvollen Leistungen vom 1. künftigen Monats an für immer in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 26. August ds. Js. wurde der Schullehrer Franz Xaver Kienast an der St. Bonifazius=Pfarrschule dahier wegen nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit für immer in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Dr. Carl Posselt erhielt seiner Bitte entsprechend, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München.

Der von Seiner K. Hoheit dem Herzoge Franz V. von Modena dem Priester Joseph Kapfinger, Benefiziumsverweser in Prien, auf das Benefizium Wildenwarth ausgestellten Präsentation wurde unterm 26. August l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	25	August	5½	51	56½	52½	4	—	—	22	12	—	—
Bruck	27	„	47	128	175	168	7	19	5	18	20	17	31
Burghausen	25	„	—	17	17	17	—	19	15	18	49	18	—
Deggendorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	27	„	131	439	570	546	25	19	17	18	8	17	5
Freising	26	„	18	316	334	317	17	18	31	17	49	16	53
Friedberg	27	„	—	19	19	19	—	20	2	19	16	18	23
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	24	„	4	170	174	169	5	17	5	16	18	16	—
Ingolstadt	29	„	4	321	325	325	—	17	22	16	56	16	3
Kraiburg	28	„	—	5	5	5	—	—	—	20	—	—	—
Landsberg	29	„	160	378	538	521	17	17	41	16	43	15	30
Laufen	26	„	—	6	6	6	—	20	—	20	—	20	—
Moosburg	25	„	—	204½	204½	203½	1	18	33	17	46	16	51
Mühldorf	25	„	—	3	3	3	—	—	—	18	—	—	—
München	29	„	1570	3306	4876	3672	1204	20	15	19	18	18	29
Murnau	22	„	8	31	34	26	8	21	48	21	36	21	10
Neuötting	26	„	—	51	51	51	—	19	15	18	54	17	45
Pfaffenhofen	25	„	6	148	154	153	1	16	16	16	23	15	54
Pöttmes	23	„	10	136	146	142	4	19	4	18	30	17	53
Rain	22	„	—	37	37	37	—	18	58	18	5	18	1
Reichenhall	25	„	—	80	80	80	—	22	—	21	30	21	—
Rosenheim	27	„	150	107	257	132	125	20	19	20	22	19	52
Schongau	25	„	31	61	82	61	21	20	—	19	11	18	17
Schrobenhausen	27	„	—	93½	93½	90	3½	18	51	17	56	16	30
Traunstein	25	„	69	216	285	252	33	21	26	21	—	18	35
Wasserburg	26	„	—	50	50	50	—	19	36	18	58	18	3
Weilheim	20	„	13	44	57	53	4	23	25	21	29	20	10
Wolnzach	13	„	—	22½	22½	22½	—	18	37	17	10	16	23

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	3½	22	25½	23	2½	—	—	14	—	—	—
Bruck	3	34	37	36	1	11	18	10	46	10	21
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	10	45	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	15	44	59	57	2	11	6	10	41	10	18
Freising	—	57	57	57	—	11	12	10	31	10	—
Friedberg	2	16	18	18	—	12	2	11	30	10	59
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	40	43	41	2	10	35	10	9	9	51
Ingolstadt	2	47	49	49	—	11	53	11	13	10	32
Kraiburg	—	9	9	9	—	—	—	9	30	—	—
Landsberg	26	53	79	53	26	13	26	12	29	11	56
Laufen	—	9½	9½	9½	—	12	—	11	37	11	—
Moosburg	—	21	21	21	—	11	18	10	52	10	4
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	172	875	1047	1004	43	12	11	11	34	11	3
Murnau	13	13	26	26	2	16	15	16	9	16	—
Neuötting	—	6	6	6	—	10	3	9	53	9	48
Pfaffenhofen	—	53½	53½	51½	2	10	25	9	56	9	24
Pöttmes	3	36	39	37	2	11	16	11	21	10	56
Rain	1	28	29	29	—	12	20	11	56	11	31
Reichenhall	—	11	11	11	—	12	—	—	—	—	—
Rosenheim	50	87	92	67	25	11	31	11	8	10	42
Schongau	12	36	48	33	16	14	17	13	33	13	6
Schrobenhausen	—	89½	89½	83½	6	11	56	11	25	10	41
Traunstein	72	247	319	289	30	11	—	12	—	11	—
Wasserburg	—	48	48	45	3	10	20	9	56	9	6
Weilheim	12	30	42	30	12	14	16	13	36	13	5
Wolnzach	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	20	20	20	—	—	—	17	—	—	—
Bruck		—	—	85	85	85	—	10	35	10	21	10	7
Burghausen		—	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—
Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	9	258	267	266	1	10	51	10	9	9	22
Freising		—	—	67	67	67	—	10	13	9	51	9	23
Friedberg		—	—	16	16	16	—	10	15	9	57	9	39
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	4	27	31	25	6	9	—	8	24	8	6
Ingolstadt		—	8	386	394	392	2	9	—	9	11	8	19
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	159	159	156	3	10	50	10	13	9	10
Laufen		—	—	51½	51½	51½	—	11	—	11	—	11	—
Moosburg		—	7	169	176	174	2	10	57	10	14	9	36
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	553	1677	2230	1475	755	12	13	11	31	11	1
Murnau		—	1	—	1	1	—	—	—	13	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	25½	25½	24½	1	9	1	8	45	8	—
Pöttmes		—	—	156	156	87	69	9	18	9	21	8	50
Rain		—	2	132	134	130	4	9	34	9	27	9	6
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	120	22	142	2	140	9	30	8	18	—	—
Schongau		—	1	8	9	7	2	11	30	11	4	11	—
Schrobenhausen		—	—	26	26	25	1	9	14	9	5	8	20
Traunstein		—	—	14	14	14	—	—	—	10	—	—	—
Wasserburg		—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—
Weilheim		—	—	2	2	2	—	12	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	37	37	74	35	39	—	—	7	48	—	—
Bruck	3	334	337	337	—	6	26	6	1	5	41
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	41	89	130	130	—	6	37	6	24	5	58
Freising	4	163	167	162	5	6	43	6	25	5	58
Friedberg	2	46	48	48	—	7	8	6	35	6	1
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	14
Geisenfeld	—	40	40	32	8	6	48	6	17	6	6
Ingolstadt	—	232	232	224	8	6	7	5	59	5	36
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	573	576	383	193	6	47	6	13	5	48
Laufen	—	13	13	13	—	6	45	6	24	6	6
Moosburg	—	51	51	46	5	6	46	6	12	5	41
Mühldorf	—	29	29	29	—	7	—	6	49	6	—
München	387	2296	2683	2259	426	7	56	7	16	6	47
Murnau	7½	24	31½	21½	10	8	51	8	14	7	44
Neuötting	—	46	46	46	—	7	—	6	56	6	54
Pfaffenhofen	—	45	45	45	—	6	54	6	45	6	15
Pöttmes	—	19	19	19	—	7	2	6	44	6	23
Rain	—	25	25	25	—	7	9	6	45	6	37
Reichenhall	—	13	13	13	—	7	—	6	45	6	36
Rosenheim	90	147	237	207	30	7	30	7	9	6	42
Schongau	—	42	42	28	14	9	—	8	53	8	44
Schrobenhausen	3	135½	138½	122½	16	6	41	6	9	5	42
Traunstein	5	143	148	145	3	8	—	7	30	6	12
Wasserburg	—	438	438	438	—	6	50	6	27	5	52
Weilheim	1	51	52	52	[illegible]	9	26	9	10	8	40
Wolnzach	—	9	9	9	—	7	30	7	25	7	18

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 80. den 8. September 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 47,805.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bestimmung des §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiertarif des nächst vorhergegangenen Sudjahres zu gelten.

Demnach wird der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1862/63 mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß derselbe nunmehr als

provisorischer Winterbiersatz für das Sudjahr 1863/64

zu gelten habe.

Der provisorische Winterbiersatz beträgt per Maß vom Ganter

I.

Im ersten Distrikt, bestehend aus den Bezirksämtern: Aichach, Altötting, Bruck, Dachau, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Mühldorf, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Traunstein und Wasserburg, dann den Städten Freising und Ingolstadt:

Vier Kreuzer zwei Pfennige.

II.

Im zweiten Distrikt, bestehend aus den Bezirksämtern: Berchtesgaden, Ebersberg, Miesbach, München l./J., München r./J., Rosenheim, Schongau, Tölz, Weilheim, Werdenfels und der Haupt- und Residenzstadt München

Fünf Kreuzer.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfennig ergiebt, so ist es dem betreffenden Bräuer gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Distrikts- und Ortspolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die

erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um Einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte um Einen Pfennig herabgesetzt wird.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben die Gemeinden und Betheiligten diesen Biertarif bekannt zu machen, in allen Bräuhäusern und Schenken, in denen mit Verleitgebung des Winterbieres begonnen wird, für Anheftung desselben mit amtlicher Fertigung Sorge zu tragen.

Die Verleitgabe des mit besonderer Bewilligung vor dem Beginne der gesetzlichen Sudzeit — 15. September — gebrauten Bieres darf nur dann gestattet werden, wenn dasselbe unter Zuziehung des betreffenden Bezirksarztes und geeigneter Sachverständiger untersucht, und zum Ausschenken tauglich befunden wurde.

München, den 3. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 47,544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Anlage von Pfründekapitalien bei der bayerischen Hypothek- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck eines höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 2. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 7504.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die Berichte vom 29. Mai und 11. August l. Js. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß gegen den Ankauf von 4pCtigen Obligationen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank al pari, sowie gegen Erwerbung 4pCtiger Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn al pari für geistliche Pfründen eine Erinnerung in der Voraussetzung nicht bestehe, daß die betreffenden Obligationen sofort auf die bezüglichen Pfründen vinkulirt werden.

München, den 28. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	an dessen Statt
V. w. v.	der geheime Sekretär
	v. Rupprecht.

---

ad Nrum. 47,197.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Rosenheim für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Rosenheim für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Dr. Georg Rieber, Apotheker.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten

1) Wesner Andrä, Seifensieder,
2) Huber Joseph, Fabrikant,
3) Dr. Schillinger Anton, praktischer Arzt,
4) Buchberger Joseph, Privatier.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Gistl Joseph, Glaser,
2) Kagerer Georg, Messerschmid,
3) Stadler Lorenz, Kaufmann.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Amann Franz, Gastwirth,
2) Oswald Georg, Schlosser,
3) Kagerer Georg, Messerschmid,
4) Bernrieder Michael, Gastwirth,
5) Niederbuchner Xaver, Weinhändler,
6) Buchauer Georg, Handelsmann,
7) Stern Alois, Bräuer,
8) Gaßner Ludwig, Badbesitzer.

Schlosser Kaspar, k. Notar, trat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Joseph Buchberger und Grundler Dominikus an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten praktischen Arztes Dr. Ant. Schillinger als Gemeindebevollmächtigter ein.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Ströbl Theodor, Conditor,
2) Högner Seraphin, Kaufmann,
3) Daumann Xaver, Goldarbeiter,
4) Forstner Andreas, Lederer,
5) Schauer Alois, Kaufmann,
6) Finsterwallner Johann, Bäcker,

7) Holzmaler Willibald, Schuhmacher,
8) Fellerer Max, Kupferschmid.

München, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Wegen Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,335.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Markts-Gemeinde Aibling für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Markts-Gemeinde Aibling für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt: die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Oswald Xaver, Müller;
2) Seebacher Jakob, Färber;
3) Pentenrieder Joseph, Kaufmann.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Meggendorfer Heinrich, Kaufmann;
2) Ofendorfer Joseph, Maler.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Wild Xaver, Duschlbräu;
2) Jaud Anton, Bäcker;
3) Scherer Johann, Nagelschmid und Wirth;
4) Ofendorfer Joseph, Maler;

5) Brunauer Alois, Tischler;
6) Gmeiner Ludwig, Kaminkehrer.

Der Ersatzmann Joseph Lintner, Wirth, trat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Kaufmanns Joseph Pentenrieder von der Wahl des Jahres 1860 und der Ersatzmann Karl Huber, Seiler, an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Xaver Oswald von der Wahl von 1860.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:
1) Arnold Anton, Apotheker;
2) Zeiler Georg, Sattler;
3) Schustetter Joseph, Kaufmann;
4) Winhart Nikolaus, Bäcker;
5) Beutling Otto, Badbesitzer;
6) Vogel August, Messerschmid.

München, den 2. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,732.

Bekanntmachung.

Gesuch des bürgerlichen Magistratsraths August Koch zu Aichach um Bewilligung zum Austritte aus dem Magistrate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß an die Stelle des Magistratsrathes August Koch zu Aichach der Ersatzmann Joseph Mayer in den Magistrat getreten ist.

München, den 3. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,069.

Die Aufstellung eines Stiftungsanwaltes für den Amtsbezirk Freising betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Amtsbezirkes Freising in ihren Rechtsangelegenheiten dem k. Advokaten Geisenhof in Freising in widerruflicher Eigenschaft übertragen wurde.

München, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,684.

Erledigung der bezirksärztlichen Stellen zu Dahn und Göllheim in der Pfalz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bezirksärztlichen Stellen zweiter Klasse zu Dahn und Göllheim in der Pfalz sind erledigt.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 47,183.

Erledigung der Bezirksarztesstelle in Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes und k. Rathes Dr. Pündter ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Ingolstadt erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 14 Tagen einzureichen.

München, den 31. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 48,065.

Die Besetzung von Hilfslehrerstellen in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An den Münchener Stadtschulen kommen mit Beginn des Schuljahres 1863/64 einige Hilfslehrerstellen mit einem Funktionsgehalte von 250 fl. des Jahres zur Besetzung.

Bewerber darum haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei der k. Lokalschulkommission in München einzureichen.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 46,152.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine in der Stadt Cham aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 23. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 31. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

(Abdruck) ad Nrum. 31,565.

An die k. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Eine in der Stadt Cham aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. d. Mts., ad num. 30,329, Kr.-A.-Bl. Nr. 69, wird den obengenannten Behörden behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß durch Bericht des k. Bezirksamts Cham vom 20. praes. 22. l. Mts. die am 1. August l. Js. in der Stadt Cham aufgegriffene blödsinnige Mannsperson der Häuslerssohn Alois Grauvogl von Dietersdorf, k. Bezirks-Amts Kötzting, ist, und derselbe von seinem Vater bereits nach Hause zurückgebracht wurde.

Regensburg den 23. August 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Hessels, Sekr.

---

ad Nrum. 47,495.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Einlieferung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 23. August l. Js. im Seitenbetreff erlassene Ausschreiben wird zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

München, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 34,144.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Einlieferung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. März l. Js. wurde in Euerdorf, k. Bezirksamts Hammelburg, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren persönliche und Heimathsverhältnisse bisher trotz mehrfacher Nachforschungen ein Aufschluß nicht zu ermitteln war.

Als wahrscheinlich ist anzunehmen, daß dieselbe ihres Handwerks ein Zimmermann und aus der näheren Umgegend sein mag.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des nachstehenden Signalements angewiesen, zur Constatirung der Identität dieser Person die geeigneten Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an das k. Bezirksamt Hammelburg anher zu berichten.

Würzburg, den 23. August 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein. Mees.

Signalement.

Alter: 27 Jahre; Größe: 5' 11" 6'''; Haare: blond; Stirne: mittel; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: proportionirt; Bart: ohne; Kinn und Angesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: Keine.

---

ad Nrum. 47,108.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Hutmachergesellen Johann Veit aus Kleinfülling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hutmachergeselle Johann Veit aus Kleinfülling, k. Bezirksamts Dingolfing, welcher zuletzt in Burghausen in Arbeit stand, wird seit dem 21. Juni d. Js. vermißt.

Der Genannte, 26 Jahre alt, 5½' groß, von untersetzter Gestalt, bartlos, mit blondem Haupthaare und blaugrauen Augen, trug an dem Tage, seit welchem er vermißt wird, einen schwarzen Rock, graue Beinkleider, eine grauseidene Weste und gelbe Halsbinde.

Es ergeht der Auftrag zur Nachforschung und Anzeige des etwaigen Ergebnisses an das k. Bezirksamt Altötting, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle.

München, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,096.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier auf Dorothea Schwarz aus Tauberbischofsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 28. Juli d. Js. wurde Dorothea Schwarz aus Tauberbischofsheim, Großherzogthums Baden, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die Obengenannten unter Beifügung des Signalements der ꝛc. Schwarz behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

Signalement der Dorothea Schwarz.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′; Haare: braun; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Gesichtsform: detto; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 47,205.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Passau II vom 5. vor. Mts. wurde Anna Moriz, Inwohnerin von Philippshütte, k. k. österr. Bezirksamts Bergreichenstein in Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht in eine 20tägige Arreststrafe verurtheilt, und aus dem Lande verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs des weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement der Anna Moriz.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 9″ 9‴; Statur: untersetzt; Haare: dunkel; Stirne: nieder; Augen: blau; Augenbrauen: dunkel; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: vollkommen; Gesichtsform: oval; Hals: gewöhnlich; Mundart: niederbayerisch.

---

ad Nrum. 47,095.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Kissingen wurden zwei Thalerstücke, ein preußischer mit der Jahrzahl 1855 und ein württembergischer Vereinsthaler mit der Jahrzahl 1859 auszuwechseln versucht.

Dieselben scheinen aus einer Composition von Blei und Zink zu sein, sind mit Quecksilber überzogen, haben einen dumpfen Klang und scheinen mit einem sehr gut gearbeiteten Stempel nachgemacht worden zu sein, da sie den ächten im Gepräge vollkommen gleich sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,311.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten im Jahre 1863 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Samstag, den 3. Oktober l. Js. beginnt dahier im Prüfungssaale der k. Centralthierarzneischule die praktische Prüfung der in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg bei den hiezu autorisirten Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinärcandidaten, was unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, (Rggsbl. S. 1148) hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zulassungsgesuche, welche zur unterfertigten Stelle bis zum 15. spätestens 20. l. Mts. einzubefördern sind, müssen belegt sein:

1) mit dem Absolutorium der k. Centralthierarzneischule und
2) mit einem amtlich verschlossenen und vorschriftsmäßig gefertigten thierärztlichen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses.

In ihren Admissionsgesuchen haben die Prüfungscandidaten die Distriktspolizeibehörden, an welche die zu erlassenden Entschließungen gerichtet werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, in deren Bezirken Veterinär-Candidaten sich befinden, werden hiemit beauftragt, denselben obiges ohne alle Säumniß gegen Bescheinigung mit dem Beifügen zu eröffnen, daß nach den Bestimmungen der oben allegirten Verordnung, verspätete Gesuche zurückgewiesen werden müssen.

München, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. September d. Js. wurde die Knabenlehrerstelle zu Altötting dem Schullehrer Georg Katzenmüller zu Alzgern verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Schönberg, k. Bezirksamts Mühldorf, dem Schullehrer Joseph Stießberger zu Thann, k. Bezirksamts Rosenheim, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Anger, k. Bezirksamts Berchtesgaden, dem Schullehrer Joseph Weber in Marzoll verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst im Markte Schwaben, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Schullehrer Mathias Führer zu Oberammergau, k. Bezirksamts Werdenfels, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. August d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Penzing, k. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Wendelin Papst zu Schöllang, k. Bezirksamts Sonthofen, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 81. den 11. September 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 47,645.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgehabten 385ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 339 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens — Lit. M. — im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ pCt. und zwar Nr. 10,435 bis 12,074 inclus. im Gesammtskapitalsbetrage von 1,122,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 5. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 46,809.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer Rabbinats-Prüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bezeichneten Betreffs vom 16. vor. Mts. zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Anhange, daß auch nicht unterfränkische Rabbinats-Candidaten zur anberaumten Prüfung werden admittirt werden.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nrum. 32,923.

Die Abhaltung einer Rabbinats-Prüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt im Laufe des bevorstehenden Herbstes eine Rabbinatsprüfung abzuhalten.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß der im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinatskandidaten gebracht wird, werden diejenigen derselben, welche sich an der gedachten Prüfung betheiligen wollen, aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche bis längstens

30. September l. Js.

bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Die Gesuche müssen belegt sein mit den Nachweisen über

1) den Besitz des bayer. Indigenats,
2) guten, sittlichen, insbesondere vom Makel des Wuchers und betrügerischen Banquerottes freien Lebenswandel,
3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,
4) genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Würzburg, den 16. August 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor: v. Gresser.

Mees.

---

ad Nrum. 48,314.

An sämmtliche Baubehörden von Oberbayern mit Ausnahme von München I und II.

Die Straßeneintheilungszeichen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde bei der technischen Bereisung des Kreises mehrmals die Bemerkung gemacht, daß die Stundensäulen und die Achtelzeichen häufig so stark mit Kryptogamen bewachsen sind, daß sie eine ganz dunkle Farbe erhalten und die Schrift auf denselben unleserlich wird.

Nachdem die Herstellung dieser Eintheilungszeichen einen bedeutenden Kostenaufwand erfordert hat, und ihr Zweck für das Publikum gänzlich verfehlt wird, wenn ihre Aufschriften unkenntlich sind, erhalten die obengenannten Baubehörden den Auftrag, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Stundensäulen und Achtelzeichen von Moos und Flechten gereinigt, und daß die Aufschriften derselben deutlich ausgearbeitet und die Vertiefungen mit guter schwarzer Oelfarbe recht kenntlich gemacht werden.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,119.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Ebersberg, Rosenheim und Wasserburg der Oekonom Steph. Thum in Rott in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Bruck, Friedberg und Landsberg der Schullehrer Eduard Hayb in Althegnenberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,097.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefondsrechnung des k. Landgerichtsbezirkes Wolfratshausen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefondsrechnung Wolfratshausen bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Auf den Bestand der Vorjahre .	1113 fl.	23 3/8	kr.
2) Distriktsumlagen	4032 fl.	49 1/4	kr.
3) Außerordentliche Einnahmen . .	16 fl.	—	kr.
Summa der Einnahmen	5182 fl.	12 5/8	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre .	39 fl.	22	kr.
2) Auf die Verwaltung	63 fl.	36	kr.
3) Auf das Medicinalwesen . . .	50 fl.	—	kr.
4) Auf Straßenunterhaltung u. Alleen	2031 fl.	3	kr.
5) Auf Ortstafeln und Wegaufsicht	567 fl.	28	kr.
6) Außerordentliche Ausgaben . .	1091 fl.	41½	kr.
7) Armenerigenz	1783 fl.	56¾	kr.
8) Zuschuß zum Getreidemagazin .	300 fl.	—	kr.
9) Zuschuß zur Distriktshilfskasse .	100 fl.	—	kr.
Summa der Ausgaben	6027 fl.	6¼	kr.

Abgleichung.

Einnahmen . . .	5182 fl.	12¼	kr.
Ausgaben . . .	6027 fl.	6¼	kr.
Passivrest	844 fl.	54	kr.

München, den 29. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 47,886.

Aufstellung eines praktischen Arztes im Markte Geisenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Markte Geisenfeld, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, soll ein zweiter praktischer Arzt aufgestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 14 Tagen einzureichen.

München, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 46,151.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 27. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt Stück 69, Seite 1470) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die unterm 25. Mai l. Js. in der Donau bei Kiefenholz aufgefundene todte Mannsperson der Anwesensbesitzer Joseph Göltl von Berka, Bezirksamts Kelheim, ist, was durch die Erklärung seines Bruders, welcher die Kleidung und ein vorgefundenes Taschentuch des Verunglückten mit aller Bestimmtheit rekognoscirte, constatirt wurde.

Es haben daher nunmehr weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

München, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 46,754.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 20. Juli 1863 wurden:

1) der verheirathete Schmiedgeselle Johann Dietrich Schäfer und

2) der ledige Handarbeiter Valentin Schäfer,

beide von Gehhaus, großherzoglich sachsen-weimarischen Justizamts Lengsfeld, wegen Vergehens der Fälschung von Geld in eine Gefängnißstrafe, ersterer von sechs, letzterer von sieben Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der betreffenden Signalements behufs Einleitung des vorschriftmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement

1) des Schmiedgesellen Johann Dietrich Schäfer:

Alter: 48 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: blond; Stirne: hohe; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Bart: braun und grau (sog. Hambacher); Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: hat an der rechten Wange eine Warze und auf dem Kopfe eine Glatze.

Kleidung:

leinenes Hemd, wollener Shlips, schwarze Tuchweste, braune Sommerweste, brauner Biberrock, dunkelblaue Tuchhose, rindlederne Halbstiefel, alte grauwollene Strumpfsocken, Tuchmütze, Reisetasche mit Schreibtafel, Augenglas, Tabakspfeife und Taschenmesser, sog. Berliner silberne Taschenuhr.

2) des Valentin Schäfer:

Alter: 20 Jahre; Größe 5′ 6″; Haare: braun; Stirne: breit; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: kräftig; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

blaues leinenes Hemd, blaugedruckte baumwollene Halsbinde, halbseidene grüne Weste mit braunen, gelben und blauen Streifen, dunkelblauer Tuchrock, braune Sommerhose mit blauen Streifen, weißwollene alte Socken, rindlederne Halbstiefel, dunkelbaue Tuchmütze.

---

ad Nrum. 46,880.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. wurde der ledige Tapeziergeselle A. L. Hugo Ebel aus Halle a./S. wegen Fälschung eines Reisepasses, Landstreicherei und Bettels in eine 11tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des rc. Ebel erhalten die obengenannten Behörden hievon Kenntniß mit dem Auftrage, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

München, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement des August Ludwig Hugo Ebel:

Größe: 5′; Haare: bräunlich; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: breit; Mund: klein; Kinn: oval; Gesicht: desgleichen; Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 47,321.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Das Auffinden falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf der Brücke, welche unweit Altenau über die Amper führt, wurde ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1862 und dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs Maximilian II. gefunden. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Ein gleiches falsches Geldstück wurde in letzterer Zeit verausgabt und deshalb strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, der Verfertigung und der Verbreitung derselben nachzuforschen, und die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Schongau mitzutheilen.

München, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. v. Mts. in obenstehendem Betreffe wird zur Kenntniß gebracht.

München, den 4. September 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Schab.

ad Nrum. 14,540.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung mehrfacher im Vollzuge des §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 hervorgetretener Anstände und behufs weiterer Ausführung der dortselbst erlassenen Anordnungen wird über die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins — im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, dann der Finanzen — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

I. Eine Verpflichtung der Betheiligten, gerichtliche oder notarielle Urkunden, für welche eine ministerielle oder gesandtschaftliche Beglaubigung erforderlich ist, zum Zwecke der Erwirkung derselben auf amtlichem Wege an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördern zu lassen, besteht nicht; vielmehr ist es fortan den Betheiligten unbenommen, sich die benöthigte Beglaubigung der betreffenden Urkunden auch durch unmittelbare Präsentation derselben bei den k. Staatsministerien der Justiz, sowie des Königlichen Hauses und des Aeußern zu erwirken. Bei dieser unmittelbaren Vorlage sind übrigens die unter Ziffer II—IV gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Vorschriften, sowie die in §. 52 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte getroffene Anordnung, daß der Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare die Beglaubigung durch das einschlägige Bezirksgericht und bei Urkunden eines Bezirksgerichts die obergerichtliche Beglaubigung durch das betreffende Appellationsgericht vorauszugehen habe, zu beachten. Ebenso ist auch die in der nachstehend im Abdrucke beigefügten Entschließung des k. Statsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854 Ziff. 3 enthaltene Bestim-

mung über die Taxen für ministerielle Beglaubigungen von den Betheiligten zu berücksichtigen.

II. Die Urkunden der Handelsgerichte und protestantischen Ehegerichte I. Instanz, über deren Beglaubigung der §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte im Hinblick auf §. 46 dieser Vorschriften keine Anordnungen enthält, müssen, ehe sie von dem k. Staatsministerium der Justiz beglaubigt werden können, vorerst mit der obergerichtlichen Beglaubigung des k. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, beziehungsweise des k. Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts II. Instanz, versehen werden.

Wird für Urkunden der Handelsgerichte oder protestantischen Ehegerichte die amtliche Erwirkung einer ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung in Anspruch genommen, so sind die betreffenden Urkunden von den erwähnten Gerichten durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten obenbezeichneten Gerichtshöfe an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern.

III. Da die Führung und Evidenthaltung der Civilstandsregister in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dem administrativen Wirkungskreise angehört, so sind auch zur Beglaubigung von Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern der Pfarrämter in den diesrheinischen Landestheilen ausschließlich die Verwaltungsstellen und Behörden, und zwar zunächst die Distriktspolizeibehörden zuständig. Demgemäß haben sich die Gerichte der Beglaubigung solcher Pfarrbuchsauszüge gänzlich zu enthalten.

IV. Gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nach ihrem Inhalte dazu bestimmt erscheinen, einem bayerischen Staatsangehörigen aus den Landestheilen diesseits des Rheins den Abschluß einer Ehe im Auslande zu ermöglichen, können im Hinblick auf Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches mit den ministeriellen Beglaubigungen nur dann versehen werden, wenn festgestellt ist, daß die zuständige inländische Behörde die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu der beabsichtigten Verehelichung ertheilt hat.

Demzufolge haben die Staatsanwälte, beziehungsweise die unter Ziffer II. erwähnten Gerichte, wenn ihnen eine Urkunde fraglicher Art behufs amtlicher Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung übergeben wird, jedesmal zunächst, je nachdem es einfacher und beschleunigender erscheint, entweder selbst von der betreffenden Verwaltungsbehörde Aufschluß darüber zu erholen, ob zu der beabsichtigten Verehelichung im Auslande bereits die gesetzlich erforderliche amtliche Bewilligung ertheilt sei, oder den Betheiligten aufzugeben, einen Nachweis hierüber durch Vorlage des Originals der amtlichen Ausfertigung über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung oder eines einfachen Zeugnisses der zuständigen Behörde beizubringen.

Ergibt sich, daß die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung bereits erfolgte, so ist die Weiterbeförderung der Urkunde an das unterfertigte k. Staatsministerium vorschriftsmäßig zu bethätigen und hiebei das Vorhandensein jener Vorbedingung für die Ertheilung der höheren Beglaubigung berichtlich zu constatiren. Insolange dagegen über die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung kein Nachweis vorliegt, ist die Einbeförderung der Urkunde an das k. Staatsministerium der Justiz abzulehnen.

Will für eine zu dem vorberührten Zwecke bestimmte gerichtliche oder notarielle Urkunde die benöthigte Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei diesem von den Betheiligten selbst durch unmittelbare Präsentation des Dokumentes erwirkt werden, so ist hiebei gleichfalls entweder die vorerwähnte Originalurkunde über die Ertheilung der amtlichen Verehelichungsbewilligung vorzuzeigen oder letztere durch ein Zeugniß des zuständigen Bezirksamts oder Stadtmagistrats nachzuweisen.

V. Da nach dem zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 13. Februar 1863 (Regierungsblatt von 1863, S. 557) für Urkunden der bayerischen Gerichte und Notare zum Zwecke des Gebrauchs in den k. k. österreichischen Ländern die Beglaubigung Seitens eines k. Staatsministeriums oder der österreichischen Gesandtschaft nicht mehr nöthig ist, sind gerichtliche oder

notarielle Urkunden, welche in Oesterreich gebraucht werden sollen, dem k. Staatsministerium der Justiz behufs Beifügung oder Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für die Zukunft nur dann in Vorlage zu bringen, wenn die auf die Bestimmungen des vorerwähnten Staatsvertrags besonders aufmerksam zu machenden Betheiligten dessenohngeachtet ausdrücklich um die fraglichen Beglaubigungen nachsuchen. Hievon hat sodann bei Einsendung der Urkunden spezielle Erwähnung zu geschehen.

VI. Hinsichtlich der Tax- und Portopflichtigkeit in Legalisationssachen wird auf die nachstehend im Abdrucke beigefügte generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betreffend, neuerdings zur genauesten Beachtung hingewiesen, dabei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten die Legalisationstaxe dann nicht in Ansatz gebracht werden kann, wenn die Unterschrift eines Notars nach Art. 97 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 beglaubigt wird.

Von den Gesandtschaften und Consulaten auswärtiger Regierungen beanspruchen zur Zeit nur die kaiserlich französische Gesandtschaft, sowie die nordamerikanischen Consulate Legalisationsgebühren. Bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft betragen dieselben 2 Gulden 48 Kreuzer für jede einzelne Urkunde. Bezüglich der Legalisationsgebühr der nordamerikanischen Consulate wird auf die Entschließung vom 3. Juni l. Js. (Justizministerialblatt S. 12) verwiesen.

Die bestehende Vorschrift, daß die sämmtlichen bei den k. Staatsministerien, sowie bei den Gesandtschaften oder Consulaten erwachsenden Legalisationstaxen bei Einsendung zu beglaubigender Urkunden sofort in kassamäßigen Münzsorten mit vorzulegen sind, wird hiemit wiederholt eingeschärft.

VII. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen früherer Erlasse des k. Staatsministeriums der Justiz, insbesondere die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 24. Juni 1856, die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffend, treten außer Wirksamkeit.

Die Notare haben von vorstehenden Anordnungen, desgleichen von dem Inhalte des §. 52 Abs. 1—3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte*) genaueste Kenntniß zu nehmen und bei sich ergebender Veranlassung hienach die Betheiligten entsprechend zu belehren.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten durch die Kreisamtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
V. w. o. Ministerialrath Steyrer.

---

*) Der oben erwähnte §. 52 Abs. 1—3 lautet:

„Gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeußern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, sind zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen.

Wird die amtliche Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde in Anspruch genommen, so hat für Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte und Notare der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte die bezirksgerichtliche Beglaubigung, für Urkunden der Bezirksgerichte der Oberstaatsanwalt am betreffenden Appellationsgerichte, an welchen dieselben durch den Staatsanwalt vorzulegen sind, die appellationsgerichtliche Beglaubigung von kurzer Hand zu erholen und die Urkunden sodann unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden. Urkunden des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts endlich sind, wenn sie einer höheren Beglaubigung bedürfen, durch den betreffenden Oberstaatsanwalt und beziehungsweise den General-Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Stehen der zu vollziehenden höheren Beglaubigung einer Urkunde formelle Mängel derselben entgegen, so ist vor deren Vorlage Seitens der Staatsanwälte die Beseitigung dieser Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen."

(Abdruck.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Tarirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche in's Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt.

1. Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den k. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2. Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Tarirung und Stempelanwendung einzutreten.

3. Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien vorzunehmen ist.

4. Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft, z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5. Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Partheisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisintelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 17. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

An	Durch den Minister
die k. Regierungsfinanzkammer.	der General-Sekretär:
B. w. v.	gez. Schönwerth.

Bekanntmachung.

Die Eidesabnahme bei Waarenversendungen nach Nordamerika betr.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz v. 13. v. Mts. wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

München, den 3. September 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift) ad Nrum. 14,954.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist nunmehr Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die neuerliche Anordnung getroffen worden, daß die Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen sein müssen. Dagegen wurde die Vorschrift, daß die Richtigkeit des Inhalts der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnorts zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben.

124

Demgemäß tritt auch die generalisirte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 27. Februar 1863, bez. Betreffs, außer Wirksamkeit.

München den 13. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch die Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Steyrer.

---

ad Nrum. 48,658.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberneukirchen, k. Bezirksamts Mühldorf, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Oberneukirchen, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 421 fl. 39 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Mühldorf, d. Zt. in Ampfing, einzureichen.

München, den 9. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4391.

Bekanntmachung.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Goppelt zu Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im rubr. Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. l. Mts. dem k. Advokaten Johann Georg Goppelt zu Wasserburg, die unterm 24. April l. Js. ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Huber, mit der Beschränkung auf die persönlichen Anwaltsgeschäfte und unter Haftung und Verantwortlichkeit des genannten Anwaltes bis zum 31. März kommenden Jahres verlängert worden ist.

München, den 6. September 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Schunck.

---

ad Nrum. 6,608.

Die Erledigung der prot. Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Neuhof wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

An baarem Gelde 35 fl. 50 kr.; an Naturalien 1 Schffl. 2⅙ Mtz. Korn, à 8 fl. 51 kr., 13 fl. 11 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet); 14 Klftr. weiches Scheitholz, à 3 fl. 32½ kr., 49 fl. 35 kr.; 4 Klftr. dergleichen Stöcke, à 1 fl. 20 kr., 5 fl. 20 kr.; 1¾ Klftr. buchenes Scheitholz, à 4 fl. 55 kr., 8 fl. 36¼ kr.; ¾ Klftr. buchene Stöcke, à 1 fl. 20 kr., 1 fl.; 1 Schleißbaum 2 fl. 54 kr. (Von den 14 Klaftern weichen Scheitholzes werden nur vorläufig bis zur Besserung der Waldstandskräfte 5 Klafter in natura verabreicht, die weiteren 9 Klafter nach dem mittleren Marktpreise in Geld vergütet, alle übrigen Holzbezüge aber in natura verabfolgt.

2) Aus Stiftungskassen baar 23 fl. 2¼ kr.;

139 fl. 28¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 30 kr.;

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäude 35 fl.; aus 22 Dez. Garten — fl. — kr.; aus 11 Tgw. 47 Dez. Aeckern 66 fl. 7½ kr.; aus 3 Tgw. 61 Dez. Wiesen 72 fl.

173 fl. 7½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 219 fl. 45. kr.; Weiderecht 1 fl. 12 kr.

220 fl. 57 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 230 fl. 12½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl.

Summa 769 fl. 15¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit 36 fl. 18 kr.

Reines Einkommen 732 fl. 57¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl. — kr.

Ansbach, den 26. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer. v. n. Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. August l. Js. die katholische Pfarrei Thalhausen, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Bernhard Reisach, Curatbenefiziat in Oberwittelsbach des genannten Bezirksamts, zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 27. August 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101⅞	—
„ 4½ „	102⅝	—
„ 4½ „ halbjährig	103⅝	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100⅞
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	860	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	1	Septemb.	4	79	83	79	4	—	—	22	12	—	—
Bruck	8	"	7	139	146	146	—	19	9	18	46	17	43
Burghausen	25	August	—	17	17	17	—	19	45	18	49	18	—
Erding	3	Septemb.	25	485	510	504	6	19	11	18	27	17	25
Freising	2	"	17	238	256	254	1	18	46	18	2	17	36
Friedberg	3	"	—	16	16	16	—	20	30	19	57	19	29
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	31	August	5	67	72	72	—	17	28	16	6	16	—
Ingolstadt	5	Septemb.	—	407	407	407	—	18	6	17	33	17	12
Kraiburg	27	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	Septemb.	17	281	298	298	—	19	20	18	37	17	56
Laufen	2	"	—	5	5	5	—	20	—	19	21	19	—
Moosburg	1	"	1	192	193	193	—	20	—	18	59	17	51
Mühldorf	1	"	—	7	7	7	—	—	—	17	—	—	—
München	5	"	1204	2844	4048	3137	911	20	7	19	17	17	30
Murnau	29	August	3	40	43	21	22	22	15	21	42	19	50
Neuötting	2	Septemb.	—	23	23	23	—	18	35	17	52	16	[illegible]
Pfaffenhofen	1	"	1	75½	76½	76½	—	17	21	17	—	16	[illegible]
Pöttmes	1	"	4	38	42	40	2	19	11	18	31	16	53
Rain	29	August	—	26	26	26	—	18	31	17	58	17	19
Reichenhall	1	Septemb.	—	42	42	42	—	22	—	21	30	—	—
Rosenheim	3	"	125	261	386	286	100	21	—	20	57	20	51
Schongau	1	"	21	47	68	65	3	19	11	18	33	18	1
Schrobenhausen	3	"	3½	83	86½	86½	—	19	24	18	32	18	[illegible]
Traunstein	29	August	69	216	285	252	33	21	30	21	—	18	[illegible]
Wasserburg	2	Septemb.	—	42	42	42	—	19	[illegible]	18	42	17	48
Weilheim	20	August	4	60	64	42	22	22	14	19	51	18	[illegible]
Wolnzach	13	"	—	22½	22½	22½	—	18	37	17	[illegible]	16	23

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	2½	50	52½	50	2½	—	—	11	—	—	—
Bruck	1	43	44	44	—	13	4	12	2	11	27
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	10	45	—	—
Erding	2	59	61	61	—	11	40	11	9	10	39
Freising	—	96	96	86	10	11	51	11	3	10	34
Friedberg	—	14	14	14	—	11	3	12	52	11	41
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	8	10	10	—	11	20	10	25	10	3
Ingolstadt	—	75	75	75	—	12	15	11	48	11	20
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	26	37	63	63	—	14	39	13	46	12	58
Laufen	—	10	10	10	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	—	18	18	18	—	12	—	11	10	10	55
Mühldorf	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—
München	43	1119	1162	1129	33	12	57	12	7	11	32
Murnau	13	15	28	21	7	14	—	13	40	13	12
Neuötting	—	10	10	10	—	11	30	10	15	10	3
Pfaffenhofen	2	50	52	52	—	10	52	10	[illegible]	9	44
Pöttmes	2	31	33	32	1	13	21	12	33	11	47
Rain	—	19	19	19	—	12	53	12	34	12	12
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	153	178	142	36	14	11	12	12	11	16
Schongau	10	33	43	31	12	14	16	13	12	13	15
Schrobenhausen	6	127	133	130	3	12	29	11	12	10	55
Traunstein	72	247	319	289	30	14	—	12	—	11	—
Wasserburg	3	107	110	106	4	13	30	11	52	9	57
Weilheim	12	25	37	33	4	13	39	11	20	13	2
Wolnzach	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	130	130	130	—	11	37	11	23	10	55
Burghausen		—	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—
Erding		—	1	394	395	395	—	11	40	11	4	10	23
Freising		—	—	141	141	139	2	10	58	10	36	9	51
Friedberg		—	—	11	11	11	—	10	44	9	47	9	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	6	25	31	31	—	9	—	8	31	8	9
Ingolstadt		—	2	457	459	459	—	9	10	9	8	8	50
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	3	144	147	147	—	11	33	11	—	10	30
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	2	169	171	171	—	11	47	10	59	10	30
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	755	2958	3713	2409	1304	12	9	11	37	11	10
Murnau		—	1	3	4	4	—	—	—	9	40	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	1	23	24	24	—	9	21	9	2	8	26
Pöttmes		—	69	40	109	107	2	10	41	10	4	9	34
Rain		—	4	102	106	106	—	9	53	9	30	9	11
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	140	41	181	41	140	10	[illegible]	9	2	8	56
Schongau		—	2	9	11	8	3	11	11	11	15	10	56
Schrobenhausen		—	1	27½	28½	28½	—	9	43	9	19	9	21
Traunstein		—	—	14	14	14	—	—	—	10	—	—	—
Wasserburg		—	—	6	5	5	—	—	—	10	14	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	39	28	67	40	27	—	—	7	45	—	—
Bruck	—	218	218	218	—	6	27	6	5	5	37
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	186	186	186	—	6	50	6	18	5	52
Freising	5	189	194	194	—	6	35	6	3	5	44
Friedberg	—	98	98	98	—	6	40	6	22	6	4
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	14
Geisenfeld	8	19	27	24	3	6	45	6	24	6	—
Ingolstadt	8	166	174	174	—	6	41	6	—	5	20
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	193	190	383	364	19	6	22	6	—	5	51
Laufen	—	1	1	1	—	6	50	6	50	6	30
Moosburg	5	37	42	42	—	6	28	5	38	5	6
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	426	2194	2620	2045	475	7	46	7	1	6	38
Murnau	7½	30	37½	24½	13	8	44	8	22	7	53
Neuötting	—	41	41	41	—	8	54	6	44	6	37
Pfaffenhofen	—	228	228	228	—	5	58	5	35	5	1
Pöttmes	—	66	66	55	11	7	16	7	4	6	17
Rain	—	60	60	57	3	6	2	5	53	5	32
Reichenhall	—	7	7	7	—	7	24	—	—	—	—
Rosenheim	30	376	406	386	20	7	30	6	52	6	22
Schongau	14	44	58	48	10	7	26	7	11	7	—
Schrobenhausen	16	128	144	141	3	6	7	5	49	5	25
Traunstein	5	143	148	145	3	8	—	7	30	6	12
Wasserburg	—	147	147	147	—	6	54	6	33	6	9
Weilheim	3	66	69	65	8	7	55	7	34	7	4
Wolnzach	—	9	9	9	—	7	30	7	25	7	18

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 82. den 15. September 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

&c. &c.

Wir haben auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Zusammenhalte mit Art. 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugsvorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862, daß diese Bestimmungen im diesrheinischen Gebiete des Königreiches 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Vorschriften

über den

Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe.

I.

Hausirhandel.

§. 1.

Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2.

Der Hausirhandel kann, insoferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder anderen Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edicts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edicts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§. 4.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruktion der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die Sach-Instruktion jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtiget, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen andern Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatent besonders vormerken.

§. 5.

Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;
2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porcellan- und Glaswaaren;

3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drahtgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) Feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;
11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäkelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physikalische Instrumente;
14) Mineral-Wasser;
15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder ökonomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermassen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§. 7.

Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8.

Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimath des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;
2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;
5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimath, Alter und Personalbeschreibung;
6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10.

Die Hausir-Patente sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11.

Die Erneuerung der Hausir-Patente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausir-Patenten zu behandeln.

Die desfallsigen Gesuche sind im Monate December zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12.

Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 13.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Distrikts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documents oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15.

Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die k. Gendarmerie sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17.

Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w. bei Apothekern, Arznei-Waarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19.

Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt S. 1777) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein,

Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den älteren 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Ärarial-Salzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfaktorie ꝛc.) erhaltene Salzpollete jedesmal vor dem Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§. 20.

Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

II.

Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21.

Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Produkten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungs-Befugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22.

Wer den obenbezeichneten Gewerbs-Categorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandels-Patente steht der k. Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandelspatente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandels-Patente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3, Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandelspatente gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24.

Auswärtige, in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute werden unter den im §. 116. der Gewerbe-

ordnung vom 21. April v. Js. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III.
Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§. 25.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26.

Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern ꝛc. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28.

Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreichs durch Commissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Distrikts-Verwaltungsbehörde seiner Heimat zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contraktes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Commissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29.

Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikaten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrikation, welche beide Dokumente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Commissionär ein Patent von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Distriktsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Commissionär des fremden Fabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30.

Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31.

In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§. 32.

Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33.

Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Produkten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dergl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie

hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht blos um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Classe der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistrikten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

IV.

Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§. 34.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35.

Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36.

Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photographen und Klavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37.

Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Kastration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen.

§. 39.

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18 lit. m des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

V.

Schau- und Vorstellungen.

§. 40.

Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt

die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41.

Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§. 42.

Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten, in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Gegen die orts- und distriktspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staatsministerien statt.

§. 44.

Die Herstellung der Patentformularien wird von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung, einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dergl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

---

ad Nrum. 48,320.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schonstätt, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Schonstätt, k. Bezirksamts Wasserburg, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Wasserburg einzureichen.

München, den 10. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,561.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Thierarzt Joseph Raßhofer von Aindling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,383.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung der Franziska Weithofer von Salzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juli d. Js. wurde die ledige Dienstmagd Franziska Weithofer, auch Bernegger genannt, von Salzburg, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements werden die obengenannten Behörden angewiesen, das weitere vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

München, den 10. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement der Franziska Weithofer:

Alter: 27 Jahre; Statur: mittlere; Haare: blond; Augen: grau; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 47,598.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. d. Mts. wurde die ledige Margaretha Kachel aus Lindelbach wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements werden die obengenannten Behörden angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

München, den 10. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement der Margaretha Kachel.

Alter: 28 Jahre; Größe: 4' 10''; Haare: schwarz; Stirne: nieder; Augen: braun; Augenbrauen: schwarz; Nase: spitz; Mund: aufgeworfen; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: oval; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 9. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Waakirchen, k. Bezirksamts Miesbach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen I. Hilfslehrer an der Präparanden-Schule zu Freising, Joseph Mayr,

der katholische Schul- und Kirchendienst Großkarolinenfeld, k. Bezirksamts Rosenheim, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Hattenhofen, Ludwig Dettendorfer,

der Schul- und Kirchendienst Bayersoyen, k. Bezirksamts Schongau, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Thomas Doll,

der Schul- und Kirchendienst Schwabhausen, k. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Augustin Bernhardt zu Waakirchen, k. Bezirksamts Miesbach,

unterm 10. September der Schul- und Kirchendienst Petzenhausen, k. Bezirksamts Landsberg, dem derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Adolph Bader,

der Schul- und Kirchendienst Alzgern, k. Bezirksamts Altötting, dem Schullehrer Christian Lankes von Oberneukirchen, k. Bezirksamts Mühldorf,

der Schul- und Kirchendienst Schönbrunn, k. Bezirksamts Wasserburg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Albert Metzger,

der Schul- und Kirchendienst Burgkirchen a./Alz, k. Bezirksamts Altötting, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen dortselbst, Franz Xaver Wallner,

der Schul- und Kirchendienst Schwifting, k. Bezirksamts Landsberg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Joseph Scheidl,

unterm 11. September der Schul- und Kirchendienst Pfrombach, k. Bezirksamts Erding, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Adam Küffner, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 11. September d. Js. wurde die geprüfte Schuldienstexspektantin Anna Schön als Lehrerin der I. Abtheilung an der Sct. Bonifazius-Pfarrschule zu München ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 83. den 18. September 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a./M., den 19. August 1863.

Max.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Näßler.

ad Nrum. 48,891.

An
sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Revision der magistratischen Polizei-Protokolle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. August v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 2067) folgt nachstehend ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern unterm 9. ds. Mts. anher erlassenen höchsten Reskripts zur Nachachtung.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 14,486.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes haben die Magistrate in den kleinern Städten und Märkten die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften auszuüben, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben sind.

Da nun in §. 68 der 6. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Patrimonial-Gerichte II. Klasse die Bestimmung getroffen war, vierteljährig die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protokolle zur Revision in Vorlage zu bringen, so wurde diese, obgleich singuläre Vorschrift auf die obigen Magistrate angewendet.

Nachdem jedoch diese Magistrate seit 1. Juli v. Js. die Strafpolizei verloren haben und für die übrigen polizeilichen Verhandlungen der gedachten Magistrate die fortwährende Beaufsichtigung und die periodische Visitation durch die vorgesetzten Behörden eine genügende Kontrole darbietet, so wird gestattet, daß von nun an von der vierteljährigen Vorlage und Revision der magistratischen Polizeiverhandlungen Umgang genommen werde, wogegen von den k. Bezirksämtern eine um so sorgfältigere fortwährende Beaufsichtigung und namentlich eine um so gründlichere periodische Visitation zu pflegen ist. Selbstverständlich hat bei gegebener Veranlassung auch eine außerordentliche Visitation der gesammten magistratischen Verwaltung oder einzelner Zweige derselben stattzufinden.

München, den 9. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
W. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 48,505.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberbayern.

Die Bitte des Herrn Bischofs Paulus Melchers von Osnabrück um Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hochwürdige Herr Bischof Paulus Melchers von Osnabrück hat in einer bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar eingereichten Vorstellung angeführt, daß durch freiwillige Gaben der Protestanten Deutschlands und insbesondere des Gustav-Adolph-Vereines in Bremerhafen, welches von deutschen Auswanderern vielfach berührt werde, eine protestantische Kirche nebst Pfarrhaus erbaut worden sei und daß auch die Erbauung einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus dortselbst als dringendes Bedürfniß ebenfalls in Rücksicht auf die dort nach Amerika durchziehenden katholischen deutschen Auswanderer erscheine.

Bei dem Mangel der hiefür erforderlichen Mittel hat der genannte Herr Bischof um Bewilligung einer Kirchenkollekte gebeten. Seine Majestät der König haben hierauf Allerhöchst zu gestatten geruht, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen Bayerns eine Sammlung zur Aufbringung der Mittel für den Bau einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus in Bremerhafen vorgenommen werde.

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. ds. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die ihnen zugesendeten Beträge der Pfarrämter, denen die erforderliche Weisung durch die kirchlichen Oberbehörden zugehen wird, an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter Anfügung einer Münzliste binnen sechs Wochen zu überliefern und gleichzeitig Anzeige anher zu erstatten.

München, den 10. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 48,776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Stadtbezirk München und den Umfang der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar, der Glasermeister Franz Haug in München,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts Landsberg, der Kaufmann Xaver Schindler von Landsberg,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 48,945.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg und Landsberg der Commissionsbureau-Inhaber Hugo Hösle in Augsburg in Vorschlag gebracht und Agent Joseph Faist in Moosburg für den Sprengel des k. Bezirksamts Erding aufgestellt.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,085.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Rosenheim, der Schullehrer Joseph Hellmeier von Berbling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,125.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kirchanschöring, k. Bezirksamts Laufen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kirchanschöring, k. Bezirksamts Laufen, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. und den Erträgnissen der Gemeindeschreiberei zu 24 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen einzureichen.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 35,417.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kleinberghofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kleinberghofen, k. Bezirksamts Aichach, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 358 fl. und den Erträgnissen der Gemeindeschreiberei zu 18 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach I. in Obermauerbach einzureichen.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,137.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Söchtenau, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Söchtenau, k. Bezirksamts Rosenheim, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. und den Erträgnissen der Gemeindeschreiberei zu 24 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der Distriktsschulinspektion Rosenheim II in Riedering einzureichen.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 49,127.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Thann, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- und Meßnerdienst zu Thann, k. Bezirksamts Rosenheim, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. und den Erträgnissen der Gemeindschreiberei zu 30 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aibling in Kirchdorf einzureichen.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Lederer.

---

ad Nrum. 49,126.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Langenpettenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Langenpettenbach, k. Bezirksamts Dachau, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. und den Erträgnissen der Gemeindeschreiberei zu 30 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Dachau II in Indersdorf einzureichen.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Lederer.

---

ad Nrum. 47,678.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Thundorf, k. Bezirksamts Laufen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Thundorf, k. Bezirksamts Laufen, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. und den Erträgnissen der Gemeindeschreiberei zu 18 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Laufen einzureichen. Hiebei wird noch bemerkt, daß zu Thundorf in jüngster Zeit ein neues geräumiges Schulhaus erbaut worden ist.

München, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Lederer.

---

ad Nrum. 48,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen bei Sulzbach aufgefundenen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. Juli 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1320) wird behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit veröffentlicht, daß nunmehr die Identität des am 20. April l. Js. in der Donau bei Sulzbach, k. Bezirksamts Regensburg, aufgefundenen männlichen Leichnams mit einem gewissen Sigmund Böhm aus Nürnberg hergestellt ist.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

ad Nrum. 48,630.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Abhandenkommen eines Arbeitsbuches auf den Namen des Schneidergesellen Karl Theodor Sautter von Canstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungefähr einige Tage vor dem 24. v. Mts. kam das Arbeitsbuch des Schneidergesellen Carl Theodor Sautter von Canstatt, welcher sich damals in Regensburg aufhielt, angeblich dadurch abhanden, daß eine demselben unbekannte Mannsperson, die sich für einen Schneidermeister, Namens Mathias Grill aus Kelheim, ausgab und ihm Arbeit zu geben versprach, das Buch mit dem Bemerken ihm abnahm, sie wolle dasselbe bis zum Eintreffen des Sautter in Kelheim, gleichsam als Unterpfand der Vertragserfüllungen seiner Seite, bei sich behalten.

Nachdem jedoch amtliche Nachforschungen herausgestellt haben, daß sich unter den Schneidern in Kelheim weder ein Meister noch ein Geselle dieses Namens befinde, so ist anzunehmen, daß die Handlung, durch welche rc. Sautter um sein Wanderbuch kam, eine betrügerische gewesen sei.

Der Unbekannte, welchem diese Handlung zur Last fällt, soll nach Aussage des Beschädigten von kleiner Statur sein, dunkle Haare haben, und ungefähr im 24. Lebensjahre stehen.

Das Arbeitsbuch soll vom k. württembergischen Oberamte Canstatt im Monate November 1852 ausgefertigt worden und bis zum 1. Jänner 1865 giltig sein.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, hierwegen geeignete Spähe zu verfügen, und mit dem Inhaber des fraglichen Arbeitsbuches im Betretungsfalle nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,759.

An sämmtliche k. Rentämter und k. Forstämter von Oberbayern.

Statistik der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. vor. Mts. Nr. 10,572 werden die k. Forstämter angewiesen, zum Zwecke der Herstellung der Strafrechtsstatistik für jedes Etatsjahr, das erstemal pro 1862/63, die Resultate der Forststrafrechtspflege für die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Stadt- und Landgerichte nach dem mitfolgenden Schema unter genauer Beachtung der demselben angefügten Vorschriften möglichst richtig zusammenzustellen und diese Uebersichten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem treffenden Untergerichte bis längstens 1. Jänner zu übermitteln.

Für den Vortrag in den Rubriken 1 bis einschließlich 10. des Schema finden die k. Forstämter die nöthigen Behelfe in den monatlichen und besonderen Uebersichten nach Formular Nr. 3 der allgemeinen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes, wogegen die Ausfüllung der Rubriken 11 und 12, nämlich die Angabe der Anzahl von Fällen, in welchen die Umwandlung der erkannten Geldstrafen in Arrest erfolgte, und die Gesammtdauer der hiebei ausgesprochenen Arreststrafen von den k. Rentämtern auszugehen hat, zu welchem Behufe denselben die treffenden Zusammenstellungen von den k. Forstämtern mitzutheilen und diesen dann binnen 8 Tagen zu weiterer Behandlung wieder zuzustellen sind.

Das von den k. Forstämtern benöthigte lithographirte Papier zu den Zusammenstellungen haben dieselben in vorgeschriebener Weise von der unterfertigten Stelle abzuverlangen.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n. Metzler, Sekr.

(Abdruck) ad Nrum. 10,572.

Zusammenstellung

der

im Jahre . . . . .

bei dem . . . . gerichte

zur Aburtheilung gekommenen Uebertretungen des Forst-Strafgesetzes.

Zahl der abgeurtheilten				Von den Angeschuldigten wurden			Gesammt-			Umwandlung der erkannten Geldstrafen in Arrest erfolgte in	mit	Bemerkungen.
Forstpolizei-Uebertretungen.	Forst-Frevel.	Summe.	Contravenienten.	freigesprochen	verurtheilt zu Geld- Strafen.	verurtheilt zu Arrest- Strafen.	Werth- und Schadenersatz-Beträge.	Betrag der erkannten Geldstrafen.	Dauer der erkannten Arreststrafen.	Fällen.	einer Gesammtdauer.	
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	
					fl. | kr.	Tage	fl. | kr.	fl. | kr.	Tage.	Zahl.	Tage.	

Vorschriften für die Anfertigung der Tabelle.

1) In Rubrik I — III ist die Zahl der Uebertretungen anzugeben, ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Verübung betheiligten Personen.

2) In Rubrik IV ist die Zahl sämmtlicher Contravenienten anzugeben. In Ansehung der im Laufe eines Jahres wiederholt abgeurtheilten Personen ist die Zahl der gegen jede einzelne Person erlassenen Urtheile maßgebend; in den Bemerkungen jedoch ist anzuführen, wie hoch sich die Zahl der wirklichen Frevler beläuft.

3) Die lediglich als civilverantwortlich zur Forstrüge gebrachten Personen sind in Rubrik IV nicht mitzuzählen, wohl aber ist die Zahl derselben in den Bemerkungen anzugeben.

4) Den Kolumnen V — XII sind die rechtskräftig gewordenen Urtheile zu Grunde zu legen.

5) Unter den Bemerkungen ist anzuführen, wie viele Contravenienten von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machten, in wie vielen Fällen das erstrichterliche Urtheil bestätigt, in wie vielen Fällen dasselbe geändert worden ist.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	9	Septemb	4	36	40	38 1/3	1 2/3	—	—	22	—	—	—
Bruck	10	"	—	157	157	156	1	19	4	18	32	17	47
Burghausen	25	August	—	17	17	17	—	19	45	18	49	18	—
Erding	10	Septemb.	6	449	455	440	15	20	9	19	8	18	5
Freising	2	"	17	238	255	251	1	18	48	18	2	17	36
Friedberg	10	"	—	20	20	20	—	20	20	19	24	18	28
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	"	—	95	95	90	5	17	43	17	13	16	42
Ingolstadt	12	"	—	487	487	487	—	17	48	17	26	16	40
Kraiburg	8	"	—	3	3	3	—	—	—	19	—	—	—
Landsberg	12	"	—	380	380	361	19	20	20	19	16	18	47
Laufen	9	"	—	7	7	7	—	19	—	18	45	18	30
Moosburg	7	"	—	183 1/2	183 1/2	183 1/2	—	18	51	18	20	17	40
Mühldorf	7	"	—	25	25	25	—	19	30	17	19	15	—
München	12	"	911	2446	3357	2396	961	20	12	19	26	18	28
Murnau	12	"	16	35	51	23 1/2	27 1/2	22	14	21	55	20	20
Neuötting	9	"	—	21	21	21	—	18	42	18	17	17	43
Pfaffenhofen	7	"	—	56	56	56	—	17	50	17	32	17	18
Pöttmes	7	"	2	57	59	59	—	19	15	18	43	18	17
Rain	6	"	—	47	47	42	5	18	44	18	18	17	25
Reichenhall	7	"	—	56	56	56	—	21	—	20	30	20	—
Rosenheim	10	"	100	212	312	237	75	20	51	20	16	19	46
Schongau	7	"	3	37	40	36	4	20	4	20	—	19	3
Schrobenhausen	10	"	—	104 1/2	104 1/2	104 1/2	—	19	15	18	34	17	54
Traunstein	12	"	73	198	271	253	15	21	18	20	42	18	—
Wasserburg	9	"	—	30	30	30	—	19	15	18	10	17	10
Weilheim	10	"	6	43	49	35	14	21	14	20	29	19	50
Wolnzach	27	August	—	29	29	29	—	18	10	16	35	15	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	2 1/2	38	40 1/2	39	1 1/2	—	—	13	30	—	—
Bruck	—	134	134	129	5	14	2	13	28	12	13
Burghausen	—	54	5	5	—	—	—	10	45	—	—
Erding	—	105	105	105	—	12	56	12	23	11	27
Freising	—	96	96	86	10	11	51	11	3	10	34
Friedberg	—	45	45	46	—	15	13	13	53	12	33
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	37	37	37	—	13	1	12	8	11	51
Ingolstadt	—	116	116	114	2	13	—	12	6	11	33
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	135	135	135	—	15	8	14	31	13	56
Laufen	—	6	6	6	—	12	—	11	29	11	12
Moosburg	—	16	16	11	5	13	30	13	6	12	36
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	33	1675	1708	1455	253	13	39	12	31	11	40
Murnau	8	22	30	18	12	15	4	14	20	13	30
Neuötting	—	11	11	11	—	10	18	10	6	10	—
Pfaffenhofen	—	35	35	35	—	12	7	11	24	10	59
Pöttmes	1	48	49	49	—	13	36	12	53	12	28
Rain	—	51	51	40	11	13	16	12	45	12	11
Reichenhall	—	6	6	6	—	12	48	—	—	—	—
Rosenheim	36	309	345	259	86	14	42	13	11	11	25
Schongau	12	23	35	23	12	14	36	13	56	13	30
Schrobenhausen	3	181	184	171	13	13	24	12	23	11	24
Traunstein	28	179	207	185	22	14	—	12	—	10	40
Wasserburg	4	303	307	37	—	13	30	10	15	9	12
Weilheim	5	44	49	49	—	14	17	13	54	12	20
Wolnzach	—	4	4	4	—	10	30	10	27	10	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	66	66	66	—	—	—	12	—	—	—
Bruck		—	—	192	192	192	—	11	30	11	35	11	7
Burghausen		—	—	7	30	7	—	—	—	7	—	—	—
Erding		—	—	512	512	494	18	11	15	10	44	9	52
Freising		—	—	141	141	139	2	10	56	10	36	9	51
Friedberg		—	—	14	14	14	—	10	57	10	31	10	1
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	52	52	50	2	9	6	8	51	8	44
Ingolstadt		—	—	554	554	554	—	9	30	9	21	8	52
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	254	254	226	28	11	51	11	27	11	10
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	161	161	159	2	11	22	10	2	10	18
Mühldorf		—	—	7	7	7	—	—	—	8	—	—	—
München		—	1804	3062	4306	2759	1607	12	12	11	42	11	5
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	12	12	12	—	8	55	8	15	8	—
Pöttmes		—	2	110	112	112	—	10	45	10	27	9	56
Rain		—	—	181	181	181	—	9	57	9	16	9	21
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	140	7	147	7	140	9	—	8	42	8	30
Schongau		—	3	5	8	6	2	11	12	11	10	11	—
Schrobenhausen		—	—	43	43	41	2	9	56	9	45	9	24
Traunstein		—	—	37	37	37	—	—	—	12	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	50	50	50	—	9	18	8	44	8	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	27	29	56	29	27	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	155	155	155	—	6	38	6	25	5	53
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	108	108	108	—	6	37	6	10	5	59
Freising	5	189	194	194	—	6	35	6	3	5	44
Friedberg	—	68	68	68	—	6	34	6	6	5	39
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	14
Geisenfeld	3	55	58	58	—	6	38	6	8	5	51
Ingolstadt	—	169	169	159	10	6	—	5	48	5	25
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	144	163	163	—	7	22	6	45	6	12
Laufen	—	3	3	3	—	6	30	6	30	6	30
Moosburg	—	63 1/2	63 1/2	58 1/2	5	6	46	5	55	5	25
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	475	1405	1880	1763	117	7	45	7	13	6	50
Murnau	10	16	26	20	6	8	—	7	44	7	33
Neuötting	—	36	36	36	—	6	43	6	36	6	29
Pfaffenhofen	—	46	46	46	—	6	1	5	38	5	17
Pöttmes	11	18	29	29	—	5	18	5	53	5	29
Rain	3	38	41	40	1	5	46	5	28	5	16
Reichenhall	—	17	17	17	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim	20	303	323	253	70	7	11	6	45	6	20
Schongau	10	43	53	22	31	7	43	7	15	7	—
Schrobenhausen	3	98 1/2	101 1/2	101 1/2	—	6	15	5	52	5	24
Traunstein	36	153	189	189	—	7	45	7	12	6	—
Wasserburg	—	52	52	52	—	6	51	6	12	5	36
Weilheim	1	57	58	50	8	7	39	7	22	6	58
Wolnzach	—	20	20	20	—	6	43	6	29	5	57

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 84. den 22. September 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 49,324.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und Magistrate in Oberbayern.

Anfertigung der Anlehens-Tabellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 25. Mai ds. Js., Kreisblatt Nr. 48, S. 963, wird nachstehend das unterm 11./15. ds. Mts. erlassene höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 14,320.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Normativentschließung vom 17. Mai l. Js. Nr. 9231 gibt bereits erleichternde Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Gleichwohl wurde geltend gemacht, daß bei der dermaligen Einrichtung der Behörden weitere Erleichterungen Bedürfniß seien.

Nach Würdigung der gestellten Anträge und nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird daher im Interesse sowohl der Darlehenssucher als der Gemeinde- und Stiftungskassen hiermit weiter zu Ziff. 2 obiger Entschließung verfügt.

Zu a) da, wenn schon die Gesuche um Darlehen mit gerichtlicher oder notarieller Schätzung belegt sein

müssen, den Betheiligten doppelter Zeit- und Kostenaufwand erwachsen kann, und da für die Kuratelwürdigung die Schätzungen der amtlichen Hypotheken-Taxatoren genügen, so wird es für zureichend erkannt, wenn statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen die Schätzungen der Hypotheken-Taxatoren dem Darlehens-Gesuche beigegeben werden.

Diese Schätzungen müssen aber von jenen Taxatoren persönlich dem betreffenden Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher) übergeben, von diesem die Aechtheit der Unterschriften bestätigt werden, und sind dem Darlehenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstessiegel auszuhändigen, oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung abzugeben.

Zu b) Unter Beobachtung der Vorschriften in Ziff. 114 lit. b—bb und gg der Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeindeedikte kann von Beibringung des Hypothekenbuchs-Auszuges Umgang genommen werden, wogegen die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des der Bewilligung vollständig entsprechenden Hypothekenbriefes erfolgen darf.

Zu d) Endlich bedarf es der Beilegung des Auszuges aus dem Brandversicherungs-Kataster in jenen Fällen nicht, wo die betreffenden Kataster selbst sich bei der Kuratelbehörde befinden, welche primitiv das Anlehensgesuch zu würdigen hat.

München, den 11. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

---

ad Nrum. 49,508.

Generalversammlung des Apotheker-Gremiums für Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Generalversammlung des Apothekergremiums für Oberbayern nach §. 38 der Apothekerordnung vom 27. Jänner 1842 wird für das Jahr 1863 der 5. Oktober bestimmt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,159.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Altötting, Schullehrer Joseph Dirschl von Wurmannsquick,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Erding, Commissionsbureauinhaber J. B. Peter in Erding,

3) für den Umfang der k. Bezirksämter Berchtesgaden, Laufen und Traunstein, Kaufmann Anton Westermaier in Salzburghofen,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 49,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach, Scribent Martin Brand von Aichach,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts Schrobenhausen, Uhrmacher Joseph Heckner von Schrobenhausen,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 48,387.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Freising für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Stadt Freising für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Gottfried Baumgärtner, Apotheker,
2) Leopold Geisler, Früchtenhändler,
3) Georg Brückl, Kaufmann.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Augustin Leberwurst, Hafner,
2) Joseph Richter, Schneider.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Bitzthum.

---

ad Nrum. 47,198.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Rosenheim für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung des Marktes Rosenheim für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Michael Stark, Kistler,
2) Andreas Wesner, Seifensieder.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Kronast, Drechsler,
2) Nikolaus Reheis, Sattler.

München, den 12. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 47,771.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Aibling für das Jahr 1863 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung im Markte Aibling für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Lindner, Wirth,
2) Xaver Oswald, Müller.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Windstosser, Kaufmann,
2) Joseph Pentenrieder, Kaufmann.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Jakob Seebacher an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 12. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,252.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Kraiburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Kraiburg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Hart Johann, Handelsmann,
2) Kainz Nikolaus, Wagner,
3) Lerch, Joseph, Apotheker.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Niedermaier Andrä, Tuchmacher,
2) Mühlecker Joseph, Hafner.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Mühlecker Joseph, Hafner,
2) Gilitzer Michael, Lederer,
3) Geromüller Xaver, Uhrmacher,
4) Heilmaier Ignatz, Sattler,
5) Geiger Dominikus, Buchbinder,
6) Schenkl Anton, Bader.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Plöberl Erhard, Handelsmann,
2) Gnatz Franz, Metzger,
3) Rau Anton, Zinngießer,
4) Linner Joseph, Hufschmied,

5) Schmid Joseph, Kupferschmied,
6) Hillburger Johann, Weber.

München, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 48,939.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Dorfen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Dorfen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Lipp Alois, Lederer,
2) Wilm Anton, Kaminfeger,
3) Kohlmüller Alois, Seifensieder.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Schleicher Martin, Handelsmann,
2) Zelzer Michael, Handelsmann.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Kohlmüller Dominikus, Färber,
2) Streibl Johann, Bräuer;
3) Bachmayer Martin, Bräuer,
4) Scheicher Johann, Bräuer,

5) Zelzer Michael, Handelsmann,
6) Wandinger Joseph, Bäcker.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Koch Anton, Schuhmacher,
2) Herwig Anton, Hafner,
3) Höninger Joseph, Wirth,
4) Vögl Peter, Sattler,
5) Auer Jakob, Schneider,
6) Putz Karl, Müller.

München, den 15. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 47,600.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. v. Mts. Abends ist im sogenannten Regnitzwalde zwischen Frauenaurach und Kriegenbrunn, k. Bezirksamts Erlangen, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, deren Tod, wie die gepflogenen Erhebungen zweifellos ergeben, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Es läßt sich annehmen, daß der Verlebte an 50 Jahre alt sein mag und seine Kleidung bestand aus einer schwarztuchenen Schirmmütze, einer braungegitterten baumwollenen Hose mit ledernem Hosenträger, einer schwarztuchenen Weste, in welcher sich ein Bleistift und ein Schnappmesser mit schwarzbeinener Schale vorfand, einer schwarzseidenen Hals-

binde, einem blauen Staubhemd, einem rothbraunen Ueberrock mit schwarzsammtenem Kragen und doppelt gesohlten, noch ganz guten Halbstiefeln.

Im Ueberrock befand sich ein Handtuch, in welchem die Buchstaben E. P. roth eingenäht sind.

Der Verlebte war von starkem Körperbau, gut genährt, ohngefähr 5½ Schuh groß, hatte dunkelbraune Haare und dergleichen graumelirten spärlichen Backenbart. Das eine von den Augen war krank und äußerlich entzündet. In den Kleidern hat man weder Geld noch andere Werthsgegenstände vorgefunden. Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken.

Nachdem die in der Umgegend angestellten Nachforschungen über die fragliche Mannsperson bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, auch in ihren Bezirken entsprechende Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige hieher dem k. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

München, den 13. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,818.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. d. Mts. Vormittags wurde durch die k. Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson wegen Bettels hier eingebracht, welche weder Legitimation bei sich führte, noch des Schreibens und der Taubstummensprache kundig ist.

Da die bisher von der k. Polizei-Direktion eingeleiteten Erhebungen erfolglos geblieben sind, so ergeht an die Eingangs benannten Behörden der Auftrag, über die Ermittlung der Heimat dieses Individuums Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung der k. Polizei-Direktion mitzutheilen.

Das Signalement des Aufgegriffenen folgt in nachstehendem Abdruck.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement.

Alter: 18—20 Jahre; Größe: 5′ 7″; Haare: dunkelbraun; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: weit verzogen; Bart: ohne; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt, gebückt; besondere Kennzeichen: Führt ein Glöckelchen mit sich.

Bekleidung:

Baarfuß, graue Hose, alt, abgetragen, an den beiden Knieen gestückelt, brauner alter Rock, schwarzseidenes altes Gilet, schwarze Zipfelhaube, Hemd mit (S. St.) gemerkt.

---

ad Nrum. 48,419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 14. August l. Js. wurde die ledige Katharina Wehner

von Obersinn wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 30tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Hievon wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Wehner behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

München, den 16. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 24 Jahre; Größe: 5′ 11″; Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augen: braun; Augenbrauen: braun; Nase: ziemlich stumpf; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: oval; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: hat an der rechten Wange eine Narbe eines Geschwüres.

---

ad Nrum. 48,482.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Untersuchung gegen den ledigen Bergmann Wilhelm Pfeffermann von Immenhausen, kurfürstl. hessischen Landrathsamts Hofgeismar, wegen Vergehens des Betruges betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Lohr vom 25. August l. Js. wurde der ledige Bergmann Wilhelm Pfeffermann von Immenhausen wegen Vergehens des Betruges in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 16. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement

des Wilhelm Pfeffermann von Immenhausen, kurfürstl. hessischen Landrathsamts Hofgeismar.

Alter: 33 Jahre; Größe: 6′; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank und kräftig; Schnur- und Knebelbart: blond.

Kleidung:

1 Bergmannskittel, 1 schwarze Tuchhose, 1 Bergmannskappe, 1 blaue Tuchweste, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd, 1 Halsbinde, 1 Gurt, 1 wollenes Halstuch, 1 rothes Sacktuch.

Nr. 35,024. **Bekanntmachung.**

Den Unterricht in den Realien und der Handelskunde bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Realien-Unterricht erledigt.

Mit dieser Lehrstelle ist für den Anfang ein Jahres-Gehalt von Sechshundert Gulden verbunden, zu welchem noch eine angemessene Zulage kommt, wenn der betreffende Lehrer auch in der Handelskunde und Buchhaltung Unterricht zu ertheilen vermag.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse der erstandenen Lehramtsprüfung und den sonstigen Qualifikations-Nachweisen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Rektorate der vorgenannten Schule zu übergeben.

Würzburg, den 1. September 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. Js. die katholische Pfarrei Schliersee, k. Bezirksamts Miesbach, dem Priester Josef Dony, Curatkanonikats-Provisor in Laufen, k. Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 14. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Großweil, k. Bezirksamts Weilheim, dem Schullehrer Anton Engelsperger zu Aufkirchen, k. Bezirksamts Erding,

der Schul- und Kirchendienst Höhenrhain, kgl. Bezirksamts Rosenheim, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Aushilfslehrer zu Wasserburg, Max Mantler,

der Schul- und Kirchendienst Ascholding, k. Bezirksamts München r./J., dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Moosburg, Johann Baptist Reinhart,

der Schul- und Kirchendienst Tyrlaching, k. Bezirksamts Laufen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Eisenärzt, k. Bezirksamts Traunstein, Johann Evangelist Maier,

der Schul- und Kirchendienst Schwabbruck, k. Bezirksamts Schongau, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Aushilfslehrer zu Aich, kgl. Bezirksamts Bruck, Erhard Fenk,

unterm 15. September der Schul- und Kirchendienst Irschenberg, k. Bezirksamts Miesbach, dem Schullehrer Nikolaus Wieser zu Isen, k. Bezirksamts Wasserburg,

der Schul- und Kirchendienst Aufkirchen, k. Bezirksamts Erding, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Tutzing, Wilhelm Thoma, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im königl. Landwehr-Jäger-Bataillon München am 4. September 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Karl Buchner zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Joseph Schnell zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Alexander Grashey zum Oberlieutenant;
4) der bisherige Sekundjäger Ludwig Kapfer zum Unterlieutenant;
5) der bisherige Sekundjäger Hermann v. Maffei zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 17. September 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligazionen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅜	—
" 4½ "	102⅝	—
" 4½ " halbjährig	103⅝	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100⅞
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . . .	—	858

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 85. den 25. September 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 42,513.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grundlage der mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Dezember v. Js. Nr. 10,456 bekannt gegebenen und im diesjährigen Kreisamtsblatt vom 3. Februar 1863 Nr. 10 pag. 181 ff. veröffentlichten Vorschriften ist die nebenbezeichnete Prüfung abgehalten worden und wird hiemit das Ergebniß derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zur praktischen Prüfung, welche nach der unterm 24. März d. Js. sub Nr. 25,608 im Kreisamtsblatte Nr. 30 d. d. 31. März 1863 veröffentlichten Ausschreibung am 13. April d. Js. begann und am 24. desselben Monates beendiget wurde, hatten sich

35 Maurer,
32 Zimmerleute und
8 Steinmetzen,

zusammen also 75 Candidaten angemeldet.

Die Prüfung selbst machten mit:

35 Maurer,
32 Zimmerleute und
6 Steinmetzen,

zusammen also

73 Candidaten,

wovon sich als befähigt erwiesen

30 Maurer,
24 Zimmerleute und
6 Steinmetzen,

zusammen

60 Candidaten,

welche zur theoretischen, am 4. Mai 1863 beginnenden und am 9. Juni d. Js. geschlossenen Prüfung über die Vorkenntnisse der betreffenden Gewerbe zugelassen wurden.

Diesen Theil der vorschriftsmäßigen Prüfung bestunden mit günstigem Erfolge

20 Maurer,
18 Zimmerleute und
6 Steinmetzen,

zusammen

44 Candidaten.

Hievon erwarben sich:

Die I. Note „vorzüglich“ die Zimmerleute:

Mayer Mathias, aus der Vorstadt Au bei München, mit der Hauptnote 1,28;
Grenz Adam, aus Bamberg, mit der Hauptnote 1,40.

Die II. Note „sehr gut“ die Maurer:

Fatz Michael, aus der Vorstadt Au bei München, mit der Hauptnote 2,80;
Bürkl Joh. Nep., aus München, mit der Hauptnote 2,92;
Bürkl Joseph, aus München, mit der Hauptnote 2,92;
Fischer Max, aus München, mit der Hauptnote 2,92;
Häfele Adolph, aus Kempten, mit der Hauptnote 2,96.

Die Zimmerleute:

Dechant Ludwig, aus Willenbach, mit der Hauptnote 2,12;
Heyfelder Jos., aus Lenggries, mit der Hauptnote 2,12;
Maier Peter Paul, aus Legau, mit der Hauptnote 2,16;
Maier Anton, aus Dachau, mit der Hauptnote 2,96.

Die Steinmetzen:

Hermannsdorfer Joseph, aus München, mit der Hauptnote 2,64;
Fichtl Joseph, aus Füßen, mit der Hauptnote 2,96.

Die III. Note „gut“ die Maurer:

Mablener Joseph, aus Ottobeuern, mit der Hauptnote 3,12;
Wiedmann Joh., aus München, mit der Hauptnote 3,40;
Graf Christoph, aus Regnitzlohsau, mit der Hauptnote 3,56;
Vornehm Martin, aus München, mit der Hauptnote 3,64;
Hubel Ludwig, aus Nördlingen, mit der Hauptnote 3,84;
Keller Joseph, aus Röttenbach, mit der Hauptnote 3,84;
Schöbel Joh., aus Konradsreut, mit der Hauptnote 3,84;
Winkler Joh., aus Dürrnbricht, mit der Hauptnote 3,88;
Fuchs Joseph, aus Amberg, mit der Hauptnote 3,92;
Seibold Joseph, aus Reichenhall, mit der Hauptnote 3,92;
Abel Konrad, aus Kronheim, mit der Hauptnote 3,96;
Mayer Friedrich, aus Oettingen, mit der Hauptnote 3,96;
Arnold Johann, aus Sulzbach, mit der Hauptnote 4,00;
Hirt Gregor, aus Unering, mit der Hauptnote 4,00;
Schechner Joseph, aus Rosenheim, mit der Hauptnote 4,00.

Die Zimmerleute:

Katzmaier Joh., von Aibling, mit der Hauptnote 3,12;
Häuslaigner Joseph, von Wildthurm mit der Hauptnote 3,44;
Braubrexl Jos., von Rosenheim mit der Hauptnote 3,48;
Maier Xaver, von Buchloe, mit der Hauptnote 3,60;
Etschmann Balth., von Baierniederhofen, mit der Hauptnote 3,64;
Büchs Remig., von Niederlauer, mit der Hauptnote 3,76;
Etschl Johann, von Treuchtlingen, mit der Hauptnote 3,80;
Herrmann Franz, von Waltenhofen, mit der Hauptnote 3,92;
Mitterer August, von Hemhof, mit der Hauptnote 3,96;
Maier Joh., von Riedeshofen, mit der Hauptnote 4,00;
Mayer Jos., von Neumarkt a./R., mit der Hauptnote 4,00;
Grundner Kaspar, von Haag, mit der Hauptnote 4,00.

Die Steinmetzen:

Sedlmayer Michael, von München, mit der Hauptnote 3,16;
Fasold Joh., von Deffingen, mit der Hauptnote 3,28;
Helmbuchner Otto, von Bernbeuern, mit der Hauptnote 3,96;
Renoth Jos., von Berchtesgaden, mit der Hauptnote 4,00.

Die vorgenannten Prüfungscandidaten, welche die heurige Prüfung der Bauhandwerker bestanden haben, können ihre deßfallsigen Zeugnisse bei der k. Kreisbaubehörde von Oberbayern entweder persönlich in Empfang nehmen, oder durch einen bevollmächtigten Dritten abholen

lassen, doch ist hiezu jedenfalls die Vorzeigung der Personallegitimation erforderlich, auf welcher sich die amtliche Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung befindet, und wird ohne diese Legitimation kein Prüfungszeugniß verabfolgt.

Ueber die Zurückgabe der schriftlichen und graphischen Elaborate wird später eigene Bekanntmachung erfolgen.

München, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 48,134.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reichenhall, k. Bezirksamts Berchtesgaden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrei Reichenhall in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Reichenhall und im Bezirksamte Berchtesgaden; sie zählt bei 7 Stunden im Umfange 3568 Seelen, 3 Filialen, 1 Benefizium und 4 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . . 900 fl. — kr.

b) an Naturalien (Holz) . . . . 64 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

Ertrag aus den Gebäuden . . . 80 fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 232 fl. 32 kr.

2) Stolgebühren . . . . 932 fl. 32 kr.

IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . 900 fl. — kr.

in Summa . 3109 fl. 4 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 9 fl. 41½ kr.

II. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 1564 fl. 54½ kr.

in Summa 1574 fl. 36 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1534 fl. 28 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,463.

Bekanntmachung,

die Herausgabe eines Heftes über die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs durch das k. statistische Bureau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein Heft:

„die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern in den fünf Jahren 1857/58 bis 1861/62 mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36 bis 1856/57 betr."

erscheinen lassen, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten zu 1 fl.

12 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wird dieß mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die Anschaffung dieses Heftes innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

München, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,828.

Die Errichtung einer II. Knabenlehrerstelle in Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Stadt Schrobenhausen, gleichnamigen k. Bezirksamts, neu gegründete II. Knabenlehrerstelle und der damit verbundene Organistendienst mit einem Gesammteinkommen von 448 fl. 29 kr. des Jahres wird demnächst in ständiger Eigenschaft besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 49,375.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der magistratischen Stadtgemeinde Freising für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Freising für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Peslmüller Johann Nepomuck, Kaminkehrer,
2) Maber Norbert, Hutmacher,
3) Ostermann Ludwig, Kaufmann,
4) Dannegger Matthäus, Kaufmann.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Lechner Johann, Schreiner.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Ostermann Franz, Glaser,
2) Sporrer Ed., Bräuer,
3) Lechner Johann, Schreiner,
4) Fertl Michael, Metzger,
5) Probst Max, Loderer,
6) Haunschild Joseph, Sattler,
7) Baumgartner Gottfried, Apotheker,
8) Baber Xaver, Lederer.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Koch Franz Paul, Kaufmann,
2) Jochner Georg, Wäscher,
3) Stolber Michael, Weber,
4) Lang Heinrich, Maurermeister,
5) Betzler Alban, Schreiner,

6) Illinger Xaver, Seifensieder,
7) Wachinger Sebastian, Müller,
8) Zacherl Joseph, Kaufmann.

München, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,249.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Kraiburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche zu Kraiburg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Riedl Johann, Weinwirth,
2) Gilitzer Michael, Lederer,
3) Lerch, Joseph, Apotheker.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Fischer Franz, Seifensieder,
2) Schenkl Anton, Bader.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Geist, Lederermeister, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,103.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Partenkirchen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Partenkirchen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Franz Resch, Maurermeister,
2) Georg Berwein, Krämer.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Eitzenberger, Bäcker,
2) Andrä Kirchmaier, Bäcker.

München, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,105.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Dorfen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung des Marktes Dorfen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Hönninger, Wirth,
2) Christian Wagner, Metzger.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Franz Heigl, Lebzelter,
2) Karl Putz, Müller.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Anton Merkle, Färber, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,687.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Pfaffenhofen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Pfaffenhofen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Franz Amberger, Bräuer,
2) Jakob Braun, Uhrmacher.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Max Walter, Gastgeber,
2) Franz Daffinger, Weißgärber.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Max Brückl, Sattler, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 21. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,850.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Rechnungsaufnahme für 1861/62, hier Umschreibgebühren für Gewerbssteuern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Entschließung des k. Obersten-Rechnungshofs vom 7. August l. Js. Nr. 291 werden die k. Rentämter angewiesen, künftig in den Designationen über die Umschreibgebühren von Gewerben jedesmal die Eigenschaft der Gewerbe, ob real oder radizirt, anzugeben, da hievon die Erhebung derartiger Gebühren bedingt ist.

München, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
v. Liser.

Metzler, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. dem Priester Magnus Hueber, Pfarrer in Igenhausen, k. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Dasing, k. Bezirksamts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 17. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Feldheim, k. Bezirksamts Aichach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Bonsal, Joseph Stabler, verliehen.

ad Nrum. 48,182.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat August 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl		Roggen-Mehl		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	4	3	3	2	6	3	2	3	4	3	15	2	14	2	12	11	18	11	
Altötting	6	3	4	—	6	3	3	—	4	2	15	2	14	2	—	—	17	10	
Berchtesgaden	8	2	4	3	9	—	3	1	4	—	15	2	14	2	—	—	18	10	
Bruck	5	1	3	—	—	—	2	2	4	2	15	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau [1]	5	4	3	6	7	3	2	3	4	1	15	2	14	—	12	—	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg [2]	5	—	[illegible]	3	7	2	5	2	—	—	15	2	—	—	13	—	—	—	
Erding	5	1	3	1	7	1	2	3	—	—	15	2	15	—	13	12	—	—	
Freising	5	—	2	3	6	2	2	2	4	2	15	2	14	2	12	11	17	11	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	3	3	7	—	3	—	4	2	15	2	14	—	12	11	17	10	
Ingolstadt	5	—	3	—	6	1	[illegible]	—	—	—	15	2	14	—	12	—	—	—	
Landsberg	5	1	3	2	6	3	3	1	4	2	15	[illegible]	14	2	12	11	18	—	
Laufen	5	2	3	—	7	2	2	3	4	1	15	2	14	—	12	11	16	9	
Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mühldorf	5	—	2	3	6	—	3	—	4	2	15	2	13	2	12	11	18	—	
München l./J.	8	—	3	2	8	—	2	3	4	—	15	2	14	2	14	13	18	—	
München r./J.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfaffenhofen	5	—	3	—	—	—	2	2	4	3	15	2	14	—	12	—	16	11	
Rosenheim	5	2	3	1	—	—	3	—	4	1	15	2	15	—	13	12	18	10	
Schongau	5	1	3	3	7	1	3	—	4	1	15	2	14	—	13	12	18	11	
Schrobenhausen	5	2	3	2	6	2	2	2	—	—	15	2	14	—	12	11	—	—	
Tölz	6	2	4	3	9	—	3	2	4	1	15	2	14	2	13	—	19	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	[illegible]	1	4	1	15	2	14	—	—	—	—	—	
Wasserburg [3]	6	—	3	3	8	—	[illegible]	3	4	1	15	2	13	—	13	12	18	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	7	3	4	1	9	—	4	—	4	—	15	2	12	3	13	12	17	10	
Werdenfels	6	—	4	—	8	—	5	—	4	—	15	2	13	—	14	—	18	10	
Freising Stadt	6	—	[illegible]	2	7	2	2	3	4	2	15	2	14	2	14	[illegible]	18	11	
Ingolstadt „	5	1	[illegible]	—	6	—	2	3	5	1	15	2	14	2	14	13	17	14	
München „	5	2	3	3	7	3	3	—	—	—	16	—	15	2	14¼	12¼	—	—	

München, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor. Bitthum.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	15	Septemb	1 7/8	63	64 7/8	62 7/8	2	—	—	22	30	—	—
Bruck	17	"	1	176	177	177	—	19	51	19	7	17	58
Burghausen	14	"	—	11	11	11	—	21	—	20	37	20	44
Erding	17	"	15	481	496	465	31	19	15	18	56	17	44
Freising	16	"	—	392	392	376	16	18	32	18	[illegible]	18	5
Friedberg	17	"	—	26	26	26	—	20	51	[illegible]	11	18	33
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	14	"	6	74	79	79	—	18	—	17	—	16	48
Ingolstadt	19	"	—	403	403	385	18	18	9	17	36	17	—
Kraiburg	10	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	"	15	617	63[illegible]	5[illegible]3	103	19	15	18	52	18	34
Laufen	16	"	—	20 1/2	20 1/2	20 1/2	—	21	40	20	3	17	—
Moosburg	15	"	—	276 1/2	276 1/2	264 1/2	12	19	30	18	31	18	9
Mühldorf	15	"	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—
München	19	"	981	24[illegible]9	345[illegible]	2719	741	20	25	19	42	18	57
Murnau	19	"	27 1/2	19	46 1/2	32 1/2	14	22	21	22	7	21	51
Neuötting	16	"	—	12	12	12	—	19	24	19	11	18	48
Pfaffenhofen	15	"	—	166 1/2	166 1/2	160 1/2	6	17	45	17	27	16	51
Pöttmes	25	"	—	94	94	87	7	19	52	18	51	18	26
Rain	12	"	5	80	85	80	5	19	2	18	20	17	55
Reichenhall	15	"	—	31	31	31	—	21	—	20	30	20	—
Rosenheim	17	"	75	155	230	140	90	20	44	19	13	17	43
Schongau	14	"	1	52	53	53	—	20	51	20	13	19	55
Schrobenhausen	17	"	—	102 1/2	102 1/2	100	2 1/2	19	19	18	50	18	4
Traunstein	19	"	15	2[illegible]7	2[illegible]	2[illegible]0	3[illegible]	21	23	20	10	18	—
Wasserburg	16	"	—	33	33	33	—	19	33	18	19	17	5
Weilheim	17	"	14	35	49	41	8	21	58	21	—	19	55
Wolnzach	27	August	—	29	29	29	—	15	16	15	35	15	14

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	1 1/2	41	42 1/2	39	3 1/2	—	—	13	48	—	—
Bruck	5	113	118	118	10	14	9	12	40	11	1
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	16	36	—	—
Erding	—	281	281	236	45	13	26	12	33	12	—
Freising	—	213	213	212	1	13	16	12	41	11	43
Friedberg	—	88	88	80	8	15	1	13	47	12	33
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	153	153	113	40	13	25	12	51	12	39
Ingolstadt	2	96	98	96	2	13	19	12	25	11	33
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	130	130	113	17	14	17	13	31	12	19
Laufen	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	11	12	11	6	11	—
Moosburg	5	54	59	58	1	13	15	12	36	12	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	253	1356	1609	1313	296	13	26	12	25	11	22
Murnau	12	13	25	17	8	15	15	14	47	14	—
Neuötting	—	10	10	10	—	11	45	11	3	10	46
Pfaffenhofen	—	176 1/2	176 1/2	168 1/2	8	11	55	11	7	10	45
Pöttmes	—	160	160	143	17	14	47	13	5	12	31
Rain	11	112	123	113	10	13	15	12	42	12	1
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	86	325	411	351	60	13	52	13	6	12	7
Schongau	12	27	39	23	16	15	6	14	18	13	41
Schrobenhausen	13	211	224	172	52	13	1	12	4	11	2
Traunstein	22	124	146	120	26	13	30	12	—	10	30
Wasserburg	37	183	220	216	4	14	—	11	42	10	30
Weilheim	—	67	67	62	5	14	13	13	54	11	15
Wolnzach	—	4	4	4	—	10	30	10	27	10	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	267	267	267	—	12	2	11	[illegible]	11	10
Burghausen		—	—	6	6	6	—	10	—	9	42	9	—
Erding		—	18	586	604	590	14	11	18	10	54	9	[illegible]
Freising		—	8	213	221	213	8	11	2	10	38	10	[illegible]
Friedberg		—	—	26	26	26	—	10	4	10	26	10	[illegible]
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	2	108	110	99	11	9	50	9	38	8	[illegible]
Ingolstadt		—	—	520	520	517	3	9	53	9	42	9	[illegible]
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	28	286	314	240	74	11	[illegible]	11	10	10	[illegible]
Laufen		—	—	47	47	47	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Moosburg		—	2	240	242	200	42	11	21	[illegible]	[illegible]	9	11
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1607	4583	6190	3962	2228	12	17	11	50	11	[illegible]
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	36	36	36	—	9	37	9	[illegible]	8	55
Pöttmes		—	—	171	171	165	6	10	[illegible]	10	13	9	[illegible]
Rain		—	—	140	140	140	—	10	9	10	—	8	15
Reichenhall		—	—	20	20	20	—	12	—	12	—	11	—
Rosenheim		—	140	12	152	12	140	9	34	8	47	[illegible]	[illegible]
Schongau		—	2	5	7	—	7	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		—	2	41	43	41	2	10	3	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Traunstein		—	—	42	42	42	—	12	—	11	21	11	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	50	50	50	—	9	18	8	44	8	14

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	27	15	42	30	12	—	—	7	45	—	—
Bruck	—	156	156	156	—	7	1	6	35	6	10
Burghausen	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—
Erding	—	162	162	162	—	6	45	6	15	5	57
Freising	9	176	185	185	—	6	44	6	18	5	56
Friedberg	—	34	34	34	—	6	44	6	21	5	53
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	14
Geisenfeld	—	41	41	41	—	6	40	6	20	6	12
Ingolstadt	10	126	136	134	2	6	6	5	53	5	26
Kraiburg	—	6	6	6	—	—	—	6	24	—	—
Landsberg	—	168	168	126	42	6	45	6	21	5	59
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	5	31	36	35	1	6	49	6	—	5	30
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—
München	117	1350	1467	1388	79	7	48	7	25	7	4
Murnau	6	17	23	17	6	8	—	7	55	7	40
Neuötting	—	16	16	16	—	6	27	6	50	6	8
Pfaffenhofen	—	64 1/2	64 1/2	64 1/2	—	6	6	5	42	5	24
Pöttmes	—	31	31	31	2	6	12	5	52	5	11
Rain	1	16	17	17	—	5	59	5	44	5	38
Reichenhall	—	21	21	21	—	7	21	7	12	7	—
Rosenheim	70	216	286	246	40	7	2	6	52	6	20
Schongau	31	13	41	35	9	7	13	7	6	6	52
Schrobenhausen	—	111	111	110	1	6	31	6	3	5	49
Traunstein	—	158	158	158	—	8	—	7	30	6	12
Wasserburg	—	74	74	74	—	6	54	6	22	5	45
Weilheim	8	47	55	51	4	7	21	7	10	7	—
Wolnzach	—	20	20	20	—	6	43	6	29	5	57

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 86. den 29. September 1863.

Inhalt. Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Oktober 1863. — Unterstützungsfond für das untere Straßenbeaufsichtigungs-Personal. — Gesuche um Aufnahme in das k. Blindeninstitut in München. — Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der magistratischen Stadtgemeinden Pfaffenhofen und Mühldorf, dann der Kirchenverwaltung in den magistratischen Stadtgemeinden Mühldorf und Moosburg, für das Jahr 1863. — Brand in Plößberg, k. Bezirksamts Tirschenreuth. — Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft. — Physikats-Erledigung. — Stiftung einer Predigerstelle bei der St. Ludwigs Stadtpfarrkirche in München. — Verdienstliches Benehmen der Gendarmerie. — Landesverweisung des ledigen Bauernsohnes Augustin Schneider von Moos, k. k. österreichischen Bezirksamts Bregenz und des Christian Gemeinhardt von Wiedersberg im Königreiche Sachsen. — Eine in der Stadt Grafenau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. — Wiederbesetzung der Pfarrei Sickershausen. — Erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eismannsberg. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum. 50,642.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Oktober 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Oktober 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,173.

An sämmtliche Bezirksämter in Oberbayern.

Den Unterstützungsfond für das untere Straßenbeaufsichtigungs-Personal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. September h. Js. Nr. 8128 angeordnet wurde, daß für die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches Art. 159 erkannten Geldstrafen, welche zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal bestimmt sind, in jedem Regierungsbezirke ein gesonderter Fond zu bilden ist, so erhalten hiemit die k. Bezirksämter die Weisung, die eingehenden Strafbeträge jedesmal an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

München, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,662.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann sämmtliche k. Bezirksärzte von Oberbayern.

Gesuche um Aufnahme in das k. Blindeninstitut in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle mehrfach die Wahrnehmung gemacht hat, daß bei Gesuchen um Aufnahme in das k. Blindeninstitut in München unvollständige und völlig ungenügende Zeugnisse Seitens der k. Bezirksärzte ausgestellt wurden, so werden hiemit die mit Regierungs-Ausschreiben vom 29. April 1858 (Krsbl. S. 862) bezüglich der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse gegebenen Vorschriften zur künftigen genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,779.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Pfaffenhofen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Pfaffenhofen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Herb Johann, Färber,
2) Brückl Max, Sattler,
3) Seitz Joseph, Kaufmann.

Der Ersatzmann Xaver Haindl, Säckler, hat an die Stelle des im Jahre 1863 verstorbenen Lorenz Geisweiler aus der Wahlperiode 1860 zu treten.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Unterberger Xaver, Melber.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Köstler Johann, Bäcker,
2) Pachmayr Ferdinand, Gastgeber,
3) Urban Sebastian, Brauer,
4) Mittermaier Max, Glaser,
5) Wildenauer Heinrich, Kaminkehrer,
6) Kellner Alois, Schreiner.

Der Ersatzmann Sattler Jakob Scherlein hat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Max Brückl, Sattler, als Gemeindebevollmächtigter der Wahlperiode 1860 einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Gröber Vinzenz, Schmied,
2) Wollaib Albert, Kaufmann,
3) Unterberger Xaver, Melber,
4) Kanzler Joseph, Rothgerber,
5) Ostermaier Joh. Nep., Bäcker,
6) Ortner Kajetan, Traiteur.

München, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 49,642.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Mühldorf für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Mühldorf für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte:

Hafnermeister Martin Leiseder.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Lackermaier Joseph, Weißgerber,
2) Sigl Joseph, Binder,
3) Fröhlich Nikolaus, Schreiner.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Rumpl Alois, Riemer.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Rupprecht Heinrich, Maler,
2) Rieder Michael, Nagelschmied,
3) Schweller Heinrich, Seifensieder,
4) Schwäbl Franz, Bäcker,
5) Rumpl Alois, Riemer,
6) Stitl Alois, Sattler.

Tausend Andreas, Tischler, und Rehlinger Eugen, Weißgerber, haben für die zu Magistratsräthen gewählten Lackermaier und Fröhlich aus der Wahlperiode 1860 und Thaler Christian, Schuhmacher, für den ebenfalls zum Magistratsrath gewählten Binder Jos. Sigl aus der Wahlperiode 1857 als Gemeindebevollmächtigte einzutreten.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Niedermaier Peter, Metzger,
2) Wandinger Johann, Bräuer,
3) Schmid Joseph, Maurermeister,
4) Wiesmaier Andreas, Drechsler,
5) Kobler Johann, Bräuer,
6) Emmer Johann, Binder.

München, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 49,643.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Mühldorf für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Mühldorf für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Sigl, Binder, zugleich Kirchenpfleger,
2) Joseph Lachermaier, Wagner,
3) Nikolaus Fröhlich, Schreiner.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Felix Gebhart, Apotheker,
2) Alois Scheicher, Kaufmann.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Narziß Luibl, Wagner, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,970.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Moosburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche zu Moosburg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Felbigl, Chirurg,
2) Anton Satzenhofen, Branntweiner.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Martin Rasthofer, Privatier,
2) Joseph Weigl, Schlossermeister.

München, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,541.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Brand in Plößberg, k. Bezirksamts Tirschenreuth, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird das im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, am 8. ds. Mts. erlassene Ausschreiben in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Allerhöchst genehmigte Sammlung sofort zu eröffnen und das Ergebniß innerhalb vier Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung einzusenden.

Auch sind die Redaktionen der im Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter von der ihnen Allerhöchst ertheilten Erlaubniß, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, alsbald in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 33,006.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Brand in Plößberg, k. Bezirksamts Tirschenreuth, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, vom 4. praes. 6. l. Mts., allergnädigst zu geneh-

migen geruht, daß zu Gunsten der durch den verheerenden Brand vom 15. August l. Js. verunglückten unbemittelten Familien von Plößberg, k. Bezirksamts Tirschenreuth, eine allgemeine Haus-Collekte im ganzen Königreiche veranstaltet und den Redaktionen der öffentlichen Blätter die Erlaubniß ertheilt werde, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, die Gelder entgegen zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Demgemäß werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die allerhöchst bewilligte Haus-Collekte in ihren Bezirken unverweilt vornehmen zu lassen und die gesammelten Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, die Redaktionen der im Regierungsbezirke erscheinenden öffentlichen Blätter aber werden eingeladen, Aufrufe zu milden Gaben ergehen zu lassen, diese in Empfang zu nehmen und unmittelbar dem genannten k. Bezirksamte zuzusenden.

Da durch jenes umfassende Brandunglück 134 größtentheils sehr unzureichend versicherte Haupt- und Nebengebäude in Asche gelegt und 104 Familien ihres Obdaches, ihrer ganzen Habe, und sogar der unentbehrlichsten Hilfsmittel zur Gewinnung ihres nothdürftigsten Unterhaltes beraubt worden sind, so vertraut die unterfertigte k. Stelle zu dem vielfach bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bevölkerung des Regierungsbezirkes, daß durch möglichst ergiebige Spenden der Nothstand der Verunglückten die thunlichste Linderung erfahren werde.

Regensburg, den 8. September 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 50,081.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Freising der Lebzeltermeister Johann Baptist Harlander von Nandlstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,758.

Physikats-Erledigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Lommel ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Hornbach im Regierungsbezirke der Pfalz erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 48,601.

Bekanntmachung.

Die Stiftung einer Predigerstelle bei der Skt. Ludwigs-Stadtpfarrkirche in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der durch Beiträge von ungenannt bleiben wollenden Personen mit einem Kapitale von 10,000 fl. zu gründenden neuen gesonderten katholischen Kultusstiftung zum Zwecke der Aufstellung eines Predigers bei der katholischen Stadtpfarrkirche Skt. Ludwig in München die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,928.

Bekanntmachung.

Verdienstliches Benehmen der Gendarmerie betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Stationskommandant Georg Johann Winkelmann und der Gendarm Theodor Belzner von der Station Mering haben sich bei dem am 10. vor. Mts. in Merching, Bezirksamts Friedberg, stattgehabten Brande durch großen Diensteifer, Entschlossenheit und umsichtiges Benehmen ausgezeichnet, wofür dieselben hiemit öffentlich belobt werden.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Bauernsohnes Augustin Schneider von Moos, k. k. österreichischen Bezirksamts Bregenz, betr.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 27. August ds. Js. wurde der ledige Bauerssohn Augustin Schneider von Moos, k. k. österr. Bezirksamts Bregenz, wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung
des Augustin Schneider von Moos.

Alter: 26 Jahre; Größe: 6 Schuh; Haare: blond; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Gesicht: länglicht; besondere Kennzeichen: Dräsengeschwüre am Halse.

---

ad Nrum. 49,426.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Christian Gemeinhardt von Wiedersberg im Königreiche Sachsen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Ellmann vom 25. vor. Mts. wurde Christian Gemeinhardt aus Wiedersberg, Gerichtsamts Elsnitz im Königreiche Sachsen, wegen Landstreicherei in eine 30tägige geschärfte Arrest-

strafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden Behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,492.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Eine in der Stadt Grafenau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck des von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 14. ds. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbruck.) ad Nrum. 26,145.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Stadt Grafenau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 3. d. Mts. wurde in der Stadt Grafenau die nachstehend signalisirte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da von derselben keinerlei Aufschluß über ihre Herkunft erlangt werden konnte, und die vom k. Bezirksamte Grafenau bisher gepflogenen deßfallsigen Recherchen gleichfalls zu keinem Resultate geführt haben, so ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden die Weisung, zur Ermittlung der Heimath fraglicher Weibsperson genaue Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Landshut, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
der aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist circa 38—40 Jahre alt, 5' 2'' groß, hat braune Augen und Haare, breite Stirne, stumpfe Nase, kleinen Mund, gute Zähne, am linken Auge eine Warze und auf der rechten Seite des Halses einen großen Kropf.

Sie trägt am Leibe einen rothpersenen geflickten Rock, einen hellblaupersenen geflickten Schurz, einen grünen Spenser von Sommerzeug, ein rothwollenes Halstuch und ist ohne Fußbekleidung.

---

ad Nrum. 4,934.

Wiederbesetzung der Pfarrei Sickershausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen, mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar . . .	2 fl. 15	kr.
2) aus Gemeindekassen baar . . .	12 fl. 30	kr.
1 Klafter hartes Holz	11 fl. 34½	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und ganz neu, und Oekonomie-Gebäude . . .	30 fl. —	kr.
b) Grundstücke:		
0,113 Tagwerk Garten . . .	1 fl. 30	kr.
5,986 Tagw. Aecker, 1,708 Tagw. Wiesen	77 fl. —	kr.
2,062 Tagw. Wald, 0,261 Tagw. Weinberg	4 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinse .	420 fl. 11¼	kr.
Weiderecht	— fl. 30	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	66 fl. 9	kr.
Summa	625 fl. 40¼	kr.
Lasten	— fl. 40¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	624 fl. 59¾	kr.

Freiwillige Geschenke 37 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 19. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. Abw. d. D.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

---

ad Nrum. 4,849.

Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Eismannsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fischer ist die Pfarrei Eismannsberg im Dekanate Pyrbaum in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen öffentlich ausgeschrieben wird.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Kirchenstiftungen baar . . .	44 fl. —	kr.
2) aus der Pfarr-Unterstützungskassa ständig	100 fl. —	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung für eine kleine Familie	20 fl. —	kr.
b) 13 Tagwerk 66 Dezim. Felder mit Oedung, 99 Dezim. Wiesen, 54 Dez. Wald und 22 Dez. Garten	45 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen	71 fl. 12	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	38 fl. 59	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	3 fl. 30	kr.
Reiner Pfarrertrag:	322 fl. 41	kr.

Bayreuth, den 14. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 24. September 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	102¼	—
„ 4½ „ halbjährig	103¼	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	858

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 87. den 2. Oktober 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

&c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestüts-Anstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile, zu verbessern und

2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und

b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestüts-Anstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckgemäße Vertheilung auf die Beschälstationen,
2) die Ueberwachung des Privat-Beschäl-Geschäftes,
3) die Ertheilung von Ermunterungs-Preisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3.

Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestüts-Anstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Land-Gestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4.

Der Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatskasse,
2) die Erträgnisse des Stammgestüts,
3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,
4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes,
5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,
6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stammgestütes.

§. 5.

Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

II. Abschnitt.

Die Benützung der Beschälstationen.

§. 6.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7.

Zur Bedeckung durch Beschälhängste der Landgestüts-Anstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei
b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8.

Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung giltiges Approbations-Zeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute

ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 9.

Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,

b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Eine anderweite Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammtbetrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestüts-Verwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10.

Die Landgestüts-Verwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8. erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Land-Gestütscassa, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Funktionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes.

§. 11.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubniß-Scheines bedingt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privat-Beschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfen-Rücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich giltig.

§. 13.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der ebenerwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14.

Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspektions-Offizier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15.

Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Abs. 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Commission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Commissions-Verhandlungen erfolgt durch die Landgestüts-Verwaltung.

§. 16.

Die Commissions-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Funktion ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste findet im Monat Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestütsverwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspektionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspektions-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18.

Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengst-Besitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

§. 19.

Die Commissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung, mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden im §. 14 Abs. 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Funktion von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestüts-Verwaltung desfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) Genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Giltigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestüts-Verwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21.

Die zum Privatbeschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestüts-Brandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22.

Ueber die Commissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§. 23.

Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der desfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Landgestüts-Cassa zu bestreiten.

§. 24.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben desfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25.

Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdies eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestüts-Verwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und
b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspektion einzusenden, von welcher sie der Landgestütsverwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27.

Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29.

Die Besitzer von licenzirten Privat-Beschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbations-Commission von der Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 30.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestütsverwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere an einander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziff. 2 u. 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 33.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziff. 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämien-Scheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktsverwaltungsbeamte wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38.

Die oberste Leitung der Landgestüts-Anstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestüts-Anstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinar-Angelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39.

Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landgestüts-Ver-

waltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Cassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspektions-Offiziere der Anstalt aufzustellen.

§. 40.

Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspektion, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestütsverwaltung von einem Inspektions-Offizier besorgt werden.

§. 41.

Der Vorstand der Landgestütsverwaltung erhält aus der Landgestüts-Cassa für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktions-Gehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen und haben ihre sämmtlichen, normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestüts-Cassa.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Offiziere und Militärbeamten, dann Unteroffiziere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Categorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44.

Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspektions-Offiziere zu erstatten.

§. 45.

Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46.

Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Cassa- und Rechnungswesen der Landgestüts-Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestüts-Anstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Cassa- und Rechnungswesens der Landgestüts-Anstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47.

Die Landgestüts-Verwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestüts-Verwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspektions-Offizieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49.

Unsere Kreisregierungen, sowie die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Distrikts-Polizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspektion auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privat-Beschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspektions-Offiziere der Landgestütsanstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschäl-Stationen und sonstigen sich ergebenden Anlässen mit dem betreffenden Beamten der Distrikts-Verwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

IV. Abschnitt.

Die Berathungs-Comités.

§. 51.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und

allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreisberathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungs-Referenten zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins,
b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungs-Präsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmänner,
c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspektions-Offizier der Landgestüts-Anstalt beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 52.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Referenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestüts-Verwaltung, dann der Inspektions-Offiziere zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,
b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,
c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern und
d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53.

Die Mitglieder dieser Berathungscomité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestütsverwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestüts-Anstalt geeignet zu benützen.

§. 55.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 und ff., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Abs. 3, dann

vom 23. Oktober 1853, Regierungsblatt Seite 1501 und ff., vom 5. Februar 1855, Regierungsblatt S. 97 ff., und vom 14 Jänner 1857, Regierungsblatt Seite 121 ff., aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 49,887.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Dachau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Dachau für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Müller Leonhard, Rothgerber,
2) Trinkgeld Johann Baptist, Handelsmann,
3) Steinebach Brunno, Handelsmann.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Wittmann Johann, Schlosser,
2) Mannhart Jakob, Glaser.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Mack Xaver, Bäcker,
2) Scharl Michael, Handelsmann,
3) Ziegler Eduard, Bierbrauer,
4) Kraisy Joseph, Tafernwirth,
5) Daniel Vitus, Kaminkehrer,
6) Kauffer Max, Schneider.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Faber Wilhelm, Uhrmacher,
2) Heinrich Thaddäus, Färber,
3) Wenning Ludwig, Uhrmacher,
4) Merwerth Karl, Hafner.
5) Fischer Adam, Bäcker,
6) Huber Anton, Maler.

München, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,955.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Erding für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Erding für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Kraus Max, Handelsmann,
2) Feichtinger Joseph, Handelsmann.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Hacker Sebastian, Lebzelter,
2) Schneider Simon, Handelsmann.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Schneider Simon, Handelsmann, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,207.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Schrobenhausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Schrobenhausen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schlager Kajetan, Privatier,
2) Estermann Georg, Kaufmann.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schmederer Joseph, Kaufmann,
2) Lenbach Joseph, Maurermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat Böhm August, Apotheker und Bürgermeister, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,971.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Laufen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Laufen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren der mit Stimmenmehrheit gewählte:

Aignherr Joseph, Maurermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Hirzegger Anton, Lebzelter,
2) Rehrl Alois, Bäckermeister.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,204.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter München r./J., Ebersberg, Erding und Freising, der Krämer Caspar Siebenbürger von Ismaning, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,238.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für die Stadt München und den Umfang des k. Bezirksamts München l./Js. Lebzelter Franz Otto Sedlmayr in München,
2) für den Umfang der k. Bezirksämter Aichach und Schrobenhausen, Handelsmann Leopold Stumberger in Pöttmes,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 49,770.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Dachau der Schullehrer Georg Geißler von Niederroth in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 47,738.

Rettung der Arbeitersfrau Maria Spatz vom Tode des Ertrinkens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Müllergeselle Franz Zimmermann von Neunburg v./W. hat unterm 22. Juni h. Js. die Arbeiters-

frau Maria Spatz von München mit aufopfernder Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens aus dem Stadtbache an der Staubstrasse dahier gerettet, und erhält hiefür von der unterfertigten Stelle eine anerkennende Belobung, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,717.

Die Rettung des Knaben Alois Winter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Kellner Friedrich Ruber dahier wurde wegen des Muthes und der Entschlossenheit, mit welcher er am 14. Juli l. Js. den 12jährigen Zumüllerssohn Alois Winter von München aus dem Mühlrade der Kainzmühle dahier unter Hintansetzung eigener Lebensgefahr rettete, von der unterfertigten Stelle eine Belobung ertheilt, was hiemit veröffentlicht wird.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,650.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Allerheiligen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Allerheiligen, k. Bezirksamts Miesbach, mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Miesbach in Holzkirchen einzureichen.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,563.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Pähl, k. Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Pähl, k. Bezirksamts Weilheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 630 fl. 57¼ kr., woraus die Verpflegung des Schulgehilfen bestritten werden muß, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim I in Polling einzureichen.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 49,490.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier den Johann Sand von Eberstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Johann Sand, Schlossergeselle von Eberstadt, Großherzogthums Hessen, wurde wegen Landstreicherei und Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und nach deren Erstehung zur Landesverweisung verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 39 Jahre; Größe: 5′ 7″ 2‴; Haare: blond und dünn; Stirne: hoch und kahl; Augenbrauen: blond; Augen: graublau; Nase: stark; Mund: gewöhnlich; Bart: rasirt; Kinn: oval; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: mittel; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 26,217.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Versteigerung des Schubfuhrwerkes pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, welche die Verhandlungen über die Versteigerung des Schubfuhrwerkes pro 1863/64 noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden unter Bezugnahme auf Ziff. III der höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen v. 26. Jänner 1859 (Kreisamtsblatt S. 210) hiemit beauftragt, dieselben längstens innerhalb 6 Tagen mit gutachtlichem Berichte anher einzusenden.

München, den 29. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Herrmann, I. Direktor.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungsentschließung vom 27. September ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Marzoll, k. Bezirksamts Berchtesgaden, dem Schullehrer Anton Stein zu Allerheiligen verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Schrobenhausen am 24. September 1863:

1) der bisherige Unterlieutenant Anton Eschenlohr zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Wehrmann Xaver Schirmböck zum Unterlieutenant

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	22	Septemb	2	52	54	49	6	—	—	21	18	—	—
Bruck	24	„	—	163	163	161	2	20	[illegible]	19	31	18	37
Burghausen	20	„	—	9	9	9	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	20	18	—
Erding	24	„	31	568	599	544	55	[illegible]	15	18	50	17	45
Freising	23	„	16	418	434	432	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17	[illegible]
Friedberg	24	„	—	23	23	21	2	[illegible]	[illegible]	19	58	19	21
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	„	—	153	153	135	18	18	28	17	—	16	30
Ingolstadt	26	„	18	457	475	443	32	17	27	16	56	16	[illegible]
Kraiburg	17	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	26	„	103	283	386	328	58	20	[illegible]	19	[illegible]	19	6
Laufen	23	„	—	6½	6½	6½	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]	[illegible]
Moosburg	22	„	12	241½	253½	253½	—	19	20	18	49	18	16
Mühldorf	22	„	—	7	7	7	—	—	—	19	—	—	—
München	26	„	731	2572	3303	3100	203	20	[illegible]	19	51	19	[illegible]
Murnau	23	„	14	34	48	34½	13½	22	[illegible]	22	3	22	—
Neuötting	23	„	—	24	24	24	—	20	—	19	32	19	8
Pfaffenhofen	22	„	6	100	106	106	—	18	31	17	[illegible]	17	[illegible]
Pöttmes	22	„	7	115	122	107	15	19	18	18	47	18	22
Rain	19	„	5	39	44	44	—	18	[illegible]	18	[illegible]	17	52
Reichenhall	22	„	—	64	64	64	—	21	—	20	[illegible]	20	—
Rosenheim	24	„	90	328	418	268	150	21	[illegible]	20	[illegible]	20	[illegible]
Schongau	22	„	3	58	61	56	5	[illegible]	[illegible]	20	12	19	12
Schrobenhausen	24	„	2½	108	110½	110½	—	[illegible]	[illegible]	18	[illegible]	17	[illegible]
Traunstein	26	„	35	223	258	228	30	21	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Wasserburg	23	„	—	63	63	59	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Weilheim	24	„	8	41	49	[illegible]	[illegible]	22	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	22
Wolnzach	17	„	—	17½	17½	17½	—	18	[illegible]	18	[illegible]	17	55

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	3½	24	27½	20½	7½	—	—	13	48	—	—
Bruck	10	29	39	39	—	12	15	11	35	11	[illegible]
Burghausen	—	12	12	12	—	—	—	10	30	—	—
Erding	45	148	193	153	40	12	40	11	43	10	59
Freising	1	140	141	127	14	12	24	11	48	11	—
Friedberg	8	19	27	25	2	14	49	13	26	12	2
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	20	109	129	117	12	14	—	13	3	12	51
Ingolstadt	2	85	87	75	9	12	10	11	36	10	54
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	17	59	76	71	5	13	12	12	56	12	25
Laufen	—	17	17	17	—	11	30	11	[illegible]	11	12
Moosburg	1	38½	39½	39½	—	12	45	12	8	11	39
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1167	188	12	52	12	7	11	20
Murnau	[illegible]	28	36	18	18	16	—	15	46	14	33
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—
Pfaffenhofen	8	83	91	91	—	11	54	11	16	10	51
Pöttmes	17	41	58	29	29	13	11	12	26	11	56
Rain	10	59	69	69	—	13	[illegible]	12	50	12	8
Reichenhall	—	4	4	4	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	50	192	242	172	70	13	52	12	18	11	34
Schongau	16	24	40	25	15	14	20	13	53	12	43
Schrobenhausen	52	91	143	106½	[illegible]	11	45	11	10	10	4
Traunstein	26	153	[illegible]	[illegible]	30	13	—	12	—	10	24
Wasserburg	9	59	68	68	—	12	51	[illegible]	54	10	—
Weilheim	5	47	52	45	7	14	[illegible]	14	8	13	40
Wolnzach	—	15	15	15	—	13	18	13	2	12	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	78	78	78	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	—	270	270	270	—	12	[illegible]	11	35	10	52
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	14	542	556	516	40	11	19	10	16	[illegible]	[illegible]
Freising		—	8	175	183	169	14	11	2	10	40	10	12
Friedberg		—	—	8	8	5	3	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	17
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	11	104	115	79	36	10	[illegible]	9	15	9	—
Ingolstadt		—	3	558	561	561	—	[illegible]	2	9	[illegible]	9	17
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	78	188	266	264	2	11	[illegible]	11	14	10	44
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	42	96	138	136	2	10	52	10	25	9	[illegible]
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2228	5706	7934	5948	[illegible]	12	14	11	17	11	32
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	18½	18½	18½	—	[illegible]	52	9	41	9	30
Pöttmes		—	8	177	185	174	11	[illegible]	[illegible]	10	33	[illegible]	[illegible]
Rain		—	—	186	186	186	—	[illegible]	[illegible]	10	11	10	[illegible]
Reichenhall		—	—	14	14	14	—	[illegible]	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	140	145	285	125	160	14	—	13	8	10	[illegible]
Schongau		—	7	9	16	14	2	11	17	11	20	11	—
Schrobenhausen		—	2	42	44	43	1	9	50	9	49	[illegible]	[illegible]
Traunstein		—	—	83	83	83	—	12	—	12	24	10	[illegible]
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	19	19	19	—	9	9	8	38	8	50

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	12	10	22	10	12	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	176	176	176	—	7	17	6	14	6	31
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	122	122	122	—	7	3	6	31	6	19
Freising	—	113	113	113	—	6	52	6	21	5	55
Friedberg	—	18	18	18	—	6	31	6	24	6	18
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	54
Geisenfeld	—	42	42	42	—	7	—	6	[illegible]	6	12
Ingolstadt	2	109	111	111	—	6	9	5	55	5	25
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	42	114	156	140	16	6	45	6	24	5	59
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	1	26	27	25	2	6	52	6	8	5	34
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	79	1922	2001	1962	39	8	—	7	31	7	8
Murnau	6	13	19	19	—	8	—	7	46	7	10
Neuötting	—	22	22	22	—	6	46	6	41	6	12
Pfaffenhofen	—	51½	51½	51½	—	6	22	6	1	5	32
Pöttmes	2	19	21	19	2	6	5	5	27	5	8
Rain	—	27	27	27	—	6	33	6	8	5	47
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	40	360	400	350	50	7	17	7	—	6	36
Schongau	9	22	31	22	9	7	15	7	1	6	58
Schrobenhausen	1	197½	198½	185	13½	6	34	6	1	5	36
Traunstein	—	224	224	184	40	8	—	7	24	6	12
Wasserburg	—	95	95	95	—	6	56	6	26	6	—
Weilheim	4	39	43	43	—	7	30	7	13	7	—
Wolnzach	—	7	7	7	—	6	25	6	15	6	7

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 88. den 6. Oktober 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 51,091.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das vom k. Staatsministerium des Innern unterm 29. v. Mts. erlassene höchste Reskript bezeichn. Betreffs wird nachstehend mit der Weisung bekannt gemacht, dasselbe alsbald sämmtlichen Bierbrauereibesitzern des Bezirks durch Cirkular zu eröffnen.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) ad Nrum. 15,445.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr 1863/64 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe.

München, den 29. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch die Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

ad Nrum. 49,468.

An die k. Bezirksämter Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Werdenfels, Schongau.

Gewerbsausübung bayerischer Gewerbsberechtigter im österreichischen Grenzgebiete betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Bezirksämtern wird hieneben Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. Nr. 8284 zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8,284.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 5. Juni l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 10. v. Mts. den bayerischen Staatsangehörigen, welche in Bayern zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtigt sind, auf Grundlage der Gegenseitigkeit nunmehr gestattet ist, in den k. k. österreichischen, an Bayern liegenden Grenzbezirken Arbeiten ihres Gewerbes auf Bestellung zu unternehmen und selbst, sowie mit ihren Hilfsarbeitern auszuführen, ohne Unterschied, ob das betreffende Gewerbe zu den freien oder konzessionirten gehören möge.

In Folge dessen bleibt auch den kaiserlich österreichischen Staatsangehörigen, welche in ihrem Lande zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtigt sind, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, in den k. bayerischen, an Oesterreich liegenden Grenzbezirken Arbeiten ihres Gewerbes auf Bestellung zu unternehmen und selbst, sowie mit ihren Hilfsarbeitern auszuführen, ohne Unterschied, ob das betreffende Gewerbe zu den freien oder konzessionirten gehören möge.

Hievon sind die Bezirksämter des an Oesterreich liegenden Grenzbezirkes geeignet zu verständigen.

München, den 14. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	Rüßler.

---

ad Nrum. 50,287.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Immobiliar-Feuerversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der bezüglich der Aufnahme von Versicherungs-Anträgen im Monate September ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8635.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß Versicherungs-Anträge, welche im Laufe des Monates September von Gebäudebesitzern gestellt werden, von Seite der Distriktsverwaltungsbehörden während dieses Monates unberücksichtiget bleiben, indem letztere zur Rechtfertigung dieses Verfahrens auf Art. 12 Abs. 2 des Feuerversicherungsgesetzes sich berufen.

In diesem Vorgehen vermag das unterfertigte k. Staatsministerium eine richtige Auffassung und den entsprechenden Vollzug der obigen gesetzlichen Bestimmung nicht zu erkennen.

Dieselbe enthält allerdings die Verfügung, daß der Eintritt in die Feuerversicherungsanstalt mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann.

Mit dieser Verfügung war aber keineswegs ein förmliches Verbot gegen Versicherungen im Laufe des Monats September, sondern lediglich beabsichtiget, den Verwaltungsbehörden die erforderliche Zeit zum Abschlusse ihrer Kataster und Rechnungen am Schlusse des Verwaltungsjahres zu verschaffen.

Können daher unbeschadet der rechtzeitigen Vollendung jener Geschäfte und neben denselben Versicherungen angenommen werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Verwaltungsbehörden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, den betreffenden Anträgen der betheiligten Gebäudebesitzer sofort und ohne alle Verzögerung stattzugeben.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, die Distrikts-Verwaltungsbehörden in diesem Sinne entsprechend zu verständigen und dieselben zugleich anzuweisen, Versicherungs-Anträge, welche im Laufe des Monates September gestellt werden, unbedingt in dem Falle zu berücksichtigen, wenn solches unbeschadet der rechtzeitigen Herstellung der Bücher- und Rechnungs-Abschlüsse am Schlusse des Verwaltungsjahres geschehen kann und der entsprechende Vollzug des Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes keine Störung erleidet.

München, den 20. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 41,398.

Die Erledigung des Kaltenmoser- und von Luibl'schen Stipendiums in Steyermark betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. k. Statthalterei für Steyermark vom 8. Juli ds. Js. ist das von Georg Sebastian Kaltenmoser, gewesenen Pfarrer in St. Georgen ob Murau in Steyermark, durch Testament vom 10. November 1690 und von dessen Universalerben, Johann Joseph Edlen von Luibl, gestiftete 2. Handstipendium im jährlichen Ertrage von 128 fl. 48 kr. österr. W. in Erledigung gekommen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind vorzugsweise Verwandte des einen oder des andern der genannten Stifter, dann aus Wessobrunn oder Weilheim im Königreiche Bayern gebürtige Jünglinge und in Ermanglung von derlei Competenten auch andere Studirende, von der dritten Normalklasse an in allen Studienabtheilungen berufen.

Nach den hiebei zur Anwendung kommenden österreichischen Gesetzen können Stipendien in Oesterreich überhaupt nur von öffentlichen ordentlichen Hörern, jedoch bereits von der, den Gymnasialstudien gewöhnlich vorausgehenden dritten Klasse der Lateinschulen angefangen, genossen werden.

Das Präsentationsrecht zu dem Kaltenmoser'schen Stipendium steht zur Zeit dem Abte des Benediktinerstifts

Sft. Lambrecht in Steyermark zu, an welchem die Gesuche durch Vermittlung der k. k. Statthalterei für Steyermark gelangen werden.

Es ergeht daher an etwa in Bayern vorhandene Berechtigte, d. h. an aus Wessobrunn oder Weilheim gebürtige studirende Jünglinge die Aufforderung, wenn sie sich um dieses Stipendium bewerben wollen, ihre mit dem Taufscheine, dem Impfscheine oder der Bestätigung über die bestandenen natürlichen Blattern, mit dem Dürftigkeits-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der letztverflossenen zwei Semester und bei der Berufung auf Verwandtschaft mit den Stiftern mit einem legalen Stammbaum belegten Gesuche, binnen 14tägiger ausschließender Frist bei unterfertigter Stelle zur Uebermittlung an die k. k. Statthalterei für Steyermark einzureichen.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,466.

Waarensendungen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe unterm 13. ds. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst den hierin erwähnten beiden Formularien A und B zur Kenntnißnahme für den Handelsstand in Oberbayern veröffentlicht.

München, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8324.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch neuerliche Anordnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde die Vorschrift, daß bei Waarensendungen nach Nordamerika die Richtigkeit des Inhaltes der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftiget werden müsse, wieder aufgehoben. Dagegen wurde bestimmt, daß die Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen sein muß.

Die eine der Fakturen wird dem Aussteller zurückgegeben, die zweite bleibt auf dem Consulate deponirt und die dritte wird von dem betreffenden Consul an den Oberzollinspector des amerikanischen Hafens gesandt, wohin die Waare verladen wird.

Die Legalisationsgebühr für die drei als ein Ganzes betrachteten Deklarationen ist auf 6 fl. 15 kr. festgesetzt.

Für Fakturen über Waaren, die auf festen Verkauf exportirt werden, ist das mit A, und für solche, die auf Consignation exportirt werden, das mit B bezeichnete hier mitfolgende Formulare bestimmt.

Hiernach ist der Handelsstand durch eine Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu verständigen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrath
v. Näßler.

(Abschrift.) ad Nrum. 8324.

A.

. . . .

Nro. . . . . . .

Consulate General

of the United States of America, Frankfort on the Main.

I, ... of . . . . do solemnly and truly declare that I am the . . . . of the goods, wares or merchandise, in the annexed invoice mentioned and described, that the said invoice is in all respects true; that, as to all the goods, wares and merchandise therein mentioned, it contains a true and full statement of the time when, and the place where, the same were purchased, the actual cost and quantity thereof, and of all charges thereon; that no discounts, bounties, or drawbacks, are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; that the currency, in wich said invoice is made out is the currency wich was actually, paid for the said goods, wares and merchandise, and that no different invoice thereof has been or will be furnished to any one I further declare that it is intended to make entry of the goods, wares and merchandise mentioned in said invoice at the Port of . . . . . in the United States of America.

Dated ad . . . . this . . . . day of 186

Total amount of invoice . . . .

. . . .

Mark & Number . . . .

Contents . . . .

. . . .

To be shipped from . . . . to Mess:rs

. . . .

I, William Walton Murphy, U. S. Consul General, do hereby certify, that at . . . . on this . . . . day of . . . . A. D. 186 . the annexed invoice numbered . . . . in which are mentioned and described certain . . . . amounting, with the charges thereon, to the gross sum of . . . . was produced to me by . . . . of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intended to make entry of the said goods, wares and merchandise at the Port of . . . . in the United States of America. I do further certify that I am satisfied that the person making the foregoing declaration is the person he represents himself to be; that he is a credible person, and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Frankfort on the Main the day and year aforesaid.

. . . .

Consul General of the United States.

(Abschrift.) ad Nrum. 8,324. B.

. . . . Nr. . . . . . .

Consulate General

of the United States of America, Frankfort on the Main.

I, ... of . . . . do solemnly and truly declare, that I am . . . . of the goods, wares and merchandise, in the annexed invoice mentioned and described; that she said invoice is in all respects true; that is contains a true and full statement of the actual market value of said goods, wares and merchandise, at the time and place, when and where the same were procured or manufactured; of the actual quantity of said goods, wares and merchandise, and of all charges thereon; that no discounts, bounties or drawbacks are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon, and that no invoice different frome the one now produced has been or will be furnished to any one. I further declare, that it is intended to make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of . . . . in the United States of America.

Dated at . . . . this . . . . day of . . . . 186 .

Total amount of invoice . . . .

Mark & Number . . . .

Contents . . . .

To be shipped from . . . .

Consigned to . . . .

I, William Walton Murphy, U. S. Consul General do hereby certify, that at . . . . on this . . . . day of . . . . A. D. 186 . the annexed invoice numbered . . . . in which are mentioned and described certain . . . . amounting, with the charges thereon, to the gross sum of . . . . was produced to me by . . . . of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intended do make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of . . . . in the United States of America. I do further certify, that I am satisfied, that the person making the foregoing declaration is the person he presents himself to be; that he is a credible person and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Frankfort on the Main, the day and year aforesaid.

. . . .

Consul General of the United States.

ad Nrum. 49,491.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 25. August 1863 wurde der Goldarbeiter Friedrich Karl Becker von Hanau des Betrugs mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wissentlichen Gebrauchs derselben, sowie der Landstreicherei und Fälschung von Wanderbüchern und wissentlichen Gebrauchs derselben überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und einer in Gefängnißstrafe umgewandelten Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, sowie nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalement werden die obengenannten Behörden angewiesen, hiernach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement

des Friedrich Karl Becker aus Hanau in Kurhessen:

Alter: 46 Jahre; Größe: 5′ 11″ 3‴; Haare: grau; Stirne: hoch; Augenbrauen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: fehlerhaft; Kinn: spitz; Ohren: gewöhnlich; Bart: grau; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: länglich; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 49,757.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Zuchtpolizeigericht Frankenthal hat durch Urtheil vom 18. August l. Js. den Matthäus Eich, 27 Jahre alt, Müllerbursche von Neustadt (Großherzogthum Hessen), der Entwendung einer Quantität Wein zum Nachtheil seines Dienstherrn überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt, sowie denselben nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalement angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 28. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement

des Matthäus Eich von Neustadt (Hessen):

Alter: 27 Jahre; Größe: 5′ 6″; Statur: untersetzt; Religion: protestantisch; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbrauen: blond; Bart: blond; Augen: blau; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 50,170.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von
Oberbayern.

Die Landesverweisung des Michael Herrmann von Abelmannsfelden und des Engelbert Fliedl von Weingarten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar

1) der verheirathete Schäfer Michael Herrmann von Abelmannsfelden, kgl. württembergischen Oberamts Aalen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 10. September 1863 wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit einem Vergehen der Rückkehr eines Landesverwiesenen und einer Uebertretung durch medizinische Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 3 Jahren,

2) der ledige Maurergeselle Engelbert Fliedl von Weingarten, k. württembergischen Oberamtsgerichts Ravensburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 10. ds. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung der Signalements der beiden Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Michael Herrmann von Abelmannsfelden.

Alter: 50 Jahre; Statur: untersetzt; Größe: 6′; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: röthlich; Haare: grau; Stirn: nieder; Augen: blau; Nase: proportionirt; Zähne: mangelhaft; Mund: groß; Kinn: oval; Sprache: schwäbisch; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Engelbert Fliedl von Weingarten.

Alter: 37 Jahre; Größe: 6′ 3″; Haare: braun; Augen: grau; Bart: röthlicht; Nase: proportionirt; Kinn: rund; besondere Kennzeichen: hat eine Narbe hinter dem rechten Ohr.

---

ad Nrum. 50,467.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Das Ableben einer unbekannten Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend die von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 20. v. Mts. erlassene Bekanntmachung im Abdrucke unter dem Auftrage mitgetheilt, über die Persönlichkeit der in Frage stehenden Mannsperson die geeigneten Nachforschungen einzuleiten, und ein allenfallsiges Resultat dem Stadtmagistrate Hof unmittelbar bekannt zu geben, zugleich aber auch berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbruck.) ad Nrum. 30,029.

Bekanntmachung.

Das Ableben einer unbekannten Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Berichtes des Stadt-Magistrats Hof vom 11. l. Mts. bezeichneten Betreffs verstarb daselbst am 2. August l. Js. eine an Epilepsie leidende unbekannte Mannsperson.

Dieselbe war ungefähr 36—38 Jahre alt, hatte eine Größe von 5½ Fuß, braune Haare, niedere Stirn, graue Augen, länglich spitzige Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, kräftigen Körperbau und war bekleidet mit

1) einer braunen englisch-ledernen Mütze,
2) einem schwarzseidenen Halstuch,
3) einer braun und blau gestreiften Buckskinhose mit ledernem Hosenträger,
4) einem gewirkten blauen Goller,
5) einer weiß und grün geblumten Weste,
6) einem weißen Chemisette, und
7) einem Paar Halbstifel.

In der Kleidung fanden sich 2 Pfennige und ein Kofferschlüssel vor.

Dieß zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, am 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle:

Frey, Direktor.

Graf.

---

ad Nrum. 47,859.

Die Erledigung einer Knabenlehrerstelle in der Stadt Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Wasserburg, gleichnamigen k. Bezirksamts, ist eine Knabenlehrerstelle mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 462 fl. 49½ kr. in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Dienst haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei der k. Distriktsschulinspektion in Wasserburg einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß dem neuernannten Lehrer eine Choradstantenstelle an der dortigen Stadtpfarrkirche mit einer Funktions-Remuneration von jährlich 137 fl., jedoch nur in widerruflicher Weise übertragen werden wird.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,188.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirkes Oberbayern.

Kapitalrenten- und Einkommensteuer pro 1861/62, hier die Anwendung des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird in nachstehendem Abdruck des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 23. l. Mts. rubr. Betreffs Nr. 9714 zur Wissenschaft und Darnachachtung unter spezieller Hinweisung auf die Bestimmung des höchsten Reskripts vom 18. April 1860, ausgeschrie-

den mittelst Entschließung vom 23. ejusd. Kreisamtsblatt S. 629, bekannt gegeben.

München, den 28. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

v. Liser.

Metzler, Sekr.

(Abdruck.) ad Nrum. 9714.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Art. 31 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn während des Laufes der Steuerperiode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrage eintreten, die hienach berichtigte Steuer von dem der betreffenden Einkommensänderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung wird im Nachgange der Entschließung vom 18. April 1860 — Geret Bd. 32 S. 61 — der k. Regierung hiemit eröffnet, daß die mehrerwähnte Bestimmung des Art. 31 des Einkommensteuergesetzes auch bei jenen Einkommensänderungen, deren Anfang mit dem Beginne einer neuen Steuerperiode zusammenfällt, in Anwendung zu bringen ist.

Die Motive, welche für diese Anwendung sprechen, sind zunächst der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung und die Erwägung, daß durch die von 6 zu 6 Jahren stattfindende allgemeine Revision der Einkommensteueranlage die Steuerpflicht selbst nicht unterbrochen wird und sohin auch — da mit dem Aufhören einer Steuerperiode die nächstfolgende sofort beginnt — jede der primitiven Einsteuerung nachfolgende Einkommensänderung schon nach der Natur der Sache als eine während einer bestimmten Steuerperiode eingetretene Aenderung erscheint.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär:

B. w. v.

Pummerer.

---

ad Nrum. 26,195.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 23. d. Mts. sub Nr. 10,685 erlassene Finanzministerialentschließung wird den k. Rentämtern nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 28. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Herrmann, I. Direktor.

v. Liser.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,685.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat das Ansuchen anher gestellt, die königlichen Rentämter zu veranlassen, die

durch die k. Notare ihnen allmonatlich zu übergebenden Verzeichnisse der durch sie beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen den betreffenden Stadtmagistraten und Bezirksämtern zur Einsicht behufs der Berichtigung und Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher mitzutheilen. (Art. 91 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 91 der Instruktion vom 9. Oktbr. 1852.)

Da einer derartigen Anordnung Bedenken nicht entgegenstehen, indem deren Vollzug für die k. Rentämter mit keinerlei Störung oder Geschäftsmehrung verbunden ist, so sind die k. Rentämter anzuweisen, die an sie gelangenden periodischen Anzeigen der k. Notare nach gemachtem Gebrauche quartaliter — zum ersten Male mit Schluß des laufenden Monats — an die einschlägigen Stadtmagistrate und Bezirksämter abzugeben und über Abgabe und Rückempfang Vormerkung zu führen.

Auf Verlangen sind diese Verzeichnisse auch für die früheren Monate — bis Juli 1862 zurück — mitzutheilen.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Pummerer.

---

ad Nrum. 259.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. September l. Js. Nachts 10½ Uhr ist in Partenkirchen, k. Bezirksamts Werdenfels, eine Feuersbrunst entstanden, welche, da die Häuser daselbst enge aneinander gebaut, mit Fachwänden aufgeführt und mit Schindeln eingedeckt — mit Holz in der Fronte angefüllt waren in so verheerender Weise um sich griff, daß bis 1 Uhr Morgens 68 Häuser mit Nebengebäuden in Flammen standen oder bereits vernichtet waren.

Nach vorliegenden Berichten haben zwei Personen den Tod in den Flammen gefunden. Die meisten Familien haben bei dem raschen Umsichgreifen des Feuers von ihrer Habe nur das Vieh und kaum die nöthigsten Kleidungsstücke retten können.

Durch den Verlust fast sämmtlicher Habe und den Eintritt der rauhen Jahreszeit ist die Noth der Verunglückten die ohnehin nicht zu den Wohlhabenden zählen, auf das Höchste gesteigert.

Seine Majestät der König haben daher allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die durch Brand verunglückten, unbemittelten Einwohner von Partenkirchen eine Haus-Collekte im Königreiche veranstaltet und den Zeitungs-Redaktionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, diese entgegenzunehmen, und an das Hilfscomité nach Partenkirchen abzuliefern.

Die obengenannten Behörden werden demzufolge beauftragt, die Zeitungs-Redaktionen in ihrem Bezirke unverweilt geeignet zu verständigen, die Allerhöchst genehmigte Haus-Collekte in Vollzug zu setzen, das Ergebniß derselben innerhalb 4 Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung einzusenden.

München, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 51,047.

Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Oberammergau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Termin zur Bewerbung um den Schul- und Organistendienst zu Oberammergau, k. Bezirksamts Werdenfels, wird unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 1. vor. Mts. um weitere 14 Tage prolongirt, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6,724.

Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Steinheim wird zur Bewerbung bis zum 15. November ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Stiftungkassen an baarem Gelde 237 fl. 54 kr.

An Naturalien: 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Kern, à 13 fl. 10 kr., 85 fl. 5¼ kr.; 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Sz. Roggen, à 9 fl. 5 kr., 56 fl. 18 kr.; 4 Metz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Veesen, à 3 fl. 13 kr., 3 fl. 48¼ kr.; 4 Metz. 2 Vrtl. 2 Sz. Gerste, à 7 fl., 5 fl. 42¼ kr.; 4 Metz. 3 Vrtl. 3¼ Sz. Haber, à 4 fl. 15 kr., 3 fl. 13¾ kr.; 3 Schober Roggenstroh, à 4 fl. 3 kr., 12 fl. 9 kr.; 3 Schober Veesenstroh, à 3 fl. 13 kr., 9 fl. 39 kr.; 1 Schober Gerstenstroh 2 fl. 57 kr.; 2 Schober Haberstroh, à 4 fl. 15 kr., 8 fl. 30 kr.; 5 Hennen und 12 Hühner 3 fl. 39 kr.; 16 Klaft. Fichtenholz, à 4 fl., 64 fl.; 1¾ Klaft. Birkenholz, à 6 fl., 10 fl. 30 kr. 502 fl. 25¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten.

Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welche sich nebst den übrigen Oekonomiegebäuden in einem guten baulichen Zustande befindet, 30 fl.; 3¾ Tagw. Wiesen 41 fl. 2 kr. 71 fl. 2 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 41 fl. 42 kr.

Summa 619 fl. 9¼ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 22. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 1. Oktober 1863.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	98	—
"	4	"	. . . .	—	—
"	4	"	halbjährig	101	—
"	4½	"	. . . .	102½	—
"	4½	"	halbjährig	103⅝	—
"	5	"	. . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem.			. .	—	860

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 89. den 9. Oktober 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehältlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

4(4) Vitzthum.

ad Nrum. 50,577.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, der Renten-Anstalt und Sparkassa-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Trostberg der Kaufmann Heinrich Harlem in Trostberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,804.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J. der Krämer Caspar Siebenbürger in Ismaning in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Friedberg der Kaufmann H. H. Knauß in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,975.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim die Schullehrer Johann Baptist Zobl in Hochstätt, Anton Gabler in Högling und Joseph Gutzell in Au in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 50,971.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim Schullehrer Augustin Zimmermann in Halfing,
2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein der Handelsmann Mathias Zeichfießl in Siegsdorf

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,615.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Hamburg-Amerikanische Paquet-Schifffahrts-Aktiengesellschaft in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Paquet-Schifffahrtsaktiengesellschaft in Hamburg wurde zur Aufstellung als Unteragent der Kaufmann Wilhelm Floßmann in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,660.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eggstätt, k. Bezirksamts Traunstein, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Eggstätt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising im Dekanate Höslwang und im Bezirksamte Traunstein, sie zählt bei 14 Stunden im Umfange 1246 Seelen, 2 Filialen, eine Expositur mit weiteren 163 Seelen und zwei Schulen und wird vom Pfarrer, dem Expositus und einem Cooperator pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten (im provisorischen Anschlage des Widdums)	190 fl. 43	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	708 fl. 24⅜	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	78 fl. 30⅞	kr.
2) an Stolgebühren	267 fl. 6	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	13 fl. 54	kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:		
1) fixe Bezüge	300 fl. —	kr.
2) Sammlungen an Naturalien im Geldanschlage	12 fl. 48	kr.
in Summa	1571 fl. 28⅜	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	57 fl. 5⅛	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	3 fl. 42	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	574 fl. 49½	kr.
in Summa	635 fl. 36⅝	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Rein-
ertrag von . . . . 935 fl. 51¼ kr.
ergibt, worauf noch eine letzte Absitzfrist von 50 fl. lastet.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten 4 Tagw. 84 Dez.
b) Feldgründen . . . . 32 Tagw. 61 Dez.
c) Wiesen . . . . 22 Tagw. 53 Dez.
d) Waldungen . . . . 2 Tagw. 85 Dez.

in Summe 62 Tagw. 83 Dez.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 50,777.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Landsberg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Landsberg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Billgrabler Max, Kaufmann;
2) Wittmann Gebhard, Goldarbeiter,
3) Fischer Xaver, Hufschmid,
4) Sepp Sebastian, Rothgerber.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Bihler Franz, Sattler.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Petzendorfer Anton, Weißgerber,
2) Grasmann Joseph, Rothgerber,
3) Klaus Xaver, Bräuer,
4) Kauth Michael, Bräuer,
5) Kauth Joseph, Gastgeber,
6) Feichtinger Heinrich, Kaufmann,
7) Suiter Joseph, Müller,
8) Poll Paul, Schreiner.

Der Ersatzmann Dr. Friedrich Wacker hat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Hufschmiedes Xaver Fischer einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Brandner Joseph, Hufschmied,
2) Dopfer Mathias, Bräuer,
3) Spanagl Mathias, Glockengießer,
4) Faul Michael, Schloßer,
5) Hieber Ludwig, Kürschner,
6) Ortlieb Sebastian, Schreiner,
7) Renner Xaver, Zimmermeister,
8) Friesenegger Alois, Müller.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 50,154.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Aichach für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Aichach für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt:

Der einstimmig wiedergewählte bisherige Bürgermeister Ignatz Kapfhammer.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Koppold Joseph, Posamentirer,
2) Dr. Knappich Franz, praktischer Arzt,
3) Gut Anton, Gürtler.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Thalhofer Ignatz, Hutmacher.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Thalhofer Ignatz, Hutmacher,
2) Hörhammer Paul, Bierbrauer,
3) Kapfhammer Xaver, Bierbrauer,
4) Baierl Michael, Melber,
5) Kapfhammer Friedrich, Bierbrauer,
6) Murr Emeran, Melber,

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Hameter Ulrich, Bäcker,
2) Wanner Franz, Kürschner,
3) Bierling Anton, Seifensieder,
4) Oswald Joseph, Rothgerber,
5) Acher Joseph, Bierbrauer,
6) Appel Stephan, Loderer und Tuchmacher.

München, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,957.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Laufen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Laufen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Hörmann Alois, Zimmermeister,
2) Laumer Max, Buchbinder,
3) Gasteger Franz Xaver.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Pitzer Johann Baptist, Bader,
2) Brinsteiner Georg, Uhrmacher.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Meßner Anton, Wirth,
2) Steiner Joseph, Müller,
3) Schröck Xaver, Kürschner,
4) Brinsteiner Georg, Uhrmacher,
5) Seibl Balthasar, Metzger,
6) Magon Carl, Seifensieder.

Der Ersatzmann Jos. Barth, Bräuer, hat an die Stelle des Alois Hörmann und Anton Hirzenegger an die Stelle des Max Laumer als Gemeindebevollmächtigter von der Wahl 1860 einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Weinberger Mathias, Gärtner,
2) Ostermaier Anton, Bortenmacher,
3) Rieblsberger Xaver, Oekonom,
4) Ziegler Anton, Hausbesitzer,
5) Leibinger Anton, Wirth,
6) Gstöttner Anton, Schiffmeister.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,779.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Wolfratshausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Wolfratshausen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der einstimmig wieder gewählte bisherige Bürgermeister, Kaufmann Melch. Schneller.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Ferstl Max, Apotheker,
2) Hirschvogel Heinrich, Säckler,
3) Zunderer Martin, Kaufmann.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von 3 Jahren wurden gewählt:

1) Plonner Franz, Floßmeister,
2) Golkofer Joseph, Schlosser.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Steigenberger Franz, Bräuer,
2) Kloiber Georg, Gerber,
3) Graf Johann, Schlosser,
4) Kerl Franz, Kaufmann,
5) Kölbl Martin, Kaufmann,
6) Bockhorni Felix, Kaufmann.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Stickl Peter, Bäcker,
2) Golkofer Joseph, Säckler,
3) Plonner Franz, Floßmeister,
4) Hierl Karl, Sattler.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,001.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Reichenhall für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Reichenhall für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Sebastian Dannhauser, Salinenstadlwart und Viktualienhändler,
2) Georg Schröck, Kürschnermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Wieser, Kaminkehrermeister,
2) Max Puchner, Seifensiedermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Franz Anton Wassermann Kaufmann, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,782.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der oberen Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der oberen Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Bonschab, Bierbrauer,
2) Alois Oberbauer, Bierbrauer,
3) Xaver Schäffer, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Bonschab, Bierbrauer,
2) Franz Heibinger, Oekonom.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der rechtskundige Magistratsrath Joseph Hotter an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,783.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der untern Stadtpfarrkirche St. Moriz in Ingolstadt für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der untern Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Sutor, Seifensiedermeister,
2) Wilhelm Mayer, Bierbräuer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Anton Lais, Kürschnermeister,
2) Joseph Grab, Schlossermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der rechtskundige Magistratsrath Joseph Hotter an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,781.

Die ordentliche Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadt-Gemeinde Ingolstadt für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrkirche in Ingolstadt für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Eduard Stöber, Kaufmann,
2) Michael Reisinger, Schuhmachermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Eduard Weiß, Buchhändler,
2) Georg Reuß, Schneidermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der rechtskundige Magistratsrath Karl Wolf an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,758.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Wolnzach für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Wolnzach für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Ignatz Aichbichler, Bierbrauer,
2) Karl Bieracker, Weißgerber.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Elfinger, Metzgermeister,
2) Firmus Krehle, Maler.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Stephan Köstler, Seilermeister, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 50,472.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Garmisch für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Garmisch für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Klarwein, Wirth,
2) Johann Maurer, Oekonom.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Ostler, Glasermeister,
2) Anton Lechner, Oekonom.

München, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4666.

Bekanntmachung.

Das Substituirungsgesuch des k. Advokaten Herrmann zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. v. Mts. dem k. Advokaten Herrmann zu München die am 30. Juni l. Js. ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Isaak Horwitz, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. dieses Monats an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert worden ist.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 26. September 1863 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1863 angefangen:

1) den Professor der II. Gymnasialklasse am Wilhelms-Gymnasium in München Franz von Paula Eisenmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden unter Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

2) dem Professor der I. Gymnasialklasse an dieser Anstalt, Joseph Lauth, einen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu bewilligen und vorbehaltlich seiner Wieder-

einberufung an eine Gymnasiallehrerstelle in München dessen bisherige Lehrstelle zu besetzen,

3) zum Gymnasialprofessor für die II. Klasse des Wilhelms-Gymnasiums in München den Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule am Ludwigs-Gymnasium in München, Paul La Roche,

4) zum Gymnasialprofessor der I. Klasse am Wilhelms-Gymnasium den Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule an derselben Anstalt, Johann Fesenmair, zu befördern,

5) in die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule am Wilhelms-Gymnasium in München den Lehrer der III. Klasse daselbst, Priester Johann Baptist Heiß, vorrücken zu lassen,

6) die Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums dem Lehrer der I. Klasse dortselbst, Heinrich Strobel, zu übertragen,

7) auf die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule des Wilhems-Gymnasiums in München den Studienlehrer der gleichen Klasse an der lateinischen Schule in Würzburg, Bernhard Arnold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Oktober l. Js. wurde die durch Ableben des Schullehrers Karl Zizlsperger an der Dompfarrschule in München erledigte Stelle dem Lehrer des IV. Kurses dieser Schule, Johann Baptist Vögl; die durch das Ableben des Schullehrers Anton Braun erledigte Lehrstelle des IV. Kurses an der Schule der Vorstadt Au dem Schullehrer der Vorstadtschule Haidhausen, Anton Huber; die hiedurch freigewordene Lehrstelle an der Vorstadtschule Haidhausen dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Hilfslehrer in München, Karl Winkler; die durch Quiescirung des Schullehrers Franz Xaver Kienast eröffnete Lehrerstelle an der II. Abtheilung A der Skt. Bonifazpfarrschule dem Lehrer der II. Abtheilung B dieser Schule, Johann Fischer; die hiedurch erledigte Lehrstelle an der II. Abtheilung B der Skt. Bonifazpfarrschule dem Lehrer an der Vorstadtschule Haidhausen, Ludwig Schroll; die hiedurch vakante Lehrstelle an der Vorstadtschule Haidhausen dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Hilfslehrer in München, Otto Lohr; die neu zu eröffnende I. Knaben-Abtheilung an der Skt. Bonifaziuspfarrschule dem Lehrer an der Schule der Vorstadt Giesing, Heinrich Roßmann; die Lehrstelle an der Vorstadtschule Giesing dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Hilfslehrer in Freising, Joseph Panz; die durch Quiescirung des Schullehrers Anton Widl erledigte Lehrstelle an der Skt. Peters-Pfarrschule am Kreuz dem bisherigen Lehrer des IV. Kurses daselbst, Johann Nep. Deininger; die Lehrstelle des IV. Kurses an der Knabenschule am Kreuz dem Schullehrer Eduard Rampf an der Schule der Vorstadt Au; die damit eröffnete Lehrstelle an der Vorstadtschule in der Au dem Lehrer an der Vorstadtschule Giesing, Wilhelm Müller, verliehen, und der geprüfte Schuldienstexspektant und derzeitige Schulgehilfe in München, Friedrich Ziegelwallner, mit der Bestimmung im Schuljahre 1864/65 in eine Vorstadtschule einzutreten, bis dahin aber den III. Kurs an der Dompfarrschule fortzuführen, zum wirklichen Schullehrer ernannt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. September ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Wildsteig, k. Bezirksamts Schongau, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser Joh. Bapt. Kaufmann zu Hohenschwangau, gleichen Bezirksamts, verliehen.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. Nr. 15,210 haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quieszirte Polizei-Bezirkskommissär Hermann Schneider bis auf Weiteres in dem Ruhestand zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. die katholische Stadtpfarrei in der Vorstadt Au, dem Priester Max Reger, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor in Mühldorf, k. Bezirksamts gleichen Namens, zu verleihen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	29	Septemb	5	78	83	72 1/2	10 1/2	22	48	21	12	19	48	7 1/2	56	63 1/2	42	21 1/2	—	—	13	48	—	—
Bruck	1	Oktober.	2	163	165	165	2	19	57	19	9	18	32	—	43	43	40	3	12	16	11	26	10	39
Burghausen	28	Septemb.	—	8	8	8	—	19	30	18	15	17	30	—	8	8	8	—	—	—	10	48	—	—
Erding	1	Oktober.	59	446	505	467	38	19	35	18	19	17	48	43	62	105	76	29	11	50	11	14	10	46
Freising	30	Septemb.	2	253	255	255	—	19	47	19	9	18	37	14	57	71	69	2	12	4	11	16	10	35
Friedberg	1	Oktober.	2	81	83	78	5	20	17	19	20	18	22	2	55	57	52	5	12	24	11	36	10	48
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	28	Septemb.	18	56	73	68	5	18	16	17	20	17	—	12	43	55	53	2	13	31	12	38	12	21
Ingolstadt	3	Oktober.	32	363	395	368	27	16	55	16	26	15	40	9	49	58	49	9	11	21	10	40	10	—
Kraiburg	24	Septemb.	—	6	6	6	—	—	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	Oktober.	58	425	483	483	—	19	30	18	53	18	22	5	83	88	58	30	13	5	12	46	11	49
Laufen	30	Septemb.	—	8	8	8	—	22	—	22	—	22	—	—	15	15	15	—	11	30	11	6	11	—
Moosburg	29	„	—	322 1/2	322 1/2	322 1/2	—	19	—	18	15	17	38	—	37	37	30	7	12	16	11	59	10	57
Mühldorf	29	„	—	7	7	7	—	18	—	17	34	16	30	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—
München	3	Oktober.	203	3236	3439	3311	128	20	25	19	49	19	3	188	1039	1227	1103	124	12	29	11	57	11	17
Murnau	3	„	14 1/2	18	32 1/2	22 1/2	10	22	41	22	25	22	3	18	20	38	21 1/2	16 1/2	15	45	15	—	14	40
Neuötting	30	Septemb.	—	53	53	53	—	19	20	18	51	18	11	—	11	11	11	—	10	24	10	8	10	—
Pfaffenhofen	29	„	—	167 1/2	167 1/2	167 1/2	—	18	—	17	42	17	21	—	90 1/2	90 1/2	84 1/2	6	10	44	10	17	9	52
Pöttmes	29	„	15	103	118	86	32	18	41	18	8	17	35	29	15	44	37	7	12	14	11	32	10	27
Rain	26	„	—	39	39	38	1	18	28	17	57	17	18	—	31	31	27	4	12	24	11	52	11	20
Reichenhall	26	„	—	37	37	37	—	22	—	21	30	21	—	—	6	6	6	—	12	36	—	—	—	—
Rosenheim	1	Oktober.	150	283	433	333	100	20	51	20	17	19	37	70	79	149	79	70	12	20	11	52	11	19
Schongau	29	Septemb.	5	52	57	52	5	21	4	20	36	19	54	15	19	34	18	16	14	34	14	6	13	54
Schrobenhausen	1	Oktober	—	153	153	141	12	18	29	17	50	17	2	36 1/2	97 1/2	134	124	10	10	41	10	6	9	—
Traunstein	3	„	30	259	289	254	35	21	30	20	36	17	48	30	175	205	174	31	12	43	12	—	10	44
Wasserburg	30	Septemb.	4	96	100	98	2	20	21	19	—	17	51	—	47	47	47	—	10	49	10	9	9	58
Weilheim	27	„	—	55	55	45	10	21	10	20	27	19	2	7	50	57	46	11	14	6	13	56	13	24
Wolnzach	17	„	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	18	30	18	14	17	55	—	15	15	15	—	13	18	13	2	12	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	41 1/2	41 1/2	41 1/2	—	—	—	13	—	—	—	12	49	61	45	16	—	—	7	45	—	—
Bruck		—	—	323	323	323	—	12	7	11	50	11	17	—	253	253	253	—	7	14	6	45	6	29
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	42	483	525	525	—	11	20	10	57	10	13	—	143	143	143	—	7	11	6	38	6	26
Freising		—	14	146	160	160	—	11	19	10	45	10	15	—	166	166	166	—	6	46	6	27	6	2
Friedberg		—	3	39	42	39	3	10	31	10	25	9	54	—	74	74	71	[illegible]	6	40	6	23	6	6
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	26	6	50	6	54
Geisenfeld		—	36	70	106	104	2	10	12	10	—	9	41	—	31	31	31	—	6	53	6	33	6	27
Ingolstadt		—	—	693	693	690	3	10	—	9	42	9	14	—	114	114	109	5	6	6	5	54	5	24
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	398	400	350	50	11	15	11	16	10	52	15	172	188	183	5	6	42	6	28	5	27
Laufen		—	—	18	18	18	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	2	301	303	303	—	11	6	10	30	10	5	2	43 1/2	45 1/2	45 1/2	—	7	—	6	18	5	57
Mühldorf		—	—	7	7	7	—	9	—	8	34	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1986	5724	7710	6174	1536	12	25	12	6	11	49	39	2067	2106	2094	12	7	57	7	32	7	12
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	14	2	8	—	7	55	7	44
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	8	20	8	16	6	12
Pfaffenhofen		—	—	36	36	35	1	10	—	9	42	9	13	—	102	102	102	—	6	13	5	54	5	38
Pöttmes		—	11	367	378	365	13	10	7	9	58	9	1	2	22	24	22	—	6	27	5	54	5	34
Rain		—	—	297	297	293	4	10	1	9	40	9	18	—	21	21	—	—	6	12	5	54	5	52
Reichenhall		—	—	24	24	24	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	160	90	250	[illegible]	16	12	30	11	46	10	55	50	311	361	311	50	7	13	6	59	6	22
Schongau		—	2	17	19	9	10	11	37	11	20	11	—	9	21	30	30	—	7	30	7	—	6	48
Schrobenhausen		—	1	70	71	70	1	10	12	9	52	9	26	13 1/2	173 1/2	187	187	—	6	17	6	1	5	26
Traunstein		—	—	177	177	177	—	12	—	11	30	10	[illegible]	40	147	187	178	9	—	—	7	24	6	—
Wasserburg		—	—	8	8	8	—	—	—	10	7	—	—	—	98	98	98	—	6	52	6	34	6	14
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	55	—	7	30	7	24	7	16
Wolnzach		—	1	19	19	19	—	9	9	8	38	8	30	—	7	7	7	—	6	25	6	15	6	7

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 90. den 13. Oktober 1863.

Inhalt. Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahlen in der Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1863. — Ordentliche Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in den magistratischen Stadtgemeinden Schrobenhausen, Burghausen und Neuötting, dann in den magistratischen Marktsgemeinden Grafing und Mittenwald für das Jahr 1863. — Donaudurchstich bei Pfatter. — Entlaufen des Pfleglings Joseph Werlinger aus der Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld. — Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kollbach, k. Bezirksamts Dachau. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Wiesentheid. — Erledigte Pfarrstelle Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden. — Dienstesnachrichten. — Landwehr von Oberbayern. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum. 600.

Bekanntmachung.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1863 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Allerhöchsten Reskripts vom 3. ds. Mts. haben Seine Majestät der König nach Prüfung der von der unterfertigten Stelle mit Bericht vom 26. v. Mts. vorgelegten Wahlverhandlungen Sich Allergnädigst bewogen gefunden, als bürgerliche Magistratsräthe Allerhöchst Ihrer Haupt- und Residenzstadt München:

1) den Apotheker Karl Schreyer,
2) den Fabrikanten Alois Deiglmayer,
3) den Bäckermeister Ignatz Chorherr von Haidhausen,
4) den prakt. Arzt Dr. Franz Xaver König von der Vorstadt Au,
5) den Fabrikanten Franz Gmelch,
6) den Buchbindermeister Friedrich Sauer,
7) den Kaufmann Franz Paul Lechner,
8) den Privatier Joseph Teichlein,
9) den Kaufmann Karl August Baumann,
10) den Kaufmann August Schulze,

Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe wurden gewählt:

1) Karl Stöhr, Schuhmachermeister,
2) August Ostermaier, Kaufmann,
3) Friedrich Hayler, Kaufmann,
4) Georg Zeller, Loderer,
5) Benedikt Benedikt, Fabrikant,
6) Joh. Georg Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden gewählt:

1) Bronberger Heinrich, Kaufmann,
2) Zaubzer Ignatz, Dr. Apotheker,
3) Schneider Joseph, Kaufmann,
4) Feichtmayer Max, Fabrikant in der Au,
5) Wörner Georg, Bäckermeister in der Au,
6) Medikus Gustav, Fabrikant in der Au,
7) Schreiber Sebastian, Hofspänglermeister,
8) Wagner Franz Paul, Oekonom in Haidhausen,
9) Schöbtl Jakob, Kalkofenbesitzer,
10) Höck Caspar, Handelsmann in der Au,
11) Hayler Friedrich, Kaufmann,
12) Minutti Joseph, Hofuhrmacher,
13) Schreibmayr Ludwig, Buchbindermeister,
14) Sickinger Anselm, Bildhauer,

15) Hänle Leo, Fabrikant,
16) Bürkl Johann Nepom., Maurermeister,
17) Reschreiter Karl, Kaufmann,
18) Bullinger Max, Kaufmann,
19) Hemmer Joh. Bapt., Gutsbesitzer,
20) Zechbauer Joseph, Handelsmann in der Au.

Huber Michael, Fabrikant in Haidhausen, hat als Ersatzmann für den während der Urwahl verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Kohl von Haidhausen, sodann der Ersatzmann und Kaufmann August Stürzer für den zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten Gustav Schulze und Fabrikant Anton Schwarzmann für den zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten August Baumann, sämmtliche drei aus der Wahlperiode 1860, in das Gemeindekollegium zu treten, sind jedoch in Folge des auf Antrag der Gemeindebevollmächtigten erfolgten höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Nov. 1860 den Gemeindebevollmächtigten von der Wahl des Jahres 1857 anzureihen, weil diese Wahlklasse dermalen erst aus 17 Gemeindebevollmächtigten besteht und auf das gesetzliche Drittheil, nämlich 20, zu ergänzen ist.

Der Ersatzmann und Vergolder Anton Birklein hat an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten und 1863 zum Magistrathsrathe gewählten Hofwagenfabrikanten Franz Gmelch in das Gemeinde-Collegium zu treten.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten wurden ferner gewählt:

1) Wolf Karl, Buchdruckerei-Besitzer,
2) Dosch Georg, Zimmermeister in der Au,
3) Hergl Anton, Spänglermeister,
4) Weiß Johann Georg, k. Universitätsbuchdrucker,
5) Schröder Richard, Fabrikant,
6) Kuchenbauer Joseph, Krämer in Giesing,
7) Hetzner Edmund, Gutsbesitzer in Giesing,
8) Knorr Angelo, Kaufmann,
9) Hof Georg, Conditor,
10) Huber Joseph Max, Kaufmann,
11) Wassenegger Franz, Kupferschmied,
12) Wenger Joseph, Weber,
13) Wagner Anton, Maler,
14) Kugler Xaver, Seifensieder in der Au,
15) Huber Ignatz, Tafernwirth in Haidhausen,
16) Heckel Joseph von, Fabrikant,
17) Brey Ludwig, Bräuer,
18) Schelsan Joseph, Zimmermeister in der Au,
19) Rosipal Anton, Tuchscherer in der Au,
20) Gebhard Johann, Wirth in Giesing.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,295.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Schrobenhausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Schrobenhausen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der einstimmig wiedergewählte August Böhm, Apotheker.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schmederer Joseph, Kaufmann,
2) Bachmann Jakob, Schneidermeister,
3) Veit Xaver, Essigsieder.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Widmann Chrisostomus, Goldarbeiter,
2) Umfahrer Joseph, Hutmacher.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Reisler Lukas, Seifensieder,
2) Haas Martin, Schlosser,
3) Mooser Melchior, Säckler,
4) Eschenloher Anton, Rothgerber,
5) Hickl Johann, Glaser,
6) Brücklmaier Joseph, Wirth.

Die Ersatzmänner: Alexander Hecht, Müller, und Georg Schöberl, Rothgerber, haben für die zu Magistratsräthen gewählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten von der Wahl 1857, Jakob Bachmann und Xaver Veit, einzutreten.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Scholter Johann, Nadler,
2) Hitl Joseph jun., Nadler,
3) Bauer Karl, Kupferschmied,
4) Schwarz Anton, Wirth,
5) Schirmbeck Xaver, Bräuer,
6) Hitl Joseph sen., Oekonom.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 97.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Burghausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Burghausen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Weichselgärtner Johann, Seiler,
2) Lutzenberger Joseph, Buchdrucker,
3) Riegl Joseph, Säckler.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Strasser Ludwig, Glockengießer,
2) Delacroce Clement, Maler.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Heß Michael, Chirurg,
2) Stiglocher Andre, Zimmermeister,
3) Deichstetter Joseph, Tuchscherer,
4) Graf Melchior, Bäcker,
5) Barbarino Stephan, Kaufmann,
6) Hubbauer Johann, Handelsmann.

Der Ersatzmann Karl Spreitler, Kupferschmied, hat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Joseph Riegl aus der Wahl des Jahres 1857 zu treten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Schwer Franz, Glaser,
2) Hauser Joseph, Wirth,

3) Rottmaier Alois, Bader,
4) Heidinger Max, Buchbinder,
5) Kroner Norbert, Lederer,
6) Lipp Xaver, Metzger.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 215.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Neuötting für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Neuötting für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Unterholzner Mathias, Seiler,
2) Wisflecker Ludwig, Großhändler,
3) Welker Joseph, Maler.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Dullinger Eduard, Färber.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Roithmair Ignaz, Tuchmacher,
2) Dullinger Eduard, Färber,
3) Leoprechting Karl, Freiherr von,
4) Mühlberger Martin, Bräuer,
5) Hüttinger Joseph, Zinngießer,
6) Blankl Joseph, Bäcker.

Der Ersatzmann, Glaser Johann Stiegler, tritt an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten des Wahljahres 1857, Malers Joseph Welker, ein.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Pilsel Georg, Weber,
2) Semmelmann Georg, Eisenhändler,
3) Grafwallner Joseph, Müller,
4) Höllensteiner Alois, Lederhändler,
5) Hiesinger Ignatz, Müller,
6) Brodmann, Willibald, Bräuer.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 212.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Grafing für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Grafing für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Jäger Joseph, Sattler,
2) Bürgerling Egid, Spängler,
3) Rieperdinger Bartholomä, Zimmermeister.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Soyer Hubert, Seifensieder,
2) Gaigl Alois, Handelsmann.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Hamberger Georg, Metzger,
2) Soyer Hubert, Seifensieder,
3) Gaigl Alois, Handelsmann,
4) Oberhauser Joseph, Schlosser,
5) Ebert Clement, Hafner,
6) Singer Alois, Färber.

Der Ersatzmann Balthasar Schwaiger, Bäcker, hat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten von der Wahl des Jahres 1860, Bart. Rieperdinger, zu treten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Neumaier Peter, Maler,
2) Daxenberger Egid, Färber,
3) Reiter Engelbert, Buchbinder,
4) Kolb Joseph, Gastwirth,
5) Hochreiter Friedrich, Kaufmann,

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 213.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Mittenwald für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Mittenwald für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Baader Max, Pechsieder,
2) Suitner Thomas, Kürschner,
3) Witting Joseph, Hückler.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von 3 Jahren wurden gewählt:

1) Zottmayr Friedrich, Realitätenbesitzer,
2) Klotz Andreas, Geigenmacher.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Zottmayr Friedrich, Realitätenbesitzer,
2) Simon Thomas, Zithermacher,
3) Knilling Johann, Handelsmann,
4) Hornsteiner Johann, Oekonom,
5) Ostler Johann, Schuhmacher,
6) Wurmer Thomas, Fuhrmann.

Die Ersatzmänner Johann Schwibbacher, Wirth, und Krimmer Mathias, Wirth, treten an die Stelle der zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten des Jahres 1860, Joseph Witting und Suitner für die noch übrigen 6 Jahre.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Strobl Korbinian, Schreiner,
2) Wörnle Johann, Fuhrmann,
3) Krimmer Joseph, Holzarbeiter,
4) Zunterer Martin, Krämer,
5) Simon Joseph, Zithermacher.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1230.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberbayern.

Den Donaudurchstich bei Pfatter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, muß an der Donau bei Pfatter oberhalb der Einmündung des im vorigen Jahre daselbst eröffneten Durchstichs noch vor Eintritt des bevorstehenden Winters das bisherige Flußbett abgebaut werden, weßhalb die Flußstelle von der Schiff- und Floßfahrt bis zum 15. November ds. Js. noch befahren werden kann; von diesem Tage an aber insolange gänzlich gesperrt werden muß, bis der Durchstich selbst passirbar sein wird.

Hiefür kann zur Zeit ein bestimmter Zeitpunkt zwar nicht angegeben werden, jedoch wird es unzweifelhaft im nächsten Frühjahre nach Ablauf der Winterhochwasser der Fall sein.

Damit sich das betheiligte Publikum nach dieser Sperrung der Donau an der bezeichneten Stelle rechtzeitig richte und vor Nachtheil bewahre, wird dieselbe hiedurch bekannt gemacht, und erhalten zugleich diejenigen Distriktspolizeibehörden in Oberbayern, deren Amtsbezirke von der Donau oder von einem in diese sich ergießenden schiff- oder floßbaren Gewässer berührt werden, den Auftrag, hienach unverweilt weitere Bekanntmachung durch die Lokalblätter und in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Anschlag an den Landungsplätzen, zu erlassen.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1071.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Entlaufen des Pfleglings Joseph Werlinger aus der Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. lfd. Mts. Morgens 6½ Uhr entwich der Pflegling Joseph Werlinger von Haidhausen aus der k. Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld.

Nachdem bisher der Aufenthalt des Genannten nicht ausgemittelt werden konnte, so erhalten die obenbezeichneten Behörden unter Bezugnahme auf die unten folgende Personalbeschreibung den Auftrag, sogleich geeignete Spähe einzuleiten und den Genannten im Betretungsfalle an die k. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld zurückliefern zu lassen.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement des Joseph Werlinger.

Alter: 15 Jahre; Größe: 4' 10"; Haare: braun; Augen: blau; Nase: stumpf; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schwach, fast höckerich; besondere Kennzeichen: Joseph Werlinger hat häufig Hustenanfälle.

Kleidung.

Hemd: leinen mit Halsbändern; Hals- und Sacktuch: leinen; Hosenträger: weiß baumwollen; Hose und Spenser: von Zwilch; Strümpfe: hanfgrau; Schuhe: Bundschuhe. Eine Kopfbedeckung besaß Joseph Werlinger bei seiner Entfernung nicht.

---

ad Nrum. 786.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kollbach, k. Bezirksamts Dachau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kollbach, k. Bezirksamts Dachau, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 425 fl. 35 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Dachau II. in Indersdorf einzureichen.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1,127.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Wiesentheid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Bezirksarztes Dr. Stumpf nach Aschaffenburg ist die Stelle eines k. Bezirksarztes II. Klasse zu Wiesentheid im k. Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 14 Tagen einzureichen.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5,024.

Die erledigte Pfarrstelle Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hartung ist die combinirte Pfarrei Neunkirchen-Mantel in Erledigung gekommen. Sie wird zur Meldung in gesetzlicher Frist mit nachstehenden Erträgnissen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Lostrennung der Pfarrei Mantel von der Pfarrei Neunkirchen und die Errichtung eines ständigen Vikariats daselbst vorbehalten bleibt.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: 12 Klafter weiches Scheitholz	30 fl.	— kr.
2) aus Stiftungskassen baar . . .	8 fl.	— kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

1) Wohnung im guten Stande und geräumig, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.
2) Grundstücke: 26,75 Tagw. Aecker, 23,44 Tagw. Wiesen, 0,63 Tagw. Oedung, 0,17 Tagw. Garten, 1,53 Tagw. Weiher	129 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
1) Zinse	346 fl. 42½ kr.
2) Gemeinde- und Weiderecht . . .	1 fl. — kr.
3) Forstrecht auf 6 Klafter weiches Scheitholz und 4 Fuder Rechstreu	18 fl. 48 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	80 fl. 20½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	2 fl. — kr.
Summa	640 fl. 51 kr.
Für Haltung eines Dienstpferdes	100 fl. — kr.
Reiner Pfarrertrag	540 fl. 51 kr.

Bayreuth, den 28. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die bei dem am 13. Juli l. Js. zu Altötting abgehaltenen Ordenskapitel auf den bisherigen Provinzial des Kapuzinerordens in Bayern P. Johannes Maria Klein dahier gefallene Wiederwahl allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. die katholische Pfarrei Marktl, k. Bezirksamts Altötting, dem Priester Johann Baptist Renzl, Expositus in Dorfbach, k. Bezirksamts Passau, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Mauern, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer Karl Königer in Kollbach, k. Bezirksamts Dachau, und

der Schul- und Kirchendienst Thann, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Georg Leberle zu Geisenhausen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der Gebirgsschützen-Compagnie Niederaschau am 30. September 1863:

1) der Lehrer Max Kistler zum Oberlieutenant;
2) der prakt. Arzt Dr. Max Schmelcher zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 8. Oktober 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101	—
" 4½ "	102⅛	—
" 4½ " halbjährig	103¼	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	865	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 91. den 16. Oktober 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke, vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,

für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§. 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai, und Juni ist verboten.

§. 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen, angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 1,234.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Oberbayern.

Das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe unterm 6. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 6,053.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den einstimmigen Antrag sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, wie der obersten Baubehörde wird das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen, jedoch mit Ausschluß der selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauten, auf Grund der dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes v. 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugsinstruktion v. 21. April v. Js. eingeräumten Ermächtigung hiermit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. — Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nüßler.

B. w. o.

ad Nrum. 284.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Mobiliar-Feuerversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es folgt ein Abdruck der unterm 28. v. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8778.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seit dem Erscheinen des Polizeistrafgesetzbuches ist dem unterfertigten k. Staatsministerium eine Reihe von Anzeigen zugekommen, durch welche demselben von den Betheiligten die mit auswärtigen z. B. in Bayern nicht konzessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung eines Agenten abgeschlossenen Versicherungsverträge zur Kenntniß gebracht wurden.

Namentlich häufen sich derartige Anzeigen über Verträge, welche von Einwohnern Nürnbergs mit der Providentia in Frankfurt abgeschlossen wurden, der Art, daß die Vermuthung einer hier unterlaufenden besonderen Thätigkeit bestimmter, im Stillen wirkender Agenten nicht ferne liegt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird sich daher veranlaßt sehen, auf diesen Gegenstand fortan ein besonderes Augenmerk zu richten und gegen allenfallsige Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 178 und 179 des Polizeistrafgesetzbuches sofort die entsprechende Einschreitung herbeizuführen.

Nachdem übrigens den in Bayern nicht konzessionirten auswärtigen Versicherungsgesellschaften in keinem Falle größere Befugnisse als den inländischen oder zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungsgesellschaften zugestanden werden können, so können selbstverständlich einfache, an das unterfertigte k. Staatsministerium erstattete Anzeigen über unmittelbar mit auswärtigen in Bayern nicht konzessionirten Gesellschaften abgeschlossene Versicherungen als genügend nicht erachtet werden, vielmehr haben sich diese Gesellschaften den in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 enthaltenen Controlvorschriften, insbesondere den Bestimmungen §§. 2 bis 16 gleichmäßig zu unterziehen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die Betheiligten durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatte hierauf aufmerksam zu machen und dieselben zur genauen Beachtung jener, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften aufzuforbern.

Die in jüngster Zeit eingekommenen drei Anzeigen liegen zur Einsicht und weiteren Verfügung bei.

München, den 28. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

---

ad Nrum. 1,126.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 4. ds Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1817) werden den obengenannten Behörden die neuerlichen, ausführlicheren Aufschlüsse des k. Bezirksamts Werdenfels über den Umfang des Brandunglückes in Partenkirchen nachstehend mitgetheilt.

Am 9. v. Mts. Nachts 10¼ Uhr entstund in Partenkirchen, k. Bezirksamts Werdenfels durch zur Zeit nicht ermittelte Veranlaßung Feuer, welches in kürzester Zeit 69 Wohngebäude mit den dazu gehörigen Scheuern, Holzremisen ꝛc. vernichtete.

Die Bewohner dieses Ortes sind mit geringen Ausnahmen unbemittelt, vom Taglohne, Schindelschneiden, Gypsfässermachen lebend. Das Feuer zerstörte gerade die ärmsten Quartiere des Orts, zu solchem Umfange durch die aneinander hängende Bauart der Häuser, welche zudem nur von Holz oder Fachwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt mit den Ernte- und Wintervorräthen angefüllt waren, gesteigert.

Die Raschheit, mit welcher die Flammen um sich griffen, gestattete den bereits in der Nachtruhe begriffenen Bewohnern dieser Häuser nur die Flucht zur Lebensrettung, gewährte aber keine Möglichkeit, die Habseligkeiten, Futtervorräthe, Lebensmittel zu bergen.

In Folge dessen sind 87 Familien, 402 Personen umfassend, nicht nur obdachlos geworden, sondern sehen auch dem kommenden Winter mit banger Sorge für ihre Ernährung entgegen. Keine derselben ist mit ihren Mobilien gegen Feuersgefahr versichert gewesen, die Häuser und Nebengebäude sind total zusammengebrannt und auch in den Umfassungs- und Zwischenwänden nicht mehr zur neuen Bauführung brauchbar.

Der Schaden ist in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt um 49,000 fl. versichert, die Neubauten können jedoch nicht um das Doppelte dieses Betrages in jener Gegend aufgeführt werden, da die Arbeitslöhne hoch, die Lebensmittel theuer sind. Zudem ist die abgebrannte Bevölkerung vielfach mit Hypothekschulden belastet, demnach zum großen Theile nicht im Stande, durch weitere Aufnahme von Hypothekkapitalien die zur Bauführung nöthigen Mittel sich zu verschaffen, weshalb sie ohne ergiebige mildthätige Unterstützung keine Aussicht hat, Neubauten aufführen, um zu einem eigenen Obdache, geschweige zu einer Wiederanschaffung der verbrannten Mobiliarschaft gelangen zu können, wie auch ohne solche Unterstützung keine Möglichkeit besteht, die Abgebrannten den Winter über erhalten und ernähren zu können.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 214.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistrat. Marktsgemeinde Murnau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Murnau für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt, die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Kapfer Joseph, Krämer,
2) Liebhart Joseph, Silberarbeiter,
3) Wehrmann Joseph, Apotheker.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Anwander Michael, Seifensieder.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Schöttl Joseph, Bräuer,
2) Kottmüller Emeran, Bräuer,
3) Kirchmayer Joseph Bräuer,
4) Höck Ulrich, Bräuer,
5) Ziegler Anton, Metzger,
6) Oswald Johann, Bräuer,

Die Ersatzmänner Xaver Riebenauer, Metzger, und Joseph Pfattich, Seiler, haben an die Stelle der zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten Joseph Kapfer und Joseph Liebhart zu treten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Schröfele Johann, Bäcker,
2) Berwein Felix, Rothgerber,
3) Buchwieser Johann, Kupferschmied,
4) Forster Anton, Lebzelter,
5) Bauer Leonhard, Metzger,
6) Barmann Mathias, Schmied.

München, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 211.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Vohburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Vohburg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Huber Jakob, Färbermeister,
2) Strigl Johann Nepomuck, Seifensieder,
3) Mirlach Johann, Kaminkehrer.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Häusler Joseph, Maurermeister.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Schmaus Simon, Posthalter,
2) Mathes Alois, Fischer,
3) Lechner Jakob, Schweinhändler,
4) Fröschl Peter, Gärtner,
5) Plank Michael, Bräuer,
6) Kölbl Alois, Schäffler.

Gottsanner Peter, Schuhmachermeister, tritt an die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Johann Mirlach von der Wahl des Jahres 1860.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Ehescheib Andrä, Schneider,
2) Schneider Gregor, Schuhmacher,
3) Pettenkofer Erhard, Metzger,
4) Unger Georg, Hutmacher,
5) Grimm Franz, Schweinhändler,
6) Huber Franz, Bäcker.

München, den 5. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,632.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Dießen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Dießen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Krätzer Alois, Kaminkehrer,
2) Hofner Michael, Oekonom,
3) Heiß Nepomuck, Schuhmacher.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Dellinger Anton, Kürschner,
2) Gröbl Georg, Rothgerber.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Dellinger Anton, Kürschner,
2) Finster Martin, Sattler,

3) Jemüller Joh. Bapt., Metzger,
4) Gröbl Georg, Rothgerber,
5) Fichtner Joh. Bapt., Drechsler,
6) Hipper Simon, Posthalter.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Eichner Joseph, Zimmermeister,
2) Unterauer Joseph, Goldarbeiter,
3) Steidle Georg, Färber,
4) Kropfgans Clement, Goldarbeiter,
5) Fichtner Kaspar, Seiler,
6) Gerold Joseph, Schneider.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 98.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Neuötting für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Neuötting für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Martin Hilleprand, Lebzelter,
2) Mathias Bachstefel, Tischlermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Karl Freiherr von Leoprechting, Hausbesitzer,
2) Mathias Unterholzner, Seilermeister.

München, den 5. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 99.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Vohburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Vohburg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Franz Huber, Bäckermeister,
2) Sebastian Karl, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Michael Braun, Privatier,
2) Leonhard Schapfl, Sonnenwirth.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 51,066.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Dachau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Dachau für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Trinkgeld, Handelsmann,
2) Max Rauffer, Schneidermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Michael Scharl, Handelsmann,
2) Anton Huber, Maier.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Bruno Steinebach, Handelsmann, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 5. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Geisenfeld für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Geisenfeld für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Stemmer, Bäckermeister,
2) Anton Karl, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Geisbeck, Tuchmacher,
2) Joseph Knöferl, Bierbrauer.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der rechtskundige Magistratsrath Johann Reisinger an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 281.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden.

Hauptagentur der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/Rh. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde inhaltlich höchster Entschließung vom 28. vor. Mts. die von der Direktion der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rh. unterm 29. August lfd. Js. angezeigte Aufstellung des Großhändlers Anton Schuhmann in München als Hauptagenten der gedachten Genossenschaft für die Regier-

ungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,811.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf der Schullehrer Ludwig Kirchberger in Mühldorf an der Stelle des zurückgetretenen Thierarztes Heinrich Ullersperger daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 699.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberbayern.

Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden auf das im Kreisamtsblatte Nr. 88, Seite 1816, enthaltene höchste Finanz-Ministerialreskript vom 23. September d. J. rubr. Betreffs mit dem Auftrage hingewiesen, die Besitzveränderungsverzeichnisse nach gemachtem Gebrauche schleunigst und zwar längstens binnen Monatsfrist wieder an die k. Rentämter zurückzugeben.

München, den 9. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,293.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten beiden Individuen sind, und zwar

1) Franz Mühlbeck aus Peuerbach in Oesterreich, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau vom 19. August l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls-Versuches in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,

2) Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau, vom

9. September l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von einem Monate

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung des Signalements der beiden obengenannten Personen in Kenntniß gesetzt und zum weitern vorgeschriebenen Verfahren angewiesen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Franz Mühlbeck aus Peuerbach.

Alter: 29 Jahre; Wohnort: Peuerbach in Oesterreich; Gewerbe: Pferdeknecht; Größe: 5' 9''; Gestalt: untersetzt; Haare: schwarz; Bart: schwarz; Augen: grau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: oval; Sprache: oberösterreichisch; besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung:

Eine grün tuchene Kappe, einen schwarzgrau zeugenen Rock (alt), eine alte ausgewaschene zeugene Hose, ein altes abgetragenes Gilet, eine alte abgetragene Halsbinde vom schwarzem Zeug, ein Hemd und ein paar alte Bundschuhe.

Signalement
des Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach.

Alter: 17 Jahre; Wohnort: Kaltenbach in Böhmen; Gewerbe: Metzger; Größe: 5' 9''; Gestalt: schlank; Haare: dunkelbraun; Bart: keinen; Augen: blau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: oval; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung:

Eine alte grüne tuchene Kappe, einen grau zeugenen Rock, ein schwaztuchenes Gilet, eine dunkelbraune Sommerhose, ein Hemd und ein paar Bundschuhe.

---

ad Nrum 562.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 23. d. Mts. wurde Sophie Käfer, led. Inwohnerin von Mattigkofen in Oberösterreich, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, welche jedoch durch die Untersuchungshaft bereits getilgt ist, verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung des Signalements der genannten Person behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Sophie Käfer.

Größe: mittlere; Haare: braun; Stirne: nieder; Augen: grau; Nase: proportionirt: Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: mittelmäßig; Alter: ohngefähr 49 Jahre.

Besondere Kennzeichen: sind beide Arme lahm.

---

ad Nrum. 50,553.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Zuchtpolizeigericht in Frankenthal hat durch Urtheil vom 18. Aug. 1863 den Schlossergesellen Christ. Ludw. Müller aus Neulautern, Oberamts Weinsberg in Württemberg, wegen mehrfachen Entwendungen zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 691.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Papiermachergehilfe Otto Ernsdorfer von Schönau hat sein ihm am 13. Juli 1857 von dem vormaligen k. Landgerichte Eggenfelden ausgestelltes Arbeitsbuch am 5. September l. J. auf dem Wege von München nach Pasing verloren.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches dieses Arbeitsbuches durch einen Unberechtigten in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,431.

Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 774.

Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle des obern, die III. und IV. Klasse umfassenden Kursus an der katholischen Lateinschule zu Kitzingen, mit der Funktion des Subrektors ist erledigt und soll stiftungsgemäß vorzugsweise mit einem Priester besetzt werden.

Mit dieser Lehrstelle und Funktion ist ein baarer Gehalt von 600 fl. und außerdem noch der Genuß freier Wohnung mit Garten im Anschlage zu 80 fl., dann eine Remuneration von 50 fl. verbunden.

Für das Studienlehramt befähigte Bewerber haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bis zum Schlusse des Monats Oktober bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 9. Oktober 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
von Gresser.

---

ad Nrum. 815.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Dorfen, k. Bezirksamts Erding, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Bezirksarztes Dr. C. Urban nach Ingolstadt wurde die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Dorfen, k. Bezirksamts Erding, erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 14 Tagen einzureichen.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,255.

An die k. Kreiskassa, das k. Oberaufschlagamt und sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern, dann an das k. Hofbräuamt München und die k. Staatsgüter-Administration Schleißheim.

Die Herausgabe des 33. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdruck wird den oben aufgeführten k. Finanzbehörden das höchste Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. September 1863 Nr. 11,722 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 7. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Vorstellung des k. geheimen Sekretärs im Staatsministerium der Finanzen Franz Xaver Oswald vom 19. l. Mts. wird hiemit genehmigt, daß bei nunmehriger Vollendung des 33. Bandes der von dem geheimen Sekretär rc. Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungs-Sammlung im Drucke auf die sofortige Hinausgabe dieses Bandes an die k. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 7 fl. 30 kr. (sieben Gulden dreißig Kreuzer) erfolge.

Die Versendung an die k. Stellen und Behörden hat wie bisher auf Kosten des k. geheimen Sekretärs rc. Os-

wald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung und unter Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An den k. geheimen Sekretär im Staatsministerium d. F. Fr. X. Oswald B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Pummerer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. bewogen gefunden, den Accessisten der k. Regierung von Oberbayern, Leopold Hüther, zum Bezirksamts-Assessor in Erding in provisorischer Eigenschaft Allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. die katholische Pfarrei Reichenkirchen, k. Bezirksamts Erding, dem Priester Anton Erl, Pfarrer in Berglern des genannten Bezirksamtes,

die katholische Pfarrei Großhausen, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Franz Xaver Stelzer, Stadtkaplan in Dinkelsbühl, k. Bezirksamts gleichen Namens,

die katholische Pfarrei Pang, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Wolfgang Schmid, Pfarrer in Höchstatt, des genannten Bezirksamtes,

die katholische Pfarrei Uffing, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Augustin Stadler, Pfarrcurat in Kochel, k. Bezirksamts Tölz,

vom 3. ds. Mts. die katholische Pfarrei Aindling, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Ant. Bogg, Pfarrcurat in Weisingen, k. Bezirksamts Dillingen,

vom 5. ds. Mts. die katholische Pfarrei Seehausen, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Leonhard Keller, Pfarrer in Kinsau, k. Bezirksamts Schongau,

die katholische Pfarrei Kohlgrub, k. Bezirksamts Schongau, dem Priester Jakob Wilhelm, Pfarrer in Niederroth, k. Bezirksamts Dachau,

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Maier, Pfarrer in Aresing, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Bartholomäus Greißl, Pfarrer in Wolfersdorf, k. Bezirksamts Freising, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, die katholische Pfarrei Kay, k. Bezirksamts Laufen, und

dem Priester Joseph August Fendt, Pfarrer in Hohenbercha, k. Bezirksamts Freising, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, die katholische Pfarrei Hebertshausen, k. Bezirksamts Dachau, verliehen werde.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds. Mts. wurde der k. Bezirksarzt II. Classe Dr. C. Urban von Dorfen auf die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Cl. zu Ingolstadt seiner Bitte entsprechend versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 9. Oktober ds. Js. wurde die an der Vorstadtschule Giesing erledigte Lehrstelle dem Schullehrer Georg Lampl zu Malching, k. Bezirksamts Bruck, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 10. Oktober ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Kleinberghofen, k. Bezirksamts Aichach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen in Anzing, Gg. Iblher, verliehen.

ad Nrum. 1315.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat September 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	—	3	2	6	3	—	—	4	3	15	2	14	2	13	12	18	11	
Altötting	6	2	3	2	6	3	3	1	4	2	15	2	14	2	—	—	18	10	
Berchtesgaden	8	2	4	3	9	—	3	1	4	—	15	2	14	2	15	—	18	10	
Bruck	4	2	3	2	—	—	3	1	4	2	15	2	—	—	13	—	18	10	
Dachau[1])	5	—	3	3	6	3	2	3	4	3	15	2	14	—	12	—	18	11	1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	1	3	3	7	2	—	—	4	3	15	2	14	—	13	—	—	—	
Erding	5	—	3	2	6	3	3	—	—	—	15	2	15	—	15	14	—	—	
Freising	4	2	3	—	5	3	2	2	4	3	15	2	14	2	13	12	18	—	2) In Ebersberg wird nur Weißbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	3	3	7	—	3	—	4	2	15	2	14	—	12	11	17	10	
Ingolstadt	5	—	3	1	6	1	3	—	—	—	15	2	14	—	12	11	—	—	
Landsberg	5	1	3	2	7	—	3	2	4	2	15	2	14	2	14	12	18	—	
Laufen	5	1	3	1	7	—	3	—	4	2	15	2	14	—	[illegible]	11	17	10	
Miesbach	8	2	5	—	8	—	3	2	4	—	15	2	15	—	15	14	18	11	
Mühldorf	5	—	2	3	6	—	3	—	4	3	15	2	13	2	—	—	[illegible]	12	
München l./J.	7	2	3	3	7	—	3	—	4	2	15	2	14	—	15	14	18	10	
München r./J.	6	3	4	2	7	—	3	2	4	—	15	2	14	[illegible]	14	—	17½	9	
Pfaffenhofen	5	—	3	2	—	—	3	—	5	—	15	2	14	—	12	—	16	11	
Rosenheim	5	1	3	2	7	2	3	—	4	2	15	2	14	2	13	12	18	10	
Schongau	5	—	3	3	7	1	3	—	4	2	15	2	14	2	13	12	18	12	
Schrobenhausen	5	1	3	3	6	1	2	3	—	—	15	2	14	—	14	13	—	—	
Tölz	6	2	4	3	9	—	3	1	4	1	[illegible]	2	14	2	13	—	[illegible]	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	1	4	1	15	2	14	—		—	—	—	
Wasserburg[3])	5	1	3	3	—	—	3	1	4	1	15	2	—	—	14	—	18	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	—	4	1	8	2	4	2	4	1	15	2	12	3	12¼	12	17½	10	
Werdenfels	5	3	4	1	7	2	4	—	4	1	15	2	14	2	14	—	18	10	
Freising Stadt	6	—	3	3	7	—	2	3	4	2	15	2	14	2	[illegible]	13	18	11	
Ingolstadt	5	2	3	1	6	2	3	—	5	—	15	2	14	2	14	13	17	14	
München	5	—	3	3	7	1	3	—	4	2	16	—	15	2	[illegible]	[illegible]	—	—	

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	6	Oktober.	$10\frac{5}{8}$	57	$67\frac{5}{8}$	53	$14\frac{5}{8}$	—	—	22	48	—	—
Bruck	8	„	2	188	190	188	2	19	59	19	8	18	5
Burghausen	5	„	—	9	9	9	—	19	—	18	6	17	30
Erding	8	„	38	624	662	574	88	19	13	18	25	17	17
Freising	7	„	—	309	309	309	—	19	45	19	19	18	43
Friedberg	8	„	5	13	18	18	—	19	23	18	27	17	25
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	„	5	97	102	99	3	17	43	16	53	16	24
Ingolstadt	10	„	27	219	246	246	—	17	20	16	40	16	—
Kraiburg	1	„	—	5	5	5	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	10	„	—	414	414	404	10	19	13	18	55	18	27
Laufen	7	„	—	28	28	28	—	[illegible]	40	20	9	19	—
Moosburg	6	„	—	$246\frac{1}{2}$	$246\frac{1}{2}$	$246\frac{1}{2}$	—	19	22	19	—	18	8
Mühldorf	6	„	—	26	26	26	—	[illegible]	54	18	10	17	—
München	10	„	128	3336	3464	3103	361	20	32	19	[illegible]	19	9
Murnau	10	„	10	30	40	$26\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	22	18	22	3	21	48
Neuötting	7	„	—	33	33	33	—	[illegible]	42	[illegible]	33	18	6
Pfaffenhofen	6	„	—	$104\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{2}$	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	20	17	31
Pöttmes	6	„	23	$65\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	5	17	50	17	—	18	6
Rain	3	„	1	35	36	35	1	17	51	17	16	16	27
Reichenhall	6	„	—	40	40	40	—	22	—	21	[illegible]	21	[illegible]
Rosenheim	8	„	100	387	487	327	160	20	32	19	57	18	[illegible]
Schongau	6	„	5	66	71	66	[illegible]	[illegible]	55	[illegible]	11	19	27
Schrobenhausen	5	„	12	$130\frac{1}{2}$	$142\frac{1}{2}$	135	7[illegible]	[illegible]	2	17	20	17	—
Traunstein	10	„	35	290	325	220	107	[illegible]	22	20	20	17	36
Wasserburg	7	„	2	75	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]	18	—
Weilheim	3	„	10	47	57	57	—	21	15	20	50	19	40
Wolnzach	17	Septemb.	—	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	—	[illegible]	30	18	10	17	30

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	$21\frac{1}{8}$	$42\frac{1}{2}$	$63\frac{5}{8}$	41	$22\frac{5}{8}$	—	—	13	48	—	—
Bruck	3	13	16	16	—	11	55	11	30	10	50
Burghausen	—	15	15	15	—	—	—	10	30	—	—
Erding	29	60	89	87	2	11	11	10	59	10	17
Freising	2	58	61	59	2	11	56	11	16	10	47
Friedberg	5	9	14	14	—	11	45	10	45	9	52
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	41	43	38	5	12	—	11	—	10	45
Ingolstadt	9	55	64	44	20	11	4	10	41	10	4
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	30	40	70	58	12	13	13	12	36	12	21
Laufen	—	12	12	12	—	11	[illegible]	11	20	11	—
Moosburg	7	$6\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	—	11	22	11	3	10	22
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	124	866	990	926	64	12	[illegible]	11	58	11	13
Murnau	$16\frac{1}{2}$	19	$35\frac{1}{2}$	22	$13\frac{1}{2}$	13	44	[illegible]	25	13	56
Neuötting	—	10	10	10	—	10	[illegible]	10	9	[illegible]	—
Pfaffenhofen	6	$48\frac{1}{2}$	$54\frac{1}{2}$	$54\frac{1}{2}$	—	10	40	10	24	10	11
Pöttmes	7	$28\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{2}$	3	11	22	10	32	9	14
Rain	4	8	12	12	12	11	29	11	4	10	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	70	133	203	153	50	11	35	11	12	10	59
Schongau	10	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13	14	13	15	[illegible]	7
Schrobenhausen	10	$90\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{2}$	—	10	40	10	11	9	21
Traunstein	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	57	12	24	11	[illegible]	[illegible]	24
Wasserburg	—	53	53	53	—	10	24	9	57	9	24
Weilheim	11	35	46	36	10	14	6	13	52	13	18
Wolnzach	—	15	15	15	—	13	18	13	2	12	54

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	15	15	15	—	—	—	11	—	—	—
Bruck		—	—	380	380	380	—	11	59	11	36	11	27
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	959	959	942	17	11	2	10	37	[illegible]	[illegible]
Freising		—	—	176	176	176	—	11	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Friedberg		—	3	82	85	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	2	176	178	169	9	10	[illegible]	9	33	[illegible]	[illegible]
Ingolstadt		—	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	50	9	40	[illegible]	[illegible]
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	50	[illegible]	382	354	28	11	[illegible]	11	27	[illegible]	[illegible]
Laufen		—	—	4	4	4	—	11	42	11	22	[illegible]	[illegible]
Moosburg		—	—	$271\frac{1}{2}$	$271\frac{1}{2}$	$271\frac{1}{2}$	—	11	[illegible]	10	54	[illegible]	[illegible]
Mühldorf		—	—	2	2	2	—	—	—	[illegible]	30	—	—
München		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7211	[illegible]	12	31	12	11	[illegible]	[illegible]
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	4	4	4	—	—	—	9	48	—	—
Pfaffenhofen		—	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	24	10	7	[illegible]	[illegible]
Pöttmes		—	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	10	[illegible]	10	—	[illegible]	[illegible]
Rain		—	4	319	[illegible]	[illegible]	6	10	[illegible]	[illegible]	32	[illegible]	[illegible]
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	100	130	230	193	107	12	11	10	54	[illegible]	[illegible]
Schongau		—	10	18	28	19	9	12	26	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Schrobenhausen		—	1	131	132	130	2	[illegible]	—	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Traunstein		—	—	172	172	172	—	12	—	12	30	[illegible]	[illegible]
Wasserburg		—	—	21	21	21	—	10	30	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	1	18	19	19	—	9	9	8	38	8	40

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	16	10	26	15	5	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	254	254	254	—	7	10	[illegible]	44	6	17
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	7	[illegible]	—	—
Erding	—	164	164	164	—	7	3	[illegible]	58	6	24
Freising	—	125	125	125	—	7	10	6	51	6	26
Friedberg	—	63	63	63	—	6	47	6	[illegible]	6	26
Garmisch	—	64	64	62	2	7	26	6	[illegible]	6	54
Geisenfeld	—	26	26	26	—	7	6	[illegible]	[illegible]	6	30
Ingolstadt	5	102	107	107	—	6	48	[illegible]	—	5	30
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	169	174	174	—	6	48	6	28	6	16
Laufen	—	6	6	6	—	7	30	7	10	7	—
Moosburg	—	21	21	21	—	6	49	6	[illegible]	6	18
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	12	2212	2224	2019	205	8	3	7	40	7	21
Murnau	2	16	18	17	1	8	—	[illegible]	[illegible]	7	44
Neuötting	—	24	24	24	—	6	23	6	2	6	13
Pfaffenhofen	—	$57\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	—	6	28	6	20	6	—
Pöttmes	—	25	25	25	—	6	57	6	[illegible]	6	23
Rain	—	42	45	42		6	45	6	2	5	48
Reichenhall	—	22	22	22	—	7	30	7	21	7	18
Rosenheim	50	[illegible]	[illegible]	289	50	7	25	7	4	6	30
Schongau	—	32	32	29	3	7	18	7	4	6	58
Schrobenhausen	—	241	241	241	—	6	44	[illegible]	—	5	31
Traunstein	9	[illegible]	[illegible]	240	—	7	48	7	[illegible]	6	—
Wasserburg	—	109	109	109	—	7	—	[illegible]	35	6	14
Weilheim	—	61	61	61	—	7	34	7	29	7	15
Wolnzach	—	7	7	7	—	6	25	6	15	6	7

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 92. den 20. September 1863.

ad Nrum. 22,104.

An sämmtliche kgl. Distriktsschul-Inspektionen und Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge Oberbayerns.

Vollzugsinstruktion über die Vornahme der Prüfungen angehender Schullehrlinge von Seite der Prüfungskommissäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem schon seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht wurde, daß in der Art und Weise, wie die Prüfungen angehender Schullehrlinge abgehalten werden, eine sehr große Verschiedenheit sich kund gibt, so sieht sich die unterfertigte Stelle, um ein gleichmäßigeres, den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Mai 1857 „die Bildung der Schullehrer betr." entsprechenderes Verfahren herbeizuführen, veranlaßt, nachstehende erläuternde Vollzugsinstruktion zu erlassen und deren pünktlichen Vollzug hiemit anzuordnen.

§. 1.

(§. 3 Absatz 4 des Normativs vom 15. Mai 1857.)

Da bei der Aufnahme angehender Schullehrlinge sich — soweit es nur immer möglich — vor Allem darüber Gewißheit zu verschaffen ist, ob dieselben jene Eigenschaften besitzen, in denen sich eine gewisse Bürgschaft für ihre künftige Tüchtigkeit erkennen läßt, so erscheint es nothwendig, daß die Prüfungskommissäre sich jene Ausweise, welche über sämmtliche nach Maßgabe des Normativs vom 15. Mai 1857 in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der um Aufnahme zum Schulfache nachsuchenden Jünglinge Aufschluß zu geben geeignet sind, bereits einige Zeit, mindestens 14 Tage vor der Prüfung vorlegen lassen. Die Vorlage dieser Ausweise hat auf Ansuchen der Betheiligten durch die betreffenden Pfarrer und Lokalschulinspektoren zu geschehen, wobei von letzterer Seite sich ganz insbesonders darüber auszusprechen ist, ob die (§. 4 Abs. 1 Ziff. 1) angehenden Schullehrlinge eine religiös- sittliche und fromme Erziehung genossen und dieser Erziehung entsprechend auch stets einen gläubig frommen Sinn und ein wohlgesittetes Betragen an den Tag gelegt haben, dann ob von ihnen zu erwarten stehe, daß sie Neigung und Beruf für das Lehrfach in sich tragen. Kann hierüber eine bestimmte Aeußerung nicht abgegeben werden, so darf, wenn auch allen sonstigen Bedingungen Genüge geschehen ist, doch nur eine bedingte Aufnahme erfolgen und erst nach Ablauf des ersten Jahres auf den Grund allseitig befrie-

digender Wahrnehmungen die unbedingte Aufnahme zum Lehrfache zugestanden, beziehungsweise beantragt werden.

§. 2.

(§. 8. Abs. 5.)

Bei jenen Individuen, welche aus lateinischen Schulen oder andern Lehranstalten übertreten wollen, um sich dem Schulfache zu widmen, ist mit besonderer Genauigkeit zu untersuchen, ob dieser Uebertritt nicht durch mit dem Lehrerberufe wenig oder gar nicht zusammenstimmende Beweggründe veranlaßt sei. Nicht minder sind alle ihre früheren Studien-Zeugnisse, welche bereits vor der Prüfung in Vorlage gebracht sein müssen, einer gewissenhaften Würdigung zu unterstellen. Lassen diese Zeugnisse auf unzureichende Talente, auf mangelhaften Fleiß, oder aber auf ein nicht entsprechendes sittliches Betragen schließen, so ist die Zulassung zum Lehrfache als unstatthaft zu erachten; jedenfalls eignet sich ein derartiges Individuum nur zur versuchsweisen Aufnahme.

§. 3.

Hat der Prüfungskommissär aus den in Vorlage gekommenen Belegen die Ueberzeugung gewonnen, daß die um Zulassung zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung Nachsuchenden den gesetzlichen Vorbedingungen zu genügen im Stande seien, so hat er dieselben auf einen bestimmten Tag vorzurufen und mit ihnen sofort die Prüfung abzuhalten. Dieselbe (§. 4 Abs. 1) hat, woferne nicht durch besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, am Sitze des Hauptlehrers des betreffenden Distrikts stattzufinden, und zwar vor einer Kommission (§. 5 Abs. 1), welche aus dem Prüfungskommissär des Distrikts als Vorstehenden, dem Lokalschulinspektor des Prüfungs-Ortes und aus dem Vorbereitungs-Hauptlehrer des Distrikts besteht, insoferne nicht die Kreisregierung für die letzteren zwei Kommissionsmitglieder eine Substituirung angeordnet hat.

§. 4.

(§. 4 Abs. 1.)

Die Prüfung ist unmittelbar bei dem Beginne des Schuljahres, jedenfalls noch vor dem Monate Oktober abzuhalten. Zu einer spätern Vornahme bedarf es der Genehmigung der Kreisregierung, welche übrigens nur in außerordentlichen Fällen nachgesucht werden darf. Ebenso bedarf es der besonderen Erlaubniß der Kreisregierung, wenn ein Schullehrling vor einem andern Prüfungskommissär als dem seines Distriktes, beziehungsweise vor einer andern Prüfungskommission die Aufnahms-Prüfung zu bestehen wünscht.

§. 5.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben sich am bestimmten Tage und zur festgesetzten Zeit am Prüfungsorte einzufinden. Nach vorgegangener kurzer Belehrung über das bei der Prüfung einzuhaltende Benehmen werden den Prüflingen die von der Kommission voraus berathenen und festgestellten Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung bekannt gegeben (§. 3 Abs. 6). Bei Feststellung der Fragen aus den Lehrgegenständen sind bezüglich des dabei einzuhaltenden Maßes die im „Stufengange bei dem Unterrichte in den deutschen Werktagsschulen von Oberbayern" vom 15. März 1862 von den Schülern der III. Klasse geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten als das Minimum zu betrachten. Auch müssen die Fragen und Aufgaben so gewählt und eingerichtet sein, daß die Prüflinge ebensowohl von ihrer Auffassungsgabe, ihrer Urtheilskraft und ihrer Phantasie, als auch von ihrem Fleiße in Aneignung positiver Kenntnisse entsprechende Proben abzulegen veranlaßt werden. Im Uebrigen wird die Prüfungskommission noch auf nachstehende Punkte zu achten haben:

a) Für jede Aufgabe ist den Prüflingen eine bestimmte Zeit einzuräumen, nach deren Ablauf die Arbeiten von dem betreffenden Kommissions-Mitgliede einzufordern sind.

b) Fragen und Aufgaben über verschiedene Gegenstände dürfen daher niemals zu gleicher Zeit gegeben werden, sondern wird erst dann eine neue Aufgabe diktirt, wenn die Bearbeitung der vorhergehenden abgegeben ist.

c) Will über die Befähigung der Prüflinge im Denkrechnen ein Nachweis geliefert werden, so dürfen von

diesen nur die Resultate der gelösten Rechnungsbeispiele in geordneter Reihenfolge zu Papier gebracht werden; die Angaben selbst sind von dem betreffenden Kommissionsmitgliede auf einen gesonderten Bogen zu schreiben, welcher sodann dem Prüfungsakte beizulegen ist.

d) Die schriftlichen Arbeiten, wobei die Prüflinge einer reinlichen und guten Schrift sich zu befleißen haben, müssen halbbrüchig auf Kanzleipapier und zwar im vorgeschriebenen Formate geschrieben werden.

e) Jede Aufgabe ist unmittelbar nach ihrer Ablieferung von dem betreffenden Kommissionsmitgliede zu censiren, damit nach dem Schlusse der Prüfung das Gesammtergebniß ohne Verzögerung zusammengestellt werden kann.

f) Bei den Ausarbeitungen ist den Concurrenten die Benützung von Büchern oder sonstigen Behelfen, nicht minder auch jede gegenseitige Mittheilung oder Besprechung zu untersagen. Aus diesem Grunde wird auch dafür zu sorgen sein, daß es nie an der nöthigen Beaufsichtigung fehle.

g) Als Gegenstände, aus denen jedesmal schriftlich zu prüfen ist, werden bezeichnet die Religionslehre, die biblische Geschichte, der Aufsatz, das Rechtschreiben, das Rechnen und ein Gegenstand der sogenannten Realien. Dazu kommen noch die vorgeschriebenen Schönschriften.

h) Sämmtliche Elaborate sind zuletzt mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die entsprechende Aufschrift anzubringen ist.

§. 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religionslehre, Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Sprachlehre, Geographie und Geschichte. Dieselbe findet vor der gesammten Prüfungs-Kommission statt. Die desfallsigen Fragen sind von jedem Examinator so zu bemessen, daß die Prüfungskommission in den Stand gesetzt wird, sich ein gründliches Urtheil zu bilden über die Befähigung der Prüflinge überhaupt, insbesondere aber darüber, ob dieselben die erforderliche geistige Begabung und Reife des Geistes und in sämmtlichen Elementargegenständen solche Kenntnisse besitzen, daß sie mit Erfolg in einen höhern Unterricht übertreten können.

§. 7.

(§. 4 Abs. 1 Ziff. 3.)

Bei der Prüfung aus der Musik haben die Concurrenten nachzuweisen, daß sie nicht nur in den Anfangsgründen des Gesanges, sondern auch des Clavier- und Violinspiels sich bereits mit Erfolg geübt haben.

Knaben, die das 13. Lebensjahr noch nicht ganz erreicht oder erst kurze Zeit vor der Prüfung überschritten haben, sind, wenn sie noch gar keine Vorkenntnisse in der Musik besitzen, der nächstjährigen Prüfung zuzuweisen.

Bei solchen Individuen, welche bei schon vorgerückterem Alter nur ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen vermögen, ist vor Allem zu erforschen, ob sie zur Musik gute Anlagen haben oder nicht. Im ersten Falle ist eine versuchsweise Aufnahme statthaft, im zweiten Falle dagegen ist denselben der Rath zu ertheilen, sich einem andern Lebensberufe zuzuwenden. Jedenfalls aber ist die Aufnahme solcher Jünglinge so lange auszusetzen, bis sie den Nachweis zu liefern vermögen, daß sie sich die unbedingt nothwendige musikalische Befähigung innerhalb der ihnen angegönnten Vorbereitungszeit zu verschaffen wissen werden.

§. 8.

(§. 3 Abs. 6.)

Bei Anmeldungen zur Prüfung für den II. oder III. Kurs hat eine entsprechende Steigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 einzutreten. Sind die Angemeldeten etwa Jünglinge, welche aus höheren Lehranstalten übertreten, so ist noch mit besonderer Sorgfalt zu erforschen, in wie weit ihre bisher genossene Vorbildung für die specielle Vorbereitung zum Lehrfache einen Ersatz bietet.

§. 9.

Am Schlusse der Prüfung, welche nicht über 2 Tage dauern soll, werden sämmtliche Noten zusammengestellt (§. 5. Abs. 1), das Gesammtergebniß durch Stimmenmehrheit festgestellt und sofort über die Aufnahme, oder aber Zurückweisung der einzelnen Prüflinge Beschluß gefaßt, der denselben sogleich auch mündlich zu eröffnen ist.

(§. 5 Abs. 4.)

Solchen Individuen, die sich bei der Prüfung nur hinsichtlich der Schulkenntnisse ungenügend befähigt zeigen, ist die zweitmalige Wiederholung der Prüfung zu gestatten, die dritte erfolglos gebliebene Prüfung aber zieht definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich.

§. 10.

(§. 5 Abs. 3.)

Den zur Prüfung nicht Zugelassenen, sowie den nach der Prüfung Zurückgewiesenen ist bei Bekanntgabe des Resultates zu eröffnen, daß sie binnen 3 Tagen den Recurs zur Kreisregierung ergreifen und ihre desfallsige Vorstellung entweder bei dieser selbst oder auch sogleich bei dem Prüfungskommissär übergeben können.

§. 11.

Nach Eröffnung des Prüfungsresultates werden die zum Vorbereitungsunterrichte admittirten Jünglinge den einschlägigen Vorbereitungslehrern zugewiesen. Falls jedoch der eine oder andere Schullehrling den Vorbereitungsunterricht bei einem anderen Lehrer oder etwa bei einem Geistlichen nehmen will, so hat derselbe zugleich mit der eventuell zustimmenden Erklärung des gewählten Vorbereitungslehrers sein desfallsiges Gesuch dem Prüfungskommissär zu übergeben. Nach gewissenhafter Würdigung der vom Bittsteller vorgebrachten Motive darf der Prüfungskommissär, soferne er die im §. 2 Abs. 6 des Normativs bezeichnete Voraussetzung als gegeben erachten zu können glaubt, dem fraglichen Gesuche vorbehaltlich höherer Genehmigung Folge geben.

Das Ergebniß der Prüfung ist sodann alsbald nach deren Beendigung von dem Prüfungskommissär in der **vorgeschriebenen** Form sammt allen Belegen der Kreisregierung vorzulegen. Je nach Umständen sind in den Begleitbericht noch erläuternde Bemerkungen über die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen.

§. 12.

Wird das Prüfungsgeschäft nicht in der angegebenen Weise vorgenommen, beziehungsweise kommt das Prüfungsergebniß nicht in der vorgeschriebenen Form in Vorlage, so folgt dasselbe zur nöthigen Ergänzung zurück und wird die Anerkennung der Geprüften als Schullehrlinge erst dann erfolgen, wenn der gegebenen Instruktion vollständig genügt sein wird.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1682.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte Assessoren zu Reichenhall und Tegernsee.

Die Funktionsbezüge der Bezirksamtsdiener betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abschrift einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Verständigung der betheiligten Amtsdiener.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 202.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den Amtsdienern der Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren kommen von 1. Oktober l. Js. an folgende, mit ihrem Austritte erlöschende Funktionsbezüge zu:

1) ein Kleidungsbeitrag von 30 Gulden des Jahres,
2) eine Remuneration von 20 Gulden für das ihnen instruktionsgemäß obliegende Reinigen und Beheizen der Amtslokalitäten.

Die letztere ist mit zwei Drittheilen für das Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis letzten März, und mit 1 Drittheil für das Sommerhalbjahr vom 1. April bis letzten September bestimmt.

Die k. Regierung wird beauftragt, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch die Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. s.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 1895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Brand in Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird zur Kenntniß und weiteren Verfügung mitgetheilt, daß die Generaldirektion der kgl. b. Verkehrsanstalten wegen des taxfreien Transportes der unter der Adresse des Hilfscomité für die Abgebrannten in Partenkirchen zur Aufgabe kommenden Frachtstücke auf den k. Staatseisenbahnen, sowie der k. mittelbaren oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collectengelder durch die k. Posten entsprechende Verfügung an sämmtliche Oberpost- und Bahnämter des Königreichs erlassen hat, und daß eine portofreie Versendung von Effektensendungen durch die Post mit Rücksicht auf deren beschränkte Transportmittel nicht stattfinden könne.

München, den 15. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 796.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen blödsinnigen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. Juli h. Js. (Krbl. S. 1471) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der Spähe bekannt gegeben, daß in der durch erwähnte Ausschreibung signalisirten ausweislosen Mannsperson die Identität mit dem Schuhmacherssohne Karl Smettik aus Hordaritil, k. k. österreichischen Bezirksamts Eule, konstatirt worden ist.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den illyrischen Krämer Stephan Ogulin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 1. April l. J. Nr. 26,385 Krsbl. S. 656 wird hiemit den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß nach neuerlicher Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München der Krämmer Stephan Ogulin aus Cerone, Bezirks Möttling, welcher bisher im Königreiche Bayern nicht aufgefunden werden konnte, auch mit einem auf den Namen Jos. Grahek aus Petersdorf, Bezirks Tschernembt, lautenden Auslands-Passe reiset.

Die obenbezeichneten Behörden werden deshalb neuerdings angewiesen, hinsichtlich des Aufenthaltes des Genannten die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, denselben im Betretungsfalle in seine Heimat zu verschuben, über die allenfalls stattgefundene Einschreitung gegen dieses Individuum aber Anzeigebericht zu erstatten.

München, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 245.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Balthasar Lomb von Eckardroth in Kurhessen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 5. Mai 1859 Nr. 32,959 (Kr.-A.-Bl. S. 849) wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß Balthasar Lomb zufolge höchsten Begnadigungsreskripts vom 3. v. Mts. am 23. v. Mts. nach Verbüßung von drei Viertheilen seiner Strafzeit aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen, resp. an seine Heimatsbehörde abgeliefert wurde.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 1075.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Regensburg vom 22. September 1863 wurde der untenbeschriebene Fuhrmannssohn und Schreinergeselle Ludwig Greis von Königsbrunn, k. württembergischen Oberamts Heidenheim, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Ludwig Greis zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Personalbeschreibung des Ludwig Greis.

Alter: 19 Jahre; Größe: 5′ 10″ 3‴; Haare: blond; Augen: blaugrau, Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: keine; Sprache: würtembergisch-schwäbisch.

Bekanntmachung.

Die den k. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit unter Hinweisung auf §. 21 der instruktiven Bestimmungen vom 6. Februar 1860 an die rechtzeitige Vorlage der Liquidation der Gebühren für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen in 1862/63 mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem 15. November l. Js. einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, den 13. Oktober 1863.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ds. Mts. Nr. 12,451 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Freitag den 30. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittels diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 Seite 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der königl. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über 1 Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Febr. 1864 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4. pCt. stattfinden könne.

München, den 9. Oktober 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. die katholische Pfarrei Kreut, k. Bezirksamts Miesbach, dem Priester Emmeran Liedl, Badecaplan daselbst und Schulbenefiziat in Glashütte zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. Oktober d. Js. allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Bezirksamte München r./J. einen weitern Bezirksamts-Assessor beizugeben und an dieses Bezirksamt den Bezirksamts-Assessor Karl Zeitlmann zu Neunburg vorm Wald auf sein Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. bewogen gefunden, den funktionirenden Rechtspraktikanten, Conrad Freiherrn von Malsen zur Zeit in Traunstein, in provisorischer Eigenschaft zum k. Bezirksamtsassessor in Wasserburg Allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober 1863 bewogen gefunden, dem Bezirksamte München l./J. einen weiteren Bezirksamtsassessor beizugeben und zu dieser Stelle den Regierungs-Accessisten Kajetan Kaiser der k. Regierung von Oberbayern in provisorischer Eigenschaft vom 1. Nov. l. Js. an als Bezirksamtsassessor allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Oktober ds. Js. wurde der Schullehrer Anton Schäffler zu Prittriching auf Grund nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Oktober ds. Js. wurde der Schullehrer Michael Gintner von Bachern wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit für immer in den erbetenen Ruhestand unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 17. Oktober d. Js. wurde der Schullehrer Alois Rockinger zu Benediktbeuern auf Grund nachgewiesener Dienstesunfähigkeit unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Dienstleistungen in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Oktober d. Js. wurde der Schullehrer Mathias Promberger zu Aibling wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit unter Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistungen in den erbetenen definitiven Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 12. Oktober ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Epfenhausen, kgl. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Rudolph Spann von Oberteisendorf, Bezirksamts Laufen,

der Schul- und Kirchendienst Forst, k. Bezirksamts Weilheim, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Schweinersdorf, Adolph Weißauer,

der Schul- und Kirchendienst Oberteisendorf, k. Bezirksamts Laufen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Höhenrain, Friedrich Prennsteiner, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Landsberg am 4. Oktober ds. Js.:

1) der bisherige Sergeant Johann Schmidt zum Unterlieutenant;
2) der bisherige Korporal Siegfried Geibner zum Unterlieutenant;
3) der bisherige Korporal Joseph Lipp zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 15. Oktober 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	101	—
„ 4½ „	102⅛	—
„ 4½ „ halbjährig	103¼	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	861

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 93. den 23. Oktober 1863.

ad Nrum. 2,309.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberbayern.

Die Erhebung eines Vorausschlags an den Brandversicherungs-Beiträgen pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 67 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die sämmtlichen k. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate im Kreise Oberbayern hiemit angewiesen, den Vorausschlag an den Brandassekuranzbeiträgen pro 1863/64 mit

sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen

zu erheben.

Ferner ist der Vorausschlag mit 6 kr. von jedem Hundert aus den pro 1862/63 neu zugegangenen Versicherungen (Höherungen und Beitritten) für das Jahr 1862/63 nachzuholen und gleich dem Vorausschlag in der Kassabestandsübersicht vom I. Quartal 1863/64 als vereinnahmt nachzuweisen.

Diejenigen k. Bezirksämter und Magistrate, welche bis dahin die Beiträge noch nicht vollständig eingehoben haben, müssen über den Vollzug der Perception der Beiträge gesonderten Bericht bis längstens 20. Jänner kft. Js. erstatten und die erhobenen Beträge und allenfalls noch bestehenden Rückstände in demselben genau anführen.

Eine Abrechnung hat im heurigen Jahre nicht stattzufinden, nur dürfen von den im Jahre 1862/63 angemeldeten und pro 1863/64 in Wirksamkeit tretenden freiwilligen Minderungen und Austritten Vorausschlagsbeiträge nicht mehr erhoben werden, weshalb nur aus demnach Abzug derselben sich ergebenden Versicherungs-Soll pro 1862/63 das Beitrags-Soll aufzustellen ist.

Um nun in dieser Beziehung jede Irrung fernezuhalten, wird, wie im Vorjahre, das Beitrags-Soll von der unterfertigten Stelle aufgestellt und jeder Behörde gesondert bekannt gegeben werden.

Zu diesem Behufe haben nun die k. Bezirksämter mit Ausnahme von München r./J. und Wasserburg, dann

die unmittelbaren Magistrate die im Jahre 1862/63 erklärten und im Jahre 1863/64 in Wirksamkeit tretenden freiwilligen Minderungen und Austritte binnen 8 Tagen nach Klassen ausgeschieden anher anzuzeigen.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 754.

Den Vollzug des §. 16 der k. Verordnung vom 24. Februar 1862, die Errichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Juni ds. Jrs., Kreisamtsblatt Seite 1338, wird hiemit auf Antrag des k. Bezirksamts Rosenheim bestimmt und bekannt gemacht, daß am Sitze der Landgerichte Aibling und Prien für die Zukunft die Amtstage wieder allwochentlich abgehalten werden.

Bei diesem Anlasse wird in Bezug auf die Abhaltung auswärtiger Amtstage im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, wie nach gemachter Erfahrung nur die Umsicht eines Amtsvorstandes und das Bestreben, den Amtsangehörigen wirklich zu nützen, diese Amtstage zur wahren Wohlthat machen kann. Nicht unpraktisch wird es sich ferner zeigen, wenn die Gemeindevorsteher vor diesen Amtstagen die angemeldeten Geschäfte dem Bezirks-Amte rechtzeitig anzeigen, damit möglicherweise die zur Erledigung erforderlichen Akten zum Amtstage mitgenommen werden können.

München, am 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 425.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Stadtbezirk München der Zündholzfabrikant Max Feichtmayer in München,
2) für den Umfang des Bezirksamtes Miesbach der Schullehrer Joseph Hecher in Miesbach,
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Tölz der quiesc. Schullehrer Haindl in Tölz

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,733.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten rubrizirter Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Aichach der Kaminkehrer Joseph Holzapfel in Rain in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,152.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg der Kaufmann Franz Xaver Huber von Wasserburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,151.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger-Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf, Thierarzt Heinrich Ullersperger in Mühldorf und Agent Grob in Neumarkt a./Rott, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1465.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Igenhausen, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Igenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Friedberg und im Bezirksamte Aichach; sie zählt bei $1\frac{1}{4}$ Stunden im Umfange 342 Seelen in vier Ortschaften, hat 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrag der Grundstücke	346	fl.	9	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	782	fl.	$2\frac{6}{8}$	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	27	fl.	44	kr.
2) An Stolgebühren	59	fl.	$44\frac{3}{8}$	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	12	fl.	$32\frac{6}{8}$	kr.
in Summa	1228	fl.	$12\frac{7}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	60	fl.	$52\frac{6}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	7	fl.	$4\frac{4}{8}$	kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 143 fl. 12$\frac{2}{8}$ kr.
in Summa 211 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1017 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.
ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten — Tagw. 53 Dez.
b) Feldgründen . . . . 67 Tagw. 8 Dez.
c) Wiesen . . . . 11 Tagw. 58 Dez.
d) Waldungen . . . . 20 Tagw. 76 Dez.
e) Oedungen . . . . — Tagw. 78 Dez.
f) Krautgarten . . . . — Tagw. 09 Dez.

Zur Führung derselben sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert; Viehstand 4 Pferde, 2 Ochsen; Uebernahmskapital beiläufig 2000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 48,433.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Einsbach, k. Bezirksamts Dachau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Einsbach, k. Bezirksamts Dachau, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 413 fl. 19 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3

Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Dachau I. in Dachau einzureichen.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,490.

An die Rektorate der Studienanstalten Oberbayerns.

Die Empfehlung mehrerer Werke des Schriftstellers Franz Trautmann als Preisebücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das in Sauerländer's Verlag zu Frankfurt a./M. erschienene Werk

„Die gute alte Zeit, Münchner Geschichten v. Frz. Trautmann 1855;“

dann das im nämlichen Verlag erschienene Werk desselben Verfassers:

„die Abenteuer Herzog Christophs von Bayern in zwei Theilen“

wurden, das zweitgenannte Werk jedoch nur für die oberen Gymnasialklassen, zur Verwendung als Preisebücher an den Studienanstalten durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. Nr. 6511 empfohlen, was hiemit den obengenannten Rektoraten zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 528.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Traunstein für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Traunstein für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit Einhelligkeit wieder gewählte Kaufmann Jakob Brandtner.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Maier Joseph, Müller,
2) Bauer Joseph, Apotheker,
3) Rettenberger Franz, Spängler,
4) Kasenbacher Anton, Schmid.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Wittmann Anton, Tischler,
2) Lackenbauer Joseph, Lederer.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Erb Joseph, Wirth,
2) Kaiser Andreas, Oekonom,
3) Wispauer Ludwig, Gastwirth,
4) Huber Peter, Bräuer,
5) Oberndorfer Eugen, Maurermeister,
6) Ostermaier Sebastian, Wirth,
7) Müller Andreas, Buchdrucker,
8) Wurm Bernard, Siebler.

Der Ersatzmann Georg Schneider, Zinngießer, tritt an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Schmides, Anton Kasenbacher, Gemeindebevollmächtigten von der Wahl 1857.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Bauer Mathias, Bäcker,
2) Hillmeier Joseph, Bräuer,
3) Gerner Anton, Handelsmann,
4) Straßberger Joseph, Büchsenmacher,
5) Schuster Theodor, Riemer,
6) Rappolt Clement, Kaufmann,
7) Trogino Xaver, Kaminkehrer,
8) Volkswinkler Johann, Zimmermeister.

München, am 9. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1,100.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Reichenhall für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Reichenhall für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Puchner Max, Seifensieder,
2) Wieser Johann, Kaminfeger,
3) Oberascher Anton, Glockengießer.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Schiffmann Mathias, Conditor.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Grundner Franz, Bäcker,
2) Schiffmann Mathias, Conditor,
3) Puchner Joh. Nep., Bräuer,
4) Weitprächtinger Heinrich, Goldarbeiter,
5) Gaisreiter Joseph, Wirth,
6) Baumgartner Joh. Nep., Bräuer.

Der Ersatzmann Ludwig Bolter, Kürschner, hat an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Anton Oberascher von der Wahl des Jahres 1857 zu treten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Hafner Paul, Bräuer,
2) Prentl Michael, Pfannhauser,
3) Landrichinger Conrad, Thürmermeister,
4) Rau Joh. Bapt., Zinngießer,
5) Wieser Johann, Kaminfeger,
6) Knoll Jakob, Bäcker.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 26.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Friedberg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Friedberg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schmelcher Sylvest, Privatier,
2) Hartl Max, Kaufmann,
3) Huber Michael, Müller.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Schönberger Georg, Silberarbeiter,
2) Unflad Xaver, Gärtner.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Schweyer Michael, Bierbrauer,
2) Schönberger Georg, Silberarbeiter,
3) Seidl Joseph, Kaufmann,
4) Grimm Johann, Bäcker,
5) Ost Joseph, Kaminkehrer,
6) Hartl Joseph, Oekonom.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Müller Benedikt, Tafernwirth,
2) Zahn Georg, Bürstenbinder,
3) Hartl Mathias, Privatier,
4) Schmidtmann Ferdinand, Schreiner,

5) Happacher Leonhard, Uhrmacher,
6) Bauer Thomas, Metzger.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 764.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Rain für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Rain für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schuster Johann, Maurermeister,
2) Seyfried Kaspar, Sattler,
3) Fink Joseph, Sailer und Hukler.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Grueber Johann, Kaufmann,
2) Altherr Karl, Lebzelter und Wachszieher.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Bayerl Joseph, Wirth und Metzger,
2) Schneider Joseph, Wirth,
3) Schneider Georg, Seifensieder,
4) Samweber Joseph, Hukler,
5) Schirmböck Michael, Bierbrauer,
6) Heller Johann, Bäcker.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Ankermüller Georg, Schmid,
2) Schampelmayer Jakob, Kaufmann,
3) Deger Eduard, Bäcker,
4) Bleimayer Georg, Wirth und Metzger,
5) Burgauer Karl, Schlosser,
6) Brügelmayer Theodor, Müller.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 763.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistrat. Marktsgemeinde Garmisch für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Garmisch für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt: der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte: Joseph Knilling, Schuhmachermeister.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Dr. Joseph Byschl, Apotheker,
2) Kaspar Jocher, Drechslermeister,
3) Ignatz Baber, Drechslermeister.

Kupferschmied Anton Liebl hat an die Stelle des Joseph Knilling von der Wahl von 1860 einzutreten.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Gabriel Kleisel, Oekonom,
2) Karl Hohenleitner, Krämer und Bäcker,
3) Cölestin Maurer, Oekonom,
4) Martin Ostler, Oekonom,
5) Andreas Hibler, Hudler,
6) Joseph Klarwein, Oekonom.

Georg Streitl, Hafner, hat an die Stelle des Dr. Byschl von der Wahl von 1860 und Joseph Resch, Zimmermann, an die Stelle des Anton Liebl, Kupferschmiedes, von der Wahl von 1857 als Ersatzmann einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Johann Klarwein, Wirth,
2) Joseph Enz, Oekonom,
3) Mathias Zollner, Hafner,
4) Joseph Ostler, Glaser,
5) Michael Klarwein, Floßmeister,
6) Johann Lanz, Oekonom.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1,099.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Partenkirchen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Partenkirchen für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte: Wackerle Joseph, Zimmermann.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Simon Paul, Handelsmann,
2) Berrwein Sebastian, Schuhmacher,
3) Praxmaier Johann, Oekonom.

Simon Anton, Seifensieder, hat an die Stelle des ausgetretenen Magistratsrathes Heinrich Ostler von der Wahl des Jahres 1860 einzutreten.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von 3 Jahren wurden gewählt:

1) Burger Franz, Maurer,
2) Bohrer Peter, Zimmermann.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Oeffner Clement Anton, Schneider,
2) Berrwein Georg, Krämer,
3) Frauendorfer Georg, Wirth,
4) Bader Martin, Fuhrmann,
5) Bitterich Sebastian, Oekonom,
6) Burger Franz, Oekonom.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Kleisl Anton, Oekonom,
2) Deuschl Christian, Schuhmacher,
3) Resch Franz, Maurermeister,
4) Grasegger Franz, Oekonom,
5) Reindl Simpert, Oekonom,
6) Resch Joseph, Bäcker.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 51,078.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Landsberg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen der Stadt Landsberg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

A. Für die katholische Kirchenverwaltung bei der Stadtpfarrkirche zu Landsberg werden hienach bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Deuble, Glasermeister,
2) Kaspar Haid, Lebzelter,
3) Joseph Kloo, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Mathias Rösch, Bierbrauer,
2) Xaver Klaus, Bierbrauer.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der Bürgermeister Anton Böhm an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

B. Für die katholische Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Skt. Ulrich und Katharina in Landsberg werden bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Gregor Kranzeder, Gütler,
2) Joseph Schwarz, Gütler.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von 3 Jahren:

1) Anton Deininger, Gütler,
2) Ludwig Forsthofer, Gütler.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der Bürgermeister Anton Böhm an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 273.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Aichach für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Aichach für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Xaver Kapfhamer, Bierbrauer,
2) Joseph Acher, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Settele, Schreinermeister,
2) Xaver Appel, Loderer und Tuchmachermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Koppold, Posamentier, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 100.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Burghausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Burghausen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Paul Spreitler, Kupferschmied,
2) Johann Hofer, Kürschner,
3) Andreas Stieglocher, Zimmermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Franz Schwer, Glasermeister,
2) Michael Heß, Chirurg.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der Bürgermeister Joseph Hammel an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 51,002.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Diessen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Marktsgemeinde Diessen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

A. Für die katholische Kirchenverwaltung bei der Pfarrkirche in Diessen werden hienach bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Michael Hofner, Müller,
2) Johann Gattinger, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Gröbl, Rothgerber,
2) Alois Krätzer, Kaminkehrer.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Johann Katzenmeier, ferner der Gemeindevorsteher, Alex Dietrich von Rieden, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

B. Für die katholische Kirchenverwaltung der Filialkirche Skt. Johann zu Diessen werden bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) August Auer, Metzgermeister,
2) Anton Vitzthum, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren:

1) Michael Hofner, Müller,
2) Georg Escheid, Bäckermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Zimmermann an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 644.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 9. v. Mts. wurde gegen den Papiermacher Leonhard Bolander aus Weinheim (Großherzogthum Hessen), dessen Signalement nachstehend folgt, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung und medizinischer Pfuscherei eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und eine Arreststrafe von 8 Tagen erkannt und zugleich wiederholt dessen Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Dieß wird den obengenannten Behörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung des Bolander Leonhard, von Weinheim.

Alter: 59 Jahre; Größe: 5′ 11″ 2‴; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: schlecht; Kinn: oval; Ohren: gewöhnlich; Bart: ohne; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: lang; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: der mittlere Finger der rechten Hand steif.

---

ad Nrum. 643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 9. v. Mts. wurde Friedrich Eckert, Wagner von Lautenbach in Rheinpreußen, wegen Diebstahls, Betruges und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und eine in Gefängniß umgewandelte Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und zugleich dessen Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Mittheilung

des Signalements des Friedrich Eckert in Kenntniß gesetzt.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement.

Alter: 23 Jahre; Größe: 5' 8" 3'''; Haare: blond; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: oval; Ohren: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: lang; Statur: schlank.

---

ad Nrum. 581.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Joseph Czerp, ledigen Webergesellen aus Asch in Böhmen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 18. v. Mts. wurde der ledige Webergeselle Joseph Czerp aus Asch in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls zu 5jähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die oben genannten Behörden werden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Beifügung des Signalements in Kenntniß gesetzt.

München, den 15. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement des Joseph Czerp, ledigen Webergesellen aus Asch.

Alter: 28 Jahre; Größe: 5' 6"; Haare: blond; Stirn: flach; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: rund; Bart: braun; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

---

ad Nrum. 2939.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Entlaufen des Pfleglings Joseph Werlinger aus der Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. l. Mts. Nr. 1071 — Krsbl. S. 1856 — wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß der am 6. l. Mts. aus der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld entwichene Pflegling Joseph Werlinger im Amtsbezirke Bruck aufgegriffen und am 19. l. Mts. in die genannte Anstalt wieder eingeliefert worden ist.

Demnach haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

München, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 843.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Gewerbschule in Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbs- und Handelsschule in Lindau ist erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden.

Der jährliche Gehalt, mit welchem die sechsjährigen Dienstes-Alterszulagen verbunden sind, beträgt zwar gegenwärtig nur 600 fl.; sobald aber die jüngsten Landrathsbeschlüsse die allerhöchste Genehmigung erhalten, erhöht sich der Normalgehalt auf 700 fl.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verbindlichkeit zur Ertheilung von Unterricht in der Handwerker-, Sonn- und Feiertagsschule vereinigt. Da auch das Rektorat der genannten Schule erledigt ist, so kann dieses mit 100 fl. Remuneration und freier Dienstwohnung entweder dem neuen oder einem älteren Lehrer übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit bis zum 31. Oktober d. Js. beim Stadtmagistrat Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 9. Oktober 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 868.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben vom 28. September l. Js. Nr. 26,195 (Kr.-A.-Bl. S. 1816) wird den k. Rentämtern hiemit eröffnet, daß gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. an die k. Bezirksämter und einschlägigen Magistrate der Auftrag ergangen ist, die ihnen zukommenden Verzeichnisse der k. Notare jedesmal schleunigst und zwar längstens binnen Monatsfrist an die k. Rentämter zurückzugeben.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 286.

Resultate der diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung vom 30. vor. Mts. wird das Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter von Oberbayern, welche bei den diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen Prämien erhalten haben, im nachstehenden Abdrucke veröffentlicht.

München, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter vom Regierungsbezirke Oberbayern, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter
	Preisevertheilung in Pfaffenhofen am 25. August 1863.							
1	Kramer Mart.	Höfratsmüller	Höfratsmühle	Geisenfeld	1	—	Apfelschimmel	3½
2	Kapfhammer Friedr.	Zieglerbräu	Aichach	Aichach	1	—	Rapp	3½
3	Massenhauser Kasp.	Müller	Zöllmühle	Pfaffenhofen	1	—	Honigschimmel	3½
4	Ostermaier Jakob	Wirth	Petershausen	Dachau	—	1	Eisenschimmel	3½
5	Obermaier Gregor	Bauer	Schafhof	Geisenfeld	—	1	Schwarzschimmel	3½
6	Derselbe	"	"	"	—	1	Goldfuchs	3½
7	Sandbichler Simon	Unterstraßer	bei Burgstall	"	—	1	Rothfuchs	4½
8	Khann Ludwig	Gutsbesitzer	Geisenfeld	"	—	1	Kohlfuchs	3½
9	Geisreiter Lorenz	Oelfabrikant	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	—	1	Lehmfuchs	3½
10	Karl Anton	Klosterbräu	Geisenfeld	Geisenfeld	—	1	Kupferfuchs	4½
11	Sailer Ignatz	Krunzmüller	Walkersbach	"	—	1	Honigschimmel	3½
12	Bruckmaier Franz	Müller	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	—	1	Kastanienbraun	3½
13	Kainzinger Joh.	Wirth	Fürnbach	"	—	1	"	3½
14	Schrott Math.	Bauer	Waal	"	—	1	"	3½
15	Priller Georg	Pfeifmathias	Ilmünster	"	—	1	Rothfuchs	3½
16	Furtmaier Heinr.	Bäcker	Schweyern	"	—	1	Kastanienbraun	3½
17	Gmelch Math.	Glimmerbauer	Rohrbach	Geisenfeld	—	1	Hellfuchs	3½
18	Höckmaier Georg	Riedl	Schillwitzhausen	"	—	1	Rothfuchs	3½
	Preisevertheilung in Erding am 22. September 1863.							
19	Blechinger Lorenz	Bierbrauer	Erding	Erding	1	—	Kastanienbraun	3½
20	Schmid Math.	Seitzlbauer	Notzing	"	1	—	"	3½
21	Sedelmaier Georg	Poststallmeister	München	München	1	—	Hellbraun	3½
22	Greimel Jos.	Pfarrer	Wartenberg	Erding	—	1	Kastanienbraun	4½
23	Angermaier Barth.	Balsbauer	Amersdorf	"	—	1	Dunkelbraun	3½
24	Götz Joh.	Oekonom	Großviecht	Freising	—	1	Kastanienbraun	4½
25	Erl Anton	Pfarrer	Berglern	Erding	—	1	Grauschimmel	3½
26	Derselbe	"	"	"	—	1	Hellfuchs	3½

Nro.	Familien- und Tauf-Namen.	Hausnamen oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
					Geschlecht		Farbe.	Alter
					Hengste	Stuten		
	Preisevertheilung in Tölz am 24. September 1863.							
27	Riesch Georg	Adlwarth	Arzbach	Tölz	—	1	Kastanienbraun	3½
28	Probst Joh.	Vordergraber	Lenggries	„	—	1	„	3½
29	Geisreither Georg	Langenbauer	„	„	—	1	„	3½
30	Wasensteiner Georg	Wasensteiner	„	„	—	1	„	4½
31	Gistl Anton	Maierbauer	Gaißachrain	„	—	1	„	3½
32	Wasensteiner Joh.	Riesch	Lenggries	„	—	1	„	4½
33	Waldherr Joh.	Riesch	Sauersberg	„	—	1	„	3½
34	Floßmann Jos.	Kogler	Kogl	„	—	1	„	3½
35	Oettl Alois	Hochberger	Wiesen	Tegernsee	—	1	Hellbraun	4½
36	Waldherr Georg	Kiefersauer	Kiefersau	Tölz	—	1	„	4½
37	Schöffmann Jos.	Hinterschämmer	Lenggries	„	—	1	Dunkelbraun	3½
38	Fischer Bernhard	Buchner	Gaißachrain	„	—	1	Hellbraun	4½
39	Probst Joh.	Hauserbauer	Beierhof	„	—	1	„	3½
40	Hilgenrainer Peter	Oberschönberger	Wies	Miesbach	—	1	„	4½
41	Mayer Jos.	Rußhammer	Greiling	Tölz	—	1	Sommerrapp	3½
42	Hilgenrainer Peter	Oberschönberger	Oberschönberg	Miesbach	—	1	Hellbraun	4½
43	Breimbauer Georg	Breimbauer	Wegscheid	Tölz	—	1	Kastanienbraun	3½
44	Rummel Simon	Haibhuber	Gotzing	Miesbach	—	1	Hellbraun	4½
45	Demmel Georg	Bachmeier	Wackersberg	Tölz	—	1	„	6½
46	Daubenberger Joh.	Bauer	Schwärzenbach	Tegernsee	—	1	Rapp	3½
47	Ferstl Max	Urthaler	Oberwarngau	Miesbach	—	1	Hellbraun	4½
48	Huß Anton	Wirth	Sachsenkamm	Tölz	—	1	Kastanienbraun	3½
49	Waldherr Kasp.	Heiß	Sauersberg	„	—	1	Hellbraun	3½
50	Hallmeier Joh.	Müller	Agathenried	Miesbach	—	1	„	3½
51	Oettl Alois	Buchberger	Wiesen	Tölz	—	1	„	5½
52	Gaisreiter Nikol.	Moserglas	Gaisach	„	—	1	Kastanienbraun	4½
53	Brandhofer Alois	Brunnlochner	Wackersberg	„	—	1	„	3½
				Summa	6	47		

München, den 30. September 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	13	Oktober.	14 5/6	71 1/2	86 1/3	79 2/3	6 2/3	—	—	22	48	—	—	22 2/3	54	76 2/3	71 1/6	5 1/2	—	—	13	48	—	—
Bruck	15	"	2	135	137	135	2	20	4	19	40	19	7	—	7	7	7	—	12	—	11	48	11	36
Burghausen	12	"	—	9	9	9	—	18	30	18	13	18	—	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—
Erding	16	"	88	547	635	601	34	19	3	18	13	17	15	2	134	136	113	23	11	13	10	47	10	21
Freising	14	"	—	359	359	359	—	19	14	18	52	18	11	2	68	70	68	2	11	13	10	56	10	17
Friedberg	15	"	—	25	25	25	—	19	26	18	59	18	33	—	16	16	16	—	11	52	11	26	11	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	12	"	3	111	114	111	3	18	—	17	—	16	52	5	15	20	19	1	10	9	10	—	9	48
Ingolstadt	17	"	—	307	307	307	—	17	41	17	5	16	46	20	54	74	74	—	11	34	11	16	10	58
Kraiburg	8	"	—	18	18	18	—	19	30	19	19	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	17	"	10	348	358	358	—	19	39	19	8	18	30	12	40	52	31	21	12	45	12	25	11	37
Laufen	14	"	—	13	13	13	—	20	24	19	56	19	—	—	4	4	4	—	11	15	11	11	11	—
Moosburg	13	"	—	210 1/2	210 1/2	210 1/2	—	19	24	18	42	17	58	—	19	19	19	—	11	50	11	35	11	4
Mühldorf	13	"	—	12	12	12	—	18	20	18	7	17	30	—	18	18	18	—	10	—	9	50	9	30
München	17	"	361	3082	3443	3168	275	20	28	19	50	19	11	64	857	921	811	110	12	31	12	1	11	36
Murnau	17	"	13 1/2	25 1/2	39	17	22	22	16	22	—	21	36	13 1/2	8	21 1/2	9 1/2	12	14	30	14	6	13	24
Neuötting	14	"	—	37	37	37	—	18	44	18	8	17	41	—	15	15	15	—	10	9	10	1	10	—
Pfaffenhofen	13	"	—	114 1/2	114 1/2	114 1/2	—	18	51	18	25	17	51	—	47	47	47	—	[illegible]	40	10	20	10	—
Pöttmes	13	"	5	45	50	49	1	18	54	17	49	16	21	3	24 1/2	27 1/2	27 1/2	—	11	56	10	54	9	25
Rain	10	"	4	32	36	36	—	18	8	17	39	17	21	—	18	18	17	1	11	11	10	49	10	33
Reichenhall	16	"	—	62	62	62	—	22	—	21	30	21	—	—	5	5	5	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	8	"	160	301	461	236	225	20	41	19	53	19	—	50	140	190	115	75	11	9	10	53	10	21
Schongau	13	"	10	68	78	64	14	20	43	20	12	19	[illegible]	24	8	32	21	11	14	36	14	—	13	22
Schrobenhausen	15	"	7 1/2	85	92 1/2	92 1/2	—	18	10	17	45	17	15	—	94	94	94	—	11	26	10	36	9	51
Traunstein	17	"	107	279	386	255	131	21	—	20	24	17	24	57	126	183	121	62	12	—	[illegible]	24	10	12
Wasserburg	14	"	—	61	61	61	—	18	51	18	18	17	21	—	58	58	55	3	[illegible]	24	10	6	9	30
Weilheim	18	"	—	55	56	37	18	21	51	20	21	19	5	10	33	43	24	19	14	10	13	36	13	3
Wolnzach	17	Septemb.	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	18	30	18	14	17	55	—	15	15	15	—	13	18	13	2	12	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	107	107	107	—	—	—	13	—	—	—	8	33	41	36	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	376	376	376	—	12	10	11	52	11	38	—	302	302	302	—	7	16	6	49	6	29
Burghausen		—	—	12	12	12	—	—	—	9	30	—	—	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	17	1011	1028	1028	—	11	36	11	7	10	36	—	164	164	164	—	7	5	6	38	6	24
Freising		—	—	210	210	210	—	11	42	11	17	10	52	2	216	216	211	5	7	12	6	49	6	5
Friedberg		—	—	39	39	38	1	10	55	10	17	9	39	—	42	42	42	—	7	5	6	51	6	38
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	26	6	51	[illegible]	54
Geisenfeld		—	9	152	161	160	1	10	9	9	40	9	22	—	14	14	14	—	7	17	7	—	6	41
Ingolstadt		—	—	644	644	619	25	9	57	9	33	9	15	—	112	112	112	—	6	30	6	1	5	54
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	28	326	354	335	19	11	33	11	4	10	45	—	131	131	130	1	7	4	6	45	6	33
Laufen		—	—	106	106	106	—	12	—	11	32	9	[illegible]	—	23	23	23	—	7	—	6	36	6	24
Moosburg		—	—	411 1/2	411 1/2	411 1/2	—	11	35	11	14	10	42	—	77 1/2	77 1/2	77 1/2	—	7	9	6	59	6	32
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	10	—	9	35	9	—	—	2	2	2	—	—	—	6	21	—	—
München		—	1330	9501	10831	8759	2032	12	32	12	10	12	1	205	2341	2546	2369	177	8	4	7	42	7	29
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	30	29	1	8	24	8	—	7	48
Neuötting		—	—	3	[illegible]	3	—	—	—	9	—	—	—	—	40	40	40	—	6	15	6	20	6	[illegible]
Pfaffenhofen		—	—	53	53	53	—	10	20	10	5	9	45	—	59 1/2	59 1/2	59 1/2	—	6	46	6	23	6	11
Pöttmes		—	42	323 1/2	365 1/2	339 1/2	26	10	18	9	41	9	9	—	23	23	23	—	6	52	6	3	5	31
Rain		—	6	298	304	304	—	9	55	9	15	8	56	—	54	54	54	—	5	59	5	39	5	11
Reichenhall		—	—	32	32	32	—	12	30	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	30	—	—	—	—
Rosenheim		—	100	265	365	215	150	12	28	11	10	9	19	50	513	563	488	75	7	15	6	59	6	30
Schongau		—	9	28	37	34	3	12	—	11	18	10	45	3	30	33	33	—	7	16	7	8	7	—
Schrobenhausen		—	2	144 1/2	146 1/2	134 1/2	12	9	55	9	47	9	17	—	258	258	258	—	6	30	6	9	5	13
Traunstein		—	—	372	372	303	69	12	—	11	30	10	12	—	148	148	144	4	7	36	7	—	6	—
Wasserburg		—	—	7	7	7	—	—	—	10	10	—	—	—	187	187	187	—	6	48	6	18	5	57
Weilheim		—	11	8	19	17	2	12	—	11	40	11	12	—	99	99	96	3	7	51	7	34	7	23
Wolnzach		—	1	18	19	19	—	9	9	8	38	8	30	—	7	7	7	—	6	25	6	18	6	16

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 94. den 27. Oktober 1863.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 180 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2.

Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaukommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,
3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,

4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,
5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,
6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3.

Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5.

Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,
3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls,
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,
7) Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,
8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,
9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,
10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkanälen.

§. 7.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungs-Materials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Situationsplänen 1 : 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 : 100.
bei den Detailplänen 1 : 50.

§. 8.

Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10.

Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13.

Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15.

Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16.

Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach

unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von 2 oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23.

Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zuläßige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhemaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24.

Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26.

Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28.

Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Lokale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29.

Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zuläßig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30.

Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Kasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Kasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35.

Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens ½ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38.

Das innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt,

so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dergl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein,

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens ½ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. 42.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44.

Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. 45.

Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47.

Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schupfdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dergl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48.

Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien u.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber die Metallbedachung vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30′ Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichem Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokal-Baukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Lokalbaukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Aenderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung

von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59.

Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61.

Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62.

Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungs-Plane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65.

Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstabtplan zu machen.

§. 66.

Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird;

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz:
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtkommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich
7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§. 69.

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70.

Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches statt finden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74.

Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Plan-Revision bei der Lokalbaukom-

missions-Mitglieder die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75.

Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch einen Techniker der Lokalbaukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76.

Beschwerden gegen Verfügungen der Lokalbaukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77.

Der Lokalbaukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizei-Strafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Num. 3245.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Schulbehörden Oberbayerns.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bedeutende Aufschwung, welchen die Landwirthschaft der Nachbarländer in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist theilweise auch der Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts zuzuschreiben, welche in diesen Staaten, namentlich in Württemberg, durch Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, Veranstaltung von Abendversammlungen, Lesevereinen, durch Aufstellung von Wanderlehrern und dergleichen mit Erfolg versucht wurde.

Der landwirthschaftliche Verein Bayerns hat nun, da eine Anfügung des landwirthschaftlichen Unterrichts an den vorgeschriebenen Unterricht im Lesen, Rechnen und Schreiben an den Land-Sonn- und Feiertagsschulen zur Zeit nicht thunlich erscheint, ein auf Freiwilligkeit gegründetes landwirthschaftliches Fortbildungswesen einzuleiten unternommen; lehrkundige, dem landwirthschaftlichen Betriebe mehr oder weniger nahe stehende Sachverständige, insbesondere Lehrer, gebildete Gutsbesitzer, Forstleute u. s. w. zur Unterstützung und Förderung des Eifers lernbegieriger Landwirthe durch Veranstaltung von Abendversammlungen, Ortslesevereinen, landwirthschaftlichen Vorträgen ꝛc. veranlaßt und dadurch in den meisten Kreisen Bayerns schöne Resultate erzielt. Um dieses landwirthschaftliche Fortbildungswesen auch in Oberbayern einzubürgern und zu fördern, hat das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern für Leistungen auf diesem Gebiete bis Oktober 1864, 300 fl. zur Vertheilung von Prämien an solche Landschullehrer oder deren Gehilfen und Aushilfslehrer ausgesetzt, welche durch Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts sich auszeichnen. Es werden gelegentlich des Oktoberfestes 1864 5 Preise zu je 20 fl., 5 Preise zu je 15 fl. und

10 Preise zu je 12 fl. nebst Diplomen an Selbstbewerber oder Beantragte vertheilt werden, wenn die betreffenden Vereinsbehörden sich günstig über den Unterrichtserfolg werden geäußert haben. Anträge und Bewerbungen müssen bis Mitte August beim Kreis-Comité in Vorlage kommen.

Die Schulbehörden Oberbayerns werden hiemit von diesem Preisausschreiben des Kreiskomité's mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Lehrer, welchen bereits am Schullehrerseminar die Elemente des landwirthschaftlichen Unterrichts vorgetragen werden, die also mehr als Andere befähigt sind, die Grundlehren des neuern fortgeschrittenen und erprobten landwirthschaftlichen Betriebs zu verstehen und wieder zu lehren, zu ermuntern, sich auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens in ihren Freistunden, insbesondere durch Vorträge in landwirthschaftlichen Versammlungen, Gründung und Leitung von Lesevereinen u. dergl. zu versuchen, und den Bestrebungen solcher Lehrer mit Rath und That die kräftigste Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

München, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2890.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, an die k. Polizeidirektion München, und die Stadtmagistrate München, Freising, Ingolstadt.

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, hier insbesondere die Revision und neue Verkündung der bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes werden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 26. Juli d. J. Nro. 41,519, Kr.-Bl. S. 1450, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Polizeistrafgesetzbuches, welcher Termin in kurzer Zeit abläuft, zu revidiren und aufs Neue zu verkünden sind, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

München, am 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2,041.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurden zur Aufstellung als Agenten für den Stadtbezirk München und den Umfang der k. Bezirksämter München l./J. und r./J. Privatier Franz Schreiner und Friseur Joh. Bapt. Wery von München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,098.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Conspekte der adeligen Geburten, Trauungen und Sterbfälle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird aufgetragen, in rubrizirter Sache binnen drei Wochen die im Betreffe bezeichneten Conspekte nach Vorschrift der lithographirten Entschließung vom 28. Februar 1845 Nro. 9412 einzusenden.

München, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,044.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Thalheim, k. Bezirksamts Erding, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Thalheim, k. Bezirksamts Erding, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 582 fl. 57 kr., wovon bei s. z. Aufstellung eines Schulgehilfen dortselbst 110 fl. in Abzug kommen, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Erding II in Langengeisling einzureichen.

München, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2,242.

Besetzung der praktischen Arztesstelle zu Steingaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Steingaden, k. Bezirksamts Weilheim, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1077.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Augsburg vom 2. September ds. Js. wurde der ledige Maurergeselle Paul Mathes von Königsheim, k. würtembergischen Oberamts Spaichingen, wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Paul Mathes von Königsheim, Oberamts Spaichingen.

Alter: 28 Jahre; Religion: katholisch; Größe: 5' 10''; Statur: schlank; Haare: braun; Bart: blond; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: länglicht; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; besondere Kennzeichen: an der rechten Wange ein kleines Löchlein von einem Schrotschuß herrührend.

ad Nrum. 257.

Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. September d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Späth ist die Pfarrei Lentersheim in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Dezember curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen baar 15 fl., für einen Schleißbaum 2 fl. . . . 17 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger Reparaturen bedarf, jedoch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 50 fl. — kr.

aus 12 Tagw. 7 Dezim. Aeckern, aus 4 Tagw. 19 Dez. Wiesen, aus 3 Tgw. 20 Dez. Wald 100 fl. 3 kr. . . . 150 fl. 3 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien 899 fl. 8¼ kr.; Gemeinderecht 3 fl. . . . 902 fl. 8¼ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 39 fl. 35¼ kr.

Summa 1108 fl. 46¾ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . . 34 fl. 52½ kr.

Reinertrag 1073 fl. 54¼ kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskassa erwachsenen Kosten zu 9 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. Oktober 1863.

Königlich protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Oktober d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Thondorf, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Jos. Göschl von Gebenhofen, k. Bezirksamts Friedberg, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Oktober d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Kirchanschöring, k. Bezirksamts Laufen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Tittmoning, Eduard Hirschböck verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 22. Oktober 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent .	96⅞	—
„ 4 „	100½	—
„ 4 „ halbjährig	100¾	—
„ 4½ „	101⅞	—
„ 4½ „ halbjährig	101¼	—
„ 5 „		—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¾	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	101	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 95. den 30. Oktober 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 4,131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat November 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat November 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bithum.

ad Nrum. 3138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirksamtsbezirk Freising der Drechslermeister Anton Heyer in Nandlstadt und zwar zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bithum.

ad Nrum. 1385.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Wasserburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Wasserburg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Rottmaier Max, Kaufmann,
2) Ascher Alois, Silberarbeiter,
3) Mannhart Xaver, Eisenhändler,
4) Moser Joseph, Hutmacher.

II. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Unterauer Christoph sen., Färber,
2) Surauer Xaver, Lebzelter,
3) Geigenberger Simon, Steinmetz,
4) Mayer Joseph, Nadler,
5) Rauscher Joseph, Lederer,
6) Eberl Jakob, Koch,
7) Stechl Christoph, Bräuer,
8) Spitzweg Joseph, Bote.

Die Ersatzmänner Adam Seiff, Zinngießer, und Andreas Maier, Binder, haben an die Stelle des Jos. Mooser und Anton Irlbeck als Gemeindebevollmächtigte einzutreten.

III. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Werthmann Ludwig, Kistler,
2) Trelano Max, Maler,
3) Mayer Simon, Eisenhändler,
4) Unterauer Christoph, Färber,
5) Rottmaier Mathä, Sattler,
6) Beer Augustin, Bräuer,
7) Dürr Ernst, Kupferschmied,
8) Rottmaier Franz, Kirschner.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 50,294.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Weilheim für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Weilheim für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schaitler Heinrich, Sailer,
2) Welz Franz, Stärkefabrikant,
3) Rottmüller Adam, Zimmermeister.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Doll Michael, Kupferschmied.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Bocksberger Anton, Weißgerber,
2) Mangold Anton, Maler,

3) Gerzer Karl, Hutmacher,
4) Mutz Max, Hafner,
5) Ortner Thaddä, Schneidermeister,
6) Pacher Konrad, Kupferschmied.

Der Ersatzmann Königsbauer Vinzenz, Oekonom, hat an die Stelle des Adam Rottmüller von der Wahl des Jahres 1857 einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Hoiß Andrä, Bierbräuer,
2) Blößl Johann, Metzger,
3) Steigenberger Jakob, Silberarbeiter,
4) Enzensperger Andrä, Maurermeister,
5) Gattinger Johann, Essigsieder,
6) Zitelsperger Alexander, Kirschner.

München, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 1477.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Rain für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Rain für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Schirmböck, Bierbrauer,
2) Johann Gruber, Kaufmann.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Michael Schirmböck, Bierbrauer,
2) Joseph Fink, Huckler und Sailer.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Giordani an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 15. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 527.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Traunstein für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Traunstein für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Ignaz Sollinger, Privatier, zugleich Kirchenpfleger,
2) Anton Königsbauer, Färbermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Anton Kasenbacher, Schneidermeister,
2) Joseph Erb, Gastwirth.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Anton Altherr, Lebzelter, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1,128.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg vom 1. l. Mts. zur Kenntnißnahme, weiteren Bekanntmachung und Nachforschung.

München, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 35,054.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. September l. Js. wurde in der Gemeinde Wiesing, k. Bezirksamts Roding, ein in einem Alter von circa 17 bis 19 Jahren stehender Bursche aufgegriffen, welcher zwar nicht taub, jedoch stumm und blödsinnig zu sein scheint und sich über seine Heimats-Verhältnisse nicht im Geringsten verständlich machen kann.

Derselbe hat eine Größe von 4' 11' 6''', braune Haare, graue Augen, etwas aufgeworfene Lippen und eine etwas aufgestülpte Nase, mit ziemlich erweiterten Löchern, längliches Gesicht, gewöhnliches Kinn, in demselben ein Grübchen, unter der Nase an der Oberlippe eine Kruste; trägt am Leibe einen Janker von blauem Stoff mit grünen und gelben Tupfen, an dem Ellenbogen zerrissen und im Uebrigen stark abgetragen, mit zwei Reihen weißmetallenen Knöpfen, eine baumwollene blaue ausgewaschene Halsbinde mit Spuren von röthlichen und gelblichen Streifen, einen Vorleib von röthlich blauer Farbe, jedoch schon sehr abgetragen und mit verschiedenen Flecken ausgeflickt, eine Hose von gehäuseltem Zwilch, mit Leinwand gefüttert, sehr ausgewaschen, stark zerrissen, mit viereckigen ziemlich großen weißmetallenen Knöpfen, endlich einen Hosenträger, dessen Farbe nicht mehr zu unterscheiden ist.

Bemerkt wird noch, daß sich der Aufgegriffene mitunter von Schwämmen und Baumrinden, wovon in seinem Mund und seinen Taschen Spuren wahrnehmbar waren, genährt zu haben scheint und daß er mit einem Streifen Papier versehen war, worauf Namen zur Wahl im Markte Bruck aufgezeichnet sind.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, behufs der Ermittlung des Namens, Standes und Heimatsortes des vorbezeichneten Individuums sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß

binnen 4 Wochen

der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Diejenige Behörde, in deren Bezirk der Blödsinnige heimatberechtigt ist, hat hievon gleichzeitig dem k. Bezirksamt Roding Nachricht zu geben.

Regensburg, den 1. Oktober 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

ad Nrum. 2667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Emil Koch aus Liegnitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Freising vom 2. l. Mts. wurde der Bäckergeselle Emil Koch aus Liegnitz in Preußen wegen Bettels und Landstreicherei zu sechstägigem Arrest verurtheilt und zugleich dessen Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Mittheilung des Signalements des Emil Koch werden die obengenannten Behörden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Karl Gustav Emil Koch.

Alter: 26 Jahre; Größe: 5′ 3″ 2‴; Haare: dunkelbraun; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: aufgeworfen; Bart: ohne; Gesicht: länglich; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 2937.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Schuhmachergesellen Alois Kampfmüller von Freistadt in Oesterreich wegen Landstreicherei, hier dessen Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Stadtgerichts Passau vom 1. d. Mts. wurde der Schuhmacher Alois Kampfmüller aus Freistadt in Oesterreich wegen Landstreicherei und Anmaßung falscher Uniform und Ehrenzeichen in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs des vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Alois Kampfmüller.

Statur: mittlere; Gesicht: länglicht; Augen: blaugrau; Stirne: hoch; Haare: melirt; Schnurbart: blond; besondere Kennzeichen: trägt eine schwarze Binde um das rechte Auge.

---

ad Nrum. 2096.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 3. d. Mts. wurde der ledige Schuhmacherlehrling Christoph Hildenbrand von Boll, k. württemb. Oberamts Göppingen, wegen Diebstahlsvergehens in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung.

Hildenbrand Christoph, lediger Schuhmacherlehrling von Boll, k. württemb. Oberamts Göppingen, ist 18 Jahre alt, 4' 11" groß, hat hellblonde und röthlich gerollte Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, einen etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, einen schwächlichen Körperbau und hat keine besonderen Kennzeichen.

---

ad Nrum. 3062.

Bekanntmachung.

Den Brand im Markte Mainburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige für die zumeist bedürftigen, durch Brand beschädigten Einwohner von Mainburg Allergnädigst genehmigte Sammlung milder Gaben hat im Regierungsbezirke Oberbayern nachstehendes Ergebniß geliefert.

Bezirksamt	Aichach	177 fl. 35	kr.
„	Altötting	437 fl. 11½	kr.
„	Berchtesgaden	122 fl. 20½	kr.
„	Bruck	174 fl. 40½	kr.
„	Dachau	151 fl. 47	kr.
„	Ebersberg	191 fl. 47½	kr.
„	Erding	377 fl. 58½	kr.
„	Freising	234 fl. 15	kr.
Bezirksamt	Friedberg	133 fl. 26	kr.
„	Ingolstadt	226 fl. 38½	kr.
„	Landsberg	151 fl. 30	kr.
„	Laufen	256 fl. 44	kr.
„	Miesbach	149 fl. 5	kr.
„	Mühldorf	379 fl. 49	kr.
„	München l./J.	186 fl. 33	kr.
„	München r./J.	266 fl. 57½	kr.
„	Pfaffenhofen	357 fl. 30½	kr.
„	Rosenheim	298 fl. 34¾	kr.
„	Schongau	150 fl. 19	kr.
„	Schrobenhausen	105 fl. 17	kr.
„	Tölz	210 fl. 55½	kr.
„	Traunstein	339 fl. 21	kr.
„	Wasserburg	356 fl. 12	kr.
„	Weilheim	122 fl. 26¾	kr.
„	Werdenfels	73 fl. 19½	kr.
Stadtmagistrat	Freising	50 fl. 36½	kr.
„	Ingolstadt	181 fl. 54	kr.
„	München	2005 fl. 56	kr.
	und 1 Pack Effekten.		
	Summa	7,870 fl. 40¼	kr.

München, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,108.

Bekanntmachung.

Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Vereins-Zolltarif und das amtliche Waarenverzeichniß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts.

Nr. 9263 wird nachstehend eine Uebersicht der bei der XV. General-Zoll-Conferenz vereinbarten und mit dem 1. November l. Js. in's Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich noch über folgende Bestimmungen bezüglich der Tarifirung der Waaren verständigt haben:

1) Die unter Nr. 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung der Zollfreiheit für Ausstattungs-Gegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinnen, die in ein inländisches Kloster treten oder getreten sind, die deßfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, neuer Leib- und sonstiger Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden, und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur in so weit erfolgen, als dieselbe sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen unter Nr. 17 am angeführten Orte stützen läßt.

2) Es können auf Grund der Bestimmung unter pos. I 15 des Tarifs Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem andern bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfrei eingelassen werden, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinsamen Haushalt) mitgegeben sind.

3) Lackirte eiserne Kaffeebretter sind an sich nicht zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren zu rechnen und auch lediglich wegen Feinheit der Lackirung nicht dem Zollsatze für kurze Waaren (pos. II. 20) unterworfen, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen zur Verzollung zu ziehen.

Ebenso wie die Kaffeebretter sind auch andere, an und für sich nicht zu den feinen, d. h. zur Gattung der kurzen Galanterie- und Quincaillerie-Waare gehörige lackirte Gegenstände von Metall oder Pappmasse (papiermaché) ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung nicht nach pos. II. 20, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen II 3 c 6 f 3, 19 b, 27 e, u. s. w. zur Verzollung zu ziehen. Endlich unterliegen die vorgedachten Waaren, wenn sie vernirt sind, den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses entsprechend derselben Behandlung, wie die lackirten.

4) Die Taravergütung für die aus einer Leinwandumhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln, welche bisher auf 3% bemessen worden ist, erleidet in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter IV. d 2 der fünften Tarifs-Abtheilung eine Herabsetzung auf 2%.

5) Die unter Nr. VI. der fünften Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angabe des Nettogewichtes bei verschieden tarifirten, in einem Collo zusammengepackten Waaren, von welcher Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (mercerie) gerechneten Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammenverpackt eingehen, und eine Angabe des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. Die Begleitscheinabfertigung an der Grenze, ohne spezielle Revision und ohne das Präjudiz demnächstiger Entrichtung des Eingangszolles nach dem höchsten Zollsatze, kann somit auch in solchen Fällen eintreten, so daß die Verzollung am Bestimmungsorte nach dem höchsten Zollsatze auch dann, wenn die Begleitscheinabfertigung ohne spezielle Revision erfolgt ist, nicht geboten erscheint, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit des Collo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

6) Das bis auf Weiteres festgestellte Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „kurzen Waaren" zu rechnenden Gegenstände, auf welche die Begünstigungen unter VI und VII der fünften Tarifsabtheilung Anwendung finden, liegt bei den Zollbehörden zur Einsicht bereit.

Ordinäre Bilderbogen die auf Pappe oder starkes Papier aufgezogen sind, namentlich die zum Zerschneiden und

Zusammenkleben bestimmten Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden und dergleichen (sogenannte Modellir-Cartons) sind nach pos. II. 27 b. des Zolltarifs zur Verzollung zu ziehen.

8) Unreines Erdöl (Bergöl, Steinöl), welches dunkelfarbig (bräunlich oder schwärzlich) ist, kann wie Bergtheer (pos. I. 27 des Tarifs) behandelt und demgemäß zollfrei zugelassen werden, im Uebrigen aber ist Erdöl, gleich wie das schon gegenwärtig im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife aufgeführte Bergöl und Steinöl nach pos. II. 5 Anm. 1 zu e mit der allgemeinen Eingangsabgabe zur Verzollung zu ziehen.

9) Flaschen aus grünem Hohlglase mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergleichen umflochten (sogenannte Korkflaschen) werden der pos. II. 10 a. des Zolltarifs (Zollsatz von einem Thlr.) zugewiesen.

10) Kokosfasern, welche in Strängen eingehen, aber zur Verwendung in dieser Gestalt nicht bestimmt, sondern nur für den Transport der Raum- und Frachtersparniß halber, in die Form von Strängen gebracht sind, unterliegen nur dem Satze von 17½ kr. für den Centner, nach pos. II. 8 des Zolltarifs.

11) Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmkappen), sowie Saffian- oder Maroquinstreifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung sind als Lederwaaren (pos. II. 21 c resp. d) zu verzollen. Lederscheibchen zu Regenschirmkappen, welche lediglich ausgerundet sind, fallen dagegen als Leder unter pos. II. 21 a resp. b.

12) Hölzerne Rohre, statt mit hölzernen Bändern oder Leim nur mit schwachem verzinntem Eisenbeschlage verbundene Schachteln, welche als Verpackungsmaterial dienen, sind nach Analogie der für Schäffel und Pflüge getroffenen Bestimmungen (pos. II. 12 Anm. zu c und h) mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

13) Hölzerne Tabakspfeifenröhre in Verbindung mit Horn und elastischen, mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen sind nach pos. II. 12 f des Zolltarifs zum Satze von 10 Thlrn. zu verzollen.

14) Wenn silberne oder goldene Uhrketten in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so kann den Zollpflichtigen freigestellt werden, behufs Verzollung der Uhrketten und der Uhren nach den für dieselben bestehenden Tarifsätzen die Ketten getrennt von den Uhren zur Verwiegung zu stellen. Geschieht dies nicht, so sind beide zusammen nach dem Satze von 100 Thlrn. für den Centner zur Verzollung zu ziehen.

15) Wenn bei Waaren aus unedlen Metallen mit anscheinender Vergoldung oder Versilberung eine Untersuchung über das Vorhandensein von Gold oder Silber erfolgt, so soll dieselbe nur mittelst des Probirsteins vorgenommen werden und der Zollsatz von 100 Thlrn. alsdann keine Anwendung finden, wenn bei der Prüfung mittelst des Probirsteines anscheinend vergoldete Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure keine Spur von Gold und anscheinend versilberte Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure und Fällung durch Kochsalzlösung keine Spur von Silber erkennen lassen.

Es muß aber:

1) bei der Prüfung einer Waare der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante der zu untersuchenden Gegenstände, sondern mit einer breiteren Fläche derselben vorgenommen und

2) auf sorgfältige Reinhaltung des Probirsteines, sowie darauf gesehen werden, daß

3) zu den Untersuchungen nur ganz gutes Material zur Verwendung komme.

16) Die Bestimmung im Instruktionspunkt 4 zum amtlichen Waarenverzeichnisse wegen zollfreier Einlassung gebrauchter, leerer Fässer, Säcke, Krüge und so weiter wird auf dergleichen neue ausgedehnt.

17) Noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauenzimmer in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn u. s. w. können zollfrei zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß diese Gegenstände zur Beschäftigung während der Reise dienen.

Uebersicht

der bei der XV. General-Zollkonferenz vereinbarten und mit dem 1. November l. Js. ins Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flavin	II	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Benzin	II	Allgem. Eingangsabgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen.	II	Allgem. Eingangsabgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen).	II	27. Papier u. s. w.	b. Geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite.	II	Allgem. Eingangsabgabe	
— (Fußdecken) dergleichen mit einer über 2 Zoll Preuß. breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle.	II	22 Leinengarn rc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
a) soferne sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten;	II	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich oder Drillich.
b) insoferne sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden preuß. Zoll enthalten.	II	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
Decken (Fußdecken) dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist.	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinsborsten, allein oder in Verbindung mit Werg.	II	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien.	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinäre ungefärbte.	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte
— — noch feinere, sparterie-ähnliche . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- u. Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II	Allgem. Eingangsabgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w., trockene u. s. w.
— aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet.	II	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
— geschliffene	II	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt.	II	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet.	II	27. Papier- und Papp-Waaren.	b. Geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II	6. Eisen und Stahl rc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme).	II	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Erzeugnisse rc.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll preuß.	II	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere	II	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	II	7. Erden u. s. w.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert rc.)	II	38. Töpferwaaren.	c. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfes und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind.)	II	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur.	II	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence.			
(Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank. v. Savoye.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	20	Oktober.	6²/₃	51	57²/₃	45	9²/₃	—	—	22	48	—	—
Bruck	22	"	2	186	188	188	—	20	2	19	33	18	43
Burghausen	19	"	—	14	14	14	—	20	—	19	18	17	20
Erding	22	"	34	556	590	580	10	19	24	18	35	17	52
Freising	21	"	—	342	342	342	—	18	15	18	42	17	51
Friedberg	22	"	—	10	19	19	—	20	8	19	34	19	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	19	"	3	71	74	69	5	18	13	17	20	17	6
Ingolstadt	24	"	—	483	483	471	12	17	—	18	30	17	40
Kraiburg	15	"	—	11	11	11	—	17	30	17	—	16	21
Landsberg	24	"	—	407	407	407	—	19	25	18	51	18	13
Laufen	21	"	—	22	22	22	—	21	—	20	17	19	30
Moosburg	20	"	—	332½	332½	322½	10	19	2	18	38	17	52
Mühldorf	20	"	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—
München	24	"	275	3459	3734	2980	754	20	26	19	15	19	4
Murnau	24	"	22	24	46	26	20	22	45	21	22	21	—
Neuötting	21	"	—	34	34	34	—	17	58	17	26	17	[illegible]
Pfaffenhofen	20	"	—	83	83	83	—	18	39	18	16	17	39
Pöttmes	20	"	1	33	34	34	—	19	6	17	57	17	49
Rain	17	"	—	18	18	18	—	18	41	18	23	17	47
Reichenhall	20	"	—	42	42	42	—	22	—	21	30	21	—
Rosenheim	22	"	225	171	396	146	250	20	33	20	—	19	12
Schongau	21	"	14	42	56	37	19	21	52	20	12	19	33
Schrobenhausen	22	"	—	71½	71½	71½	—	18	42	18	10	17	[illegible]
Traunstein	24	"	131	376	507	374	133	21	—	20	24	17	12
Wasserburg	21	"	—	66	66	63	3	19	56	19	—	17	33
Weilheim	24	"	18	49	67	57	10	21	41	21	—	20	4
Wolnzach	8	"	—	13	13	13	—	[illegible]	44	17	9	16	13

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	6½	36	41½	39	2½	—	—	13	48	—	—
Bruck	—	20	20	19	1	11	52	11	14	10	39
Burghausen	—	16	16	16	—	—	—	10	39	—	—
Erding	23	67	90	77	13	11	5	10	48	10	19
Freising	2	74	76	75	1	11	15	10	54	9	57
Friedberg	—	7	7	7	—	12	—	10	49	9	37
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	1	15	16	16	—	11	12	10	50	10	27
Ingolstadt	—	30	30	30	—	11	38	11	18	10	57
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	21	29	50	32	18	12	59	12	40	12	21
Laufen	—	14	14	14	—	12	—	11	11	11	—
Moosburg	—	5½	5½	5½	—	11	—	10	51	10	15
Mühldorf	—	20	20	20	—	—	—	10	18	—	—
München	110	1930	1240	1022	218	12	25	11	53	11	16
Murnau	12	6	18	14	4	[illegible]	55	14	22	14	—
Neuötting	—	14	14	14	—	10	—	9	47	9	30
Pfaffenhofen	—	58	58	58	—	10	52	10	30	10	10
Pöttmes	—	9	9	7	2	11	36	11	38	11	19
Rain	—	9	9	9	—	11	28	11	18	11	—
Reichenhall	—	6	6	6	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	75	142	217	92	125	11	23	10	52	9	57
Schongau	11	14	25	17	8	14	9	13	47	13	17
Schrobenhausen	—	82½	82½	82½	—	10	53	10	29	9	—
Traunstein	62	108	170	106	64	11	46	11	24	10	12
Wasserburg	3	46	49	46	3	10	36	10	9	9	52
Weilheim	19	23	42	15	27	14	6	13	41	13	22
Wolnzach	—	8½	8½	8½	—	12	48	11	57	10	44

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	110	110	110	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	—	448	448	440	8	12	1	11	20	10	56
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	998	998	998	—	11	29	11	2	10	31
Freising		—	—	262	262	262	—	11	17	10	57	[illegible]	[illegible]
Friedberg		—	1	28	29	28	1	11	2	10	25	9	49
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	196	197	189	8	10	[illegible]	9	31	[illegible]	20
Ingolstadt		—	26	794	820	787	32	9	50	9	27	[illegible]	[illegible]
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	19	341	36[illegible]	35[illegible]	12	12	10	11	19	[illegible]	[illegible]
Laufen		—	—	87½	87½	87½	—	10	[illegible]	11	8	[illegible]	—
Moosburg		—	—	452½	452½	[illegible]	14	11	13	11	7	[illegible]	20
Mühldorf		—	—	21	21	21		9	51	9	43	[illegible]	[illegible]
München		—	2042	10803	[illegible]	[illegible]	3635	12	28	12	1	11	[illegible]
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	56½	56½	56½	—	[illegible]	[illegible]	9	[illegible]	[illegible]	24
Pöttmes		—	26	293½	319½	312½	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Rain		—	—	200	200	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22
Reichenhall		—		[illegible]	[illegible]	[illegible]		12	[illegible]	12	24	[illegible]	[illegible]
Rosenheim		—	150	[illegible]	403	303	10[illegible]	12	[illegible]	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Schongau		—	3	16	19	9	10	11	24	11	13	[illegible]	[illegible]
Schrobenhausen		—	12	113	125	123	2	9	50	9	42	[illegible]	[illegible]
Traunstein		—	69	145	214	134	50	12	23	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]
Wasserburg		—	—	9	9	9	—	10	[illegible]	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]
Weilheim		—	2	30	32	32	—	12	6	11	45	10	21
Wolnzach		—	—	54	54	54	—	11	—	10	14	10	[illegible]

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	5	11	16	11	5	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	313	313	313	—	7	22	7	2	6	47
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	164	164	164	—	7	4	[illegible]	41	6	21
Freising	5	212	217	21[illegible]	—	7	15	[illegible]	59	6	31
Friedberg	—	29	29	29	—	7	19	6	51	6	38
Garmisch	—	64	64	62	2	7	17	[illegible]	52	6	54
Geisenfeld	—	44	44	44	—	7	27	[illegible]	2	6	51
Ingolstadt	—	108	108	108	—	6	38	[illegible]	10	5	57
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	1	143	144	144	—	7	11	[illegible]	[illegible]	6	49
Laufen	—	5	5	5	—	7	12	[illegible]	12	7	12
Moosburg	—	50	50	50		7	10	6	54	6	20
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	6	24	—	—
München	177	2262	2439	2235	204	8	5	[illegible]	[illegible]	7	22
Murnau	1	27	28	27	1	8	22	[illegible]	—	7	39
Neuötting	—	50	50	50	—	6	33	6	20	6	4
Pfaffenhofen	—	84	84	84	—	6	54	6	30	6	16
Pöttmes	—	19	19	19	—	6	53	6	[illegible]	5	51
Rain	—	55	55	55		6	14	5	49	5	17
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	221	296	221	75	7	4	6	49	6	25
Schongau	—	30	[illegible]	2[illegible]	5	7	22	[illegible]	13	7	5
Schrobenhausen	—	161½	161½	[illegible]½		6	59	[illegible]	14	5	56
Traunstein	4	146	150	150	—	7	[illegible]	7	12	6	—
Wasserburg	—	149	149	149	—	6	54	[illegible]	45	6	27
Weilheim	3	59	62	62	—	8	2	[illegible]	11	7	30
Wolnzach	—	11	11	11	—	6	27	6	16	6	4

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 96. den 3. November 1863.

ad Nrum. 50,750.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Artikel 225 des Polizeistrafgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle ist durch höchstes Reskript der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai ds. Js. ermächtigt worden, zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken nach Art. 225 des Polizeistrafgesetzes entweder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen, oder diesen Gegenstand der ortspolizeilichen Regelung zu überlassen.

Wegen der Verschiedenartigkeit der bezüglichen örtlichen Verhältnisse macht die unterfertigte Stelle von der Befugniß, oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 225 des Polizeistrafgesetzes zu erlassen, zur Zeit keinen Gebrauch, stellt vielmehr den Ortspolizeibehörden anheim, die Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken auf Grund des erwähnten Artikels nach den örtlichen Bedürfnissen zu regeln.

Bisher haben schon einige Ortspolizeibehörden Vorschriften zu Vermeidung von Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelnhut ꝛc. in Vorlage gebracht und die unterfertigte Stelle hat aus den vorgelegten Elaboraten ersehen, daß bei den meisten Ortspolizeibehörden über die Behandlung dieses Gegenstandes mancherlei Irrthümer herrschen.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche über diesen Gegenstand ortspolizeiliche Vorschriften beschließen wollen, haben hiebei auf nachfolgende bestehende Bestimmungen zu achten:

1) Die Einzelnhut ist überhaupt nicht verboten, sie kann aber auch auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden

Grundstücken nicht verboten werden. (Bd. 3. S. 194 der Verh. d. Gesetzgebungs-Aussch. der K. d. Abg. v. J. 1859/61.)

2) Will die Einzelnhut auf fremden Grundstücken geübt werden, so setzt sie die Zustimmung des Eigenthümers dieser Grundstücke, oder das Vorhandensein eines Weiderechts voraus.

3) Die Ausübung der Einzelnhut zur Nachtzeit ist durch Art. 223 des Polizei-Strafgesetzes,
das unbefugte Viehweiden auf fremden Grundstücken, sowie das Viehtreiben über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen ist durch Art. 345 des Strafgesetzbuches verboten.

4) Das Verbot des Austreibens und Hütens des Weideviehes an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarr-Gottesdienstes richtet sich auch bei der Einzelnhut nach §. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1862, Reg.-Bl. S. 2673 „über die Feier der Sonn- und Festtage."

5) Auch bei der Einzelhut darf das Vieh, wenn es nicht durch genügende Umfriedung des Weideplatzes oder durch Anbinden an dem Austreten auf fremde Grundstücke gehindert ist, nicht ohne Hirten gelassen werden.

Die Ausübung der Einzelnhut durch schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht ist verboten. Art. 224 des Polizei-Strafgesetzes.

Alle vorstehenden Bestimmungen von 1—5 sind im Gesetze begründet, und es ist nicht nothwendig, sich hierüber in ortspolizeilichen Vorschriften auszusprechen.

6) Nach gemachter Wahrnehmung wird in einigen Gegenden zur Einzelnhut auf ungeschlossene Fluren getrieben, ehe noch der größte Theil der Flur abgeärntet ist, oder das Vieh wird ohne Triebrecht über Wiesen, die in Cultur genommen sind, sowie über Felder, die zwar noch nicht angebaut, aber doch zum Anbau durch Düngen, Pflügen, Behacken u. dgl. hergestellt sind, zur Einzelhut getrieben.

Zur Verhütung von Mißbräuchen in dieser Beziehung können die Ortspolizeibehörden ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 225 des Polizei-Strafgesetzes erlassen.

Die Distriktspolizeibehörden haben diesem gemäß den untergebenen Ortspolizeibehörden die erforderliche Belehrung zugehen zu lassen, hiebei jedoch mit Vermeidung alles Zwanges zu verfahren.

In vielen Fällen werden auch Belehrungen durch die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités zweckmäßig sein.

Alle von der unterfertigten Kreisregierung vor dem 1. Juli 1862 erlassenen Anordnungen und Ausschreibungen über Einzelnhut werden hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 3858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die von der k. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahnanlehen, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Behörden wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. l. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 654.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem das durch die k. Bank zu Nürnberg negozirte Anlehen der Hof-Asch-Egererbahn im Betrage von 6'200,000 fl. zu 4 pCt. verzinslich gleiche Sicherheiten bietet, wie die übrigen bisher von der k. Bank negozirten Eisenbahnanlehen, so unterliegt keinem Anstande, daß Capitalien der Gemeinden und Stiftungen in Obligationen jenes Anlehens mit der Beschränkung angelegt werden, daß

a) die Erwerbung nicht über pari erfolge,

b) die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung durch die k. Hauptbank zu Nürnberg vinculirt werden.

München, den 22. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.	v. Neumayr.
An	Durch die Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 3374.

An sämmtliche k. Militär-Conskriptionsbehörden in Oberbayern.

Die Gutrechnung von sich sistirenden Widerspenstigen bereits ausgedienter Altersklassen oder von deren Ersatzmännern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen kgl. Militär-Conscriptionsbehörden in Oberbayern wird im Nachgange ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern,

welche am 21. ds. Mts. an die k. Regierung der Pfalz ergangen ist, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 14,562.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 26. Juni l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium zur Nachachtung erwiedert, wie in dem Falle, daß

1) erst nach Abdienung der Altersklasse eines Widerspenstigen ein Ersatzmann aus dessen Vermögen gestellt werden kann, oder daß

2) ein Widerspenstiger nach Abdienung seiner Altersklasse sich noch stellt und in das k. Heer eingereiht wird,

in analoger Anwendung des §. 105, zweiten Absatzes, der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze sowohl der bezeichnete Ersatzmann, als der Widerspenstige selbst bei der nächstfolgenden Aushebung dem Conscriptionsbezirke, welchem der Widerspenstige angehört, gut zu rechnen sei.

München, den 21. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
der Pfalz.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 50,122.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf Nr. III. Ziff. 3 lit. b der Regierungsausschreibung vom 1. Juli 1862 Nr. 42,830 (Kreisamtsblatt S. 1685) wird hiemit angeordnet, daß Mädchen unter 12 Jahren, welche nach dem Ausspruche von Gerichten, welche zum Sprengel des k. Bezirksgerichts Weilheim gehören, in einer Erziehungsanstalt unterzubringen sind, bis auf Weiteres statt im Rettungshause zu Garmisch, künftig im Marienarmenkinderhause zu Indersdorf bei Dachau Aufnahme zu finden haben.

München, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4185.

An sämmtliche Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge Oberbayerns.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Remunerationen für das Lehrerpersonal Oberbayerns pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Prüfungs-Kommissäre der Schullehrlinge Oberbayerns, welche mit ihren Anträgen auf Remunerationen für die Vorbereitungslehrer und Unterstützungen von Schullehrlingen pro 1862/63 noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben längstens binnen 8 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzubringen.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3861.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. l. Mts. stattgehabten 386. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 409 gezogen worden.

Dieselbe enthält kärthnerisch-ständische Aerarialobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. und zwar

für baare Einlagen von Nr. 645 bis 2648 incl. und

für Kriegsdarleihen von Nr. 1 bis 2968 incl.

im Gesammtkapitalsbetrage von 969,363 fl. 28 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. Oktb. 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 1918.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Erding für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Erding für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte:

Weindler Wilhelm, Handelsmann.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Gasteiger Joseph, Thierarzt,
2) Winter Bartolomä, Bote,
3) Feichtinger Joseph, Handelsmann.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Kraus Max, Handelsmann,
2) Huber Nikolaus, Zimmermeister.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Abriel Joseph, Bräuer,
2) Franz Joseph, Steinmetz,
3) Obermaier Sebastian, Wirth,
4) Hacker Sebastian, Lebzelter,
5) Strobl Joseph, Maurermeister,
6) Kaltenbrunner Georg, Wirth.

Frauenhofer Max, Müller, hat an die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Bartlmä Winter von der Wahl des Jahres 1857 einzutreten.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Ortner Theodor, Goldarbeiter,
2) Steigenberger Johann, Kürschner,
3) Krimmer Joseph, Bäcker,
4) Kumpfmüller Anton, Hutmacher,
5) Rathgeber Anton, Wagner,
6) Koschabl Rudolph, Schlosser.

München, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1,386.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Moosburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Moosburg für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren wird bestätigt der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte:

Valentin Birnkammer, Lederer.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Beringer P. P., Säckler,
2) Werther Conrad, Binder,
3) Hölzl Lorenz, Müller.

Der Ersatzmann Johann Häckl, Zimmermeister, hat an die Stelle des Valentin Birnkammer von der Wahl von 1860 einzutreten.

III. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Wasserburger Joseph, Lederer.

IV. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Beringer Anton, Sattler,
2) Wasserburger Joseph, Lederer,
3) Wilhelm Franz, Hutmacher,
4) Türk Anton, Wirth,
5) Kohlhaupt Sebastian, Glaser,
6) Krimer Florian, Bäcker.

Sebastian Kürzinger hat an die Stelle des Conrad Werther vom Wahljahre 1860, Michael Haider an die Stelle des Johann Häckl und Lorenz Mülborfer an die Stelle des Lorenz Hölzl vom Wahljahre 1857 zu treten.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Nirschl Johann, Hafner,
2) Rottmayer Joh. Nep., Nagelschmied,
3) Kellner Wolfgang, Bräuer,
4) Seidl Xaver, Weißgerber,
5) Pöschl Franz, Bräuer,
6) Spitzenberger Sebastian, Bräuer.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1,387.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Schongau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Schongau für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Stangl Christian, Rothgerber,
2) Schrimpfl Joseph, Steinmetz,
3) Lang Jakob, Cementfabrikant.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Hilger Franz Xaver, Lebzelter,
2) Sedlmayr Lukas, Uhrmacher.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Hilger Xaver, Lebzelter,
2) Kollmann Ludwig, Bräuer,
3) Herrmann Johann, Hafnermeister,
4) Lipp Matthäus, Kaminkehrer,
5) Sedlmayr Lukas, Uhrmacher,
6) Einzinger Moritz, Buchbinder.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Degrinis Eduard, Posthalter,
2) Weinmüller Georg, Bäcker,
3) Schrankenmüller Franz Xaver, Handelsmann,
4) Bach Wilhelm, Gastwirth,

5) Schwarz Joseph, Oekonom,
6) Gschwend Ferdinand, Schreiner.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3226.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Tölz für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Tölz für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schmid Joseph, Glaser,
2) Köglmaier Sebastian, Metzger,
3) Schretzenstaller Anton, Müller,
4) Wiedmann Anton, Seifensieder.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Stechl Joseph, Rothgerber.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Fellerer Gustav, Apotheker,
2) Maier Anton, Metzger,
3) Niederberger Andrä, Hammerschmied,
4) Amann Anton, Gastwirth,
5) Zeiller Ignatz, Kistler,
6) Zörnlein Joseph, Gastwirth,
7) Acher Karl, Glaser,
8) Stattler Joseph, Maler.

An die Stelle des zum Magistratsrath bestimmten Metzgers Anton Schretzenstaller von der Wahl des Jahres 1860 tritt der Bäcker Michael Pensberger, an die Stelle des Metzgers Sebastian Köglmayr von der Wahl des Jahres 1857 der Schreiner Johann Hönny.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Kurzmiller Joseph, Handelsmann,
2) Neumann Peter, Uhrmacher,
3) Frühauf Heinrich, Kistler,
4) Fink Johann, Getreidehändler,
5) Nutzinger Leopold, Privatier,
6) Bremauer Lukas, Schuhmacher,
7) Kirner Thaddä, Seiler,
8) Fischer Karl, Zinngießer.

München, den 27. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 2062.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistrat. Marktsgemeinde Wolnzach für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Wolnzach für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Schulmayr Joseph, Handelsmann,
1) Krehle Firmus, Maler,
3) Hubinger Peter, Nagelschmied.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

1) Gaul Joseph, Schreiner,
2) Mayr Sebastian, Sattler.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Pfab Michael, Bäcker,
2) Dumm Andrä, Färber,
3) Stöber Simon, Hufschmied.
4) Zinsmeister Joseph, Silberarbeiter,
5) Daffner Ludwig, Schlosser,
6) Kallmünzer Johann, Bräumeister.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Renkl Lorenz, Maurermeister,
2) Schulmayr Karl, Hafner,
3) Baer Mathäus, Sattler,
4) Vieracker Karl, Weißgerber,
5) Gilg Lorenz, Stricker,
6) Klotz Georg, Spängler.

München, den 18. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2697.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Geisenfeld für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Geisenfeld für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Ehrl, Erasmus, Zinngießer,
2) Seitz Alois, Seifensieder,
3) Pitzl Georg, Melber.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von 3 Jahren wurden gewählt:

1) Reisinger Johann, Schmid,
2) Stöber Martin, Handelsmann.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Hausmann Michael, Schmid,
2) Geisbeck Joseph, Tuchmacher,
3) Meyer Joseph, Metzger,
4) Schmidtmair Ignaz, Bräuer,
5) Spitzauer Martin, Wirth,
6) Reisinger Johann, Schmied.

Bräuer Joseph Knöferl hat an die Stelle des Jos. Seitz von der Wahl des Jahres 1860 einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Trinkl Martin, Wirth,
2) Fries Anton, Sattler,

3) Kronast Georg, Zimmermann,
4) Fritz Wolfgang, Schmid,
5) Grimmer Anton, Lebzelter,
6) Warnberger Xaver, Schlosser.

München, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3227.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Marktsgemeinde Kösching für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Marktsgemeinde Kösching für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Rainer Max, Maler,
2) Heidl Joseph, Oekonom,
3) Braun Sebastian, Schäffler.

II. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Kolb Max, Bräuer,
2) Rem Thomas, Wirth,
3) Katzenbogen Johann, Bäcker,
4) Maier Martin, jun. Oekonom,
5) Hierdegen Alois, Sattler,
6) Lickleberer Joseph, Metzger.

Winhard Martin, Oekonom, hat an die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Sebastian Braun von der Wahl des Jahres 1860 und Jakob Pfaller, Oekonom, an die Stelle des Joseph Heibl von der Wahl des Jahres 1857 einzutreten.

III. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Maier Max, Oekonom,
2) Breindl Joseph, Bräuer,
3) Liepold Anton, Oekonom,
4) Zöpfl Ignatz, Bräuer,
5) Petz Martin, Krämer,
6) Schlagenhauser Thomas, Oekonom.

München, den 25. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1388.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Schongau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung Schongau für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Jakob Lang, Cementfabrikant,
2) Lukas Sedlmayr, Uhrmacher,

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Joseph Schrimpf, Steinmetzmeister,
2) Zachäus Wiedemann, Rothgerbermeister,

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Schrimpf an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Wißthum.

---

ad Nrum. 1321.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Wasserburg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Stadt Wasserburg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Rottmaier Mathä, Sattler,
2) Surauer Xaver, Lebzelter.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Rottmaier Max, Handelsmann.
2) Zelzer Joseph, Handelsmann.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Anton Palmano, Apotheker, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 2058.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Tölz für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung des Marktes Tölz für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Jakob Rauscher, Privatier,
2) Franz Pettinger, Bierbrauer,
3) Joseph Kurzmüller, Handelsmann,
4) Franz Roth, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Benedikt Granz, Posthalter,
2) Anton Wiedmann, Seifensieder,
3) Joseph Schmid, Glaser.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Paul Sixt, Silberarbeiter, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 2301.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Wolfratshausen für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwalt-

ung der Pfarrkirche Wolfratshausen für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Martin Kölbl, Bäckermeister,
2) Joseph Kratzmaier, Seilermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Johann Reiser, Bäckermeister,
2) Martin Zunderer, Kaufmann.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Max Förstl, Apotheker, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3650.

Bekanntmachung.

Den Brand in Furth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allergnädigst genehmigte Sammlung zur Unterstützung der Abgebrannten in Furth hat im Regierungsbezirke Oberbayern nachstehendes Ergebniß geliefert.

Bezirksamt	Aichach	219	fl.	51		kr.
"	Altötting	451	fl.	29		kr.
"	Berchtesgaden	116	fl.	29		kr.
"	Bruck	197	fl.	2		kr.
"	Dachau	170	fl.	9		kr.
Bezirksamt	Ebersberg	165	fl.	51½		kr.
"	Erding	398	fl.	46½		kr.
"	Freising	157	fl.	25½		kr.
"	Friedberg	138	fl.	28		kr.
"	Ingolstadt	180	fl.	25		kr.
"	Landsberg	152	fl.	14½		kr.
"	Laufen	237	fl.	4½		kr.
"	Miesbach	144	fl.	23		kr.
"	Mühldorf	483	fl.	2		kr.
"	München l./J.	191	fl.	31½		kr.
"	München r./J.	225	fl.	12½		kr.
"	Pfaffenhofen	202	fl.	27		kr.
"	Rosenheim	388	fl.	32½		kr.
"	Schongau	219	fl.	19		kr.
"	Schrobenhausen	79	fl.	21		kr.
"	Tölz	190	fl.	11½		kr.
"	Traunstein	308	fl.	58		kr.
"	Wasserburg	397	fl.	29		kr.
"	Weilheim	137	fl.	16		kr.
"	Werdenfels	78	fl.	50		kr.
Stadtmagistrat	Freising	60	fl.	48½		kr.
"	Ingolstadt	142	fl.	18		kr.
"	München	2151	fl.	57		kr.
	Summa	7,986	fl.	52½		kr.

München, den 26. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3385.

Lebensrettung der Martin Huber'schen Eheleute betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten drei Personen:

1) der Schiffer Franz Gstöttner von Oberlaufen,
2) dessen Sohn Franz Gstöttner,

3) Franz Gstöttner, Sohn des Schiffers Thomas Gstöttner von Obslaufen, werden von der unterfertigten Stelle in Anerkennung der von ihnen mit Muth und Nichtachtung ihres eigenen Lebens vollzogenen Lebensrettung der Kalkbrennerseheleute Martin und Veronika Huber von Villern, dann des Kalkbrenners Joseph Huber von Triebenbach, welche am 1. August l. Js. mit ihrem Schiffe in der Salzach bei Surheim untergesunken waren, hiemit öffentlich belobt.

München, den 26. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Hauptagentur der Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die von der Direktion der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest unterm 11. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Malzfabrikbesitzers Ludwig Knorr in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für den abtretenden bisherigen Hauptagenten Privatier Albert Kaiser dahier und zwar gleichfalls für das Mobiliar-, Feuerversicherungs-, dann Lebens-, Hagel- und Transportversicherungs-Geschäft der Gesellschaft genehmigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 27. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft werden

1) für den Umfang des Bezirksamtes Freising der Lehrer Franz Daiser in Nandlstadt, und

2) für den Umfang der k. Bezirksämter Freising und Erding, der Aktuar Conrad Gareiß in Moosburg

als Agenten bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2,822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J. und zwar neben den bereits für diesen Bezirk bestätigten Agenten, der Schullehrer Johann Baptist Schmitter in Schleißheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, am 27. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 3448.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Isen, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- und Meßnerdienst zu Isen, k. Bezirksamts Wasserburg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 398 fl. 36 kr. und einem widerruflichen Zuschusse von 130 fl. aus dem Kreisschulfonde ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Haag einzureichen.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 2831a.

Stellentausch des praktischen Arztes Dr. Herrmann in Nymphenburg mit Dr. G. Jochner in Wohmbrechts betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Stellentauschgesuch der prakt. Aerzte Dr. Franz Herrmann zu Nymphenburg und Dr. Guido Jochner zu Wohmbrechts, k. Bezirksamts Lindau, wurde im Einverständnisse mit der k. Regierung von Schwaben und Neuburg genehmigt und demgemäß Ersterer in Wohmbrechts, Letzterer in Nymphenburg als praktischer Arzt aufgestellt.

München, am 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Arbeitsbuch des Alois Pöppl von Griesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird behufs der Verhütung des Mißbrauches, welcher mit der bezüglichen Legitimation getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben, daß der ledige Bäckergeselle Alois Pöppl von Griesbach, k. Bezirksamts Wegscheid, am 7. Okt., angeblich auf dem Wege von Ergoldsbach, k. Bezirksamts Rottenburg, in Niederbayern, bis Straubing, sein im Jahre 1860 vom ehemaligen Landgerichte Wegscheid ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren hat.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 2798.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. September l. Js. wurde in Sparneck, kgl. Bezirksamts Münchberg, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt. Derselbe ist österreich. Gepräges, trägt die Jahreszahl 1794, besteht nach der Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamts vom 6. ds. Mts. aus Glockenmetall und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen; von ächten Stücken unterscheidet er sich auffallend durch seine dunkelröthliche Farbe.

Dieß wird zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in Anwendung des Art. 113 Abs. 2 und 3 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 die Anberaumung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung beschlossen und deren Eröffnung auf

Mittwoch, den 2. Dezember l. Js.

festgesetzt. Dieses wird mit Hinweisung auf Absatz 4 der angeführten Gesetzesstelle, wonach in einem solchen Falle der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung (Kreisamtsblatt vom 28. Juli l. Js. Nr. 67. S. 1435) von Rechtswegen zur Führung des Vorsitzes bei der außerordentlichen Sitzung berufen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 27. Oktober 1863.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr.

Grubmüller.

---

ad Nrum. 301.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. ds. Mts. die nachbenannten Staatsdienstadspiranten vom 1. November ds. Js. anfangend bei den nachbezeichneten Landgerichten aufgestellt wurden:

1) bei dem k. Landgerichte Aichach der Bezirksgerichtsaccessist Georg Maier zu München;
2) bei dem k. Landgerichte Altötting der Bezirksgerichtsaccessist Georg Mussinan zu Wasserburg;
3) bei dem k. Landgerichte Bruck der Bezirksgerichtsaccessist Georg Ebenhöch zu Aichach;
4) bei dem k. Landgerichte Berchtesgaden der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Joseph Klein zu Aibling;
5) bei dem k. Landgerichte Dachau der Bezirksgerichtsaccessist Hans Pletl zu München;
6) bei dem k. Landgerichte Ebersberg der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Landgerichte, Matthias Brandmaier;
7) bei dem k. Landgerichte Erding der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Friedrich Pirngruber;
8) bei dem k. Landgerichte Friedberg der Appellationsgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Karl Kühlmann;
9) bei dem k. Landgerichte Landsberg der Bezirksgerichtsaccessist Peter Gistl zu Weilheim;
10) bei dem k. Landgerichte Laufen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Theodor Robler;
11) bei dem k. Landgerichte Miesbach der Appellationsgerichtsaccessist Ernst Heß zu München;
12) bei dem k. Landgerichte Mühldorf der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Oskar Reber zu Wasserburg;

13) bei dem k. Landgerichte München l./J. der Bezirksgerichtsaccessist Friedrich Freiherr von Lupin zu München;

14) bei dem k. Landgerichte München r./J. der Bezirksgerichtsaccessist Adolph Pramberger zu München;

15) bei dem k. Landgerichte Pfaffenhofen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Franz Xaver Schreitmüller zu München;

16) bei dem k. Landgerichte Rosenheim der Appellationsgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Anton Schweller;

17) bei dem k. Landgerichte Schongau der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Theodor Wimmer;

18) bei dem k. Landgerichte Schrobenhausen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Joseph Berstl;

19) bei dem k. Landgerichte Traunstein der Bezirksgerichtsaccessist Johann Paul Schütt zu Traunstein;

20) bei dem k. Landgerichte Tölz der Appellationsgerichtsaccessist Paul Fritsch zu München;

21) bei dem k. Landgerichte Wasserburg der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Otto Herrmann zu München;

22) bei dem k. Landgerichte Weilheim der Bezirksgerichtsaccessist Otto Gebhart zu München;

23) bei dem k. Landgerichte Werdenfels der Bezirksgerichtsaccessist Anton Fürthmaier zu München.

München, den 24. Oktober 1863.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schab.

---

ad Nrum. 433.

Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell, Dekanats Rothenburg a./T., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Tauberzell, Dekanats Rothenburg a./T., ist durch das am 27. Juni curr. erfolgte Ableben des k. Pfarrers Zorn in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember ds. Js. auf Grund des noch nicht festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. Aus Staatskassen, und zwar an Naturalien: 8 Schffl. 3 Metz. 3 Vrtl. 2¾ Sz. Korn, à 8 fl. 55 kr., 77 fl. 9½ kr.; 1 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtl. 1¼ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr., 5 fl. 41½ kr.; 11 Schffl. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Haber, à 3 fl. 21 kr., 37 fl. 15 kr. (Der Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 10 Klafter gemischtes Holz, à 7 fl. 43 kr., excl. 32 kr. Hauerlohn, 77 fl. 10 kr.; 500 Wellen, à 5 fl. 28 kr., excl. 32 kr. Hauerlohn, 27 fl. 20 kr. 224 fl. 36 kr.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden 30 fl.; aus 26 Dez. Acker auf bayer. Gebiete 4 fl. 31 kr.; aus 1⅞ Tagw. 20 Ruth. Acker auf württemb. Gebiete 23 fl. 14 kr.; aus 4¼ Tagw. 41½ Rth. Wiesen allda 83 fl. 17 kr.; aus ¼ Tagw. 20 Rth. Krautfeld allda 1 fl. 15 kr.; aus 1 Tagw. 24 Dez. Gärten mit Acker 12 fl. 37 kr.; aus ¼ Tagw. 42½ Rth. Wasen 7 fl. 50 kr.; aus 5 Tagw. 85 Dez. Waldung 11 fl. 178 fl. 44 kr.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien 193 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 97 fl. 1¼ kr.

Summa 693 fl. 21½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 43 fl. 13¾ kr.

Reinertrag 650 fl. 7¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die für Zehntfixirung und Anschaffung der Pfarrstiftungsklasse vorgeschossenen Kosten zu 18 fl. 29¼ kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 23. Oktober 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Oktober l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Stöckl von Otting auf Grund nachgewiesener Dienstesunfähigkeit in den erbetenen definitiven Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. d. Mts. wurde der von dem Stadtmagistrate Ingolstadt für den Schulgehilfen Joseph Weinhöppel in Wallerstein ausgestellten Präsentation auf die an der dortigen katholischen Knabenschule erledigte Lehrerstelle die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Rohr, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Verweser dieses Dienstes, Wilhelm Zaggl, verliehen.

Der praktische Arzt Dr. Schalk von Steingaden wurde seiner Bitte entsprechend in gleicher Eigenschaft nach Murnau, k. Bezirksamts Weilheim, versetzt.

Der prakt. Arzt Dr. Fr. Emmer von Langenbach, k. Bezirksamts Freising, wurde, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Geisenfeld, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der Gebirgsschützen-Compagnie Gmund am 17. Oktober ds. Js.:

1) der Papierfabrikant Gregor Fichtner zum Hauptmann;

2) der Gebirgsschütze Ulrich Hohenadl zum Oberlieutenant.

Im k. Landwehrbataillon Aichach am 17. Oktbr. d. Js.:

der bisherige Unterarzt Dr. Franz Knappich zum Bataillonsarzt mit Oberlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 29. Oktober 1863

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	96¾	—
„ 4 „	100¼	—
„ 4 „ halbjährig	100¼	—
„ 4½ „	101⅞	—
„ 4½ „ halbjährig	103¼	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¼	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	101	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 97. den 4. November 1863.

ad Num. 4891.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, insbesondere:

Ebersberg, Miesbach, München r./J., Rosenheim, Tölz.

Maßregeln gegen Haberfeldtreiben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Haberfeldtreiben, welcher Unfug sich auf die Bezirke

Ebersberg,
Miesbach (mit Tegernsee),
München r./J. (Distrikt Wolfratshausen),
Rosenheim (Distrikt Aibling und Rosenheim)
Tölz

erstreckt, hat sich seit Einem Jahre 19mal wiederholt und trat in letzterer Zeit in Verbindung mit thätlichem Widerstand gegen die Sicherheitsorgane des Staats und der Gemeinden, sowie mit Drohung der Brandlegung auf, so daß von dem Mittel der Anwendung der Militairgewalt Gebrauch gemacht werden mußte.

Dermalen sind mehrere Gemeinden der Bezirke Miesbach, Rosenheim und Tölz mit Militair besetzt.

Die Truppen erscheinen vorläufig als Sicherheitscommando, verfahren nach den Requisitionen der Bezirksämter und sind von den Gemeinden zum Zwecke der Wiederherstellung der Ordnung zu unterstützen; wobei hiemit allen Gemeinden der obigen fünf Bezirke kundgegeben wird, daß es ihre gesetzliche Pflicht sei, ihrerseits zur Abstellung des Unfuges und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit alle Kräfte aufzubieten, widrigenfalls dieselben mit Militair-Exekutions-Commandos auf Gemeindekosten belegt werden.

Die gesetzliche Pflicht der Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit haben in den vorliegenden Fällen die wenigsten Gemeinden erfüllt, jedes gemeinsame Zusammenwirken unterblieb, die Frevler konnten ungehindert und unentdeckt ihr freches Treiben fortsetzen.

Niemand zweifelt, daß die Frevler vorzugsweise aus Haussöhnen der Bauern, der Söldner und der Gewerbtreibenden, dann aus Dienstknechten und Tagarbeitern bestehen.

Bei so bedeutend gefährdeter Sicherheit tritt die Pflicht der Hausherrn, Dienstherrn und Arbeitgeber in erhöhtem

Maße hervor, auch für die Ordnung des eigenen Hauses zu sorgen.

Wäre für diese Hausordnung pflichtgemäß gesorgt worden, so würde es den Ruhestörern nicht möglich geworden sein, ganze Nächte hindurch vom Hause abwesend zu sein, und bewaffnet mit Schießgewehren umherzuziehen, die wohl auch gewöhnlich dem Herrn des Hauses gehören.

Es verräth tadelnswerthe Gesinnung, wenn diejenigen, welche zur Aufrechthaltung dieser Ordnung berufen sind, hierin Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit oder Furcht zeigen.

Mangel an erforderlichem Pflichtgefühl für gesetzliche Ordnung zeigt auch die Thatsache, daß die Bewohner jener Orte, in denen sich Haberfeldtreiber versammeln, als Zuschauer und Zuhörer mit Neugierde oder Schadenfreude herbeieilen, um Zeugen der schamlosesten Unsittlichkeiten und Verläumdungen zu sein, welche von den Haberfeldtreiberrotten verkündet werden, so daß letztere durch die Anwesenheit eines zahlreichen Publikums in der Meinung einer beifälligen Aufnahme bestärkt werden können.

Die Bezirksämter haben fortwährend die Haltung und Gesinnung der Gemeindeobrigkeiten und Gemeinden auch in diesen Richtungen in Betracht zu ziehen und Erhebungen zu pflegen, um bei vorhandenem Trotz, Widerstreben, Nachlässigkeit oder Mangel an gutem Willen die Verurtheilung der Gemeinden in die Kosten der Exekutions-Commandos begründen zu können.

Schlüßlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß schon die Theilnahme an bewaffneten Haufen, abgesehen von schwereren Fällen, nach Artikel 116 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren gestraft wird.

Die Gemeindevorsteher haben, ohne eine weitere bezirksamtliche Weisung abzuwarten, gegenwärtige Bekanntmachung binnen drei Tagen der versammelten Gemeinde zu verkünden und den Vollzug der Verkündung ihrem vorgesetzten Bezirksamte schriftlich anzuzeigen, welch' letzteres diese Vollzugsnachweise schriftlich zu sammeln hat, um in den einschlägigen Fällen hievon Gebrauch machen zu können.

Die genannten Bezirksämter haben binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob die Bekanntmachung in allen Gemeinden erfolgte und ob die Vollzugsnachweise vorliegen.

Die übrigen Bezirksämter haben in gegebenen Fällen sich hienach zu achten.

München, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 3845.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen stummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Ebersberg vom 21. Oktober l. Js. wurde am 21. Oktober l. Js. im Orte Hohenlinden eine dem Anscheine nach stumme und nach bezirksärztlichem Gutachten im hohen Grade mit Blödsinn behaftete Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimat unbekannt ist.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird daher nachstehend ein genaues Signalement dieser Person mit dem Auftrage bekannt gegeben, über deren Persönlichkeit und Heimatsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein deßfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ebersberg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

München, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
der in dem Orte Hohenlinden, k. Bezirksamts Ebersberg, aufgegriffenen Mannsperson.

Größe: 5' 4''; Alter: 16 — 18 Jahre; Augen: große graue mit dichten schwarzen Brauen; Haare: kurze dunkle; Bart: flaumig; Nase: klein; Stirne: nieder; Mund: breite Lippen; Zähne: gute aber nicht rein erhalten.

Außerdem hat derselbe eine blasse Gesichtsfarbe und ist von schmächtigem Körperbaue.

Besondere Kennzeichen wurden an demselben nicht wahrgenommen.

Dieselbe ist mit einer blauen Militärhose, einem alten dunkelgrünen Janker, einer weißen Piqué-Weste, mit kleinen gelben Knöpfen, einem rothwollenen Hosenträger, einem rothen gelbgeblümten Halstuche und einem hohen grauen Filzhute mit breiter Krempe bekleidet.

Fußbekleidung trägt dieselbe nicht und sind sämmtliche Kleidungsstücke in einem schlechten und schmutzigen Zustande. Bei sich trug sie ein schmutziges ledernes Geldbeutelchen, in welchem sich 56½ kr. zum größten Theil graue Pfennige und Kreuzer befinden.

---

ad Nrum. 3445.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 23. v. Mts. wurde Felix Rommetsch, 16 Jahre alt, Holzbildhauer aus Stuttgart, wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben, um hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Größe: 5' 5''; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; Haare: blond; Stirn: hoch und frei; Augen: grau; Nase: stark und etwas gebogen; Mund: mittelmäßig; Kinn: breit; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: ist kurzsichtig.

---

ad Nrum. 3899.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Schiffmann Karl Resensohn von Friedrichshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 8. Oktober d. Js. wurde der ledige Schiffmann Karl Resensohn von Friedrichshafen, kgl. württembergischen Oberamts Tettnang, wegen Vergehens des Diebstahls in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Karl Resensohn.

Alter: 31 Jahre; Größe: 5' 8''; Haare: roth; Augen: grau; Nase: länglich; Mund: proportionirt; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: rothen Bart.

---

ad Nrum. 3310.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung der Eulalia Klug von Eckardroth und Magdalena Beller von Kerbersdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Arnstein vom 16. vor. Mts. wurden

1) Eulalia Klug, ledige Taglöhnerin aus Eckardroth, kurfürstlich hessischen Kreisamts Schlüchtern und

2) Margaretha Beller, ledige Taglöhnerin aus Kerbersdorf, desselben Amtes,

wegen Landstreicherei je mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Eulalia Klug.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5' 4'' 3'''; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase stumpf; Mund: klein; Kinn: oval; Angesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Magdalena Beller.

Alter: 36 Jahre; Größe: 5' 4''; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: lang; Mund: proportionirt; Angesicht: länglicht und eingefallen; Statur: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 27.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Friedberg für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche Friedberg für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Max Hartl, Kaufmann,
2) Heinrich Raidl, Bierbrauer.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Mathias Hartl, Privatier.
2) Joseph Kaindl, Tafernwirth.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der Bürgermeister Xaver Kalter an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 98. den 6. November 1863.

Inhalt. Aufstellung von Agenten für die Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft Concordia, für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, für die Kölnische Feuerversicherungsanstalt Colonia, für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, für die Berlinische Feuerversicherungsanstalt und für die Berlinische Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Weilheim, und in der magistratischen Marktsgemeinde Grafing für das Jahr 1863. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Pegnitz. — Beilage Nr. 45.

ad Nrum. 3544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Altötting, Mühldorf, Traunstein und Laufen der Schullehrer Anton Huber von Wald an der Alz in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4007.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Freising und Erding der Commissionär Jakob Schindelbeck von Neustift in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3545.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Feuerversicherungs-Anstalt „Colonia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsanstalt Colonia wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Altötting, Mühldorf, Traunstein und Laufen der Schullehrer Anton Huber von Wald an der Alz in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiermit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4136.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk München der Privatier Johann Wagner in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 3648.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Mühldorf und zwar neben den bereits bestätigten Agenten, der Handelsmann Andreas Hampt in Egglkofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, am 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 3481.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Erding und zwar neben den für den genannten Bezirk bereits aufgestellten Agenten, der Schullehrer Karl Pichler in Langenpreising zum Betriebe der Mobiliar-Versicherung in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 2758.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Gallenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Aichach, sie zählt bei 2 Stunden im Umfange, 320 Seelen, 4 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen an baarem Gelde	407 fl.	12 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten.		
Ertrag aus Grundstücken	57 fl.	46 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte.		
Aus Zehenten	90 fl.	— kr.
IV. Aus Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen.		
Bezüge von gestifteten Gottesdiensten und an Stolgebühren	39 fl.	50 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	20 fl.	56 kr.
in Summa	615 fl.	44 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	8 fl.	7 kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	3 fl.	48 kr.
in Summa	11 fl.	55 kr.

wonach sich ein fassionsmässiger Reinertrag von 603 fl. 49 kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tagw.	61 Dez.
b) Feldgründen	4 „	23 Dez.
c) Wiesen	2 „	59 Dez.
in Summa	7 Tagw.	43 Dez.

Zur Führung derselben wird 1 weiblicher Dienstbote und zum Uebernahmskapitale beiläufig 500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4179.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Stadtgemeinde Weilheim für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Stadt Weilheim für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Für die katholische Kirchenverwaltung bei der Pfarrkirche zu U. L. F. in Weilheim werden hienach bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Sebastian Ferchl, Silberarbeiter,
2) Anton Mayr, Bortenmacher,
3) Anton Bocksberger, Weißgerber.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Thaddäus Ortner, Schneidermeister,
2) Benedikt Höck, Drechslermeister.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Adam Rottmiller, Zimmermeister, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

B. Für die katholische Kirchenverwaltung der Pfarrkirche St. Hypolit in Weilheim werden bestätigt:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Georg Schmautz, Brunnenmeister,
2) Georg Schägger, Baumann.

II. Als Ersatzmann auf die Dauer von drei Jahren der mit Stimmenmehrheit gewählte:

Damaszen Lindner, Oekonom.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Adam Rottmiller, Zimmermeister, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 216.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Grafing für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung der Dreifaltigkeitspfarrkirche Grafing für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Hubert Soyer, Seifensieder,
2) Adam Eberl, Metzger.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Alois Gaigl, Handelsmann,
2) Egid Dazenberger, Färber.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Jäger an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 12. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 446.

Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Pegnitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protest. Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar	125	fl.	22½	kr.
5 Schffl. 3½ Metzen Korn	44	fl.	35½	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	3	fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, neu erbaut, und im April 1864 zu beziehen	50	fl.	—	kr.
3 Tagw. Aecker, ½ Tagw. Wiese, $\frac{5}{16}$ Tagwerk Garten	43	fl.	25	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	190	fl.	52	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	27	fl.	—	kr.
Summa	484	fl.	14½	kr.
Lasten	—	fl.	30¼	kr.
Reiner Pfarrertrag	483	fl.	44¼	kr.

Bayreuth, den 30. Oktober 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 99. den 10. November 1863.

Inhalt. Bekiesung der Distriktsstraßen. — Jahresetats der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen pro 1863/64. — Immobiliar-Feuerversicherungswesen. — Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, für die Berlinische Feuerversicherungsanstalt und für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Erledigung der kathol. Pfarreien Tuntenhausen und Hochstätt, k. Bezirksamts Rosenheim, Steinbach und Puchheim, k. Bezirksamts Bruck, Aresing, k. Bezirksamts Schrobenhausen, Kinsau, k. Bezirksamts Schongau, dann der Pfarrkuratie Kochel, k. Bezirksamts Tölz. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in den magistratischen Marktsgemeinden Kösching und Murnau für das Jahr 1863. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Landesverweisung des Michael Wißbauer von Wiener-Neustadt und des Michael Faulhaber aus Göllsdorf. — Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson. — Bekanntmachung, die XXVI. Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Schrannenanzeigen.

ad Nrum. 2634.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Bekiesung der Distriktsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf den Distriktsstraßen in ebenso unzweckmäßiger, als den Verkehr störender Weise zur Bekiesung Material von unverhältnißmäßiger Größe verwendet wird.

Die k. Bezirksämter erhalten daher den Auftrag, Sorge zu tragen, daß auf denselben künftig, gleichwie auf den Staatsstraßen, nur kleinere Steine bis zu zwei Zoll im Durchmesser aufgeführt werden.

München, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5009.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Oberbayern.

Die Jahresetats der ehemaligen Stifts- Klosterkirchen pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, welche mit der Einsendung der Jahresetats der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen pro 1863/64 noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, die einschlägigen Kirchen-Verwaltungen zur ungesäumten Anfertigung dieser Etats zu veranlassen und dieselben mit den Rechnungen pro 1861/62 und 1862/63 innerhalb 14 Tagen zur Feststellung anher in Vorlage zu bringen.

München, den 5. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4455.

An sämmtliche k. Bezirksämter und die k. Polizeidirektion in München.

Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 24. v. Mts. erlassenen höchsten Reskripts zur Darnachachtung.

München, den 1. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 9185.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Verlagsbuchhandlung Palm und Enke in Erlangen hat von dem neuesten Hefte der in ihrem Verlage erscheinenden „Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Max II." eine Separatausgabe veranstaltet unter dem Titel

„Gesetz vom 28. Mai 1852" „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. und Gesetz vom 24. Mai 1861, die Abänderungen einiger Bestimmungen des erwähnten Gesetzes betr., erläutert von Winfried von Hörmann, k. Regierungsrath."

In dieser mit einem chronologischen Verzeichnisse der zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes von 1852 ergangenen Ministerialentschließungen versehenen Druckschrift hat das fragliche Gesetz eine so umfassende, auf das Bedürfniß der einschlägigen Behörden berechnete commentirende Bearbeitung gefunden, daß deren Besitz ihnen in hohem Grade erwünscht sein muß.

Indem daher die k. Regierung, Kammer des Innern, auf diese literarische Erscheinung besonders aufmerksam gemacht wird, wird zugleich für Distriktspolizeibehörden die Ermächtigung ertheilt, fragliche Druckschrift, so weit solches ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summe geschehen kann, aus Regiemitteln anzuschaffen.

München, am 24. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	Rüßler.

---

ad Nrum. 4583.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes München l./J. der frühere Lottokollekteur Karl Reitmaier in Starnberg,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts München r./J. der k. Aufschläger G. Böhme in Wolfratshausen,
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Altötting, der Bezirksthierarzt J. Gillmayer in Burghausen und

4) für den Umfang der k. Bezirksämter Mühldorf und Altötting der Kommissionär Karl Strauß in Mühldorf,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 4249.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Altötting der Schullehrer Joseph Eder in Winhöring und für den Umfang des k. Bezirksamts München r./J. der Oekonom Thomas Stoll in Perlach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 4424.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg und Bruck der Kaufmann Hugo Wegelin Firma: Wegelin und Angele in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 3050.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tuntenhausen, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Tuntenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Aibling und im Bezirksamte Rosenheim, sie zählt bei 5 Stunden im Umfange, 926 Seelen, 10 Nebenorte, worunter 3 Filialen, 1 Expositur und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen an baarem Gelde	636 fl.	55$\frac{5}{8}$	kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden . .	40 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . .	43 fl.	10	kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	2 fl.	9	kr.
2) an Stolgebühren	322 fl.	30	kr.

IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:

fixe Bezüge	600 fl.	—	kr.
in Summa	1644 fl.	44$\frac{5}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	2 fl.	8	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	—	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	711 fl.	14	kr.
in Summa	716 fl.	22	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 928 fl. 22$\frac{5}{8}$ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 7 Tagw. 69 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 weiblicher Dienstbote, 4 Kühe, und zum Uebernahmskapital beiläufig 800 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 3049.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hochstätt, Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Hochstätt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, Dekanate Rosenheim und im Bezirksamte Rosenheim, sie zählt bei 3 Stunden im Umfange 463 Seelen, 12 Nebenorte, worunter 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten:

Ertrag aus Grundstücken . . .	287 fl.	52	kr.

II. Aus dem Ertrage der Rechte:

aus grundherrlichen Rechten . .	332 fl.	26$\frac{5}{8}$	kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	44 fl.	39$\frac{6}{8}$	kr.
2) an Stolgebühren	78 fl.	39	kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .

	21 fl.	42	kr.
in Summa	765 fl.	19$\frac{3}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	41 fl.	33$\frac{5}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	7 fl.	30$\frac{4}{8}$	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1 fl.	9$\frac{5}{8}$	kr.
in Summe	50 fl.	13$\frac{6}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 715 fl. 5$\frac{5}{8}$ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 56 Tagwerk 0,75 Dezimalen.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, und 10—11 Stück Rindvieh, und zum Uebernahmskapital beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4071.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Steinbach, k. Bezirksamts Bruck, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Steinbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Bayermünching und im Bezirksamte Bruck, sie zählt 211 Seelen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten:					
Ertrag aus Grundstücken	179	fl.	40	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:					
1) aus grundherrlichen Rechten . .	4	fl.	48	kr.
2) aus Zehenten	402	fl.	12	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:					
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	31	fl.	30	kr.
2) an Stolgebühren	23	fl.	43	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	14	fl.	6	kr.
in Summa	655	fl.	59	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	32	fl.	54	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	7	fl.	51	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	4	fl.	59	kr.
in Summa	45	fl.	44	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 610 fl. 15 kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	—	Tagw.	90	Dez.
b) Feldgründen	25	„	31	„
c) Wiesen	17	„	98	„
d) Waldungen	34	„	56	„
in Summa	78	Tagw.	75	Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 4 Stück Jungvieh, 6 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 4. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4070.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Puchheim, k. Bezirksamts Bruck, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Puchheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate München und im Bezirksamte Bruck, sie zählt 273 Seelen, 1 Nebenort, 1 Benefizium und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	8 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten: Ertrag aus Grundstücken	381 fl. 14 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	654 fl. — kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	69 fl. 48 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	10 fl. — kr.
in Summa	1123 fl. 2 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	80 fl. 5⅜ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	7 fl. 24 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	8 fl. 21⅞ kr.
in Summa	95 fl. 51⅛ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1027 fl. 10⅞ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	4 Tagw.	— Dez.
b) Feldgründen	72 "	93 "
c) Wiesen	48 "	97 "
in Summa	125 Tgw.	90 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 4 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 20 Stück Rindvieh, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 4000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 3295.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aresing, k. Bezirksamts Schrobenhausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Aresing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Schrobenhausen, sie zählt bei 3 Stunden im Umfange, 1090 Seelen, mehrere Nebenorte, worunter 3 Filialen, und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten: Ertrag aus Grundstücken	193 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:	
1) aus grundherrlichen Rechten	47 fl. 21⅛ kr.
2) aus Zehenten	1014 fl. 20 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	74 fl. 4⅛ kr.
2) an Stolgebühren	193 fl. 21 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	84 fl. 24 kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit: fixe Bezüge	40 fl. — kr.
in Summa	1646 fl. 31⅛ kr.

Die Lasten bestehen

I. Wegen der Staatszwecke	61 fl. 22⅞ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	5 fl. 24⅜ kr.
III. 1) Haltung eines Kaplanes	354 fl. — kr.
2) Passivreichnisse	6 fl. 31⅜ kr.
3) Brandassekuranzbeitrag	1 fl. 27 kr.
in Summa	428 fl. 45⅝ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1217 fl. 45½ kr. ergiebt, auf welchem Abstiftkapitalien im Betrage von 2621 fl. 20 kr. haften, die in jährlichen Fristen zu 180 fl. zu reluiren sind.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tagw.	52 Dez.	
b) Feldgründen	48 „	48 „	
c) Wiesen	8 „	62 „	
in Summe	57 „	62 „	

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 4 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 6 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 3387.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kinsau, Bezirksamts Schongau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Kinsau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Schongau-Leeder, und im Bezirksamte Schongau; sie zählt 382 Seelen, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen . . . . 9 fl. 36 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:
Ertrag aus Grundstücken . . . 142 fl. 6 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte:
aus grundherrlichen Rechten . . 367 fl. — kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 19 fl. 12 kr.
2) an Stolgebühren . . . . . . 53 fl. — kr.
in Summa 590 fl. 54 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 25 fl. 51 kr.

II. Wegen des Diözesan-Verbandes 7 fl. 40½ kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 28 fl. — kr.
in Summa 35 fl. 40½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 555 fl. 14 kr. ergiebt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 2679.

Erledigung der katholischen Pfarrkuratie Kochel, k. Bezirksamts Tölz, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrkuratie Kochel in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Bezirksamte Tölz, sie zählt 408 Seelen, 3 Nebenorte, 1 Schule und wird vom Pfarrcurat allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen an baarem Gelde	300 fl.	—	kr.
2) aus Gemeindekassen	22 fl.	48	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Ertrag aus den Gebäuden . .	20 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus dem Garten . . .	4 fl.	12	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	26 fl.	23	kr.
2) an Stolgebühren	51 fl.	1	kr.
in Summa	425 fl.	14	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen des Diözesanverbandes .	6 fl.	57	kr.
II. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	2 fl.	30	kr.
in Summa	9 fl.	27	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 415 fl. 47 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrkuratie haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4053.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Kösching für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung des Marktes Kösching für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Seemayer Michael, Privatier,
2) Lickleberer Thomas, Baumann.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Ampferl Andreas, Baumann,
2) Wittmann Sebastian, Privatier.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Max Reiner, Maler, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 4178.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Murnau für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung

der Pfarrkirche Murnau für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Dionys Burkhardt, Krämer,
2) Joseph Pfattisch, Seilermeister,
3) Michael Anwander, Seifensiedermeister.

II. Als Ersatzmänner für die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Andreas Steigenberger, Kürschnermeister,
2) Joseph Kapfer, Krämer.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Wehrmann an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3675.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 29. September 1863 wurde der untenbeschriebene ledige Taglöhner Georg Köbler von Momart, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit bekannt gegeben.

München, am 4. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 39 Jahre; Größe: 5' 8''; Haare: braun; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: kräftig; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Leinenes Hemd, blaue, baumwollene Blouse, schwarz und grauseidene Weste, braungestreifte Sommerhose, blaue leinene Schürze, rindslederne Stiefel, braune Tuchmütze.

---

ad Nrum. 4843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Michael Wißbauer von Wiener-Neustadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 53jährige ledige Metzgerknecht Michael Wißbauer von Solenau, k. k. Bezirksamts Wiener-Neustadt, wurde unterm 16 v. Mts. vom k. Landgerichte Traunstein wegen Bettels und Landstreicherei zu dreißigtägigem Arrest und zur Landesverweisung verurtheilt.

Unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des

Genannten werden die obengenannten Behörden aufgefordert, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 5. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement des Michael Wißbauer.

Statur: klein; Gesicht: schmal; Alter: 53 Jahre; Haare: braun; Augen: grau; Nase: breit; besondere Kennzeichen: einen krummen Finger an der rechten Hand.

---

ad Nrum. 4273.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Michael Faulhaber aus Göllsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wurde gegen den ledigen Oelmüller Michael Faulhaber von Göllsdorf, k. würtemb. Oberamts Rottweil, wegen Landstreicherei eine dreißigtägige Arreststrafe und Landesverweisung erkannt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten Kenntniß, um hienach das weitere Verfahren einzuleiten.

München, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement:

Michael Faulhaber ist 39 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat längliche Gesichtsform, blonde Haare und blaue Augen.

---

ad Nrum. 4834.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Ausschreibung vom 15. Sept. d. Js. (Krbl. S. 1727) wird den obengenannten Behörden auf Grund weiterer Erhebungen der k. Polizeidirektion München eine nähere Beschreibung der am 8. September d. Js. aufgegriffenen taubstummen Mannsperson mitgetheilt.

Der bezeichnete, ganz legitimationslos aufgegriffene taubstumme Mensch ist etwa 17 Jahre alt, 5′ 9″ groß, bartlos, von gesunder reiner Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, mit dunkelbraunen Haaren, weitem, schräg verzogenem Munde, gesunden Zähnen. Seine vorgebeugte Haltung, die Erhöhung der rechten Schulter, die auswärts gerichteten Füsse und die vorhängenden Knie machen seine Gestalt im Zusammenhalte mit seiner trampelnden Bewegung besonders auffallend. An der Außenseite der linken Hand hat er eine Hautnarbe, die von einem Axthieb herzurühren scheint.

Zur Zeit seiner Aufgreifung war er baarfuß. Seine stark abgenützte Kleidung bestand aus einem hellbraunen Sommerrock, einer fadenscheinigen braunen Barchenthose, einer weiß und roth gestreiften Weste und einem niederen grauen Filzhut in Form eines Täublings.

Der Taubstumme hat ein gutmüthiges Aeußere und ist nicht ohne geistige Anlagen, versteht aber, da er nie einen Unterricht genoß, weder Zeichen- noch Schriftsprache.

Soweit man sich mit ihm mittels vorgezeigter bildlicher Darstellungen verständigen konnte, war er früher bei einem Seiler als Radtreiber beschäftigt, und trieb nebenbei Gänse auf die Weide. Ferner ließe sich die Vermuthung gewinnen, daß er aus Preußen und zwar aus einer protestantischen Gegend, und von einem kleinen Orte herstamme, der weder im Gebirge, noch an einem großen Fluße liegt. Hieher will er erst nach langer Wanderung zu Fuß gekommen sein.

Es werden übrigens bei der Unzuverlässigkeit dieser Erhebungen auch die Behörden anderer Länder ersucht, über Heimat und Identität der fraglichen Person Nachforschung zu pflegen und sachdienliche Aufschlüsse an die k. Polizeidirektion München gelangen zu lassen.

Von letzterer kann auf Verlangen ein Portrait des Bezeichneten mitgetheilt werden.

München, den 4. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung,

die XXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 1677 und 1678) ist heute die sechsundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Katasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Proc. resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verlooften Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Kapitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1864 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

84	2815	5259	14846	20706	25041	32673	34605	36862	48448*
184	2818	5359	14946	20759	25141	32773	34699	36962	48548*
284	2915	5459	16086	20806	25241	32873	34705	39018	48648*
384	2918	5559	16186	20859	25341	32973	34799	39118	48748*
484	3025	5659	16286	20906	25441	33011	34805	39218	48848*
584	3125	5759	16386	20959	25541	33111	34899	39318	48948*
684	3225	5859	16486	22051	25641	33211	34905	39418	63027
784	3325	5959	16586	22081	25741	33311	34999	39518	63050
884	3425	10093	16686	22151	25841	33411	35058	39618	63097
984	3525	10193	16786	22181	25941	33511	35158	39718	63127
2015	3625	10293	16886	22251	31009	33611	35258	39818	63150
2018	3725	10393	16986	22281	31109	33711	35358	39918	63197
2115	3825	10493	20006	22351	31209	33811	35458	43092	63227
2118	3925	10593	20059	22381	31309	33911	35558	43192	63250
2215	4040*	10693	20106	22451	31409	34005	35658	43292	63297
2218	4140*	10793	20159	22481	31509	34099	35758	43392	63327
2315	4240*	10893	20206	22551	31609	34105	35858	43492	63350
2318	4340*	10993	20259	22581	31709	34199	35958	43592	63397
2415	4440*	14046	20306	22651	31809	34205	36062	43692	63427
2418	4540*	14146	20359	22681	31909	34299	36162	43792	63450
2515	4640*	14246	20406	22751	32073	34305	36262	43892	63497
2518	4740*	14346	20459	22781	32173	34399	36362	43992	63527
2615	4840*	14446	20506	22851	32273	34405	36462	48048*	63550
2618	4940*	14546	20559	22881	32373	34499	36562	48148*	63597
2715	5059	14646	20606	22951	32473	34505	36662	48248*	63627
2718	5159	14746	20659	22981	32573	34599	36762	48348*	63650

Rothgeschriebene Serien- oder Katasternummern:

63697	78059	81050*	82039	87009*	96084	98021	100355	101337	106083
63727	78067	81051	82139	87094	96184	98121	100393*	101350	106183
63750	78159	81098	82239	87109*	96284	98221	100431	101401	106283
63797	78167	81150*	82339	87194	96384	98321	100455	101437	106383
63827	78259	81151	82439	87209*	96484	98421	100493*	101450	106483
63850	78267	81198	82539	87294	96584	98521	100531	101501	106583
63897	78359	81250*	82639	87309*	96684	98621	100555	101537	106683
63927	78367	81251	82739	87394	96784	98721	100593*	101550	106783
63950	78459	81298	82839	87409*	96884	98821	100631	101601	106883
63997	78467	81350*	82939	87494	96984	98921	100655	101637	106983
67037	78559	81351	85040	87509*	97051	99071	100693*	101650	109039
67137	78567	81398	85140	87594	97099	99171	100731	101701	109064
67237	78659	81450*	85240	87609*	97151	99271	100755	101737	109139
67337	78667	81451	85340	87694	97199	99371	100793*	101750	109164
67437	78759	81498	85440	87709*	97251	99471	100831	101801	109239
67537	78767	81550*	85540	87794	97299	99571	100855	101837	109264
67637	78859	81551	85640	87809*	97351	99671	100893*	101850	109339
67737	78867	81598	85740	87894	97399	99771	100931	101901	109364
67837	78959	81650*	85840	87909*	97451	99871	100955	101937	109439
67937	78967	81651	85940	87994	97499	99971	100993*	101950	109464
76088	79023	81698	86066	92045	97551	100031	101001	103084	109539
76188	79123	81750*	86166	92145	97599	100055	101037	103184	109564
76288	79223	81751	86266	92245	97651	100093*	101050	103284	109639
76388	79323	81798	86366	92345	97699	100131	101101	103384	109664
76488	79423	81850*	86466	92445	97751	100155	101137	103484	109739
76588	79523	81851	86566	92545	97799	100193*	101150	103584	109764
76688	79623	81898	86666	92645	97851	100231	101201	103684	109839
76788	79723	81950*	86766	92745	97899	100255	101237	103784	109864
76888	79823	81951	86866	92845	97951	100293*	101250	103884	109939
76988	79923	81998	86966	92945	97999	100331	101301	103984	109964

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:									
110021	110221	110421	110621	110821	113023	113423	113823	115290*	115690*
110023	110223	110423	110623	110823	113123	113523	113923	115390*	115790*
110121	110321	110521	110721	110921	113223	113623	115090*	115490*	115890*
110123	110323	110523	110723	110923	113323	113723	115190*	115590*	115990*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Februar 1864** an außer Verzinsung.

München, den 30. Oktober 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	27	Oktober.	9 2/3	100	109 2/3	72	37 2/3	—	—	22	30	—	—	2 1/2	80	82 1/2	67	15 1/2	—	—	13	30	—	—
Bruck	29	"	—	167	167	164	3	20	4	19	43	18	49	1	16	17	17	—	11	42	11	16	10	35
Burghausen	26	"	—	5	5	5	—	18	30	17	42	17	—	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—
Erding	29	"	10	711	721	654	67	19	—	18	6	17	28	13	83	96	83	13	11	8	10	44	10	9
Freising	28	"	—	442	442	434	8	19	5	18	[illegible]	18	2	1	81	82	74	8	11	15	10	46	10	6
Friedberg	29	"	—	11	11	11	—	20	40	19	14	18	49	—	10	10	10	—	12	33	11	17	10	5
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	28	"	5	128	133	123	10	18	—	17	5	16	49	—	14	14	13	1	11	44	11	24	10	51
Ingolstadt	31	"	12	298	310	310	—	17	8	16	38	16	8	—	77	77	76	1	11	36	11	9	10	—
Kraiburg	22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	31	"	—	545	545	540	5	17	16	17	4	16	35	18	106	124	41	83	12	58	12	33	12	11
Laufen	28	"	—	12	12	12	—	21	—	19	55	19	—	—	7	7	7	—	12	—	11	42	11	30
Moosburg	27	"	10	365 1/2	375 1/2	370 1/2	5	18	50	18	16	17	4	—	12	12	12	—	11	27	11	1	10	32
Mühldorf	27	"	—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
München	31	"	754	3603	4357	2946	1411	20	—	19	23	18	17	218	884	1102	872	230	12	21	11	51	11	19
Murnau	31	"	20	38	58	31	27	22	13	21	59	21	—	4	8	12	10	2	14	30	14	—	13	30
Neuötting	28	"	—	37	37	37	—	17	54	17	32	17	17	—	14	14	14	—	10	1	9	51	9	15
Pfaffenhofen	27	"	—	144	144	144	—	18	38	18	18	17	[illegible]	—	51	51	51	—	10	54	10	33	10	9
Pöttmes	27	"	—	131	131	109	22	18	34	17	57	17	[illegible]	2	53	55	50	5	11	51	11	12	10	25
Rain	31	"	—	29	29	29	—	18	6	17	24	16	[illegible]	—	12	12	10	2	11	35	11	26	11	9
Reichenhall	27	"	—	62	62	62	—	21	30	21	—	20	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	29	"	200	165	365	190	175	19	59	19	28	19	2	100	112	212	62	150	11	27	10	57	10	40
Schongau	27	"	19	59	78	55	23	21	[illegible]	20	[illegible]	19	47	5	16	21	5	16	14	30	14	3	14	—
Schrobenhausen	29	"	—	120 1/2	120 1/2	119 1/2	1	18	12	17	51	17	14	2	127	129	127	2	11	17	10	35	9	17
Traunstein	31	"	133	251	384	292	92	[illegible]	[illegible]	20	—	17	—	64	217	281	214	67	11	[illegible]	11	12	10	—
Wasserburg	28	"	3	64	67	67	—	18	34	18	—	17	15	3	67	70	69	1	10	12	9	54	9	15
Weilheim	31	"	10	44	54	47	7	21	47	20	21	19	25	27	15	42	24	18	14	—	13	43	13	27
Wolnzach	15	"	—	16 1/2	16 1/2	16 1/2	—	18	20	17	33	17	24	—	10 1/2	10 1/2	10 1/2	—	11	21	10	43	10	23

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	11	11	11	—	—	—	13	—	—	—	5	31	36	31	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	8	521	529	529	—	11	58	11	29	10	57	—	285	285	285	—	7	23	7	4	6	51
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	—	1362	1362	1259	103	11	17	10	51	10	11	—	177	177	177	—	7	1	6	40	6	18
Freising		—	—	301	301	270	31	10	[illegible]	10	27	9	[illegible]	—	197	197	197	—	7	17	6	57	6	20
Friedberg		—	1	58	59	59	—	11	6	10	38	10	11	—	42	42	42	—	7	18	7	6	6	53
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld		—	8	257	265	255	10	10	20	9	41	9	21	—	38	38	38	—	7	23	7	—	6	42
Ingolstadt		—	32	482	514	508	6	9	39	9	20	8	[illegible]	—	135	135	125	10	6	34	6	14	5	44
Kraiburg		—	—	9	9	9	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	12	417	429	391	38	11	34	11	7	10	42	—	339	339	313	26	6	11	6	30	5	54
Laufen		—	—	79	79	79	—	12	—	11	37	10	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	14	508	522	511	11	11	6	10	47	10	22	—	72	72	67	5	6	39	6	31	6	7
Mühldorf		—	—	22	22	22	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3635	9876	13511	9745	3766	12	10	11	46	11	17	204	3151	3355	3187	168	8	2	7	32	7	3
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	34	27	7	8	15	8	3	7	58
Neuötting		—	—	19	19	19	—	9	[illegible]	9	[illegible]	9	4	—	75	75	75	—	6	[illegible]	6	26	6	16
Pfaffenhofen		—	—	38	38	38	—	10	6	9	47	9	11	—	128 1/2	128 1/2	123	5 1/2	6	30	6	14	6	12
Pöttmes		—	7	426	433	410	23	10	20	9	52	9	[illegible]	—	36	36	36	—	6	40	6	17	5	49
Rain		—	2	212	214	214	—	9	26	8	[illegible]	8	[illegible]	—	37	37	36	1	6	50	6	15	6	3
Reichenhall		—	—	90	90	90	—	13	—	12	30	12	—	—	12	12	12	—	7	30	—	—	—	—
Rosenheim		—	50	103	153	83	70	11	51	11	15	9	12	40	213	253	228	25	7	12	6	55	6	32
Schongau		—	10	6	16	4	12	12	—	11	[illegible]	11	—	5	35	40	40	—	7	55	7	[illegible]	7	30
Schrobenhausen		—	—	110 1/2	110 1/2	108 1/2	2	9	57	9	42	9	[illegible]	—	229	229	229	—	6	44	6	[illegible]	6	2
Traunstein		—	80	201	281	263	18	12	[illegible]	12	—	10	[illegible]	—	303	303	225	78	7	30	7	—	6	—
Wasserburg		—	—	34	34	34	—	10	12	9	6	8	[illegible]	—	189	189	189	—	7	—	6	42	6	27
Weilheim		—	—	28	28	28	—	13	—	12	28	11	[illegible]	—	95	95	92	3	7	50	7	38	7	13
Wolnzach		—	—	98	98	98	—	10	13	9	55	9	19	—	14 1/2	14 1/2	14 1/2	—	6	49	6	40	6	26

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 100. den 13. November 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 5688.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und sämmtliche Bezirksärzte in Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Berichte, welche in den Monaten September und Oktober d. Js. über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, liefern den Nachweis, daß die Seuche noch immer nicht erloschen ist.

Dieselbe hatte in Ungarn Anfangs Oktober wieder weiter um sich gegriffen, und in 25 Komitaten und 167 Orten neue Erkrankungsfälle geliefert.

In Galizien breitete sich die Krankheit gleichfalls aus, so daß nunmehr wieder in drei Orten Seuchenfälle vorkamen.

Auch in Mähren und Niederösterreich ist die Zahl der wegen Pestfällen abgesperrten Orte gestiegen, und neuerlich mußte auch Leistendorf, Bezirks Leoben in Steiermark, wegen solcher Fälle abgesperrt werden. In Niederösterreich insbesondere herrschte Mitte Oktober die Seuche in 19 Orten, so daß die Statthalterei in Linz sich veranlaßt sah, den Viehentrieb aus Niederösterreich in und durch die an der Donau und südwärts derselben (von Grein bis Weger) gelegenen Grenzbezirke bis auf Weiteres zu verbieten und nur die Einbringung von Schlachtvieh auf der Eisenbahn und unter Gesundheitscontrole auf der Abladestation Linz zu gestatten.

Unter diesen Verhältnissen ist strenge Wachsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche dringend geboten, und werden daher nicht nur die in dem Ausschreiben vom 12. August l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1533) vorgezeichneten Maßregeln aufrecht erhalten, sondern es ergeht auch an die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern der Auftrag, die Einfuhr von Vieh aus den k. k. Staaten nach Bayern sorgfältig zu beachten, und wenn irgend verdächtige Wahrnehmungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Thiere gemacht werden, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung der Seuche zu treffen.

Zugleich wird den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten bemerkt, daß der Eintrieb von Rindvieh,

Schweinen, Ziegen und Schafen aus Tyrol und Pinzgau nach Bayern gegen Vorzeigung legaler Gesundheits-Zeugnisse gestattet werden darf, so lange den genannten Provinzen die Rinderpest nicht näher rückt.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 5376.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Expedientenhaus V. Marziou et Comp. in Havre betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. wird nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 8. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 1086.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das Expedientenhaus V. Marziou et Comp. in Havre das bisher von ihm betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgegeben hat, so wird die dem genannten Hause durch Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1854 Nr. 14,435 verliehene Befugniß zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern hiemit als erloschen erklärt und es sind demgemäß die für jenes Haus im Königreiche errichteten Agenturen einzuziehen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 3. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 5379.

An sämmtliche k. Behörden der innern Verwaltung in Oberbayern.

Die Herausgabe des 33. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. Oktober 1857 (Kr.-Amtsblatt S. 2032) wird bekannt gegeben, daß von der durch den k. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungs-Sammlung der 33. Band im Drucke vollendet und vom Verfasser um 7 fl. 30 kr. gegen Postnachnahme zu beziehen ist.

München, den 8. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5108.

Die Bitte des Herrn Bischofs Paulus Melchers von Osnabrück um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Behörden, welche mit Einsendung der Ergebnisse der rubr. Sammlung noch im Rückstande sind, wird die Entschließung vom 10. September d. Js. (Kr.=A.=Bl. S. 1104) zum Vollzuge innerhalb drei Wochen in Erinnerung gebracht.

München, den 8. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4830.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 418 fl. 26 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Landsberg I. in Geratshausen einzureichen.

München, den 8. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 5657.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Buchbach, k. Bezirksamts Mühldorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Buchbach, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 621 fl. 44 kr., wovon 150 fl. zur Haltung eines Schulgehilfen in Abzug kommen, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Neumarkt in Buchbach einzureichen.

München, den 9. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4914.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Schneidergesellen Wilhelm Moriz Leonhard aus Olsnitz im Königreiche Sachsen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Dachau vom 14. v. Mts. wurde Wilhelm Moriz Leonhard, lediger Schneidergeselle aus Olsnitz im Königreiche Sachsen, wegen Landstreicherei zu einer zehntägigen geschärften Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Wilhelm **Leonhard** erhalten sämmtliche obengenannte Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben im Falle des Betretens das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 8. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des Wilhelm Leonhard.

Alter: 26 Jahre; Statur: mittel; Haare: braun; Augen: grau; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: oval; besondere Kennzeichen: ohne.

Er trägt am Leibe einen schwarzen Rock, schwarze Weste und eine schwarze Hose, graue Schirmmütze und ein Paar Halbstiefel.

Bekanntmachung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Geisenfeld betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Justiz-Ministerialentschließung vom 5. d. Mts. der geprüfte Rechtspraktikant Franz **Forster** zu Dachau als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht Geisenfeld vom 15. d. Mts. anfangend aufgestellt wurde.

München, den 5. November 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.

v. Schab.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. l. Mts. wurde genehmigt, daß von nun an die Wiederanlage sämmtlicher verlooster oder gekündigter und noch unerhobener Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen stattfinden dürfe.

München, den 8. November 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. November ds. Js. wurde der Schullehrer an der Isarvorstadtschule zu München, Georg **Gabel**, an die St. Peters-Pfarrschule am Kreuz versetzt, und die hiedurch in Erledigung gekommene Lehrstelle an der Isarvorstadtschule dem Schullehrer Joseph Gabriel **Deiler** zu Oetting, k. Bezirksamts Ingolstadt, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 5. November 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	96⅞	—
" 4 "	100¼	—
" 4 " halbjährig	100½	—
" 4½ "	101⅞	—
" 4½ " halbjährig	103¼	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¼	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100¼	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№. 101.** den 17. November 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 5315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge und auf Grund des §. 44 der nunmehr in Wirksamkeit getretenen Allerhöchsten Vorschriften vom 29. Juli l. Js. über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reggs.-Bl. Seite 1489 und Kr.-A.-Bl. S. 1677) wurde von der unterfertigten Stelle die Herstellung gleichmäßiger Patente

1) für den Hausirhandel,

2) für das umherziehensweise Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen nach §. 26 loco cit.,

3) für das kommissionsweise Lumpensammeln nach §. 28 und

4) für die Wandergewerbe der Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter ꝛc. nach §. 37 der erwähnten Allerhöchsten Vorschriften

angeordnet, welche die Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberbayern in den hienach betreffenden Fällen anzuwenden und von der Verwaltung des Dienstbücher-Verlags der unterfertigten Stelle zu beziehen haben, wie solches auch für die Arbeitsbücher der Gewerbsgesellen zu geschehen hat.

Der Preis eines solchen dauerhaft eingebundenen und mit einem Futterale versehenen Patents beträgt einschlüßlich der Stempelgebühr fünfzehn Kreuzer und ist nach bisherigem einschlägigen Verfahren an die genannte Bücherverlags-Verwaltung zu übermitteln, während die nach §. 44 der allegirten Allerhöchsten Verordnung treffende Taxe von 36 kr. für die Ausstellung eines Patentes nach den all-

gemeinen Tax-Vorschriften bei den Distriktsverwaltungsbehörden zu erheben und zu verrechnen ist.

Für die Ausfertigung dieser Patente gibt der in denselben abgedruckte Text bereits die erforderlichen Anhalte und wird noch insbesondere Folgendes hiezu unter Hinweisung auf §. 9 der Allerhöchsten Vorschriften vom 29. Juli d. Js. bemerkt:

a) Im Eingange des Patenttextes ist bei und nach den Worten: „für den .... Bezirk" der geographische Bezirk, für welchen die Bewilligung ertheilt ist, und die Entschließung der unterfertigten Stelle, wann die Berechtigung auf einer solchen beruht, und

b) nach den Worten: „widerruflich gültig, um" die Art der Berechtigung genau anzugeben, nämlich:

   1) bei Hausirhändler: „den Hausirhandel mit rc. (den nach §. 5 anzugebenden Waaren) zu betreiben",

   2) in den Fällen des §. 26: „das Aufkaufen von (inser. die Waaren oder Waarenabfälle) im Umherziehen gewerbsmäßig zu betreiben",

   3) bei dem kommissionsweisen Lumpensammeln: „Lumpen und andere Stoffe der Papier- (oder Kunstwoll-) Fabrikation als Commissionär des Papier- (oder Kunstwoll-) Fabrikanten N. N. zu N. aufzukaufen",

   4) in den Fällen des §. 37: „das (z. B. Scheerenschleifen) im Herumziehen auszuüben".

c) Nach den Worten: „der Gebrauch eines Fuhrwerks oder Lastthiers" ist nach Maßgabe der betreffenden Sachlage einzusetzen: „nicht gestattet" oder „gestattet".

d) Nach der hierauf folgenden amtlichen Fertigung ist auf die Enden des Einbandfadens das amtliche Siegel beizudrücken.

e) Für anderweitige amtliche Beurkundungen, wie Begleitungsbewilligung, oder in den Fällen des §. 29 der Verordnung ist, wenn solche schon bei Ausfertigung des Patentes zu geschehen haben, unmittelbar vor oder nach den „besonderen Verhaltungsvorschriften rc." geeigneter Raum gegeben.

Auf diese besondern Verhaltungsvorschriften sind bei Aushändigung der Patente die Inhaber zu ihrer einschlägigen Nachachtung aufmerksam zu machen.

Die k. Bezirksämter in Oberbayern haben die untergeordneten Lokalbehörden über die ihnen nach der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung bei deren Vollzug obliegende Mitwirkung entsprechend anzuweisen.

Schlüßlich werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die bei ihnen etwa noch unverwendet vorräthigen bisherigen Vorweisbücher für herumziehende Gewerbsleute, Tauschhändler und Lumpensammler als außer Gebrauch gesetzt, alsbald an die erwähnte Dienstbücherverlags-Verwaltung gegen Vergütung der treffenden Kostenauslage zurückgelangen zu lassen.

München, den 12. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 5924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Ankauf von Remonten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 8. l. Mts. soll eine größere Anzahl 3½ — 6½ jähriger Pferde des schweren und leichten Reitschlages und des Artillerie-Zug-Schlages durch besonders abgeordnete Commissionen angekauft werden und sind hiezu folgende Ankaufstage und Stationen bestimmt:

am	30. November		Dachau
„	2. Dezember		Aichach,
„	3.	„	Schrobenhausen,
„	5.	„	Rain,
„	9.	„	Ingolstadt,
„	16.	„	Geisenfeld,
„	17.	„	Pfaffenhofen,
„	19.	„	Erding,
„	21.	„	Mühldorf,
„	22.	„	Neuötting,
„	24.	„	Wasserburg,
„	28.	„	Trostberg,
„	29.	„	Traunstein,
„	31.	„	Rosenheim,
„	2. Jänner 1864		Aibling,
„	4.	„ „	Miesbach,
„	7.	„ „	Tegernsee,
„	9.	„ „	Lenggries,
„	11.	„ „	Tölz,
„	13.	„ „	Weilheim,
„	15.	„ „	Schongau,
„	18.	„ „	Landsberg,
„	20.	„ „	Bruck,
„	21.	„ „	Vorstadt Au,
„	23.	„ „	Haag,
„	25.	„ „	Neumarkt a./Rott.

Dies wird den k. Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Ankaufstage in den einschlägigen Gemeinden veröffentlichen zu lassen, um hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche der Stationen mit ihren Pferden zu veranlassen, wobei sich denselben die Gelegenheit darbieten wird, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen.

München, den 12. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5136.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für Baugewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubr. Betreffe vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 2. d. Mts. ad Nr. 9689 erlassene höchste Entschließung wird hiermit im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 9,689.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des §. 21 der Gewerbsinstruktion vom 21. April v. Js. wird hiermit verfügt, daß concessionirte Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen, oder solches neben ihrem bisherigen Gewerbe betreiben wollen, sich nur der praktischen Prüfung über die technische Befähigung zum Betriebe des Zimmergewerbes zu unterziehen haben, von der weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse aber befreit sind.

München, am 2. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 5482.

An
die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising,
und die k. Bezirksämter Freising, München r./J., Pfaffenhofen und Rosenheim.

Die Erbauung einer neuen prot. Kirche in Sands, k. Bezirksamts Mellrichstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für Aufbringung der Mittel zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Sands, k. Bezirksamts Mellrichstadt, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde, wovon die obengenannten Behörden mit dem Bemerken verständigt werden, daß den Pfarrämtern die entsprechende Eröffnung durch das k. protestantische Oberkonsistorium zugegangen ist.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5251.

An sämmtliche k. Schulinspektionen und Schul-Kommissionen von Oberbayern.

Das Gesuch der Bädecker'schen Buchhandlung in Essen um Aufnahme der in ihrem Verlage erschienenen Wandfibel in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Verlage der Bädecker'schen Buchhandlung in Essen in I. Auflage zum Preise von 1 fl. 45 kr. erschienene Wandfibel wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B a Ziff. 19, desgleichen in das Verzeichniß Nr. IV sub lit. B a Ziff. 8 aufgenommen.

Hievon werden die obengenannten Behörden im Vollzuge der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 6321 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die mit Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) veröffentlichten Verzeichnisse entsprechend zu ergänzen.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5252.

An sämmtliche k. Schulinspektionen und Schulkommissionen von Oberbayern.

Das Gesuch der E. Röder'schen Buchhandlung in Wriezen um Aufnahme der von dem Lehrer L. Fritze in Oranienburg verfaßten Werke „Unterricht in der Raumlehre und Rechenunterricht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 7491 wurden die von dem Lehrer L. Fritze in Oranienburg verfaßten, im Verlag der E. Röder'schen Buchhandlung in Wriezen in I. Auflage in je 1 Theile erschienenen Werke: 1) Unterricht in der Raumlehre, 2) Hilfsbuch für den Rechenunterricht

auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. C Ziff. 19 und 20, dann in das Verzeichniß Nr. III sub Ziff. 13 und 14 mit dem Bemerken aufgenommen, daß sie zur Benützung beim Unterrichte in Schullehrer-Seminarien sehr brauchbar seien.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 5253.

An die k. Schulinspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen von Oberbayern.

Das Gesuch des Buchhändlers Schmid in Schwäbisch-Gmünd um Aufnahme des von J. G. Mayer in Gmünd verfaßten Werkes: „Liedersammlung für katholische Volksschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 6523 wurde das von dem Oberlehrer J. G. Mayer in Gmünd verfaßte, im Verlage der Schmid'schen Buchhandlung in Schwäbisch-Gmünd in IV. Auflage in 2 Theilen erschienene Werk: „Liedersammlung für katholische Volksschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H Ziffer 26 aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, am 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 5729.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. wurde die von der Direktion der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. unterm 10. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Spediteurs Gregor Faist und des Handelsagenten Julius Diezel, beide dahier, als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft unter Führung der Firma „Gregor Faist und Diezel" an die Stelle des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten Paul von Stetten in Augsburg bestätiget, was hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß auch die von dem frühern Hauptagenten von Stetten dem Inspektor Gottfried Reuter in Augsburg ertheilte Vollmacht hiemit außer Wirksamkeit tritt.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 4974.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg an die Stelle des verstorbenen Agenten Georg Mair der Stadtschreiber Johann Baptist Stocker in Wasserburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 5155.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsanstalt wurden zur Aufstellung als Agenten:

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach statt des zurückgetretenen Agenten Georg Stichaner der Buchdruckereibesitzer Ignatz Mayer in Aichach,

2) für den Umfang der k. Bezirksämter Pfaffenhofen und Ingolstadt neben den bereits bestätigten Agenten der Bürger Johann Nep. Mirlach in Vohburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 4935.

Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der magistratischen Stadtgemeinde Ingolstadt für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen der magistratischen Stadtgemeinde Ingolstadt für das Jahr 1863 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf sechs Jahre werden bestätigt die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten:

1) Fellermaier Heinrich, Stadtwundarzt,
2) Constantin Peter, Goldarbeiter,
3) Aichlinger Joseph, Schneidermeister,
4) Meberer Johann Baptist, Privatier.

II. Als Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe auf die Dauer von drei Jahren wurden gewählt:

Suttor Johann, Seifensieder.

III. Zu Gemeindebevollmächtigten sind für die nächsten neun Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Stöber Eduard, Kaufmann,
2) Kohlendorfer Joseph, k. Notar,
3) Stoll Georg, Zimmermeister,
4) Steinmaier Joseph, Müller,
5) Auerbach Joseph, Hafner,
6) Bonschab Joseph, Bräuer,
7) Engl Jakob, Bräuer,
8) Oberbauer Alois, Bräuer.

Schäffer Xaver, Bräuer, hat für Joseph Aichlinger, von der Wahl von 1860, Lonner Joseph, Schmidmeister, für Heinrich Fellermaier und Fritz Michael, Sallermeister, für Peter Constantin, beide von der Wahl des Jahres 1857 einzutreten.

IV. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten für die nächsten drei Jahre wurden gewählt:

1) Ponschab Georg, Bräuer,
2) Prummer Joseph, Kaufmann,
3) Rummer Joseph, Glaser,
4) Steinhauser Ludwig, Kaufmann,
5) Widmann Clement, Kaufmann,
6) Bellhorn Georg, Steinmetz,
7) Grasmeier Joseph, Bäcker,
8) Arauner Gustav, Färber.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5545.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Ausweisung herumziehender Schaukünstler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. l. Mts. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 3,867.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Ausweisung herumziehender Schaukünstler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Memmingen vom 23. v. Mts. wurden nachgenannte drei Familien, als:

1) Franz Roes, Commödiant und herumziehender Kleinkrämer, geboren zu Partenheim, wohnhaft zu Memmelshofen, Departement Niederrhein, 38 Jahre alt, mit seiner Ehefrau, 38 Jahre alt, und seinen 5 Kindern Joseph, Peter, Karl, Johannes und Anna;
2) Joseph Lagsen, 33 Jahre alt, zu Riepertsweiler, Departement Niederrhein, wohnhaft, Marionettenspieler, mit seiner Ehefrau Johanna, 40 Jahre alt, und seinen 6 Kindern Adelheid, Susanna, Katharina, Johannes, Georg, Louise, und
3) Anton Zauser, 40 Jahre alt, zu Weissenburg, Departement Niederrhein, wohnhaft, Musiker, kinderlos, mit seiner Ehefrau —

wegen Eintrittes in das Königreich ohne vorher erholte Regierungsbewilligung zur Ausübung ihrer Künste, aus dem Königreiche ausgewiesen, und denselben für den Fall fernerer Ueberschreitung der Grenze, ohne vorher erholte Regierungsbewilligung, die Einschreitung nach Art. 146 des Str.-G.-B. vom Jahre 1861 angedroht.

Die unten genannten Behörden werden hievon Behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens, falls die Genannten sich wiederholt in Bayern betreten lassen sollten, in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. November 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

ad Nrum. 4962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obenbezeichneten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 4. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 1725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Neuhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, wurde am 20. d. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen und in die Frohnfeste geliefert, welche weder selbst über ihre Heimat Aufschluß geben kann, noch Legitimation oder sonstige Behelfe zur Ermittlung der Heimat bei sich führt.

Diese Person steht in dem Alter von 40—50 Jahren, ist von großer Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, blaugraue Augen, eine lange Nase, einen weiten Mund, einen blonden Schnur- und Backenbart.

Der Kopf beginnt schon kahl zu werden, das Gesicht ist ziemlich abgemagert, der Blick unstet und scheu.

An Kleidungsstücken trug fragliche Mannsperson bei der Einlieferung einen dunklen abgenützten langen Rock, eine dunkle Tuchhose, eine Pelzkappe zur Kopfbedeckung, sie führte einen zwilchenen Bettelsack mit Brod bei sich und war baarfuß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft der bezeichneten Mannsperson geeignete Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Vilsbiburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 4991.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Jakob Kafka aus Klitischau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Taglöhner Jakob Kafka aus Klitischau, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 28. vor. Mts. wegen Bettels und Landstreichens des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Betheiligten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 12. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter: 59 Jahre; Größe: 6'; Haare: braun; Augen: braun; Nase: stumpf; Gesicht: oval mit Pockennarben. Besondere Kennzeichen: spricht nur gebrochen deutsch.

---

ad Nrum. 5492.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landesverweisung des Georg Ammerell von Ostheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichtes Bischofsheim vom 19. l. Mts. wurde Georg Ammerell von Ostheim wegen Landstreicherei und Betteln des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Georg Ammerell behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 12. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Alter: 21 Jahre; Religion: protestantisch; Geburtsort: Ostheim (Sachsen-Weimar); Größe: 5' 3'' 2'''; Gesicht: länglich; Haare: braun; Nase: stumpf; Augen: grau; Statur: klein; Kinn: spitz; Bart: ohne.

---

ad Nrum. 5287.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Therese Reitbacher von Straßwalchen wegen Rückkehr eines Verwiesenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wurde die ledige Therese Reitbacher von Straßwalchen, k. k. Bezirksamts Neumarkt, wohnhaft zu Hallein, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und von Neuem des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten behufs seinerzeitiger Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit bekannt gegeben.

München, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 26 Jahre; Größe: mittlere; Haare: schwarz; Stirn: nieder; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Zähne: oben mangelhaft; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 3895.

Erledigung einer Knabenlehrerstelle zu Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An den Stadtschulen zu Freising kömmt eine Knabenlehrerstelle mit dem Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Lokalschulkommission in Freising einzureichen.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 6882.

Bekanntmachung.

Das Haberfeldtreiben in Lenggries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, wer erhebliche Behelfe beibringt, die zur Ermittlung desjenigen Thäters führen, der in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober ds. Js. den Nachtwächter Nikolaus Stöger von Lenggries durch einen Schuß mit einer Spitzkugel am Arme verwundet hat, eine Belohnung von **200 fl.** von der unterfertigten Stelle erhält.

München, den 15. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Nr. praes. 19.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der ersten ordentlichen Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1864 in München abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 18. Jänner 1864

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes der Rath des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern, Wilhelm Fruhmann und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München links der Isar, Dr. Andreas May, ernannt ist.

München, den 11. November 1863.

Präsidium des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr.

Grubmiller.

---

ad Nrum. 646.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats zu Roth, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der lateinischen Schule zu Roth ist neuerdings wieder in Erledigung gekommen. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bereits bestanden haben, oder sich derselben im Jahre 1864 ganz zuverlässig zu unterziehen bereit sind, und sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen drei Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Das Einkommen besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

	Pfarradjunkturgehalt fl.	kr.	Subrektoratsgehalt fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Stiftungskassen:				
a) von der Kirchenstiftung zu Roth an baarem Gelde	60	—	—	—
an Naturalien: 2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 3¼ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	25	27¼	—	—
4 Klafter Holz à 3 fl. 40 kr. .	14	40	—	—
b) Von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen an baarem Gelde	57	—	—	—
an Naturalien: 2 Klft. Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	7	20	—	—
100 St. große und 200 St. kleine Wellen	1	20	—	—
c) Von der Kirchenstiftung Wallesau an baarem Gelde	40	—	—	—
an Naturalien: 1 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	12	43½	—	—
d) Von der Städtler'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth an baarem Gelde	—	—	50	—
2) Aus Gemeindekassen:				
a) Von der Gemeindekasse Roth an baarem Gelde	15	—	—	—
an Naturalien: 6 Klftr. Holz in natura à 3 fl. 40 kr.	—	—	22	—
6 Klftr. nach bisheriger Weise in Geld vergütet	—	—	12	—
b) Von der Gemeindekasse in Pfaffenhofen an baarem Gelde . . .	5	—	—	—
II. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50	—	—	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:				
von Leichenbegleitungen	27	51	—	—
Schulgeld	—	—	46	30

	Pfarradjunkturgehalt fl.	kr.	Subrektoratsgehalt fl.	kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	—	24	—	—
Summa	316	45¾	130	30
Hiezu die Bezüge des Subrektorats	130	30	—	—
Summa	447	15¾	—	—
Die Lasten hievon abgezogen mit .	1	46	—	—
Reinertrag	445	29¾	—	—

Ansbach, den 5. November 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 12. November 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	100¼	—
" 4 " halbjährig	100¼	—
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	860	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100¼	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	3	November	87 2/3	65	102 2/3	74 1/6	28 1/2	—	—	21	43	—	—	15 1/2	29 1/2	41 2/3	29 1/6	15 1/2	—	—	13	30	—	—
Bruck	5	"	3	203	206	201	5	19	58	19	13	18	22	—	17	17	17	—	12	6	11	5	10	22
Burghausen	2	"	—	5	5	5	—	—	—	17	30	—	—	—	3	3	3	—	—	—	10	30	—	—
Erding	12	"	97	679	776	609	167	17	57	17	7	16	24	23	106	129	114	15	11	—	10	35	10	7
Freising	4	"	8	312	320	320	—	18	51	18	15	17	30	8	60	68	68	—	11	16	10	46	9	51
Friedberg	12	"	—	10	10	10	—	19	25	18	33	17	40	—	15	15	15	—	12	6	11	29	10	54
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	"	10	91	101	91	10	18	—	17	—	16	42	1	33	34	34	—	11	15	10	48	10	10
Ingolstadt	7	"	—	430	430	430	—	17	7	16	44	16	12	1	97	98	87	11	11	51	11	41	11	19
Kraiburg	29	Oktober.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	7	November	5	537	542	491	51	17	53	17	28	17	17	83	14	97	45	52	12	58	12	41	12	20
Laufen	4	"	—	14	14	14	—	21	—	20	5	18	—	—	12	12	12	—	10	56	10	14	9	30
Moosburg	3	"	5	201 1/2	206 1/2	199 1/2	7	19	—	18	37	17	53	—	6	6	6	—	11	33	11	17	10	5
Mühldorf	3	"	—	2	2	2	—	—		16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	7	"	1411	2759	4170	3130	1040	19	54	19	15	18	33	230	973	1203	1036	167	12	15	11	41	11	1
Murnau	7	"	27	40	67	30	37	22	3	21	[illegible]	20	18	2	24	26	13	13	15	3	14	30	14	20
Neuötting	4	"	—	36	36	36	—	17	2	16	54	16	[illegible]	—	20	20	20	—	10	—	9	49	9	34
Pfaffenhofen	3	"	—	137 1/2	137 1/2	135 1/2	2	18	25	18	5	17	51	—	74 1/2	74 1/2	74 1/2	—	10	46	10	35	10	18
Pöttmes	10	"	5	90	95	92	3	18	7	17	28	16	55	—	67 1/2	67 1/2	63 1/2	4	12	9	11	16	10	3
Rain	31	Oktober	—	80	80	80	—	15	15	17	54	17	20	—	10	10	10	—	10	54	10	9	10	—
Reichenhall	3	November	—	44	44	44	—	22	—	21	30	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	5	"	175	254	429	279	150	20	—	19	26	18	54	150	25	175	75	100	11	16	10	56	10	40
Schongau	3	"	23	24	77	56	21	20	—	19	31	18	56	16	13	29	24	5	14	—	13	32	13	12
Schrobenhausen	12	"	5	102 1/2	107 1/2	107 1/2	—	18	7	17	26	16	59	9 1/2	152	161 1/2	161 1/2	—	11	10	10	40	9	57
Traunstein	7	"	92	221	313	249	64	20	26	20	—	17	—	67	84	151	105	46	12	—	11	24	10	12
Wasserburg	4	"	—	41	41	41	—	18	27	17	55	17	14	1	19	20	20	—	10	32	10	5	9	51
Weilheim	7	"	7	54	61	44	17	22	28	19	57	18	39	18	34	52	44	8	13	51	13	25	13	1
Wolnzach	5	"	—	19 1/2	19 1/2	19 1/2	—	18	1	17	18	16	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	98	98	98	—	—	—	43	—	—	—	5	29	34	29	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	706	706	689	17	11	19	11	5	10	40	—	356	356	349	7	7	19	6	59	6	40
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	83	1425	1508	1397	111	10	50	10	21	9	38	—	360	360	356	4	6	44	6	29	5	54
Freising		—	31	205	236	236	—	10	45	10	25	9	[illegible]	—	275	275	275	—	7	29	7	3	6	46
Friedberg		—	—	31	31	31	—	10	35	10	16	9	57	—	31	31	31	—	7	13	6	54	6	34
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld		—	10	227	237	195	42	10	—	9	22	9	12	—	50	50	50	—	6	45	6	36	6	12
Ingolstadt		—	6	590	596	596	—	9	45	9	28	8	50	10	184	194	185	9	6	32	6	18	5	57
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	38	392	430	375	55	11	24	10	45	10	10	26	278	304	279	25	6	41	6	38	6	22
Laufen		—	—	81 1/2	81 1/2	81 1/2	—	11	23	10	53	10	[illegible]	—	12	12	12	—	7	—	6	54	6	48
Moosburg		—	11	451 1/2	462 1/2	457 1/2	5	11	—	10	41	10	12	5	63 1/2	68 1/2	67 1/2	1	6	53	6	33	6	8
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	6	40	—	—
München		—	3766	10432	14198	9535	4663	12	9	11	37	11	27	168	3388	3556	3371	185	7	50	7	17	7	5
Murnau		—	—	8	8	7	1			11	2			7	61	68	33	25	8	20	8	—	7	48
Neuötting		—	—	15	15	15	—	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9	44	—	92	92	62	—	6	40	6	42	6	25
Pfaffenhofen		—	—	20	20	20	—	10	14	9	56	9	20	5 1/2	134 1/2	140	131 1/2	8 1/2	6	38	6	26	6	1
Pöttmes		—	38	510	548	499	49	10	8	9	20	9	[illegible]	2	40	42	40	2	6	15	6	14	5	51
Rain		—	2	232	234	232	2	10	21	10	12	9	41	—	29	29	27	2	5	42	5	39	5	28
Reichenhall		—	—	48	48	48	—	13	—	13	[illegible]	12	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	70	345	415	260	155	12	[illegible]	11	[illegible]	9	[illegible]	25	471	496	426	70	7	—	6	40	6	14
Schongau		—	7	16	23	17	6	11	47	11	[illegible]	10	[illegible]	—	45	45	25	20	7	56	7	42	7	27
Schrobenhausen		—	3 1/2	85	88 1/2	76 1/2	12	9	58	9	42	9	15	5	305	311	311	—	6	11	6	3	5	50
Traunstein		—	18	161	179	146	33	13	—	12	—	11	—	78	249	327	271	56	7	24	6	48	5	48
Wasserburg		—	—	5	5	5	—	—	—	9	15			—	179	179	179	—	7	3	6	55	6	20
Weilheim		—	—	15	15	13	2	12	12	11	55	11	40	3	103	106	81	25	7	30	7	18	7	2
Wolnzach		—	—	184	184	184	—	10	32	10	11	9	51	—	14 1/2	14 1/2	14 1/2	—	7	1	6	47	6	34

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 102. den 20. November 1863.

ad Nrum. 5354.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadt- und Bezirksamts-Bezirk Freising statt des zurückgetretenen Friseurs und Commissionärs C. Hager, der Handelsmann Anton Pelkofer in Freising und zwar zum Betriebe des Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5985a.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Berchtesgaden der Holzhändler Conrad Klaußner in Berchtesgaden,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim der Spänglermeister Michael Kalb in Rosenheim,
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Traunstein der Buchdruckereifaktor Anton Miller in Traunstein

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6509.

Bekanntmachung.

Schlußprüfung und Preisevertheilung an der Hebammenschule dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den 25. November und die folgenden Tage Nachmittags 3 Uhr findet die öffentliche Schlußprüfung und am 30. die Preisevertheilung an der Hebammenschule dahier statt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 5254.

An sämmtliche k. Schulinspektionen und Schul-Kommissionen von Oberbayern.

Das Gesuch der Distriktsschulinspektion Wunsiedel um Aufnahme des von den Lehrern des Schuldistrikts Wunsiedel verfaßten Werkes: „dreißig Schullieder" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von den Lehrern des Schuldistrikts Wunsiede verfaßte, im Verlage von C. H. Kunstmann in Erlangen in I. Auflage zum Preise von 3 kr. in einem Theile erschienene Werk: „dreißig Schullieder" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den prot. deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H. Ziff. 15 aufgenommen.

Hievon werden die obengenannten Behörden im Vollzuge der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 5246 bez. Betreffs mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das mit Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) veröffentlichte Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5255.

An sämmtliche k. Schulinspektionen und Schulkommissionen von Oberbayern.

Die Aufnahme des von Dr. Moriz Kloß in Dresden verfaßten Werkes „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden Dr. Moriz Kloß verfaßte, im Verlag von G. Schönfelds Buchhandlung zu Dresden 1863 in I. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts, zunächst für die Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse Nr. I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziff. 24 und 27 aufgenommen.

Hievon werden die obengenannten Behörden im Vollzuge der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 8183 bez. Betreffs mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das mit Ausschreiben vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1154) veröffentlichte Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 3216.

An die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-assessoren, taxirenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, dann an die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Anstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung bezeichneten Betreffs des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. d. Mts. Nr. 13815 nebst deren Beilage zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 11. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser.

Metzler, Sekr.

(Abdruck.) ad Nrum. 13,815.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um dem Verfahren bei Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Novemb. 1845 (Reg.-Bl. 1845 S. 847) durch die Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einige Aenderungen erfahren haben, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den einschlägigen Behörden obliegt, haben die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenz-Gelder, auf welche in den bei ihnen und den betreffenden Gerichten in I. Instanz anhängigen Angelegenheiten erkannt worden ist, auf rechtskräftigen Anfall in ihre Taxregister einzustellen, und genau wie die übrigen durchlaufenden Posten zu perzipiren oder als Rückstände an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

Es sind demnach für diese Behandlung die Rubriken 12—21 der bezirksamtlichen, 14—23 der bezirksgerichtlichen und 17—26 der stadt- und landgerichtlichen Taxregister zu verwenden.

2) Diejenigen Beträge, welche bis zu der monatlich mit dem Rentamte stattfindenden Abrechnung bei den Bezirksämtern und Gerichten baar eingehen, sind allmonatlich an den Centralausschuß der Pensionsanstalt oder an dessen etwa hiefür aufzustellende Agenten zu übersenden.

Die Geldübersendung darf jedoch im Laufe jeden Monats nur einmal stattfinden.

3) Die im Rückstand befindlichen Beträge werden gleich wie andere derartige durchlaufende Posten dem Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen, und es ist hiebei die bezüglich dieser Ueberweisungen in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 enthaltene Anordnung, insbesondere jene in §. 14 Ziff. 1 Abs. 2—3 hinsichtlich der vorgängigen Zahlungsaufforderung an die Pflichtigen durch die Gerichtssekretärs und Gerichtsschreiber, genau einzuhalten.

4) Gleichzeitig mit der Uebersendung der im Laufe des Monats eingegangenen Geldbeträge wird dem Centralausschuße der Pensionsanstalt über die an das Rentamt zur Eintreibung verwiesenen Strafbeträge Nachricht ertheilt und hiezu von den Gerichtssekretärs und Gerichtsschreibern ein Auszug aus dem Taxregister nach dem anliegenden

Formulare benützt, worin unter Anlage eines Duplikats für die rückgehende Quittung die übersendeten Geldbeträge gleichfalls eingestellt, und die hierin allenfalls vorgetragenen Nachlässe mit beglaubigten Abschriften des einschlägigen Bescheidstenors belegt werden müssen.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-assessoren ist, wenn sie sich nicht gleichfalls dieses Formulars bedienen, die monatliche Geldübersendung und Nachrichtertheilung mittelst eines die Sache genügend bezeichnenden Schreibens gestattet.

5) Die in vorstehender Weise an die k. Rentämter übergehenden Rückstände sind daselbst gleich andern Ausständen an durchlaufenden Posten nach §. 16 der allegirten Vollzugsvorschriften zu behandeln, jedoch nicht auf jedesmaligen Eingang, sondern quartalsweise an den Centralausschuß oder dessen Agenten zu übersenden, an welchen gleichzeitig ein Verzeichniß der überwiesenen Rückstände mit Vortrag des Eingangs oder Nachweis der bewilligten Nachlässe mitzutheilen ist.

Zugleich haben die Rentämter die allenfalls in der Finanzverwaltung selbst während des Quartales angefallenen Geldstrafen der Advokaten in dieses Verzeichniß unter entsprechendem Ausweis, jedoch unter gesondertem Vortrag einzustellen, und die hiefür eingegangenen Geldbeträge an den Centralausschuß zu übersenden.

6) Die nach der Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845 für Einhebung obiger Gebühren festgesetzte Tantieme von ein Prozent hat demjenigen Beamten zuzufallen, durch welchen die Geldeinsendung an den Centralausschuß erfolgt, und ist an der letztern gegen Beilegung der entsprechenden Quittung in Abzug zu bringen.

7) Die desfallsigen Geldsendungen nebst der auf diese Bezug habenden Korrespondenz sind hinsichtlich der Portopflicht nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt S. 521) als Parteisache zu behandeln.

8) Anzeigen an die k. Appellationsgerichte und Kreisregierungen über den Anfall vorstehender Gebühren bleiben wie bisher erlassen, dagegen sind die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung vom 17. November 1845 von den Expeditionsämtern der k. Gerichtshöfe und Kreisregierungen herzustellenden Quartal-Control-Verzeichnisse dem Centralausschusse für Verwaltung der Pensionsanstalt auch noch ferner und als R. S. bezeichnet zu übersenden.

9) Was diejenigen Gebühren (Deserviten) betrifft, deren Anwälte zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt für verlustig erklärt worden sind, so dürfen dieselben, weil sie lediglich eine auf diese Anstalt übergegangene Privatforderung des Anwaltes gegen seinen Klienten darstellen, und für deren Eintreibung ein rentamtliches Exekutionsrecht nicht besteht, in die Taxregister nicht eingestellt und Rückstände hieran den Rentämtern zur Eintreibung nicht überwiesen werden.

Die mit der Besorgung des Taxwesens bei den obigen Behörden betrauten Organe haben sich daher mit Verzeichnung und Einhebung dieser Anfälle nicht zu befassen, sondern bleibt die Einhebung derselben dem Centralausschusse der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt selbst überlassen, welchem, sowie der Partei des treffenden Anwaltes, von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht gegeben wird.

Gegenwärtige Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen, und deren Vollzug sowohl bei Revision der Taxregister, als gelegentlich der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung und bei allgemeinen Visitationen genauest überwachen zu lassen.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Pummerer.

(Abdruck). ad Nrum. 13,815.

Auszug

aus dem

Taxregister über die dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-fonde angefallenen Straf- und Succumbenz-Gelder

im Monate . . . . 18 . .

bei dem

k. Bezirks- (Land-) Gerichte . . . . . .
(Bezirksamte)

Tax-Register Nr.	Namen der Verurtheilten.	Betreff.	Stelle oder Behörde, welche die Strafe oder Succumbenztaxe verhängt hat.	Tag der Verfügung.

Betrag der				An geleisteter Zahlung.		Nachläße.		Tag der Nachlaß-Bewilligung.	Rückstand.		I. Zur Betreibung überwiesen dem k. Rentamte. II. Sonstige Bemerkungen.
Strafe		Succumbenztaxe.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Dieser Auszug wird gegen Quittung dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes in München dr. m. mitgetheilt und vorstehende . . . fl. . . kr. durch

fl. kr. Baarbetrag und
fl. kr. Quittung über die in Abzug gebrachte Tantieme
fl. kr. Summa wie oben

hiemit gut gemacht.

N . . . . . am ten 18

ad Nrum. 7094.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Truderin g, k. Bezirksamts München r./I., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Trudering, k. Bezirksamts München r./I., mit dem gesetzlichen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in München I in Oberföhring einzureichen.

München, den 17. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

ad Nrum. 6999.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Heilbrunn, k. Bezirksamts Tölz, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Heilbrunn, k. Bezirksamts Tölz, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 404 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Tölz einzureichen.

München, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 12. November ds. Js. wurde die neu gegründete II. Knabenlehrerstelle und der damit verbundene Organistendienst in der Stadt Schrobenhausen, gleichnamigen Bezirksamts, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser in Haag, k. Bezirksamts Wasserburg, Ludwig Gröschl, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 9. November d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Malching, kgl. Bezirksamts Bruck, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Biburg, k. Bezirksamts Bruck, Joseph Deuschl,

Kollbach, kgl. Bezirksamts Dachau, dem Schullehrer Kaspar Dirr zu Aresing,

vom 12. ds. Mts. der Schul- und Kirchendienst Pähl, k. Bezirksamts Weilheim, dem Schullehrer Martin Merxmüller zu Hohenbrunn, k. Bezirksamts München rechts der Isar,

Allerheiligen, kgl. Bezirksamts Miesbach, dem Schullehrer Max Schneller zu Heilbrunn, Bezirksamts Tölz,

vom 14. ds. Mts. der Schul- und Kirchendienst Ramsau, k. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Rupert Herzog von Hofkirchen, k. Bezirksamts Erding,

Hofkirchen, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Gg. Aubinger zu Ramsau, k. Bezirksamts Wasserburg,

Oberneukirchen, k. Bezirksamts Mühldorf, dem Schullehrer Albert Weber zu Mörmoosen, k. Bezirksamts Mühldorf,

vom 15. ds. Mts. der Schul- und Kirchendienst Oberammergau, k. Bezirksamts Werdenfels, dem Schullehrer Sacerdos Schaber zu Herrenstetten, k. Bezirksamts Illertissen,

und vom 16. ds. Mts. der Schul- und Kirchendienst Langenpettenbach, k. Bezirksamts Dachau, dem Schullehrer Franz Xaver Roßmaier zu Trudering, k. Bezirksamts München r./I., verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 103. den 24. November 1863.

ad Nrum. 6953.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung bekannt gegeben.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 12,501.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Aus den berichtlichen Vorlagen, welche die k. Kreisregierungen im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 27. März l. Js. gemacht haben, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium entnommen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit näherer Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches wenigstens für größere Städte fast allgemein anerkannt ist, und daß deßhalb in mehreren Städten bereits bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder daß wenigstens bei Baugenehmigungen die einschlägigen Verhältnisse in Betracht gezogen und entsprechende Anordnungen getroffen wurden.

Zugleich aber geht aus jenen Vorlagen auch hervor, daß in den verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, welche auf die Gefährdung von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen durch die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger- und Versitzgruben von Einfluß sind.

Da nun solchen lokalen Verschiedenheiten in einer allgemein bindenden Verordnung über diesen Gegenstand nicht wohl in dem Maaße Rechnung getragen werden könnte, daß die Erreichung des Zweckes und die Möglich-

keit des Vollzuges in den einzelnen Orten ohne zu große Schwierigkeiten gesichert wäre, so hat das unterzeichnete k. Staatsministerium beschlossen, vorerst von Erlassung einer solchen Verordnung Umgang zu nehmen.

Hiebei geht aber das unterzeichnete k. Staatsministerium von der Erwartung aus, daß die Ortspolizeibehörden von der ihnen zustehenden Befugniß, über diesen Gegenstand ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wirklich Gebrauch machen und behält sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache in sanitätspolizeilicher Beziehung, dann auf die nach den Eingangs erwähnten Berichten mehrfach in dieser Richtung bestehenden erheblichen Mißstände vor, wenn insbesondere auch in den größeren Städten eine entsprechende ortspolizeiliche Thätigkeit sich nicht kund geben würde, das Erforderliche im Verordnungswege einzuleiten.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen, wozu die Beilagen der Berichte vom 8. Juni und 15. September l. Js. anruhend zurückfolgen.

München, den 14. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. s.	v. Epplen.

ad Nrum. 6795.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern wird in nachfolgendem Abdrucke eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 31. März ds. Js., Kreisamtsblatt 1863 S. 645, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 1441.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden ist die Bestätigung darüber, daß die Empfänger von Ruhegehältern und Alimentationen noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen fortan erlassen.

Es bleibt jedoch dem auszahlenden Beamten vorbehalten, insoferne ihm die vorerwähnten Verhältnisse bezüglich der Empfänger nicht, oder nicht genügend bekannt sind, die fragliche Bestätigung von den betreffenden Ortspolizeibehörden, den Gemeindevorstehern, Magistraten, in größeren Städten von den Distriktsvorstehern, in München von den Polizei-Bezirkskommissären, zu erholen, welche dieselbe unter persönlicher Haftung für deren Richtigkeit nach dem anruhenden Formulare auszustellen haben.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden liegt dagegen ob, von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quiescenten oder Alimentirten, sowie gemäß des Ausschreibens vom 28. März l. Js. Nr. 7229 an das vorgesetzte Staatsministerium, so fortan auch an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten.

Die k. Regierung hat hienach die geeigneten Anordnungen zu erlassen.

München, den 13. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Formular

für die Bestätigung der Ortspolizeibehörden, Distrikts-Vorsteher und Polizei-Bezirkskommissäre auf den Quittungen über Pensionen und Alimentationen am Schlusse des Etatsjahres.

„Daß die auf gegenwärtiger Quittung unterschriebene Person noch lebt, und obigen Bezug im Inlande dann in dem Stande genießt, in dem sie denselben erhalten hat, bestätigt"

. . . . den . . . .

---

ad Nrum. 5824.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Uebertragung der Ausstellung der Dienstbotenbücher an die Ortspolizeibehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Absicht, den Bezirksämtern eine zu gleicher Zeit mit Zeit- und Kostenersparniß für die Dienstboten verbundene Geschäftserleichterung zugehen zu lassen, hat das k. Staatsministerium des Innern laut höchster Entschließung vom 6. d. Mts. bezüglich der Ausstellung von Dienstbotenbüchern die allgemeine Einführung des bereits bei mehreren Bezirksämtern üblichen Verfahrens angeordnet, demzufolge die um die Ausstellung eines Dienstbotenbuches nachsuchenden Personen sich an die Ortspolizeibehörde wenden und diese das Gesuch nebst der Ausstellungsgebühr unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und des Signalements des Gesuchstellers, sowie unter Aeußerung über dessen Heimats-Angehörigkeit, Leumund, allenfallsige Schulpflichtigkeit und etwaige sonstige, in einem einzelnen Falle in Betracht kommende Verhältnisse an das Bezirksamt einsendet, worauf letzteres das ausgefertigte Dienstbotenbuch an die Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten unter der Auflage hinausgibt, vor der Aushändigung die etwa nothwendige Ergänzung des Signalements vorzunehmen und die Unterschrift des Betheiligten beifügen zu lassen.

Die obengenannten Behörden haben die hienach geeigneten weitern Anordnungen vorzukehren.

München, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6791.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Vormerkung der Aerarialschulden entlassener Soldaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den Distrikts-Polizeibehörden gemäß der bestehenden Vorschriften (Minist.-Ausschreiben vom 26. Jan. 1835 Döll. V. O. Bd. X. §. 272 S. 338) zu führenden Vormerkungsbücher über die Aerarialschulden der entlassenen oder desertirten Soldaten haben den Zweck, den Distrikts-Polizeibehörden von den Schuld- und Ersatzforderungen des k. Aerars an einen vormaligen Soldaten Kenntniß zu verschaffen, damit sie in den Stand gesetzt werden, von jedem auf irgend einem amtlichen Wege zu

ihrer Kunde gelangenden Vermögensanfälle eines solchen Soldaten den, das k. Aerar vertretenden Behörden zur gehörigen Geltendmachung der ärarialischen Forderungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

Um nun die vollständige Erreichung dieses Zweckes möglichst zu sichern, werden in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. die k. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, den k. Rentämtern alljährlich ein Verzeichniß der zur Anmeldung gekommenen Aerarialschulden ehemaliger Soldaten, welche in den betreffenden Rentamtsbezirken heimatberechtigt sind, mit dem Ersuchen mitzutheilen, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensanfälle der bezeichneten Soldaten den Distrikts-Polizeibehörden Nachricht zu geben. — Ebenso werden die k. Bezirksämter beauftragt, die untergebenen Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige der fraglichen Vermögensanfälle anzuhalten, damit auch von dieser Seite zur thunlichsten Vervollständigung der mehr erwähnten Vormerkungsbücher ununterbrochen mitgewirkt werde.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7091.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

Die rechtzeitige Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 7. Juni 1855, Krs.-Bl. S. 987, werden sämmtliche vorgenannte

Behörden an die genaue Einhaltung des zur Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gegebenen Termins aufmerksam gemacht.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6269.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberbayern, dann die Lokal-Schulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch des Dr. Wilh. Medicus in Kaiserslautern um Aufnahme des von Chr. Grünewald verfaßten, von ihm neu bearbeiteten Werkes „Leitfaden beim Unterrichte in der Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Grünewald verfaßte, von Dr. Medicus neu herausgegebene, im Verlage von J. J. Tascher zu Kaiserslautern in III. Auflage zum Preise von 45 kr. in einem Theile erschienene Werk „Leitfaden beim Unterrichte in der Landwirthschaft für Schullehrlinge und Schulseminaristen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F Ziff. 2, dann in das Verzeichniß I Lit. F Ziffer 10 an die Stelle der dort bisher enthaltenen Einträge mit dem Bemerken aufgenommen, daß dieses Werk zum Gebrauch in Schullehrerseminarien sich vorzüglich eigne.

Hievon werden die sämmtlichen obengenannten Behörden in Gemäßheit der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. ds. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das mit Ausschreiben der unterfertigten

Stelle vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1153) veröffentlichte Verzeichniß zu ergänzen.

München, am 15. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6406.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hohenbercha, k. Bezirksamts Freising, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die kathol. Pfarrei Hohenbercha in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Dachau und im Bezirksamte Freising; sie zählt bei 1¼ Stunden im Umfange 258 Seelen und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	145	fl.	50	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	293	fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	36	fl.	18	kr.
2) an Stolgebühren	35	fl.	51¼	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	51	fl.	8	kr.
in Summa	562	fl.	7¼	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	—	fl.	44½	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1	fl.	52	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	18	fl.	8¼	kr.
in Summa	20	fl.	44¾	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 541 fl. 22½ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Garten	—	Tagw.	21	Dez.
b) Feldgründen	15	„	51	„
c) Wiesen	1	„	9	„
d) Waldungen	12	„	60	„

(worunter 1 Tagw. 87 Dez. Kirchenstiftungsäcker, welcher vom Pfarrer gegen 2 fl. 20½ kr. Stift benützt wird).

Ein Stallbau steht in Aussicht.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7093.

Erledigung der katholischen Pfarrei Tuntenhausen, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 3. ds. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 2050) wird bekannt gegeben, daß von den Filialgemeinden Beyharting und Jakobsberg ein Gesuch um Auspfarrung von der Pfarrei Tuntenhausen gestellt worden ist, und für den Fall der Allerhöchsten Gewährung dieser Bitte der künftige Pfarrer in Tuntenhausen sich die hiedurch eintretende Schmälerung seines Einkommens unweigerlich gefallen zu lassen hat.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 6519.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen a./J. der Buchbindermeister Franz Frank in Wolnzach neben dem bereits bestätigten Agenten,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Ingolstadt der Kaminkehrermeister Franz Xaver Herrmann in Eichstädt neben dem bereits bestätigten Agenten

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6235.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in der magistratischen Marktsgemeinde Mittenwald für das Jahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der von der unterfertigten Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltung des Marktes Mittenwald für das Jahr 1863 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach treten ein:

I. Als besonders gewählte Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Krinner Josef, Holzarbeiter,
2) Schwibbacher Johann, Wirth und Bäcker.

II. Als Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren die mit Stimmenmehrheit gewählten:

1) Zottmayer Friedrich, Realitätenbesitzer,
2) Witting Joseph, Hucker.

III. Als magistratischer Abgeordneter hat der bürgerliche Magistratsrath Joseph Neuner, Instrumentenverleger, an der Kirchenverwaltung Theil zu nehmen.

München, den 17. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 5706.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Entlassung des landesverwiesenen Arbeitshaus-Sträflings Georg Hillinger von Böhmisch-Eisenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 5. Dezember 1861 — Krs.-Bl. S. 1898 — wird den obengenannten Behörden behufs geeigneter Vollzugscontrolle bekannt gegeben, daß der durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. November 1861 wegen Verbrechens des Diebstahls und der Rückkehr als Landesverwiesener zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilte und von Neuem des Landes verwiesene, ledige, 35 Jahre alte, außereheliche Sohn der ledigen Dienstmagd Katharina Wu bi von Böhmisch-Eisenstein, Georg Hillinger vulgo

Wuby, am 20. November curr. aus dem Straforte Lichtenau entlassen und mit dem Nachweise seiner Heimatszuständigkeit versehen per Schub in seine Heimat, das k. k. österreichische Bezirksamt Schüttenhofen, überliefert werden wird.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6057.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung der Gertraud Gärtner von Weickersbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in nachfolgendem Abdrucke ein Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts. zur Kenntnißnahme und sachgemäßen weiteren Verfügung mitgetheilt.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 3504.

An die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Landesverweisung der Gertraud Gärtner, ledig, von Weickersbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg vom 26. vor. Mts. wurde die ledige Gertraud Gärtner von Weickersbach in Kurhessen wegen Landstreicherei und Bruch eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes mit 14 Tagen Arrest bestraft und zugleich die Landesverweisung derselben ausgesprochen.

Hiervon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Würzburg, den 6. November 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement
der Gertraud Gärtner von Weickersbach:

Alter: 20 Jahre; Statur: mittlere; Haare: dunkelroth; Augen: blau; Kinn: spitz; Nase: spitz; Mund: proportionirt; Augenbrauen: blond; Zähne: gut; Gesichtsfarbe: gelb. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 6402.

Erledigung der prakt. Arztenstelle in Langenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Langenbach, k. Bezirksamts Freising, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 7435.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oetting, k. Bezirksamts Ingolstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Oetting, k. Bezirksamts Ingolstadt, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Ingolstadt in Oetting einzureichen.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 7434.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mörmoosen, k. Bezirksamts Mühldorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Mörmoosen, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Mühldorf d. Z. in Ampfing einzureichen.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 4348.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Bachern, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Bachern, k. Bezirksamts Friedberg, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Friedberg II in Ottmaring einzureichen.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2128.

An die k. Forstämter von Oberbayern.

Die Vornahme von Haussuchungen wegen Verdacht eines Jagdfrevels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck einer von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 19. v. Mts. in bez. Betreffe erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung des äußern Forst- und Jagdpersonals.

München, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck.) ad Nrum. 14,867.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern erlassenen Entschließung vom 29. Februar 1860, Nr. 4143 wurde ausgesprochen, daß von dem mit dem Jagdschutze betrauten k. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen werden können, hiezu jedoch der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter zugezogen werden müsse.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung wird aus Anlaß einer hierüber eingekommenen Anfrage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit weiter verfügt, daß zur Stellvertretung des abwesenden oder verhinderten Gemeindevorstehers bei Vornahme von Haussuchungen wegen Jagdfrevels durch das k. Forstpersonal ein Mitglied des Gemeindeausschusses beizuziehen ist.

Die k. Regierung hat hienach an die Distriktspolizeibehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

München, den 19. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 3174.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Kosten der Bestrafung resp. die Kosten der Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche die in Gemäßheit der autographirten Ausschreibungen der unterfertigten k. Stelle in bezeichnetem Betreffe vom 29. Dezember vor. Js. ad Nrum. 6942 resp. vom 12. Februar ds. Js. ad Nrum. 9890 zu erstattenden Anzeigen bis jetzt noch nicht hieher vorgelegt haben, werden an die beschleunigte Erledigung dieses Geschäfts-Rückstandes hiemit erinnert.

München, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 3806.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter von Oberbayern.

Den Aufwand für Laufboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit aufgefordert, bis längstens 30. ds. Mts. anher anzuzeigen, welcher Aufwand für Laufboten bei den einzelnen Bezirksämtern in dem halben Jahre vom 1. April bis letzten September l. Js. erwachsen ist.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 6956.

An sämmtliche Militär-Conskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird hiemit sämmtlichen Militär-Conskriptionsbehörden von Oberbayern ein Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz, welche unter dem 31. vor. Mts. an die k. Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an sämmtlichen Gerichten des Königreiches ergangen ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 752.

An die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an sämmtlichen Gerichten des Königreichs.

Die Anwendung der §§. 4, 58 u. 66 des Heerergänzungsgesetzes betr.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung vom 30. März 1858 Nr. 7292 „die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betreffend" wurden die Oberstaatsanwälte an sämmtlichen Appellationsgerichten diesseits des Rheins darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl von den Conskriptionsbehörden, als von den Militärgerichten die Praxis festgehalten werde, die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen eines infamirenden Vergehens nur auf jene Individuen anzuwenden, welche als Urheber, nicht aber auch auf solche, welche blos als Gehilfen oder Begünstiger eines Betrugs, eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder Fälschung zu einer Vergehensstrafe verurtheilt wurden.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des Heerergänzungsgesetzes wurden sodann die Staatsanwälte beauftragt, ihre Anträge in Uebereinstimmung mit jener Praxis in allen den Fällen zu stellen, in welchen zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, die erwähnte Frage zur Aburtheilung durch die bürgerlichen Strafgerichte gelangen würde.

Nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 über die Theilnahme (Art. 52 und 53) kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügungen des Heerergänzungsgesetzes bezüglich der Waffenunwürdigkeit nunmehr auch auf alle jene Individuen Anwendung zu finden haben, welche wegen Theilnahme (als Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, Fälschung oder des Diebstahls bestraft werden und es haben demgemäß die Staatsanwälte in Zukunft ihre betreffenden Anträge in diesem Sinne zu bemessen.

Dagegen verbleibt es bei den in der Entschließung vom 30. März 1858 gegebenen Direktiven in allen Fällen, wo es sich von dem Vergehen der Begünstigung handelt, indem das neue Strafgesetzbuch in Art. 58 ff. die Begünstigung als ein eigenes selbstständiges Reat behandelt, auf welches die Bestimmung in §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht bezogen werden kann.

München, den 31. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

V. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Steyrer.

ad Nrum. 4915.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Oktober 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinsfleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	—	3	—	6	—	2	3	5	—	15	2	13	—	13	12	18	11	
Altötting	6	—	3	3	6	—	2	3	4	2	15	2	13	—	—	—	17	11	
Berchtesgaden	8	2	4	3	9	—	3	1	4	—	15	2	14	2	13	—	18	10	
Bruck	5	—	3	1	—	—	2	3	4	2	15	2	—	—	13	12	18	10	
Dachau [1])	5	1	3	3	7	1	2	3	4	2	15	2	14	—	12	—	18	11	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg [2])	6	—	3	2	7	3	4	—	—	—	15	2	13	—	13	12	—	—	
Erding	5	—	3	1	6	3	2	2	—	—	15	2	15	—	15	14	—	—	
Freising	4	2	2	3	6	—	2	2	4	3	15	2	14	2	14	13	18	11	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	—	3	1	7	—	3	—	4	3	15	2	14	—	12	11	17	10	
Ingolstadt	4	3	2	3	6	—	3	—	—	—	15	2	14	—	13	12	—	—	
Landsberg	5	—	3	2	6	2	3	—	4	3	15	2	14	—	14	13	20	—	
Laufen	5	1	3	1	7	2	3	—	4	1	15	2	12	—	13	12	18	10	
Miesbach	8	2	5	—	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	15	—	18	11	
Mühldorf	4	3	2	3	6	—	3	—	4	3	15	2	13	2	—	—	18	12	
München l./J.	7	3	3	3	7	2	2	3	4	1	15	2	13	—	16	15	18	10	
München r./J.	7	—	4	—	8	—	3	3	4	1	15	2	—	—	—	—	19	9	
Pfaffenhofen	5	—	3	1	—	—	2	3	5	—	15	2	—	—	12	—	16	11	
Rosenheim	5	—	3	—	7	2	3	—	4	2	15	2	—	—	14	13	18	10	
Schongau	5	1	3	3	7	—	3	—	4	2	15	2	14	2	15	14	18	11	
Schrobenhausen	5	—	3	1	6	1	2	2	—	—	15	2	14	—	14	13	—	—	
Tölz	6	1	4	3	8	2	3	1	4	1	15	2	14	2	14	—	19	10	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	—	4	1	15	2	13	—	—	—	—	—	
Wasserburg [3])	6	—	4	—	[illegible]	—	4	—	4	1	15	2	13	—	—	12	17	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	1	4	—	8	1	3	3	4	1	15	2	14	—	14	13	17½	10	
Werdenfels	5	3	4	—	7	2	3	2	4	1	15	2	14	—	12½	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	3	2	6	3	2	3	4	3	15	2	14	2	14	13	18	11	
Ingolstadt „	5	1	2	3	6	—	2	3	5	1	15	2	13	—	15	14	17	14	
München „	5	1	3	3	7	2	3	—	4	2	16	—	15	2	15¼	13¾	—	—	

München, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	10	November	28½	54	82½	66½	16	—	—	21	36	—	—
Bruck	12	"	5	261	266	259	7	19	44	18	57	17	31
Burghausen	9	"	—	7	7	7	—	18	—	17	47	17	30
Erding	12	"	97	679	776	609	167	17	57	17	7	16	24
Freising	11	"	—	336	346	332	4	18	18	17	52	17	4
Friedberg	12	"	—	10	10	10	—	19	26	18	33	17	40
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	9	"	10	104	114	113	1	17	46	16	48	16	12
Ingolstadt	14	"	—	511	511	491	20	16	41	16	5	15	41
Kraiburg	5	"	—	7	7	7	—	—	—	17	—	—	—
Landsberg	14	"	51	420	471	469	5	17	18	17	11	16	17
Laufen	11	"	—	17	17	17	—	20	18	19	17	18	—
Moosburg	10	"	7	341	348	299	49	18	12	17	18	17	8
Mühldorf	10	"	—	8	8	8	—	17	—	16	54	16	45
München	14	"	1040	2865	3905	2933	972	19	30	18	46	18	2
Murnau	14	"	37	10	47	21	26	22	2	21	50	20	45
Neuötting	11	"	—	26	26	26	—	17	8	16	47	16	26
Pfaffenhofen	10	"	2	175	177	164	13	17	50	17	16	16	45
Pöttmes	10	"	5	90	95	92	3	18	7	17	28	16	55
Rain	7	"	—	23	23	11	12	17	57	16	41	16	32
Reichenhall	10	"	—	32	32	32	—	21	30	21	—	20	30
Rosenheim	12	"	150	363	513	343	170	19	50	19	1	18	9
Schongau	10	"	21	45	66	50	16	19	[illegible]	19	22	18	15
Schrobenhausen	12	"	5	102½	107½	107½	—	18	7	17	26	16	59
Traunstein	11	"	64	259	323	295	28	20	—	19	39	17	—
Wasserburg	11	"	—	18	18	18	—	18	16	17	58	17	21
Weilheim	12	"	17	58	75	57	18	21	18	20	15	19	2
Wolnzach	5	"	—	19½	19½	19½	—	18	1	17	18	16	17

Schrannen-berechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	16½	33	48½	43	5½	—	—	13	42	—	—
Bruck	—	18	18	18	—	12	—	11	18	10	56
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	10	15	—	—
Erding	23	106	129	114	15	11	—	10	35	10	7
Freising	—	51	51	51	—	11	24	10	54	10	15
Friedberg	—	15	15	15	—	12	5	11	29	10	54
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	34	34	34	—	11	24	11	—	10	51
Ingolstadt	11	138	149	149	—	12	2	11	44	11	3
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	52	46	98	55	43	13	2	12	31	12	—
Laufen	—	10½	10½	10½	—	11	—	11	—	11	—
Moosburg	—	16	16	16	—	11	3	10	19	10	24
Mühldorf	—	17	17	17	—	10	—	9	24	9	—
München	167	959	1126	1002	124	12	19	11	42	11	8
Murnau	13	9	22	12	10	14	56	14	22	14	—
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	10	16	—	—
Pfaffenhofen	—	98½	98½	98½	—	10	44	10	27	9	52
Pöttmes	—	67½	67½	63½	4	12	9	11	16	10	8
Rain	2	26	28	26	2	11	36	11	24	11	9
Reichenhall	—	6	6	6	—	13	—	—	—	—	—
Rosenheim	100	169	269	119	150	11	18	10	52	10	26
Schongau	5	22	27	19	8	14	27	14	4	13	45
Schrobenhausen	9½	152	161½	161½	—	11	10	10	40	9	57
Traunstein	45	106	151	131	20	11	48	11	12	10	—
Wasserburg	—	16	16	16	—	10	5	9	38	9	29
Weilheim	8	33	41	36	5	13	52	13	28	13	12
Wolnzach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	75	75	75	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	17	781	798	695	103	10	43	10	27	9	43
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	83	1425	1508	1397	111	10	56	10	20	9	38
Freising		—	—	143	143	138	5	10	12	10	11	9	44
Friedberg		—	—	31	31	31	—	10	35	10	16	9	57
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	42	276	318	308	10	10	—	9	12	8	46
Ingolstadt		—	—	685	685	623	62	9	39	9	15	8	46
Kraiburg		—	—	14	14	14	—	10	10	10	13	10	—
Landsberg		—	55	383	438	352	86	11	11	10	28	10	55
Laufen		—	—	57½	57½	57½	—	11	30	10	49	10	6
Moosburg		—	5	699½	704½	648½	56	11	36	10	12	9	2
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	9	24	9	2	8	30
München		—	4663	9228	13891	9491	4400	11	36	11	11	11	—
Murnau		—	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	20	20	20	—	9	40	9	28	9	17
Pfaffenhofen		—	—	24½	24½	24½	—	10	3	9	46	9	16
Pöttmes		—	38	510	548	499	49	10	8	9	29	9	10
Rain		—	—	303	303	288	15	9	21	9	5	8	37
Reichenhall		—	—	43	43	43	—	13	30	13	—	12	30
Rosenheim		—	150	262	412	237	175	13	—	11	48	9	[illegible]
Schongau		—	8	11	19	14	5	11	4	10	19	10	34
Schrobenhausen		—	3½	85	88½	76½	12	9	58	9	42	9	18
Traunstein		—	33	487	520	483	37	13	36	12	—	11	—
Wasserburg		—	—	21	21	1	20	—	—	10	—	—	—
Weilheim		—	2	22	24	24	—	12	12	11	55	11	41
Wolnzach		—	—	184	184	184	—	10	32	10	11	9	51

Schrannen-berechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	5	28	33	28	5	—	—	7	48	—	—
Bruck	7	469	476	468	8	7	13	6	16	6	24
Burghausen	—	10	10	10	—	—	—	6	40	—	—
Erding	—	360	360	356	4	6	44	6	29	5	54
Freising	—	350	350	349	1	7	38	7	2	6	41
Friedberg	—	31	31	31	—	7	13	6	54	6	34
Garmisch	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld	—	67	67	67	—	7	12	6	48	6	30
Ingolstadt	9	191	200	173	27	6	35	6	15	5	51
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	25	252	277	240	37	6	43	6	30	6	12
Laufen	—	7	7	7	—	6	30	6	23	6	—
Moosburg	1	90	91	91	—	7	12	6	36	6	5
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	285	3482	3767	3419	348	7	39	7	7	6	56
Murnau	25	24	49	35	14	7	30	7	23	7	7
Neuötting	—	57	57	57	—	6	30	6	21	6	12
Pfaffenhofen	8½	136	144½	144½	—	6	30	6	7	5	38
Pöttmes	2	40	42	40	2	6	48	6	14	5	51
Rain	1	50	51	37	14	6	52	5	55	5	27
Reichenhall	—	10	10	10	—	7	30	7	24	7	18
Rosenheim	70	513	583	483	100	6	47	6	24	5	59
Schongau	20	37	57	52	5	7	30	7	25	7	18
Schrobenhausen	5	309	314	314	—	6	31	6	3	5	50
Traunstein	66	205	271	210	61	7	—	6	36	5	48
Wasserburg	—	152	152	148	4	—	—	—	—	—	—
Weilheim	25	68	93	74	19	7	23	7	4	6	42
Wolnzach	—	14½	14½	14½	—	7	1	6	47	6	34

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 104. den 27. November 1863.

ad Nrum. 7941.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte in Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10. l. Mts. — Krsbl. S. 2077 — wird hiemit weiters bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. k. Landesbehörde zu Salzburg vom 18. l. Mts. die Rinderpest nunmehr auch in Steiermark und zwar in den Bezirken Rindsburg und Drachenburg ausgebrochen und in der Zunahme begriffen ist.

Die Einfuhr von Rindern und thierischen Rohprodukten von Steiermark in das Land Salzburg wurde deßhalb bis auf Weiteres gänzlich verboten.

München, den 24. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6611.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte Bezirksamts-Assessoren von Oberbayern.

Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das jüngste Regierungsausschreiben vom 11. ds. Mts. in Nr. 102 des diesjährigen Kreisamtsblattes von Oberbayern wird den Bezirksämtern und den exponirten Assessoren hiemit eröffnet, daß nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. Fehlanzeigen bei Nichtanfall von Strafgeldern den Bezirksämtern erlassen seien.

München, am 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6300.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Conzessionirung der niederländischen Glasversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 10. l. Mts. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. Js. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

„Niederländische Glasversicherungsgesellschaft in Amsterdam"

gegründeten Aktiengesellschaft die Conzession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches Bayern unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Conzession ist in einer jeder Zeit widerruflichen Weise ertheilt und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer dermaligen Statuten und Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen;

2) die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Aenderungen der letzteren geschieht in sämmtliche Kreisamtsblätter auf Kosten der Gesellschaft;

3) die Bestimmungen der k. Allerhöchsten Verordnung, vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr." haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §. II—IX, XVI und XVII;

4) die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten, oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt worden, am Sitze eines jeden derselben beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handels-Gesetz-Buches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

5) die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

7) Der von der Gesellschaftsdirektion aufgestellte Hauptagent, Großhändler Albert Rösl dahier, wird in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt, nachdem derselbe in einer notariellen Urkunde vom 28. resp. 30. Okt. d. Js. die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Unterthanen an die niederländische Glasversicherungsanstalt übernehmen zu wollen erklärt hat.

Demgemäß steht der Geschäftseröffnung durch ꝛc. Rösl kein Hinderniß im Wege und wird dieses mit Abdruck einiger Bestimmungen der Statuten der niederländischen Glasversicherungsgesellschaft im Auftrage des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gemacht.

München, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Auszug aus den Statuten:

Art. 1. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben wider die Gefahr des Brechens und Beschädigens.

Art. 3. Sie wird errichtet auf die Zeit von 25 aufeinanderfolgenden Jahren, Anfang nehmend, sobald 10% des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden und endigend den fünfzehnten Dezember achtzehnhundert und sechs und achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden.

Unbeschadet der Bestimmung im Art. 47 des Handelsgesetzbuches soll, sobald sich ergibt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von fünfzig oder fünf und siebzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Art. 4. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf hundert tausend Gulden festgestellt, vertheilt in hundert Aktien auf Namen von tausend Gulden.

---

ad Nrum. 7070.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des Stadtbezirks und der kgl. Bezirksämter München rechts und links der Isar der Kaufmann Otto Aigner dahier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 7341.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Freising und der Stadt Freising der Glasermeister Joseph Auer in Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Auf-

stellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim der Schullehrer Alois Wolf in Kiefersfelden und zwar für den Betrieb des Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6804.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen wurden zur Aufstellung als Agenten für den Stadtbezirk und die k. Bezirksämter München rechts und links der Isar

1) der Kaufmann Franz Herberich in München,
2) der Schreibbureau-Inhaber Joseph Wühr

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6773.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Laufen der Skribent Ferdinand Roth in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7042.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J. der Kaminkehrermeister Georg Schorr in Schwabing an die Stelle des zurückgetretenen Agenten J. Schlager in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf der Lehrer Alois Karner in Ampfing,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Altötting der Lehrer Max Fischer in Reischach, beide neben den bereits für diese Bezirke bestätigten Agenten

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 8444.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Dezember 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Dezember 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 26. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7172.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar zunächst der Bogenhauserbrücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Oktober l. Js. wurde am linken Isarufer zunächst der Bogenhauserbrücke bei München ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden, welcher keinerlei Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit an sich trug, weshalb mit Gewißheit angenommen werden kann, daß derselbe in der Isar verunglückte.

Nachdem die seither gepflogenen Recherchen kein sachdienliches Resultat geliefert haben, erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte München links der Isar Nachricht zu geben.

München, den 21. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Beschreibung der Leiche.

Größe: 5' 10''; Alter: 66 bis 68 Jahre; Augen: grau; Haare: grau; Schnurr- und Backenbart: blond. Besondere Kennzeichen: im linken Augapfel ein Flecken.

Kleidung:

Abgetragener Tuchrock und Hose von schwarzer Farbe, grau gestreiftes Gilet, schwarzseidenes Halstuch, alter Vorleib aus Pers, zwei weiße Barchentunterhosen, baumwollenes Hemd, gemerkt mit der Ziffer I, und ein Paar vorgeschuhte rindlederne Halbstiefel.

Bei sich trug der Ertrunkene einen hölzernen Zollstab und ein Militärdenkzeichen für das Jahr 1813 u. 1814.

ad Nrum. 6969.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entweichung des geisteskranken Büttnermeisters Georg Baier von Friedenfels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung vom 6. l. Mts. zur geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 4,003.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Entweichen des geisteskranken Büttnermeisters Georg Baier von Friedenfels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Kemnath ist der geisteskranke Büttnermeister Georg Baier von Friedenfels am 2. l. Mts. vom Hause entwichen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, auf den Entwichenen Spähe zu verfügen und denselben im Falle Betretens aufgreifen, sofort aber an das k. Bezirksamt Kemnath abliefern zu lassen.

Das Signalement des G. Baier ist hier beigefügt.

Regensburg, den 6. November 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Signalement:

Alter: circa 60 Jahre, Größe: circa 6', Haare: grau, Stirn: hoch, Augen und Augenbrauen: schwarz, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: lang, Barthaare: schwarz, Kennzeichen: ohne besondere.

ad Nrum. 6853.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. Oktober l. Js. wurde zu Kemnath ein sog. Laubthaler auszugeben versucht, welcher nach der Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes unächt ist, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht und in der Form eines ächten Stückes abgegossen ist.

Diese Münze, welche schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein scheint, stellt auf der einen Seite das Bildniß Ludwig des XVI. in Frankreich, auf der andern Seite ein Wappen mit den drei französischen Lilien und mit der Umschrift: „Sit nomen domini benedictum“ dar, und trägt die Jahreszahl 1785.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7141 a.

Bekanntmachung.

Die Wahl von Dekanen für die Landkapitel von Rosenheim und Miesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die erledigte Stelle eines Dekans im Landkapitel Rosenheim wurde der Kammerer und Pfarrer Jakob Rubenbauer zu Rosenheim, und für die erledigte Stelle eines Dekans im Landkapitel Miesbach der Kammerer und Pfarrer Wolfgang Kammermayer in Eilbach gewählt.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7441.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Rieden, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Rieden, k. Bezirksamts Friedberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 389 fl. 45 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Friedberg I in Friedberg einzureichen.

München, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3789.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird nachfolgend ein Abdruck des höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. Nr. 14,027 zur Wissenschaft und zur pünktlichen Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 17. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck). ad Nrum. 14,027.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium der Justiz war schon seit längerer Zeit darauf bedacht, bei den Hypothekenämtern

Sachregister zu den Hypothekenbüchern nach der Plannummernfolge, im Einklange mit den Grundsteuerkatastern herstellen zu lassen, und es ist diese Maßregel auch bereits bei einer großen Zahl der Stadt- und Landgerichte theils zur Ausführung gelangt, theils in der Ausführung begriffen.

Zur Evidenthaltung dieser Sachregister ist aber erforderlich, daß die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen ergeben und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, auch in den Sachregistern nachgetragen und zu diesem Behufe den Hypothekenämtern bekannt gegeben werden.

Demzufolge sind die k. Rentämter anzuweisen, den Hypothekenämtern — insoweit dieselben im Besitze von Sachregistern sind — die hierauf bezüglichen Messungs-Ergebnisse monatlich mitzutheilen.

Diese Mittheilung kann in zweifacher Weise geschehen, entweder durch Aushändigung der Messungsoperate in Original oder wo diese nicht als thunlich erscheint, mittels tabellarischer Zusammenstellungen, welche in bestimmten Rubriken

1) die Steuerdistrikte,
2) den Namen des früheren und neuen Besitzers,
3) die Plannummern, welche einer Messung unterlagen, mit dem früheren Gesammt- und nunmehrigen Restbetrage des Flächenmaßes,
4) die neu entstandenen Plannummern mit ihren Flächenmaßen,
5) allenfallsige Bemerkungen über erhebliche Aenderung der Benützungsart, z. B. Erbauung eines neuen Wohnhauses, Verwendung zur Eisenbahn u. dgl.,
6) die allenfallsige Bezeichnung der Urkunde, durch welche die Ummessung und Katasterumschreibung veranlaßt wurde, enthalten.

Die Hypothekenämter, welche die Messungsoperate selbst mitgetheilt erhalten, werden Sorge tragen, daß dieselben jedenfalls innerhalb 4 Wochen wieder an das Rentamt zurückgelangen.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
V. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath
Pummerer.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungsentschließung vom 17. November d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Neufahrn, kgl. Bezirksamts München r./J., dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Bayerischzell, Anton Zunberer, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 19. November 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	99½
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	860	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 105. den 1. Dezember 1863.

ad Nrum. 7805.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Armenpflegschaftsräthe in Oberbayern.

Transferirung von Kreishilfskassa-Darlehen bei Veräußerung der hiefür verpfändeten Hypothek-Objekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit sind mehrere Fälle vorgekommen, daß bei Veräußerung solcher Besitzungen, auf welche für Unterstützungs-Darlehen aus der k. Kreishilfs- und der Kulturantenkassa Hypothek konstituirt ist, auch diese Darlehen, gleichwie andere Hypothekschulden, auf die angehenden Eigenthümer transferirt wurden.

Da der Allerhöchsterhabene Stifter dieser Kassen im Abschnitt IX Seiner Urkunde vom 6. Juli 1828 (Reg.-Bl. S. 381) den ausdrücklichen Willen niedergelegt hat, daß wenn der Schuldner eines solchen Hilfs-Darlehens vor der Rückzahlung stirbt und das Bedürfniß desselben nicht fortbesteht, oder Testaments- und Seitenerben in den Nachlaß eintreten, der zu berechnende Capitals-Rest baar abgeführt werden soll, woraus sich ergibt, daß die Transferirung eines Capitals aus den bemerkten Kassen nur bei Besitzveränderungen unter den leiblichen Erben statthaft ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die k. Bezirksämter, wie die Armenpflegschaftsräthe zu beauftragen, den genauen Vollzug des oben allegirten Abschnittes IX der allerhöchsten Stiftungsurkunde pflichtmäßig zu überwachen und gegebenen Falles das Erforderliche zu verfügen, beziehungsweise zu beantragen.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölner Hagelversicherung wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang

des k. Bezirksamts Dachau der Bader Deschinsky in Sulzemoos in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7457.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des kgl. Bezirksamts Freising der Zimmermeister Johann Häckl in Moosburg,

2) für den Umfang des Stadtbezirkes und des kgl. Bezirksamtes Freising der Buchdruckereibesitzer Paul Datterer in Freising,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7817.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Generalagenten des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme.

München, den 25. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 4265.

Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als General-Agenten des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Buchhändler Karl Krebs zu Aschaffenburg auf die weitere Fortführung der Generalagentur für das Expedientenhaus Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen verzichtet hat, so wurde an dessen Stelle der Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Generalagent des bezeichneten Bremer Hauses von der unterfertigten Kreis-Regierung in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 11. November 1863.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Merk.

---

ad Nrum. 6333.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Fürth vom 30. Oktober 1863 ist der ledige Steindrucker Heinrich Dietrich aus Kassel wegen Diebstahlsvergehens zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen worden, was zur vorschriftsmäßigen Verfügung bekannt gemacht wird.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten Kenntniß, um hienach das weitere Verfahren einzuleiten.

München, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 25 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: braun; Stirne: hohe; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: klein; Zähne: vollkommen; Kinn: oval; Bart: Backenbart; Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Weißbaumwollenes Hemd, weiße Chemisette, schwarz und grau gestreifte Hose, graue Weste, braunen Rock, ein Paar Socken und ein Paar Schuhe.

---

ad Nrum. 6929.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Untersuchung gegen Nikolaus Felsmüller von Seidingstadt wegen Diebstahls, dann gegen Joh. Bayer von Weichersbach wegen Diebstahls und Rückkehr aus der Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 16. September ds. Js. wurde der ledige Taglöhner Nikolaus Felsmüller aus Seidingstadt, Herzogthums Sachsen-Meiningen, wegen Diebstahls zu 45tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 30. September ds. Js. der ledige Taglöhner Johann Bayer aus Weichersbach in Churhessen wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Diebstahls zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der Vorgenannten werden die obenbezeichneten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Nikolaus Felsmüller.

Alter: 64 Jahre; Größe: 5′ 5″; Statur: hager; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: klein; Haare: braun und grau durchmischt; Zähne: wenig.

Signalement des Johann Bayer:

Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 6''; Haare: schwarz; Augenbrauen und Augen: schwarzbraun; Nase u. Mund: proportionirt; Kinn: rund; Bart: schwarz; Gesichtsform: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank.

---

ad Nrum. 7324.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Friedrich Anton Schmetzer von Niedernhall betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Arnstein vom 23. vor. Mts. wurde Friedrich Anton Schmetzer aus Niedernhall, k. württembergischen Oberamts Künzelsau, wegen Landstreicherei in eine 28tägige Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Beifügung des Signalements des Schmetzer behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 25. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement des Friedrich Anton Schmetzer aus Niedernhall.

Alter: 25 Jahre; Größe 5' 8'' 1'''; Haare und Augenbrauen: blond; Stirne: nieder; Augen: graublau; Nase: stumpf; Mund: klein; Kinn: spitzig; Angesicht: oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur: schlank.

---

ad Nrum. 6971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson, hier des blödsinnigen Florian Schneiderbauer von Grafensee betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 11. November l. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-A.-Bl. S. 2099) wird nachstehend das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 13. November l. Js. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 23. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 3568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson, hier den blödsinnigen Florian Schneiderbauer von Grafensee betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 29. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1559) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die Herkunft der betreffenden taubstummen Mannsperson ermittelt ist, und demnach weitere Recherchen in dieser Richtung zu cessiren haben.

Landshut, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 7,228

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen, wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck des von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen, wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften unterm 6. l. Mts. erlassenen Urtheils zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 21. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 1,732.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

> Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen ist seit 22 Jahren Besitzer eines auf ärarialischem Boden auf dem Kurplatze in Kissingen erbauten an die Straße angrenzenden Verkaufsladens und verweigert die Reinhaltung der Straße vor demselben, weil sein Laden auf ärarialischem Eigenthum stehe, er sohin lediglich als Superficiar erscheine und bisher nicht er, sondern das k. Badekommissariat die Reinigung des Platzes vor dem Laden habe besorgen lassen.

Diese Weigerung setzte Bergmann auch dann noch fort, als durch eine zu Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene und nach Genehmigung der k. Kreisregierung bekannt gemachte ortspolizeiliche Vorschrift verfügt worden war, daß die Straßen in Kissingen täglich zu kehren seien und das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen, (Haus, Hof-, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

Er wurde deshalb im Monat Juni l. Js. wegen Außerachtlassung straßenpolizeilicher Vorschriften zur Anzeige gebracht, jedoch vom k. Landgerichte Kissingen am 20 Juli 1863 freigesprochen und die hiegegen vom Vertreter der k. Staatsanwaltschaft am nämlichen Tage angemeldete Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August l. Js. verworfen, weil Bergmann behaupte, daß die Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes vor seiner im Kurgarten befindlichen Verkaufsbude nicht ihm, sondern dem Kurhauspächter, eventuell dem k. Fiskus als Eigenthümer des Grund und Bodens obliege, und diese Verpflichtung seit seinem 22jährigen Aufenthalte in Kissingen auch thatsächlich anerkannt worden sei; so daß eine Civilprozeßsache vorliege und die Sache zur Würdigung vor dem Polizeigerichte noch nicht bereift erscheine, weil ferner die erst vor Kurzem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften keine Privatrechte berühren, und nicht Lasten aufbürden könnten, welche bisher dem k. Staatsärare oder einem Dritten obgelegen seien.

Gegen diesen Ausspruch ist vom betreffenden Staatsanwalte rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angemeldet.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, er-

stattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Schebler Vortrag, worauf der k. Staatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtl. Urtheil vom 27. Juli l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichts verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtl. Urtheilsbuch verordnen."

Die hierauf in Gemäßheit des Art. 245 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dem gestellten staatsanwaltschaftl. Antrage stattzugeben sei.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung von Anordnungen zum Behufe der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern als Gegenstand ortspolizeilicher Vorsorge erklärt und die Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen mit Strafe bedroht. Liegt es hiernach in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen sei, so muß ihr auch, so weit es sich um positive, zu einer bestimmten Thätigkeit verpflichtende Anordnungen handelt, die Befugniß zustehen, die zum Vollzuge dieser Anordnungen verpflichteten Personen zu bezeichnen, weil außerdem solche Vorschriften ganz bedeutungslos sein würden. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat daher ganz innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt, wenn sie in den von ihr zum Vollzuge des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vorschriftsmäßig erlassenen und publizirten Anordnungen die Bestimmung traf, daß das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof-, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

In dem vorliegenden Falle ist durch eigenes Zugeständniß des Beschuldigten außer Zweifel gestellt, daß er die in Frage stehende Verkaufsbude bereits seit einer langen Reihe von Jahren besitze und benütze, er wurde daher mit Recht für den Vollzug jener ortspol. Anordnung für haftbar erklärt und bleibt es hiebei ganz gleichgiltig, ob er diesen Besitz kraft Eigenthums an Grund und Boden oder in Folge eines anderen Nutzungsrechtes ausübe.

Auch der Umstand, daß, wie Beklagter behauptet, die Reinigung des fraglichen Platzes bisher von anderen Personen besorgt wurde, und diesen die privatrechtl. Verpflichtung hiezu auch für die Folge obliege, vermag die Haftung desselben für den Vollzug jener polizeil. Anordnung nicht aufzuheben. Denn für die polizeigerichtl. Thätigkeit erscheint, was die Person des Verpflichteten anlangt, lediglich die in zuständiger Weise erlassene ortspolizeil. Anordnung entscheidend, ihr gegenüber erscheint lediglich der Besitzer haftbar und es würde dem Zwecke solcher Anordnungen, welche ihrer Natur nach einen raschen und ungehemmten Vollzug erheischen, geradezu widerstreiten, wenn deren Befolgung durch einfache Bezugnahme auf ein etwa bestehendes besonderes privatrechtliches Verhältniß abgelehnt oder bis zu dessen endlicher Feststellung in suspenso gehalten werden könnte. Mag daher der Besitzer des an die Straße oder den öffentlichen Platz angrenzenden Gebäudes für diese Reinhaltung selbst Sorge tragen oder solche in Folge eines bestehenden Privatrechtsverhältnisses durch einen Dritten besorgt werden, der Ortspolizeibehörde und dem Polizeigerichte gegenüber erscheint nur der Besitzer verantwortlich. Seine Behauptung, daß der Dritte seine Verbindlichkeit nicht erfülle, mag ihn zu allenfallsigen Anträgen bei dem betreffenden Civilgerichte berechtigen; seine eigene und unmittelbare Haftung aber dem Polizeigerichte gegenüber kann, wenn, wie hier, sein Besitzverhältniß als solches außer Zweifel gestellt ist, durch Anmeldung oder Betretung des Civilrechtsweges in keiner Weise gehemmt oder in Frage gestellt werden.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. hat daher dadurch, daß es in dem vorliegendem Falle die für Kissingen erlassenen ortspolizeil. Vorschriften wegen Straßenreinigung ungeachtet des vorliegenden Besitzverhältnisses des Beklagten wegen der angeblich einem Dritten obliegenden privatrechtl. Verpflichtung hiezu nicht in Anwendung brachte, den Art.

161 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. verletzt und war daher die Vernichtung des von demselben erlassenen Urtheils auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentl. Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten November achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren:

Direktor v. Zink, Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer.

---

ad Nrum. 5551.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hohenbercha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der neu errichtete Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Hohenbercha, k. Bezirksamts Freising, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. 46 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Freising in Haindlfing einzureichen.

München, den 27. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 5558.

Die Besetzung des Schulprovisorats zu Gummattenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das neu errichtete Schulprovisorat zu Gummattenkirchen, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem Einkommen von 250 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Neumarkt in Buchbach einzureichen.

München, den 27. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. November ds. Js. wurde die erledigte Knabenlehrerstelle in der Stadt Wasserburg und die damit in widerruflicher Weise verbundene Chorabstantenstelle an der dortigen Stadtpfarrkirche dem Schullehrer Franz Xaver Herzinger zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, verliehen.

Der unterm 8. August l. Js. zur Bewerbung ausgeschriebene thierärztliche Distrikt Pöttmes wurde dem Thierarzte Philipp Ebersberger, z. Z. in Ebersberg, seiner Bitte willfahrend, übertragen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 26. November 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¾	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	860	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	21	November	1	229	230	222	8	18	7	17	47	17	27	2	255	257	240	17	11	16	11	2	10	52
Berchtesgaden	17	"	16	59	75	67 1/4	7 1/4	—	—	21	36	—	—	5 1/2	37	42 1/2	34 1/4	8 2/3	—	—	13	30	—	—
Bruck	19	"	7	262	269	256	13	15	37	17	34	16	32	—	35	35	35	—	12	1	11	12	10	32
Burghausen	16	"	—	6	6	6	—	18	—	17	45	17	30	—	3	3	3	—	—	—	10	15	—	—
Erding	19	"	167	512	679	587	92	17	26	16	40	15	51	15	106	121	121	—	11	6	10	30	9	55
Freising	18	"	4	284	288	286	2	18	16	17	40	16	56	—	56	56	56	—	11	10	10	38	9	55
Friedberg	19	"	—	76	76	74	2	19	13	18	6	17	—	—	57	57	54	3	12	12	11	21	10	31
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	"	1	74	75	71	4	17	10	16	13	15	42	—	37	37	37	—	11	44	11	6	10	51
Ingolstadt	21	"	20	448	468	464	4	16	9	15	35	15	6	—	205	205	202	3	12	—	11	43	11	11
Kraiburg	12	"	—	5	5	5	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	21	"	6	490	496	476	19	17	55	16	44	15	56	43	61	104	104	—	12	54	12	34	12	10
Laufen	18	"	—	8	8	8	—	19	10	19	7	18	—	—	17	17	17	—	11	—	10	49	10	—
Moosburg	17	"	46	447 1/2	296 1/2	290 1/2	6	17	47	17	16	16	25	—	15	15	15	—	11	39	11	10	10	30
Mühldorf	17	"	—	6	6	6	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	21	"	972	3016	3988	3088	900	19	4	18	15	17	31	124	1135	1259	1118	141	12	8	11	32	11	2
Murnau	21	"	26	15	41	18 1/2	22 1/2	21	52	21	5	19	—	10	5	15	8	7	14	30	14	10	14	—
Neuötting	18	"	—	32	32	32	—	17	45	17	7	16	25	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	17	"	13	107	120	118	2	17	46	17	2	16	28	—	76 1/2	76 1/2	76 1/2	—	11	8	10	46	10	15
Pöttmes	17	"	3	62	65	61	4	18	13	17	47	17	22	4	55	59	56	3	11	49	11	22	10	37
Rain	14	"	—	39	39	31	8	17	45	17	20	16	46	2	26	28	26	2	11	34	11	15	10	58
Reichenhall	17	"	—	42	42	42	—	21	—	20	30	20	—	—	12	12	12	—	12	—	—	—	—	—
Rosenheim	19	"	170	171	341	201	140	19	11	18	26	17	45	150	71	221	101	120	11	—	10	33	10	14
Schongau	17	"	16	55	71	63	8	19	11	18	48	18	7	8	25	33	20	13	14	1	13	49	13	—
Schrobenhausen	19	"	—	123 1/2	123 1/2	119 1/2	4	18	3	17	25	16	39	1	206 1/2	207 1/2	192	15 1/2	11	12	10	52	9	41
Traunstein	22	"	28	294	322	278	44	20	—	19	26	18	48	20	117	137	119	18	11	48	11	12	10	—
Wasserburg	15	"	—	54	54	54	—	17	52	17	19	16	35	—	28	28	28	—	10	9	9	48	9	24
Weilheim	19	"	18	32	50	35	15	20	55	19	46	18	37	5	43	48	41	7	13	49	13	22	13	6
Wolnzach	12	"	—	22 1/2	22 1/2	22 1/2	—	16	21	15	37	13	41	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	10	36	10	30	10	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	396	396	393	3	10	21	9	42	9	13	4	360	364	364	—	6	38	7	23	6	3
Berchtesgaden		—	—	26	26	26	—	—	—	13	—	—	—	5	12	17	12	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	3	440	443	443	—	10	40	10	23	9	42	8	349	357	357	—	7	9	6	42	6	14
Burghausen		—	—	5	5	5	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	111	1442	1553	1352	201	10	37	10	1	9	23	4	341	345	336	9	6	36	6	16	5	54
Freising		—	5	157	162	152	10	10	27	10	2	9	42	4	301	305	296	9	7	30	7	—	6	23
Friedberg		—	—	97	97	97	—	10	4	9	33	9	3	—	199	199	199	—	7	3	6	42	6	20
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld		—	10	266	276	246	30	10	—	9	—	9	10	—	53	53	52	1	7	—	6	20	6	—
Ingolstadt		—	62	484	546	524	22	9	17	9	—	8	15	27	160	187	169	18	6	35	6	13	5	50
Kraiburg		—	—	45	45	45	—	10	6	9	53	9	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	86	497	583	440	143	10	57	10	40	9	14	37	257	294	288	6	6	42	6	17	6	12
Laufen		—	—	90 1/2	90 1/2	90 1/2	—	11	—	10	19	9	40	—	13	13	13	—	6	15	6	11	6	6
Moosburg		—	56	605	661	643	18	10	12	9	46	9	12	—	63	63	63	—	7	1	6	20	5	50
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	4400	8194	12594	9263	3331	11	18	10	54	10	44	348	3802	4150	3720	430	7	28	6	53	6	41
Murnau		—	2	4 1/2	6 1/2	6 1/2	—	11	30	11	6	9	30	14	38	52	34 1/2	17 1/2	7	35	7	27	7	12
Neuötting		—	—	12	12	12	—	—	—	9	30	—	—	—	82	82	82	—	6	28	6	15	6	4
Pfaffenhofen		—	—	13	13	13	—	10	15	9	57	9	3	—	141	141	141	—	6	22	6	7	5	54
Pöttmes		—	49	400	449	446	3	10	12	9	42	9	12	2	50	52	52	—	6	42	6	1	5	19
Rain		—	—	238	238	229	9	9	44	9	3	8	46	1	38	39	39	—	6	17	5	47	5	19
Reichenhall		—	—	80	80	80	—	11	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	175	130	305	155	150	10	34	10	25	8	25	100	494	594	514	80	6	25	6	7	5	48
Schongau		—	5	18	23	12	11	11	15	10	57	10	48	5	30	35	32	3	7	26	7	10	6	59
Schrobenhausen		—	12	64	76	75	1	10	1	9	40	9	19	—	295	295	295	—	6	32	6	1	5	45
Traunstein		—	37	731	768	732	36	13	36	12	—	11	—	64	217	281	183	98	7	—	6	36	5	36
Wasserburg		—	20	7	27	27	—	10	12	10	3	10	—	4	167	171	167	4	6	48	6	33	6	18
Weilheim		—	—	70	70	64	6	12	—	11	30	10	37	19	58	77	76	1	7	23	7	9	6	50
Wolnzach		—	—	217	217	217	—	10	12	10	—	9	30	—	36	36	36	—	7	—	6	41	6	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 106. den 4. Dezember 1863.

ad Nrum. 6243.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an sämmtliche k. Stadt-Kommissäre von Oberbayern.

Die Gesuche umherziehender Erwerbtreibender um Produktionsbewilligung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der §. 40 dann 42 und 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. Js. „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr." wird von der unterfertigten Stelle die Herstellung gleichmäßiger Patente für sämmtliche Schau- und Vorstellungen, welche außerhalb des Wohnorts im Umherziehen betrieben werden, angeordnet.

Jedem solchen Patente sind die wichtigeren Vorschriften über den Gebrauch desselben auf dessen Rückseite beigedruckt.

Die Gesuche um Erlangung solcher Produktionspatente sind von den Ortspolizeibehörden zu instruiren und durch die Distriktspolizeibehörden mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Die Instruktion erfordert Nachweise über die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, Erhebungen darüber, ob die Gefahr einer dem Publikum lästigen Bettelei oder eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten vorhanden sei, dann bei Feuerwerkern und Musikanten, insbesondere Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Vorlage zur Kreisregierung geschieht, so oft sich ein Anlaß hiezu im Laufe des Jahres ergibt, jedesmal sogleich; bei jährlich wiederkehrenden Gesuchen jedesmal bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

Außerdem wird den obengenannten Behörden noch bemerkt:

1) Den Distriktspolizeibehörden wird überlassen, in dem von der Kreisregierung gefertigten Patent den Eintrag der Personalbeschreibung des Inhabers vorzunehmen, sowie dessen eigenhändige Unterschrift einzuholen; wovon in keinem Falle Umgang genommen werden darf.

2) Nachdem nach Abs. 1 §. 42 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 in den einzelnen Orten, in welchen der für Einen oder mehrere Bezirke Er-

mächtigte sein Gewerbe ausüben will, noch die besondere ortspolizeiliche Bewilligung nachzusuchen ist, so sind die Ortspolizeibehörden über ihre desfallsigen Befugnisse zu belehren, und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß öffentliche Produktionen aller Art, welche ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung stattfinden, gemäß Art. 63 und 64, dann im Falle des Art. 65 des P.-St.-G. bei Ueberschreitung der durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Nachtstunde sofort von den Polizeibehörden eingestellt werden können.

Die jedesmaligen Bewilligungen der Ortspolizeibehörden sind auf dem zweiten Bogen des Patentes oder in den demselben beigebundenen Büchern einzutragen und ist bei jedem Eintrage genau der Vor- und Zuname des Patentinhabers anzugeben.

3) Die Polizeibehörden haben bei den ihnen zur Vorlage kommenden Patenten stets eine genaue Prüfung der Einträge, dann eine Vergleichung der Personalbeschreibung des Inhabers vorzunehmen. Ferner obliegt denselben, jedem Mißbrauche geeignet entgegenzutreten, sei es, daß von Seite des Patentinhabers Produktionen, welche demselben nicht bewilligt wurden, vorgenommen werden, oder bei den Darstellungen bestehende Gesetze verletzt, oder die dem Darsteller auferlegten ortspolizeilichen Anordnungen nicht eingehalten werden, oder daß das Patent an nicht berechtigte Personen abgetreten wird, oder daß Personen, welche in demselben nicht namentlich aufgeführt sind, bei den fraglichen Produktionen sich betheiligen.

Uebertretungen in diesen Richtungen sind sogleich zur Anzeige zu bringen.

4) Den Ortspolizeibehörden obliegt erforderlichen Falles besondere durch sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeiliche Rücksichten oder örtliche Verhältnisse gebotene Anordnungen zu treffen, wozu z. B. die Bestimmung des Platzes bei Schaustellungen gehört.

Die Uebertretung solcher Anordnungen ist nach Art. 63 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches strafbar.

5) Das Mitnehmen von Kindern in dem Alter vor und während der Schulpflichtigkeit wird den Patentinhabern nicht gestattet.

Sämmtliche Polizeibehörden haben in dieser Beziehung die strengste Aufsicht zu führen.

6) Die Inhaber von Produktions-Patenten, mit Ausnahme derjenigen Musiker, welche nur von ihrem Wohnorte aus einen benachbarten Bezirk zum Aufspielen bei Tanzmusiken und dergl. besuchen, sind gehalten, so oft dieselben von einem Distriktspolizeibezirk in einen andern ziehen, ihr Patent der einschlägigen Paßpolizeibehörde zur Durchsicht vorzulegen, was die letztere durch Visirung bestätigt.

Bei dieser Gelegenheit sind besonders die sub Ziff. 2 angeordneten Einträge der Ortspolizeibehörden genauer Controle zu unterwerfen.

7) Ausländern gegenüber wird noch speziell auf die Einhaltung der in der Verordnung vom 17. Jänner 1837 „das Paßwesen betr." enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

8) Die Beschlagnahme des Patents kann verfügt werden
   a) in den Fällen des Art. 34 und 180 des Straf-Gesetzbuches, dann Art. 42 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches;
   b) wenn ein Antrag auf Einziehung des Patentes wegen Mißbrauch zu stellen ist, in welchem Falle dasselbe der Kreisregierung zur Verfügung in Vorlage gebracht wird.

München, den 28. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 8448.

An

sämmtliche Verwaltungsämter von Oberbayern.

Der Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt eine höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. „den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr.“ zur Kenntnißnahme mit der Weisung, nicht nur selbst sich darnach zu achten, sondern auch die untergeordneten Organe zur Beachtung anzuhalten.

München, den 24. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 2114.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung und Aufgabe der Verwaltungsämter sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, bezüglich des Geschäftsganges Nachstehendes zu verfügen:

1) Nach bisheriger Uebung wurde einerseits die Thätigkeit der Ortsbehörden, — der untergeordneten Magistrate, Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen — zu wenig in Anspruch genommen, indem in der Regel die Betheiligten vor Amt geladen und mit ihnen protokollarisch verhandelt wurde, andrerseits die Amtsuntergebenen gewöhnt waren, selbst bei den geringfügigeren Veranlassungen sich unmittelbar an das Amt zu wenden und mit Zeit und Kostenaufwand ihre Angelegenheiten zu betreiben.

Es entspricht aber der Natur des Verwaltungs-Verfahrens, daß mit Vermeidung prozessualer Behandlung und Förmlichkeiten von Amtswegen das zur Beurtheilung Nothwendige erhoben werde.

Deßhalb steht nichts entgegen, daß in Verwaltungsangelegenheiten, wo nicht anderes vorgeschrieben ist, die Angehörigen einer Gemeinde ihre Anliegen bei der Ortsbehörde — Magistrat oder Gemeinde-Vorsteher — anbringen, von welchen dieselben nach Umständen aufzunehmen, mit den etwa nöthigen Aufklärungen und Gutachten resp. Erklärungen der Gemeindeverwaltungen zur Bescheidung vorzulegen oder die einfachen Anträge zu stellen sind.

Auf demselben Wege werden in vielen Fällen die Erklärungen von Betheiligten erhoben und, von der Verwaltungsbehörde nothwendig erkannte, etwaige weitere Aufschlüsse und Ergänzungen gepflogen werden können.

Ohne Zweifel werden die Ortsbehörden, namentlich bei gehöriger Unterstützung, und wenn ihnen mit Belehrung und durch Mittheilung von Formularen, wo immer diese anwendbar sind, zur Hand gegangen wird, sich bald in jener Aufgabe zurecht finden.

2) Ueber einfache Vorgänge und außer dem kontradiktorischen Verfahren können Vormerkungen (Registraturen) des Verwaltungsbeamten zu den Akten die Protokollaraufnahme füglich ersetzen.

3) In einfachen Verwaltungsgegenständen, wo die Zurückbehaltung der Aktenstücke und Konzepte der Verfügungen, bei den Verwaltungsbehörden nicht nothwendig erscheint, bei einfachen Curatel-Genehmigungen 2c. können diese Verfügungen sogleich auf die Vorlage ausgefertigt und letztere hiemit zurückgegeben werden.

4) Ebenso wird im Verkehr mit andern Behörden in der Regel die Beisetzung der Erledigung auf das Original der Zuschrift und Zurücksendung dieser letzteren

sich als zuläßig ergeben und soll überall geschehen, wo die Zurückbehaltung des Conzeptes oder der Abschrift nicht nothwendig ist.

5) In Zuschriften an koordinirte Behörden bedarf es der überflüßigen Empfehlungsformel nicht.

6) Die persönliche Vorrufung der Gemeindevorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Partheien an den Amtssitz soll auf das Maaß des Nothwendigen zurückgeführt, also wo thunlich vermieden werden.

7) Stehen sich in Verwaltungssachen einzelne Einwohnerklassen gegenüber, und handelt es sich daher von der Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte, so kann diese Wahl unbedenklich von der Ortsbehörde aufgenommen werden.

8) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll, wenn die Partheien bei Amt anwesend sind, sogleich an diese erfolgen, außerdem durch Zusendung mittelst Post oder Postboten gegen Bescheinigung im Postbuche oder durch den Gemeindevorsteher geschehen.

In den Fällen, in welchen ein gesetzliches Berufungsfatale in Frage ist, kann der Eröffnungsnachweis durch Retourrezepisse oder durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers erlangt werden.

Geschieht nach Obigem die Eröffnung bei Amt, so ist doch die Führung eines besondern Publikations-Protokolles nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Eröffnung unter dem Beschluß kurz konstatirt wird.

Form:

„Eröffnet am . . . . mit Bekanntgabe der Berufungsfrist laut Unterschrift.

N . . . .“

Bezüglich der Eröffnung der Beschlüsse in Gewerbssachen verbleibt es bei den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April vor. Js. §. 51 und 86.

9) Beschwerden und Berufungen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind durchaus bei der ersten Instanz, in Gewerbssachen bei der beschlußfassenden Behörde nach §. 52 der angeführten Instruktion einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

10) Wenn bei Einbeförderung von Vorstellungen und Beschwerden an die Kreisregierung berichtliche Erläuterungen nicht veranlaßt sind, so genügt die Einsendung mit einfachem Marginalberichte.

Form:

Vorgelegt der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, von . . . . mit . . . Akten (ohne Akten) von dem k. Bezirksamte N.

Ort und Datum.

11) Beschwerden und Vorstellungen der Gemeinden in Verwaltungsgegenständen sind, da die Vertretung durch Anwälte nur in streitigen Rechtssachen von den Gerichten vorgeschrieben ist,

(§. 23 des Regulativs vom 24./9. 1818 und §. 13 des Regulativs vom 21./9. 1818)

gemäß Ziffer 3 der Normativ-Entschließung vom 17. Juni 1853 Nr. 9187 „die Vertretung der Gemeinden betr.“ von den Gemeindeverwaltungen ohne Beiziehung eines Anwaltes nach Anleitung des §. 12 und 29 des Regulativs vom 21. und §. 17 des Regulativs vom 24. September 1818 zu besorgen.

12) In den Fällen zuläßiger Beiziehung eines Anwaltes zur Ausführung von Vorstellungen und Beschwerden an die höheren Instanzen wurden bisher zur Bereinigung der Vollmacht vielfältig die Mitglieder der Gemeindeverwaltung vor Amt geladen oder selbst Commissionen in die Gemeinden abgeordnet.

Im Hinblicke auf §. 42 des revidirten Gemeinde-Edikts ist beides in Verwaltungsgegenständen nicht geeignet, vielmehr genügt zum Nachweise der Bevollmächtigung überhaupt und also auch in obigen Fällen der giltige Beschluß der Gemeindeverwaltung

oder die Unterzeichnung der betreffenden Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung.

13) Von Seite der k. Kreisregierung ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß alle nicht nothwendigen Erhebungen unterbleiben, daß namentlich Ersetzungen nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und dann alle Ersetzungen auf einmal verfügt werden.

14) Vollzugsberichte und Fehlanzeigen sollen möglichst vermieden werden.

15) Sind die Entschließungen der Kreisregierungen an mehrere Betheiligte zu eröffnen, so wird zweckmäßig den unteren Behörden sogleich die erforderliche Zahl autographirter Exemplare hinausgegeben werden.

16) Allgemeine Anordnungen und Vorschriften sollen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht, außerdem mit Erlassung von Generalien und generalisirten Entschließungen sparsam und nicht ohne erheblichen Anlaß verfahren werden.

17) Einfache Verwaltungssachen können von den Kreisregierungen füglich durch Marginal-Verfügungen (Inscripte) auf die Originaleingabe erledigt werden.

18) Endlich und überhaupt soll in Verwaltungsangelegenheiten vor Allem auf materielle Gründlichkeit und Richtigkeit gesehen werden. Die Behörden haben sich daher bei der ersten Anregung der Sache mit deren Natur vollständig vertraut zu machen, dann aber die möglichst einfache Behandlung anzustreben.

München, den 22. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 8614.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Magistrate und Sparkasse-Verwaltungen in Oberbayern.

Die Anlegung der Sparkassekapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 18. September d. Js., Kreisamtsblatt Nr. 84 Seite 1718, folgt nachstehend ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 24. d. Mts. erlassenen höchsten Reskripts.

München, den 29. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 9709.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt zu bestimmen, daß die durch die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 17. Mai und 11. Septbr. l. Js. Nr. 9231 und 14,320, die Anfertigung der Anlehenstabellen betreffend, erlassenen erleichternden Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln bis auf Weiteres auch auf die Darlehen aus Sparkassen analoge Anwendung zu finden haben.

Hiernach sind die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 24. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nüßler.

ad Nrum. 8090.

An
die k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Brand in Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Behörden, welche mit Einsendung der Ergebnisse der Sammlung für die Abgebrannten in Partenkirchen noch im Rückstande sind, wird das Ausschreiben vom 4. Oktober ds. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1817) zum Vollzuge innerhalb drei Wochen in Erinnerung gebracht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 8281.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Baubehörden von Oberbayern.

Die Bestellung und Bezahlung des Regierungsblattes von 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche vorbenannte Behörden werden an die alsbaldige direkte Bestellung des Regierungsblattes für 1864 bei der Hauptzeitungsexpedition des k. Oberpost- und Bahnamtes München erinnert.

München, den 27. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 8868.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen Oberbayerns.

Vertheilung der Unterstützungen und Remunerationen für das Lehrerpersonal 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen Oberbayerns, welche mit ihren Anträgen auf Unterstützungen und Remunerationen für das Schullehrerpersonal pro 1862/63 noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen längstens 10 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzubringen, wobei bemerkt wird, daß bei den dießbezüglichen Anträgen die pro 1861/62 bewilligten Summen zur Grundlage zu dienen haben.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 7276.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Berchtesgaden der Buchbindermeister Joseph Perchtold in Reichenhall,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Dachau J. Pernpointner, Marktschreiber in Dachau,

3) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Schullehrer Karl Thaller in Ecknach

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8173.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts München r./J. der Schloßgärtner in Amerland, Xaver Kink,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J. der Schullehrer Johann Baptist Kneißl in Feldmoching, beide neben den bereits für die genannten Bezirke bestätigten Agenten in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8424.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf der Zimmermeister Alois Kirmaier in Mühldorf, und
2) der Lehrer August Unterberger in Kraiburg, dann
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Altötting der Notariatsbuchhalter Friedrich Ziegler in Altötting,
4) für den Umfang des k. Bezirksamts Friedberg der Essigfabrikant Gustav Ball in Lechhausen,
5) für den Umfang des k. Landgerichts Traunstein der Tapezierer Andreas Schabmaier in Traunstein,
6) für den Umfang des k. Landgerichts Trostberg der Handelsmann Joseph Clemente in Altenmarkt,
7) für den Umfang des k. Landgerichts Tittmoning der Chirurg Leopold Berger in Palling,
8) für den Umfang des k. Landgerichts Laufen der Lehrer Anton Mutzl in Waging

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 8006.

Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 21. Oktober l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1919) bezeichneten Betreffs, wird nachstehend das Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 29. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 4842.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 1. Oktober l. Js. ad Nrum. 35054 (Kr.-A.-Bl. Nr. 84. S. 1367) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des kgl. Bezirks-Amtes Roding vom 1. praes. 13. l. Mts. der am 24. September 1863 in der Gemeinde Wiesing aufgegriffene blödsinnige Bursche als der ledige Taglöhnerssohn Alois Grauvogel von Dietersdorf, der Gemeinde Harrling, kgl. Bezirks-Amtes Kötzting, erkannt und von seinem Vater, dem Inwohner, Joseph Grauvogel von Dietersdorf, wieder übernommen worden ist.

Regensburg, den 14. November 1863.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 9104.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Feldkirchen, k. Bezirksamts Laufen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Feldkirchen, k. Bezirksamts Laufen, mit einem Einkommen von 350 fl. —kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 9103.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Netterndorf, k. Bezirksamts Ebersberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Netterndorf, k. Bezirksamts Ebersberg, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Ebersberg II in Grafing einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 9105.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, mit einem fassionsmäßigen reinen Einkommen von 495 fl. 44 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach I in Obermauerbach einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 9101.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Albaching, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Albaching, k. Bezirksamts Wasserburg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 453 fl. 24 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Haag einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9100.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Uffing, k. Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Uffing, k. Bezirksamts Weilheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 360 fl. 54 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim II. in Antdorf einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9089.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Ried, k. Bezirksamts Friedberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Ried, k. Bezirksamts Friedberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 527 fl. 53 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Friedberg II in Ottmaning einzureichen.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7719.

An sämmtliche Militär-Conskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Militäreinstands-Kapitale betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird hiemit sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden von Oberbayern ein Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz, welche unter dem 30. Oktober l. Js. an sämmtliche Gerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins ergangen ist, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 26. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck). ad Nrum. 1054.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist in jüngster Zeit vorgekommen, daß ein hypothekarisch gesichertes Militäreinstandskapital auf Ansiehen eines Gläubigers durch bezirksgerichtliches Erkenntniß mit Beschlag belegt, diese Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorgemerkt und dem Hypothekenschuldner bekannt gegeben, der betreffenden Conskriptionsbehörde aber hievon keine Mittheilung gemacht wurde, was zur Folge hatte, daß das Kapital von der Conskriptionsbehörde nach vollendeter Dienstzeit des Einstehers, der Arrestanlage ungeachtet, dem Hypothekenschuldner abgefordert und an den Einsteher und anderweite Gläubiger desselben ausbezahlt wurde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse unumgänglich nothwendig erscheine, von den Erkenntnissen und Verfügungen, welche Einstandskapitale betreffen, jedesmal auch den einschlägigen Conskriptionsbehörden zur erforderlichen Vormerkung Nachricht zu geben.

München, den 30. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

B. w. v. Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem k. Kämmerer Karl Matthäus Grafen v. Vieregg dem Priester Simon Schmid, dermaligen Vicar in Tutzing auf die katholische Pfarrcuratie Tutzing, k. Bezirksamts München l./J., ausgestellten Präsentation wurde unterm 27. November 1863 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Thalheim, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Felizian Kühbeck zu Theissing, k. Bezirksamts Ingolstadt, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. November ds. Js. wurde der Schullehrer Andreas Kellerer zu Feldkirchen, k. Bezirksamts Laufen, auf Grund nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 28. November ds. Js. wurde der Schullehrer Kaspar Fichtl zu Albaching wegen fortdauernder körperlicher Gebrechlichkeit unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung für bleibend in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November ds. Js. wurde der Schullehrer Anton Karl zu Retterndorf wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Diensten, in den erbetenen definitiven Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November l. Js. wurde der Schullehrer Jakob Müller von Uffing auf Grund nachgewiesener Dienstuntauglichkeit unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, ersprießlichen Leistungen für bleibend in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November ds. Js. wurde der Schullehrer Jakob Wagner zu Rosenheim auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung seiner vieljährigen mit Eifer, Treue und ersprießlichem Erfolge geleisteten Dienste für bleibend in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November d. Js. wurde der Schullehrer Joseph Weiß von Ried, k. Bezirksamts Friedberg, in Anbetracht seines vorgerückten Alters und der hiedurch herbeigeführten Körpergebrechlichkeit in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließung vom 30. November l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Anton Schmid von Untersinning, k. Bezirksamts Landsberg, wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit für bleibend in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Dachau am 22. Nov. ds. Js.

der Apotheker Andreas Falk zum Unterquartiermeister mit Unterlieutenants-Achtung.

In der Landwehr-Compagnie Murnau am 24. Nov. ds. Js.

1) der bisherige Unterlieutenant Joseph Pfattisch zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Feldwebel Joseph Schöttl zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Bat. Reichenhall am 25. Nov. ds. Js.

1) der bisherige Unterlieutenant Peter Reichl zum Hauptmann;
2) der bisherige Korporal Mathias Schiffmann zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	28	November	8	180	188	188	—	18	14	17	58	17	16	17	186	203	203	—	11	35	11	20	11	2
Berchtesgaden	24	"	7 1/6	22	29 1/6	10 2/3	18 1/2	—	—	21	—	—	—	8 1/3	25	33 1/3	11 1/3	22	—	—	13	30	—	—
Bruck	26	"	13	122	135	135	—	18	42	17	54	17	14	—	52	52	52	—	11	48	11	17	10	26
Burghausen	23	"	—	11	11	11	—	19	—	17	45	17	30	—	5	5	5	—	—	—	10	15	—	—
Erding	26	"	83	287	370	370	—	17	25	16	41	16	7	—	56	56	56	—	11	5	10	45	10	22
Freising	25	"	2	411	413	413	—	17	56	17	15	16	30	—	125	128	128	—	11	6	10	44	10	18
Friedberg	26	"	2	19	21	21	—	18	47	18	12	17	38	3	22	26	24	1	11	38	10	58	20	17
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	"	4	86	90	90	—	17	2	16	6	15	52	—	45	46	44	1	11	46	11	20	11	8
Ingolstadt	28	"	14	484	498	489	9	16	2	15	38	15	2	3	92	95	95	—	11	42	11	4	10	20
Kraiburg	19	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	"	19	393	412	412	—	17	39	17	10	16	24	—	83	83	83	—	13	5	12	48	12	35
Laufen	25	"	—	10	10	10	—	19	30	19	30	19	30	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	11	—	11	—	11	—
Moosburg	24	"	6	244 1/2	250 1/2	248 1/2	2	17	46	17	14	16	34	—	14	14	14	—	11	30	11	26	11	24
Mühldorf	24	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	28	"	900	2552	3452	3070	382	19	4	18	24	17	51	141	966	1107	1031	76	12	17	11	37	11	4
Murnau	28	"	22 1/2	28	50 1/2	25 1/2	25	21	25	21	9	20	24	7	11	18	13	5	15	—	13	30	13	12
Neuötting	25	"	—	10	10	10	—	17	10	16	37	16	16	—	3	3	3	—	10	—	8	40	8	—
Pfaffenhofen	24	"	2	100	102	102	—	17	35	17	1	16	45	—	81 1/2	81 1/2	81 1/2	—	11	9	10	51	10	32
Pöttmes	24	"	4	94	98	76	22	17	23	17	2	16	-	3	74	77	46	31	11	18	10	39	9	47
Rain	21	"	8	23	31	28	3	17	20	17	4	16	52	2	25	27	27	—	11	23	11	16	11	12
Reichenhall	24	"	—	18	18	18	—	21	—	20	30	20	—	—	5	5	5	—	12	—	—	—	—	—
Rosenheim	28	"	140	195	335	235	100	20	8	19	9	18	20	120	36	156	86	70	11	27	10	47	10	20
Schongau	24	"	8	52	60	48	12	19	12	18	34	18	1	13	15	28	13	15	14	5	13	53	13	33
Schrobenhausen	26	"	4	87 1/2	91 1/2	72 1/2	19 1/2	17	34	16	31	15	40	15 1/2	184	199 1/2	178 1/2	11 1/2	11	6	10	39	9	31
Traunstein	28	"	44	298	342	292	50	20	—	19	36	16	24	18	186	204	186	18	11	48	11	12	10	—
Wasserburg	25	"	—	62	62	62	—	17	27	17	3	16	51	—	44	44	44	—	9	42	9	18	8	51
Weilheim	26	"	15	28	43	41	2	20	27	19	4	18	11	7	32	39	21	18	13	29	13	9	12	58
Wolnzach	12	"	—	22 1/2	22 1/2	22 1/2	—	16	21	15	37	13	41	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	10	36	10	30	10	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	3	254	257	238	19	10	35	9	45	9	12	—	303	303	303	—	6	42	6	26	6	5
Berchtesgaden		—	—	113	113	113	—	—	—	13	—	—	—	5	8	13	—	13	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	531	531	531	—	10	47	10	23	10	8	—	169	169	169	—	7	11	6	45	6	26
Burghausen		—	—	8	8	8	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	174	878	1052	950	102	10	29	10	1	9	26	5	212	217	215	2	6	39	6	21	5	[illegible]
Freising		—	10	211	221	221	—	10	4	9	11	9	12	[illegible]	474	487	470	17	7	6	6	34	6	11
Friedberg		—	—	60	60	60	—	10	4	9	24	6	43	—	59	59	69	—	7	9	6	49	6	29
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld		—	30	219	249	248	1	10	—	9	20	8	54	1	66	67	65	2	7	11	6	38	6	21
Ingolstadt		—	22	472	494	474	20	9	21	8	51	8	17	18	132	150	145	5	6	29	6	8	5	52
Kraiburg		—	—	7	7	7	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	143	302	445	445	—	10	33	10	11	9	25	6	196	202	202	—	6	37	6	19	6	6
Laufen		—	—	60	60	60	—	11	24	10	36	9	30	—	8	8	8	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	18	463	481	462	19	10	16	9	53	9	13	—	46 1/2	46 1/2	46 1/2	—	6	37	6	18	5	56
Mühldorf		—	—	11	11	11	—	9	—	8	3	8	—	—	4	4	4	—	—	—	6	24	—	—
München		—	3331	8433	11764	9025	2739	11	15	10	56	10	50	430	2884	3314	3169	145	7	36	7	8	6	59
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 1/2	20	37 1/2	34 1/2	3	8	12	7	36	7	25
Neuötting		—	—	7	6	6	—	—	—	9	—	—	—	—	46	46	46	—	6	7	6	2	6	—
Pfaffenhofen		—	—	14	14	14	—	10	9	9	49	9	16	—	90	90	90	—	6	36	6	28	6	6
Pöttmes		—	3	448	451	449	2	9	58	9	27	8	52	—	59	59	51	8	6	41	6	10	5	40
Rain		—	9	248	257	257	—	9	7	8	53	8	29	—	32	32	23	9	6	10	6	3	5	[illegible]
Reichenhall		—	—	82	82	82	—	13	30	11	—	12	30	—	12	12	12	—	7	30	7	24	7	18
Rosenheim		—	150	340	490	340	150	12	40	11	45	10	30	80	219	299	259	40	6	30	6	24	5	57
Schongau		—	11	7	18	15	3	11	4	10	44	9	50	3	37	40	35	5	7	20	7	14	7	7
Schrobenhausen		—	1	69 1/2	70 1/2	60 1/2	10	10	15	9	44	9	24	—	263	263	263	—	6	12	5	48	5	36
Traunstein		—	36	334	370	286	84	13	36	12	30	10	24	98	197	295	262	30	7	—	6	24	5	24
Wasserburg		—	—	146	146	146	—	13	—	12	38	9	6	4	111	115	111	4	6	30	6	15	6	—
Weilheim		—	6	18	24	24	—	11	43	10	55	10	39	1	60	61	50	11	7	32	7	10	6	48
Wolnzach		—	—	217	217	217	—	10	12	10	—	9	30	—	36	36	36	—	7	—	6	41	6	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 107. den 8. Dezember 1863.

ad Nrum. 9688.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann an die Magistrate München, Freising und Ingolstadt.

Sammlung für Schleswig-Holstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer vom k. Staatsministerium des Innern unterm 2. l. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 2298.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Kraft allerhöchster Spezialvollmacht ertheilt der Ministerrath auf das mit Bericht vom 24. vor. Mts. in Vorlage gebrachte Gesuch mehrerer Einwohner der Stadt Augsburg die erbetene Genehmigung, daß eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung vertriebener oder sonst durch die gegenwärtige Bewegung in Noth und Bedrängniß gerathener Schleswig-Holsteiner durch die Gesuchsteller auf dem Privatwege in Bayern veranstaltet werde.

Die k. Regierung hat hievon die Betheiligten, sowie die Distriktspolizeibehörden geeignet zu verständigen und hienach das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 2. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 9689.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Ausspielung von Kunstgegenständen zu Coburg zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das herzoglich sächsische Staatsministerium hat den Fabrikanten August Lichtenberg zu Coburg die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Ausspielung von Oelfarben-Druckbildern seiner Fabrik zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner unter der ausdrücklichen Bedingung der gewissenhaften Einhaltung des im Abdrucke nachfolgenden Spielplanes ertheilt.

Gemäß höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. Nr. 2414 hat der Ministerrath Kraft Allerhöchster Spezialvollmacht auf Ansuchen des zu diesem Endzwecke in Coburg zusammengetretenen Comités beschlossen, daß der Absatz der Loose dieser Ausspielung im Königreiche Bayern gestattet und zugleich von der Stempelpflichtigkeit dieser Loose Umgang genommen werde.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 2414.

Plan der Ausspielung von Kunstgegenständen zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner.

§. 1.

Es werden 500,000 Loose zum Preise von 15 Silbergroschen ausgegeben.

§. 2.

Jedes eilfte Loos gewinnt ein Oelfarbendruckbild im Werthe von $2\frac{1}{2}$ bis 9 Thaler Ladenpreis, so daß also im Ganzen 45,454 Gewinne ausgegeben werden.

Diese Gewinne bestehen aus 45,431 Oelfarbendruckbildern und 23 größeren Hauptgewinnen, welche in Coburg fabrizirt werden. Diese Hauptgewinne bestehen aus:

Einem Hauptgewinne

im Werthe von 3000 Thalern. (Allegorische Darstellung von Schleswig-Holstein, zwei Gestalten in getriebenem Silber mit zahlreichen Allegorien.)

Einem Hauptgewinne

im Werthe von 1000 Thalern. (Ein Pokal in getriebenem Silber mit einem Relief, darstellend die Schlacht von Eckernförd.)

Einem Hauptgewinne

im Werth von 500 Thalern. (Die Germania in getriebenem Silber.)

Zwanzig Gewinne im Werthe von je 100 Thalern. (5 goldene Uhren, 5 Parüren für Damen, 5 goldene Dosen, 5 Brillantringe.)

§. 3.

Wiederverkäufer der Loose erhalten auf 10 Loose ein Freiloos; außerdem wird an Engros-Verkäufer, welche wenigstens 100 Loose auf einmal nehmen, ein Rabatt von 4 pCt., bestehend in ferneren 4 Freiloosen, gewährt.

§. 4.

Ein besonderes Sekretariat wird in Coburg zur Versendung der Loose errichtet, dasselbe besorgt auch den Druck der Loose, Prospekte u. s. w. Die hieraus entstehenden Kosten werden der Ausspielung genau verrechnet.

§. 5.

Der sich laut beifolgender Berechnung ergebende Reingewinn von circa 80,273 Thalern wird nach Schluß der Lotterie einem aus Schleswig-Holsteinern bestehenden Comité behufs Vertheilung ausbezahlt.

§. 6.

Die Ziehung der Ausspielung findet im Laufe des

Jahres 1864 statt und wird durch mehrere Zeitungen seinerzeit der Ziehungstag näher bekannt gemacht.

Die Ziehung selbst geschieht in Coburg unter obrigkeitlicher Aufsicht in der Weise, daß alle Gewinne einzeln gezogen werden.

Die Veröffentlichung der gedruckten Gewinnliste soll spätestens 14 Tage nach beendeter Ziehung erfolgen.

§. 7.

Ein aus achtbaren Bürgern Coburgs bestehendes Comité überwacht die planmäßige Ausführung der Ausspielung und den Loosverkauf und steht dem Staatsministerium gegenüber für die gewissenhafte Durchführung des Spielplanes ein.

§. 8.

Das Comité wird insbesondere dahin Fürsorge treffen, daß

a) die zur Verloosung kommenden Oelfarben-Druckbilder und andere Industrie-Gegenstände den im Ausspielungsplane angegebenen Werth auch wirklich darstellen, bezugsweise, daß Bilder und dergleichen Industriegegenstände, welche den bezeichneten Werth nach dem Gutachten Sachverständiger nicht haben sollten, von der Ausspielung ausgeschlossen bleiben;

b) die für den Loosverkauf eingehenden Gelder sicher deponirt und streng planmässig verwendet, insonderheit hieraus nur die nachgewiesenen Kosten der Ausspielung und die stipulirten Anschaffungspreise für die zur Ausspielung kommenden Gegenstände gezahlt und alle Ueberschüsse und Ersparnisse an den planmässigen Voranschlägen zum Besten der Schleswig-Holsteiner reservirt und abgewährt werden, auch die geschehene Abgewährung öffentlich bekannt gemacht werde, und endlich

c) die von Herrn August Lichtenberg vor Eröffnung des Loosverkaufes zu stellende Caution von 40,000 Thalern in Oelfarbendruckbildern zum Ladenpreis entgegengenommen und zur Sicherung des Loosabnehmers in seiner (des Comité's) Verwahrung gehalten wird.

§. 9.

Die in §. 8 sub c erwähnte Caution bildet einen Theil der zur Verloosung kommenden Oelfarbendruckbilder.

Coburg, den 22. Oktober 1863.

August Lichtenberg.

Das Comité:

gez. Oberländer, Bürgermeister.

---

ad Nrum. 8294.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und exponirte Bezirksamts-Assessoren in Oberbayern.

Ausländische Hausirer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 18. Oktober 1862 „herumziehende Zigeuner betr." (Kr.-A.-Bl. S. 2375) wird sämmtlichen obengenannten Behörden nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 17. November l. Js. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. Hiebei wird um so genauere Handhabung des Vollzuges gewärtigt, als nach vorliegender Mittheilung eine namhafte Anzahl von Krainer Draht- und Blechwaarenhändlern und zwar meist jüngere, mit Reisemitteln nicht versehene Leute, schon bisher unbeanstandet durch Oberbayern gekommen ist.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 5408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Ausländische Hausirer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit ist ein auffallend zahlreiches Hereindrängen ausländischer Hausirer, insbesondere Krainer Draht- und Blechwaarenhändler aus Oesterreich und Zigeuner aus dem Elsaß, auf ihren Päßen in der Regel als Marchands, Musiciens, Artistes bezeichnet und durch das Mitnehmen kleiner Kinder, eigener Fuhrwerke, sowie meist auch durch die bekannten Namen „Rheinhard" zu erkennen, im Regierungsbezirke bemerkbar.

Die bei unterfertigter Stelle producirten Reisepäße solcher Hausirer haben gezeigt, daß dieselben vor der durch §. 17 der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und die Wandergewerbe vorgeschriebenen Regierungsermächtigung schon hin und wieder die ortspolizeiliche Bewilligung zum Gewerbsbetriebe erhalten hatten.

Die k. Bezirksämter haben die untergebenen Magistrate und Gemeindevorsteher auf die Ungesetzlichkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, bei jeder Wahrnehmung unberechtigten Hausirhandels gerichtliche Strafeinschreitung nach Art. 77 des Polizeistrafgesetzes zu veranlassen und nöthigenfalls die Ablieferung der Uebertreter an das betreffende Gericht durch die nach §. 16 der Verordnung über den Hausirhandel hiezu berufenen Organe zu bewirken.

Der Bestrafung der Contravenienten hat deren Ausweisung, nöthigenfalls mittelst Schub nach autographirter Regierungsausschreibung vom 20. Oktober v. Js. „herumziehende Zigeuner betr." unfehlbar zu folgen.

Von noch höherer Wichtigkeit ist aber die Aufgabe, das Hereindrängen solcher Ausländer schon an der Grenze fern zu halten, welche wegen augenscheinlichen Nichtbesitzes der gesetzlichen Bedingungen des Hausirhandels oder Wandergewerbes offenbar keine Aussicht auf die erforderliche Regierungsbewilligung haben.

Ausländer, welche nach ihren Päßen noch nicht 24 Jahre alt sind, oder augenscheinlich arbeitsfähige Leute zwischen 24 und 30 Jahren, ferner solche, welche an auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten leiden, solche, welche nicht mit ganz verläßigen Heimaths- und Unbescholtenheits-Zeugnissen versehen sind, oder endlich Waarenführer, die nach §. 5 der Verordnung vom Hausirhandel der Regel nach ausgeschlossen sind, sollen im Betretensfalle auf ihrem Wege zum Sitze der Kreisregierung angehalten, über die Fruchtlosigkeit ihrer Bewerbung um Hausirbewilligung gehörig belehrt und in Ermanglung entsprechender Reisemittel mit gebundener Route heimgewiesen werden.

Hienach ist sich genauestens zu achten.

Augsburg, am 17. November 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 8321.

Die Erledigung der prakt. Arztensstelle in Mittenwald betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Mittenwald ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

München, den 2. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 8076.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Traunstein, Laufen und Rosenheim statt des zurückgetretenen Ch. Schaffner, Kaufmanns in Uebersee, der Weingastgeber und Kaufmann And. Weiß in Traunstein, und zwar zum Betriebe des Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 8478.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Berchtesgaden an die Stelle des zurückgetretenen Landgerichtsthierarztes B. Kögl der Zimmermeister Georg Kugelstatter in Stt. Zeno in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 7934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Laufen und Traunstein Joseph Schilk, Bortenmacher in Trostberg, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4663.

An die taxirenden Gerichtsschreiber bei den k. Stadt- und Landgerichten von Oberbayern.

Die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten

erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 12. d. Mts. Nr. 440 mit dem Auftrage an die taxirenden k. Gerichtsschreiber den zu einer Polizeistrafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe besondere Anzeigegebühren, für welche eine deßfallsige spezielle Verurtheilung ermangelt, nicht in Aufrechnung zu bringen und daher derartige Gebühren in die Einzugsregister nicht einzustellen.

München, den 29. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 440.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Vor Einführung des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 war weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung die allgemeine Anordnung getroffen, welche die mit Erhebung der Taxen in polizeilichen Strafsachen beauftragten Behörden ermächtigte, von den zu einer polizeilichen Strafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe noch besondere Anzeige-Gebühren auch alsdann zu erheben, wenn von der Polizeibehörde ein spezieller Ausspruch in dieser Beziehung nicht erfolgt war. Eine solche Ermächtigung ist auch nicht in einer Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches, welches nach Art. 4 nur Arrest- oder Geldstrafen, keineswegs aber besondere neben diesen Strafen zu verhängende, oder zu erhebende Anzeigegebühren kennt, gegeben und es ist auch dieselbe nicht durch eine neuere Verordnung ertheilt.

Nachdem nun dem k. Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß gekommen ist, daß dennoch von den Gerichtsschreibern an einzelnen Stadt- und Landgerichten von den zu einer Polizeistrafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe noch besondere Anzeigegebühren erhoben werden, ohne daß eine deßfallsige spezielle, rechtskräftige Verurtheilung vorliegt, so erhalten die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern den Auftrag, bei Prüfung der ihnen nach bestehender Vorschrift in allen Fällen in Vorlage zu bringenden Zahlungsbefehle dafür Sorge zu tragen, daß derartige Erhebungen künftig nicht mehr stattfinden.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

V. w. v. Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. l. Mts. wurde genehmigt, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 pCt. (mit halbjährigen Zinscoupons) von nun an auch die Annahme baarer Darlehen al pari auf den Inhaber und auf Namen bei sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen bis auf Weiteres stattfinde.

München, den 28. November 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, **№. 108.** den 9. Dezember 1863.

Inhalt.

(Abschrift). ad Nrum. 15,236.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni lfd. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskassa

mit einer Einnahme von	5,445	fl.	16	kr.
„ „ Ausgabe von	4,958	fl.	15	kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	487	fl.	1	kr.
dann mit einem Vermögensstande von	19,724	fl.	58	kr.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfs-Kassa

mit einer Einnahme von	4,762	fl.	13$\frac{5}{8}$	kr.
„ „ Ausgabe von	4,689	fl.	18	kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	72	fl.	55$\frac{5}{8}$	kr.
dann mit einem Vermögensstande von	12,734	fl.	10$\frac{5}{11}$	kr.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von . . .	335,442	fl.	$\frac{5}{8}$	kr.
„ „ Ausgabe von	308,605	fl.	15$\frac{5}{8}$	kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	26,836	fl.	45	kr.

D. Die Rechnung über das für den Kreis-Irrenhausbau aufgenommene Darlehen

mit einer Einnahme von . . .	15,289	fl.	36	kr.
„ „ Ausgabe von	15,211	fl.	—	kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	78	fl.	36	kr.

E. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreide-Ankauf in Noth-Jahren

mit einer Einnahme von	55,132	fl.	6	kr.
„ „ Ausgabe von	30	fl.	16	kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	55,101	fl.	50	kr.

welcher zugleich den Vermögensstand bildet.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1862/63 überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1863/64.

Die Prinzipalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Oberbayern für das Jahr 1863/64 berechnet sich auf 1'795,719 fl., sohin ein Steuerprozent auf 17,957 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Prozenten vom Netto-Betrage der Kreisumlagen mit . . . 4,106 fl. 10 kr.

Summa des Cap. I. 4,106 fl. 10 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . . . 1,547 fl. — kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . 100 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten . . . . 500 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2,147 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . . . 115,686 fl. 43⅜ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen . . . 3,927 fl. 51 kr.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr.

b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staates . . . . 1,544 fl. — kr.

bb) Beiträge aus der Kreisschuldotation . . . . 3,498 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München . . 1,200 fl. — kr.

b) im Central-Taubstummen-Institute daselbst . . . . . . 750 fl. — kr.

c) im Central-Blinden-Institute daselbst . . . . 750 fl. — kr.

d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . . . . . . 670 fl. — kr.

§. 5. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . 300 fl. — kr.

§. 6. Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern . . 500 fl. — kr.

§. 7. Für das germanische Museum in Nürnberg . . . . 200 fl. — kr.

§. 8. Beiträge zum Kreis-Unterstützungsverein für dienstuntauglich gewordene Schullehrer:

a) zum Fundationskapitale . . . 4,000 fl. — kr.

b) zur Deckung der laufenden Bedürfnisse . . . . 1,000 fl. — kr.

§. 9. Reserve für Erziehung und Bildung . . . . 3,000 fl. — kr.

Summa des Cap. III. 137,826 fl. 34⅞ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München . 12,183 fl. — kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Freising . . . . 7,729 fl. 35 kr.

b) in Ingolstadt . . . . 2,390 fl. — kr.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . 5,750 fl. — kr.

§. 4. Baugewerkschule in München 1,700 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . . . . 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:

a) an der polytechnischen Schule in München . . . . 600 fl. — kr.

b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München, Freising und Ingolstadt . . 750 fl. — kr.

c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan . 250 fl. — kr.

d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . . . 420 fl. — kr.

§. 7. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . . . 300 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für Saamen-Vertheilung . . 200 fl. — kr.

b) für den Ankauf von Zuchtstieren und Ermunterungsprämien . 500 fl. — kr.

c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . . . . . 3000 fl. — kr.

d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau . . . . . . 250 fl. — kr.

e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und für die dortige Holzwaaren-Industrie . . . 800 fl. — kr.

f) für den Unterricht im Bau landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe . . . . 150 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 37,172 fl. 35 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt:

a) für den Betrieb der Anstalt . 19,750 fl. — kr.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld . 15,150 fl. — kr.

c) für Erweiterungsbauten, erste Rate der Gesammtkosten von 77,000 fl. . . . . 20,000 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt . 2000 fl. — kr.

§. 3. Gebäranstalt in München . 7000 fl. — kr.

§. 4. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München . . 600 fl. — kr.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 800 fl. — kr.

Summa des Cap. V. 65,300 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren .	500 fl. — kr.
§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:	
a) Knabenrettungshaus in Andechs	1200 fl. — kr.
b) Rettungshaus in Feldkirchen .	300 fl. — kr.
c) Knabenrettungshaus in Eschelbach incl. 500 fl. als zweite Rate eines außerordentlichen Beitrages von 1000 fl. . .	800 fl. — kr.
d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500 fl. — kr.
e) Rettungshaus in Freising . .	150 fl. — kr.
f) „ „ Indersdorf .	600 fl. — kr.
g) „ „ Moosen bei Dorfen	500 fl. — kr.
h) „ „ Garmisch .	100 fl. — kr.
§. 3. Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1000 fl. — kr.
§. 4. Beitrag zum Distriktsarmenfonde Wolfratshausen . .	400 fl. — kr.
§. 5. Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	200 fl. — kr.
§. 6. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	300 fl. — kr.
§. 7. Für Erweiterung des Gemeinde-Armenhauses in Hallberg-Moos	403 fl. — kr.
§. 8. Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München .	300 fl. — kr.
Summa des Cap. VI.	7,253 fl. — kr.

Cap. VII.

Strassen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Distriktsstraßen .	30,000 fl. — kr.
§. 2. „ zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	7,000 fl. — kr.
§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floß-Fahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	44,000 fl. — kr.
Summa des Cap. VII.	81,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond . . .	3,997 fl. 10 kr.
Summa des Cap. VIII.	3,997 fl. 10 kr.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	4,106 fl. 10 kr.
Cap. II.	2,147 fl. — kr.
Cap. III.	137,826 fl. 34¼ kr.
Cap. IV.	37,172 fl. 35 kr.
Cap. V.	65,300 fl. — kr.
Cap. VI.	7,253 fl. — kr.
Cap. VII.	81,000 fl. — kr.
Cap. VIII.	3,997 fl. 10 kr.
Summa des Abschnittes I.	338,802 fl. 29¼ kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskassa.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse . . . . 6,595 fl. 29 kr.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 136 fl. — kr.

§. 3. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben . . . . 44 fl. — kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen 45,301 fl. 20 kr.

§. 5. Zur Erhöhung der Congrua resp. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 . . . . 9,121 fl. — kr.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 2,000 fl. — kr.

§. 7. Für außerordentliche Schulvisitationen . . . . 1,000 fl. — kr.

§. 8. Für Industrie und Cultur . 1,500 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 65,697 fl. 49 kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . . . — fl. — kr.

Summa des Cap. II. — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Die Renten des allgemeinen deutschen Schul-Fonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachläße . . . . . 30,959 fl. 33¼ kr.

§. 2. Von dem Aktivreste der Rechnung dieses Fondes pro 1861/62 . . . . 10,000 fl. — kr.

Summa des Cap. III. 40,959 fl. 33¼ kr.

Cap. IV.

Aktivrest der Kreisfondsrechnung des Jahres 1861/62 . . . . . 26,836 fl. 45 kr.

Summa des Cap. IV. 26,836 fl. 45 kr.

Cap. V.

Kreisumlage zu 11⅔ Prozent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von zwei Prozenten für Rückstände und Nachläße . . . . . 205,308 fl. 22 kr.

Summa des Cap. V. 205,308 fl. 22 kr.

Zusammenstellung der Kreiseinnahmen.

Cap. I.	65,697 fl.	49 kr.
Cap. II.	— fl.	— kr.
Cap. III.	40,959 fl.	33¼ kr.
Cap. IV.	26,836 fl.	45 kr.
Cap. V.	205,308 fl.	22 kr.
Summa des Abschnittes II.	338,802 fl.	29¼ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den an ihn gelangten Postulaten zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 14. November 1862 Ziff. IV Nr. 3 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochenen Intention entgegen gekommen ist.

   Wir genehmigen daher ebenso gerne die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deshalb die Einstellung der betreffenden Summe in das Kreisbudget angeordnet.

2) Dem vom Landrathe zur Berücksichtigung empfohlenen Antrage auf Bezahlung der Wegmacher frequenter Distriktsstraßen aus dem Centralfonde oder auf Versetzung der Wegmacher von Staatsstraßen auf Distriktsstraßen kann wegen Unzulässigkeit einer Vermengung der Fonds eine Folge nicht gegeben werden.

3) Der Landrath hat zur Unterstützung der Dampfschifffahrt auf dem Chiemsee einen Beitrag von 500 fl. aus dem Reservefonde für Wasserbauten vorläufig für das Jahr 1863/64 unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Summe auch aus Centralfonds geleistet werde.

   Wir vermögen diesem Antrage des Landrathes eine Berücksichtigung nicht zuzuwenden, da die Voraussetzungen, unter welchen ein Beitrag aus Centralfonds für das erwähnte Privatunternehmen zulässig sein würde, nicht vorliegen.

4) Der von dem Landrathe befürwortete Antrag bezüglich der Umwandlung des Privaterziehungsinstituts des Lycealprofessors und Rektors Dr. Riederer zu Freising in eine Kreisanstalt erheischt noch eine erschöpfende Sachinstruktion, welche bereits eingeleitet ist.

   Wir beauftragen unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die desfallsigen Verhandlungen so rechtzeitig zum Abschlusse bringen zu lassen, daß der nächstmaligen Landrathsversammlung das vollständig ausgearbeitete Projekt behufs zuständiger Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

5) Wir haben die sofortige Inangriffnahme der beantragten Erweiterungs- und Umbauten in der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalt mit den dafür ausgesetzten Mitteln genehmigt und Unsere Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird hienach Sorge tragen, dem Wunsche des Landraths zu genügen, daß die neuen Lokalitäten schon im Herbste des Jahres 1864 der Benützung übergeben werden.

6) Wir erachten die Aufstellung eines Lehrers, der zugleich den Musikchor in der Kirche der Kreisirrenanstalt zu versehen befähigt ist, für mehr den Interessen der Anstalt entsprechend, als die Ersetzung des Lehrers durch einen Organisten und beauftragen Unsere Kreisregierung, mit den im Anstaltsetat hiefür gegebenen Mitteln für die Aufstellung eines Lehrers Sorge zu tragen, der zugleich das Erforderliche für die Kirchenmusik zu leisten vermag.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1) Was den Antrag des Landrathes betrifft, daß die jährlichen Etats über den Bedarf zur Wendung der Baugebrechen an den ärarialischen Cultusgebäuden jedesmal im Beisein der Vorstände der Cultusgebäude und Pfründebesitzer aufgenommen und diese beauftragt werden möchten, in den periodischen Berichten

über Veränderungen in den Fassionen genau anzugeben, ob die etatisirten Baugebrechen gewendet wurden, oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchen Gründen die Wendung unterblieb, so tragen Wir Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, diesen Gegenstand nach vorgängiger Sachinstruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

2) Ueber die von dem Landrathe beantragte Ablösung des Brückenzolls in Lechbruck sind die sachgemäßen Erhebungen wegen Betheiligung der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg bereits eingeleitet worden, von deren Erfolg zunächst das weitere Vorgehen im Sinne des Landraths-Antrages abhängen wird.

Wir beauftragen hiemit Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächstmaligen Versammlung über den sich inzwischen ergebenden Stand der Sache die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom, den 24. November 1863.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

An
die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 109. den 11. Dezember 1863.

Inhalt. Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, für die Berlinische Feuerversicherungsanstalt, für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia und für die München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch des provisorischen Comités des Münchner Hilfsvereins für Schleswig-Holstein um Sammlungen von Beiträgen. — Erledigung des Curat-Benefiziums Oberwittelsbach, k. Bezirksamts Aichach. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Handbuch des Forstrechts von Dr. Friedrich Karl Roth. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Cursiren falscher Münzen und Abhandenkommen zweier Arbeitsbücher. — Erledigung des Schulbenefiziums in der Glashütte, k. Bezirksamts Miesbach, und des Schul- und Kirchendienstes zu Guttenburg, k. Bezirksamts Mühldorf. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayrischen Staatspapiere. — Schrannenanzeigen.

ad Nrum. 8633.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Laufen der Thierarzt Anton Lechleuthner in Tittmoning in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9318.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München r./J. der Lehrer Ignaz Weiß in Sauerlach neben den bereits bestätigten Agenten in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9199.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Pfaffenhofen und Ingolstadt der Marktschreiber Franz Mayerhofer in Vohburg,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Maurermeister Kaspar Fick in Geisenfeld,
3) für den Umfang des Bezirksamts Aichach, dann der Landgerichte Dachau, Schrobenhausen und Friedberg der Zimmermeister Balth. Gänsler in Aichach,
4) für den Umfang des Bezirksamts Pfaffenhofen der Maurermeister Ludwig Wimmer in Pfaffenhofen,
5) für den Umfang des k. Bezirksamts und der Stadt Ingolstadt der Zimmermeister Michael Hiller in Ingolstadt,
6) für den Umfang des k. Bezirksamtes Schrobenhausen der Maurermeister Joseph Lehrbach, in Schrobenhausen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9432.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Traunstein statt des zurückgetretenen Agenten Martin Straßberger der Handelsmann Joseph Winreiter in Grabenstadt und zwar zum Betriebe des Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk und die k. Bezirksämter München links und rechts der Isar der Prokurist Carl Robert in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8768.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Buchbinder August Hofer in Pöttmes an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Anton Binder von dort,

2) für den Stadtbezirk München und die beiden k. Bezirksämter München rechts und links der Isar der Tabakhändler Max Mayr in München

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Gesuch des provisorischen Comités des Münchner Hilfs-Vereins für Schleswig-Holstein um Sammlungen von Beiträgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. Nr. 2743 hat Kraft Allerhöchster Specialvollmacht der Ministerrath auf das Gesuch des provisorischen Hilfscomités zu München vom 4. ds. Mts., zu Sammlungen freiwilliger Beiträge zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins die Ermächtigung zu ertheilen beschlossen, wovon den obengenannten Behörden Kenntniß zur Darnachachtung gegeben wird.

München, den 10. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,062.

Erledigung des Curatbenefiziums Oberwittelsbach, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium Oberwittelsbach in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Aichach, es zählt bei $3\frac{3}{4}$ Stunden im Umfange, 340 Seelen, in 2 Gemeinden und 1 Weiler und 1 Schule und wird vom Curatbenefiziaten, welcher auch das Benefizium zu St. Lorenz in Aichach zu versehen hat, pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen:

I. An ständigem Gehalte . . .	33 fl. —	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	44 fl. 51	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	426 fl. —	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	80 fl. 30	kr.
2) An Stolgebühren	10 fl. 3	kr.
in Summa	594 fl. 24	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	17 fl. 36	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	5 fl. 17	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfründe	3 fl. 59	kr.
in Summa	26 fl. 52	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 567 fl. 32 kr. ergibt, worauf eine jährliche Absitzfrist von 25 fl. ruht.

Die bei der Pfründe befindliche Oekonomie besteht in 10 Tagw. 38 Dez. Garten, Aeckern und Wiesen, worauf einige Kühe gehalten werden können.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 9. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9390.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. November d. Js. stattgehabten 387sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 398 gezogen worden.

Sie enthält steyerisch-ständische Aerarial-Obligationen

a) für freiwillige baare Anlagen von den Zinsen-Terminen Mai und November im ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ % von Nr. 4542 bis 4549 inclus.,

b) für freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen von den Zinsenterminen Februar und August im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 7 bis 3378 inclus.,

im Gesammtbetrage von 1,298,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und — auf Verlangen der Parteien — nach dem mit Finanzminist.-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Handbuch des Forstrechts von Dr. Friedrich Karl Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs wurden die den k. Kreisregierungen untergebenen Forstpolizeibehörden im Geschäftskreise des genannten k. Staatsministeriums,

dann Gemeinden, welche größeren Waldbesitz haben, zur Anschaffung des im Verlage der Lindauer'schen Buchhandlung dahier soeben erschienenen Werkes: „Handbuch des Forstrechts und Forstpolizeirechts nach den in Bayern geltenden Gesetzen von Dr. Friedrich Karl Roth, o. ö. Professor an der Ludwigs-Maximiliansuniversität" um den Ladenpreis von 6 fl. innerhalb der Grenzen ihrer Regiemittel und — soweit nothwendigere Gegenstände die letzteren nicht vollständig in Anspruch nehmen, ermächtigt.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit der Weisung verständigt, die betreffenden waldbesitzenden Gemeinden ihres Amtsbezirkes hierauf aufmerksam zu machen.

München, am 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8344.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 9. und durch oberrichterliches Erkenntniß vom 30. Oktober l. Js. wurde der untenbeschriebene Wilhelm Rätsch, verheiratheter Eisenbahnarbeiter von Siegersdorf, Regierungsbezirkes Liegnitz in Preußen, wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements des Genannten den Auftrag, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung des Wilhelm Rätsch.

Alter: 28 Jahre; Größe: 5' 7"; Haare: braun; Augen: grau; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: röthlich; Kinn: rund.

---

ad Nrum. 8965.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Cursiren falscher Münzen und das Abhandenkommen zweier Arbeitsbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit einen Abdruck zweier Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg

1) vom 25. v. Mts. „das Cursiren falscher Münzen betr." und
2) vom 26. v. Mts. „Abhandenkommen zweier Arbeitsbücher aus dem Wartzimmer im Rathhause zu Weissenhorn betr."

zur Kenntnißnahme und allenfallsigen weiteren sachgemäßen Verfügung.

München, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 6110.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten Einhebung der Brandassekuranzbeiträge wurde bei dem kgl. Bezirksamte Günzburg ein falsches Fünffrankenstück eingenommen, welches nach der Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zink besteht und nur an der Oberfläche versilbert ist.

Diese Münze trägt auf der einen Seite das französische Wappen mit den drei Lilien und die Jahreszahl 1830, auf der andern das Bildniß Karl des X. in Frankreich mit der Umschrift: „Charles X. Roi de France" und die nicht mehr ganz deutliche Namensbezeichnung des Graveurs.

Die Randschrift scheint vom Anfange her nicht scharf ausgedrückt gewesen zu sein, und ist nicht mehr leserlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 25. November 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

(Abdruck.) Nr. 6096.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Abhandenkommen zweier Arbeitsbücher aus dem Wartzimmer im Rathhause zu Weißenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Mittheilung des kgl. Bezirksamtes Illertissen vom 21. ds. Mts. sind in jüngster Zeit aus einem im Wartzimmer des Rathhauses zu Weißenhorn befindlichen Kasten zwei daselbst hinterlegte Arbeitsbücher, nämlich des Küfergesellen Anton Dietz von Illertissen und des Bräuknechts Franz Schuster von Attenhofen abhanden gekommen und besteht die Vermuthung, daß dieselben in Abwesenheit des Amtsdieners von einem das Stadtgeschenk abholenden Handwerksburschen herausgenommen worden sind.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauches mit diesen Arbeitsbüchern unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den oder die unberechtigten Besitzer derselben auf Betreten anzuhalten und gegen dieselben das weitere Gesetzliche zu veranlassen.

Augsburg, den 26. November 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

ad Nrum. 3985.

Die Erledigung des Schulbenefiziums in der Glashütte, k. Bezirksamts Miesbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schulbenefizium in der Glashütte, welches in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tegernsee und der Pfarrei Kreuth, Bezirksamts Miesbach liegt, in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen fassionsmäßig 384 fl. 15¼ kr., wozu bisher ein jährlicher Zuschuß von 120 fl. aus dem Kreisschulfond kam.

Während der Badsaison hat der Benefiziat im Bade Kreuth zu wohnen und in der Badkapelle täglich Messe zu lesen (an Sonn- und Festtagen pro populo), außer dieser Zeit aber zu Glashütte in dem dortigen Schul-

benefiziaten-Hause zu wohnen und ausschließend dort die Schule zu besorgen, und sich nöthigen Falls von dem Pfarrer zu Kreuth zu geistlichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig, insbesondere auch bezüglich der Erstehung des Schulcolloquiums, belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5022.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Guttenburg, k. Bezirksamts Mühldorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Guttenburg, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Mühldorf, d. Z. in Ampfing einzureichen.

München, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 2. Dezember ds. Js. wurden die Arbeits-Lehrerspektantinen Katharina Wittmann und Maria Höß an der St. Ludwigs-Pfarr-Mädchenschule, Cäcilie Huber und Maria Vogl an der St. Anna-Pfarr-Mädchenschule, Magd. Schählein und Thekla Staimer an der St. Bonifazius-Pfarr-Mädchenschule, und zwar Staimer für die an die heil. Geist-Pfarr-Mädchenschule versetzte Arbeitslehrerin Karoline Döring, als Arbeitslehrerinnen aufgestellt.

Der von dem Pfarrer Schmid in Holzheim, k. Bezirksamts Aichach, dem Benefiziumsverweser Joseph Wiedemann in Wallersdorf, auch das Curat- und Schulbenefizium in Wallersdorf, k. Bezirksamts Aichach, ausgestellten Präsentation wurde unterm 5. Dezember ds. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem Dr. med. M. J. Oertel wurde im Hinblicke auf §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 seiner Bitte entsprechend, die Bewilligung der ärztlichen Praxis in München ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 3. Dezember 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	860	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	5	Dezember	—	233	233	233	—	18	33	18	6	17	41
Berchtesgaden	1	"	18½	92	110½	109½	1	—	—	20	56	—	—
Bruck	3	"	—	222	222	222	—	19	14	18	31	17	32
Burghausen	30	November	—	15	15	15	—	19	—	18	28	17	—
Erding	3	Dezember	—	590	595	[illegible]	—	17	50	17	2	16	31
Freising	2	"	—	295	295	294	1	18	20	17	55	17	13
Friedberg	3	"	—	21	21	21	—	18	43	17	54	17	6
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	30	November	—	113	113	106	7	17	12	16	6	15	45
Ingolstadt	5	Dezember	9	566	575	575	—	16	34	16	6	15	41
Kraiburg	26	November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	Dezember	—	397	397	406	—	17	52	17	46	17	8
Laufen	2	"	—	13	13	13	—	19	30	19	—	19	—
Moosburg	1	"	2	258	260	260	—	18	7	17	34	16	28
Mühldorf	1	"	—	14	14	14	—	16	24	16	[illegible]	15	12
München	5	"	382	2967	3349	2909	440	19	20	18	[illegible]	18	2
Murnau	5	"	25	24	49	29	20	21	32	21	9	19	20
Neuötting	2	"	—	16	16	16	—	18	42	18	7	16	—
Pfaffenhofen	1	"	—	94½	94½	94½	—	17	46	17	23	17	1
Pöttmes	1	"	22	63	85	85	—	18	18	17	25	16	[illegible]
Rain	28	November	3	22	25	24	1	16	24	16	11	15	52
Reichenhall	1	Dezember	—	44	44	23	21	21	—	20	30	20	—
Rosenheim	3	"	100	343	443	368	75	19	—	18	24	17	26
Schongau	1	"	12	48	60	56	4	18	4	18	38	18	11
Schrobenhausen	3	"	19½	101½	121	119	2	17	49	17	3	16	39
Traunstein	6	"	50	313	363	328	35	20	—	19	36	19	12
Wasserburg	2	"	—	32	32	32	—	17	48	17	25	16	54
Weilheim	3	"	2	47	49	48	1	20	20	18	8	17	24
Wolnzach	19	November	—	14	14	14	—	16	35	16	1	15	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	209	209	209	—	11	35	11	12	10	58
Berchtesgaden	22	53	75	67⅜	5⅝	—	—	13	12	—	—
Bruck	—	29	29	29	—	11	52	11	20	10	43
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	10	15	—	—
Erding	—	156	156	156	—	11	13	10	51	10	22
Freising	—	71	74	71	—	11	17	11	5	10	42
Friedberg	1	22	23	23	—	11	32	10	57	10	21
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	1	51	52	51	1	11	57	11	29	10	54
Ingolstadt	—	260	260	260	—	11	45	11	39	11	23
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	106	106	71	35	13	13	12	50	12	11
Laufen	—	29	29	29	—	11	6	10	58	10	30
Moosburg	—	27	27	27	—	11	49	11	30	11	23
Mühldorf	—	5	5	5	—	—	—	9	—	—	—
München	76	1162	1238	1103	135	12	16	11	46	11	18
Murnau	5	16	21	16	5	14	13	13	56	13	37
Neuötting	—	13	13	13	—	9	42	9	20	8	30
Pfaffenhofen	—	85½	85½	85½	—	11	36	11	19	10	57
Pöttmes	31	56	87	85	2	11	7	10	11	9	15
Rain	—	16	16	16	—	11	33	11	7	10	52
Reichenhall	—	10	10	10	—	12	30	12	24	12	18
Rosenheim	70	180	250	200	50	11	9	10	52	10	21
Schongau	15	25	40	28	12	13	55	13	22	12	—
Schrobenhausen	11½	177½	189	189	—	11	6	10	40	9	26
Traunstein	18	164	182	180	2	11	48	11	24	10	24
Wasserburg	—	17	17	17	—	10	12	10	3	—	—
Weilheim	18	24	42	41	1	13	43	13	14	12	46
Wolnzach	—	6	6	6	—	10	51	10	31	10	22

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	258	258	258	—	9	[illegible]	9	[illegible]	9	[illegible]
Berchtesgaden		—	—	41	41	41	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	—	725	725	721	4	11	17	11	11	10	34
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	102	1301	1403	1280	123	10	37	10	9	9	[illegible]
Freising		—	—	130	130	130	—	10	32	10	7	9	36
Friedberg		—	—	37	37	37	—	10	—	9	[illegible]	9	21
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	255	256	253	3	10	30	10	8	9	[illegible]
Ingolstadt		—	20	323	343	338	5	9	34	9	1	8	47
Kraiburg		—	—	10	10	10	—	10	—	9	51	9	45
Landsberg		—	—	445	445	413	32	10	28	10	20	10	[illegible]
Laufen		—	—	70	70	70	—	11	30	10	19	9	30
Moosburg		—	19	551	570	565	5	10	45	10	18	9	[illegible]
Mühldorf		—	—	11	11	11	—	—	—	9	24	—	—
München		—	2730	8741	11840	8919	2501	11	25	11	9	11	1
Murnau		—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	14	14	14	—	10	[illegible]	9	52	8	[illegible]
Pöttmes		—	2	417	419	419	—	10	5	9	36	9	11
Rain		—	—	200	200	196	4	9	9	8	[illegible]	8	31
Reichenhall		—	—	82	82	82	—	13	[illegible]	13	15	13	—
Rosenheim		—	150	368	518	368	150	12	45	12	—	9	22
Schongau		—	3	13	16	13	3	11	—	10	57	10	30
Schrobenhausen		—	10	59½	69½	64½	5	9	46	9	34	9	15
Traunstein		—	84	190	276	204	72	13	48	12	48	10	[illegible]
Wasserburg		—	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—
Weilheim		—	—	12	12	11	1	11	—	10	46	9	45
Wolnzach		—	—	303	303	303	—	10	12	9	48	9	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	263	263	263	—	6	59	6	27	6	21
Berchtesgaden	13	48	61	56	5	—	—	7	48	—	—
Bruck	—	262	262	262	—	7	14	6	51	6	36
Burghausen	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
Erding	2	296	298	298	—	6	37	6	18	5	53
Freising	17	282	299	282	17	7	14	6	29	5	49
Friedberg	—	96	96	96	—	7	3	6	37	6	11
Garmisch	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld	2	47	49	49	—	7	2	6	18	6	15
Ingolstadt	5	94	99	94	5	6	37	6	25	5	54
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	165	165	167	—	6	50	6	31	6	9
Laufen	—	16	16	16	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg	—	80½	80½	80½	—	7	10	6	28	5	52
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	6	24	—	—
München	145	3546	3691	3456	233	7	47	7	12	7	2
Murnau	3	49	52	7	45	7	24	7	16	7	4
Neuötting	—	40	40	40	—	6	16	6	4	5	59
Pfaffenhofen	—	62	62	62	—	6	38	6	26	6	9
Pöttmes	8	35	43	43	—	6	48	6	12	5	22
Rain	9	27	36	32	4	6	29	5	56	5	31
Reichenhall	—	11	11	11	—	7	—	6	48	—	—
Rosenheim	40	476	516	456	60	6	40	6	20	5	50
Schongau	5	39	44	26	18	7	24	7	12	6	55
Schrobenhausen	—	270	270	269	—	6	15	5	55	5	34
Traunstein	30	151	181	145	36	7	—	6	24	5	12
Wasserburg	4	87	91	91	—	6	44	6	1	5	48
Weilheim	11	84	96	91	4	7	17	6	50	6	20
Wolnzach	—	25	25	25	—	6	48	6	30	6	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 110. den 15. Dezember 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außercurssetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 9. August 1858, das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend, bewogen, zum weitern Vollzuge der mit den Regierungen des süddeutschen Münz-Vereins gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges hören mit dem letzten Dezember l. Js. auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 2.

Vom 1. Januar 1864 wird den Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken ohne Unterschied des Gepräges ein Cassacurs nicht mehr gewährt.

§. 3.

Von eben diesem Zeitpunkte werden diese Münzen bei dem Haupt-Münzamte in München und bei dem Einlösungsamte in Würzburg nach dem Gewichte eingelöst und ist der Preis des Brutto-Zollpfundes für Zwanziger auf 30 fl. 21 kr. und für Zehner auf 25 fl. 45 kr. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

Rom, den 27. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Nüßler.

ad Nrum. 9624.

An

die k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Brand in Plößberg, hier Collekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Behörden, welche mit Einsendung der Ergebnisse der rubrizirten Sammlung noch im Rückstande sind, wird die Entschließung vom 24. September d. Js. (Kr.-A.-Bl. pag. 1756) zum Vollzuge innerhalb 14 Tagen in Erinnerung gebracht.

München, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9581.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Ingolstadt und Pfaffenhofen der Commissionär Karl Rebl in Ingolstadt,
2) für den Stadtbezirk München und die k. Bezirksämter rechts und links der Isar der Kaufmann Ludwig Findel in München,
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Landsberg der Uhrmacher Johann Wenning in Landsberg,
4) für den Umfang der k. Bezirksämter Friedberg, Bruck und Landsberg der Handelsmann Joseph Welzenmüller in Schmiechen,
5) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Schullehrer Joseph Niedermaier in Walda

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9620.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim statt des zurückgetretenen Agenten Karl Muralt, der Seilermeister Karl Huber in Aibling und zwar zum Betriebe des Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 8912.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherung wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen der Notariatsgehilfe Ludwig Mussinano in Geisenfeld statt des zurückgetretenen Agenten Peter Molitor neben dem für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten rc. Uhl in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 9433.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft und das Handlungshaus Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft und des Handlungshauses Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen wurde zur Aufstellung als Unteragent der Kaufmann J. G. Bornberger in Ingolstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 9,042.

Erledigung des Benefiziums Unterbaar, k. Bezirksamts Aichach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist das Benefizium Unterbaar in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Rain und im Bezirksamte Aichach.

Die Einkünfte desselben betragen:

I. An ständigem Gehalte von Privaten	5 fl.	—	kr.
II. Aus Zinsen von gestifteten Kapitalien	78 fl.	24	kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten	27 fl.	27	kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	230 fl.	34¼	kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	69 fl.	10¼	kr.
in Summa	410 fl.	35¾	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	3 fl.	—	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	7 fl.	39	kr.
in Summa	10 fl.	39	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 399 fl. 56¾ kr. ergibt.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht

in			
	a) Garten	0 Tgw.	08 Dez.
	b) Wiesen	3 „	26 „
	c) Waldungen	6 „	22 „

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8345.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 6. vor. Mts. wurde der unten beschriebene Joseph Wolf, Taglöhnerssohn und Eisenbahnarbeiter von Oberlinderwiesen, k. k. österreichischen Bezirksamts Freiwaldau in Schlesien, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 24 Jahre; Größe: 5' 11'; Haare: schwarz; Augen: schwarzbraun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gesund; Kinn: rund; besondere Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand ist verstümmelt.

---

ad Nrum. 9511.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts München r./J. vom 19. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Joseph Todtenmoser von Bruneggen in Tyrol wegen mehrfacher Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Genannten zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit bekannt gegeben.

München, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Joseph Todtenmoser aus Bruneggen.

Alter: 23 Jahre; Größe: 6' 2''; Haare: dunkelbraun; Stirne: nieder; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: klein; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 9700.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Bäckerjungen Joseph Hell aus Salzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichtes Dachau vom 28. v. Mts. wurde der ledige Bäckerjunge Joseph Hell von Salzburg zu achttägigem Arreste verurtheilt und aus dem Königreich Bayern ausgewiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Betretungsfalle gegen Josef Hell das geeignete Verfahren einzuleiten.

München, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Joseph Hell.

Joseph Hell ist 33 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein ovales Gesicht, dunkelbraune Haare, graue Augen, proportionirte Nase und Mund und ist am linken Auge blind.

---

ad Nrum. 9779.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Landesverweisung des Andreas Mitsch von Unterdeufstetten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadt- und Landgerichts Memmingen vom 5. November d. Js. wurde der ledige Taglöhner Andreas Mitsch von Unterdeufstetten, k. württembergischen Oberamts Crailsheim, wegen Fälschung von Arbeitszeugnissen und eines Dienstbuches, dann wegen Landstreicherei in eine 42tägige, vom 29. Tage durch Kostbeschränkung und am 37. Tage mittels Dunkelarrestes geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 4'' 1'''; Haare: braun; Stirn: nieder; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: stumpf; Bart: braun; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitzig; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: in's gelblichte scheinend; Körperbau: geschmeidig; besondere Kennzeichen: ist blatternarbig.

---

ad Nrum. 9436.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die polizeiliche Ausweisung des Schneidergesellen K. G. A. F. Westphal aus Braunschweig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird ein Abdruck des im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 25. v. Mts. behufs allenfallsigen sachgemäßen Einschreitens bekannt gegeben.

München, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 6109.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die polizeiliche Ausweisung des Schneidergesellen Karl Gottfried Anton Franz Westphal von Braunschweig aus dem Königreiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamtes Neuburg vom 21. November d. Js. wurde der wegen Bettels, Landstreicherei, Verübung groben Unfuges an öffentlichen Orten zu wiederholten Malen gestrafte Schneidergeselle Anton Franz Westphal von Braunschweig aus dem Königreiche ausgewiesen.

Die unten bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen denselben im Falle seiner Wiederbetretung nach Art. 146 des St.-G.-B. das Weitere zu veranlassen.

Signalement

des Schneidergesellen Carl Gottfried Anton Franz Westphal von Braunschweig, Herzogthums gleichen Namens.

Alter: 34 Jahre; Größe: 5' 2''; Haare: braun; Stirne: rund; Augenbrauen und Augen: braun; Nase: dick; Mund: mittel; Zähne: gesund; Kinn: rund; Bart: dunkelbraun; Gesichtsfarbe: gesund; Gesicht: oval; besondere Kennzeichen: zwei Narben am Halse und eine dergleichen an der Stirne.

Augsburg, den 25. November 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Stubenbeck.

---

ad Nrum. 3713.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Staatsaufwands-Etats für das Jahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit beauftragt, den im Etats-Jahre 1862/63 bestrittenen Aufwand auf den Cultus für Regie und ständige Bauausgaben, wie solcher in der Staatsaufwandsrechnung sub Abth. II Cap. IV B Ziffer I §§. 1 u. 2 Titl 2 u. 3, dann §. 6 Titl 1 u. 2 lit. b, endlich Cap. IV B II §. 1 Titl 2 lit. b und Titl 3 zur Verausgabung kommen wird, binnen längstens acht Tagen berichtlich anher anzuzeigen. Allenfallsige Mehrausgaben gegen die eröffneten Credite sind in Kürze zu motiviren.

München, den 9. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 4946.

An die k. Bezirksämter und Magistrate von Oberbayern.

Das Biersieden vor der gesetzlichen Sudzeit, hier die Tax- und Stempelpflicht der Verhandlungen hierüber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bewilligungen zum Beginne des Biersiedens vor der gesetzlichen Sudzeit in verschiedener Weise, insbesondere bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung ertheilt werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden hiemit unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Februar 1855 (Kreisbl. S. 368 und 369) nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Protokolle sind, wie in der Polizeiverwaltung überhaupt, mit der Zeittaxe zu belegen, aber stempelfrei.

2) Der zu dem Beschlusse vorgeschriebene Fünfzehn-Kreuzer-Stempel (§. 7 Cl. II der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812) ist nicht zu dem Concepte zu verwenden, sondern zu der Ausfertigung, welche der Gesuchsteller erhält und von diesem der betreffenden Aufschlagsstation zu behändigen ist.

3) Gesonderte Notifikationen der Polizeibehörden an die Aufschlagsstationen über die ertheilte Bewilligung sind fortan als überflüßig zu unterlassen.

4) Wie dem Concepte, so ist auch jeder Ausfertigung Seitens des k. Bezirksamts oder Magistrats die Taxbewerthung unter Beifügung der Nummer des Taxregisters beizusetzen. (§. 4 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- u. Stempelwesens vom 2. Juni 1862.)

Hiernach haben sich die sämmtlichen k. Bezirksämter und Magistrate von Oberbayern fortan zu achten.

München, den 3. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 9518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. wird den obengenannten Behörden ein Abdruck der höchsten Justizministerial-Entschließung vom 18. v. Mts. behufs geeigneter Verständigung der Gemeindebehörden, sowie zur eignen Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 2373.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die schleunige Führung der Voruntersuchungen vorzugsweise durch rasche Vorladung der zu vernehmenden Zeugen bedingt ist, diese aber nur durch möglichste Vermeidung vermittelnder Behörden erreicht wird, erhalten die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit den Auftrag, zu Vorladungen von Zeugen, welche ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Bezirksgerichts haben und welche daher nicht unmittelbar durch das Dienerpersonale des Bezirksgerichts vorgeladen werden können, nur alsdann die betreffenden Stadt- und Landgerichte zu requiriren, wenn am Sitze des Gerichts sich auch der Wohnsitz des vorzuladenden Zeugen befindet.

Außerdem ist die Requisition zu derartigen Vorladungen an die betreffenden Gemeindebehörden (Magistrate oder Gemeindevorsteher) zu richten, wenn nicht mangelnde Postverbindung oder besondere Umstände die Ladung durch das Stadt- oder Landgericht nothwendig machen. Die Thätigkeit der k. Bezirksämter ist nur in denjenigen Fällen anzuregen, in welchen es sich um Ermittelung des Aufenthaltsortes eines vorzuladenden Zeugen innerhalb des Sprengels eines k. Bezirksamts handelt.

München, den 18. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

An die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen d. d. Rheins.

B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. ds. Mts. werden vom 16. ds. Mts. anfangend als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

1) am königl. Landgerichte Moosburg der Bezirksgerichts-Accessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht Bogen, Karl Schilcher und

2) bei dem Landgerichte Trostberg der Appellationsgerichtsaccessist Eugen Roth zu München.

München, den 10. Dezember 1863.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schab.

Bekanntmachung.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht Aibling betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 5. ds. Mts. wurde der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Aibling aufgestellte Rechtspraktikant Ludwig Graf von Marogna auf Ansuchen von dieser Funktion enthoben und der Appellationsgerichts-Accessist Wilhelm Schmelcher zu München als Vertreter der Staatsanwaltschaft am genannten Landgerichte aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 8. Dezember 1863.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Dezember ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Mitterngars, k. Bezirksamts Wasserburg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Ludwig Schlosser, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 10. Dezember 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	855	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 111. den 18. Dezember 1863.

ad Nrum. 10,623.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern und an die exponirten Assessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Den Dienst der Bezirksamtsdiener betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt in Abschrift eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. zur Kenntnißnahme.

München, den 11. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 2760.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß wahrgenommener Ungleichheit in der Behandlung der Sache wird eröffnet, daß die getrennt für die mit und ohne Raten beurlaubten Soldaten zu führenden Listen allerdings zu jenen Büchern gehören, deren Evidenthaltung unter geeigneter Leitung den Bezirksamtsdienern nach Ziff. 14 der Instruktion vom 23. Mai 1862 übertragen werden kann.

München, den 8. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

ad Nrum. 11,013.

An sämmtliche k. Bezirksämter und die exponirten Assessoren von Oberbayern.

Das Schreiberpersonal bei den Bezirksämtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. steht zwar der Aufnahme geprüfter Rechtspraktikanten in das Schreiberpersonal bei Bezirksämtern kein Bedenken entgegen, die gleiche Verwendung der noch in der Vorbildung für den Concurs stehenden Rechtskandidaten aber erscheint als unzulässig, was zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 13. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Verwendung des Gewinn-Antheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai l. Js. tritt bezüglich der Verwendung des Gewinn-Antheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1863 an eine Aenderung der Art ein, daß der genannten Gesellschaft die eigene Verfügung über die Hälfte des speziell bestimmten Gewinn-Antheiles zu Zwecken der Feuersicherheit in Bayern in widerruflicher Weise und unter Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern in den einzelnen Fällen gestattet ist.

Gesuche von Gemeinden um Gewährung einer Unterstützung zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und zu Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind daher, so wie sie sich ergeben, an die General-Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München zu richten und an diese sofort einzusenden.

Die bewilligten Unterstützungen werden von der General-Agentur angewiesen und durch dieselbe die Auszahlungen besorgt.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung vom 23. Mai l. Js. Nr. 33,850 wird dieses sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nochmals in Erinnerung gebracht.

München, den 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,704.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Bruck statt des zurückgetretenen Agenten J. N. Dellinger der Krämer und Essigfabrikant Joh. Bapt. Multerer in Bruck und zwar zum Betriebe des Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 9930.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang der Stadt München und des Bezirksamts München l./J. der Krämer Mich. Sporer, der Kaufmann Karl Gschnitzer und der Kaufmann Jak. Hartmann, sämmtlich in München, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 5551.

An sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Statistik der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte vom 18. September l. Js. Nr. 83 im ausgesetzten Betreffe ausgeschriebene Entschließung vom 7. September lfd. Js. Nr. 24,759 wird den k. Forstämtern hiemit bekannt gegeben, daß in der beigegebenen Zusammenstellung die Columnen VI und VII irrthümlich für einen Eintrag von fl. und kr. und Tage bezeichnet wurden, während dieselben zum Vortrage der Anzahl der zu Geld- und Arreststrafe verurtheilten Angeschuldigten zu dienen haben und hiezu zu benützen sind.

München, den 10. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
v. Liser.

Metzler, Sekr.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Oetting am 28. November ds. Js.:

der bisherige Unterlieutenant G. Sporn zum Hauptmann.

In der Landwehr-Division der Vorstadt Giesing am 1. Dezember ds. Js.:

der bisherige Wehrmann Karl Krämer zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Bataillon Tölz am 6. Dezember 1863:

1) der bisherige Oberlieutenant Michael Götz zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Anton Schratzenstaller zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Feldwebel Joseph Schöttl zum Unterlieutenant.

In dem k. Landwehr-Bataillon der Stadt Freising am 7. Dezember 1863:

der bisherige Junker Anton Huber zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	12	Dezember	—	160	160	160	—	17	59	17	52	17	24	—	169	169	169	—	11	26	11	9	10	15
Berchtesgaden	9	"	1	44	45	44 1/2	1/2	—	—	21	—	—	—	7 1/2	32	39 1/2	32 1/2	7 1/2	—	—	13	15	—	—
Bruck	10	"	—	213	213	213	—	19	44	18	45	17	2	—	56	56	53	3	11	33	11	15	10	42
Burghausen	30	November	—	15	15	15	—	19	—	18	28	17	—	—	3	3	3	—	—	—	10	15	—	—
Erding	10	Dezember	—	631	631	631	—	18	12	17	33	17	—	—	148	148	148	—	11	50	11	2	10	39
Freising	9	"	1	314	315	315	—	19	20	18	31	17	57	—	110	110	107	3	11	35	11	5	10	40
Friedberg	10	"	—	26	26	26	—	19	—	18	35	18	11	—	30	30	30	—	11	29	11	1	10	33
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	"	7	236	243	230	13	17	—	16	—	15	50	1	84	85	84	1	11	32	11	24	11	6
Ingolstadt	12	"	—	636	636	628	8	16	8	15	37	15	10	—	204	204	204	—	11	43	11	27	10	51
Kraiburg	3	"	—	4	4	4	—	—	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	12	"	—	476	476	428	47	18	13	17	50	17	20	35	72	107	107	—	12	47	12	32	12	17
Laufen	9	"	—	32	32	32	—	19	—	18	31	17	—	—	23 1/2	23 1/2	23 1/2	—	12	—	11	27	10	42
Moosburg	7	"	—	255	258	254	4	18	47	18	5	17	31	—	44	44	39	5	11	15	11	10	11	4
Mühldorf	7	"	—	8	8	8	—	16	30	16	15	16	—	—	6	6	6	—	—	—	10	—	—	—
München	12	"	440	3252	3692	3153	539	19	28	18	54	18	13	135	1433	1568	1316	252	12	27	11	48	11	15
Murnau	12	"	20	33	53	36	17	21	19	21	9	20	18	5	24	29	21 1/2	7 1/2	13	27	13	21	12	30
Neuötting	9	"	—	3	3	3	—	16	30	16	10	16	—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	7	"	—	139 1/2	139 1/2	114 1/2	25	17	42	17	19	16	37	—	105 1/2	105 1/2	104 1/2	1	11	43	11	16	10	55
Pöttmes	7	"	—	87	87	77	10	18	14	17	25	16	52	2	27	29	24	5	11	30	10	49	9	52
Rain	5	"	1	32	33	33	—	17	42	17	8	16	47	—	29	29	29	—	11	30	11	16	10	38
Reichenhall	7	"	21	12	33	33	—	20	30	20	—	19	30	—	10	10	10	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	10	"	75	268	343	218	125	19	34	18	52	17	51	50	101	151	81	70	11	4	10	15	10	—
Schongau	7	"	4	56	60	46	14	20	—	19	44	19	1	12	27	39	19	20	13	48	13	37	12	—
Schrobenhausen	10	"	2	112	114	110	4	17	39	17	10	16	30	—	194	194	194	—	11	11	10	39	9	44
Traunstein	12	"	35	335	370	300	70	19	18	19	35	16	12	2	182	184	157	27	11	48	11	24	10	—
Wasserburg	9	"	—	28	28	28	—	18	12	17	28	16	34	—	18	18	18	—	10	21	9	57	9	30
Weilheim	10	"	1	42	43	36	7	20	58	19	10	18	6	1	34	35	32	3	14	8	13	36	12	54
Wolnzach	19	November	—	14	14	14	—	16	35	16	1	15	2	—	6	6	6	—	10	51	10	31	10	22

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	197	197	195	2	10	45	10	3	9	31	—	211	211	211	—	6	35	6	25	6	1
Berchtesgaden		—	—	75	75	75	—	—	—	13	—	—	—	5	17	22	17	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	4	741	745	745	—	10	58	10	39	10	15	—	256	256	256	—	7	17	6	58	6	38
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	123	1101	1224	1180	44	10	41	10	16	9	56	—	316	316	297	19	6	44	6	27	5	50
Freising		—	—	95	95	95	—	10	43	10	20	9	51	17	184	201	201	—	6	52	6	27	5	58
Friedberg		—	—	45	45	42	3	10	—	9	43	9	25	—	79	79	79	—	7	6	6	34	6	1
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	51
Geisenfeld		—	3	154	157	155	2	9	36	9	13	8	42	—	94	94	89	5	7	2	6	40	6	30
Ingolstadt		—	5	234	239	236	3	9	38	9	13	8	34	5	93	98	98	—	6	32	6	22	6	3
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	32	374	406	404	2	10	52	10	33	10	16	—	127	127	120	7	6	45	6	10	6	28
Laufen		—	—	7	7	7	—	9	—	9	—	9	—	—	9	9	9	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	5	468 1/2	473 1/2	463 1/2	10	10	42	10	16	8	25	—	51	51	51	—	7	17	6	32	6	7
Mühldorf		—	—	8	8	8	—	—	—	10	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
München		—	2561	8803	11364	8849	2515	11	27	11	12	11	6	233	2791	3024	2866	158	7	37	7	19	7	7
Murnau		—	1	7	8	—	8	—	—	—	—	—	—	45	26	71	43	28	7	35	7	24	6	54
Neuötting		—	—	15	15	15	—	—	—	9	21	—	—	—	38	38	38	—	6	19	6	9	6	6
Pfaffenhofen		—	—	3	3	3	—	9	6	9	6	9	6	—	84	84	79 1/2	4 1/2	6	42	6	12	5	46
Pöttmes		—	—	323	323	323	—	10	15	9	40	9	10	2	480	482	467	15	6	42	6	20	6	2
Rain		—	—	192	192	192	—	9	43	9	20	9	22	4	274	278	278	—	6	38	6	17	5	59
Reichenhall		—	—	64	64	64	—	13	30	13	15	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	150	182	332	202	130	13	8	12	2	11	48	60	232	292	212	80	6	38	6	24	6	6
Schongau		—	3	8	11	4	7	11	45	10	45	9	45	18	26	44	29	15	7	28	7	19	7	1
Schrobenhausen		—	5	31	36	36	—	9	55	9	12	9	22	1	262 1/2	263 1/2	263 1/2	—	6	17	6	—	5	29
Traunstein		—	72	425	497	430	67	13	36	12	45	10	12	46	222	268	151	17	7	—	6	24	5	—
Wasserburg		—	—	26	26	26	2	—	—	10	6	—	—	4	86	90	90	—	6	42	6	26	5	51
Weilheim		—	1	38	39	36	3	11	35	11	15	11	—	4	65	69	67	2	7	27	7	6	6	46
Wolnzach		—	—	303	13	303	—	10	12	9	48	9	30	—	26	26	26	—	6	48	6	30	6	12

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 112. den 19. Dezember 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 11,751 b.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den definitiven Winterbiersatz für das Sudjahr 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Biertaxdistrikteintheilung, welche durch höchstes Ministerialreskript vom 23. Jannar d. Js. Nr. 4429 genehmigt worden ist, wird nunmehr der definitive Winterbiersatz für das Sudjahr 1863/64 bekannt gemacht, wie folgt:

I.

Erster Distrikt, umfassend das Bezirksamt Ingolstadt und die Stadt Ingolstadt:

Vier Kreuzer zwei Pfennige per Maß vom Ganter.

II.

Zweiter Distrikt umfassend die Bezirksämter: Aichach, Altötting, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Landsberg, Laufen, Mühldorf, München l./J., Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Traunstein und Wasserburg, den Landgerichtsbezirk München r./J., dann die Städte Freising und München:

Vier Kreuzer zwei Pfennige per Maß vom Ganter.

III.

Dritter Distrikt, umfassend die Bezirksämter: Berchtesgaden, Miesbach, Schongau, Tölz, Weilheim und Werdenfels, dann den Landgerichtsbezirk Wolfratshausen:

Fünf Kreuzer per Maß vom Ganter.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorgängiger Anzeige bei der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt wird.

Den Schenkwirthen gebührt als Schenkpreis ein beizuschlagender Betrag von zwei Pfennigen.

Gleichen Schenkpreis dürfen auch die Bierbräuer von jenem selbsterzeugten Biere erheben, das sie an die ihre Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Ferner ist gemäß §. 29 Ziffer II. des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gestattet.

Den übrigen minutirenden Bierbräuern kömmt der Schenkpreis bei Verleitgabe des Bieres über die Gasse nicht zu.

Im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Regulirung des Biersatzes rc. ist vorgeschrieben, daß die Distrikts- und Lokalpolizeibehörden den Biersatz unmittelbar nach dem Empfange der Regierungsausschreibung an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden haben, welche gesetzliche Vorschrift nunmehr mit pflichtmäßiger Beschleunigung zu vollziehen ist.

Ferner wird angeordnet, daß gegenwärtiger Biersatz mit amtlicher Fertigung in allen Bräuhäusern und Schenken angeschlagen werde.

Die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres ist strengstens zu überwachen.

München, den 18. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Uebersicht

der Gerstenpreise auf den bedeutenderen Schrannen von Oberbayern in den Monaten Oktober und November 1863 zum Behufe der Regulirung des Winterbiersatzes 1863/64.

Aichach.						Bruck.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.		Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	3	10	15	9	57	Oktober	1	12	7	11	50
"	10	9	54	9	27	"	8	11	59	11	36
"	17	10	30	10	1	"	15	12	10	11	52
"	24	10	24	10	5	"	22	12	1	11	20
"	31	10	14	9	51	"	29	11	58	11	29
November	7	10	10	9	31	November	5	11	19	11	5
"	14	9	52	9	30	"	12	10	43	10	27
"	21	10	21	9	42	"	19	10	40	10	23
"	28	10	35	9	45	"	26	10	47	10	23
Summa	9)	92	15	87	49	Summa	9)	103	44	100	25
Durchschnitt		10	15	9	45$\frac{4}{9}$	Durchschnitt		11	31$\frac{5}{9}$	11	9$\frac{4}{9}$
		9	45$\frac{4}{9}$					11	9$\frac{4}{9}$		
	2)	20	$\frac{4}{9}$				2)	22	41		
Hauptdurchschnitt		10	$\frac{2}{9}$			Hauptdurchschnitt		11	20$\frac{1}{2}$		

Erding.						Freising.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.		Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	1	11	20	10	57	Oktober	7	11	20	10	56
"	8	11	21	10	57	"	14	11	42	11	17
"	15	11	36	11	7	"	21	11	17	10	57
"	22	11	29	11	2	"	28	10	56	10	27
"	29	11	17	10	51						
November	5	11	15	10	48						
"	12	10	56	10	20	November	4	10	48	10	25
"	19	10	37	10	1	"	11	10	32	10	11
"	23	10	14	9	51	"	18	10	27	10	2
"	26	10	29	10	1	"	21 u. 25	10	4	9	41
Summa	10)	110	34	105	55	Summa	8)	87	6	83	56
Durchschnitt		11	3⅖	10	35½	Durchschnitt		10	53 2/8	10	29 4/8
		10	35½					10	29 4/8		
	2)	21	38 9/10				2)	21	22 6/8		
Hauptdurchschnitt		10	49 9/20			Hauptdurchschnitt		10	41 3/8		

Ingolstadt.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	3	10	—	9	42
"	10	9	55	9	40
"	17	9	57	9	33
"	24	9	40	9	27
"	31	9	39	9	20
November	7	9	48	9	28
"	14	9	39	9	15
"	21	9	17	9	—
"	28	9	21	8	51
Summa	9)	87	16	84	16
Durchschnitt		9	41 7/9	9	21 7/9
		9	21 7/9		
	2)	19	3 4/9		
Hauptdurchschnitt		9	31 7/9		

Landsberg.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	3	11	45	11	16
"	10	11	42	11	27
"	17	11	33	11	11
"	24	12	14	11	19
"	31	11	34	11	7
November	7	11	24	10	45
"	14	11	11	10	28
"	21	10	57	10	40
"	28	10	33	10	11
Summa	9)	102	53	98	24
Durchschnitt		11	25 8/9	10	56
		10	56		
	2)	22	21 8/9		
Hauptdurchschnitt		11	10 17/18		

Moosburg.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	6	11	9	10	54
"	13	11	35	11	14
"	20	11	43	11	7
"	27	11	6	10	47
November	3	11	—	10	41
"	10	11	36	10	12
"	17	10	12	9	46
"	24	10	16	9	53
Summa	8)	88	37	84	34
Durchschnitt		11	$4\frac{5}{8}$	10	$34\frac{2}{8}$
		10	$34\frac{2}{8}$		
	2)	21	$38\frac{7}{8}$		
Hauptdurchschnitt		10	$49\frac{7}{16}$		

München.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	3	12	25	12	6
"	10	12	31	12	11
"	17	12	32	12	10
"	24	12	28	12	1
"	31	12	10	11	46
November	7	12	3	11	37
"	14	11	36	11	11
"	21	11	18	10	54
"	28	11	15	10	56
Summa	9)	108	18	104	52
Durchschnitt		12	2	11	$39\frac{1}{9}$
		11	$39\frac{1}{9}$		
	2)	23	$41\frac{1}{9}$		
Hauptdurchschnitt		11	$50\frac{5}{9}$		

Uebersicht

der Durchschnittspreise des Hopfens mittlerer Qualität auf den Münchener Hopfenmärkten in den Monaten Oktober und November 1863, behufs der Bestimmung des definitiven Winterbiersatzes pro 1863/64 auf den Grund der Hopfenmarktslisten zusammengestellt.

Märkte.	Datum. 1863.		Ober- und Niederbayerische mittlere Hopfen-Sorten.				Mittelfränkische mittlere Hopfen-Sorten.			
	Monat.	Tag.	Höchster Preis.		Mittler. Preis.		Höchster Preis.		Mittler. Preis.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Oktober.	2.	109	42	103	14	—	—	—	—
II.	"	9.	114	18	105	8	110	—	110	—
III.	"	16.	104	6	98	57	95	—	95	—
IV.	"	23.	106	24	98	2	90	—	90	—
V.	"	30.	98	6	89	—	95	—	93	28
VI.	November.	6.	100	—	95	8	90	—	90	—
VII.	"	13.	101	4	97	38	90	—	90	—
VIII.	"	20.	112	3	104	9	90	—	86	32
IX.	"	27.	110	14	103	54	90	—	90	—
	Summa		955	57	895	10	750	—	745	—
		9)	106	13	99	27 7/9	93	45	93	7 1/2
			99	27 7/9			93	7 1/2		
		2)	205	40 7/9			186	52 1/2		
			102	50 7/18			93	26 1/4		

196 fl. 16 23/36 kr.

Hauptdurchschnitt 98 fl. 8 23/72 kr.

ad Nrum. 9886.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat November 1863.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl. kr.	dl.	Roggen-Mehl. kr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet kr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet kr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster kr.	dl.	ungemästet Geringster kr.	dl.	Kalbfleisch höchster kr.	geringster kr.	Schweinefleisch kr.	Schaffleisch kr.
Aichach	5	—	3	1	6	—	2	3	5	—	15	2	14	2	13	12	17	11
Altötting	5	3	3	3	5	2	2	3	4	2	15	2	14	2	—	—	17	11
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	4	3	3	—	—	—	2	3	4	2	15	2	—	—	13	—	18	10
Dachau[1])	5	—	3	3	6	3	2	3	4	3	15	2	14	—	12	—	18	10
Ebersberg[2])	6	—	3	3	7	—	—	—	—	—	15	2	13	2	—	12	—	—
Erding	4	2	3	—	6	1	2	2	—	—	15	2	15	—	15	14	—	—
Freising	4	2	3	—	6	—	2	2	5	—	15	2	14	2	14	13	18	10
Friedberg	5	—	3	—	6	2	3	—	4	3	15	2	14	—	12	11	17	10
Ingolstadt	4	2	2	3	5	3	2	3	—	—	15	2	14	—	14	—	—	—
Landsberg	4	3	3	2	6	2	3	—	5	—	15	2	14	—	13	12	18	[illegible]
Laufen	5	—	3	—	8	—	2	1	4	2	15	2	12	—	13	12	17	10
Miesbach	8	2	5	—	8	—	3	2	4	—	15	2	14	—	14	—	18	11
Mühldorf	4	2	3	—	6	—	3	—	5	—	15	2	13	2	13	12	18	—
München l./J.	7	2	3	3	7	—	2	3	4	2	15	2	14	2	16	14	18	10
München r./J.	6	3	4	1	8	—	3	1	4	1	15	2	14	2	14½	—	18½	9½
Pfaffenhofen	4	3	3	1	—	—	2	3	5	1	15	2	14	—	12	—	16	11
Rosenheim	4	1	2	2	—	—	2	3	4	3	15	2	15	—	14	12	18	[illegible]
Schongau	5	—	3	3	7	—	3	—	4	3	15	2	14	—	13	12	18	10
Schrobenhausen	5	—	3	2	6	—	2	2	—	—	15	2	14	—	12	11	—	—
Tölz	6	—	4	3	8	—	3	1	4	—	15	2	14	2	14	—	19	[illegible]
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	—	4	2	15	2	14	—	—	—	—	—
Wasserburg[3])	5	—	3	3	8	—	3	2	4	1	15	2	13	—	13	12	18	10
Weilheim	6	1	4	1	8	1	3	2	4	1	15	2	13	—	12	—	17	10
Werdenfels	5	2	4	—	7	2	3	3	4	1	15	2	14	—	12	—	17	10
Freising Stadt	5	3	3	2	6	3	2	3	4	3	15	2	14	2	14	13	18	11
Ingolstadt „	5	—	2	3	6	—	2	3	5	1	15	2	14	2	14	13	17	14
München „	4	3	3	3	7	—	3	—	4	2	16	—	15	2	14½	12½	—	—

Bemerkungen.

1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird nur Laibl-brod und kein Roggenbrod gebacken.

3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.

München, den 15. December 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 113. den 22. Dezember 1863.

ad Nrum. 11,373.

An
sämmtliche k. Bezirksämter, Studienrektorate und Rektorate der technischen Lehranstalten, dann die Kreisirren-Anstalt, die k. Baubehörden in Oberbayern.

Das Kreisbudget pro 1864/65 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. ist das Kreisbudget für 1864/65 mit der Begutachtung der sonstigen an den Landrath zu bringenden Gegenstände in möglichster Bälde in Vorlage zu bringen.

Sämmtliche obengenannten, sowie überhaupt alle jene Behörden, welche auf das Kreisbudget bezügliche **Spezialetats** oder Anträge an den Landrath zu bringen haben, werden beauftragt, dieselben spätestens bis zum 15. Jänner 1864 und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher in Vorlage zu bringen.

München, den 17. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 11,255.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das kaiserlich Brasilianische Generalconsulat in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der kaiserlich brasi-

lianischen Regierung an die Stelle des vormaligen brasilianischen Generalconsuls Muniz de Aragao zu München ernannte Louis Peixoto de Lacerda Werneck in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

In Folge höchster Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 13. l. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, den Genannten in dieser dienstlichen Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktion anzuerkennen.

München, den 17. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 10,803.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Bitte der Gemeinde Kemnath bei Fuhrn um Bewilligung einer Collekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath bei Fuhrn, k. Bezirksamts Neuburg v./W. in der Oberpfalz, Allerhöchst zu gestatten geruht, wovon die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt werden, die ihnen zugesendeten Beträge der Pfarrämter, denen die erforderliche Weisung durch die kirchlichen Oberbehörden zugehen wird, an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter Anfügung einer Münzliste binnen sechs Wochen zu überliefern und gleichzeitig Anzeige anher zu erstatten.

München, am 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 10,638.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Feuerversicherungs-gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Schullehrer Alois Endter in Haunswies,

2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Schrobenhausen der Schullehrer Christ. Jetzelsberger in Weichenried,

3) für den Umfang des k. Bezirksamtes Bruck der kgl. Aufschläger Alois Frietinger in Bruck,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 10,038.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißte Austräglerin Anna Laubner von Grafenwiesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im verflossenen Sommer entfernte sich die Austräglerin Anna Laubner von Grafenwiesen, k. Bezirksamts Kötzting, aus ihrem Heimathsorte, angeblich um ihren Sohn Joseph Laubner zu Gaubitzhausen, k. Bezirksamts Dingolfing, zu besuchen, kam aber bei demselben nicht an und es gelang bisher nicht, ihren Aufenthalt ausfindig zu machen oder eine Kunde von ihr zu erhalten, so daß die Vermuthung besteht, es sei ihr Ableben erfolgt. Sie war 68 Jahre alt, hatte mittlere Größe, blonde Haare, graue Augen, noch gute Zähne, langes Gesicht, gebückte Statur und trug ein schwarzes Kopftuch, einen dunkelbraunen Spenser von Tuch, einen altmodischen, rothgestreiften Rock von Wollenzeug und eine blaue leinene Schürze am Leibe und war ohne Legitimation, ohne Strümpfe, ohne Schuhe, ohne Geld; man gibt an, sie sei etwas geistesgestört gewesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, wegen Ermittelung des Schicksals der fraglichen Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen.

München, den 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,039.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Ermittelung des Aufenthaltes der Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten einen Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern vom 4. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Verfügung gleichmäßiger Nachforschung.

München, den 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 5083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittelung des Aufenthalts der Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich, Bezirksamts Vilsbiburg, welche schon mehrmals von ihrem Ehemanne fortgegangen war, hat am Sonntag den 20. September ds. Js. ihren Wohnort wieder verlassen, und es ist ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Sie ist 56 Jahre alt, von mittlerer Statur und trug bei ihrer Entfernung als Kleidungsstücke: einen grauen Spenser, einen halbseidenen, blaubraunen Rock, einen grünwollenen Schurz, ein schwarzes Kopftuch und lackirte Schuhe.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte der genannten Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges

sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Vilsbiburg bekannt zu geben.

Landshut, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 10,728.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Dachau vom 7. pr. 11. l. Mts. wurde im Verlaufe des vorigen Monats bei dem Bäcker Anton Stocker in Petershausen von einer unbekannten Mannsperson in ordinärer Bauernkleidung, welche einen leeren, mit zwei Ochsen bespannten Leiterwagen bei sich führte, ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Diese Münze ist österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1714 versehen, aus Messing nach der Metallform eines ächten Stückes abgeschlagen und trägt noch Spuren von Versilberung an sich.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach die geeignete Spähe einzuleiten.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,081.

Bekanntmachung.

Gesuch des bürgerlichen Magistrats-Rathes Sigl zu Mühldorf um Entlassung aus dem Magistrate und Ersetzung desselben durch Alois Rumpl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Gesundheitsrücksichten aus dem Magistrate Mühldorf getretene Magistratsrath Joseph Sigl ist durch den Ersatzmann, bisherigen Gemeindebevollmächtigten Alois Rumpl, Riemermeister von Mühldorf, ersetzt worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,035.

Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse zu Homburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Homburg in der Pfalz ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 17. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,673.

Die Erledigung der k. Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Stadtsteinach in Oberfranken ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 5731.

An sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Den Holzsaamenbedarf pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Forstämter, welche ihren Bedarf an Föhren- und Fichtensaamen zu den Forstkulturen pro 1863/64 noch nicht zur Anzeige gebracht haben, haben diese Anzeigen binnen 8 Tagen zu erstatten.

München, den 12. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 5068.

An die k. Kreiskassa und sämmtliche allgemeine k. Rent- und besonderen Aemter von Oberbayern.

Die Legalisation der Pensions- und Alimentationsquittungen durch Bescheinigung des Lebens ec. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte Nr. 103 S. 2128 und 2129 sämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern im Abdrucke bekannt gegebene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern rubriz. Betreffs vom 13. v. Mts. Nr. 1441 folgt in nachstehendem Abdrucke die im gleichen Betreffe anher ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange, daß die in Gemäßheit der vorgedachten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. v. Mts. von den Distriktsverwaltungsbehörden an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen zu erstattenden Todfallsanzeigen den letztern zur entsprechenden sachgemäßen Behandlung werden mitgetheilt werden.

München, den 13. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) ad Nrum. 14,317.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen hat nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern beschlossen, von einer Bestätigung darüber, „daß die Empfänger von Ruhe-

gehältern und Alimentationen noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben" — ganz Umgang zu nehmen, wenn das auszahlende Amt diese Verhältnisse ohnehin kennt, und für die Richtigkeit derselben durch Richterholung einer besondern Bestätigung derselben die Haftung übernimmt.

Hiernach ist eine solche Bestätigung nur in denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dem auszahlenden Amte die obenbemerkten Verhältnisse gar nicht oder nicht genügend bekannt sind.

Diese Bestätigung ist aber nach der im Abdrucke mitfolgenden Entschließung des genannten k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. Nr. 1441 gedachten Betreffs den k. Bezirksämtern erlassen, und den betreffenden Ortspolizeibehörden, den Gemeindevorstehern, Magistraten, in größeren Städten den Distriktsvorstehern, in München den Polizeikommissären übertragen worden, welche hiefür ein eigenes Formular erhalten, und für die Richtigkeit ihrer Bestätigung zu haften haben. — Den k. Bezirks-Aemtern ist dagegen zur Aufgabe gemacht worden, von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quieszenten oder Alimentirten an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hiernach das Weitere zu verfügen, und für rechtzeitige Verständigung des Kassen- und Rechnungskommissariats-Personals, dann der übrigen Betheiligten Sorge zu tragen.

München, den 28. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. d.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath
Pummerer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Dezember lfd. Js. wurde die neuerrichtete V. Knaben-Lehrerstelle in der Stadt Freising dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Hilfslehrer am k. Schullehrer-Seminar in Freising, Eduard Heiß, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Dezember ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Heilbrunn, k. Bezirksamts Tölz, dem Schullehrer Jos. Ibler zu Gaißach, k. Bezirksamts Tölz, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Dezember ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Kaspar Surrer zu Piding, k. Bezirksamts Berchtesgaden, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 17. Dezember ds. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Gebenhofen, k. Bezirksamts Friedberg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Pittriching, k. Bezirksamts Landsberg, Anton Geith, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 17. Dezember 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	855	—
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 114. den 25. Dezember 1863.

ad Nrum. 12,197.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die k. Polizeidirektion München und die Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising.

Die Landgestütsanstalt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hier die Musterung und Approbation der Privatbeschälhengste pro 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September h. Js., „die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.", wird im Nachgange das von der k. Landgestütsverwaltung am 19. praes. 20. ds. Mts. anher mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Orte und Tage öffentlich bekannt gemacht, an welchen eine Commission der genannten Verwaltung die Musterung und Approbation der Privatbeschälhengste vornehmen wird.

Zugleich werden die betreffenden Polizeibehörden beauftragt, für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ihrem Amtsbezirke **ungesäumt** geeignete Sorge zu tragen und dabei noch besonders aufmerksam zu machen, daß die Approbation jedesmal **Morgens neun** Uhr beginnen wird.

1) Weilheim den 9. Januar 1864.
2) Bichel „ 11. „ „
3) Miesbach „ 12. „ „
4) Aibling „ 14. „ „
5) Traunstein „ 16. „ „
6) Stein „ 18. „ „
7) Altötting „ 20. „ „
8) Neumarkt „ 22. „ „
9) Moosburg „ 25. „ „

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 11,607.

An sämmtliche Militärkonskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Revision der Militär-Konskriptions-Listen der Altersklasse 1842 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern wird die Prüfung und Berichtigung der Konskriptionslisten der Altersklasse 1842 und die Entscheidung über die Giltigkeit der von den Militärkonskriptionsbehörden nach Art. III des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 gepflogenen Verhandlungen, sowie über die hiegegen erhobenen Reklamationen und Berufungen:

Freitag, den 15. Jänner 1864
Vormittags 9 Uhr,

beginnen und die darauffolgenden Tage unter Vornahme der einzelnen Konskriptionsbezirke in nachstehender Ordnung fortsetzen:

Freitag, den 15. Jänner 1864

1) k. Bezirksamt Aichach,
2) k. " Bruck.

Samstag, den 16. Jänner 1864

3) k. Bezirksamt Altötting,
4) k. " Berchtesgaden.

Montag, den 18. Jänner 1864

5) k. Bezirksamt München r./J.,
6) k. " Erding.

Dienstag, den 19. Jänner 1864

7) k. Bezirksamt Ebersberg,
8) k. " Dachau.

Mittwoch, den 20. Jänner 1864

9) k. Bezirksamt Freising,
10) Stadtmagistrat Freising,
11) k. Bezirksamt Friedberg.

Donnerstag, den 21. Jänner 1864

12) Stadtmagistrat Ingolstadt,
13) k. Bezirksamt Ingolstadt,
14) k. " Werdenfels.

Freitag, den 22. Jänner 1864

15) k. Bezirksamt Landsberg,
16) k. " Miesbach,
17) k. " Tölz.

Samstag, den 23. Jänner 1864

18) k. Bezirksamt Laufen,
19) k. " Mühldorf,
20) k. " Weilheim.

Montag, den 25. Jänner 1864

21) k. Bezirksamt München l/J.
22) k. " Pfaffenhofen,
23) k. " Schrobenhausen.

Dienstag, den 26. Jänner 1864

24) k. Bezirksamt Rosenheim,
25) k. " Schongau.

Mittwoch, den 27. Jänner 1864

26) k. Bezirksamt Traunstein,
27) k. " Wasserburg.

Donnerstag, den 28. Jänner 1864

28) Die k. Militär-Konskriptions-Kommission München.

Hinsichtlich des Zutrittes zu den Sitzungen, welche öffentlich im Sitzungssaale der k. Regierung von Oberbayern abgehalten werden, wird auf die Bestimmungen der §. 33 und 36 des Heeresergänzungsgesetzes hingewiesen.

München, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 11,550.

Schlußbericht über den Hebammenlehrkurs für 1863 in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Hebammenschule in München sind am 30. November ds. Js. 65 Schülerinnen als Hebammen approbirt worden und zwar:

22 aus dem Regierungsbezirke Oberbayern,
23 " " " Niederbayern,
17 " " " Schwaben und Neuburg,
1 " " " Oberpfalz u. Regensburg,
2 " " " Oberfranken.

Von diesen erhielten nach dem allgemeinen Fortgange und den Ergebnissen der öffentlichen Prüfung nachstehende 4 Schülerinnen Preise und zwar:

den I. Preis Emilie Miller aus München,
den II. Preis Barbara Kupflin aus Lindau,
den III. Preis Math. Rubner aus München,
den IV. Preis Anna Söldner von Rettenbach in Niederbayern.

Als preiswürdig wurden erklärt:

Anastasia Dolch aus Krottenhöll in Schwaben,
Anna Schuller von München,
Emilie Prantl von München,
Franziska Miller aus München,
Marianna Bühler von Wilpolzried in Schwaben,
Klara Forster von Stammham in Oberbayern,
Augusta Kroiß von Schwabing in Oberbayern,
Elisabeth Laber von Wemding in Schwaben,
Therese Sedlmayr von Oberbergkirchen in Oberbayern,
Viktoria Laimer von Kolbach in Niederbayern,
Elise Segl von Haus in Niederbayern,
Anna Eckl von Blaibach in Niederbayern,
Therese Stiglbauer von Metten in Niederbayern.

Mit der ersten Note (ausgezeichnet) wurden approbirt:

Katharina Angermayer von Altenkirchen in Oberbayern,
Nothburga Aniser von Nandelstadt in Oberbayern,
Karolina Fischer von Auerbach in Schwaben,
Veronika Hofgärtner von Münster in Oberbayern,
Barbara Honold von Frickenhausen in Schwaben,
Johanna Huber von Mittelberg in Schwaben,
Maria Kraus von Dinkelscherben in Schwaben,
Afra Schähle von Wohmprechts in Schwaben,
Rosalie Fischer von Landsberg in Oberbayern,
Gertraud Greiderer von Oberaudorf in Oberbayern,
Regina Hack von Neuburg a./J. in Niederbayern,
Magdalena Hafner von Lauingen in Schwaben,
Magdalena Lohrmaier von Großgundertshausen in Niederbayern,
Anna Mayerhofer von Allershausen in Oberbayern,
Walburga Neuner von Partenkirchen in Oberbayern,
Nothburga Preis von Steinhöring in Oberbayern,
Elise Zeißler von Mickhausen in Schwaben,
Kunigunde Wunner von Pressek in Oberfranken.

Mit der zweiten Note (vorzüglich) wurden approbirt:

Maria Amesreiter von Sandizell in Oberbayern,
Walburga Anneser von Hörgertshausen in Oberbayern,
Johanna Bestendorfer von Oberdeggenbach in Niederbayern,
Barbara Häusler von Hienheim in Niederbayern,
Anna Hoffmann von Göggingen in Schwaben,
Regina Huber von Fridolfing in Oberbayern,
Anna Küffner von Pielenhofen in der Oberpfalz,
Emilie Schlosser von Landsberg in Oberbayern,
Sabina Schnallinger von Michaelsbuch in Niederbayern,
Maria Schrimpf von Beng in Niederbayern,
Franziska Erhart von München,
Franziska Seidl von Kirchdorf in Niederbayern,
Anna Haas von Neufahrn in Niederbayern,
Anna Habermaier von Schwimbach in Niederbayern,
Therese Haimerl von Au in Niederbayern,
Katharina Hartl von Eggenfelden in Niederbayern,

Magdalena Hazelmann von Haselbach in Schwaben,
Magdalena Mang von Gumpersdorf in Oberbayern,
Barbara Mühlbauer von Ascholtshausen in Niederbayern,
Maria Müller von Augsburg,
Anna Poltsch von Bogen in Niederbayern,
Anna Steinbacher von Reichenelbach in Niederbayern,
Maria Stolz von Thann in Niederbayern,
Genofeva Trieb von Klimmbach in Schwaben,
Kreszenz Vogg von Ziemetshausen in Schwaben,
Hipolyta Wagner von Reichersdorf in Niederbayern,
Anna Will von Wartenfels in Oberfranken,
Maria Wipplinger von Landau in Niederbayern,
Karoline Liebl von Lohberg in Niederbayern,
Margaretha Schmidt von Deiningen in Schwaben.

München, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 10,049.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Preis des Augsburger Bieres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. Januar 1857 (Kreisamtsblatt S. 143) wird den obengenannten Behörden nachstehend Abdruck einer von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung vom 4. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 17. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 7201.

Den Preis des Augsburger Bieres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Juli 1853 (Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1853 S. 408) wurde bekannt gemacht, daß das in Augsburg gebraute Bier wie schon seit einer Reihe von Jahren, so auch für die Zeit vom 1. Oktober 1853 bis 30. Septbr. 1861 in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern mit Ausnahme der Gemeinde Lechhausen um den Augsburger Biersatz ausgeschenkt werden dürfe.

Obgleich die Zeit dieser Bewilligung schon lange abgelaufen und eine neuerliche nicht ausgeschrieben worden ist, soll dennoch die Verleitgabe des Augsburger Bieres um den Augsburger Biersatz an vielen Orten noch fortwährend stattfinden und deßhalb schon mancher Wirth in Strafe genommen worden sein.

Zur Beseitigung dieses Mißbrauches und der daraus sich ergebenden nachtheiligen Folgen wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die den Augsburger Bierbrauern für das von ihnen ausgeführte Bier früher bewilligte Begünstigung, daß dasselbe auch auswärts um den Augsburger Biersatz verleitgegeben werden dürfe, nicht mehr besteht und schon seit dem 1. Oktober 1861 erloschen ist.

Augsburg, den 4. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

ad Nrum. 11,203.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadtbezirk und die beiden Bezirksämter München rechts und links der Isar der Privatier Joseph Promoli in München und zwar zum Betriebe des Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 7799.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli ds. Js., die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben betr. (Reg.-Bl. S. 1489 und Kr.-A.-Bl. S. 1677) bedürfen Inländer, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Ankauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, einer von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes auszustellenden besonderen Legitimation, — Ausländer aber, welche mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln in Bayern gewerbsmäßigen Handel zu treiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer schriftlichen Bewilligung jener kgl. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke sie mit dem bezeichneten Handel beginnen wollen.

Um einen möglichst gleichförmigen Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, hat das k. Staatsministerium des Innern die beiden im Abdrucke folgenden Formularien für die Ausfertigung dieser Legitimationen (Formular I) beziehungsweise Bewilligungen (Formular II) vorgeschrieben.

Den obengenannten Behörden wird dies zur Nachachtung, insbesondere aber behufs der Anwendung des Formulars I bei den von ihnen auszustellenden Legitimationen mit dem weiteren Auftrage eröffnet, die untergebenen Behörden und Sicherheits-Organe hienach geeignet zu verständigen.

Ueber die ausgestellten Legitimationen ist ein mit jedem Kalenderjahre abzuschließendes Verzeichniß zu führen, welches außer der fortlaufenden Nummer die Hinweisung auf das vorjährige Verzeichniß, den Tag der Ausstellung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Inhabers und endlich eine Rubrik für allenfallsige Bemerkungen zu enthalten hat.

Zugleich wird im Einverständnisse mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer bemerkt, daß die gedachten Legitimationen ihrer Form und ihrem Wesen nach als Reise- oder Wanderbücher zu betrachten sind, und demnach dem 3 kr. Klassenstempel, gemäß §. 7 Cl. I lit. c des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 unterliegen.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 1476.

Formular I.

Legitimation

für

(Vor- und Zuname, Stand)

aus (Heimathsgemeinde, Distriktspolizei- und Regierungsbezirk)

Personalbeschreibung:

Alter: . . . .

Größe: . . . .

Körperbau: . . . .

Haare: . . . .

Augen . . . .

Besondere Kennzeichen:

. . . .

Handschrift des Inhabers:

. . . .

welcher den Ankauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wieder-Verkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort zu betreiben beabsichtigt.

Derselbe ist bei Vermeidung der in Artikel 77 des Polizei-Strafgesetzbuches bestimmten Strafe an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gehalten, diese Legitimation bei Ausübung dieses seines Gewerbes bei sich zu führen.

Gegenwärtige Legitimation ist giltig bis zum 31. Dezember (Jahr der Ausstellung).

N. N. . . . . den . . . . 18 . .

(Ausstellende Behörde).

(L. S.) (Unterschrift des Amts-Vorstandes.)

Königreich Bayern.

Dem

(Vor- und Zuname, Stand)

aus (Heimathgemeinde, Polizeibezirk, Provinz, Staat)

wird hiemit auf die Dauer des laufenden Kalender-Jahres die Bewilligung ertheilt, mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkts-Verkehrs bildenden Lebensmitteln im Umfange des Königreiches Handel zu treiben.

Derselbe ist bei Vermeidung der in Artikel 77 des Polizei-Strafgesetzbuches bestimmten Strafe an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gehalten, gegenwärtige Bewilligungs-Urkunde bei Ausübung dieses seines Erwerbes bei sich zu führen.

N. N. . . . . den . . . . 18 . .

Königliche Regierung . . . . Kammer des Innern.

(L. S.) (Unterschrift des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters).

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	19	Dezember	—	303	303	289	14	17	39	17	14	16	51	—	253	253	243	10	11	1	10	34	10	12
Berchtesgaden	16	"	½	56	56½	54	2½	—	—	21	—	—	—	7⅓	64	71⅓	65⅔	5⅔	—	—	13	3	—	—
Bruck	17	"	—	197	197	187	10	19	25	18	36	16	58	3	89	92	92	—	11	21	10	56	10	21
Burghausen	14	"	—	8	8	8	—	18	40	17	15	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	17	"	—	842	842	765	77	17	59	17	23	16	27	—	141	141	122	19	11	1	10	31	10	3
Freising	16	"	—	476	476	448	28	18	44	18	7	17	16	3	146	149	144	5	11	26	10	59	10	23
Friedberg	17	"	—	53	53	53	—	18	40	18	11	17	47	—	60	60	60	—	11	21	10	54	10	26
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	14	"	13	97	110	110	—	16	59	16	—	15	45	1	54	55	53	2	11	12	10	54	10	40
Ingolstadt	19	"	8	753	761	721	40	15	27	15	—	13	45	—	272	272	250	22	11	40	11	19	11	5
Kraiburg	10	"	—	6	6	6	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	"	47	653	700	635	65	17	29	17	9	16	14	—	153	153	145	8	12	12	11	54	11	41
Laufen	17	"	—	28	28	28	—	19	—	18	24	18	—	—	15	15	15	—	11	—	10	40	10	30
Moosburg	15	"	4	344	348	333	15	18	39	18	8	17	28	5	17	22	22	—	11	30	11	2	10	46
Mühldorf	15	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	19	"	639	4143	4682	3628	1054	19	25	18	45	18	8	252	1579	1831	1340	491	12	3	11	29	10	52
Murnau	19	"	17	23	40	31½	8½	21	57	21	34	20	24	7½	18	25½	8½	17	14	5	13	46	13	—
Neuötting	9	"	—	3	3	3	—	16	30	16	10	16	—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	15	"	25	196	221	200	21	17	27	17	—	16	21	1	174	175	147	28	10	57	10	32	10	18
Pöttmes	15	"	10	143½	253½	150½	3	17	47	17	9	16	36	5	75½	80½	80½	—	11	37	10	17	8	42
Rain	12	"	—	45	45	45	—	17	36	17	15	16	48	—	35	35	35	—	11	10	10	58	10	11
Reichenhall	16	"	—	61	61	61	—	20	30	20	—	19	30	—	8	8	8	—	12	30	—	—	—	—
Rosenheim	17	"	200	237	437	287	150	19	12	18	14	17	41	125	53	178	78	100	11	16	10	57	10	37
Schongau	15	"	14	74	88	74	14	19	42	19	10	15	24	20	28	48	39	9	13	55	13	32	13	4
Schrobenhausen	17	"	4	139	143	143	—	17	15	17	2	16	5	—	311	311	279	32	10	50	10	24	9	9
Traunstein	19	"	70	394	464	406	58	19	15	19	12	16	—	27	185	212	185	27	11	48	11	12	10	—
Wasserburg	16	"	—	38	38	38	—	18	10	17	37	17	15	—	63	63	63	—	10	24	10	10	9	55
Weilheim	17	"	7	55	62	61	1	21	8	19	52	18	16	8	43	51	43	8	14	3	13	28	12	34
Wolnzach	3	"	—	15½	15½	15½	—	17	3	16	35	16	22	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1863. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	2	255	257	251	6	10	24	9	47	9	27	—	318	318	318	—	6	40	6	21	5	58
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	32	37	32	5	—	—	7	48	—	—
Bruck		—	—	1037	1037	1035	2	11	7	10	47	10	19	—	318	318	314	4	7	13	6	56	6	34
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	6	—	—	—
Erding		—	44	1387	1431	1235	196	10	36	10	10	9	37	19	322	341	317	24	6	39	6	23	5	55
Freising		—	—	141	141	141	—	10	45	10	20	9	50	—	259	259	229	30	7	10	6	32	6	15
Friedberg		—	3	42	45	45	—	10	15	9	48	9	22	—	105	105	105	—	6	54	6	26	5	59
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	35
Geisenfeld		—	2	191	193	181	12	10	—	9	48	9	30	5	45	50	50	—	7	8	6	53	6	41
Ingolstadt		—	3	268	271	262	9	9	34	9	8	8	31	—	112	112	112	—	6	37	6	27	6	8
Kraiburg		—	—	25	25	25	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	576	578	543	35	10	42	10	25	9	54	7	221	228	219	9	6	57	6	36	6	28
Laufen		—	—	17	17	17	—	10	15	9	49	9	—	—	12	12	12	—	5	50	5	30	6	30
Moosburg		—	10	617	627	571	56	10	56	10	26	9	49	—	33	33	32	1	7	22	6	40	6	19
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	—	—	6	18	—	—
München		—	2515	10560	13075	11055	2020	11	30	11	14	11	8	188	2779	2967	2766	201	7	35	7	9	6	46
Murnau		—	8	3	11	10	1	—	—	11	—	—	—	28	28½	56½	41½	15	7	26	7	15	7	6
Neuötting		—	—	15	15	15	—	—	—	9	21	—	—	—	38	38	38	—	6	19	6	9	6	6
Pfaffenhofen		—	—	16½	16½	16½	—	10	6	9	29	8	57	4½	183	187½	180½	7	6	12	5	57	5	28
Pöttmes		—	—	374½	374½	374½	—	10	3	9	38	9	13	—	42½	42½	42½	—	6	59	6	17	5	45
Rain		—	—	176	176	176	—	9	45	9	40	9	15	—	—	275	275	—	6	38	6	—	5	50
Reichenhall		—	—	76	76	76	—	13	—	12	45	12	40	—	10	10	10	—	7	30	7	24	7	18
Rosenheim		—	100	157	257	182	75	12	55	11	48	9	17	50	538	588	29	80	6	38	6	51	6	6
Schongau		—	7	19	26	18	8	11	19	11	6	10	19	15	39	54	40	13	7	27	7	18	7	1
Schrobenhausen		—	—	57	57	57	—	9	54	9	48	9	25	—	295	295	293	2	6	29	6	5	5	44
Traunstein		—	67	347	404	323	81	13	24	12	36	10	—	17	338	355	295	60	7	—	6	12	5	—
Wasserburg		—	20	1	21	1	20	—	—	10	—	—	—	—	167	167	167	—	6	34	6	20	5	55
Weilheim		—	3	23	26	15	11	11	44	11	15	10	24	2	80	82	77	5	7	16	7	4	6	54
Wolnzach		—	—	231½	231½	231½	—	10	—	9	30	9	15	—	15½	15½	15½	—	6	44	6	22	6	8

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 115. den 29. Dezember 1863.

ad Nrum. 11,782.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Haupt-Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der beiden Landgerichte Dachau und Aichach neben den bereits bestätigten Agenten der Kürschnermeister Johann Götschl in Indersdorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 11,674.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Friedberg der Kaufmann J. Gottfried Freysinger in Augsburg und zwar zum Betriebe des Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 11,649.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Wohnsitzveränderung eines Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ wurde unterm 16. ds. Mts. angezeigt, daß der durch Entschließung der unterfertigten k. Stelle vom 24. Juli ds. Js. als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft für den Umfang der k. Bezirksämter Mühldorf und Altötting bestätigte Schullehrer Albert Weber seinen Wohnsitz von Mörmoosen nach Oberneukirchen, Bezirksamts Mühldorf, verlegt hat.

Diese Wohnsitzveränderung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 10,323.

Die Böll'schen Familienstipendien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 5. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 24. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 7079.

Die Böll'schen Familienstipendien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Jahre 1733 verstorbene Pfarrer Böll zu Neuburg a/K. und Landkapitel-Dekan zu Ichenhausen hat zwei Stipendien für Studirende gestiftet, welche in dem Betrage von je 70 fl. in Folge eingetretener Erledigung für das Jahr 1863/64 neu zu verleihen sind.

Den nächsten Anspruch auf diese Stipendien haben Studirende, welche von den Schwestern des Stifters, Maria Hollner und Anna Maria Rosner, oder von David Kaspar Fuchs, weiland Kammersekretär in Neuburg a/D. abstammen.

Allenfallsige Bewerber um die Böll'schen Stipendien haben ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Verwandtschaftsnachweisen, dann mit den Studienzeugnissen des letztverflossenen Studienjahres binnen 6 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 5. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Reg.-Präsident.

Lipp, Sekretär.

---

ad Nrum. 11,741.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung von Oberbayern.

Das Gemeindeverzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staatsministerium des Innern unterm 15. ds. Mts. erlassenen höchsten Rescripts zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 2730.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Von dem k. statistischen Bureau ist so eben ein Verzeichniß der Gemeinden des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 mit ihrer Bevölkerung im Dezember 1861 nach Kreisen, Verwaltungs-Distrikten und Gerichtssprengeln unter Beifügung der einschlägigen Rentämter, Forstämter und Baubehörden im Drucke herausgegeben worden.

Diese Druckschrift kann von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. per Exemplar bezogen werden.

Die k. Regierung und die ihr untergebenen Behörden, dann die Magistrate und die Gemeindeverwaltungen sind zur Anschaffung dieses Gemeindeverzeichnisses auf Regiekosten, jedoch ohne Ueberschreitung der Etatsmittel ermächtigt. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 10,807.

Bekanntmachung.

Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Kalenderjahr 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1864 sind an die Distriktspolizeibehörden hinausgegeben, und letztere zur vorschriftsmäßigen Ausstellung an die Betheiligten angewiesen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 10,671.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Selbstentleibung des angeblichen Jakob Rapp betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anbei wird ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 7236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Selbstentleibung des angeblichen Jakob Rapp betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. August 1863 Abends gegen 9 Uhr wurde in einiger Entfernung von der Nußbaumer'schen Eisengießerei an der von Augsburg nach Haunstetten führenden Straße eine männliche Leiche mit zerschmettertem Kopfe, und daneben ein entladenes Pistol gefunden.

Der Selbstmörder war, soweit sich dieß constatiren ließ, 20—24 Jahre alt, 5½ Schuh groß, von kräftiger Körperkonstitution, hatte hohe Stirne, braune Haare, volles ovales Gesicht, keinen Bart und trug am Leibe eine blau wollene Jacke, weiße baumwollene Halsbinde, Tuchhosen, gestreifte Weste und kalblederne Stiefel; in der Hosentasche fand sich ein getragener Strumpfsocken, Bleistift, Kamm und kleiner Spiegel vor.

Da die Person dieses Selbstmörders bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht hiemit an alle Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten k. Stelle anzuzeigen.

Augsburg, den 8. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

ad Nrum. 10,303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Jakob Singer von Unterhaching betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer von dem k. Bezirksamte Miesbach erstatteten berichtlichen Anzeige wird der Dienstknecht Jakob Singer von Unterhaching, zuletzt in Wattersdorf, kgl. Bezirksamts Miesbach im Dienste, seit dem 3. Oktober l. Js. vermißt.

An diesem Tage hatte sich der Genannte in werktägiger Kleidung nach Sauerlach begeben, angeblich um nach München zum Oktoberfest zu fahren.

Seit dieser Zeit wird Jakob Singer vermißt und es besteht die Vermuthung, daß derselbe bei einem Wilddiebstahl in einem Parke sein Ende gefunden hat.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Genannten beauftragt, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat zur Anzeige zu bringen.

München, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung.

Jakob Singer ist 38 Jahre alt, hat braune Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und untersetzten Körperbau, ein Fuß des Genannten ist in Folge einer Stich- oder Schußwunde verkürzt.

---

ad Nrum. 10,672.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den vermißten Bauerssohn Karl Ludwig Zink von Gögling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anbei wird ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 7385.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den vermißten Bauerssohn Karl Ludwig Zink von Böglins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Karl Ludwig Zink, Sohn des Bauern Franz Sales Zink von Böglins, Gemeinde Haizen, kgl. Bezirksamts Memmingen, welcher 14 Jahre alt, mittlerer Statur und festen Körperbaues ist, braune Haare und graue Augen hat und im Gesicht wohl gebildet ist, hat sich am 24. August d. Js. ohne Vorwissen seiner Eltern vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Aufenthalte des Vermißten entsprechende Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwa erhebliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Augsburg, den 8. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

ad Nrum. 11,079.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß:

1) Des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. November d. J. wurde Dorothea Schwarz von Tauberbischofsheim wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe wiederholt des Landes zu verweisen sei;

2) des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. November l. J. wurde Eulalia Klug von Ekardroth wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 30tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich wiederholt des Landes verwiesen;

3) des k. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 12. Novbr. l. J. wurde Georg Amerell von Ostheim, Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettels und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt und von Neuem des Landes verwiesen;

4) des k. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 26. Novbr. l. J. wurde Konrad Gebauer, lediger Taglöhner von Eitra, Kurfürstenthum Hessen, wegen abermaliger Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettelns und Landstreicherei im Rückfalle zur Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Dorothea Schwarz:

Alter: 21½ Jahre; Größe: 5'; Haare: braun; Stirne: hoch; Augen: grau; Augenbraunen: braun; Nase: spitzig; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: oval; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Eulalia Klug:

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 1″ 5‴; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augen: grau; Nase: stumpf; Kinn: oval; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Georg Amerell:

Alter: 24 Jahre; Größe: 5′; Stirne: flach; Augen: braun; Nase: stark; Mund: proportionirt; Augenbraunen: schwarz; Haare: schwarz; Bart: ohne; Zähne: gut; Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Seite des Halses einen Brandflecken.

Signalement des Konrad Gebauer:

Alter: 60 Jahre; Größe: 5′ 7″; Statur: untersetzt; Haare: braun; Augen: blau; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 10,670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anbei wird ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 7. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum 7282.

An die k. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Der ledige Korbflechter Augustin Schwarz von Waldsee, k. württemb. Oberamts gleichen Namens, durch Erkenntniß des königlichen Bezirksgerichts Kempten vom 17. September ds. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten;

2) der ledige Maurergeselle Anton Fischer von Ahldorf, k. württ. Oberamts Horb, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 5. November ds. Js. wegen Diebstahlvergehens in eine 45tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Augsburg, den 7. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung
des Augustin Schwarz aus Waldsee in Württemberg.

Alter: 36 Jahre; Größe: 5′ 7″; Haare: braun; Augen: grau; Nase und Mund: proportionirt; Gesichtsform: länglich; besondere Kennzeichen: eine kleine Warze auf der Nase.

Personalbeschreibung des Anton Fischer aus Ahldorf in Württemberg.

Alter: 27 Jahre; Größe: 5′ 6″; Haare: braun; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: länglich.

---

ad Nrum 10,173.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Magdalena Beller von Kerbersdorf wegen Rückkehr aus der Landesverweisung, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. l. Mts. wurde Magdalena

Beller von Keibersdorf wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sei.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Beller behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement:

Alter: 36 Jahre; Größe: 5' 4''; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: lang; Mund: proportionirt; Angesicht: länglicht und eingefallen; Statur: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 10,172.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Friedrich August Amberg von Schleussingen wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Friedrich August Amberg aus Schleussingen im Königreiche Preußen wurde durch Erkenntniß des königl. Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. l. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine vierjährige Zuchthausstrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

München, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement:

Alter: 32 Jahre; Größe: 5' 11''; Haare: schwarz; Stirne: flach; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Kinn: oval; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 11,668.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Bettler Johann Barter von Gutwasser, k. k. Bezirksamts Budweis, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Mühldorf vom 10. ds. Mts. wurde der Schneidergeselle Johann Barter aus Gutwasser, k. k. Bezirksamts Budweis in Böhmen, wegen Bettelns mit 4 Tagen Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Der Genannte ist 20 Jahre alt, katholisch, von mittlerer Größe, hat braune Augen und Haare, und ist blatternarbig.

Die obengenannten Behörden werden nunmehr angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, am 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,806.

Die Erledigung des thierärztlichen Distrikts Tittmoning betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Lechleutner nach Ebersberg ist der thierärztliche Distrikt Tittmoning in Erledigung gekommen, mit welchem die amtliche Expertur und ein Jahreseinkommen außer der Praxis von 361 fl. nach ständigen und unständigen Bezügen aus verschiedenen Titeln verbunden ist.

Bewerber zum diese Stelle haben ihre einschlägigen Gesuche mit Zeugnissen innerhalb des Bewerbungstermines von 4 Wochen an das k. Bezirksamt Laufen zu richten.

München, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Januar 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Januar 1864 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **16 kr.** (zehn sechs Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **15 kr. 2 dl.** (zehn fünf Kreuzer zwei Pfennige)

festgesetzt, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Georg Stegschuster, Benefiziat in Frauenried, k. Bezirksamts Miesbach, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, die katholische Pfarrei Berglern, k. Bezirksamts Erding, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. ds. Mts. die katholische Pfarrei Unterammingen, k. Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Augustin Sailer, Dekan und Pfarrer in Reichling, k. Bezirksamts Schongau, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 18. Dezember ds. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Isen, k. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Eduard Eisenrichter von Burgrain, k. Bezirksamts Wasserburg, verliehen.

Dr. Paul Hörhammer wurde unterm 19. d. Mts. seinem Gesuche entsprechend, als prakt. Arzt in Langenbruck, k. Bezirksamts Freising, aufgestellt.

Der durch Ableben des Thierarztes Augustin Korbler erledigte thierärztliche Distrikt Ebersberg, wurde zugleich mit der amtlichen Expertur dem Thierarzte Anton Lechleutner zu Tittmoning, seiner Bitte willfahrend, übertragen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 24. Dezember 1863.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	—	
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	—	—
" 5 "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bankaktien mit Divid. II. Semester .	—	854
Bank-Obligationen 4 Prozent . . .	100	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 116. den 30. Dezember 1863.

Inhalt.

ad Nrum. 9070.

Bekanntmachung.

Die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. November l. J. wird im Nachgange die sehr bemerkenswerthe Abhandlung:

„Ueber die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde

von H. Bouley, Professor an der kaiserlichen Veterinär-Schule zu Alfort und Mitglied der Academie der Medizin in Paris" zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese aus genauer Beobachtung und mehrjähriger Erfahrung hervorgegangene Schrift des genannten Professors verdient im Hinblick auf die mit der Wuthkrankheit für den Menschen verbundenen furchtbaren Gefahren die weiteste Verbreitung und werden deßhalb insbesondere die Vorstände der Verwaltungsbehörden, dann der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, ferner die Gemeinde-Vorsteher, die Geistlichen und die Schullehrer auf den nachstehenden Abdruck mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, denselben zur geeigneten Belehrung der Bevölkerung zu benützen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß der in der Lentner'schen Buchhandlung dahier erschienene Separat-Abdruck der fraglichen Abhandlung, welcher in einzelnen Exemplaren um den Preis von 12 kr., in größeren Partien zu 9 kr. zu beziehen ist, zur eigenen Information des Publikums eine möglichst allgemeine Verbreitung finde.

München, den 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 9070.

Von allen Krankheiten, welche zur ärztlichen Beobachtung gelangen, ist die Hundswuth unstreitig in jeder Hinsicht die verzweiflungsvollste. Wo sie spontan auftritt, wie dieses bei dem Hunde vorkommen kann, sind uns nur ihre Symptome und ihre Uebertragbarkeit durch Inoculation bekannt. Befällt sie andere Thiere als die den Gattungen „Hund" und „Katze" angehörigen, so wissen wir nur das Eine mehr, daß sie nämlich auf diese Thiere übertragen worden ist. Was das Wesen, den Sitz, die Ursachen ihrer spontanen Entwickelung und ihre Behandlung betrifft, so herrscht über alle diese Punkte noch ein vollständiges Dunkel. Heute noch, wie in den frühesten Zeiten der Heilkunde, ist die Kunst vollkommen unmächtig, den weiteren Verlauf der Krankheit zu hemmen, sobald einmal ihre ersten Symptome in die Erscheinung getreten sind. Alle, die von ihr betroffen, sind unvermeidlich dem Tode verfallen und ihre Leichen sind dem anatomischen Forscher gegenüber heutzutage noch ebenso stumm, als sie zu den Zeiten unserer Vorfahren waren.

Und dennoch, wie vielfältig waren die Bemühungen, die dunkele Frage der Hundswuth nur einigermaßen aufzuklären! Unzählig sind die Leichen-Untersuchungen, welche zu diesem Zwecke angestellt wurden; sie sind um so verdienstlicher, als Jene, welche sie vornahmen, sich in der That ernstlichen Gefahren hiebei aussetzten. Alle Mittel der Therapie sind bereits aufgeboten worden, um die Krankheit zu bekämpfen. Sowohl in dieser Hinsicht als auch in Bezug auf das Wesen und die Entstehungs-Ursachen der Krankheit ist die Phantasie bis auf den heutigen Tag ungemein thätig gewesen, die wissenschaftliche Lücke auszufüllen. Trotz alledem sind uns von der Hundswuth nur ihre Symptome und ihre contagiöse Eigenschaft bekannt. So gering dieses Wissen auch erscheinen mag, so ist es doch von sehr großem Belange. Denn wenn diese Kenntniß weiter verbreitet, oder vielmehr wenn Jedermann von derselben durchdrungen wäre, so würde dieß unter den meisten Umständen allein genügen, den möglich-besten Schutz gegen die Anfälle der wüthenden Thiere zu gewähren, oder es würde mindestens dahin führen, daß unmittelbar nach erfolgter Verletzung die zur Zerstörung des Wuthgiftes geeigneten Maßregeln getroffen und auf diese Weise der Ausbruch der Krankheit verhütet würde. Ist nicht die beste Prophylaxis diejenige, welche aus dem richtig geleiteten und durch die Wissenschaft aufgeklärten Selbsterhaltungstriebe hervorgeht? — Wie viele Erkrankungen würden verhütet werden, wenn man ihre Ursachen kännte und sich gegen dieselben zu schützen vermöchte! Die Ursache der Wuthkrankheit beim Menschen aber kennen wir, und häufig genug wäre ihre Entstehung zu verhüten, wenn man sie vorherzusehen verstünde.

Es ist mithin von der größten Wichtigkeit, die ernste Theilnahme des Publikums für diese Frage zu erregen und in die weitesten Kreise die Kenntniß zu verbreiten, in welcher Weise die Hundswuth verläuft, von der ersten Andeutung, welche ihre Erscheinung ankündigt, bis zu dem Augenblicke, in welchem das Leben des wüthenden Hundes erlischt. Hiedurch wird man dem öffentlichen Wohle besser dienen, als durch alle Zwangsmaßregeln, welche der Gesundheits-Polizei zu Gebote stehen. Eine solche öffentliche Belehrung ist um so nothwendiger, als die Gefahren, welche aus dem Zusammenleben des Menschen mit dem Hunde entspringen, viel größer sind, als man sich gemeinhin vorstellt. Da die Mittheilungen, welche von dieser Rednerbühne ausgehen, stets einen weiten Wiederhall finden, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß auch meine nachfolgenden Angaben über die Kennzeichen der Hundswuth sich über diesen Raum hinaus verbreiten und eine wirksame Oeffentlichkeit erlangen werden.

Mit der Vorstellung von der Hundswuth verbindet das größere Publikum gewöhnlich die Vorstellung von einer Krankheit, welche sich nothwendigerweise durch Wuth-Ausbrüche, Bissigkeit u. A. m. kennzeichnet. Diese Anschauung ist um so tiefer eingewurzelt, als ja selbst der Ausdruck „Wuth" den Begriff des Zornes, des Hasses,

der Grausamkeit, der rasenden Leidenschaft in sich schließt. Wird doch das Wort von den Dichtern stets in diesem Sinne angewendet: „On lit dans ses regards sa fureur et sa rage." (Racine.)

Die vorgefaßte Meinung, daß die Wuth nothwendigerweise und immer eine durch Raserei sich kennzeichnende Krankheit sei, gehört zu den verderblichsten und folgenschwersten Irrthümern, welche sich hinsichtlich dieser Krankheit Geltung verschafft haben; dieser Irrthum hat nämlich zur Folge, daß man einem kranken Hunde gegenüber, der keine Lust zu beißen zeigt, ohne Mißtrauen bleibt, und dennoch kann der Hund recht wohl schon von der Wuth befallen sein. Die Klugheit gebietet daher, daß man vor einem Hunde, der anfängt, nicht mehr die Kennzeichen der Gesundheit darzubieten, stets auf der Hut sei.

Die ersten Symptome der Hundswuth, obzwar noch dunkel, sind gleichwohl schon bezeichnend für denjenigen, der sie zu verstehen weiß. Sie geben sich, wie Youatt treffend bemerkt, durch eine düstere, mürrische Laune und auffallende Unruhe kund, welche sich durch fortwährende Veränderung der Lage bemerkbar macht. Der Hund flieht seinen Herrn; er zieht sich in seinen Korb, in seinen Käfig, in die verborgensten Winkel der Zimmer, unter die Möbel zurück, zeigt jedoch keine Lust zu beißen. Ruft man ihn, so gehorcht er noch, aber langsam und mit Widerwillen. Er liegt zusammengekrümmt und hält den Kopf tief zwischen Brust und Vorderbeinen verborgen. Bald wird er unruhig, sucht einen neuen Platz, um zu ruhen, und verläßt auch diesen bald wieder, um ihn gegen einen anderen zu vertauschen. Hierauf kehrt er in seine eigene Lagerstätte zurück, in der er sich fortwährend herumbewegt, ohne eine passende Lage ausfindig machen zu können. Von seiner Lagerstätte aus blickt er mit einem fremdartigen Ausdrucke um sich herum. Sein Aussehen ist düster und verdächtig. Er kommt von einem Familiengliede zum andern, blickt Jedes unverwandt an, als ob er Hilfe gegen sein Leiden suchte. Allerdings sind diese Symptome nicht der Art, daß man sie als pathognomonische bezeichnen könnte; aber wie viel drückt sich schon in diesem ersten Bilde aus! Wenn diese Zeichen auch noch nicht hinreichen, um das Bestehen der Wuthkrankheit sogleich sicherzustellen, so sind sie mindestens geeignet, die Besorgniß des Auftretens derselben rege zu machen.

Eine der seltsamsten und beachtenswerthesten Eigenthümlichkeiten der Hundswuth liegt in der Fortdauer der Anhänglichkeit und Zuneigung, welche das Thier selbst in der vorgerücktesten Periode der Krankheit gegen die ihm nahe stehenden Personen bewahrt. Diese Gefühle bleiben so mächtig, daß das unglückliche Thier, selbst in voller Wuth, sich der Angriffe gegen diejenigen enthält, die es liebt. Hieraus entspringen die häufigen Täuschungen, denen sich die Eigenthümer wüthender Hunde bezüglich der Krankheit derselben hingeben. Wie sollte man an die Wuth denken bei einem Hunde, der sich immer noch freundlich und folgsam zeigt und dessen Krankheit sich nur durch Traurigkeit, Unruhe und ungewohntes Umherschweifen zu erkennen gibt? — Entsetzliche Täuschung! denn dieser Hund, der so wenig Verdacht erregt, kann wider seinen Willen einen tödtlichen Biß versetzen, sei es nun, daß er auf einen Widerstand stößt, oder daß er, wie dieß häufig vorkömmt, durch eine Züchtigung seines Herrn gereizt wird, dem er nicht schnell genug gehorchte oder auf dessen Drohung er durch eine aggressive Gebärde antwortete. Wenn die Herren der Hunde gebissen werden, so geschieht es in der Mehrzahl der Fälle unter den eben angeführten Umständen. Meistens aber verschont der wüthende Hund diejenigen, welchen er zugethan ist. Wäre dem nicht so, dann würden Wuthanfälle beim Menschen viel häufiger vorkommen; denn häufig bleiben tolle Hunde noch 24 — 48 Stunden bei ihren Herren, inmitten der Familie und der Dienerschaft, bevor man über die Art ihrer Erkrankung nur irgend welche Besorgniß hegt.

Im Anfangs-Stadium der Wuth und so lange die Krankheit noch nicht vollkommen ausgesprochen ist, sowie auch in den Zwischenzeiten der Anfälle, beobachtet man bei dem Hunde eine Art von Delirium, welches man als

„Wuth-Delirium“ bezeichnen kann. Dieses Delirium kennzeichnet sich durch seltsame Bewegungen, welche zu erkennen geben, daß das kranke Thier Gegenstände sieht und Geräusche hört, welche nur in seiner Einbildung bestehen. Bald nämlich bleibt das Thier unbeweglich und mit gespannter Aufmerksamkeit stehen, wie auf der Lauer, fährt dann plötzlich auf und schnappt in die Luft, wie es ein gesunder Hund zu thun pflegt, wenn er eine Mücke im Fluge erhaschen will; andere Male fährt es auf und heult gegen eine Wand hin, als ob es jenseits derselben drohende Geräusche gehört hätte. Nach Analogien zu schließen, sind wir wohl berechtigt, hierin wirkliche Hallucinationen zu sehen. Wie man indeß diese Erscheinungen auch auffassen mag, so viel ist sicher, daß sie von großem diagnostischem Werthe sind und das Befremdende, das in ihnen liegt, muß an sich schon auf die drohende Gefahr aufmerksam machen. Wer indeß über die Bedeutung dieser Erscheinungen nicht belehrt ist, wird ihnen keine besondere Beachtung schenken, um so mehr, als sie sehr flüchtiger Art sind und in der Regel die Stimme des Herrn schon genügt, um das Thier zum Bewußtsein zurückzurufen. „Durch diesen magischen Einfluß“, sagt Youatt, „verschwindet jedes Schreckbild und das Thier kriecht mit demselben Ausdrucke von Anhänglichkeit, wie früher, zu seinem Herrn hin. Es tritt alsdann ein Augenblick der Ruhe ein; die Augen schließen sich langsam, der Kopf neigt sich nach Abwärts, die vorderen Gliedmassen scheinen unter dem Körper hinzuschwinden und das Thier ist nahe daran, umzusinken. Plötzlich aber richtet es sich wieder auf, blickt mit wildem Ausdrucke um sich herum, schnappt in die Luft und stürzt sich, soweit es seine Kette zuläßt, auf einen Feind, der nur in seiner Einbildung vorhanden ist.“

Dieß die Symptome, die man im Anfangs-Stadium der Wuth bei dem Hunde wahrnimmt. Begreiflicherweise sind die Erscheinungen nicht bei allen Individuen die gleichen; ihr Ausdruck wechselt je nach der natürlichen Gemüthsart des Kranken. War das Thier vor seiner Erkrankung von freundlichem, hingebendem Wesen, so ist sein unruhiges Benehmen auffallend; es scheint das Mitleid seines Herrn anzurufen; in seinen Hallucinationen drückte sich keine Wildheit aus. Bei dem von Natur aus wilden Hunde hingegen, sowie bei solchen, welche zur Vertheidigung abgerichtet sind, ist der Ausdruck der ganzen Haltung furchtbar. Bisweilen zeigt sich die Bindehaut des Auges stark injicirt, in anderen Fällen jedoch kaum merklich in ihrer Farbe verändert, die Augen jedoch von ungewöhnlichem, blendendem Glanze wie zwei feurige Kugeln.

In einer späteren Periode der Krankheit nimmt die Unruhe des Hundes zu; er geht, kömmt, streicht unaufhörlich von einer Ecke zur andern, steht auf und legt sich und verändert fortwährend seine Stellung. Er richtet sein Lager mit den Pfoten zurecht, wühlt es mit der Schnauze auf, um es auf einen Haufen zusammenzudrängen, auf welchen er dann gerne, wie es scheint, das Epigastrium auflegt; plötzlich richtet er sich dann wieder in die Höhe und wirft Alles weit von sich. Ist er in einen Käfig eingeschlossen, so bleibt er darin nicht einen Augenblick ruhig und dreht sich unablässig in demselben Kreise herum. Im Zustande der Freiheit benimmt er sich, als ob er einen verlorenen Gegenstand suchte; er durchwühlt alle Winkel des Zimmers mit einer seltsamen Hast, die nirgends Ruhe findet. Dazu gesellt sich der sonderbare und sehr beachtenswerthe Umstand, daß bei vielen Hunden die Zuneigung zu ihrem Herrn anscheinend zunimmt, was sie ihnen durch Belecken der Hände und des Gesichtes bezeugen. Auf diese Eigenthümlichkeit der ersten Periode der Hundswuth kann man nicht oft genug hinweisen, da gerade aus ihr so viele gefahrvolle Täuschungen entspringen. Der Herr des Hundes ist schwer zu dem Glauben zu bewegen, daß dieses zur Zeit so sanfte, gehorsame und zutrauliche Thier, welches ihm die Hände beleckt und ihm durch so ausdrucksvolle Zeichen seine Anhänglichkeit zu erkennen gibt, schon den Keim der furchtbarsten Krankheit, welche wir kennen, in sich birgt. Daher jene Sorglosigkeit und Ungläubigkeit, welcher die Besitzer von Hunden nur zu oft als Opfer fallen. Man

kann es den Leuten nicht tief genug einprägen und nicht oft genug wiederholen: Mißtrauet dem Hunde, der anfängt krank zu werden; denn jeder kranke Hund ist an sich schon verdächtig. Mißtrauet besonders dem Hunde, der sich verstimmt und mürrisch zeigt, der nirgends Ruhe findet, unaufhörlich geht, kömmt, herumschweift, in die Luft schnappt, durch einen plötzlichen Antrieb bellt, ohne Beweggrund und bei gänzlicher Stille von Außen, der unabläßig herumsucht und herumwühlt, ohne Etwas zu finden. Mißtrauet endlich dem Hunde, der allzu liebreich wird, der Euch durch sein fortwährendes Lecken anzuflehen scheint.

„De cet ami si cher craignez la trahison."

Ein Beispiel nur mag zur Erläuterung des eben Angeführten dienen.

In der ersten Woche des vorigen November kamen zwei Damen mit einem vierjährigen Mädchen in die Veterinärschule zu Alfort. Es war an einem Dienstage Morgens. Sie brachten einen Hund zur Consultation, dem der Maulkorb nur lose anlag und welchen sie, in Begleitung des Kindes, während der ganzen Fahrt von Paris nach Alfort auf den Knieen gehalten hatten. Ihrer Angabe zufolge war der Hund seit dem vorhergegangenen Sonnabende, mithin seit drei Tagen, krank. Dieser Hund, sagten sie, welcher in ihrem Zimmer lag, ließ sie durch seine Unruhe nicht schlafen. Die ganze Nacht war er auf den Beinen, hin und her gehend und mit seinen Pfoten den Boden scharrend. Tages zuvor, am Montage, hatten sie das Thier schon in die Anstalt gebracht, waren jedoch unglücklicherweise durch ein Mißverständniß abgewiesen worden, da die Consultations-Stunde schon vorüber war. Sie waren daher genöthigt, mit dem kranken Thiere, welches noch fortwährend von ihnen gehätschelt wurde, nach Paris zurückzukehren. Nun — um es kurz zu machen — dieser Hund war wüthend! Kaum hatte er das Gitter der Anstalt überschritten, als sein charakteristisches Bellen, von der Ferne gehört, die Zöglinge, die mich bei der Consultation umgaben, stutzig machte. Es war nur ein Schrei in ihren Reihen: Ein toller Hund! und der Hund war noch sehr ferne von uns, am Ausgange des großen Hofes. Wir werden auf das eben berührte, diagnostisch äußerst werthvolle Symptom alsbald zurückkommen. Dieser Hund konnte noch ungehindert bellen, mithin war sein Maulkorb nicht fest um seine Kiefer angelegt, deren Spiel ihm noch leicht genug war, um ihm das Beißen zu gestatten. Und dennoch hatte er in den drei Tagen seiner Krankheit, während welcher er im Zimmer seiner Herrinen schlief, dieselben verschont. Auf den Reisen von Paris nach Alfort und von dort wieder zurück hatte er seinen Herrinen, obgleich auf deren Knieen ruhend und von ihnen geliebkost, kein Leid zugefügt und selbst durch keine drohende Miene Verdacht erregt. Das Kind war weniger glücklich gewesen. Sonntag Morgens hatte sich der Hund, ohne Zweifel durch eine Neckerei gereizt, auf dasselbe gestürzt und es ganz leicht in den Schenkel gebissen. Trotzdem hatten die beiden Damen, welche den Hund in die Anstalt brachten, keinerlei Besorgniß gefaßt; sie waren, wie sie sagten, nur in der Absicht gekommen, den Arzt der Anstalt zu consultiren und ihren Kranken dann zu Hause selbst zu pflegen. Als ich ihnen mein Erstaunen über die Sorglosigkeit äußerte, in welcher sie schon seit drei Tagen verharrten, trotz der beständigen Aufregung ihres Hundes und des ganz ungewohnten Angriffes, welchen er gegen das Kind gemacht hatte, gaben sie zur Antwort: „Wie konnten wir es wissen? wir sahen den Hund ebenso oft und gerne saufen wie früher; wie hätten wir vermuthen sollen, daß er wüthend sei?"

„Wie konnten wir es wissen!" In dieser Antwort liegt die Ursache so vieler Unglücksfälle. Ja, wahrlich, wenn das unglückliche Kind, von dem hier die Rede war, eines Tages den Folgen des Bisses unterliegt, den ihm sein Spielkamerad zugefügt hat, so ist auch an diesem Unglücksfalle nur die Unwissenheit schuld, in welcher sich dessen Angehörige den bereits ziemlich deutlichen Erscheinungen gegenüber befanden. Wir können es nicht oft genug wiederholen: die beste Prophylaxis der

Wuthkrankheit besteht in der weitesten Verbreitung der Kenntniß ihrer Symptome.

Fahren wir nun fort in der Darstellung derselben und sprechen wir zunächst von der Wasser-Scheu. Die Annahme einer Wasser-Scheu gehört zu den verhängnißvollsten Irrthümern, welche bezüglich der Wuthkrankheit bestehen, und man darf sagen, daß der Ausdruck „Wasser-Scheu" (Hydrophobie), welcher selbst in der Sprache des Volkes allmälig an die Stelle des Wortes „Hundswuth" getreten ist, eine der gräulichsten Ausgeburten der Sprachverbesserungssucht bildet. Jenes Wort schließt nämlich eine Vorstellung in sich, welche heutzutage im Publikum bereits feste Wurzeln gefaßt hat, obgleich sie von Grund aus falsch ist und sich durch die tägliche Erfahrung als falsch erwiesen hat. Der Bezeichnung „Hydrophobie" zufolge soll ein wüthender Hund Scheu vor dem Wasser haben. Daraus würde folgen, daß er nicht wüthend ist, wenn er sauft. Und diesem vollkommen logischen Schlusse gemäß geben sich Viele einer trügerischen Sicherheit hin, während sie mit wüthenden Hunden zusammenleben und in demselben Bette mit ihnen schlafen. Und das Alles nur deßhalb, weil in dem Hirne irgend eines Gelehrten die Laune entsprang, das Wort „Hydrophobie" als synonym mit „Hundswuth" aufzustellen. Niemals hat ein Irrthum traurigere Folgen nach sich gezogen und es ist unsere Aufgabe, mit allen Kräften auf dessen Ausrottung hinzuwirken.

Der wüthende Hund ist nicht wasserscheu; es graut ihm nicht vor dem Wasser. Wenn man ihm zu saufen anbietet, weicht er nicht entsetzt zurück. Im Gegentheil, er tritt zu dem Gefäße hin, schlappt das Wasser mit der Zunge, oft auch verschluckt er es, besonders in der ersten Periode der Krankheit, und selbst wenn ihm die Zusammenschnürung des Schlundes das Schlingen erschwert, versucht er nichts destoweniger zu saufen, und dann wiederholt sich das Schlappen mit der Zunge um so häufiger und dauert um so länger, je fruchtloser es ist. Nicht selten sieht man sogar, wie er aus Verzweiflung über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen die ganze Schnauze in das Gefäß hineinsteckt und gleichsam in das Wasser hineinbeißt, da es ihm nicht gelingen will, dasselbe auf die gewöhnliche physiologische Weise aufzunehmen. — Der tolle Hund verweigert nicht immer seine Nahrung, namentlich zu Anfang der Krankheit nicht, aber er kehrt sich bald mit Widerwillen von ihr ab.

Sehr auffallend und kennzeichnend ist eine weitere Erscheinung, welche entweder auf einer wirklichen Verkehrtheit der Freßlust beruht, oder vielleicht nur der Ausdruck des verhängnißvollen Triebes ist, der den Hund zu beißen nöthigt; man sieht ihn nämlich die vielfältigsten ungenießbaren Gegenstände mit dem Maule erfassen, zerreißen, zerreiben und endlich auch verschlingen. Die Streu, auf welcher er in seinem Stalle ruht; die Wolle der Polster in den Zimmern; die Bettdecken — wenn er, wie dies häufig vorkömmt, bei seinem Herrn schläft —; Teppiche, Vorhänge, Pantoffel, Holz, Erde, Steine, Glas, Koth von Pferden und von Menschen, selbst sein eigener — Alles wird von seinen Zähnen erfaßt. Daher findet man so oft bei der Leichenöffnung im Magen wüthender Hunde Gegenstände der verschiedensten Art, aus deren Anwesenheit allein schon dringender Verdacht auf die Wuthkrankheit zu schöpfen ist — ein Verdacht, der meist zur Gewißheit wird, wenn man über das Verhalten des Thieres vor seinem Tode Erkundigungen einzieht. Demzufolge hat man ernstlich auf seiner Hut zu sein vor einem Hunde, welcher mit Erpichtheit in den Zimmern Teppiche, Decken, Polster zerreißt, das Holz seines Käfigs benagt, in den Gärten die Erde frißt, seine Streu verschlingt u. A. m. Die Besitzer der Hunde sehen in dieser Erscheinung meist nur eine Wunderlichkeit, über welche sie sich nicht weiter Rechenschaft geben, und doch ist ein solches Benehmen von größter Bedeutung, denn es ist ein Vorspiel. Das Thier stillt schon seine Wuth an unbelebten Gegenständen, aber der Augenblick ist nahe, wo vielleicht der Mensch selbst, so sehr ihm auch das Thier zugethan sein mag, nicht mehr verschont bleibt.

Anhäufung von Geifer im Maule ist kein charakteristisches Zeichen der Hundswuth, wie man es nur zu

allgemein annimmt. Es ist daher falsch, aus der Abwesenheit dieses Symptoms zu schließen, daß keine Wuthkrankheit vorhanden sei. Es gibt tolle Hunde, deren Maul, besonders während der Anfälle, von schaumigem Geifel überfließt. Bei Anderen hingegen ist die Mundhöhle vollkommen trocken und die Schleimhaut von dunkelblauer Färbung. Diese Eigenthümlichkeit tritt besonders in den letzten Stadien der Krankheit hervor. In anderen Fällen endlich ist hinsichtlich der Feuchtigkeit oder Trockenheit der Mundhöhle nichts Besonderes wahrzunehmen.

Der Zustand der Trockenheit des Mundes und des Schlundes gibt zu der Aeußerung eines Symptomes Anlaß, welches bezüglich der Uebertragung der Krankheit auf den Menschen von sehr großem Belange ist. Der wüthende Hund, dessen Schlund trocken ist, macht mit seinen Vorderpfoten zu beiden Seiten der Kinnbacken Bewegungen, wie man sie bei einem Hunde sieht, in dessen Schlunde oder zwischen dessen Zähnen ein unvollständig zermalmtes Bein stecken geblieben ist. Dasselbe trifft man bei Hunden, bei welchen das Maul in Folge von Lähmung des Unterkiefers offen steht — eine Erscheinung, die namentlich der sogenannten stillen Wuth oder einer vorgerückteren Periode der rasenden Wuth eigen ist. Die Aeußerung des genannten Symptomes kann zu den gefährlichsten Täuschungen führen. Die Besitzer der Hunde entnehmen daraus *fast immer* mit Sicherheit, daß ein Bein im Schlunde stecke, und beeifert, ihren Hunden beizustehen, schreiten sie zu Untersuchungen und Verfahrungsweisen, deren Gefahr leicht ersichtlich ist — sei es nun, daß sie sich beim Einführen der Finger in den Schlund an den Zähnen des Thieres selbst verletzen, oder daß dieses, durch das Verfahren gereizt, die Kiefer krampfhaft zusammenklappt und auf diese Weise Bißwunden zufügt. Ein Veterinär-Arzt von Lons-le-Saulnier, Hr. *Nicolin*, starb im November 1846 als ein Opfer der Wuthkrankheit, welche er sich bei Untersuchung der Mundhöhle eines kleinen Hundes zugezogen hatte. Nach der Aussage seines Herrn sollte das Thier etwas im Schlunde haben, was es beim Fressen hinderte. Der unglückliche Arzt, welcher dieser Angabe nur allzu großen Glauben schenkte, hatte den anscheinend harmlosen Hund vorher nicht genügend untersucht und daher die wahre Ursache, welche das Thier am Schlingen hinderte, verkannt. Dieses erschütternde Beispiel zeigt uns hinlänglich, wie sehr man vor Hunden auf der Hut sein muß, bei welchen der Schling-Akt entweder gar nicht, oder nur mit merklicher Schwierigkeit zum Vollzuge gelangt.

Erbrechen ist bisweilen ein die Krankheit einleitendes Symptom. Hie und da kömmt es im Verlaufe der Krankheit vor, daß blutig gefärbte Massen und selbst reines Blut erbrochen werden, was ohne Zweifel von Verletzungen der Magen-Schleimhaut herrührt, welche sich das Thier durch Verschlucken harter und spitziger Gegenstände zugezogen hat. Letztere Erscheinung ist indeß sofern beachtenswerth, als sie, nur ausnahmsweise vorkommend, nicht so leicht in ihrer wahren Bedeutung erkannt wird. Zum Nutzen Aller gestehe ich hier gerne, daß ich selbst vor einiger Zeit durch das eben berührte Symptom irre geleitet wurde. Man brachte mir in die Anstalt von Alfort einen Hund, welcher nach der Angabe seines Herrn seit dem vorigen Tage Blut erbrach. Als ich das kranke Thier sah, kam mir gar nicht der Gedanke, daß es von der Wuth befallen sei. Ich ließ es in den Stall führen und verordnete die Darreichung einer Alaun-Lösung. Als das Thier dem Einflusse seines Herrn entzogen und eingesperrt war, gab sich sein wirklicher Krankheitszustand glücklicherweise sehr bald durch unzweifelhafte Erscheinungen zu erkennen. Der mit seiner Ueberwachung betraute Zögling setzte mich sofort davon in Kenntniß. Ich muß hinzufügen, daß meine erste Verordnung nicht ausgeführt worden war; daher hatte der diagnostische Irrthum, den ich durch eine flüchtige Untersuchung begangen hatte, nicht jene furchtbaren Folgen, die er recht wohl hätte nach sich ziehen können. Dieses Beispiel bekräftigt wieder meinen früher gemachten Ausspruch, daß jeder kranke Hund an sich als verdächtig zu betrachten sei. Es trifft sich sehr selten, daß ich in meiner Klinik von diesem Grundsatze

abweiche, den ich auch meinen Schülern auf das Schärfste einpräge. Dieses Mal, in einem Augenblicke, in welchem ich von Geschäften überhäuft war, habe ich ihn außer Acht gelassen, und es hat wenig gefehlt, daß diese Vergessenheit ein entsetzliches Unglück herbeigeführt hätte. Man hüte sich also vor einem Hunde, der Blut erbricht.

Das Bellen des tollen Hundes ist ganz und gar charakteristisch und zwar der Art, daß, wer seine Bedeutung kennt, aus dem Laute dieses Bellens allein mit Sicherheit schließen kann, daß es von einem tollen Hunde ausgeht. Und um zu dieser diagnostischen Sicherheit zu gelangen, ist es keineswegs nöthig, daß das Ohr lange Zeit geübt worden sei. Auf Jeden, der nur ein oder zwei Mal das Heulen des wüthenden Hundes gehört hat und über die Bedeutung dieses Lautes belehrt worden ist, macht dasselbe einen so tiefen Eindruck, daß sich die Erinnerung an dieses düstere Heulen für alle Zeiten seinem Gedächtnisse einprägt, und, wenn wieder einmal derselbe Laut an sein Ohr schlägt, wird er ihn sicher nicht verkennen. Das Eigenthümliche in dem Heulen des tollen Hundes mit Worten schildern zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Man kann darüber nichts Weiteres sagen, als daß das Bellen unter dem Einflusse der Wuthkrankheit sowohl hinsichtlich des Tones als auch hinsichtlich der Art in bemerkenswerther Weise verändert ist. Während das Bellen des gesunden Hundes mit hellem Laute ausbricht, an welchem sich gleich starke und gleich lang dauernde Anschläge anreihen, ist das Bellen des tollen Hundes rauh, verschleiert und niedriger im Tone; auf einen ersten Anschlag aus vollem Maule folgt unmittelbar eine Reihe von drei bis vier schwächeren Lauten, welche aus der Tiefe der Kehle dringen, und während das Thier diese Töne ausstößt, nähern sich die Kiefer nur unvollständig, anstatt, wie bei dem gewöhnlichen Bellen, sich nach jedem Anschlage zu schließen. Diese Schilderung kann allerdings nur eine sehr mangelhafte Vorstellung von dem Bellen des wüthenden Hundes geben; das Wichtigste aber in prophylaktischer Beziehung bleibt jedenfalls die Kenntniß der Thatsache, daß die Stimme des tollen Hundes immer verändert ist; daß sein Bellen immer in einer von dem physiologischen Modus abweichenden Art vor sich geht. Der Besitzer eines Hundes muß daher stets Mißtrauen fassen, wenn die ihm bekannte Stimme desselben plötzlich eine Veränderung erkennen läßt und sich in Lauten ausdrückt, welche schon durch ihre Fremdartigkeit auffallen.

Eine höchst sonderbare Eigenthümlichkeit des Wuthzustandes, welche in diagnostischer Hinsicht von großem Werthe sein kann, liegt darin, daß das Thier unter der Einwirkung von Schmerzen stumm bleibt. Welchen Leiden nur immer dasselbe unterzogen wird, läßt es weder das Nasenpfeifen hören, durch welches sich die Furcht des Hundes zuerst ausdrückt, noch den grellen Schrei, durch welchen es lebhafte Schmerzen zu erkennen gibt. Der wüthende Hund bleibt stumm, man mag ihn stoßen, stechen, verwunden, selbst brennen; nicht etwa, daß er unempfindlich wäre, nein, er sucht den Schlägen zu entweichen. Hat man unter ihm die Streu seines Käfigs angezündet, so entflieht er von der brennenden Stelle und kauert sich in eine Ecke, um sich den Angriffen der Flamme zu entziehen. Hält man ihm eine Stange aus rothglühendem Eisen vor und stürzt er in seiner Raserei auf dieselbe los, so weicht er augenblicklich wieder zurück, nachdem er sie erfaßt hat; ebenso flieht er, wenn man mit dem glühenden Eisen seine Pfoten berührt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Thier unter diesen verschiedenen Umständen Schmerz empfindet; dieß drückt sich schon in seinen Zügen aus; aber trotz dem Allen läßt er weder einen Schrei noch irgend einen Schmerzensschrei hören. Gleichwohl ist bei dem wüthenden Hunde die Empfindlichkeit, wenn auch keineswegs erloschen, doch jedenfalls geringer, als im gesunden Zustande. Wirft man z. B. brennendes Werg unter ihn, so weicht er nicht sofort vom Platze; er läßt sich Zeit dazu und, wenn er sich endlich entschließt zu entfliehen, so hat ihm das Feuer schon tiefe Verletzungen zugefügt. Manche Hunde — diese bilden jedoch die Ausnahme — lassen selbst die Stange von rothglühendem Eisen, welche sie mit dem Maule erfaßt haben, nicht

los. Diese Thatsachen berechtigen uns zu der Annahme, daß die von der Wuth befallenen Hunde schmerzhafte Empfindungen nicht in demselben Grade wahrnehmen, wie im gesunden Zustande. Hieraus erklärt sich auch, wie es geschehen kann, daß sie ihre Wuth an sich selbst auslassen. Ich habe im „Recueil de médecine vétérinaire" die Geschichte eines dem Grafen Demidoff angehörigen Jagdhundes erzählt, welcher in einem Wuth-Anfalle seinen Schwanz zernagte und ihn endlich vom Rumpfe abtrennte. In anderen Fällen schinden sich die Thiere nur die Haut auf und die Wunden, welche aus dem fortgesetzten Beißen hervorgehen, gleichen auf das Täuschendste den frischen Flechten, welche man so häufig an Hunden beobachtet. Hierin liegt eine weitere Quelle diagnostischer Irrthümer, gegen welche man sich nicht genug hüten kann.

Aus dem soeben Angeführten ergibt sich, daß man einem Hunde mißtrauen soll, der sich gegen den Schmerz nicht in dem Maße empfindlich zeigt, wie er es gewöhnlich ist; deßgleichen einem Solchen, der an seinem Körper frische Haut-Abschürfungen darbietet, welche plötzlich aufgetreten sind. Diese Warnungen werden vielleicht den Meisten zu strenge erscheinen, aber in solchen Dingen ist ein Uebermaß von Vorsicht nur allzusehr gerechtfertigt. Einige Bemerkungen werden genügen, um die Zweckmäßigkeit der aufgestellten Verhaltungsregeln darzulegen. Es kömmt häufig vor, daß Personen, welche wüthende Hunde zum Veterinärarzte bringen, über dieselben Angaben machen wie etwa die folgenden: „Mein Hund ist seit einigen Tagen traurig und hat mir, was bei ihm ganz ungewohnt ist, die Zähne gezeigt; ich habe ihn mit der Peitsche gezüchtigt und obgleich er sonst bei solcher Gelegenheit sogleich in ein klägliches Geschrei ausbricht, hat er dieses Mal die Hiebe hingenommen, ohne auch nur einen Laut hören zu lassen." Eine solche Thatsache hat begreiflicherweise für denjenigen, der ihren Werth nicht kennt, keine Bedeutung, und wie viele Unglücksfälle könnten verhütet werden, wenn jeder Eigenthümer eines Hundes, der diese Erscheinung wahrnimmt, sie alsogleich richtig auffaßte. Dasselbe gilt in Hinsicht auf das erpichte Nagen des Hundes an seinem eigenen Körper. Es wird dieß gewöhnlich einem einfachen Jucken zugeschrieben, was in der That die alleinige Ursache sein mag. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß dieses Symptom eine ganz andere und zwar eine furchtbare Bedeutung haben kann.

Der Wuthzustand kennzeichnet sich ferner durch eine höchst sonderbare und diagnostisch wichtige Eigenthümlichkeit — wir meinen nämlich den Eindruck, welchen auf den von der Wuth befallenen Hund der Anblick eines Thieres seiner Gattung ausübt. Dieser Eindruck ist ein so gewaltiger, daß er augenblicklich den Ausbruch eines Wuthanfalles zur Folge hat. Mit Recht kann man daher sagen, daß der Hund das sicherste Reagenz ist, um bei einem Hunde, dessen Wuth noch im Verborgenen schlummert, die Krankheit zu entdecken. Täglich bedienen wir uns in der Anstalt dieses Mittels, um in Fällen, in welchen die Diagnose zweifelhaft ist, zur Gewißheit zu gelangen, und in der That läßt uns dieses Mittel nur äußerst selten im Stiche. Sobald der wuthverdächtige Hund sich einem Individuum seiner Gattung gegenüber befindet, drängt es ihn — wenn er wirklich wuthkrank ist — sich auf dasselbe loszustürzen und, wenn er zu ihm gelangen kann, es mit Wuth zu beißen. Noch auffallender aber ist, daß auf alle wüthenden Thiere, welcher Gattung sie nur immer angehören mögen, die Gegenwart des Hundes denselben Eindruck macht. Alle werden beim Anblicke des Hundes in Aufregung und Raserei versetzt, stürzen auf ihn los und greifen ihn mit ihren natürlichen Waffen an — das Pferd mit seinen Hufen und Zähnen, der Stier mit seinen Hörnern, ebenso der Widder. Selbst das Schaf entäußert sich unter der Herrschaft der Wuthkrankheit seines angeborenen Kleinmuthes und, weit entfernt, sich bei dem Anblicke des Hundes zu fürchten, stößt es demselben vielmehr Schrecken ein und treibt ihn in die Flucht.

Wenn schon dieses Verhalten ein sehr auffallendes ist, so muß uns das sogleich anzuführende noch mehr befremden. Es scheint nämlich, daß die dem Hunde zukommende Eigenthümlichkeit, durch seine bloße Anwesenheit

bei wuthkranken Thieren einen Ausbruch der Raserei hervorzurufen, nur für jene Fälle Geltung hat, in welchen die Krankheit der Letzteren vom Hunde herrührt. Ein Pferd, welchem Renault die Wuthkrankheit vom Schafe eingeimpft hatte, bot die Krankheit in ihrer entsetzlichsten Form dar, indem es in solche Raserei verfiel, daß es die Haut seiner eigenen Vorderbeine mit seinen Zähnen zersetzte. Auf dieses Thier nun machte der Anblick eines Hundes keinen aufregenden Eindruck; der Hund, den man in seine Krippe warf, blieb verschont; es stieß ihn mit dem Kopfe zurück, ohne ihm jedoch das geringste Leid zuzufügen. Als man ihm aber ein Schaf darbot, verfiel es augenblicklich in den heftigsten Wuthanfall, erfaßte das arme Thier und zermalmte es mit seinen Zähnen. Dieses Beispiel ist vielleicht nur eine Ausnahme; weitere Erfahrungen müssen erst lehren, ob es erlaubt sei, hierin den Ausdruck eines Gesetzes zu sehen; ob wir zu der Annahme berechtigt seien, daß jene Thiere, welchen die Wuthkrankheit durch Inoculation beigebracht worden ist, nur auf den Anblick solcher Thiere reagiren, aus deren Gattung das inoculirte Gift entnommen worden war. Beispiele, wie das oben angeführte, werden allerdings nicht so leicht wiederkehren, weil die Uebertragung der Wuthkrankheit von Pflanzenfressern äußerst selten ist. Halten wir indeß an der Thatsache fest, daß es in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die der Hundegattung angehörigen Individuen sind, durch deren Anwesenheit wuthkranke Thiere in Aufregung versetzt werden.

Es ist leicht einzusehen, von welcher Wichtigkeit die Kenntniß dieser Thatsache ist, und welchen Nutzen die Eigenthümer von Hunden aus ihr ziehen könnten, wenn sie darüber belehrt würden. Wie häufig erfahren wir von Personen, welche uns wüthende Hunde zuführen, daß sich diese, bevor sie noch einen Angriff gegen den Menschen gemacht haben, bei dem Anblicke eines Thieres ihrer Gattung im höchsten Grade aufgeregt gezeigt haben. Gewöhnlich lautet die Angabe: „Sonderbarer Weise zeigt sich mein Hund, der doch von so friedfertiger Gemüthsart ist, seit ein, zwei oder drei Tagen ungewöhnlich gereizt gegen andere Hunde; sobald er einen sah, stürzte er auf ihn los." Gleichwohl erregt diese so bedeutungsvolle Eigenthümlichkeit in den meisten Fällen keinen Verdacht bei Demjenigen, der sie beobachtet, und zwar nur deßhalb, weil dem Herrn sowie den Angehörigen des Hauses gegenüber der Charakter dieses Hundes, den der Anblick eines Thieres seiner Gattung in so ungewöhnliche Aufregung versetzt, sich nicht verändert hat. Die Mittheilung eines Vorfalles, der mir selbst begegnete, wird die diagnostische Wichtigkeit der sonderbaren Eigenthümlichkeit, von der wir soeben sprachen, am Besten veranschaulichen.

Vor ungefähr zwanzig Jahren brachte ein Herr in einer zweiräderigen Carriole einen sehr hübschen Jagdhund nach Alfort. Während der ganzen Fahrt war der mit keinem Maulkorbe versehene Hund unter den Beinen seines Herrn und des Kutschers gelegen, und trotzdem ihn die Gegenwart einer ihm fremden Person hätte aufreizen können, war der Hund dennoch vollkommen ruhig geblieben. Der Wagen fuhr bis in den Hof der Anstalt hinein, dann nahm der Eigenthümer des Hundes denselben in seine Arme und brachte ihn in mein Cabinet. Seiner Angabe zufolge zeigte sich das Thier seit zwei Tagen traurig und weigerte sich zu fressen. Da ich damals noch nicht in demselben Maße wie heute gegen die Wuthkrankheit und ihre tückischen Aeußerungsweisen auf meiner Hut war, legte ich den Hund auf meine Kniee, um ihn genauer zu untersuchen. Ich war eben im Begriffe, seine Lefzen aufzuheben, um die Färbung der Schleimhäute zu betrachten, als ein Pudel, der mir gehörte, in das Cabinet hereinkam. Augenblicklich entwich der Hund, den ich untersuchte, meinen Händen, ohne mich zu beißen, und stürzte auf den Pudel los, dem es jedoch gelang, unverletzt zu entfliehen. Diese unerwartete und nach der Aussage seines Herrn ganz und gar ungewohnte Bewegung des Hundes war mir ein Lichtstrahl. Ich vermuthete die Wuth. Der Hund wurde sofort abgesondert eingesperrt und drei Tage später unterlag er dieser Krankheit. — Ein Hund, der gegen seine Gewohnheit und sonstige Gemüthsart plötzlich

anfängt, über Thiere seiner Gattung herzufallen, ist daher im hohen Grade der Wuth verdächtig. Dergleichen Aeußerungen sind höchst bedeutungsvoll, und wer dieselben richtig aufzufassen versteht, wird sich und Andere vor Unheil schützen können.

Wir kommen nun zu einer anderen Eigenthümlichkeit, deren Kenntniß von Wichtigkeit ist. Es kommt nämlich häufig vor, daß der Hund bei dem ersten Auftreten der Wuthkrankheit vom Hause entweicht und verschwindet. Fast möchte man glauben, daß er das Bewußtsein seiner gefahrbringenden Krankheit in sich trägt und daß er, um Schaden zu verhüten, Diejenigen flieht, denen er zugethan ist. Wie es sich nun auch mit dieser Deutung verhalten mag, soviel ist gewiß, daß er sehr häufig das Haus seines Herrn verläßt und man ihn nie mehr wiedersieht — sei es nun, daß er an irgend einem entlegenen Orte stirbt, oder daß er, wie es an bevölkerten Plätzen gewöhnlich geschieht, durch seine Bissigkeit gegen Thiere und selbst gegen Menschen als wüthend erkannt wird, und auf der Straße seinen Tod findet. — In anderen, leider nur zu häufigen Fällen jedoch kehrt das arme Thier, nachdem es 1—2 Tage lang herumgeirrt und den Verfolgungen entgangen ist — einer unheilvollen Anziehung folgend — in das Haus seines Herrn zurück. Und kaum ist der „arme Verirrte" wieder heimgekehrt, so drängen sich Alle um ihn, beeifert ihm Hilfe zu leisten; denn meistens bietet er dann ein höchst elendes Aussehen dar, ist auf das Aeußerste abgemagert und mit Schmutz und Blut bedeckt. Aber wehe Dem, der sich ihm naht! Denn in dieser Periode der Krankheit ist bei ihm der Trieb zu beißen so mächtig geworden, daß er selbst das Gefühl der Zuneigung, wenn es noch so lebhaft ist, beherrscht; und nur zu oft läßt er sich von diesem Triebe hinreißen, die Liebkosungen und die Sorgfalt, die man ihm widmet, mit Beißen zu erwiedern. Man hat somit Ursache, denjenigen Hund mindestens für verdächtig zu halten, der, nachdem er einen oder zwei Tage vom Hause entfernt gewesen ist, wieder in dasselbe zurückkehrt, insbesondere wenn er dann den eben angedeuteten Zustand des Elendes darbietet.

Dieses sind die Symptome und Eigenthümlichkeiten, welche den Wuthzustand bei dem Hunde kennzeichnen. Aus der gegebenen Darstellung ist ersichtlich, daß die Hundswuth keineswegs eine Krankheit ist, in welcher fortwährende Raserei den Grundzug bildet. Das Publikum, welches noch immer in dieser Anschauung befangen ist, beurtheilt die Krankheit nur nach den in der letzten Periode derselben auftretenden Erscheinungen; so lange diese noch fehlen, glaubt es gewöhnlich nicht an das Vorhandensein der Wuth. Aber bevor diese Erscheinungen sich entwickeln, bevor der tolle Hund sich vollkommen rasend zeigt, und seine Raserei durch Beißen zu erkennen gibt, verstreicht ein ziemlich langer Zeitraum, während dessen sich das Thier harmlos benimmt, obgleich seine Krankheit bereits deutlich ausgesprochen ist. Dieses Verhalten ist es, welches wir ganz besonders hervorheben wollten. Würde sich das Publikum diese Wahrheit zu Herzen nehmen, würde es den Werth der frühesten Symptome der Wuthkrankheit erkennen lernen, so könnten die meisten tollen Hunde bei Seite geschafft werden, bevor sie noch Zeit gehabt haben, ein Unglück zu verursachen.

Ist die Krankheit in jene Periode gelangt, welche man das eigentliche „Wuth-Stadium" nennen kann, d. h. jenes Stadium, welches sich durch Ausbrüche von Raserei kennzeichnet, dann wird die Physiognomie des Hundes furchtbar. Sein Auge leuchtet von einem unheimlichen Glanze, der selbst dann Schrecken einflößt, wenn man das Thier durch das Gitter seines Käfigs betrachtet. Hier ist es in unaufhörlicher Bewegung; auf den geringsten Reiz hin stürzt es gegen den Beschauer los, indem es sein charakteristisches Geheul ausstößt; wüthend beißt es in die Stangen seines Käfigs, so daß das Knarren seiner Zähne dabei hörbar wird. Bietet man ihm eine Stange von Holz oder Eisen dar, so fällt er über sie her, erfaßt sie mit vollen Kiefern und beißt hinein. Auf diesen Zustand der Aufregung folgt bald eine tiefe Ermattung. Erschöpft zieht sich das Thier in den Hintergrund seines Käfigs zurück und bleibt daselbst einige Zeit unempfindlich gegen alle Versuche, es zu reizen. Plötzlich

erwacht es wieder, springt vor und bricht in einen neuen Anfall aus.

Bringt man einen Hund in den Käfig dieses im vollen Wuthanfalle befindlichen Thieres, so wird er von demselben nicht sogleich angefallen und gebissen. Im Gegentheile wird im Letzteren durch die Gegenwart des unglücklichen Opfers, welches man ihm überliefert — sei es nun ein männliches oder weibliches Individuum — zunächst der Geschlechtstrieb erregt, was sich durch Liebkosungen und Berührungen, deren Bedeutung nicht zweifelhaft ist, zu erkennen gibt. Zuerst nämlich beschnüffelt und beleckt der tolle Hund die Geschlechtstheile des armen Thieres, welches man mit ihm in Berührung gebracht hat. Dann tritt er noch näher an dasselbe heran und beleckt auch dessen Kopf. Während dieser leidenschaftlichen Kundgebungen hat das unglückliche Opfer gleichsam ein Vorgefühl der entsetzlichen Gefahr, die ihm droht; es drückt seinen Schrecken durch Zittern am ganzen Körper aus und sucht sich in einen Winkel des Käfigs zu ducken. Und in der That, kaum ist eine Minute verflossen, so verfällt das kranke Thier in Raserei und stürzt wüthend auf sein Opfer los. Selten wehrt sich dieses; es antwortet auf die Bisse gewöhnlich nur mit durchdringendem Schreien, das zu der schweigsamen Wuth des Angreifers im grellen Gegensatze steht, und bemüht sich, seinen Kopf, auf welchen die Angriffe zumeist gerichtet sind, demselben zu entziehen, indem es ihn tief unter der Streu und unter seinen Pfoten verbirgt. Ist einmal dieser erste Wuthausbruch vorüber, so gibt sich das wüthende Thier neuen Liebkosungen hin, auf welche jedoch bald wieder ein neuer Wuthanfall folgt. — Im Zustande der Freiheit schiesst der tolle Hund vor sich hin und zwar anfangs noch mit ganz unbehinderten Bewegungen; er überfällt alle lebenden Wesen, die er antrifft, mit besonderer Vorliebe aber den Hund, so daß es für den Menschen, der sich auf seinem Wege findet, ein glücklicher Zufall ist, wenn sich gerade in seiner Nähe ein Hund zeigt, an dem das tolle Thier seine Wuth stillen kann. Nicht lange jedoch erhält sich der freie Gang des tollen Hundes. Erschöpft durch sein Herumschweifen, durch die Wuthausbrüche, denen er sich auf dem Wege hingegeben hat, durch Hunger, Durst und ohne Zweifel auch durch die Einwirkung der Krankheit selbst, wird er nach kurzer Zeit von Schwäche der Glieder befallen. Sein Gang verlangsamt sich nun und wird wankend. Der hängende Schweif, der gesenkte Kopf, das offenstehende Maul, aus dem eine bläuliche, mit Staub beschmutzte Zunge hervortritt, geben ihm ein charakteristisches Aussehen. In dieser Periode der Krankheit ist der tolle Hund viel weniger gefährlich, als zur Zeit seiner ersten Wuthanfälle. Macht er jetzt noch Angriffe, so geschieht dieses nur dann, wenn sich auf der Linie, die er durchläuft, Gelegenheit zur Befriedigung seiner Wuth darbietet. Er ist jedoch nicht mehr so erregbar, daß er seine Richtung verließe, um einen Menschen oder ein Thier anzufallen, welches ihm nicht gerade im Wege steht.

Bald erreicht seine Erschöpfung einen solchen Grad, daß er genöthigt ist, seinem Laufe Einhalt zu thun. Dann kauert er sich in den Straßengräben nieder und bleibt darin Stunden lang im Zustande der Somnolenz. Wehe aber dem Unvorsichtigen, der seinen Schlummer stört! — Aus seinem dumpfen Hinbrüten erweckt, findet das Thier oft noch Kraft genug, um ihn zu beißen. — Das Ende des tollen Hundes ist immer die Lähmung.

Wir sind nun am Schlusse dieser Arbeit angelangt, deren vielleicht zu große Ausdehnung in der Wichtigkeit des darin abgehandelten Gegenstandes ihre Rechtfertigung finden mag. Es erübriget uns nur noch, einige Schlußbemerkungen beizufügen.

Aus unseren Auseinandersetzungen geht hervor, daß viele, ja vielleicht die meisten durch die Hundswuth verursachten Unglücksfälle, welche nur zu häufig Angst, Schrecken und Verzweiflung in der Gesellschaft hervorrufen, darin begründet sind, daß die Eigenthümer der Hunde aus Mangel an genügender Belehrung sich über die ersten Symptome, durch welche der Wuth-Zustand sich zu erkennen gibt, keine Rechenschaft zu geben wissen; daß sie aus den Warnungen, welche ihnen die unglücklichen Geschöpfe durch unzweifelhafte und leicht verständliche

Zeichen geben, keinen Nutzen zu ziehen wissen; daß sie mit einem Worte nicht frühzeitig genug jene Maßregeln ergreifen, mit deren Hilfe das drohende Unheil abzuwenden wäre. In der Unwissenheit liegt die hauptsächlichste Quelle des Uebels; ihr muß man mit allen Kräften entgegenwirken. Zu diesem Zwecke suche man die Erkenntniß der Krankheit in die weitesten Kreise zu verbreiten und die Aufmerksamkeit des Publikums durch wiederholte Darlegung der betreffenden Thatsachen wach zu erhalten. Schon die Oeffentlichkeit, welche die Sitzungsberichte unserer Akademie durch eine große Anzahl von Zeitschriften erlangen, wird in diesem Betreffe einen ersten Erfolg erzielen; Manches, was bisher nur den Fachmännern bekannt war, wird auf diesem Wege zur Kenntniß vieler Anderer gelangen. Allein dieß genügt noch nicht. In der Zeit, in welcher wir leben, verhallt der Lärm gar rasch, selbst wenn er noch so laut gewesen.

Wir wünschten, daß die Frage von der Hundswuth eine andauernd vorschwebende Frage bliebe, wie die der Schutzpocken-Impfung; daß eine permanente Commission ernannt würde, der man alle auf diese furchtbare Krankheit bezüglichen Documente einsenden würde und welche die Verpflichtung hätte, dieselben zu prüfen und zu sammeln; daß endlich durch diese Commission mindestens alljährlich eine kurze, bündige und dennoch vollständige Unterweisung abgefaßt würde, in welcher man das Publikum über alles Dasjenige belehren würde, was es zur Erkenntniß der Hundswuth zu wissen nöthig hat. Dieser Unterweisung müßte man eine möglichst-große Oeffentlichkeit zu verschaffen suchen, durch Zeitschriften, Kalender und alle jene verschiedenen Veröffentlichungen, deren Zweck die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse ist; sie müßte überall und zu jeder Jahreszeit öffentlich angeschlagen sein, mit einem Worte — der Schall dieser Lärmglocke müßte oft, sehr oft ertönen, damit die Aufmerksamkeit und mithin auch die Achtsamkeit wach erhalten würden. Auf diese Weise werden die Vorurtheile, welche hinsichtlich der Hundswuth noch so sehr verbreitet sind, allmählig verschwinden. Man wird nicht mehr die Wasserscheu als ein untrügliches Symptom betrachten, bei dessen Mangel man sich einer vollen Sicherheit hingeben darf; man wird besorgt werden, wenn ein Hund sich unaufhörlich und ohne augenscheinlichen Zweck hin und her bewegt, wenn er eine verkehrte Freßlust zeigt, der Klang seiner Stimme verändert ist, wenn er in den Kundgebungen der Zuneigung gegen seinen Herrn das gewöhnliche Maß überschreitet, gegen Thiere seiner Art eine ungewöhnliche Bissigkeit an den Tag legt, unter dem Schmerze der Züchtigung stumm bleibt u. s. w. Und die Folge dieser Belehrung wird sicher eine Abnahme der Wutherkrankungen sein. Möge Jeder sich selbst schützen durch die Kenntniß Dessen, was zu seiner Selbsterhaltung nöthig ist; hierin — wir sind von dieser Ueberzeugung auf das Tiefste durchdrungen — liegt die beste, die wirksamste Prophylaxis! Wir geben damit wohl hinlänglich zu verstehen, daß wir nur wenig Zutrauen hegen zu der Wirksamkeit der amtlichen Maßregeln, welche man bis jetzt in der Absicht ergriffen hat, um die weitere Ausbreitung der Wuthkrankheit bei dem Hunde und die Uebertragung derselben auf den Menschen zu verhüten. Beweisen ja doch die jährlichen statistischen Ausweise, daß trotz aller auf den fraglichen Zweck hinzielenden polizeilichen Vorschriften die Zahl der Wuth-Erkrankungen keineswegs abnimmt. Dieses Ergebniß genügt, um ein Urtheil über den Werth der gegenwärtig im Gebrauche stehenden Maßregeln zu gestatten.

Aber, wird man uns entgegnen, unter diesen polizeilichen Maßregeln ist doch eine, welche strenge gehandhabt sehr wirksam sein müßte — nämlich das Anlegen der Maulkörbe. In Frankreich, und namentlich in Paris, ist die Art, in welcher das Anlegen der Maulkörbe geschieht, eine reine Täuschung; es ist daher bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge auch nicht wohl möglich, den prophylaktischen Werth dieser polizeilichen Maßregel, welche niemals in Wirklichkeit zur Ausführung kam, zu bestimmen. In der That, würde man auf die Köpfe der Hunde mit einem Pinsel die Umrisse eines Maulkorbes zeichnen, so wäre damit den amtlichen Vorschriften ebenso gut

Genüge geleistet, als durch das Anlegen der gegenwärtig gebräuchlichen Maulkörbe, welche die Schnauze so lose umgeben, daß sie sowohl das Athmen mit dem Maule als auch das Bellen gestatten und mithin zur Verhinderung des Beißens fast unnütz sind. Der Maulkorb in seiner heutigen Gestalt und Anwendung ist daher, um es gerade herauszusagen, nur eine Ausflucht, ein Mittel, durch welches man sich den Anschein gibt, das Gesetz zu befolgen, indem man ihm zugleich aus dem Wege geht. Es mußte aber auch so kommen, denn das Gesetz hat das Unmögliche verlangt; die Verordnung, um den Kopf des Hundes einen Zwangs-Apparat anzulegen, der sich dem Abziehen der Kiefer entgegenstellt, ist schon an sich ein Mißgriff. Bei dem Hunde sind die Nasenhöhlen zu enge, um ihm das Athmen durch die Nase allein zu ermöglichen, wie dieß bei dem Pferde der Fall ist; der Hund muß mit offenem Maule athmen, er muß durch die Zunge und die ganze Mund-Schleimhaut transspiriren, er muß daher im Stande sein, die Kiefer zu öffnen.

Es ergibt sich demnach die Aufgabe, um den Kopf des Hundes einen Apparat anzulegen, welcher — indem er dem Athmen durch den Mund volle Freiheit gewährt — ihn dennoch verhindern würde, mit den Kiefern anzugreifen und zu beißen. Das einfachste Mittel, diese Aufgabe zu lösen, bestünde darin, daß man um den Kopf des Hundes ein Drahtgitter befestigte, welches geräumig genug wäre, um innerhalb desselben den Kiefern freies Spiel zu lassen. Zur Verhinderung des Beißens wäre dieser Apparat gewiß sehr zweckmäßig, in ästhetischer Hinsicht ließe er jedoch, wie wir uns nicht verhehlen können, sehr viel zu wünschen übrig. Alles Lächerliche aber ist zu vermeiden, besonders in Frankreich. Die nützlichste Maßregel, wenn sie zum Lachen Anlaß gibt, läuft Gefahr, in ihrer Ausführung auf unüberwindliche Hindernisse zu stoßen. Glücklicher Weise hat das fragliche Problem in jüngster Zeit eine bessere Lösung gefunden. Zwei Arten von Maulkörben, Beide nach demselben Gedanken hergestellt, sind erst kürzlich erfunden worden — die Eine vom Hrn. Professor Goubaux (in Alfort) und die Andere vom Hrn. Charrière (in Lausanne). Muster dieser Maulkörbe konnte man bei der letzten Hunde-Ausstellung in Paris sehen. Beide Arten von Maulkörben gestatten es, das Thier seiner Kiefer zu entwaffnen, während sie ihm gleichzeitig die Freiheit gewähren, bei offenem Maule und heraushängender Zunge zu athmen. Diese Maulkörbe bestehen aus zwei, durch Gelenke beweglichen Stücken, welche länger sind als die Kiefer des Hundes, für den sie bestimmt sind, und dieselben peripherisch umgreifen; die beiden Stücke des Maulkorbes können nun durch die Wirkung der das Maul öffnenden Muskeln von einander abgezogen werden und, sobald sich das Maul wieder schließt, treten sie vermöge einer sehr einfachen federnden Vorrichtung wieder in ihre ursprüngliche Lage zurück. Diese sinnreichen Apparate gestatten es nun, die Verordnung bezüglich des Anlegens von Maulkörben strenge zu vollziehen, während sie gleichzeitig den Hund eines unerträglichen Zwanges überheben. Wir wünschten daher, daß hierüber auf amtlichem Wege weitere Erfahrungen gesammelt würden, bevor wir die Maulkörbe als eine nutzlose Maßregel verwerfen.

Ich kenne wohl den Einwurf, den man gegen die Sache im Allgemeinen zu machen pflegt. Man sagt, daß die meisten Fälle, in welchen Menschen von tollen Hunden gebissen werden, sich im Inneren der Häuser ereignen, wo die Hunde ohne Maulkorb umhergehen. Ich bezweifle dieß nicht; aber der Hund, der im Inneren des Hauses beißt, ist selbst wieder außerhalb desselben, auf seiner Wanderung durch die Straßen, gebissen worden und er konnte nur deßhalb gebissen werden, weil sein Angreifer keinen oder nur einen fingirten Maulkorb trug. Die Frage bezüglich der Maulkörbe ist mithin noch als eine offene zu betrachten und bevor wir eine dieser polizeilichen Anordnung entgegen tretende Ansicht aussprechen, müssen erst weitere, sorgfältig durchgeführte Versuche über den eigentlichen Werth derselben entscheiden.

ad Nrum. 12,467.

An sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte k. Bezirksamts-Assessoren.

Die Bezüge des Schreiberpersonals der Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts., „die Bezüge des Schreiberpersonals der Bezirksämter betr.," wird nachstehend im Abdruck mitgetheilt; die Einweisung der Bezüge wird erfolgen.

München, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 3310.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König die Aufbesserung der Bezüge des Schreiberpersonals der k. Bezirksämter allerhuldreichst zu genehmigen geruht haben, und die deßfallsigen Zuflüsse liquid gestellt sind, so wird folgende neue Regulirung bekannt gegeben.

1) Der erste Bezirksamtsschreiber hat fortan 500 Gulden des Jahres zu beziehen.
2) An den Bezirksämtern, welchen nur zwei Schreiber beigegeben sind, hat der zweite jährlich 300 Gulden zu erhalten.
3) An den mit 3 oder mehr Schreibern versehenen Bezirksämtern hat der zweite Schreiber 360 Gulden, der dritte 300 Gulden des Jahres zu empfangen.
4) Die vierten und weitern Schreiber erhalten 240 Gulden des Jahres.
5) Der Jahresbezug der einzigen Schreiber, welche den exponirten Bezirksamts-Assessoren beigegeben sind, bleibt auf 360 Gulden des Jahres festgestellt.
6) Die Besetzung der Schreiberstellen bleibt unverändert dem k. Bezirksamtmanne. Die Regulirung der Nebenbezüge an Taggebühren in einer Weise, welche Ungleichheit in der Betheiligung zur Folge hätte, ist verboten.

Das neue Regulativ hat mit dem 1. Januar 1864 in Anwendung zu treten, und werden die erforderlichen Mittel der k. Regierung zur Verfügung gestellt werden.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär:
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 1397.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats in Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem um die erledigte Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der Lateinschule in Roth bis jetzt keine Bewerber aufgetreten sind, so wird diese Stelle mit den im Ausschreiben vom 5. vor. Mts. enthaltenen und im Kreisamtsblatte veröffentlichten Bestimmungen und den daselbst vorgetragenen Einkünften wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungen binnen

14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen sind.

Ansbach, den 21. Dezember 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer. v. n.

Schmidt.

Schrannenzeit 1863. — Waizen. — Preise.

Schrannenberechtigte Orte	Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	24	Dezember	14	74	88	88	—	17	37	17	12	16	39
Berchtesgaden	22	„	2½	39	41½	35	6½	—	—	21	—	—	—
Bruck	24	„	10	97	107	87	20	19	8	18	40	18	1
Burghausen	21	„	—	8	8	8	—	—	—	18	—	—	—
Erding	24	„	77	314	391	334	57	17	55	17	15	16	24
Freising	23	„	28	257	285	285	—	18	25	17	58	17	1
Friedberg	24	„	—	23	23	23	—	19	6	17	36	18	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	„	—	152	152	125	27	16	57	16	—	15	52
Ingolstadt	24	„	40	167	207	199	8	16	50	15	1	14	6
Kraiburg	17	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	24	„	65	156	221	170	51	18	26	17	16	17	13
Laufen	23	„	—	15	15	15	—	18	—	17	28	17	—
Moosburg	22	„	15	328½	343½	305½	38	18	21	17	37	16	21
Mühldorf	22	„	—	6	6	6	—	—	—	15	30	—	—
München	24	„	1054	1685	2739	1583	1156	19	16	18	41	18	16
Murnau	19	„	17	23	40	31½	8½	21	57	21	34	21	24
Neuötting	23	„	—	13	13	13	—	18	6	17	12	16	44
Pfaffenhofen	22	„	21	125	146	125	21	17	15	16	43	16	21
Pöttmes	22	„	3	91	94	72	22	17	29	16	52	16	10
Rain	19	„	—	49	49	42	7	17	29	16	39	13	54
Reichenhall	22	„	—	65	65	65	—	20	30	20	—	19	49
Rosenheim	24	„	150	143	293	218	75	19	25	18	54	18	24
Schongau	22	„	14	65	79	54	25	19	5	18	38	17	55
Schrobenhausen	24	„	—	59	59	56	3	17	28	16	44	16	18
Traunstein	24	„	56	92	148	100	48	19	45	19	—	18	—
Wasserburg	23	„	—	26	26	26	—	17	58	17	4	16	40
Weilheim	17	„	7	55	62	61	1	21	8	19	52	15	15
Wolnzach	19	„	—	38½	38½	38½	—	17	11	16	59	16	22

Korn. — Preise.

Schrannenberechtigte Orte	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Schfl.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	10	27	37	37	—	11	4	10	56	10	28
Berchtesgaden	5½	52	57½	52½	5½	—	—	13	12	—	—
Bruck	—	28	28	23	6	11	4	10	40	10	20
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	9	48	—	—
Erding	19	57	76	53	23	10	45	10	7	9	51
Freising	5	90	95	95	—	11	3	10	33	10	2
Friedberg	—	20	20	20	—	10	44	10	22	10	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	51	53	37	16	10	13	10	2	9	45
Ingolstadt	22	29	51	41	10	10	7	9	33	9	2
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	33	41	39	2	12	13	11	51	11	[illegible]
Laufen	—	12	12	12	—	10	30	10	12	10	—
Moosburg	—	21	21	20	1	10	49	10	21	9	33
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—
München	491	540	1031	523	508	12	5	11	25	10	57
Murnau	7½	18	25½	8½	17	14	5	13	40	13	—
Neuötting	—	5	5	5	—	10	—	9	12	9	—
Pfaffenhofen	28	49½	77½	67½	10	10	20	10	6	9	36
Pöttmes	—	53	53	47	6	11	9	10	24	9	48
Rain	—	30	30	25	5	11	15	10	30	10	9
Reichenhall	—	4	4	4	—	12	24	—	—	—	—
Rosenheim	100	42	142	52	90	10	55	10	45	10	3
Schongau	9	—	—	—	—	13	21	12	55	12	15
Schrobenhausen	32	54½	86½	84½	2	10	55	10	27	9	47
Traunstein	27	30	57	38	19	11	48	11	12	10	—
Wasserburg	—	24	24	24	—	10	3	9	56	9	37
Weilheim	3	48	51	43	8	14	3	13	28	12	34
Wolnzach	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—

Schrannenzeit 1863. — Gerste. — Preise.

Schrannenberechtigte Orte	Tag	Monat	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	wie	oben	6	55	61	61	—	10	38	9	47	9	[illegible]
Berchtesgaden		—	—	72	72	72	—	—	—	13	—	—	—
Bruck		—	2	700	702	692	10	11	20	11	2	10	52
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	196	716	912	778	134	10	35	10	14	9	50
Freising		—	—	87	87	87	—	11	—	10	18	10	11
Friedberg		—	—	12	12	12	—	9	38	9	8	8	17
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	12	134	146	145	1	9	52	9	20	8	54
Ingolstadt		—	9	62	71	66	5	9	17	9	[illegible]	9	[illegible]
Kraiburg		—	—	85	85	85	—	10	24	9	49	9	13
Landsberg		—	[illegible]	94	120	119	1	10	51	10	[illegible]	[illegible]	2
Laufen		—	—	32	32	32	—	10	25	9	25	9	—
Moosburg		—	56	729	785	717	68	10	43	10	7	9	25
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	9	[illegible]	8	51	8	[illegible]
München		—	290	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	24	11	5	11	5
Murnau		—	8	3	11	10	1	—	—	11	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	184	184	177	7	10	—	9	47	9	[illegible]
Rain		—	—	182	182	182	—	9	[illegible]	9	41	9	17
Reichenhall		—	—	74	74	74	—	13	—	12	[illegible]	12	[illegible]
Rosenheim		—	75	146	221	146	75	12	[illegible]	11	[illegible]	9	[illegible]
Schongau		—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		—	—	38	38	34	4	10	7	9	47	9	27
Traunstein		—	81	236	317	215	102	13	24	12	34	10	—
Wasserburg		—	20	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	3	23	26	15	11	11	44	11	15	10	24
Wolnzach		—	—	157½	157½	157½	—	10	26	10	1	9	48

Haber. — Preise.

Schrannenberechtigte Orte	Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	108	108	108	—	6	42	6	22	5	58
Berchtesgaden	5	18	23	18	5	—	—	7	48	—	—
Bruck	4	169	173	173	—	7	9	6	40	6	24
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	24	162	186	177	9	6	42	6	21	5	48
Freising	30	167	197	197	—	7	8	6	41	6	11
Friedberg	—	59	59	59	—	6	56	6	28	5	59
Garmisch	—	64	64	62	2	7	17	6	51	6	35
Geisenfeld	—	53	53	53	—	7	9	6	53	6	32
Ingolstadt	—	50	50	50	—	6	52	6	41	6	23
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	9	46	55	55	—	6	47	6	33	6	27
Laufen	—	19	19	19	—	7	—	6	29	6	—
Moosburg	1	67½	68½	67½	1	6	18	6	10	5	12
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	6	18	—	—
München	201	1909	2110	1888	222	7	41	7	13	7	5
Murnau	28	28½	56½	41½	15	7	26	7	15	7	6
Neuötting	—	74	74	74	—	6	39	6	19	6	8
Pfaffenhofen	7	105½	112½	108	4½	6	19	6	1	5	54
Pöttmes	—	46	46	43	3	7	3	6	33	6	5
Rain	—	31	31	31	—	7	16	6	41	6	27
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	30	191	221	216	25	6	32	6	14	5	49
Schongau	13	—	—	—	—	7	37	7	2	7	2
Schrobenhausen	2	60	62	60	2	6	54	6	12	5	49
Traunstein	60	94	154	129	25	6	45	6	21	5	—
Wasserburg	—	120	120	120	—	6	36	6	18	5	54
Weilheim	2	80	82	77	5	7	16	7	4	6	54
Wolnzach	—	7	7	7	—	7	—	6	34	6	24

Beilage Nro. 1

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 2.

München, den 6. Januar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1862/63 betr.

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember d. Js., den definitiven Winterbiersatz pro 1862/63 betr. (Kreisamtsblatt Nr. 109) wurde der definitive Preis des braunen Winterbieres für den I. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

vier Kreuzer zwei Pfennige

pro Maaß vom Ganter aus festgesetzt.

Mit Hinzuschlag des Lokal-Malz-Aufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Winterbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf . . . . . . 5 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern:

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschaftsbefugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf 5 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die obenerwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf . . . . 5¼ kr.

2) Bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschafts-Besitzern auf . . . . 5¼ kr.

3) Bei den Cafetiers auf . . . . . 6 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadt-Magistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreis oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubniß-Erholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 24. Dezember 1862.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Bekanntmachung.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des vormaligen Berg- und Hüttenamts-Funktionärs Viktor Reindl von Bergen wegen Amtsuntreue zu Recht:

Viktor Reindl, 30 Jahre alt, ehemaliger Berg- und Hüttenamts-Funktionär in Bergen, ist schuldig des Verbrechens der Amtsuntreue und wird deßhalb zum Zuchthause auf

acht Jahre

verurtheilt, sowie in die Kosten der Untersuchung, Verhandlung und des Strafvollzuges, welche und zwar letztere, soweit sie nicht an dem Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zu überbürden sind.

Gründe

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 21. November 1862, wobei zugegen waren:

Stich, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Schwurgerichtspräsident; Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart, Räthe am k. Bezirksgerichte München l./J., v. Reichert, Staatsanwalt am k. Appell-Gerichte von Oberbayern, und Appell-Gerichts-Accessist Frank als Protokollführer.

Stich, Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart.
Frank.

Vorstehendes Urtheil wird nach dem Gesetze, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Ges.-B. vom Jahre 1813 betreffend, Art. 288 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)1 Metzenaur.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Art. 13 und 14 des allgemeinen Handelsgesetzbuches und der Art. 38 und 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April l. Js., die Führung der Handelsregister betr. (Rggsbl. 1862 S. 801 u. 802) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des k. Handelsgerichts München l. d. Js. vom 11. d. Mts. auch diesseits der „bayerische Kurier" als dasjenige Blatt bestimmt wurde, in welchem außer der durch die erwähnte Bekanntmachung vom 30. April l. Js. bereits bezeichneten „bayerischen Zeitung", die Veröffentlichung der Einträge im diesgerichtlichen Handelsregister während der Dauer des Jahres 1863 erfolgen wird.

Concl. den 25. Dezember 1862.

Königliches Handelsgericht München r/J.

Der k. Vorstand: Täuffenbach.

Trost, Sekr.

Bekanntmachung.

Reisinger Magdalena gegen Hofmann Joseph pro deb.

In nebenbezeichneter Sache hatte der k. Advokat Dr. Grießmayr den Beklagten Josef Hofmann, Metzger-Gesellen von Schauffenhofen, k. Landgerichts Beilngries, vertreten, und wurde auch die Sache zum Schlusse verhandelt, ohne daß der Beklagte für seinen Anwalt, welcher sich durch seine Handakten über das ihm ertheilte Mandat auswies, förmliche Vollmacht abgegeben hätte.

Da nun der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, und die deßhalb amtlich angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so wird der Beklagte Josef Hofmann und zwar im Hinblicke auf G. O. Cap. V. §. 3, Nr. 4 öffentlich aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

über die Genehmigung der von dem k. Advokaten Dr. Grießmayr in dieser Sache für ihn vorgenommenen Handlungen zu erklären, widrigenfalls dieselben als von ihm genehmigt erachtet und auf klägerischen Antrag weiter nach Lage der Akten erkannt würde.

Zugleich wird Josef Hofmann weiter beauftragt, binnen der gleichen Frist

von 4 Wochen

einen dahier wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, widrigenfalls die künftig an ihn ergehen-

den Verfügungen lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und alsdann für gesetzlich zugestellt erachtet würden.

München, den 25. Dezember 1862.

Königliches Stadtgericht München l/J.

Dr. Fäustle, k. Stadtrichter.

Schneider.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Sattler-Gesellen Ludwig Eisenhart von Krumbach betr.

Mittwoch den 10. September l. J. wurde aus der Wirthsstube des hiesigen Unterbräuers dem Ludwig Eisenhart, Sattlergesellen aus Krumbach, großherz. bad. Oberamtes Sünsheim, ein Berliner entwendet.

Derselbe aus rothbrauner Wachsleinwand, mit 3 Riemen und einem Tragriemen versehen, enthielt:

1) einen blauwollenen, gestrickten Spenser,
2) zwei Tuchhosen, grau und schwarz,
3) zwei Halstücher, baumwollene,
4) ein rothes, baumwollenes Sacktuch,
5) ein weißleinenes Sacktuch,
6) ein neues Rasirmesser mit weißem Hefte,
7) eine neue weiße Piquetweste mit blauen Glasknöpfen,
8) ein Paar Lederschuhe,
9) ein Paquet mit Sattlerhandwerkzeug,
10) zwei halbleinene Hemden mit den Buchstaben L. E.,
11) den Heimathschein des Beschädigten.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Schlosser-Gesellen, angeblich Namens „Max", welcher 25 — 26 Jahre alt, 5′ 8″ groß, schmächtigen Körperbaues ist, lange schwarze Haare, ein blondes Schnurbärtchen und kleinen Kinnbart trägt, graue Augen, gute Zähne, und eine gesunde Gesichtsfarbe hat.

Man stellt daher das Ansuchen, nach den entwendeten Gegenständen und den Thäter eifrige Spähe zu halten, und ein etwaiges Resultat sofort anher mitzutheilen.

Dachau, den 27. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Den taubstummen Leonhard Festl von Sattelberg betr.

Am 25. v. Mts. ist der taubstumme Leonhard Festl von Sattelberg entwichen und konnte bisher dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden.

Man stellt daher an sämmtliche k. Behörden das Ansuchen, nach genannter Mannsperson forschen zu lassen, selbe im Entdeckungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Königliches Bezirksamt Schrobenhausen.

Allioli.

Signalement.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5′ 6″, Augen: grau, Nase: proportionirt, Haare: röthlich, Bart: röthlich und dünn. Besondere Kennzeichen: Der obere Zahnkiefer ist mit Zähnen doppelt besetzt und es läuft aus seinem Munde immer Speichel.

Kleidung: Eine braune Sommerhose, ein werchenes Hemd, blaugefärbter werchener Janker, ein solcher Schurz, eine schwarze Zipfelhaube.

Bekanntmachung.

Der ledige Skribent Anton Herrmannsdorfer von Oberfüßbach hat seinen vom k. Bezirksamte Pfarrkirchen ausgestellten Reisevorweis angeblich auf der Straße von Wolfgang nach Haag, diess. Amtsbezirkes, verloren, was zur Warnung vor Mißbrauch anmit bekannt gegeben wird.

Wasserburg, den 28. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Laar.

Bekanntmachung.

Baumann Emeran aus Brunnthal wegen Diebstahls betr.

Die Bekanntmachung rubrizirten Betreffs vom 9. d. Mts. wird auf Grund erfolgter Straferstehung zurückgenommen.

Am 28. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.

Hoppe.

Ausschreibung.

Ungehorsam des Schuhmachergesellen Corbinian Eyer von Berchtesgaden, Konskribirter der Altersklasse 1841 betr.

Nachdem der Aufenthalt des Rubrikaten, welcher sich zur Konskription dahier nicht gestellt hat, unbekannt ist, so ersucht man um gefällige Nachforschung und Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Berchtesgaden, am 22. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Berchtesgaden.

Freiherr von Ow.

Bekanntmachung.

Das k. Stadtgericht München r./J. hat mir in mehreren dortselbst gegen den Bierwirth Ludwig Königer anhängigen Streitsachen die Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 26 an der Lilienstraße in der Vorstadt Au und der realen Bierwirthschaftsgerechtsame des Ludwig Königer übertragen und ich habe zur erstmaligen Versteigerung derselben Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. Jänner l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

in meiner Amtsstube, Herzogspitalgasse 20/II, anberaumt.

Das Anwesen Nr. 26 an der Lilienstraße besteht laut Grundsteuerkataster-Auszug aus Pl.-Nr. 38 Wohnhaus mit hierunter befindlichem gewölbten Keller, Waschhaus mit Holzlege und Hofraum zu 0,086 Tgw., dann Pl.-Nr. 33 Hofraum mit einem Steg über den Mühlbach zu 0,012 Tgw.

Die Gebäulichkeiten befinden sich im bestbaulichen Zustande und es wurde das Gesammt-Anwesen auf 20,000 fl. und die reale Bierwirthschaftgerechtsame auf 7000 fl. geschätzt.

Das Anwesen ist mit 26,000 fl. Hypotheken, worunter 1000 fl. Cautionen und die reale Gerechtsame mit 12,500 fl. Hypotheken, von denen 7500 fl. auch weitere Hypothek auf dem Anwesen haben und in den dort ausgeworfenen mitberechnet sind, belastet.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß das Anwesen und die reale Gerechtsame gesondert zum Auswurf gebracht werden, daß die Hypothekenbuchsauszüge, der Grundsteuerkataster-Auszug und die Schätzungsurkunde jederzeit in der Amtsstube des unterfertigten Notars eingesehen werden können, daß sich das Verfahren bei der Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, sohin diesesmal der Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen kann und sich dem unterfertigten Notar unbekannte Steigerer über ihre Person und über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, endlich, daß die Versteigerungsbedingnisse vor Beginn der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

München, den 27. November 1862.

Albosser, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Bruck werden durch den unterzeichneten k. Notar die zum Nachlasse des kgl. Pfarrers Josef Hochwimmer in Morenweis, k. Bezirksamts Bruck, gehörigen Hauseinrichtungsgegenstände, sodann die zum Oekonomiebetriebe dienlichen Geräthschaften, nebst Vieh und Vorräthen

Dienstag den 13. Januar 1863

von Morgens 8 Uhr an und nöthigenfalls den folgenden Tag im Pfarrhofe zu Morenweis gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen Personen, welche an den Rücklaß des verlebten Herrn Pfarrers irgend Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft binnen 4 Wochen von heute an gerechnet, geeignet anzumelden.

Bruck, den 20. Dezember 1862.

Friderich, k. Notar.

Beilage Nro. 2

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 3.

München, den 9. Januar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Ediktal-Aufforderung.

Die Amortisirung einer Amtsbürgschafts-Urkunde der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München betr.

Der im heurigen Jahre verstorbene Bahnhofverwalter Carl Bär dahier hat zur Aufrechtmachung seiner Dienstes-kaution bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München ein Amtsbürgschaftskapital von 1000 fl., zu 3½ pCt. verzinslich baar angelegt und hiefür von der genannten Kassa eine auf seinen Namen als Gläubiger lautende Schuldurkunde sub 511 de dato 1. Mai 1846 ausgefertiget erhalten.

Diese Urkunde wird seit dem Tode des Carl Bär vermißt.

In Folge Antrages der erbberechtigten Interessenten ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. Dezember 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Deerignis.

3(1) c. Leyenbecker.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den vormaligen Gastwirth Ludwig Königer in der Au wegen Vergehens der Körperverletzung zum Schaden des Kreitmaier betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern, d. d. 3. ds. Mts., wurde der vormalige Bierwirth Ludwig Königer in der Vorstadt Au, 29 Jahre alt, katholisch und ledig, als schuldig des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung, jedoch verübt ohne überlegten Entschluß, zu einer dreimonatlichen, im Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt.

Da nun der dermalige Aufenthaltsort des Ludwig Königer nicht ausgemittelt werden, und deßhalb die ausgesprochene Strafe an ihm noch nicht vollzogen werden konnte, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiemit ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und behufs der Erstehung obiger Strafe in die diesgerichtliche Frohnveste am Lilienberge in der Vorstadt Au abliefern zu lassen.

München, am 27. Dezember 1862.

K. Bezirksgericht München r/J.

Der k. Direktor: Täuffenbach.

c. Sturm.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Johann Georg Ziegler von der Höllmühle betr.

Johann Georg Ziegler, geb. den 1. April 1767, wurde durch Beschluß vom 10. Jänner 1835 für verschollen erklärt und sein Vermögen gegen Caution an seine nächsten Verwandten hinausgegeben.

Hievon liegen 82 fl. 33½ kr., die auf Joh. Miller von der Höllmühle übergegangen, auf dem Anwesen des Michael Schmid von Aibling.

Johann Miller ist gestorben und ging obiges Vermögen laut der gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen auf Theresia Zangl, Söldnerin von Aibling, über.

Auf Antrag der letzteren ergeht nun an Joh. Georg Ziegler oder eine allenfallsige Descendenz desselben die Aufforderung um so gewisser

inner sechs Wochen

sich zu melden und Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, als sonst derselbe für todt und beziehungsweise descendenzlos verstorben erachtet, und gedachtes Vermögen an Theresia Zangl ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 22. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Weilheim.

v. Rüdt, k. Landrichter.

Wack.

Bekanntmachung.

Arnold Genschorosky, Bürstenbindergeselle von Marienwerder in Ostpreußen, hat zwischen Babensham und Wasserburg sein Arbeitsbuch angeblich verloren, was zur Verhütung vor Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Wasserburg, den 31. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Laar.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Bartholomä Saal, Hs.-Nr. 54 zu Bogenhausen, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Februar 1863,

Vormittags 11 — 12 Uhr,

auf meiner Amtsstube, Rosengasse Nr. 5 über 2 Stiegen dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreise erfolgt, und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem, mit ebener Erde zweistöckigem, massiv gemauertem und mit Ziegeln gedecktem Wohnhause nebst Hofraum, im Gesammtflächeninhalte von zwei Dezimalen, hat nach Schätzung vom 3. ds. Mts. einen Werth von 1000 fl., ist mit 600 fl. gegen Brand versichert, und mit 1050 fl. Hypothekschulden und mit 148 fl. Anschlag für Naturalansprüche belastet.

München, den 19. Dezember 1862.

(2)1 C. Hacker, k. Notar.

Bekanntmachung.

Eduard Heiserer'sche Vormundschaft gegen Michael Mauerstetter wegen Hypothekzinsen betr.

Da bei der ersten Versteigerungstagsfahrt auf das Beinringleranwesen des Michael Mauerstetter in Wasserburg ein Kaufsangebot nicht gelegt worden ist, so wird zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Montag den 19. Januar 1863,

Vormittags von 11 — 12 Uhr,

in der Amtskanzlei des Unterfertigten angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die in Nr. 50 dieses Blattes enthaltene öffentliche Ausschreibung vom 10. vor. Mts. bezogen.

Wasserburg, den 31. Dezember 1862.

Naumair, k. Notar.

Beilage Nro. 3

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 7.

München, den 23. Januar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Februar und Anfangs März festgesetzt, wie folgt:

1) für das Spänglergewerbe:
Dienstag der 3. Februar 1863;

2) für das Bäckergewerbe:
Freitag der 6. Februar;

3) für das Zuckerbäckergewerbe:
Montag der 9. Februar;

4) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:
Mittwoch der 11. Februar;

5) für das Maler-, Vergolder-, Lackirer- und Anstreichergewerbe:
Freitag der 13. Februar;

6) für das Wagnergewerbe:
Mittwoch der 18. Februar;

7) für das Gerbergewerbe:
Freitag der 20. Februar;

8) für das Seifensiedergewerbe:
Montag der 23. Februar;

9) für das Schlossergewerbe:
Mittwoch der 25. Februar;

10) für das Nagelschmiedgewerbe:
Freitag der 27. Februar;

11) für das Glasergewerbe
Montag der 2. März;

12) für das Brauergewerbe:
Mittwoch der 4. März;

13) für das Drechslergewerbe:
Freitag der 6. März.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich Behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Februar 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Jänner 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Urkunden-Amortisations-Erkenntniß.

Die Amortisirung der zu Verlurst gegangenen Staatsobligationen des Joseph Hiller betr.

Das kgl. Bezirksgericht München r./J. erkennt zu Recht:

„Es werden die auf dem Namen des Taglöhners Joseph Hiller von Deisenhofen lautenden drei 3½-proc. k. bayer. Staatsobligationen zu je 100 fl.

Comm.-Kat. Nr. 7226
Cassa-Kat. Nr. 9100, 9101 und 9102

welche von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa München am 1. August 1840 ausgestellt wurden, für kraftlos erklärt.“

München, am 30. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Täuffenbach.

Sinatti.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Sebastian Kolb wegen Diebstahl u. Unterschlagung.

Sebast. Kolb, nach seiner Mutter Namen Mayerbacher, 33 Jahre alt, katholisch, lediger Dienstknecht von Deinhof, k. Landgerichts Ebersberg, zuletzt zu Sollach, k. Landgerichts Miesbach, Gemeinde Föching, ist durch rechtskräftiges diesseitiges Urtheil vom 20. v. M. als schuldig des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Maierbauernsohnes Andreas Stacheder von Sollach in sachlichem Zusammenflusse mit dem Vergehen der Unterschlagung zum Schaden desselben Andreas Stacheder und dessen Vaters, des Maierbauern Andreas Stacheder von Sollach, zu einer fünfmonatlichen Gefängnißstrafe, sowie in alle Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt worden, welche Kosten jedoch, soweit die letzteren nicht am Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

Da Sebastian Kolb seit der Begehung obiger Reate flüchtig ist, so werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und behufs der Erstehung obiger Strafe in die Gefangenanstalt zu Laufen abliefern zu lassen.

Eine Personalbeschreibung des Sebastian Kolb kann aus den Untersuchungsakten nicht mitgetheilt werden.

München, den 12. Januar 1863.

K. Bezirksgericht München r/J.

Der k. Direktor: Täuffenbach.

Schlosser.

Ediktalcitation.

Verschollenheit des Joseph Stampfl, Vollfußbauernsohn von Heigenhausen betr.

Joseph Stampfl, Vollfußbauernsohn von Heigenhausen, welcher den russischen Feldzug mitmachte, wird seit dieser Zeit vermißt.

Für denselben sind laut Vertragsbrief vom 9. Nov. 1811 285 fl. incl. Anschlag für Leistungen auf dem Anwesen des Johann Stampfl in Heigenhausen hypothekarisch an erster Stelle versichert.

Auf Antrag des genannten Johann Stampfl wird nun Joseph Stampfl oder dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben und ihre Ansprüche an obigen Forderungen binnen

3 Monaten

von heute an um so gewisser hier geltend zu machen, als außerdem Joseph Stampfl für verschollen erklärt, diese mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und der Rücklaß denjenigen gegen juratorische Caution ausgeantwortet werden würde, welche den Joseph Stampfl im Falle seines Ablebens beerbt hätten.

Moosburg, den 20. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ungehorsam des Militär-Konskriptionspflichtigen Anton Hager, ill. illeg. der Susanna Hager, Taglöhnerstochter von Stetten, Gemeinde Schnaidsee.

Da sich Rubrikat weder am 4. November v. Js. zur Eintragung in der dießamtlichen Konskriptionsliste noch zu der im Monat Dezember gepflogenen Verhandlung des Messens und der Visitation meldete, so wird er anmit öffentlich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams hingewiesen und zugleich an alle einschlägigen Behörden das Ansuchen gestellt, nach demselben geeignete Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Resultat anher mittheilen zu wollen.

Traunstein, den 13. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Traunstein.

Wiesend.

Bekanntmachung.

Ich ersuche, mir den Aufenthalt des Schuhmachergesellen Jakob Karl Bürger (oder Johann Bueger) aus Marktbreit, behufs der Zustellung einer Strafverfügung bekannt zu geben.

Wolfratshausen, am 17. Jänner 1863.

Der kgl. Landrichter:

Hoppe.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Kreuzer von Stadlern wegen Bettels betr.

Ich ersuche, den derzeitigen Aufenthalt des Bauernburschen Georg Kreuzer von Stadlern, Landgerichts Oberviechtach ausforschen zu lassen und im Entdeckungsfalle mir bekannt zu geben.

Prien, 2. Jänner 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Prien.

Schaupp.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Johann Hopf, Färbergeselle von Trausnitz im Thale, k. Bezirksamts Nabburg, hat nach seiner Angabe auf dem Wege von Indersdorf hieher sein Wanderbuch verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Am 10. Jänner 1863.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Anton Schuhmann, Sattlergeselle von Indersdorf, diesseitigen Amtsbezirkes, hat seiner Angabe gemäß sein Wanderbuch auf dem Wege von Sulzemoos nach Lauterbach verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 8. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Urlaubspasses betr.

Nach vorliegender Anzeige kam auf der hiesigen Spenglerherberge am 12. ds. der Urlaubspaß des beurlaubten Soldaten vom k. 7. Infanterie-Regimente und Spenglergesellen Johann Weiß von Nürnberg abhanden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 13. Januar 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Salle.

Eckhofer.

Bekanntmachung.

Dem Müllergesellen Andreas Steer von Schrobenhausen ist am 8. ds. Mts. auf dem Wege zwischen Au, k. Bezirksamts Rosenheim und Miesbach, k. Bezirksamts Miesbach, dessen Reiselegitimation, ausgestellt d. d. 24. Oktober 1862 vom k. Bezirksamt Schrobenhausen, zu Verlust gegangen, was zur Verhütung von Mißbräuchen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Miesbach, den 9. Jänner 1863.

K. Bezirksamt Miesbach.
Vollwegg,
kgl. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Bartholomä Saal, Hs.-Nr. 54 zu Bogenhausen, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Februar 1863,
Vormittags 11 — 12 Uhr,

auf meiner Amtsstube, Rosengasse Nr. 5 über 2 Stiegen dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreise erfolgt, und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem, mit ebener Erde zweistöckigem, massiv gemauertem und mit Ziegeln gedecktem Wohnhause nebst Hofraum, im Gesammtflächeninhalte von zwei Dezimalen, hat nach Schätzung vom 3. ds. Mts. einen Werth von 1000 fl., ist mit 600 fl. gegen Brand versichert, und mit 1050 fl. Hypothekschulden und mit 148 fl. Anschlag für Naturalansprüche belastet.

München, den 19. Dezember 1862.

(2)2 C. Hacker, k. Notar.

Beilage Nro. 4

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 8.

München, den 27. Januar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung eines Priechlerwaarenlagers und eines realen Leinweberrechtes betr.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts München l./J. wird im Hause Nr. 65 an der Sendlingergasse dahier ein Priechlerwaarenlager, bestehend aus verschiedenen Gattungen von Persen, Wollzeugen, Poil de Chevre, Gingham, Barchent, Pique, verschiedenen Arten von Leinwand, Handschuhen, Cravattüchern u. dgl. nebst Ladeneinrichtung und einigen Mobiliargegenständen unter meiner Leitung gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert und zwar

a) am Donnerstag den 29. Januar von 9—12 Uhr Vormittag und von 2—5 Uhr Nachmittag, und
b) am Freitag den 30. Januar von 9—12 Uhr Vormittag und von 2—5 Uhr Nachmittag.

Ferner wird ein dahier auszuübendes reales Leinweberrecht, welches auf 100 fl. gewerthet ist und worauf eine Hypothekforderung von 50 fl. haftet,

am Samstag den 14. Februar,
Vormittag von 11—12 Uhr,

im Geschäftslokale des Unterfertigten, Herzogspitalgasse Nr. 9/I, an den Meistbietenden nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unter folgenden Bedingungen von mir versteigert:

1) Unbekannte Steigerungslustige haben ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen;
2) der Hinschlag kann nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht;
3) im Falle des Hinschlages muß das Meistgebot innerhalb 14 Tagen baar bezahlt werden, widrigenfalls auf Kosten des Steigerers und auf dessen Haftung für den Mindererlös eine weitere Versteigerung anberaumt werden würde;
4) eine Ausnahme von der Verbindlichkeit zur Baarzahlung kann nur mit Bewilligung der Betheiligten stattfinden;
5) so lange der richterliche Zuschlag nicht erfolgt ist, hat der Schuldner das Wiedereinlösungsrecht.

München, den 21. Januar 1863.

Dr. Buchner, k. Notar.

Bekanntmachung.

Thoma c. Paskolini, wegen Forderung betr.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Dachau wird zur Versteigerung des zu Unterweikertshofen gelegenen Anwesens Hs.-Nr. 5 der Krämerseheleute Alois und Anna Paskolini von dort hiemit Tagsfahrt auf

Montag den 16. März l. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Unterweikertshofen anberaumt.

Die Anwesensbestandtheile sind folgende:

1) Ein ganz gemauertes, zweigädiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller nebst gleichfalls von Stein erbautem Stalle, dann Stadel und Wagenremise, sämmtliches unter einem gemeinschaftlichen Ziegelplattendache,

fernerꝛ ein Nebengebäude, bestehend aus einem zweigädigen gemauerten, mit Ziegelplatten gedeckten Waschhause, im oberen Stockwerke eine Wohnstube enthaltend, endlich Hofraum mit Pumpbrunnen und Gärten Pl.-Nr. 8 und 77½ zu im Ganzen 56 Dezimalen;

2) Aecker Pl.-Nr. 370 und 88 zu 3 Tgw. 43 Dez.
3) Wiesen Pl.-Nr. 465, 442, 432, 480 und 433 zu im Ganzen 8 Tgw. 53 Dez.;
4) eine reale Krämergerechtsame.

Auf dem Anwesen ruht Bodenzins zum k. Rentamte nach einem Kapitale von 14 fl. 24 kr. und zur k. Ablösungskasse nach einem Kapitale von 167 fl. 42 kr. und 36 fl. 20 kr. 2 hl. und ist das Anwesen hypothekarisch belastet mit Anspruch auf Wohnung und Verpflegung für 3 Personen, dann 9900 fl. Kapitalien mit Zinsen- und Kostenkaution zu 210 fl., ferners mit einem Naturalaustrage im Anschlage von 1000 fl., endlich mit einer Kaution zu 1000 fl. für Waarenlieferungen, und einer Kaution zu 150 fl. wegen verliehener Botenconcession.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes, und wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Steigernden sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur dann erfolgen wird, wenn der 7545 fl. betragende Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Dachau, am 16. Januar 1863.

Pfaffenzeller, k. Notar.

Bekanntmachung.

Wolf Thomas gegen Eberl Katharina wegen Forderung betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 7 der Jägerswittwe Katharina Eberl zu Unterweikertshofen nur auf die hypothekfreien Bestandtheile ein entsprechendes Meistgebot gelegt wurde, so wird hiemit gemäß Auftrages des k. Landgerichtes Dachau zur zweitmaligen Versteigerung der verhypothezirten Objekte, — bestehend aus Haus, Nebengebäude und Grundstücken, zu im Ganzen 3 Tgw. 27 Dez., und ludeigen, — Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Februar l./Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Unterweikertshofen mit dem Beifügen anberaumt, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, welcher 4040 fl. beträgt, erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die in Nummer 107 dieses Blattes enthaltene öffentliche Ausschreibung vom 15. Oktober vor. Js. bezogen.

Dachau, den 19. Januar 1863.

Pfaffenzeller, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts Weilheim muß ich das gesammte Immobiliarvermögen der Karlstätter'schen Eheleute von St. Georgen bei Bayerdiessen öffentlich versteigern.

Dieses Immobiliarvermögen besteht aus:

Pl.-Nr.	427	Wohnhaus u. Stall zu . .	0,05	Tagw.
„	428	Wiese mit Lehmgrube und Oekonomie-Stadel . . .	2,26	„
„	420	und 421 Ziegelstädel mit Brennofen und Ziegelstadelwiese	5,59	„
„	409	Ziegelwiese	3,43	„
„	419	Ziegelwiese hinter der Burg	4,88	„
„	426*	Holzlagerplatz	0,01	„
„	431	Wiesfleckl am Ziegelstadel	0,20	„
„	709	untere Fretzwiese . . .	1,40	„
„	724	Fretzwiese	2,89	„
„	738	Hollenwiesacker . . .	2,39	„
„	828	Holztheilwiese am Mühlbach	3,70	„
„	829	Holztheil am Mühlbach .	2,37	„
„	1238	Nadelholz	3,90	„

Pl.-Nr.	1362½	Neuanger	9,07	Tagw.
"	1364	detto	4,84	"
"	1407	Metzgerwiesacker . . .	6,42	"
"	1410	Metzgerwiese	4,56	"
"	1460	Weinbergacker	4,98	"
"	1461	Weinbergwiese	2,32	"
"	1519	Härtlwiese zu . . . . (Die bisher aufgeführten Objekte sind zusammen auf 16,544 fl. 44 kr. geschätzt.)	3,08	"
"	430 u. 430½,	Ziegelstadelacker zu größtentheils zu Garten umgewandelt, mit Gartenzaun, Gartenbeeten, Sommerhaus und Bienenhaus,	1,55	"
"	424 u. 425	Festenacker u. Wiese am Ziegelstadel zu . . (Diese vier Objekte sind gewerthet auf 3635 fl.)	5,69	"
"	410½	Garten mit Treibhaus zu (geschätzt auf 400 fl.)	0,78	"
"	723	Martinswiese zu . . . (geschätzt auf 1400 fl.)	9,37	"

Zur Versteigerung dieser Immobilien habe ich Tagsfahrt bestimmt auf

Montag den 23. März l. Js. Vormittags
9 bis 12 Uhr
im Gasthause zur Post in Bayerdiessen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den Vorschriften des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 §. 97 und ff. und nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben; im Voraus aber mache ich darauf aufmerksam, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn der Schätzungspreis durch das Meistgebot gedeckt ist, und daß Kaufslustige, die nicht als zahlungsfähig mir persönlich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Identität auszuweisen haben.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszüge liegen zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei vor.

Weilheim, den 14. Jänner 1863.

Michael Spies, k. Notar. 2(1)

Edictalladung.

Amortisation zweier Bankscheine betr.

Der k. Advokat Simmerl in München hat Namens des Herrn Wilhelm Freiherrn von Schleich, k. Bezirksgerichtsrathes zu Regensburg als gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Franz Seraph Wilhelm Freiherrn von Schleich bei dem unterfertigten Gerichte, welches durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 14. November 1862 als zuständig erklärt worden ist, um Amortisation zweier Bankscheine nachgesucht, welche zu dem Minoratslehen der freiherrlich von Schleich'schen Familie gehören und deren Nutznießung gegenwärtig dem im freiherrlich von Schleich'schen Stamme Jüngsten, nämlich des Eingangs erwähnten Franz Seraph Wilhelm von Schleich zusteht.

Diese Urkunden sind laut Zeugnisses der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 17. Juni 1862 zwei Bankscheine auf das freiherrlich von Schleich'sche Minorat lautend, für welches unterm 8. Oktober 1853 — 1060 fl. 41 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6105, — 105 fl. 32 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6106, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München deponirt worden sind, und seitdem bei der Bank verzinslich angelegt, die Zinsen aber bis jetzt nicht erhoben worden sind, und gebührt deren Besitz dem Vater des minderjährigen Nutznießers, nämlich dem k. Bezirksgerichtsrathe Wilhelm Frhrn. von Schleich zu Regensburg.

Diese Bankscheine konnten bisher trotz aller Mühe nicht mehr aufgefunden werden und sind selbe wahrscheinlich zu Verlust gegangen.

Es wird nun aber nach Verordnung vom 10. Oktober 1810 der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert,

innerhalb 6 Monaten

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung diese Urkunden bis zu dem bestimmten Termine bei dieß=seitigem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

Regensburg, den 8. Januar 1863.

Königliches Stadtgericht Regensburg.

Fink, k. Stadtrichter.

(3)1 Hendy.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Dienstbotenbuches betr.

Die ledige Dienstmagd und Schuhmacherstochter Veronika Ballhartinger von Mühldorf, 53 Jahre alt, brachte vor, daß sie 8 Tage vor Weihnachten 1862 auf dem Wege von München über Rosenheim, Endorf und Wasserburg bis Haag ihr Dienstbotenbuch, welches ungefähr im Jahre 1827 ausgestellt worden sein soll, verloren habe, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Frhr. von Aubrizky, Bezirksamtsmann.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Andreas Friedrich, 63 Jahre alt, lediger Zimmer-Geselle von Bernau, Bezirksamts Tirschenreuth, hat seinen Reisepaß auf dem Wege von Buchloe nach Schongau am 14. d. Mts. verloren, welcher vom k. Bezirksamte Tirschenreuth am 3. ds. Mts. ausgestellt wurde, was hiemit zur Warnung vor Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Schongau, den 15. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Schongau.

Baron Ow, Bezirksamtmann.

Beilage Nro. 5

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 9.

München, den 30. Januar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation zweier Schuldurkunden der Priesterbruderschaft zu U. L. F. dahier betr.

Der Priesterbruderschaft zu U. L. Frau dahier sind zwei von dem Convente der Elisabethinerinnen dahier ausgestellte, auf besagte Bruderschaft als Gläubiger lautende 3% Darlehens-Schuldurkunden d. d. 8 Februar 1783 über 800 fl. und 600 fl. zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunden die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselben nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 20. Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)1 Krieger.

Gant-Proklama.

Das Schuldenwesen des erblichen Reichsraths Max Grafen von Törring-Seefeld betr.

Nachdem der dießgerichtliche Beschluß vom 12. September 1862, daß über das Vermögen des Grafen von Törring-Seefeld der Universalconcurs zu eröffnen sei, längst die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit auf Antrag des Kaufmanns Leopold Alexander von Nürnberg die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und der Art festgesetzt, daß zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen und Vorzugsrechte

I. Montag den 13. April 1863,

zur Vorbringung aller Einreden,

II. Montag den 15. Juni 1863,

zur Vorbringung aller Gegenerinnerungen (Repliken),

III. Montag den 13. Juli 1863,

u. zur Vorbringung aller Schlußerinnerungen (Dupliken)

IV. Montag den 10. August 1863, jedesmal Vormittags von 9 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäfts-Zimmer 28/II,

Tagsfahrt stattfindet.

Hiezu ergeht mit dem Bedeuten Ladung, daß jeder Gläubiger, welcher am ersten Ediktstage weder persönlich erscheint, noch bis zum Schlusse desselben schriftliche Anmeldung seiner Forderung mit deren Nachweisung einreicht, von der Gant ausgeschlossen wird, dann daß alle jene, welche an den übrigen Tagen weder persönlich erscheinen, noch bis zum Schlusse dieser Tage schriftliche Erinnerungen einreichen, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Der erste Ediktstag wird auch zum wiederholten Versuche einer gütlichen Ausgleichung der Sache, zur Vorlage der Vorarbeiten des bisherigen Administrators und kgl.

Notars von Vincenti über die Ausscheidung des Fideicommißvermögens vom Allode, zur Anerkennung derselben oder weitern Antragsstellung, zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, eines Massacurators und Communanwaltes, dann zur Verhandlung über die Verwaltung und Flüssigmachung der Concursmassa benützt werden, und werden alle jene, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Rezesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend erachtet werden.

Das Aktivvermögen kann zur Zeit noch nicht ziffermäßig angegeben werden, doch wird dasselbe von den bereits zur gerichtlichen Kenntniß gekommenen Passiven jedenfalls weit übersteigen.

Wer Vermögensbestandtheile des Communschuldners in Händen hat, oder diesem etwas schuldet, hat bei Vermeidung doppelter Haftung alle Leistungen und Zahlungen nur an dießseitiges Gericht zu machen.

Gläubiger, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, haben zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen einen hier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bis zum ersten Ediktstage zu bestellen, widrigenfalls künftige Erlasse an diese lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und hiedurch als gehörig zugestellt erachtet würden. Die k. Post kann mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der in Gantsachen erforderlichen Art der Zustellung zur Annahme von Ausfertigungen nicht zugelassen werden.

Weilheim, den 16 Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

2(1) d'Albon.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden der Bauerswittwe Kreszenz Märkl von Oberroth betr.

In der Nacht vom 8. auf 9. Jänner l. Js. wurden der Kreszenz Märkl, Bauerswittwe von Oberroth, aus ihrem Hofraume ungefähr 2 Klafter Fichtenholz entwendet, die mittels eines Wagens fortgeschafft wurden.

Da der Thäter z. Zt. noch unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden das Ansuchen, Recherchen zur Auffindung desselben einzuleiten und Resultatsanzeige anher gelangen zu lassen.

Am 23. Jänner 1863.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Hypothekforderung betr.

Im Hypothekenbuche für Baar ist auf dem Anwesen Hs.-Nr. 16 zu Wiesenbach für Ignaz Brücklmayr, Müllerssohn von Stadtl, auf Grund des Schuldbriefes vom 1. Mai 1817 eine Kapitalsforderung von 25 fl. 20 kr. und 33 fl. 20 kr. Zinsenrückstand eingetragen.

Da der ursprüngliche Gläubiger im Jahre 1848 verstorben und die Nachforschungen nach seinen Erben oder dem sonstigen dermaligen Inhaber obiger Hypothek fruchtlos geblieben sind, so werden auf Antrag des Benedikt Angerer von Pöttmes, früherer Besitzer obigen Anwesens, gemäß §. 82 des Hyp.-Ges. alle jene, welche auf fragliche Forderung per 58 fl. 40 kr. ein Recht zu haben glauben, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten a die inserat. zum dießgerichtlichen Hypothekenamte vorgeladen, als sonst nach Ablauf dieser Frist die Forderung für erloschen erklärt würde.

Rain, den 20. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, Landrichter.

Todes-Erklärung.

Nachdem Anton Maier, Kellerbauerssohn von Immendorf, geboren 11. Jänner 1788 und vermißt seit dem russischen Feldzug, weder selbst noch seine Descendenz innerhalb der mit dießgerichtlicher öffentlicher Aufforderung vom 24. Februar 1862 vorgesetzten Frist sich gemeldet hat, so wird derselbe hiemit auf Antrag seiner Verwandten für verschollen und todt erklärt und sein Vermögen an

seine sich legitimirenden erbberechtigten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben.

Rain, am 21. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wegen Beförderung des bisherigen Besitzers wird das hiesige Benefizium St. Barbara und St. Trinitatis als erledigt ausgeschrieben.

Bei diesem mit keinem Pfründehause versehenen Benefizium betragen die reinen Einkünfte nach der am 28. März 1860 vorgenommenen Super=Revision 503 fl. 53 kr. 2 hl.

Unter den Lasten befindet sich auch die Dezimatoren=Baupflicht zu den Kultusgebäuden in Untermühlhausen und Epfenhausen.

Die Verpflichtungen des Benefiziaten sind:

1) In der Stadtpfarrkirche zu lesen und zu appliziren
   a) die Frühmesse um 5 resp. 5½ Uhr an jedem Montage, Dienstage und Samstage,
   b) die Messe vor der Predigt an jedem Feiertage.
2) In der Stadtpfarrkirche zu lesen ohne Applikation die Frühmesse um 5 resp. 5½ Uhr an jedem zweiten Sonntag.
3) In der hl. Dreifaltigkeitskirche zu lesen und zu appliziren
   a) wöchentlich eine hl. Messe,
   b) sechs Jahresmessen.
4) Dem Stadtpfarrer in allen seelsorglichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei dem unterfertigten Stadtmagistrat einzureichen.

Am 24. Jänner 1863.

Magistrat der Stadt Landsberg.

Böhm, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Kamm's Erben gegen Böck Gallus pcto. deb. betr.

Vom k. Bezirksgerichte Weilheim beauftragt, die erstmalige Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.=Nr. 23 in Petersbrunn vorzunehmen, habe ich zu diesem Zwecke Termin auf

Samstag den 21. März l. Js.,
Vormittags 11 — 12 Uhr,

im Gasthause zu Petersbrunn anberaumt, und lade Kaufslustige hiezu mit dem Beifügen ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem zweistöckigen, gemauerten und mit 890 fl. der Brandassekuranz einverleibten Wohnhause Pl.=Nr. 1917 a zu 0 Tgw. 02 Dez. und Garten Pl.=Nr. 1917 b zu 0 Tgw. 58 Dez., wovon 4 kr. 6 hl. einfache Grundsteuer und zur Ablösungskasse des Staates 2 fl. 9 kr. 5 hl. jährlicher Bodenzins zu entrichten sind, wurde unterm 20. d. Mts. auf 2250 fl. geschätzt, und sind auf demselben 400 fl. Kapital nebst 40 fl. Kaution im Hypothekenbuche eingetragen und 650 fl. Capitalien vorgemerkt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise §. 98 ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen.

Das Schätzungsprotokoll nebst Grundsteuer=Kataster=Auszug und Hypothekenbuchs=Extrakt liegt bis zum Versteigerungstage auf meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Starnberg, den 26. Januar 1863.

Ludwig Meilbeck, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Weilheim werde ich das Anwesen der Waffenschmied Kapfer'schen Relikten in Murnau am

Montag den 30. März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Hause Nro. 175 zu Murnau in erstmaliger Versteigerung feilbieten.

Dieses Anwesen besteht aus:

Pl.-Nr.		Tagw.
138	Wohnhaus und Nebengebäude Hs.-Nr. 175 zu Murnau zu	0,06
964½	Gemeindeeggart zu	0,41
1142	Holzseeleiten zu	0,90
1667	Gemeindelaich zu	0,73
1719	Riedl zu	1,64
2154	Schuß zu	0,74
	mit radizirter Waffenschmiedgerechtsame und den mit dem Hause unzertrennlich verbundenen Gemeindemoosantheilen, (geschätzt auf 6545 fl.)	
1172	Seeleithenacker zu	1,13
	(geschätzt auf 339 fl.)	
1934	Trabtheil zu	2,18
1916	Brunzenbaumbühl zu	3,05
	(geschätzt auf 1055 fl.)	
465	Aecker im Längenfeld zu	1,14
1171	Aecker, Seeleithen, zu	0,92
	(geschätzt auf 846 fl.)	
639$\frac{1}{17}$	Krautgarten, Soila, geschätzt auf 72 fl.	

Das Verfahren hiebei richtet sich nach dem Proceßgesetze vom 17. November 1837 §. 97 ff. und §. 64 des Hypothekengesetzes. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine selbst bekannt gegeben, wenn der Schätzungspreis durch das Meistgebot gedeckt ist, und daß Kaufsliebhaber, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der Auszug aus dem Grundsteuerkataster und dem rentamtlichen Grundbuche über die fixirten Gefälle des Staates liegen jederzeit zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei bereit.

Weilheim, den 25. Januar 1863.

Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Weilheim werde ich das Altleisanwesen Hausnummer 39½ zu Höhenrain in der Gemeinde Schöffau am

Dienstag den 31. März l. Js.,
Vormittags 10 bis 1 Uhr,

im Wirthshause zu Uffing der erstmaligen öffentlichen Zwangsversteigerung unterstellen.

Dieses Anwesen besteht aus:

Lit. A. Pl.-Nr. 513 Neubruchacker zu 1,79 Tgw., geschätzt auf 300 fl.; Pl.-Nr. 516½ Gebäude zu 0,10 Tgw. nur einstöckig gemauert, das zweite Stockwerk ein mit Mauern ausgefülltes Fachwerk, geschätzt auf 1200 fl.;

die dabei befindliche Holzhütte, geschätzt auf 80 fl.; Pl.-Nr. 516 und 517 Anger und Wiese zu 22,14 Tgw., geschätzt auf 3,300 fl.;

Pl.-Nr. 510 Weiher (und Streuboden) zu 1,00 Tgw. geschätzt auf 80 fl.

Lit. B. Pl.-Nr. 540 Gstocketwald zu 7,20 Tgw., geschätzt auf 300 fl., sohin sämmtliche Realitäten geschätzt auf 5260 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 19. November 1837 §. 97 u. ff. und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine selbst bekannt gegeben, übrigens wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Zuschlag nur dann erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht ist.

Kaufslustige, deren Zahlungsfähigkeit mir unbekannt ist, haben sich hierüber sowohl als über ihre Identität auszuweisen.

Steuerkataster und die Auszüge aus dem Hypotheken- und Gefälls-Grundbuch liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Weilheim, den 24. Jänner 1863.

Michael Spies, k. Notar.

Beilage Nro. 6

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 10.

München, den 3. Februar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Ediktal-Aufforderung.

Die Amortisirung einer Amtsbürgschafts-Urkunde der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München betr.

Der im heurigen Jahre verstorbene Bahnhofverwalter Carl Bär dahier hat zur Aufrechtmachung seiner Dienstes-kaution bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse München ein Amtsbürgschaftskapital von 1000 fl., zu 3½ pCt. verzinslich baar angelegt und hiefür von der genannten Kassa eine auf seinen Namen als Gläubiger lautende Schuldurkunde sub 511 de dato 1. Mai 1846 ausgefertiget erhalten.

Diese Urkunde wird seit dem Tode des Carl Bär vermißt.

In Folge Antrages der erbberechtigten Interessenten ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. Dezember 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

3(2) c. Leyendecker.

Bekanntmachung.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des vormaligen Berg- und Hüttenamts-Funktionärs Viktor Reindl von Bergen wegen Amtsuntreue zu Recht:

Viktor Reindl, 30 Jahre alt, ehemaliger Berg- und Hüttenamts-Funktionär in Bergen, ist schuldig des Verbrechens der Amtsuntreue und wird deßhalb zum Zuchthause auf

acht Jahre

verurtheilt, sowie in die Kosten der Untersuchung, Verhandlung und des Strafvollzuges, welche und zwar letztere, soweit sie nicht an dem Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zu überbürden sind.

Gründe

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 21. November 1862, wobei zugegen waren:

Stich, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Schwurgerichtspräsident; Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart, Räthe am k. Bezirksgerichte München l/J., v. Reichert, Staatsanwalt am k. Appell-Gerichte von Oberbayern, und Appell-Gerichts-Accessist Frank als Protokollführer.

Stich, Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart.

Frank.

Vorstehendes Urtheil wird nach dem Gesetze, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Ges.-B. vom Jahre 1813 betreffend, Art. 288 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)2 Metzenaur.

Bekanntmachung.

Eine Werkmeisterstelle betr.

In der neuerrichteten Strafanstalt zu Laufen ist die Stelle eines Werkmeisters zu besetzen.

Die Arbeiten, welche in derselben betrieben werden, sind hauptsächlich: Leinweberei, Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei u. a.

Diese Arbeiten hat der Werkmeister zu leiten und ist zu bemerken, daß bei der Neuheit der Anstalt Gelegenheit geboten ist, sich durch Verbesserung der bereits eingeführten und Einführung weiterer Beschäftigungen auszuzeichnen.

Der Werkmeister soll eine möglichst allgemeine technologische Bildung besitzen und als Geschäftsführer oder Geschäftsführersgehilfe in einem größeren Etablissement mit mehrfachen Arbeitszweigen sich vertraut gemacht haben.

Er soll ferner Magazinirung, Buchführung und Waarenkunde verstehen.

Einem solchen Werkmeister kann ein jährlicher Geldbezug von 700 fl. und außerdem eine besondere jährliche Remuneration für den Fall durchaus befriedigender Dienstleistungen zugesichert werden.

Bewerber haben sich mit Fähigkeits- und Leumunds-Zeugnissen in schriftlichen Eingaben binnen vierzehn Tagen an die unterfertigte Verwaltung zu wenden.

Laufen, den 29. Januar 1863.

K. Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen.

Der k. Inspektor: Schicker.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Peter fil. illeg. der Tischlerstochter Anna Lenzbaur von Neuötting betr.

Da die Anna Lenzbaur, Schreinerstochter von Neuötting in rubr. Sache vernommen werden soll, und ihr derzeitiger Aufenthaltsort seit dem Monate August v. Js., wo sie sich in Hallein aufhielt, nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf Ermittelung ihren gegenwärtigen Aufenthalt hieher bekannt zu geben.

Am 20. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

(3)1 Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Bräuerssohnes Joseph Scheitzach von Buchbach betr.

Joseph Scheitzach, Bierbräuerssohn von Buchbach wird, nachdem weder er selbst, noch dessen allenfallsige Descendenten innerhalb der durch dießamtliche Ausschreibung vom 22. Mai 1862 vorgesetzten Frist von sechs Monaten sich gemeldet haben, auf Antrag seiner Intestat-Erben für todt und descendenzlos erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben werden.

Am 23. Jänner 1863.

Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern.

Rübel, Landrichter.

Beilage Nro. 7.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 13.

München, den 10. Februar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Löschung einer Forderung auf dem Finsterweiher-Wirthsanwesen zu Tüßling betr.

Auf dem Finsterweiher-Wirthsanwesen des Anton Danzer zu Tüßling sind im Hypothekenbuche der Gemeinde Tüßling, Bd. I S. 64 sub Nr. 1/I, laut Vertragsbrief vom 11. März 1810 und 30. September 1811 noch 73 fl. Zehrpfennings-Rest für die Austräglerin Barbara Jetzfellner hypothekarisch versichert. Da diese Austräglerin schon am 9. März 1829 starb, allenfalls erbberechtigte Personen derselben aber nicht ermittelt werden können, so ergeht, nachdem von der ehemaligen zur Löschungserwirkung verpflichteten Gutsbesitzerin der Antrag auf Löschung dieser Hypothekpost gestellt wurde, die Aufforderung, daß alle Jene, welche irgend einen rechtsgegründeten Anspruch an die fragliche Zehrpfenningsforderung der verlebten Barbara Jetzfellner zu erheben im Stande sind, diese ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeit die Post ad 73 fl. im einschlägigen Hypothekenbuche sofort gelöscht werden würde.

Altötting am 27. Januar 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Peter fil. illeg. der Tischlerstochter Anna Lenzbaur von Neuötting betr.

Da die Anna Lenzbaur, Schreinerstochter von Neuötting in rubr. Sache vernommen werden soll, und ihr derzeitiger Aufenthaltsort seit dem Monate August v. Js., so sie sich in Hallein aufhielt, nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf Ermittelung ihren gegenwärtigen Aufenthalt hieher bekannt zu geben.

Am 20. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

(3)2 Koch-Sternfeld, Landrichter.

Edictalladung.

Verlassenschaft der Katharina Bader von Trostberg.

Am 2. Juni v. Js. verstarb dahier in Trostberg die ledige Inwohnerin Katharina Bader ohne alle legitime Nachkommenschaft, mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens.

Nach Maaßgabe der Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Th. III. cap. 12 §. 5 werden daher alle diejenigen, welche Erbansprüche zu haben glauben, hiemit öffentlich aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen

hierorts anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen, sondern

mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft weiters rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden würde.

Am 31. Januar 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Gärtnergeselle Joseph Reisinger von Rain, k. Bezirksamts Aichach, das ihm von dieser Behörde unterm 15. November v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch gestern in hiesiger Stadt verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 31. Januar 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Bekanntmachung.

Der angebliche Wagnergeselle Adam Preißer aus Stadlern, k. Bezirksamts Neunburg v./W., hat sein vor ungefähr 14 Tagen ausgestelltes Wanderbuch zwischen Wasserburg und Haag verloren, was anmit bekannt gegeben wird.

Wasserburg, den 31. Jänner 1863.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Baar.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Dem Bräuknecht und Bindergesellen Bartholomä Hartwig von Penting, k. Bezirksamts Neunburg v./W., ging auf dem Wege von Altenmarkt nach Mühldorf sein ihm von der genannten Heimatsbehörde unterm 10. März 1853 ausgestelltes Arbeitsbuch zu Verlust, was hiemit zur geeigneten Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Am 29. Jänner 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Frhr. von Aubrizky, Bezirksamtsmann.

Bekanntmachung.

Die Aufschlagsstation Dachau ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen, d. i. bis zum 21. Februar d. Js. bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 7. Februar 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Keller.

Sedlmaier.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Pfarrers Jakob Kellner in Hochdorf betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Friedberg versteigere ich am

Montag den 16.,

und, wenn nöthig,

Dienstag, den 17. ds. Mts.,

beginnend jedesmal

Morgens 9 Uhr,

im Pfarrhause zu Hochdorf, gegen sofortige Baarzahlung den Rücklaß des verstorbenen kgl. Pfarrers Herrn Jakob Kellner von Hochdorf. Derselbe besteht aus Hauseinrichtungsgegenständen, Baumannsutensilien, Speise- und Futtervorräthen, Horn- und Federvieh und einer auf 30 fl. gewertheten Bibliothek zu circa 300 Bänden klassischer, theologischer, belletristischer und naturwissenschaftlicher Werke.

Zugleich werden Alle, welche an den Rücklaß des gedachten Herrn Pfarrers Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft inner vier Wochen bei dem k. Landgerichte Friedberg oder bei dem unterfertigten Notare anzumelden.

Friedberg, den 4. Februar 1863.

J. P. Rechenauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Mobilisirung von Stiftungskapitalien der Stadt Freising betreff.

Der Stadtmagistrat Freising hat bezüglich der Schuldurkunden über die unten aufgeführten, den bezeichneten Stiftungen gehörigen, bei der k. b. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München angelegten Kapitalien die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben

binnen sechs Monaten

vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte im Geschäftszimmer Nr. 32 vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden würden.

Verzeichniß der zu amortisirenden Urkunden.

Laufende Nummer.	G l ä u b i g e r.	Datum der Urkunde.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.
	1. Dem Lokalschulfond gehörig.					
1	Corpus-Christi-Bruderschaft	18. Februar 1668	175/183x	400	—	2½
2	Skt. Barbara- "	28. November 1708	332a	140	—	3
3	Michaeli- "	20. April 1707	332a	300	—	3
4	Dieselbe	10. Oktober 1794	332z	200	—	3
5	Dr. Franz'sche Stiftung	10. Dezember 1799	332ff	100	—	3
6	Corpus-Christi-Bruderschaft	31. Dezember 1799	332f	600	—	4
7	Dieselbe	4. Jänner 1687	332g	1300	—	4
8	Dieselbe	29. Oktober 1689	332h	500	—	4
9	Dieselbe	13. Februar 1701	332i	800	—	4
10	Dieselbe	22. April 1692	332l	1000	—	4
11	Marian'sche Congregation	5. Jänner 1592	332m	100	—	4
12	Skt. Georg-Bruderschaft	18. Dezember 1774	332cc	550	—	4
13	Steuerkasse	24. September 1765	332ll	400	—	4
14	Dieselbe	24. September 1698	332mm	1000	—	4
15	Fundus lycei frisingensis	24. September 1720	332nn	55,000	—	4
	2. Dem Waisenfond gehörig.					
16	Weisenhaus-Stiftung	2. Jänner 1639	60/350	1950	—	4
17	Dieselbe	4. Jänner 1696	64/364	2000	—	4
18	Dieselbe	9. März 1714	80/377	1000	—	4
19	Dieselbe	18. März 1731	88/385	500	—	4
20	Dieselbe	18. März 1731	89/386	300	—	4
21	Dieselbe	1. August 1639	109/400	500	—	4
22	Dieselbe	23. April 1622	110/401	1000	—	4

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.
	3. Dem Armenfonde gehörig.					
23	Reichalmosen	5. Febr. 1796	74/373	500	—	3
24	Kanonikus Ostermaier'sche Stiftung	3. März 1772	83/380	300	—	3
25	Fuhrmann'sche Stiftung	30. Dezember 1628	[illegible]	4000	—	4
26	Liebesbund	5. Dezember 1697	179/462	500	—	4
27	Derselbe	5. Dezember 1697	180/463	500	—	4
28	Fuhrmann'sche Stiftung	2. Jänner 1624	61/361	1000	—	4
29	Reichalmosen	3. Jänner 1828	[illegible]	100	—	4
30	Liebesbund	16. September 1623	560/1087	2000	—	4
31	Reichl'sche Stiftung	20. März 1690	116/416	1000	—	4
32	Almosentrücherl	25. April 1651	99/393	400	—	4
33	Pfalzgräfliche Stiftung	25. April 1651	101/396	1600	—	4
34	Scholl'sche „	28. September 1629	165/450	200	—	4
35	Liebesbund	5. Oktober 1716	164/453	1000	—	4
	4. Dem Heilig-Geistspitalfonde gehörig.					
36	Heilig-Geist-Spital	16. September 1766	121/416	2500	—	3
37	Dasselbe	18. März 1711	90/387	200	—	4
38	Dasselbe	18. Februar 1649 18. November 1757	177/1836	300	—	4
39	Dasselbe	1. Mai 1661	117/407	1350	—	4
40	Bruderhaus	1. Mai 1661	118/408	500	—	4
41	Heilig-Geist-Spital	8. Mai 1737	120/410	1000	—	4
42	Dasselbe	1. Juli 1749	743/1350	98	6	4
43	Bruderhaus	28. September 1629	174/454	800	—	4
	5. Dem Krankenhausfonde gehörig.					
44	Krankenhaus	1. März 1696	62/363	2000	—	4
45	Dasselbe	8. Jänner 1715	66/366	700	—	4
46	Dasselbe	30. September 1695	170/458	350	—	4
47	Dasselbe	30. September 1693	167/454	1000	—	4
48	Dasselbe	30. September 1693	170/458	650	—	4

Freising, den 4. November 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Nero.

Schechner.

3(2)

Beilage Nro. 8.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 15.

München, den 13. Februar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Den Sommerbiersatz pro 1863 betr.

Durch hohe Regierungs-Ausschreibung vom 27. Januar d. Js., den Sommerbiersatz pro 1863 betr., Nr. 12,500 (Kreisamtsblatt Nr. 9) wurde der Preis des braunen Sommerbieres für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

fünf Kreuzer zwei Pfennige

per Maaß vom Ganter aus festgesetzt.

Mit Hinzuschlag des Lokal-Malz-Aufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Sommerbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf . . . . . . 6 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern:

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf . . . . 6 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die oben erwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf . . . . $6\frac{1}{2}$ kr.

2) Bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschafts-Besitzern auf . . . . $6\frac{1}{2}$ kr.

3) Bei den Cafetiers auf . . . . . 7 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreis, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubniß-Erholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 4. Februar 1863.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister: Fischer.

Schmid, Sekr.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Landgerichts-bezirkes Moosburg.

Die Reclamationen gegen die Grundsteuerkataster nach dem Gesetze vom 15. August 1828 im Rentamtsbezirke Moosburg betr.

Ueber die Eröffnung des Termines für die Reclamationen gegen die neuen Grundsteuerkataster hat man unterm Heutigen Proclam erlassen, welches im nachfolden Abdruck angefügt ist.

Die betreffenden Proclame haben die Gemeinde-Vorsteher selbst beim Amte in Empfang zu nehmen — entweder Mittwoch den 11. Februar dahier in Freising oder Donnerstag den 12. in Moosburg.

Diese Proclame sind am 15. Februar in dem Hauptorte einer jeden Gemeinde öffentlich anzuschlagen, die gleichfalls beiliegenden Beschreibungen der Mustergründe zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ueber den am 15. Februar wirklich vollzogenen Anschlag des Proclams und Auflage der Verzeichnisse ist sofort am 16. Februar Vollzugsanzeige anher zu erstatten.

Seiner Zeit, nämlich nach Ablauf des Reclamationstermines, welcher in dem Proclam genau bezeichnet ist, sind die beiden hinausgeschlossenen Produkte mit deren entsprechenden Bescheinigung über die ununterbrochen stattgehabte Anheftung und resp. Auflage einzusenden.

Freising, den 6. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Freising.

Breidenbach.

Bekanntmachung.

Die Reclamationen gegen die Grundsteuerkataster betr.

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können gegen die Grundsteuerkataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des k. Landgerichts Moosburg beginnt der unerstreckliche Reklamationstermin mit dem 15. Februar 1863 und dauert für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuergesetzes bis zum 14. Mai 1864 einschließlich.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke müssen nach §. 98 des Grundsteuergesetzes bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, sonach bei dem k. Bezirksamt Freising angebracht werden.

III.

Nachdem gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.“ eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten nicht mehr stattzufinden hat, so sind auch die §§. 95 und 96 des Grundsteuergesetzes nicht mehr anwendbar, und es können Reklamationen wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte durchaus nicht mehr erhoben werden.

Dagegen sind Reklamationen gegen etwaige Irrthümer in der Liquidation und Katastrirung des Grundbesitzes, wofür im Gesetze keine Präklusivfrist ausgesprochen ist, nach den Bestimmungen des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts v. 17. Dezember 1852 Nr. 21,738 jederzeit zulässig.

Ebenso können Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze nach §. 94 des Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden.

Es sind daher Reklamationen dieser Art an keinen Reklamationstermin gebunden; allein sowohl das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, als auch die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reklamationen innerhalb des für die

Reklamationen gegen die Klassifikation vorgestreckten Termines möglichst vollständig angemeldet werden.

IV.

Die Reklamationen gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung des Grundbesitzes, dann gegen fehlerhafte Messung der Grundstücke, und unrichtige Berechnung der Katastersätze, sowie gegen die Besteuerung der Fischrechte, sind bei dem k. Rentamte Moosburg anzubringen.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke für ungegründet befunden, so haben nach §. 111. des Grundsteuergesetzes die betreffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten.

Freising den 6. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Freising.

Breidenbach.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Peter fil. illeg. der Tischlerstochter Anna Lenzbaur von Neuötting betr.

Da die Anna Lenzbaur, Schreinerstochter von Neuötting in rubr. Sache vernommen werden soll, und ihr derzeitiger Aufenthaltsort seit dem Monate August v. Js., so sie sich in Hallein aufhielt, nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf Ermittelung ihren gegenwärtigen Aufenthalt hieher bekannt zu geben.

Am 20. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

(3)3 Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Wasserburg betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. v. Mts. wurden der k. Bezirks-Gerichts-Assessor Eugen von Büller dahier als zweiter und der bisherige zweite Untersuchungsrichter, Bezirks-Gerichts-Assessor Dr. Julius Oertel daselbst als dritter Untersuchungsrichter aufgestellt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß vom 15. d. Mts. anfangend der erste Untersuchungsrichter, Bezirksgerichts-Rath Michael Sieß, nunmehr für die Landgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Mühldorf, der zweite Untersuchungsrichter, Bezirks-Gerichts-Assessor Eugen von Büller, für die Landgerichts-Bezirke Haag und Neumarkt an der Rott und der dritte Untersuchungsrichter, Bezirks-Gerichts-Assessor Dr. Oertel, für die Landgerichtsbezirke Ebersberg und Wasserburg in Gemäßheit des G.-O.-G. vom 10. November 1861 vom unterfertigten Direktorium bestimmt worden seien.

Wasserburg, den 4. Februar 1863.

Direktorium

des k. Bezirksgerichts Wasserburg.

Der k. Direktor: Kienast.

Schmid.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Joseph Utz, lediger Schmiedgeselle aus Schönsee, k. Bezirksamts Neunburg v./W., hat angeblich unterm gestrigen auf dem Wege von hier nach Tüßling sein vor circa 6 Jahren bei dem k. Landgerichte Oberviechtach ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren, was anmit zur Verhütung von Mißbrauch nach Vorschrift veröffentlicht wird.

Altötting, den 31. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Altötting.

Gant-Proklama.

Das Schuldenwesen des erblichen Reichsraths Max Grafen von Törring-Seefeld betr.

Nachdem der dießgerichtliche Beschluß vom 12. September 1862, daß über das Vermögen des Grafen von Törring-Seefeld der Universalconcurs zu eröffnen sei, längst die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit auf Antrag des Kaufmanns Leopold Alexander von Nürnberg die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und der Art festgesetzt, daß zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen und Vorzugsrechte

I. Montag den 13. April 1863,

zur Vorbringung aller Einreden,

II. Montag den 15. Juni 1863,

zur Vorbringung aller Gegenerinnerungen (Repliken),

III. Montag den 13. Juli 1863,

u. zur Vorbringung aller Schlußerinnerungen (Dupliken)

IV. Montag den 10. August 1863, jedesmal Vormittags von 9 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäfts-Zimmer 28/II,

Tagsfahrt stattfindet.

Hiezu ergeht mit dem Bedeuten Ladung, daß jeder Gläubiger, welcher am ersten Ediktstage weder persönlich erscheint, noch bis zum Schlusse desselben schriftliche Anmeldung seiner Forderung mit deren Nachweisung einreicht, von der Gant ausgeschlossen wird, dann daß alle jene, welche an den übrigen Tagen weder persönlich erscheinen, noch bis zum Schlusse dieser Tage schriftliche Erinnerungen einreichen, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Der erste Ediktstag wird auch zum wiederholten Versuche einer gütlichen Ausgleichung der Sache, zur Vorlage der Vorarbeiten des bisherigen Administrators und kgl. Notars von Vincenti über die Ausscheidung des Fideicommißvermögens vom Allode, zur Anerkennung derselben oder weitern Antragsstellung, zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, eines Massacurators und Communanwaltes, dann zur Verhandlung über die Verwaltung und Flüssigmachung der Concursmassa benützt werden, und werden alle jene, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Rezesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend erachtet werden.

Das Aktivvermögen kann zur Zeit noch nicht ziffermäßig angegeben werden, doch wird dasselbe von den bereits zur gerichtlichen Kenntniß gekommenen Passiven jedenfalls weit überstiegen.

Wer Vermögensbestandtheile des Communschuldners in Händen hat, oder diesem etwas schuldet, hat bei Vermeidung doppelter Haftung alle Leistungen und Zahlungen nur an dießseitiges Gericht zu machen.

Gläubiger, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, haben zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen einen hier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bis zum ersten Ediktstage zu bestellen, widrigenfalls künftige Erlasse an diese lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und hiedurch als gehörig zugestellt erachtet würden. Die k. Post kann mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der in Gantsachen erforderlichen Art der Zustellung zur Annahme von Ausfertigungen nicht zugelassen werden.

Weilheim, den 16. Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

2(2) d'Albon.

Beilage Nro. 9.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 18.

München, den 24. Februar 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate März festgesetzt, wie folgt:

1) für das Büchsenmachergewerbe:
Montag der 9. März 1863;

2) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:
Mittwoch der 11. März;

3) für das Schäfflergewerbe:
Freitag der 13. März;

4) für das Sailergewerbe:
Montag der 16. März;

5) für das Hafnergewerbe:
Mittwoch der 18. März;

6) für das Schuhmachergewerbe:
Freitag der 20. März;

7) für das Bäckergewerbe:
Montag der 23. März;

8) für das Tapezierergewerbe:
Dienstag der 24. März;

9) für das Schreinergewerbe:
Freitag der 27. März;

10) für das Sattlergewerbe:
Montag der 30. März;

11) für das Schneidergewerbe:
Dienstag der 31. März.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich Behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. März 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Februar 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Dem Müllergesellen Johann Wagner von Bärnau, Gerichts Tirschenreuth, ist eine auf seinen Namen, als Einleger, lautende Schuldurkunde der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Nr. 12,701 d. d. 14. Jänner 1859 über ein zu 3% verzinsliches Einlage-Kapital ad 1100 fl. — woran jedoch am 11. April 1860 der Betrag mit 300 fl. abbezahlt wurde — zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit auf ꝛc. Wagners Antrag an den Inhaber obenbeschriebener noch auf den Restbetrag zu 800 fl. giltiger Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung angerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

München am 3. Februar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)1 Müller, Sekr.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des vormaligen Wegmeisters Johann Neumann von Weilheim betr.

Wer immer an den Rücklaß des am 20. ds. verlebten vormaligen Wegmeisters Johann Neumann von Weilheim, gebürtig aus Rödersheim in der Rheinpfalz, Erb- oder andere Ansprüche geltend machen will, hat solche

innerhalb sechs Wochen

bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 31. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Weilheim.

v. Rüdt, k. Landrichter.

Wack.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Vergehens des Betruges zum Schaden des Anton Schütz, Gütlerssohn und Bräuknecht von Maurieb, Gerichts Aichach, z. Z. in Friedberg.

Freitag den 2. Jänner l. Js. Nachmittags gegen halb 3 Uhr wurde aus dem Bräustübchen des hiesigen Birgmann'schen Bräuhauses

a) dem Bräuknecht Anton Schütz, z. Z. in Friedberg, ein hölzerner Koffer, 2½ Schuh lang, 1¼ Schuh breit und etwa 2 Schuh hoch, braun angestrichen, mit gewölbtem Deckel, eisernen Bändern, an den Ecken und Schlüsselloch mit schwarz angestrichenen Eisenblech versehen, in welchem sich befanden:

8 leinene Hemden (nicht gemerkt),
3 Werktagsbeinkleider (eines von schwarzem Tuche, und 2 von grauem Sommerzeug mit schwarzen Streifen),
2 Westen (eine seidene, braun mit rothen Blumen und eine Piquetweste),
1 Sommerstutzer, grau, beinahe ganz neu,
2 Werktagsstutzer (ein schwarztuchener und einer vom Sommerzeug),
1 Paar Halbstiefel und 1 Paar Pantoffel,
3 Kappen (eine braune und 2 schwarze),
2 Photographien (eine in Goldrahme und eine einfache),
dann Sacktücher, Halstücher und 6 kleinere Schürze, sowie mehrere Kleinigkeiten; auf 40 fl. gewerthet.

b) dem Metzger Korbinian Endter, beim Bräuer Birgmann dahier, an Geld 21 fl. in Sechsern u. Groschen in einem Zündholzkästchen mit diesem, von einem unbekannten Burschen in betrüglicher Weise entwendet.

Der Dieb soll von mittlerer Größe und schmächtigen Körperbaues sein, trug damals eine graue, kurze Joppe, eine braune Hose, und sprach in der hier üblichen Mundart.

Man ersucht um eifrige Spähe nach den entwendeten Gegenständen und den Thäter, und sofortige Anzeige eines sachdienlichen Resultates.

Am 17. Februar 1863.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Die Geldanlagen gegen zwei-procentige Noten bei der k. Bank betr.

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zwei-procentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die k. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die k. Bankdirektion verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dieß wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer. 2(1)

Bekanntmachung.

Die drei-procentigen Geldanlagen bei der k. Bank betr.

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte k. Bank-Direktion ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem drei-procentige Schuldscheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung, sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die kgl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer. 2(1)

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts Weilheim muß ich das gesammte Immobiliarvermögen der Karlstätter'schen Eheleute von St. Georgen bei Bayerdiessen öffentlich versteigern.

Dieses Immobiliarvermögen besteht aus:

Pl.-Nr.	427	Wohnhaus u. Stall zu .	0,05	Tagw.
"	428	Wiese mit Lehmgrube und Oekonomie-Stadel . . .	2,26	"
"	420	und 421 Ziegelstädel mit Brennofen und Ziegelstadelwiese	5,59	"
"	409	Ziegelwiese	3,43	"
"	419	Ziegelwiese hinter der Burg	4,88	"
"	426*	Holzlagerplatz	0,01	"
"	431	Wiesfleckl am Ziegelstadel	0,20	"
"	709	untere Fretzwiese . . .	1,40	"
"	724	Fretzwiese	2,89	"
"	738	Hollenwiesacker . . .	2,39	"
"	828	Holztheilwiese am Mühlbach	3,70	"
"	829	Holztheil am Mühlbach .	2,37	"
"	1238	Nadelholz	3,90	"
"	1362½	Neuanger	9,07	"
"	1364	detto	4,84	"
"	1407	Metzgerwiesacker . . .	6,42	"
"	1410	Metzgerwiese	4,56	"
"	1460	Weinbergacker	4,98	"
"	1461	Weinbergwiese	2,32	"
"	1519	Härtlwiese zu . . . . (Die bisher aufgeführten Objekte sind zusammen auf 16,544 fl. 44 kr. geschätzt.)	3,08	"
"	430 u. 430½,	Ziegelstadelacker zu größtentheils zu Garten umgewandelt, mit Gartenzaun, Gartenbeeten, Sommerhaus und Bienenhaus,	1,55	"

Pl.-Nr. 424 u. 425 Festenacker u. Wiese am Ziegelstadel zu . . 5,69 Tagw.
(Diese vier Objekte sind gewerthet auf 3635 fl.)

" 410½ Garten mit Treibhaus zu 0,78 "
(geschätzt auf 400 fl.)

" 723 Martinswiese zu . . . 9,37 "
(geschätzt auf 1400 fl.)

Zur Versteigerung dieser Immobilien habe ich Tagsfahrt bestimmt auf

Montag den 23. März l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Gasthause zur Post in Bayerdiessen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den Vorschriften des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 §. 97 und ff. und nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben; im Voraus aber mache ich darauf aufmerksam, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn der Schätzungspreis durch das Meistgebot gedeckt ist, und daß Kaufslustige, die nicht als zahlungsfähig mir persönlich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Identität auszuweisen haben.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszüge liegen zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei vor.

Weilheim, den 14. Jänner 1863.

Michael Spies, k. Notar. 2(2)

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Andreas Fischer aus Niederunding hat angezeigt, daß er sein ihm vom k. Landgericht Cham im Monat Mai 1862 ausgestelltes Vorweisbuch zum Hadernsammeln für die Münchener-Dachauer Papierfabrik im Amtsbezirke verloren habe, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 9. Februar 1863.

Königl. Bezirksamt München rechts der Isar.

Grundner.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist der ledigen 24 Jahre alten Dienstmagd Maria Magdalena Bonazina von Glashütten am 2. d. Mts. das ihr vom vormaligen kgl. Landgerichte Tegernsee vor mehreren Jahren ausgestellte Dienstbuch auf der Eisenbahnstrecke von Westerham bis Holzkirchen abhanden gekommen, was andurch zur Verhütung von Mißbrauch zur Kenntniß gebracht wird.

Tegernsee, den 9. Februar 1863.

K. Bezirksamt Miesbach.

Frhr. von Lurz, expon. k. Bezirksamts-Assessor.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Soldat Joseph Adler von Lauingen hat seinen unterm 21. Dezember 1862 vom k. 3. Infanterie-Regimente Prinz Carl in Augsburg ausgestellten und am 6. Februar l. Js. von dem kgl. Bezirksamte Schongau visirten Urlaubspaß bei Bichel verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Tölz, am 10. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim.

Beilage Nro. 10.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 20.

München, den 3. März 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Ediktal-Aufforderung.

Die Amortisirung einer Amtsbürgschafts-Urkunde der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München betr.

Der im heurigen Jahre verstorbene Bahnhofverwalter Carl Bär dahier hat zur Aufrechtmachung seiner Dienstes-kaution bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse München ein Amtsbürgschaftskapital von 1000 fl., zu 3½ pCt. verzinslich baar angelegt und hiefür von der genannten Kassa eine auf seinen Namen als Gläubiger lautende Schuldurkunde sub 511 de dato 1. Mai 1846 ausgefertiget erhalten.

Diese Urkunde wird seit dem Tode des Carl Bär vermißt.

In Folge Antrages der erbberechtigten Interessenten ergeht nun hiermit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. Dezember 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

3(3) c. Leyenbecker.

Edictalladung.

Amortisation zweier Bankscheine betr.

Der k. Advokat Simmerl in München hat Namens des Herrn Wilhelm Freiherrn von Schleich, k. Bezirksgerichtsrathes zu Regensburg als gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Franz Seraph Wilhelm Freiherrn von Schleich bei dem unterfertigten Gerichte, welches durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 14. November 1862 als zuständig erklärt worden ist, um Amortisation zweier Bankscheine nachgesucht, welche zu dem Minoratslehen der freiherrlich von Schleich'schen Familie gehören und deren Nutznießung gegenwärtig dem im freiherrlich von Schleich'schen Stamme Jüngsten, nämlich des Eingangs erwähnten Franz Seraph Wilhelm von Schleich zusteht.

Diese Urkunden sind laut Zeugnisses der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 17. Juni 1862 zwei Bankscheine auf das freiherrlich von Schleich'sche Minorat lautend, für welches unterm 8. Oktober 1853 — 1060 fl. 41 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6105, — 105 fl. 32 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6106, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München deponirt worden sind, und seitdem bei der Bank verzinslich angelegt, die Zinsen aber bis jetzt nicht erhoben worden sind, und gebührt deren Besitz dem Vater des minderjährigen Nutznießers, nämlich dem k. Bezirksgerichtsrathe Wilhelm Frhrn. von Schleich zu Regensburg.

Diese Bankscheine konnten bisher trotz aller Mühe nicht mehr aufgefunden werden und sind selbe wahrscheinlich zu Verlust gegangen.

Es wird nun aber nach Verordnung vom 10. Oktober 1810 der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert,

innerhalb 6 Monaten

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung diese Urkunden bis zu dem bestimmten Termine bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

Regensburg, den 8. Januar 1863.

Königliches Stadtgericht Regensburg.

Fink, k. Stadtrichter.

(3)2 Hencky.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Andreas, illeg. der ledigen Taglöhnerstochter Theres Flietzinger von Moosburg betr.

Im rubr. Betreffe ist die Vernehmung der ledigen Taglöhnerstochter Theres Flietzinger von Moosburg dringend nothwendig.

Da dieselbe sich den größten Theil des Jahres einem vagirenden Lebenswandel hingibt, so ersucht man nach dem Aufenthalte derselben spähen zu lassen und denselben allenfalls hieher bekannt zu geben.

Am 26. Februar 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafsache der Farben- und Geschirrhändler Josef Raab und Georg Kleber aus Unterdeufstetten, k. württemb. Oberamts Crailsheim, betr.

Nach diesgerichtlichem rechtskräftigen Urtheile vom 30. Dezember v. Js. ist an den Rubrikaten wegen Uebertretung in Bezug auf Feuerpolizei eine je fünftägige Arreststrafe zu vollziehen.

Nachdem sich dieselben unstät auf Märkten herumtreiben, werden alle Gerichtsbehörden hiemit ersucht, im

Betretungsfalle obige Arreststrafe an denselben auf deren Kosten vollziehen zu lassen und Nachweis hierüber anher geben zu wollen.

Am 18. Februar 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger.

Ediktalladung.

Stöckl Theres c. Schmid Jakob p. pect. et alim. betr.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt des Jakob Schmid, Krämers von Wattenheim, kgl. Landgerichts Grünstadt in der Pfalz nicht ermittelt werden kann und derselbe auch in der im ausgesetzten Betreffe dahier anhängigen Streitsache keinen Insinuations-Mandatar aufgestellt, so wird demselben auf diesem Wege bekannt gegeben, daß alle in Zukunft an ihn zu richtenden Erlasse ꝛc. lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und sofort als richtig ihm zugestellt betrachtet werden.

Altötting, am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria l. n. der Magdalena Landmann von Sachrang betr.

In vorbezeichneter Sache ist der ledige Webergeselle Josef Pongratz von Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, welcher bis Ostern vor. Js. in Rimsting, d. G., in Arbeit stund, zu vernehmen. Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, ergeht hiemit auf diesem Wege an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen, im Falle Auffindens genannter Person, hievon anher Notiz zu geben.

Prien, den 23. Februar 1863.

Königliches Landgericht Prien.

Sieger.

Bekanntmachung.

Uebertretung der Vorschriften über die Dienstbotenordnung betr.

Meine unterm 6. August 1862 in rubr. Sache erlassene Ausschreibung (Beilage Nr. 33 zum k. b. Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nr. 85, S. 236) nehme ich als durch seitdem eingetretene Verjährung gegenstandslos geworden, zurück.

Tittmoning, am 19. Februar 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Landgerichte.

Engleder.

Bekanntmachung.

Uebertretung der Vorschriften über die Dienstbotenordnung betr.

Meine unterm 30. August 1862 in rubr. Sache erlassene Spähausschreibung (Beilage Nr. 36 zum k. b. Kreisamtsblatte von Oberbayern Nr. 92, S. 249) nehme ich als durch seitdem eingetretene Verjährung gegenstandslos geworden, zurück.

Tittmoning, am 19. Februar 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Landgerichte.

Engleder.

Bekanntmachung.

Der Nagelschmiedgeselle Leonhard Biberacher von Göggingen, k. Bezirksamts Augsburg, hat am 18. Februar auf dem Wege von hier nach Bichel sein vom kgl. Landgerichte Göggingen im Jahre 1858 oder 1859 ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Tölz, am 19. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

An die Gemeindevorsteher von Abelshausen, Deimhausen, Freinhausen, Hohenried, Koppenbach, Pobenhausen, Seibersdorf, Waldhofen und Weichenried.

Die Reclamation gegen die Grundsteuerkataster betr.

Ueber die Eröffnung des Termines für die Reclamationen gegen die neuen Grundsteuerkataster hat man heute Bekanntmachung erlassen, welche nachhin im Abdrucke angefügt wird.

Diese Bekanntmachung, sowie je ein Exemplar der tabellarischen Beschreibung der aufgestellten Acker-, Wies- und Wald-Mustergründe erhalten die Vorsteher der obenbezeichneten Gemeinden demnächst durch die Post zugestellt.

Diese Bekanntmachungen sind am 12. März 1863 Vormittags im Hauptorte der Gemeinde öffentlich anzuschlagen und die Beschreibungen der Mustergründe zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ueber den am 12. März 1863 wirklich vollzogenen Anschlag der Bekanntmachung und über die erfolgte Auflage der Mustergrund-Beschreibungen ist am 13. März 1863 Vollzugsanzeige anher zu erstatten.

Nach Ablauf des Reclamationstermines, also am 13. Juni 1864, sind die Bekanntmachungen und Mustergrund-Beschreibungen, versehen mit der gemeindlichen Bestätigung über fortwährend stattgehabte Anheftung und resp. Auflage, wieder anher in Vorlage zu bringen, weshalb auf ihre gute Erhaltung Acht zu geben ist.

Am 24. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Schrobenhausen.

Alliolí.

Bekanntmachung.

Die Reclamationen gegen die Grundsteuerkataster betr.

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ab-

änderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können gegen die Grundsteuerkataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des k. Bezirksamts Schrobenhausen beginnt der unerstreckliche Reklamationstermin mit dem 12. März 1863 und dauert für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuergesetzes bis zum 12. Juni 1864 einschließlich.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke müssen nach §. 98 des Grundsteuergesetzes bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, sonach bei dem k. Bezirksamt Schrobenhausen angebracht werden.

III.

Nachdem gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten nicht mehr stattzufinden hat, so sind auch die §§. 95 und 96 des Grundsteuergesetzes nicht mehr anwendbar, und es können Reklamationen wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte durchaus nicht mehr erhoben werden.

Dagegen sind Reklamationen gegen etwaige Irrthümer in der Liquidation und Katastrirung des Grundbesitzes, wofür im Gesetze keine Präklusivfrist ausgesprochen ist, nach den Bestimmungen des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts v. 17. Dezember 1852 Nr. 21,738 jederzeit zulässig.

Ebenso können Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze nach §. 94 des Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden.

Es sind daher Reklamationen dieser Art an keinen Reklamationstermin gebunden; allein sowohl das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, als auch die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reklamationen innerhalb des für die Reklamationen gegen die Klassifikation vorgestreckten Termines möglichst vollständig angemeldet werden.

IV.

Die Reklamationen gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung des Grundbesitzes, dann gegen fehlerhafte Messung der Grundstücke, und unrichtige Berechnung der Katastersätze, sowie gegen die Besteuerung der Fischrechte, sind bei dem k. Rentamte Schrobenhausen anzubringen.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke für ungegründet befunden, so haben nach §. 111. des Grundsteuergesetzes die betreffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten.

Schrobenhausen, den 24. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Schrobenhausen.

Allioli.

Beilage Nro. 11.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 23.

München, den 13. März 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Spähe-Verfügung.

Vergehen des Diebstahls zum Schaden des Michael Maier von Arnbach betr.

In der Nacht vom 20. auf 21. Februar l. Js. wurden mittelst Einbruch dem Müller Michael Maier von Arnbach

60 Pfund Schweinfleisch,

15 Pfund Kalb- und Rindfleisch,

welches in der Surr zum Sölchen hergerichtet war, ferner

3 Pfund gelassenes Schmalz und sechs sogenannte haubete Küchel

entwendet.

Man ersucht um eifrige Spähe nach dem Entwendeten und der Thäterschaft, und um schleunige Anzeige eines sachdienlichen Resultates.

Dachau, am 4. März 1863.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Behufs der Eröffnung eines Strafbeschlusses werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, den dermaligen Aufenthaltort des Metzgergesellen Jos. Schneider von Pleinting, k. Landgerichts Vilshofen, hieher bekannt zu geben.

Tittmoning, den 4. März 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen die ledige Näherin Klara Radl von Lehen, Gemeinde Schlicht, k. Landgerichts Wasserburg, wegen Diebstahl betr.

Zum Vollzuge einer gegen die Rubrikatin erkannten rechtskräftigen Arreststrafe, ersucht man um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes eventuell Verhaftung und Anherlieferung derselben.

Am 4. März 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Schmiedhofer Joseph, ledigen Taglöhner von Freising, wegen Diebstahl betr.

Zum Vollzuge einer gegen den Rubrikaten erkannten Arreststrafe ersucht man um Ermittlung und Bekanntgabe dessen gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

Am 4. März 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen die ledige Dienstmagd Karolina Baumann von Haldhausen wegen betrügerischer Annahme von Darangeld betr.

Zum Vollzuge einer gegen die Rubrikatin erkannten rechtskräftigen Arreststrafe, ersucht man um Ermittlung und Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes derselben, und wird bemerkt, daß sich die Karolina Bau-

mann dem Vernehmen nach meistens in der Nähe von München und Ebersberg herumtreiben soll.

Am 4. März 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Andreas Ruhland, Soldat des 11. Infanterie-Regiments Ysenburg in Regensburg, 3. Schützenkompagnie, hat auf der Straße von Erding nach Lanzengeisling seinen Urlaubspaß verloren.

Man ersucht nun um Ausschreibung dieses Passes und Warnung vor Mißbrauch.

Erding, am 5. März 1863.

Königliches Bezirksamt.

Ruchti, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Durch Pfründeresignation des Beneficiaten Herrn Peter Bauer ist das Beneficium Kothgeisering in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Pfarrei Unteralting, der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Egenhofen, kgl. Bezirksamts und Rentamts Bruck.

Die Gemeinde Kothgeisering zählt 342 Seelen, die Seelsorge aber obliegt dem jeweiligen Pfarrer von Unteralting, der sie dem Beneficiaten überlassen kann.

In der Gemeinde Kothgeisering besteht eine Schule, und der jeweilige Pfarrer von Unteralting ist Lokalschulinspektor.

Der seitherige Pfründebesitzer mußte Religions-Unterricht in der Schule ertheilen und Christenlehre halten.

Die Obliegenheiten des Beneficiaten sind:

a) wochentlich 4 hl. Messen nach des Stifters Intention zu persolviren;

b) an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde die hl. Messe zu appliciren und Predigt oder Christenlehre zu halten;

c) jährlich für den Fundator einen Jahrtag und

d) jährlich vier von diesem gestiftete Jahrtäge und vier Quatembermessen zu lesen.

Das Einkommen der Pfründe besteht nach der am 5. Jänner 1860 superrevisorisch festgesetzten Fassion in

	359 fl.	— kr.	— hl.	Einnahmen,
	4 fl.	9 kr.	2 hl.	Lasten,
sohin	354 fl.	50 kr.	6 hl.	Reinertrag.

Bemerkt wird, daß die Erträgnisse der Gründe in der Fassion auf 48 fl. eingerechnet sind, daß aber laut Regierungs-Entschließung vom 29. August 1862 der Verkauf derselben um 2134 fl. 24 kr. genehmigt worden ist.

Bezüglich der Verlautbarung dieser Kaufverträge haben sich Hindernisse ergeben, deren Beseitigung dem künftigen Beneficiaten vorbehalten bleibt.

Die Baulast obliegt dem Pfründebesitzer.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei dem zur Nomination berechtigten Stadtmagistrate Landsberg einreichen.

Am 27. Februar 1863.

Stadtmagistrat Landsberg.

Böhm.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

Freitag den 10. April ds. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den k. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Nro.	Jahrgang.	Lagen.	Quantität.	Bemerkungen.
			Eimer	
1	1857	Leisten Rießling . .	16	in Partieen von 8—16 Eimer.
2	"	Stein Rießling . . .	16	
3	1858	Leisten Rießling . .	21	
4	"	Stein Rießling . . .	21	
5	"	Hörsteiner I. . . .	58	
6	"	" II. . . .	29	
7	1859	" II. . . .	32	
8	"	Lämmerberg Ruländer Clävner I. . . .	27	
9	"	Lämmerberg Ruländer Clävner II. . . .	16	
10	"	Stein Rießling . . .	21	
11	"	Leisten Rießling . .	32	
12	"	Rother Gallmuth . .	16	in Gebinden zu 2—4 Eimer.
13	"	" Saalecker . .	16	
14	"	" Hörsteiner I. .	8	
15	"	" " II. .	16	
16	"	" Schalksberger .	24	
17	"	" äußerer Leisten	16	
18	"	" Leisten . . .	8	
19	"	" Stein . . .	8	

Würzburg den 1. März 1863.

Königliches Stadt- und Hofoeconomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentbeamter. — M. Oppmann, k. Kellermeister.

3(1)

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. Mai ds. Js. Vormittags 9—12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. in Sachen: Schärtl gegen Kreitner p. deb. im Orte Brunnthal bei Hofolding im dortigen Wirthshause den sogenannten Behamhof Hs.-Nr. 19 zu Brunnthal.

Fragliches Anwesen besteht aus 53,44 Tagwerk Grundstücken, Aecker, Wiesen und Waldung, welche am 20. Februar ds. Js. auf 5428 fl. gewerthet wurden, ferner aus einem 2 Stock hohen Wohnhaus, meistentheils aus Holz, mit Legschindeln gedeckt, welches zu ebener Erde eine Stube, 3 Kammern, Küche, gewölbten Keller, Flöz, Pferd- und Kuhstall, Dreschtenne und Getreide-Einlage, — über 1 Stiege 4 Kammern, Gang und Futtereinlage enthält, endlich aus einer angebauten Streuschupfe; die Gebäulichkeiten sind sämmtlich baufällig und wurden an obigem Tage, einschlüssig des Grundareals (Bauplatzes) auf 1410 fl. geschätzt.

Dieses Anwesen ist belastet mit 390 fl. 10 kr. 4 hl. Bodenzins-Kapital mit einem jährlichen Bodenzins zu 15 fl. 55 kr. 5 hl., dann 69 fl. solchem Kapital mit 2 fl. 45 kr. 6 hl. jährlichem Bodenzins und mit 1 fl. 48 kr. solchem Kapital mit 4 kr. 3 hl. jährlichem Bodenzins, endlich mit 11,900 fl. Hypothek-Kapitalien.

Nähere Aufschlüsse ertheile ich auf Grund des Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszuges in meiner Kanzlei, Herzogspitalgasse Nr. 20/2.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 99 und folgenden der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837; es erfolgt sohin namentlich der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Steigerer, deren Vermögensverhältnisse, Name, Stand und Wohnort mir nicht bekannt sind, haben sich hierüber legal auszuweisen, widrigenfalls sie zurückgewiesen würden.

München, den 1. März 1863.

Albosser, k. Notar. 3(1)

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung einer realen Schuhmachergerechtsame Termin auf

Donnerstag den 26. März l. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

in meiner Amtscanzlei, Rosengasse Nr. 5/II. St., anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung von der Versteigerung gehörig zu legitimiren haben.

Das Versteigerungsobjekt ist mit 1400 fl. Hypothekschulden belastet und laut Schätzung vom 12. vorigen Monats auf 800 fl. gewerthet.

München, am 2. März 1863.

Hacker, k. Notar. 2(1)

Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäftsabschluß pro 1862.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1861 in Kraft mit	fl. 283,390,053.
erhielt im Jahre 1862 einen Netto-Zugang (abzüglich aller aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen) von	fl. 22,223,527.
betrug somit ultimo Dezember 1862	fl. 305,613,580.
Für Brand-Entschädigungen wurden an 243 Beschädigte verausgabt	fl. 231,007.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl. 3,997,199.

Deckungsmittel sind:

Das ursprünglich baar eingezahlte Garantie-Kapital von	fl. 3,000,000.
Der completirte Reservefond von	fl. 1,000,000.
Die Prämienreserve von	fl. 239,434.
	fl. 4,239,434.

Die Bank übernimmt nach erfolgter Deklaration Versicherungen zum vollen Werthe (auch von Feldfrüchten, Vieh, Fahrnissen rc. rc.) und vergütet, den Police-Bedingungen entsprechend, die beim Brande abhandengekommenen Gegenstände.

Im Falle einer Vorauszahlung der Prämie gewährt die Bank alle jene Vortheile, welche andere solide Versicherungsanstalten einräumen.

Zur Vermittelung von Versicherungen unter Zusage billiger Prämien und prompter Entschädigung im Unglücksfalle erbieten sich die Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank.

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Partenkirchen.
Gg. Ecker in Starnberg.
Ad. Engelmayer in Dachau.
Fried. Kerl in Wolfratshausen.
Frz. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.
Joh. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Frz. P. Winhard in Tölz.

3(1)

Beilage Nro. 12.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 25.

München, den 17. März 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des vormaligen Berg- und Hüttenamts-Funktionärs Viktor **Reindl** von Bergen wegen Amtsuntreue zu Recht:

Viktor Reindl, 30 Jahre alt, ehemaliger Berg- und Hüttenamts-Funktionär in Bergen, ist schuldig des Verbrechens der Amtsuntreue und wird deßhalb zum Zuchthause auf

acht Jahre

verurtheilt, sowie in die Kosten der Untersuchung, Verhandlung und des Strafvollzuges, welche und zwar letztere, soweit sie nicht an dem Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zu überbürden sind.

Gründe

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 21. November 1862, wobei zugegen waren:

Stich, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Schwurgerichtspräsident; Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart, Räthe am k. Bezirksgerichte München l./J., v. Reichert, Staatsanwalt am k. Appell-Gerichte von Oberbayern, und Appell-Gerichts-Accessist **Frank** als Protokollführer.

Stich, Gschwendner, Bauer, Dr. Held, Eisenhart.

Frank.

Vorstehendes Urtheil wird nach dem Gesetze, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Ges.-B. vom Jahre 1813 betreffend, Art. 288 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)3 Metzenaur.

Bekanntmachung.

An

die kgl. Herrn Notare des Kreises Oberbayern.

Der Herr Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern hat der unterfertigten Notariatskammer nachbezeichnete Rescripte behufs der Bekanntgabe an die Notare des Kreises mitgetheilt, nämlich

1) des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. November 1862 Nr. 15,478, die Taxirung in Hypothekensachen betreffend,
2) des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1862 Nr. 17106, Stempelung der Hypothekenprotokolle und Hypothekencessionen betreffend, und
3) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. Jan. 1863 Nr. 1895, die Zustellgebühren der Gerichtsdiener für die von Gerichten an den Notar zurückgeleiteten Urkunden betreffend.

Da der Inhalt dieser Rescripte durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht ist, und zwar

ad 1) 1862, Seite 2593,
ad 2) 1863, Seite 65 und
ad 3) 1863, Seite 220,

so werden die Herrn Notare des Kreises hiemit lediglich darauf hingewiesen.

München, den 9. März 1863.

Die Notariatskammer von Oberbayern.

Dr. Buchner, Vorstand.

W. Kummerer, Schriftführer.

Edictalladung.

Amortisation zweier Bankscheine betr.

Der k. Advokat Simmerl in München hat Namens des Herrn Wilhelm Freiherrn von Schleich, k. Bezirksgerichtsrathes zu Regensburg als gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Franz Seraph Wilhelm Freiherrn von Schleich bei dem unterfertigten Gerichte, welches durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 14. November 1862 als zuständig erklärt worden ist, um Amortisation zweier Bankscheine nachgesucht, welche zu dem Minoratslehen der freiherrlich von Schleich'schen Familie gehören und deren Nutznießung gegenwärtig dem im freiherrlich von Schleich'schen Stamme Jüngsten, nämlich des Eingangs erwähnten Franz Seraph Wilhelm von Schleich zusteht.

Diese Urkunden sind laut Zeugnisses der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 17. Juni 1862 zwei Bankscheine auf das freiherrlich von Schleich'sche Minorat lautend, für welches unterm 8. Oktober 1853 — 1060 fl. 41 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6105, — 105 fl. 32 kr. — à 3% Zinsen laut Schuldurkunde Nr. 6106, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München deponirt worden sind, und seitdem bei der Bank verzinslich angelegt, die Zinsen aber bis jetzt nicht erhoben worden sind, und gebührt deren Besitz dem Vater des minderjährigen Nutznießers, nämlich dem k. Bezirksgerichtsrathe Wilhelm Frhrn. von Schleich zu Regensburg.

Diese Bankscheine konnten bisher trotz aller Mühe nicht mehr aufgefunden werden und sind selbe wahrscheinlich zu Verlust gegangen.

Es wird nun aber nach Verordnung vom 10. Oktober 1810 der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert,

innerhalb 6 Monaten

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung diese Urkunden bis zu dem bestimmten Termine bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

Regensburg, den 8. Januar 1863.

Königliches Stadtgericht Regensburg.

Fink, k. Stadtrichter.

(3)3 Hencky.

Ediktalcitation.

Den vermißten Georg König von Bruckbergerau betr.

Für Georg König, Niederhofersohn von Bruckbergerau, geboren am 3. März 1784, welcher seit dem russischen Feldzuge, den er als Soldat mitmachte, vermißt wird, ist auf dem Anwesen des Georg Maier von Bruckbergerau ein Kapital von 75 fl. hypothekarisch versichert.

Um diesen Rücklaß den präsumtiven Erben überweisen zu können, wird nunmehr Georg König oder dessen legitime Descendenz im Wege der Ediktalsladung aufgefordert, binnen 6 Monaten ausschließender Frist sich hierorts zu melden und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen des Georg König, insbesondere die bei Georg Maier aufliegenden 75 fl. geltend zu machen, widrigenfalls Georg König für todt erklärt und dessen Vermögen an dessen nächste Intestaterben und zwar ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Am 26. Februar 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Reisepaß des Maurerlehrlings Johann Trenkler von hier betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Maurer-Lehrling Johann Trenkler von hier (Vorstadt Au) seine von der unterfertigten Behörde unterm 22. Januar 1863 sub Nr. 15 auf Arbeitsdauer über Ansbach nach Passau ausgestellte unentgeltliche Reise-Legitimation am 11. Februar ds. Js. auf der Vicinalstraße zwischen Tölz und Lenggries verloren. Dieß wird andurch zur Kenntniß gebracht.

München, am 5. März 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Reisepaß des Opernsängers Johann Nepomuck Wiesbeck von Kreuth, k. Bezirksamts Miesbach, betr.

Laut vorliegender Anzeige hat der Opernsänger Joh. Nepomuck Wiesbeck von Kreuth, k. Bezirksamts Miesbach, seinen von unterfertigter Behörde unterm 2. Januar 1862 auf die Dauer von 3 Jahren gültigen, zur Reise in die deutschen Bundesstaaten, in die Schweiz und k. k. österreichischen Kronländer, um in Engagement zu treten, sub Nr. 224 ertheilten Paß, angeblich vor 4 Monaten auf der Reise von Stuttgart bis hieher, unbekannt wo, verloren. Dieß wird andurch zur Kenntniß gebracht.

München, den 5. März 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Der Schmiedgeselle Thomas Meyer von Rittenau, k. Bezirksamts Roding, hat am 6. März ds. Js. auf dem Wege von hier nach Unsernherrn (Münchener-Straße) sein vom k. Bezirksamt Roding im Januar ds. Js. ausgefertigtes Arbeitsbuch angeblich verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ingolstadt, am 7. März 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Boshart.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Franz Mayr von Osterschwang, k. Bezirksamts Sonthofen, sein vom k. Landgerichte Immenstadt im Jahre 1861 ausgefertigtes Arbeitsbuch am 1. ds. Mts. in hiesiger Stadt verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 3. März 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Seile.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigere ich im Auftrage des königlichen Landgerichts Wolfratshausen

Samstag den 16. Mai 1863, Mittags 11 Uhr,

im Hause Nr. 17 zu Wolfratshausen das Anwesen des Bäckers Friedrich Sedlmaier von hier, bestehend aus:

1) dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, geschätzt auf 6000 fl.
2) dem Stalle und Stadel, geschätzt auf 800 fl.
3) einem Garten Pl.-Nr. 21, einschlüssig des Hausplatzes und Hofes, 20 Dezimalen haltend, geschätzt auf 300 fl. und
4) der realen Bäckersgerechtsame, geschätzt auf 400 fl.

Nähere Aufschlüsse können bis zur Versteigerung auf meiner Amtsstube erholt werden.

Personen, deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind, haben sich, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird. Die übrigen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Wolfratshausen, am 12. März 1863.

Rothmaier, k. Notar.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung einer realen Schuhmachergerechtsame Termin auf

Donnerstag den 26. März l. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

in meiner Amtscanzlei, Rosengasse Nr. 5/II. St., anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung von der Versteigerung gehörig zu legitimiren haben.

Das Versteigerungsobjekt ist mit 1400 fl. Hypothekschulden belastet und laut Schätzung vom 12. vorigen Monats auf 800 fl. gewerthet.

München, am 2. März 1863.

Hacker, k. Notar. 2(2)

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Brandes bewilligten Nachlässe im k. Rentamtsbezirke Traunstein.

Vortrag.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1860/61:														
Eisenarzt	Brand.	22	8	—	7	22	6	2	37	2	32	8	—	
Erlstädt	"	38	51	4	12	57	—	4	36	—	56	24	4	
Summa		60	59	4	20	19	6	7	13	2	88	32	4	

Traunstein, den 8. Oktober 1862.

Königliches Rentamt Traunstein.

Betz, k. Rentbeamter.

Beilage Nro. 13.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 26.

München, den 20. März 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation zweier Schuldurkunden der Priesterbruderschaft zu U. L. F. dahier betr.

Der Priesterbruderschaft zu U. L. Frau dahier sind zwei von dem Convente der Elisabethinerinnen dahier ausgestellte, auf besagte Bruderschaft als Gläubiger lautende 3% Darlehens-Schuldurkunden d. d. 8 Februar 1783 über 800 fl. und 600 fl. zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunden die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselben nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 20. Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)2 Krieger.

Bekanntmachung.

Den landesabwesenden Kaspar Bajer von Lindach betr.

Kaspar Bajer, ehel. Sohn des Philipp Bajer, Zimmermanns in Lindach, und dessen Eheweibs Margaretha, geb. Scheibenbogen von Malching, geboren am 2. Jänner 1789 — wird seit dem russischen Feldzuge vermißt und hat seit jener Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag des nunmehrigen Besitzers des Anwesens Hs.-Nr. 7 in Lindach, auf welchem für Kaspar Bajer 50 fl. Elterngut und sonstige Ansprüche hypothekarisch versichert sind, wird nun derselbe oder seine etwaige eheliche Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls er für descendenzlos gestorben erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben ohne Kaution verabfolgt, resp. die deßhalb bestehende Hypothek auf obigem Anwesen gelöscht werden würde.

Am 7. März 1863.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Koller.

Bekanntmachung.

Strafvollzug an dem ledigen Metzgergesellen Joseph Gschwendtner von Haag betr.

Zum Vollzuge einer gegen den Rubrikaten erkannten Arreststrafe ersucht man um Bekanntgabe dessen gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

Wasserburg, am 11. März 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden um Mittheilung des allenfalls bekanntgewordenen Aufenthaltes der Magdalena Hinterwimmer, led. Dienstmagd von Floßing, k. Landgerichts Mühldorf.

Burghausen, den 14. März 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Baumann.

Bekanntmachung.

Der Seifensiedergeselle Gottfried Karl Frieser aus Schwarzenbach hat nach Anzeige sein im Jahre 1859 vom k. Landgerichte Rehau ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Insbruck bis Eben bei Schwaz verloren.

Der letzte Eintrag in demselben rührt von dem Seifensieder Müller in Augsburg her, was hiemit zur Verhütung von Mißbrauch öffentlich bekannt gemacht wird.

Tegernsee, den 11. März 1863.

Der
exponirte k. Bezirksamts-Assessor:
Freiherr von Lurz.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Stadtgerichts München rechts der Isar bringe ich die am 6. v. Mts. auf 650 fl. gewerthete und mit 749 fl. 32 kr. Hypothekschulden, worunter 48 fl. 28 kr. jedoch blos vorgemerkt sind, belastete Herberge im Hause Nr. 21 an der Krämergasse der Vorstadt Au zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Zu dieser Versteigerung, welche ich am

Dienstag den 19. Mai d. Js.,
Vormittags 11 bis 12 Uhr,

in meiner Amtskanzlei (Rindermarkt Nr. 17 über zwei Stiegen) abhalten werde, werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Notare unbekannte Steigerer nicht bloß über ihre Persönlichkeit, sondern auch über ihr Vermögen, letzteres durch legale Zeugnisse, auszuweisen haben.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bis zum Versteigerungstermine können Anwesensbeschrieb und Schätzung auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

München, den 11. März 1863.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Bekanntmachung.

Erledigung der katholischen Pfarrei Unsernherrn betr.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Unsernherrn, k. Bezirksamtes Ingolstadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 905 Seelen, umfaßt die Ortschaften und Einödhöfe Unsernherrn, Haunwöhr, Herrnschwaig, Hundszell, Hühnerbuckl, Merzenschwaig, Rothenthurm, Schmalzbuckl, Trostenschwaig, Kothau, hat eine Schule mit einem Lehrer und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion vom Jahre 1859 betragen die Einkünfte dieser Pfarrei jährlich 736 fl. 6 kr., die Lasten 67 fl. 5⅞ kr., wornach sich ein Reinertrag von 669 fl. ⅛ kr. ergibt.

Die Baupflicht obliegt der Stiftung als Eigenthümerin der Pfarrgebäude, ein Prozeß ist zur Zeit nicht anhängig.

Zum Pfarrwiddum gehören 30 Tagwerk Gründe, welche seit 8 Jahren verpachtet sind. Zum Betriebe der Oekonomie sind 2 Dienstboten, 2 Ochsen, 3 Kühe und ein Uebernahmskapital von circa 1200 fl. erforderlich.

Da dem unterfertigten Stadtmagistrate mit dem Stadtpfarrer zu St. Moritz das Nominationsrecht auf diese Pfarrei zusteht, so sind die Bewerbungsgesuche binnen 3 Wochen a dato hierorts einzureichen.

Ingolstadt, den 12. März 1863.

Stadtmagistrat Ingolstadt.

Doll, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mobilisirung von Stiftungskapitalien der Stadt Freising betreff.

Der Stadtmagistrat Freising hat bezüglich der Schuldurkunden über die unten aufgeführten, den bezeichneten Stiftungen gehörigen, bei der k. b. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München angelegten Kapitalien die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben

binnen sechs Monaten

vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte im Geschäftszimmer Nr. 32 vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden würden.

Verzeichniß der zu amortisirenden Urkunden.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunde.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.
	1. Dem Lokalschulfond gehörig.					
1	Corpus-Christi-Bruderschaft	18. Februar 1668	174/1837	400	—	2½
2	Skt. Barbara- „	28. November 1708	332a	140	—	3
3	Michaeli- „	20. April 1707	332a	300	—	3
4	Dieselbe	10. Oktober 1794	332z	200	—	3
5	Dr. Franz'sche Stiftung	10. Dezember 1799	332ff	100	—	3
6	Corpus-Christi-Bruderschaft	31. Dezember 1799	332f	600	—	4
7	Dieselbe	4. Jänner 1687	332g	1300	—	4
8	Dieselbe	29. Oktober 1689	332h	500	—	4
9	Dieselbe	13. Februar 1701	332i	800	—	4
10	Dieselbe	22. April 1692	332l	1000	—	4
11	Marian'sche Congregation	5. Jänner 1592	332m	100	—	4
12	Skt. Georg-Bruderschaft	18. Dezember 1774	332cc	550	—	4
13	Steuerkasse	24. September 1765	332ll	400	—	4
14	Dieselbe	24. September 1698	332mm	1000	—	4
15	Fundus lycei frisingensis	24. September 1720	332nn	55,000	—	4
	2. Dem Waisenfond gehörig.					
16	Weisenhaus-Stiftung	2. Jänner 1639	60/360	1950	—	4
17	Dieselbe	4. Jänner 1696	64/364	2000	—	4
18	Dieselbe	9. März 1714	80/377	1000	—	4
19	Dieselbe	18. März 1731	88/388	500	—	4
20	Dieselbe	18. März 1731	89/386	300	—	4
21	Dieselbe	1. August 1639	102/406	500	—	4
22	Dieselbe	23. April 1622	110/401	1000	—	4

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag.		Zinsfuß.
				fl.	kr.	

3. Dem Armenfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
23	Reichalmosen	5. Febr. 1796	74/373	500	—	3
24	Kanonikus Ostermaier'sche Stiftung	3. März 1772	83/380	300	—	3
25	Fuhrmann'sche Stiftung	30. Dezember 1628	398/748	4000	—	4
26	Liebesbund	5. Dezember 1697	179/462	500	—	4
27	Derselbe	5. Dezember 1697	180/463	500	—	4
28	Fuhrmann'sche Stiftung	2. Jänner 1624	61/361	1000	—	4
29	Reichalmosen	8. Jänner 1828	1086/1168	100	—	4
30	Liebesbund	16. September 1623	560/1037	2000	—	4
31	Reichl'sche Stiftung	20. März 1690	116/416	1000	—	4
32	Almosentrücherl	25. April 1651	99/393	400	—	4
33	Pfalzgräfliche Stiftung	25. April 1651	102/398	1600	—	4
34	Scholl'sche	28. September 1629	165/450	200	—	4
35	Liebesbund	5. Oktober 1716	168/453	1000	—	4

4. Dem Heilig-Geistspitalfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
36	Heilig-Geist-Spital	16. September 1766	161/416	2500	—	3
37	Dasselbe	18. März 1711	90/387	200	—	4
38	Dasselbe	18. Februar 1649 18. November 1757	177/1834	300	—	4
39	Dasselbe	1. Mai 1661	117/407	1350	—	4
40	Bruderhaus	1. Mai 1661	118/408	500	—	4
41	Heilig-Geist-Spital	8. Mai 1737	120/410	1000	—	4
42	Dasselbe	1. Juli 1749	743/1390	98	6	4
43	Bruderhaus	28. September 1629	174/468	800	—	4

5. Dem Krankenhausfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
44	Krankenhaus	1. März 1696	53/353	2000	—	4
45	Dasselbe	8. Jänner 1715	55/355	700	—	4
46	Dasselbe	30. September 1695	170/455	350	—	4
47	Dasselbe	30. September 1693	167/451	1000	—	4
48	Dasselbe	30. September 1693	170/458	650	—	4

Freising, den 4. November 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Nero.

3(3) Schechner.

Beilage Nro. 14.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 27.

München, den 24. März 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Amortisations-Erkenntniß.

Amortisirung einer restigen Hypothekforderung von 53 fl. betr.

Nachdem ungeachtet der diesseitigen Ediktalladung vom 12. Juli vor. Js. Niemand mit Ansprüchen auf die im Hypothekenbuche für Seeon Bd. I S. 468 sub Nr. 3/III auf dem Lochnergut zu Erschlecht eingetragene Forderung von 53 fl. bisher aufgetreten ist, so wird dem vorgesetzten Präjudize zufolge diese für erloschen erklärt und nunmehr im Hypothekenbuche gelöscht werden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Trostberg, den 16. März 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Pfarrers Joseph Hochwimmer von Moorenweis betr.

Allenfallsige Forderungen an den Rücklaß des verstorbenen k. Pfarrers Joseph Hochwimmer von Moorenweis sind

binnen 30 Tagen a dato

um so gewisser bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als sie außerdem bei Auseinandersetzung der Rücklaßmasse unberücksichtigt bleiben würden.

Am 16. März 1863.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß. Koller.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate April festgesetzt, wie folgt:

1) für das Buchbindergewerbe:

Freitag der 10. April l. Js.;

2) für das Brauergewerbe:

Montag der 13. April;

3) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:

Mittwoch der 15. April;

4) für das Zuckerbäckergewerbe:

Freitag der 17. April;

5) für das Wagnergewerbe:

Mittwoch der 22. April;

6) für das Nadlergewerbe:

Montag der 27. April;

7) für das Maler-, Vergolder-, Lackirer- und Anstreichergewerbe:

Mittwoch der 29. April.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich

Behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. April 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. März 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

Freitag den 10. April lfd. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den k. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Nro.	Jahrgang.	Lagen.	Quantität. Eimer	Bemerkungen.
1	1857	Leisten Rießling . .	16	in Parthien von 8—16 Eimer.
2	„	Stein Rießling . . .	16	
3	1858	Leisten Rießling . .	21	
4	„	Stein Rießling . . .	21	
5	„	Hörsteiner I. . . .	58	
6	„	„ II. . . .	29	
7	1859	„ II. . . .	32	
8	„	Lämmerberg Ruländer Clävner I. . . .	27	
9	„	Lämmerberg Ruländer Clävner II. . . .	16	
10	„	Stein Rießling . . .	21	
11	„	Leisten Rießling . .	32	
12	„	Rother Gallmuth . .	16	in Gebinden zu 2—4 Eimer.
13	„	„ Saalecker . .	16	
14	„	„ Hörsteiner I. .	8	
15	„	„ „ II. .	16	
16	„	„ Schalksberger .	24	
17	„	„ äußerer Leisten	16	
18	„	„ Leisten . . .	8	
19	„	„ Stein . . .	8	

Würzburg den 1. März 1863.

Königliches Stadt- und Hofoeconomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentbeamter. M. Oppmann, k. Kellermeister.

3(2)

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Soldaten Georg Vetter wegen Mordes u. s. A. betr.

In der Nacht vom 4. auf 5. August vor. Js. wurde im Bahnwärterhäuschen Nr. 135 zu Hütt bei Grabenstatt, Gerichts Traunstein, der Bahnwärter Joseph Utz ermordet.

Von den Gegenständen, welche Joseph Utz bei Lebzeiten besessen hatte, stellten sich nach dessen Ableben folgende als abgängig heraus;

1) Eine Joppe von braungrauem Tuche mit grünem liegenden Kragen, grün passepollirt, mit schwarzen Hornknöpfen und gelber Einfassung, auf den Knöpfen gepreßte Thierköpfe, mit schwarz und rothbraun carrirtem Futter von Wollenzeug; dieselbe war unter der Achsel mit blauem Faden gestoppt.
2) Eine silberne Cylinder-Uhr mit galvanisch vergoldetem Rande und Bügel, einem matt vergoldeten Staubdeckel, stählernen Stunden- und Minutenzeigern, ciselirtem Gehäuse, Patentglas, weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, von rückwärts aufzuziehen, wahrscheinlich auf 4 Steinen gehend, mit daran befindlicher vergoldeter Erbsenkette und daran ein Hacken, das Ganze im Werthe von 16—18 fl.
3) Eine Brieftasche von Wachsleinwand mit Cigarrenbehältniß.
4) Ein grünlederner, ziemlich mit Geld gefüllter Zug-Geldbeutel, doch kann weder der Betrag des darin befindlichen Geldes genauer angegeben, noch vermögen die Münzsorten bezeichnet zu werden.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Burghausen, den 12. März 1863.

Die k. Commandantschaft.

Orff, Major.

2(1) Söllmann, Auditor.

Bekanntmachung.

Die Geldanlagen gegen zwei-procentige Noten bei der k. Bank betr.

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zwei-procentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die k. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die k. Bankdirektion verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dieß wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer. 2(2)

Bekanntmachung.

Die drei-procentigen Geldanlagen bei der k. Bank betr.

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte k. Bank-Direktion ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem drei-procentige Schuldscheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung, sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die kgl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer. 2(2)

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern betr.

An der hiesigen k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist durch Beförderung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik und für das Maschinenzeichnen, mit welcher eine Jahresremuneration von 900 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem Unterricht der theoretischen und praktischen Mechanik und dem Maschinenzeichnen die praktischen Arbeiten in der wohleingerichteten mechanischen Werkstätte der Anstalt zu leiten.

Gehörig qualifizirte Bewerber haben ihre resp. Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und Wohlverhalten belegt, innerhalb drei Wochen de dato dem unterfertigten Amte zur Weiterbeförderung an die vorgesetzten höheren Stellen einzusenden.

Kaiserslautern, den 12. März 1863.

Das k. b. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäftsabschluß pro 1862.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1861 in Kraft mit	fl. 283,390,053.
erhielt im Jahre 1862 einen Netto-Zugang (abzüglich aller aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen) von	fl. 22,223,527.
betrug somit ultimo Dezember 1862	fl. 305,613,580.
Für Brand-Entschädigungen wurden an 243 Beschädigte verausgabt	fl. 231,007.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl. 3,997,199.

Deckungsmittel sind:

Das ursprünglich baar eingezahlte Garantie-Kapital von	fl. 3,000,000.
Der completirte Reservefond von	fl. 1,000,000.
Die Prämienreserve von	fl. 239,434.
	fl. 4,239,434.

Die Bank übernimmt nach erfolgter Deklaration Versicherungen zum vollen Werthe (auch von Feldfrüchten, Vieh, Fahrnissen ꝛc. ꝛc.) und vergütet, den Polize-Bedingungen entsprechend, die beim Brande abhandengekommenen Gegenstände.

Im Falle einer Vorauszahlung der Prämie gewährt die Bank alle jene Vortheile, welche andere solide Versicherungsanstalten einräumen.

Zur Vermittelung von Versicherungen unter Zusage billiger Prämien und prompter Entschädigung im Unglücksfalle erbieten sich die Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank.

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Partenkirchen.
Gg. Ecker in Starnberg.
Ad. Engelmayer in Dachau.
Fried. Kerl in Wolfratshausen.
Frz. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.
Joh. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Frz. P. Winhard in Tölz.

3(2)

Beilage Nro. 15.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 30.

München, den 31. März 1863.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Jakob Riederer, Johann Stern und Nikolaus Kimmerling wegen Ruhestörung betr.

Mit rechtskräftigem Urtheil vom 17. September v. Js. und hierauf erfolgter Strafumwandlung wurde Jakob Riederer, Kaminkehrergeselle und Taglöhnerssohn von Ingolstadt, in eine Arreststrafe von 14 Tagen, Johann Stern, Weißgerbergeselle und Zimmermannssohn von Freising und Nikolaus Kimmerling, Hafnergeselle und Hafnerssohn aus Pöttmes in eine Arreststrafe von 4 Tagen verurtheilt.

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, diese Strafen an den Genannten, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, auf Betreten derselben zu vollziehen und hierüber anher Nachricht zu geben.

Miesbach, den 20. März 1863.

Königl. Landgericht Miesbach.

Pfeffel, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Xaver Lipl, vormaliger Bergknappe in Miesbach, wegen Ruhestörung betr.

Rubrikat wurde mit rechtskräftigem Beschluß vom 19. Nov. v. Js. zu einer eintägigen Arreststrafe verurtheilt.

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, diese Strafe an demselben auf Betreten zu vollziehen.

Miesbach, den 21. März 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Pfeffel, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Asner c. Sprengl p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Weilheim setze ich zur erstmaligen Zwangsversteigerung des Alois Sprengl'schen Anwesens Hs.-Nr. 76 in Pflugdorf anmit Termin an auf

Mittwoch den 27. Mai 1863,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Pflugdorf.

Das Anwesen umfaßt nach definitivem Steuerkataster folgende Objekte, welche wie beisteht eingewerthet sind:

1)	Plan-Nr. 1072½ zu 0 Tgw. 11 Dezim. Wohnhaus Nr. 76 und Hofraum, werth	800 fl.
2)	Plan-Nr. 485 Wessobruner Acker zu 1 Tgw. 35 Dezim., werth	200 fl.
3)	Plan-Nr. 542 zu 0 Tgw. 03 Dezim. Hartkrautgarten, werth	12 fl.
4)	Plan-Nr. 792 zu 0 Tgw. 41 Dezim. Unterhinterfelbacker, werth	62 fl.
5)	Plan-Nr. 880 zu 2 Tgw. 18 Dezim. Großer Obhinterfelbacker, werth . . .	300 fl.
6)	Plan-Nr. 975 zu 2 Tgw. 00 Dezim. Großer Höllacker, werth	250 fl.
7)	Plan-Nr. 1796½ zu 2 Tgw. 34 Dezim. in Stadl, Obere Wiese, werth . . .	200 fl.
	Zusammen 8 Tgw. 42 Dezim., werth	1824 fl.

Auf dem Anwesen liegen

2 fl. 42 kr. 5 hl. Staatskassabodenzins,
1 fl. 45 kr. — hl. Ablösungskassabodenzins.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen §. 96 ic. Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und kann der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungspreis erfolgen.

Landsberg, den 12. März 1863.

Gabriel Zech, k. Notar.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Schuhmachergeselle Adam Seroi von Weiding, k. Bezirksamts Neunburg v./W., hat am 19. d. Mts. sein von diesem Amte im Monate Dezember v. Js. ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Zorneding hieher verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Erding, den 20. März 1863.

Königliches Bezirksamt Erding.

Ruchti.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der Kurzwaaren-, Wetzstein- und Steinguthändler Bernhard Döppel von Karlsberg, k. Bezirksamtes Frankenthal, hat heute Nacht auf dem Wege von München hieher seinen Reisepaß sammt einer ledernen Brieftasche verloren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Erding, am 21. März 1863.

Königliches Bezirksamt Erding.

Ruchti.

Bekanntmachung.

Ich stelle das Ersuchen, mir den dermaligen Aufenthalt der Taglöhnerin Margaretha Lang von Helmbuchenthal, k. Landgerichts Rothenbuch und des Fabrikarbeiters Georg Saueracker von Wiesentheid wo möglich kundzugeben.

Schweinfurt, am 23. März 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadt-Gerichte.

Scheckert.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Thomas Pellet von Tegernbach, beurlaubter Soldat des k. 10. Infant.-Regim. vac. Albert Pappenheim, hat seinen am 17. l. Mts. von der k. Stadtkommandantschaft München ausgestellten Urlaubspaß auf dem Wege von München hieher verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Pfaffenhofen, am 23. März 1863.

Königliches Bezirksamt Pfaffenhofen.

Mayr.

Bekanntmachung.

Verlust des Arbeitsbuches des Schlossergesellen Eugenius Zeyher von Wessobrunn betr.

Eugenius Zeyher, Schlossergeselle von Wessobrunn, hat das ihm am 19. Juli vor. Js. ausgefertigte Arbeitsbuch angeblich auf dem Wege von München bis Wilzhofen, dieß Amtes, verloren, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches den sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt wird.

Weilheim, den 14. März 1863.

Der k. Bezirksamtmann:

Krieger.

Bekanntmachung.

Michael Drohmann, Schäfer von Schendrihof, k. Bezirksamts Schongau, soll in einer Untersuchung wegen Stadtzolldefraudation beim unterfertigten Stadtmagistrate vernommen werden.

Da dessen dermaliger Aufenthalt z. Z. nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Polizeibehörden und Organe hiemit ersucht, seinen Aufenthalt auszuforschen und baldigst anher mitzutheilen.

Weilheim, den 17. März 1863.

Magistrat der Stadt Weilheim.

Der Bürgermeister, Baur.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1862/63 ist das von dem freiresignirten Pfarrer Joseph Ettmüller zu Dettenschwang im Jahre 1829 gestiftete Stipendium mit 60 fl. zu vergeben.

Dieses Stipendium wird nur solchen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters und eventuell aus Landsberg verliehen, welche in scientivischer Hinsicht des Stipendiums würdig sind.

Studierende, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu haben glauben, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Ausbildung, über Fleiß und sittliches Betragen

binnen sechs Wochen

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet hierorts einzureichen.

Landsberg, am 24. März 1863.

Magistrat der Stadt Landsberg.

Böhm, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

Freitag den 10. April ds. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den k. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Nro.	Jahrgang.	Lagen.	Quantität. Eimer	Bemerkungen.
1	1857	Leisten Rießling . . .	16	in Parthien von 8—16 Eimer.
2	"	Stein Rießling . . .	16	
3	1858	Leisten Rießling . .	21	
4	"	Stein Rießling . . .	21	
5	"	Hörsteiner I. . . .	58	
6	"	" II. . . .	29	
7	1859	" II. . . .	32	
8	"	Lämmerberg Ruländer Clävner I. . . .	27	
9	"	Lämmerberg Ruländer Clävner II. . . .	16	
10	"	Stein Rießling . . .	21	
11	"	Leisten Rießling . .	32	
12	"	Rother Callmuth . .	16	in Gebinden zu 2—4 Eimer.
13	"	" Saalecker . .	16	
14	"	" Hörsteiner I. .	8	
15	"	" " II. .	16	
16	"	" Schalksberger .	24	
17	"	" äußerer Leisten	16	
18	"	" Leisten . . .	8	
19	"	" Stein . . .	8	

Würzburg den 1. März 1863.

Königliches Stadt- und Hofoeconomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentbeamter. 3(3) M. Oppmann, k. Kellermeister.

Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäftsabschluß pro 1862.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1861 in Kraft mit	fl.	283,390,053.
erhielt im Jahre 1862 einen Netto-Zugang (abzüglich aller aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen) von	fl.	22,223,527.
betrug somit ultimo Dezember 1862	fl.	305,613,580.
Für Brand-Entschädigungen wurden an 243 Beschädigte verausgabt	fl.	231,007.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl.	3,997,199.

Deckungsmittel sind:

Das ursprünglich baar eingezahlte Garantie-Kapital von	fl.	3,000,000.
Der completirte Reservefond von	fl.	1,000,000.
Die Prämienreserve von	fl.	239,434.
	fl.	4,239,434.

Die Bank übernimmt nach erfolgter Deklaration Versicherungen zum vollen Werthe (auch von Feldfrüchten, Vieh, Fahrnissen rc. rc.) und vergütet, den Polize-Bedingungen entsprechend, die beim Brande abhandengekommenen Gegenstände.

Im Falle einer Vorauszahlung der Prämie gewährt die Bank alle jene Vortheile, welche andere solide Versicherungsanstalten einräumen.

Zur Vermittelung von Versicherungen unter Zusage billiger Prämien und prompter Entschädigung im Unglücksfalle erbieten sich die Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank.

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Partenkirchen.
Gg. Ecker in Starnberg.
Ab. Engelmayer in Dachau.
Fried. Kerl in Wolfratshausen.
Frz. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.

Joh. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Frz. P. Winhard in Tölz.

3(3)

Beilage Nro. 16.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 31.

München, den 3. April 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Dem Müllergesellen Johann Wagner von Bärnau, Gerichts Tirschenreuth, ist eine auf seinen Namen, als Einleger, lautende Schuldurkunde der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Nr. 12,701 d. d. 14. Jänner 1859 über ein zu 3% verzinsliches Einlage-Kapital ad 1100 fl. — woran jedoch am 11. April 1860 der Betrag mit 300 fl. abbezahlt wurde — zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit auf rc. Wagners Antrag an den Inhaber obenbeschriebener noch auf den Restbetrag zu 800 fl. giltiger Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

München, am 3. Februar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)a Müller, Sekr.

Ediktalladung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Peternhofe zu Herndling betr.

Auf dem Peternhofe zu Herndling, Gemeinde Obing, sind für den am 29. April 1786 gebornen Philipp Rimsel nachstehende Forderungsansprüche und zwar schon seit 22. April 1825 eingetragen:

1) 300 fl. unverzinsliches Elterngut,
2) ein Kasten und Morgensuppe im Anschlage zu 10 fl.,
3) Unterschluf und Krankenkost 4 Wochen lang, Medizin 14 Tage lang, ohne Werthsanschlag.

Philipp Rimsel wird seit dem russischen Feldzug vermißt, und konnte seither eine Kunde über dessen Leben oder Tod nicht mehr eingezogen werden.

Derselbe hatte zwar mehrere Geschwister, allein auch diese sind höchst wahrscheinlich schon alle gestorben.

Von mehreren dieser Geschwister ist zwar ermittelt, daß sie Kinder hinterlassen haben, die aber auch nur äußerst schwer zu ermitteln sind; von anderen dagegen kann nicht einmal ermittelt werden, ob sie wirklich gestorben sind, und ob sie Kinder hinterlassen haben oder nicht.

Es ergeht daher auf Antrag des Betheiligten, nämlich des bisherigen Anwesensbesitzers Mich. Baumann und in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes an Philipp Rimsel oder dessen rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten sich um so gewisser hierorts zu melden und sich gehörig zu legitimiren, als außerdem Ersterer für todt und descendenzlos verstorben erachtet werden würde.

Zugleich ergeht auch an dessen Seitenverwandte die Aufforderung, binnen gleicher Frist um so gewisser ihre eventuellen Erbrechte geltend zu machen, als außerdem sie derselben für verlustig erklärt und die eingetragenen Hypotheken gelöscht werden würden.

Trostberg, den 16. März 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger.

Bekanntmachung.

Curatel über den verwittweten Austrägler Peter Grötzinger von St. Veit betr.

Der verwittwete Austrägler Peter Grötzinger von St. Veit hat sich wegen Verstandesschwäche freiwillig der Curatel unterworfen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben wird, daß derselbe fortan ohne Zustimmung seines verpflichteten Curators Mathäus Grötzinger, Bauers von Berg, lästige Verträge mit Rechtswirksamkeit nicht abschließen und überhaupt keinerlei für ihn rechtsverbindliche Geschäfte eingehen kann.

Am 25. März 1863.

Königliches Landgericht Neumarkt a./R.

Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Versteigerung des im Fingergäßchen der Stadt Moosburg gelegenen, mit Nr. 98 bezeichneten Hauses der Schuhmachers-Wittwe Rosina Gebhart dahier zum Zwecke der Befriedigung ihrer Gläubiger wird Termin auf

Dienstag den 26. Mai d. Js.,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt.

Das Haus, im Jahr 1852 neu erbaut, ist gemauert, zweistöckig, mit Platten gedeckt, und enthält einen Keller im Erdgeschosse, Stube, Neben- und Hinter-Kammer nebst Küche, im zweiten Stocke dieselbe Eintheilung und den Dachraum. Die Brandversicherungssumme beträgt eintausend Gulden, die Schätzung eintausend fünfhundert Gulden.

Auf dem Anwesen, bei welchem sich auch eine reale, auf einhundert Gulden geschätzte Schuhmachergerechtsame befindet, die auch für sich allein verkauft werden kann, ruhen 2790 fl. 46¼ kr. Hypothekschulden.

Die Lasten betragen:

— fl. — kr. 4 hl. Grundsteuer und

— fl. 45 kr. — hl. Haussteuer-Simplum.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlicht, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Am 24. März 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. Mai ds. Js. Vormittags 9—12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. in Sachen: Schärtl gegen Kreitner p. deb. im Orte Brunnthal bei Hofolding im dortigen Wirthshause den sogenannten Behamhof Hs.-Nr. 19 zu Brunnthal.

Fragliches Anwesen besteht aus 53,44 Tagwerk Grundstücken, Aecker, Wiesen und Waldung, welche am 20. Februar ds. Js. auf 5428 fl. gewerthet wurden, ferner aus einem 2 Stock hohen Wohnhaus, meistentheils aus Holz, mit Legschindeln gedeckt, welches zu ebener Erde eine Stube, 3 Kammern, Küche, gewölbten Keller, Flötz, Pferd- und Kuhstall, Dreschtenne und Getreide-Einlage, — über 1 Stiege 4 Kammern, Gang und Futtereinlage enthält, endlich aus einer angebauten Streuschupfe; die Gebäulichkeiten sind sämmtlich baufällig und wurden an obigem Tage, einschlüssig des Grundareals (Bauplatzes) auf 1410 fl. geschätzt.

Dieses Anwesen ist belastet mit 390 fl. 10 kr. 4 hl. Bodenzins-Kapital mit einem jährlichen Bodenzins zu 15 fl. 55 kr. 5 hl., dann 69 fl. solchem Kapital mit 2 fl. 45 kr. 6 hl. jährlichem Bodenzins und mit 1 fl. 48 kr. solchem Kapital mit 4 kr. 3 hl. jährlichem Bodenzins, endlich mit 11,900 fl. Hypothek-Kapitalien.

Nähere Aufschlüsse ertheile ich auf Grund des Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszuges in meiner Kanzlei, Herzogspitalgasse Nr. 20/2.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 99 und folgenden der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837; es erfolgt sohin namentlich der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Steigerer, deren Vermögensverhältnisse, Name, Stand und Wohnort mir nicht bekannt sind, haben sich hierüber legal auszuweisen, widrigenfalls sie zurückgewiesen würden.

München, den 1. März 1863.

Aldosser, k. Notar. 3(2)

Bekanntmachung.

Ludwig c. Bader wegen Forderung betr.

Zur Vornahme der mir vom k. Landgerichte Starnberg übertragenen zweitmaligen Zwangsversteigerung des Schmied-Anwesens Hs.-Nr. 11½ in Walchstadt habe ich Termin auf

Samstag den 23. Mai h. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Gasthause zu Walchstadt angesetzt und lade Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Das Anwesen ist aus den nachstehend bezeichneten Bestandtheilen formirt, welche gesondert zum Aufwurfe kommen, und ist der beigesetzte Werth durch gerichtliche Schätzung vom 14. Dezember 1861 erhoben:

I. Das Schmied-Anwesen Hs.-Nr. 11½ zu Walchstadt, wozu gehören: Wohn- und Oekonomie-Gebäude und Schmiede, mit 2000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, in gutbaulichem Stande, gewerthet auf . . . 2000 fl. — kr.

Pl.-Nr. 672b Garten zu 0,21 Tgw., Werth . . . 84 fl. — kr.

Pl.-Nr. 886 Acker zu 0,78 Tgw., worauf die Gebäude stehen, Grundwerth . . . 117 fl. — kr.

Pl.-Nr. 817 Wiese zu 0,41 Tgw., Werth . . . 82 fl. — kr.

Pl.-Nr. 1048$\frac{1}{3}$ Wald zu 0,34 Tgw., Werth . . . 20 fl. 24 kr.

Pl.-Nr. 1048$\frac{1}{13}$ Wald zu 1,82 Tgw., Werth . . . 129 fl. 36 kr.

Pl.-Nr. 792½ Wiese zu 0,53 Tgw., Werth . . . 79 fl. 30 kr.

Pl.-Nr. 246 Acker zu 4,42 Tgw., Werth . . . 884 fl. — kr.

Pl.-Nr. 245½ Acker zu 0,28 Tgw., Werth . . . 56 fl. — kr.

Summa 8,79 Tgw. . . . 3452 fl. 30 kr.

wovon zur Ablösungskassa des Staates aus 67 fl. 8 kr. 1 hl. Kapital 2 fl. 41 kr. 1 hl. Bodenzins zu entrichten sind.

II. Ausbruch aus Hs.-Nr. 1 in Walchstadt:

Pl.-Nr. 930½ Acker zu 1,00 Tgw., Werth . . . 180 fl. — kr.

III. Walzende Gründe:

Pl.-Nr. 917 Acker zu 0,32 Tgw., Werth . . . 48 fl. — kr.

Pl.-Nr. 964 Acker zu 0,65 Tgw., Werth . . . 97 fl. — kr.

Summa 0,97 Tgw. . . . 145 fl. 30 kr.

IV. Reale Schmiedgerechte in Walchstadt, gewerthet auf . . . 150 fl. — kr.

Der Zuschlag wird dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche und das Schätzungsprotokoll liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Starnberg, den 12. März 1863.

Ludwig Mellbeck, k. Notar.

Bekanntmachung.

Schillinger c. Wagner pet. deb.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat mich mittelst Verfügung vom 10./23. vor. Mts. zur zwangsweisen Versteigerung des Schmiedanwesens Hs.-Nr. 8 in Obertaching beauftragt.

Demzufolge wird am

Dienstag den 19. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Obertaching das in der Steuergemeinde Taching, k. Rentamts Laufen, gelegne Schmied-Anwesen Hs.-Nr. 8 in Obertaching, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung und Schmiede, Holzlege, Back- und Waschhaus und Kohlenhütte sammt den dazu gehörigen Gründen mit einem katastermäßigen Gesammtflächeninhalte von 4 Tagwerk 93 Dezimalen, ferner die dazu gehörige reale Schmiedgerechtsame nach Maßgabe der §. 90 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822 öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Das Gesammtanwesen einschlüssig der Schmiedgerechtsame wurde unterm 16. d. Mts. auf 5283 fl. geschätzt und wird bemerkt, daß der Zuschlag erst dann erfolgt, wenn dieser Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerer, welche dem unterfertigten k. Notare unbekannt sind, haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wird bemerkt, daß die Einsicht der Aktenstücke, aus welchen sich Näheres über die Beschaffenheit der Versteigerungsobjekte und die Belastungsverhältnisse entnehmen läßt, in der Kanzlei des Unterfertigten offensteht.

Laufen, am 17. März 1863.

(2)1 Merz, k. Notar.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1862/63 ist das von dem churfürstl. bayerischen Geheimrathe und Pfleger zu Dachau, Mathias Marquard bereits im Jahre 1677 gestiftete Stipendium mit 120 fl. zu vergeben.

Dieses Stipendium ist vorzugsweise für Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung aber für Söhne der Stadt Landsberg „so zum Studiren qualifizirt und tauglich sich erzeigen", bestimmt.

Studirende, welche um obiges Stipendium sich zu bewerben, stiftungsgemäß berechtigt sind, haben ihre Gesuche mit den Ausweisen über Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit

binnen sechs Wochen

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, hierorts einzureichen.

Am 27. März 1863.

Stadtmagistrat Landsberg.

Böhm, Bürgermeister.

Beilage Nro. 17.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 33.

München, den 10. April 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation zweier Schuldurkunden der Priesterbruderschaft zu U. L. F. dahier betr.

Der Priesterbruderschaft zu U. L. Frau dahier sind zwei von dem Convente der Elisabethinerinnen dahier ausgestellte, auf besagte Bruderschaft als Gläubiger lautende 3% Darlehens-Schuldurkunden d. d. 8. Februar 1783 über 800 fl. und 600 fl. zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Schuldurkunden die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselben nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 20. Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)3 Krieger.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Soldaten Georg Vetter wegen Mordes u. s. A. betr.

In der Nacht vom 4. auf 5. August vor. Js. wurde im Bahnwärterhäuschen Nr. 135 zu Hütt bei Grabenstatt, Gerichts Traunstein, der Bahnwärter Joseph Utz ermordet.

Von den Gegenständen, welche Joseph Utz bei Lebzeiten besessen hatte, stellten sich nach dessen Ableben folgende als abgängig heraus:

1) Eine Joppe von braungrauem Tuche mit grünem liegenden Kragen, grün passepoilirt, mit schwarzen Hornknöpfen und gelber Einfassung, auf den Knöpfen gepreßte Thierköpfe, mit schwarz und rothbraun carrirtem Futter von Wollenzeug; dieselbe war unter der Achsel mit blauem Faden gesteppt.

2) Eine silberne Cylinder-Uhr mit galvanisch vergoldetem Rande und Bügel, einem matt vergoldeten Staubdeckel, stählernen Stunden- und Minutenzeigern, ciselirtem Gehäuse, Patentglas, weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, von rückwärts aufzuziehen, wahrscheinlich auf 4 Steinen gehend, mit daran befindlicher vergoldeter Erbsenkette und daran ein Hacken, das Ganze im Werthe von 16—18 fl.

3) Eine Brieftasche von Wachsleinwand mit Cigarrenbehältniß.

4) Ein grünlederner, ziemlich mit Geld gefüllter Zug-Geldbeutel, doch kann weder der Betrag des darin befindlichen Geldes genauer angegeben, noch vermögen die Münzsorten bezeichnet zu werden.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Burghausen, den 12. März 1863.

Die k. Commandantschaft.

Orff, Major.

2(2) Söllmann, Auditor.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen den ledigen Taglöhner Johann Birk von Eichstädt betr.

Zum Vollzuge einer gegen den Rubrikaten erkannten Arreststrafe ersucht man um Ermittlung und Bekanntgabe dessen gegenwärtigen Aufenthaltsortes, wobei bemerkt wird, daß sich Johann Birk in jüngster Zeit zum Eisenbahnbaue in der Nähe von Ansbach begeben haben soll.

Wasserburg, den 31. März 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Erkenntniß.

Verschollenheit des Joseph Stampfl von Heigenhausen betr.

Das k. Landgericht Moosburg als Einzelnrichteramt erkennt in der Provokationssache wegen Todeserklärung des Joseph Stampfl, Dollfußbauernsohns von Heigenhausen:

1) Joseph Stampfl, Dollfußbauernssohn von Heigenhausen, geboren im Jahre 1781, sei für verschollen zu erklären,
2) dessen Vermögen, bestehend in 275 fl., seinen nächsten Erbsanspruchsberechtigten gegen juratorische Kaution zu überweisen;
3) seien die Kosten aus dem Vermögen des Verschollenen zu bestreiten.

Gründe:

Ad 1. und 2. Durch Ediktalcitation vom 20. Dezember 1862 wurde auf Antrag des Johann Stampfl, Dollfußbauers von Heigenhausen, der seit dem russischen Feldzuge vermißte Joseph Stampfl aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, und seine Ansprüche an die in der Ediktalcitation bezeichneten Forderungen geltend zu machen, als außerdem er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen juratorische Kaution überwiesen würde.

Da aber weder Joseph Stampfl noch seine allenfallsige Descendenz sich gemeldet hat, so wird das angedrohte Präjudiz verwirklichet.

Ad 3. Bei dem Umstande, daß der Verschollene Vermögen besitzt, sind die Kosten hieraus zu bestreiten.

Am 28. März 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

(L. S.) Gerbl, k. Landrichter.

Soyter.

Bekanntmachung.

Der Bräugeselle Georg Kurzenberger von Gaißach, welcher zuletzt aus dem Krankenhause in Burghausen entlassen wurde, zieht arbeitslos herum und verursacht durch mehrfache Unterbringung in Krankenhäusern seiner Heimatsgemeinde erhebliche Kosten.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, den Bräugesellen Georg Kurzenberger aufgreifen und zwangsweise hieher instradiren zu lassen.

Am 1. April 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Bruck habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Plankbauernanwesens der Georg und Elisabeth Dietrich'schen Eheleute Hs.-Nr. 5 in Pischertshofen, Gemeinde Aufkirchen, k. Bezirksamts Bruck, Termin auf

Dienstag den 19. Mai 1863,
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr,

im Braunmüller'schen Wirthshause zu Aufkirchen anberaumt.

Das der Versteigerung unterstellte Anwesen besteht aus einem Gesammtgrundcomplexe von 101,60 Tagwerken,

in den Steuergemeinden Aufkirchen, Germerswang und Ueberacker, k. Ldgs. und Rentamts Bruck gelegen, mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 34 fl. 10 kr. 3 hl. zur Staatskassa und von 35 fl. 29 kr. 3 hl. zur Ablösungskassa belastet, und wurde bei der am 6. d. Mts. vorgenommenen Abschätzung auf 38,968 fl. gewerthet. Die bei diesem Anwesen befindlichen Gebäulichkeiten sind nur theilweise aus Stein, im Uebrigen aus Holz erbaut, und ist das Wohnhaus, sowie der größere Theil des Stadels mit Stroh eingedeckt; der bauliche Zustand der Gebäude ist nur mittelmäßig zu nennen. Die auf dem Anwesen haftenden Hypothekschulden entziffern neben Wohnungs- und sonstigen Naturalansprüchen der Wittwe Therese Dietrich den Betrag von 30,107 fl. 37 kr. an Kapital und von 1320 fl. an Zinsen und Kostenkautionen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 99 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837; es erfolgt sohin namentlich der Zuschlag erst dann, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse, Namen, Stand und Wohnort sich genügend auszuweisen haben.

Bruck, den 29. März 1863.

Friedrich, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Wolfratshausen versteigere ich am

Samstag den 6. Juni 1863,
Mittags 11 — 12 Uhr,

im Schwaigerhause zu Lochen das Anwesen der Schwaigerbauerseheleute Andreas und Maria Obermaier von dort Hs.-Nr. 14, bestehend

aus dem zweistöckigen Wohnhause mit gemischten Umfassungswänden nebst Stall und Stadel unter Legschindelbach, einem Backhause und 64 Tgw. 7 Dez. Grundstücken, nämlich:
2 Tgw. Hausfläche und Garten,
47 Tgw. 26 Dezim. Aecker und Wiesen und
14 Tgw. 81 Dezim. Waldgründen,

geschätzt auf 12,580 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Personen, deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind, haben sich, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die sonstigen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben. Inzwischen können bei mir die näheren Aufschlüsse erholt werden.

Wolfratshausen, am 30. März 1863.

Rothmaier, k. Notar.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur zweitmaligen Versteigerung der auf 800 fl. gewertheten und mit 1400 fl. Hypothekkapitalien belasteten realen Schuhmachergerechtsame des Schuhmachermeisters Karl Schombacher dahier Tagsfahrt auf

Mittwoch den 22. April l. Js.,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

in meiner Amtskanzlei, Rosengasse Nr. 5/II, anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

München, den 2. April 1863.

Hacker, k. Notar.

Bekanntmachung.

Kamm's Erben gegen Böck Gallus p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Weilheim setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 23 in Petersbrunn Termin auf

Samstag den 18. April l. Js.,
Vormittags 11 — 12 Uhr,

im dortigen Gasthause an, und lade, indem ich mich im Uebrigen auf meine Ausschreibung vom 26. Jänner h. Js. (Beilage 5 zum k. Kreisamtsblatte, Bayer. Zeitung Nr. 28 und Münchener Amtsblatt Nr. 8) beziehe, Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, und mir unbekannte Steigerer sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde und Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche können auf meiner Amtsstube eingesehen werden.

Starnberg, den 4. April 1863.

Ludwig Meilbeck, k. Notar.

Summarisches Verzeichniß

der wegen Hagelbeschädigungen im Frühjahre 1861/62 für das Etatsjahr 1862/63 bewilligten Steuernachlässe im Rentamtsbezirke Ebersberg.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Grundsteuerbeischlägen.			Nachlaß an Kreisumlagen.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Baiern	Hagel.	412	50	7	137	16	3	44	44	—	594	51	2
Summa per se													

Ebersberg, den 11. März 1863.

Königliches Rentamt Ebersberg
Birzer.

Beilage Nro. 18.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 35.

München, den 17. April 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Oeffentliche Aufforderung.

Amortisirung einer Aktie der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784 betr.

Die Aktie Nro. 115, Klasse VII, Tontine II der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784, ausgestellt auf Louise Wilhelmine Ribow, Pastorstochter von Heiligenrode, verheirathet an Dr. Müller, nun Wittwe in Uelzen in Hannover und neben dieser zugleich auch auf die Wittwe Reintje Ribow, gebornen Westering, in Zwolle in Holland, als Besitzerin eingetragen, ist zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag der Betheiligten ergeht nun hiemit an den Inhaber oben beschriebener Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten, vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

Beschlossen München am 31. März 1863.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

3[1] Müller.

Erkenntniß.

Beschließt das k. Landgericht Aibling, daß nachdem sich zu der an der Ediktalladung vom 26. Juli 1862 öffentlich ausgeschriebenen Baarschaft (Kreisamtsblatt von Oberbayern, Beilage Nr. 32, S. 227) ein Eigenthümer nicht gemeldet hat, fragliche Baarschaft zu 2 fl. 44 kr. 3 hl. für herrenlos zu erachten und in Verwirklichung des in obiger Ediktalladung gesetzten Präjudizes dem k. Fiskus zuzusprechen, demgemäß die Depositen-Commission zu requiriren, solche sofort demselben auszuantworten.

Aibling, den 10. April 1863.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Curatel über den Sattlermeister Georg Lutz von Altötting betr.

Der Sattlermeister Georg Lutz von Altötting wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 3. Febr. 1863 als geisteskrank unter Curatel gestellt, was hiemit mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme bekannt gegeben wird, daß Georg Lutz ohne Zustimmung seines aufgestellten Curators, des Gastwirthes Franz Dunst von Altötting, Rechtsgeschäfte, was immer für einer Art, nicht eingehen könne.

Altötting, den 31. März 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls in der Feldkapelle bei Hochstädt betr.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. Mts. wurde aus der bei Hochstädt, Gemeinde Rimsting, befindlichen Feldkapelle mittelst gewaltsamen Aufsprengens der Thüre der darin an der Mauer mit eisernen Bändern befestigte Opferstock gewaltsam abgerissen, seines Inhaltes entleert und von dem Thäter in dem zunächst befindlichen Walde versteckt, das daran befindliche Vorhängschloß im Werthe zu 1 fl. aber von demselben mit fortgenommen.

Ich ersuche um Spähe nach dem entwendeten Vorhängschloß und dem z. Z. noch unbekannten Thäter und im Falle eines günstigen Erfolges um sofortige gefällige Mittheilung.

Prien, den 7. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Schaupp.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Stadtgerichtes München rechts der Isar habe ich zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung der in dem Hypothekenbuche der Vorstadt Au Band V Nr. 1210 vorgetragenen realen Bierwirthschafts-Gerechtsame des Ludwig Königer Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30. April l. Js.,
Vormittags 11 — 12 Uhr,

in meinem Amtszimmer, Herzogspitalgasse Nr. 20/II, anberaumt. Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 27. November vor. Js. Bezug genommen.

München, am 9. April 1863.

Der k. Notar Aldosser.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts München r./I. bringe ich das am 13. v. Mts. auf 3000 fl. gewerthete, mit 3104 fl. Hypotheken, worunter 104 fl. Caution, belastete Anwesen Hausnummer 32 an der Entenbachstraße der Vorstadt Au, bestehend in einem zwei Stock hohen Wohnhause mit Keller, zu ebener Erde Stube, Küche, Flötz und Stallung, dann Brunnen und Remise, über einer Stiege 2 Wohnungen, jede zu einer Stube und einer Kammer, Heulage unter dem Dache, endlich mit Hofraum und Holzhütte zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Zu dieser Versteigerung, welche ich am Freitag den 12. Juni Vormittags 11 bis 12 Uhr in meiner Amtskanzlei (Rindermarkt Nr. 17 über 2 Stiegen) abhalten werde, sind Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Notare unbekannte Steigerer sich nicht bloß über ihre Persönlichkeit, sondern auch über ihr Vermögen, letzteres durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bis zum Versteigerungstermin können Anwesensbeschrieb und Schätzung auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

München, den 7. April 1863.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Bekanntmachung.

Schillinger c. Wagner pct. deb.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat mich mittelst Verfügung vom 10./23. vor. Mts. zur zwangsweisen Versteigerung des Schmiedanwesens Hs.-Nr. 8 in Obertaching beauftragt.

Demzufolge wird am

Dienstag den 19. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Obertaching das in der Steuergemeinde Taching, k. Rentamts Laufen, gelegne Schmied-Anwesen Hs.-Nr. 8 in Obertaching, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung und Schmiede, Holzlege, Back- und Waschhaus und Kohlenhütte sammt den dazu gehörigen Gründen mit einem katastermäßigen Gesammtflächeninhalte von 4 Tagwerk 93 Dezimalen, ferner die dazu gehörige reale Schmiedgerechtsame nach Maßgabe der §. 90 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822 öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Das Gesammtanwesen einschlüssig der Schmiedgerechtsame wurde unterm 16. d. Mts. auf 5283 fl. geschätzt und wird bemerkt, daß der Zuschlag erst dann erfolgt, wenn dieser Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerer, welche dem unterfertigten k. Notare unbekannt sind, haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wird bemerkt, daß die Einsicht der Aktenstücke, aus welchen sich Näheres über die Beschaffenheit der Versteigerungsobjekte und die Belastungs-Verhältnisse entnehmen läßt, in der Kanzlei des Unterfertigten offensteht.

Laufen, am 17. März 1863.

Merz, k. Notar. 2[2]

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Vorschrift vom 23. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß die durch allerhöchstes Rescript vom 30. Januar l. Js. neu ernannten Beamten der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse dahier, nämlich der k. Hauptkassier Wilhelm Mahr und der k. Hauptkasse-Controleur Andreas Utz unterm Heutigen in ihre Dienstesstellen eingewiesen wurden und sohin zur gemeinschaftlichen Ausquittirung aller Geldempfänge für die genannte Kasse befugt sind.

München, den 13. April 1863.

Königliche Extraditions-Commission.

Grünewald, k. Rechnungskommissär.

2[1]

Bekanntmachung.

Die k. Aufschlagsstationen Schwaben und Hohenwart sind in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. April d. Js. bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, den 8. April 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber. Sedlmair.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches betr.

Der Dienstknecht Karl Schott von Buchendorf will sein ihm von dem k. Landgerichte Starnberg ausgestelltes Dienstbuch am 6. April d. Js. auf dem Wege von Hechenkirchen nach München verloren haben, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 7. April 1863.

Königliches Bezirksamt München l./I.

Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlorne Dienstbücher betr.

Im Laufe des Monats März 1863 kamen nachfolgende Anzeigen über verlorne Dienstbücher hieramts vor:

1) Elise Pechmann von Bieberach, k. Bezirksamts Pegnitz, 31 Jahre alt, deren Buch am 3. Juli 1854 vom k. Landgerichte Pottenstein ausgestellt war und auf dem Wege von der Heimat hieher zu Verlust ging.

2) Katharina Bernhart, Maurerstochter von Cham, 26 Jahre alt, deren Buch am 26. August 1858 zu Cham ausgestellt war. Ort und Zeit des Verlustes unbekannt.

3) Margaretha Laß von Fürth, 19 Jahre alt, Buch am 10. März 1860 zu Fürth ausgestellt, auf der Eisenbahn-Route von der Heimat hieher verloren.

4) Klara Margraf, Schuhmacherstochter von Hildburghausen, 15 Jahre alt, Buch am 23. November 1861 zu Hildburghausen ausgestellt und hier verloren.

München, am 8. April 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Beilage Nro. 19.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 37.

München, den 24. April 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Mai festgesetzt, wie folgt:

1) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:
Montag der 4. Mai l. Js.;

2) für das Schreinergewerbe:
Mittwoch der 6. Mai;

3) für das Schlossergewerbe:
Freitag der 8. Mai;

4) für das Schuhmachergewerbe:
Dienstag der 12. Mai;

5) für das Schneidergewerbe:
Freitag der 15. Mai;

6) für das Bäckergewerbe:
Dienstag der 19. Mai;

7) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmiedgewerbe:
Freitag der 22. Mai;

8) für das Glasergewerbe:
Mittwoch der 27. Mai;

9) für das Seifensiedergewerbe:
Freitag der 29. Mai.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich Behufs der Zulassung zur Prüfung dießorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Mai 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. April 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Stadelmann, Sekr.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Austräglerin Gertraud Knöbl von Julbach betr.

In der Verlassenschaft der am 30. November v. Js. zu Marktl verstorbenen Gertraud Knöbl ist die Einvernahme ihres Sohnes, des Schmidgesellen Paul Knöbl von Julbach nöthig.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen hierorts zu melden, außerdem für ihn ein Curator absent. aufgestellt und nach gesetzlicher Vorschrift weiters verfahren werden würde.

Gleichzeitig ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, wenn sie über den Aufenthaltsort des Paul Knöbl etwas erfahren sollten, hievon hieher Nachricht zu ertheilen.

Altötting, den 9. April 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Löschung einer Forderung auf dem Finsterweiher-Wirthsanwesen zu Tüßling betr.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Jänner heur. Js. wird bekannt gegeben, daß, da innerhalb des vorgesetzten Termines von keiner Seite auf die rubr. Post Ansprüche geltend gemacht wurden, nunmehr zur Löschung derselben geschritten werden wird.

Altötting, am 13. April 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

D. a.

Frey, Ass.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Mitterhuberbauernsohnes Franz Kaltenmarker von Alzgern, hier Löschung einer Hypothek auf den Mitterhuberhof zu Alzgern betr.

Auf dem Mitterhuberhof zu Alzgern ist laut Vertragsbrief vom 28. Mai 1811 für den Bauernsohn Franz Kaltenmarker von Alzgern, geboren am 7. Juni 1791 und seit dem russischen Feldzuge vermißt, ein unverzinsliches Muttergut ad 200 fl. nebst Ausfertigung und 14-tägiger Krankenkost hypothekarisch versichert.

Auf Antrag der gegenwärtigen Besitzer des Mitterhuberhofes zu Alzgern wird Franz Kaltenmarker oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz — nachdem seither über dessen Leben und Aufenthalt nichts mehr bekannt wurde — aufgefordert, ihre Ansprüche an die obenbezeichnete Hypothekpost binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist derselbe für verschollen beziehungsweise für todt erklärt und sein Vermögen an die Berechtigten ohne Caution ausgeantwortet, die eingetragene Post aber im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Altötting am 10. April 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

D. a.

Frey, Ass.

Bekanntmachung.

Curatelstellung des Joseph Huber, ledigen Dienstknechtes von Oberkastl betr.

Joseph Huber, lediger Dienstknecht und illeg. Sohn der Maria Kagerer von Oberkastl, ist durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 13. Februar l. Js. als geistesschwach unter Curatel gestellt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß derselbe ohne Zustimmung seines Curators, des Lorenz Starflinger, Bauer von Oberwichtlhof, Gemeinde Oberkastl, Rechtsgeschäfte nicht eingehen kann.

Altötting, am 9. April 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Ediktalcitation.

Hitzelsberger c. Niedermayer p. pat. et alim.

Dem Beklagten Georg Niedermayer von Ahlhartsmeß, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Antrag der Klagspartei zur Verhandlung der Sache neuerdings Termin auf

Samstag den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 8 bis 9 Uhr,

anberaumt und Beklagter hierzu unter dem Rechtsnachtheil der Kostentragung vorgeladen werde, ferner daß er bis zur Verhandlungs-Tagsfahrt hierorts einen Insinuations-Mandatar zu benennen habe, widrigenfalls alle an ihn ergangenen Dekrete an das Gerichtsbrett angeheftet und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Traunstein, am 8. April 1863.

Königliches Landgericht Traunstein.
Gietl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrag des k. Landgerichts Ebersberg bringe ich am

Samstag den 2. Mai d. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Tegernau das auf 2525 fl. gewerthete Wagnergütchen Hs.-Nr. 80 daselbst, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, Streuschupfe und Hofraum, dann Wurzgärtel und Grasgarten mit Backofen zu 0,75 Tgw. nebst realer Wagnersgerechtsame, zur erstmaligen Zwangsversteigerung, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, indem hiebei nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 §§. 98—101 u. §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren wird.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und kann die Schätzung und der Grundsteuerkataster bis zum Versteigerungstage jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Ebersberg, den 14. März 1863.

Souban, k. Notar.

Bekanntmachung.

Der Eisenbahn-Arbeiter Andreas Fürreuther von Sellrain, k. k. Bezirksamts Innsbruck in Tyrol, hat am 12. April l. Js. seinen vom genannten Amte ausgestellten Reisepaß in oder bei Starnberg verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 17. April 1863.

Königliches Bezirksamt München l./J.
Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schauspieler Otto Kustermann von hier seinen ihm von unterfertigter Behörde unterm 8. Juni 1861 auf die Dauer von 3 Jahren sub Nr. 772 in die deutschen Bundesstaaten, k. k. österr. Kronländer und die Schweiz ertheilten Paß am 31. März dieses Jahres in Aachen verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 16. April 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches durch den Wagnergesellen Johann Klebel aus Satzelhof betr.

Nach Schreiben des Magistrates Murnau vom 8./9. l. Mts. hat der Wagnergeselle Johann Klebel von Satzelhof, k. Bezirksamtes Pfaffenhofen, sein vom k. Landgerichte Schrobenhausen im Jahre 1858 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Pfaffenhofen nach München verloren.

Man ersucht um Spähverfügung.

Weilheim, den 10. April 1863.

Der k. Bezirksamtmann.
Frhr. v. Tautphöus, Assessor, als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Nachdem die Einweisung der Steuernachlässe pro 1861/62 wegen Hagelschlages im Bezirke des unterfertigten k. Rentamts erfolgt ist, so werden diese Nachlässe mittelst nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Summarisches Verzeichniß.

Lauf. Nr.	Vortrag.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Grundsteuer-beischlag.			Nachlaß an Kreisumlagen.			Summa.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	A. Wegen Beschädigung in den Vorjahren:													
	Nichts.													
	B. Wegen Beschädigung im Aerntejahr 1861:													
	Landgericht München r./J.													
1	Steuergemeinde Aschheim	Hagelschlag.	1	48	2	—	36	—	—	12	7	2	37	1
2	" Bogenhausen	"	—	21	5	—	7	2	—	2	4	—	31	3
3	" Daglfing	"	172	45	1	57	35	2	20	26	—	250	46	3
4	" Dornach	"	37	33	1	12	30	7	4	26	7	54	30	7
5	" Feldkirchen	"	15	6	7	5	2	3	1	47	2	21	56	4
6	" Oberföhring	"	136	57	5	45	39	6	16	12	5	198	50	—
7	" Unterföhring	"	7	19	3	2	26	4	—	52	1	10	38	—
	Summa		371	52	—	123	58	—	44	—	2	539	50	2

München, den 16. April 1863.

Königliches Landrentamt München.

Pracher.

Beilage Nro. 20.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 39.

München, den 1. Mai 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Schusterstochter Maria Lüttich von St. Johanniskirchen betr.

In rubr. Verlassenschaft ist der ill. Sohn der Verlebten, der Zimmermann und Taglöhner Franz Holzapfel aus St. Johanniskirchen, Gerichts Arnstorf, zu vernehmen.

Da dessen Aufenthaltsort ungeachtet verschiedener Recherchen nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen zwei Monaten hierorts oder bei dem Gerichte seines Aufenthaltsortes zu melden, widrigenfalls für ihn ein Curator aufgestellt, und nach gesetzlichen Bestimmungen weiter verfahren werden würde.

Zugleich ersucht man sämmtliche Gerichte und Behörden, wenn sie von dem Aufenthalte des Franz Holzapfel Kenntniß erlangen sollten, hieher Anzeige zu erstatten.

Altötting, den 13. April 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Huber c. Eckhardt pct. deb.

Der k. Advokat Wenzel in Traunstein hat im Namen der Schneiderstochter Rosina Huber von Rosenheim und deren Kindskuratel gegen den Sattlergesellen Eduard Eckhardt aus Waldheim im Königreiche Sachsen eine Klage wegen Vaterschaft und Alimentation eingereicht.

Zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre hat man Tagsfahrt auf

Dienstag den 19. Mai l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu Beklagter, dessen Aufenthalt hierorts nicht bekannt ist, im Wege öffentlicher Ausschreibung bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten geladen wird.

Zugleich wird derselbe beauftragt, bis zu dieser Tagsfahrt einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle an ihn in rubrizirter Sache zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet würden.

Das Duplikat der Klage vom 5. vor. pr. 11. l. Mts. kann in diesseitiger Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Rosenheim, den 18. April 1863.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Ebenhöch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen den ledigen Dienstknecht Alois Weizmann zu Würmetshain, hiesigen Gerichts, betr.

Zum Vollzuge einer gegen den Rubrikaten erkannten Arreststrafe ersucht man um Ausforschung und Bekanntgabe dessen dermaligen Aufenthaltsortes.

Wasserburg, den 23. April 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafvollzug an Michael Gschwald, ledigen Dienstknecht von Kirchensur, k. Landgerichts Wasserburg, betr.

Zum Vollzuge einer gegen den Rubrikaten erkannten Arreststrafe ersucht man um Ermittlung und Bekanntgabe dessen gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

Wasserburg, den 24. April 1863.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Strobel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 15. Februar l. Js. wurde dem Bauer Sebastian Thalmeir von Uttenhofen, k. Landger. Pfaffenhofen, von einem z. Z. unbekannten Handwerksburschen eine zweigehäusige silberne Spindeluhr entwendet. Die Uhr ist mit römischen Ziffern, messingenen Zeigern versehen, und sind auf dem Deckel der Uhr ein Pflug, 2 Pferde und eine Peitsche gezeichnet. Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Pfaffenhofen, den 24. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Pfaffenhofen.

Peringer.

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. Mai ds. Js. Vormittags 9—12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. in Sachen: Schärtl gegen Kreitner p. deb. im Orte Brunnthal bei Hofolding im dortigen Wirthshause den sogenannten Behamhof Hs.-Nr. 19 zu Brunnthal.

Fragliches Anwesen besteht aus 53,44 Tagwerk Grundstücken, Aecker, Wiesen und Waldung, welche am 20. Februar ds. Js. auf 5428 fl. gewerthet wurden, ferner aus einem 2 Stock hohen Wohnhaus, meistentheils aus Holz, mit Legschindeln gedeckt, welches zu ebener Erde eine Stube, 3 Kammern, Küche, gewölbten Keller, Flötz, Pferd- und Kuhstall, Dreschtenne und Getreide-Einlage, — über 1 Stiege 4 Kammern, Gang und Futtereinlage enthält, endlich aus einer angebauten Streuschupfe; die Gebäulichkeiten sind sämmtlich baufällig und wurden an obigem Tage, einschlüssig des Grundareals (Bauplatzes) auf 1410 fl. geschätzt.

Dieses Anwesen ist belastet mit 390 fl. 10 kr. 4 hl. Bodenzins-Kapital mit einem jährlichen Bodenzins zu 15 fl. 55 kr. 5 hl., dann 69 fl. solchem Kapital mit 2 fl. 45 kr. 6 hl. jährlichem Bodenzins und mit 1 fl. 48 kr. solchem Kapital mit 4 kr. 3 hl. jährlichem Bodenzins, endlich mit 11,900 fl. Hypothek-Kapitalien.

Nähere Aufschlüsse ertheile ich auf Grund des Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszuges in meiner Kanzlei, Herzogspitalgasse Nr. 20/2.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 99 und folgenden der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837; es erfolgt sohin namentlich der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Steigerer, deren Vermögensverhältnisse, Name, Stand und Wohnort mir nicht bekannt sind, haben sich hierüber legal auszuweisen, widrigenfalls sie zurückgewiesen würden.

München, den 1. März 1863.

Albosser, k. Notar. 3(3)

Beilage Nro. 21.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 41.

München, den 8. Mai 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Notare betr.

Die heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts München l./J. erfolgte Verpflichtung der Notare Ludwig Dettenhofer, Dr. Jakob Hausmann, Heinr. Kitt, Wilhelm Rupprecht und Dr. Ludwig Steub wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Mai 1863.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Notare betr.

Gemäß §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 wird hiemit bekannt gemacht, daß heute in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Gerichtes die durch Allerhöchste Entschließung vom 14. April 1863 ernannten k. Notare:

1) Ignatz Weinhart von Tegernsee,
2) Adolph Hezner von Wolfratshausen,
3) Johann Martin von Wolfratshausen,

nach Art. 6 dieses Gesetzes und §§. 2 und 3 der Instruktion eidlich verpflichtet wurden.

Am 1. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Täuffenbach.

Zürn, Sekr.

Bekanntmachung.

Verpflichtung des k. Notars Schreyer in Pfaffenhofen betr.

Der durch allerhöchstes Rescript vom 11. April lfd. Js. allergnädigst zum k. Notar in Pfaffenhofen ernannte Herr Johann Baptist Schreyer wurde unterm Heutigen als Notar verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freising, am 1. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Pantzer, Acc.

Bekanntmachung.

Verpflichtung des k. Notars Eggert in Geisenfeld betr.

Der durch Allerhöchstes Rescript vom 14. April lf. Js. allergnädigst zum k. Notar in Geisenfeld ernannte Herr Michael Eggert wurde unterm Heutigen als Notar verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freising, den 1. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Pantzer, Acc.

Bekanntmachung.

Verpflichtung des k. Notars Holzmann in Pfaffenhofen betr.

Der durch allerhöchstes Rescript vom 14. April lf. Js. allergnädigst zum k. Notar in Pfaffenhofen ernannte Herr Ludwig Holzmann wurde unterm Heutigen als Notar verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freising am 2. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Schechner.

Bekanntmachung.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar l. Js., die Zahl und Sitze der k. Notare betr.

Die k. Notare Anton Dietl von Schongau und Heinrich Zintgraf von Landsberg wurden heute in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Bezirksgerichtes in Pflicht genommen.

Weilheim, den 2. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Bekanntmachung.

Die mit 1. Mai 1863 neu ernannten k. Notare betr.

Daß die Verpflichtung der k. Notare:

1) Stephan Zink und
2) Julius Kießling von Ebersberg, dann
3) Vincenz Weninger und
4) Florian Gleißl zu Wasserburg,

heute in öffentlicher Sitzung stattgefunden habe, wird hiemit bekannt gegeben.

Wasserburg, den 1. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

Der k. Direktor: Kienast.

c. Flober.

Bekanntmachung.

Verpflichtung der Notare betr.

Die in Folge Allerhöchsten Ernennungs-Reskriptes vom 14. d. Mts. für den diesseitigen Bezirksgerichtssprengel neu ernannten nachbezeichneten k. Notare, als:

1) k. Notar Andreas Böck zu Aichach,
2) k. Notar Michael Seidlmaier zu Ingolstadt, und
3) k. Notar Theodor Metzler zu Schrobenhausen

wurden unterm Heutigen nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes und der §§. 2, 3 und 4 der Vollzugs-Instruktion hiezu, in öffentlicher Sitzung des k. Bezirks-Gerichtes verpflichtet, was unter Hinblick auf §. 7 der Vollzugs-Instruktion zum Notariatsgesetze durch das Kreisamtsblatt hiemit bekannt gemacht wird.

Aichach, den 27. April 1863.

Direktorium des k. Bezirksgerichts Aichach.

Ebenböck.

Bekanntmachung.

Leobendorf Kirchenverwaltung c. Bichler Johann p. deb.

In Folge Antrages mehrerer Hypothek- und Currentgläubiger des Taglöhners und Hausbesitzers Johann Bichler Hs.-Nr. 57 zu Obslaufen wird gegen selben der Zwangsverkauf des Anwesens desselben beschlossen.

Da der Aufenthaltsort des Johann Bichler hierorts nicht bekannt ist, indem sich Johann Bichler schon seit längerer Zeit von Obslaufen entfernte, so ergeht an denselben der Auftrag binnen 4 Wochen a dato seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist alle an ihn zu erlassenden Verfügungen lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und ihm gegenüber als rite insinuirt erachtet werden.

Laufen, den 23. April 1863.

Königliches Landgericht Laufen.

D. a.

Ilg.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Anna Oberholzner, fil. ill. der Sara Spiegelsberger von Obersteffling, Gemeinde Otting, betr.

Sebastian Spiegelsberger, Hansenbauerssohn von Obersteffling, Gemeinde Otting, d. G., soll als Erbe in rubr. Verlassenschaft vernommen werden.

Nachdem nun dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und sich derselbe irgendwo beim Eisenbahnbaue als Arbeiter befinden soll, ergeht an alle Gerichte und Behörden das dienstfreundliche Ersuchen, gegebenen Falles den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Sebastian Spiegelsberger anher bekannt geben zu wollen.

Laufen, den 23. April 1863.

Königliches Landgericht Laufen.

D. a.

Ilg.

Bekanntmachung.

Jakob Schmid, Schneiderssohn von Pfaffenhofen, wegen Ordnungsstörung betr.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, mir den Aufenthalt des Jakob Schmid, Schneiderssohn von Pfaffenhofen, bekannt zu geben.

Pfaffenhofen, den 27. April 1863.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Hoiß, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Ansprüche an den Rücklaß der am 28. März l. Js. dahier verlebten Franziska Thaler, Lederers-wittwe von hier, geb. Zellner von Ulbering, k. Ldg. Pfarrkirchen, sind binnen 8 Wochen dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Rücklasses anzubringen.

Tittmoning, den 23. April 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verschollenheit der Schäfflersöhne Johann Georg und Jakob Miller von Tutzing betr.

Die Schäfflersöhne Johann Georg und Jakob Miller von Tutzing sind, und zwar ersterer im Jahre 1803 nach Ungarn ausgewandert, dann der zweite in den russischen Feldzug mitgezogen, ohne daß seither über deren Leben und Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Es werden nun Johann Georg Miller, geboren im Jahre 1784, und Jakob Miller, geboren 1790, oder deren etwaige legitimen Nachkommen aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet,

am hiesigen Gerichte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gesetzten Frist die beiden genannten Personen als ohne rechtmäßige Nachkommen verstorben erachtet und ihr auf dem Anwesen des Benno Miller zu Tutzing hypothekarisch versichertes Vermögen von 103 fl., resp. 203 fl. sammt Verpflegs-Ansprüchen ohne Sicherheitsleistung an die nächsten Intestaterben ausgefolgt werden würde.

Starnberg, den 21. März 1863.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24 auf 25. l. Mts. wurden aus dem k. Parke zu Berg 51 Rosenstöcke entwendet.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines günstigen Ergebnisses derselben.

Starnberg, den 29. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Quante.

Bekanntmachung.

Aus dem Garten des sogen. Daffner'schen Hauses zu Starnberg wurden in der Nacht vom 20. auf 21. l. Mts. 14 Stück Rosenbäumchen, und zwar 13 veredelte und 1 unveredeltes, jedes 4—5' hoch, und etwa von der Stärke eines Daumens im Gesammtwerthe von 10 fl. entwendet.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung des Resultates.

Starnberg, am 24. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Quante.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Vorschrift vom 23. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß die durch allerhöchstes Reskript vom 30. Januar l. Js. neu ernannten Beamten der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse dahier, nämlich der k. Hauptkassier Wilhelm Mahr und der k. Hauptkasse-Controleur Andreas Utz unterm Heutigen in ihre Dienstesstellen eingewiesen wurden und sohin zur gemeinschaftlichen Ausquittirung aller Geldempfänge für die genannte Kasse befugt sind.

München, den 13. April 1863.

Königliche Extraditions-Commission.

Grünewald, k. Rechnungskommissär.

2[2]

Bekanntmachung.

Die Lehramts-Prüfungen für Gewerbschulen betr.

Die dießjährigen Prüfungen für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnen mit dem 1. Juni dieses Jahres.

Diejenigen Lehramts-Candidaten, welche die fragliche Prüfung an der hiesigen polytechnischen Schule zu bestehen gedenken, haben sich unter Ausweis der von dem vorgesetzten k. Staatsministerium erhaltenen Bewilligung hiezu am 30. d. Mts. bei dem unterfertigten k. Rektorate anzumelden.

München, den 1. Mai 1863.

Das kgl. Rektorat der polytechnischen Schule.

Dr. Alexander.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige ist das unterm 5. Februar 1860 vom k. Landgerichte Neuulm ausgefertigte Arbeitsbuch des Metzgergesellen Johann Mayer von Oberfahlheim, k. Bezirksamts Neuulm, auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zu Verlust gegangen, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Augsburg, am 4. Mai 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Seile.

Beilage Nro. 22.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 43.

München, den 15. Mai 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Oeffentliche Aufforderung.

Amortisirung einer Aktie der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784 betr.

Die Aktie Nro. 115, Klasse VII, Tontine II der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784, ausgestellt auf Louise Wilhelmine Ribow, Pastorstochter von Heiligenrode, verheirathet an Dr. Müller, nun Wittwe in Uelzen in Hannover und neben dieser zugleich auch auf die Wittwe Reintje Ribow, gebornen Westering, in Zwolle in Holland, als Besitzerin eingetragen, ist zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag der Betheiligten ergeht nun hiemit an den Inhaber oben beschriebener Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten, vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

Beschlossen München am 31. März 1863.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

3[2] Müller.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Dem Müllergesellen Johann Wagner von Bärnau, Gerichts Tirschenreuth, ist eine auf seinen Namen, als Einleger, lautende Schuldurkunde der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Nr. 12,701 d. d. 14. Jänner 1859 über ein zu 3% verzinsliches Einlage-Kapital ad 1100 fl. — woran jedoch am 11. April 1860 der Betrag mit 300 fl. abbezahlt wurde — zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit auf rc. Wagners Antrag an den Inhaber obenbeschriebener noch auf den Restbetrag zu 800 fl. giltiger Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

München, am 3. Februar 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

3(3) Müller, Sekr.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Schneidermeisters Johann Vogel von Neunkirchen betr.

In rubrizirter Verlassenschaft ist die seit 15 Jahren verschollene Tochter des Verlebten, Anna Vogel, erbberechtigt.

Es wird nun dieselbe oder ihre Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato über den Erbschaftsantritt zu erklären, widrigenfalls ihr in circa 500 fl. bestehender Erbtheil an den Miterben Andreas Vogel gegen juratorische Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 6. Mai 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:

Dr. Fäustle.

Dr. Hermann.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar l. Js., die Zahl und Sitze der Notare betr.

Gemäß §. 8 der Vollzugsvorschrift zum Notariats-Gesetze vom 10. November 1861 wird bekannt gegeben, daß der durch allerhöchstes Reskript vom 14. vor. Mts. als k. Notar nach München mit der Anweisung des Wohnsitzes in der Vorstadt Au versetzte k. Notar Clemens Rothmaier, bisher in Wolfratshausen, gestern sein Amt dahier angetreten hat.

München, den 5. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

Bekanntmachung.

Der durch allerhöchstes Reskript vom 14. vor. Mts. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von Ebersberg nach Freising versetzte k. Notar Max Joseph Goubau wurde heute in öffentlicher Sitzung auf seinen früher abgelegten Diensteid hingewiesen.

Freising, am 9. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Schechner.

Bekanntmachung.

Der durch allerhöchstes Reskript vom 14. April l. Js. allergnädigst zum k. Notar in Erding ernannte Klemens Piloty wurde unterm heutigen als Notar verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freising, den 9. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Schechner.

Bekanntmachung.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar l. J., die Zahl und Sitze der Notare betr.

In öffentlicher Sitzung des unterfertigten Bezirksgerichts wurde heute der k. Notar Johann Speckner von Dießen verpflichtet.

Weilheim, den 5. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der k. Notare Ludwig von Savoye zu Berchtesgaden und Joseph Feger zu Rosenheim betr.

Nach Maßgabe des §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. Notare Ludwig von Savoye in Berchtesgaden und Joseph Feger in Rosenheim, ersterer unterm Gestrigen, letzterer unterm Heutigen dahier in der nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861

und der oben allegirten Instruktion vorgeschriebenen Weise verpflichtet worden sind.

Traunstein, den 9. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung des k. Notars August Otto in Prien betr.

Nach Maßgabe des §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. Notar August Otto in Prien am heutigen dahier in der nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861 und der oben allegirten Instruktion vorgeschriebenen Weise verpflichtet worden ist.

Traunstein, den 5. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Magistratsdiurnisten Anton von Böck betr.

Wer an den Rücklaß des Ende vor. Js. dahier verstorbenen Magistrats-Diurnisten Anton von Böck aus Günzburg irgendwie Ansprüche zu erheben hat, wolle dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb zweier Monate von heute an dahier anmelden, wobei bemerkt wird, daß der Rücklaß unbedeutend ist, und die vorhandenen Passiven wahrscheinlich die Aktiven übersteigen werden.

Moosburg, den 5. Mai 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 10. April l. Js. ist der pens. k. b. Cuirassier-Oberlieutenant Carl Stern aus Reipoldskirchen in der Pfalz ohne eheliche Descendenz im 83. Lebensjahre dahier gestorben. Diejenigen, welche auf dessen Hinterlassenschaft etwa Ansprüche geltend zu machen haben, werden aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, als außerdem ohne Rücksicht hierauf weiter vorgeschritten werden würde.

Neumarkt, am 5. Mai 1863.

Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern.

Rübel, Landrichter.

Ediktalladung.

Auf dem vormals Kain- nun Stockhammer'schen Sailleranwesen dahier sind

a) unterm 17. April 1826 25 fl. unverzinsliche Schankung für Anna Augustina Franklin,

b) unterm 25. April 1826 100 fl. zu 3 pCt. verzinslich für Heinrich Kain, Sallerssohn von hier, resp. im Falle seines Absterbens, da er seit dem französischen Feldzuge vermißt ist, dessen Mutter Viktoria Kain laut Uebergabsvertrags vom 15. April 1825 hypothekarisch versichert.

Erstere ist ein Findelkind, wurde hier erzogen und soll Anfangs der dreißiger Jahre nach Italien gezogen sein; über ihren Aufenthalt konnte nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Letzterer soll im Jahre 1814 noch den französischen Feldzug mitgemacht haben, seitdem vermißt werden, und hat sich auch ohngeachtet der am 13. August 1824 eingeleiteten Vorladung in öffentlichen Blättern und darauf geschehener Verschollenheitserklärung weder selbst gemeldet, noch Descendenten desselben, wie der Uebergabsvertrag vom 15. April 1825 besagt; es finden sich jedoch die deßfallsigen Akten nicht mehr vor.

Auf Antrag des gegenwärtigen Anwesensbesitzers Jakob Stockhammer werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten bei Verlust desselben vor Gericht

hiemit vorgeladen, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Tittmoning, 2. Mai 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter. 3[1]

Bekanntmachung.

Durch den Tod des k. Aufschlägers Rettenberger ist die k. Aufschlagsstation Neumarkt in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens Ende dieses Monats bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 12. Mai 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber. Sedlmair.

Steckbrief.

Desertion des Korporals Georg Haas betr.

Am 5. Mai lfd. Js. Abends desertirte von dem in Fürstenfeld detachirten 1. Bataillon des k. 2. Infanterie-Regiments Kronprinz der zu den Schreibgeschäften der Bataillonsdienst-Kanzlei kommandirte Korporal Georg Haas, gebürtig aus Wallerstein, k. Bezirksamts Nördlingen, 19 Jahre alt.

Derselbe ist eines nach Art. 282 Ziff. 2 des Straf-Gesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls dringend verdächtig.

Es ist zu vermuthen, daß derselbe durch Mißbrauch des Dienstsiegels des Bataillons-Commandos sich eine falsche Reiselegitimation gefertigt habe.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden daher ersucht, nach Korporal Georg Haas Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das unterfertigte Regiment wohlverwahrt abliefern zu lassen.

München, den 9. Mai 1863.

Königl. 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz".

Lutz, Oberst.

Beball, Reg.-Aud.

Signalement des Georg Haas:

Größe: 5′ 8″ 6‴;
Haare: braun;
Stirne: hoch;
Augenbraunen: blond;
Augen: braun;
Nase: spitzig;
Mund: proportionirt;
Bart: kleinen Schnurrbart;
Kinn: dick;
Gesicht: rund;
Gesichtsfarbe: etwas blaß;
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Derselbe trug bei seiner Entfernung die Uniform des Regiments mit Säbel, wurde aber in München in Civilkleidern, Rock und Hose von dunkelbraunem Wollzeuge und einem niedern grauen runden Filzhute gesehen.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Tischlergeselle Peter Eselim aus Hopferstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, das ihm vom k. Landgerichte dortselbst vor circa 11 Jahren ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Holzkirchen verloren.

Der letzte Eintrag in demselben geschah von der unterfertigten Behörde am 20. d. Mts., was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 29. April 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Beilage Nro. 23.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 46.

München, den 26. Mai 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Juni festgesetzt, wie folgt:

1) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:
Dienstag der 2. Juni l. Js.;

2) für das Schäfflergewerbe:
Freitag der 5. Juni;

3) für das Sailergewerbe:
Montag der 8. Juni;

4) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:
Mittwoch der 10. Juni;

5) für das Nadlergewerbe:
Freitag der 12. Juni;

6) für das Maler-, Vergolder-, und Anstreichergewerbe:
Mittwoch der 17. Juni;

7) für das Spänglergewerbe:
Freitag der 19. Juni;

8) für das Lebzeltergewerbe:
Dienstag der 23. Juni;

9) für das Schlossergewerbe:
Freitag der 26. Juni l. Js.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Juni 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Mai 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Stadelmann, Sekr.

Bekanntmachung.

Curatel über die Kornmessers-Kinder Hirschvogel betr.

Durch Beschluß vom 11. Mai l. Js. wurde die Kornmesserstochter Maria Hirschvogel, zur Zeit Pfründnerin im heil. Geistspitale in München, auf Grund des b. L.-R. Thl. I Cap. 7 §. 37 unter Curatel bestellt, beziehungsweise unter der bisher über sie geführten Alters-Curatel bis auf weiteres belassen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, daß Herr Gabriel Sedelmaier, Bierbrauer dahier, gerichtlich verpflichteter Vormund der Marie Hirschvogel ist.

München, den 14. Mai 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:

Dr. Fäustle.

Geigel.

Bekanntmachung.

Der von Pfaffenhofen hieher versetzte k. Notar Alois Karl wurde in heutiger öffentlicher Sitzung des unterfertigten k. Bezirksgerichts auf seinen bereits abgelegten Diensteid hingewiesen.

Am 19. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Edictalladung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Peternhofe zu Herabling betr.

Auf dem Peternhofe zu Herubling, Gemeinde Obing, sind für den am 29. April 1786 gebornen Philipp Rimsel nachstehende Forderungsansprüche und zwar schon seit 22. April 1825 eingetragen:

1) 300 fl. unverzinsliches Elterngut,
2) ein Kasten und Morgensuppe im Anschlage zu 10 fl.,
3) Unterschluf und Krankenkost 4 Wochen lang, Medizin 14 Tage lang, ohne Werthsanschlag.

Philipp Rimsel wird seit dem russischen Feldzug vermißt, und konnte seither eine Kunde über dessen Leben oder Tod nicht mehr eingezogen werden.

Derselbe hatte zwar mehrere Geschwister, allein auch diese sind höchst wahrscheinlich schon alle gestorben.

Von mehreren dieser Geschwister ist zwar ermittelt, daß sie Kinder hinterlassen haben, die aber auch nur äußerst schwer zu ermitteln sind; von andern dagegen kann nicht einmal ermittelt werden, ob sie wirklich gestorben sind, und ob sie Kinder hinterlassen haben oder nicht.

Es ergeht daher auf Antrag des Betheiligten, nämlich des bisherigen Anwesensbesitzers Mich. Baumann und in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes an Philipp Rimsel oder dessen rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten sich um so gewisser hierorts zu melden und sich gehörig zu legitimiren, als außerdem Ersterer für todt und descendenzlos verstorben erachtet werden würde.

Zugleich ergeht auch an dessen Seitenverwandte die Aufforderung, binnen gleicher Frist um so gewisser ihre eventuellen Erbrechte geltend zu machen, als außerdem sie derselben für verlustig erklärt und die eingetragenen Hypotheken gelöscht werden würden.

Trostberg, den 16. März 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger. 3[2]

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an den Rücklaß der am 21. April l. Js. in Farchant, ds. Gerichts, verstorbenen Söldners-Wittwe Theres Deuschel sind bei dem unterfertigten Gerichte binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Garmisch, den 15. Mai 1863.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Braam, k. Landrichter.

Beschluß.

Nachdem weder der Müllerssohn Johannes Rottmüller von Eschenlohe, noch seine etwaige Descendenz sich innerhalb der durch Ausschreiben vom 16. August 1862 vorgestreckten Frist gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt erklärt und sein Vermögen seinen Erben ohne Caution zu überlassen beschlossen.

Garmisch, den 6. Mai 1863.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Braam, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des k. Pfarrers Caspar Pschorr von Seehausen betr.

Wer immer an rubrizirte Verlassenschaftsmassa Forderungen geltend zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben

binnen 3 Wochen

hierorts anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung, beziehungsweise Vertheilung des Rücklasses keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Weilheim, am 9. Mai 1863.

Königliches Landgericht Weilheim.

von Rüdt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der beabschiedete Soldat des k. b. 6. Jäger-Bataillons, Johann Michael Buchner aus Wüllenbach, hat seinen Urlaubspaß, ausgestellt de dato München, verloren, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weilheim, am 8. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Spitzer.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Theres k. n. der Elisabeth Stelzinger betr.

Elisabeth Stelzinger, Näherin von Gutmoos, Gemeinde Vogtareuth, soll in rubr. Pflegschaftssache vernommen werden.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Polizeibehörden und Sicherheits-Organe die Requisition, zur Ermittlung des Aufenthaltes der Elisabeth Stelzinger sachdienlichst beizutragen und ein allenfallsiges Ergebniß anher bekannt zu geben.

Rosenheim, 13. Mai 1863.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Ebenhöch, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. auf den 2. ds. Mts. wurde aus einem vor dem Gasthause des Michael Reinhard zu Unsleben stehenden Fuhrmannswagen ein Sack mit Gerste, circa ½ Schäffel, im Werthe zu 5 fl. 30 kr. gestohlen.

Ich ersuche um Spähe nach dem bis jetzt unbekannten Diebe und der gestohlenen Frucht und um Mittheilung etwaiger Anhaltspunkte.

Neustadt a./S., den 11. Mai 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Landgerichte Neustadt a./S.

Volkheimer, k. Bezirksamtsassessor.

Bekanntmachung.

Den Seilergesellen Franz Ackermann von Eggenfelden wegen Blaumontagfeierns und Verletzung der Sittlichkeit betr.

Der Seilergeselle Franz Ackermann von Eggenfelden wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Berchtesgaden vom 6. l. Mts. wegen Blaumontagfeierns und Verletzung der Sittlichkeit in eine 2tägige Arreststrafe verfällt. Da sich derselbe von hier entfernt hat und sein

Aufenthalt unbekannt ist, ersuche ich zum Behufe des Strafvollzuges um entsprechende Nachforschung und Bekanntgabe seines jetzigen Aufenthaltsortes.

Berchtesgaden, den 16. Mai 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Landgerichte Berchtesgaden.

Rudhart.

Bekanntmachung.

Den Verlust des Wanderbuches des Schneidergesellen Heinrich Kipping aus München betr.

Nach Mittheilung des Stadtmagistrates Donauwörth vom 2./3. ds. Mts. hat der Schneidergeselle Heinrich Kipping aus München das ihm hierorts ausgestellte Wanderbuch vor circa 10 Tagen auf dem Wege von Landsberg nach Augsburg verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 11. Mai 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Wolfratshausen bringt der unterfertigte k. Notar das Anwesen der Wagnerseheleute Franz und Katharina Eizenberger, Hs.-Nr. 67 zu Holzhausen, Gemeinde Holzhausen, kgl. Landgerichts Wolfratshausen am

Mittwoch den 22. Juli l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Holzhausen zur erstmaligen Versteigerung.

Das zu versteigernde Anwesen besteht laut Kataster und Hypothekenbuchsvortrag aus:

Pl.-Nr. 625½ a und 625½ b im Steuerdistrikte Holzhausen, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Wagnerwerkstätte, dann Hausplatz und Garten, 5te Bonität zu 0,27 Tagwerk, wobei bemerkt wird, daß die Gebäulichkeiten auf Pl.-Nr. 625½ a stehen;

Pl.-Nr. 1911, Acker im Steuerdistrikte Münsing, 3te Bonität, zu 433 Tagwerk. Das Wohnhaus mit Stall, Stadel und Wagnerwerkstätte ist einstöckig, gemauert und sind die Gebäulichkeiten mit 1200 fl. gegen Brand versichert.

Das Gesammtanwesen ist nach Schätzung vom 9. Oktober 1861 auf 3100 fl. gewerthet.

Der Kataster, sowie Schätzungs-Urkunde und Hypothekenbuchsauszug liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtsnahme offen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Das Grundstück Pl.-Nr. 1911, welches besonders verpfändet ist, wird gesondert zum Aufwurf gebracht, und ist dieses Grundstück bei der Wertherhebung vom 9. Okt. 1861 für sich auf 665 fl., das übrige Anwesen auf 2435 fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Notare unbekannte Käufer nur dann zu Angeboten zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Wolfratshausen, den 17. Mai 1863.

J. Martin, k. Notar.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

Die mit den k. Posterpeditionen Freising, Mühldorf, Altötting und Burghausen vereinigten Vereinstelegraphenstationen sind mit beschränktem Tagesdienste für den Verkehr eröffnet.

München, am 12. Mai 1863.

Königliches Telegraphenamt.

D. a.

Gumbert.

Zenger.

Beilage Nro. 24.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 49.

München, den 5. Juni 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Reklamationen gegen die Grundsteuerkataster nach dem Gesetze vom 25. August 1828 im Landgerichtsbezirke München l./J. betr.

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können gegen die Grundsteuerkataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des k. Landgerichts München l./J. beginnt der unerstreckliche Reklamationstermin mit dem

8. Juni 1863

und dauert für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuergesetzes bis zum

6. September 1864

einschließlich.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke müssen nach §. 98 des Grundsteuergesetzes bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, sonach bei dem k. Bezirksamte München l./J. angebracht werden.

III.

Nachdem gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten nicht mehr stattzufinden hat, so sind auch die §§. 95 und 96 des Grundsteuergesetzes nicht mehr anwendbar, und es können Reklamationen wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte durchaus nicht mehr erhoben werden.

Dagegen sind Reklamationen wegen etwaiger Irrthümer in der Liquidation und Katastrirung des Grundbesitzes, wofür im Gesetze keine Präklusivfrist ausgesprochen ist, nach den Bestimmungen des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts v. 17. Dezember 1852 Nr. 21,738 jederzeit zulässig.

Ebenso können Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze nach §. 94 des Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden.

Es sind daher Reklamationen dieser Art an keinen Reklamationstermin gebunden; allein sowohl das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, als auch die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reklamationen innerhalb des für die Reklamationen gegen die Klassifikation vorgesteckten Termines möglichst vollständig angemeldet werden.

IV.

Die Reklamationen gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung des Grundbesitzes, dann gegen fehlerhafte Messung der Grundstücke, und unrichtige Berechnung der Katastersätze, sowie gegen die Besteuerung der Fischrechte, sind bei dem k. Landrentamte München anzubringen.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke für ungegründet befunden, so haben nach §. 111. des Grundsteuergesetzes die betreffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten.

München, den 31. Mai 1863.

Kgl. Bezirksamt München links der Isar.

Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Maria Schuhlander von München wegen Diebstahls.

Die ledige Dienstmagd Maria Schuhlander, illeg. der verstorbenen Korbmachersfrau N. Neuner von München, wurde hierorts mit rechtskräftigem Urtheil vom 25. Februar l. Js. wegen mehrerer Diebstähle in eine 21tägige Arreststrafe verfällt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diesen Arrest an der Genannten auf deren Betreten zu vollziehen.

Miesbach, den 22. Mai 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter

I. a.

Borckard.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Franz Moosmaier.

Der 31jährige ledige Taglöhner Franz Moosmaier aus München, gewöhnlich als Ziegelarbeiter beschäftigt, wurde dahier mit rechtskräftigem Urtheil vom 15. April l. Js. wegen unbefugten Arbeitsaustrittes in eine 2tägige Arreststrafe verfällt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diese Strafe an demselben auf Betreten zu vollziehen.

Miesbach, den 22. Mai 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter

I. a.

Borckard.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria f. n. der Pfeifergütlerstochter Anna Haindl zu Oberflintsbach betr.

Martin Wilm, Bäckergeselle von Dorfen, soll in rubr. Pflegschaft vernommen werden.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Polizeibehörden und Sicherheitsorgane die Requisition, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Martin Wilm sachdienlichst beizutragen und ein allenfallsiges Ergebniß anher bekannt zu geben.

Rosenheim, 21. Mai 1863.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Ebenhöch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die diesseitige Ausschreibung vom 4. März l. Js. (Beilage zum Kr.-A.-Bl. Nro. 11 Seite 73) wird hiemit zurückgenommen.

Tittmoning, den 29. Mai 1863.

Königl. Landgericht Tittmoning.

Laar.

Bekanntmachung.

Die Bauerstochter Theres Brunnwölfl von Günzlham wurde wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Georg Kellner, Bauer von Hennthal, als Curator derselben aufgestellt wurde.

Tittmoning, 16. Mai 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Kaspar, illeg. der Elisabeth Spendlinger.

Die ledige Dienstmagd Elisabeth Spendlinger von Burghausen, deren Aufenthalt z. Z. unbekannt ist, soll in rubr. Pflegschaft vernommen werden.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, hieher Nachricht zu geben, wenn der Aufenthalt der Genannten bekannt werden sollte.

Am 26. Mai 1863.

Königliches Landgericht Burghausen.

Schieber, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kaltenecker c. Sedlmaier wegen Kaufschillingsforderung.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Wolfratshausen habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des Bäckeranwesens Haus-Nr. 17 in Wolfratshausen, bestehend aus:

1) dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, geschätzt auf 6000 fl.;
2) dem Stalle und Stadel, geschätzt auf 800 fl.;
3) dem Garten Plan-Nr. 21, einschlüßig des Hausplatzes und Hofes mit 20 Dezimalen, geschätzt auf 300 fl., und
4) der realen Bäckergerechtsame, geschätzt auf 400 fl.

Tagsfahrt auf

Samstag den 20. Juni 1863 Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in der Behausung des schuldnerischen Anwesens anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt dießmal gemäß Art. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Nähere Aufschlüsse können bis zur Versteigerung, bei welcher auch die übrigen Bedingungen bekannt gegeben werden, auf meiner Amtskanzlei erholt werden und bemerke ich, daß sich mir unbekannte Kaufslustige über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Wolfratshausen, 23. Mai 1863.

Der königliche Notar:

Hezner.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Handelsgerichts München l./J. bringe ich am Freitag den 19. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr im Anwesen Haus-Nr. 2 an der Ludwigsstraße dahier:

4	braune Wagenpferde,	gewerthet auf	2800 fl.
1	Bromme mit weißem Atlas gefüttert,	gewerthet auf	600 fl.
1	Phädon	" "	600 fl.
1	Kalesche	" "	700 fl.
1	Paar platt. Pferdgeschirre	" "	100 fl.
4	" schwarze "	" "	120 fl.

zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung gegen Baarzahlung, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

München, den 21. Mai 1863.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Bekanntmachung.

Die mit den königlichen Posterpeditionen Wasserburg und Laufen vereinigten Vereins-Telegraphen-Stationen sind mit beschränktem Tagesdienst dem Verkehr übergeben worden.

In Traunstein, woselbst bisher nur eine Bahntelegraphenstation bestand, wurde nunmehr eine, mit der dor-

tigen Post- und Bahnverwaltung vereinigte Vereinstelegraphenstation gleichfalls mit beschränktem Tagesdienste, eröffnet.

München, am 27. Mai 1863.

Königliches Telegraphenamt.

F. d. V.

Gumbart.

Bekanntmachung.

Michael Drohmann, Schäfer von Schenbrihof, k. Bezirksamts Schongau, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a die inserationis, um so gewisser zur Vernehmung beim unterfertigten Magistrate zu stellen, widrigenfalls in seiner Abwesenheit gegen ihn Beschluß gefaßt, und die Publikation desselben auf diesem Wege erfolgen würde.

Weilheim, am 30. Mai 1863.

Magistrat der Stadt Weilheim.

Der Bürgermeister: Baur.

Singer,

rechtsk. Stadtschreiber.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Paßkartenverlust betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der vormalige Colorist Max Bichler von hier die ihm von unterfertigter Stelle unterm 5. Februar ds. Js. auf die Dauer von drei Monaten behufs Sammelns von Mooswurzeln ausgestellte, am 13. Mai ds. Js. auf weitere vier Monate verlängerte Reiselegitimationskarte am 22. ds. Mts. im Walde bei Egmating, k. Bezirksamts Ebersberg, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird. —

München, am 27. Mai 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Kammmachergeselle August Hepp von Dinkelsbühl will nach vorliegender Anzeige sein vom k. Bezirksamte Dinkelsbühl ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Straße von Altötting nach Mühldorf verloren haben; was hiemit, um allenfallsigem Mißbrauche vorzubeugen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mühldorf, den 21. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Frhr. von Audrizky, Bezirkamtsmann.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schäfflergeselle Arnold Herold aus Mannheim das ihm von dem Bürgermeisteramte Mannheim vor ungefähr 5 Wochen ausgestellte Wanderbuch am 13. ds. Mts. auf dem Wege von München nach Inning verloren. Der letzte Eintrag geschah bei der k. Polizei-Direktion München, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 19. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Landsberg.

v. Nagel.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Aug. Himmelstoß aus Regensburg das ihm vom Stadtmagistrate Regensburg unterm 9. September 1862 ausgestellte Arbeitsbuch am 20. ds. Mts. auf dem Wege von Landsberg nach Buchloe verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 20. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Landsberg.

V. d. a.

Dufter, Assessor.

Beilage Nro. 25.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 55.

München, den 23. Juni 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Juli festgesetzt, wie folgt:

1) für das Kupfer- und Stahldruckergewerbe:

Mittwoch der 1. Juli l. Js.;

2) für das Kupferschmidgewerbe:

Montag der 6. Juli;

3) für das Schneidergewerbe:

Freitag der 10. Juli;

4) für das Schuhmachergewerbe:

Dienstag der 14. Juli;

5) für das Schreinergewerbe:

Freitag der 17. Juli;

6) für das Glasergewerbe:

Montag der 20. Juli;

7) für das Wagnergewerbe:

Mittwoch der 22. Juli;

8) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmidgewerbe:

Freitag der 24. Juli;

9) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:

Dienstag der 28. Juli.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Juli 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Juni 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Oeffentliche Aufforderung.

Amortisirung einer Aktie der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784 betr.

Die Aktie Nro. 115, Klasse VII, Tontine II der Nürnberger Leibrenten-Gesellschaft von 1784, ausgestellt auf Louise Wilhelmine Ribow, Pastorstochter von Heiligenrode, verheirathet an Dr. Müller, nun Wittwe in Uelzen in Hannover und neben dieser zugleich auch auf die Wittwe Reintje Ribow, gebornen Westering, in Zwolle in Holland, als Besitzerin eingetragen, ist zur Verlurst gegangen.

Auf Antrag der Betheiligten ergeht nun hiemit an den Inhaber oben beschriebener Urkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten, vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerchnet, um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt würde.

Beschlossen München am 31. März 1863.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

3[3] Müller.

Bekanntmachung.

Curatel über den Privatierssohn Carl Menner betr.

Es wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privatierssohn Carl Menner auch nach erreichter Großjährigkeit bis auf weiteres unter Curatel gestellt ist, daß derselbe weder Schulden contrahiren, noch Rechtsgeschäfte unter einem lästigen Titel eingehen könne, und daß alle von ihm ohne Zustimmung seines Curators des Karl Schießl, Gastwirths zum grossen Löwengarten dahier, übernommenen Verpflichtungen rechtsunwirksam sind.

Den 29. Mai 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:

Dr. Fäustle.

Dr. Ludw. May.

Bekanntmachung.

Franz Wörthmüller Bäcker in Haag, c. Anton Späth, Wirthssohn von Thambach, wegen Kaufschillings-Forderung betr.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 3. März l. J. wurde der Beklagte Anton Späth zur Bezahlung des eingeklagten Kaufschillings-Restes von 500 fl. nebst 5% Verzugszinsen vom 17. August v. J. und in sämmtliche Kosten verurtheilt. Da sich der Beklagte im Laufe dieses Prozesses von seinem Aufenthalte zu Haag entfernt hat, so wird derselbe auf diesem Wege dem klägerischen Antrage entsprechend aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Zustellungs-Bevollmächtigten dahier aufzustellen, indem sonst alle an ihn zu richtenden Erlasse durch Anheftung an die Gerichtstafel als insinuirt erachtet werden würden.

Wasserburg, am 12. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

Der k. Direktor: Kienast. 2(1)

Bekanntmachung.

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat mir den Zwangsverkauf der an der Erzgießereistraße dahier gelegenen, als Bauplatz mit Nr. 9 und 10 daselbst, nach dem Grundsteuer-Kataster mit Pl.-Nr. 6076 zu 3,061 Tagw. bezeichneten Wiese des Johann Hofmaier übertragen und ich habe demzufolge zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung dieses Grundstückes Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. Juli,

Vormittag von 10 — 12 Uhr,

in meinem Amtszimmer Nr. 20/II an der Herzogspitalgasse anberaumt.

Das zur Versteigerung zu bringende vorbezeichnete Grundstück wurde am 21. ds. Monats mit Rücksicht auf die theilweise Verwendbarkeit desselben als Bauplatz auf 5561 fl. amtlich geschätzt.

Dasselbe ist ewiggeldfrei, jedoch mit 10,000 fl. Hypotheken belastet.

Zu dieser Versteigerung werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß sich das Verfahren

nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgenden der Prozeßnovelle von 1837 richtet, daß Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug in dem Amtszimmer des Unterfertigten zur Einsicht inzwischen offen liegen und daß sich dem Unterfertigten unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit gesetzlich auszuweisen haben.

München, den 30. Mai 1863.

Albosser, k. Notar.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 9. Juli d. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. im Wirthshause zu Brunnthal (bei Hofolding) den in der Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (bayer. Zeitung — Nr. 62, 86 und 103, Kreisamtsblatt Beilage Nr. 11, 16 und 20 und in den Neuesten Nachrichten — Nr. 63, 105 und 122) näher beschriebenen sogenannten Behamhof Hs.-Nr. 19 zu Brunnthal. Der Zuschlag erfolgt diesmal, da solche Versteigerung die zweite ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, welche sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit, falls solche mir nicht bekannt sind, legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen.

München, am 17. Juni 1863.

Albosser, k. Notar. 2(1)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. zur Versteigerung des Anwesens Nr. 32 an der Entenbachstraße in der Vorstadt Au auf den 12. ds. Mts. anberaumt gewesenen Tagsfahrt ein Angebot nicht gemacht wurde, ist zur zweiten Versteigerung dieses auf 3000 fl. gewertheten und 3104 fl. Hypotheken, worunter 104 fl. Caution, belasteten Anwesens, bestehend in einem 2 Stock hohen Wohngebäude mit Keller, zu ebener Erde Stube, Küche, Fletz und Stallung, dann Brunnen und Remise, über einer Stiege 2 Wohnungen, jede zu 1 Stube und 1 Kammer, Heulage unter dem Dache, endlich mit Hofraum und Holzhütte, Termin auf

Freitag den 3. Juli Vormittags von 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei am Rindermarkt Nro. 17 über 2 Stiegen anberaumt, wozu Steigerungslustige unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 7. April ds. Js. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß dem Notare unbekannte Steigerer sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

München, den 17. Juni 1863.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Bruck wird das Anwesen, genannt zum Kistler, Hs.-Nro. 22½ in Puchheim, k. Bezirksamt Bruck, der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist zu diesem Behufe Termin auf

Dienstag den 21. Juli 1863,
Nachmittags von 2 — 3 Uhr,

im Wirthshause zu Puchheim anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus den im Steuerdistrikte Germering, k. Landgerichts und Rentamts Bruck, gelegenen Besitzungen mit einem Gesammtflächeninhalte von 27,65 Tagwerken, und wurde unterm 26. v. Mts. auf 5046 fl. 45 kr. gewerthet; das Wohnhaus ist theilweise aus Stein, theilweise aus Holz erbaut, mit Platten eingedeckt, mit Einrechnung des Erdgeschosses zwei Stockwerke hoch, mit eingebautem Hornviehstalle und Dreschtenne, in geringem baulichen Zustande.

Die auf diesem Anwesen und den dazu gehörigen Bestandtheilen, welche mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 8 fl. 58 kr. 5 hl. zur Staatskasse und von 2 fl. 1 kr. 5 hl. zur Ablösungskasse, dann mit einer jährlichen Annuität von 2 fl. 11 kr. 7 hl. belastet sind, haftenden Schulden entziffern den Betrag von 7325 fl., und sind daneben noch für einen gewissen Remigius Schneider

Ansprüche auf Unterschluf und vierzehntägige Verpflegung in Krankheitsfällen auf den Versteigerungsobjekten eingetragen.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung nach den Bestimmungen in §§. 96 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes sich richtet und daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bruck, den 8. Juni 1863.

Friederich, k. Notar.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Spiritus- und Essigfabrikant Max Wassermann von hier die ihm von der unterfertigten Stelle unterm 8. Mai l. Js. mit Nr. 528 ausgestellte Paßkarte am 28. ds. Mts. Abends im hiesigen Knorrbräukeller verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. Mai 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Urlaubspaß für Georg Buchner betr.

Georg Buchner von Stadtlemnath, Soldat des 3ten Bataillons des k. 13ten Infanterie-Regiments zu Germersheim, hat seinen ihm am 18. Mai 1862 nach Oberdorf ausgefertigten Urlaubspaß angeblich auf dem Wege von Schongau über Peiting nach Hetten verloren, was zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches sämmtlichen Polizeibehörden bekannt gegeben wird.

Weilheim, am 27. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Spitzer.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Mühlknecht Ignatz Sigl von Hasenberg, kgl. Bezirksamts Griesbach, will am 27. Mai ds. Js. auf der Straße von Ampfing nach Mühldorf sein Arbeitsbuch, welches vom vormaligen k. Landgerichte Griesbach im Jahre 1861 ausgestellt worden sein soll, verloren haben.

Um allenfallsigem Mißbrauche vorzubeugen, wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Mühldorf, den 1. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. von Aubrizky, k. Bezirksamtsmann.

Beilage Nro. 26.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 57.

München, den 30. Juni 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Gant-Proklama.

Concurs über das Vermögen der Holzhändlers-Eheleute Johann und Elise Raßhofer dahier betr.

Nachdem die Holzhändlerseheleute Johann und Elise Raßhofer dahier mit Eingabe vom 29. Dezember v. Js. praes. am 4. Jänner l. Js. freiwillig sich dem Gantverfahren unterworfen und um dessen Durchführung gebeten haben, die inzwischen gepflogenen Erhebungen über den Vermögensstand auch eine bedeutende Ueberschuldung herausstellten, so wird nunmehr im Hinblick auf die Bestimmung der G. O. Cap. XIX. §. 3 die Gant über ihr Vermögen beschlossen und hiemit förmlich eröffnet.

Die gesetzlichen Ediktstage werden in der Art festgesetzt, daß

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf Samstag, den 19. September 1863.

II. zur Vorbringung aller Einreden
auf Samstag, den 24. Oktober 1863.

III. zur Vorbringung aller Gegenerinnerungen (Repliken)
auf Samstag, den 28. November 1863.

IV. zur Vorbringung aller Schlußerinnerungen (Dupliken)
auf Samstag, den 19. Dezember 1863.

jedesmal Vormittags von 9 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 2/I. Tagsfahrt ansteht.

Hiezu ergeht mit dem Bemerken Ladung, daß jeder Gläubiger, welcher im I. Ediktstage weder persönlich erscheint, noch bis zum Schluße desselben schriftliche Anmeldung seiner Forderung mit deren Nachweisung einreicht, von der Gant ausgeschlossen werden würde, daß dagegen alle jene, welche an einem der übrigen Tage weder persönlich erscheinen, noch bis zum Schlusse derselben schriftliche Erinnerungen einreichen, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zu gewärtigen hätten.

Der erste Ediktstag wird auch zur Vorlage des gesetzlich errichteten Inventars vom 23. v. Mts. zur Anerkennung desselben, dann zur Erklärung über Ableistung des Manifestations-Eides zur Bestellung eines Masse-Curators, zum Versuche gütlicher Ausgleichung der Sache und zur Verhandlung über die Verwaltung der Gantmasse benützt werden; von den hiebei nicht erscheinenden Gläubigern wird angenommen, daß sie das Inventar anerkennen, und den Gläubiger-Mehrheits-Beschlüssen beitreten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß nach dem erwähnten Inventare die Aktiven auf 2718 fl. 44 kr., die Passiven auf 13,060 fl. 8¾ kr. sich belaufen, sonach eine Ueberschuldung von 10,341 fl. 24¾ kr. vorliegt, daß Immobilien nicht vorhanden seien, vielmehr die Masse nur in Mobilien und Forderungen besteht, deren Werth immerhin zweifelhaft ist. — Gütliche Beilegung der Sache erscheint daher sehr rathsam.

Den Gemeinschuldner 2c. Raßhofer'schen Eheleuten wird aufgetragen, jeder Verfügung über Vermögensbestand-

theile, welche nun die Masse bilden, namentlich jeder Veräußerung solcher sich zu enthalten, ebenso jeder Theilzahlung an einzelne Gläubiger. Wer den Kridaren etwas schuldet, hat bei Vermeidung doppelter Haftung alle Leistungen und Zahlungen nur an das Konkursgericht zu machen.

Gläubiger, welche außerhalb des hiesigen Stadtbezirkes wohnen, haben zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen einen hier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bis zum ersten Ediktstage zu bestellen, widrigenfalls künftige Erlasse an dieselben an die Gerichtstafel angeschlagen und hiedurch als ihnen gehörig zugestellt erachtet werden würden. Die k. Post kann übrigens mit Rücksicht auf die in Gantsachen erforderliche Art der Zustellung zur Annahme von Zustellungen nicht zugelassen werden.

Beschlossen

München, den 9. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Krieger.

Bekanntmachung.

Konkurs über das Vermögen des Säcklermeisters Friedrich Beutling von München betr.

In der Konkurssache über das Vermögen des Säcklermeisters Friedrich Beutling von hier wird hiedurch bekannt gegeben, daß die Anheftung des erlassenen Prioritätserkenntnisses an die Gerichtstafel am 30. Juni l. Js. erfolgen wird und daß eine Abschrift des Erkenntnisses gegen Erlage der treffenden Gebühren bei Gericht erholt werden kann.

München, am 14. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Mehltretter.

Bekanntmachung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Friesenecker'schen Anwesen zu Altötting betr.

Auf dem Anwesen des Joseph Friesenecker zu Altötting ist im Hypothekenbuche für den am 17. Juni 1783 gebornen Bauerssohn Lorenz Friesenecker von Altötting noch ein Elterngut von 892 fl. 20 kr. resp. 858 fl. 15 kr. hypothekarisch versichert und ist derselbe, sowie dessen allenfallsige Deszendenz laut des Intelligenzblattes für den ehemaligen Unter-Donaukreis vom Jahre 1823 S. 591 sub Nr. 912 am 5. Dezember 1823 edictaliter aufgefordert worden, binnen 3 Monaten über seinen Aufenthaltsort um so gewisser Nachricht hieher zu ertheilen, als außerdem sein obenbezeichnetes Vermögen an seine nächsten Verwandte gegen Caution verabfolgt werden würde.

Auf diese Ausschreibung soll sich jedoch, nachdem die treffenden Verschollenheits-Akten sich nicht mehr vorfinden, weder fraglicher Lorenz Friesenecker noch irgend Jemand oder eine Descendenz gemeldet haben, weshalb auf Antrag des Eingangserwähnten Joseph Friesenecker an den vermißten Lorenz Friesenecker, der jetzt im 82. Lebensjahre stehen würde, sowie dessen etwaige Nachkommenschaft die Aufforderung ergeht, binnen 6 Monaten um so gewisser ihre Rechtsansprüche geltend zu machen, als derselbe nach Ablauf dieser Zeit als todt erklärt, sein Vermögen seinen Verwandten belassen und die Hypothek selbst an treffender Stelle im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht werden würde.

Am 19. Juni 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Kuratel über Anton Angermaier betr.

Anton Angermaier, ehemals Besitzer der Höfelschwaige zu Aich, Bezirksamt Erding, nun Inwohner dahier, hat sich heute freiwillig der Curatel unterworfen.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß A. Angermaier von nun an ohne Zustimmung seines Curators Johann Oberprieler, Fischergütlers von Wang, kein Rechtsgeschäft gültig abschließen kann.

Am 22. Juni 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, k. Landrichter.

Ausschreibung.

Curatel über den landesabwesenden Franz Doff von Voderfahrnbach.

Die unterm 6. Dezember 1862 in bezeichnetem Betreffe verfügte Vermögens-Curatel ist, als durch die Rückkehr des Franz Doff gegenstandslos geworden, durch Beschluß vom Heutigen aufgehoben worden.

Laufen, am 15. Juni 1863.

Königliches Landgericht Laufen.

Winter, Landrichter.

3(1)

Bekanntmachung.

An

den Markts-Magistrat Tölz und die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes.

Landgestütspreisevertheilung in Tölz betr.

Es ist allenthalben entsprechend bekannt zu machen, daß die dießjährige Preisevertheilung der k. Landgestüts-Verwaltung im Markte Tölz

Donnerstag den 24. September l. Js. Morgens

stattfinden, und dieselbe mit dem landwirthschaftlichen Bezirksfeste verbunden sein wird, wobei zu lebhafter Betheiligung eingeladen wird.

Tölz, am 20. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Der Schreinergeselle Friedrich Lochbrunner von Balzhausen hat angeblich sein Arbeitsbuch auf dem Wege von Schrobenhausen nach Augsburg verloren, was mit dem Ansuchen zur allgemeinen Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird, im Falle dieses Arbeitsbuch aufgefunden wird, dasselbe hieher abzugeben.

Krumbach, den 18. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Krumbach.

Frhr. Castell.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle Georg Königer von Geisenfelden, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, hat heute auf dem Wege von Aibling nach Miesbach sein Arbeitsbuch verloren.

Miesbach, den 18. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Miesbach.

Vollwegg, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schauspieler Max Rößle, Lehrerssohn von hier, seinen von der unterfertigten Behörde unterm 4. März l. Js. mit Nr. 322 auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellten Reisepaß zur Reise in die deutschen Bundesstaaten, k. k. österreichischen Kronländer und die Schweiz zum Zwecke des Engagementsuchens, in Gunzenhausen verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 17. Juni 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. i.

Lipowsky, k. Obercommissär.

Bekanntmachung.

Stumböck et Cons. gegen Kreitnersche Eheleute wegen Forderung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigere ich im Auftrage des königlichen Landgerichts Wolfratshausen,

Samstag, den 22. August 1863,
Vormittags von 10 bis 11 Uhr,

das Rumelbauern-Anwesen Haus-Nr. 1 zu Jasberg, Gemeinde Valeraln, in der schuldnerischen Behausung im Orte Jasberg, bestehend aus:

1) dem theils gemauerten zweistöckigen Wohnhaus, mit theils gemauertem, theils von Holz erbautem Stalle und Stadel unter einem Legschindeldache, sammt einem gemauerten und mit Platten gedeckten Backofen, geschätzt auf 4020 fl.

2) Hausplatz, Hofraum, Gärten, Aecker, Waldung und Oedung in einem Gesammtflächen-Raum von 189,76 Tagwerk, geschätzt auf 23,956 fl.

und zum k. Rentamt Wolfratshausen mit 6 fl. 22 kr. 7 hl. Grundsteuer und 22 kr. 4 hl. Haussteuer - Simplum belastet.

Die näheren Aufschlüsse können bis zur Versteigerungstagsfahrt, bei welcher auch die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, in meiner Amtskanzlei erholt werden, wobei ich noch bemerke, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist, und sich mir unbekannte Personen durch legale Vermögens-Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Wolfratshausen, am 26. Juni 1863.

Der k. Notar.
Hezner.

Bekanntmachung.

Ziggerer gegen Obermaier wegen Hypothekenzinsen betr.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichtes Wolfratshausen wird der Unterfertigte die zweitmalige öffentliche Versteigerung des Schwaigeranwesens der Bauers-Eheleute Andreas und Maria Obermaier Haus-Nr. 14, zu Lochen, Gemeinde Linden

Samstag, den 11. Juli d. Js.,
Vormittags von 10 — 11 Uhr,

im Orte Lochen vornehmen.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 30. März l. Js. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wolfratshausen, den 23. Juni 1863.

Der k. Notar:
Hezner.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 9. Juli d. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München r./J. im Wirthshause zu Brunnthal (bei Hofolding) den in der Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (bayer. Zeitung — Nr. 62, 86 und 103, Kreisamtsblatt Beilage Nr. 11, 16 und 20 und in den Neuesten Nachrichten — Nr. 63, 105 und 122) näher beschriebenen sogenannten Behamhof Hs.-Nr. 19 zu Brunnthal. Der Zuschlag erfolgt diesmal, da solche Versteigerung die zweite ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, welche sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit, falls solche mir nicht bekannt sind, legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen.

München, am 17. Juni 1863.

Alboffer, k. Notar. 2(2)

Beilage Nro. 27.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 62.

München, den 10. Juli 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Hypothekverhältnisse auf dem Baumgartnerhof zu Oberkastl, hier Amortisirung einer Hypothek betr.

Auf dem Baumgartnerhof des Georg Kamergruber zu Oberkastl sind im Hypothekenbuche für die Gemeinde Oberkastl Band I. S. 133 in III. Rubrik sub Nr. 1/I seit 5. März 1825 und 23. August 1826 für einen früheren Besitzer **Philipp Lainer** auch **Baumgartner** laut Uebergabsbrief vom 19. Januar 1809 noch 1000 fl. hypothekarisch versichert und ist sub Nr. 3 weiters bemerkt, daß diese 1000 fl. bis zum geschehenen Nachweise der asserirten Zahlung vorgemerkt bleiben.

Der oben angeführte jetzige Anwesensbesitzer Georg Kamergruber hat den Antrag auf Löschung gestellt.

Diesem Gesuche desselben konnte jedoch um deßwillen nicht entsprochen werden, da alle bei den treffenden Pfarrämtern nach den Philipp Lainer'schen Erben angestellten Recherchen zu keinem Resultat führten; eben so wenig konnte über das Ableben des Philipp Lainer oder Baumgartner etwas Bestimmtes in Erfahrung gebracht werden, weßhalb in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes hiemit die Aufforderung an alle Personen ergeht, die rechtliche Ansprüche an fragliche Hypothekpost ad 1000 fl. zu erheben im Stande sind, diese ihre Ansprüche binnen 6 Monaten a dato hierorts um so sicherer geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeit auf weiteren Antrag die Post zur Löschung gebracht werden würde.

Altötting, am 22. Juni 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter. 3(1)

Bekanntmachung.

Franz Wörthmüller Bäcker in Haag, c. Anton Späth, Wirthssohn von Thambach, wegen Kaufschillings-Forderung betr.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 3. März l. J. wurde der Beklagte Anton Späth zur Bezahlung des eingeklagten Kaufschillings-Restes von 500 fl. nebst 5% Verzugszinsen vom 17. August v. J. und in sämmtliche Kosten verurtheilt. Da sich der Beklagte im Laufe dieses Prozesses von seinem Aufenthalte zu Haag entfernt hat, so wird derselbe auf diesem Wege dem klägerischen Antrage entsprechend aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Zustellungs-Bevollmächtigten dahier aufzustellen, indem sonst alle an ihn zu richtenden Erlasse durch Anheftung an die Gerichtstafel als insinuirt erachtet werden würden.

Wasserburg, am 12. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

Der I. Director: Kienast. 2(2)

Bekanntmachung.

Maurer c. Waldmaier p. dob.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Friedberg in Sachen: Maurer gegen Waldmaier wegen Forderung versteigere ich:

Dienstag den 21. Juli l. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Gasthause zum grünen Kranz in Lechhausen das Anwesen des Georg Waldmaier Hs.-Nr. 505 in Lechhausen, bestehend aus einem einstöckigen, durchaus gemauerten und mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhause von gut baulichem Zustande, dann aus:

Pl.-Nr. 461½ Hofraum zu 0 Tagwerk 05 Dezim., und
" 461½ Garten zu 0 " 07 "
in Summa: 0 Tagwerk 12 Dezimalen Grundstücken.

Das Wohnhaus enthält zwei abgeschlossene Wohnungen, wovon in der im Erdgeschosse 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Keller, in der Mezzaninwohnung aber 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Holzlege sind.

Genannte Realitäten sind auf 1800 fl. geschätzt, und mit 1901 fl. 21 kr. Hypothekkapitalien, und dem Wohnungsrechte für Einen Interessenten im Anschlage von fünfzig Gulden belastet. Weitere Belastungen sind nicht bekannt. —

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und §. 99 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Persönlich mir unbekannte Steigerungslustige werden, wenn sie sich über ihre Vermögensverhältnisse nicht legal auszuweisen vermögen, von der Mitsteigerung ausgeschlossen.

Nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt der Zuschlag.

Friedberg, den 6. Juni 1863.

J. P. Rechenauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

In Folge Anordnung des kgl. Landgerichts Laufen werde ich am

Mittwoch den 5. August l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

dahier in meiner Amtskanzlei das Haus Nummer 57 in Obslaufen nach Maßgabe der §§. 98 u. ff. der Proceßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigern.

Das Versteigerungsobjekt, bestehend in dem Wohnhause Hs.-Nr. 57 zu Obslaufen, mit einem Wohnzimmer und Holzlege zu ebener Erde, einer Nebenkammer über einer Stiege, theils gemauert, theils aus Holz, belastet mit einer Burgstift von 3 dl. und Gilt von 1 kr. 2 dl., hat nach Schätzung vom 23. d. Mts. einen Werth von 400 fl., ist mit 100 fl. gegen Brand versichert und mit 700 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist und daß Steigerer, welche mir, dem gefertigten k. Notare, unbekannt sind, sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Die Einsicht der Kaufsbedingungen, Schätzung rc. steht bis zum Tage der Versteigerung in meiner Kanzlei jederzeit frei.

Laufen, den 26. Juni 1863.

Carl Theodor Merk,
k. Notar. 2(1)

Bekanntmachung.

Zu Folge der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Satzungen der Kreisackerbauschule zu Schleißheim wird hiemit den sich für diese Anstalt Interessirenden unter Beziehung auf die Satzungen, welche zur Vertheilung bei der unterzeichneten Verwaltung bereit liegen und auch im Kreisamtsblatt für Oberbayern, Jahrgang 1857, Nr. 27, Seite 810, abgedruckt sind, Nachstehendes noch besonders bekannt gegeben:

Die Ackerbauschule zu Schleißheim hat die Aufgabe, Söhne aus dem Stande der Bauern, oder der übrigen Landleute zur Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, hauptsächlich aber zu Oberknechten, Baumeistern, dann zu Wiesenbaumeistern und Draineurs &c. auszubilden.

Wird satzungsgemäß bei der Aufnahme vorzüglich und vor allen übrigen den Söhnen aus dem Bauernstande Berücksichtigung zugewendet.

Treten mit Ende dieses Schuljahres in genannter Anstalt von den aufgenommenen 34 Zöglingen 16 aus, daher eine gleiche Anzahl fürs nächste Jahr Aufnahme findet, wobei noch besonders zu bemerken ist, daß 5 neu eintretende Zöglinge Freiplätze erhalten können.

Sind die Aufnahmsgesuche längstens bis Ende August bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen, da später eingereichte keine Berücksichtigung mehr finden.

Ist es unbedingt nothwendig, daß sich die Aufnahmssuchenden persönlich dem Vorstande der Anstalt vorstellen, damit sich derselbe aus eigener Wahrnehmung überzeugen kann, ob selbe auch wirklich die erforderliche körperliche Beschaffenheit besitzen.

Schleißheim, den 30. Juni 1863.

Königliche Staatsguts-Verwaltung Schleißheim.

Frhr. v. Dürsch.

Inserat.

Die Lieferung des Brennholzbedarfes für 1863/64, gegen 255 Klafter Buchen- und 245 Klafter weichen Holzes wird im Wege allgemeiner Submission begeben.

Lieferungsfähige Bewerber haben ihre Angebote verschlossen und mit der Ueberschrift „Submission auf Brennholzlieferung“, unter gleichzeitig genauer Bezeichnung des Namens und Wohnortes, sodann der Holzgattung und des Preises bis längstens

Samstag den 25. Juli

in den Einlauf der unterfertigten Verwaltung zu bringen.

Bemerkt wird, daß die Lieferungsbedingungen in diesseitiger Kanzlei täglich eingesehen werden können, und nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche nachweislich von diesen Bedingungen Kenntniß genommen haben.

München, den 6. Juli 1863.

Königliche Zuchthaus-Verwaltung.

Mees.

Bekanntmachung.

Von dem Stadtprediger Martin Gaßner wurde im Jahre 1626 ein Stipendium mit jährlichen 50 fl. gestiftet. Rechtliche Ansprüche hierauf haben stiftungsgemäß in Blutverwandtschaft zu dem Stifter stehende Studirende und nach diesen zunächst Bürgerssöhne von Friedberg.

Bewerbungen um dieses Stipendium sind, versehen mit den erforderlichen Attesten über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche und über die Würdigkeit, inner 4 Wochen hieramts einzureichen.

Am 3. Juli 1863.

Magistrat der k. Stadt Friedberg.

Halter, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Georg Baltes wegen Diebstahlsverdachts betr.

Ich ersuche alle Gerichts- und Polizeibehörden mir den gegenwärtigen Aufenthalt des Dienstknechtes Georg Baltes, welcher im Monate April zu Ebersbach, k. Bezirksamts Dachau, im Dienste stand, bekannt zu geben.

Pfaffenhofen, den 27. Juni 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Pfaffenhofen.

Peringer.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Schuhmachergesellen Peter Dohn aus Speyer das ihm vom k. Landkommissariate Speyer unterm 12. Juni 1860 ausgestellte Wanderbuch auf der Herberge dahier abhanden gekommen.

Der letzte Eintrag in demselben geschah am 25. Mai l. Js. vom großherzoglich badischen Bezirksamte Constanz, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 24. Juni 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Joseph Klaiber von Donauwörth hat am 23. ds. Mts. Abends auf dem Wege von Benediktbeuern nach Kochel sein vom Magistrat der Stadt München im September 1860 ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Tölz, am 25. Juni 1663.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Schneidergeselle Wendelin Berthold von Landsberg hat angeblich auf der Reise von Ingolstadt nach Geisenfeld sein Arbeitsbuch, ausgestellt 1862, verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Am 30. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Pfaffenhofen.

Mayr.

Bekanntmachung.

Joseph Leisch, Instrumentenmachersgehilfe aus Deggendorf, will am 24. ds. Mts. zwischen Freinhausen und Schrobenhausen sein Arbeitsbuch, welches ihm im September 1857 vom k. Landgerichte Deggendorf ausgestellt worden sein soll, verloren haben.

Um allenfallsigem Mißbrauche vorzubeugen, wird dieß hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Am 26. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Schrobenhausen.

Allioli.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Metzgergeselle Markus Heigl von Andechs hat sein ihm glaublich im Dezember v. Js. durch das k. Bezirksamt München l./J. ausgestelltes Arbeitsbuch am Wege von hier nach Reichenhall angeblich verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Berchtesgaden, den 23. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Berchtesgaden.

Freiherr von Ow.

Bekanntmachung.

Der angebliche Bäckergeselle Nikolaus Frank aus Kemnath, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, will heute Morgens auf dem Wege von Inchenhofen hieher sein unterm 19. Oktober 1859 vom damaligen k. Landgerichte Kemnath ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben, was unter Verwarnung von allenfallsigem Mißbrauche dieses Arbeitsbuches bekannt gemacht wird.

Aichach, den 3. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Aichach.

Wimmer.

Beilage Nro. 28.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 64.

München, den 17. Juli 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Pfeiler Barbara c. Pürzler Wolfgang p. pat. et. alim.

Dem Wolfgang Pürzler, Söldnerssohn und Bäckergesellen aus Döfering, kgl. Landgerichts Waldmünchen, wurde in nebenbezeichneter Streitsache der kgl. Advokat Lunglmaier dahier als Pflichtanwalt beigegeben.

Da der Aufenthalt des Pürzler zur Zeit unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen zwei Monaten a dato hierorts um so gewisser Vollmacht oder sachgemäße Erklärung abzugeben, widrigenfalls der aufgestellte Pflichtanwalt als bevollmächtigt erachtet wird, und die Zustellungen an denselben verfügt werden.

Am 2. Juli 1863.

Königliches Stadt- und Landgericht Freising.

Moser.

Großhauser, Ass.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Alois Menhart, verwittweten Bäckers von Türkenfeld betr.

Forderungen an den Rücklaß des am 21. April h. Js. verstorbenen Wittwers und Bäckers Alois Menhart von Türkenfeld sind längstens bis zum

4. August l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls auf solche bei Vertheilung des Rücklasses keine Rücksicht genommen werden kann.

Bruck, am 7. Juli 1863.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Koller, k. Assessor.

Bekanntmachung.

Urlaubsgesuch des k. Notars Rothhaas in Traunstein betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. pr. 9. d. Mts. wurde die Aufstellung des Bezirksgerichts-Accessisten Michael Berghammer zu Traunstein als Amtsverweser des vom 11. d. Mts. an auf 30 Tage beurlaubten k. Notars Rothhaas auf die Dauer dieser Beurlaubung genehmigt und in Folge dessen Mich. Berghammer als Amtsverweser des genannten Notars in heutiger öffentlicher Sitzung nach den gesetzlichen Bestimmungen eidlich verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 10. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Horner.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der ledige Taglöhner Joh. Baptist Adelholz von Diberg, k. Landgerichts Ritenau und Bezirksamts Roding, will gestern Abends auf der Reise von Schrobenhausen hieher seinen vor ungefähr 2 Jahren von dem k. Landgerichte Ritenau ausgestellten übrigens verlängerten Reisepaß verloren haben, was anmit unter Verwarnung vor Mißbrauch bekannt macht

Aichach, den 8. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Aibling.

Für den Vorstand:

Reiter.

Bekanntmachung.

Die beiden Dienstknechte Philipp Baumgartner von Rappenhof, Gerichts Passau, und Andreas Flieger von Lustheim, Gerichts München l./J., haben am 30. v. Mts. ihren Dienst bei dem Bauern Simon Kurz in Hulling ohne Rechtfertigungsgrund verlassen und ist deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Ich ersuche um Spähe und um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Freising, am 11. Juli 1863.

Der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch.

Bekanntmachung.

Die im Späheblatt Nr. 94 ds. Js. Ziff. 3536 angeordnete Spähe nehme ich hiemit zurück.

Freising, am 11. Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch.

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Gläubigers und im Vollzuge Auftrages des k. Landgerichtes Rosenheim werde ich das Bauernanwesen des Anton Wilhelm aus München, genannt zum Hintermaier, Hs.-Nr. 57 zu Gögging

am Samstag den 12. September 1863 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Behausung des Schuldners Anton Wilhelm zu Gögging, der Gemeinde Rietering, Landgerichts Rosenheim, öffentlich an den Meistbieter versteigern, was ich anmit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 92 und den folgenden des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß mir persönlich unbekannte Steigerer sich über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungspreises erfolgt und daß der Grundsteuer-Kataster-Auszug, sowie die Hypothekenbuchs-Auszüge in meinem Geschäftsraume dahier eingesehen werden können.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in einem mittelmäßig baulichen Zustande und Hofraum zu 0,43 Tagwerk, Gärten zu 2,92 Tagwerk, Aeckern zu 17,50 Tagwerk, Aeckern mit Wiesflecken zu 10,74 Tagwerk, Wiesen zu 36,52 Tagwerk, Aeckern mit Gebüsch zu 2,09 Tagwerk, Waldung und Gehölz zu 52,50 Tagwerk, Filzen zu 12,18 Tagwerk, Gebüsch zu 0,83 Tagwerk, Wiese mit Filze zu 0,91 Tagwerk, zusammen 136,62 Tagwerk, wurde am 27. Mai ds. Js. auf 20,313 Gulden gewerthet, ist jedoch mit Hypotheken im Gesammtbetrage von 27,587 Gulden 24¼ Kreuzern belastet und erreicht eine einfache Grundsteuer von 11 Gulden 48$\frac{11}{100}$ Kreuzern.

Rosenheim, den 6. Juli 1863.

Kaspar Schlosser,
k. Notar.

2(1)

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich die nach Katastervortrag dem Privatier Xaver Schröbl in Stadtamhof gehörigen, im Steuerdistrikte Huglfing liegenden Grundstücke, Plannummer 2775, Kühgrabenholz zu 3,63 Tagwerk, geschätzt auf 250 fl. und Plannummer 2272½ Theil vom Achfilz zu 4,00 Tagwerk, geschätzt auf 200 fl.

am Freitag, den 7. August l. Js.,

Vormittags von 9 bis 10½ Uhr,

im Wirthshause zu Huglfing öffentlich versteigern.

Die näheren Verkaufsbedingungen werde ich am Versteigerungstermine bekannt geben; einstweilen mache ich darauf aufmerksam, daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth deckt, und daß mir unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wenn sie als Käufer zugelassen werden wollen.

Weilheim, am 1. Juli 1863.

Michael Spieß, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Bruck versteigere ich das Plankbauernanwesen der Georg und Elisabeth Dietrich'schen Eheleute, Hs.-Nr. 5 in Pischertshofen, Gemeinde Aufkirchen, k. Bezirksamts Bruck; und habe hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 19. August 1863,

Nachmittags von 2—3 Uhr,

im Braumiller'schen Wirthshause zu Aufkirchen anberaumt.

Das dieser erstmaligen Versteigerung unterstellte Anwesen besteht aus einem Gesammtgrundcomplexe von 101,30 Tagwerken, welche, in den Steuergemeinden Aufkirchen, Germerswang und Ueberacker, k. Landgerichts und Rentamts Bruck gelegen, mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 34 fl. 10 kr. 3 hl. zur Staatskasse und von 35 fl. 29 kr. 3 hl. zur Ablösungskasse belastet sind, und wurde bei der am 19. Oktober 1861 durch das k. Landgericht Bruck vorgenommenen Schätzung auf 30,468 fl. gewerthet.

Die bei diesem Anwesen befindlichen Gebäulichkeiten sind nur theilweise aus Stein, im Uebrigen aus Holz erbaut; das Wohnhaus, welches gemauert ist, sowie der größere Theil des Stabels ist mit Stroh eingedeckt und kann der bauliche Zustand der Gebäude als nur mittelmäßig bezeichnet werden.

Die auf dem Anwesen haftenden Hypothekschulden entziffern neben Wohnungs- und sonstigen Naturalansprüchen der Wittwe Therese Dietrich den Betrag von 33,107 fl. 37 kr. an Kapital und 1320 fl. an Zinsen und Kostenkautionen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und § 99 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837; es erfolgt sohin namentlich der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß Steigerer, deren Vermögensverhältnisse, Name, Stand und Wohnort mir nicht bekannt sind, sich hierüber legal auszuweisen haben.

Bruck, den 4. Juli 1863.

Friederich, k. Notar.

Guts-Verpachtung.

Samstag den 8. August Vormittags 9 Uhr wird das Gut

„Zwillingshof"

bei Eching, zwischen München und Freising gelegen, 194 Tagwerk Ackerland und Wiesen enthaltend in loco Zwillingshof einer öffentlichen Verpachtung auf 12 Jahre, beginnend am 1. Oktober d. Js., ausgesetzt.

Liebhaber hierzu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Bedingnißheft bei der unterzeichneten Stelle, bei dem gräflichen Rentamt Roth bei Memmingen und

bei Herrn Rechtsconcipienten v. Weitzenbeck in München zur Einsicht offen liegt.

Erbach im Odenwald, den 24. Juni 1863.

Gräflich Erbach-Erbach= und Wartenbergische Rentkammer.

2(1) Eschborn. Schwaab.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen betr.

Von der Verwaltung des Schießl'schen Armen-Mädchen-Erziehungs-Institutes in Altötting wird hiemit bekannt gegeben, daß in demselben für das kommende Schuljahr 1863/64 mehrere Freiplätze wieder zu besetzen kommen.

Bewerber um dieselben haben daher ihre Gesuche, welche mit den Geburts- und Impfscheinen, dann mit den Schul-, Armuths- und Gesundheits-Zeugnissen belegt sein müssen, längstens bis zum 20. Juli l. Js. bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei dießseitiger Verwaltung portofrei einzureichen. Gesuche aber, denen der Impf-Ausweis fehlt, können schon gar nicht berücksichtiget werden.

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß es Zweck dieser Anstalt ist, in derselben nur fromme, fleißige und treue Dienstmägde zu erziehen und beziehungsweise heranzubilden, und daß aber auch nur wahrhaft arme, christkatholisch und ehelich geborne Kinder ehemals churbayerischer Unterthanen, wenn sie das achte Lebensjahr erreicht haben, Aufnahme finden können.

Altötting, den 1. Juli 1863.

Nepomucena Meister,
Oberin des englischen Fräulein-Instituts und Administratorin der Schießl'schen Erziehungs-Anstalt.

Summarisches Verzeichniß

über die pro 1862/63 wegen Brand angefallenen Nachlässe an der Grundsteuer, Beischlag, dann Kreisumlage hievon beim k. Rentamte Burghausen.

Lauf. Nro.	Steuergemeinden.	Art der Beschädig.	Nachlaß an der jährl. Grundsteuer nach $2\frac{2}{10}$ Simpla. fl.	kr.	hl.	den Beischlag hievon nach 20 kr. per Gulden. fl.	kr.	hl.	der Kreisuml. nach $10\frac{5}{8}$ % v. jährl. Grundsteuernachlaß. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
	I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:														
1	Reischenbach	Brand.	16	16	—	5	25	2	1	45	5	23	26	7	
	II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1862:														
2	Oberburgkirchen . . .	Brand.	40	41	2	13	33	6	4	24	3	58	39	3	
	Summa		56	57	2	18	59	—	6	10	—	82	6	2	

Burghausen, den 24. Januar 1863.

Königliches Rentamt Burghausen.

v. Rogister.

Beilage Nro. 29.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 65.

München, den 21. Juli 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Ludwig Reichardt wegen Winkelagentie.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Literat Ludwig Reichardt dahier durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Jänner ds. Js. wegen Winkelagentie in eine 6tägige Arreststrafe genommen worden ist.

Am 10. Juli 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:

Dr. Fäustle. Schneider.

Bekanntmachung.

Die Auffindung einer Mannsleiche in der Isar bei Oberföhring betr.

Am 28. Mai l. Js. wurde bei Oberföhring ein Leichnam aus der Isar gezogen.

Der Leichnam gehörte einer männlichen Person an, welche ungefähr 40 Jahre alt gewesen sein mag. Der Aufgefundene trug ein kurzes leinernes Beinkleid von blaulicher Farbe, kurze Stiefel, eine blaue Weste, ein rothes Halstuch, ein Hemd von Battist ohne Zeichen, der Kopf war rund und mit einem blonden Schnurbarte versehen.

Die bisherigen Nachforschungen sind erfolglos geblieben. Wer über diese Person nähere Aufschlüsse ertheilen kann, wolle sie hieramts mittheilen.

München, den 14. Juli 1863.

Königl. Bezirksamt München rechts der Isar.

Grundner.

Bekanntmachung.

Joseph Huber, verheir. Gütlbauer von Kirchheim, wurde wegen Säufer-Sacherie unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Joh. Kraller Lang in der Wies als Curator aufgestellt ist und nur mit diesem rechtswirksame Geschäfte abgemacht werden können.

Tittmoning, 9. Juli 1863.

Königl. Landgericht Tittmoning.

Hausinger, k. Landrichter,
als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Leonhard Rehm (auch Zeiner), lediger Ziegelarbeiter von Gietlhausen, k. Bezirksamts Neuburg a./D., ist dahier wegen Schlägerei rechtskräftig in eine 4tägige Arreststrafe verurtheilt und hat die Kosten das k. Aerar zu tragen.

Da nun der Aufenthalt des Verurtheilten unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden ersucht, auf Betreten an demselben die Strafe vollziehen und den Nachweis anher gelangen zu lassen.

Am 13. Juli 1863.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Hoiß, k. Landrichter.

Ediktalladung.

Auf dem vormals Kain- nun Stockhammer'schen Sailleranwesen dahier sind

a) unterm 17. April 1826 25 fl. unverzinsliche Schankung für Anna Augustina Franklin,

b) unterm 25. April 1826 100 fl. zu 3 pCt. verzinslich für Heinrich Kain, Sallerssohn von hier, resp. im Falle seines Absterbens, da er seit dem französischen Feldzuge vermißt ist, dessen Mutter Viktoria Kain laut Uebergabsvertrags vom 15. April 1825 hypothekarisch versichert.

Erstere ist ein Findelkind, wurde hier erzogen und soll Anfangs der dreißiger Jahre nach Italien gezogen sein; über ihren Aufenthalt konnte nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Letzterer soll im Jahre 1814 noch den französischen Feldzug mitgemacht haben, seitdem vermißt werden, und hat sich auch ohngeachtet der am 13. August 1824 eingeleiteten Vorladung in öffentlichen Blättern und darauf geschehener Verschollenheitserklärung weder selbst gemeldet, noch Descendenten desselben, wie der Uebergabsvertrag vom 15. April 1825 besagt; es finden sich jedoch die deßfallsigen Akten nicht mehr vor.

Auf Antrag des gegenwärtigen Anwesensbesitzers Jakob Stockhammer werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten bei Verlust desselben vor Gericht hiemit vorgeladen, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Tittmoning, 2. Mai 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter. 3[2]

Edictalladung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Peternhofe zu Hernbling betr.

Auf dem Peternhofe zu Hernbling, Gemeinde Obing, sind für den am 29. April 1786 gebornen Philipp Rimsel nachstehende Forderungsansprüche und zwar schon seit 22. April 1825 eingetragen:

1) 300 fl. unverzinsliches Elterngut,
2) ein Kasten und Morgensuppe im Anschlage zu 10 fl.,
3) Unterschluf und Krankenkost 4 Wochen lang, Medizin 14 Tage lang, ohne Werthsanschlag.

Philipp Rimsel wird seit dem russischen Feldzug vermißt, und konnte seither eine Kunde über dessen Leben oder Tod nicht mehr eingezogen werden.

Derselbe hatte zwar mehrere Geschwister, allein auch diese sind höchst wahrscheinlich schon alle gestorben.

Von mehreren dieser Geschwister ist zwar ermittelt, daß sie Kinder hinterlassen haben, die aber auch nur äußerst schwer zu ermitteln sind; von andern dagegen kann nicht einmal ermittelt werden, ob sie wirklich gestorben sind, und ob sie Kinder hinterlassen haben oder nicht.

Es ergeht daher auf Antrag des Betheiligten, nämlich des bisherigen Anwesensbesitzers Mich. Baumann und in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes an Philipp Rimsel oder dessen rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten sich um so gewisser hierorts zu melden und sich gehörig zu legitimiren, als außerdem Ersterer für todt und descendenzlos verstorben erachtet werden würde.

Zugleich ergeht auch an dessen Seitenverwandte die Aufforderung, binnen gleicher Frist um so gewisser ihre eventuellen Erbrechte geltend zu machen, als außerdem sie derselben für verlustig erklärt und die eingetragenen Hypotheken gelöscht werden würden.

Trostberg, den 16. März 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger. 3[3]

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Reichenberger von Ebnath, k. Bezirksamtes Kemnath, hat am Sonntag den 12 ds. Mts. ohne Rechtfertigungsgrund ihren Dienst bei dem Presbauern Philipp Walter zu Polling verlassen und ist deren Bestrafung beantragt.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, ersuche ich um Spähe und Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Signalement:

Alter: 30 Jahre; Statur: klein; Gesicht: oval; Nase: stumpf; Haare: braun; Mund: proportionirt; Augen: braun; besondere Kennzeichen: keine.

Freising, am 15. Juli 1863.

Der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt um Ausmittelung des derzeitigen Aufenthaltes der Magdalena Mathes, angeblichen Müllerstochter von Kelheim und um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Dieselbe treibt sich zweck- und arbeitslos in den Vorstädten Münchens, Au, Haidhausen und Giesing umher und soll sich zeitweise in Neustift und Kelheim aufhalten.

Freising, am 15. Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch. 2(1)

Edictalladung.

Untersuchung gegen Corporal Georg Haas wegen Diebstahls betr.

Georg Haas, geboren den 6. April 1844 zu Wallerstein, k. b. Bezirksamtes Nördlingen, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, Sohn eines fürstlichen Unterkastellan, Korporal des II. Inf.-Reg. Kronprinz, ist am 5. Mai 1863 Abends von dem in Fürstenfeld bei Bruck detachirten 1. Bataillon des unterfertigten Regiments desertirt, und hat sich zugleich eines am selben Tage zum Schaden des Herrn Oberlieutenants und Bataillonsadjutanten Franz Melchior verübten, nach Art. 274 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches als Verbrechen strafbaren Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und wurde wegen dieses Verbrechens durch Beschluß einer bei dem k. General-Commando München niedergesetzten Militär-Commission vom 13. Juli d. Js. zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen.

Da Korporal Georg Haas dermalen flüchtig und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht hiemit an denselben die Aufforderung, binnen dreißig Tagen sich bei dem unterfertigten Regimente in München zu stellen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

München, den 15. Juli 1863.

Königl. 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz".

(Wegen Beurlaubung des Hr. Obersten:)

Dietl, Oberstlieutenant.

Bedall, Reg.-Aut.

Bekanntmachung.

Erledigung des Frühmeß- und Schulbenefiziums zu Pfaffenhofen betr.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Frühmeß- und Schulbenefizium zu Pfaffenhofen in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

I. An ständigem Bezuge:

aus Stiftungs- und Gemeindekassen inclus. Besoldungsgetreide und Holz 491 fl. 7 kr. 2 dl.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Wohnungsanschlag 26 fl. 24 kr. — dl.

2) Ertrag aus Grundstücken 16 fl. — kr. — dl.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 25 fl. — kr. — dl.

in Summa: 558 fl. 31 kr. 2 dl.

Die Lasten betragen: 4 fl. 47 kr. — dl.

Dem unterfertigten Stadtmagistrate steht auf dieses Benefizium das Nominationsrecht zu und haben demgemäß Bewerber um dasselbe ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen hierorts einzureichen.

Pfaffenhofen, den 13. Juli 1863.

Der Stadtmagistrat.

Rieder, Bürgermeister.

Dirschinger, Stdtschr.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an Steuern und Kreisumlagen im Bezirke des k. Rentamts Starnberg.

Steuergemeinde.	Wohnort.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren:														
Etterschlag	Etterschlag	Hagel.	5	46	2	1	55	4	—	37	2	8	19	—
Etterschlag	„	Brand.	2	2	6	—	41	—	—	13	2	2	57	—
Gilching	Gilching	„	7	21	—	2	27	—	—	47	4	10	35	4
Gilching	Rottenried	„	14	21	2	4	47	—	1	32	4	20	40	6
Traubing	Traubing	„	—	42	—	—	14	—	—	4	4	1	—	4
Summa A			30	13	2	10	4	4	3	15	—	43	32	6
B. Wegen Beschädigung im Jahre 1861/62:														
Gilching	Rottenried	Brand.	30	21	4	10	7	—	3	15	6	43	44	2
Machtlfing	Machtlfing	„	5	11	—	1	43	4	—	33	4	7	28	—
Summa B			35	32	4	11	50	4	3	49	2	51	12	2
Hiezu „ A			30	13	2	10	4	4	3	15	—	43	32	6
Summa der Nachlässe pro 1862/63			65	45	6	21	55	—	7	4	2	94	45	—

Starnberg, den 12. Dezember 1862.

Königliches Rentamt Starnberg.

von Bar.

Beilage Nro. 30.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 67.

München, den 28. Juli 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate August festgesetzt, wie folgt:

1) für das Tapezierergewerbe:
Montag der 3. August l. Js.;
2) für das Brauergewerbe:
Freitag der 7. August;
3) für das Schäfflergewerbe:
Dienstag der 11. August;
4) für das Zuckerbäckergewerbe:
Freitag der 14. August;
5) für das Schneidergewerbe:
Dienstag der 18. August;
6) für das Schuhmachergewerbe:
Freitag der 21. August;
7) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:
Mittwoch der 26. August;
8) für das Bürstenmachergewerbe:
Freitag der 28. August.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung dießorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. August 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Juli 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Stadlmann, Sekr.

Oeffentliche Aufforderung.

C. A. Wilhelm et Comp., Gravir-Anstalt in Hanau und Genossen, gegen Louis Kölbl, Seifen- und Lichterfabrikant in München, wegen Forderungen hier Eröffnung des Universalkonkurses.

Nachdem der hiesige Seifen- und Lichterfabrikant Louis Kölbl vor einigen Wochen die Stadt München heimlich verlassen hat, ohne daß ermittelt werden konnte, wohin er sich begeben, ergeht an denselben in Folge Antrags mehrerer auf Ganteröffnung dringenden Gläubiger hiemit die Aufforderung, binnen 14 Tagen von erfolgter Einrückung

dieser Bekanntmachung an, entweder seinen Aufenthaltsort zu bezeichnen und einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, oder einen förmlichen Vertreter für sich in legaler Weise aufzustellen und Nachweis-Urkunde hierüber vorzulegen, widrigenfalls ein Absent-Curator für ihn von Amtswegen aufgestellt und mit diesem in vorliegender Schuldensache weiter verhandelt würde.

Beschlossen

München am 17. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Mehltretter.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Amtsbürgschafts-Urkunde der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa München betr.

Nachdem die auf den Namen des verstorbenen Bahnhofverwalters Carl Bär dahier als Gläubiger, lautende, dessen Amtsbürgschaft bildende $3\frac{1}{2}$ procentige Schuld-Urkunde der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa München Nr. 511 d. d. 1. Mai 1846 per 1000 fl. innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 18. Dezember v. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, wird obenbezeichnete Urkunde in Verwirklichung der angedrohten Rechtsfolge hiemit für kraftlos erklärt.

Beschlossen

München, am 10. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Mehltretter.

Bekanntmachung.

Durch höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. d. Mts. wurde die Aufstellung des Rechtspraktikanten und bisherigen Notariats-Gehilfen Ludwig Wünsch zu Dachau als Amtsverweser des vom 27. ds. Mts. auf die Dauer von drei Wochen beurlaubten k. Notares Karl Pfaffenzeller genehmigt, in Folge dessen Ludwig Wünsch als solcher heute in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Gerichtes nach Art. 6 und 7 des Notariatsgesetzes §. 2 Abs. 1 und §. 3 der Instruktion hiezu verpflichtet worden ist.

Au bei München am 22. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Täuffenbach.

Schlosser.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt um Ausmittelung des derzeitigen Aufenthaltes der Magdalena Mathes, angeblichen Müllerstochter von Kelheim und um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Dieselbe treibt sich zweck- und arbeitslos in den Vorstädten Münchens, Au, Haidhausen und Giesing umher und soll sich zeitweise in Neustift und Kelheim aufhalten.

Freising, am 15. Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch. 2(2)

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ausmittelung des derzeitigen Aufenthaltsortes des Dienstknechtes Thomas Wildmoser von Viehbach, k. Landgericht Dachau, welcher ohne Grund seinen Dienst bei dem Bauern Georg Reischl von Holling verlassen hat und vagirend umherzieht; zugleich ersuche ich um Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses der Recherche.

Freising, am 22. Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch.

Bekanntmachung.

In Folge Anordnung des kgl. Landgerichts Laufen werde ich am

Mittwoch den 5. August l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

dahier in meiner Amtskanzlei das Haus Nummer 57 in Obslaufen nach Maßgabe der §§. 98 u. ff. der Proceß-novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigern.

Das Versteigerungsobjekt, bestehend in dem Wohnhause Hs.-Nr. 57 zu Obslaufen, mit einem Wohnzimmer und Holzlege zu ebener Erde, einer Nebenkammer über einer Stiege, theils gemauert, theils aus Holz, belastet mit einer Burgstift von 3 dl. und Gilt von 1 kr. 2 dl., hat nach Schätzung vom 23. d. Mts. einen Werth von 400 fl., ist mit 100 fl. gegen Brand versichert und mit 700 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist und daß Steigerer, welche mir, dem gefertigten k. Notare, unbekannt sind, sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Die Einsicht der Kaufsbedingungen, Schätzung ꝛc. steht bis zum Tage der Versteigerung in meiner Kanzlei jederzeit frei.

Laufen, den 26. Juni 1863.

Carl Theodor Merk,
k. Notar.

2(2)

Bekanntmachung.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank c. Karl Michael und Ottilie nun Janicher'schen Erben wegen Forderung betr.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Dachau wird zur Versteigerung des zu Feldgeding gelegenen Anwesens Haus-Nr. 26 der vier Kinder des verlebten Anton Janicher Viehhändlers von München Namens Joseph, Theres, Anton und Anna Janicher, hiemit Tagsfahrt auf

Donnerstag, den 27. August l. Js.,
Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

im Wirthshause zu Feldgeding anberaumt.

Die Anwesensbestandtheile sind folgende:

1) Lit. A: ein eingädiges theils gemauertes, theils gezimmertes, mit Hohlziegeln gedecktes Wohnhaus, ein größtentheils gezimmertes mit Stroh gedecktes Nebengebäude, Stadel und Stall enthaltend, und ein gemauertes mit Platten gedecktes Backhaus — welche Baulichkeiten zum größeren Theile in schlechterhaltenem Zustande sich befinden, — dann Garten Pl.-Nr. 1796 zu 57 Dezimalen; Aecker Pl.-Nr. 1816, 1835, 1877, 1890, 1996, 2016, 2003 zu 18 Tagwerken 71 Dezimalen; Wiesen und Mooswiesen Pl.-Nr. 1806, 2299, 2299½, 2299¼ zu 15 Tagwerken 20 Dezimalen.
2) Lit. B: Aecker Pl.-Nr. 2053, 2187, 2239 zu 3 Tagwerken 50 Dezimalen.
3) Lit. C: Krautgarten, Oedung und Sandgrube, Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 1803*, 2108, 2108½, 2108¼, 2108½, 2108¼, 2108½, 2108¼, 2123, 2146*, 2162 und 2246 zu 14 Tagwerken 65 Dezimalen.

Auf Lit. A ruht Bodenzins zur k. Ablösungskassa nach einem Kapitale von 474 fl. 36 kr. und Zehentbodenzins zur Pfarrei Bergkirchen; auf Lit. B Bodenzins zum k. Rentamte nach einem Kapitale von 6 fl. 18 kr., während Lit. C ludeigen ist.

Das Anwesen ist hypothekarisch belastet mit 7900 fl. Kapitalien und einer unverzinslichen Kaution von 140 fl.

4) Mit dem Anwesen kommt die noch vorhandene Mobiliarschaft, welche als Zugehörung des Anwesens erklärt ist, zur Versteigerung, nämlich: 2 alte Tische, 3 Bänke, 1 Egge, 2 Sensen, 1 Düngerhacke, 1 Holzhacke, 3 kleine Handschapfen, 1 eiserner Dreifuß, 1 alte Putzmühle und 1 holzgeachster Wagen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes und wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Steigernden sich über ihre

Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß der Zuschlag nur dann erfolgen wird, wenn der mit Einschluß der Mobilien auf 6401 fl. 48 kr. sich belaufende Schäzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Dachau am 15. Juli 1863.

Pfaffenzeller, k. Notar.

Guts-Verpachtung.

Samstag den 8. August Vormittags 9 Uhr wird das Gut

„Zwillingshof"

bei Erching, zwischen München und Freising gelegen, 194 Tagwerk Ackerland und Wiesen enthaltend in loco Zwillingshof einer öffentlichen Verpachtung auf 12 Jahre beginnend am 1. Oktober d. Js., ausgesetzt.

Liebhaber hierzu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Bedingnißheft bei der unterzeichneten Stelle, bei dem gräflichen Rentamt Roth bei Memmingen und bei Herrn Rechtsconcipienten v. Weitzenbeck in München zur Einsicht offen liegt.

Erbach im Odenwald, den 24. Juni 1863.

Gräflich Erbach-Erbach- und Wartenbergische Rentkammer.

2(2) Eschborn. Schwaab.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer- und Kreisumlagen-Nachläße im königlichen Rentamtsbezirke Ingolstadt.

Lauf. Nro.	Steuergemeinde.	Art der Beschädig.	$2\frac{2}{10}$ Grund.			Beischlag à 20 kr. per Gulden.			Summa der Steuer.			Kreisumlagen.			Summa totalis.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861/62:																
1	Oberhaunstadt	Viehfall.	14	45	4	4	55	1	19	40	5	1	36	—	21	16	5

Ingolstadt, den 11. Dezember 1862.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Eggerth.

Beilage Nro. 31.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 69.

München, den 4. August 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Gant-Proklama.

Konkurs über das Vermögen des Posamentirers Andreas Schmid dahier betr.

Nachdem der Posamentirer Andreas Schmid dahier, welcher bereits unterm 6. praes. 10. Februar l. Js. die Einleitung eines Nachlaßverfahrens beantragt hat, mittelst neuerlicher Eingabe vom 22. praes. 23. Mai l. Js. sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen und um dessen Durchführung gebeten, dieser Antrag auch die Zustimmung der an der Tagsfahrt vom 10. Juni l. Js. erschienenen Gläubiger erhalten hat, nachdem endlich die inzwischen gepflogenen Erhebungen, insbesondere das errichtete Inventar einen Aktivstand von nur 603 fl., dagegen einen Passivstand von 7366 fl., somit eine bedeutende Ueberschuldung herausstellten, so wird nunmehr im Hinblicke auf die Bestimmung der G.-O. Kap. XIII. §. 3 die Gant über das Vermögen des Posamentirers Andreas Schmid dahier eröffnet.

Die gesetzlichen Ediktstage werden in der Art festgesetzt, daß

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 24. September ds. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 29. Oktober ds. Js.,

III. Zur Vorbringung der Gegen- und Schlußerinnerungen (Repliken und Dupliken) auf

Donnerstag den 26. November ds. Js.

jedesmal Vormittags von 9 Uhr an im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 3/I Tagfahrt ansteht.

Hiezu ergeht an sämmtliche Gläubiger des Andreas Schmid mit dem Bemerken Ladung, daß jeder Gläubiger, welcher am I. Ediktstage weder persönlich erscheint, noch bis zum Schlusse desselben schriftliche Anmeldung seiner Forderung mit deren Nachweisung einreicht, von der rubr. Gantmasse ausgeschlossen werden würde; daß dagegen alle jene, welche an einem der übrigen Tage weder persönlich erscheinen, noch bis zum Schlusse derselben schriftliche Erinnerungen einreichen, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zu gewärtigen hätten.

Der erste Ediktstag wird auch zur Vorlage des gesetzlich errichteten Inventars vom 8. Juni l. Js. zur Anerkennung desselben, dann zur Erklärung über Ableistung des Manifestationseides, zur Bestellung eines Massakurators zum nochmaligen Versuche einer gütlichen Ausgleichung der Sache und zur Verhandlung über die Verwaltung und Versilberung der Gantmassa benützt werden, wobei von den hiebei nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie das Inventar anerkennen und den gefaßt werdenden Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitreten.

An den Gemeinschuldner erging bereits das Veräußerungs- und Verschleppungsgebot, etwaige Schuldner des Gantirers werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung alle Leistungen nur an das Konkursgericht zu machen.

Gläubiger, welche außerhalb des hiesigen Stadtbezirks wohnen, haben zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen einen hier wohnenden Insinuations-Mandatar bis zum ersten Ediktstage um so gewisser zu bestellen, als sonst künftige Erlasse an dieselben an die Gerichtstafel angeschlagen und hiedurch als ihnen gehörig zugestellt erachtet werden würden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die k. Post mit Rücksicht auf die in Gantsachen erforderliche Art der Zustellung zur Annahme von Zustellungen nicht geeignet ist.

Schließlich wird den Gläubigern noch eröffnet, daß die Aktivmassa lediglich aus Mobilien, nemlich Hauseinrichtungs-Gegenständen und Waarenvorräthen besteht.

Beschlossen München, den 11. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Rebitretter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Eva Sedlmaier wegen Unterschlagung betr.

Die Fiakersfrau Eva Sedlmaier von hier, ist zufolge dießgerichtlichen Erkenntnisses vom 28. Mai l. Js. wegen Vergehens der Unterschlagung in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, Spähe nach ihr anzuordnen und sie im Betretungsfalle in die diesgerichtliche Frohnveste abliefern zu lassen.

Dieselbe ist 25—27 Jahre alt, 5 Schuh groß, hat schwarze Haare, eine stumpfe Nase und ein volles rundes Gesicht mit Sommersprossen und ist städtisch gekleidet.

München, am 27. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Bekanntmachung.

Vollzug des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861, hier die Bestimmung §. 21 desselben betr.

Im Vollzug von Art. 21 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 wird mit der Stellvertretung des k. Landrichters Braam von Werdenfels von nun an der k. Landgerichts-Assessor Jakob Pfitzer von Tölz ständig beauftragt.

Beschlossen am 28. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl. d'Albon.

Bekanntmachung.

Hypothek-Löschung auf dem Völklgute zu Reischach betr.

Im Hypothekenbuche für die Gemeinde Reischach sind auf dem **Völkl**- oder Bäcker-Anwesen der Bäckers-Wittwe **Barbara Ecker** zu **Reischach** nach Uebergabs- und Austragsbrief vom 9. August 1826 für die ehemaligen Anwesensbesitzer **Wolfgang** und **Maria Weingartner** an einem ursprünglichen Zehrpfennig zu 500 fl., woran unterm 28. September 1833 die Summe von 450 fl. gelöscht wurde, **noch 50 fl.**, sowie ein Austrag im 3jährigen Anschlage zu 250 fl. hypothekarisch versichert.

Obige Weingartner'sche Eheleute sind längst und zwar kinderlos gestorben, und hat die jetzige Anwesensbesitzerin den Antrag auf Löschung vorgenannter Posten gestellt.

Es ergeht deßhalb an alle jene Personen, welche an dem fraglichen Zehrpfennigsreste zu 50 fl. oder den Austrag Ansprüche geltend machen können, die Aufforderung, ihre Rechte hierauf binnen 3 Monaten um so sicherer hierorts zur Geltung zu bringen, als nach Ablauf dieser Zeit zur Löschung gedachter Hypothek-Einträge geschritten werden würde.

Altötting, am 23. Juli 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Frey, k. Assessor.

Erkenntniß.

Todeserklärung bezüglich des landesabwesenden Anton Ferg betr.

Nachdem sich ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktalladung vom 19. November v. Js. weder Anton Ferg, led. Sattlerssohn von Tittmoning, noch eine eheliche Nachkommenschaft desselben anher gemeldet hat, so wird in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheils beschlossen:

1) sei derselbe als ohne Nachkommen verstorben und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ausgeantwortet zu erachten;

2) sei die deßfallsige Hypothekpost mit 150 fl. zu löschen;

3) habe Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Tittmoning, 26. Juli 1863.

Königl. Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 18. d. Mts. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr wurde aus dem Hause des Bauern Georg Grötsch zu Oberickelsheim Folgendes entwendet:

1) eine dunkelblaue tuchene Hose mit blaugestreiftem Barchent gefüttert, Werth 5 fl.

2) eine Schirmmütze von grau und braun gesprenkelten Plüsch, Werth 1 fl.

3) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einem metallenen Kettchen, Werth 7 fl.

4) eine Tabakspfeife mit porzellanenem Wassersack und dergleichen Kopf, worauf ein Städtchen gemalt war, einem Rohr von Weichselholz und einer weißen runden hornenen Spitze, Werth 36 kr.

5) ein blaulederner Tabaksbeutel mit etwas Tabak, Werth 12 kr.

6) ein Paar kalblederne Stiefel, Werth 5 fl.

7) ein Paar baumwollene weiße Strumpfsocken, Werth 18 kr.

Ich ersuche um Spähe nach den Ablaten sowie nach dem unbekannten Thäter.

Windsheim, am 26. Juli 1863.

Der I. Untersuchungsrichter am Königl. Bezirksgerichte.

Beck.

Bekanntmachung.

Am 26. ds. Mts. hat der ledige Dienstknecht Joh. Albig ohne Grund seinen Dienst bei dem Schaibbauern Jakob Schäfer in Kienhausen, k. Landgerichts Freising, verlassen, und treibt sich jetzt unbekannt wo umher.

Ich ersuche um Spähe nach dem gegenwärtigen Aufenthalt des Johann Albig und um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Freising, am 29. Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.

Boblitsch.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Kreidl von Holz, dß. Gerichts, hat sich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen und heimlich von hier fortbegeben.

Ich ersuche um Ausmittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und Bekanntgabe desselben im Entdeckungsfalle.

Am 31 Juli 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Tegernsee.

Schaupp.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Wasserburg versteigere ich den Giglöderhof, Haus-Nr. 9 zu Giglöd, k. Landgerichts Altötting und Rentamts Burghausen, den Bauersehleuten Leopold und Maria Gantner gehörig, am

Montag, den 17. August 1863,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Behausung der Schuldner öffentlich an den Meistbietenden, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 92 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 richtet, daß mir persönlich unbekannte Steigerer über Name, Stand, Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen kann.

Das Anwesen geht übrigens frei von allen Hypothekschulden auf den Steigerer über.

Der Grundsteuerkataster, sowie die sonstig gestellten Kaufsbedingungen, können während der Zwischenzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Das obige Anwesen besteht übrigens in einem ganz gemauerten in ziemlich gutem Zustande befindlichem zweistöckigem Wohnhause mit ganz gemauerter in gleichem Zustande befindlichen Wagenremise, dann Holzhütte und Getreidstadel, ganz von Holz und in mittelmäßigem Zustande, endlich Hofraum zu 0,30 Tagwerk, Garten zu 3,34 Tagwerk, Wiesen zu 3,76 Tagwerk, Aecker, worunter auch eine Oedung zu 22,75 Tagwerk und Waldung zu 22,77 Tagwerk, wovon aber beiläufig zwei Drittheile abgeschwendet sind, und der Rest mit Jungholz bedeckt ist, in Gesammtsumme zu 52,92 Tagwerk.

Die hierauf ruhenden Lasten sind: 4 fl. 18 $\frac{44}{100}$ kr. Grundsteuer und 9 kr. Haussteuer.

Altötting am 23. Juli 1863.

Frz. Xav. Castenauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen hat das bisher von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition in Bayern aufgegeben, und es ist der Antrag gestellt worden, die für den Hauptagenten Karl Krebs gestellte Caution von 5000 fl. frei zu geben.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 18. Juli 1863.

Der Stadtmagistrat.

Herrlein.

Holzlieferung.

Nachdem das Ausschreiben vom 6. Juli bezüglich der Lieferung von

gegen 245 Klafter weichen Holzes I. Qualität

für das Jahr 1863/64 zu einem annehmbaren Ergebniß nicht geführt, werden weitere Angebote auf Lieferung dieser Holzgattung bis

Freitag den 14. August l. Js.

in der Kanzlei der unterfertigten entgegengenommen und müssen daselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden.

München, am 26. Juli 1863.

Königliche Zuchthaus-Verwaltung.

Mees.

Beilage Nro. 32.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 71.

München, den 11. August 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Amtsverweser für die k. Notare Dr. Buchner und Schlichthörle betr.

Die heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts München l./J. erfolgte Verpflichtung der geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Johann Schuster und Hieronymus Braun dahier, von denen ersterer als Amtsverweser des k. Notars Dr. Buchner, letzterer als Amtsverweser des k. Notars Schlichthörle für die Dauer des diesen Notaren bewilligten 30tägigen Urlaubes in Funktion tritt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. August 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Lorenz Streibel von Gnotzheim wegen Diebstahls betr.

Nachdem Lorenz Streibel, Dienstknecht von Gnotzheim, seine Strafe dahier angetreten hat, wird die Ausschreibung gegen denselben vom 23. Febr. l. Js. (Späheblatt Nr. 33 p. 260 unter 1323) außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 30. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Tauffenbach.

Schlosser.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß des am 26. v. Mts. verstorbenen Pfarrers Georg Köpf in Kohlgrub sind bis zum

20. August l. Js.

bei dem unterfertigten Gericht anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls auf solche bei Ausschüttung und Vertheilung der Nachlaßmassa keine Rücksicht genommen werden wird.

Alle diejenigen, welche zu diesem Rücklasse irgend etwas schulden, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen bei diesem Gericht Zahlung zu leisten, widrigenfalls sie Klagestellung zu gewärtigen haben.

Schongau, den 25. Juli 1863.

Königliches Landgericht Schongau.

Kreutzer.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über „Anna“ unehel. der Maria Greiml von Pfakofen betr.

Georg Rötzer von Tiefenbach, k. Landgerichts Waldmünchen, soll sich als Arbeiter im bayerischen Hochgebirg befinden.

Nachdem der Aufenthalt desselben mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden konnte, die Einvernehmung des Georg Rötzer in rubr. Betreffe gesetzlich geboten ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Aufenthalt desselben zu ermitteln und hieher bekannt zu geben.

Regensburg, am 28. Juli 1863.

Königliches Landgericht Regensburg.

Kaiser, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der k. Advokat Winzel zu Traunstein hat als Pflichtanwalt der ledigen Anna Maria Stilzer, Taglöhnerin von Tittmoning und deren Kindskuratel unterm 5. Nov. v. Js. und bezw. 26. März resp. 16. April d. Js. dahier Klage gestellt gegen den ledigen Maurergesellen Georg Wiendl, angeblich von Vogling, k. Landgerichts Traunstein, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung und steht zur Verhandlung im mündlichen Verhöre hierorts Tagsfahrt an auf

Montag den 31. August ds. Js.
früh 9 Uhr;

wozu die Streitstheile bei Vermeidung der Kostentragung in Person oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Nachdem Heimat und Aufenthalt des beklagten Georg Wiendl bisher nicht ermittelt werden konnten, so wird derselbe auf klägerischen Antrag ediktaliter von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt und zugleich beauftragt, daß er bis zum besagten Termin einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze zu benennen habe, widrigenfalls alle an ihn zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeschlagen und hiedurch als ihm richtig zugestellt erachtet würden.

Das Duplikat der Klage liegt für den Beklagten in der Gerichtskanzlei zur Empfangnahme bereit.

Tittmoning, den 28. Juli 1863.

Königl. Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Jakob Weinberger, Schlossergeselle von Weising, k. Landgerichts Dünkelsbühl, dessen Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt werden kann, hat einen 8tägigen Arrest wegen Hausfriedensstörung zu erstehen. Die Kosten trägt die Staatskasse. Es ergeht daher an alle Sicherheitsorgane die Aufforderung, den rc. Weinberger, wo er betreten wird, aufzugreifen und dem nächst gelegenen Gerichte vorzuführen, an alle Gerichtsbehörden aber das Ansuchen, die erwähnte Strafe an Weinberger zu vollziehen und hierüber Mittheilung anher zu machen.

Neuburg, den 3. August 1863.

Das Königliche Stadt- und Landgericht Neuburg.

Der k. Stadt- und Landrichter beurlaubt.

Bauer, Assessor.

Bekanntmachung.

Entwendung des Arbeitsbuches des Müllerburschen Joseph Englert von Leidersbach, k. Bezirksamts Obernburg, betr.

Das Arbeitsbuch des Müllerburschen Joseph Englert von Leidersbach, k. Bezirksamts Obernburg, ausgestellt unterm 9. März 1863 vom genannten k. Bezirksamte, wurde dem Inhaber in Pasing, diesseitigen Amtsbezirkes, höchst wahrscheinlich entwendet.

Dies wird hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch öffentlich bekannt gemacht.

München, am 16. Juli 1863.

Königl. Bezirksamt München links der Isar.

Der k. Bezirksamtmann beurlaubt.

Giehrl, k. Assessor, dessen Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches betr.

Der ledige Schäfer Michael Strehle von Durlach, k. württembergischen Oberamts Gmünd, will sein von letztgenannter Behörde im Jahre 1860 ausgestelltes Dienstbuch auf der Straße von Egmating nach München verloren haben, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Ebersberg, den 1. August 1863.

Königliches Bezirksamt Ebersberg.

Der k. Bezirksamtmann beurlaubt.

Schweykart, k. Bezirksamts-Assessor, als Stellvertreter.

Amortisations-Erkenntniß.

Mobilisirung von Staats-Passiv-Kapitalien für die Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Freising betr.

Das k. Bezirksgericht Freising erkennt in der Amortisationssache von Staats-Passiv-Kapitalien für die Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Freising zu Recht was folgt:

1) Nachstehende Schuldurkunden über die unten aufgeführten, den bezeichneten Stiftungen gehörigen, bei der königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa München angelegten Kapitalien, als:

Num. curr.	Gläubiger.	Datum der Urkunde.	Kataster-Nummer.	Kapitals-Betrag.	Zinsfuß.
	1. Dem Lokalschulfonde gehörig:				
1	Corpus Christi-Bruderschaft	18. Februar 1668	175/1832	400 fl.	2½
2	St. Barbara-Bruderschaft	28. November 1708	332a	140	3
3	Michaeli-Bruderschaft	20. April 1707	332a	300	3
4	Dieselbe	10. Oktober 1794	332z	200	3
5	Dr. Franz'sche Stiftung	10. Dezember 1799	332ff	100	3
6	Corpus Christi-Bruderschaft	31. Dezember 1799	332f	600	4
7	Dieselbe	4. Jänner 1687	332g	1300	4
8	Dieselbe	29. Oktober 1689	332h	500	4
9	Dieselbe	13. Februar 1701	332i	800	4
10	Dieselbe	22. April 1692	332l	1000	4
11	Marianische Kongregation	5. Jänner 1592	332m	100	4
12	St. Georg-Bruderschaft	18. Dezember 1774	332cc	550	4
13	Steuerkassa	24. September 1765	332ll	400	4
14	Dieselbe	24. September 1698	332mm	1000	4
15	Fundus Lycei Frisingensis	24. September 1720	332nn	55000	4
	2. Dem Waisenfonde gehörig:				
16	Waisenhausstiftung	2. Jänner 1639	50/350	1950 fl.	4
17	Dieselbe	4. Jänner 1696	54/354	2000	4
18	Dieselbe	9. März 1714	80/377	1000	4
19	Dieselbe	18. März 1731	88/385	500	4
20	Dieselbe	"	89/386	300	4
21	Dieselbe	1. August 1639	109/400	500	4
22	Dieselbe	23. April 1622	110/401	1000	4

Num. curr.	Gläubiger.	Datum der Urkunde.	Kataster-Nummer.	Kapitals-Betrag.	Zinsfuß.
	3. Dem Armenfonde gehörig:				
23	Reichalmosen	5. Februar 1796	74/473	500 fl.	3
24	Kanonikus Ostermaier'sche Stiftung	3. März 1772	62/360	300	3
~~25~~	~~Fuhrmann'sche Stiftung~~	~~30. Dezember 1628~~	~~395/780~~	~~4000~~	~~4~~
26	Liebesbund	5. Dezember 1697	179/462	500	4
27	Derselbe	"	180/463	500	4
28	Fuhrmann'sche Stiftung	2. Jänner 1624	611/351	1000	4
29	Reichalmosen	3. Jänner 1828	3086/1592	100	4
30	Liebesbund	16. September 1623	560/1027	2000	4
31	Reichl'sche Stiftung	20. März 1690	126/416	1000	4
32	Almosentrücherl	25. April 1651	99/393	400	4
33	Pfalzgräfliche Stiftung		102/395	1600	4
34	Scholl'sche Stiftung	28. September 1629	162/450	200	4
35	Liebesbund	5. Oktober 1716	168/453	1000	4
	4. Dem hl. Geistspitalfonde gehörig:				
36	Hl. Geistspital	16. September 1766	161/446	2500 fl.	3
37	Dasselbe	18. März 1711	90/387	200	4
38	Dasselbe	18. Februar 1649 18. November 1757	177/1534	300	4
39	Dasselbe	1. Mai 1661	117/407	1350	4
40	Bruderhaus	"	115/408	500	4
41	Hl. Geistspital	8. Mai 1737	120/410	1000	4
42	Dasselbe	1. Juli 1749	728/1390	98 1/10	4
43	Bruderhaus	28. September 1629	174/458	800	4
	5. Dem Krankenhausfonde gehörig:				
44	Krankenhaus	1. März 1696	53/355	2000 fl.	4
45	Dasselbe	8. Jänner 1715	55/356	700	4
46	Dasselbe	30. September 1695	170/455	350	4
47	Dasselbe	30. September 1693	167/452	1000	4
48	Dasselbe	"	170/455	650	4

werden für **kraftlos** erklärt.

2) Die Kosten des Amortisationsverfahrens hat der Magistrat Freising zu tragen.

Entscheidungsgründe können bei den Akten eingesehen werden.

Freising, den 20. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

(L. S.) Nero. Paulus.

Beilage Nro. 33.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 72.

München, den 14. August 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Aufräumung gerichtlich hinterlegter Gegenstände betr.

Bei dem unterfertigten Gerichte befinden sich nachbezeichnete Effekten in Verwahr, ohne daß die Eigenthümer derselben bekannt sind; es werden daher jene, welche gegründete Ansprüche auf diese Gegenstände zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten anzubringen, als nach Umfluß dieses Zeitraumes diese Gegenstände als herrenloses Gut dem k. Fiskus ausgefolgt werden:

1) eine lange, alte braunangestrichene Koffer, enthaltend: einen blautuchenen Mantel, mehrere Janker und Hosen von Tuch, 1 Sack mit Getreid, 1 Pflugsäge, 1 Daxenschnaiter, altes Schuhwerk;
2) eine grauangestrichene Koffer mit gewölbtem Deckel, mit den Buchstaben A. M. G. 1849;
3) eine blauangestrichene Koffer mit gewölbtem Deckel, mit ganz alten Wasch- und Kleidungsstücken;
4) eine längliche alte Koffer mit alten Schuhen, 1 Regenschirm, 2 alten Hemden, 1 Kopftuch, ein Paar Strümpfe, 2 Sacktüchern;
5) eine Wagenkette;
6) fünf einfache Gewehre und ein Gewehrlauf,
7) 1 Shawl;
8) 21 im Griffe feststehende Messer;
9) ein Messerbesteck;
10) 3 Terzerole;
11) ein Säckchen mit 1 Paar Schuhen, 1 Paar Socken, 1 Hemd, 1 Kappe;
12) ein Löffel von Zinn, 1 Kaffeelöffel von Neusilber, 1 Eßlöffel von Silber;
13) ein schwarzer Filzhut, 1 Gilet und 2 Sacktücher;
14) ein Paar Schuhe;
15) ein kleines Hackl;
16) ein Paar Steigeisen, 1 Hacke und 2 Ledertaschen;
17) ein blauer Schurz, mit 2 alten Sacktüchern, 10 silbernen Groschenknöpfen, 1 Schlüssel, 1 Schnappmesser, 1 goldenem Haarreif, 1 Hemd, 1 Hose, 1 grünbaumwollenem Zuggeldbeutel;
18) sechs alte Schlüssel;
19) ein blaues Säckchen mit alter Wäsche und Tüchern.

Trostberg, den 6. August 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Austausch von Enklaven im Großhagerforste des Reviers Straßmaier betr.

Behufs Entlassung eines an den Staat vertauschten Waldgrundes aus dem Hypothekenverbande, sollten noch nachstehende Personen, welche als Hypothekgläubiger mit

je 50 fl. auf dem Kothlechnergute Hs.-Nr. 59 und 60 des Mathias und der Theres Birkmaier zu Fahrnbach, Gemeinde Mittbach, seit 22. April 1825 vorgetragen sind, vernommen werden.

1) Kaspar Laufer Hangabmaier von Kalchgrub, k. Landgericht Wasserburg;
2) Lorenz Ertlmaier Bachmaier von Kralling;
3) Mathias Krill von Kralling;
4) Maria Heilmaier, Bauerstochter von Kollwies.

Da der Aufenthalt dieser Personen nicht ermittelt werden kann, so ergeht auf diesem Wege mit Bezug auf §. 82 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 an die obgenannten oder diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht zu haben glauben, der Auftrag, innerhalb 6 Monaten sich dahier einzufinden oder das Recht geltend zu machen, widrigenfalls diese Hypotheken für erloschen erklärt und im Hypothek-Buche für Mittbach gelöscht werden.

Haag, den 4. August 1863.

Königliches Landgericht Haag.
Pfaffenzeller, Landrichter.
Spatny, k. Assessor.

Bekanntmachung.

Josepha Leidl, Kellnerin von Hirschberg, k. Landgerichtes Beilngries, hat sich am Mittwoch den 5. ds. eines im Uebertretungsgrade strafbaren Diebstahls schuldig gemacht.

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, ersuche ich um Spähe und im Falle Betretens um deren Anherlieferung.

Freising, am 8. August 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Freising.
Boblitsch.

Bekanntmachung.

Urlaub des k. Notars C. Siegert zu Trostberg betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. Mts. wurde die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Alois Mayer zu München als Amtsverweser des vom 10. d. Mts. an auf vier Wochen beurlaubten Notars Carl Siegert zu Trostberg — auf die Dauer dieser Beurlaubung — genehmigt und Alois Mayer als Amtsverweser des genannten Notars in heutiger öffentlicher Sitzung nach den gesetzlichen Bestimmungen eidlich verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 8. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.
Der k. Direktor: Hauck.
Stadler.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Handelsgerichts München links der Isar werden nachbezeichnete Ladeneinrichtungsgegenstände, nämlich zwei Ladenbudeln und mehrere große und kleine Kästen, sowie verschiedene Fäßchen von Eichenholz, eine Messing- und eine Dezimal-Waage mit Gewichten, eine große Kaffemühle, ferner ein vollständiges Bett mit Pferdehaarmatraze und Bettlade

am Montag den 24. August 1863,
Früh halb 9 bis 11 Uhr Mittags

im Hause Nr. 5 zu ebener Erde am Viktualienmarkte hier unter der Leitung des unterfertigten Amtsverwesers des in München wohnenden k. Notars Dr. Friedrich Buchner öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarbezahlung versteigert.

München, den 10. August 1863.

Schuster, Amtsverweser.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts München links der Isar wird nachbezeichnetes Anwesen der erstmaligen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf

Montag, den 5. Oktober l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in meinem Amtslokale, Kaufingergasse Nr. 18/I anberaumt.

Das fragliche Anwesen, Haus-Nr. 41 an der Nymphenburgerstraße dahier, besteht aus Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit ebener Erde, 2 Stock hoch, massiv gebaut, das Dach mit Platten gedeckt, mit gewölbtem Keller; ferner aus einem Hintergebäude mit Dachwohnungen, massiv gebaut, einen Stock hoch, das Dach mit Platten gedeckt, Hofraum und Garten vor und hinter dem Hause nebst Pumpbrunnen, und hat nach Schätzung vom 18. v. Mts. einen Werth von 5500 fl. (fünftausend fünfhundert Gulden). Die Gebäulichkeiten sind mit 2000 fl. der Brandasseluranz einverleibt und auf dem Gesammtanwesen ruhen 9600 fl. Hypothekschulden.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, weßhalb der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerth erfolgt und sich die dem gefertigten Notare unbekannten Steigerer über die Identität ihrer Person, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht in meinem Amtslokale vor.

München, den 1. August 1863.

X. Steub, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Wolfrathshausen bringe ich den Hirschenhof des Franz Noebauer Haus-Nr. 2 zu Happerg, Gemeinde Eurasburg, k. Landgerichts Wolfratshausen, nebst den vorhandenen Mobilien und dem Ausbau an Gerste, Haber rc. am

Samstag, den 29. August l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in der Behausung des Franz Noebauer zu Happerg zur erstmaligen Versteigerung.

Das zu versteigernde Anwesen besteht laut Kataster und Hypothekenbuchsvortrag aus:

Pl.-Nr. 1735. Das theils gemauerte, theils von Holz erbaute Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Legschindeldach, dann Garten und Hofraum 9. Bonität zu 0,17 Tagw.

	Pl.-Nr.	Kulturart	Bonität		Tagw.	
"	1756	Acker u. Wiese	3	Bonität zu	6,38	"
"	1759	" " "	4	" "	2,40	"
"	1773	" " "	4	" "	1,46	"
"	1829	" " "	4	" "	0,81	"
"	1836½	" " "	3	" "	2,19	"
"	1839	" " "	4	" "	2,42	"
"	1887	" " "	3	" "	3,36	"
"	1836	" " "	3	" "	0,04	"
"	1737	" " "	5	" "	8,86	"
"	1739	" " "	2	" "	2,63	"
"	1778	" " "	1	" "	2,82	"
"	1738	Wald	1	" "	8,83	"
"	1916	"	1	" "	4,09	"
"	1902	"	08	" "	2,32	"
"	1908	"	1	" "	1,38	"
"	1738½	"	1	" "	2,00	"
"	1751	Krautgarten	6	" "	0,08	"
"	1801	Acker	3	" "	2,70	"
"	1802	"	5	" "	0,58	"
"	1888	"	3	" "	1,54	"
"	1914	Wald	1	" "	11,11	"
"	1905	"	08	" "	3,24	"
"	1909	"	1	" "	2,47	"
"	1895	Acker	2	" "	2,38	"
"	1793½	Wiese	2	" "	1,49	"
"	1851	Filzgrund	08	zusammen	12,23	"
"	1920	"	02			

Die Gebäude sind mit 4900 fl. gegen Brand versichert.

Das Gesammtanwesen wurde in der notariellen Schätzung vom 18. Juli 1863 auf 22,346 fl., die vorhandenen Mobilien auf 24 fl. 48 kr., der Ausbau auf 135 fl. gewerthet.

Der Kataster, sowie die Schätzungsurkunde und der Hypothekbuchsauszug liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtnahme offen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und daß dem Notar unbekannte Käufer nur dann zu Angeboten zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Wolfratshausen, den 28. Juli 1863.

J. Martin, k. Notar.

Bekanntmachung.

K. Rentamt Schrobenhausen gegen Alois Heufelder dahier, wegen Rückständen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Schrobenhausen versteigert der unterfertigte k. Notar am

Freitag, den 18. September l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in seiner Amtskanzlei das Anwesen des Beklagten Metzgermeister Alois Heufelder dahier, bestehend außer der realen Metzgergerechtsame aus:

Pl.-Nr. 95a mit dem zweistöckigen mit Platten gedeckten Wohnhause nebst Anbau zu 0,03 Dezimalen.
Pl.-Nr. 95b Gärtchen am Haus zu 0,01 Dez.
Pl.-Nr. 2001 Rothmooser-Krautstück zu 0,04 Dez.
Pl.-Nr. 2164 Desgleichen zu 0,03 Dez.
Pl.-Nr. 1707 Roßweidtheilacker zu 0,44 Dez.
Pl.-Nr. 1423a Steingriffacker zu 0,48 Dez.
Pl.-Nr. 1423b Steingriffwiese zu 0,66 Dez.
Pl.-Nr. 1735a Steingrifftheil zu 0,16 Dez.
Pl.-Nr. 1735b Steingrifftheilwiese zu 0,35 Dez.
Pl.-Nr. 1945 Bürgerholzwaldung zu 0,77 Dez.
Pl.-Nr. 1706 Roßweidacker zu 0,44 Dez.

Dieses Anwesen ist laut Schätzung vom 21. Juli l. Js. auf 3,789 fl., die reale Metzgergerechtsame auf 500 fl. gewerthet, und mit 3,497 fl. 27 kr. Hypotheken und 590 fl. Kautionen hiefür belastet, und sind die Gebäulichkeiten mit 2,500 fl. gegen Brand versichert.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 92 und ff. der Novelle vom 17. November 1837 und haben dem Notare persönlich nicht bekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich entsprechend auszuweisen.

Weitere Aufschlüsse ertheile ich im Versteigerungstermine selbst, oder bis dahin täglich in meiner Amtskanzlei, woselbst auch Hypothekenbuchsauszug, Schätzung xc. zur Einsicht bereit liegen.

Schrobenhausen, den 2. August 1863.

Der k. Notar Metzler.

Bekanntmachung.

An
den Markts-Magistrat Tölz und die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes.

Landgestütspreisevertheilung in Tölz betr.

Es ist allenthalben entsprechend bekannt zu machen, daß die dießjährige Preisevertheilung der k. Landgestüts-Verwaltung im Markte Tölz

Donnerstag den 24. September l. Js. Morgens

stattfinden, und dieselbe mit dem landwirthschaftlichen Bezirksfeste verbunden sein wird, wobei zu lebhafter Betheiligung eingeladen wird.

Tölz, am 20. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim, k. Bezirksamtmann.

3(2)

Beilage Nro. 34.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 75.

München, den 21. August 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Amortisation zweier der Priesterbruderschaft zu U. L. Frau dahier gehörigen Schuldurkunden per 600 fl. und 600 fl. betr.

Nachdem die beiden von dem Convente der Elisabethinerinnen dahier ausgestellten, auf die Priesterbruderschaft zu U. L. Frau dahier als Gläubigerin lautenden 3 procentigen Darlehens-Schuldurkunden d. d. 8. Februar 1783 über 800 fl. und 600 fl. innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 20. Jänner l. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist, hierorts nicht vorgewiesen wurden, werden diese Urkunden in Verwirklichung der angedrohten Rechtsfolge hiemit für kraftlos erklärt.

Beschlossen München, am 4. August 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor beurlaubt.

May.

Mehltretter.

Bekanntmachung.

Verpflichtung des Notariatsgehilfen Theodor Möser als Notariats-Verweser betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4. ds. Mts. wurde der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Theodor Möser für den k. Notar Goubau zu Freising auf die Dauer der Krankheit des letzteren als Amtsverweser aufgestellt und als solcher unterm Heutigen verpflichtet.

Freising, den 8. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Rero.

Panzer.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Krämerseheleute Thomas und Maria Huber von Friedorfing betr.

Nachdem die Krämerseheleute Thomas und Maria Huber von Friedorfing, k. Landgerichts Tittmoning, ihre Insolvenz angezeigt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen haben, ferner die Einleitung desselben von mehreren Gläubigern beantragt worden ist, so wird nunmehr über das Vermögen der Huber'schen Eheleute der Universalkonkurs eröffnet und werden zugleich unter Hinweisung auf Art. 16 des Gerichtsverf.-Ges. vom 1. Juli 1836 und Art. 80 des Gerichtsverf.-Ges. vom 10. November 1861 die Ediktstage bestimmt, wie folgt:

I. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 5. Oktober l. Js.

II. Zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 30. November.

III. Zur Replikabgabe auf

Montag den 21. Dezember.

IV. Zur Duplik auf

Donnerstag den 31. Dezember l. Js.,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vor- und 3 — 6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 20/II des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage oder die Unterlassung schriftlicher Handlung bis zu diesem Termine oder an demselben den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen oder die Nichteinreichung schriftlicher Rezesse bis zu oder an denselben den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Nach dem notariell errichteten Inventare besteht der Aktivstand aus dem Erlöse für die bereits im Zwangswege verkauften Immobilien zu 4050 fl. aus den noch vorhandenen unbedeutenden Mobilien im Werthsanschlage von 37 fl. 6 kr., deren Verkauf verfügt wurde, dann einigen Aktivforderungen, deren Einbringlichkeit jedoch nach Angabe der schuldnerschen Eheleute sehr zweifelhaft ist, im Betrage zu 101 fl. 12 kr. in Summa 5188 fl. 18 kr., dagegen beträgt der Passivstand 7603 fl., hierunter an Hypothekforderungen ohne die rückständigen Zinsen 4840 fl.

Am I. Ediktstage wird zugleich ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung der rubr. Gantsache gemacht werden, wozu an alle Betheiligten Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß diejenigen, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Rezesse erklärt haben, den von der Mehrheit der Gläubiger gefaßten Beschlüssen zustimmend erachtet werden.]

Schlüßlich wird an die nicht hier wohnhaften Gläubiger der wiederholte Auftrag erlassen, nunmehr bis zum ersten Ediktstage um so gewisser einen Zustellungsbevollmächtigten dahier und mit Ausschluß der Post aufzustellen, da widrigenfalls alle künftigen Erlasse lediglich durch Anheftung am Gerichtsbreite für zugestellt würden erachtet werden.

Endlich wird noch eröffnet, daß die Sistirung der Partikularexekutionen verfügt und an die Schuldner der Huber'schen Eheleute die Aufforderung erlassen worden sei, ihre Schuld bei Meidung doppelten Ersatzes nicht an letztere, sondern nur bei dem Gantgerichte zu entrichten.

Concl. den 7. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

2(1) Stadler.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Landgerichts München rechts der Isar in Sachen Dr. Augustin c. Sellmaier wegen Hypothekzinsen versteigere ich im Zwangswege

Mittwoch den 14. Oktober 1863,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Anwesen Hs.-Nr. 1 zu Skt. Emmeran bei Oberföhring das nachbeschriebene Anwesen nach Maßgabe der §§. 90 bis 108 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Das Anwesen besteht aus nachstehenden, am 17. Sept. 1862 wie folgt gewertheten Bestandtheilen:

1) dem 2½ Stock hohen gemauerten Wohnhause Hs.-Nr. 1 zu Skt. Emmeran 5280 fl.,
2) dem freistehenden Oekonomiegebäude 2016 fl.,
3) der hölzernen Streuhütte 75 fl.,
4) dem Pumpbrunnen 100 fl.,
5) dem 2 Stock hohen Schenkgebäude 1440 fl.,
6) dem Kalkbrennofen mit Durchfahrt 4536 fl.,
7) dem Kalkmagazinsgebäude 510 fl.,
8) neun Dilling Ziegeltrockenstadel 540 fl.,
9) den Schneidsäggebäuden 1½ Stock hoch 1800 fl.,

10) dem Dampfkesselgebäude 600 fl.,
11) dem Dreschmaschinengebäude mit Stall, Tenne und Getreideeinfahrt 2 Stock hoch 2160 fl.,
12) dem Sommer-Salletchen 200 fl.,
13) den sämmtlichen Umzäunungen 800 fl.,
14) einer Dampfsäge mit Kreissäge, dem Dampfkessel mit Vorwärmer, der Dreschmaschine sammt Transmission und Treibriemen 11,000 fl.,
15) endlich 31 Tagw. 26 Dez. Grundstücken 5726 fl.

Gesammt-Schätzungswerth 36,783 fl.

Auf dem Gesammtanwesen lasten 28,740 fl. Hypothekkapitalien und 1250 fl. Zinsen- und Kosten-Cautionen.

Kataster- und Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei Neuhausergasse 1/II eingesehen werden.

Jeder Steigerer hat sich an obiger Tagsfahrt über seine Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nicht unter dem Schätzungs-Werthe.

München, den 8. August 1863.

W. Kummerer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Paßertheilung für den Büchsenspanner Leopold Prettner, Hufschmiedmeisterssohn aus Prag, betr.

Nach vorliegender Anzeige kam dem Büchsenspanner Leopold Prettner aus Prag am 9. ds. Mts. im Gasthause zum Straubingerhof sein Paß abhanden.

Dieser Paß ist von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 6. Juli 1863 auf 3 Jahre zu Reisen in den k. k. österreichischen und deutschen Bundesstaaten ausgestellt, was andurch zur Verhütung von Mißbrauch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 12. August 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.
D. i.
Lipowsky, k. Obercommissär.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Das Arbeitsbuch des Webergesellen Anton Braun von Irlach, k. Bezirksamts Viechtach, ist bei dessen Meister Georg Maierhofer von Heidberg, Gemeinde Oberhofen, diesseitigen Amtsbezirkes verloren gegangen, was hiemit zur Vermeidung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Mühldorf, den 10. August 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.
Audrizky.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches des Glasergesellen Franz Joseph Häfner betr.

Der Glasergeselle Franz Jos. Häfner von Neuenbuch, k. Bezirksamts Markt-Heidenfeld, hat angeblich auf dem Wege von Benediktbeuern hieher sein vom k. Landgerichte Stadtprozelten unterm 2. Januar 1858 ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren, was hiemit zur Vermeidung eines Mißbrauches bekannt gegeben wird.

Tölz, am 6. August 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.
Graf v. Pappenheim.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der Torfsticharbeiter Joseph Schindler von Schönthal, k. Bezirksamts Waldmünchen, hat unterm Gestrigen in hiesiger Stadt seinen am 2. Mai l. Js. von dieser Behörde ausgestellten Reisepaß verloren, was anmit bekannt gegeben wird.

Erding, den 13. August 1863.

Königliches Bezirksamt Erding.
Ruchti.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Kasse liegen nunmehr die Staatsobligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens und des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ Prozent auf Namen, worüber die Interimsscheine vom 1. Oktober 1862 bis 26. Juni lfd. Js. incl. ausgestellt worden sind, ausgefertiget vor, und werden die betr. Privaten, Stiftungen und Gemeinden an den sofortigen Umtausch hiemit erinnert.

München, den 12. August 1863.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Schedl v. n. Schellkopf v. n.

Bekanntmachung.

Ableben des k. Aufschlägers Lenk zu München betr.

Durch das erfolgte Ableben des kgl. Aufschlägers Lenk zu München ist die IV. Aufschlägersstelle bei der k. Aufschlagsstation München in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens zum 1. k. Mts. bei dem kgl. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, den 14. August 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber, k. Oberbeamte.

Bekanntmachung.

Die auf Montag den 24. August 1863 Vormittags von halb 9 bis 11 Uhr im Hause Nr. 5 am Viktualienmarkte hier von dem unterfertigten Amtsverweser des in München wohnenden kgl. Notars Dr. Friedrich Buchner anberaumte Versteigerung unterbleibt in Folge Verfügung des k. Handelsgerichtes München l./J.

München, den 19. August 1863.

Schuster, Amtsverweser.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des k. Handelsgerichts München l./J. werden von dem unterfertigten vom k. Staatsministerium der Justiz für den k. Notar Anton Schlichthörle zu München ernannten Amtsverweser

1) 1 Ständer Bohrmaschine gewerthet auf 600 fl.
2) 1 Fußdrehbank, 1 Handhebelmaschine 700 fl.
3) 1 Handdrehbank von Eisen klein 300 fl.
4) 1 Schwungraddrehbank von Eisen 600 fl.
5) 12 Stück Schraubstöcke 60- und 70ziger 600 fl.

am Montag den 7. September l. Js.,
Mittags von 11 — 12 Uhr,

im Hause Nr. 26 zu ebener Erde an der Amalienstraße dahier zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung gegen sofortige Baarzahlung gebracht, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

München, den 18. August 1863.

Braun, Amtsverweser.

Beilage Nro. 35.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 76.

München, den 25. August 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate September festgesetzt, wie folgt:

1) Für das Färbergewerbe:
Mittwoch der 2. September;

2) für das Schreinergewerbe:
Freitag der 4. September;

3) für das Uhrmachergewerbe:
Mittwoch der 9. September;

4) für das Gelb- und Glockengießergewerbe:
Freitag der 11. September;

5) für das Bäckergewerbe:
Mittwoch der 16. September;

6) für das Glasergewerbe:
Freitag der 18. September;

7) für das Spänglergewerbe:
Dienstag der 22. September;

8) für das Steindruckergewerbe:
Freitag der 25. September;

9) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmiedgewerbe:
Mittwoch der 30. September 1863.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb eines der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. September 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. August 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister beurlaubt.

Maurer, rechtskl. Magistratsrath.

Reschreiter, Sekr.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Ruppert Pfeffer, auch Gruber, wegen Unterschlagung betr.

Gegen Rupert Pfeffer, auch Gruber genannt, geboren zu Mütersfels, k. Bezirksamtes Bogen, zur Zeit seiner Flucht Kutscher bei dem Bierbräuer Franz Xaver Hierl in der hiesigen Vorstadt Haidhausen, 28 Jahre alt, ledig, wurde von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern unterm 4. ds. Mts. wegen dringenden Verdachtes, daß derselbe am 19. Jänner ds. Js. Vormittags dahier einen seinem damaligen vorgenannten Dienstherrn gehörigen, ihm von diesem anvertrauten Wagen mit zwei Pferden im Werthe von 1439 fl. 30 kr., dann die in diesem Wagen befindliche Baarschaft von 2600 fl. und Effekten im Werthe von 133 fl. um rechtswidrigen Vortheils willen sich zugeeignet habe, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens angeordnet.

Demzufolge wird Rupert Pfeffer, auch Gruber genannt, aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Bezirksgerichte München l./J., wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren werden und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

München, am 18. August 1863.

Der Präsident
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.
Arnold, k. Appellationsgerichtsrath.

Bekanntmachung.

Auf dem Anwesen des Martin Ensinger, Gütlers von Ueberacker, sind zur Zeit noch für den bereits als verschollen erklärten Kaspar Straßer von Ueberacker 282 fl. Kapital und 204 fl. rückständige Zinsen hieraus hypothekarisch eingetragen.

Die noch lebenden und gerichtsbekannten Erben desselben haben bereits wegen schon längst erfolgter Bezahlung in die Löschung dieser Beträge im Hypothekenbuche gewilligt und fehlen nur die Erklärungen seiner beiden Brüder Alois und Georg Straßer, von denen Ersterer früher beim Militär gewesen und desertirt, Letzterer aber angeblich in München gestorben sein soll, ohne daß hierüber bestimmte Anhaltspunkte vorliegen.

Es ergeht sonach an diese beiden oder ihre allenfallsige eheliche Descendenz hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts zu melden und ihre allenfallsigen Erbsansprüche an obiges Kapital geltend zu machen oder ihre Löschungsbewilligungs-Erklärung hierorts abzugeben oder einzureichen, als nach Umfluß obiger Frist fragliche Forderung für erloschen erklärt und die Löschung auch sofort vollzogen werden würde.

Rain, den 17. August 1863.

Königliches Landgericht Rain.
Hauner, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. Jänner 1863 wird die Hypothekenforderung des Ignatz Brücklmayer, Müllerssohn von Stadl, zu 25 fl. 20 kr. und der Zinsrückstand mit 33 fl. 20 kr. als erloschen erklärt und diese Forderung im Hypotheken-Buch des vormaligen Patrimonial-Gerichts für Baar, Bd. I, S. 391, anmit gelöscht.

Rain, den 17. August 1863.

Königliches Landgericht Rain.
Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung des Notariatsgehilfen Carl Richter zum Amtsverweser des k. Notars Karl in Weilheim betr.

Für die Dauer des sechswochentlichen Urlaubes des k. Notars Aloys Karl dahier wurde als dessen Amtsverweser der Notariatsgehilfe Carl Richter in öffentlicher Sitzung heute verpflichtet.

Weilheim, den 20. August 1863.

Der Direktor
des kgl. Bezirksgerichts Weilheim.
Schießl.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Joseph Steffinger, Schneiderssohn aus Halfing betr.

Joseph Steffinger, Schneiderssohn aus Halfing, b. G., soll wegen Großjährigkeit aus der Pflegschaft entlassen werden.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so ergeht an alle Behörden das Ansuchen, etwaige sachdienliche Aufschlüsse hierüber anher gelangen zu lassen.

Prien, den 19. August 1863.

Königliches Landgericht Prien.
Sieger.

Bekanntmachung.

Die für den k. Advokaten Dittelberger von Aichach am 22. Juni 1863 vom unterfertigten Amte ausgestellte Paßkarte ist zwischen Schrobenhausen und Kühbach zu Verlust gegangen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Aichach, am 8. August 1863.

Königliches Bezirksamt.
Für den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Wanderbuch für Heinrich Winkler, Fellenhauergeselle von Mainz betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Fellenhauergeselle Heinrich Winkler aus Mainz das ihm vom Stadtkommissariate in Mainz im Januar 1861 ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege von Donauwörth nach Ingolstadt verloren.

Der letzte Dienstesreintrag in demselben geschah Anfangs Juli h. Js. vom Polizei-Commissariate Nürnberg, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 14. August 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.
D. a.
Lipowsky.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der Teppich- und Gebildleinwandhändler Alexander Löb von Altleiningen, k. Bezirksamts Frankenthal, hat unterm Gestrigen von München über Freising nach Erding seinen von dieser Behörde unterm 24. Juli v. Js. ausgestellten Reisepaß verloren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Am 17. August 1863.

Königliches Bezirksamt Erding.
Ruchti.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Kaufbeuren betr.

Durch das am 17. Juni ds. Js. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers J. F. Königsheim ist die Stelle eines I. Pfarrers an der protestantischen Stadtpfarrei dahier in Erledigung gekommen.

Der jährliche Ertrag dieser Stelle ist außer einem seit dem Jahre 1843 angefallenen Legat zu 80 fl. und den auf 300 fl. angeschlagenen, jedoch unverbürgten freiwilligen Geschenken auf 774 fl. 53¼ kr. berechnet, wovon einen Theil das k. Staatsärar bezahlt, das Uebrige aber aus Stiftungskassen in Geld und Naturalien und zum Theil aus Casualgebühren geschöpft wird.

Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht der hiesigen protestantischen Kirchengemeinde in der Art zu, daß solches von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand ausgeübt wird, und werden nunmehr qualifizirte Bewerber eingeladen, ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, binnen sechs Wochen bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Kaufbeuren, den 18. August 1863.

Stadtmagistrat.

Walch, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Kröz'sche Familienstipendium betr.

Das von dem vormaligen Herrn Pfarrer Mathias Kröz zu Entraching, k. Bezirksamts Landsberg, für Studirende aus seiner Verwandtschaft gestiftete Stipendium mit einem jährlichen Betrage zu 75 fl. ist erledigt, und kann an stiftungsmäßige, in Ermanglung solcher auch an andere Bewerber verliehen werden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den Nachweisen über Würdigkeit, Dürftigkeit und allenfallsige Verwandtschaft mit dem Stifter versehenen Gesuche bis zum 24. September l. Js. bei der unterfertigten Stiftungsverwaltung einzureichen.

Entraching, am 18. August 1863.

Kröz'sche Familien-Stipendium-Stiftungs-Verwaltung Entraching.

Attensperger, Pfarrer und Vorstand.

Beilage Nro. 36.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 78.

München, den 1. September 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Krämerseheleute Thomas und Maria Huber von Friedberg betr.

Nachdem die Krämerseheleute Thomas und Maria Huber von Friedorfing, k. Landgerichts Tittmoning, ihre Insolvenz angezeigt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen haben, ferner die Einleitung desselben von mehreren Gläubigern beantragt worden ist, so wird nunmehr über das Vermögen der Huber'schen Eheleute der Universalkonkurs eröffnet und werden zugleich unter Hinweisung auf Art. 16 des Gerichtsverf.-Ges. vom 1. Juli 1836 und Art. 80 des Gerichtsverf.-Ges. vom 10. November 1861 die Ediktstage bestimmt, wie folgt:

I. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 5. Oktober l. Js.

II. Zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 30. November.

III. Zur Replikabgabe auf

Montag den 21. Dezember.

IV. Zur Duplik auf

Donnerstag den 31. Dezember l. Js.,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vor- und 3 — 6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 20/II des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage oder die Unterlassung schriftlicher Handlung bis zu diesem Termine oder an demselben den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen oder die Nichteinreichung schriftlicher Rezesse bis zu oder an denselben den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Nach dem notariell errichteten Inventare besteht der Aktivstand aus dem Erlöse für die bereits im Zwangswege verkauften Immobilien zu 4050 fl. aus den noch vorhandenen unbedeutenden Mobilien im Werthsanschlage von 37 fl. 6 kr., deren Verkauf verfügt wurde, dann einigen Aktivforderungen, deren Einbringlichkeit jedoch nach Angabe der schuldnerschen Eheleute sehr zweifelhaft ist, im Betrage zu 101 fl. 12 kr. in Summa 5188 fl. 18 kr., dagegen beträgt der Passivstand 7603 fl., hierunter an Hypothekforderungen ohne die rückständigen Zinsen 4840 fl.

Am I. Ediktstage wird zugleich ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung der rubr. Gantsache gemacht werden, wozu an alle Betheiligten Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß diejenigen, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Rezesse erklärt haben, den von der Mehrheit der Gläubiger gefaßten Beschlüssen zustimmend erachtet werden.

Schlüßlich wird an die nicht hier wohnhaften Gläubiger der wiederholte Auftrag erlassen, nunmehr bis zum ersten Ediktstage um so gewisser einen Zustellungsbevoll-

mächtigten dahier und mit Ausschluß der Post aufzustellen, da widrigenfalls alle künftigen Erlasse lediglich durch Anheftung am Gerichtsbrette für zugestellt würden erachtet werden.

Endlich wird noch eröffnet, daß die Sistirung der Partikularexekutionen verfügt und an die Schuldner der Huber'schen Eheleute die Aufforderung erlassen worden sei, ihre Schuld bei Meidung doppelten Ersatzes nicht an letztere, sondern nur bei dem Gantgerichte zu entrichten.

Concl. den 7. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

2(2) Stabler.

Bekanntmachung.

Heeresergänzung aus den Conskribirten der Altersklasse 1842, hier den Conskriptionspflichtigen Peter Buchberger betr.

Am 5. Februar 1842 wurde geboren: Buchberger Peter, außerehelicher Sohn der Anna Buchberger von Schalldorf; derselbe wäre heuer conscriptionspflichtig, soll aber aller Wahrscheinlichkeit nach, bereits mit Tod abgegangen seyn, ohne daß die Zeit und der Ort des Ablebens bekannt geworden wäre.

Seine Mutter, von welcher die erforderlichen Aufschlüsse erholt werden könnten, treibt sich stets im Lande umher und kehrt nie in ihre Heimat zurück.

Man ersucht deßhalb sämmtliche Polizeibehörden den Aufenthalt der Anna Buchberger vermitteln zu lassen, dieselbe gegebenenfalls über Aufenthalt und Beruf ihres Sohnes Peter Buchberger, beziehungsweise über Zeit und Ort seines Ablebens zu vernehmen und das Relevat gefälligst anher mitzutheilen.

Ebersberg, den 27. August 1863.

Königliches Bezirksamt Ebersberg.

Zölch, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Curatel über den Hafnergesellen Stephan Hirschpointner von Moosburg betr.

Der ledige Hafnerssohn und Hafnergeselle Stephan Hirschpointner dahier wurde wegen Geistesstörung unter Curatel gestellt und für ihn der Hirschwirth Joseph Bräzelmaier dahier als Curator verpflichtet.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß Stephan Hirschpointner von nun an weder Schulden contrahiren, noch Rechtsgeschäfte unter einem lästigen Titel eingehen kann, und daß alle von ihm ohne Zustimmung seines Curators übernommenen Verpflichtungen rechtsunwirksam seien.

Am 26. August 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige von heute kam dem Papiermacher-Fabrikanten Christian Trimborn von hier, vor vier Wochen seine Brieftasche mit mehreren Papieren, worin sich auch seine Paßkarte befand, abhanden. Letztere ist unter Nummer 618 am 19. Mai 1863 für dieses Jahr ausgestellt, was andurch zur Verhütung von Mißbrauch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 20. August 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der beurlaubte Soldat und Schneidergeselle Joseph Kleber von Burkhardsried, Bezirksamts Vohenstrauß, hat angeblich gestern auf dem Wege von Holzkirchen hieher seinen vom k. 3. Infanterie-Regiment „Prinz Carl“ in Kempten am 27. März curr. ausgestellten Urlaubspaß verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Der letzte Vortrag auf demselben ist das Arbeitszeugniß des Schneidermeisters Strohmeier in Regensburg, d. d. 17. August l. Js.

Tölz, am 20. August 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf Pappenheim.

Bekanntmachung.

Verlust eines Vorweisbuches betr.

Joseph Reitz, Maurer von Bohburg, hat angeblich sein vom k. Landgerichte Ingolstadt am 26. Oktober 1861 ertheiltes, von diesseitiger Behörde am 14. November 1862 verlängertes Vorweisbuch zum Hadernsammeln verloren, welches hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Am 15. August 1863.

Königliches Bezirksamt Pfaffenhofen.
Vorstand beurlaubt.
Hummel, Assessor. Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Jakob Krummrein, Steinhauergeselle von Merkendorf, k. Bezirksamts Gunzenhausen, hat nach vorliegender Anzeige vom heutigen den ihm zur Reise in den deutschen Bundesstaaten vom k. Bezirksamte Gunzenhausen unterm 6. Mai l. Js. ausgestellten Auslands-Reisepaß auf der Landstraße von Dasing, k. Bezirksamts Friedberg, nach Aichach verloren. Derselbe trug kein Gesandtschaftsvisa.

Dieß wird unter Verwarnung vor Mißbrauch bekannt gemacht.

Aichach, den 24. August 1863.

Königliches Bezirksamt.
Für den Vorstand:
Lorber, II. Assessor.

Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsinstitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der k. Insp. genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Freitag den 16. Oktober 1863

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit zwei Kursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;
katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Dorn;
landwirthschaftliche Betriebslehre, Buchführung, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. G. Kellermann;
Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;
Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;
Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch Herrn G. Huber;
Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule, Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Hrn. Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Inspektors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomie-Verwalters Hrn. C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann jun., G. Huber und J. Schmidt die Gesammt-Oekonomie, welche aus circa 170 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die k. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 15. Juli 1863.

Der k. Inspektor:
Dr. Kellermann.

Die

Feuerversicherungs-Anstalt

der

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank

empfiehlt sich den Herren Oekonomen bei der eingetretenen Ernte zur Versicherung der Feldfrüchte und Getreide-Vorräthe, sowohl in Gebäuden als auf dem Felde in Schobern (Miethen) gegen billige und feste Prämien für Jahres-Dauer, als auch für kürzere Zeit. Die Versicherung wird auf den vollen Werth der Gegenstände gegeben und findet bei der Bank keine in vorhinein bestimmte Abminderung der Erntevorräthe statt.

Zur Aufnahme von Versicherungsanträgen, sowie zu jeder näheren Auskunftsertheilung ist gerne bereit

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Garmisch.
Gg. Ecker in Starnberg.
Al. Engelmayer in Dachau.
Fr. Kerl in Wolfratshausen.
Fr. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.
J. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Fr. P. Winhard in Tölz.

3(1)

Beilage Nro. 37.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 79.

München, den 4. September 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Dachöder-Gute in der Gemeinde Reischach betr.

Auf dem rubricirten Anwesen der Katharina Bauer ist laut Uebergabsbrief vom 25. Juli 1816 für den seit dem russischen Feldzuge vermißten **Jakob Oberleutner**, Dachederbauernsohn von Reischach, geboren am 6. Juli 1791, ein unverzinsliches **Elterngut** ad **300 fl.** eingetragen.

Da dieser Jakob Oberleutner bereits das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ohne daß bisher über dessen Leben und Aufenthalt Etwas bekannt wurde, so ergeht auf Antrag der obenerwähnten Anwesensbesitzer an gedachten Jakob Oberleutner oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato um so sicherer ihre Ansprüche auf das fragliche Elterngut ad 300 fl. hierorts geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist gemäß der gestellten Bitten Jakob Oberleutner als verschollen, beziehungsweise todt erklärt, und die fragliche Hypothekpost bei dem vorliegenden Consens seiner rechtlichen Erben zur Löschung gebracht werden würde.

Am 12. August 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Der k. Landrichter leg. abs.

Frey, Ass. 2(1)

Ediktalladung.

Auf dem vormals Kain- nun Stockhammer'schen Salleranwesen dahier sind

a) unterm 17. April 1826 25 fl. unverzinsliche Schankung für Anna Augustina Franklin,

b) unterm 25. April 1826 100 fl. zu 3 pCt. verzinslich für Heinrich Kain, Sailerssohn von hier, resp. im Falle seines Absterbens, da er seit dem französischen Feldzuge vermißt ist, dessen Mutter Viktoria Kain laut Uebergabsvertrags vom 15. April 1825 hypothekarisch versichert.

Erstere ist ein Findelkind, wurde hier erzogen und soll Anfangs der dreißiger Jahre nach Italien gezogen sein; über ihren Aufenthalt konnte nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Letzterer soll im Jahre 1814 noch den französischen Feldzug mitgemacht haben, seitdem vermißt werden, und hat sich auch ohngeachtet der am 13. August 1824 eingeleiteten Vorladung in öffentlichen Blättern und darauf geschehener Verschollenheitserklärung weder selbst gemeldet, noch Descendenten desselben, wie der Uebergabsvertrag vom 15. April 1825 besagt; es finden sich jedoch die deßfallsigen Akten nicht mehr vor.

Auf Antrag des gegenwärtigen Anwesensbesitzers Jakob Stockhammer werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten bei Verlust desselben vor Gericht

hiemit vorgeladen, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Tittmoning, 2. Mai 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang. 3[2]

Bekanntmachung.

Hypothekverhältnisse auf dem Baumgartnerhof zu Oberkastl, hier Amortisirung einer Hypothek betr.

Auf dem Baumgartnerhof des Georg Kamergruber zu Oberkastl sind im Hypothekenbuche für die Gemeinde Oberkastl Band I. S. 133 in III. Rubrik sub Nr. 1/I seit 5. März 1825 und 23. August 1826 für einen früheren Besitzer **Philipp Lainer** auch **Baumgartner** laut Uebergabsbrief vom 19. Januar 1809 noch 1000 fl. hypothekarisch versichert und ist sub Nr. 3 weiters bemerkt, daß diese 1000 fl. bis zum geschehenen Nachweise der asserirten Zahlung vorgemerkt bleiben.

Der oben angeführte jetzige Anwesensbesitzer Georg Kamergruber hat den Antrag auf Löschung gestellt.

Diesem Gesuche desselben konnte jedoch um deßwillen nicht entsprochen werden, da alle bei den treffenden Pfarrämtern nach den Philipp Lainer'schen Erben angestellten Recherchen zu keinem Resultat führten; eben so wenig konnte über das Ableben des Philipp Lainer oder Baumgartner etwas Bestimmtes in Erfahrung gebracht werden, weßhalb in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes hiemit die Aufforderung an alle Personen ergeht, die rechtliche Ansprüche an fragliche Hypothekpost ad 1000 fl. zu erheben im Stande sind, diese ihre Ansprüche binnen 6 Monaten a dato hierorts um so sicherer geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeit auf weiteren Antrag die Post zur Löschung gebracht werden würde.

Altötting, am 22. Juni 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter. 3(2)

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Gläubigers und im Vollzuge Auftrages des k. Landgerichtes Rosenheim werde ich das Bauernanwesen des Anton Wilhelm aus München, genannt zum Hintermaier, Hs.-Nr. 57 zu Gögging

am Samstag den 12. September 1863 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Behausung des Schuldners Anton Wilhelm zu Gögging, der Gemeinde Riedering, Landgerichts Rosenheim, öffentlich an den Meistbieter versteigern, was ich anmit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 92 und den folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß mir persönlich unbekannte Steigerer sich über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungspreises erfolgt und daß der Grundsteuer-Kataster-Auszug, sowie die Hypothekenbuchs-Auszüge in meinem Geschäftsraume dahier eingesehen werden können.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in einem mittelmäßig baulichen Zustande und Hofraum zu 0,43 Tagwerk, Gärten zu 2,92 Tagwerk, Aeckern zu 17,50 Tagwerk, Aeckern mit Wiesflecken zu 10,74 Tagwerk, Wiesen zu 36,52 Tagwerk, Aeckern mit Gebüsch zu 2,09 Tagwerk, Waldung und Gehölz zu 52,50 Tagwerk, Filzen zu 12,18 Tagwerk, Gebüsch zu 0,83 Tagwerk, Wiese mit Filze zu 0,91 Tagwerk, zusammen 136,62 Tagwerk, wurde am 27. Mai ds. Js. auf 20,313 Gulden gewerthet, ist jedoch mit Hypotheken im Gesammtbetrage von 27,587 Gulden 24$\frac{2}{4}$ Kreuzern belastet und erreicht eine einfache Grundsteuer von 11 Gulden 48$\frac{11}{100}$ Kreuzern.

Rosenheim, den 6. Juli 1863.

Kaspar Schlosser,
k. Notar. 2(2)

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Ebersberg wird das Schmidanwesen Haus-Nr. 15 in Landsham der Schmidseheleute Joseph und Anna Kremser sammt der dabei befindlichen realen Schmidgerechtsame vom unterfertigten k. Notar am

Samstag den 10. Oktober l. Js.,
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Landsham dem öffentlichen Verstrich unterstellt.

Das Anwesen Hs.-Nr. 15 in Landsham besteht aus:

Pl.-Nr. 1660a Wohnhaus, eingädig, halb gemauert, mit Stallung und Stadel nebst Huf- und Beschlagschmiede, sammt Kohlenlage, Holzschupfe, Hofraum, Schöpfbrunnen; Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Holzschupfe unter Strohdach, Beschlagschmide unter Plattendach, Gesammtgrundflächeninhalt	0,15 Tagw.
Pl.-Nr. 1660b Wurzgärtl zu	0,03 Tagw.
Pl.-Nr. 1661 Gras- und Baumgarten zu	0,22 Tagw.
Pl.-Nr. 1802 Acker zu	0,56 Tagw.
Pl.-Nr. 2218 Acker zu	2,02 Tagw.
Pl.-Nr. 1972 Acker zu	1,48 Tagw.
Pl.-Nr. 1973 Acker zu	1,45 Tagw.
Pl.-Nr. 2002 Acker zu	1,90 Tagw.
Pl.-Nr. 1756 Acker zu	0,80 Tagw.

Dieses Gesammtanwesen wurde unterm 7. ds. Mts. auf 2244 fl., die beim Anwesen befindliche reale Schmidgerechtsame auf 200 fl. geschätzt, und ruhen hierauf 2600 fl. Hypothekschulden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 et sequent. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag kann, da die Versteigerung die erste ist, jedoch nur bei erreichtem Schätzungswerthe stattfinden.

Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Die Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren haben.

Ebersberg, am 25. August 1863.

Der k. Notar: J. Kießling.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbotenbuches der Katharina Lang von Otting.

Es wird hiemit, um Mißbrauch zu verhüten, bekannt gegeben, daß die ledige Dienstmagd Katharina Lang, heimathberechtigt zu Otting, k. Bezirksamts Neuburg a./D., ihr vom frühern k. Landgerichte Neuburg vor 3 Jahren ausgefertigt erhaltenes Dienstbotenbuch am Montag den 10. August ds. Js. auf der Straße von Ingolstadt nach Friedrichshafen verloren habe.

Ingolstadt, den 22. August 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

v. n.

Rittmayer, k. Assessor, Stellvertreter.

Verkauf einer Staatswaldparzelle im Revier Moosburg.

Zufolge höchster Regierungsentschließung wird am Mittwoch, den 16. September l. Js., Vormittags in der Rentamtskanzlei zu Moosburg der durch die Ostbahn vom Staatswalddistrikte IV 9b abgetrennte Oedgrund sub Plan-Nr. 137 ad 8 Tagw. 57 Dez. in angemessenen kleineren Theilen oder im Ganzen vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert.

Zahlungsfähige Kaufslustige mögen sich am obigen Tage einfinden, und ihre Angebote zu Protokoll geben, wobei ihnen die gewöhnlichen Kaufsbedingungen eröffnet werden.

In der Zwischenzeit wird der k. Forstgehilfe Maier dahier den Kaufsliebhabern auf Verlangen den bezeichneten Oedgrund vorzeigen.

Am 24. August 1863.

K. Rentamt Moosburg. Pachmayr.

K. Forstamt Freising. Bierdimpfel.

Bekanntmachung.

An
den Markts-Magistrat Tölz und die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes.

Landgestütspreisevertheilung in Tölz betr.

Es ist allenthalben entsprechend bekannt zu machen, daß die dießjährige Preisevertheilung der k. Landgestüts-Verwaltung im Markte Tölz

Donnerstag den 24. September l. Js. Morgens

stattfinden, und dieselbe mit dem landwirthschaftlichen Bezirksfeste verbunden sein wird, wobei zu lebhafter Betheiligung eingeladen wird.

Tölz, am 20. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim, k. Bezirksamtmann.

3(3)

Bekanntmachung.

Wolfersdorf und Dürnhaindlfing, Kirchenstiftungen, Amortisation von Obligationen betr.

Der Vorstand der Kirchenverwaltungen Wolfersdorf und Dürnhaindlfing hat bezüglich der nachstehend verzeichneten Obligationen die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt. Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte, Bureau Nr. 38, vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würden:

Num. curr.	Gläubiger.	Schuldner.	Datum der Obligation.	Betrag.	Zinsfuß.	Serie	Nummer der Obligation.	Kataster-Nro.
				fl.	pCt.			
1	Kirchen-Verwaltung Wolfersdorf	Stadt München.	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	114
2	detto resp. Skt. Sebastians Bruderschaft .	"	"	100	4	28	38	115
3	Kirchenverwaltung Dürnhaindlfing	K. B. Staatsobligation.	31. Mai 1840.	300	2	—	[illegible]	—
4	"	"	3. Mai 1840.	300	4	—	[illegible]	—
5	"	"	4. Jänner 1845.	100	4	—	[illegible]	—
6	"	Stadt München.	18. Dez. 1860.	100	4	27	68	309
7	"	"	"	100	4	27	68	310
8	"	"	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	116

Freising, den 4. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

3(1) Der k. Direktor: Nero. Panzer.

Beilage Nro. 38.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 80.

München, den 8. September 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Felix Hofmann c. Jakob Heigl wegen Forderung, hier Amortisation eines Wechsels.

Dem Viktualienhändler Felix Hofmann dahier ist ein von dem Schneidermeister Jakob Heigl dahier unterm 23. September v. Js. in hiesiger Stadt und auf den Namen des Felix Hofmann als derjenigen Person, an welche der Aussteller Zahlung leisten will, über 2?0 fl. und mit der Zahlungszeit: „7. Oktober 1862" ausgestellter eigener Wechsel zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Wechselurkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 25. August 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. J.

Der k. Direktor beurlaubt:

Eschwendner.

3(1) Mehltretter.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Landgerichtes Wolfratshausen bringe ich das Anwesen der Wagnerseheleute Franz und Katharina Eizenberger Hausnummer 67 zu Holzhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen,

Samstag den 19. September l. Js.,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr,

im Wirthshause zu Holzhausen zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Zur näheren Beschreibung des Anwesens, welches mit 16 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer, 55 kr. Zehentbodenzins und 1 fl. 46¼ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet ist, wird auf das Versteigerungsausschreiben vom 17. Mai l. Js. verwiesen.

An Hypothekschulden sind auf dem Eizenberger'schen Anwesen, abgesehen von dem Acker Plan-Nr. 1911, welcher gesondert verpfändet und für einen Betrag von 1572 fl. 30 kr. hypothecirt ist, 2773 fl., wovon 60 fl. eine Zinsenkaution bilden, vorhanden, wobei bemerkt wird, daß 1436 fl. 30 kr. sowohl auf dem Grundstücke Plan-Nr. 1911 als auf dem übrigen Anwesen versichert sind.

Die Bedingungen, unter denen die Versteigerung stattfindet, werden an dem obenbestimmten Termin, bis zu welchem Katasterauszug und Hypothekenbuchsextrakt in meiner Kanzlei eingesehen werden können, bekannt gemacht.

Dem Notare unbekannte Steigerer werden nur dann zu Angeboten zugelassen, wenn sie sich über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Wolfratshausen, am 28. August 1863.

J. Martin, k. Notar.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des königlichen Landgerichtes Wolfratshausen bringe ich zum Behufe der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Gütlers Johann Paulin, Hausnummer 6 zu Lochen, k. Landgerichts Wolfratshausen,

Samstag den 31. Oktober l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in der Behausung des Johann Paulin zu Lochen zur erstmaligen Versteigerung.

Das zu versteigernde Anwesen, welches am 30. April 1862 auf 8281 fl. geschätzt wurde, besteht laut Kataster- und Hypothekenbuchsvortrag aus:

Pl.-Nr.	585	das ganz von Holz erbaute zweistöckige und mit Legschindeln eingedeckte Wohnhaus nebst Stall und Stadel, dann Hofraum und Garten 5. Bonit. zu	0,41 Tagw.
„	601	Garten 7. Bonit. zu	1,32 „
„	762	Acker 2. Bonit. zu	0,87 „
„	961½	„ 4. „ „	2,27 „
„	672	„ 4. „ „	1,29 „
„	700	„ 4. „ „	0,72 „
„	722	„ 6. „ „	1,81 „
„	740	Acker u. Wiese 4. Bonit. zu	0,74 „
„	795	„ 5. Bonit. zu	1,16 „
„	814	„ 6. „ „	0,71 „
„	822	„ 5. „ „	1,84 „
„	838	„ 4. „ „	4,33 „
„	874	„ 4. „ „	1,38 „
Pl.-Nr.	958	Acker 5. Bonit. zu	3,83 Tagw.
„	985	„ 4. „ „	2,75 „
„	991	„ 4. „ „	1,61 „
„	996	„ 5. „ „	0,65 „
„	1017	„ 4. „ „	0,70 „
„	1029	„ 2. „ „	0,32 „
„	1038	„ 4. „ „	1,49 „
„	1074	„ 1. „ „	0,47 „
„	1126	Holz 1. „ „	16,12 „
„	242	Acker, im Steuerdistrikt Baiernrain gelegen, 2. Bonität zu	0,85 „

Die Gebäude sind mit 400 fl. gegen Brand versichert.

Das Paulin'sche Anwesen ist mit 2 fl. 40 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, 6 kr. einfacher Haussteuer, 19 fl. 58 kr. Gefällsbodenzins und 5650 fl. Hypothekkapitalien, wovon 350 fl. Zinsenkaution sind, belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Kataster, sowie die Schätzungsurkunde und der Hypothekenbuchsextract liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtsnahme offen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Notare unbekannte Steigerer nur dann zu Angeboten zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Wolfratshausen, am 31. August 1863.

J. Martin, k. Notar.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Dienstknechte Lorenz Heindl aus Giggenhausen, k. Bezirksamts Freising, das ihm von dem vormaligen k. Landgerichte Freising vor ungefähr 12 Jahren ausgestellte Dienstbuch bei seinem derzeitigen Dienstherrn, dem Gastgeber Joseph Kotter, Nymphenburgerstraße 73 abhanden gekommen.

Der letzte Diensteseintrag in demselben geschah am 4. August l. Js. von der k. Polizeidirektion dahier, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 26. August 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. i.

Lipowsky, k. Obercommissär.

Bekanntmachung.

Die Besetzung einer erledigten Schulstelle in Ingolstadt betr.

Bei der katholischen Knabenschule dahier ist die Stelle eines Lehrers erledigt, dessen jährlicher Geldgehalt vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung für den Anfang 400 fl. beträgt und von 5 zu 5 Jahren bis auf 600 fl. bei entsprechender Qualifikation steigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis zum

20. September l. Js.

hierorts einzureichen.

Ingolstadt, den 1. September 1863.

Stadtmagistrat Ingolstadt.

Doll, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann August Leipert dahier laut Verhandlung vom Heutigen die bisher innegehabte Hauptagentur für den Schiffsexpedienten August Bolten, W. Millers Nachfolger in Hamburg, zur Vermittlung von Schiffs-Ueberfahrtsverträgen für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrts-Aktiengesellschaft niedergelegt, und um Freigebung seiner hiefür geleisteten Caution gebeten hat, so wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige, gegen die Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato bei unterfertigter Behörde mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Kempten am 20. August 1863.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Arnold.

c. Renz.

Bekanntmachung.

Bei unterfertigter Behörde sind nachbezeichnete öffentliche Schriften, bereits gebunden, billig zu verkaufen, als:

a) Kreisintelligenzblätter von Oberbayern:

Die Jahrgänge 1818, 1821, 1822, 1824, 1826, 1829, 1831 bis 1838 und 1847, je ein Exemplar.

Die Jahrgänge: 1823, 1825, 1828 und 1848 je 2 Exemplare, und vom Jahre 1827 drei Exemplare.

b) Regierungsblätter:

Die Jahrgänge: 1805, 1810, 1812, 1813, 1816, 1834 bis 1836, 1839 und 1844 bis 1848 je ein Exemplar, dann die Jahrgänge 1802, 1803, 1804, 1806, 1807, 1809, 1811, 1827, 1833, 1837, 1838, 1840 bis

1843 je zwei Exemplare, und die Jahrgänge 1808, 1828, 1830 bis 1832 je drei Exemplare, und der Jahrgang 1824 vier Exemplare.

c) Gesetzblätter:

Die Jahrgänge: 1834, 1837, 1847 und 1848 je ein Exemplar, die Jahrgänge 1831 und 1846 je zwei Exemplare, dann die Jahrgänge 1828, 1840 und 1843 je drei Exemplare.

Erding, am 28. August 1863.

Stadtmagistrat Erding.

Weindl.

Die

Feuerversicherungs-Anstalt

der

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank

empfiehlt sich den Herren Oekonomen bei der eingetretenen Ernte zur Versicherung der Feldfrüchte und Getreide-Vorräthe, sowohl in Gebäuden als auf dem Felde in Schobern (Miethen) gegen billige und feste Prämien für Jahres-Dauer, als auch für kürzere Zeit. Die Versicherung wird auf den vollen Werth der Gegenstände gegeben und findet bei der Bank keine in vorhinein bestimmte Abminderung der Erntevorräthe statt.

Zur Aufnahme von Versicherungsanträgen, sowie zu jeder näheren Auskunftsertheilung ist gerne bereit

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Garmisch.
Gg. Ecker in Starnberg.
Al. Engelmayer in Dachau.
Fr. Kerl in Wolfratshausen.
Fr. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.
J. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Fr. P. Winhard in Tölz.

3(2)

Beilage Nro. 39.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 85.

München, den 25. September 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Oktober festgesetzt, wie folgt:

1) für das Schuhmachergewerbe:

Mittwoch der 7. Oktober;

2) für das Tuchscherergewerbe:

Freitag der 9. Oktober;

3) für das Schneidergewerbe:

Dienstag der 13. Oktober;

4) für das Bortenmachergewerbe:

Freitag der 16. Oktober;

5) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:

Mittwoch der 21. Oktober;

6) für das Sattler- und Riemergewerbe:

Freitag der 23. Oktober;

7) für das Brauergewerbe:

Dienstag der 27. Oktober;

8) für das Wagnergewerbe:

Freitag der 30. Oktober.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung dießorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Oktober 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. September 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Stademann, Sekr.

Bekanntmachung.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1863/64 betr.

Gemäß den Bestimmungen des §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 hat die hohe Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, durch Ausschreibung vom 10. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 75) den provisorischen Winterbiersatz pro 1863/64 vom 1. Okt. l. Js. anfangend bis zur definitiven Satzbestimmung für den I. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

vier Kreuzer zwei Pfennige

für die Maaß braunen Winterbieres vom Ganter festgesetzt.

Mit Zuschlag des Lokal-Malz-Aufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich daher der Preis des braunen Winterbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf . . . . . . 5 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern, und zwar

a) bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf . . . 5 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die oben erwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf . . . . 5½ kr.

2) Bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschafts-Besitzern auf . . . . 5½ kr.

3) Bei den Cafetiers auf . . . . . 6 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreis, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubnißerholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 16. September 1863.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Gartenarbeiter von München, Caspar Gärtner, recte Walch, 42 Jahre alt, seinen Vorweis, ausgestellt von der k. Polizei-Direktion München am 27. Juni 1863, auf Arbeitsdauer giltig — Nr. 1618 — vor circa 10 Tagen in Mainburg verloren, was andurch zur Verhütung vor Mißbrauch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 4. September 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Obercommissär.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kellner und beabschiedete Soldat Ignatz König von hier seinen ihm von der unterfertigten Behörde unterm 19. Dezember 1860 ausgestellten Reisepaß Nro. 218 zur Reise in die k. k. österreichischen Kronländer, um in Condition zu treten, angeblich am 15. August ds. Js. in Klagenfurt auf der Straße verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 18. September 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzgergeselle Simon Engleder aus Anghofen, k. Bezirksamts Kelheim, das ihm vom k. Landgerichte Abensberg unterm 21. April 1859 ausgestellte Arbeitsbuch am 14. d. Mts. auf dem Wege von Jning nach Landsberg verloren und wurde der letzte Eintrag in besagtes Arbeitsbuch vor circa 3 Wochen vom Stadtmagistrate Traunstein gemacht.

Landsberg, am 14. September 1863.

Königliches Bezirksamt Landsberg.
Nagel.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kammmachergeselle Heinrich Millus aus Friedberg im Großherzogthume Hessen das ihm vom großherzoglich hessischen Kreisamte Friedberg unterm 12. Juli 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 19. ds. Mts. auf dem Wege von Kaufbeuern nach Landsberg verloren und wurde der letzte Eintrag in dieses Buch vom Polizeiamte in Bern gemacht, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, den 19. September 1863.

Königliches Bezirksamt Landsberg.
v. Nagel.

Bekanntmachung.

Der Bäckerlehrling Johann Gerngroß aus Eichstädt wurde dahier wegen Landstreicherei in eine sechstägige, durch Entziehung der warmen Speise an jedem dritten und Dunkelarrest am sechsten Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt.

Da der Aufenthalt des Gerngroß zur Zeit nicht bekannt ist, werden alle Sicherheitsorgane ersucht, ihn, wo er betreten wird, festzunehmen, und dem nächsten Gerichte vorzuführen, an alle Gerichte aber ergeht das Ansuchen, die obenerwähnte Strafe an Gerngroß im Falle Betretens zu vollstrecken und Nachricht davon hieher gelangen zu lassen.

Neuburg a./D., den 14. September 1863.

Königliches Stadt- und Landgericht Neuburg a./D.
Heiß.

Die

Feuerversicherungs-Anstalt

der

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank

empfiehlt sich den Herren Oekonomen bei der eingetretenen Ernte zur Versicherung der Feldfrüchte und Getreide-Vorräthe, sowohl in Gebäuden als auf dem Felde in Schobern (Miethen) gegen billige und feste Prämien für Jahres-Dauer, als auch für kürzere Zeit. Die Versicherung wird auf den vollen Werth der Gegenstände gegeben und findet bei der Bank keine in vorhinein bestimmte Abminderung der Erntevorräthe statt.

Zur Aufnahme von Versicherungsanträgen, sowie zu jeder näheren Auskunftsertheilung ist gerne bereit

C. A. Buchner in München.
Dr. Byschl in Garmisch.
Gg. Ecker in Starnberg.
Al. Engelmayer in Dachau.
Fr. Kerl in Wolfratshausen.
Fr. Lechner in München.
Wilh. Mayr in München.
J. B. Mayr in München.
W. Putscher in Bruck.
Jos. Reinhard in Tegernsee.
J. Ruthmann in München.
J. Schwab in Ebersberg.
Fr. P. Winhard in Tölz.

3(3)

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamtsbezirke Wolfratshausen.

Lauf. Nr.	Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Grundsteuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlagen.			Bemerkungen.
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
	A. Wegen Beschädigung in den Vorjahren:											
	Nichts.											
	B. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861/62:											
1	Baierrain	Hagelschlag.	517	49	6	172	36	2	56	4	1	
2	Dietramszell	"	61	30	6	20	30	—	6	38	5	
3	Föggenbeuern	"	347	9	7	115	42	7	37	35	6	
4	Gelting	"	188	34	3	62	51	—	20	24	—	
5	Holzhausen	"	31	50	7	10	36	5	3	26	4	
6	Linden	"	368	54	4	122	57	2	39	55	7	
7	Manhartshofen	"	104	40	1	34	53	2	11	19	3	
8	Moosham	"	229	48	3	76	35	2	24	52	1	
9	Neufahrn	"	250	32	3	83	30	1	27	7	5	
10	Otterfing	"	410	45	5	136	54	5	44	27	1	
	Summa		2511	36	5	837	7	2	271	51	1	

Wolfratshausen, den 9. September 1863.

Königliches Rentamt Wolfratshausen.

v. Peter, k. Rentbeamter.

Beilage Nro. 40.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 87.

München, den 2. Oktober 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung eines Amtsverwesers für die Urlaubszeit des k. Notars v. Vincenti betr.

Die heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts München l./J. erfolgte Verpflichtung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Sebastian Bodensteiner als Amtsverweser des vom 1. Oktober l. Js. an auf die Dauer von 30 Tagen beurlaubten k. Notars v. Vincenti wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. September 1863.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Depositen-Scheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem die auf den Namen des Müllergesellen Johann Wagner von Bärnau, Gerichts Tirschenreuth, als Erleger lautende Schuldurkunde der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Nr. 12,701, d. d. 14. Jan. 1859 über ein zu 3 pCt. verzinsliches Einlage-Kapital ad 1100 fl., wovon jedoch am 11. April 1860 der Betrag mit 300 fl. abbezahlt wurde, innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, wird obenbezeichnete Urkunde in Verwirklichung der angedrohten Rechtsfolge hiemit für kraftlos erklärt.

Beschlossen München, am 11. September 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Direktor: Decrignis.

c Mehlkretter.

Ediktalladung.

An Hermann und Therese von Lenggrießer.

Käßwetter c. Lenggrießer p. deb.

Nach Mittheilung des k. Notars Dr. Hausmann vom 15. lauf. Mts. ist zur Abschätzung des v. Lenggrießer'schen Anwesens Hs.-Nr. 19 an der Sendlingergasse und Nro. 50 an der obern Angergasse und des Wirthschafts-Inventars in dem erstgenannten Hause (Moosburgerhof) Termin auf

Freitag den 16. Oktober l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, was dem Beklagten Hermann von Lenggrießer und seiner Ehefrau Therese als Hypothekgläubigerin mit dem Beifügen mitgetheilt wird, daß es

ihnen freisteht, bei demselben zu erscheinen und gegen Abschätzung etwaige Erinnerungen binnen 8tägiger Ausschlußfrist vorzubringen.

Zugleich werden dieselben aufgefordert, binnen 14 Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten hierorts zu ernennen, widrigenfalls künftige an sie zu erlassende Dekrete lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so als richtig zugestellt erachtet würden.

Am 16. September 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:
Dr. Fäustle.

Schneider.

Patent.

Schleich Wilhelm Freiherr von, k. Bezirksgerichtsrath dahier, wegen Amortisation zweier Bankscheine betr.

Insoferne die Bankscheine zu 1060 fl. 41 kr. und 105 fl. 32 kr., wie solche in den Ausschreibungen vom 8. Jänner 1863, Bayrische Zeitung Nr. 24, 49 und 86, Jahrgang 1863; dann Nr. 7, 11 und 39 des Kr.-Int.-Bl. für Oberpfalz und Nr. 8, 20 und 25 des Kr.-A.-Bl. für Oberbayern 1863 näher bezeichnet sind und theilweise zum freiherrl. v. Schleich'schen Minorat, theilweise zum freiherrl. v. Schleich'schen Majorat gehören, was hiemit nach geschehener Berichtigung öffentlich bekannt gegeben wird, innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist nicht vorgewiesen wurden, so werden dieselben dem gesetzten Präjudize gemäß nun für kraftlos erklärt.

Regensburg, den 16. September 1863.

Königliches Stadtgericht Regensburg.

Der k. Stadtrichter:
Gürster.

Wagner.

Bekanntmachung.

Kuratel über Leonhard Hirster, Eggelbauer von Sallach betr.

Der durch diesgerichtlichen Beschluß v. 27. Februar 1862 aufgestellte Curator des Leonhard Hirster, nämlich der Bauer Thomas Oswald von Sallach wurde unterm Heutigen seiner Pflichten enthoben und an seiner Statt der Bauer Xaver Oswald von Buch als Curator des genannten Leonhard Hirster, Eggelbauers in Sallach aufgestellt und verpflichtet.

Dieses wird mit dem Bemerken Jedermann bekannt gemacht, daß alle mit Leonhard Hirster abzuschließenden lästigen Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung seines neu aufgestellten Curators bei Vermeidung der Nichtigkeit abgeschlossen werden müssen.

Rain, den 12. September 1863.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, k. Landrichter.

Edictalladung.

Kuratel über Maria f. u. der Magdalena Lanzmann von Sachrang gegen Joseph Pangratz, Webergesellen von Waldkirchen wegen Vaterschaft und Alimenten betr.

Magdalena Lanzmann, ledige Dienstmagd von Sachrang und die Kuratel über deren uneheliches Kind Namens Maria haben unterm Heutigen dahier gegen den ledigen Webergesellen Joseph Pangratz aus Waldkirchen wegen Vaterschaft und Kindsnährung Klage gestellt und steht zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre hierorts Tagsfahrt auf

Samstag den 14. November 1863,
Früh 8 Uhr,

an, wobei die Streitstheile bei Vermeidung der Kostentragung der vereitelten Tagsfahrt zu erscheinen haben.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wird derselbe auf klägerischen

Antrag zu dieser Tagsfahrt mittels öffentlicher Ausschreibung mit dem Beifügen geladen, daß er bis zum besagten Termine einen Zustellungsbevollmächtigten hierorts zu benennen habe, widrigenfalls alle an ihn ergehenden Verfügungen an der Gerichtstafel angeschlagen und so als ihm richtig zugestellt erachtet werden würden.

Prien, den 14. September 1863.

Königliches Landgericht Prien.

Sieger.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Johann Georg Müller, Schuhmachergeselle von Wangen, Oberamts Laubheim im Königreiche Württemberg, hat seiner Angabe gemäß auf dem Wege von Bruck nach Dachau sein Wanderbuch verloren.

Dasselbe, dessen Decke und Scheibe blau ist, wurde am 7. Oktober 1862 vom k. württembergischen Oberamte Laubheim ausgestellt und hat eine Giltigkeit bis 1. Jänner 1866. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Am 9. September 1863.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach diesseits vorliegender Anzeige ist dem Tischlergesellen Michael Bach aus Riesen (ehemaligen Landgerichts Regenstauf) das ihm von dieser Behörde unterm 4. Mai 1851 ausgestellte Wanderbuch am 2. ds. Mts. im hiesigen Trappentreubräuhause abhanden gekommen.

Der letzte Arbeitseintrag war 4 Wochen vorher in Obertraubling geschehen; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bruck, den 21. September 1863.

Königl. Bezirksamt Bruck.

Paur.

Bekanntmachung.

Der 39jährige Taglöhner Johann Blaßer von Stilfs, k. k. Bezirksamts Brixen in Tyrol, hat nach seiner Angabe gestern auf dem Wege von Wolfratshausen hieher seinen vom ebengenannten Bezirksamte im Mai oder Juni 1862 ausgefertigten Reisepaß verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Tölz, am 14. September 1863.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des kgl. Landgerichtes Wolfratshausen habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des Rummelbauern-Anwesens Hs.-Nr. 1 zu Jasberg, Gemeinde Baiernrain, in der schuldnerischen Behausung zu Jasberg Tagsfahrt auf

Donnerstag den 8. Oktober 1863,
Vormittags von 10—11 Uhr,

anberaumt.

Indem ich mich auf meine deßfallsige Bekanntmachung vom 26. Juni l. Js. beziehe, bemerke ich, daß dießmal der Zuschlag gemäß Art. 99 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Aufschlüsse können bis zur Versteigerungs-Tagsfahrt, bei welcher auch die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, in meiner Amtskanzlei erholt werden und haben sich mir unbekannte Kaufslustige über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen, wenn sie als Steigerer zugelassen werden wollen.

Wolfratshausen, 25. September 1863.

Der k. Notar:

Hezner.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme der mir vom k. Bezirksgericht Weilheim übertragenen Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 2 in Krailling habe ich Termin auf

Donnerstag den 19. November l. Js.,
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Krailling angesetzt und lade Kaufslustige hiezu mit dem Beifügen ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus Kat. Lit. A einem zweistöckigen Wohn- und Oekonomiegebäude von gemischter Umfassung und mit Ziegelplatten gedeckt, mit 3000 fl. der Brandassekuranz einverleibt,

Hofraum und Garten	Pl.-Nr.	9	zu	0,07	Tagw.
Wiese	„	8	„	0,88	„
Acker	„	113	„	1,51	„
Wald	„	326	„	19,50	„
Kat. Lit. D Acker	„	287	„	5,85	„
„ „ E Acker	„	80	„	1,83	„
	sohin in Summa			29,64	Tagw.

und wurde laut notarieller Schätzungsurkunde vom 10. ds. Mts. auf 8,191 fl. gewerthet. Das Verfahren richtet sich nach §§. 98 ff. des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges., und wird der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht haben wird.

Die Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Starnberg, den 22. September 1863.

Ludwig Meilbeck, k. Notar.

Bekanntmachung.

Auf erfolgten freiwilligen Rücktritt des seitherigen Rechtsrathes von seiner Stelle beim unterfertigten Magistrate haben die beiden Gemeindekollegien die Aufstellung eines rechtskundigen Bürgermeisters beschlossen.

Nachdem nunmehr dieser Beschluß Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, wird die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Landsberg mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein jährlicher Geldgehalt von 900 fl., freie Wohnung im ersten Stocke des Magistratsgebäudes und der Bezug von jährlich 2 Klaftern Buchen- und 6 Klaftern Fichtenscheitholz verbunden ist.

Bewerber werden eingeladen, ihre Gesuche bis längstens 15. künftigen Monats beim unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen und dieselben nach Vorschrift des §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts und nach Art. 13 der Gemeinde-Wahlordnung zu belegen.

Am 23 September 1863.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Böhm, Bürgermeister. 2(1)

Beilage Nro. 41.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 89.

München, den 9. Oktober 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Starnberger-Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 8ten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger Eisenbahn-Anlehens wurden folgende 12 Nummern:

3. 341. 526. 699. 872. 1135. 1231.
1362. 1443. 1510. 1550. 1683

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darleihens-Vertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gegeben wird.

Nürnberg, den 1. Oktober 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold, Sekr.

Bekanntmachung.

Beurlaubung des k. Notars Falkner von Sonnenburg in Moosburg betr.

Für die Dauer eines 30tägigen Urlaubs des kgl. Notars, Falkner von Sonnenburg in Moosburg, wurde der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Joseph Hauck vermöge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. ds. Mts. als Amtsverweser aufgestellt und unterm Heutigen als solcher verpflichtet.

Freising, am 23. September 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

Bekanntmachung.

Curatel über Chrisostomus Weiß, Winkelweber von Gauting betr.

Für Chrisostomus Weiß, Winkelweber in Gauting, welcher durch Erkenntniß vom 15. März 1862 als Verschwender unter Curatel gestellt wurde, ist nunmehr Jos. Maier, Hiesbauer von Gauting, als Curator aufgestellt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß lästige Verträge mit Chrisostomus Weiß nur mit Zustimmung seines Curators abgeschlossen und Zahlungen an Chrisost. Weiß giltig nicht mehr gemacht werden können.

Am 11. September 1863.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Hypothekenverhältnisse auf dem Peterhofe zu Herndling.

Nachdem sich innerhalb der in der Ausschreibung vom 16. März l. Js. vorgesetzten 6=monatlichen Frist weder Philipp Rimsel noch erbberechtigte Verwandte desselben gemeldet haben, wurde Philipp Rimsel durch Erkenntniß vom Heutigen für todt erklärt und die für ihn eingetragene Hypothek gelöscht.

Am 25. September 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria Ill. nat. der Katharina Reithofer von Rechtmehring betr.

In rubr. Sache sollte die Krämerstochter Katharina Reithofer von Rechtmehring, dießseitigen Gerichtes, vernommen werden.

Da deren Aufenthaltsort z. Z. unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichte und Polizeibehörden das Ansuchen, falls dieselbe ermittelt werden sollte, den Wohnort derselben unter vorstehendem Betreffe hieher bekannt zu geben.

Haag, am 23. September 1863.

Königliches Landgericht Haag.

D. l. a.

Spatny, Assessor.

Versteigerung.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts München l./J. werde ich nächsten

Montag den 26. Oktober l. Js.,
Vormittags von 11—12 Uhr,

in meiner Amtskanzlei, Burggasse Nro. 16/2 (im Zengerbräuhause) eine reale Hutmachergerechtsame an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Dieselbe wird bis zur Stunde betrieben, ist auf 800 fl. geschätzt und mit 1185 fl. 54¼ kr., theils Hypotheken, theils Cautionen beschwert.

Der Hinschlag kann nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Hiezu lade ich mit dem Beifügen ein, daß weitere Aufschlüsse bei mir erholt werden können und mir unbekannte Kaufsliebhaber ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen haben.

München, am 3. Oktober 1863.

Der k. Notar:
Rupprecht.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am Montag den 7. Dezember ds. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München l./J. auf klägerisches Andringen in meiner Amtskanzlei (Herzogspitalgasse Nr. 20/II) die an der Erzgießereistraße gelegene Wiese Pl.-Nr. 6076 zu 3,071 Tagwerk.

Diese Wiese wurde unterm 22. Mai ds. Js. in der Weise geschätzt, daß ein Areal von 20,000 Quadratschuh als Bauplatz auf 4000 fl., der Rest=Compler zu 102,440 Quadratschuh auf 1561 fl., sohin das Gesammtobjekt auf 5561 fl. gewerthet wurde.

Auf dem Gesammt Objekte lasten 9000 fl. Hypotheken.

Der Zuschlag kann, da dieses die erste Versteigerung ist, nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Zurückweisung über Name, Stand und Wohnort, sowie über die Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

München, den 29. September 1863.

Der k. Notar:
Albosser. 3(1)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Weilheim ist der Zwangsverkauf des dem Franz Xaver Oppenrieder zu Tölz gehörigen Hammerschmiedanwesens erkannt und der unterfertigte k. Notar mit dessen Vollzuge beauftragt.

Demgemäß wird zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens, dessen Beschrieb unten folgt, auf

Montag den 30. November l. Js., Vormittags von 10—12 Uhr,

in meiner Amtskanzlei zu Tölz Termin anberaumt und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 90 u. ff. der Prozeß-Novelle vom 17 November 1837.

Das fragliche Besitzthum umfaßt laut Kataster und Schätzung:

A. An Gebäuden.

Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter Einem Dache;
Hammerschmiede mit zwei Hammerwerken;
Schleifmühle mit Einrichtung;
Kohlhüte, Brunnhaus, Wasch- und Backhaus, Bergkeller und Holzhütte.

Diese Gebäulichkeiten nebst Hofraum sind im Kataster unter Pl.-Nr. 1550 mit einer Grundfläche von 0 Tagw. 37 Dezimalen vorgetragen.

B. An Grundstücken.

Acker	Pl.-Nr.	1451	zu	. . . .	0	Tagw.	99	Dezim.
„	„	1459	„	. . . .	1	„	15	„
Wiese	„	1549	„	. . . .	0	„	85	„
„	„	1551	„	. . . .	0	„	75	„
Acker	„	1783	„	. . . .	0	„	95	„
„	„	1590	„	. . . .	2	„	21	„

C. An Rechten.

Die reale Hammerschmiedsgerechtsame.

Der Schätzungswerth dieses Gesammtbesitzthums beträgt 28,383 fl.

Die darauf lastenden Hypothekschulden entziffern sich auf 23,535 fl.

Das Anwesen liegt in unmittelbarer Nähe des betriebsamen Marktes Tölz und ist wegen seiner schönen günstigen Lage und namentlich wegen der dabei befindlichen bedeutenden Wasserkraft zu einem schwunghaften Gewerbsbetriebe vorzüglich geeignet.

Kataster und Schätzung können bis zum Versteigerungstage auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Tölz, den 26. September 1863.

Der k. Notar:
H. Eisenberger.

Bekanntmachung.

Auf erfolgten freiwilligen Rücktritt des seitherigen Rechtsrathes von seiner Stelle beim unterfertigten Magistrate haben die beiden Gemeindekollegien die Aufstellung eines rechtskundigen Bürgermeisters beschlossen.

Nachdem nunmehr dieser Beschluß Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, wird die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Landsberg mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein jährlicher Geldgehalt von 900 fl., freie Wohnung im ersten Stocke des Magistratsgebäudes und der Bezug von jährlich 2 Klaftern Buchen- und 6 Klaftern Fichtenscheitholz verbunden ist.

Bewerber werden eingeladen, ihre Gesuche bis längstens 15. künftigen Monats beim unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen und dieselben nach Vorschrift des §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts und nach Art. 13 der Gemeinde-Wahlordnung zu belegen.

Am 23. September 1863.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Böhm, Bürgermeister. 2(2)

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Elementar-Beschädigung und sonstiger Unglücksfälle bewilligten Nachlässe an Steuern, Beischlägen und Kreisumlagen beim k. Rentamte Moosburg.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:													
Nichts.													
II. Wegen Beschädigungen im Current-Jahre:													
Niederambach		140	13	5	46	44	3	15	11	5	202	9	5
Inzkofen		184	25	7	61	28	3	19	51	1	265	53	3
Schweinersdorf		62	29	1	20	49	6	6	46	5	90	5	4
Wang		197	30	6	65	50	2	21	24	6	284	45	6
Summa		584	39	3	194	52	6	63	22	1	842	54	2

Moosburg, am 25. September 1863.

Königliches Rentamt Moosburg.

Pachmayr.

Beilage Nro. 42.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 91.

München, den 16. Oktober 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsvertheilung bei dem Stadtgerichte München l./J.

Nachstehende für die Zeit vom Oktober lfd. Js. an abwärts bei dem k. Stadtgerichte München l./J. bestehende Geschäftsausscheidung wird hiemit in Gemäßheit des Art. 22 Abs. 3 des Organisations-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Geschäfte der Abtheilung für Grundbuchs- und Hypothekenwesen sind dem k. Stadtrichter Ludw. Scharrer mit dem k. Stadtgerichts-Assessor Wilhelm Grabl übertragen.

II. Für das Richteramt in den unter Ziffer 7 des Art. 8 des Organisationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 aufgeführten Klagssachen, sodann in Hypothekzinsklagen und Streitigkeiten in Ewiggeldsachen (Art. 8 Ziff. 9 u. 10 des allegirten Gesetzes) bleibt der k. Stadtrichter Franz Tretter bestimmt.

III. Alle übrigen Geschäfte des Richteramts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sodann das Vormundschafts- und Curatelwesen, die Verlassenschaften und die sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach Art. 18 Ziff. 4 des Eingangs erwähnten Gesetzes den Gerichten vorbehalten sind, werden von dem k. Stadtrichter Dr. Fäustle mit nachbenannten Stadtgerichts-Assessoren besorgt:

1) Für das Richteramt in allen Streitigkeiten aus Mieth- und Dienstverhältnissen (Art. 8 Ziff. 2 u. 3 des Organis.-Ges.) ist der k. Stadtgerichts-Assessor Karl Friedrich Irmischer, ferner für das Richteramt in allen sonstigen, im besagten Art. 8 aufgezählten Klagsachen unter Ausscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familien-Namens des Beklagten:

a) der k. Stadtgerichts-Assessor Kaspar Kirschner für die Buchstaben: A, B, C, H, K, N und P;

b) der k. Stadtgerichts-Assessor Dr. Albrecht Hermann für die Buchstaben: D, E, F, G, J, L, M, T, V, X und Y;

c) der k. Stadtgerichts-Assessor Daniel Uhl für die Buchstaben: O, Q, R, S, U, W und Z

bestimmt.

2) Das Obervormundschaftsamt ist zugewiesen:

a) dem k. Stadtgerichts-Assessor Rupert Geigel über alle Pfleglinge, deren Familiennamen mit den Buchstaben: G, H, I, J, L, M, N, R, Q und Y beginnt;

b) dem k. Stadtgerichts-Assessor Dr. Wilh. Mayr über alle Pfleglinge, deren Familien-Namen mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, P, K, T, U und V beginnt;

c) dem Stadtgerichts-Assessor Karl von Leveling über alle Pfleglinge, deren Familien-Namen mit den Buchstaben: O, W, S, X und Z beginnt;

d) dem k. Stadtgerichts-Assessor Jakob Ziegler über alle der dießgerichtlichen Zuständigkeit unterworfene uneheliche Pfleglinge.

3) Die Verlassenschaften und die in Art. 18 Ziff. 4 des Organisationsgesetzes aufgeführten Geschäfte werden von dem unter III. genannten k. Stadtrichter mit dem k. Stadtgerichts-Assessor Oskar Mayerhofer, dann den k. Assessoren Uhl, Geigel, Dr. Mayr und v. Leveling auf Grund der Einzelntheilung erledigt.

IV. Für die Besorgung der Geschäfte der Pupillar-Depositen-Commission (vorm. Obervormundschafts-Commission) wurden in Gemäßheit des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreichs diesseits des Rheins betr., Seitens des k. Bezirksgerichts München l./J. der k. Stadtgerichts-Assessor Ziegler als Curator und der k. Stadtgerichtsschreiber Georg Daschner als zweiter Depositalbeamter; für die Behandlung des ganzen übrigen justiziellen Depositenwesens der k. Stadtrichter Friedr. Weichselbaumer als Curator, und der k. Bezirksgerichts-Sekretär Alois Sengel als zweiter Depositalbeamter aufgestellt.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20. Juni v. Js. wurde die letztgenannte Depositen-Commission auch zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des k. Bezirks- und Handelsgerichts München l./J., sowie des k. Appellationsgerichts von Oberbayern bestimmt.

V. Der durch höchste Verordnung vom 23. Mai 1862 bei dem k. Stadtgerichte München l./J. gebildeten Abtheilung für Strafsachen, zu deren Vorstand laut Rescripts vom 1. Juni v. Js. der k. Stadtrichter Karl Graf von Taufkirchen ernannt wurde, sind die kgl. Stadtgerichts-Assessoren Otto Moralt, Johann Nepomuck Brunhuber und Franz v. Kohlhagen zugetheilt.

München, den 9. Oktober 1863.

Der Vorstand des k. Bezirksgerichts München l./J.

Dr. Fäustle, k. Stadtrichter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Susanna l. n. der Maria Lintner betr.

Die ledige Eisenbahnarbeiterin Maria Lintner von Hinterberg, diesf. Gerichts, soll in rubr. Pflegschaft vernommen werden.

Da deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Gerichte und Polizeibehörden das Ansuchen, Sachdienliches über deren Aufenthalt anher bekannt zu geben.

Rosenheim, 1. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Ebenhöch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Folge Auftrages des k. Landgerichts Wolfratshausen unterstelle ich den Hirschenhof Hausnummer 2 zu Happerg, Gemeinde Eurasburg, k. Landgerichts Wolfratshausen, nebst den vorhandenen Mobilien zum Behufe der Hilfsvollstreckung am

Mittwoch den 28. Oktober l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

in der schuldnerischen Behausung zu Happerg der zweitmaligen Versteigerung.

Zur Beschreibung des Anwesens, auf welchem 31,600 fl. Kapital nebst 2650 fl. Zinsenkaution hypothekarisch versichert sind, und das mit 3 fl. 5 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 5 kr. 1 hl. einfacher Haussteuer, 10 fl. 47 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins und 1 fl. 49 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins zum k. Rentamte, endlich mit 15 fl. 27 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet ist, wird sich auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1863, die erstmalige Versteigerung des oben genannten Anwesens betr., bezogen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth

erfolgt und daß dem Notare unbekannte Steigerer nicht zu Angeboten zugelassen werden, wenn sie sich nicht über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Wolfratshausen, den 9. Oktober 1863.

J. Martin, k. Notar.

Bekanntmachung.

Schülein gegen Weber wegen Hypothekzinsen.

In Folge Auftrages des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt versteigere ich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 96—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 am

Mittwoch den 9. Dezember l. Js.,
Nachmittags von 2 Uhr an,

im Wirthshause zu Echenzell das Anwesen des Johann Weber von dort.

Das Anwesen besteht aus folgenden Realitäten:

A. In der Steuergemeinde Wettstetten:

Pl.-Nr. 1845 zu 12 Dezimalen Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, Backofen, Hofraum, Gärtchen, gewerthet auf 2000 fl. Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, gewerthet auf 50 fl.

„	2093	zu 1,36	Tagw.	Zigeunerhölzl.
„	1900½	zu 0,01	„	Pflanzbeet.
„	2195½	zu 6,00	„	Lohackertheil.
„	2211	zu 1,60	„	Holzacker.
„	2184	zu 3,78	„	Waldung in der vorderen Gemeinde.
„	2121½	zu 1,79	„	Espanbreite.
„	2122½	u.		
„	2122⅓	zu 0,22	„	Espanbreite.

Diese Grundstücke gewerthet auf 1419 fl.

B. In der Steuergemeinde Wettstetten:

Pl.-Nr. 2154 a b Steinbergholz zu 2,27 Tagw., gewerthet auf 200 fl.

C. In der Steuergemeinde Gaimersheim:

Pl.-Nr. 5841½ Sandacker zu 2,48 Tagwerk, gewerthet auf 440 fl.

Die Realitäten sub Lit. B und C werden gesondert versteigert. Das Anwesen ist belastet mit 1 fl. 9½ kr. Gefälls- und älteren Handlohns-Bodenzins zum Staate und mit 1 fl. 10 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse.

Der Zuschlag ist von Erreichung des Schätzungswerthes bedingt.

Jene Steigerungslustige, deren Vermögensverhältnisse dem unterzeichneten Notare nicht bekannt sind, haben ihre Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerung nachzuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können die rentamtlichen Kataster in der Zwischenzeit im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Ingolstadt, den 29. September 1863.

Bauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Erkrankung des k. Malzaufsehers Adler betr.

Zufolge höchster Bestimmung soll bei der kgl. Aufschlagsstation München ein siebenter Malzaufseher aufgestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 8 Tagen bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 13. Oktober 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber, k. Oberbeamte.

Bekanntmachung.

Wolfersdorf und Dürnhaindlfing. Kirchenstiftungen, Amortisation von Obligationen betr.

Der Vorstand der Kirchenverwaltungen Wolfersdorf und Dürnhaindlfing hat bezüglich der nachstehend verzeichneten Obligationen die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt. Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte, Bureau Nr. 38, vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würden:

Num. curr.	Gläubiger.	Schuldner.	Datum der Obligation.	Betrag.	Zinsfuß.	Serie	Nummer der Obligation.	Kataster-Nro.
				fl.	pCt.			
1	Kirchen-Verwaltung Wolfersdorf	Stadt München.	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	114
2	detto resp. Skt. Sebastians Bruderschaft .	〃	〃	100	4	28	38	115
3	Kirchenverwaltung Dürnhaindlfing	K. B. Staatsobligation.	31. Mai 1840.	300	2	—	$\frac{312}{316}$	—
4	〃	〃	3. Mai 1840.	300	4	—	$\frac{8735}{3143}$	—
5	〃	〃	4. Jänner 1845.	100	4	—	$\frac{11205}{4683}$	—
6	〃	Stadt München.	18. Dez. 1800.	100	4	27	68	309
7	〃	〃	〃	100	4	27	68	310
8	〃	〃	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	116

Freising, den 4. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Director: Nero. Panzer.

3(3)

Beilage Nro. 43.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 92.

München, den 20. Oktober 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Entweichung des Zuchthaus-Gefangenen Johann Wetzer, verheiratheter Schreiner von Trunkelsberg, k. Landgerichts Ottobeuern, betr.

Gestern Abends 5 Uhr entwich aus hiesiger Straf-Anstalt der ursprünglich zur Kettenstrafe wegen Raubes verurtheilte, nachmals zu 16 Jahren Zuchthaus begnadigte Gefangene Johann Wetzer, verheiratheter Schreiner von Trunkelsberg, k. Landgerichts Ottobeuern.

Man ersucht alle Civil- und Militärbehörden, auf denselben zu fahnden und im Betretungsfalle in hiesiges Zuchthaus einzuliefern.

München, den 17. Oktober 1863.

Königliche Zuchthaus-Verwaltung.

Mees.

Signalement:

Alter: 38 Jahre; Statur: mittlere; Größe: 5' 5" 4'''; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Haare: braun; Stirne: hoch; Augen: grau; Nase: spitzig; Zähne: mangelhaft; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Sprache oberländisch.

An sämmtliche Stiftungs- und Communalverwaltungen in Oberbayern.

Zinsenerhebung aus dem Kreisdarlehen pro 1862/63.

Behufs rechtzeitiger Rechnungsstellung werden sämmtliche Stiftungs- und Communalverwaltungen in Oberbayern ersucht, ihre Zinsen pro 30. September 1863 aus den zum Kreisdarlehen abgegebenen Capitalien bei den betreffenden Rentämtern gegen Aushändigung der vorschriftsmäßig abquitirten Coupons baldmöglichst zu erheben.

München, den 14. Oktober 1863.

Königliche Kreiskassa von Oberbayern als Kreis-Schuldentilgungs-Kassa.

Dreher. Mayrhofer.

Steckbrief.

Untersuchung gegen Corporal Heumos wegen Unterschlagung und Desertion betr.

Am 5. Oktober l. Js. desertirte Corporal Jakob Johann Heumos, Maurerssohn aus Wollmersheim, k. Bezirksamts Landau in der Pfalz gebürtig, vom diesseitigen Regimente und aus hiesiger Garnison.

Derselbe ist zugleich des militärischen Verbrechens der Unterschlagung im Dienste nach §. 494 der revidirten Dienstesvorschriften und mehrerer nach Art. 315 Abs. 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbarer Betrügereien angeschuldigt.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden nun ersucht, nach Corporal Jakob Johann Heumos Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle an das unterfertigte Regiment abliefern zu lassen.

Signalement:

Alter: 35 Jahre; Größe: 5' 11'' 3'''; Haare: braun; Stirne: hoh; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: etwas gebogen; Mund: regelmäßig; Bart: röthlich braun; Kinn: spitzig; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank.

Kleidung:

vermuthlich Rock, Hose und Weste von schwarzem Tuche und schwarzer Cylinderhut.

München, den 13. Oktober 1863.

Königl. 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz"

Wegen erledigter Oberstenstelle:
Dietl, Oberstlieutenant.

Bedall, Reg.-Auditor.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule betr.

Am 11. November (Martini) l. Js. wird die kgl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale Kaufingergasse Nr. 8/2 ihren Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) f. Js. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 5. Oktober 1863.

Der Vorstand der königlichen Baugewerksschule.
Reuter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach Anzeige des Andreas Graf, Bäckergesellen von Gundelfingen, ist demselben im Orte Pasing in der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober sein von dem k. Bezirksamte Dillingen ausgestelltes Wanderbuch abhanden gekommen was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt München I./J.

Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Dem Taglöhner Jakob Prell aus Gerach, k. Bezirksamts Ebern, ist sein von dieser Behörde ausgestellter Reisepaß in der Nähe von Garching abhanden gekommen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 4. Oktober 1863.

Königl. Bezirksamt München links der Isar.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Pferdehändler Michael Schmidmeier von München, Vorstadt Au, 50 Jahre alt, seinen ihm von der unterfertigten Behörde am 20. August 1863 auf ein Jahr unter Nr. 911 ausgestellten Paß am 4. September ds. Js. auf der Straße von Trudering hieher verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 8. Oktober 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzger- und Bierbräuergeselle Johann Goth aus Rauchenzell, k. Bezirksamts Feuchtwangen, das ihm von dem k. Landgerichte Herrieben unter dem 29. Mai 1862 ausgestellte Arbeitsbuch am 11. ds. Mts. auf dem Wege von Augsburg nach Landsberg verloren. Der letzte Arbeitseintrag wurde hierin am 16. Juli ds. Js. eingetragen von dem Stadtmagistrate Ansbach, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 13. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt Landsberg.

v. Nagel.

Bekanntmachung.

Schülein gegen Weber wegen Hypothekzinsen.

In Folge Auftrages des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt versteigere ich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 96—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 am

Mittwoch den 9. Dezember l. Js.,
Nachmittags von 2 Uhr an,

im Wirthshause zu Schenzell das Anwesen des Johann Weber von dort.

Das Anwesen besteht aus folgenden Realitäten:

A. In der Steuergemeinde Wettstetten:

Pl.-Nr. 1845 zu 12 Dezimalen Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, Backofen, Hofraum, Gärtchen, gewerthet auf 2000 fl. Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, gewerthet auf 50 fl.

Pl.-Nr. 2093 zu 1,36 Tagw. Zigeunerhölzl.
„ 1900½ zu 0,01 „ Pflanzbeet.
„ 2195½ zu 6,00 „ Lohackertheil.
„ 2211 zu 1,60 „ Holzacker.
„ 2184 zu 3,78 „ Waldung in der vorderen Gemeinde.
„ 2121½ zu 1,79 „ Espanbreite.
„ 2122½ u.
„ 2122½ zu 0,22 „ Espanbreite.

Diese Grundstücke gewerthet auf 1419 fl.

B. In der Steuergemeinde Wettstetten:

Pl.-Nr. 2154 a b Steinbergholz zu 2,27 Tagw., gewerthet auf 200 fl.

C. In der Steuergemeinde Gaimersheim:

Pl.-Nr. 5841½ Sandacker zu 2,48 Tagwerk, gewerthet auf 440 fl.

Die Realitäten sub Lit. B und C werden gesondert versteigert. Das Anwesen ist belastet mit 1 fl. 9½ kr. Gefälls- und älteren Handlohns-Bodenzins zum Staate und mit 1 fl. 10 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse.

Der Zuschlag ist von Erreichung des Schätzungswerthes bedingt.

Jene Steigerungslustige, deren Vermögensverhältnisse dem unterzeichneten Notare nicht bekannt sind, haben ihre Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerung nachzuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können die rentamtlichen Kataster in der Zwischenzeit im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Ingolstadt, den 29. September 1863.

Bauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Alber c. Schönauer pct. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Pfaffenhofen habe ich zur Versteigerung des den Eheleuten Jakob und Katharina Schönauer von Gschwend gehörigen sogenannten Holzjackl-Anwesens Hs.-Nr. 1¼ bei Gschwend, der Gemeinde Obergeroldshausen, bestehend aus:

Kataster Lit. A.:

Pl.-Nr.	2796½ a	Gebäuden, Wohnhaus, Stall u. Stadel noch nicht vollständig ausgebaut, dann Backofen u. Hofraum zu	0,21	Tagw.
„	2796½ b	Acker hinterm Haus zu	8,97	„
„	2796½ c	Anger vorm Haus zu	2,79	„
„	2796½ d	Acker beim Haus zu	5,08	„
„	2796½ e	Acker in der Tränke zu	1,76	„
„	2796½ f	Wendlholz zu	8,09	„
„	2796½ g	Wiese an der Tränke zu	1,18	„
		Neue Wege zu	0,42	„

Kataster Lit. B:

„	2796½	Wendlholz zu	3,67	„
sohin zusammen			32,17	Tagw.

vollständig arrondirt, am 12. vor. Mts. auf 7310 fl. geschätzt, mit 1 fl. 3 kr. 3 hl. Grundsteuersimplum und 12 fl. 28 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, dann 2550 fl. Hypothekschulden und 140 fl. Caution belastet, Termin im Wirthshause zu Obergeroldshausen anberaumt auf

Samstag den 19. Dezember l. Js.,
Nachmittags 1½ Uhr.

Hiezu sind Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 zu erfolgen und der Zuschlag nur dann zu geschehen hat, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Unbekannte Personen, wie solche, deren Zahlungsfähigkeit beanstandet werden kann, haben sich gehörig auszuweisen.

Steuerkataster-Auszug und Schätzungsurkunde liegen bei mir zur Einsicht auf.

Die Strichsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Pfaffenhofen, am 5. Oktober 1863.

Der k. Notar: Schreyer.

Bekanntmachung.

In Folge neuerlicher gerichtlicher Anordnung werde ich die in dem Steuerdistrikte Huglfing liegenden Grundstücke Pl.-Nr. 2775 und 2272⅓ zu 7,63 Tagwerk am

Freitag den 6. November l. Js.,
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Oberwirthshause zu Huglfing öffentlich versteigern. Im Uebrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 1. Juli laufenden Jahres.

Weilheim, den 1. Oktober 1863.

Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der erledigten IV. Aufschlägerstelle zu München betr.

Durch die Versetzung des k. Aufschlägers Himmelstoß von Moosburg nach München ist die k. Aufschlagsstation Moosburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen acht Tagen bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, den 15. Oktober 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber, k. Oberbeamte.

Beilage Nro. 44.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 94.

München, den 27. Oktober 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate November festgesetzt, wie folgt:

1) für das Schuhmachergewerbe:
Mittwoch der 4. November;

2) für das Zuckerbäckergewerbe:
Freitag der 6. November;

3) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmidgewerbe:
Mittwoch der 11. November;

4) für das Drechslergewerbe:
Freitag der 13. November;

5) für das Tapezirergewerbe:
Montag der 16. November;

6) für das Schneidergewerbe:
Mittwoch der 18. November;

7) für das Schreinergewerbe:
Freitag der 20. November;

8) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:
Mittwoch der 25. November;

9) für das Vergoldergewerbe:
Freitag der 27. November l. Js.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. November 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Oktober 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Stadelmann, Sekr.

Bekanntmachung.

Felix Hofmann c. Jakob Heigl wegen Forderung, hier Amortisation eines Wechsels.

Dem Viktualienhändler Felix Hofmann dahier ist ein von dem Schneidermeister Jakob Heigl dahier unterm 23. September v. Js. in hiesiger Stadt und auf den Namen des Felix Hofmann als derjenigen Person, an welche der Aussteller Zahlung leisten will, über 200 fl. und mit der Zahlungszeit: „7. Oktober 1862“ ausgestellter eigener Wechsel zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Wechselurkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 25. August 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor beurlaubt.

Gschwendner.

3(2) Mehltretter.

Bekanntmachung.

Thomas Huber, Grubergütler zu Tengling starb am 23. Juli h. Js. kinderlos.

Forderungen an dessen Rücklaß sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft dahier anzumelden.

Am 20. Oktober 1863.

Königl. Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Austausch von Enclaven im Großhaagerforste des Reviers Straßmaier betr.

Behufs Entlassung eines an den Staat vertauschten Waldgrundes aus dem Hypothekenverbande, sollten noch nachstehende Personen, welche als Hypothekgläubiger mit je 50 fl. auf dem Kothlechnergute Hs.-Nr. 59 und 60 des Mathias und der Theres Birkmaier zu Fahrnbach, Gemeinde Mittbach, seit 22. April 1825 vorgetragen sind, vernommen werden.

Diese Personen sind:

1) Caspar Laufer, Hengabmeier von Kalchgrub, kgl. Landgerichts Wasserburg,
2) Lorenz Ertlmeier, Bachmeier von Kralling,
3) Mathias Grill, von Kralling,
4) Maria Heilmeier, Bauerstochter von Kollwies.

Da der Aufenthalt dieser Personen nicht ermittelt werden kann, so ergeht auf diesem Wege mit Bezug auf §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 an die obengenannten oder diejenigen, welche auf Forderungen ein Recht zu haben glauben, der Auftrag, innerhalb 6 Monaten sich dahier einzufinden oder das Recht geltend zu machen, widrigenfalls diese Hypotheken für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche für Mittbach gelöscht werden.

Haag den 7. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Arbeitsbuch für den Bäckergesellen Michael Höng von Mitterching betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Mich. Höng aus Mitterching, k. Bezirksamts Deggendorf, das ihm vom k. Landgericht Deggendorf im Jahre 1860 ausgestellte Arbeitsbuch am 13. ds. Mts. dahier verloren.

Der letzte Eintrag in demselben geschah von der unterfertigten Behörde am 31. August l. Js., was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 17. Oktober 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der beurlaubte Soldat Thomas Gruber von Pürten hat seinen am 1. Oktober 1861 vom k. b. 6. Jägerbataillon ausgestellten Urlaubspaß beim Binder Weingärtner in Pürten verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit veröffentlicht wird.

Mühldorf, den 16. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Aubrizky.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Lorenz Pfallner von Neumarkt hat während der Eisenbahnfahrt auf der Reise von München nach Landshut sein am 14. Februar 1860 vom vormaligen k. Landgerichte Neumarkt ausgestelltes Wanderbuch verloren, was hiemit zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Mühldorf den 20. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Aubrizky.

Bekanntmachung.

Glocker Martin gegen Mathias und Marianna Spicker wegen Forderung betr.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Tegernsee versteigere ich am

Dienstag den 15. Dezember 1863,
Vormittags 9 Uhr,

in meiner Amtsstube das den Badersehleuten Mathias und Marianna Spicker zu Großtegernseerberg, der Gemeinde Tegernsee, gehörige Bergergut öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus:

Pl.-Nr.	910	Wohnhaus mit Stadel, Stall und Holzschupfe in schlecht baulichem Zustande, geschätzt auf 800 fl.
„	911	Hausgarten mit Holzschupfe zu 0,61 Dez.
„	908	Krielhölzl mit 1 Tagw. 72 Dez.
„	912	Eggart am Eschenbüchl mit 2 Tagw. 20 Dez.
„	913	Point mit 1 Tagw. 83 Dez.
„	914	Gehölz am Pointlgraben mit 1 Tagw. 73 Dez.
„	916	Leithenwiese mit 1 Tagw. 17 Dez.
„	919	Oberfeldeggart mit 8 Tagw. 43 Dez.
„	920	Eggart am Oberfeld mit 1 Tagw. 83 Dez.
„	924a	Hofgasseneggart mit 0,50 Dez.
„	924b	Hofgasseneggart mit 0,46 Dez.
„	928	Mooswiese mit 1 Tagw. 49 Dez.
„	931	Mooszipfel, Weide mit 1 Tagw. 37 Dez.
„	934	Neureuth, Weide mit 3 Tagw. 45 Dez.
„	938	Bergholz, Wald mit 43 Tagw. 01 Dez. Gemeinderecht zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen Besitz Nr. 1/3 Tegernsee.
„	918	Wiese am Kreuz mit 0,95 Dez.

zusammen geschätzt auf 4543 fl. und ist mit 7860 fl. Hypothekschulden belastet, worunter sich jedoch 760 fl. unverzinsliche Cautionen befinden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98

bis 101 des Preisgesetzes vom 10. November 1837 und es kann daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen; die näheren Steigerungsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gegeben werden, und es können die Schätzungsurkunde und der rentamtliche Katasterauszug auf meiner Amtsstube eingesehen und daselbst nähere Aufschlüsse erholt werden.

Tegernsee, am 16. Oktober 1863.

J. Weinhart,
k. Notar.

Bekanntmachung.

Die am 31. August l. Js. ausgeschriebene, auf Samstag den 31. Oktober 1863 anberaumte Versteigerung des Anwesens Hausnummer 6 des Johann Paulin zu Lochen findet nicht statt.

Wolfratshausen, den 20. Oktober 1863.

J. Martin,
k. Notar.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Lehrstelle der Chemie und Technologie an der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.

Durch den Abgang des seitherigen k. Lehrers der Chemie und Technologie ist die Lehrstelle dieser Fächer an diesseitiger Lehranstalt in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem theoretischen Unterrichte in den genannten Lehrfächern die technische Leitung des vorzüglich ausgestatteten chemischen Instituts der Schule zu übernehmen und deßhalb die Zöglinge in den praktisch chemischen Uebungen des Laboratoriums zu unterweisen.

Mit der Lehrstelle ist, abgesehen von etwa bereits erworbenen Serennialbezügen, ein Jahresgehalt von 800 fl. verbunden.

Hierauf reflektirende Bewerber wollen ihre an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern gerichtete, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehene Bittgesuche der unterfertigten Stelle längstens bis 7. November d. Jrs. zur Weiterbeförderung vorlegen.

Kaiserslautern, den 7. Oktober 1863.

Das Königlich Bayerische Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Beilage Nro. 45.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 98.

München, den 6. November 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Aktie der Nürnberger-Leibrenten-Gesellschaft v. J. 1784 betr.

Nachdem die auf Louise Wilhelmine Ribow, Pastorstochter von Heiligenrode, verheirathet an Dr. Müller, nun Wittwe in Uelzen in Hannover, ausgestellte und neben dieser zugleich auch auf die Wittwe Reintje Ribow, geb. Westering in Zwolle in Holland, als Besitzerin eingetragene Aktie Nr. 115 Klasse VII Tontine II der Nürnberger-Leibrenten-Gesellschaft vom Jahre 1784 innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 31. März l. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, wird obenbezeichnete Urkunde in Verwirklichung der angedrohten Rechtsfolge hiemit für kraftlos erklärt.

München, den 20. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.,

Der k. Direktor: Decrignis.

Amortisations-Edikt.

Im Hyp.-Buche für Stockdorf ist für Georg Bötterl oder Köterl auf dem Branntlanwesen Hs.-Nr. 5 ein Vatergut von 100 fl., die üblichen Guts-Vortheile, endlich ein Muttergut von 50 fl. eingetragen.

Da seit erfolgtem Eintrage obiger Hypotheken 30 Jahre verstrichen, Nachforschungen nach dem Forderungsberechtigten aber fruchtlos geblieben, so wird auf Antrag der Anwesensbesitzer derjenige, welcher auf obige Forderungen ein Recht zu haben glaubt, aufgefordert, solches innerhalb sechs Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls selbe als erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Sign. am 29. Okt. 1863.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, Landrichter. 3(1)

Bekanntmachung.

Ott Antonia, Gerichtsarztensgattin von München, gegen Fuchs Eduard, Aktuar bei der k. Baubehörde Aichach, als Gutsbesitzer von Krailling, wegen Forderung.

Nach Mittheilung des k. Notars Meilbeck von Starnberg hat derselbe im bezeichneten Betreffe zur erstmaligen Zwangs-Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 2 in Krailling im Landgerichtsbezirke Starnberg auf

Donnerstag, den 19. November l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Krailling Termin anberaumt.

Hievon werden

a) Georg Gartner, Bedienter in München,
b) Fanny Weiß, Professorstochter von dort,

welche im Hypothekenbuche als forderungsberechtigte vorkommen, deren zeitiger Aufenthalt aber nicht ermittelt werden konnte, nach Maßgabe der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. 90 am Ende in Kenntniß gesetzt.

Concl. am 23. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Weilheim.

v. Rüdt, Landrichter.

Erkenntniß.

Todeserklärung des vermißten Georg König in der Bruckbergerau betr.

In der Todeserklärungssache des abwesenden Georg König, Niederhoferssohn von Bruckbergerau, erkennt der Einzelnrichter am k. Landgerichte Moosburg zu Recht:

1) Georg König sei für todt zu erklären,
2) sei dessen Vermögen im Betrage von 75 fl. seinen Geschwisterten Georg, Joseph und Maria König ohne Caution auszuantworten,
3) seien die in Sachen erlaufenen Kosten aus dem Vermögen des Verschollenen zu berichtigen.

Moosburg, den 22. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Geschäftsreisenden Mathias Andersberger v. h. betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Geschäftsreisende Mathias Andersberger, 54 Jahre alt, von hier, Vorstadt Au, seinen ihm hierorts von unterfertigter Behörde unterm 11. Juli 1863 sub Nr. 764 ausgestellten Paß zur Reise in den deutschen Bundesstaaten am 30. Sept. d. Js. auf dem Wege von Wolfratshausen hieher verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 23. Oktober 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schauspieler und Besitzer eines Dioramas Joseph Kalchner von hier, ihm von unterfertigter Behörde unterm 14. November 1861 ausgestellten, auf 3 Jahre giltigen Reisepaß Nr. 137, am 22. Oktober d. Js. im bayerischen Rheinkreise verloren, was zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 29. Oktober 1863.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Müller gegen Ritzer pct. db.

Im Auftrage des k. Landgerichts Schrobenhausen wird durch den unterzeichneten k. Notar am

Samstag den 12. Dezember 1863,
Vormittags 10—12 Uhr,

in seiner Amtskanzlei das Anwesen der Wasenmeisterseheleute Joseph und Creszenz Ritzer von hier dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht in:

1) in der Steuergemeinde Schrobenhausen:

Pl.-Nr. 307a Wohnhaus, Stadel und Stallung zu 11 Dez.;
" 307b Wurz- und Grasgarten 6 Dez.
" 582 Spitzacker 46 Dez.
" 563a Bründelacker 2 Tagw. 79 Dez.
" 567a Hollneracker 2 Tagw. 26 Dez.
" 571 Leinfelderacker 4 Tagw. 87 Dez.
" 852 Grasgarten 1 Tagw. 34 Dez.
" 1134 Meßner-Wiese 3 Tagw. 4 Dez.
" 1135 " 1 Tagw. 48 Dez.
" 563b Bründelacker 17 Dez.
" 567b Hollenacker 22 Dez.
" 1983 Krautgarten 3 Dez.
" 1086 Pfarrgarten-Wiese 95 Dez.

Pl.-Nr. 1151a Hüttenacker 42 Dez.
„ 1151b Hütten-Wiese 40 Dez.
„ 568b Maren-Acker 55 Dez.
„ 568a Maren-Hölzl 1 Tgw. 65 Dez.

2) in der Steuergemeinde Rettenbach:

Pl.-Nr. 211 Schiebbergacker 3 Tgw. 38 Dez.
„ 156 „ 1 Tagw. 19 Dez.

Dieses Anwesen, worauf die Wasenmeisterei ausgeübt wird, wurde laut Schätzung vom 17. Oktober 1863 auf 7346 fl. gewerthet, ist belastet mit 11 fl. 5⅝ kr. Bodenzins, 2 fl. 30 kr. Gewerbsteuer, 5 fl. 13⅝ kr. Grundsteuer und 1 fl. 8 kr. Haussteuer und ruhen darauf 3874 fl. Hypotheken und 200 fl. Cantion hiefür.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 97 u. ff. und nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Kaufslustige, die dem Notar als zahlungsfähig nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Person auszuweisen.

Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchs-Auszug liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtnahme bereit.

Schrobenhausen, den 22 Oktober 1863.

Franz Heigl, k. Notar. 2(1)

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Dachau wird zur Versteigerung des zu Bergkirchen gelegenen Anwesens Haus-Nummer 20 der Krämerseheleute Stephan und Katharina Ertl von Bergkirchen hiemit Tagsfahrt auf

Donnerstag den 3. December l. Js.,
Vormittags 9—11 Uhr,

im Wirthshause zu Bergkirchen anberaumt.

Die Anwesensbestandtheile sind folgende:

Litera A. Plan-Nr. 1140a, 1140b und 1506½ Wohnhaus, Garten und Krautgarten zu im Ganzen 22 Dezimalen.

„ B. Plan-Nr. 1537 und 1565 Aecker, zusammen 3 Tagwerke 53 Dezimalen.

„ C. Plan-Nr. 1554 Acker, 1 Tagwerk 86 Dez., Plan-Nr. 1719, 1708 und 1247 Oedung und Wiesen, zusammen 3 Tagw. 76 Dezim.

„ D. Plan-Nr. 1584½ Wiese, 2 Tagw. 57 Dez.

„ E. Plan-Nr. 1505$\frac{1}{31}$ Wiese, 78 Dezimalen.

Lit. A, B und C sind ohne Belastung zum Aerar und zur k. Ablösungskasse, Lit. D und E ludeigen.

Das Anwesen ist hypothekarisch belastet mit 2989 fl. Kapital.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes, und wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Steigernden sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur dann erfolgen wird, wenn der auf 3003 fl. sich belaufende Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Dachau, am 2. Oktober 1863.

Pfaffenzeller, k. Notar.

Bekanntmachung.

Die in meiner Bekanntmachung vom 1. l. Mts. ausgeschriebene Versteigerung der Grundstücke Plan-Nummer 2775 und 2272½ zu Huglfing unterbleibt.

Weilheim, den 24. Oktober 1863.

Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Wolfersdorf und Dürnhaindlfing, Kirchenstiftungen, Amortisation von Obligationen betr.

Der Vorstand der Kirchenverwaltungen Wolfersdorf und Dürnhaindlfing hat bezüglich der nachstehend verzeichneten Obligationen die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt. Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte, Bureau Nr. 38, vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würden:

Num. curr.	Gläubiger.	Schuldner.	Datum der Obligation.	Betrag.	Zinsfuß.	Serie	Nummer der Obligation.	Kataster-Nro.
				fl.	pCt.			
1	Kirchen-Verwaltung Wolfersdorf	Stadt München.	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	114
2	detto resp. Skt. Sebastians Bruderschaft .	"	"	100	4	28	38	115
3	Kirchenverwaltung Dürnhaindlfing	K. B. Staatsobligation.	31. Mai 1840.	300	2	—	312/316	—
4	"	"	3. Mai 1840.	300	4	—	8735/3133	—
5	"	"	4. Jänner 1845.	100	4	—	11205/4583	—
6	"	Stadt München.	18. Dez. 1800.	100	4	27	68	309
7	"	"	"	100	4	27	68	310
8	"	"	5. Febr. 1861.	100	4	28	38	116

Freising, den 4. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

3(3) Der k. Direktor: Nero. Panzer.

Beilage Nro. 46.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 100.

München, den 13. November 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Felix Hofmann c. Jakob Heigl wegen Forderung, hier Amortisation eines Wechsels.

Dem Viktualienhändler Felix Hofmann dahier ist ein von dem Schneidermeister Jakob Heigl dahier unterm 23. September v. Js. in hiesiger Stadt und auf den Namen des Felix Hofmann als derjenigen Person, an welche der Aussteller Zahlung leisten will, über 200 fl. und mit der Zahlungszeit: „7. Oktober 1862" ausgestellter eigener Wechsel zu Verlust gegangen.

Es ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Wechselurkunde die Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 25. August 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor beurlaubt.

Gschwendner.

3(3) Mehltretter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über die geisteskranke Magdalena Seibenschwarz, Taglöhners-Wittwe von Haidhausen, betr.

Die wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellte Magdalena Seibenschwarz, Taglöhners-Wittwe von der Vorstadt Haidhausen, kann ohne Genehmigung ihres Curators Georg Hartmann, Pferdemetzger dahier, und der Obercuratelbehörde über ihr Vermögen in keiner Weise rechtsgiltig verfügen.

München, den 4. November 1863.

Königliches Stadtgericht München rechts der Isar.

Der kgl. Stadtrichter:

Kummer.

Bekanntmachung.

Gesuch der k. Pfarrei Kranzberg, Amortisation von Urkunden betr.

Das k. Pfarramt Kranzberg, k. Landger. Freysing, hat bezüglich der Schuldurkunden der nachstehend bezeichneten, der Laurentanischen Schloßkapelle zu Schönbichl, k. Landger. Freysing gehörigen, in den Büchern der älteren Staatsschuld der k. b. Staatsschuldentilgungsspezialkassa München inkatastrirten 3 Kapitalien die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte im Geschäfts-Zimmer Nr. 32 vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden würden.

Bezeichnung der Urkunden.

1) Das 3procentige Klosterkapital C.-Nr. 232½/882 per 100 fl. laut Versicherungs- und Verbindlichkeitsurkunde des Klosters Weihenstefan vom 12. August 1760 mit der Zinszeit 12. August.

2) Das 4procentige Zinszahlamts-Kapital C.-N. 3150 per 500 fl. mit der Zinszeit 15. März laut Transportbriefen vom 15. Jänner 1734 und 22. Juli 1757; diese 500 fl. sind ein Ausbruch aus 5000 fl. nach Urkunde resp. Hauptbrief Sr. Churfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Albrecht von Bayern vom 15. März 1562, auf Joachim Geißhofers Erben lautend.

3) Das 4procentige Zinszahlamts-Kapital C.-Nr. 3152 per 550 fl. mit Zinstermin vom 27. Juli laut Transportbriefen vom 12., 17. u. 22. Juli 1757; diese 550 fl. sind ein Ausbruch von 2000 fl. nach Hauptbrief des Churfürsten Maximilian vom 27. Juli 1623 auf Mautner Alexander Schöttl in Ingolstadt lautend.

Freising, den 20. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

3(1) Steinecker.

Edictalladung.

In der Streitsache Bauer et Cons. gegen Joseph Benngesser, ehemaligen Wirth zu Kolbermoor, wegen Forderung hat der k. Advokat Pimpfinger letzterem, sowie

in allen seinen Rechtsangelegenheiten, das Mandat unterm 30/31. v. Mts. gekündet; es ergeht daher an Joseph Benngesser, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, der Auftrag binnen 4 Wochen um so gewisser einen Bevollmächtigten zum Empfange der gerichtlichen Verfügungen am Sitze des unterfertigten Gerichts aufzustellen und anher namhaft zu machen, als künftig alle, ihm, Beklagten, zuzustellende Gerichtserlasse an die Gerichtstafel angeheftet, und hiedurch als gerichtsordnungsmäßig zugestellt erachtet würden.

Am 3. November 1863.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Curatel über Franz Xaver Schmid, Schmidsohn von Marktl betr.

Der ledige Schmidsohn Franz Xaver Schmid von Marktl ist durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes vom 3. Oktober 1863 wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und als Curator desselben der Schuhmacher Mathias Aigner von Marktl verpflichtet worden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken gebracht, daß Franz Schmid ohne Zustimmung seines Curators keine Rechtsgeschäfte eingehen könne.

Am 26. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Der k. Landrichter leg. abs.

Frey, Ass.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat Joseph Fischer, Säcklergehilfe von Frammersbach, das ihm bei dem k. Bezirksamte

Lohr ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Tölz nach Wolfratshausen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. November 1863.

Königl. Bezirksamt München rechts der Isar.

Grundner.

Bekanntmachung.

Ferdinand Britting, geprüfter Bader von Erlangen, will am 17. d. Mts. seinen ihm vom Stadtmagistrate Erlangen am 26. v. Mts. behufs Aufsuchen einer Arbeit ausgestellten auf 1 Jahr gültigen Paß zwischen Augsburg und Kriegshaber verloren haben.

Demselben wurde zu seiner Heimreise nach Erlangen unterm gestrigen ein Interimsvorweis ausgestellt.

Es wird dieses zur Verhütung von Mißbrauch durch Unberechtigte zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 22. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. v. Leoprechting.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Nach vorliegender Anzeige ist der vom fürstlich Schönburg'schen Justizamte Lichtenstein unterm 25. Juli l. Js. ausgefertigte Reisepaß des Geschäftsreisenden Hugo Arthur Schmidt aus Callnberg in hiesiger Stadt verloren gegangen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 4. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzgergeselle Joseph Altmann von Ingolstadt das ihm vom k. Bezirksamte daselbst im Monate Juli l. Js. ausgefertigte Arbeitsbuch auf der Landstraße zwischen Burgau und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 6. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches für Joseph Haberecker von Stadtamhof betr.

Der angebliche Joseph Haberecker, Schneidergeselle von Stadtamhof, will gestern auf der Reise von München über Augsburg hieher sein vom k. Landgerichte Stadtamhof vom Jahre 1857 ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben, was unter Verwarnung vor Mißbrauch mit dem Ersuchen bekannt gegeben wird, selbes im Falle Auffindens hieher übermitteln zu lassen.

Aichach, den 1. November 1863.

Königliches Bezirksamt Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Rupert Huber, Müllergeselle von Laufen, k. Bezirksamts gleichen Namens, geboren 1837, brachte vor, daß er heute auf dem Wege von Puchheim nach Bruck sein ihm am 3. Juni l. Js. vom k. Bezirksamt Laufen ausgestelltes Arbeitsbuch verloren habe, was hiemit zur Warnung vor Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Am 7. November 1863.

Königliches Bezirksamt Bruck.

Paur, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Entwendung eines Arbeitsbuches betr.

Dem ledigen Bäckergesellen Anton Schmid von Aislingen wurde sein ihm am 1. November 1856 vom k. Landgerichte Landsberg ausgestelltes Arbeitsbuch am 8. d. Mts. von einem unbekannten Manne entwendet, welcher Adolph Walzer heißen und aus Kufstein in Tyrol gebürtig sein soll.

Letzterer war von mittlerer Größe, magerer Statur, hatte rothe lange Haare, blonden Schnur- und Knebelbart, trug ein blaues Staubhemd und war schlecht gekleidet, was man hiemit zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gibt.

Rosenheim, den 9. November 1863.

Königliches Bezirksamt Rosenheim.

Moser.

Bekanntmachung.

Verlust des Urlaubspasses des Soldaten Gustav Schmetzer aus Nürnberg betr.

Der beurlaubte Soldat Gustav Schmetzer aus Nürnberg, geboren den 19. Jänner 1838, z. Z. Schlossergeselle in Schongau, hat unterm 5. September l. Js. in München seinen vom k. 15. Infanterie-Regiment in Neuburg unterm 2. September ausgestellten Urlaubspaß verloren, und wird deßhalb hiemit vor Mißbrauch gewarnt.

Schongau, den 3. November 1863.

Königliches Bezirksamt Schongau.

Scheckenhofer, als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Die Firma Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen hat für ihr Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als General-Agenten den Buchhändler Karl Krebs dahier aufgestellt und für denselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Der genannte General-Agent hat diese Stelle niedergelegt und es ist auf Freigebung obiger Caution angetragen worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 3. November 1863.

Der Stadtmagistrat.

Herrlein.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Interimsscheinen über das 4 prozentige Eisenbahn-Anlehen auf Namen, welche von der unterfertigten Casse bis 30. September d. Js. ausgestellt worden sind, werden an deren Umtausch gegen die Original-Obligationen erinnert.

München, den 7. November 1863.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Buchner. Schedl v. n.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am Montag den 7. Dezember ds. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München l./J. auf klägersches Anbringen in meiner Amtskanzlei (Herzogspitalgasse Nr. 20/II) die an der Erzgießereistraße gelegene Wiese Pl.-Nr. 6076 zu 3,071 Tagwerk.

Diese Wiese wurde unterm 22. Mai ds. Js. in der Weise geschätzt, daß ein Areal von 20,000 Quadratschuh als Bauplatz auf 4000 fl., der Rest-Complex zu 102,440 Quadratschuh auf 1561 fl., sohin das Gesammtobjekt auf 5561 fl. gewerthet wurde.

Auf dem Gesammt-Objekte lasten 9000 fl. Hypotheken.

Der Zuschlag kann, da dieses die erste Versteigerung ist, nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Zurückweisung über Name, Stand und Wohnort, sowie über die Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

München, den 29. September 1863.

Der k. Notar:

Albosser. 3(2)

Bekanntmachung.

Das Anwesen Hausnummer 4 in Fendt, im Steuerdistrikte Unterpeissenberg, bestehend aus:

Plan-Nr.	3156,	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,67	Tagwerk
„	3155,	Garten zu	2,20	„
„	3161,	Krautgarten zu	0,19	„
„	3157,	Acker und Wiese zu .	12,84	„
„	3159,	Acker zu	3,13	„
„	3160,	Acker und Wiese zu .	6,35	„
„	3162,	„ „ „ „ .	5,48	„
„	3178,	Acker zu	2,37	„
„	3182,	„ „	0,99	„
„	3163,	Wiese und Wald zu .	36,25	„
„	3165,	Wiese zu	1,65	„
„	3167,	„ „	0,93	„
„	3168,	„ „	2,44	„
„	3158,	Wald u. Weidenschaft zu	37,09	„
„	3163½,	Wiese zu	3,60	„
„	697,	„ „	3,23	„
		in Summa	119,41	Tagwerk

mit 6 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsablösungsbodenzins und 2 fl. 23 kr. 3 hl. Annuität belastet und auf 13,944 fl. 24 kr. geschätzt, werde ich in Folge gerichtlich beschlossener Hilfsvollstreckung im Versteigerungswege am

Mittwoch den 13. Jänner 1864,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Hause Nr. 4 zu Fendt feilbieten.

Hiebei wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben; einstweilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kaufsliebhaber, welche sich nicht über Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei bereit.

Weilheim, den 6. November 1863.

Michael Spies, k. Notar. 2(1)

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Weilheim wird das Haarbergeranwesen Hs.-Nr. 33 zu Haarberg, k. Landgerichts Weilheim, der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Mittwoch, den 20. Jänner 1864,
Vormittags von 11—12 Uhr,

im Orte Haarberg anberaumt.

Daßselbe besteht aus einem zweistöckigen Wohnhaus, in altem Zustande, mit Legschindeln gedeckt, einem gemauerten Backhaus, einem weitern aus Holz erbauten Nebengebäude, sodann Grundstücken, Aecker, Wiesen und Waldungen, im Ganzen Einhundert zwei und neunzig Tagwerk

acht und fünfzig Dezimalen mit 5 fl. 21 kr. 2 hl. Grundsteuer und 13 kr. 4 hl. Haussteuer belastet, ist amtlich unterm 23. v. Mts. auf 13,450 fl. (dreizehntausend Vierhundert fünfzig Gulden) geschätzt worden und haften darauf 10,560 fl. (Zehntausend fünfhundert sechzig Gulden) Hypotheken, worunter sich neunhundert sechzig Gulden (960 fl.) Caution befinden.

Die Versteigerung erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und der Zuschlag demnach nur, wenn der Schätzungswerth erreicht sein wird.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen in der Kanzlei des Unterzeichneten eingesehen werden.

Gleichzeitig werden mehrere bereits gefällte in einer Waldung des Anwesens liegende Baumstämme und zwar 25 buchene, 117 fichtene, 6 eichene und 23 föhrene nach §§. 85 und 86 der Novelle gegen Baarzahlung gesondert versteigert werden.

Weilheim, den 5. November 1863.

Alois Karl, k. Notar. 3(1)

Bekanntmachung.

Müller gegen Ritzer pct. db.

Im Auftrage des k. Landgerichts Schrobenhausen wird durch den unterzeichneten k. Notar am

Samstag den 12. Dezember 1863,
Vormittags 10—12 Uhr,

in seiner Amtskanzlei das Anwesen der Wasenmeisterseheleute Joseph und Crescenz Ritzer von hier dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht in:

1) in der Steuergemeinde Schrobenhausen:

Pl.-Nr. 307a Wohnhaus, Stadel und Stallung zu 11 Dez.;
„ 307b Wurz- und Grasgarten 6 Dez.
„ 582 Spitzacker 46 Dez.
„ 563a Bründelacker 2 Tagw. 79 Dez.
„ 567a Hollneracker 2 Tagw. 26 Dez.
„ 571 Leinfelderacker 4 Tagw. 87 Dez.
„ 852 Grasgarten 1 Tagw. 34 Dez.
„ 1134 Meßner-Wiese 3 Tagw. 4 Dez.
„ 1135 „ 1 Tagw. 48 Dez.
„ 563b Bründelacker 17 Dez.
„ 567b Hollenacker 22 Dez.
„ 1983 Krautgarten 3 Dez.
„ 1086 Pfarrgarten-Wiese 95 Dez.
„ 1151a Hüttenacker 42 Dez.
„ 1151b Hütten-Wiese 40 Dez.
„ 568b Maxen-Acker 55 Dez.
„ 568a Maxen-Hölzl 1 Tgw. 65 Dez.

2) in der Steuergemeinde Rettenbach:

Pl.-Nr. 211 Schiedbergacker 3 Tgw. 38 Dez.
„ 156 „ 1 Tagw. 19 Dez.

Dieses Anwesen, worauf die Wasenmeisterei ausgeübt wird, wurde laut Schätzung vom 17. Oktober 1863 auf 7346 fl. gewerthet, ist belastet mit 11 fl. 5⅞ kr. Bodenzins, 2 fl. 30 kr. Gewerbsteuer, 5 fl. 13⅛ kr. Grundsteuer und 1 fl. 8 kr. Haussteuer und ruhen darauf 3874 fl. Hypotheken und 200 fl. Caution hiefür.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 97 u. ff. und nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Kaufslustige, die dem Notar als zahlungsfähig nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Person auszuweisen.

Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchs-Auszug liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtnahme bereit.

Schrobenhausen, den 22 Oktober 1863.

Franz Heigl, k. Notar. 2(2)

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten kgl. Notare ist in der Verlassenschaft des verlebten Pfarrers Herrn Bernardin Braun von Kay, Landgerichts Tittmoning, die Versteigerung des Mobiliarnachlasses desselben übertragen und wird zu ihrer Vornahme hiemit auf

Montag den 16. und Dienstag den 17. November l. Jahres

und, wenn nöthig, auch den folgenden Tag, jedesmal von Morgens 9 Uhr an im Pfarrhofe zu Kay, Termin angesetzt.

Der Rücklaß besteht außer einer Hauseinrichtung mit Betten, Wäsche und Leinwand ꝛc., aus 4 Pferden, 2 Zugochsen, 1 Stier, 13 Stück Melk- und 9 Stück Jungvieh, 10 Schafen, 2 Schweinen, Getreide in ungedroschenem Zustande, Heu, Wägen und Baumannsfahrnissen jeder Art ꝛc.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß nur gegen sofortige Baarzahlung verkauft und am ersten Tage mit der Versteigerung des Viehes begonnen wird, am zweiten Tage dann die Erndtevorräthe, Baumannsfahrnisse und hierauf die Hauseinrichtungsgegenstände ꝛc. zum Aufwurfe gebracht werden.

Tittmoning, den 4. November 1863.

Moser, k. Notar.

Bekanntmachung.

Hefter gegen Leitner wegen Darlehensforderung betr.

In Folge Mandats des k. Bezirksgerichts Traunstein in Sachen Hefter gegen Leitner versteigere ich am

Montag den 11. Jänner 1864,
Vormittags von 10 bis 11 Uhr,

in meinem Amtslokale öffentlich das Anwesen des Beklagten.

Daselbe ist das am Angerl in der Stadt Reichenhall, k. Landgerichts Reichenhall und Rentamts Berchtesgaden gelegene Wohnhaus Plannummer 119a Hs.-Nr. 115, zweistöckig, gemauert unter Legschindeldach, ferner das neugebaute, zweistöckige Hintergebäude, gemauert unter Steinpappdachung, sodann der halbgemauerte Stall mit Futterlage, zweistöckig unter Schaarschindeldachung sammt Areale und Hofraum zu 11 Dezimalen und endlich der Garten Plannummer 119b zu 2 Dezimalen.

Das gesammte Anwesen ist auf 2980 fl. geschätzt, ist mit $2\frac{51}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 10 kr. einfacher Haussteuer belastet und ruhen darauf 2266 fl. verzinsliche Kapitalien, 50 fl. Werthanschlag einer Ausfertigung und ein Anspruch auf Unterstand und Verpflegung im Anschlage von 25 fl. als Hypotheken.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann nach §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt sonach bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Katasterauszug, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können inzwischen in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Reichenhall am 3. November 1863.

Peppler, k. Notar.

Uebersicht

über die vom königl. Rentamte Laufen pro 1862/63 ertheilten Nachlässe an Steuern, Beischlägen und Kreisumlagen.

Vortrag.	Ursache der Nachlaß-Ertheilung.	Nachlässe an									Summa.		
		der Grund-Steuer.			den Steuer-Beischlägen.			den Kreis-Umlagen.					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Wegen Unglücksfällen aus den Vorjahren:													
Gemeinde Petting	Brand	21	6	2	7	2	—	2	17	1	30	25	3
Summe für sich.													

Am 9. November 1863.

Königliches Rentamt Laufen.

Koller.

Beilage Nro. 47.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 101.

München, den 17. November 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Hypothekverhältnisse auf dem Baumgartnerhof zu Oberkastl, hier Amortisirung einer Hypothek betr.

Auf dem Baumgartnerhof des Georg Kamergruber zu Oberkastl sind im Hypothekenbuche für die Gemeinde Oberkastl Band I. S. 133 in III. Rubrik sub Nr. 1/I seit 5. März 1825 und 23. August 1826 für einen früheren Besitzer **Philipp Lainer** auch **Baumgartner** laut Uebergabsbrief vom 19. Januar 1809 noch 1000 fl. hypothekarisch versichert und ist sub Nr. 3 weiters bemerkt, daß diese 1000 fl. bis zum geschehenen Nachweise der asserirten Zahlung vorgemerkt bleiben.

Der oben angeführte jetzige Anwesensbesitzer Georg Kamergruber hat den Antrag auf Löschung gestellt.

Diesem Gesuche desselben konnte jedoch um deßwillen nicht entsprochen werden, da alle bei den treffenden Pfarrämtern nach den Philipp Lainer'schen Erben angestellten Recherchen zu keinem Resultat führten; eben so wenig konnte über das Ableben des Philipp Lainer oder Baumgartner etwas Bestimmtes in Erfahrung gebracht werden, weßhalb in Anwendung des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes hiemit die Aufforderung an alle Personen ergeht, die rechtliche Ansprüche an fragliche Hypothekpost ad 1000 fl. zu erheben im Stande sind, diese ihre Ansprüche binnen 6 Monaten a dato hierorts um so sicherer geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeit auf weiteren Antrag die Post zur Löschung gebracht werden würde.

Altötting, am 22. Juni 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter. 3 (3)

Bekanntmachung.

Curatel über die Müllerstöchter Martina und Josepha Stadler von Perach betr.

Die Müllerstöchter Martina und Josepha Stadler von Perach haben sich wegen körperlicher Gebrechen freiwillig unter Curatel stellen lassen und es ist als deren Curator der Müllermeister Joseph Grafwallner von Neuötting verpflichtet worden, was zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß ohne des Letzteren Einwilligung die Rubrikaten nachtheilige Geschäfte nicht eingehen können.

Am 2. November 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Der k. Landrichter leg. abs.

Frey, Ass.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Mathäus Langmeyer von Halbergmoos wegen Uebertretung des Diebstahls betr.

Der Sattlergeselle Mathäus Langmeyer von Halbergmoos, Landgerichts Freising, vormals Bergarbeiter dahier, wurde mit rechtskräftigem Urtheil vom 19. August l. Js. hierorts wegen Diebstahls in eine 8tägige Arreststrafe verfällt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diese Strafe an demselben auf Betreten vollziehen zu lassen, und über den Vollzug anher Anzeige zu erstatten.

Miesbach, den 10. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Pfeffel, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Otto Kohlhofer von der Vorstadt Au wegen Fälschung des Dienstbuches betr.

Otto Kohlhofer, fil. illeg. der ledigen Näherin und Zimmermannstochter Anna Kohlhofer von der Vorstadt Au, vormals Dienstknecht in Obermoos, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 10. Juni l. Js. wegen Uebertretung der Fälschung seines Dienstbuches hierorts zu einer 21tägigen Arreststrafe verurtheilt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, an dem Genannten, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, diese Strafe auf Betreten vollziehen zu lassen und anher Anzeige zu erstatten.

Miesbach, den 10. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter

Pfeffel.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Stickerin Theresia Mangold von hier die ihr unterm 5. November d. Js. sub Nr. 203 zum Einkauf von Tuchenden, Werg und Schafwolle auf die Dauer von sechs Monaten

zur Reise in Ober- und Niederbayern von unterfertigter Behörde ausgestellte Reiselegitimation gestern dahier verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 9. November 1863.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Wasserburg versteigere ich am

Freitag den 18. Dezember 1863,
Vormittags von 10—12 Uhr,

das häusliche Anwesen der Baumwollhändlers-Eheleute Andreas und Barbara Oberwallner in der Stadt Neuötting in deren Behausung zu Neuötting öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht in einem drei Stockwerk hohen, theils gemauerten, theils von Holz erbauten mit Ziegel eingedeckten Wohnhause Haus-Nro. 103 in der Stadt Neuötting mit Hintergebäude Pl.-Nr. 223 zu 0,03 Tagwerk Grund, geschätzt auf 1500 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und kann deßhalb der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen; die näheren Steigerungsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, und können die Schätzungsurkunde, sowie der Grundsteuerkataster-Extrakt zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen und hier nähere Aufschlüsse erholt werden.

Altötting, den 6. November 1863.

Franz Xaver Castenauer,
k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 16. vor. Mts. versteigere ich

Freitag den 15. Januar 1864,
Vormittags 11—12 Uhr,

in meinem Amtszimmer, Promenade-Platz Nr. 2/II dahier, eine — auf 7500 fl. gewerthete und mit 6500 fl. Hypothekschulden belastete — reale Bierwirths-Gerechtsame für den Bezirk des k. Stadtgerichts München l./J.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837, weßhalb der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt.

Kaufslustige, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben dieselbe bei der Tagsfahrt nachzuweisen.

Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht bereit.

München, am 11. November 1863.

Dr. Hausmann,
k. Notar. 2(1)

Berichtigung.

Beilage Nr. 45 zum Kreis-Amtsblatte Nr. 98 lies Seite 343 6te und 7te Zeile statt: „Kgl. Landgericht Weilheim. v. Rüdt, Landrichter" „„Kgl. Bezirksgericht Weilheim. Schießl.""

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an Steuern und Kreisumlagen im Bezirke des k. Rentamtes Pfaffenhofen.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren:													
Ilmmünster (Wohnort Riedermühle) . .	Brand.	33	52	4	11	17	4	3	40	2	48	50	2
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861/62		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Nachlässe pro 1862/63		33	52	4	11	17	4	3	40	2	48	50	2

Pfaffenhofen, am 23. Juli 1863.

Königliches Rentamt Pfaffenhofen.

Schnitzelbaumer.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an Steuern, Steuerbeischlägen, dann Kreisumlagen im k. Rentamtsbezirke Landsberg.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-beischlag.			Kreisumlage.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I.										
Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren:										
Eresing	Brand.	30	59	3	10	20	—	[illegible]	21	4
Erpfting	„	—	47	2	—	15	6	—	5	1
Summa I.		31	46	5	10	35	6	3	26	5
II.										
Wegen Beschädigungen für das Jahr 1862/63:										
Dettenschwang	Hagel.	14	57	—	4	59	—	1	37	1
Hurlach	„	38	49	3	12	56	2	4	12	—
Obermeitingen	„	221	14	3	73	44	7	23	58	5
Summa II.		275	—	6	91	40	1	29	47	6
Hiezu „ I.		31	46	5	10	35	6	3	26	5
Gesammt-Summa		306	47	3	102	15	7	33	14	3

Landsberg, den 9. November 1863.

Königliches Rentamt Landsberg.

Kühlmann.

Beilage Nro. 48.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 103.

München, den 24. November 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Dezember festgesetzt, wie folgt:

1) für das Lebzelter- und Wachsziehergewerbe:
Freitag der 4. Dezember;

2) für das Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungsgewerbe:
Mittwoch der 9. Dezember;

3) für das Huf-, Waffen- und Hammerschmiedgewerbe:
Freitag der 11. Dezember;

4) für das Bäckergewerbe:
Mittwoch der 16. Dezember;

5) für das Schuhmachergewerbe:
Freitag der 18. Dezember;

6) für das Schlossergewerbe:
Mittwoch der 23. Dezember;

7) für das Schneidergewerbe:
Dienstag der 29. Dezember.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Dezember 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. November 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf.

Reschreiter.

Ediktalladung.

Amortisation eines Hypotheken-Kapitals betr.

Auf dem Anwesen Nr. 843 früherer, und 27 neuerer Nummerirung in der oberen Angerstraße ist ein zu 6 fl. jährlich verzinsliches Darlehen des Soldaten Georg Albertshofer im Betrage von 135 fl. hypothekarisch eingetragen.

Da bei dieser Forderung die Nachforschungen nach dem genannten Georg Albertshofer, früher Soldat im churfürstlichen Leib-Regiment und seit dem russischen Feldzug abwesend, erfolglos waren, auch vom Tage der letzten auf obige Hypothek sich beziehenden Handlung an über 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht nach §. 82 des Hypothekengesetzes hiemit die Aufforderung an alle Personen, welche rechtliche Ansprüche auf diese Hypothek zu machen im Stande sind, diese ihre Ansprüche

binnen sechs Monaten a dato

hierorts Bureau XI/1 geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die Hypothek als erloschen erklärt und der Eintrag im Hypothekenbuch gelöscht würde.

Am 7. November 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der k. Stadtrichter:
Dr. Fäustle.

Schneider.

Ediktalcitation.

Schober Valentin c. Dötterl Joh. Baptist p. deb.

Da in rubrizirter Sache der Beklagte Joh. Bapt. Dötterl, Badergehilfe von Kulmain, nicht mehr aufgefunden werden kann, so wird auf Antrag des klägerischen Anwalts das Ediktalverfahren gegen denselben verfügt und erhält nun Johann Baptist Dötterl unter Ausschluß mit allen Einreden gegen den Zahlbefehl vom 24. Juli ds. Js. den Auftrag, die eingeklagte Summe von 97 fl. 30 kr. nebst 5 pCt. Verzugszinsen hieraus vom 28. Juli l. Js. an bis zum Zahlungstage und die richterlich festgesetzten Anwaltskosten des Klägers im Betrage von 13 fl. 36½ kr.

binnen 4 Wochen

bei Vermeidung der Execution an den Kläger zu bezahlen.

Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß er innerhalb 14 Tagen einen am Gerichtssitze wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen habe, widrigenfalls alle Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiedurch als rechtsförmlich zugestellt erachtet würden.

Am 7. November 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der k. Stadtrichter:
Dr. Fäustle.

Schneider.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Joseph Thurner, Schneidermeisterssohn von hier, betr.

Joseph Thurner, geboren zu Kuchel am 8. Dez. 1810, heimatsberechtigt dahier, Sohn des im Jahre 1843 verstorbenen Schneidermeisters Mathias Thurner von hier, hat sich vor circa 40 Jahren aus dem hiesigen Amtssitze entfernt, ohne daß man seit dieser Zeit etwas von ihm hätte erfahren können.

Für diesen Joseph Thurner befindet sich seit 1843 ein Kapital von ursprünglich 31 fl. 31 kr. in hiesiger Distrikts-Sparkasse, welches ihm aus der Verlassenschaft seines Vaters angefallen und bis zum Jahre 1858 durch Admassirung der Zinsen bis zum Ertrag von 51 fl. 5 kr. 2 dl. angewachsen ist.

Auf Antrag der Elisabeth Stocker, Bergknappensfrau dahier, Tante und nächste Verwandte des Josef Thurner oder dessen eheliche Descendenz aufgefordert, innerhalb

6 Monaten

von heute an sich hierorts zu melden oder seinen gegenwärtigen Aufenthalt bekannt zu geben, außerdem er für verschollen erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Berchtesgaden, am 18. November 1863.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.
Frhr. v. Barth, Landrichter.

Ausschreibung.

Den Anton Steininger, Bierbrauerssohn von Mühldorf, wegen Concubinats betr.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs, dem gegenwärtigen Aufenthalte des Anton Steininger, Bierbrauerssohnes von Mühldorf und zuletzt Wirth in Tüßling, b. G., welcher sich häufig in München aufhalten soll, gefälligst nachzuforschen, und soferne derselbe ermittelt wird, hieher Nachricht zu geben.

Am 11. November 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Kaspar, illeg. der Elisabetha Spendlinger betr.

Die ledige Dienstmagd Elisabeth Spendlinger von Burghausen, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, soll in rubr. Pflegschaft vernommen werden.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, hieher Nachricht zu geben, wenn der Aufenthalt der Genannten bekannt werden sollte.

Am 17. November 1863.

Königliches Landgericht Burghausen.

Schieber, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Juliana Sedlmeyer von Taufkirchen wegen Landstreicherei und Bettel betr.

Juliana Sedlmeyer, ledige Taglöhnerin von Taufkirchen, Landgerichts München r./J., wurde mit rechtskräftigem Urtheil vom 28. Mai l. Js. wegen Bettelns hierorts in eine 2tägige Arreststrafe verfällt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diese Strafe an der Genannten auf Betreten vollziehen zu lassen, und über den Vollzug anher Anzeige zu erstatten.

Miesbach, den 11. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter.

Pfeffel.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Johann Ber von Eggenberg wegen Fälschung des Dienstbuches betr.

Der ledige Taglöhnerssohn Johann Ber von Eggenberg, Gemeinde Allershausen, Landgerichts Freising, wurde mit rechtskräftigem Urtheil vom 4. März l. Js. hierorts wegen Fälschung seines Dienstbuches in eine 8tägige Arreststrafe verfällt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diese Strafe an dem Genannten auf Betreten zu vollziehen, und vom Vollzuge anher Nachricht zu geben.

Miesbach, den 10. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter.

Pfeffel.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzger und Bräuergeselle Johann Rabat von Bellngries, k. Bezirksamts daselbst, das ihm von dieser Behörde unterm 2. März 1862 ausgestellte Arbeitsbuch wahrscheinlich im Eisenbahnwagen auf der Fahrt von Ulm nach Kempten verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 12. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Salle.

Bekanntmachung.

Verlust einer Legitimations-Karte betr.

Dem Erdarbeiter Giacomo Bertelli aus der k. k. österr. Provinz Belluno, Distrikt Feltri, Pfarrei bi Rosai, ist vor Kurzem bei Feldasing, Bezirksamts München l./J., seine ihm angeblich im Jahre 1861 von der Distriktsbehörde Feltri ausgefertigte Legitimationskarte abhanden gekommen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hierauf zur Verhütung etwaigen Mißbrauches mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, die etwa aufgefundene Legitimationskarte anher mitzutheilen.

Weilheim, am 7. November 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Der k. Bezirksamtmann:

Spizer.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der ledige Taglöhner und Eisenbahnarbeiter Franz Datz aus Landsberg will nach Anzeige vom heutigen seinen vom k. Bezirksamte Landsberg pro 1863 ausgestellten Reisepaß gestern von Wilzhofen nach Weilheim verloren haben, was wegen Mißbrauches desselben hiemit bekannt gemacht wird.

Weilheim, am 9. November 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Der k. Bezirksamtmann:

Spizer.

Bekanntmachung.

Militär-Fiskalat gegen Kant Thomas, Wirth von Hochstadt, wegen Forderung betr.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Starnberg versteigere ich im Wege der Hilfsvollstreckung das Wirths-Anwesen Hs.-Nr. 8 zu Hochstadt und setze hiezu auf

Dienstag den 26. Jänner 1864,
Vormittags 10—12 Uhr,

in der schuldnerischen Behausung in Hochstadt Termin an.

Das Anwesen besteht aus:

Cat.	Lit.	A.	Vormaliger Hausarea, Gärten, Aeckern und Wiesen zu	31 Tagw. 60 Dezim.
„	„	B.	Acker zu	0 Tagw. 82 Dezim.
„	„	C.	Wald und Oedung zu	14 Tagw. 63 Dez.
„	„	D.	Einem zweistöckigen Wohnhause mit Stadel und Stall, nebst Brennhaus, gemauert und mit Ziegelplatten gedeckt, Hofraum, Garten, Aeckern u. Wiesen zu	10 Tagw. 23 Dez.
„	„	E.	Wald zu	13 Tagw. 66 Dez.
„	„	F.	Weiher zu	2 Tagw. 74 Dez.
„	„	G.	Acker zu	0 Tagw. 70 Dez.
„	„	H.	Acker zu	1 Tagw. 31 Dez.
„	„	J.	Acker zu	0 Tagw. 62 Dez.

Auswärtig im Steuerdistrikte Treßling:

Cat.	Lit.	K.	Wald und Wiese zu	19 Tagw. 45 Dez.
			sonach in Summa	95 Tagw. 76 Dez.

und wurde unterm 5. September h. Js. auf 19,945 fl. geschätzt. Die Gebäude sind um 4000 fl. gegen Brandschaden versichert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 ff. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, und erfolgt sonach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht haben wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Starnberg, den 12. November 1863.

Der k. Notar:

Ludwig Meilbeck.

Beilage Nro. 49.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 104.

München, den 27. November 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Kaspar Mathias Hanrieder, ehelicher Sohn des Webers Kaspar Hanrieder und dessen Ehefrau Theres, geb. Keller, in München, geboren am 21. September 1790, wird seit 1818 und Joseph Hofmann, ehelicher Sohn des Webers Michael Hofmann und seiner Ehefrau Theres, verwittweten Hanrieder, geborne Keller, in München wird seit 1815 vermißt und haben beide seit jenen Zeiten nichts von sich hören lassen.

Für dieselben ist auf dem Anwesen Hs.-Nr. 61 in Maisach ein Erbgut von vierzig Gulden hypothekarisch versichert.

Auf gestellten Antrag werden nun Kaspar Mathias Hanrieder und Joseph Hofmann oder deren etwaige eheliche Nachkommenschaften hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an um so sicherer hierorts zu melden, widrigenfalls sie für descendenzlos gestorben erklärt und deren Vermögen den Intestaterben ohne Caution verabfolgt resp. die deßhalb bestehende Hypothek auf obigem Anwesen gelöscht werden würde.

Bruck, am 12. November 1363.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Bekanntmachung.

(Amortisirung einer Hypothekforderung betr.

Auf dem Anwesen der Gütlerseheleute Michael und Helena Runner von Kasing sind im Hypothekenbuche für die Gemeinde Kasing, Bd. I S. 358 sub Nr. 1/I, zweiunddreißig Gulden Einspende, Herberg und Austrag im Anschlage zu 14 fl. für die Bartlmä Luft'schen Eheleute von Kasing, dann 16 fl. und Krankenherberge für deren Kinder Eva, Maria, Kaspar und Stephan nach Uebergabsvertrag vom 16. August 1808 eingetragen.

Da die bisherigen Nachforschungen nach den dermaligen rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen und Ansprüche fruchtlos geblieben und seit dem Tage der letzten auf die bemerkten Forderungen sich beziehenden Handlung 30 Jahre verstrichen sind, so werden in Folge Antrages des Hypothekschuldners im Hinblicke auf §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 Diejenigen, welche auf obige Forderung ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, ihre dießfallsigen Ansprüche innerhalb 6 Monaten von heute an um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Abfluß dieser Frist die betr. Forderungen und Ansprüche für erloschen erklärt und die Löschung derselben im Hypothekenbuche bethätigt werden würde.

Ingolstadt, den 19. November 1863.

Das Königliche Stadt- und Landgericht Ingolstadt.

Banzer.

Amortisations-Edikt.

Im Hyp.-Buche für Stockdorf ist für Georg Bötterl oder Köterl auf dem Branntlanwesen Hs.-Nr. 5 ein Vatergut von 100 fl., die üblichen Guts-Vortheile, endlich ein Muttergut von 50 fl. eingetragen.

Da seit erfolgtem Eintrage obiger Hypotheken 30 Jahre verstrichen, Nachforschungen nach dem Forderungsberechtigten aber fruchtlos geblieben, so wird auf Antrag der Anwesensbesitzer derjenige, welcher auf obige Forderungen ein Recht zu haben glaubt, aufgefordert, solches innerhalb sechs Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls selbe als erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Sign. am 29. Okt. 1863.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, Landrichter. 3(2)

Bekanntmachung.

Dem Taglöhner Joseph Wiesenbünne von St. Martin, k. k. Bezirksamts Grabiska in Illyrien, soll bei Gelegenheit eines jüngst an ihm begangenen Effectendiebstahls sein im Monate Juli d. Js. von der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu Cassel ausgestellter auf ein Jahr giltiger Reisepaß zu Verlust gegangen sein, was behufs zu pflegender Recherchen hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Frhr. von Leonrod,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Die Wichtigkeit und der Aufschwung des landwirthschaftlichen Geräthewesens der Neuzeit, hervorgebracht durch den mehr allgemein gewordenen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft und durch den fühlbaren Mangel tüchtiger landwirthschaftlicher Arbeitskräfte, hat die k. Regierung von Oberbayern veranlaßt, wie bisher so auch für die Zukunft eine Gelegenheit zur Ausbildung von Schmid- und Waggesellen zu bieten, indem dieselbe jährlich aus Kreisfonds-Mitteln 200 fl. zu Stipendien für vorzüglich gut beleumundete Gesellen aus Oberbayern, besonders aber für Meistersöhne bestimmte, wenn sich dieselben in der k. Geräthefabrik zu Schleißheim in Anfertigung und Reparatur von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen zu unterrichten oder zu vervollkommnen wünschen.

Indem man dies im Auftrage der k. Regierung den sich für diese wichtige Sache Interessirenden bekannt gibt, wird zugleich bemerkt, daß über die Aufnahme die k. Regierung entscheidet und über Unterrichtsgang und Dienstverhältniß das Nähere von dem dermaligen Pächter genannter Fabrik, C. Lachermaier, auf Anfragen mitgetheilt werden wird.

Schleißheim, den 16. November 1863.

Königliche Staatsguts-Verwaltung Schleißheim.

Frhr. v. Dürsch.

Bekanntmachung.

Gant der Schuhmacherseheleute Michael und Barbara Stalleder zu Burghausen betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich:

Samstag den 30. Jänner 1864

A. Vormittags von 9 Uhr angefangen, in der Behausung der Gemeinschuldner, Hausnummer 136 der inneren Grüben dahier, über einer Stiege, gegen Baarzahlung die auf 67 fl. 12 kr. gewerthete Mobiliarschaft, insbesondere:

2 Betten mit Bettladen, einige Tische u. Stühle, verschiedene Kästen, 1 Hänguhr, etliche Bilder, eine Partie Wäsche und Kleider, Küchengeräthe und Kochgeschirre, Schuhmacherwerkzeuge und Leisten rc. rc.,

wobei nach §. 85 Abs. 1 des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837 der Zuschlag jedesmal nur erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

B. Nachmittags 2—3 Uhr auf meiner Amtsstube, Hs.-Nr. 92 der Ziegelau dahier über einer Stiege rückwärts, das Anwesen, bestehend:

aus dem auf 2000 fl. gewertheten, mit ebener Erde dreistöckigen, legschindel-gedeckten Wohnhause Nr. 136 der inneren Grüben dahier, Pl.-Nr. 194, sammt Hofraum, zu 0,07 Tagwerk; und aus dem eine Zugehör bildenden, auf 50 fl. geschätzten realen Schuhmacherrechte.

Das Gebäude ist mit 800 fl. gegen Brand versichert. Die einfache Haussteuer beträgt 1 fl. 25 kr., die einfache Grundsteuer $1\frac{33}{100}$ kr., die Gewerbsteuer 1 fl. 30 kr., der Bodenzins 49¼ kr. zur Ablösungskasse; die Summe der Hypotheken 2332 fl., abgesehen von dem bestehenden Unterschlufsrechte, mit Einschluß aber von 600 fl. fünfjährigem Anschlage der Austragsreichnisse.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 96—98 des erwähnten Prozeßgesetzes. Kaufsliebhaber werden sich daher nach Umständen über Person und Zahlungsfähigkeit vorher ausweisen, und kann der Zuschlag des Anwesens nur geschehen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzungsurkunde liegen indessen bei mir zur Einsicht vor.

Burghausen, am 20. November 1863.

Der königliche Notar:

Anton Eßl.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am Montag den 7. Dezember ds. Js. Vormittags 10—12 Uhr versteigere ich aus Auftrag des k. Bezirksgerichts München l./J. auf klägersches Andringen in meiner Amtskanzlei (Herzogspitalgasse Nr. 20/II) die an der Erzgießereistraße gelegene Wiese Pl.-Nr. 6076 zu 3,061 Tagwerk.

Diese Wiese wurde unterm 22. Mai ds. Js. in der Weise geschätzt, daß ein Areal von 20,000 Quadratschuh als Bauplatz auf 4000 fl., der Rest-Complex zu 102,440 Quadratschuh auf 1561 fl., sohin das Gesammtobjekt auf 5561 fl. gewerthet wurde.

Auf dem Gesammt-Objekte lasten 9000 fl. Hypotheken.

Der Zuschlag kann, da dieses die erste Versteigerung ist, nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Zurückweisung über Name, Stand und Wohnort, sowie über die Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

München, den 29. September 1863.

Der k. Notar:

Albosser. 3(3)

Bekanntmachung.

In meiner Versteigerungs-Bekanntmachung vom 29. September d. Js. ist der am 7. Dezember d. Js. kommende Bauplatz bezugsweise Wiesenplatz Plan-Nr. 6076 in der Erzgießereistraße mit einem Flächeninhalt zu „3 Tagw. 071 Dezim.“ angegeben.

Diese Angabe berichtige ich hiemit dahin, daß fragliches Areal nur „3 Tagw. 061 Dez.“ umfaßt.

München, den 21. November 1863.

Der k. Notar

Albosser.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Elementar-Ereignissen und Unglücksfällen bewilligten Nachläße im Bezirke des k. Rentamtes Berchtesgaden.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beischlag.			Kreisumlage 10 5/8 %			Gesammtnachlaß-Summe.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen in den Vorjahren		2	22	2	—	47	3	—	15	3	3	25	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1862:													
(Landgerichtsbezirk Berchtesgaden)													
Bischofswiese	Hagelschlag.	7	54	1	2	38	—	—	51	7	11	44	—
Königssee	"	23	15	5	7	45	4	2	31	4	33	32	5
Schönau	"	92	49	6	30	57	—	10	2	—	133	48	6
Summa II		123	59	4	41	20	4	13	25	3	178	45	3
Hiezu Summa I		2	22	2	—	47	3	—	15	3	3	25	—
Total-Summa		126	21	6	42	7	7	13	40	6	182	10	3

Am 30. Dezember 1862.

Königliches Rentamt Berchtesgaden.

J. Dietz.

Beilage Nro. 50.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 106.

München, den 4. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Gesuch der k. Pfarrei Kranzberg, Amortisation von Urkunden betr.

Das k. Pfarramt Kranzberg, k. Landger. Freysing, hat bezüglich der Schuldurkunden der nachstehend bezeichneten, der Laurentanischen Schloßkapelle zu Schönbichl, k. Landger. Freysing gehörigen, in den Büchern der älteren Staatsschuld der k. b. Staatsschuldentilgungsspezialkassa München inkatastrirten 3 Kapitalien die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte im Geschäfts-Zimmer Nr. 32 vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden würden.

Bezeichnung der Urkunden.

1) Das 3procentige Klosterkapital C.-Nr. 2321/882 per 100 fl. laut Versicherungs- und Verbindlichkeitsurkunde des Klosters Weihenstefan vom 12. August 1760 mit der Zinszeit 12. August.

2) Das 4procentige Zinszahlamts-Kapital C.-N. 3150 per 500 fl. mit der Zinszeit 15. März laut Transportbriefen vom 15. Jänner 1734 und 22. Juli 1757; diese 500 fl. sind ein Ausbruch aus 5000 fl. nach Urkunde resp. Hauptbrief Sr. Churfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Albrecht von Bayern vom 15. März 1562, auf Joachim Geißhofers Erben lautend.

3) Das 4procentige Zinszahlamts-Kapital C.-Nr. 3152 per 550 fl. mit Zinstermin vom 27. Juli laut Transportbriefen vom 12., 17. u. 22. Juli 1757; diese 550 fl. sind ein Ausbruch von 2000 fl. nach Hauptbrief des Churfürsten Maximilian vom 27. Juli 1623 auf Mautner Alexander Schöttl in Ingolstadt lautend.

Freising, den 20. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der k. Direktor: Nero.

3(2) Steinecker.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines dritten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Traunstein betr.

Nach heute eingetroffener Entschließung des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 21. ds. Mts. wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. l. Mts. ein dritter Untersuchungsrichter am hiesigen Bezirksgerichte in der Person des Bezirksgerichts-Assessors Johann Franz Schatz vom 1. Dezember l. Js. an aufgestellt.

In Folge dessen wurden vom 1. Dezember l. Js. an die Geschäfte der Untersuchungsrichter dahier in der Art vertheilt, daß als jeweiliger Distrikt dem ersten Untersuchungsrichter, k. Bezirksgerichtsrath Simon Dallmayr, die Landgerichte: Traunstein, Trostberg und Tittmoning,

dem zweiten Untersuchungsrichter, k. Bezirksgerichtsrath Joseph Pappenberger, die Landgerichte: Aibling, Rosenheim und Prien,

dem dritten Untersuchungsrichter, k. Bezirksgerichts-Assessor Johann Franz Schatz, die Landgerichte Laufen, Reichenhall und Berchtesgaden

ständig überwiesen wurden, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Den 24. November 1863.

Direktorium
des königlichen Bezirksgerichts Traunstein.

Hauck.

Stabler.

Bekanntmachung.

Aufenthalt der beiden Mädchen Therese Schwarz, Tochter der led. Taglöhnerin Antonia Schwarz und Magdalena Bauer, Tochter der led. Taglöhnerin Therese Bauer, beide von Schongau, betr.

Beide Mädchen zogen am 14. September vom hiesigen Kreuzmarkte mit einem Menageriebesitzer Hirschhorn nach erhaltener Einwilligung ihrer Mütter auf eine festgesetzte Zeit lang fort. Nachdem aber diese Frist längst verstrichen ist und man nur von Therese Schwarz noch in Erfahrung gebracht hat, daß unlängst Hirschhorn in Untergünzburg sich aufhielt, dieser aber nach der Ankunft der Antonia Schwarz schon 3 Tage ohne Angabe seiner Reiseroute von dort abgezogen war, so wird an sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen gestellt, über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der oben benannten und unten signalisirten Mädchen Nachforschungen anstellen und dieselben im Betretungsfalle dem Menageriebesitzer sofort abnehmen und mit gebundener Route hieher instradiren zu lassen.

Schongau, den 23. November 1863.

Königliches Bezirksamt Schongau.

Vorstand verhindert.

Scheckenhofer, Assessor.

Signalement der Therese Schwarz:

Alter: 15 Jahre; Größe: mittlere; Haare: blond; Augen: braun; Gesicht: länglicht und blaß; Nase: spitz. Ohne besondere Kennzeichen.

Signalement der Magdalena Bauer:

Alter: 17 Jahre; Statur: groß; Haare: schwarz; Nase: stumpf; Gesicht: schwarzbraun und länglicht. Ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Hypothekllöschung auf dem Bölli-Gute zu Reischach betr.

Nachdem im Hinblicke auf das Ausschreiben vom 23. Juli h. Js. nur von einer einzigen Person, die sich jedoch inzwischen befriedigt erklärte, von sonst Niemanden Ansprüche geltend gemacht wurden, so wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr zur Löschung des in obiger Ausschreibung bezeichneten Zehrpfennigsrestes ad 50 fl. geschritten werden wird.

Am 24. November 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Aufräumung gerichtlich hinterlegter Gegenstände betr.

Nachdem Niemand einen Anspruch auf die in der öffentlichen Bekanntmachung d. d. 6. August l. Js., Beilage Nr. 33 zum k. Kreisamtsblatte von Oberbayern

Nr. 72, aufgeführten Gegenstände innerhalb des festgesetzten Termines erhoben hat, so werden dieselben dem k. Fiskus als herrenloses Gut ausgeantwortet.

Trostberg, den 23. November 1863.

Königliches Landgericht Trostberg.
Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Lorenz Schlesinger wegen Bettelns.

Der Wagnergeselle Lorenz Schlesinger von Prenzing, Gerichts Rotthalmünster, wurde hierorts mit rechtskräftigem Urtheil vom 19. August l. Js. wegen Bettelns in eine achttägige Arreststrafe verurtheilt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, an Schlesinger, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, diese Strafe auf Betreten zu vollziehen, und hievon Nachricht anher gelangen zu lassen.

Miesbach, den 30. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.
Der k. Landrichter.
Pfeffel.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisevorweises betr.

Der ledige Maurer und Bilderschneider Peter Brandner von Schönau, k. Bezirksamtes Berchtesgaden, verlor gestern im Orte Wildshofen, d. Amtes, seinen vom kgl. Bezirksamte Berchtesgaden am 3. November 1863 ihm ausgestellten Reisevorweis, was wegen allenfallsigen Mißbrauches hiemit bekannt gegeben wird.

Weilheim, am 26. November 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.
Der k. Bezirksamtmann:
Spizer.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Franz Singer, Hutmachergeselle aus Hofgastein bei Salzburg, hat angeblich sein im Jahre 1856 vom k. k. österreichischen Bezirksamte Hofgastein ausgestelltes Arbeitsbuch am 17. ds. Mts. auf dem Wege von Bruck über Starnberg hieher verloren.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches dieses Arbeitsbuches mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, dasselbe, wenn es zu Amtshanden gebracht werden sollte, sofort anher mitzutheilen.

Weilheim, am 18. November 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.
Der k. Bezirksamtmann:
Spizer.

Bekanntmachung.

Heiß Anton, Juwelier in München, c. Schillinger Max, Glasermeister in München, pot. camb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar im Wege der Hilfsvollstreckung am

Freitag den 4. Dezember 1863,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

im Schlosse Guttenburg, k. Landgerichts Mühldorf, nachstehende Mobilien:

a) den heurigen ungedroschenen Weizenerntefond im veranschlagten Betrage zu 100 Schäffel, einschlüßlich des Strohes auf 1600 fl. gewerthet;
b) den noch vorhandenen ungedroschenen heurigen Kornerntefond im veranschlagten Betrage zu 60 Schäffel, einschlüßlich des Strohes auf 660 fl. gewerthet.

Der Zuschlag erfolgt nur gegen baare Bezahlung und wenn das Meistgebot mindestens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Mühldorf, am 26. November 1863.

v. Peter, k. Notar.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrages des k. Bezirksgerichtes Wasserburg versteigert der unterzeichnete Notar am

Dienstag den 29. Dezember 1863,
Vormittags von 11—12 Uhr,

das dem verwittibten Metzger Caspar Hierl in der Stadt Neuötting gehörige sogenannte Sticklmetzgeranwesen daselbst in dessen Behausung an den Meistbietenden öffentlich.

Dieses Anwesen besteht in einem zweistöckigen durchgehends gemauerten Wohnhause Hs.-Nr. 175 Pl.-Nr. 140 zu 0,06 Tagwerk, dann einer ebenfalls gemauerten Fleischbank auf dem Hauptplatze zu Neuötting Pl.-Nr. 55 zu 0,01 Tagwerk, ferner in einem Baumgarten hinter dem Wohnhause Pl.-Nr. 141 zu 0,08 Tagwerk, Fischerwiese Pl.-Nr. 1058 zu 2 Tagw. 3 Dezim., obere Aufleckl Pl.-Nr. 1276 zu 0,02 Tagwerk und untere Aufleckl Pl.-Nr. 1283 zu 0,31 Dezimalen; in Total-Summe: 2 Tagw. 51 Dezim., dann in einer realen Metzgersgerechtsame, welches Gesammtanwesen notariell auf 6080 fl. 30 kr. gewerthet wurde.

Darauf lastet: einfache Grundsteuer $33\frac{1}{100}$ kr.; Haussteuer 1 fl. 45 kr., und zur Stadt-Commune Neuötting eine jährliche Stift von 24 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und kann deßhalb der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Dem Unterzeichneten unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Steigerungsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben und können Schätzungsurkunde sowie Grundsteuerkataster-Extrakt bis dahin in der Amtskanzlei des Gefertigten eingesehen werden.

Altötting, am 19. November 1863.

Franz Xaver Castenauer,
k. Notar.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Weilheim wird das Haarbergeranwesen Hs.-Nr. 33 zu Haarberg, k. Landgerichts Weilheim, der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Mittwoch, den 20. Jänner 1864,
Vormittags von 11—12 Uhr,

im Orte Haarberg anberaumt.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen Wohnhaus, in altem Zustande, mit Legschindeln gedeckt, einem gemauerten Backhaus, einem weitern aus Holz erbauten Nebengebäude, sodann Grundstücken, Aecker, Wiesen und Waldungen, im Ganzen Einhundert zwei und neunzig Tagwerk acht und fünfzig Dezimalen mit 5 fl. 21 kr. 2 hl. Grundsteuer und 13 kr. 4 hl. Haussteuer belastet, ist amtlich unterm 23. v. Mts. auf 13,450 fl. (dreizehntausend Vierhundert fünfzig Gulden) geschätzt worden und haften darauf 10,560 fl. (Zehntausend fünfhundert sechzig Gulden) Hypotheken, worunter sich neunhundert sechzig Gulden (960 fl.) Caution befinden.

Die Versteigerung erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und der Zuschlag demnach nur, wenn der Schätzungswerth erreicht sein wird.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen in der Kanzlei des Unterzeichneten eingesehen werden.

Gleichzeitig werden mehrere bereits gefällte in einer Waldung des Anwesens liegende Baumstämme und zwar 25 buchene, 117 fichtene, 6 eichene und 23 föhrene nach §§. 85 und 86 der Novelle gegen Baarzahlung gesondert versteigert werden.

Weilheim, den 5. November 1863.

Alois Karl, k. Notar. 3(2)

Beilage Nro. 51.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 107.

München, den 8. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 11. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 18 Nummern:

192. 264. 267. 351. 571. 585. 637. 645. 671. 765. 799. 983. 994. 1057. 1072. 1219. 1346. 1496.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer. Reicholb.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Johann Maier wegen Blaumontagfeier.

Durch rechtskräftiges Mandat vom 28. August l. Js. wurde der ledige Zimmergeselle Johann Maier von Langeneck, zuletzt in Eggenfelden wohnhaft, wegen Blaumontagfeierns in eine Arreststrafe von einem Tag verurtheilt.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, diese Strafe auf Betreten des Johann Maier vollziehen zu lassen und den Vollzug anher anzuzeigen.

Miesbach, den 30. November 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter.

Pfeffel.

Bekanntmachung.

Der Landkrämer Jakob Schwelch von Ergoltsbach, k. Bezirksamts Rottenburg, hat sein Handelspatent, angeblich auf dem Wege von Altötting nach Mühldorf verloren, was zur Verhütung von allenfallsigem Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Den 25. November 1863.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Audrizky.

Bekanntmachung.

Erledigung der k. Aufschlags-Station Pöttmes betr.

Durch Versetzung des Aufschlägers Kainer ist die k. Aufschlags-Station Pöttmes in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen längstens 8 Tagen bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 3. Dezember 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber. Sedlmaier.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Beischlag- und Kreisumlagen-Nachlässe im k. Rentamtsbezirke Mühldorf.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beischlag.			Kreisumlage			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen in den Vorjahren		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861/62:											
Forsting		41	29	3	13	49	6	4	29	6	
Grünbach		36	16	1	12	5	3	3	55	6	
Mühldorf		53	25	2	17	48	3	5	47	2	
Summa II		131	10	6	43	43	4	14	12	6	
Total-Summa		131	10	6	43	43	4	14	12	6	

Mühldorf, den 2. Dezember 1863.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Siebert.

Beilage Nro. 52.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 110.

München, den 15. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Andrä Bauer, Ziegelarbeiter, Anfangs des Monats November lfd. Js. beim Ziegler Martin Festner in Wörndlsing in Arbeit, ist in einer Strafsache dahier zu vernehmen.

Da dessen Aufenthalt hier unbekannt ist, ergeht an ihn die Weisung, und an alle Behörden das Ansuchen, seinen Aufenthalt hieher anzuzeigen.

Erding, am 4. Dezember 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Erding.

Dr. Pirngruber.

Bekanntmachung.

Dem ledigen Metzgergesellen Georg Gutmaier von Lauingen, k. Bezirksamts Lauingen, kam gestern zwischen Weilheim und Polling sein ihm vom ehemaligen k. Landgerichte Lauingen unterm 9. Mai 1856 ausgestelltes Arbeitsbuch abhanden.

Man gibt dieses wegen Verhütung von Mißbrauch bekannt und ersucht, auf allenfallsige Ausmittelung dasselbe anher zu senden.

Weilheim, am 9. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Der k. Bezirksamtmann: Spizer.

Bekanntmachung.

Entwendung eines Arbeitsbuches betr.

Dem ledigen Bäckergesellen Joseph Storch aus Schongau wurde nach vorliegender Anzeige dessen Arbeitsbuch von einem ihm unbekannten, in den 40ger Jahren stehenden, schlecht gekleideten und mit schwarzem Bart versehenen Burschen, auf dem Wege von Pöcking nach Weilheim entwendet, was anmit behufs Mißbrauches und Späheverfügung bekannt gemacht wird.

Weilheim, am 3. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Der k. Bezirksamtmann:

Spizer.

Bekanntmachung.

Gloder Martin, c. Mathias und Marianna Spicker, wegen Forderung betr.

Die von mir auf Dienstag den 15. Dezember 1863 anberaumte öffentliche Versteigerung des den Bauerseheleuten Mathias und Marianna Spicker zu Großtegernseerberg gehörigen Bergergutes findet zufolge Weisung des k. Landgerichtes Tegernsee vom heutigen nicht statt.

Tegernsee, am 10. Dezember 1863.

J. Weinhart,

k. Notar.

Bekanntmachung.

In der Gantsache der Bäckers-Eheleute Joseph und Franziska Unterröllinger in Altötting versteigert der unterzeichnete Notar gemäß Auftrags des k. Bezirksgerichts Wasserburg die noch vorhandene Mobiliarschaft der Schuldner, bestehend größtentheils aus Küchengeschirr, sonstigen geringfügigen Gegenständen und zum Backen erforderlichen Geräthschaften öffentlich in der Behausung der besagten Eheleute

am Montag, den 18. Jänner 1864,
von Morgens 9 Uhr an,

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden mit dem Anhange, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht hat.

Ebenso versteigert derselbe in Folge weiteren Auftrags obigen Gerichts das nachbenannte den besagten schuldnerschen Eheleuten gehörige Bäcker-Anwesen zu Altötting

am Dienstag, den 19. Jänner 1864,
Vormittags von 10—12 Uhr,

in seiner Amtskanzlei zu Altötting an den Meistbietenden öffentlich.

Dieses Anwesen besteht:

1) In dem Wohn- und Bäckerhaus Haus-Nr. 67 am Reitschmidberg zunächst am Hauptplatze in Altötting, zwei Stockwerk hoch und gemauert, mit Backofen und Brodladen, dann Oekonomiegebäude, ein Stockwerk hoch und ebenfalls gemauert, sowie Getreidestadel und Trockenhütte mit Hofraum Pl.-Nr. 177 zu 0,25 Tagw.
2) Dem ganz gemauerten Bäckerladen am Kapuzinerberge zu Altötting Plan-Nr. 261 zu 0,01 Tagwerk.
3) In einer Wiese, die Sickingerwiese genannt, Pl.-Nr. 778 zu 5,16 Tagwerk 15. Bonitätsklasse und
4) in einer realen Bäckergerechtsame nebst Urlaubholzrecht zu 4 Klafter und Streurecht im Forstbezirke Altötting, welche beide Rechte auf dem Wohnhause Haus-Nr. 67 ruhen.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde notariell auf 12,040 fl. gewerthet und lastet hierauf einfache Grundsteuer 1 fl. 24 $\frac{16}{100}$ kr., Haussteuer 3 fl. 8 $\frac{10}{100}$ kr., Bodenzins zum Staat 18 fl. 17 $\frac{3}{4}$ kr., Annuität 4 fl. 34 $\frac{1}{4}$ kr., Geldbodenzins 6 fl. 41 $\frac{1}{4}$ kr. und Gewerbssteuer 10 fl. 30 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 96 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und kann daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn der Schätzungswerth mindestens erreicht ist.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß unter dem Vorbehalte, wie vor, auch einzelne Bestandtheile des obigen Anwesens, soferne sich Kaufslustige hiezu vorfinden, gesondert zum Aufwurfe kommen werden.

Dem Unterzeichneten unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Steigerungsbedingungen werden im Strichtermine bekannt gegeben und können Schätzungs-Urkunde, sowie Grundsteuer-Kataster-Extrakt bis dahin zu jeder Zeit in der Amtskanzlei des Gefertigten eingesehen werden.

Altötting, den 3. Dezember 1863.

Franz Xaver Castenauer,
k. Notar.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Schäffler pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Söldnerseheleute Joseph und Elisabeth Schäffler Haus-Nr. 21 zu Ummendorf, k. Landgerichts Landsberg, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Februar 1864,
Nachmittags 2 — 3 Uhr,

im Wirthshause zu Ummendorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen kann und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses laut notarieller Schätzung vom 3. Juli lfd. Js. auf 3329 fl. gewerthete, mit 600 fl. gegen Brand versicherte Anwesen besteht in den Steuergemeinden Ummendorf, Landsberg und Pürgen aus 15,11 Tgw. Gebäulichkeiten und Grundstücken und ist einschlüßlich zweier weiterer Aecker von zusammen 2,40 Tagwerk, welche nicht zur Versteigerung kommen, mit 3886 fl. 26 kr. Hypothekkapitalien und einer Zinsenkaution von 170 fl. belastet.

Die genauere Beschreibung des Gutes, die Schätzungsurkunde, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug liegen in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage Kaufslustigen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Landsberg, den 3. Dezember 1863.

Der k. Notar:

Zintgraf. 2(1)

Bekanntmachung.

Paul Oeckler c. Sebastian und Maria Streitl, wegen Hypotheken-Forderung betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigere ich zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes München r./J.

Montag den 1. Februar 1864,
Nachmittags 2—3 Uhr,

im Orte Holzhausen am Würm-See, Gemeinde gleichen Namens, das Krämerbauern-Anwesen Hs.-Nr. 8 daselbst sammt Pertinenzien, bestehend aus:

1) dem theils gemauerten, theils von Holz erbauten Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Legschindeldach nebst ganz gemauertem Backofen unter Plattendach, gewerthet auf 2050 fl.;

ferner

Haus- und Krautgarten, Aecker, Wiesen und Waldungen in einem Gesammt-Flächenraum von 78,43 Tagwerk, gewerthet auf 11,841 fl.;

2) Aecker und Wiese zu 0,98 Tagwerk, gewerthet auf 128 fl.; endlich

3) 14,92 Tagwerk Aecker, gewerthet auf 2143 fl.

Ich bemerke hiebei, daß die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Objekte einzeln zur Versteigerung kommen. Die näheren Aufschlüsse können bis zur Versteigerungs-Tagsfahrt, bei welcher auch die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, auf meiner Amts-Kanzlei, woselbst auch die Grundsteuerextrakte, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde aufliegen, erholt werden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist und haben sich mir unbekannte Kaufslustige über ihre Vermögensverhältnisse geeignet auszuweisen.

Wolfratshausen, am 8. Dezember 1863.

Der k. Notar:

Hezner. 2(1)

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 1. Juli 1863 (Kreisamtsblatt von Oberbayern Beilage Nr. 28, Bayerische Zeitung Nr. 188, Wochenblatt des Bezirksamtes Weilheim Nr. 28) gebe ich wiederholt bekannt, daß ich das Grundstück Plannummer 2775 zu 3,63 Tagwerk, im Schätzungswerthe von 250 fl.,

Dienstag den 5. Jänner 1864,
Nachmittags 2—3 Uhr,

im Oberwirthshause zu Huglfing versteigern werde.

Weilheim, am 4. Dezember 1863.

Michael Spies,
k. Notar.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1862/63 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an Grundsteuern, Beischlägen und Kreisumlagen.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Grundsteuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlagen.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:													
(Landgerichts Aibling, Bez.A. Rosenheim.)													
Tuntenhausen	Brand.	25	48	2	8	36	1	2	47	6	37	12	1
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1862:													
(Landgerichts Aibling, Bez.-A. Rosenheim.)													
Feldkirchen	Hagel.	72	36	2	24	11	6	7	51	6	104	39	6
Großhöhenrain	"	449	34	—	149	51	3	48	42	2	648	7	5
Hohenthann	"	290	38	6	96	52	5	31	28	4	418	59	7
Oberholzham	"	84	36	5	28	12	3	9	10	—	121	59	—
Tuntenhausen	"	5	56	2	1	58	6	—	38	5	8	33	5
Wagen	"	54	56	3	18	18	6	5	57	2	79	12	3
Summa des Landgerichtsbezirkes Aibling		958	18	2	319	25	5	103	48	3	1381	32	2
Landgerichtsbezirk Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens.)													
Pang	Hagel.	65	1	6	21	40	7	7	2	6	93	45	3
Summa II.		1023	20	—	341	6	4	110	51	1	1475	17	5
Hiezu Summa I.		25	48	2	8	36	1	2	47	6	37	12	1
Total-Summa		1049	8	2	349	42	5	113	38	7	1512	29	6

Aibling, den 9. September 1863.

Königliches Rentamt Aibling.

Steyrer.

Beilage Nro. 53.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 111.

München, den 18. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des verlebten Pfarrers Max Loosé von Steinbach betr.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an den Rücklaß des verlebten Herrn Pfarrers Max Loosé in Steinbach sind, soweit sie nicht schon angemeldet sind, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft binnen 4 Wochen von heute an gerechnet, geeignet anzumelden.

Bruck, am 7. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Franz Kaltenmarker, Mitterhuberbauerssohn von Alzgern, hier dessen Verschollenheit betr.

Da auf die am 10. April heur. Js. in rubro ergangene Ausschreibung auf das Muttergut ad 200 fl des vermißten Franz Kaltenmarker Ansprüche innerhalb der festgesetzten Zeit nicht erhoben wurden, so wird nunmehr Franz Kaltenmarker dem angedrohten Präjudice gemäß für verschollen, beziehungsweise todt erklärt, sein Vermögen an die Erbberechtigten ohne Caution ausgeantwortet und zur Löschung fraglicher Post geschritten werden.

Am 8. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Franz Xaver Oppenrieder von Tölz betr.

Nachdem bei der auf 30. vorigen Monats angesetzt gewesenen öffentlichen Versteigerung des Hammerschmieds-Anwesens des Xaver Oppenrieder zu Tölz ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird hiemit zu gleichem Zwecke neuerdings, und zwar auf

Montag den 18. Jänner 1864,
Vormittags 10—12 Uhr,

in der Notariatskanzlei zu Tölz Termin anberaumt, mit dem Beifügen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Anbelangend den Beschrieb der auf 28,383 fl. geschätzten und mit 23,535 fl. Hypothekschulden belasteten Versteigerungsobjekte wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 26. September lfd. Js. (s. Beilage Nr. 41 zum Kreisamtsblatte von Oberbayern Nr. 89) Bezug genommen und können diesfalls nähere Aufschlüsse bis zum Versteigerungstage in der Notariatskanzlei erholt werden.

Tölz, den 3. Dezember 1863.

Der k. Notar:

M. Eisenberger.

Bekanntmachung.

Paul Oeckler c. Sebastian und Maria Streitl, wegen Hypotheken-Forderung betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigere ich zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes München r./J.

Montag den 1. Februar 1864,
Nachmittags 2—3 Uhr,

im Orte Holzhausen am Würm-See, Gemeinde gleichen Namens, das Krämerbauern-Anwesen Hs.-Nr. 8 daselbst sammt Pertinenzien, bestehend aus:

1) dem theils gemauerten, theils von Holz erbauten Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Legschindeldach nebst ganz gemauertem Backofen unter Plattendach, gewerthet auf 2050 fl.;

ferner

Haus- und Krautgarten, Aecker, Wiesen und Waldungen in einem Gesammt-Flächenraum von 78,43 Tagwerk, gewerthet auf 11,841 fl.;

2) Aecker und Wiese zu 0,93 Tagwerk, gewerthet auf 128 fl.; endlich

3) 14,92 Tagwerk Aecker, gewerthet auf 2143 fl.

Ich bemerke hiebei, daß die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Objekte einzeln zur Versteigerung kommen. Die näheren Aufschlüsse können bis zur Versteigerungs-Tagsfahrt, bei welcher auch die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, auf meiner Amts-Kanzlei, woselbst auch die Grundsteuerextrakte, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde aufliegen, erholt werden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist und haben sich mir unbekannte Kaufslustige über ihre Vermögensverhältnisse geeignet auszuweisen.

Wolfratshausen, am 8. Dezember 1863.

Der k. Notar:

Hezner. 2(2)

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des k. Bezirksgerichts München r./J. wurde die Zwangsversteigerung des Anwesens der Bauersseheleute Georg und Elisabetha Dietrich Hs.-Nr. 5 in Pischertshofen, Gemeinde Aufkirchen, beschlossen, deren Vollzug dem unterzeichneten Notare übertragen wurde.

Das der erstmaligen Versteigerung unterstellte Anwesen besteht aus einem in den Steuergemeinden Aufkirchen, Germerswang und Ueberacker, k. Landgerichts und Rentamts Bruck, gelegenen Gesammt-Grundcomplex von 101,60 Tagwerken, mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 34 fl. 10 kr. 3 hl. zur Staatskasse und von 35 fl. 29 kr. 3 hl. zur Ablösungskasse belastet, und wurde bei der am 6. März 1863 vorgenommenen Abschätzung auf 38,968 fl. gewerthet; der bauliche Zustand der zu dem gedachten Anwesen gehörigen Gebäulichkeiten ist mittelmäßig zu nennen.

Die auf dem erwähnten Anwesen hypothekarisch versicherten Forderungen entziffern neben Wohnungs- und

sonstigen Natural-Ansprüchen der Wittwe Therese Dietrich den Betrag von 33,107 fl. 37 kr. an Kapital und 1320 fl. an Zinsen- und Kosten-Cautionen.

Die Versteigerungs-Tagsfahrt findet

Mittwoch den 27. Januar 1864,
Nachmittags von 2 — 3 Uhr,

im Braunmüller'schen Wirthshause in Aufkirchen statt, zu welcher Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß das Verfahren bei der Versteigerung nach den Bestimmungen in §. 99 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes sich richtet, sohin namentlich der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, und daß die dem Notare nicht persönlich bekannten Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Bruck, den 14. Dezember 1863.

Friederich, k. Notar.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Schäffler pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Söldnerseheleute Joseph und Elisabeth Schäffler Haus-Nr. 21 zu Ummendorf, k. Landgerichts Landsberg, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Februar 1864,
Nachmittags 2 — 3 Uhr,

im Wirthshause zu Ummendorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen kann und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses laut notarieller Schätzung vom 3. Juli lfd. Js. auf 3329 fl. gewerthete, mit 600 fl. gegen Brand versicherte Anwesen besteht in den Steuergemeinden Ummendorf, Landsberg und Pürgen aus 15,11 Tgw. Gebäulichkeiten und Grundstücken und ist einschlüßlich zweier weiterer Aecker von zusammen 2,40 Tagwerk, welche nicht zur Versteigerung kommen, mit 3886 fl. 26 kr. Hypothekkapitalien und einer Zinsenkaution von 170 fl. belastet.

Die genauere Beschreibung des Gutes, die Schätzungsurkunde, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug liegen in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage Kaufslustigen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Landsberg, den 3. Dezember 1863.

Der k. Notar:

Zintgraf. 2(2)

Bekanntmachung.

Verlust einer Aufenthaltskarte betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Eisenbahnarbeiter Theodor Köberle von Winkl, k. Bezirksamtes Sonthofen, seine vom unterfertigten Amte unterm 30. vor. Mts. ausgestellte Aufenthaltskarte verloren, was behufs allenfallsigen Mißbrauches bekannt gemacht wird.

Weilheim, am 10. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Der k. Bezirksamtmann:

Spizer.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Sporrergeselle Egid Mayer von Schmlhau, k. k. österreichischen Bezirksamtes Glattau in Böhmen, sein im Jahre 1853 vom Stadtmagistrate Wien ausgefertigtes Arbeitsbuch am 25. ds. Mts. auf der München-Dachau-Friedberg-Augs-

burger Staatsstraße etwa ¾ Stunden von Friedberg, in der Nähe von Rinnenthal, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Friedberg, am 27. November 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Johann Baptist Rath, Schneidergeselle von Reichertshofen, k. Bezirksamts Neuburg a./D., hat angeblich seinen von diesem Amte ihm unterm 22. Juni vor. Js. auf die Dauer eines Jahres ausgestellten, dann unterm 9. ds. Mts. auf die Dauer von 14 Tagen prolongirten Reisepaß in hiesiger Stadt verloren, was zur Warnung vor Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Ingolstadt, den 10. Dezember 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Boshart.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten II. Rechtsrathsstelle in Ingolstadt betr.

Bei dem unterfertigten Stadtmagistrate ist die Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes erledigt.

Dieselbe wird hiemit mit einem Jahresgehalte von 800 fl. zur Bewerbung binnen 3 Wochen a dato ausgeschrieben und wird bezüglich des erforderlichen Befähigungsnachweises auf §. 48 lit. a des revidirten Gemeinde-Ediktes Bezug genommen.

Ingolstadt, den 12. Dezember 1863.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Doll.

Bekanntmachung.

Erledigung der k. Aufschlagsstation Weilheim betr.

In Folge Ablebens des Aufschlägers Schmalzhofer ist die k. Aufschlagsstation Weilheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen hierorts einzureichen.

München, am 15. Dezember 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber. Sedlmaier.

Beilage Nro. 54.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 113.

München, den 22. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Wagnersfrau Theres Selß von Tüßling betr.

In rubr. Verlassenschaft ist die Einvernahme des Hafnergesellen Lorenz Müller aus Kulmbach dringend nothwendig, weßhalb derselbe hiedurch aufgefordert wird, sich bei dem Gerichte seines derzeitigen Aufenthaltes zu dem fraglichen Zwecke geeignet zu melden, wie auch sämmtliche Gerichtspolizei- und sonstige Behörden ersucht werden, so ferne sie über den gegenwärtigen Aufenthalt des Lorenz Müller etwas Sachdienliches erfahren sollten, hieher sofortige Mittheilung zu machen.

Am 11. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Altötting.

Koch-Sternfeld, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem innerhalb der mit dießgerichtlicher Ausschreibung vom 2. Mai l. Js. vorgesetzten Frist von sechs Monaten keinerlei Ansprüche erhoben wurden, so werden die auf dem Stockhammer'schen Sailer-Anwesen dahier eingetragenen Forderungen für Anna Augusta Franklin ad 25 fl. und für Heinrich Kain ad 100 fl. als erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht.

Tittmoning, den 15. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang.

Bekanntmachung.

Die ledige Eisenbahnarbeiterin Maria Kohler von Milchbühl, k. Bezirksamts Wunsiedel, verlor Ende November l. Js. angeblich zwischen Starnberg und Tutzing ihren Reisepaß, was unter Warnung vor Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Weilheim, den 15. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Weilheim.

Frhr. v. Tautphöus,
Assessor, als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Dem Schuhmachergesellen Joseph Reiner von Niederhofen, k. Bezirksamts Mitterfels, in der Gemeinde Kirchdorf in Arbeit gestanden, ist das Arbeitsbuch, das unterm 4. April 1860 von der k. Polizeidirektion München ausgestellt wurde, zu Verlust gegangen, was hiemit zur Warnung vor Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Am 17. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Rosenheim.

Der k. Bezirksamtmann:

Moser.

Bekanntmachung.

Schülein c. Weber wegen Hypothekzinsen betr.

Am

Montag den 11. Jänner 1864,
Nachmittags 2 Uhr,

versteigere ich im Auftrage des königlichen Stadt- und Landgerichts Ingolstadt zum zweiten Male das Anwesen des Johann Weber Hausnummer 89 in Schenzell im dortigen Wirthshause.

Ich beziehe mich auf die Ausschreibung vom 29. Sept. d. Js. im Kreisamtsblatte für Oberbayern, Beilage Nr. 42 und 43, in der Augsburger Abendzeitung Nr. 274 und 285 und im Ingolstädter Wochenblatte Nr. 41 und 44, und bemerke, daß das in der Ausschreibung angeführte und im rentamtlichen Cataster vorgetragene Gemeinderecht, gewerthet auf 50 fl., nach Ausweis des Hypothekenbuches und der Erwerbs-Urkunde des Weber nicht zu diesem Anwesen gehört.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Ingolstadt, den 12. Dezember 1863.

Bauer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Erledigung der k. Aufschlagsstation in Kühbach betr.

Durch Versetzung des Aufschlägers Grau zu Kühbach ist die k. Aufschlagsstation dortselbst in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 8 Tagen bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 17. Dezember 1863.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weber. Sedlmaier.

Beilage Nro. 55.

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 114.

München, den 25. Dezember 1863.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Jänner 1864 festgesetzt, wie folgt:

1) für das Schäfflergewerbe:
Freitag der 8. Jänner 1864;

2) für das Wagnergewerbe:
Montag der 11. Jänner;

3) für das Maler-, Vergolder-, Lakirer- und Anstreichergewerbe:
Mittwoch der 13. Jänner;

4) für das Schreinergewerbe:
Freitag der 15. Jänner;

5) für das Großhandlungs- und Detailhandlungsgewerbe:
Mittwoch der 20. Jänner;

6) für das Huf-, Waffen- und Hammerschmiedgewerbe:
Freitag der 22. Jänner;

7) für das Schuhmachergewerbe:
Mittwoch der 27. Jänner;

8) für das Schneidergewerbe:
Freitag der 29. Jänner.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht angemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Jänner 1864 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Dezember 1863.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf.

Stadelmann.

Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1863/64 betr.

Durch hohe Regierungsentschließung vom 11. Dezember d. Js., den definitiven Winterbiersatz pro 1863/64 betr. (Kreisamtsblatt Nr. 103), wurde der definitive Preis des braunen Winterbieres für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

vier Kreuzer zwei Pfennige

per Maaß vom Ganter aus festgesetzt.

Mit Hinschlag des Lokal-Malz-Aufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Winterbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf . . . . . . 5 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern,

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf 5 kr.,

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die oben erwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf . . . . 5½ kr.

2) Bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschafts-Besitzern auf . . . . 5½ kr.

3) Bei den Cafetiers auf . . . . . . 6 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreis, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubnißerholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 20. Dezember 1863.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Bekanntmachung.

Curatel über den Privatier Vitus Retzer betr.

Durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 1. Dezember 1863 ist der Privatier Vitus Retzer wegen hohen Alters und dadurch herbeigeführter Geistesschwäche gemäß L.-R. Thl. I, Cap. 7, §. 35 unter Curatel gestellt und als dessen Curator der Pinselfabrikant Franz Forsteneichner dahier gerichtlich verpflichtet worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an mit dem Privatier Vitus Retzer ohne Zustimmung dessen Curators, des Pinselfabrikanten Franz Forsteneichner, unter einem lästigen Titel eingegangenen Rechtsgeschäfte unwirksam sind.

Den 16. Dezember 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der k. Stadtrichter:

Dr. Fäustle.

Bekanntmachung.

Curatel über Alois Wegmayr, Privatierssohn dahier, betr.

Die über Alois Wegmayer, Privatierssohn von hier, durch Beschluß vom 15. April 1856 wegen Verschwendung verhängte und bisher geführte Curatel wurde durch Beschluß vom 21 Juli l. Js. aufgehoben und Alois Wegmayer durch Verfügung vom 7. November l. Js. als aus dieser Curatel entlassen erachtet.

Den 16. Dezember 1863.

Königliches Stadtgericht München links der Isar.

Der k. Stadtrichter:

Dr. Fäustle.

Bekanntmachung.

Curatel über Johann Goldberger von Laimgrub betr.

Unter Rückbezug auf eine Bekanntmachung vom 18. Juli 1848, wornach der Bauer Johann Goldberger von Laimgrub, Gemeinde Chieming, auf 3 Jahre unter Curatel gestellt war, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Kuratelbestellung nach gerichtlicher Verfügung vom 30. April 1861 als fortgesetzt erklärt wurde, und daß nach Kuratelbeschluß vom heutigen die Kuratel über Johann Goldberger fortzubestehen hat.

Als Curator für ihn ist Johann Lederer von Chieming aufgestellt und verpflichtet; nur mit diesem können daher Rechtsgeschäfte, welche den Johann Goldberger betreffen, giltig abgeschlossen werden.

Den 19. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Traunstein.

Gietl.

Erkenntniß.

In der Verschollenheitssache der Schäfflersöhne Johann Georg und Jakob Müller von Tutzing erkennt das k. Landgericht Starnberg zu Recht:

1) Die Schäfflersöhne Johann Georg Müller, geboren am 26. November 1784, und Jakob Müller, geboren am 20. Juli 1791, beide von Tutzing, werden für todt erklärt.

2) Deren Vermögen ist ihren nächsten Intestaten auszuhändigen.

3) Die Kosten des Verfahrens sind aus der vorhandenen Massa zu bestreiten.

Starnberg, den 5. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Johann Erschner wegen Ruhestörung betr.

Der Färbergeselle Johann Erschner von Krain, Gerichts Bischoflack, Kreis Leibach, vormals dahier in Arbeit, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 11. November 1863 wegen Ruhestörung in eine zweitägige Arreststrafe und in die Tragung der Kosten verurtheilt.

Dessen Aufenthalt ist zur Zeit unbekannt und werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, an ihm auf Betreten diese Strafe vollziehen zu lassen und anher Anzeige zu erstatten.

Miesbach, den 19. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der k. Landrichter:

Pfeffel.

Bekanntmachung.

Das Anwesen Hausnummer 4 in Fendt, im Steuerdistrikte Unterpeissenberg, bestehend aus:

Plan=Nr.	3156,	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,67	Tagwerk
„	3155,	Garten zu	2,20	„
„	3161,	Krautgarten zu . . .	0,19	„
„	3157,	Acker und Wiese zu .	12,84	„
„	3159,	Acker zu	3,13	„
„	3160,	Acker und Wiese zu .	6,35	„
„	3162,	„ „ „ „ .	5,48	„
„	3178,	Acker zu	2,37	„
„	3182,	„ „	0,99	„
„	3163,	Wiese und Wald zu .	36,25	„
„	3165,	Wiese zu	1,65	„
„	3167,	„ „	0,93	„
„	3168,	„ „	2,44	„
„	3158,	Wald u. Weidenschaft zu	37,09	„
„	3163½,	Wiese zu	3,60	„
„	697,	„ „	3,23	„
		in Summa	119,41	Tagwerk

mit 6 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsablösungsbodenzins und 2 fl. 23 kr. 3 hl. Annuität belastet und auf 13,944 fl. 24 kr. geschätzt, werde ich in Folge gerichtlich beschlossener Hilfsvollstreckung im Versteigerungswege am

Mittwoch den 13. Jänner 1864,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Hause Nr. 4 zu Fendt feilbieten.

Hiebei wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben; einstweilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kaufsliebhaber, welche sich nicht über Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei bereit.

Weilheim, den 6. November 1863.

Michael Spies, k. Notar. 2(2)

Bekanntmachung.

Ungehorsam des militärkonskriptionspflichtigen Anton Strobl, illeg. Aigner von Baumburg, Gemeinde Altenmarkt betr.

Da sich Rubrikat weder am 4. November l. Js. zur Eintragung in die dießamtliche Konskriptionsliste, noch zu den im gegenwärtigen Monate gepflogenen Verhandlungen des Loosens, Messens und der Visitation meldete, so wird er anmit öffentlich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams hingewiesen und zugleich an alle einschlägigen Behörden das Ansuchen gestellt, nach demselben geeignete Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Resultat anher mittheilen zu wollen.

Traunstein, den 19. Dezember 1863.

Der k. Spezial=Konskriptions=Kommissär.

Bauer, Assessor.

I. Sachregister

zum

Kreis-Amtsblatte der königl. Regierung von Oberbayern

für 1863.

Seite

A

Seite

B

C

D

E

Seite

F

Seite

G

H

J

K

L

M

N

O

P

Q

Seite

R

S

V

Seite

Z

II. Personalregister

zum

Kreis-Amtsblatte der königl. Regierung von Oberbayern

für 1863.

J

K

L

III. Ortsregister

zum

Kreis-Amtsblatte der kgl. Regierung von Oberbayern

für 1863.

Register

zu den

Beilagen des Kreis-Amtsblattes der k. Regierung von Oberbayern

für 1863.
